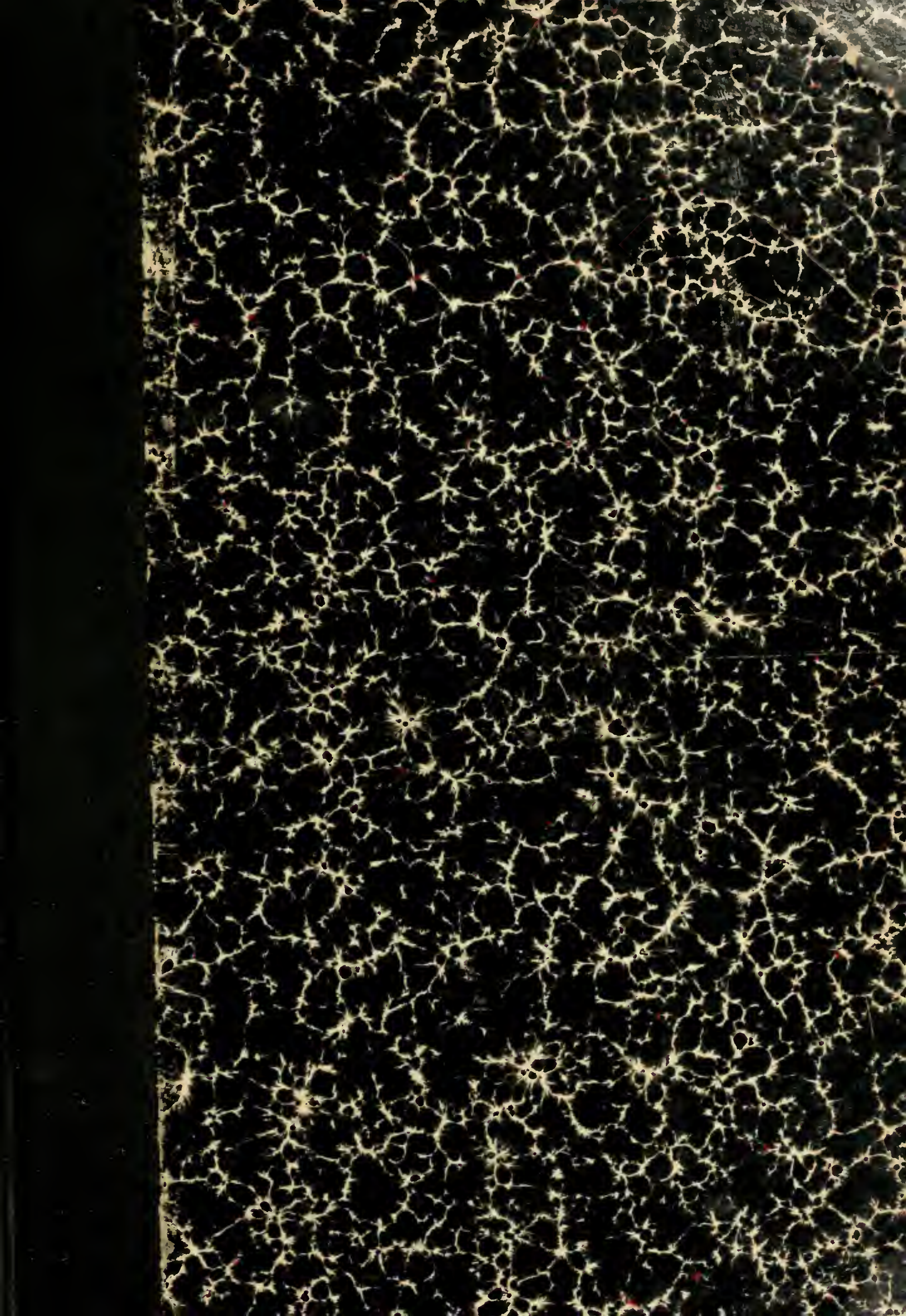








KLIO

Beiträge zur alten Geschichte.

In Verbindung mit

Fachgenossen des In- und Auslandes

herausgegeben von

C. F. Lehmann-Haupt,
o. ö. Professor an der Universität
Liverpool.

und

E. Kornemann,
o. ö. Professor an der Universität
Tübingen.

Zwölfter Band.

Mit 6 Tafeln, einer Kartenskizze, zwei Skizzen, 37 Abbildungen.



Leipzig
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung
Theodor Weicher
Inselstrasse 10
1912.

Druck von Julius Abel in Greifswald.

Printed in Germany

Inhalt.

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN.

The Source of the Solonian chapters of the Athenaion Politeia[1].

By F. E. Adcock.

Whatever may be the truth about the origin and value of the 'Draconian constitution', it is quite certain that it is strangely placed in the narrative of the *Ath. Pol.* And the same may be said of the review of early Attic history which occupies the whole of Ch. III. Whereas, if these two chapters are for the moment omitted, we have a continuous historical narrative running on to the end of Ch. XII, concerned with the work of Solon and its immediate causes and consequences. It is this series Ch. I, II, V—XII, with which we are particularly concerned. When we turn to Plutarch's *Life of Solon* we find there also a series of chapters which cover very much the same ground, viz. cc. XII—XIX[2], and XXV. The chapters between XIX and XXV are concerned with the private law for which Solon was responsible, and on this point the *Ath. Pol.* is, naturally enough, silent. We have then two series of passages covering the same ground. When they are placed side by side, and a comparison is instituted, it becomes clear that there are likenesses between them which call for examination, and, if possible, explanation.

I propose then, first, to tabulate the results of a comparison between the two authors, so that it may be seen how far and where the likenesses exist. Those parts of the *Ath. Pol.* which find no corresponding passage in Plutarch I have placed in square brackets.

	Ath. Pol.	Plut. *Life of Solon.*
	Killing of Cylonian conspirators by *οἱ περὶ Μεγακλέα* (Herael. Epit. 4).	c. XII. p. 164. l. 30—165. l. 5.
I.	Trial of Alcmaeonids	ibid. p. 165. l. 11—18.
	Coming of Epimenides of Crete.	ibid. p. 165. l. 24 f.

1) This article is in the main an enlargement and elaboration of a paper read in Berlin at the seminar of Prof. Lehmann-Haupt to whom I am indebted for much kind criticism.

2) To which may be added c. XX. p. 174. ll. 20—29. References to pages and lines in Plutarch are to the stereotyped Teubner edition by Sintenis.

Ath. Pol.	Plut. *Life of Solon.*
II. Economic troubles[1]). [ex. § 3. *Χαλεπώτατον κ.τ.λ.*]	c. XIII. p. 166. l. 19—20, 27—p. 167. l. 10.
V. Solon chosen to compose the troubles of the States. He lays the blame mainly on the rich. [ex. emphasis on his *μεσότης*][2]).	c. XIV. p. 167. l. 11—17. l. 21—26.
VI. Solon forbids *τὸ δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν*. Seisachtheia.	XV. p. 169. l. 22—p. 170. l. 14.
Story of friends. [exc. § 3. refutation of the scandal by appeal to Solon's character and work.]	ibid. p. 170. 15 ff.
VII. New laws exc. Draconian laws of *φόνος*.	XVII. p. 171. l. 31. f.
Ratification of laws for 100 years.	XXV. p. 180. l. 16 ff.
Arrangement of *τιμήματα*. [exc. *καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον*].	XVIII. p. 172. l. 11 ff.
Archons chosen from the property classes.	ibid.
Thetes allowed vote only in the ecclesia and dicasteries. [exc. note *διὸ καὶ νῦν κ.τ.λ.*]	ibid.
VIII. [exc. § 1. *κλήρωσις* . . § 2. Pre-Solonian power of the Areopagus to appoint the magistrates. § 3. Maintenance of tribes and naucraries.]	
§ 4. Establishment of *βουλή*.	c. XIX. p. 173. l. 21 ff.
Areopagus appointed to protect the laws and punish treason. [exc. *ὥσπερ ὑπῆρχε καὶ πρότερον ἐπίσκοπος οὖσα τῆς πολιτείας* . . .].	ibid.

1) As regards the question of the *ἐκτήμοροι* Aristotle seems to me to say the same as Plutarch. Whether he is right is another matter.

2) See below p. 4 and 6.

Ath. Pol.	Plut. *Life of Solon.*
§ 5. Law against political[1]) indifference.	c. XX. p. 174. l. 20ff.
Ch. IX. Democratic points of the new constitution.	XVIII. p. 172. l. 22—27.
Emphasis on the ἔφεσις εἰς δικαστήριον	
[exc. emphasis on law forbidding τὸ δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασιν].	
Obscurity of laws as a means to democracy.	ibid. p. 172. l. 27.
Suggestion that this was deliberately designed.	
[exc. obscurity of laws due to imperfect nature of all legislation].	
Ch. X. [Aristotle's theory of the reform of coinage etc.].	
§ XI. § 1. Motives for Solon's journey.	XXV. p. 181. l. 10—24.
[exc. § 2, discontent at result of the seisachtheia as cause of Solon's journey.	
XII. Discussion of Solon's character and policy].	

These then seem to be the likenesses which exist between the two books. The next step is to consider what relation these have to the inner structure of the *Ath. Pol.*

The *Ath. Pol.* begins with an objective narrative which continues unbroken until c. II. § 3. We then have the section which is clearly a corrective of what has preceded. What the masses felt most bitterly was their slave-like position. But they were also discontented by their lack of any share in the government. This reads like a comment of Aristotle's own, and is consistent with his view of the nature of Solon's work. The beginning of Chapter V follows on after Chapter II and is quite straightforward at first. But with § 3 comes a difficulty. An elegy is cited ἐν ᾗ πρὸς ἑκατέρους ὑπὲρ ἑκατέρων μάχεται. Solon is then described as ὁ μέσος πολίτης, and a poem is quoted in which he bids the rich to be less covetous. And at this point the text continues: καὶ ὅλως ἀεὶ τὴν

1) Both in Aristotle and Plutarch we find this law immediately following the reference to the Areopagus. There is here no stringent logical necessity for this order, and its occurrence in both authors is highly significant.

1*

αἰτίαν τῆς στάσεως ἀνάπτει τοῖς πλουσίοις. This is rather a different standpoint from that of § 2, where Solon is impartial, fighting for each against each. At the end of the chapter we have the quotation which points to the injustices of the rich, but there is no corresponding reference to the unjust longings of the poor.

What we seem to have is an account written from a democratic standpoint, worked over by Aristotle, whose view of Solon is that he was *ὁ μέσος πολίτης* and that he stood rather as arbiter than as champion of the poor. And this point of view is reflected in § 2 *ἐν ᾗ πρὸς ἑκατέρους κ.τ.λ.* . . .

In Chapter VI. we have the account of the Seisachtheia, and a reference to the story of Solon's friends. Then in § 3 appears what is clearly Aristotle's own verdict on the matter, and his refutation of it by an appeal to Solon's character and actions. There we have Aristotle's view of Solon, as emphatically the man whose moderation was proof against the appeals of covetousness or ambition. In Chapter VII § 1, 2 come the legislation and the oath of the archons. This is clear enough. But with § 3 comes a difficulty. Aristotle says . . . *τιμήματι διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη, καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον, εἰς πεντακοσιομέδιμνον κ.τ.λ.* That the clause *καθάπερ κ.τ.λ.* is highly surprising has been already seen by scholars[1]). There seems little doubt that it makes something very like nonsense of the preceding words. That the words are a kind of correction of the sentence as a whole is clear enough. The narrative as a whole takes no account of them. The *τιμήματα* are defined and discussed in the following section just as though they were a new ordinance of Solon's.

What we have then is a narrative implying that Solon was the founder of the four property classes, and, in the middle of this, a single clause correcting the whole account. We then have the definition of the classes, including what is clearly a parenthesis by the author himself on the alleged connection between the *ἱππεῖς* and *ἱπποτροφία*. And finally at the end of the chapter comes the rather sardonic comment: *διὸ καὶ νῦν ἐπειδὰν ἔρηται τὸν μέλλοντα κ.τ.λ.* The chapter then seems to consist of a continuous narrative with three parentheses.

Chapter VIII begins with the statement that Solon introduced *κλήρωσις* for the archonship, while before Solon the Areopagus appointed the archons. Then come references to those parts of the social framework which remained unaltered. With § 4 we have the statement that he founded the Council: *τήν τε τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔταξεν ἐπὶ τὸ νομοφυλακεῖν.*

1) E. g. O. Seeck in *Klio IV* p. 270 ff. Against the theory that this clause is a mechanical interpolation may be urged the fact that if the clause is removed a strong hiatus remains *τέλη . . . εἰς*, and that in a passage showing distinct rhythmical composition.

ὥσπερ ὑπῆρχεν καὶ πρότερον ἐπίσκοπος οὖσα τῆς πολιτείας κ.τ.λ. There again we have a surprising correction of the narrative as a whole in the form of a parenthesis, closely resembling the correction in the previous chapter. The chapter ends with the account of the law against political indifference.

The ninth chapter contains the enumeration of those points of the Solonian constitution which were regarded as democratic. Aristotle says the first and most important was *τὸ μὴ δανείζειν ἐπὶ τοῖς σώμασι*. Then follow the well-known points about the law courts. Is is clear that the general opinion laid most emphasis on this latter point[1]. The political effect of the power of the dicasteries was obvious to everyone; the political effect of the economic growth of Attica was not so easily seen[2]. Aristotle then mentions the fact that the laws were in some points obscure and so gave scope for the growth of the dicast's prerogatives. But he rejects the theory that Solon planned this, and we have a clear sign of Aristotle himself in the last lines of the chapter[3]).

Chapter X has long been recognised to be polemic against Androtion: Aristotle has already set down his own view of the Seisachtheia: he now gives an account of the coinage reform, which, if true, would make Androtion's theory untenable. The position of the chapter suggests that we have here either the result of research by Aristotle later than the writing of Chapter VI or the use of some source also later.

With Chapter XI we pass on to the results of Solon's work. The first section describes Solon's departure as due to his laws in general. Just as the wise Lycurgus leaves Sparta, so the wise Solon leaves Athens, so that his laws may not be altered but obeyed. The second section paints the discontent of the rich who had lost the money they had lent, and the disappointment of the poor who had hoped for a *γῆς ἀναδασμός*. It then concludes with praise of Solon.

Chapter XII is an expansion of this theme, with quotations from Solon's poems to prove its truth. If then we take this whole section (XI § 2 and XII.) it becomes clear that it is a coherent whole mainly concerned with the character of Solon as a statesman. He is above all *ὁ μέσος πολίτης*. He stands between the two parties 'casting his stout shield over both'. The part of his work on which the emphasis is laid is his economic reforms, the freeing of his fellow citizens from their bondage. His moderation is shown by his refusal to gratify the greed whether of poor or of rich.

1) Cf. Lycurg. *in Leocr.* §§ 3. 4. *τρία γάρ ἐστι τὰ μέγιστα, ἃ διαφυλάττει καὶ διασώζει τὴν δημοκρατίαν . . . πρῶτον μὲν ἡ τῶν νόμων τάξις, δεύτερον δ' ἡ τῶν δικαστῶν ψῆφος, τρίτον δὲ ἡ τούτοις τἀδικήματα παραδιδοῦσα κρίσις.*

2) Cf. Arist. *Polit. VI* (IV): c. 6. p. 1293 a.

3) Cf. Sandys note ad loc.

This picture then seems to be Aristotle's own verdict on Solon and his work, and is of the nature of an excursus[1]).

We have thus in the *Ath. Pol.* first a continuous narrative and, second, passages which seem to contain Aristotle's own criticisms and comments which are sometimes at variance with the narrative as a whole. The points where we have these comments seem to be II § 3. VI § 3. VII § 3 *τὸ ἱππικὸν τέλος* and *διὸ καὶ νῦν κ.τ.λ.* IX § 2 *οὐ μὴν εἰκὸς* . . . Besides this there ore apparent corrections inserted in the narrative. These are in particular VII § 3. VIII § 4. We have also passages where is clearly reflected an idea of Solon as *ὁ μέσος πολίτης*, the champion of moderation. This we know to have been Aristotle's ideal statesman. But there is also this fact to be considered, that the narrative generally suggests that Solon is the orthodox founder of the democracy, the champion of the poor acting with a set purpose towards popular government. This then suggests that we have Aristotle, using a democratic source, but putting into it his own point of view. Let us now look at the passages where there seem to be inserted corrections.

The general tradition seems to have been that Solon entrusted the Areopagus with political powers which they had not before, and that Solon founded the *τιμήματα*. How is it then that we have these two sudden corrections of the popular view? The answer seems to be that they were found in the 'Draconian' Constitution, which gave to the Areopagus the guardianship of the laws[2]) and contained the *τιμήματα*[3]). These two corrections then seem to come from Aristotle himself and correct the general narrative.

But these is another point to be considered here. The general tradition of the Fourth Cent. undoubtedly regarded the archons as *αἱρετοί* both before and after Solon[4]). In that case the first two sections of

1) The whole of this section shows resemblances to those earlier clauses where we seem to have Aristotle's own criticism: cf. XI § 2 with, VI, 3 (Keil, *Sol. Verf.* p. 185) XII § 1 with V § 3. On the *μέσος πολίτης* as Aristotle's ideal statesman see Keil, *Sol. Verf.* p. 204 ff.

2) *Ath. Pol.* IV § 4. 3) ibid. § 3.

4) In *Arist. Polit* II 12 it seems accepted by Aristotle and by those who either blame or praise Solon that the archons both before and after Solon were *αἱρετοί*. It is true that *ἡ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων* can be used generally for any form of election (so in c. XXVI, cf. Wilamowitz *Ar. u. Athen.* I pp. 72—3) but *τὰς ἀρχὰς αἱρετάς εἶναι* is much more definite. The argument of the passage in the Politics depends on the belief that the archons were *αἱρετοί*. Those who blame Solon say *λῦσαι γὰρ θάτερον κύριον ποιήσαντα τὸ δικαστήριον, κληρωτὸν ὄν*. These last two words surely imply that the other two institutions were not governed by *κλήρωσις*. So too Solon gives the people the right *τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι*, which would be a strange way of expressing the fact that they had merely the power of *πρόκρισις* before *κλήρωσις*. So too in *Pol.* III, 11, p. 1281 6.

Chapter VIII demand special consideration. The *κλήρωσις ἀρχόντων* is clearly an inference from the *ταμίας* law and the comparative fullness with which the proof is given suggests that we have here a piece of research by Aristotle himself[1]).

Here we have a series of passages where we can trace the working of Aristotle himself in judgment or research. When these passages are set on one side, we are left with a narrative which is selfconsistent and written from a democratic point of view. This then is what the internal structure of the *Ath. Pol.* has to offer us.

At this point Plutarch's *Life of Solon* must be considered. The parts which concern us are cc. XII—XIX, and XXV. As regards the series cc. XII—XIX, there is good reason to suppose that Plutarch's immediate authority was Hermippus[2]). It may be worth while, however, to go further and look for indications of earlier source-material. To this end it will be necessary to examine the inner structure of this part of the life, and that chapter by chapter.

Chapter XII consists of two main sections with a parenthesis about the loss of Salamis. The beginning of the chapter treats of the death of the Cylonian conspirators and the trial of the Alcmaeonids. The account is self-consistent and contains points which suggest as ultimate source local tradition concerned with Athenian history. When we turn to the

The people under Solon have *τὰς ἀρχαιρεσίας*. The point there seems to be that the people exercise direct choice and direct judgment. Isocrates also has nothing to say of a *κλήρωσις* introduced by Solon. In both the Panath. and the *Areopag.* i. e. before and after Solon the same process is employed for the choice of magistrates. *Pan* §§ 143. 145. *Areop.* § 22). This method is the *πρόκρισις*, by the people, of the best and most capable citizens. This *πρόκρισις* has been taken to mean simply the preliminary selection of candidates for *κλήρωσις*. But immediately after the mention of *πρόκρισις* in *Areop.* § 22, Isocrates says: *οὐκ ἐξ ἁπάντων τὰς ἀρχὰς κληροῦντες . . . δημοτικωτέραν ἐνόμιζον εἶναι ταύτην τὴν κατάστασιν ἢ τὴν διὰ τοῦ λαγχάνειν γιγνομένην· ἐν μὲν γὰρ τῇ κληρώσει τὴν τύχην βραβεύσειν . . . ἐν δὲ τῷ προκρίνειν τοὺς ἐπιεικεστάτους τὸν δῆμον ἔσεσθαι κύριον ἑλέσθαι.* Isocrates could not have said this had *κλήρωσις* stood in the tradition he followed. And apparently the tradition he followed was the received tradition of his day. *Panath.* §§ 149—5. B. Keil. *Sol. Verfass.* p. 90. Nor do the lexicographers know anything of *κλήρωσις* attributed to Solon.

1) This seems to follow from the note above. Aristotle uses the *ταμίας* law, which he believes to be Solonian, as evidence, because there was no surviving law on the archonship: For had such a law survived how is the general tradition that the archons were *αἱρετοί* to be explained? The question whether the inference is justified does not concern us here. For an examination of the evidence from a slightly different point of view, see Lehmann-Haupt, *Klio* VI 304 ff.

2) The points of likeness with the *Ath. Pol.* throughout all the chapters go against the theory held by Prinz (p. 18 ff.) and Begemann (p. 19) — before the discovery of the London papyrus — that, while cc. XII—XVI, are from Hermippus, cc. XVII—XIX go back to Didymus.

second main section we pass from history into biography, and that, the biography of Epimenides. The details found here bear all the marks of the Seven Sages tradition[1]), though the fact that Epimenides purified Athens had no doubt become an integral part of Attic history. And finally there is the parenthesis about Salamis. This seems to disturb the flow of the narrative. The statement itself, also, seems to be an attempt of later tradition to ease the famous chronological difficulty of the military feats of Pisistratus and at the same time to preserve the exploits of Solon.

This chapter then seems to consist of a mixture, already made by Hermippus, of Attic tradition and Seven Sage biography with what is possibly an inset from a later chronological work.

Chapter XIII describes the troubles which led to the interposition of Solon. In Plutarch there appear to be two separate struggles; first, a three cornered faction-fight between political parties with political interests, and, second, a struggle between rich and poor caused by social discontent. The three factions appear again in ch. XXIX and the narrative between ch. XIII and ch. XXIX knows nothing of them. Here then we seem to have a doublet. Plutarch or his immediate source has found a statement about a *στάσις* in the tradition and falsely explained it by the famous Three Factions. The rest of the chapter is self-consistent and is chronologically continuous with the historical narrative in ch. XII. It is worth while to notice that the chapter seems to come ultimately from a source which regarded the poor as having every reason for discontent.

With chapter XIV we reach the central point of Solon's career, and plunge into a sea of tradition. It is necessary to make some attempt to follow out the main stream, despite the many cross currents.

The first sentence of the chapter follows closely on the sense of XIII. The state is on the verge of revolution. The poor have been goaded into a dangerous spirit of revolt — *ἐνταῦθα δὴ τῶν Ἀθηναίων οἱ φρονιμώτατοι συνορῶντες τὸν Σόλωνα μόνον μάλιστα τῶν ἁμαρτημάτων ἐκτὸς ὄντα . . . . ἐδέοντο τοῖς κοινοῖς προσελθεῖν καὶ καταπαῦσαι τὰς διαφοράς.* Then comes the note from Phanias of Lesbos, which goes against the tenour of the narrative. For Phanias represents Solon as a kind of Themistocles, playing on the greed and self-interest of the two classes: with patriotic motives but crooked methods. Then with the words *ἀλλ' αὐτὸς ὁ Σόλων* the narrative is resumed. Solon at first shrinks from the task which *οἱ φρόνιμοι* would lay upon him, but at last comes forward and is made *ἄρχων . . . καὶ διαλλακτὴς καὶ νομοθέτης.*

1) Such as the strong desire to bring the Sages into connection with each other, and to compare their sayings. So the story about Munychia and the ill-fitting anecdote of Thales and the market of Miletus. Also the saying that Epimenides purposely paved the way for Solon's legislation.

Then again we have a new point of view. An epigram of Solon's *τὸ ἴσον πόλεμον οὐ ποιεῖ* pleases rich and poor alike. . . . *ὅθεν ἐπ' ἐλπίδος μεγάλης ἑκατέρων γενομένων οἱ προϊστάμενοι προσέκειντο τῷ Σόλωνι τυραννίδα προξενοῦντες . . . . . πολλοὶ δὲ καὶ τῶν διὰ μέσου πολιτῶν . . . . . οὐκ ἔφευγον ἕνα τὸν δικαιότατον καὶ φρονιμώτατον ἐπιστῆσαι τοῖς πράγμασιν κ.τ.λ.* Here we have a picture of Solon „the moderate man", resisting all the persuasions of those who would make him tyrant. This idea is worked out all through the rest of the chapter. The Delphic oracle and his own friends would urge him along the path to absolute power, but he stood firm by his purpose. This theme is continued in the first third of Chapter XV. Though Solon refused to accept the tyranny he did not hesitate to act boldly for the good of the state. He is still the just champion of moderation, not yielding to the selfish wishes of either party.

Here then we have a continuous and self-consistent narrative from XIV. l. 26. *λέγεται δὲ καὶ φωνή τις . . . τὸ ἴσον πόλεμον οὐ ποιεῖ κ.τ.λ.* to XV. l. 14. Two main ideas run through the whole — the first, that rich and poor alike hoped that Solon would act in their peculiar interest: the second, that it would have been very easy for Solon to make himself tyrant, but that he refused.

If this section is compared with the narrative in Ch. XIII—XIV v. 17: it will be found that there has been a change in point of view. According to the earlier section, the poor stood on the verge of revolt, and to avert this danger, Solon was persuaded to come forward as arbiter because he was not „involved in the injustice of the rich or the necessities of the poor"[1]).

This account which we may call, for convenience, the first narrative is democratic in colouring, or, at least, it has a strong sympathy with the poor. Their plight is described as very hard, and their revolutionary plans are represented not so much as wanton greed as the direct result of their ill-treatment[2]). The conduct of the rich is frankly called *ἀδικία* while the poor are the victims of hard necessity. But in the Second Narrative which follows, this standpoint obtains no longer. Rich and poor are equally greedy and equally selfish. It is the middle classes alone who receive praise and sympathy.

The remainder of Chapter XV is taken up with a short note on Attic *ὑποκορίσματα* and the Seisachtheia. The first act of Solon is the remission of all debts. But some said that this reform was not so drastic. Androtion's theory is then stated. But the account of the majority is to be preferred, 'and with this account the poems are more

1) XIV. *μήτε τοῖς πλουσίοις κοινωνοῦντα τῆς ἀδικίας, μήτε ταῖς τῶν πενήτων ἀνάγκαις ἐνεχόμενον.* 2) c. XIII ad fin.

in harmony'. Then we have two quotations from the poems, followed by the story of the friends with the vindication of Solon's honesty.

The note on the *ὑποκορίσματα* is clearly comparatively late. and the story of the talents which Solon himself lost in the Seisachtheia is open to grave suspicion. The fact that exact sums are mentioned and that there are different accounts of the amount, all of them almost incredible in the circumstances of Solon's time, leads to the conclusion that we have just such a vindication as later rhetoric delighted to give.

Then with c. XVI we have a repetition of the story of Solon's firmness against the greed of rich and poor alike[1]).

This is the same standpoint as in the second narrative. Whereas in the first narrative the case for the poor was presented to advantage. here the greed of the poor is made more marked than that of the rich. The latter lose their money. the former are forgiven their debts. but even then they are more discontented than the rich[2]). According to this account the Seisachtheia was a remission of all debts, and Solon's poems are used as proof of this. and also of the fact that he refused to gratify either party. This narrative proceeds with the statement that soon the people were reconciled to the Seisachtheia and appointed Solon reformer of the constitution and lawgiver. with powers of the widest scope[3]).

Thus far we have found differences of standpoint in our two narratives. Here we have a difference of fact. The First Narrative says *ᾑρέθη δὲ ἄρχων μετὰ Φιλόμβροτον ὁμοῦ καὶ διαλλακτὴς καὶ νομοθέτης.* All Solon's activities follow from this one commission. The Second Narrative makes the Seisachtheia Solon's first achievement. Then comes an interval during which the rich and poor become reconciled to the new order of things, despite their disappointment. They then sink their differences and entrust Solon with a second commission. the remodelling of the constitution.

In Chapter XVII we have the abolition of all earlier laws except the *φόνος* laws of Dracon. Then comes the section about the severity of Dracon's laws which was the inevitable gift of the rhetorical schools.

Then with c. XVIII come the property-classes. It is hardly possible to determine from the Greek whether we are to suppose that no division of the people into property classes had existed before Solon. But it seems clear that this account regards the particular arrangement and definition

1) XVI. *ἤρεσε δ' οὐδετέροις, ἀλλ' ἐλύπησε καὶ τοὺς πλουσίους ἀνελὼν τὰ συμβόλαια καὶ μᾶλλον ἔτι τοὺς πένητας, ὅτι γῆς ἀναδασμὸν οὐκ ἐποίησεν ἐλπίσασιν αὐτοῖς, οὐδὲ παντάπασιν, ὥσπερ ὁ Λυκοῦργος, ὁμαλοὺς τοῖς βίοις καὶ ἴσους κατέστησεν.*

2) See above. *καὶ μᾶλλον ἔτι τοὺς πένητας.*

3) XVI. *καὶ τὸν Σόλωνα τῆς πολιτείας διορθωτὴν κ.τ.λ.*

of the classes as the work of Solon[1]. Then we have a note on the limited rights of the *θῆτες*[2]) leading up to the statement that their right to sit in the dicasteries ultimately made the constitution a democracy. 'For Solon provided that there should be an appeal to these dicasteries, and that anyone who wished, might bring a case before these popular courts.' 'And some say that he drew up his laws with some lack of clearness and much scope for dispute, and so increased the strength of the dicasteries.' Then comes a quotation from Solon's poems and a repetition of the point that anyone who wished might bring a case before the dicasteries. Here however the reason is not so much party-political as moral. We seem to pass from the political history of Attica to the discussion of the wise and sententious lawgiver, and it may be that we pass also from one source to another.

Chapter XIX treats of the Areopagus and the Council of the Four Hundred. Solon builds up the Areopagus out of the past archons and 'then as he saw that the demos was still puffed-up by the remission of debts, he appointed another council to act as a check on the ecclesia'[3]. Here we have the affair described from an antidemocratic or rather from the *μεσότης* standpoint. For the two institutions, the Areopagus and the Boule, are represented as a necessary check on the demos. That this is regarded as the purpose of the Areopagus as well as of the *βουλή* is clear from the form of the sentence[4].

Then comes yet another mention of the Areopagus. *τὴν δ' ἄνω βουλὴν ἐπίσκοπον πάντων καὶ φύλακα τῶν νόμων ἐκάθισεν, οἰόμενος ἐπὶ δυσὶ βουλαῖς ὥσπερ ἀγκύραις ὁρμοῦσαν ἧττον ἐν σάλῳ τὴν πόλιν ἔσεσθαι καὶ μᾶλλον ἀτρεμοῦντα τὸν δῆμον παρέξειν.*

Here we have a new motive. In the first sentence the Areopagus and the Boule are checks upon the demos: now they are the securities of the demos. In the first sentence the Areopagus comes first and then, as that does not suffice to restrain the growing *θράσος* of the people, the *βουλή* is appointed besides *(δευτέραν . . . προσκατένειμε)*.

In the second sentence the Areopagus is represented as coming second, added to the *βουλή* so that the constitution might be preserved safe. The result of this combination is to be stability and the confidence of the people.

1) XVIII. *ἔλαβε τὰ τιμήματα τῶν πολιτῶν καὶ τοὺς μὲν ἐν ξηροῖς ὁμοῦ μέτρα πεντακόσια ποιοῦντας πρώτους ἔταξε καὶ πεντακοσιομεδίμνους προσηγόρευσε κ.τ.λ.*

2) Ibid: *οἷς οὐδεμίαν ἄρχειν κ.τ.λ.*

3) XIX. *Συστησάμενος δὲ τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν ἐκ τῶν κατ' ἐνιαυτὸν ἀρχόντων, . . . ἔτι δ' ὁρῶν τὸν δῆμον οἰδοῦντα καὶ θρασυνόμενον τῇ τῶν χρεῶν ἀφέσει, δευτέραν προσκατένειμε βουλὴν ἀπὸ φυλῆς ἑκάστης . . . οὓς προβουλεύειν ἔταξε τοῦ δήμου καὶ μηδὲν ἐᾶν ἀπροβούλευτον εἰς ἐκκλησίαν εἰσφέρεσθαι.*

4) See above *Συστησάμενος δὲ τὴν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν . . . ἔτι δ' ὁρῶν τὸν δῆμον οἰδοῦντα καὶ θρασυνόμενον τῇ τῶν χρεῶν ἀφέσει . . .*

That this second sentence is not an organic part of the narrative is further suggested by the next sentence. *οἱ μὲν οὖν πλεῖστοι τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλήν, ὥσπερ εἴρηται, Σόλωνα συστήσασθαί φασι.* This seems to connect with the first sentence and marks the second as a parenthesis. Plutarch is an illogical writer and doublets are not rare in his works, but there is generally a significance in these phenomema. It seems then at least possible that we have here a contamination of two sources. And one of these is the more democratic which makes Solon appoint the Areopagus to foster the infant constitution which is to grow into democracy, the other a source which regards Solon as the moderate statesman who helps the people by the remission of debts but takes measures to repress its consequent *θράσος*.

It is this second source which contains the statement that the Areopagus did not exist at all before Solon, whereas the first source suggests an extension of their powers in the sphere of politics[1]).

The refutation of this view may very well be Plutarch's own. Certainly that is the natural conclusion to draw from the wording of the passage. The quotation from the *ἄξον* may come from Didymus, but the application of it seems to be Plutarch's own[2]).

The beginning of Chapter XX deals with Solon's laws against political indifference, and then come a series of laws which deal with the private life of the citizens rather than with the constitution.

In Ch. XXV. we have historical narrative once more. The order seems to be *ἰσχὺν δὲ τοῖς νόμοις πᾶσιν εἰς ἑκατὸν ἐνιαυτοὺς ἔδωκε καὶ κατεγράφησαν εἰς (ξυλίνους) ἄξονας. κοινὸν . . ὤμνυεν ἡ βουλὴ . . .*

The information about the *ἄξονες* is clearly an antiquarian note, and probably comes from Didymus. For we know that Didymus wrote a commentary on Cratinus, and that he used Aristotle[3]). The fact that the word „*ἄξονες*" is used in the narrative and not „*κύρβεις*", taken together with the note *καὶ προσηγορεύθησαν, ὥς Ἀριστοτέλης φησί*, proves that the *Ath. Pol.* is not here the source of the general narrative. With the words *κοινὸν μὲν οὖν* Plutarch resumes the source of the general narrative. After the description of the oath of the *βουλή* and of the archons, comes the account of the Solonian reform of the calendar.

It seems rather out of place where it is. It is not placed among the laws where we should expect to find it, and it breaks the flow of the narrative, which would naturally continue from the establishment of the

1) *τὴν ἄνω βουλὴν ἐπίσκοπον πάντων καὶ φύλακα τῶν νόμων ἐκάθισεν.*

2) B. Keil, *Sol. Verf.* p. 100. Busolt, II. p. 139 on the other hand believes that this proof stood in Hermippus and believes that some such proof underlies *Ath. Pol* VIII.

3) M. Schmidt, *Didymus Chalcenterus* p. 307—8.

laws with *ἐπεὶ δὲ τῶν νόμων εἰσενεχθέντων ἔνιοι κ.τ.λ.* It would then seem to be an inset[1]. The narrative proceeds with the causes which drove Solon to go away, namely, the desire to avoid the necessity either of incurring odium or of altering his laws.

These motives are very reasonable but do not exactly fit the character of the Solon of the second narrative, the Solon who calmly faced the storm aroused by the Seisachtheia. We may reasonably suppose that Plutarch wrote these words under the influence of the First Narrative.

Throughout these chapters then, we seem to have a contamination of what I have called the first narrative with other material which shows distinct characteristics of its own. The main account of Solon's work is composed of the first narrative, and the other source-material appears mainly where Solon's character is concerned, and is more biographical than historical in character. This biographical material shows a use of the poems and a general view of Solon not unlike that found in Aristotle[2], and it may well be that we have here fragments of peripatetic biographical[3] work. Our immediate concern however is with the First Narrative.

Our examination of Plutarch's *Solon* then, leads us to the conclusion that throughout this section there runs a historical narrative, democratic in colouring, concerned with Attic as distinct from personal Solonian tradition. This seems to form the framework of historical fact on which the remaining biographical material is built up.

We may now turn back to the *Ath. Pol.* There too we found a historical narrative running through the whole and democratic in colouring. And besides this we have corrections and criticisms which seem to spring, in a peculiar sense, from Aristotle himself.

It remains now to set the historical narrative in the two books side by side, and when this is done, it is found that they coincide. The significance of this fact is obvious. We have here a body of material, democratic in tendency, and historical rather than biographical in character, found both in Plutarch and the *Ath. Pol.* Throughout the whole of this body of material, resemblances are found in both authors.

---

1) In Herodotus' account of the interview of Solon and Croesus. (I 32) Solon explains to the king the method of intercalation. This points to the fact that tradition made Solon responsible for this arrangement of the months according to lunar periods. On this tradition, together with the Attic phrase *ἕνη καὶ νέα* is built up the account in Plutarch.

2) Dümmler, *Hermes* XXVII p. 200 ff. notices that the arguments in XIV are Aristotelian in spirit, and suggests that it comes from Theophrastus *Νομοθετῶν πολιτευμ.*

3) The suggestion may be hazarded that Hermippus has used more biographical sources for his *περὶ τῶν σοφῶν* and more historical sources for his *περὶ τῶν νομοθετῶν*, and Plutarch has used both lives of Solon.

This fact can only be accounted for on one of two suppositions. either that Plutarch has drawn directly or indirectly from the *Ath. Pol.* or that both works go back to a common stock of material.

Fortunately we are here guided to a conclusion by the fact that none of those passages which appear to be Aristotelian are to be found in Plutarch. Were all those passages merely expressions of opinion. it would be possible to argue that the *Ath. Pol.* had indeed been used. but with an interest which was concerned alone with historical facts. Even so it would be hard to suppose that all Aristotle's opinions should be passed over in silence or not reproduced in Plutarch. But some of these criticisms. which seem most certainly Aristotle's own. have a very direct bearing on historical fact. The corrections *καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον* (VII § 3) and *ὥσπερ ὑπῆρχεν καὶ πρότερον ἐπίσκοπος κ.τ.λ.* are vital for the history of Solon's reforms. Yet we find no trace of them in Plutarch. The deduction from the *ταμίας*-law that Solon established *κλήρωσις* for the archonship could hardly have been omitted by any writer who used the *Ath. Pol.* as source. Androtion's account of the coinage reform appears. whereas Aristotle's theory finds no place.

Nor does the theory that some indirect use was made of the *Ath. Pol.* help us much. For how could so much of the *Ath. Pol.* have come down as to explain the verbal resemblances. and so little as to explain the absence of the *κλήρωσις* or of the pre-existence of the *τιμήματα*?

Thus we reach the conclusion that this body of material was used in common by Aristotle and by Plutarch's authority. whoever he may have been. So only can we explain the presence in Plutarch of the main narrative. and the absence of Aristotle's criticisms upon this narrative.

This body of material. then. is common to both authors. We may now go further and say that this body of material must have been contained in a single work. For if Aristotle combined two or more sources to form his main narrative. how can we explain the fact that Plutarch's authority has made the same combination. now that a use of the *Ath. Pol.* is disproved?

This material must have been worked up into a narrative before Aristotle. and have appeared as part or whole of an independent work accessible to Plutarch's authority. And the definition of the separate details contained in this common source seems to be fairly certain. For it rests on three independent pieces of evidence. the comparison of the two works. the inner structure of the *Ath. Pol.* and the inner structure of Plutarch's *Solon*.

Thus then in this body of material we have a very considerable fragment of a work earlier than the *Ath. Pol.* It now remains to look for indications of date and tendency which may help us to the identification of this work.

As regards the question of date, we have a terminus post quem in the story of Solon's friends and the point of the obscurity of the laws. For in both of these cases we seem to have an echo of the controversies which agitated the closing years of the Fifth Century[1]).

But we have no reason to suppose that the common source was the earliest work which contained these points. On the contrary it is much more probable that Aristotle used a comparatively recent work as the basis of the Solonian Chapters. For it is certain that between 410 B. C. and 360 B. C. the Athenians had done much to reconstruct their ancient history and Aristotle would surely use a work which had already digested the results of the research of those years.

The tendency of the source, as far as we can judge from the material we have, is mainly democratic. Solon is the champion of the deeply-wronged poor, and the founder of the democracy. We have in fact the orthodox democratic view of the Fourth Century, that the absolute power of the demos was the fulfilment and not the perversion of Solon's polity[2]).

Our Source then seems to be democratic and in all probability not much older than the *Ath. Pol.* itself. And we must suppose a work of repute; for otherwise it is hard to explain the fact that both Aristotle and Plutarch's authority make this author the base of so considerable a part of their work.

The only work which we know to fulfil these conditions is the *Atthis* of Androtion. At the same time our knowledge of the historians of the Fourth Century is not so complete that we can dispense with further evidence. But fortunately, we have such evidence. It seems certain that the common source contained Androtion's theory of the Seisachtheia. But this fact alone does not prove it to be the work of Androtion, unless there is reason to believe that this theory is an integral part of the narrative. Such it seems to be, for apparently the common source knows of no other reason for Solon's departure from Athens except his desire to keep his laws intact and avoid constant appeals for explanations or amendments. The common source apparently has nothing to say about discontent and disappointment at the result of the Seisachtheia. But according to Androtion's theory, there was no cause either for discontent or disappointment. This seems to show that Androtion's account of the Seisachtheia was an integral part of the source, and the presumption is that the source is Androtion himself. Nor is there anything in the common source which could not have in Androtion's *Atthis*. Scholars have indeed pointed out that the story of Solon's friends presupposes a real

1) See Dümmler, *Hermes* XXVII. *Ath. Pol.* XXXV § 2.

2) Cf. Isocrates: XV, § 232. Aeschines: III § 257.

χρεῶν ἀποκοπή[1]), and the conclusion is drawn that therefore this incident could not have stood in Androtion. But when the passage in question (VI § 2) is examined closely it may be seen that the incident is described from a distinctly partizan and democratic standpoint, and Aristotle himself was neither partizan nor democratic. The oligarchical tradition is described as coming from *οἱ βλασφημεῖν βουλόμενοι*, an expression much more severe than we should expect from Aristotle whose critical expressions are uniformly moderate throughout the work. And the word *βλασφημεῖν* itself in this sense, is never found in Aristotle, who always uses *διαβάλλειν*. In fact if we take the other cases where *βλασφημεῖν* in this sense is used, it appears that they are all to be found in Isocrates. This then would suggest that we have Androtion, the pupil of Isocrates. The motive which would make him include such a story in his *Atthis* is obvious. In the middle of the Fourth Century, Solon was a name to conjure with, and a democratic writer like Androtion would be only too ready to show how malignant were the oligarchs with their cynical slanders. And for such people *οἱ βλασφημεῖν βουλόμενοι* is a good rhetorical expression.

We know that Aristotle used Androtion[2]) in other parts of the *Ath. Pol.* and we know of no considerable work dealing with early Attic history which appeared shortly before the composition of the *Ath. Pol.*

For all these reasons we may, with considerable confidence, regard Androtion as the author of the common source, and find in the body of material which we have isolated from the *Ath. Pol.* and Plutarch's *Solon*, the outlines at least of the early parts of his *Atthis*.

King's College, Cambridge.

---

1) Wilamowitz: *Ar. u. Athen.* I p. 64 n. 34.

2) If the restoration of Didym. *Comm. ad Dem.* (Vol. Aeg. IV. Gram. I) d. 17. *ἀφηγοῦνται ταῦτ' Ἀνδροτίων ὃς καὶ τ[ότη εἶπε καὶ Ἀνα]ξιμένης* is right, Androtion's work was published after 344/3 B. C. This makes it still less probable that any considerable work appeared between the Atthis, and the Ath. Pol. Apart from the lack of any evidence for Ephorus, he is put out of court if the conclusions of Niese in *Hermes* 1909, p. 170 ff. are accepted. Cf. however on this point Lehmann-Haupt *Griechische Geschichte* in Gercke und Norden's *Einleitung in die Altertumswissenschaft* III p. 92.

Studien zu den griechischen Bünden[1].

Von Heinrich Swoboda.

3. Die Städte im achäischen Bunde.

Die Betrachtung der Institutionen im achäischen Bunde, der gewöhnlich als das bedeutendste Beispiel der 'bundesstaatlichen' Bildungen bei den Griechen angesehen wird[2], ist deswegen nicht zum Mindesten belehrend, weil hier wohl der einzige Fall vorliegt, bei welchem wir Genaueres über das Verhältnis des Bundes und der Bundesgewalt zu den der Föderation angehörigen Städten festzustellen imstande sind[3]. Allerdings ist dies auch, wenngleich nicht in demselben Masse, bei anderen Bünden der Fall, so den Boeotern, Thessalern, Phokern: der bedeutende Unterschied derselben von den Achäern beruht aber darauf, dass sich ihre Bundesstaaten aus ursprünglichen Stammbünden heransbildeten und niemals den Charakter landschaftlicher Staatenvereine verleugneten, während der Achäerbund weit über die Grenzen der engeren Landschaft herauswuchs und dadurch — umfasste er doch zum Schlusse die gesamte Peloponnes — zu universalerer Bedeutung gelangte.

Die Natur des achäischen Bundes[4] ist besonders durch die ein-

---

1) Vgl. *Klio* XI 450 ff.

2) Mit Unrecht wird ihm gegenüber der Aetolerbund meist zurückgesetzt (so z. B. von Toepffer in Pauly-Wissowas *R. E.* I 166), in welchem der bundesstaatliche Gedanke gleichfalls konsequente Durchbildung fand und der sich durch eine viel grössere Assimilationskraft auszeichnete. Auf die viel verhandelte Frage, wie sich der 'Demokratismus' vergleichsweise in den Einrichtungen der beiden Bünde grösser oder geringer offenbarte (Freeman, *History of Federal Government in Greece and Italy*^{2} 198 ff., 260 ff. und bes. Marcel Dubois, *Les ligues étolienne et acheenne* 91 ff., auch Francotte, *La Polis grecque* 160), kann ich hier nicht eingehen.

3) Eine Untersuchung über dieses Thema hat Dubois a. a. O. 170 ff. angestellt, die jedoch eine Reihe von Ungenauigkeiten und irrigen Annahmen enthält.

4) *Κοινόν* in den offiziellen Akten, *Syll.*^{2} 229, z. 5. 236, Z. 1. 291, Z. 10. 301, Z. 1. *I(nschriften) v(on) M(agnesia a. M.)* 39, z. 3. 4. 12. *Syll.*^{2} 926 (= *Fouilles de Delphes* [*Épigr.*] 1. n. 47), z. 1. *Berliner philol. Wochenschrift* 1909, 287. Von Schriftstellern bei Polyb. II 70, 5. IV 60, 9. VIII 12, 7. XXVIII 7, 14. 19, 3. Diod. XXIX 17. Plut. *Philop.* 8. Paus. VII 14, 5. Bereits für den Bund des vierten

dringenden Erörterungen Szanto's festgestellt worden[1]); er war, wie die späteren griechischen Bünde allgemein, eine 'Sympolitie'[2]). Die Grundlage derselben bildete das gemeinsame Bundesbürgerrecht, das sowohl einzelnen Personen verliehen werden konnte[3]), wie auch mehreren zugleich (Massenverleihung)[4]); anderseits blieben die Einzelstaaten im Besitze des Rechtes, ihr Stadtbürgerrecht zu verleihen, was in der gleichen Weise an Einzelne wie an Mehrere erfolgen konnte[5]). Aus dem Nebeneinanderbestehen der beiden Bürgerrechte ist zu folgern, dass zwar sämtliche Achäer im Besitze der politischen Berechtigung waren, soweit sie sich auf deren Ausübung in dem Bunde bezog, dass dagegen der Bürger einer Einzelstadt in einer anderen nur Privatrechte (*ἐπιγαμία* und *ἔγκτησις*)

Jahrhunderts angewandt bei Strabo VIII 385. Diod. XV 49. 2. Daneben *ἔθνος* bei Polybios an zahlreichen Stellen; Plut. *Arat.* 35. Paus. VII 3, 18. 10. 11. 16. 9. 10. bei Livius daher *gens* XXXII 19, 2. 4. *πολίτευμα* bei Polyb. II 46. 4; *σύστημα* ebenda II 41, 15. IV 60, 10; *συντέλεια* bei Paus. VII 11. 3. *συντελεῖν ἐς Ἀχαιούς* ib. VII 7, 2 für 'Zugehörigkeit'.

1) *Griech. Bürgerrecht* 111 ff.

2) *πολιτεία* bei Polyb. II 38, 4. 43, 3. 4 44. 4. 60, 5. IV 1. 7. Plut. *Arat.* 9. 35. 40; *κοινὴ πολιτεία* bei Polyb. II 41, 5. 50. 8. IV 60. 10; *συμπολιτεία* bei Polyb. II 41, 12. 13. III 5, 6. XX 6, 7. XXIII 17. 1. 6. 8. XXIV 8. 4. Diod. XXIX 18. Daher *πολιτεύεσθαι* (*πολιτεύειν*) *μετὰ τῶν Ἀχαιῶν*, Pol. II 57, 5. XX 6. 8 XXIII 4, 14 und *συμπολιτεύεσθαι* (*συμπολιτεύειν*) *μετὰ τῶν Ἀχαιῶν*, Polyb. XXII 8, 9. XXIII 4. 4. 18. 1.

3) Wir besitzen dafür in unserer Überlieferung merkwürdigerweise nur das einzige Beispiel in der Kassandertafel (*Syll.*[2] 291, besser im *Hermes* XLI 359. Verleihung der achäischen Proxenie und Politie). Verleihung der Bundes-Proxenie allein *Syll.*[2] 236; Polyb. V 95, 12.

4) So bei dem Eintritt von Orchomenos in den Bund, *Syll.*[2] 229 Z. 12. 13. 16; die Delier, welche nach der Unterwerfung ihrer Insel unter Athen 167/6 auswanderten, erhielten achäisches Bürgerrecht (Polyb. XXXII 7. 3 ff.), dazu V. v. Schoeffer, *De Deli insulae rebus* 182 ff. Niese, *Gesch. der griech. und makedon. Staaten* III 191. Schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts wurden die Bürger des neu gewonnenen Kalydon in das achäische Bürgerrecht aufgenommen (Xen. *Hell.* IV 6. 1), was beweist, dass bereits der damalige Bund eine Sympolitie war (angedeutet bereits von W. Vischer, *Kl. Schr.* I 348 und von Beloch, *Griech. Gesch.* II 524. III 1, 625).

5) Die Inschriften bieten zufälliger Weise fast nur Beispiele für die Massenverleihung, *Syll.*[2] 468 (= *SGDI* 1614), *SGDI* 1612; dazu Szanto a. a. O. 112 ff. Die Einzelstädte hatten daher auch das Recht, die Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechts festzustellen, vgl. ausser *SGDI* 1614 jetzt noch die von A. Wilhelm, *Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde. I. Teil (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Kl., Bd.* CLXVI. *1. Abhandlung)* S. 37 ff. n. 7 hergestellte und behandelte Urkunde aus Tritaia in Achaia. Ein aus ca. 200 v. Chr. stammendes Bürgerrechtsdiplom (verknüpft mit der Proxenie) haben wir aus Lusoi (*Wiener Archäol. Jahreshefte* IV 71 ff. n. 8); auch der in wenigen Resten überlieferte Beschluss von Stymphalos (*Bull. de corr. hell.* VII 490), sowie die Dekrete von Tegea, Lebas-Foucart *Pélop.* 340[d]. *Syll.*[2] 476 enthalten Einzelverleihungen; doch ist es nicht sicher, ob diese Urkunden in die Zeit der Zugehörigkeit der beiden Städte zum Achäerbunde fallen.

besass[1]), politische Rechte, die sich auf die Stadt bezogen und in gewissen Fällen auch auf den Bund (so die Wahl der Bundesräte, Abstimmung in der Bundesversammlung, die nach Städten erfolgte) nur in demjenigen Staate, dessen Angehöriger er war — wenn er nicht, was natürlich ebenfalls vorkam, das Bürgerrecht einer anderen Bundesstadt als Auszeichnung erhalten hatte[2]). Wie es sich in dieser Beziehung mit derjenigen Kategorie von Bürgern verhielt, die das Bundesbürgerrecht durch Verleihung erlangten, ist schwer zu sagen: um es wirksam ausüben zu können (vgl. das eben Gesagte), mussten sie auch Bürger einer einzelnen Stadt sein[3]).

Die Grundlage für die Rechte einer Stadt und ihrer Bürger innerhalb des Bundes bildete deren Aufnahme in die Sympolitie[4]), die sich in ordentlichem Wege folgendermassen vollzog[5]) (ausserordentliche Fälle, wie die einmal versuchte Erweiterung des Bundes durch Kauf[6]) können dabei ausser Acht gelassen werden; aber auch wenn der Eintritt zwangsweise erfolgte, wie besonders bei abgefallenen Bundesgliedern[7]), wurde der

1) So hatte Aratos in Korinth Häuser, Plut. *Arat.* 41. 42. *Cleom.* 79. Dazu Freeman a. a. O. 201.

2) Die Definition des Bundesbürgerrechts, welche Szanto a. a. O. 150 im Allgemeinen gibt, trifft auch hier zu, cf. auch Francotte, *La Polis grecque* 151 ff. und v. Wilamowitz, *Staat und Gesellschaft der Griechen* 169. Weinert (*Die achäische Bundesverfassung*, I. Teil. Programm des Gymnasiums zu Demmin 1881) 15 und Dubois l. l. 179 haben die Sache falsch dahin aufgefasst, dass der Bürger der einen Achäerstadt in jeder anderen (sämtliche) politische Rechte besass. Wenn Aratos zum Strategen von Argos gewählt wurde (Plut. *Arat.* 44), so war er jedesfalls vorher mit dem Bürgerrecht dieser Stadt ausgezeichnet worden. Unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich auch die Inschrift von Epidauros *IG.* IV 894, in der Fränkel, welcher, nebenbei bemerkt, Szantos Auseinandersetzungen über diese Dinge gar nicht berücksichtigt hat, merkwürdigerweise einen Beweis gegen das achäische Bundesbürgerrecht finden wollte. Wenn in dieser Totenliste zuerst die Bürger von Epidauros, nach Phylen gegliedert, aufgeführt werden und hierauf (Z. 59 ff.) *Ἀχαιο]ὶ καὶ σύνοικοι*, so ist dies nach den obigen Ausführungen ganz korrekt, da die in Epidauros ansässigen Bürger anderer achäischer Städte nicht Mitglieder der epidaurischen Phylen sein konnten.

3) Szanto a. a. O. 135. 136 meint, dass in diesem Falle durch Bundesbeschluss auch das Einzelbürgerrecht eines Bundesstaats verliehen und von letzterem in Vollzug gesetzt werden musste. Dies würde einen starken Eingriff in die Rechte der Einzelstädte bedeuten, der sich nur dadurch erklären liesse, dass die Verleihung des Bundesbürgerrechts, die eine Auszeichnung bedeutete, relativ selten vorkam.

4) Bei Plutarch (*Arat.* 39) werden solche zugetretene Städte als *ἐπίκτητα* bezeichnet.

5) Dafür ist in erster Linie die Urkunde über den Beitritt von Orchomenos, *Syll.*² 229 (Z. 5 ff. 9. 10), von grosser Wichtigkeit. Dazu Foucart, *Rev. arch.* N. S. XVII 1876, 97 ff., Dittenberger, *Hermes* XVI 176 ff.

6) Der Erwerb von Zakynthos (Liv. XXXVI 31. 32), der allerdings durch die Römer vereitelt wurde.

7) Dies gilt z. B. für Mantinea und Sparta (darüber später).

gleiche Vorgang eingehalten). Der primäre Akt war die Vereinbarung eines Bündnisses[1]) zwischen der Stadt und dem Bunde (*ὁμολογία*, *Syll.* [2] 229. z. 9)[2]), das jedesfalls auf immerwährende Zeiten lautete und neben dem Gelöbnis der Stadt und ihrer Bürger, der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen Gehorsam zu leisten, die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und spezieller Verhältnisse enthalten und den Besitzstand[3]), sowie die Autonomie der Stadt garantiert haben wird. Dieser Vertrag wurde durch übereinstimmende Beschlüsse, sowohl der aufzunehmenden Stadt[4]), als des Bundes[5]) genehmigt und zugleich damit von Letzterem den Bürgern der neuen Bundesstadt das achäische Bundesbürgerrecht verliehen[6]). Auf das Bündnis wurden von beiden Parteien Eidschwüre abgelegt[7]) und sodann eine die Beschlüsse enthaltende *στήλη* errichtet[8]). Damit war die Aufnahme in den Bund perfekt und die Bürger der zugetretenen Stadt erhielten in Konsequenz des gemeinsamen Bürgerrechts den Namen *Ἀχαιοί*[9]), den sie neben ihrem speziellen Ethnikon führten[10]). Festzuhalten ist dabei zweierlei, zunächst, dass die neu zutretenden Städte zu gleichem

1) ‚Unterwerfungsvertrages' mit G. Jellinek. *Lehre von den Staatenverbindungen* 273; *Allgemeine Staatslehre* 712.

2) Das *Foedus* wird erwähnt bei Liv. XXXVIII 31. 2. 32. 8. 33. 9. 10. XXXIX 37. 16; cf. Niese a. a. O. II 715. 3.

3) Letzteren wenigstens in den meisten Fällen; bezgl. der Ausnahmen vergl. was später über die Kantonalteilung bemerkt wird.

4) Plut. *Arat.* 23.

5) Plut. *Arat.* 35. Wichtig sind dafür die Verhandlungen der Achäer über die Wiederaufnahme der Spartaner in den Bund im J. 182 (zum Datum Th. Büttner-Wobst. *Beiträge zu Polybios.* Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zum heil. Kreuz in Dresden 1900/1, 10. 14) bei Polyb. XXIII 17. 6 ff. 11 ff. 18. 1 (Sparta scheint von 184 bis 182 faktisch von dem Bunde losgelöst gewesen zu sein. cf. Niese l. l. III 49) und über die Aufnahme von Messene ibid. XXIV 2. 3. Bereits nach der Züchtigung Spartas 188 v. Chr. war zwischen ihm und den Achäern ein neuer Vertrag abgeschlossen worden. vgl. Niese l. l. III 46.

6) Szanto a. a. O. 115. 7) *Syll.* [2] 229. Z. 5 ff.

8) *Syll.* [2] 229. Z. 9. Solche *στῆλαι* werden erwähnt (der Ausdruck geht natürlich auch in den ihm verwandten des 'Bündnisses' über) bei Polyb. II 41, 12. XXIII 4, 14. 17, 2. 18, 1. XXIV 2, 3. 9, 2. 14; die *ὅρκοι* an letzter Stelle, sowie XXIV 9, 14, wohl auch XXII 10. 8 gemeint.

9) Daher wird für den Zutritt *Ἀχαιοὺς γενέσθαι* gebraucht. *Syll.* [2] 229. Z. 12. 13. 16. Plut. *Arat.* 23; über die gleichzeitige Verleihung des *ὄνομα* und der *πολιτεία* der Achäer Polyb. II 38. 1. 2 und bes. 4. IV 1. 7. Plut. *Arat.* 9.

10) Dafür sind die Münzen der Städte belehrend, welche, speziell die Kupfermünzen, vereint mit der Bezeichnung *Ἀχαιοί* den Stadtnamen tragen, z. B. *Ἀχαιῶν Σικυωνίων*, cf. R. Weil. *Zeitschr. für Numismatik* IX 206 ff. und Head, *Historia Numorum* [2] 417 ff. So auch in Siegerlisten. *IG.* II 2, n. 966. *A* z. 7 *Ἀχαιὸς ἀπ' Ἄργους*, *A* z. 27. *B* z. 3 beidemale *Ἀχαιὸς ἀπὸ Μεσσήνης*. ib. 968, z. 13 *Ἀχαιὸς ἀπὸ Κορίνθου*; ferner *Bull. de corr. hell.* XIX 335 n. 10, z. 5. 336 n. 11, z. 6 (*Ἀχαιὸς ἀπὸ Σικυῶνος*).

Rechte aufgenommen wurden[1]. Nur éine Ausnahme ist davon zu konstatieren, nämlich die im J. 191 gewonnenen lakonischen Städte — sowohl die Ausdrucksweise des Livius[2], als die Tatsache, dass von ihnen keine achäischen Münzen geschlagen wurden[3]) lehrt, dass sie nicht selbständige Bundesglieder wurden[4]; doch wird man ihnen Kommunalverfassung und -Verwaltung zugestanden haben. Dann ist wichtig, dass der achäische Bund, wie der ätolische[5], ein Bund von Städten war[6], d. h. dass es innerhalb desselben in der Regel keine landschaftlichen Verbände gab, sondern solche *κοινά* bei der Vereinigung mit dem Bunde aufgelöst und die Städte, aus welchen sie sich zusammengesetzt hatten, selbständige Gliedstaaten des letzteren wurden[7]. Es ist daher nicht blos in dem Interesse der Machtpolitik geschehen, wenn diese gewiss auch in bedeutendem Masse darauf einwirkte, sondern in Konsequenz der Grundsätze für die Zusammensetzung des Bundes, dass bei dem Eintritt Messenes (191), das bis dahin ein *κοινόν* war[8], eine Reihe von Städten von der Hauptstadt abgetrennt wurde[9], und dass Abai, Thuria und Pharai, die anfangs — was als Konzession aufzufassen ist — in engerem Verbande mit Messene geblieben waren, nach dessen Wiederunterwerfung im J. 182 die Stellung von selbständigen

1) Dies geht aus Polybios' Ausserung II 38, 8 hervor, cf. Weinert a. a. O. 13. Szanto l. l. 111 ff. Die von manchen Gelehrten vertretene Ansicht (z. B. von Wahner, *De Achaeorum foederis origine atque institutis* 24. 11. Freeman l. l.[2] 200. 318, 3. 489. Dubois l. l. 177 ff. Toepffer a. a. O. 166), dass es Distrikte gegeben habe, die von einzelnen Städten (Korinth, Mantinea, Megalopolis) abhängig waren (so auch Joh. Gust. Droysen, *Gesch. d. Hellenism.*[2] III 2, 61), hat bereits W. Vischer, *Kl. Schr.* I 568 ff. widerlegt, der ganz richtig bemerkt, dass die Angehörigen der zu Megalopolis gehörenden Komen jedesfalls das volle Bürgerrecht dieser Stadt besassen. Auf Plutarchs Ausdruck *περιοικὶς συντέλεια* (*Comp. Philop. et Titi 1*) ist nichts zu geben.

2) XXXV 13, 2 *Achaeis omnium maritimorum Laconum tuendorum a T. Quinctio cura mandata erat;* XXXVIII 31, 2 *cum in fidem Achaeorum tutelamque T. Quinctius et Romani Laconicae orae castella et vicos tradidissent.*

3) R. Weil a. a. O. 228.

4) Anders Freeman a. a. O. 485 und Niese l. l. III 37 ff., dessen aus *SGDI* 2580, col. II, z. 20. 21 hergeleitetes Argument (auf S. 38, 1) durch die richtige Lesung dieser Stelle bei J. Baunack beseitigt wird.

5) Dittenberger, *Herm.* XXXII 169 ff.

6) Die Bundesglieder werden daher in unserer Überlieferung *αἱ πόλεις* genannt, cf. bes. Polyb. IV 7, 10. 67, 8. X 23, 9. 10. XI 10, 8. XVI 36, 2. XXXVIII 15, 3. Plut. *Philop.* 7.

7) Listen der achaischen Bundesstädte bei Dubois l. l. 178. Weil a. a. O. bes. 242 ff. Bury bei Freeman a. a. O. 635 ff., Niese l. l. III 38, 5. Beloch, *GG.* III 1, 626 ff. Head l. l. 417 ff.

8) Emil Kuhn, *Über die Entstehung der Städte der Alten* 241 ff. K. Seeliger, *Messenien und der achaische Bund* (Jahresbericht des Gymnasiums in Zittau, Ostern 1897) 29. Niese, *Gesch.* II 410, 5. III 379.

9) R. Weil l. l. 226 ff. Niese a. a. O. II 713.

Gliedern des Bundes erhielten[1]). Über die Stellung der lakonischen Seestädte wurde oben das Nötige bemerkt; die Entstehung eines *κοινόν* der Eleutherolakonen fällt aber, wie Foucart nachgewiesen hat[2]), erst in die Zeit nach 146 v. Chr. Auch die Städte Triphyliens traten 196 dem Bunde als Einzelgemeinden bei[3]). Nur Elis behauptete seine landschaftliche Einheit[4]), was wohl darin begründet war, dass es dort ausserhalb der Hauptstadt keine nennenswerten Städte gab. Dass dagegen nicht blos Herakleia[5]), sondern auch das *κοινόν* der Oetaeer als solches dem Bunde beitrat und innerhalb desselben seine Sonderexistenz weiter führte[6]), ist, wenigstens was den letzten Punkt anlangt, sicher falsch: sollte Pausanias' Meldung (Anm. 5) ungenau sein, so muss der Oetäerbund bei dem Eintritt aufgelöst worden sein.

Mit der Natur des bei dem Eintritt abgeschlossenen Bündnisses als eines ewigen hängt zusammen, dass ein Austritt aus dem Bunde nicht möglich war. Es handelt sich nur um einen Ausnahmsfall und war eigentlich gegen den Geist der eingegangenen Verpflichtung, wenn Megara während des kleomenischen Krieges (224) aus dem achäischen Bunde austrat; doch geschah dies erst, nachdem die Bundesversammlung dazu ihre Zustimmung gegeben hatte[7]). Sonst galt der Austritt einer Bundesstadt als Abfall[8]) und hatte die Exekution des Bundes zur Folge (darüber später). Ebenso verpönt wie der Austritt eines Gliedstaates war es aber auch, dass der Bund einen Teil seines Gebietes an eine fremde Macht abtrat[9]).

1) Polyb. XXIII 17. 1ff., dazu Niese l. l. III 55.

2) In Lebas *Pelop.* S. 110ff.; dazu auch Brandis in Pauly-Wissowas *R. E.* V 2353. — 3) Weil a. a. O. 226.

4) Dies ergibt sich aus den Münzen, cf. Weil 221ff. 268ff.

5) Nur von ihm spricht Pausan. VII 14. 1.

6) Diese Ansicht beruht auf der von Vollgraff, *Bull. de corr. hell.* XXV 225ff. zu *IG.* IX 1. 226, z. 6 vorgeschlagenen Lesung Ἀχαιοῖς, welcher auch Kip, *Thessal. Studien* 34ff. folgt; allein sie ist, wie Homolle (bei Vollgraff S. 226ff., Anm. 1) zeigte, unmöglich, vielmehr wird an dieser Stelle, wie Homolle vermutet und die Herausgeber des *Recueil des inscriptions juridiques grecques* II n. XXXVII es aufgenommen haben, *τὰ [λ]οι[π]ὰ οἰκονομία* zu lesen sein. Die Drymaia-Urkunden fallen also in die Zeit, bevor Herakleia von den Achäern gewonnen ward. — 7) Polyb. XX 6. 8 (*μετὰ τῆς τῶν Ἀχαιῶν γνώμης*).

8) Weinert l. l. 14. Dubois' Behauptung (S. 173ff.) — angenommen von Fougères, *Mantinée et l'Arcadie orientale* 488 —, dass die Städte aus dem Bunde austreten durften, ist falsch und beruht auf dem Missverständnis einer Stelle des Polyb. II 58. 5. Warum die Achäer gegen die Sezession von Tegea, Mantinea und Orchomenos (Polyb. II 46. 2. 57. 1) nicht einschritten, wissen wir nicht, da uns deren nähere Umstände nicht bekannt sind. Beloch *GG.* III 1. 656. 3 denkt auch da an ein gütliches Abkommen.

9) Korinth wurde Antigonos erst ausgeliefert, als es von den Achäern abgefallen war (Polyb. II 51. 6. 52. 2ff., cf. Weinert l. l. 15); Pleuron wurde durch den römischen Senat von dem Bunde abgetrennt (Pausan. VII 11. 3, dazu Niese l. l. III 319).

Dass es nun eine geschriebene Bundesverfassung gab, in welcher der Zweck und die Einrichtungen des Bundes, sowie die Rechte und Pflichten der Bundesmitglieder festgesetzt waren, ist nicht blos als selbstverständlich vorauszusetzen, sondern auch durch eine Reihe von Stellen des Polybios, welche darauf hinweisen, bezeugt[1]. Speziell muss in ihr eine genaue Scheidung der Kompetenzen des Bundes und der Städte festgesetzt gewesen sein, über welche nun mit Rücksicht auf die bekannte Äusserung des Polybios über die Einheit im Achäerbunde[2] und die Frage, wie weit die Selbständigkeit der Bundesglieder ging, Einiges zu sagen ist. Dass Erklärung und Führung eines Krieges, sowie die Leitung der auswärtigen Politik dem Bunde zufielen und dass Feindseligkeiten der Bundesstädte untereinander ausgeschlossen waren[3], ist natürlich und allgemein bekannt. Doch bleibt dabei der eine Punkt zu erwägen, wie weit es, da der Abschluss von Verträgen sicherlich dem Bunde allein vorbehalten blieb, den Städten gestattet war, mit ausserhalb des Bundes stehenden Staaten zu verkehren, deren Gesandte bei sich zu empfangen und solche an sie abzuordnen[4]. Im allgemeinen ist festzuhalten, dass die Städte dieses Recht nicht besassen oder doch der vorausgehenden Erlaubnis des Bundes bedurften, um es auszuüben[5]. Doch erleidet diese Regel einige

1) Dafür ist schon die Wendung II 41, 12 anzuführen, die schliessen lässt, dass die Entstehung dieser Konstitution erst in das J. 276/5 gehört (bereits von Schorn, *Gesch. Griechenlands von der Entstehung des ätolischen und achäischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths* 54, 2 erkannt, cf. auch Weinert a. a. O. 6); ferner XXIV 8, 4 (die *ὅρκοι, νόμοι, στῆλαι, ἃ συνέχει τὴν κοινὴν συμπολιτείαν ἡμῶν*), 8, 6. 9, 2. 3. Ob sich auf die Verfassung der in *IvM.* 39, z. 34 ff. angeführte Terminus *νόμοι οἱ πρῶτοι* bezieht, ist nicht zu entscheiden.

2) II 37, 10 ff., vgl. unten S. 26, Anm. 6.

3) Impliziert in dem Gesetz über das Ausrücken von Truppen vgl. S. 25.

4) Vgl. dazu Freeman l. l. 202 ff. Holleaux, *Revue des ét. grecques* X 296 ff.

5) Dies geht aus Polybios' Erzählung II 48, 6. 7 (*οἱ μὲν οὖν Μεγαλοπολῖται κατέστησαν αὐτοὺς τοὺς περὶ τὸν Νικοφάνη καὶ τὸν Κερκιδᾶν πρεσβευτὰς πρός τε τοὺς Ἀχαιοὺς κἀκεῖθεν εὐθέως πρὸς Ἀντίγονον, ἂν αὐτοῖς συγκατάθηται τὸ ἔθνος· οἱ δ᾽ Ἀχαιοὶ συνεχώρησαν πρεσβεύειν τοὺς Μεγαλοπολίτας*) und 50, 2 (*ἔγραψε* [sc. *ὁ Ἀντίγονος*] *δὲ καὶ τοῖς Μεγαλοπολίταις, ἐπαγγελλόμενος βοηθήσειν, ἐὰν καὶ τοῖς Ἀχαιοῖς τοῦτο βουλομένοις ᾖ*) klar hervor; dazu Freeman l. l. 204. 362 ff. Weinert 18, 3 (Dubois' gegenteilige Ansicht S. 181 ff. ist haltlos). Dass dies ein Grundgesetz des Bundes war, auf dessen Verletzung schwere Strafe stand, wird durch Liv. XXXIX 35. 37 und Pausanias VII 9, 2. 4. 12, 5 bezeugt (cf. auch Freeman 480; es ist dabei zu bemerken, dass, wenn auch nach C. Wachsmuths Nachweis [*Leipz. Stud.* X 269 ff.] Pausanias' Quelle für die VII 7, 5 ff. bis 16, 10 erzählten geschichtlichen Fakten vielfach Unrichtiges und Verdächtiges bringt, sie sich, was einzelne Punkte der achäischen Institutionen anlangt, als gut unterrichtet zeigt. Wenn Philipp V. an die achäischen Städte (auch an die Strategen) eine Weisung militärischer Natur ergehen liess (Polyb. IV 67, 8), so erklärt sich dies aus dem Bundesverhältnis, in welchem die Achäer zu Makedonien standen.

Ausnahmen. Zunächst darf man sie auf den Verkehr rein politischer Natur einschränken; dass, wie bei anderen Bünden, so dem ätolischen[1]), Theoren und Gesandte für sakrale Angelegenheiten zu den einzelnen Städten gehen und hinwiederum von ihnen solche abgeschickt werden konnten, dafür liegt eine Anzahl von Fällen vor[2]). Schwieriger ist das Urteil darüber, dass die Stadt Demetrias sich an Patrai und Kleitor um die Absendung von Schiedsrichtern in inneren Zwistigkeiten wandte[3]). Doch ist auch da anzunehmen, dass diese Städte, bevor sie die Gesandten von Demetrias aufnahmen und ihrer Aufforderung Folge leisteten, sich der Zustimmung der Bundesbehörden vergewisserten; und dasselbe gilt wohl auch für einen übrigens recht unbefriedigend überlieferten Beschluss von Sikyon, der politisch ohne Bedeutung gewesen zu sein scheint[4]). Ganz anders ist es aber, wenn in der Zeit nach 191 v. Chr. bei den fortwährenden Streitigkeiten des Bundes mit Sparta, das sich der Abhängigkeit von den Achäern zu entziehen trachtete, sich besondere Gesandtschaften dieser Stadt nach Rom begaben[5]) — auch von Messene[6]) — oder wenn in den letzten Jahrzehnten des Bundes die Römer an die Einzelstädte

1) *IvM.* 28 (s. *Klio* XI 450 ff.).

2) So kommen Theoren von Magnesia a. M. zur Ankündigung des Festes der Artemis Leukophryene nach Megalopolis, Sikyon und zu den *Καλλιστιατεῖς* (*IvM.* 38. 40. 41), ferner zu den in der Subskription von ib. 38 genannten Städten (uber diese Urkunde Niese, *Herm.* XXXIV 549 ff.); auch bei Hermione (*IG.* IV 679) und Epidauros (ib. 928) handelt es sich um ähnliche Angelegenheiten, ebenso bei Megara (*IG.* VII 16. cf. Dittenberger dazu), wenn diese Inschrift in die achäische Zeit gehört. Schon in dem Bunde des vierten Jahrhunderts treffen wir auf das gleiche bei der Gesandtschaft der Ionier nach Helike (so Strabo VIII 385, während sie nach Diodors Erzählung XV 49. 2 ff. an das *κοινόν* ging). In diesen Kreis fällt auch die Gesandtschaft der Römer nach Korinth (bei Polyb. II 12. 8); es drehte sich damals um deren Zulassung zu den Isthmien (cf. auch Freeman l. l. 203, 1. 327).

3) Wir erfahren dies durch die von Holleaux in glänzender Weise hergestellten Urkunden von Kleitor. *Rev. des ét. grecques* X 279 ff.

4) *IG.* IV 426. Es handelt sich um eine Ehrung, die durch Gesandte angezeigt wird.

5) Polyb. XXI 1. XXII 3. 1 ff. 11. 7 ff. (dazu Liv. XXXIX 35). 12. XXIII 4. 6. 9, 1. 11. 18, 5. XXIV 1. 1. 2. 1. Pausan. VII 12, 4 (auch 14, 1). Wenn 189 sowohl die Achäer als auch die bereits abgefallenen Spartaner vor Ausbruch der Feindseligkeiten Gesandtschaften nach Rom schickten, so entsprach dies einer durch den römischen Konsul erzwungenen Vereinbarung (Liv. XXXVIII 35. 4 ff.); die spartanischen Gesandten dagegen, welche 182 nach der Wiederaufnahme der Stadt zugleich mit dem achäischen Bundesgesandten Bippos an den Senat gingen (Polyb. XXIII 18. 3 ff.), wurden auf Veranlassung des Bundes selbst abgeschickt (dazu Freeman l. l. 507).

6) Polyb. XXIII 5.

Gesandte oder Kommissare schickten[1]. Beides war gegen das Prinzip, auf dem der Bund beruhte[2].

Eine andere, sehr wichtige Frage ist, wie weit sich das Recht des Bundes erstreckte, allgemein verbindliche Gesetze zu geben. Dass nicht die Bundesversammlung[3] solche unmittelbar beschliessen konnte, sondern dafür ein besonderes nomographisches Verfahren existierte, ist jetzt durch *IvM.* 39, z. 43ff. sicher gestellt[4]. Der *Νόμοι* des Bundes wird öfter gedacht[5], leider sind wir aber im Einzelnen über sie nur wenig unterrichtet. Wir finden in der Überlieferung folgende Gesetze erwähnt[6], wobei natürlich offen zu halten ist, dass manche von ihnen Artikel der Bundes-Acte bildeten[7]: 1. Wenn ein Strateg während seines Amtsjahres mit Tod abging, so übernahm zunächst sein Vorgänger die Stellvertretung, bis die nächst zusammentretende Synode eine Verfügung traf[8]; 2. das bereits früher (S. 23) berührte Gesetz, dass die Bundesstädte nicht in Verkehr mit auswärtigen Mächten treten durften; 3. die Städte waren nur auf Befehl des Strategen befugt, Truppen ausrücken zu lassen[9]; 4. keinem Magistrat oder Privatmann war es gestattet, von einem fremden Herrscher Geschenke anzunehmen[10]; 5. es war verboten, gegen die Bundesgenossenschaft mit Makedonien zu referieren und darüber abzustimmen[11]; 6. ohne Zustimmung des Makedonenkönigs war es dem Bunde nicht erlaubt,

1) Liv. XLII 37 (dazu Niese *Gesch.* III 112). XLIII 17 (= Pol. XXVIII 3. 3, dazu Freeman l. l. 525. Dubois 83. Niese III 137). Paus. VII 12. 4 (cf. Niese III 331).

2) Natürlich konnte es auch vorkommen, dass die Städte sich durch Gesandte mit einer Bitte an den Bund wandten; dafür Polyb. II 48. 5ff. 50. 3. 10. 58. 1 (dazu Freeman 348, 4). IV 60. 1.

3) Ich gebrauche absichtlich diesen allgemeinen Ausdruck, da ich mich hier mit der Kontroverse, ob die achäischen Bundestage Primarversammlungen waren oder sich aus gewählten Vertretern zusammensetzten, nicht beschäftigen kann (doch s. *Klio* XI 458, 4).

4) *καταχωρίξαι δὲ κα[ὶ] τοὺς νομ[ο]γράφους τὸ δόγμα τῶν Ἀχα[ιῶ]ν εἰς [τοὺς] νόμο[υς] τοὺς πρώτους.* Aus Pol. XXVIII 7. 9 geht wohl hervor, dass Bundesrichter einen Beschluss kassieren konnten, der ihnen im Widerspruch zu den Gesetzen zu stehen schien.

5) *Inschr. v. Olympia* 47 (= *Syll.*^{2} 304), z. 11. 15. *IvM.* 39, z. 44ff., 47. Von den Schriftstellern Polyb. II 37. 10. IV 7. 1. 60. 10 (*κοινοὶ νόμοι*). V 1. 7. XXII 8. 3. 10. 10ff. 12, 6. XXIII 5. 17. XXIV 6. 5. 8. 6. 9. 2. 8. 19. 6. XXIX 24. 5. Liv. XXXI 25. 9. XXXII 22. 4. XXXVIII 32. 8. 34. 3. XXXIX 33. 7.

6) Eine Zusammenstellung der achäischen Gesetze gab Merleker, *Achaicorum libri tres* (Darmstadt 1837) 89ff. und in engem Anschluss an ihn Dubois l. l. 142; sie ist aber unvollständig und gibt z. T. nur Selbstverständliches.

7) Dies gilt gewiss auch für die Gesetze, welche in den Anm. 5 angeführten Stellen zitiert sind.

8) Polyb. XXXVIII 15. 1. 9) Paus. VII 12. 6.

10) Polyb. XXII 8. 3.

11) Liv. XXXII 22. 3.

Schreiben und Gesandte an andere Fürsten zu schicken[1]: 7. die Synarchien durften dem Verlangen eines römischen Gesandten, für ihn eine Bundesversammlung zusammen zu berufen, nur dann Folge leisten, wenn in dem Schreiben des Senats der ihm erteilte Auftrag und der Zweck der Versammlung genau angegeben war[2]; 8. innerhalb einer Stadt waren Beerdigungen verboten[3]). Dass auch die Bestimmungen, welche sich auf die Geschäftsordnung der Bundesversammlungen bezogen[4]), in Gesetzesform gekleidet waren, versteht sich von selbst: und ebenso muss die von Philopoemen zu Anfang eigenmächtig und mit Verletzung der konstitutionellen Formen durchgesetzte Reform, dass die Synoden nicht mehr blos in Aigion, sondern auch in anderen Städten des Bundesgebiets zusammentraten, nachher gesetzliche Sanktion erhalten haben[5]).

Wie man sieht, reicht dieses Material, das überwiegend Bundesangelegenheiten in strengem Sinne des Wortes betrifft, zunächst nicht aus, um die Frage zu beantworten, wie weit die Grenze der Bundesgesetzgebung ging und ob es ihr auch zustand, innere Verhältnisse der Städte zu regeln — und damit verknüpft, wie die bekannte Äusserung des Polybios über die Zentralisation und Gleichheit der Gesetze bei den Achäern[6]) zu beurteilen ist. Szanto hat die Ansicht aufgestellt[7]), dass die Bundesgewalt ausschliesslich für die Gesetzgebung kompetent war und die Einzelstädte Gesetze überhaupt nicht beschliessen konnten: im Falle des Eintritts in die Sympolitie seien die alten Gesetze in Bausch und Bogen ausser Kraft gesetzt und die Bundesgesetze angenommen worden. Allein

1) Plut. *Arat.* 45. Nachdem die Achäer im J. 198 ihre Stellung gewechselt und sich Rom zugewandt hatten, wurde dafür von ihnen beschlossen, dass kein Makedone das Gebiet des achäischen Bundes betreten durfte (Liv. XLI 23. XLII 6): mit Rücksicht auf Livius' Ausdruck an letzter Stelle *(vetus decretum)* ist es geraten, das Psephisma möglichst hoch hinauf zu datieren. — Der von Kallikrates vorgebrachte Grund gegen eine Hülfeleistung für die Kreter *ἀναστὰς οὐκ ἔφη δεῖν οὔτε πολεμεῖν οὐδενὶ χωρὶς τῆς Ῥωμαίων γνώμης οὔτε βοήθειαν πέμπειν οὐδενὶ κατ' οὐδενός* (Polyb. XXXIII 16. 7) entsprach seiner Parteistellung und der faktischen Lage; an eine gesetzliche Formulierung dieser Art ist schwerlich zu denken.

2) Polyb. XXII 10. 12. 12. 6. XXIII 5. 17. Liv. XXXIX 33, 7. Paus. VII 9, 1.

3) Plut. *Arat.* 35. 4) Liv. XXXII 20, 4. 22. 4.

5) Liv. XXXVIII 30.

6) Polyb. II 37. 10 ff. *Τοιαύτην καὶ τηλικαύτην ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς καιροῖς ἔσχε προκοπὴν καὶ συντέλειαν τοῦτο τὸ μέρος ὥστε μὴ μόνον συμμαχικὴν καὶ φιλικὴν κοινωνίαν γεγονέναι τῶν πραγμάτων περὶ αὐτούς, ἀλλὰ καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς καὶ σταθμοῖς καὶ μέτροις καὶ νομίσμασι, πρὸς δὲ τούτοις ἄρχουσι, βουλευταῖς, δικασταῖς τοῖς αὐτοῖς, καθόλου δὲ τούτῳ μόνῳ διαλλάττειν τοῦ μὴ μιᾶς πόλεως διάθεσιν ἔχειν σχεδὸν τὴν σύμπασαν Πελοπόννησον, τῷ μὴ αὐτὸν περίβολον ὑπάρχειν τοῖς κατοικοῦσιν αὐτήν, τἄλλα δ' εἶναι καὶ κοινῇ καὶ κατὰ πόλεις ἑκάστοις ταὐτὰ καὶ παραπλήσια.*

7) *Griech. Bürgerrecht* 116. 119.

diese Annahme wird durch die Überlieferung, die z. T. Szanto noch nicht bekannt war, da sie erst später zu Tage gekommene Urkunden umfasst, nicht bestätigt. Gerade so wie sie Gesetze des Bundes erwähnt, treffen wir in ihr auf Gesetze der Einzelstaaten[1]. Dazu kommt, dass, wie im Bunde, und wohl in Nachahmung von dessen Institutionen auch für die Städte Nomothesie oder Nomographie bezeugt ist[2]; natürlich ist dabei offen zu lassen, wie weit die Machtvollkommenheit solcher Nomographen ging und ob sie das Recht hatten, endgültig über die Annahme eines neuen Gesetzes zu entscheiden oder nur den Entwurf eines solchen für die beschliessenden Faktoren des Staats (Rat und Volksversammlung) vorbereiteten[3]. Dass das gesamte Privatrecht der Ingerenz des Bundes entzogen war, ist schon darum sicher, weil die Staaten im Besitze des Rechtes geblieben waren, die städtische Politie zu verleihen und die Bedingungen für deren Erlangung festzusetzen[4]; und Bürgerrecht und Privatrecht hängen doch auf das Engste zusammen. Die von Szanto betonte Gefahr eines Kompetenzkonfliktes, da die von dem Einzelstaat beschlossenen Gesetze

1) *IG.* IV 679 (Hermione), z. 22. 23; *IG.* IV 1508 *A* (= *Syll.*[2] 688), z. 11 (Epidauros); *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 2. 16 (Orchomenos); *IvM.* 38, z. 11 ff. 57 (Megalopolis); *Excavations at Megalopolis* 1890 1 (*Society for the Promotion of Hellenic Studies, Suppl. I*) S. 126 n. IV, z. 6. 11. 13, S. 131 ff. n. VIII C, z. 8 (ebenda); *IG.* VII 223, z. 17 (Aigosthenai); *Annual of the Brit. School at Athens* XII 441 ff. n. 1, z. 10. 11. 12. 16 und *SGDI* 4433, z. 2. 7. 8. 9 (beides Sparta); Polyb. XXIV 7, 5 (ebenda); *SGDI* 4680, z. 5. 6 (Thuria). Polybios spricht II 70, 4 von der Wiederherstellung der *πάτριος πολιτεία* in Tegea nach der Schlacht von Sellasia und V 93, 8 von den Gesetzen des Prytanis, die in Megalopolis Geltung hatten; auch XXIV 9, 8 sind wohl die Gesetze der Städte gemeint.

2) Für Sikyon durch Polyb. XVIII 16, 3 *καὶ θεῖναι αὐτῷ* (König Attalos) *συντελεῖν κατ' ἔτος ἐνομοθέτησαν*. Für Trozan gestattet die verstümmelte Urkunde *IG.* IV 757, z. 6 [*νομο*]*θέτας τοὺς αἱρεθέντας* . . . kein sicheres Urteil. Hermione *IG.* IV 769, z. 23 ff. *τοὺς δὲ νομογράφους* [*τοὺς νῦν κ*]*ατασταθέντας καταχωρίσαι τοῦτο* (*τὸ*) *δόγμα εἰς τοὺς* [*νόμους*]. In Megalopolis gab es nach *IvM.* 38, z. 45 ff. *οἱ νομογράφοι οἱ ἐν τᾶι ἐπὶ Λεκίν*[*ου*] *ἔτεια γράψαντες ἐπιδειξάντων τᾶι πόλει, ὡς οἱ πολῖται βωλεύσονται περὶ τούτων* (die Inschrift fährt fort *χωρισάντων δὲ οἱ νομογράφοι ἐν τοῖς νόμοις καὶ ταννὶν τὰ*[*ν ἐ*]*κεχειρίαν καὶ τὼς ἀγῶνας τοσὲν γραψάντων πὸς τὼς ἄλλως στεφανίτας*) ein regelmässiges Nomographieverfahren, wozu auch *Excavations* S. 126 ff. n. IV, z. 6 ff. kommt [*Εἰ δόξει τ*]*ι ἐκλείπειν ἐν τοῖς νόμοις τοῖς γεγραμμέ*]*νοις, κύριον ἔστω τὸ ἐφετό*[*ν δικαστήριον. ε*]*ἰ δόξει τῷ συνεδρίῳ, ὃ διοικεῖ,* [*διαδοῦναι. μή τις μήτε νομογράφος μήτε γ*[*ραμματοφύλαξ*] *ἀλλοτριωθῆναι τὰ βυβλία* [*ἐπιτρεπέτω*]; und ebensowohl auch in Tegea, Lebas-Foucart *Pél.* 341[a], z. 4 ff. *γραψάτωσαν δὲ καὶ οἱ νομογράφοι νόμον περὶ τούτων* (dazu meine *Gr. Volksb.* 237) und in Sparta, wo uns ganz dieselbe Ausdrucksweise begegnet, *SGDI* 4433, z. 1 ff. — — [*γραψ*]*άν*[*τ*]*ω δὲ καὶ οἱ κατασταθέντες νομογράφοι νόμον πε*[*ρὶ*] *τούτων*. Auch die *νομοδείκται* von Andania (*Syll.*[2] 653, z. 114, dazu Anm. 63 und Foucart, *Pél.* S. 166) mögen noch aus der achäischen Zeit stammen.

3) Vgl. die Erwägungen von Francotte, *Mélanges de droit public grec* 24 ff.

4) Dafür ist gerade die S. 18, Anm. 5 angeführte Inschrift von Dyme *Syll.*[2] 468 (= *SGDI* 1614) belehrend; erläutert von Szanto a. a. O. 113 ff.

die Einheit der Föderation stören konnten, kehrt bei jedem Bundesstaat, auch den modernen Bildungen dieser Art wieder, und fand damit ihre Lösung, dass in einem solchen Falle Bundesrecht dem Stadtrecht voranging[1]; dass gegen seine Ansicht auch die bekannte Abneigung der Griechen gegen eine übermässige Zentralisation spricht, sei nur nebenher bemerkt und gewissermassen als Hülfsargument herangezogen. Es kann also nicht daran gezweifelt werden, dass die Städte im Besitze des Gesetzgebungsrechtes blieben und dass die Gesetze des Bundes sich zunächst nur auf die gemeinsamen Angelegenheiten, also die Einrichtungen der Sympolitie und die Rechte und Pflichten der Bundesbürger, sowie der Gliedstaaten erstreckten — die Kompetenzgrenzen werden, wie gesagt (S. 23), in der Bundesverfassung und den Bündnisverträgen der zutretenden Städte festgesetzt gewesen sein —, und dass Polybios' oben (S. 26, Anm. 6) zitierte Worte in diesem Sinne zu deuten sind[2]). Es liegt ihnen die ganz richtige theoretische Erkenntnis zu Grunde, dass der „Bundesstaat" den Gliedstaaten gegenüber eine gesonderte und ihnen übergeordnete Existenz führte[3]). Es scheint, dass der Bund das Recht hatte, in besonders berücksichtigungswerten Fällen von der Befolgung der Bundesgesetze zu dispensieren[4]).

Wie in der Gesetzgebung, so behaupteten auch in einem anderen wichtigen Zweige der staatlichen Hoheit die Bundesstädte ihre Selbständigkeit, nämlich in der Rechtsprechung dem ganzen Umfange nach. Sie verhängten nicht bloss Geldstrafen[5]) und Gefängnis[6]), sondern hatten auch die Gerichtsbarkeit in kapitalen Sachen, erkannten also auf Tod[7]), Verbannung[8]), Atimie[9]) und Konfiskation des Vermögens[10]), wobei hervorzuheben ist, dass die Rechtskraft des Urteils, was die Verbannung und die Atimie anlangt, sich nicht auf den Gliedstaat beschränkte, sondern auf das gesamte Bundesgebiet erstreckte[11]). In Zusammenhang mit diesem

1) Weinert l. l. 14; für moderne Verhältnisse Laband, *Staatsrecht des Deutschen Reiches*[4] II 105. 107.

2) In ganz richtiger Weise haben sich zu dieser Frage schon Schorn a. a. O. 74ff. und Freeman l. l. 199 geäussert.

3) G. Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte* 281ff.; *Allgemeine Staatslehre* 703ff. Laband, *Staatsrecht des Deutschen Reiches*[4] I 51ff.

4) Vgl. Plutarchs Erzählung *Arat.* 53.

5) Dyme, *SGDI* 1615 (welche Inschrift Szanto erläuterte, a. a. O. 117, 2), z. 9ff.; Epidauros, *IG.* IV 1508 *A* (= *Syll.*[2] 688); ib. *B* (dazu *Recueil des inscr. juridiques grecques* I 494ff.); Megalopolis, *Excavations* S. 126ff. n. IV, z. 13ff.

6) Polyb. XXIV 7, 2. Doch wurde Chaeron später wahrscheinlich hingerichtet (cf. Niese a. a. O. III 58).

7) Dyme, *Syll.*[2] 513 = *SGDI* 1613; Sparta, Pausan. VII 12, 8.

8) Plut. *Philop.* 13. — 9) *SGDI* 1615, z. 11. — 10) Plut. *Arat.* 44.

11) Was die Verbannung anlangt, so ist dies daraus zu schliessen, dass der Bund gegen die beabsichtigte Verbannung Philopoemens durch Megalopolis

Zweige der staatlichen Tätigkeit stand, dass die Städte auch das Gerichtsverfahren nach ihren Bedürfnissen ordneten. Als Träger der Gerichtsbarkeit finden wir bei ihnen in verschiedenen Fällen folgende Organe: in Dyme (*Syll.*² 513) die Volksversammlung[1] — das Gleiche darf man für Messene annehmen[2] —, den Rat in Epidauros[3], und daneben natürlich Gerichtshöfe[4]. Eine Beschränkung der Gerichtshoheit der Städte ist nur in ganz ausserordentlichen Fällen vorgekommen[5]. Wie bei der Gesetzgebung, so erhebt sich auch hier die Frage, wie sich die Gerichtsbarkeit des Bundes zu derjenigen der Städte verhielt und wie sie von ihr abgegrenzt war. Dem Bunde stand es in gleicher Weise wie den Gliedstaaten zu, Geldbussen[6], Verbannung[7] und den Tod[8] zu verhängen: doch konnten diese Strafen nur wegen Vergehen und Verbrechen gegen den Bund ausgesprochen werden, sowohl gegen Beamte — was mit deren Rechenschaftspflichtigkeit zusammenhing[9] —, als auch gegen jeden Bürger[10]: die Er-

einschritt (Plut. *Philop.* 13, dazu Niese III 36), und dass die Aufhebung der Verbannung der Zustimmung des Bundes bedurfte (Polyb. IV 17, 6ff.). Für die Geltung der Atimie vgl. *SGDI* 1615, z. 11 und dazu Szanto l. l. 117.

1) So mit Szanto l. l. 117 (dazu Anm. 1), während die Herausgeber des *Recueil des inscr. jur. gr.* (II 373) weniger passend an einen Gerichtshof denken.

2) Wie aus der Erzählung von Philopoemens Ende erhellt (Liv. XXXIX 49. 50. Plut. *Philop.* 19 und bes. Pausan. VIII 51, 6ff.); die hier vorausgesetzte Rolle der Volksversammlung darf auf die Zeit der Zugehörigkeit zum achäischen Bunde übertragen werden.

3) *IG.* IV 1508, z. 5ff.; dazu *Rec. des inscr. jur. gr.* I 497. 498; B. Keil, *Ath. Mitteil.* XX 46.

4) In Sparta Paus. VII 12, 8; in Megalopolis, *Excavations* S. 126ff. n. IV, z. 7ff. S. 129ff. n. VIII B, z. 8; n. VIII D, z. 6. Wie es sich mit Stymphalos verhielt, ist nach *Bull. de corr. hell.* VII 468ff. schwer zu sagen.

5) So wurde 182, übrigens durch einen Schiedsspruch der Römer, den Spartanern die Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen und in Kapitalsachen einem ξενικὸν δικαστήριον übertragen, während die übrigen Prozesse von Bundesrichtern entschieden werden sollten, cf. Pausan. VII 9, 5 (dazu 12, 4) und dazu Wachsmuth, *Leipz. Stud.* X 286ff. und Niese l. l. III 60, 4. Eine Beschränkung der Bundesgerichtsbarkeit darin zu sehen (so z. B. Hill, *Der achäische Bund seit 168 v. Chr.* Bericht über die Oberrealschule in Elberfeld 1882—1883, S. 5, Dubois a. a. O. 147, Gilbert, *Gr. Staatsaltert.* II 122, 1), ist keine Veranlassung. Eine andere Deutung bei Francotte, *La Polis grecque* 157.

6) *Syll.*² 229, z. 4. Pausan. VII 13, 5.

7) Liv. XXXII 19, 2 (dazu Polyb. XVIII 1, 2). Polyb. XXIII 4. 5. 8. 14. XXIV 9. 13. Liv. XLII 51, 8. Pausan. VII 9, 5. 6. VIII 51, 3 (Philopoemens Entscheidung wird von dem Bunde bestätigt worden sein).

8) *Syll.*² 229, z. 4ff. Polyb. XXIII 4. 5. 8. 14. XXIV 9. 13. Liv. XXXIX 35, 8. 36, 2. Pausan. VII 9, 2. 10, 8ff. 12, 2. 3. 4. 5.

9) *Syll.*² 229, z. 2. Polyb. XXXVIII 18, 1ff. 6ff. Pausan. VII 10, 9ff. 12, 2ff. (dazu Freeman l. l. 537). Zur Rechenschaft besonders Polyb. XXXVIII 18, 1ff. Plut. *Arat.* 30. 35. Pausan. VII 12, 2. 3. 13, 5; dazu Dubois l. l. 96, Weinert a. a. O. 17ff.

10) *Syll.*² 229, z. 3. Polyb. XXXVIII 18, 6.

hebung der Klage ging nicht blos von den amtlichen Organen des Bundes aus[1]), sondern stand auch, wenigstens in gewissen, von dem Gesetz bestimmten Fällen, jedem Privaten zu[2]). Das Urteil scheint meist von der Bundesversammlung gefällt worden zu sein[3]), daneben treffen wir auf Bundesrichter[4]): es konnte daher die Bundesversammlung auch Begnadigung und Aufhebung eines von ihr ausgesprochenen Urteils verfügen[5]). Bei flagranten Fällen des Verrats an dem Bunde wurde gegen die Verbrecher in summarischer Weise, ohne Beobachtung der gewöhnlichen Formen vorgegangen[6]).

Sehen wir aus den vorausgegangenen Erörterungen, dass die achäischen Bundesstädte im Besitze ihrer Autonomie blieben, so muss ein weiterer Punkt, dem wir uns nun zuwenden, in anderer Weise beurteilt werden. Es ist bekannt, dass die Achäer eine gemeinsame Bundesmünze besassen[7]), die Prägung der Münzen jedoch den Städten überlassen war und dass dieses Verhältnis sich auch in der Aufschrift ausdrückte, die sowohl den Namen des Bundes als der Stadt brachte[8]). Von einem autonomen Rechte der Städte kann in diesem Falle nicht gesprochen werden, vielmehr war der Bund im Besitze der Münzhoheit, während die Städte das Münzmonopol besassen[9]). Ebenso wie das Münzwesen, war auch das Mass- und Ge-

1) Liv. XXXIX 35. 8. Plut. *Arat.* 35.

2) *Syll.*^{2} 229. z. 4 ff. Plut. *Arat.* 30. Pausan. VII 12. 2.

3) *Syll.*^{2} 229, z. 5. Polyb. XXIII 4. 5. 14. XXIV 9, 13. Liv. XXXIX 35. 8. 36. 2. XLII 51. 8. Plut. *Arat.* 30. 35. Pausan. VII 9. 2. 10. 8. 9. 12. 2 ff. (dazu VIII 51. 8. IV 29. 12).

4) Letztere erwähnt Polybios ausser II 37. 11 (oben S. 26. Anm. 6) noch XXVIII 7, 9 ff. und XXXVIII 18. 3.

5) Liv. XXXIX 37. Ähnlich wohl die Zurückberufung der Verbannten nach Sparta und Messene 181 0. die auf Antrag des Kallikrates erfolgte (Polyb. XXIV 10. 15. dazu *Syll.*^{2} 292).

6) So gegen Aristomachos von Argos (Polyb. II 59. 60. Plut. *Arat.* 44). der auf kurzem Wege hingerichtet wurde. Auch das Vorgehen gegen die Spartaner 188 (Liv. XXXVIII 33. 6 ff.). das sich in tumultuarischer Weise vollzog. ist ähnlich zu beurteilen (eine Vermutung darüber bei Freeman a. a. O. 502. 1).

7) Ausser von Polyb. II 37. 10 in der Inschrift *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff.. z. 21 erwähnt. in ihr mit dem Terminus *ἀργύριον συμμαχικόν.*

8) cf. oben S. 20. Anm. 10. Für diese Dinge ist die schon früher zitierte Abhandlung R. Weils in der *Zeitschr. für Numismatik* IX 199 ff. grundlegend; dazu *A Catalogue of the Greek Coins in the British Museum: Peloponnesus* (Gardner) XXIII ff. XLVIII ff. 1 ff. und Head. *Hist. Numorum* ^{2} 416 ff.

9) Daher erklärt es sich. dass die Stadt Dyme. und nicht der Bund. die Münzfälscher bestrafte (*Syll.*^{2} 513 = *SGDI* 1613. dazu Weil a. a. O. 235 ff. *Rec. des inscr. jur. gr.* II 371 ff.). Ganz dasselbe Verhältnis zwischen Bund und Einzelstaat herrscht heutzutage im Deutschen Reiche. vgl. Laband. *Staatsrecht des Deutschen Reiches* ^{4} III 160. 170. der bemerkt. dass diese Trennung von Münzhoheit und Münzregal vielleicht in keinem anderen Staate ihres gleichen finde; die nächste Analogie bietet nun der Achäerbund.

wichtswesen einheitlich gestaltet[1]). Die einheitliche Ordnung in diesen beiden Dingen muss durch die Bundesverfassung, zu deren Beobachtung sich die eintretenden Städte verpflichteten, bestimmt gewesen sein. Dagegen war das Bundesheer aus Kontingenten der einzelnen Städte zusammengesetzt[2]), an deren Spitze von den Städten bestellte Kommandanten (*ἀποτέλειοι*) standen, u. zw. je Einer für das Fussvolk und die Reiterei[3]). Die Verpflegung der Kontingente fiel den Städten anheim[4]). Ausserdem hatten die Städte das Recht, natürlich nur zu Bundeszwecken, Soldtruppen anzuwerben[5]), was als eine freiwillige Mehrleistung aufzufassen ist. Wenn eine Stadt es zur eigenen Sicherung tun musste — was Sache des Bundes gewesen wäre —, so wurden ihr die Kosten von diesem ersetzt[6]). Die Verpflichtung zur Zahlung der Bundessteuer (*εἰσφορά*) wandte sich an den einzelnen Bürger[7]), allein deren Ablieferung erfolgte durch die Städte, welche wahrscheinlich die auf sie entfallende Steuersumme selbständig auf ihre Bürger umlegten[8]). Der Bund konnte daher auch einer Stadt Steuernachlass gewähren[9]).

Im ganzen hat sich aus der bisherigen Betrachtung ergeben, dass die Stellung der achäischen Bundesstädte eine günstige war und ihre Selb-

1) Polyb. II 37. 10.

2) Polyb. IV 7. 10. 13. 1. V 9. 1. 7. X 23. 9. 10. XVI 36. 2 ff. XXXVIII 15. 3 ff. Liv. XXXIII 14. 9 ff. Plut. *Philop.* 6. 12. Auch das Elitekorps der *ἐπίλεκτοι* (Bauer in Iw. Müllers *Handb.* [2] IV 1. 2. 467 ff. Szanto, Pauly-Wissowas *R. E.* VI 157) war nach Städten gegliedert (Polyb. V 91. 6 ff.).

3) Zu den literarischen Erwähnungen der *ἀποτέλειοι* (Polyb. X 23. 9 [hier auch *οἱ κατὰ πόλεις ἄρχοντες* genannt]. XVI 36. 3. Suidas s. v. *ἀποτέλειοι*) tritt die wichtige Inschrift *Syll* [2] 274 mit Dittenbergers Anm. 1. 2. Fougères' aus ihr abgeleitete Annahme (*Bull. de corr. hell.* XX 138), dass es *ἀποτέλειοι* des Bundes gegeben habe, fällt mit seiner von Dittenberger widerlegten Ansicht über Zeit und Herkunft des Denkmals.

4) Polyb. XVI 36. 3.

5) Dies geht ebenfalls aus der obigen Inschrift z. 26 ff. hervor, dazu Dittenbergers Anm. 5. Vgl. auch Polyb. II 60; Freemans aus dieser Stelle gefolgerte Ansicht, dass die Einzelstaaten keine Soldtruppen werben durften (a. a. O. 417 ff. 502. 2), ist nicht haltbar.

6) Polyb. IV 60. 9.

7) Dies ist in dem Passus über die Pflichten der Neubürger von Dyme enthalten. *Syll.* [2] 468 (= *SGDI* 1614). z. 32 ff. *καὶ κοινω]νεόντω . . . τῶν τε εἰς τὸ κοινὸν [φόρων καὶ τᾶς εἰσφορ]ᾶς τᾶς (τε) εἰς τὸ κοινόν*, cf. Szanto a. a. O. 115.

8) Dies ergibt sich aus Polybios' Erzählung über die Weigerung der Städte Dyme, Tritaia und Pharai im J. 219 die Bundessteuer zu zahlen (Polyb. IV 60. 4 ff., 9 ff.), ferner aus ebenda V 30. 5. 91. 4. 94. 9 und dem Steuererlass für Messene (nächste Anm.). Vgl. Vischer, *Kl. Schr.* I 378. 3. Busolt, *Gr. Staatsaltert.* [2] 360. Gilbert l. l. II 121. 2; etwas anders Freeman l. l. 242. Wenn Diaios 146 von den einzelnen Bürgern Steuern einforderte (Polyb. XXXVIII 15. 6. 11), so war dies eine revolutionäre Massregel.

9) So Messene auf drei Jahre (Polyb. XXIV 2. 3).

ständigkeit, soweit die Interessen des Bundes nicht dadurch berührt wurden, gewahrt blieb[1]). Auch aus den Erscheinungen, zu welchen wir nun kommen, dürfte ein ähnliches Urteil resultieren, obwohl man auf den ersten Anblick geneigt sein mag, in ihnen Eingriffe des Bundes in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten zu sehen[2]). Es kam öfter vor, dass von dem Bunde die Vermittlung von inneren Streitigkeiten in den Städten übernommen ward, besonders wenn sie eben beigetreten waren und noch unter den Nachwirkungen der früheren Zeit litten. So wurde in Orchomenos der bisherige Tyrann Nearchos gegen eine etwaige gerichtliche Verfolgung wegen früher vorgefallener Dinge geschützt[3]); und als in Megalopolis nach Wiederherstellung der Stadt grosse Zwistigkeiten unter der Bürgerschaft ausgebrochen waren, intervenierte Aratos im Auftrage des Bundes 217[4]). Zu dem formellen Vorgang ist zu bemerken, dass in dem ersten Falle das Niederschlagen der Prozesse gegen Nearchos zu den Bedingungen des Bündnisvertrages gehörte, welcher von den Orchomeniern genehmigt wurde, und dass in dem zweiten Aratos sicherlich auf Bitte der Megalopoliten selbst abgesandt ward, wie er auch nur als Vermittler zwischen den hadernden Parteien auftrat und es zum Abschluss eines Übereinkommens zwischen ihnen brachte[5]). In Kynaitha wurde der Vergleich zwischen den Flüchtlingen und der herrschenden Partei ebenfalls mit Zustimmung des Bundes abgeschlossen[6]). Wenn endlich Philopoemen nach dem Beitritt Messenes 191 die Regelung der Verhältnisse übernahm, welche sich durch die Rückkehr der Verbannten in die Heimat ergaben[7]), so geschah dies gewiss auch in Ausführung des Bündnisses, welches die Messenier mit den Achäern abgeschlossen hatten. Einige andere Fälle, die in der Überlieferung vorkommen, lassen sich nicht sicher in unseren Zusammenhang einreihen[8]). In ähnlicher Weise wird zu beurteilen sein,

1) Eine gewisse Einschränkung derselben würde man nur in dem eventuellen Zwang zur Verleihung des städtischen Bürgerrechtes auf Veranlassung des Bundes sehen müssen, von dem oben (S. 19, Anm. 3) die Rede war.

2) So W. Vischer *Kl. Schr.* I 379, 1. Niese a. a. O. II 291.

3) *Syll.*² 229, z. 13 ff. Dazu Foucart l. l. 101 ff. und Dittenberger, *Hermes* XVI 179 ff.

4) Polyb. V 93. Dazu Freeman l. l. 199, 2, 429. Niese *Gesch.* II 454 ff.

5) Polyb. l. l. § 10. — 6) Polyb. IV 17, 6 ff.

7) Polyb. XXII 10, 6. cf. K. Seeliger l. l. 19 ff. Niese a. a. O. III 51, 4.

8) Wenn Aratos in den Jahren nach Sikyons Befreiung endlich als *αὐτοκράτωρ διαλλακτής* das Friedenswerk in seiner Vaterstadt zu Ende brachte (Plut. *Arat.* 12 ff. 15), so ging die Initiative dazu von dieser, nicht von dem Bunde aus. In der Urkundenreihe *Excavations at Megalopolis* S. 129 ff. n. VIII *A* ff. scheint es sich um einen Schiedsspruch zu drehen, der von Kommissaren in einer Streitsache zwischen dem Staate Megalopolis und einer Anzahl von Privaten gefällt wurde; dass diese Kommissare von dem arkadischen Bunde entsandt wurden, ist eine ganz haltlose Voraussetzung des Herausgebers Richards, vielmehr wird man

dass, wenn Streitigkeiten, besonders über Gebietsfragen, zwischen Bundesstädten ausbrachen, der Bund naturgemäss die gesetzliche Autorität war, welche ihre Schlichtung übernahm. Er konnte den Schiedsspruch einer dritten Bundesstadt zuweisen, wie Megara in einer Grenzstreitigkeit zwischen Korinth und Epidauros[1]) oder selbst die Sache in die Hand nehmen, wie bei einer Kontroverse gleicher Art zwischen Megalopolis und benachbarten Städten (Messene und Thuria) aus der Zeit zwischen 189 und 167[2]), und wieder zwischen Pagai und wahrscheinlich Megara oder Aigosthenai[3]). Falls der in dem Rechtsstreite unterlegene Staat sich dem Urteilsspruche nicht fügte, wurde ihm von dem Bunde eine Strafe auferlegt[4]). Wenn in späterer Zeit diese Grundsätze durchbrochen wurden und die Römer das Richteramt in ähnlichen Fällen übernahmen[5]), so ist dies in gleicher Weise aufzufassen, wie dass die gesetzlichen Normen, die sich auf den Verkehr der achäischen Städte mit auswärtigen Mächten bezogen, von

---

bei der Datierung in *D*, z. 18 *ἔτους τετάρτου καὶ τεσσαρακοστοῦ* am ehesten an die von Th. Reinach im *Bull. de corr. hell.* XXVIII 13 erschlossene Ära von Megalopolis denken, welche ihren Ausgangspunkt von dem Eintritt der Stadt in den Achäerbund nahm (235/4); darnach würde unsere Inschrift in das J. 192/1 zu setzen sein.

1) *IG.* IV 926 = *SGDI* 3025 = *Syll.*[2] 452 = *Recueil des inscr. jur. gr.* I 342 ff. n. XVI = Michel, *Recueil d'inscr. grecques* 20, cf. das Praeskript z. 1 ff. *[Ἐ]πὶ στραταγ[οῦ τῶν Ἀ]χαιῶν Αἰγιαλεῦς, ἐν δ' Ἐπιδαύρωι ἐπ' ἱαρεῦς [το]ῦ Ἀσκλαπι[οῦ Δι]ονυσίου. Κατὰ τάδε ἔκριναν τοὶ Μεγαρεῖς τοῖς [Ἐπ]ιδαυρίοις καὶ Κορινθίοις περὶ τᾶς χώρας ἇς ἀμφέλλε[γον καὶ περ]ὶ τοῦ Σελλανύο[ν] καὶ τοῦ Σπιραίου, κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀ[χαι]ῶν δικαστήριον ἀποστείλαντες ἄνδρας ἑκατὸν πεντήκοντα [ἕνα]*; auch die megarischen Kommissare für die Grenzbestimmung wurden auf einen Bundesbeschluss hin bestellt (z. 8 ff.). Vgl. dazu ausser Fränkel (in den *IG.*) und Dittenberger (*Syll.*[2], Anm. 5) noch Erich Sonne, *De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas quaestiones epigraphicae* (Dissert. Göttingen 1888), 30 ff. 40 und Niese *Gesch.* III 36, 2. Der Richterspruch ist, wie Sonne nachwies, in die Zeit zwischen 243/2 und 235/4 zu setzen (zu letzterem Datum Niese, *Herm.* XXXV 65).

2) *Inschr. v. Olympia* 46, bes. z. 55 ff. *καὶ τὸ γραπτὸν ὃ ἔθε[σαν Ἀχαιοὶ - - - ἐ]ν τᾶι ἐν [Σι]κυῶνι συνόδωι*, vgl. Dittenbergers Bemerkung (z. Inschr.), dass die Verfügungen als von einer Kommission oder Behörde des achäischen Bundes ausgehend zu denken seien.

3) *IG.* VII 189 *(c. Add.)*; an dem Urteilsspruch scheinen nicht blos Delegierte des Bundes, sondern nach z. 21 ff. auch solche von Sikyon teilgenommen zu haben. Auch Sonne l. l. 42 setzt die Urkunde in die Zeit vor 146 v. Ch.

4) *Inschr. v. Olympia* 47 (= *Syll.*[2] 304), z. 5 ff. 55.

5) So in dem Streite zwischen Sparta und Megalopolis 164/3 (Polyb. XXXI 1, 7) und zwischen Argos und Sparta zur selben Zeit (Pausan. VII 11, 1 ff., dazu Schorn a. a. O. 377, 1. C. Wachsmuth *Leipz. Stud.* X 289, und dagegen Dittenberger, Anm. 1 zu *Syll.*[2] 304); ebenso wenn die Spartaner sich 149 wegen des Besitzes der Belminatis an Rom wandten (Pausan. VII 12, 4). Wer die Richter waren, welche die Entscheidung zwischen Sparta und Magalopolis nach der Urkunde *Inschr. v. Olympia* 48 (= *Syll.*[2] 304) fällten, ist ungewiss.

ihnen ausser Acht gelassen wurden (vgl. S. 24 ff.). Daraus ergibt sich, dass einige Urkunden, deren Datierung nicht feststeht und nach welchen die hier entwickelte Regel nicht befolgt wird, nicht in die Zeit gehören können, zu welcher die Städte, auf welche sie sich beziehen, dem achäischen Bunde angehörten[1]).

Auffallender als die bisher besprochenen Erscheinungen ist es, wenn Besatzungen achäischer Bundestruppen, meist von Söldnern, in Städte gelegt[2]) oder, was ähnlich ist, in ihnen von dem Bunde Militär-Kolonisten angesiedelt wurden[3]). Doch wird man auch da zunächst die einzelnen überlieferten Fälle näher ins Auge fassen müssen. Dass der Besitz besonders neu gewonnener und in ihrer Lage exponierter Städte durch Garnisonen gegen Wechselfälle gesichert wurde, ist ganz natürlich: dies geschah bereits zu Anfang des vierten Jahrhunderts mit Kalydon[4]), im Bundesgenossenkriege mit Psophis[5]), und nach der Wiederunterwerfung Messenes, wo die Aufnahme einer Besatzung zu den Bedingungen des Friedens gehörte[6]). In hervorragendem Masse gilt dies für die Sicherung Korinths, des Schlüssels der Peloponnes, wo gleich nach dessen Anschluss 243/2 achäische Truppen in Akrokorinth installiert wurden[7]); auch nach Argos wurden solche im J. 198 zur Verhütung eines Anschlags von Seiten Philipps hineingelegt[8]). In solchen Massregeln kann

1) Dies gilt vor allem für die viel behandelte Inschrift von Trozan *IG.* IV 752 (*c. Add.*) = ibid. 941 (dazu Nikitsky, *Hermes* XXXVIII 406 ff.), die Fränkel schwerlich mit Recht in den Anfang des zweiten Jahrhunderts v. Chr. setzt, da in ihr nicht der achäische Bund, sondern die Athener als Autorität für die Bestätigung der ὁμόλογα angerufen werden (z. 22 ff.) und Trozan seine eigene Münze besitzt (z. 10, dazu Richard Meister, *Ber. der sächs. Gesellschaft der Wiss., philol. hist. Cl.* LIII 1901, 29): dies hat bereits Legrand (*Bull. de corr. hell.* XXIV 198) erkannt. Das Schiedsgericht von Tenos zwischen Zarax und einer Nachbarstadt (*SGDI* 4547, Sonne l. l. 20 ff. n. XXXIII) und dasjenige des euboeischen Bundes zwischen Geronthrai und einer unbekannten Gemeinde (*SGDI* 4530, Sonne l. l. 15 n. XXXIII) fallen sicherlich nach 146 v. Chr., da beide Städte in achäischer Zeit nicht selbständig waren (vgl. oben S. 21); zudem wird die zweite Urkunde nach dem Strategen der Eleutherolakonen datiert (z. 36). Sonnes Zeitansatz auf 195 bis 146 verliert seine wichtigste Stütze dadurch, dass, wie wir jetzt wissen, 146 durchaus nicht alle griechischen Bünde von den Römern aufgelöst wurden. Dagegen gehört *SGDI* 4647 über eine Vermittlung von Megalopolis zwischen Messene und Phigalia (dazu Sonne l. l. 20 n. XXXII) wahrscheinlich in die gleiche Zeit wie ebenda 4645 = *Syll.*[2] 234, vgl. R. Meister z. Inschr.

2) Ihr Kommandant wird bald στρατηγός (Pol. IV 17, 5. Plut. *Arat.* 39), bald ἄρχων (Plut. *Arat.* 40) genannt.

3) Dazu auch Freeman l. l. 242 ff.

4) Xen. *Hell.* IV 6, 1. — 5) Polyb. IV 72, 9.

6) Polyb. XXIII 16, 7. Ein weiteres Beispiel bei Pausan. VII 13, 6.

7) Plut. *Arat.* 24. 34. 40. *Cleom.* 19. — 8) Liv. XXXII 25, 6 ff.

man nur die pflichtmässige Obsorge des Bundes für das ihm anvertraute Kriegswesen und für den Schutz des Bundesgebietes sehen, gewiss nicht den Versuch einer Einschränkung der Bundesgenossen. Dazu kommt, dass letztere öfter an den Bund das Ansuchen um Sendung einer Besatzung stellten, wie Mantinea[1]) und gewiss auch Kynaitha[2]). Den Charakter ständiger Garnisonen, ähnlich den attischen Kleruchien[3]), trugen die von dem Bunde an bestimmten Punkten angesiedelten Kolonien von Bürgern, welchen Landstücke in der Gemarkung der Städte angewiesen wurden, deren Veräusserung innerhalb einer gewissen Zeit untersagt war. Solche sind bezeugt für Orchomenos[4]) und Mantinea[5]); in besonderem Masse kamen sie zur Anwendung in ausserordentlichen Fällen, wenn es sich um die neue Besiedlung einer Stadt handelte, die von dem Bunde mit Gewalt eingenommen worden war, wie bei Mantinea nach dem Kleomenischen Kriege[6]), oder um deren Neubevölkerung in Folge von Verlusten, welche sie ebenfalls durch kriegerische Ereignisse erlitten hatte, wie bei Megalopolis[7]).

Für denjenigen Punkt, welchem wir uns nun zuwenden, erscheint es ebenfalls als notwendig, in die Betrachtung der einzelnen Fälle einzutreten. Es ist bekannt, dass in dem achäischen Bunde die Teilung in Kantone in ausgedehntem Masse angewandt wurde, d. h. dass man Orte oder Komen, die zu einer Stadt gehörten, von ihr abtrennte und zu selbständigen Gliedstaaten machte; dem ist gleichzusetzen, dass bisher bestehende grössere Verbände aufgelöst wurden und deren Teilnehmer einzeln in den Bund eintraten[8]). Auch da finden wir, dass diese Massregel meist zu gleicher Zeit mit der Aufnahme der betreffenden Stadt oder Landschaft in den Bund durchgeführt wurde: so geschah es mit Messenien[9]) und Triphylien[10]); Pagai und Aigosthenai[11]) werden mit dem Zutritt der Megaris

1) Polyb. II 58. 1 ff., cf. auch Plut. *Arat.* 36. *Cleom.* 14. Dazu Niese, *Gesch.* II 310, 4.

2) Polyb. IV 17, 5. Die später erfolgte Rücksendung dieser Besatzung (ib. § 9) geschah jedesfalls mit Zustimmung des Bundes, welcher das von den Parteien der Stadt abgeschlossene Kompromiss billigte (§ 8).

3) Denen sie auch darin glichen, dass die Kolonisten aus Bürgern des Bundes, offenbar denjenigen, welche sich dazu meldeten, ausgelost wurden.

4) Vgl. *Syll.* ² 229, z. 6 ff.; dazu Foucart a. a. O. 101. Dittenberger, *Herm.* XVI 181 ff.

5) Polyb. II 58. 2; unterschieden von den Söldnern, ib. § 3. Dazu Fougères, *Mantinée et l'Arcadie orientale* 494.

6) Plut. *Arat.* 45; dazu Niese l. l. II 349. 3.

7) Polyb. V 93. 6 ff.

8) Für diese Dinge sind besonders die Ausführungen Weils a. a. O. 222 ff. von Bedeutung, der auch die allgemein historische Wichtigkeit dieser Bildung gewürdigt hat. Ferner Freeman l. l. 489 und Niese *Gesch.* III 37 ff.

9) Dazu Weil 226 ff. und oben S. 21.

10) Dies geht aus den Münzen hervor (Weil 226). — 11) Weil 225. 205. 4.

von der Hauptstadt abgelöst worden sein, ebenso wahrscheinlich Tenea[1]) von Korinth, als letzteres sich anschloss. In allen diesen Fällen sind wohl diese neuen Verhältnisse in den Bündnisverträgen zwischen den Achäern und den neuen Bundesgliedern zum Ausdruck gekommen. Anders verhält es sich mit den lakonischen Städten, welche bereits zwei Jahre vor dem Anschluss Spartas dem Bunde unterstellt wurden[2]). Schwieriger stellt sich dagegen die Frage in rechtlicher Beziehung mit Megalopolis, von dem durch Philopömen eine Reihe von Orten abgetrennt wurde, wie Plutarch berichtet[3]), dessen Meldung durch die Münzen bestätigt wird[4]). Dass Plutarchs Meldung über die Beweggründe persönlicher Art, welche Philopömen zu seinem Vorgehen bestimmt hätten, falsch ist, wird allgemein anerkannt[5]), in gleichem Masse aber auch, dass seine Absicht bei den dadurch betroffenen Megalopoliten zu Anfang auf heftigen Widerstand stiess. Dennoch muss es ihm gelungen sein, desselben innerhalb seiner Vaterstadt Herr zu werden: es ist nicht glaublich, dass die Ablösung der bisher abhängigen Gemeinden ohne Zustimmung von Megalopolis, blos durch Beschluss des Bundes erfolgte, da dies den schärfsten Eingriff desselben in die Verhältnisse eines Einzelstaates bedeutet hätte, den man sich vorstellen kann, und es, wie wir oben (S. 20) sahen, höchst wahrscheinlich ist, dass der Bund den neu aufgenommenen Staaten ihr Gebiet gewährleistete. Es sind wohl die Vorteile gewesen, welche sich für die Stellung von Megalopolis innerhalb des Achäerbundes aus dieser Änderung ergaben[6]), die es Philopömen ermöglichten, seinen Plan bei seinen Landsleuten durchzusetzen: dass sein Verhältnis zu ihnen ungetrübt blieb, darf man auch aus den seltenen Ehren schliessen, welche sie ihm nach seinem Tode widmeten[7]).

Ganz anders verhielt es sich natürlich, wenn eine Bundesstadt ihren Verpflichtungen nicht nachkam oder wenn sie gar von dem Bunde abfiel. Dann trat die Bundes-Exekution in Kraft, es wurde gegen sie mit Gewalt der Waffen vorgegangen und einfach nach Kriegsrecht mit ihr verfahren. Auch dafür haben wir Beispiele. Als Aratos Mantinea, das früher dem Achäerbund angehört hatte, während des Kleomenischen Krieges nahm (227), gab er der Stadt eine neue Verfassung[8]) und verlieh den Metoeken

1) Weil 225. — 2) cf. Weil 228 und oben S. 21.

3) *Philop.* 13. *Philop. et Titi comp.* 1.

4) Weil a. a. O. 223 ff.: es sind damals mindestens 10 Orte selbständig geworden. Dazu noch Freeman l. l. 489; Niese, *Gesch.* III 37 und *Hermes* XXXIV 540 ff. 547.

5) Vgl. bereits Freeman a. a. O.; dass er von Gesichtspunkten weitausschauender staatsmännischer Erwägung geleitet wurde, dafür ausser Freeman bes. Weil l. l. 224 ff. 230 ff.

6) Darüber Weil 230. Niese, *Gesch.* III 37.

7) *Syll.*² 289. — 8) Plut. *Cleom.* 14.

das Bürgerrecht[1]); noch schlimmer war die Behandlung der Stadt nach dem zweiten Abfall: sie wurde zerstört, ein Teil der Bürger hingerichtet, die anderen nach Makedonien deportiert oder in die Sklaverei verkauft, welch' letzteres Los auch die Weiber und Kinder traf; nach der Schlacht von Sellasia wurde Mantinea von den Achäern neu besiedelt, die Verfassung nach achäischem Muster neu gestaltet (vgl. unten) und sogar ihr Namen in „Antigoneia" umgenannt[2]). Nicht in gleichem Masse streng, aber noch immer von grosser Schärfe war das Einschreiten des Bundes gegen Sparta, nachdem es 189 den Austritt aus dem Bunde erklärt hatte[3]) und Philopömen als Strateg 188 dagegen eingeschritten war[4]): die Mauern der Stadt wurden zerstört, die Verbannten zurückgeführt, die befreiten Heloten mussten auswandern — diejenigen, welche sich dem nicht fügten, wurden in die Sklaverei verkauft —, die bis dahin geduldete lykurgische Verfassung wurde aufgehoben und dafür eine nach achäischem Muster gestaltete Stadtverfassung eingeführt (darüber später); dazu verlor Sparta einen Teil seines Gebiets an Megalopolis[5]). Doch wurden diese Anordnungen durch einen neuen, zwischen Sparta und den Achäern abgeschlossenen Vertrag bekräftigt[6]). Die fortwährenden Streitigkeiten in Sparta machten auch nach dessen späterer Wiederaufnahme (182) eine Intervention des Bundes notwendig, die gegen Chäron gerichtet war[7]). Als es sich dann 148 wieder von dem Bunde lossagte[8]), schritten die Achäer unter Damokritos ebenfalls mit den Waffen ein[9]). Dem Vorgehen des Bundes gegen Sparta ganz analog war dasjenige gegen Messene nach dessen Abfall[10]) und Wiederunterwerfung (183. 182): abgesehen von der

1) Plut. *Arat.* 36. Dass ein solcher Akt rechtlich nur den Städten zustand, darüber S. 18, Anm. 5. Fougères' Ansicht (l. l. 494), das die Metoeken in Mantinea mit den achäischen Kolonisten zu identifizieren seien, ist gewiss unrichtig.

2) Polyb. II 56. 58, 8 ff. Plut. *Arat.* 45. Pausan. VIII 8. 11. Die auf die handschriftliche Überlieferung bei Plutarch gestützte, bes. von Fougères (*Mantinée* 504 ff.) vertretene Ansicht, dass Mantineas Territorium den Argivern zufiel, ist sicherlich falsch; bereits E. Curtius hat gesehen, dass bei Plutarch *Ἀχαιῶν* (statt *Ἀργείων* der Handschriften) zu lesen ist. Nieses Auskunft (*Gesch.* II 349, 3) ist künstlich.

3) Liv. XXXVIII 31. 5.

4) Liv. XXXVIII 33. 1 ff. 34, 6 ff.. XXXIX 7. Plut. *Philop.* 16. Polyb. XXII 12. 3. XXIII 4. 4.

5) Dazu Freeman l. l. 502 ff. Niese, *Gesch.* III 43 ff. Über das gerichtliche Einschreiten des Bundes in diesem Falle (Polyb. XXIII 4. 5. 14) vgl. S. 29 ff.

6) Vgl. S. 20, Anm. 5.

7) Polyb. XXIV 7. 7 ff. Dazu Niese, *Gesch.* III 58.

8) Polyb. III 5. 6.

9) Pausan. VII 12, 6 ff. 13. 1 ff. Zu den späteren Ereignissen bes. Polyb. XXXVIII 13. 6.

10) Liv. XXXIX 48. 5. Plut. *Philop.* 18. Pausan. VIII 51, 5. IV 29. 11. Justin. XXXII 4. 1 ff.

Bestrafung der Rädelsführer[1]) wurden die mit Messene noch vereinigt gebliebenen Städte abgetrennt[2]) und auch sonst die Verhältnisse nach dem Ermessen der Achäer geordnet[3]).

Ein wichtiger Punkt erübrigt noch, um über die Stellung der achäischen Städte innerhalb des Bundes vollständig ins Klare zu kommen, nämlich die Betrachtung der Stadtverfassungen. Zunächst tritt uns auch da eine gewisse Mannichfaltigkeit der Einrichtungen entgegen[4]). Über die Beamten der altachäischen Orte sind wir freilich fast nur durch die Inschriften von Dyme unterrichtet: abgesehen von den Damiurgen[5]) (cf. unten) und den Polemarchen[6]) lernen wir als sakralen Beamten den eponymen *θεοκόλος* kennen[7]), dann als Obmann des Rates[8]) den *βούλαρχος*[9]), der nur für einen Teil des Jahres fungierte[10]), und die *δαμοσιοφύλακες*[11]) mit ihrem *προστάτας*[12]) und *γραμματιστάς*[13]), die als Vorsteher des städtischen Archivs aufzufassen sind[14]) und endlich den *ταμίας*[15]). Was die Städte ausserhalb des eigentlichen Achaias anlangt, so ist im Allgemeinen zu sagen, dass sie auch in dieser Beziehung ihre Selbständigkeit behaupteten[16]) und im Besitze derjenigen Verfassung blieben, welche sie bei ihrem Eintritt besassen. So meldet Polybios, dass die von dem Peripatetiker Prytanis gegebene Verfassung in Megalopolis weiter Geltung

1) Polyb. XXIV 9, 13. Pausan. VIII 51. 8. IV 29, 12. Vgl. oben S. 30, Anm. 3.

2) Polyb. XXIII 17, 1; cf. oben S. 21 ff. 35.

3) Polyb. XXIII 17. 1. Die Anordnungen fanden ebenfalls Ausdruck in einem neuen Bündnis mit Messene (Polyb. XXIV 2, 3).

4) Einiges darüber haben bereits Merleker a. a. O. 91 ff. und Schorn a. a. O. 74 ff. zusammengestellt.

5) *SGDI* 1615, z. 16. *Syll.*² 316, z. 21 (röm. Zeit). Auch in Aigion (eponym) *IG.* IX 1, 330, z. 2 ff. und jetzt in Tritaia, Wilhelm, *Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 37 ff. n. 7, z. 10 ff. 14. 18.

6) *SGDI* 1615, z. 2. 4(?). 10; auch in Tritaia (vgl. vorige Anm.), z. 19. 20.

7) *SGDI* 1612, *A* z. 1. 1613, z. 1; noch nach 146 v. Chr., *Syll.*² 316, z. 1.

8) *SGDI* 1614, z. 10. 14. 22.

9) Ebenfalls eponym *SGDI* 1612, z. 2. 1613, z. 3. 13. 15. 1614. z. 26, ferner in der neuen Liste *Amer. Journal of Archeology* XXXI 1910. 74 ff., n. 399. Jetzt auch in Tritaia (vgl. oben), z. 5 ff.; dazu Wilhelm a. a. O. 41.

10) Dies ergibt sich aus *SGDI* 1613, cf. *Rec. des inscr. jur. gr.* II 373; Dittenberger, Anm. 5 zu *Syll.*² 513.

11) *SGDI* 1612, z. 4 ff. 1615, z. 4.

12) *SGDI* 1614, z. 26 ff. Blos *προστάτας* ib. 1612, z. 3 (falsch aufgefasst von Cl. Gnaedinger, *De Graecorum magistratibus eponymis quaestiones epigraphicae selectae* 21).

13) *SGDI* 1612, z. 4 ff. 1615, z. 4 *(γραμματεύς)*; blos *γραμματιστάς* genannt ib. 1613, z. 2 ff. 1614, z. 27. Schulthess, *R. E.* VII 1709. 1757.

14) *Rec. des inscr. jur. gr.* II 372. B. Keil, *Anon. Argent.* 193, 4. Wilhelm a. a. O. 41.

15) *SGDI* 1615, z. 4. Auch in Tritaia (mehrere, a. a. O. z. 12 ff.).

16) So bereits Schorn a. a. O. 74 ff., Freeman l. l. 199 ff. und Weinert 13 ff.

behielt[1], und dass nach der Schlacht von Sellasia die angestammte Verfassung (*πάτριος πολιτεία*) in Tegea hergestellt wurde[2]. In Aigosthenai und Pagai, welche erst in achäischer Zeit selbständig wurden (o. S. 35), ward in Nachahmung der megarischen Einrichtungen das Amt des eponymen *βασιλεύς* geschaffen[3], woraus sich ergibt, dass dieser Magistrat in Megara selbst fortbestand, geradeso wie für diese Stadt die weitere Existenz der angestammten *αἰσιμνᾶται* bezeugt ist[4]. Das Gleiche war der Fall mit der Strategie in Argos[5] und mit der Benennung der Volksversammlung als *ἁλιαία (τελεία)* in dieser Stadt[6] und in Epidauros[7]. Strategen gab es auch in Tegea[8], dazu einen Hipparchen[9], *προστάται τοῦ δάμου*[10] und einen *γραμματεύς (γραφεύς)*[11]. In Stymphalos erscheinen, abgesehen von den Damiurgen (s. unten), als lokale Beamten ein *προμνάμων*, zwei *προστάται τᾶς βωλᾶς* und ein *γραμματεύς*[12], in Sparta ein

1) V 93, 8 ff.

2) II 70, 4.

3) *IG.* VII 188, z. 2. 223, z. 2.

4) *IG.* VII 15, z. 1. Über die Aisimneten meine *Gr. Volksbeschlüsse* 97 ff. Toepffer in Pauly-Wissowas *R. E.* I 1089 ff. Dittenberger, Anm. 2 zu *Syll.*[2] 297. Solmsen, *Beiträge zur griech. Wortforschung* I 39 ff. 69 ff.

5) *IG.* IV 557 (*CIG.* 1119, hergestellt von Wilhelm, *Archäol. epigraph. Mitteil.* XX 88 ff. n. 18), z. 9. Plut. *Arat.* 44. Liv. XXXII 25, 2 ff.

6) *IG.* IV 557, z. 1. 479, z. 1 (aus Nemea, wohl Dekret von Argos). Zu *ἁλιαία* cf. meine Bemerkung *Philologus* XLVIII 762 ff. und Eduard Meyer, *Forsch. z. alten Gesch.* I 103 ff.; den ältesten Beleg gibt jetzt die wahrscheinlich aus der Mitte des fünften Jh. stammende, von Vollgraff herausgegebene Inschrift, *Bull. de corr. hell.* XXXIV 1910, 331 ff., z. 24 ff. Derselbe Terminus kehrt in der Urkunde der argivischen Kome Mykenae wieder, *IG.* IV 497 (z. 2 ff.), die zwar unter die Herrschaft des Nabis fällt, aber für die ältere Zeit beweisend ist. In *IrM.* 40, z. 14 ff. heisst die Volksversammlung einfach *δᾶμος*.

7) *IG.* IV 928, z. 4, auch in ib. 923, z. 2 mit Sicherheit ergänzt (wenn diese Inschrift Epidauros zuzuteilen ist): die Bezeichnung war wohl aus Argos entlehnt. Die Ergänzung Vischers *ἁλία* in der Inschrift von Thuria (*SGDI* 4680, z. 5 Ende) ist unsicher.

8) Es ist nicht sicher, aber doch wahrscheinlich, dass die Inschriften, in welchen sie genannt werden, in die achäische Zeit zu setzen sind (Lebas-Foucart *Pélop.* 338[a] = Michel *Rec.* 1091; ib. 340[b] = Michel n. 191, z. 8; ib. 340[d], z. 8; *SGDI* 1234 = *Syll.*[2] 476, z. 14 ff.; Michel *Rec.* 190, z. 8; *Ἐφ. ἀρχ.* 1906, Sp. 55 ff. n. 14, z. 3.

9) Lebas-Foucart *Pél.* 338[a], z. 6. *Syll.*[2] 476, z. 18 ff.

10) *Syll.*[2] 476, z. 12 ff. *Ἐφ. ἀρχ.* 1906, Sp. 55 ff., z. 2. *Ath. Mitteil.* IV 145, n. [a] (ergänzt von Arvanitopulos in der *Ἐφημ.* l. l. Sp. 62, vgl. denselben Sp. 58 ff. und über die Ergänzung von Lebas-Foucart n. 340[d], z. 9 ebenda Sp. 59, 5).

11) *Syll.*[2] 476, z. 19. *Ἐφ. ἀρχ.* 1906, Sp. 55 n. 14, z. 5.

12) *Bull. de corr. hell.* VII 490 n. 1, z. 18 ff.; 491 n. 5; 491 ff. n. 6, z. 6 ff. Doch ist es auch da fraglich, ob diese (schlecht erhaltenen) Inschriften aus der Zeit der Zugehörigkeit zum achäischen Bunde stammen.

ἐκδοτῆρ (ἐγδοτῆρ) und *ταμίαι*[1]). Gegenüber dieser Fülle von Beispielen sind nicht diejenigen Fälle anzuführen, in welchen der Bund eine ihm genehme Verfassung in den Städten einrichtete, denn diese beziehen sich alle auf Staaten (vgl. S. 36ff.), welche abgefallen waren und wieder gewaltsam in die frühere Gemeinschaft zurückgeführt wurden, die Massnahmen der Achäer waren also eine Folge der von ihnen zur Anwendung gebrachten Bundes-Exekution; dabei ist nicht zu vergessen, dass in Sparta zu Anfang bis zum J. 188 die lykurgische Verfassung aufrecht blieb (S. 37). Auch die viel missdeutete Stelle des Polybios II 37, 10ff. (oben S. 26, Anm. 6) über die Einheit der Behörden im achäischen Bunde darf dafür nicht ins Treffen geführt werden, über welche bereits Schorn ganz richtig geurteilt hat[2]).

Dennoch gibt es eine Reihe von Einrichtungen, die in ungemein charakteristischer Weise allen achäischen Bundesstädten gemeinsam sind und beweisen, dass trotz des Festhaltens an den überlieferten Institutionen ihre Verfassungen in gleichmässiger Weise gestaltet waren[3]). Nicht heranzuziehen ist dafür, dass in einer Anzahl von Städten das Amt der Polemarchen anzutreffen ist, so ausserhalb des eigentlichen Achaias (Dyme und Tritaia)[4]) in Kynaitha[5]), Thuria und Andania (in Messenien)[6]) und in Trozan[7]). Zunächst erhält man den Eindruck, dass dieser Magistrat wohl

1) Lebas-Foucart *Pél.* n. 194[a], z. 13ff. 18; *Annual of the Brit. School at Athens* XII 441ff. n. 1. z. 11ff. Über den *ἐκδοτῆρ* Tillyard, *Ann.* S. 443. Ob die *δοκιμαστῆρες* bei Polyb. XXIV 7. 5ff. 8 (dazu Niese, *Gesch.* III 58) ständige oder ausserordentliche Beamte waren, ist nicht zu entscheiden.

2) a. a. O. 73ff. Vgl. auch *W. Vischer*, Kl. Schr. I 379, 1. Lipsius, *Ber. der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, philol. hist. Cl.* L 1898, 173ff. und in Schoemanns *Griech. Altert.*[4] II 125. 5.

3) Ich komme damit auf Betrachtungen zurück, die ich schon früher anstellte (*Griech. Volksbeschlüsse* 139ff.) und jetzt in weiterem Rahmen und mit vermehrtem Material wieder aufnehme.

4) Vgl. oben S. 38, Anm. 6. 5) Polyb. IV 18. 2. 4.

6) *SGDI* 4680, z. 1. 2. 3. 10ff. 12ff.; ib. 4689 = *Syll.*[2] 653, z. 164ff. (Mysterien-Inschrift). Wenn auch diese Inschriften erst nach 146 v. Ch. fallen — bei Thuria ist dies nicht gewiss, darauf aber, dass die aus dieser Inschrift sich ergebende Verfassung der Stadt achäische Züge an sich trug, wies Foucart hin (*Pélop.* S. 152) —, so können sie doch unbedenklich für die Städteordnung der achäischen Zeit herangezogen werden. Seeligers Ansicht l. l. 27, dass keine selbständige Stadt Andania existierte, sondern die Mysterieninschrift die Verfassung von Messene wiedergebe, ist ganz unbegründet.

7) *IG.* IV 752 *(c. Add.)*, z. 9. Auch diese Urkunde darf man, obwohl damals Trozan unabhängig war (S. 34. Anm. 1), für unseren Zusammenhang verwerten. Dass die hier erwähnten Polemarchen eine Behörde von Trozan sind, leugnete Legrand zu Anfang (*Bull. de corr. hell.* XXIV 195ff.), musste es aber später zugeben (*Revue de philol.* XXVI 99), vgl. dazu R. Meister, *Ber. der sächs. Gesellsch. der Wiss., philol. hist. Cl.*, LIII 1901, 28ff.

von Alters her, den arkadischen Städten lokaleigentümlich war[1]), und dann decken sich die von ihm ausgeübten Befugnisse in den verschiedenen Orten durchaus nicht; während die Polemarchen in Kynaitha, der ursprünglichen Bedeutung des Amtes gemäss, militärische Funktionen ausübten[2]), erscheinen sie sonst als Verwaltungsbehörde[3]).

Anders als mit den Polemarchen steht es aber mit den Damiurgen. Zuzugeben ist, dass auch diese Beamtung sich in verschiedenen peloponnesischen Staaten findet[4]) und dazu meist schon in früher Zeit: so in Elis[5]), in Argos[6]), in Trozan[7]), von arkadischen Städten in Mantinea[8]), Tegea[9]) und Lusoi[10]), endlich in Messene[11]). Das Wesentliche ist aber, dass dieses Kollegium, das in Achaia ebenfalls von hohem Alter war[12]), zur Zeit des achäischen Bundes in dessen Städten allgemein anzutreffen ist und, was dabei als am Bedeutsamsten erscheint, auch in denjenigen unter

1) Er findet sich auch in Phigalia (Polyb. IV 79, 5) und in Mantinea im fünften Jh. (Thuc. V 47, 9).

2) Sie hatten die Obsorge für die Sicherheit der Stadt durch Schliessung der Tore (Polyb. IV 18, 2 ff.).

3) Zu Dyme vgl. Szanto *Gr. Bürgerrecht* 117, 2; zu Tritaia die oben S. 38, Anm. 5 zitierte Inschrift; zu Thuria W. Vischer a. a. O. II 48 ff.; zu Andania Foucart in Lebas' *Pélop.* S. 167. In den drei letzteren Städten haben sie speziell Schulden an den Staat einzutreiben. Um eine Rechtssache handelt es sich auch in Trozan, cf. R. Meister a. a. O. 28 ff. Seit der Reorganisation des achäischen Militärwesens durch Philopoemen erscheinen als Kommandanten der städtischen Kontingente, aus welchen sich das Bundesheer zusammensetzte, die *ὑποστράτηγοι* (oben S. 31).

4) Im Allgemeinen von Schoeffer in Pauly-Wissowas *R. E.* IV 2858 ff. Wie der übrigens nicht mit Sicherheit restituierte Terminus *ἁ πανδαμιοργία* (z. 7 der Inschrift von Trozan, Anm. 7) zu deuten ist, ob als Bezeichnung des Damiurgenkollegs oder der Gesamtheit der Staatsbeamten (so Wilhelm a. gl. anzuf. O. 26), steht dahin.

5) Vgl. meine Ausführungen in Pauly-Wissowas *R. E.* V 2426 ff.

6) Die Lesung in *IG.* IV 614, z. 1 ist zweifelhaft; dafür aber ibid. 506, z. 7.

7) Die Zeit der von Wilhelm, *Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 19 ff., n. 1 behandelten Urkunde ist leider nicht festzustellen, doch scheint sie vor die Zugehörigkeit zum achäischen Bunde zu fallen.

8) Thuc. V 47, 9; cf. auch die Inschrift *Bull. de corr. hell.* XVI 577 ff., T. XX (= Röhl. *Imagines IGA.*³ XXXII 8), z. 9.

9) In dem bekannten Tempelgesetz von Alea, jetzt am Besten bei L. Ziehen, *Leges Graecorum sacrae* II 1, n. 62 (S. 189 ff.), z. 27 ff. (dazu die Bemerkung auf S. 196).

10) *Wien. Archäol. Jahreshefte* IV S. 65 n. 1, z. 13 ff.; S. 67 n. 2, z. 4 ff.; S. 75 n. 7, z. 2; S. 81 n. 13, z. 8 ff. Die Urkunden stammen nach Wilhelms Urteil (ib. 94) aus dem dritten und auch noch aus dem vierten Jahrhundert.

11) *SGDI* 4640, aus der zweiten Hälfte des vierten Jh. oder spätestens aus dem Anfang des dritten Jh. nach dem ersten Herausgeber Wilhelm (*Ath. Mitt.* XVI 346).

12) Bewiesen durch die Bronze der achäischen Kolonie Kroton, *IGA.* 544 = *IG.* XIV 636.

ihnen, bei welchen nicht, wie in Arkadien, ein höheres Alter dieses Amtes vorausgesetzt werden kann[1]; und dass es damals nach dem Vorbild des Bundes[2] die leitende Behörde in den Städten war. In unserer Überlieferung kommt allerdings letzteres Moment zunächst nicht voll zum Ausdruck[3]: in Tritaia haben sie die richtige Ablieferung der finanziellen Beiträge, zu welchen die Neubürger verpflichtet sind, zu beaufsichtigen und die nutzbringende Anlage von staatlichen Fonds durchzuführen[4], in Epidauros wird ihnen die Verkündigung eines Ehrenkranzes aufgetragen[5], in Hermione[6] und Aigosthenai[7] die Aufschreibung eines Beschlusses; in Sparta hat der Epidamiurg den Aufwand für die Aufstellung einer Stele zu bestreiten[8]; in Orchomenos beurkunden sie die Freilassung von Sklaven durch Eintragung auf dem Altar der Artemis und figurieren als Zeugen bei derselben[9]. Mehr bedeutet schon, dass sie öfter in den Inschriften als Eponyme auftreten: so in Aigion[10], Tritaia[11], Megalopolis[12], Lusoi[13], Stymphalos[14], wohl

1) Dazu Busolt, *Die Lakedämonier* I 115 ff.; *Griech. Gesch.* ² I 701, 4. Dass die Behörde in Arkadien angestammt war, wird auch dadurch bewiesen, dass die Mitglieder des arkadischen Bundesrats den Namen ‚Damiorgen' führten, *Syll.* ² 106, z. 9 ff. Dafür ist es einerlei, ob man den von Niese (*Hermes* XXXIV 542 ff.) vertretenen Zeitansatz dieser Urkunde (zwischen 255 und 245) für richtig hält (vgl. auch Beloch, *GG.* III 1, 636. 2. 441 ff.) oder sie mit Hiller von Gaertringen, *Arkadische Forschungen* (*Abh. der Berl. Akad. d. Wiss.* 1911) 13 wieder dem vierten Jh. zuweist. Die *ἄρχοντες* der Mantineer bei Xenophon *Hell.* VI 5, 4, welche die Zusammenberufung der Volksversammlung hatten, sind sicherlich als die Damiurgen aufzufassen, cf. Fougères, *Mantinée* 339.

2) Dazu meine *Griech. Volksbeschl.* 138 und Schoemann-Lipsius, *Gr. Alt.* II 129 ff.

3) Damit ist aber von Schoeffers Ansicht über ihre Stellung (a. a. O. 2859) nicht gerechtfertigt; er meint, dass sie keine höheren Beamten, sondern nur mit dem Urkundenwesen betraut waren. Dagegen jetzt auch Wilhelm a. a. O. 41.

4) *Neue Beitr. z. griech. Inschriftenkunde* S. 37 ff., n. 7, z. 11 ff. 17 ff. und dazu Wilhelm S. 39 ff.

5) *IG.* IV 932, z. 56 ff. (aus römischer Zeit, gewiss aber auch für früher heranzuziehen); sie führen auch das Verzeichnis derjenigen, welche zur Proedrie eingeladen werden (z. 61 ff.).

6) *IG.* IV 679, z. 26 ff. — 7) *IG.* VII 223, z. 18 ff.

8) *Annual of the Brit. School at Athens* XII 441 ff., n. 1, z. 17 ff. In Dyme hatten sie wahrscheinlich (*SGDI* 1615, z. 14 ff., nach der Herstellung von Wilhelm, *Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde* 41) die Übersendung der Abschrift eines Beschlusses an eine fremde Stadt zu besorgen.

9) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 3 ff. 9 ff. 23 ff.

10) *IG.* IX 1. 330, z. 2 ff. — 11) In der öfter angeführten Inschrift z. 10 ff.

12) *Excavations at Megalopolis* 130 ff., n. VIII B, z. 1 ff.

13) In den oben S. 41, Anm. 10 angeführten Inschriften, von welchen es nicht ausgeschlossen ist, dass welche unter ihnen in die Zeit der Zugehörigkeit zu den Achäern fallen.

14) *Bull. de corr. hell.* VII 490 n. 1, z. 12; 491 n. 6, z. 5 ff. (beidemale im Postskript).

auch in Pagai[1]. Am Wichtigsten ist aber, dass sie das Präsidium der Volksversammlung führten, wie in Epidauros[2]) und Mykenä[3]), was wieder einen Rückschluss auf Argos zulässt — dazu stimmt, dass sie sich in Trozan *δαμιοργοὶ καὶ πρυτάνιες* nennen[4]) —, und dass sie in der Adresse des Schreibens, welches der Magnetenbund und die Stadt Demetrias an Kleitor richteten, als der oberste Magistrat erscheinen[5]). Allerdings darf man, streng genommen, nach dem oben über das Alter der Damiurgen in Arkadien Gesagten deren Stellung in Orchomenos, Megalopolis, Kleitor, Stymphalos nicht in Rechnung stellen: das Entscheidende ist aber, wie bereits betont wurde (S. 41 ff.), dass dieses Amt auch in solchen Städten auftritt, welche sich dem achäischen Bunde erst später anschlossen und gewissermassen an dessen Peripherie lagen, wie in Pagai, Aigosthenai, Trozan, Hermione, wahrscheinlich auch in Argos[6]), und dass mit der Octroyierung einer nach achäischem Muster gestalteten Verfassung in Sparta dort auch das Kollegium der Damiurgen eingeführt wurde[7]). Auch für die messenischen Städte wird man das gleiche Vorgehen annehmen dürfen[8]). Die Zahl der Mitglieder des Kollegiums wird in den verschiedenen Städten von deren Grösse und den lokalen Bedürfnissen abgehangen haben[9]). Dass sie aber die wichtigste Behörde waren, ist nicht blos aus dem Beispiel von Kleitor, sondern vor Allem aus den Einrichtungen des Bundes zu schliessen.

Noch mehr als das Vorkommen der Damiurgen fällt für die Gleichförmigkeit in den Verfassungen der achäischen Gliedstaaten die Rolle ins Gewicht, welche die *Συναρχία* in ihnen spielten[10]), d. h. dass sich für

1) *IG.* VII 188, z. 2 ff. (von Dittenberger ergänzt).

2) *IG.* IV 923, z. 2 ff. — 3) *IG.* IV 497, z. 4 ff. 498, z. 1 ff.

4) In der Weihinschrift *IG.* IV 764 = Michel *Rec.* n. 1072.

5) *Rev. des ét. grecques* X 279 ff., A z. 1, B z. 1.

6) Mit Rücksicht darauf, dass auch in Ithaka nach *IvM.* 36 (= *Syll.*² 257, z. 1 ff. 30 ff. Damiorgen mit einem Epidamiorgos an der Spitze vorkommen, möchte ich die Frage aufwerfen, ob damals nicht auch diese Insel Mitglied des achäischen Bundes war. Kerns Schluss aus *IvM.* 35, z. 36 ff. (Anmerkung zu dieser Inschr. und *Herm.* XXXVI 506) auf eine Abhängigkeit Ithakas von Kephallenia geht zu weit: die *παραπομπή* der magnetischen Theoren nach Ithaka war, wie Boesch (*Θεωρός* S. 54) betont, nichts weiter als ein Akt gesteigerter Höflichkeit, vgl. dafür *IvM.* 82, z. 15 ff.; ib. 83, z. 15 ff., auch *Ἐφημ. ἀρχ.* 1908, Sp. 159 ff., z. 25 ff.

7) Bewiesen durch die S. 42, Anm. 8 zitierte Inschrift.

8) Die Damiurgen in der Mysterieninschrift von Andania, *Syll.*² 653, z. 116 ff. (meine *Volksbeschl.* 148); auf ihren achäischen Ursprung wies bereits Foucart (*Pélop.* S. 166) hin. Früher standen an der Spitze Messenes Ephoren (Polyb. IV 4, 2 ff. 31, 2).

9) In Megara waren sie 5 (*IG.* VII 41, nach der lokalen Gliederung der Stadt), in Stymphalos vier (*Bull. de corr. hell.* VII 490 n. 1, z. 12; ib. 491 n. 6, z. 5 ff.), in Trozan vierzehn (*IG.* IV 764).

10) Darauf habe ich bereits *Griech. Volksbeschl.* 139 ff. hingewiesen; cf. auch Foucart zu Lebas *Mégar.* n. 35ª und *Pélop.* S. 166.

gewisse Amtshandlungen die Damiurgen mit den übrigen höheren Magistraten zu éinem Kollegium vereinigten; es ist klar, dass für dieselben ebenfalls das Muster des Bundes massgebend war[1]). Neben der Bezeichnung „*συναρχία*" treffen wir dafür auch auf den gleichbedeutenden Terminus „*ἄρχοντες*"[2]), wie in Hermione[3]), Orchomenos[4]) und Megalopolis[5]): dafür dürfen ohne Bedenken auch die Beispiele aus römischer Zeit — aus Dyme[6]), Pagai[7]), Argos[8]), Epidauros[9]), Trozan[10]), Andania[11]) — verwertet werden, da es klar ist, dass die Einrichtungen, wie sie unter dem achäischen Bunde begründet wurden, damals noch fortdauerten[12]). Was die Befugnisse der Synarchien anlangt, so hatten sie in Dyme die Einlosung der Neubürger in die Phylen vorzunehmen[13]); die Hauptsache ist aber, dass ihnen, wie übereinstimmend an mehreren Orten festzustellen ist, die Vorberatung über die an Rat und Volksversammlung gelangenden Vorlagen zufiel. Da das Material gegen früher[14]) vermehrt ist, stelle ich nochmals die Urkunden zusammen, die dies bezeugen:

Megara. *IG.* VII 15 (= Syll.[2] 297), z. 1 ff.: *Συναρχίαι προεβουλεύσαντο ποτί τε τοὺς αἰσιμνάτα[ς καὶ τὰν] βουλὰν καὶ τὸν δᾶμον· ἐπειδ[ὴ] κτλ.* Ehrendekret;

Aigosthenai. *IG.* VII 223, z. 1 ff.: *Ἀγαθᾶι τύχαι. Ἐπὶ γραμμ[α]τέος* ... (Bundesschreiber), *ἐπὶ δὲ βασιλέος ἐν Αἰγοσθέ[νοις Ἡρά]κωνος μηνὸς τρίτου — συναρχί[αι προ]εβουλεύσαντο ποτὶ τὰν βου[λὰν] καὶ τὸν δᾶμον· ἐπειδὴ κτλ.*, z. 11 ff. *[δεδό]χθαι τᾶι [βουλᾶι κα]ὶ τῶι δάμωι κτλ.* Proxeniedekret;

1) Über die Synarchien im achäischen Bunde cf. *Griech. Volksb.* 137 ff. Sogar auf ausserhalb des Bundes stehende Staaten scheint dieses Muster eingewirkt zu haben, da in Messene Synarchien für die vorachäische Zeit bezeugt sind (Polyb. IV 4, 2), cf. Foucart, *Pélop.* S. 26.

2) So auch im Bunde (*Volksbeschl.* 137 ff.).

3) *IG.* IV 679, z. 31 ff.

4) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 3 ff. 14 ff.

5) *Excavations at Megalopolis* S. 129 ff. n. VIII A, z. 12. Vielleicht kann man auch Psophis heranziehen (Polyb. IV 72, 3).

6) *Syll.*[2] 316, z. 4.

7) *IG.* VII 190 (neu hergestellt von Wilhelm, *Wien. Archäol. Jahreshefte* X 17 ff.), z. 38.

8) *Bull. de corr. hell.* XXXIII 175 ff. n. 2, z. 19 ff.

9) *IG.* IV 932, z. 47 ff.; 944, z. 14 ff. — 10) *IG.* IV 758, z. 10, 16.

11) *Syll.*[2] 653, bes. z. 56 ff., dann z. 46 ff. 126 ff. Dazu *Griech. Volksb.* 147 ff.

12) Zur prinzipiellen Frage *Gr. Volksb.* 148 ff. 219 ff. Auch in Sparta wird es sich bei der Stellung der *ἄρχοντες*, *SGDI* 4439 = Wace und Tod, *Catalogue of the Sparta Museum* n. 224, z. 5, (zur Lesung der Inschrift Wilhelm, *Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* 119 ff. und bes. *Neue Beiträge* S. 32 ff., n. 6) um eine später erfolgte Erneuerung der achäischen Institutionen handeln, cf. unten S. 46, Anm. 6.

13) *Syll.*[2] 468, z. 26 ff. — 14) *Volksb.* 139 ff.

Trozan. *IG.* IV 749, z. 1ff.: *Πόθ[ο]δον ποιησαμέν[ου . . . . ., ὅπως τιμὰ δο]θῆ(ι) Χάρμωι τῶι γυμν[ασιάρχωι — ἔδοξε· Χάρμος] κτλ.*, z. 12 [*ἔδοξε ταῖς συναρχίαις*[1]) *καὶ] τῶι δά[μωι κτλ*]. Ehrendekret;

Ib. 751, z. 1ff.: [*Πόθοδον ποιησα]μένου Ἀριστο[κλέος τοῦ Ἀριστοκ]λέος, ὅπως προ[ξενία δοθῇ ὑπὸ τᾶ]ς πόλιος Θεο[φίλωι Θεοφίλου Ἀ]θη[ν]αίωι — ἔδοξε [ταῖς συναρχίαις] καὶ τᾶι βουλᾶι· ἐπαινῆσαι κτλ.*;

Ib. 753 (*c. Add.*), z. 1ff.: [*Πόθοδον ποιησαμένου Δα]μία τοῦ Νικολαΐδα, ὅπως στεφ[α]ν[ωθῆι ὁ γυμνασίαρχος Φιλόξε]ν[ος] Πολυχ[ά]ρεος καὶ ὁ ὑπο[γ]υμν[ασίαρχος Ἀρίστων Ἀρίστω]νο[ς — ἔ]δο[ξ]ε [τ]αῖς συναρχίαις καὶ [τᾶι βουλᾶι*[2])*· ἐπαινῆσαι κτλ.*;

Ib. 755: der Anfang fehlt, z. 4 [*ἔδοξε ταῖς συναρχίαις*[3]) *καὶ τῶι δάμ]ωι· ἐπαινῆσαι κτλ.* Verleihung eines Kranzes und der Enktesis;

Ib. 756, z. 1ff.: [*Θ]εοί. [Τροζ]ανίων πρόξε[νοι καὶ] εὐεργέτ[αι — Πόθο]δον ποιησαμένου Δορκύλου τοῦ Δα[μοστρά]του, ὅπως δοθῆ[ι] προξενία ὑπὸ τᾶς πό[λιος Ἀ]νδροκλεῖ καὶ Μένωνι τοῖς Μενεδά[μου Πο]λυρρ[η]νίοις — ἀγαθᾶι τύχαι — δεδόχ[θαι ταῖς σ]υναρχίαις καὶ τῶι δάμωι· ἐπαινέσαι κτλ.*;

Sparta. Lebas-Foucart *Pélop.* 194a[4]). z. 1ff.: *Πόθοδον ποιησαμένου Δαμίωνος τοῦ Θεοκρίτου Ἀμβρακιώτα περὶ προξενίας καὶ ἐπελθόντος ἐπί τε τὰς συναρχίας καὶ τὸν δᾶμον κτλ.*, z. 8 *ἔδοξε τῶι δάμωι κτλ.* Diese Inschrift gehört in die Jahre 188 bis 184[5]);

Annual of the British School at Athens XII (1905—6). S. 441ff. n. 1 (Tillyard), z. 1ff.: [*Πό]θοδον ποιησαμένου Καρνεάδου τοῦ Αἰγλάνορος Κυρηναίου, ὅπως διαλεχθ[ῆ]ι τῶι δάμωι περὶ τῶν φιλανθρώπων καὶ περὶ προξενίας· ἐπεὶ Καρνεάδης Αἰγλ[ά]νορος πόθοδον ποιησάμενος διελέγη περ[ὶ] τῶν φιλανθρώπων καὶ περὶ προξενίας — ἔδοξ[ε] τῶι δάμωι· Καρνεάδην κτλ.* Dieselbe Zeit. vgl. Tillyard a. a. O.

Von Bedeutung ist, dass, wie man sieht, die Formulierung der Dekrete von Trozan und Sparta fast ganz zusammenfällt, speziell in der Hervorhebung der *πόθοδος*. Das Ansuchen um Auszeichnung musste

1) So wird nach Analogie der übrigen Inschriften zu ergänzen sein, nicht, wie Fränkel will, *τᾶι βουλᾶι*; seine Annahme, dass diese Inschrift vielleicht in das vierte Jh. gehöre, ist der Formulierung wegen ganz unmöglich.

2) Fränkels Ergänzung *τᾶι βουλᾶι* ist zweifelhaft, es wird eher *τῶι δάμωι* zu setzen sein, cf. Legrand, *Bull. de corr. hell.* XXIV 187. 4. Die Datierung dieses Beschlusses auf das vierte Jh. durch v. Prott (*IG.* IV *Add.*) geht nicht an, vgl. Anm. 1.

3) So Fränkel richtig statt *τᾶι βουλᾶι* bei Legrand, *Bull. de corr. hell.* XVII 110 n. 28.

4) Öfter herausgegeben, so Cauer *Delectus*[2] n. 27, *SGDI* 4430, Michel *Rec.* 181, Tod und Wace, *A Catalogue of the Sparta Museum* n. 217 B.

5) Nachgewiesen *Gr. Volksb.* 141; zu letzterem Jahre auch Toepffer in Pauly-Wissowas *R. E.* I 180. Auf die von den Achäern verliehene Verfassung wird Polyb. XXIII 4. 3 angespielt.

zuerst den Synarchien vorgelegt werden, bevor es an die beschliessenden Körperschaften gelangte[1]. Wenn in Sparta dieses Ansuchen von zwei Fremden ausgeht, welche eine Auszeichnung anstreben, während es in Trozan Bürger sind, die offenbar ausserhalb der Synarchien standen, so ist dieser Unterschied nicht wesentlich: es musste eben jeder Antrag oder jedes Gesuch, sei es, dass sie von einem Fremden, sei es von einem Bürger eingebracht wurden, zuerst der Begutachtung der Synarchien unterbreitet werden[2]. Diese Befugnisse der lokalen Synarchien haben auch nach der Auflösung des achäischen Bundes in den Städten, welche dessen Mitglieder gewesen waren, fortgedauert, wie sich aus den schon früher herangezogenen Inschriften von Pagai[3], Trozan[4], Epidauros[5], Sparta[6] und Andania[7] ergibt.

Von nicht so grosser Bedeutung für unsere Frage, wie die Existenz der Synarchien, sind einige andere Erscheinungen, welche uns ebenfalls in den achäischen Bundesstädten begegnen. Ungewiss ist die Rolle, welche der *Γερουσία* zuzuweisen ist, schon deswegen, weil uns nicht bekannt ist.

---

1) Doch blieb in Megara der bisherige Ratsvorstand der Aisimnaten in seiner Stellung, wenn ihm auch die Synarchien übergeordnet wurden (*Volksbeschl.* 140). Warum in Trozan einmal (*IG.* IV 751) die Proxenie durch ein Ratsdekret verliehen wurde, während sonst immer der *δᾶμος* — natürlich als die Körperschaft, welcher die Entscheidung zufiel, also ohne Ausschaltung des Rates — genannt wird (Abbreviatur des Ausdrucks), ist nach unserem Material nicht zu entscheiden. Auch für Sparta ist die Existenz eines Rates während der oben begrenzten Zeit vorauszusetzen, obwohl er in den beiden Beschlüssen nicht genannt ist; meine frühere Auffassung in diesem Punkte (*Gr. Volksbeschl.* 141) war falsch.

2) Dass Ausländer sich um Auszeichnungen bewerben konnten, ist für eine Reihe von griechischen Staaten bezeugt, cf. *Gr. Volksb.* 107 ff. Für die Stellung der Synarchien ebenda 128 ff. und Schulthess in Pauly-Krolls *R. E.* VII 1486 ff. 1494 ff. Legrand, der sonst die Prozedur in den Dekreten von Trozan ganz richtig beurteilt (*Bull. de corr. hell.* XXIV 185 ff.), lässt merkwürdigerweise den Zusammenhang mit dem achäischen Bunde ganz ausser acht.

3) S. 44, Anm. 7. — 4) S. 44, Anm. 10.

5) S. 44, Anm. 9.

6) Vgl. S. 44, Anm. 12. Wilhelm, *Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde* S. 34 vermutet, dass zu Anfang dieser Inschrift vor [*καθὰ οἱ γέρο*]*ντες ἐπέκριναν* (z. 5) wahrscheinlich *δόγμα τᾶν συναρχιᾶν* gestanden hat. Derselbe weist auf den Beschluss der Spartaner bei Philostratos in seiner Sammlung der Briefe des Apollonius von Tyana hin; in dem dort überlieferten Passus *ταῖν ἀρχαῖν ἔδοξε τέλεσί τε καὶ τῷ δήμῳ* steckt wohl eine Erwähnung der Synarchien. Auch Kalamai (Messenien) kommt dafür in Betracht, da zu Anfang der von E. Pernice, *Ath. Mitteil.* XIX 361 herausgegebenen Inschrift (die runden Formen der Buchstaben verweisen sie in spätere Zeit) nach Wilhelms Vorschlag (*Wien. Arch. Jahreshefte* IV Beibl. 26, *Neue Beiträge* S. 33) [*δόγμ*]*α* [*τᾶν*] *σ*[*υ*]*ναρχιᾶν καθὰ καὶ οἱ γέροντες ἐπέκριναν* zu lesen sein wird.

7) S. 44, Anm. 11.

welche Stellung sie in den Institutionen des Bundes hatte[1]). Aus den Inschriften ergibt sich für sie kein einheitlicher Eindruck[2]): in Dyme hatte sie Strafen einzutreiben[3]): in einer Urkunde von Megalopolis sind drei Geronten eponym[4]): in Orchomenos fungieren sie als Zeugen bei der Freilassung von Sklaven[5]): dann begegnen sie uns noch in Mantinea[6]) und Andania[7]). So viel zu erkennen ist, haben sie keinen Anteil an der Vorberatung gehabt[8]). — Ob die Benennung *συνέδριον* für die Ratsversammlungen der achäischen Städte die Nachahmung eines von dem Bunde gebrauchten Terminus war, erscheint als zweifelhaft[9]). Sie findet sich in Megalopolis[10]). Orchomenos[11]) und Mantinea[12]): dazu tritt auch da wieder die in diesem Fall freilich sehr unsichere Analogie aus römischer Zeit in Dyme[13]), Pagai[14]). Trozan[15]). Epidauros[16]). Andania[17]), Thuria[18])

1) cf. Dubois a. a. O. 138 ff. Sie wird nur einmal bei Polyb. XXXVIII 13, 1 (im J. 146) genannt; Lipsius (*Ber. der sächs. Ges. d. Wissenschaften, phil. hist. Cl.*, L 1898. 176) hält sie für einen Ausschuss des Bundesrates.

2) Lipsius ist geneigt (a. a. O. 175 ff. und Schoemanns *Gr. Altert.*[4] II 128). in ihr ebenfalls einen Ausschuss der städtischen Räte zu sehen.

3) *SGDI* 1615, z. 8 ff. — 4) *Excavations at Megalopolis* S. 129 ff. n. VIII A. z. 2 ff.

5) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 3 ff., z. 10 (vielleicht auch z. 24).

6) Bezeugt durch eine Sessel-Inschrift im Theater (Fougères. *Bull. de corr. hell.* XX 122. *Mantinée et l'Arcadie orientale* 342).

7) *Syll.*[2] 653, z. 47; die Geronten haben den Nachweis des Zensus für die zu den *πέντε* Vorgeschlagenen und Gewählten entgegenzunehmen und aufzuzeichnen. Zu Andania *Gr. Volksb.* 147.

8) Die S. 46. Anm. 6 besprochenen späteren Inschriften von Sparta (auch das Psephisma bei Philostrat beginnt mit *καθὼς οἱ γέροντες ἐπέκριναν* und ebenso wird mit Wilhelm a. a. O. 34 der Anfang der aus der Kaiserzeit stammenden Urkunde *Annual of the Brit. School at Athens* XII 445 ff. n. 2 A zu ergänzen sein) und Kalamai geben nicht genügend Anhalt, um dies für die achäische Zeit behaupten zu können. Die spartanische Gerusia wird im Gegenteil durch die Achäer im Jahre 188 aufgehoben worden sein (*Griech. Volksb* 141). In Millers allzu knappem Artikel in der *R. E.* VII 1264 ff. sind leider diese Dinge gar nicht berücksichtigt.

9) Die Versammlungen des achäischen Bundes heissen bekanntlich entweder *σύνοδος* oder *σύγκλητος; συνέδριον*, beziehungsweise *σύνεδροι* nennen sie nur Plut. *Arat.* 35 und Pausan. VII 7, 1. 9, 2. 14. 5 (zu dieser Stelle Wachsmuth. *Leipz. Stud.* X 293). Die Ergänzung *οἱ σύνεδροι τῶν Ἀχαιῶν* in *Syll.*[2] 229. z. 6 ist, wie Lipsius (*Sächs. Ber.* a. a. O., S. 175. 4) mit Recht bemerkt, unwahrscheinlich (trotz Dubois a. a. O. 171).

10) Lebas-Foucart *Pél.* 331[c]. z. 1 (mit Wahrscheinlichkeit ergänzt); 331[e]. z. 5; *Excavations* S. 126 n. IV. z. 3. 8. S. 129 n. IV B. z. 4 ff. (Beschluss). S. 129 ff. n. VIII A. z. 1 ff. 22. S. 131. n. VIII C. z. 1 (ebenfalls ergänzt).

11) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 1. 2. 3. 10. 11. 13. 15. 16.

12) *Bull. de corr. hell.* XX 119 ff. n. 1. z. 13 ff. (Beschluss).

13) *Syll.*[2] 316. z. 2. — 14) *Wiener Archäol. Jahreshefte* X 17 ff., z. 38.

15) *IG.* IV 758. z. 10. 17 (*συνεδριῷ*). — 16) *IG.* IV 944. z. 2. 14 ff.

17) *Syll.*[2] 653. z. 56 ff. — 18) *SGDI* 4680. z. 12. 16. 17. 22 ff. 24. 25. 26. 27. 28 ff.

und Korone[1]). Aber eine allgemeine Regel daraus abzuleiten[2]). geht doch nicht an. denn anderwärts. so in Dyme selbst[3]), Tritaia[4]), Sikyon[5]). Megara[6]). Aigosthenai[7]) und Trozan (achäische Zeit)[8]) finden wir, dass an dem Titel *βουλά (βωλά)* für den Rat festgehalten wird. In gleicher Weise variiert, wie im Bunde[9]). die Bezeichnung des Volksbeschlusses, der bald *δόγμα*[10]). bald *ψάφισμα*[11]) genannt wird. Dagegen ist die Stellung. welche der Schreiber in den Städten einnahm, für unsere Frage von Wichtigkeit, da sie nur aus der Nachahmung der Einrichtungen im Bunde erklärt werden kann. Dass der Bundesschreiber in der achäischen Synarchie eine wichtige Rolle spielte. geht aus verschiedenen Indizien hervor[12]). Dasselbe darf man für den Stadtschreiber *(γραμματεὺς τῶν συνέδρων)* annehmen: auch er erscheint als Eponymer in Urkunden von Dyme[13]), Orchomenos[14]).

1) *SGDI* 4683. z. 2.

2) Wie Fougères geneigt ist (*Bull. de corr. hell.* XX 122. *Mantinée* 342).

3) Vgl. den *Βούλαρχος* oben S. 38.

4) Wilhelm, *Neue Beiträge* S. 37 ff. n. 7 z. 15 (mit Sicherheit ergänzt): dazu der *βούλαρχος* ebenda z. 5 ff. 5) *IvM.* 41. z. 17; auch Plut. *Arat.* 53.

6) *IG.* VII 15. z. 2. — 7) *IG.* VII 223. z. 4. — 8) *IG.* IV 751, z. 5.

9) *Syll.*[2] 229. z. 9 ff.; dagegen *IvM.* 39. z. 35. 44. Die Zitate aus den Schriftstellern für den wechselnden Brauch übergebe ich hier.

10) Dyme. *SGDI* 1615. z. 14; Megalopolis, Lebas-Foucart *Pélop.* 331[e]. z. 3 (unsicher. weil ergänzt); Hermione, *IG.* IV 679. z. 25. 28; Andania. *Syll.*[2] 653. z. 61 (*δογματοποιεῖσθαι* z. 56 ff.). Dazu *δεδογμένα* in Sparta. *Annual* XII 441 ff. n. 1. z. 14. Cf. auch Polyb. XXIV 9. 8.

11) Megalopolis, *Excavations* S. 126 n. IV, z. 13; Trozan. *IG.* IV 757 B. z. 3. 5; Argos, *IvM.* 40. z. 8.

12) So wird er zur Datierung von Beschlüssen der Bundesstädte verwendet: in Dyme (*Syll.*[2] 468 = *SGDI* 1614. z. 4. 7. dazu Dittenbergers Anm. 4), Pagai (*IG.* VII 188. z. 2 ff.), Aigosthenai (ib. VII 223. z. 1) und Epidauros (*IG.* IV 928, z. 1. 930. z. 2). Die aus Polyb. II 43. 1 gefolgerte Ansicht, dass der Schreiber in den ersten 25 Jahren des Bundes dessen wichtigster Beamter gewesen sei (Weinert l. l. 20. Gilbert a. a. O. II 108, 2. Schömann-Lipsius *Gr. Altert.* II 128) ist aber ebenso übertrieben, wie die meist damit verknüpfte, dass er nach diesem Zeitpunkt nur eine untergeordnete Stellung einnahm (Schorn a. a. O. 62. Dubois l. l. 165. Weil, *Zeitschr. f. Numism.* IX 205, über diesen Punkt richtig Gilbert l. l. und ib. 113. 2). Man braucht sich nur den Umfang der Korrespondenz zu vergegenwärtigen, welche der achäische Bund mit auswärtigen Mächten zu führen hatte — bei der Lektüre des Polybios tritt er klar hervor —, um einen passenden Begriff von seiner Tätigkeit zu gewinnen; er war, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, der ‚Staatssekretär‘ der Achäer (Freeman l. l. 219).

13) In dieser Stadt ist eine Änderung des Titels — und vielleicht auch der Funktionen — des Schreibers zu konstatieren; während er früher *γραμματιστὰς τῶν θεσμοφυλάκων* lautete (cf. S. 38. Anm. 13. eponym *SGDI* 1612. z. 4 ff.; ib. 1613 = *Syll.*[2] 513. z. 2 ff.). hiess er später *γραμματεὺς τοῦ συνεδρίου* (durch *Syll.*[2] 316. z. 1 ff.. schon aus römischer Zeit. bezeugt). Dazu Schulthess. *R. E.* VII 1757.

14) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff.. z. 13 ff. (wohl auch z. 19 statt *ἄρχοντος* zu ergänzen): z. 10 f. Zeuge bei einer Freilassung.

Megalopolis[1]), Argos[2]) und Korone[3]). In Andania hat er die *ἱεροί* und *ἱεραί* auszulosen und ihnen, sowie den *δέκα* den Eid abzunehmen[4]), dazu ist er mit einer Strafgewalt gegen diejenigen ausgerüstet, welche den Eid verweigern[5]). In Thuria führt er sogar den Vorsitz im Rate, redigiert dessen Beschlüsse und ist an der Getreideverwaltung beteiligt[6]). Ebenso wie bei dem Schreiber, hat man es auch bei der Nomothesie und Nomographie in den Städten mit einer Nachahmung des im Bunde üblichen Verfahrens zu tun (darüber oben S. 27, wo auch die Zeugnisse zusammengestellt sind). Auch nach einer anderen Richtung hin ist eine solche Anlehnung an Bundesbräuche zu konstatieren, indem in den Städten öfter bei der Datierung der achäische Bundeskalender gebraucht wurde[7]). Manchmal finden wir eine doppelte Datierung, indem sowohl der Bundesmonat, als der einheimische Monat gesetzt werden, wie in Pagai[8]) und Epidauros[9]), manchmal wird nur der achäische Monat angeführt, so in Aigosthenai[10]) und Orchomenos[11]). Auch nach der Auflösung des achäischen Bundes dauerte letzteres fort, wie in Pagai[12]) und in Andania[13]).

Wenn man die in den vorausgehenden Erörterungen festgestellten gemeinsamen Züge in den Verfassungen der achäischen Bundesstädte im Zusammenhange erwägt, so ist der springende Punkt darin zu suchen, auf welchem Wege diese Übereinstimmung durchgeführt wurde. Um zu einer richtigen Erklärung dafür zu kommen, wird es auch da am Besten sein, die einzelnen Fälle gesondert ins Auge zu fassen. Bei einigen von ihnen liegt es ja nahe — und dies wurde von mir bereits betont, als ich auf sie zu sprechen kam —, dass es sich um eine Nachahmung bündischer Einrichtungen handle, die von den Städten spontan ausging. Dies gilt vor Allem für die Annahme der Terminologie des Bundes, also der Monats-

1) Lebas-Foucart *Pélop.* 331[c], z. 1 ff. 331[d], z. 1 ff. *Excavations* S. 129 ff. n. VIII A. z. 1 ff. S. 131. n. VIII C. z. 1.

2) *Bull. de corr. hell* XXXIII 175 ff., n. 2. z. 1 ff. (nach 146 v. Chr.). Die Auffassung der *σύνεδροι*, welche Vollgraff (ebenda S. 177) mit Rücksicht auf die Inschrift *Bull. de corr. hell.* XXVIII 421 n. 6 (z. 3) entwickelt, ist sicherlich verfehlt; in ihnen ist, wie mir Otto Schulthess brieflich mitteilt, der Ausschuss des Rates zu sehen.

3) *SGDI* 4683. z. 2 (röm. Zeit).

4) *Syll.*[2] 653. z. 1 ff. 132 ff. — 5) Ib. z. 6.

6) *SGDI* 4680. z. 15 ff. 19 ff. 23. Dazu W. Vischer, *Kl. Schr.* II 49 ff. Foucart. *Pélop.* S. 151 ff.

7) Dass die Achäer die Monate mit den Ordinalzahlen bezeichneten, wird durch eine delphische Freilassungsurkunde (*SGDI* 1774 = *Syll.*[2] 851) bewiesen. s. Aug. Mommsen, *Philologus* XXIV 17 ff.

8) *IG.* VII 188. 2 ff. 9) *IG.* IV 928. z. 1 ff. 930. z. 2 ff.

10) *IG.* VII 223. z. 3.

11) *Bull. de corr. hell.* XXVIII 5 ff., z. 14.

12) *Wiener Archäol. Jahreshefte* X 117 ff., z. 1 (dazu Wilhelm ebenda S. 18).

13) *Syll.*[2] 653. z. 11. 117 (mit Anm. 7).

namen und der Benennung des Volksbeschlusses mit *δόγμα*, wogegen, wie früher bemerkt, die Setzung von *συνέδριον* statt *βουλή* schwerlich in gleicher Weise zu beurteilen ist; dann für wichtigere Dinge, wie die Stellung des Schreibers und die Nomographie, bei welch' letzterer aber gerade die in den verschiedenen Orten nicht übereinstimmende Regelung ein Zeugnis für die Selbständigkeit der Staaten abgibt (S. 27). Anders steht es natürlich mit dem allgemeinen Vorkommen der Damiurgen und besonders der Rolle der Synarchien in den Bundesstädten; dass Beides nur in einer allgemeinen Regelung Erklärung findet, liegt auf der Hand. Wie weit auch die noch nicht genügend aufgeklärte Stellung der Gerusia dafür heranzuziehen ist, muss vorläufig, da das bisherige Material nach dieser Richtung hin versagt, unentschieden gelassen werden. Es ist aber sehr die Frage, gerade mit Rücksicht auf die durch die früheren Auseinandersetzungen klar gestellte Autonomie, deren sich die Gliedstaaten erfreuten, ob man annehmen darf, dass ihnen die gleichförmige Gestaltung dieser Einrichtungen einseitig, d. h. durch einen Bundesbeschluss auferlegt wurde. Viel eher wird man auch da daran denken müssen, dass deren Annahme von den Städten in dem Bündnisvertrag anerkannt wurde, welchen sie mit den Achäern bei ihrem Eintritt in die Sympolitie abschlossen, sodass auch in dieser Hinsicht, wenigstens nach formellem Rechte, ihre freie Entschliessung gewahrt blieb. Sogar bei denjenigen Staaten, welchen eine solche Ordnung imperativ auferlegt wurde, wie Sparta und Messene, wird sie in den neuen Verträgen Ausdruck gefunden haben, zu welchen sie sich herbeilassen mussten (S. 37 ff.).

Das Urteil, welches sich aus diesen Untersuchungen ergibt, wird wohl dahin lauten, dass es die Achäer verstanden haben, die berechtigten Ansprüche der Gliedstaaten auf Freiheit der inneren Bewegung mit den Anforderungen, welche der Bund im Interesse der notwendigen Einheit an sie stellen musste, gut zu vereinigen.

Prag.

Die Geschichte Nubiens und des Sudans[1]).

Von **Günther Roeder**[2]).

Die Leser der Klio werden sich erinnern, dass die Fluten des durch die Talsperre bei Assuan aufgestauten Nil 1902 zum erstenmal die Insel Philae überschwemmten und auch eine Reihe von weiter oberhalb gelegenen Tempeln schädigten. Die im Bau befindliche Verstärkung und Erhöhung des Dammes wird die Aufstauung im Reservoir von 20 auf 27 m erhöhen und auf etwa 200 km stromauf in Nordnubien fühlbar machen. In diesem Bezirk werden Felder und Palmen, Dörfer und Tempel für jedesmal ein halbes Jahr in dem Staubecken ertränkt, sodass der grössere Teil der Bevölkerung seiner Existenz beraubt wird. Einige Dörfer können zwar höher hinauf an den Abgang des engen Flusstales versetzt werden; aber die meisten Bewohner haben sich grollend zur Auswanderung entschlossen, vermutlich nach Dongola in Südnubien.

Die Überflutung des Bodens und das Eindringen des Wassers in die Tempel hat eine wissenschaftliche Aufnahme des bedrohten Bezirks in den letzten 12 Jahren herbeigeführt, wie sie noch nie für eine ägyptische Provinz gemacht ist. Gleichzeitig haben englische und amerikanische Expeditionen weiter im Süden, in Nubien wie im Sudan, Ausgrabungen gemacht, die das wissenschaftlich seit Jahrzehnten vernachlässigte Land besser bekannt machten. Endlich hat ein merkwürdiger Zufall uns gerade jetzt nicht nur die Entzifferung der meroitischen Hieroglyphen und Kursivschrift durch Griffith gebracht, sondern auch die Entdeckung von mittelalterlichen nubischen Texten in griechischer Schrift — sodass sich uns nun die Geschichte Nubiens[3]) von den ältesten Zeiten bis an die Gegenwart heran in neuem Lichte zu erschliessen beginnt.

1) Ich nenne Nubien das enge Niltal mit trockenem Wüstenklima, Sudân die weite Steppen-, Sumpf- und Waldfläche mit Tropenklima und Regenzeit.

2) Dieser Aufsatz ist ein Auszug aus den Sammlungen, die ich für das Thema gemacht habe; ich werde sie abschliessen und herausgeben, wenn die neuen Aufnahmen veröffentlicht sind. Die Religion und Geographie von Nubien denke ich an anderer Stelle im Zusammenhang zu behandeln.

3) Für die Geschichte Nubiens vergleiche man: Ed. Meyer, *Gesch. des Altertums* I^{2} (Berlin 1909) bis zum Ende des mittleren Reichs; J. H. Breasted, *History of Egypt* (New-York — London 1906; deutsch von H. Ranke: Berlin 1910) bis

1. Erforschung und Aufnahme des Landes.

Was wir bisher an Material zur nubischen Geschichte besassen, war nicht eben viel. Die Nachrichten der griechischen und römischen Schriftsteller sind zwar reichhaltig und vielseitig, aber es steht damit, wie mit ihren Angaben über Ägypten: wir haben Grund, sie nur dann zu benützen, wenn wir sie durch einheimische Quellen kontrollieren können. Die arabischen Berichte sind äusserst wertvoll, aber auch dann erst, wenn die Kritik ihre einseitige Färbung zu entfernen vermag. Von den Nachbarn des Sudan haben allein die Abessynier es zu einer Kultur und Literatur gebracht, die uns eine selbständige Überlieferung an die Hand gibt: von Abessynien aus sind im 16. Jahrhundert die ersten Europäer in den Sudan gedrungen, während der dänische Hauptmann Norden 1737 als Erster von Ägypten aus nach Nubien hineinfuhr. Während der folgenden 75 Jahre liessen die Nubier keinen europäischen Reisenden in ihr Land und wer in den Sudan wollte, musste das Niltal von Oberägypten aus auf den Karawanenstrassen der Wüste umgehen; so mancher tatendurstige Forscher des 18. Jahrhunderts hat notgedrungen bei Assuan und Philae Halt gemacht. 1813 gelang es J. L. Burckhardt, unter der Maske eines muhammedanischen Kaufmannes, am Nil entlang bis tief nach Südnubien hinein zu ziehen, während Thomas Legh in demselben Jahre nach einem Ritt von Derr nach Ibrim umkehren musste, ohne auch nur den zweiten Katarakt erreicht zu haben.

In den folgenden Jahrzehnten haben eine grosse Zahl von Offizieren und Beamten, Technikern und Zeichnern aller Nationen und mancher Abenteurer Nubien und den Sudan durchzogen: wenn ihre Beschreibungen auch ungenau sind, so geben doch die Zeichnungen, seit 1850 auch Photographien, ein Bild von dem damaligen Zustand der jetzt zum Teil zusammengestürzten Tempel. Die wichtigsten Aufnahmen sind die des deutschen Architekten F. C. Gau, die auch Goethe in seiner Bibliothek

---

Dyn. 26; unübersichtlich, aber mit Verwertung und Angabe der Literatur bei Gaston Maspero, *Historoire ancienne* 1—3 (Paris 1895) bis Dyn. 30. W. Max Müller, *Äthiopien* (Leipzig 1904) ist äusserst knapp, doch z. T. wertvoll: Belege, besonders aus dem Alten Testament, in seinem Artikel *Ethiopia* in *Encyclopaedia Biblica* ed. Cheyne and Black (London 1901) 2, 1413—7. E. A. Wallis Budge, *The Egyptian Sudan* (London 1907) reich an Material für alle Zeiten, jedoch nur mit Kritik zu benützen; ebenso die aus zweiter Hand geschöpfte Darstellung von Weigall. *Report* p. 4—24 [vgl. unten S. 53]. Grundlegende Aufsätze mit Quellensammlungen besonders für die spätere Zeit sind: Quatremère, *Mémoires géographiques et historiques sur l'Egypte* (Paris 1811): Letronne, *Histoire du Christianisme* (= *Oeuvres choisis* I 1.25); Revillout, *Mémoire sur les Blemmyes* in *Mém. prés. à l'Acad. Inscr. Belles-Lettres* I. VIII. 2. 371; Krall in *Sitzber. Wien. Akad. Phil.-hist.*, 121 (1890) XI (= *Studien* IV) und in *Denkschr. Wien. Akad.* 46 (1900) IV und in *WZKM* 14 (1900) 231.

hatte: für die meisten Bauwerke ist ihnen überhaupt keine fachgemässe Behandlung der Architektur gefolgt. Zwei Expeditionen unter Leitung von Ägyptologen haben die antiken Denkmäler veröffentlicht: die Franzosen und Toskaner unter Champollion und Rosellini, die bis zum zweiten Katarakt kamen und Zeichnungen von meist zweifelhaftem Werte machten; ferner die Preussische Expedition unter Lepsius mit einem geschulten Stabe, dessen Arbeit die alte Kultur Nubiens und des Sudans neu erschlossen hat.

In unseren Tagen haben dann, schon durch die bevorstehende Überflutung des Landes veranlasst, die genauen Aufnahmen der Friedhöfe und Tempel, etwas über das alte Dodekaschoinos-Gebiet hinaus, eingesetzt. Auf Grund des Berichtes über die Inspektionsreise von Weigall[1]) teilte die Ägyptische Regierung die Arbeit unter das Survey Department (Finanz-Ministerium) und den Service des Antiquités (Ministerium der öffentlichen Arbeiten); die Altertümer-Verwaltung behielt nur die bekannten Tempel, während die Aufnahme des bedrohten Bezirkes von 200 km Länge samt allen in ihm liegenden Friedhöfen der Landes-Aufnahme zugewiesen wurde, deren General-Direktor H. G. Lyons[2]) einen Archaeological Survey of Nubia unter der Leitung von George A. Reisner, dem Erforscher der frühzeitlichen Friedhöfe von Naga ed-Dêr in Oberägypten, organisierte. Die archäologische Expedition rückte vom Staudamm, Schritt für Schritt das Niltal absuchend, nach Süden vor. Wo die ägyptischen Arbeiter, denen sogar vereinzelt liegende Gräber nicht entgangen sind, auf Friedhöfe stiessen, wurden sie freigelegt und sorgfältig in Photographie, Zeichnung und Beschreibung aufgenommen. Dann traten die Anatomen unter Leitung von Elliot Smith (früher in Kairo, jetzt an der Universität Manchester) auf den Arbeitsplatz, die überall den Archäologen auf dem Fusse folgten: ihre Messungen und Bestimmungen richteten sich auf Rasse, Alter und Geschlecht der Beigesetzten, auch Krankheiten, unverdaute Speisen und die Art der Mumifizierung hat man ermittelt. Die vom Herbst 1907 bis zum Frühjahr 1911 gemachten Aufnahmen werden ausführlich veröffentlicht[3]); kurze Bulletins[4]) geben einen vorläufigen Bericht.

Für den Service des Antiquités hat sein französischer Leiter Sir Gaston Maspero den italienischen Restaurator Aless. Barsanti in den

1) Arthur E. P. Weigall, *A Report on the antiquities of Lower Nubia of 1906 7* (Oxford 1907).

2) Jetzt Professor der Geographie an der Universität Glasgow.

3) *The Archaeological Survey of Nubia. Annual Report for 1907 8* (Cairo 1910). *Vol. I. Archaeological Report by George A. Reisner. Vol. II. Report on the human remains by G. Elliot Smith and F. Wood Jones.* — Zitiert als: *Reisner, Smith, Jones* mit Seitenzahl.

4) *The Archaeological Survey of Nubia. Bulletin Nr. 1—6* (Cairo 1908 10). — Zitiert als *Bull. Nub.*

Wintern 1907/10 die Tempel wiederherstellen lassen[1]; da die Arbeiten ohne Beteiligung eines Architekten und zum Teil mehr oder weniger selbständig durch ägyptische Maurer ausgeführt sind, ist das Ergebnis für den Gelehrten und Architekten wie für den künstlerisch interessierten Besucher kein erfreuliches und hat in allen Kreisen ernste Bedenken, oft sogar scharfe Verurteilung hervorgerufen. Die Aufnahme der Reliefs und Inschriften der Tempel, die erst nach der Wiederherstellung begann, ist je einem französischen, englischen und deutschen Ägyptologen selbständig übergeben worden: ihm war Beschreibung und Kopie, sowie Photographie und Abklatschen, eventuell auch Zeichnen der Darstellungen und Inschriften aufgegeben worden, während die Art seiner Arbeit und der Publikation ihm anheimgestellt blieb[2]. — Unabhängig neben dieser Aufnahme durch die Ägyptische Regierung steht das Unternehmen der Berliner Akademie, Photographien und Papierabdrücke der Tempel auf Philae und in Nordnubien zu gewinnen[3].

2. Völker und Sprachen.

Vergegenwärtigen wir uns die Geschichte Nubiens und des Sudans nach unserer bisherigen Kenntnis von diesen Ländern, so war das eine zunächst klar: dass südlich vom ersten Katarakt niemals Ägypter gewohnt haben. Das ganze obere Niltal wird besetzt gehalten von einem Volke, das wir Nubier nennen und das eine innerafrikanische Sprache redet. Heute bezeichnen sie selbst sich als Berberiner (arab. Berberi, Plural Barâbra[4]), weil Nuba als Wort für Sklaven einen unangenehmen Beigeschmack für das Volk der Diener, Aufwärter, Pferdeknechte und Türhüter gewonnen hat; ihrer Sprache haben sie aber das alte Wort nôbi (arab. nûba) gelassen. Diese Sprache[5] kehrt nun bei den Berg-Nuba in und südlich von Kordofân (westlich von Abessynien) wieder und zwar gesprochen von einem typisch sudanesischen Volke. Daraus hat man geschlossen, dass die Nubier im Grunde ein Negervolk seien, das sich von der Urbevölkerung des Niltals unvermischt erhalten habe und verwies auf

1) *Les Temples immergés de la Nubie. Rapports rélatifs à la consolidation des temples* par G. Maspero [et A. Barsanti]. Livr. 1—3. Cairo 1909/10.

2) Im Druck sind: Henri Gauthier, *Le Temple de Kalabcheh.* Aylward M. Blackmann, *Dandur.* Günther Roeder, *Debod bis Bab Kalabsche* — sämtlich Kairo 1911/12.

3) Schäfer und Junker in *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.,* 1910, 579.

4) Entstellung von *βάρβαροι* „Fremde". Man lasse sich durch die Ähnlichkeit der Namen nicht verleiten, die Berbern (Libyer) hierher ziehen zu wollen: diese, nur an der nordafrikanischen Küste wohnend, sind mit den alten Ägyptern nach Rasse und Sprache entfernt verwandt.

5) Lepsius, *Nubische Grammatik* (Berlin 1880); Reinisch, *Die Nuba-Sprache* (Wien 1879).

ägyptische Malereien des Neuen Reichs, in denen Nordnubier mit schwarzer Hautfarbe dargestellt sind[1]). Nachdem die neuen Ausgrabungen gezeigt haben, dass die alte Vorstellung weder für die Rasse und Hautfarbe noch für die Kultur der Bevölkerung Nubiens zutrifft, müssen wir eine Übertreibung der dunklen Hautfarbe in den alten Bildern annehmen; die Nuba-Sprache ist mit den vom Sudan einströmenden Völkern vielleicht erst in historischer Zeit in das Niltal gedrungen. Nach den nubischen Orts- und Personennamen, die uns in den ägyptischen Inschriften vom Alten Reich ab entgegentreten, ist die dortige Sprache eine afrikanische; freilich kann man für die ältere Zeit nicht sehen, ob aus der dem Ägyptischen verwandten hamitischen Gruppe der Galla, Somali, Bischari usw. oder aus den Negersprachen des Inneren. Von der Spätzeit ab tauchen in den ägyptischen Inschriften aus Nubien wirklich nubische Worte auf, wie Brugsch[2]) und Schäfer[3]) gesehen haben. Man sieht, auch bei Heranziehung der körperlichen und sprachlichen Verhältnisse blieben noch genug Fragen übrig für die Verwandtschaft der Nubier mit den Ägyptern einerseits, den Sudanesen andererseits[4]) und endlich den hamitischen Beduinen der Arabischen Wüste[5]).

Die Völker des Sudan bilden jetzt eine geschlossene Gruppe von echten tiefschwarzen und prognathen Negern; sie sprechen Sprachen, die von der nubischen verschieden sind, deren Verwandtschaft aber bei ihrem unstäten Hin- und Herspringen im Lautbestand wie in der Flexion im Einzelnen schwer festzustellen ist. Aus dem Altertum wissen wir mit Sicherheit nur, dass die ägyptische Sprache und Kultur sich von Nubien aus auch über den Sudan verbreitet hat; einzelne Ausläufer dieses Stromes sind nach Abessynien gedrungen und haben sich, wie das Sistrum in der christlichen Kirche[6]), bis auf unsere Tage erhalten. Im Übrigen ist die Kultur der Abessynier eine durchaus afrikanische; ihre Sprache, die sog. aethiopische, ist die der semitischen Eroberer. Um Christi Geburt ist die Kenntnis der ägyptischen Sprache und Schrift im Sudan erloschen; damals begann man dort und in Südnubien eine einheimische Sprache mit neuen Schriftarten zu schreiben, die aus den ägyptischen abgeleitet sind, einer Art Hieroglyphen und einer Kursive.

Die beiden meroitischen Schriftarten sind in den letzten Jahren von Griffith[7]) entziffert. Die Hieroglyphen stellten sich als das heraus, was

1) Schäfer in *Klio* IV 153, 1. — 2) In *Ztschr. Äg. Spr.* 25, 1, 75; 29, 25 u. a.

3) Eb. 33, 96, 101; 34, 92; 41, 117 u. a.

4) Meinhof in *Arch. für Anthrop.* 37 (1910) 200.

5) W. Max Müller, *Äthiopien* (1904) 1—7; Ders., *Who were the ancient Ethiopians?* in *Oriental Studies of the Oriental Field Club of Philadelphia* (Boston 1894) 72 ff.

6) Ed. Rüppell, *Reise in Abyssinien* (Frankft. a. M. 1838) 2, 113, 126; Taf. 1 Nr. 4.

7) Erschienen sind bis jetzt die Untersuchungen von Griffith in: D. Randall Mac Iver and C. Leonard Woolley, *Areika* (Oxford 1909); John Garstang,

sie nach den früheren Untersuchungen zu sein schienen: eine alphabetische Schrift von etwa 30 Zeichen, dazu einigen Wortzeichen und Determinativen, alle den ägyptischen ähnlich, jedoch im Lautwert selbständig, — ein offenbar von dem ägyptischen abgeleitetes System; das Merkwürdigste ist, dass die Worte durch Trennungszeichen von einander geschieden werden, was dem Ägyptischen fremd ist. Die Kursive, von der man bisher kaum ein einziges Zeichen sicher bestimmt hatte, ermittelt Griffith als eine ursprünglich für die Verwendung mit Feder und Tinte geschaffene, dann auch in Stein gemeisselte, rein alphabetische Schrift mit 23 Buchstaben zur Wiedergabe von Konsonanten und Vokalen. In dem letzten Punkt liegt eine besondere Bedeutung für uns, denn alle ägyptischen Schriftarten geben nur die Konsonanten wieder: dass die Vokalisationen von ägyptischen Worten nur unter Vorbehalt gelten, zeigen Wiedergaben wie piléki (*Φῖλαι*, kopt. *ΠΙΛΑΚ*), ašêri oder šêri (*Ὄσῖρις*, ägypt. etwa usîre), wêše (*Ἶσις*, kopt. *ΗϹЄ*) — die Namen haben sich im Munde der Meroiten wie aller Fremder natürlich verändert. Die Vokalzeichen und die auch hier auftretenden Trennungspunkte zwischen den Worten zeigen deutlich, dass die Erfinder der Kursive nicht ausschliesslich von Ägypten, sondern ebenso sehr von Vorderasien, etwa Südarabien, vielleicht auch von den Griechen, beeinflusst waren.

Die beiden meroitischen Schriftarten sind also entziffert; aber die Lösung der schon in verschiedenster Weise beantworteten Frage, welche Sprache in ihnen steckt, ist auch Griffith's scharfsinniger Kombination noch nicht gelungen; er neigt nach längerem Schwanken jetzt zu der Auffassung, dass es nicht die nubische, sondern eine hamitische Sprache ist, die der der Blemyer nahe steht, vielleicht sogar eine semitische. Brugsch und Schäfer hatten in den Meroitenschriften die nubische Sprache vermutet, ähnlich Krall[1]), Lepsius[2]) jedoch die der Bega-Beduinen. Ist Griffith's Auffassung richtig, so ergäben sich dadurch die Meroiten als eine herrschende Klasse, der die nubische Bevölkerung untertan ist. Wir stehen hier vor einer Reihe von historischen Problemen, deren weitere Erörterung und Lösung wir der Zukunft anheimstellen müssen: zunächst lässt sich nur in Rasse, Kultur und Sprache wie in der politischen Geschichte ein auffallendes Schwanken und eine unbequeme Unregelmässigkeit erkennen.

So tritt uns denn die nubische Sprache in grösserem Umfange zum ersten Mal mit Sicherheit in jenen in Ägypten gefundenen Gebetbüchern von christlichen Nubiern entgegen: sie sind mit griechischen und einigen

---

Meroë 1909—10 (Oxford 1911); weitere Bände sind für die nächsten Monate zu erwarten.

1) In *Denkschr. Wien Akad., phil.-hist.*, 46 (1900) IV 12.

2) *Nubische Grammatik* (Berlin 1880) p. C XXI.

für seltsame Laute dazu erfundenen Buchstaben geschrieben. Die nach Berlin gekommenen Handschriften enthalten Übersetzungen von Bibelstellen und Erbauungsschriften aus dem 10—11. Jahrhundert in den Mahass-Dialekt der nubischen Sprache[1]. Andere Stücke im British Museum[2] schildern eine Wundertat des St. Menas und geben Vorschriften des Konzils zu Nicaea. Die nubische Sprache muss den ganzen christlichen Sudan beherrscht haben, denn wir sehen sie noch lebend in den mit griechischen Buchstaben geschriebenen Inschriften des christlichen Reiches von Aloa (ʿAlwa) zwischen dem blauen und weissen Nil aus dem spätesten Altertum[3].

3. Die Frühzeit (4. Jahrtausend v. Chr.).

Nachdem die seit 1894 in Ägypten gemachten Funde aus der ältesten Zeit besser bekannt und durchgearbeitet worden sind, kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, dass wir mit ihnen wirklich an den Anfängen der ägyptischen Geschichte und Kultur stehen; und nicht etwa bei einer von den Ägyptern verschiedenen Urbevölkerung, wie man zuweilen glaubte[4]. Wir können durch die Ergebnisse der Ausgrabungen der beiden letzten Jahrzehnte nunmehr der Entstehung der Pyramiden und Mastabas bis in die Urzeit nachgehen: ebenso dem Schema der Zeichnungen und Statuen, dem Königtum mit seinem Ornat, der Titulatur und dem Hofstaat, ferner den Göttern und Amuletten, der Bestattung der Toten — kurz all jenen Zügen, die für die uns vertrauten Ägypter der späteren Zeit charakteristisch sind. Wir sprechen von dieser Zeit nun nicht mehr als einer „prähistorischen", sondern die „Frühzeit" (um ein Schlagwort zu wählen) ist durchaus Gegenstand der Archäologie und Geschichtsforschung. Man[5] hat sie, die über ein halbes Jahrtausend umfasst, gegliedert in eine „vordynastische Zeit" mit mehreren Unterabteilungen und die „frühdynastische Zeit", die bis an das Alte Reich heranreicht.

Anfang.

Die Frühzeit ist erfüllt von Kämpfen des ober- und unterägyptischen Reiches, die auch noch fortdauern, nachdem oberägyptische Könige, der

1) H. Schäfer und K. Schmidt in *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.*, 1906, 774. 1907, 602.

2) Veröffentlicht: Budge, *Texts relating to Saint Mena*, London 1909. Übersetzt: von Griffith in: *Journal of Theolog. Studies*, vol. 10 (July 1909) Nr. 40, 545—51.

3) Erman in *Ztschr. Äg. Spr.* 19 (1881) 112. Schäfer in *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.*, 1906, 11.

4) Vgl. Schäfer, „New race" in *Ztschr. Äg. Spr.* 34 (1896) 158.

5) George A. Reisner, *The early dynastic cemeteries of Naga ed-Dêr* I (1908). II by Arthur C. Mace (1909).

Sage nach Menes, die beiden Staaten vereinigt haben. In die Nähe von Menes, dem Begründer der 1. Dynastie nach Auffassung des Manetho, fällt der Anfang der dynastischen Zeit, deren Schwerpunkt bei El-Kab, der Residenz, und Abydos, dem Begräbnisplatz, liegt. Nubien wird in der Frühzeit nur ganz vereinzelt erwähnt und zwar zuerst von Menes, der für eins seiner Regierungsjahre das „Schlagen der Nubier“[1]) verzeichnet. Wo der Kampf stattgefunden hat, wissen wir nicht; nach den späteren Verhältnissen könnte man denken, dass das Gebiet des von uns „Nubier“ genannten Volkes schon oberhalb der unmittelbar südlich von El-Kab und Kâhu liegenden Einengung des Niltales beginnt, sodass also Menes den ersten Katarakt gar nicht überschritten zu haben brauchte. — Ein ähnlicher Kampf scheint symbolisch dargestellt zu sein auf einer Stele des Königs Chasechem (Dyn. 2) aus dem Tempel von Hierakonpolis[2]).

Nun zeigt uns die neue Aufnahme Nordnubien in einem ganz anderen Zustand als wir erwarteten: südlich von den Ägyptern der Frühzeit wohnen nicht unkultivierte Barbaren, sondern dort herrscht eine der ägyptischen im Grossen wie im Kleinen gleichartige Kultur. Die Nubier der vordynastischen Zeit gruben für ihre Toten runde oder ovale Löcher von etwa 1 m Tiefe, oben vermutlich durch Holzbalken abgedeckt[3]), und legten den Leichnam in Hockerstellung mit mehr oder weniger angezogenen Knieen auf die linke Seite, den Kopf meist im Süden und die Hände vor dem Gesicht[4]) — alles wie zur gleichen Zeit in Ägypten. Der Körper ist in Felle, Matten oder ein Tuch eingeschlagen; neben ihn stellt man, was der Mensch im Leben schätzte und dessen er auch im Jenseits bedarf. Zunächst Tongefässe, sämtlich mit der Hand geformt; unter ihnen herrschen die mit Kupferoxyd rotgefärbten vor; dabei die wohlbekannten zylindrischen Töpfe und die Schalen mit schwarzem Rand, der hier schmaler als in Ägypten zu sein pflegt; ferner schwarze Ware mit weissem Muster, das bald aufgemalt, bald eingeritzt und mit weisser Paste ausgelegt ist. Seltener sind Steingefässe und Palletten zum Reiben von Schminke. Ferner Keulenknäufe und Axtklingen aus hartem Stein; Werkzeuge und sogar Pfeilspitzen aus Feuerstein. Endlich Kämme aus Elfenbein und Knochen, Halsketten sowie kleine Gebrauchsgegenstände[5]). Alles dieses ist uns aus derselben Zeit von gleicher Art in Ägypten bekannt[6]).

Wie sollen wir nun diese Einheit von Ägypten und Nubien verstehen? Eine Zeit lang schien es, als ob die Einheit nicht nur in der Kultur,

1) Petrie, *Royal tombs* II 3,2 = Sethe, *Beiträge ältest. Gesch.* 62.

2) Quibell-Green, *Hierakonpolis* II (London 1902) pl. 58.

3) Reisner p. 300. — 4) Reisner p. 310, type I–III.

5) Reisner p. 314–9, pl. 60–68.

6) Es handelt sich hier natürlich nur um die Verhältnisse nördlich vom zweiten Katarakt; aus dem Süden kennen wir für die ältere Zeit überhaupt keine Friedhöfe.

sondern auch in der Rasse bestanden habe. Die vorläufigen Berichte der anatomischen Untersuchung der Leichen der vordynastischen Zeiten verkündeten mit aller Bestimmtheit, dass sie nicht die geringste negroide Beimischung zeigten, dass also die vordynastischen Ägypter auch Nordnubien bewohnt hätten[1]. Aber die unbefangene Nachprüfung und neues Material haben Zweifel an dieser Sicherheit aufkommen lassen: die späteren Berichte zeigen grosse Zurückhaltung in der Beurteilung der Rasse der ältesten Zeit[2] und wir werden gut tun, den weiteren Gang der Untersuchungen abzuwarten.

Die vordynastischen Nubier sind ziemlich kleine Leute gewesen mit schmächtigem Körperbau. Sie hatten dunkelbraunes oder schwarzes schlichtes oder leicht gewelltes Haar, das auch bei den Männern verhältnismässig lang war; der Körper ist wenig behaart, der Kinnbart der Männer erinnert an den heutiger Fellachen und Beduinen. Gut erhaltene Leichen zeigen deutlich, dass die Haut nicht tätowiert war, auch haben die Ohren keine Löcher für Gehänge[3]; in vielen Fällen ist das Auge mit den Lidern und sogar der gehärteten Linse vollständig erhalten und in dem Schädel liegt als trockene harte Masse: das Gehirn. Die Zähne, die aus massiv durchgehendem Schmelz bestehen, sind frei von jeder Stockung und oft bis auf die Wurzel abgeschliffen durch eine mit Sand vermischte Nahrung, die, wie der Darminhalt zeigt, im wesentlichen aus Pflanzenstoffen[4] bestand. Die Leichen sind in keiner Weise mumifiziert und wurden sicher niemals geöffnet: höchstens gab man ihnen ein Stück Harz oder wohlriechende Kräuter in die Hand, deren erhaltende Kraft man schon kannte. Von einer Schlachtung der Körper und einer nachträglichen Beisetzung der Knochen, wie man sie in Ägypten beobachtet zu haben glaubte, ist hier keine Rede: Trennungen von Gliedern rühren hier lediglich von Plünderern her[5].

Ende.

Um die Mitte der vordynastischen Zeit tritt in der Gleichartigkeit der ägyptischen und nubischen Kultur ein Wandel ein: Ägypten schreitet in raschem Emporblühen zu anderen besseren Formen fort, in den Gräbern wie in den Beigaben, besonders den Tongefässen; aber Nubien hält nicht mehr gleichen Schritt mit ihm. Auch wenn man nur die ärmeren Gräber der ägyptischen Bevölkerung berücksichtigt, so treten die gleichen Details

1) So noch E. Smith in *Bull. Nub.* 3 (1909) 22.

2) E. Smith in *Bull. Nub.* 6 (1910) 13 und *Ann. Rep. for* 1907/08 (1910) II 15—36.

3) Vgl. *Bull. Nub.* 2, 51.

4) *Bull. Nub.* 2, 55: Melonenkerne, Weinbeerenkerne, Gerstenhulsen.

5) Jones p. 181—92, 279.

in Nubien doch später und unbeholfener auf[1]. Im Ganzen sind es natürlich ähnliche Muster: rotbraune Töpfe mit roten Malereien von Spiralen, Zickzacklinien, roten Figuren von Männern, Broten, Standarten usw.; ferner Gefässe mit gewellten anliegenden Seitenhenkeln[2]. Die Grabformen sind etwa die früheren: jedoch ergibt sich aus der Anlage im festen Lehmboden statt im Wüstensand die Möglichkeit, eine Bienenstock-ähnliche Form auszuhöhlen, deren enge Öffnung nicht durch Holzbalken, sondern mit Steinplatten verschlossen wird[3].

In der frühdynastischen Zeit hat sich der Abstand zwischen Ägypten und Nubien weiter vergrössert. Erst jetzt treten in Nubien Typen auf, die in Ägypten für die spät-vordynastische Zeit charakteristisch wären: z. B. die Tonnachahmungen der zylindrischen Alabasterkrüge mit umlaufendem oder an den Seiten angesetztem gewellten Bande. Unter den Beigaben der frühdynastischen Gräber in Nubien ist manches, das man inzwischen in Ägypten schon fast ganz aufgegeben hat, z. B. die roten, schwarzgeränderten Tongefässe; ferner die oben für die mittel-vordynastische Zeit angegebenen Töpfe mit roter Bemalung. Schminkpaletten und Keulenknäufe aus Stein braucht man in Nubien weiter ohne Berührung mit Kupfer und anderen Metallen, die man jetzt schon in Ägypten anzuwenden beginnt: steinerne Gefässe, die sich in Ägypten auch in ärmeren Gräbern aus wertvollem Material und in vollendeter Technik finden, sind in Nubien ganz selten. Siegelabdrücke von Beamten und anderer Gebrauch von Schrift, der in Ägypten verbreitet ist, fehlt fast vollständig. Die niedere Kultur, die sich aus diesem allen ergibt, ist gewiss die Folge des Abbruches der engen Beziehungen mit Ägypten, auf die auch das Fehlen des Feuersteins bei den Werkzeugen weist; in allen Schmuckgegenständen (Perlen, Armringe, Kämme, Haarpfeile, Amulette) gehen die beiden Länder allerdings zusammen[4]. In die frühdynastische Zeit fällt die Erbauung der Festung Kuri bei Koschtamne, wenn die Datierungen[5] richtig sind.

4. Das Alte Reich.

In Ägypten folgt nun eine Zeit überraschend schneller Entwicklung: jenes „Alte Reich“ (Dyn. 4—6, um 2800—2500 v. C.) mit einem festgefügten Beamtenstaat entsteht, dessen Blüte uns durch seine Pyramiden und Privatgräber, die Mastabas, und neuerdings auch durch seine Tempel bekannt geworden ist, eine Blütezeit der Kunst und der

---

1) Die Datierungen sind nach der Gleichmässigkeit bezw. der Aufeinanderfolge der verschiedenen Typen in Grabform, Bestattungsweise, Beigaben, Ornamenten usw. gemacht und haben dadurch eine relative Abgrenzung gegen einander; genaue zeitliche Datierungen sind hier natürlich unmöglich.

2) Reisner p. 320—2. — 3) Reisner p. 300, 324. — 4) Reisner p. 322—31.

5) Von Borchardt und Reisner in *Bull. Nub.* 4, 16.

religiösen Literatur. Die Nubier wissen von all diesem nichts. Sie stehen nicht mehr unter dem Einfluss des Nordens, sondern des Südens, von wo eine kleine Negerrasse ins Land strömt, die dem Köperbau langsam aber unaufhaltsam einen immer stärker werdenden innerafrikanischen Einschlag gibt; Negerinnen, offenbar geheiratete Sklavinnen, finden sich jetzt häufiger in den Friedhöfen und die Schädel fangen an, prognath und kürzer zu werden[1]). Dem Einfluss dieses einwandernden Volkes haben wir es zuzuschreiben, wenn neue Tongefässe mit fremden Mustern erscheinen. Im Allgemeinen haben die Nubier jetzt noch die Kultur der vordynastischen Zeit: sie legen ihre Toten wie früher in Hockerstellung in rundliche Gruben, allerdings nicht mehr mit dem Kopf nach Süden, und benutzen die roten, schwarzgeränderten Gefässe, die man in Ägypten höchstens noch vereinzelt im Kultus sehen konnte; auch die primitiven Geräte der Urzeit dauern fort. Wenn wir uns einen Ägypter aus der Zeit der Pyramidenerbauer in Nubien denken, so kann ihm nicht anders zu Mute gewesen sein, als dem heutigen ägyptischen Effendi, dem vor einer Versetzung in das Land der „Barbaren“ (Barâbra) graut.

Und so ist denn auch wirklich das Bild, das uns in den ägyptischen Inschriften entgegentritt. Würden wir einer in ptolemäischer Zeit gefälschten Felsinschrift im 1. Katarakt[2]) glauben, so hat schon König Zoser (Ende Dyn. 3) dem Chnumtempel auf Elephantine den später Dodekaschoinos genannten Bezirk von 12 Aruren Länge auf dem Ost- und Westufer geschenkt; aber das ist vielleicht nur übertreibende Zurückdatierung auf eine sehr alte Zeit. Die erste gleichzeitige Nachricht stammt von Snofru (Anfang Dyn. 4), der wie einst die Könige der Frühzeit eine Razzia nach Nubien unternahm und 7000 Negergefangene[3]) und 200000 Rinder und Schafe mitbrachte[4]). Die Zahlen sind wie immer in ägyptischen Kriegsberichten erfunden; keinesfalls darf man mit ihnen eine Verödung Nubiens in der Folgezeit begründen wollen.

Die Quellen für die fünfte Dynastie sind noch ganz spärlich und nichtssagend. Ein Siegelzylinder des Userkaf ist auf Elephantine gefunden[5]). Beamte der Sahure waren im ersten Katarakt (?)[6]) und in Tomas[7]). Wiederum

1) Smith p. 34; vgl. *Bull. Nub.* 3. 21. 4. 19.

2) auf der Insel Sehel; veröffentlicht: Heinr. Brugsch, *Die bibl. sieben Jahre der Hungersnot*, Leipzig 1891; behandelt von Sethe, *Dodekaschoinos* (= *Untersuch.* II 3, Lpzg. 1901) 19 ff.

3) Oder: 4000 Männer und 3000 Frauen; sie sind ausdrücklich „Neger“ genannt.

4) Palermostein Vs. 6 (ed. Schäfer in *Abh. Berlin. Akad. Wiss.* 1902).

5) Mariette, *Monum. divers* (1872) pl. 51e; Text (1889) p. 17.

6) *Catal. des monum. et inscr.*, ed. de Morgan (1894) I. 88 Nr. 53; vielleicht anderer König.

7) Weigall *Report* pl. 58. 27; ausser dem Konigsnamen alles unsicher.

in Tomas waren Beamte des Assa[1], unter welchem ein Schatzmeister einen Zwerg aus Punt gebracht haben soll[2]. Der Name des Königs Onnos steht am Felsen auf Elephantine[3].

In den religiösen Texten, die in den Pyramiden der 5. Dynastie bei Memphis angebracht sind, erscheint mitten unter ägyptischen Göttern ein „Dedwen, Erster von Nordnubien (Ta-seti)“[4]; er, der die Gestalt eines mittelgrossen Laufvogels zu haben scheint, heisst „der Jugendliche von Oberägypten“ und „sein Geruch“ ist „der Weihrauch, mit dem er den Göttern räuchert“[5]. Wie nach den Autobiographien der Gaufürsten von Elephantine, so kommt auch in diesen religiösen Texten der Weihrauch aus Ta-seti: unter diesem Namen und als Kenset (Kns.t)[6] ist Nubien ihnen wohlbekannt. Da wir etwa für diese Zeit auch die Aufnahme von Satis und Anukis, den nubischen Ortsgöttinnen der Katarakteninseln, in das ägyptische Pantheon und die Verpflanzung des Chnum von Esne nach den Inseln Bige bezw. Elephantine annehmen müssen[7], so sehen wir einen Austausch der Götter beider Völker an der Grenze. — Die traditionelle Liste der „neun Bogenvölker“ d. h. der Völker der Erde, die theoretisch dem Pharao untertan sind, nennt merkwürdigerweise Nubien nicht; die Liste stammt aus alter Zeit, wenn wir sie auch erst später kennen lernen[8].

Erst während der 6. Dynastie mehren sich die Raubzüge über Elephantine hinaus und die Angaben werden ausführlicher. Unter König Pepi I. haben zwei Karawanenleiter ihre Namen an die Felsen von Tomâs geschrieben[9] und als „König Merenrê selbst kam und in diesem Fremdlande auftrat, da beteten ihn die Fürsten von Mazoi, Arzet und Wawat an und verehrten ihn sehr“[10]. Die Autobiographie des Verwaltungsbeamten Una erzählt uns Einzelheiten aus dieser Zeit. Unter König Pepi I. führte er als ein Beamter, der mit der Wüste zu tun hat, einen Feldzug gegen Beduinen, und in seinem Heere waren „Neger aus Arzet, Mazoi, Jam, Wawat, Kaaw und Leute aus dem Lande der Libyer (Temḥu)[11].“ König Merenre I., der Una zum Gouverneur von ganz Oberägypten ernannt

1) Eb. pl. 58. 22.

2) Breasted. *Anc. Rec.* I § 351; vgl. unten S. 64 Mitte.

3) Petri *Season* (1888) pl. 12 Nr. 312.

4) K. Sethe. *Die altägyptischen Pyramidentexte*, Nr. 994. 1476.

5) Roeder in *Ztschr. Äg. Spr.* 45 (1908) 25; Gardiner eb. 139.

6) Sethe. *Pyramidentexte* 126. 280 — ob wirklich „Nubien“?

7) Eb. 803. 1017. 1718.

8) Ed. Meyer. *Gesch. des Altertums*[2] I § 227 A.

9) Weigall. *Report* pl. 57—8. p. 5.

10) Sethe. *Urkunden des ägypt. Altertums*, I (*Altes Reich*) 110—1; Breasted. *Ancient Records* (1906) I 317—8. bei Breasted ist stets die Literatur vollständig verzeichnet.

11) Sethe *Urk* I 101; Breasted. *Anc. Rec.* I 311.

hatte, liess ihn Steinblöcke für seine Pyramide und seinen Sarg aus den Brücken von Asbat und Elephantine holen: Una führt den Auftrag aus unter Bedeckung nur eines einzigen Kriegsschiffes, wie „Asbat und Elephantine niemals (vorher) zur Zeit irgend eines (anderen) Königs bearbeitet" war[1]). Später grub Una „fünf Kanäle im Süden", offenbar im 1. Katarakt, und „die Fürsten von Arzet, Wawat, Jam und Mazoi zogen Holz" von Akazien herbei für ihn, um Lastschiffe zu bauen, auf denen Una neues Material aus den Steinbrüchen für die Pyramide des Königs nach Memphis brachte[2]). Die hier genannten Völker hat man früher im Süden wohnen lassen; aber die Ägypter des Alten Reiches haben offenbar nicht einmal den zweiten Katarakt erreicht.

Ein einziges Mal während der Regierung von Pepi I. lernen wir die Dinge durch ein amtliches Aktenstück kennen und da sehen sie ganz anders aus als in der schönfärbenden Prahlerei der Autobiographen. In dem Erlass zu Gunsten des Totenkultus des alten Königs Snofru[3]) sichert König Pepi I. diesen gegen anmassende Übergriffe der „friedlichen Neger": diese sind eine aus Leuten von „Mazoi, Jam, Arzet und . . . ." zusammengesetzte Truppe, die organisiert und mit Machtvollkommenheiten wie die Polizei ausgestattet ist. Man wird an die Verhältnisse der neueren Zeiten erinnert, in denen ein Teil der jungen Nubier nach den ägyptischen Grossstädten kommen und mit der Kultur vertraut gemacht werden, während ihre unter primitiven Bedingungen lebenden Brüder Barbaren bleiben und der Regierung immer wieder zu schaffen machen. Um einen solchen Zug von Nubiern nach Ägypten handelt es sich vielleicht bei den merkwürdigen Felseninschriften bei Tomâs, die den König Pepi I. noch mit seinem älteren Namen Nefer-sa-Hôr[4]) anreden: „Die junge Mannschaft der südlichen Fremdländer ist gesendet(?) zu König Nefer-sa-Hor" und „Die junge Mannschaft von Arzet ist gesendet(?) zu König Nefer-sa-Hor" und „Zu dir, König Nefer-sa-Hor, ist der Karawanenleiter Adi gesendet, dem sechs Helfer folgten[5])." Um ähnliche Abteilungen handelt es sich wohl auch bei der „Truppe der Länder Mazoi und Wawat", die in der Privatkorrespondenz eines späteren Gaufürsten eine Rolle spielen[6]).

---

1) Sethe *Urk.* I 106—7; Breasted, *Anc. Rec.* I 321—2; Abhat muss im 1. Katarakt liegen.

2) Sethe *Urk.* I 108—9; Breasted, *Anc. Rec.* I 324.

3) Borchardt in *Ztschr. Äg. Spr.* 42 (1905) 1 ff.

4) Möller in *Ztschr. Äg. Spr.* 44 (1908) 129; Ed. Meyer, *Gesch. Altert.*² I § 235 A Nachtrag. Bezieht sich das Datum bei Weigall *Report* pl. 58, 18 auf Pepi I.?

5) Weigall, *Report* pl. 56, 58; auch pl. 64, 3 im Tonkâle auf dem gegenüberliegenden Ufer.

6) Berlin Pap. 8869; vgl. Erman, *Aus den Papyrus der Königl. Museen* (Berlin 1899) 91.

Die 90jährige Regierung von König Pepi II. Neferkerê, der als unmündiges Kind den Thron erbte, hat mehrere in Elephantine residierende Fürsten des südlichsten Gaues von Ägypten erlebt; sie sind gelegentlich auch in Nubien gewesen, wie die Inschriften ihrer Felsengräber gegenüber Elephantine erzählen. Herchuf, der älteste von ihnen, war noch unter König Merenrê dreimal in ein nordnubisches Gebiet gezogen, das er das Land Jam nennt, anfangs „um den Weg in diese Fremdländer zu öffnen", später um dem nun schon mit der ägyptischen Regierung befreundeten Fürsten von Jam gegen libysche Beduinen zu helfen[1]). Die Verhältnisse müssen sich bald geändert haben, denn im 2. Jahre des Königs Merenrê berichtet Herchuf: „Ich bezwang diesen Fürsten von Jam" und angesichts dieses seines Erfolges gaben ihm „die Fürsten von Arzet, Sezu und Wawat Stiere und Ziegen" und „führten ihn zu den Wegen der Wüstentäler von Arzet.[2])" Von seinem Zuge in das Land Jam brachte Herchuf einen Zwerg mit, was schon einmal unter König Assa (Dyn. 5) geschehen sein sollte; vielleicht handelt es sich um einen wirklichen Zwerg, vielleicht um einen Mann von jenen kleinen Akka, die Schweinfurth im Zentral-Afrika wieder entdeckt hat.

Mitten in die Regierung von Pepi II. Neferkerê fällt der Zug des Gaufürsten Pepinacht, der die Länder Wawat und Arzet zur Zufriedenheit seines Herrn „zerhackte". Er brachte „eine grosse Zahl von lebenden Gefangenen nach der Residenz" und, wohl aus einem anderen Feldzuge, „die beiden Herrscher dieser Fremdländer mit Gaben und lebenden Stieren, Kälbern und Ziegen[3])." Dem Ende der Regierung des Neferkerê gehören die Erlebnisse des Gaufürsten Mechu und seines Sohnes Sabni an, der später Gouverneur von Oberägypten wurde; Mechu war auf einem Feldzuge in Wawat gestorben und Sabni brachte die Leiche unter vielen Schwierigkeiten nach Elephantine, wo sie einbalsamiert wurde[4]). In etwas späterer Zeit ist ein Beamter Chnemhotep der Gaufürsten Teti und Chui mit seinen Herren, im ganzen elf Mal, ausgezogen nach den Ländern Kusch und Punt[5]); hier erscheint, falls die Lesung der Zeichen richtig ist, zum ersten Mal das später so oft genannte Kusch.

5. Das Mittlere Reich.

In die Anfänge des ägyptischen Mittleren Reiches leiten Inschriften hinüber aus der Zeit von Königen, die uns sonst so gut wie gar nicht

1) Inschrift B: Sethe *Urk.* I 124—5; Breasted, *Anc. Rec.* I 333—5.

2) Inschrift C (die Gleichzeitigkeit von C und D habe ich nur vermutet): Sethe, *Urk.* I 126—7; Breasted, *Anc. Rec.* I 336.

3) Sethe *Urk.* I 133—4; Breasted, *Anc. Rec.* I 133—4.

4) Sethe *Urk.* I 135—9; Breasted, *Anc. Rec.* I 365—72.

5) Sethe *Urk.* I 140. Breasted, *Anc. Rec.* I 361.

bekannt sind und die z. T. sicher nicht ganz Ägypten beherrscht haben. Unter König Wazkerê, von dem ein Dekret in Koptos gefunden ist[1], hat ein nubischer Kleinfürst Sgersenti einen Aufstand für den Pharao niedergeworfen[2]. An zwei Stellen[3] haben Beamte ihre Namen an den Felsen geschrieben, die unter König Jab-chent-Rê(?) durch Nordnubien gezogen sind; und an zehn Stellen[4] eine Expedition unter Antef Hakarê[5]. Als Mentuhotep I. Neb-hepet-Rê noch nicht König war, hat ein Nubier Zehnaw für ihn in Nordnubien gekämpft[6] und Cheti, vielleicht ein mittelägyptischer Kleinfürst, hat sich bei Assuan verewigt, als er zu „Schiffe . . . nach Wawat . . ." fuhr[7]; das mag es begründen, wenn König Mentuhotep später unter den von ihm bezwungenen Völkern auch die Nubien (Setiu) darstellt[8].

Der Anfang der 12. Dynastie bringt in Ägypten ein neues Herrschergeschlecht, das Land wird wieder geeinigt und die Kraft nach aussen hin grösser. Von Amenemhêt I., dem Organisator des neuen Staates, kennen wir in Bezug auf Nubien, von allgemeinen Andeutungen abgesehen, nur die lakonische Bemerkung am Felsen bei Korosko: „Wir kamen, um Wawat niederzuwerfen . . ."[9]. Sesostris I., der erste der grossen Eroberer des Mittleren Reiches, war auf dem Wege nach Nubien in Elephantine[10] und ernannte dort einen seiner Getreuen zum Gaufürsten: dieser beherrscht von dort aus das Land Ta-seti, das nun nicht mehr als Ausland, sondern als der südlichste Gau[11] von Oberägypten angesehen wird. Im 18. Jahr des Königs Sesostris I. hat sein General Mentuhotep den zweiten Katarakt erreicht und dessen Negerstämme unterworfen[12] und im 45. Jahre haben niedere Beamten, vielleicht zur Steuereinziehung oder Inspektion, Nordnubien durchzogen[13]. Zu dieser Zeit fangen die Autobiographien der Grossen Ägyptens an, von dem „elenden Kusch"[14] zu sprechen, „in das sie ihrem

1) A. J. Reinach, *Rapports sur les fouilles de Koptos (= Bull. Soc. franç. des fouilles archéol.*, Paris 1910).

2) Roeder, *Debod* § 306.

3) Weigall, *Report* pl. 32, 1; pl. 49, 1 = 50, 1.

4) Sieben bei Weigall, *Report;* drei bei Roeder, *Debod* § 456, 458, 465.

5) Zu beiden Königen vgl. Ed. Meyer in *Zeitschr. Äg. Spr.* 44 (1907) 115.

6) Roeder, *Debod* § 289.

7) Breasted, *Anc. Rec.* I 126.

8) v. Bissing-Bruckmann, *Denkm. äg. Skulptur* 33 A.

9) Breasted, *Anc. Rec.* I 172.

10) Richtig erkannt von Gardiner in *Ztschr. Äg. Spr.* 45 (1909) 138.

11) Gauthier-Jéquier, *Fouilles de Licht* p. 25 in der Gauliste.

12) Breasted, *Anc. Rec.* I 510.

13) Felsinschriften bei Gnawi-Schema: Roeder, *Debod* § 303; bei Amada: Weigall, *Report* pl. 53, 3.

14) Zuerst Sirenpowet I. bei Elephantine: Gardiner in *Ztschr. Äg. Spr.* 45 (1909) VIII A zu S. 133.

königlichen Herrn folgen[1]." Aus dem 32. und 41. Jahre des Sesostris I.[2]) stammen die ersten der zahlreichen Namen von einfachen Leuten, die neben der Mauer von Elphantine nach Philae am Felsen stehen: sie sind dort vielleicht von den Arbeitern angeschrieben, die jene Mauer gebaut haben, oder von den sie bewachenden Soldaten. Die Mauer läuft von dem heutigen Schellâl nach Assuan und hat wohl nichts mit der späteren gepflasterten Strasse zu tun, die ausserhalb von ihr läuft; sondern nach ihrer Lage kann sie nur den Nil im ersten Katarakt schützen, in dessen Stromschnellen die kostbaren Ladungen von Gold, Elfenbein und Sklaven durch die Beduinen besonders gefährdet waren.

Amenemhêt II. und Sesostris II. überliessen es ihren Beamten, die unruhigen Nubier in Schach zu halten. Während in Elephantine Sirenpowet II. als Gaufürst die Garnison der Grenzfestung befehligte, sind Leute durch Debod gezogen, die von irgend woher Mineralien (ḥsmn) geholt hatten[3]); ein Schatzbeamter Sihathor rühmt sich, bis Abusimbel gekommen zu sein[4]). Einmal wurden „die Festungen von Wawat besichtigt"[5]), wie eine Felsinschrift im ersten Katarakt meldet.

Sesostris III. hat dann Nordnubien, dessen Besitz vielleicht gar nicht bis zum zweiten Katarakt gesichert war, von neuem unterworfen in mehreren Feldzügen, die er zum Teil selbst geleitet hat. Im 8. Jahr seiner Regierung liess er einen Kanal durch den ersten Katarakt sprengen, den er Satis und Anukis, den nubischen Schutzgöttinnen der Gegend, weihte[6]). In demselben Jahre ist seine Flotte auch schon hindurchgefahren und bis zum zweiten Katarakt vorgedrungen, an dessen Südende er einen Grenzstein errichtet, den kein Neger stromab passieren darf[7]). Nachdem im 9. Jahre die Festung Elephantine ausgebaut ist[8]), wird im 16. Jahre ein neuer Grenzstein im zweiten Katarakt errichtet[9]) und im 19. soll der König nochmals „das elende Kusch unterworfen" haben[10]). Aus diesen Kämpfen hat sich mancher Offizier Negersklaven mitgebracht[11]), und der Staat verwandte Nubier wie früher im Heer[12]) und als Polizeitruppe, für die allmählich der Name „Mazoi" typisch wurde.

Hiermit ist die Eroberung Nordnubiens abgeschlossen. Sesostris III. legte zwölf Festungen zwischen dem ersten und zweiten Katarakt an:

1) Ameni von Beni Hasan: Breasted, *Anc. Rec.* I 519.

2) *Catal. des monum. et inscr.* I (ed. de Morgan u. a., Wien 1894) 17. 19.

3) Stele Berlin 1203 (Lepsius *Denkm.* 2, 123b; Text 5. 8) aus Debod: ähnlich wohl auf der Stele aus Dehmit zu lesen (Weigall in *Ann. du Serv. des Antiqu. Egypte* 9 [1910] 109).

4) Breasted, *Anc. Rec.* I 602. — 5) ebenda 614.

6) ebenda 643 7. die eine Inschrift ist undatiert.

7) ebenda 651. 8) ebenda 649. 9) ebenda 653.

10) ebenda 671 + 665. — 11) ebenda 687.

12) Soldatenfiguren aus Siut: *Musée Égyptien* I (1890/1900) pl. 33—6.

darunter mehrere an dem stets unruhigen und schwer zu beherrschenden Südende des Bezirkes, an welchem die Grenzstelen standen. Dort baut er auch ägyptische Tempel, in die Dedwen, der alte nubische Gott, aufgenommen wird. Die Nachwelt hat dem König seine Taten nicht vergessen; spätere Herrscher verehren ihn in Nordnubien als Gott[1]), und die Volkssage erzählt von ihm als dem eigentlichen „Sesostris", der auch uns vertraut geworden ist[2]).

Die B-group und C-group der Funde in Nubien.

Soweit die Auffassung der Ägypter von dem „elenden Kusch": sehen wir nun zu, wie uns Nubien in seinen eigenen Erzeugnissen dieser Zeit entgegentritt. Wir hatten diese aus den Augen verloren, als sich im Laufe des Alten Reiches an ihnen die Entwicklung einer eigenartigen, von der ägyptischen abweichende Kultur zeigte. Das stärkste Element in derselben, das Bewahren frühzeitlicher Gebräuche, bleibt auch in der Folgezeit herrschend. Durch das ganze Mittlere Reich hindurch und bis in das Neue hinein hat das Grab des Nubiers[3]) immer noch die Form einer runden Grube, in die man den Körper mit angezogenen Knieen legt, ohne ihn zu mumifizieren[4]). Immer noch werden dem Toten Tongefässe beigegeben, die nach den uralten Mustern mit der Hand, nicht an der Drehscheibe, geformt und im offenen Feuer, nicht im Ofen, gebrannt sind. Steingefässe kommen kaum vor; ausser einigen Amuletten, besonders aus Perlmutter und Muscheln, lässt nichts auf entwickelte religiöse Vorstellungen schliessen[5]) — kurz, die ganze Ausbildung der ägyptischen Kultur durch das Mittlere Reich mit den kostbar ausgeschmückten Mumien, einer Totenliteratur mit zahlreichen Symbolen und Verarbeitung der z. T. in Nubien gewonnenen Steine und Metalle ist den Nubiern fremd geblieben. Die zwölf ägyptischen Festungen scheinen so wenig Einfluss auf die Entwicklung des Landes gehabt zu haben, wie etwa heute die europäischen Touristenhotels, von deren verschwenderischem Luxus unberührt unmittelbar neben ihnen die ärmlichsten Nubierhütten stehen. Das Nubien des Mittleren Reichs nahm keinen Anteil an dem Gold, Elfenbein und den Straussenfedern, die von den ägyptischen Offizieren durch ihr Gebiet transportiert wurden. Wüsste man sonst nichts aus dieser Zeit, so könnte man glauben, dass die Beziehungen der Nubier zu Ägypten völlig abgeschnitten gewesen seien. Sie hielten an den alter-

1) Tempel von Amada, Wadi Halfa, Semne u. a.

2) Sethe, *Sesostris* (1900) 14—5.

3) Friedhöfe sind nur aus der 200 km langen Strecke unmittelbar südlich vom ersten Katarakt bekannt.

4) Jones p. 192.

5) Reisner p. 300—2. 310—1. 333—42.

tümlichen Gefässen und Ornamenten fest, deren Form sich aus denen des nubischen „Alten Reiches" (Reisner: B-group) zu reicherer origineller Entfaltung (Reisner: C-group) entwickelt hatte: die Tongefässe sind teils noch die alten roten mit schwarzem Rand, teils sind sie ganz schwarz gebrannt und haben weiss ausgelegte geometrische Ornamente[1]. Die Gräber der Wohlhabenden erinnern an ägyptische Mastabas des Alten Reichs: über der Bestattungsgrube ist ein runder Steinhaufen aufgetürmt, oben wie jene abgeplattet; an der äusseren Ostwand legt man die Beigaben und Totenopfer nieder an einem kleinem Platz, der oft mit einer kleinen Mauer zur Andeutung der Kultuskapelle umgeben ist[2]. In der Rasse stellen die Bestatteten schon etwa den heutigen „nubischen" Typus dar: von Süden sind so viele Neger ins Land eingewandert, dass sie dem Körper- und Schädelbau eine bestimmte, den Ägyptern fremde Färbung gegeben haben, die von einem wirklichen Negertypus aber natürlich weit entfernt bleibt[3].

Als man an verschiedenen Orten in Oberägypten Gräber fand, mit derjenigen Bestattungsweise, Beigaben und Ornamenten, die für die nubische C-group des Mittleren Reichs typisch sind, wusste man damals nichts mit ihnen anzufangen und schrieb diese „pan-graves" wiederum einer neuen Rasse zu[4]. Jetzt sind sie uns interessant, weil sie zeigen, dass nubische Stämme wie heute die Beduinen nach Norden gezogen sind, sei es frei wandernd, sei es im Dienste der ägyptischen Regierung[5].

Auf das Mittlere Reich ist der grösste Teil jener unendlichen Zahl von Namen und Zeichnungen zu datieren, die man in Nubien aller Orten an den Felsen gekritzelt findet[6]. Mögen auch einige älter sein, aus „prehistoric times"[7] stammt das Gros nicht; in vereinzelten Fällen weisen Pferde auf das Neue Reich. Ziehen wir auch diejenigen ab, die von durchziehenden ägyptischen Beamten[8] angebracht sind, so bleiben noch genug übrig, die wir Nubiern, freilich meist mit ägyptischen Namen, zuweisen können. Stil ist in ihren Zeichnungen nicht, und ägyptisch sind sie so wenig wie die Muster der C-group-Pottery: aber bemerkenswert als die unbeholfenen Äusserungen der National-„Kunst" dieser Zeit.

6. Das Neue Reich und die Spätzeit.

Nach nubischen Quellen. Das ägyptische Mittlere Reich löste sich auf in einzelne Staaten, von denen die nördlichen bald, die südlichen schwerer den Hyksos, einem vorderasiatischen Volke, anheimfielen. Mit

1) Reisner pl. 61b; *Bull. Nub.* 4. 10. 6. 4; Mac Iver Woolley, *Areika* pl. 10–12.

2) *Bull. Nub.* 4. 9. — 3) Smith p. 35; *Bull. Nub.* 3. 24. 4. 19–20.

4) Weigall, *Report* p. 25–7. 5) *Bull. Nub.* 2. 25. 4. 11–2.

6) Ein sicher datiertes Beispiel: Roeder, *Debod* § 542.

7) So durchgehend bei Weigall, *Report.*

8) An den Titeln kenntlich.

dieser Zeit, aus der in Ägypten nur spärliche Denkmäler vorliegen, setzt in Nubien ein starker ägyptischer Einfluss auf die Kultur und Rasse ein. Offenbar sind die Ägypter durch die Hyksos nach Süden gedrängt und schieben ihrerseits die Nubier weiter oder kolonisieren doch Nordnubien auf friedlichem Wege[1]. Die Gräber zeigen neben Nubiern auch reine Ägypter und manche der Bestattungen sind genau wie gleichzeitige in Ägypten selbst ausgeführt[2]. Skarabäen dieser Zeit, darunter einer mit dem Namen eines Prinzen Apophis, den wir bei den Hyksoskönigen kennen, haben sich mehrfach in Nordnubien gefunden[3].

Die angedeutete Entwicklung schreitet im Anfang des Neuen Reiches fort. Gräber der C-group werden seltener[4], Gräber vom Typus des ägyptischen Neuen Reichs werden häufiger. Die Gräber sind jetzt längliche Kammern, in denen der Tote ausgestreckt, nicht mumifiziert, aber oft im Sarge, liegt: gern baut man Familiengräber als Schächte mit Seitenkammern und Steinoberbau oder als Felsengräber[5]. Die archaischen Tongefässe, die nur noch vereinzelt vorkommen[6], werden nun ersetzt durch feinere, auf der Drehscheibe geformte und im Ofen sorgfältig gebrannte, harte Ware, die nach dem Material zu urteilen zum Teil in Ägypten selbst angefertigt sind[7]. Die heute von den Nubiern verwendeten Gefässe zeigen denselben Gegensatz, teils sind es noch die im Lande und mit der Hand geformten groben, roten Schalen wie in archaischer Zeit; teils sind es die aus Oberägypten eingeführten „Sire" und „Gullen" aus hellem hartem Ton. Die Beigaben in nubischen Gräbern des Neuen Reichs unterscheiden sich oft wenig von ägyptischen; die bekannten Totenfiguren, Schmink-Gefässe, Perlen und Skarabäen, oft mit Namen ägyptischer Könige, verbreiten sich immer mehr[8]. Die Rasse bleibt trotz der Entwicklung der Kultur die frühere. Abgesehen von den typischen „Nubiern" finden sich Ägypter mit nubischen Frauen[9]: dies zeigt, wie die Kolonisation der Ägypter vor sich gegangen ist. Alles in allem: Nubien ist im Neuen Reich ägyptisiert; was das Schwert der Pharaonen im Alten und Mittleren Reich begann, haben ihre Kaufleute in späteren Generationen vollendet.

Ein hübscher Zufall hat uns die Residenz eines nubischen Häuptlings bei Amada kennen gelehrt[10]: ägyptische Skarabäen zeigen, dass sie frühestens in der Zeit von Thutmosis III., vielleicht viel später bewohnt

1) *Bull. Nub.* 3, 14. — 2) Reisner p. 339—40. — 3) *Bull. Nub.* 3, 13.

4) Die C-group reicht mindestens bis zu Thutmosis III., in vielen einzelnen Fällen auch wohl noch darüber hinaus — so erklärt sich wenigstens teilweise die auffallend geringe Zahl von Gräbern, die der Zeit des ägyptischen Neuen Reichs in Nubien angehören.

5) Reisner p. 303—4, 311—2. — 6) Reisner p. 342.

7) Reisner p. 336—41. — 8) Reisner p. 335—8.

9) Smith p. 36; Jones p. 192—4; *Bull. Nub.* 3, 26.

10) D. Randall Mac Iver u. C. Leonard Woolley, *Areika*. Oxford 1909.

gewesen ist. Es handelt sich um ein befestigtes Dorf von unägyptischer, unregelmässiger Bauart; die Mauern aus aufgeschichteten Sandsteinstücken und ungebrannten Ziegeln, kaum höher als 2 m, laufen nicht immer gradlinig und die Zimmer sind oft gerundet. Die Funde, von den ägyptischen Stücken abgesehen, zeigen Tongefässe archaischer Art im Stil der C-group[1]; ein in den Grundstein gelegter Siegelabdruck in Ton und kleine rohe Figuren von Frauen und Tieren schliessen sich an die längst verflossene Urzeit an und verraten mehr afrikanischen als ägyptischen Charakter[2].

Nach ägyptischen Quellen. Nachdem ich bei der politischen Geschichte der älteren Zeit die zu Grunde liegenden Verhältnisse der Örtlichkeit, Rasse und Kultur ausführlich behandelt habe, kann ich mich für die spätere Zeit kürzer fassen. Es handelt sich in Nubien im Wesentlichen um immer neue Wiederholungen der früheren Vorgänge; die eigenartige Beschaffenheit des Landes, das nichts als ein enges Flusstal in unendlich ausgedehntem Wüstengebiet ist, lässt eben nicht grosse Mannigfaltigkeit zu. Die politische Oberhoheit Ägyptens über Nubien ist in den auf das Mittlere Reich folgenden Wirren verloren gegangen; so beginnen die ersten starken Könige des Neuen Reiches von neuem die Vorstösse nach Süden. In raschem Zuge ziehen sie über den zweiten Katarakt hinaus und erobern die reiche Provinz Dongola, den Schwerpunkt von Südnubien. Am vierten Katarakt wird bei Napata am Gebel Barkal eine Grenzfestung errichtet: sie schliesst jenes Gebiet ab, das von nun ab für fast ein Jahrtausend den Ausgang zur Ägyptisierung[3] des Sudans bildet. Innerafrika selbst haben die ägyptischen Heere freilich nie betreten: es empfing die höhere Kultur des Nordens aus zweiter Hand.

Die grossen Könige Thutmosis und Amenophis des Neuen Reichs sehen wir im sicheren Besitz Nubiens vom ersten bis zum vierten Katarakt, der durch gelegentliche Aufstände nicht ernstlich gefährdet wird. Sie erhalten Gold, Elfenbein, Negersklaven, Weihrauch und die merkwürdigen Tiere der sudanesischen Steppen und Urwälder als Tribut[4]: Privatleute haben diese exotischen Sonderbarkeiten gern in ihren Gräbern in der Residenz Theben[5] dargestellt. Die ganze nubische Provinz, die eine Länge von etwa 900 km, also nicht viel weniger als Ägypten selbst hatte, wurde

1) Ebenda pl. 10—2.

2) Ebenda pl. 8—9.

3) W. Max Müller (*Äthiopien* 13—5) erkennt nur Auswanderung von ägyptischen Beamten nach Nubien an und bestreitet eine Ägyptisierung des Landes: seine Auffassung, die m. E. schon im Gegensatz zu den Texten stand, wird durch die nunmehr gefundenen nubischen Friedhöfe des Neuen Reichs widerlegt.

4) Karnak, Annalen Thutmosis III. (Breasted, *Anc. Rec.* II 391 ff.).

5) Gräber des Anna, Rechmirê, Mencheperrê-senb, Haremheb und Hui (Publikationen zerstreut; z. T. unpubliziert).

einem Statthalter unterstellt, dem „Königssohn von Kusch“ [1]), der manches Mal dem Pharao durch seine Macht gefährlich geworden ist.

Die durch die Revolution des geistigen Lebens unter Amenophis IV. herbeigeführte Schwächung der Machtstellung Ägyptens erschütterte auch die Herrschaft über Nubien: aber nach einigen Kämpfen hatte Ramses II., der sich von Napata bis zum Mittelmeer mit Tempelbauten nicht genug tun konnte, ein gewisses Recht, Nubien (Kusch) und sogar den Sudan (Chonthen-nofer) unter seinen Ländern aufzuzählen [2]). Die Herrscher aus dem Ende des Neuen Reiches haben den Besitz im Wesentlichen wohl noch behauptet und sie zogen ihren Tribut, besonders an Gold, aus dem Lande, aber unmerklich bereiteten sich im Süden die Dinge vor, die uns dann durch die Plötzlichkeit ihrer Entwicklung überraschen.

Nubien hatte sich während der Jahrhunderte lang andauernden Durchsetzung mit ägyptischen Beamten, Soldaten und Kaufleuten eine gewisse Kultur erworben: die Barbaren haben es zu Kleidern, ägyptischen Frisuren und technischen Fertigkeiten gebracht. Der Amontempel von Theben, der seit alter Zeit Land und Goldbergwerke in Nubien besass, hatte es verstanden, in dem Amontempel von Napata eine Kirche heranzubilden, die ihm im Namen wie in der Organisation und Machtentfaltung ähnlich war: dann ging die Leitung der Regierung an ihn und die Würde eines „Königssohnes von Kusch“ an den Hohenpriester von Theben über. Die Verlegung des Schwerpunktes Ägyptens nach Norden führte zu grösserer Selbständigkeit Nubiens und so entwickelte sich dort eine fast unabhängige Dynastie thebanischer Abstammung. Die Schwarzen haben aber in der Landesverwaltung und Heeresorganisation ihren braunen Herren bald Manches abgesehen und schliesslich hat sich aus dem Stammesgefühl doch wohl auch ein Nationalbewusstsein bei ihnen entwickelt. Nachdem Ägypten über 200 Jahre durch die vom Delta vordringenden Libyer beschäftigt und zum Teil beherrscht worden war, sehen wir um 700 v. C. einheimische Nubier-Fürsten, die über grosse Gebiete und gewaltige Menschenmassen geherrscht haben müssen, mehrmals plötzlich mit disziplinierten Heeren nach Ägypten einfallen und das führerlose Land unterwerfen. Die Negerkönige, deren Namen Pianchi, Schabaka und Taharka gelegentlich bis nach Vorderasien drangen, geberden sich wie Ägypter: sie tragen die Titulatur eines rechtmässigen Pharaos und erbauen den ägyptischen Göttern als ihren eigenen Tempel bis in den Sudan hinein. Sie wissen sich den Anschein zu geben, als seien sie selbst und nicht die dekadenten Ägypter die eigentlich Gläubigen; in diesem Lichte erscheinen sie auch den Griechen, die in den *Αἰθίοπες* ein mythisches Volk wieder gefunden zu haben glaubten. Wir wissen freilich bis heute noch nicht,

1) Zuerst unter Thutmosis I. (Breasted, *Anc. Rec.* II 54. 61.

2) Länderliste in Abydos; zuletzt: Caulfeild, *Temple of the kings* pl. 18.

ob diese Eroberer Nubier oder Vorfahren der Blemyer, Sudanesen oder Hamiten, waren; aus dem Gesicht hat man auf Neger geschlossen, aus lautlichen Gründen aber nicht an ihre nubische Sprache geglaubt.

Das 7. Jahrhundert brachte für Ägypten die Wiederherstellung des Gleichgewichts; die aus Sais stammende 26. Dynastie einigte Ägypten wieder und führte eine neue innere Blüte herauf. Die Zeit der Renaissance besass zwar das Gebiet des ersten Kataraktes, in dem Nektanebôs auf der bis dahin vielleicht unbebauten Insel Philae einen Isistempel errichtete, und stand in naher Beziehung zu dem in Theben ansässigen Zweig der nubischen Königsfamilie — aber vor dem eigentlichen Nubien musste sie Halt machen[1]). Deshalb zeigen die Funde dieser Zeit nichts von dem archaisierenden Stil des damaligen Ägyptens[2]). Die ägyptischen Soldaten, die unter Psammetich I. durch Nubien nach dem Sudan auswanderten, zogen dorthin als in ein fremdes Land und zu einem anderen König[3]).

Während der 350 Jahre, für die Nubien unseren Blicken sowohl in den literarischen Nachrichten wie in den Denkmälern fast ganz entschwindet, hat dort ein selbständiges Reich bestanden, wenn auch nicht alle Teile des über 1000 km langen Flusslaufes vom ersten Katarakt bis nach dem Sudan hinein immer geeinigt gewesen sein werden. Einige Stellen aus dem Tempel von Napata[4]) zeigen uns ein Negerreich mit ägyptischer Kultur: der König wird unter dem Einfluss des Amontempels gewählt und verzeichnet seine Taten in ägyptischen Stelen — freilich in einem Ägyptisch geschrieben, das je später desto schlechter wird[5]).

7. Die griechisch-römische Zeit[6]).

Um 560 v. C. wird die Residenz von Napata nach Meroe verlegt, aus dem Niltal in die Sudanebene; mit dieser Verlegung des Schwerpunktes nach Süden tritt das afrikanische Element stärker hervor und die ägyptischen Bestandteile der Kultur entarten weiter. Das Negerreich hatte Zeit, sich eigenartig zu entwickeln in einer Ruhe, die vielleicht nur von den Persern

1) Die südlichste ägyptische Inschrift der 26. Dynastie ist der Name des Apries bei Gudhi (Reisner p. 155); eine Expedition von griechisch-ägyptischen Soldaten ist unter Psammetich II. bis fast an den zweiten Katarakt gekommen (griech. Inschrift am Bein des einen Kolosses Ramses II. von Abusimbel).

2) Reisner p. 342—3. — 3) Schäfer in *Klio* IV 152.

4) Schäfer in *Klio* VI 287.

5) W. Max Müller (*Äthiopien* 25) möchte im Sinne seiner Auffassung von der Kultur Nubiens (oben S. 70, Anm. 3) die Inschriften von mangelhaft gebildeten Ägyptern geschrieben sein lassen; das scheint mir nach der Art der Sprache ausgeschlossen — vgl. Heinr. Schäfer, *Die äthiopische Königsinschrift des Berl. Museums* (Lpzg. 1901) 75.

6) Vgl. Vivien de St. Martin, *Le Nord d'Afrique dans l'antiquité grecque et romaine* (1863).

gestört wurde: Kambyses scheint weiter nach Süden vorgedrungen zu sein, als wir gewöhnlich glauben[1]. Um so mehr erstaunen wir, wenn wir unter den ersten Ptolemäern, deren Interesse naturgemäss stärker dem Mittelmeerkreis zugewendet war, plötzlich zwei nubische Könige, Azechramon und Arkamon (*Ἐργαμένης*)[2] in Debod[3] und Dakke[4] nahe dem ersten Katarakt echt ägyptische Kapellen erbauen sehen: die Zeichnungen für den Bau und die Ausschmückung derselben sind offenbar von der Priesterschaft von Philae bezogen. Noch in derselben Generation legen die Ptolemäer[5] die Hand auf das Gebiet bis über Dakke hinaus nach Maharraka (Hiera Sykaminos), um sich den Zugang zu den Goldminen des Wadi ʿAlâḳi zu sichern[6]. Sie bauen die Kapellen der nubischen Könige zu Tempeln aus und legen neue Heiligtümer an, die zahlreiche bedeutende Ansiedlungen voraussetzen. Für eine Reihe von Jahrhunderten beschränkte sich die griechische bezw. römische Regierung Ägyptens wohlweislich auf die angegebene Strecke von etwa 110 km Länge, die sogen. Dodekaschoinos, und man vermochte diese ohne unverhältnismässige Opfer zu behaupten. Bei der Niederwerfung von Aufständen sind römische Feldherren auch nach Südnubien hineingezogen: Gaius Petronius[7] 23 v. C. auf dem Zuge gegen die Königin Kandake[8] bis Napata und die Kundschafter des Nero bis Meroe[9]; aber im Ganzen konnte das südnubische Reich sich ungestört weiter entwickeln in seiner merkwürdigen Mischung von ägyptischer Kultur und afrikanischer Barbarei. Wir haben in dieser Zeit wohl zu unterscheiden zwischen der Dodekaschoinos im Norden, einer ägyptischen Provinz mit römischer Besatzung[10], und einer, von den ägyptischen Tempeln abgesehen, griechischen Kultur und der ägyptischen, später der griechischen Sprache neben der nubischen — und auf der anderen Seite

---

1) Stellen bei William Smith, *Dict. of anc. Geogr.* I. 59—60; vgl. Krall, *Studien* IV 59; anders Schäfer, *Äthiop. Königsinschr.* (Berlin 1901) 45 ff.

2) Er ist der griechisch erzogene und mit den Ptolemäern eine Zeit lang befreundete Nubier-König, der die Macht des Amontempels gebrochen haben soll (Diod. 3, 6; Strabo 823).

3) Roeder, *Debod bis Bab Kalabsche* (1911) § 10—13.

4) Roeder, *Dakke* (in Vorbereitung).

5) Vgl. Schubart in *Ztschr. Äg. Spr.* 47 (1910) 154 f.

6) Nur das kann der Grund sein, denn die Strecke ist so gut wie unfruchtbar.

7) Dion Cassius 54,2; Strabon 17, 1 § 53; Plinius 6, 35. Cornelius Gallus, 30—26 v. C. Präfekt von Ägypten, hat den ersten Katarakt nicht überschritten (Dreisprachiges Dekret auf Philae: *Sitzber. Berl. Akad. Wiss., phil.-hist.*, 1896.).

8) Vgl. *Apostelgesch.* 8, 27. — 9) Plinius 6, 35 (181—5).

10) Vgl. *Notitia dignitatum* und *Itinerarium Antonini;* die vielen Festungen (jede mit einem Gegenstück auf dem anderen Ufer) sind z. T. noch vorhanden, werden aber nicht aufgenommen. — In Syene hat einmal Juvenal, von Kaiser Domitian dorthin verbannt, kommandiert, worauf er in den Satiren gelegentlich anspielt.

Südnubien. dem Reich von Meroë. einem Negerstaat. in dem die zu Grunde liegende ägyptische Kultur immer weiter ins Bizarre und Groteske entartete. In dieser Zeit haben Beamte. die gleichzeitig im Dienste des Königs von Kusch und des Isistempel von Philae standen, die nubischen Tempel der Dodekaschoinos inspiziert, wie ihre demotischen Inschriften in Dakke zeigen[1]. Später geriet die ägyptische Sprache auch dort allmählich mehr und mehr in Vergessenheit, und man setzte eine einheimische an ihre Stelle: und zwar schrieb man sie, ähnlich wie die damaligen Ägypter das Ägyptische. in doppelter Weise: in den Tempeln mit Hieroglyphen, im weltlichen Verkehr mit einer dem Demotischen ähnlichen Kursive[2]. Die Herrscher des Meroiten-Reiches errichteten Pyramiden und Tempel. die letzteren bald in ägyptischem. bald in griechisch beeinflusstem Stil; ihre Reliefs gehen auf den ägyptischen Formenschatz zurück. aber die Könige und Götter sind ungeheuerliche Monstren nach barbarischem Geschmack geworden[3]. Man wird an die Umbildungen erinnert. welche die Neger von Benîn (westlich von Togo) den Trümmern der europäischen Kultur zuteil werden liessen. die am Anfang der Neuzeit durch portugiesische Kolonisten zu ihnen gekommen waren; mehrköpfige Götter haben W. Max Müller[4] an indischen Einfluss im Meroitenreich denken lassen.

Die Friedhöfe der Dodekaschoinos zeigen in ptolemäisch-römischer Zeit ein anderes Aussehen als im Neuen Reich. Die Gräber liegen teils an Schächten und sind mit Tonnengewölbe bedeckt, das jetzt aus Ägypten eingeführt wird: teils sind es Kammern für mehrere Särge im Felsen oder Lehmboden mit zugesetztem Eingang[5]. Die Mumien, meistens in Särgen aus Stein oder Kartonnage, sind nicht nach den Himmelsrichtungen. aber in der Regel senkrecht zum Flusslauf orientiert. der oft von der Süd-Nord-Richtung abweicht. Die in allen früheren Epochen so häufigen Beigaben von Gefässen und Gebrauchsgegenständen gibt man auf: um so mehr Sorgfalt wendet man der Erhaltung des Körpers zu, in dessen sorgfältig gewickelte Binden man Amulette und symboliche Gegenstände legte[6]. Erst in dieser späten Zeit hat man in Nubien angefangen, die Leichen zu mumifizieren: die Eingeweide werden entfernt. das Gehirn mit einem Haken durch die Nase herausgezogen, und die Bauchhöhle wird mit Harz. Asphalt. Pech und pflanzlichen Stoffen ausgefüllt. Bei einer Mumie. die einen besonders schönen Anblick gewähren sollte. half man in skrupelloser Weise nach: bei drei Frauen eines Grabes in Debod sind Backen,

1) Brugsch. *Thesaurus* 1023ff. — 2) Vgl. oben S. 55.

3) Veröffentlicht in Lepsius. *Denkmäler*, Abt. V; vgl. Breasted. *Monuments of Sudanese Nubia* = *Amer. Journ. Semit Lang. Liter.*, Okt. 1908; Garstang. *Meroë* (1911).

4) *Äthiopien* (1904) 30. — 5) Reisner p. 304—6.

6) Reisner p. 312. type VII; p. 343—4.

Brüste, Bauch und Schamberg durch Leinwand und sogar Lehm reichlich ausgepolstert: häufig sind fehlende Glieder durch die von anderen Personen oder künstliche Nachbildungen aus Stöcken, Steinen und Harz ersetzt[1]). Das Bestreben war eben, eine „schöne Mumie“ zu erzielen und dazu war den Einbalsamierern jedes Mittel recht: um wie rohe Gesellen es sich dabei handelte, ersieht man aus der Tatsache, dass Leichen von jungen Frauen ihnen erst übergeben wurden, wenn sie schon in Verwesung übergegangen waren[2]).

Die Mumien der ptolemäisch-römischen Zeit sind zum Teil ungewöhnlich gut erhalten, sodass wir uns ein Bild von der Gestalt und dem Aussehen nicht nur des Körpers, sondern auch des Gesichtes machen können[3]). Die Farbe der Haut ist braun; der Bart der Männer und das lange Haar der Frauen sind vorhanden. Die Rasse ist die nubische und bietet für die Anthropologen kein besonderes Interesse mehr, ausser wenn einmal Fremde festzustellen sind. Gelegentlich finden sich grosse Neger mit gefeilten Zähnen, wie sie auch heute in Innerafrika vorkommen[4]): zahlreicher sind echte Ägypter, die sich meist auch durch sorgfältigere Mumifizierung und reichere Särge auszeichnen[5]).

Unter den Friedhöfen sind zwei von besonderem Interesse. Der eine im Norden gegenüber der Insel Philae, wo eine römische Festung mit einem Militärlager stand. Dort liegen dicht nebeneinander zwei Massengräber mit 60 bezw. 40 flüchtig bestatteten Leichen von Männern, die in römischer Zeit durch Hängen, Köpfen oder einen Schlag gegen den Schädel getötet sind — offenbar haben wir den Abschluss eines vergeblichen Aufstandes der Nubier vor uns, von dem die Urkunden uns aus diesen Jahrhunderten so oft erzählen[6]). Der andere Friedhof (bei Schablûl) liegt zwar schon südlich ausserhalb der Dodekaschoinos, aber steht noch unter dem Einfluss der griechischen Kultur. Die Statuen der Menschen mit Vogelleib und manche der Gefässe und Gebrauchsgegenstände verraten afrikanischen Geschmack; aber andere, besonders Glaswaren und aufgemalte Muster auf den Tonschalen, weichen nicht von den ägyptischen Arbeiten römischer Zeit ab[7]).

Seit dem 2. Jahrhundert n. Chr. taucht in der Dodekaschoinos ein Volk auf, das für lange Zeit die römische Herrschaft und Ägypten bedroht: die Blemyer[8]). Mögen sie aus der Wüste kommen und mit den *Βουγαεῖται*.

1) Jones p. 211—3; *Bull. Nub.* 2. 37. 43.

2) *Bull. Nub.* 2, 36; vgl. Herod. II 89.

3) Vgl. die Köpfe, von denen z. T. Gipsabgüsse gemacht sind: Smith pl. 28. 34; *Bull. Nub.* 2 pl. 42.

4) *Bull. Nub.* 4. 27—8. 5, 23. 6. 28.

5) *Bull. Nub.* 4. 27. 6) *Bull. Nub.* 1. 20—1.

7) D. Randall Mac Iver and C. Leonard Woolley. *Areika* (Oxford 1909).

8) Stellen bei W. Smith. *Dict. of anc. Geogr.* 1. 408.

den heutigen Bega-Stämmen, identisch sein[1]); mögen sie aus dem Sudan stammen und mit den rätselhaften Negern und Isisdienern der X-group (Reisner) zusammenhängen, die in spätrömischen Friedhöfen mit einer ungewöhnlichen Keramik und mit Gräbern und zusammengekauerten Leichen auftreten, wie sie in archaischer Zeit üblich waren[2]) — jedenfalls werden sie wohl durch das in Abessynien im 1. Jahrhundert n. Chr. gegründete Reich von Axum[3]) nach Norden gedrängt, fallen immer wieder ein und beherrschen bis zum Anfang des 6. Jahrhunderts mehrfach oberägyptische Provinzen[4]). Sie und die Nobadae, die Kaiser Diocletian (284—305 n. Chr.) ins Land rief[5]), sind die letzten Diener der ägyptischen Götter gewesen[6]); um ihres Fanatismus willen haben die Römer immer wieder Kriege führen müssen, auch nachdem Diocletian auf die Dodekaschoinos verzichtet und man 451 n. Chr. einen Frieden auf 100 Jahre geschlossen hatte, der den Barbaren die Prozession mit dem Bilde der Isis von Philae durch ihr Land zugestand[7]). In das Ende dieser Kämpfe gehören die griechischen Lederurkunden eines Basiliskos der Blemyer[8]) und die Inschrift des Silko, Basiliskos der *Νουβάδων* und *Αἰθίοπες*, in Kalabsche, der die Blemyer in dieser Gegend besiegt hatte[9]).

8. Die christliche Zeit.

Erst um die Mitte des 6. Jahrhunderts dringt das Christentum nach Nubien ein, das in Ägypten längst herrschte, und damit wird das Bild ein anderes. Die Blemyer, die in die Wüste zurückweichen, sind offenbar Heiden geblieben im Gegensatz zu den Nubiern, denen Boten aus Byzanz die neue Lehre brachten, nachdem Justinian 545 n. C. den Isiskultus auf Philae durch Narses hatte vernichten lassen[10]). 577 weihte der Bischof

1) Quatremère, *Mém. géogr. hist.* 2, 134; Lepsius, *Nub. Gramm.* (1880) CXIV; Krall in *Denkschr. Wien. Akad. 46* (1900) IV 6 und *Sitzber. Wien. Akad., Phil. hist.* 121 (1890) XI; Reinisch, eb. XII 3; Vollers in *Encykl. des Islams* 1. 3 identifiziert Ababde und Blemyer.

2) Reisner p. 345—6; Roeder in *Ztschr. Äg. Spr.* 48 (1911) 115; vgl. *Bull. Nub.* 5, 11.

3) Bei den Semitisten heisst seine Sprache „äthiopisch"; sie ist eine semitische.

4) Belege bei Krall (s. Anm. 1) und Budge, *Sudan* 2, 174ff.; vgl. Leipoldt in *Ztschr. Äg. Spr.* 40 (1902/3) 138.

5) Procop., *Bell. pers.* 1. 19.

6) Wilcken in *Arch. Papyrusforsch.* 1 (1901) 396ff.

7) Literarische Nachrichten (Stellen wie in Anm. 1 und 4) sowie griechische und demotische Inschriften auf Philae, die z. T. noch nicht ausgenützt oder nicht veröffentlicht sind.

8) Krall in *Denkschr. Wien. Akad.* 46 (1900) IV.

9) Dittenberger, *Or. Graec. Inscr. sel.* 1. 303; man hält ihn z. T. für einen Christen.

10) Stellen hierfür und für das Folgende bei Krall, *Denkschr. Wien. Akad., phil.-hist.*, 46 (1900) IV 15ff.; Wilcken in *Arch. Papyrusforschg* 1 (1901) 398ff.;

von Syene auf Philae, dessen Nordende schon seit 150 Jahren christliche Kirchen getragen hatte, auch den grossen Isistempel zum christlichen Gotteshaus, und bald darauf ereilte die anderen altehrwürdigen Tempel des Landes dasselbe Schicksal. Ebenso wurden in Südnubien christliche Kirchen erbaut, wo das alte Reich der Meroiten allmählich in kleine Fürstentümer zerfallen war und die Vorherrschaft im Sudan an das christliche Königreich Abessynien hatte abgeben müssen. Einige der christlichen Nubierkönige, deren Stützpunkt die reiche, als Grenzland der 18. Dynastie bekannte Provinz Dongola war, haben grosse Macht gehabt und sie auch im Norden geäussert: z. B. weihte Merkurios 710 ein „gutes Werk" in die Kirche von Taphis, 42 km südlich vom ersten Katarakt[1]). In der nächsten Generation zog Kyriakos bis nach Alt-Kairo und erzwang vom arabischen Statthalter die Freilassung des gefangen gesetzten Patriarchen. Der Vorgang hat sich in ähnlicher Weise im 12. und im 14. Jahrhundert wiederholt. — Dadurch, dass Ägypten das monophysitische Christentum erhielt, Nubien aber von Byzanz aus die diophysitische Lehre, ergaben sich zwei verschiedene Richtungen in den beiden Ländern: der Gegensatz milderte sich von selbst, da die Nubier sich wiederholt Bischöfe für ihr Land vom Patriarchen von Alexandrien erbeten haben. Durch den Einfluss dieser jakobitischen Bischöfe verschwanden die Melkiten im Lande.

Die 641 erfolgte Besetzung Ägyptens durch die Araber[2]) hat in den ersten Jahrhunderten auf Nubien wenig Wirkung gehabt. Der arabische Statthalter oder der Chalif selbst sandte wohl mehrmals Expeditionen aus und empfing einen Tribut aus Nubien: aber seine unregelmässige und oft unterbrochene Zahlung erfolgte wohl nur, weil die Herrscher sich die Beziehungen zu den führenden Völkern des Orients nicht ganz verscherzen wollten. Im übrigen waren die Nubier unruhige Gesellen, sodass die arabische genau wie vor ihr die römische Regierung Syene-Aswân (Assuan) als Grenzfestung ausbaute und die dort liegende starke Besatzung nur bei äusserster Notwendigkeit nach Süden vorrücken liess. Wir kennen den Zustand Nubiens in diesen Jahrhunderten im Wesentlichen aus arabischen Schriftstellern[3]): einige der nubischen Könige auch aus koptischen Lederurkunden in Wien[4]), Alexandria[5]) und dem British Museum[6]), die uns den Süden noch ganz unter dem Einfluss der byzantinischen Kultur zeigen.

Budge, *Sudan* 2, 290ff. — aus griechischen und arabischen u. a. Schriftstellern und griechischen Inschriften in nubischen Tempeln.

1) Zucker bei Roeder, *Debod* § 183.

2) Literatur bei Quatremère, *Mémoires géographiques et historiques sur l'Egypte* II, 1—135; Budge *Sudan* 2, 290ff.

3) Vgl. Becker in *Islam* 1 (1910) 159 mit Literatur.

4) Krall in *Denkschr. Wien. Akad.* 46 (1900) IV 16.

5) Krall in WZKM 14 (1900) 233.

6) Crum in *Recueil de travaux égypt. assyr.* 21 (1898) 223.

Das christliche nubische Königreich im oberen Niltal war im Wesentlichen sich selbst überlassen und entwickelte, in Fühlung mit den christlichen Gebieten im Sudan und in Abessynien, seine Gläubigen auch in der neuen Religion zu begeisterten Fanatikern. Vom Patriarchen von Alexandria erbaten sie sich Bischöfe für ihr Land; aber bei jedem Vordringen von arabischen Beamten und Truppen zeigten sie eine barbarische Grausamkeit und echt negerhafte Unzuverlässigkeit und Gewissenlosigkeit, die von den Muhammedanern mit rücksichtsloser Plünderung beantwortet wurde. Wann das Christentum in Nubien aufgegeben wurde, hören wir nicht; es mag um das 13. und 14. Jahrhundert gewesen sein, als die Barbaren sich entschlossen, den mit semitischer Zähigkeit vordringenden arabischen Kaufleuten auch den Islam abzunehmen — einen ähnlichen Vorgang sehen wir in der Gegenwart sich in Ostafrika abspielen. Um 1400 werden die nubischen Fürsten, die schon lange arabische Namen tragen und starke Selbständigkeitsgelüste zeigen, völlig unabhängig; von jetzt ab geht kein Tribut mehr nach Kairo.

Die Sudanesen waren noch zäher in der religiösen Frage. Nachdem sie sich von dem nubischen Reich von Makuria[1]) mit der Hauptstadt Dongola losgelöst und ein Fürstentum ʿAlwa (Aloa) um Sôba gebildet hatten, hielten sie sich selbständig auch durch das Ende des Mittelalters. Arabische und portugiesische[2]) Reisende fanden das christliche Reich von Alwa[3]) noch bestehend; Kirchen standen im ganzen Lande und christliche Bücher in griechischer Sprache wurden verwendet — die Geistlichen werden sie freilich nicht besser verstanden haben als die heutigen Mönche in Ägypten die koptischen Liturgien. Endlich hat der Islam auch im Sudan die Oberhand gewonnen und Abessynien blieb allein dem Christentum treu, das es bis auf den heutigen Tag, in merkwürdig altertümlicher Form und durch afrikanische Elemente entstellt, bewahrt hat.

Die Friedhöfe der christlichen Zeit in Nordnubien[4]) ergeben für die Kultur des Landes nicht viel Interessantes; sie sind zwar zahlreich und weisen auf eine verhältnismässig starke Bevölkerung, aber enthalten fast niemals Beigaben wie in den älteren Epochen. Die Gräber sind ausgemauerte, oft überwölbte Schächte, deren gelegentlich grosser Oberbau dann besonders gut erhalten ist, wenn er von den muhammedanischen Nubiern für die Bestattung eines „Schêch“ benutzt ist und demgemäss heilig gehalten wird. An der Wand sind meist Nischen für Lampen angebracht; auf Kleidern und Gegenständen erscheint überall das Kreuz, gelegentlich halten sich auch heidnische Symbole wie der Hathorkopf[5]). Die Körper

1) So koptisch; arabisch: Mukurra; Vansleb (*Hist. de l'égl. d'Alex.* 29): Macacu.

2) Franciscus Aluares, *Wahrhaft. Bericht von den Landen . . . in Ethiopien* (1566) 392.

3) Lepsius, *Nub. Gramm.* (1880) CXVIII; Budge *Sudan* 2. 304.

4) Reisner p. 308—9; 312, type VII; 316—7. — 5) *Bull. Nub.* 1. 13.

werden nicht mehr geöffnet: offenbar wegen des Glaubens an die Auferstehung, dem eine Zerstörung des Leichnams unsympathisch sein musste, wie sie in der vorangegangenen Zeit bei der „Mumifizierung" ausgeführt wurde. Man „pökelt" jetzt die Leichen, indem man sie in einer Lösung von Salz mit Früchten konserviert: neben sie legt man Kränter und Spezereien[1], wie es einst auch bei Jesus geschehen war[2]. Die Erhaltung der Körper ist besser als aus irgend einer anderen Zeit, sodass in vielen Fällen eine Sektion gemacht werden konnte[2]: dabei fand sich einmal Blinddarmentzündung als Todesursache einer jungen Frau[3]. Die zahlreichen Knochenbrüche, besonders des Schulterblattes, sind die Folgen der fortwährenden Kämpfe im Lande[4]. Die Männer sind beschnitten im Gegensatz zu den Ägyptern[5] der damaligen Zeit.

Die Rasse der christlichen Nubier bietet nichts Besonderes; wie früher finden sich Ägypter[6] und Neger[7] neben dem nubischen Typus[8]. Interessant ist hier ein Friedhof auf der Insel Bige (neben Philae) mit 510 Leichen von syrischen (?) Christen aus etwa dem 7. Jahrhundert. Diese Fremden wohnten dort längere Zeit: ihr Typus, der starke Behaarung der Glieder und einen grossen, kurzen und breiten Schädel mit stark hervortretender Nase zeigt, ging allmählich unter durch Heirat mit eingeborenen Frauen[9]. Sie waren wohlhabende Leute, bei denen Krankheiten und schlechte Zähne häufiger als sonst in Nubien sind und zum ersten Mal Gicht vorkommt[10]; dass auch sie dem Gelenkrheumatismus anheimfielen, daran ist freilich nicht die Rasse, sondern das Klima Schuld gewesen[11]. Die Männer sind durchweg nicht beschnitten; bei einer Gruppe derselben (?) Fremden, die sich gegenüber der Insel Murrokôs angesiedelt haben, ist die Beschneidung zum Teil vorhanden[12].

9. Die muslimische Zeit.

Die Friedhöfe der älteren muslimischen Zeit in Nordnubien sind wenig bekannt, weil man sie aus religiösen Gründen nicht untersuchen darf: aber soviel ist sicher, dass die Körper stets wie heute ausgestreckt auf der rechten Seite liegend bestattet wurden, den Kopf im Süden, das Gesicht dem im Osten liegenden Mekka zugewendet. Wenn der Nil nach Osten statt Norden fliesst, haben die Muhammedaner wie alle ihre Vorväter sich verleiten lassen, ihre Gräber nach dem Flusslauf statt nach

1) Jones p. 217; *Bull. Nub.* 1, 30. — 2) Jones p. 219.
3) Jones p. 268; pl. 41, 2. — 4) Jones p. 337.
5) *Bull. Nub.* 1, 30. — 6) *Bull. Nub.* 3.39. 46 in Gerf Husên.
7) *Bull. Nub.* 2. 46 (Cem. 36); 3. 39 (Cem. 72. 17).
8) *Bull. Nub.* 2. 33. 3. 27. 9) *Bull. Nub.* 1. 29. 2, 30.
10) *Bull. Nub.* 1. 32 3; Smith p. 30—3. 281.
11) Jones p. 269 ff. 12) *Bull. Nub.* 2. 18.

den wahren Himmelsrichtungen zu orientieren. Beigaben legt man nicht neben die Leiche, ausser etwa einem Zettel mit den Gebeten des Nubier-Propheten Akâscha[1], dem ein Brunnen drei Tagereisen südlich von Wadi Halfa geheiligt ist.

Die politische Geschichte Nubiens in der islamitischen Zeit[2]) ist nicht weniger von Kämpfen erfüllt als die der älteren Epochen. Die Selbständigkeit des 15. Jahrhunderts fand ihren Ausdruck in fortgesetzten Einfällen nach Ägypten, dem eine geordnete Verwaltung fehlte. Als das Niltal 1517 dem wie einst die Araber stürmisch vordringenden Türkensultan Selîm anheimfiel, proklamierte er seine Herrschaft bis zum dritten Katarakt und er schickte, um das unruhige Land in Schach zu halten, Bosnier ins Land, die ja als Söldner in die ganze Welt gezogen sind: die Bosnier sollen sich lange Zeit abgesondert als Herren im Lande gehalten haben, bis sie durch Heirat mit Nubierinnen im Volke aufgingen. Südlich vom dritten Katarakt liessen die Türken einen Staat unangetastet, der dort kurz vorher entstanden war: das Negerreich der muhammedanischen Fung aus dem südlichen Sudan mit der Hauptstadt Sennâr. Ihnen, die nunmehr das Übergewicht in Innerafrika haben, sind Fürstentümer in Kerri, Fazogli, Schendi und Dar Fûr unterstellt: auch Dongola gehörte den Fung-Königen, während Nubien nördlich des dritten Kataraktes in den nächsten Jahrhunderten wie Ägypten von türkischen Mamluken-Beys regiert wurde, die von Kairo aus ernannt und nominell dem Sultan von Konstantinopel untertan waren.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts führte bekanntlich noch einmal eine grosse Zeit für Ägyptens herauf, indem das ganze Land geeinigt wurde von einem muhamedanischen Albanesen namens Muhammed ʿAli, der es vom Söldnerleutnant bis zum Vizekönig brachte. Seine Söhne und Generäle verfolgten die fliehenden Mamluken bis nach Nubien hinein und richteten ein ägyptisches Reich auf, das von Mittelmeer bis tief in den Sudan reichte. Von da ab finden wir dauernd ägyptisch-türkische Gouverneure im Sudan, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in Fühlung mit englischen Offizieren und Verwaltungsbeamten, die durch ihre Energie bald die Leitung der Angelegenheiten in ihre Hände spielten. Die Nubier des oberen Niltals dagegen scheinen es verstanden zu haben, sich im Wesentlichen unabhängig zu halten. Sie wurden von einheimischen Fürsten, Kâschif's, regiert: an den nördlichsten von ihnen, der in Derr residierte, pflegte die Assuaner Regierung den europäischen Expeditionen, wenn sie ihnen nicht die Reise durch Nubien überhaupt verbot, Empfehlungsschreiben mitzugeben — freilich nicht immer mit Erfolg. 1885 wurde die in den vorangegangenen Jahren schon stark bedrohte Stellung der ägyptisch-englischen

1) *Bull. Nub.* 2, 12.

2) Literatur bei Budge, *Sudan* 2, 200ff.

Regierung im Sudan unhaltbar und sie zog bis nach Wadi Halfa am zweiten Katarakt zurück; im Süden herrschten fanatisch-mohammedanische Sudanesen, die sich um den Mahdi, einen neuen Propheten, geschart hatten. Ihr Regiment war grausamer und gewalttätiger als alle früheren, sodass das bedrückte Land, wirtschaftlich ruiniert, aufatmete, als ein englisch-ägyptisches Heer 1896—99, in moderner Weise mit Eisenbahn, Kanonenbooten und Maschinengewehren unter Leitung von Lord Kitchener vorgehend, die Derwische zu Tausenden niedermähte. Nordnubien zwischen dem 1. und 2. Katarakt wurde zum ägyptischen Staat geschlagen und aus dem ganzen Südnubien und dem Sudan wurde eine englisch-ägyptische Sudan-Regierung geschaffen. Die Besetzung und Verwaltung des Landes, die von der nimmersatten europäischen Weltpolitik organisiert ist, bringt ihm jetzt Frieden, Sicherheit und fortschreitende Entwicklung. Nubien als enges Flusstal hat zwar nicht viel Fruchtland; aber wohin das Nilwasser gehoben werden kann, bringt sogar der Wüstensand bei nur allzu freigebig scheinender Sonne übervollen Ertrag. Der Sudan beginnt seinen natürlichen Reichtum wieder zu enwickeln, Unruhen werden immer seltener, und wenn erst die neuen Anlagen ausgenützt werden können, wird die ägyptische Regierung nicht mehr die zunächst noch hohen Kosten der Verwaltung zu tragen brauchen. Unter dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt finden wir auch eine Entschuldigung dafür, dass die brutalen Ausnützungs-Projekte erbarmungslos ein 200 km langes Stück von Nordnubien opfern, um Ägypten grössere Entwicklungsmöglichkeit zu verschaffen.

10. Rückblick.

Werfen wir einen Blick rückwärts auf die durchflogenen 6—7 Jahrtausende der Geschichte Nubiens und des Sudans. Die Frühzeit, die in Ägypten die Grundlagen einer höheren Kultur entwickelte, hat den gleichen Fortschritt auch Nubien gebracht, dessen Rasse vielleicht mit der ägyptischen identisch war. Vom 3. Jahrtausend v. C. ab bis zur Gegenwart wohnen in Nordnubien Völker, die nach ihrem Körperbau zwischen Ägyptern und Negern stehen; weiter im Süden waren es vielleicht immer echte Neger. Auch die Sprache mag stets die nubische gewesen sein, die seit dem ersten Jahrtausend v. C. nachzuweisen ist. Aber daneben drangen immer wieder andere Elemente aus dem Sudan vor: neue Völker und neue Sprachen sehen wir seit dem 3. Jahrtausend so manches Mal von Süden in das Niltal strömen und dem Einfluss dieser sudanesischen Barbaren schreiben wir es zu, dass die Entwicklung der Kultur im oberen Niltal nicht gleichen Schritt gehalten hat mit Ägypten. Im 2. Jahrtausend v. C. erfolgt die Ägyptisierung Nubiens; sie führt zur Bildung eines Negerreiches, das auch den Sudan umfasst und dessen Expansionskraft uns bis in das Mittelalter hinein oftmals überrascht. Zweimal hat das Volk noch seine

Kultur und seine Religion gewechselt, eine ganze Reihe von europäischen, asiatischen und afrikanischen Sprachen hat es von seinen politischen Herren lernen müssen, wer weiss, wie viele Rassen seinen Körperbau umgebildet haben — aber das Land selbst war stärker als alle diese Faktoren: es hält seine von allen anderen Völkern abgesonderten Bewohner durch seine Eigenart so an sich gekettet, dass man heute noch in eine weltvergessene Gegend mit primitiver und unberührter Urbevölkerung zu kommen glaubt, wenn man den ersten Katarakt überschreitet. Unser Interesse an der Geschichte Nubiens hat zwei Angelpunkte: bei dem Ursprung seiner Kultur fragen wir nach den Beziehungen zur ägyptischen und den anderen nordafrikanischen, die sich mit dem Mittelmeerkreis berühren: bei der weiteren Entwicklung in der historischen Zeit forschen wir nach den Variationen in der Lösung des Problemes, wie die Neger sich mit der von aussen an sie herantretenden Kultur abgefunden haben. Bei dem Gegeneinander und Wandel der Meinungen, die während des letzten Jahrhunderts über Rasse, Sprache und Kultur Nubiens zu den einzelnen Zeiten auf einander gefolgt sind, sehen wir den neuen Ausgrabungen, Aufnahmen und Entzifferungen mit Spannung entgegen; in einigen Punkten scheinen sie eine Entscheidung anzubahnen.

Breslau.

Zur römischen Chronologie.

Von L. Holzapfel.

Vor etwa einem Vierteljahrhundert herrschte auf dem Gebiet der römischen Chronologie eine intensive Tätigkeit. Es waren verschiedene Aufgaben, die damals die Forschung in Anspruch nahmen. In erster Linie handelte es sich darum, zu ermitteln, inwiefern die kapitolinischen Fasten, auf deren Jahrzählung die für uns massgebende Varronische Zeitrechnung vom Beginn der Republik an beruht, als eine zuverlässige Grundlage zu betrachten sind. Von besonderer Wichtigkeit war hierbei die Beantwortung der Frage, ob die fünfjährige Anarchie (379—383 Varr.: nach der herkömmlichen Reduktion 375—371 v. Chr.) und die vier sog. Diktatorenjahre (421, 430, 445, 453 Varr.), in denen Diktatoren ohne Konsuln fungiert haben sollen, als geschichtlich zu betrachten oder vielmehr auf eine durch chronologische Erwägungen veranlasste Interpolation zurückzuführen sind. Ein weiteres Problem bot die Reduktion der Magistratsjahre auf altrömische Kalenderjahre. Bei dieser Aufgabe hatte man die nur teilweise überlieferten Verschiebungen des konsularischen Amtsneujahrs zu berücksichtigen, das erst seit 601 varr. unverrückt auf dem 1. Januar stand, früher sich aber bei vorzeitigem Rücktritt der Magistrate rückwärts, andrerseits aber nach der Ansicht mancher Forscher nach einem von den Kalenden eines Monats bis zu den nächsten Iden oder von einem solchen Tage bis zu den nächsten Kalenden währenden Interregnum vorwärts bewegte. Um endlich die altrömischen Kalenderjahre auf das für unsere chronologischen Berechnungen massgebende julianische Kalenderjahr zu reduzieren, war es notwendig, den nur sehr wenig bekannten Gang des altrömischen Kalenders zu ermitteln, dessen Monate sich von den Jahreszeiten, in die sie hätten fallen sollen, mitunter sehr weit entfernten[1]).

Lange Zeit schien die chronologische Forschung zwei Angelpunkte zu besitzen in zwei Synchronismen, die gut miteinander harmonierten.

1) Im Jahre 564 varr. betrug die Abirrung fast vier volle Monate, da die Sonnenfinsternis des 11. Quintilis (Liv. XXXVII 4, 4) ohne Zweifel mit der des 14. März 190 v. Chr. identisch ist. Von noch stärkeren Differenzen ist die Rede bei Solin. I 44: *non numquam accidebat, ut menses, qui fuerant transacti hieme, modo aestivum modo autumnale tempus inciderent.*

Der eine ist überliefert durch Polybius[1], Diodor[2], Justin[3] und Orosius[4], nach deren Angaben die gallische Katastrophe (364 varr.) mit der Belagerung Rhegiums durch Dionys und dem Antalkidischen Frieden (Ol. 98, 2 = 387/6 v. Chr.) zusammenfiel. Den zweiten erblickte man in einer in den annales maximi und bei Ennius erwähnten Sonnenfinsternis, die etwa im 350. Jahre nach Roms Gründung an den Nonen des Juni stattgefunden haben soll[5]) und allgemein mit der des 21. Juni 400 v. Chr. identifiziert wurde. Da nach den Ergebnissen verschiedener Untersuchungen diese Synchronismen nicht mehr annehmbar erschienen, so wurden auch sie nunmehr zum Gegenstande angelegentlicher Prüfung.

Die Aufgaben, die man sich gestellt hatte, beschränkten sich indessen nicht darauf, die Reduktion altrömischer Daten auf Julianische Jahre vor Christi Geburt zu ermöglichen, sondern man war auch bemüht, für die verschiedenen bei den Römern gebräuchlichen Ären und Jahrzählungen eine Erklärung zu finden. Es waren hierbei nicht nur die Magistratslisten der Republik zu berücksichtigen, die einige eponyme Kollegien mehr oder weniger zählten, sondern es handelte sich auch um die Möglichkeit einer abweichenden Berechnung der von Varro auf 244 Jahre angesetzten Königszeit, wodurch allein das sich von der Varronischen Ära um 25 Jahre entfernende Gründungsdatum des Annalisten Cincius, der die Erbauung Roms auf Ol. 12, 4 (729/28 v. Chr.) hinabrückte[6], erklärt werden kann.

Wie bei der Mannigfaltigkeit der zu lösenden Probleme und der dürftigen und in mancher Hinsicht unzuverlässigen Tradition nicht anders zu erwarten war, haben sich die Ergebnisse der teils gleichzeitig, teils rasch nacheinander entstandenen Arbeiten[7] sehr weit voneinander entfernt. Diesem unerfreulichen Resultat ist es wohl zuzuschreiben, dass man auf dem Gebiet der römischen Chronologie geraume Zeit zwar nicht von der Erörterung einzelner Fragen[8], aber doch von umfassenderen Untersuchungen abgesehen hat.

1) I 6, 2. — 2) XIV 110f. — 3) VI 6, 5. — 4) III 1.

5) Cic. *de re publ.* I 25. — 6) Vgl. Dion. Hal. I 74.

7) Es mögen hier in chronologischer Ordnung folgende Schriften genannt werden: Unger, *Die römische Stadtära* (*Abhandl. d. Münchener Akad.* 1879); Hartmann, *Der röm. Kalender*, herausgeg. v. Lange, Leipzig 1882; Matzat, *Röm. Chronologie*, 2 Bände, Berlin 1883/84; Fränkel, *Der Amtsantritt d. röm. Konsuln von 387–532 d. St. und das Verhältnis des röm. Kalenders zum julianischen von 440—552 d. St.*; Seeck, *Die Kalendertafel der Pontifices*, Berlin 1885; Holzapfel, *Röm. Chronologie*, Leipzig 1885; Unger, *Zeitrechnung der Griechen u. Römer*, München 1886. (2. Aufl. 1892); Soltau, *Prolegomena zu einer röm. Chronologie*, Berlin 1886; Unger, *Der Gang des altröm. Kalenders* (*Abhandl. d. Münch. Akad.* 1888); Soltau, *Röm. Chronologie*, Freiburg i. B. 1889; Matzat, *Röm. Zeitrechnung 219—1 v. Chr.*, Berlin 1889.

8) Mit solchen beschäftigen sich Olck, *Zur röm. Chronol. für das 4. bis 6. Jahrhundert der Stadt*, *Jahrb. f. Phil.* 1894, S. 353f.; Unger, *Nundinalfragen*,

Ein derartiges Stadium kann indessen auf die Dauer nicht fortbestehen. Nachdem einmal die Zuverlässigkeit der Fasten, auf die sich jede Chronologie stützen muss, durch die einschneidende Kritik eines Pais in weitestem Umfang in Zweifel gezogen worden ist, muss sich das Interesse der Chronologie, in der Niebuhr mit Recht das Auge der Geschichte erblickt, wieder in erhöhtem Masse zuwenden. Sollte es gelingen, auf diesem Gebiet, wo man in erster Linie eben auf die römische Tradition oder auf Rückschlüsse, die sich daraus ergeben, angewiesen ist, in den wichtigsten Punkten zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, so wäre hiermit zugleich für die Beurteilung der Überlieferung ein günstiges Kriterium gewonnen.

Unter solchen Umständen wird man mit Freude ein Buch von O. Leuze begrüssen, das zwar nicht das ganze Gebiet der römischen Chronologie behandelt, aber wenigstens alle Fragen, die sich an die Jahrzählung knüpfen, einer eingehenden Erörterung unterzieht[1]).

Wie schon der Titel erkennen lässt, ist L. im Gegensatze zu seinen Vorgängern, denen es in erster Linie um die Reduktion der Varronischen Ära auf unsere Zeitrechnung zu tun war, hauptsächlich bemüht, die allmähliche Entwicklung der römischen Jahrzählung zu verfolgen, deren Etappen er in den verschiedenen Ansetzungen der Stadtgründung bei den römischen Historikern erblickt. Er sucht daher die mit diesen Daten verknüpften Jahrzählungssysteme in der Weise zu rekonstruieren, dass zunächst auf jede Kritik verzichtet wird. Um die Genesis der römischen Jahrzählung aufzuhellen, bieten, wie L. mit Recht bemerkt, ein wichtiges Hilfsmittel die Fasten Diodors, denen die den ersten Teil des Buches bildenden Voruntersuchungen gewidmet sind. Der zweite Teil beschäftigt sich sodann mit der Geschichte der Jahrzählung, der dritte mit ihrer Kritik und der vierte mit ihrer Reduktion.

Der erste Teil gliedert sich wiederum in zwei Abschnitte, von denen der erste die Fasten Diodors mit ihren Eigentümlichkeiten und der zweite ihre Quelle zum Gegenstand hat.

Betrachtet man nun die Fasten Diodors, so fällt es am meisten auf, dass darin die eponymen Kollegien der varronischen Jahre 331—335 bei dem Übergang vom 12. zum 13. Buche weggelassen, die der Jahre

Ebenda 1895, S. 497f.; Münzer, *Zur Zeitrechnung des Annalisten Piso, Hermes* 1896, S. 308f.; Pirro, *Il primo giorno dell' anno consolare rom.*, Salermo 1901 (vgl. *Berl. Phil. Woch.* 1902, Sp. 1133f.); Varese, *Il calendario rom. all' età della prima guerra punica. Stud. di stor. ant.*, herausg. v. Beloch III 1902 (vgl. *Berl. Phil. Woch.* 1903, Sp. 686f.); Holzapfel, *Dell' era enniana, Riv. stor. ant.* VIII 1904, S. 108f.; Groebe, *Der röm. Kalender in d. Jahren 65—43 v. Chr.* in Drumanns *Röm. Gesch.* III² 753f.; Leuze, *Chronologisches zum Annalisten Piso, Philol.* 1907, S. 531f.

1) *Die römische Jahrzählung. Ein Versuch, ihre geschichtliche Entwicklung zu ermitteln.* Tübingen 1909. Mohr (P. Siebeck).

360—364 dagegen zu Beginn des 15. Buches wiederholt sind. Wie man längst gesehen hat, besteht zwischen beiden Manipulationen ein Zusammenhang. Nach einer ansprechenden Vermutung Leuzes (S. 21 f.) standen im Einklang mit einer synchronistischen Tabelle, die sich Diodor vor der Ausarbeitung seines Werkes angefertigt hatte, zu Beginn des 15. Buches die Kollegien der Jahre 360—364 unter denselben Olympiadenjahren, die sie jetzt bei ihrer Wiederholung einnehmen, also unter Ol. 98, 3—Ol. 99, 3 (386/85—382/81 v. Chr.) und nach der gleichen Zeitrechnung ebenso wie jetzt am Schlusse des 12. Buches[1]) die Kriegstribunen des Jahres 330 unter Ol. 91, 1 (416/15 v. Chr.) verzeichnet. Unter der Einwirkung des Polybianischen Synchronismus, nach welchem die in das Jahr 364 varr. fallende gallische Katastrophe ebenso wie die Belagerung Rhegiums durch Dionys und der Abschluss des Antalkidischen Friedens Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) stattgefunden haben soll[2]), hat jedoch Diod. später dieses Ereignis in das gleiche Jahr verlegt und demgemäss an das Ende des bis zu diesem Zeitpunkt hinabreichenden 14. Buches[3]) gerückt, wodurch die den Rahmen des 13. und 14. Buches bildenden 29 Jahre Ol. 91, 2—98, 2 (415/14 bis 387/86 v. Chr.) statt der Kollegien von 331—359 varr. die Eponymen von 336—364 varr. erhielten. Nach dieser Umgestaltung hätten am Schlusse des 12. Buches unter Ol. 91, 1 (416/15 v. Chr.) nicht mehr die Kriegstribunen von 330 varr., sondern die von 335 varr. und am Anfang des 15. Buches unter Ol. 98, 3 (386/85 v. Chr.) die Kriegstribunen von 365 varr. stehen müssen. Da indessen die Änderung des ursprünglichen Planes auf das 13. und 14. Buch beschränkt blieb, so finden sich am Anfang des 15. Buches die Kollegien von 360—364 varr., zum zweiten Mal, während andererseits für die Kollegien der Jahre 331—335 varr. keine Olympiadenjahre mehr zur Verfügung standen.

Auf die Anarchie (379—383 varr.) wird bei Diodor nur ein Jahr gerechnet[4]). L. meint, in der römischen Fastenquelle, die Diodor benutzte, hätten sich an die Eponymen von 378 varr. unmittelbar die von 384 varr. angeschlossen, in dem Übergang auf 384 aber, ebenso wie bei der Erwähnung der Wahlen für 377 varr.[5]), die Bemerkung gefunden, dass eine Zeit lang *(ἐπί τινα χρόνον)* Anarchie geherrscht habe. Aus der Fassung dieser Notiz habe Diod. soviel entnommen, dass die Dauer der Anarchie diesmal recht beträchtlich gewesen sei, und es daher für angemessen gehalten, hierfür wenigstens eine Jahresstelle frei zu lassen, zur Kompensation aber die Kriegstribunen von 387 varr., die in der Fastenquelle verzeichnet gewesen seien, gestrichen. Wozu aber zwei Manipulationen, die sich gegenseitig aufhoben, wo es am einfachsten gewesen wäre, in beiden Fällen der Quelle zu folgen? Es bleibt ferner unerwähnt, dass der zwischen

1) c. 82, 1. 2) Polyb. I, 6, 1 f.; vgl. oben S. 84.
3) Vgl. XIV 113 f. — 4) XV 75, 1. — 5) XV 61, 1.

der Anarchie (379—383) und dem ersten plebejischen Konsulat (388) liegende Zeitraum, in dem nach den kapitolinischen Fasten vier Kollegien von Kriegstribunen fungiert haben sollen, nicht nur bei Diod.[1]), sondern auch bei Eutrop[2]) und Cassiodor[3]), die von Diod. jedenfalls unabhängig sind, nur mit drei derartigen Kollegien ausgefüllt wird, was bei aller Vorsicht, womit man die Angaben so später Autoren aufnehmen muss, doch Beachtung verdient.

Was die Diktatorenjahre (421. 430. 445. 453 varr.) betrifft, so ist aus dem erhaltenen Teile des Diodorischen Werkes direkt nur soviel ersichtlich, dass darin 421. 430 und 445 übergangen sind. Das Gleiche muss aber, wie L. (S. 11) richtig bemerkt, auch von 453 gelten, da für Diod. 450 mit Ol. 119, 1 (304/3 v. Chr.) zusammenfällt[4]), während andrerseits 663 auf Ol. 172, 1 (92/1 v. Chr.) und 695 auf Ol. 180, 1 (60/59 v. Chr.) zu stehen kommt[5]). Meine Annahme, dass 453 bei Diod. mitzähle[6]), erweist sich hiernach als irrig.

Fassen wir nun die Zeit vor dem gallischen Brande ins Auge, so finden sich bei Diod. nach den Jahren 297 und 326 varr. zwei überschüssige Konsulate[7]), für deren Echtheit bereits Mommsen[8]) mit Erfolg eingetreten ist. Ein drittes muss, wie L. (S. 33) mit Recht nach Wesselings und E. Meyers[9]) Vorgang annimmt, hinter 296 varr. gestanden haben und mit dem dazu gehörigen Jahre Ol. 82, 1, das man gleichfalls vermisst, aus unserem Text ausgefallen sein.

Dagegen fehlen bei Diod. die Konsuln des Jahres 272 varr., C. Julius Julus und Q. Fabius Vibulanus.

Die uns erhaltenen Fasten Diodors beginnen mit dem Jahre 268 varr., das nach Diodors Zeitgleichung mit Ol. 75, 1 (480/79 v. Chr.) zusammenfällt[10]). L. weist nun (S. 36f.) auf die Möglichkeit hin, dass das fehlende Konsulat in Diodors Fasten schon vor dem des Jahres 268 varr. ver-

1) XV 76, 1; 77, 1; 78, 1.

2) II 3: *quadriennium in urbe ita fluxit, ut potestates ibi maiores non essent. praesumpserunt tamen tribuni militum consulari potestate iterum dignitatem et triennio perseveraverunt. Rursus consules facti* (388 varr.).

3) *Chron. min.* II 125 Momms.: *per annos IV potestas consulum tribunorumque cessavit. deinde rursus tribus annis per tribunos militares est administrata res publica. post annos vero XXIV* (nach dem letzten Konsulat von 362 varr., das bei dieser Berechnung nicht mitzählt) *reversa est dignitas consularis. L. Sextius de plebe et Aemilius Mamercus patricius*

4) XX 91, 1.

5) Die erste dieser Gleichungen ist von Niese (*Gött. Gel. Anz.* 1887, S. 833f.) aus XXXVII 2, 2 und die zweite von Wesseling aus I, 4, 7 gewonnen worden, welche Stelle indessen erst durch L. (S. 4f.) auf befriedigende Weise erklärt worden ist.

6) *Röm. Chron.* S. 45. — 7) XII 3, 1; 77, 1. — 8) *Röm. Forsch.* II 257f.

9) *Rhein. Mus.* 1882, S. 612, Note 2. — 10) XI 1, 2.

zeichnet gewesen sei, und gelangt durch weitere Erwägungen dazu, sich für diese Annahme zu entscheiden.

Er geht hierbei aus von der Voraussetzung, dass Diod. sowohl für die Gründung Roms wie für die Dauer der Königszeit einen auch anderweitig überlieferten Ansatz geboten habe. Wenn nun seine Fasten von 245 bis 268 varr. in der Zahl der Stellen mit den kapitolinischen übereinstimmten, so ergab sich für das erste Jahr der Republik (245 varr.) die Gleichung mit Ol. 69, 2 (503/2 v. Chr.). War dagegen bei Diod. vor dem Konsulat des Jahres 268 varr. noch das des C. Julius Julus und Q. Fabius Vibulanus (272 varr.) verzeichnet, so stellt sich das erste Jahr der Republik bereits auf Ol. 69, 1 (504/3 v. Chr.). Wir werden also in jedem von beiden Fällen auf ein sehr spätes Datum geführt. Da nun für die Königszeit eine höhere Berechnung als zu 244 Jahren nicht wohl vorausgesetzt werden kann, so gelangt L. in Übereinstimmung mit mir[1], aber auf etwas anderem Wege zu dem Ergebnis, dass Diod. ebenso wie Fabius[2] die Gründung Roms auf Ol. 8, 1 (748/47 v. Chr.) gesetzt[3] und der Königszeit eine Dauer von 244 Jahren gegeben habe.

L. betrachtet es nun als selbstverständlich, dass Diod. oder vielmehr Fabius das Gründungsjahr mit dem Jahre 1 der Stadt gleichgesetzt habe, und glaubt sich daher in dem Sinne entscheiden zu müssen, dass das Konsulat des C. Julius Julus und Q. Fabius Vibulanus (272 varr.) in Diodors Fasten schon vor dem Jahre 268 varr., das für ihn mit Ol. 75, 1 (480/79 v. Chr.) zusammenfällt, gestanden hätte. In diesem Falle ergeben sich folgende Gleichungen:

1 varr. (Gründungsjahr) = Ol. 8, 1 (748/47 v. Chr.)
245 varr. (1 Jahr der Republik) = Ol. 69, 1 (504/3 v. Chr.)
268 varr. = Ol. 75, 1 (480/79 v. Chr.).

Kann nun in der Tat ohne weiteres angenommen werden, dass für Fabius das Gründungsjahr mit dem 1. Stadtjahr zusammengefallen sei? Dionys hat ja, wie wir später sehen werden (S. 94), auf solche Weise gerechnet. Aber es ist doch fraglich, ob ein derartiges Verfahren auch bei anderen Autoren mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Da wir es hier mit einer Frage von prinzipieller Bedeutung zu tun haben, so verlohnt es sich wohl, darauf näher einzugehen.

Genau genommen begannen die Jahre der Stadt am 21. April, an dem die Erbauung Roms stattgefunden haben soll. Der Anfang der

1) *Röm. Chron.* S. 184 f.; 191. — 2) Vgl. Dionys I 74 und Solin. 1, 27.

3) Das von Diod. im siebenten Buch genannte Gründungsdatum Ol. 7, 2 = 751/50 v. Chr. (Euseb. I 284 Schöne = Diod. VII 3, 1 Dind.) stammt nicht aus Diodors Fastenquelle, worauf bereits von mir (*Röm. Chron.* S. 185) hingewiesen worden ist. L. hätte mich daher nicht (S. 38) zu den Anhängern der „fast allgemein rezipierten Ansicht“ zählen dürfen, dass Diod. die Gründung Roms auf Ol. 7, 2 gesetzt habe.

Olympiadenjahre fällt dagegen in den Hochsommer. Wenn nun die alten Autoren bei ihren chronologischen Berechnungen, wie es die Bequemlichkeit erforderte, das erste Jahr der Stadt einem bestimmten Olympiadenjahr gleichzusetzen hatten, so werden sie, wenn man bei ihnen ein rationelles Verfahren voraussetzen darf, wozu auch L. im allgemeinen geneigt ist, sich doch wohl für dasjenige Olympiadenjahr entschieden haben, dessen grösster Teil mit dem ersten Stadtjahre zusammenfiel. Von diesem Gesichtspunkte aus ist man in vollem Masse zu der Annahme berechtigt, dass Fabius das erste Jahr seiner Ära, das sich streng genommen vom 21. April 747 bis zum 21. April 746 v. Chr. erstreckte, mit dem vom Hochsommer 747 bis zum Hochsommer 746 v. Chr. laufenden zweiten Jahr der achten Olympiade geglichen hat.

Das analoge Verfahren hat, wie wir aus Censorinus wissen, Varro angewandt, indem er als erstes Stadtjahr Ol. 6, 4 (753/52 v. Chr.) annahm[1]; während sein Gründungsdatum noch dem vorhergehenden Jahre Ol. 6, 3 (754/53) v. Chr. angehört[2]. Das Gleiche ist der Fall bei Eusebius, der die Gründung Roms nach dem Vorgang einiger Autoren auf Ol. 6, 4 (753/52 v. Chr.) setzte, als erstes Jahr seiner Ära aber Ol. 7, 1 (752/51 v. Chr.) zählte (Euseb. II 80 Schöne). Ebenso war für Eratosthenes, obwohl er die durchgängig an das Ende eines Olympiadenjahres[3] verlegte Einnahme Trojas, von der seine Zeitrechnung ausging, 408 Jahre vor Ol. 1 (1184/83 v. Chr.) setzte, erst das nächste Jahr das erste seiner Ära[4].

Im Hinblick auf die soeben angeführten Beispiele und die inneren Gründe, die dafür sprechen, die Epoche und das erste Jahr der römischen Stadtära scharf voneinander zu scheiden, wird man berechtigt sein, die

1) Censorin. *de die nat.* 21, 6 f.: *secundum quam rationem* (nach der Varronischen Ära). *nisi fallor, hic annus, cuius velut index et titulus quidam est V. C. Pii et Pontiani consulatus, ab olympiade prima millensimus est et quartus decimus (ex diebus dumtaxat aestivis, quibus agon Olympicus celebratur), a Roma autem condita nongentesimus primus (et quidem ex Parilibus, unde urbis anni numerantur).* Tabellarisch wird hiernach das Konsulatsjahr 991 varr. mit dem die gleiche Zahl führenden Stadtjahr und mit dem 1014. Olympiadenjahr geglichen, so dass sich als erstes Stadtjahr das 24. Jahr der Olympiadenära, also Ol. 6, 4 ergibt. Die eingeklammerten Worte besagen indessen, dass genau genommen die Olympiadenjahre erst im Sommer und die Stadtjahre an den Palilien (21. April) beginnen. Ich habe diese Worte *Röm. Chron.* S. 3, Note 1 keineswegs, wie L. (S. 210, Note 261) meint, übersehen, sondern absichtlich übergangen, weil es sich um Dinge handelt, die jedem Chronologen bekannt sind.

2) Nach der soeben angeführten Angabe Censorins fällt nach der Varronischen Ära der Beginn des 991. Stadtjahrs noch in das 1013. Olympiadenjahr, der mit dem Gründungstag identische Anfang des ersten Stadtjahres also, wie L. (S. 211) richtig bemerkt, in das 23. Olympiadenjahr oder auf Ol. 6, 3.

3) Dieser Zeit gehören sämtliche aus dem Altertum überlieferten Kalenderdaten (vgl. Usener, *Arch. f. Rel.* VII 313 f.) an.

4) Vgl. Jacoby, *Apollodors Chronik*, Berlin 1902 (*Philol. Unters.* XVI), S. 76 f.

Anwendung dieses Prinzips überall da vorauszusetzen, wo nicht entscheidende Erwägungen dagegen geltend gemacht werden können.

Wir nehmen demgemäss an, dass Fabius sein erstes Stadtjahr mit Ol. 8. 2 (747/46 v. Chr.), sein erstes Jahr der Republik aber, das für ihn ebenso wie für Varro als das 245. zählte, mit Ol. 69. 2 (503/2 v. Chr.) gleichgesetzt hat. Alsdann hat in seinen Fasten den 24 Jahren 245—268 varr. die gleiche Anzahl von Kollegien entsprochen, die sich auf Ol. 69. 2 — Ol. 75. 1 (503/2—480/79 v. Chr.) verteilten.

In der Geschichte der römischen Jahrzählung, mit der sich der zweite Teil des Buches (S. 79f.) beschäftigt, nimmt L. drei verschiedene Stadien an, von denen das erste durch Fabius und Cincius, das zweite durch Polybius und Piso und das dritte durch die Varronische und Kapitolinische Zählung vertreten werde. In dem ersten Stadium soll, soweit es sich um die republikanische Zeit handelt, der Jahrzählung die reine Beamtenliste, im zweiten dagegen ein chronographisch redigiertes Eponymenverzeichnis zu Grunde gelegen und im dritten die Einfügung der Diktatorenjahre stattgefunden haben.

Was zunächst Fabius betrifft, so erblickt L. (S. 83f.) den Ausgangspunkt seiner Zeitrechnung in der troischen Epoche des Eratosthenes. Von hier aus (1184/83 v. Chr.) sei Fabius auf sein Gründungsdatum (748/47 v. Chr.) in der Weise gelangt, dass er von der Einnahme Trojas bis zur Herrschaft des Äneas über Latium 3 Jahre und auf die Gesamtdauer des latinisch-albanischen Reiches bis auf Numitor 13 Generationen oder 433 Jahre, im ganzen also 436 Jahre gerechnet habe (S. 81f.).

Cincius[1]) hat die Gründung Roms auf Ol. 12. 4 (729/28 v. Chr.), also 19 Jahre später als Fabius gesetzt. Wenn beide Autoren, wie L. vermutet, die Einführung der Republik in dem nämlichen Jahre stattfinden liessen (nach L. Ol. 69. 1 = 504/3 v. Chr.), so kommen auf die Königszeit bei Cincius nur 225 Jahre[2]). Diese Summe wird darauf zurückgeführt, dass auf die ersten sechs Könige 200 Jahre oder sechs Generationen zu $33^1/_3$ Jahren, auf Tarquinius Superbus aber ebenso wie bei Livius[3]) und Dionys[4]) 25 Jahre gerechnet worden seien. Aber warum soll Cincius die Berechnung nach Generationen nur auf die sechs ersten Regierungen angewandt haben?

Wenn das chronologische System des Polybius ermittelt werden soll, so sind hierzu nur solche Angaben brauchbar, aus denen eine Gleichung

1) Dionys I 74.

2) Für L. ergibt sich dieser Zeitraum dadurch, dass er (S. 100) wiederum das erste Stadtjahr mit dem Gründungsjahr Ol. 12. 4 (729/28 v. Chr.) identifiziert (s. hiergegen oben S. 6f.). Meine Rechnung, nach der Cincius als erstes Stadtjahr Ol. 13. 1 (728/27 v. Chr.) und als erstes Jahr der Republik Ol. 69. 2 (503/2 v. Chr.) annahm (*Röm. Chron.* S. 234), führt zu demselben Resultat.

3) I 60, 3. — 4) IV 85.

römischer Stadtjahre mit Olympiadenjahren mit Sicherheit gewonnen werden kann. In dieser Hinsicht lässt die bisherige Forschung leider zu wünschen übrig. Man ist nämlich, wie L. (S. 108 f.) einleuchtend darlegt, öfter von solchen Angaben ausgegangen, aus denen nicht etwa eine Gleichung verschiedener Jahresepochen, sondern stets nur eine Datierung von Ereignissen entnommen werden kann.

Hierher gehören folgende Daten:

Überfahrt der Römer nach Sizilien (490 varr.) Ol. 129, 1[1]) (264/63 v. Chr.);

Entsendung eines Heeres nach Illyrien unter dem Konsul Lucius Ämilius (535 varr.) Ol. 140, 1[2]) (220/19 v. Chr.);

Schlacht am Trasimenussee (537 varr.) Ol. 140, 3[3]) (218/17 v. Chr.).

In diesen drei Fällen hat man das von Polybius genannte Olympiadenjahr dem varronischen Jahre gleichgesetzt, in das die erwähnte Begebenheit fällt, und ist so, indem man eine allgemeine Regel zu gewinnen suchte, zu Ergebnissen gelangt, die sich widersprechen. Wenn nämlich das Jahr 490 varr. mit Ol. 129, 1 (264/63 v. Chr.) zusammenfiel, so müssten die Polybianischen Stadtjahre denjenigen Olympiadenjahren entsprechen, in denen sie endigten. Nach den beiden anderen Gleichungen von 535 varr. mit Ol. 140, 1 (220/19 v. Chr.) und von 537 varr. mit Ol. 140, 3 (218/17 v. Chr.) wären dagegen die varronischen Jahre mit denjenigen Olympiadenjahren zusammengefallen, in denen sie begannen.

Da es überhaupt an Beispielen fehlt, woraus mit Sicherheit eine Regel abgeleitet werden könnte, so sind wir rein auf Vermutungen angewiesen. L. macht nun (S. 110 f.) geltend, dass für Polybius die Olympiadenrechnung die Grundlage seines ganzen Systems gebildet habe. Es sei für ihn daher das Natürlichere gewesen, zu jedem Olympiadenjahre nicht das in ihm endende, sondern vielmehr das darin beginnende Konsulat zu schreiben. Wenn nun aber auch Diodor dieses Verfahren befolgt hat, so liegt doch noch keine Berechtigung für die Annahme vor, dass andere griechische Schriftsteller, für deren Chronologie die Olympiadenära massgebend war, das Gleiche getan haben müssten; denn bei Kastor kommt vielmehr, wie auch L. (S. 72) zugesteht, das entgegengesetzte Prinzip zur Anwendung[4]). Im übrigen ist L. selbst der Ansicht, dass die von ihm vorausgesetzte Methode von der späteren Zeit, in der sich das römische

1) I 5, 1. Es wird hier schlechtweg die 129. Olympiade genannt, von der jedoch nur das erste Jahr in Frage kommen kann.

2) III 16, 7. — 3) V 105, 3.

4) Dies ergibt sich aus Euseb. I 295 Sch., wonach Kastor das Konsulat des M. Valerius Messalla und des M. Piso (693 varr.) mit dem Archontat des Theophemos (Ol. 179, 4 = 61/60 v. Chr.) gleichsetzt.

Amtsjahr und das Olympiadenjahr etwa in der Mitte durchschnitten[1]), nicht ohne weiteres auf die ältere Zeit, in der ein ganz anderes Verhältnis bestehen konnte, übertragen werden dürfe.

Nachdem wir in dieser Hinsicht zu einem negativen Resultat gelangt sind, wenden wir uns zur Betrachtung derjenigen Polybianischen Angaben, die sich auf die ältere Zeit beziehen. Wir beginnen hierbei im Anschluss an L. mit der gallischen Katastrophe und schreiten von hier aus rückwärts.

Die gallische Katastrophe fiel nach Pol. in das nämliche Jahr wie der Friede des Antalkidas und die Belagerung Rhegiums durch Dionys[2]), also Ol. 98, 2 (387/6 v. Chr.). Als Datum der Alliaschlacht ist der 18. Quintilis[3]) und als Amtsneujahr für diese Periode der 1. Quintilis[4]) überliefert. Die Olympiadenjahre begannen im August. Zwischen der Schlacht und dem Einmarsch der Gallier in Rom sollen drei Tage[5]) und von da bis zu ihrem Abzug sieben Monate[6]) verflossen sein.

L. hebt nun mit Recht hervor, dass sich die Polybianische Datierung der gallischen Katastrophe nicht auf die Einnahme Roms, sondern vielmehr auf die fast vollständig dem nächsten Olympiadenjahr angehörende Zeit bezieht, in der die Gallier die Stadt besetzt hielten[7]), und bringt auf solche Weise das aus Polybius zu entnehmende Jahr Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) in Einklang mit der Angabe des Dionys[8]), wonach man den Anmarsch (*ἔφοδος*) der Gallier fast einstimmig in das Archontat des Pyrgion oder in das erste Jahr der 98. Olympiade (388/87 v. Chr.) setzte

1) Das Olympiadenjahr begann im Hochsommer, das römische Magistratsjahr aber von 532—600 varr. am 15. März und nachher am 1. Januar.

2) Pol. I 6, 3; vgl. oben S. 2.

3) Liv. VI 1, 11; Tac. *Hist.* II 91; Serv. Aen. VII 717; Fast. Amitern. und Antiat. (*CIL* I² 244 u. 248); vgl. Mommsen, *Röm. Forsch.* II 315.

4) Liv. V 32, 1.

5) Über die Entstehung dieser Zeitangabe (Polyb. II 18, 3; Diod. XIV 117, 6; Serv. Aen. VII 717) s. Pais, *Stor. di Rom.* I 2, 82 und Kornemann, *Klio* XI 336, dessen Aufsatz von mir noch vor seinem Erscheinen benutzt werden konnte. Nach Liv. V 41, 4f. (vgl. 39, 2f.) und Tacit. *Ann.* XV 41 wurde Rom bereits am Tage nach der Schlacht von den Galliern genommen.

6) Polyb. II 22, 5; Plut. *Camill.* 28 u. 30. Hiermit stimmt Fast. Polem. Silv. (*CIL* I² 259), wonach Rom am 13. Febr. von der Belagerung befreit wurde. Nach Kornemanns Annahme (*Klio* XI 340f.) soll die Tradition von der siebenmonatlichen Dauer der Belagerung an die *Parentalia* (13.—21. Febr.) angeknüpft haben; doch vermisst man den Nachweis eines inneren Zusammenhangs, der zu einer solchen Kombination geführt haben könnte. Über die sonstigen Angaben, die fast alle nur um einen Monat nach oben oder auch unten abweichen, s. Kornemann ebenda S. 340, Note 3.

7) L. legt grosses Gewicht auf den Wortlaut (I 6, 1f.): *ἔτος μὲν οὖν ἐνειστήκει . . . ἐν ᾧ . . . Γαλάται . . . κατὰ κράτος ἑλόντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖχον.*

8) I 74.

(S. 115f.). Da andrerseits das Jahr 364 varr. nach der für Polybius massgebenden Chronologie fast ganz mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) zusammenfiel, so hält L. es mit Recht für wahrscheinlich, dass es von Polybius ebenso wie in dem von Diodor in der späteren Anordnung des 13. und 14. Buches befolgten System (s. oben S. 86) mit dem genannten Olympiadenjahre gleichgesetzt worden sei. Für die spätere Zeit wird die nämliche Reduktion angenommen, die bei Diodor vorliegt, nach dessen Tabelle sich das Jahr 450 varr. mit Ol. 119, 1 (304/303 v. Chr.) und 454 varr. mit Ol. 119, 4 (301/300 v. Chr.) deckte (s. oben S. 87). Da er nun aber für den 87jährigen Zeitraum von 364 varr. (Ol. 98, 2 = 387/86 v. Chr.) bis 454 varr. (Ol. 119, 4 = 301/300 v. Chr.) nur 82 römische Kollegien zur Verfügung gehabt habe, so hätten zur Ausfüllung der Lücke fünf konsullose Jahre eingefügt werden müssen, die L. (S. 118) mit den fünf Anarchiejahren identifiziert. Die vielbesprochenen Angaben des Polybius[1] über die zwischen den verschiedenen Kriegen der Römer mit den Galliern (364–532 varr.) liegenden Intervalle werden mit grossem Geschick auf eine nach diesem System aufgestellte Berechnung nach Olympiadenjahren zurückgeführt (S. 120f.), deren Grundlage in dem die einzelnen Einfälle der Gallier unter den betreffenden Konsulaten verzeichnenden Berichte des Fabius zu erblicken sei (S. 142f.).

In Hinsicht auf die vor dem gallischen Brand liegende Periode der Republik gelangt L. (S. 115f.) zu dem Ergebnis, dass Polybius ebenso wie Cicero[2], der seine chronologischen Angaben im 2. Buche *de re publica* ohne Zweifel aus ihm geschöpft habe, auf das zweite Dezemviralkollegium, auf das bei Fabius nur ein Jahr kommt, zwei Jahre gerechnet habe. Nun entsprachen aber nach L. den konsularischen Eponymen der Jahre 245–363 varr. bei Fabius, dessen Liste drei überschüssige Konsulate enthielt (s. oben S. 87f.), nicht 117, sondern 120 Kollegien. Es hätte also bei Polyb., wenn er sich in dieser Hinsicht an Fabius angeschlossen hätte, die Zeit von der Begründung der Republik bis zum Amtsantritt der für das Jahr 364 varr. ernannten Kriegstribunen mit Einschluss der drei Dezemviraljahre im ganzen 123 Jahre umfasst und hiernach, da für ihn das Jahr der gallischen Katastrophe (364 varr.) mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) zusammenfiel, das erste Jahr der Republik (245 varr.) mit Ol. 67, 3 (510/9 v. Chr.) geglichen werden müssen. Da indessen nach Polybius[3] zwischen dem ersten Konsulat und Xerxes' Übergang nach Griechenland (Ol. 75, 1 = 480/79 v. Chr.) nur 28 Jahre lagen, so nimmt L. an, dass in seinen Fasten die drei überschüssigen Konsulate des Fabius bereits gefehlt hätten. Auf solche Weise wird das Ergebnis gewonnen, dass Polybius, für den eine alte Zeitrechnung nach Kalenderjahren (s. unten S. 103f.)

1) II 18f. — 2) *de re publ.* II 62; III. 44.
3) III 22, 2; vgl. unten S. 12.

massgebend gewesen sei, das erste Jahr der Republik mit Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.) gleichgesetzt und auf die Königszeit, deren erstes Jahr mit dem Gründungsjahr (Ol. 7, 2 = 751/50 v. Chr.) zusammengefallen sei, ebenso wie Fabius 244 Jahre (Ol. 7, 2—Ol. 68, 1 einschliesslich = 751/50—508/7 v. Chr.) gerechnet habe.

Welchen Sinn hat nun aber die Angabe über die Zeit des ersten Konsulats? Es handelt sich hierbei um den ersten römisch-karthagischen Vertrag, welcher geschlossen worden sei *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλέων κατάλυσιν . . . ταῦτα δ' ἐστὶ πρότερα τῆς Ξέρξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ' ἔτεσι λείπουσι δυεῖν.*

Wie L. (S. 149) mit Recht annimmt, ist der Ausgangstermin (Ol. 75, 1 = 480/79 v. Chr.) ausgeschlossen. Wir gelangen also auf Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) Nach L. liegt nun aber hier keineswegs eine Gleichung des ersten Konsulats mit diesem Jahre vor, sondern es ist vielmehr die Rede von der *κατάστασις* oder dem Amtsantritt der ersten Konsuln. Nach einer Tradition, die die Vertreibung des Tarquinius Superbus an den Kalendertag des *Regifugium* (24. Febr.) anknüpfte, habe Polybius dieses Ereignis in den März von Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) gesetzt, in seiner Tabelle jedoch das erste Konsulat mit dem folgenden Olympiadenjahr (Ol. 68, 2 = 507/6 v. Chr.), in dem es endigte, zusammengestellt.

Wenn nun aber von dem ersten römisch-karthagischen Vertrag gesagt wird, er habe stattgefunden *κατὰ Λεύκιον Ἰούνιον Βροῦτον καὶ Μάρκον Ὡράτιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους*, so kann dies doch nur heissen „zur Zeit des L. Junius Brutus und des M. Horatius, der zuerst ernannten Konsuln". Es liegt demnach in den Worten nichts anders als eine Datierung des Vertrages nach dem ersten Konsulat, das also nicht mit Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.), sondern mit Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) gleichgesetzt wird. Hätte Polybius den Amtsantritt der Konsuln im Auge gehabt, so hätte er sich sicher einer anderen Ausdrucksweise bedient und entweder mit prädikativer Participalkonstruktion *κατασταθέντων τῶν πρώτων ὑπάτων* oder etwa *κατὰ τὴν κατάστασιν τῶν πρώτων ὑπάτων* geschrieben.

Weitere Bedenken erheben sich gegen die Gleichung des ersten Stadtjahres mit dem Gründungsjahre (s. oben S. 88) und des ersten Jahres der Republik (nach L. März 507—März 506) mit Ol. 68, 2 (August 507 bis August 506), womit es etwa nur 5 Monate gemein hätte. Nicht geringerem Zweifel unterliegt die Behauptung, dass Cicero seine chronologischen Angaben im 2. Buche *de re publica* aus Polybius entlehnt habe. Sicher ist nur soviel, dass er ihm in der Berechnung der Königsjahre folgt[1])

[1]) Soviel, aber nicht mehr darf entnommen werden aus II 27: *sic ille* (Numa) *cum unde quadraginta annos . . . regnavisset — sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior — excessit e vita.*

und in Hinsicht auf das Gründungsjahr der Stadt mit ihm übereinstimmt[1]). Die Jahrzählung seiner Konsularfasten bis zum Jahre 444 varr. deckt sich dagegen mit der des Livius[2]), von der er in Bezug auf die Königszeit abweicht[3]), worin man ein sicheres Indizium für einen Quellenwechsel erblicken darf.

Wenn Polybius das erste Jahr der Republik mit Ol. 68, 1 (508/7 v. Chr.) und sein erstes Stadtjahr, wie es ein rationelles Verfahren erforderte, mit Ol. 7, 3 (750/49 v. Chr.) geglichen hat, so kommen für ihn auf die Königszeit 242 Jahre (Ol. 7, 3 = 750/49 v. Chr. bis Ol. 67, 4 = 509/8 v. Chr.) Wenn ferner in seinen Fasten ebenso wie bei Diodor das Konsulat des Jahres 272 varr. fehlte (S. 87 f.) und auf die zweiten Dezemvirn bloss ein Jahr kam, dagegen zwischen den Eponymen der Jahre 296 und 327 varr. drei überschüssige Kollegien standen (S. 87), so entsprechen den 120 Jahren 245—364 varr. im ganzen 122 Kollegien.

Sehr nahe kommt der Polybianischen Zeitrechnung die des Dionys. Es liegen uns hierüber folgende Angaben vor:

Gründung Roms Ol. 7, 1[4]) (752/51 v. Chr.) Dauer der Königszeit 244 Jahre[5]);

Amtsantritt der ersten Konsuln im Archontat des Isagoras Ol. 68, 1[6]) (508/7 v. Chr.);

Konsulat des P. Horatius und Sex. Quintilius (301 varr.) = Ol. 82, 1[7]) (452/51 v. Chr.);

Amtsantritt der ersten Konsulartribunen (310 varr.) = Ol. 84, 3[8]) (442/41 v. Chr.);

Anmarsch der Gallier auf Rom im Archontat des Pyrgion Ol. 98, 1[9]) (388/87 v. Chr.);

Anfang des ersten punischen Kriegs Ol. 128, 3[10]) (266/65 v. Chr.);

Konsulat des M. Pomponius und C. Papirius (523 varr.) = Ol. 137, 1 (232/31 v. Chr.) und Stadtjahr 521[11]);

Konsulat des Claudius Nero und des Calpurnius Piso (747 varr.) = Ol. 193, 1 (8/7 v. Chr.) und Stadtjahr 745[12]);

Wie Diodor so hat auch Dionys seinem Werke eine synchronistische Tabelle zu Grunde gelegt, in der die Konsulatsjahre mit attischen Archonten- und Olympiadenjahren zusammengestellt wurden. Im Gegensatz zu Diodor ist für ihn, der nur einen Teil der römischen Geschichte darstellte, nicht das griechische, sondern, wie bereits Mommsen[13]) bemerkt hat, das römische

1) II 18. — 2) Vgl. meine *Röm. Chron.* S. 27 f., 37 f.

3) Auf Numa rechnet Cicero (II 27) 39 und auf Ancus (II 33) 23 Jahre, Livius (I 21, 6) dagegen auf Numa 43 und (I 35, 1) auf Ancus 24 Jahre.

4) I 75. — 5) Ebenda. — 6) I 74. — 7) X 53. — 8) XI 62.

9) I 74. — 10) I 8. — 11) II 25.

12) I 3. — 13) *Röm. Chron.* S. 86.

Jahr bei der Einteilung des Stoffes massgebend[1]). In Übereinstimmung mit Diodor gleicht Dionys in allen Fällen, die eine Kontrolle zulassen, die römischen Jahre mit denjenigen Olympiadenjahren, in denen sie beginnen. Demgemäss fällt für ihn das erste Jahr des Romulus, das mit dem Gründungstage anfängt, mit dem Gründungsjahre selbst (Ol. 7, 1 = 752/51 v. Chr.) zusammen, obwohl es damit nur etwa 3 Monate (nach unserer Zeitrechnung die Zeit vom 21. April bis zum August 751 v. Chr.) gemein hat. Ebenso werden die ersten Konsuln mit dem Olympiadenjahre, in dem sie ihr Amt antraten, (Ol. 68, 1 = 508/7 v. Chr.) zusammengestellt[2]). Nach demselben Prinzip kommt das Jahr 523 varr. (1. Mai 231—29. April[3]) 230 v. Chr.) auf Ol. 137, 1 (232/31 v. Chr.) und das Jahr 747 varr. (1. Jan.—31. Dez. 7 v. Chr.) auf Ol. 193, 1 (8/7 v. Chr.) zu stehn.

Grosse Schwierigkeit hat bisher die Angabe bereitet, wonach der erste punische Krieg Ol. 128, 3 (266/65 v. Chr.) seinen Anfang nahm (vgl. oben S. 95). Die Feindseligkeiten wurden eröffnet durch den Übergang der Römer nach Sizilien unter dem Konsul Ap. Claudius, dessen Amtsjahr (490 varr.) nur mit Ol. 129, 1 (264/63 v. Chr.) oder Ol. 128, 4 (265/64 v. Chr.) geglichen werden konnte. L. (S. 185f.) zeigt indessen sehr gut, dass unter dem Anfang (*ἀρχή*) des Krieges auch das Hilfsgesuch der Mamertiner verstanden werden kann, das bereits im Jahre 489 varr. nach Rom gelangt zu sein scheint. Wenn Dionys hier nach seiner Gewohnheit das römische Amtsjahr mit dem Olympiadenjahr gleichgesetzt hat, in dem es begann, so fiel das Jahr 489 varr. (1. Mai 265—29. April[4]) 264 v. Chr.) zusammen mit dem Olympiadenjahr 128, 3 (August 266 bis August 265 v. Chr.) Alsdann ist seine Angabe durchaus in Ordnung.

Weniger glücklich ist L. (S. 188) mit seiner Annahme, dass von Dionys, obwohl er den Anmarsch der Gallier bereits Ol. 98, 1 (388/87 v. Chr.) setzte, das Jahr der Alliaschlacht (364 varr.) doch erst ebenso wie von Polybius mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) geglichen worden sei. Es wird hierfür geltend gemacht, dass die Militärtribunen dieses Jahres, die am 1. Quintilis[5]) ihr Amt antraten, mit dem Archontat des Pyrgion, das bereits im August 387, ablief, nur ganz kurze Zeit, mit dem seines Nachfolgers Theodot dagegen 10—11 Monate gemein gehabt hätten. Es sei also rationeller gewesen, sie in synchronistischen Tabellen mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) zusammenzustellen.

1) Es geht dies daraus hervor, dass mit dem Antritt der neuen Konsuln auch stets ein neues Jahr beginnt. Vgl. V 19f.; V 35f.; V 48f.; V 59.

2) V 1.

3) Die Tage sind die des altrömischen Kalenders. Da die Ansichten über sein Verhältnis zum julianischen in jener Zeit auseinander gehen, so verzichten wir ebenso wie in anderen Fällen dieser Art auf eine Reduktion.

4) Über d. Kalenderdaten s. die vorige Note. 5) Liv. V 32, 1.

An und für sich erscheint ja dieses Argument ganz einleuchtend; doch hat es im vorliegenden Falle keine Beweiskraft. Man hat nur wenig Berechtigung, ein rationelles Verfahren bei einem Autor vorauszusetzen, der ein solches auch bei der Gleichung des ersten Stadtjahres (21. April 751—20. April 750 v. Chr.) mit Ol. 7. 1 (August 752—August 751 v. Chr.) und bei der Gleichung des Jahres 523 varr. (1. Mai 231—29. April 230 v. Chr.) mit Ol. 137. 1 (August 232—August 231 v. Chr.) vermissen lässt (vgl. oben S. 96) und mehr um konsequente Durchführung eines bestimmten Prinzips bemüht zu sein scheint.

In zweiter Linie stützt sich L. darauf, dass Dionys, wenn von ihm das Jahr der gallischen Katastrophe (364 varr.) mit Ol. 98. 1 (388/87 v. Chr.) geglichen worden wäre, für die Zeit von Ol. 98. 1 bis Ol. 128. 3 (266/65 v. Chr.) nur die 117 konsularischen Kollegien der Jahre 364 bis 489 varr.[1]) zur Verfügung gehabt hätte, während im ganzen 123 Stellen zur Ausfüllung erforderlich gewesen seien. Um dieses Defizit zu decken, hätten die fünf Anarchiejahre nicht ausgereicht, sondern ausserdem noch ein weiteres konsulloses Jahr eingeschoben werden müssen. L. setzt hier stillschweigend voraus, dass Dionys sämtliche vier Diktatorenjahre übergangen habe. Im Gegensatze hierzu muss ich auch jetzt daran festhalten, dass das Diktatorenjahr 453, wenn es auch bei Fabius und Diodor fehlt[2]), doch von Haus aus mitgezählt hat[3]). Setzen wir es in unsre Rechnung ein, so gelangen wir zu dem Resultat, dass Dionys, wie man es von vornherein erwarten durfte, in Übereinstimmung mit seinem sonstigen Verfahren das Jahr der gallischen Katastrophe mit demjenigen Olympiadenjahr geglichen hat, in dem es begann.

Mit diesem Ergebnis fällt zugleich eine Schwierigkeit weg, die sich L. mit seiner Annahme selbst bereitet. Wie wir bereits gesehen haben (S. 95), fällt nach Dionys das Konsulat des P. Horatius und Sex. Quintilius (301 varr.) auf Ol. 82. 1 (452/51 v. Chr.) und der Amtsantritt der ersten Konsulartribunen (310 varr.) auf Ol. 84. 3 (442/41 v. Chr.). Den zehn varronischen Jahren 301—310 entsprechen also bei Dionys 11 Olympiadenjahre. Er muss demnach, wie bereits Mommsen[4]) gesehen hat, für das zweite Dezemviralkollegium, auf das bei Varro nur ein Jahr (304 varr.) kommt, zwei Jahre gerechnet haben.

Wenn nun aber Dionys das Jahr der ersten Kriegstribunen (310 varr.) mit Ol. 84. 3 (442/41 v. Chr.) und das Jahr der gallischen Katastrophe

1) Es sind dies im ganzen 126 Jahre, von denen jedoch die 5 Anarchiejahre und die 4 Diktatorenjahre keine Konsuln hatten.

2) Über Diod. s. oben S. 87 und über die Herleitung seiner Fasten aus Fabius S. 88.

3) Vgl. meine *Röm. Chron.* S. 39 f. und unten S. 105.

4) *Röm. Chron.* S. 121.

(364 varr.), wie L. annimmt, mit Ol. 98, 2 (387/86 v. Chr.) gleichgesetzt hat, so müssen seine Fasten für die den varronischen Jahren 310—364 entsprechende Zeit nicht 55, sondern 56 Kollegien gezählt und mithin ausser dem dritten Dezemviraljahr noch ein weiteres überschüssiges Jahr enthalten haben. L. sucht (S. 189f.) das hierfür notwendige Kollegium in den Konsuln L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus, die nach 73tägiger Amtsführung der für 310 varr. gewählten Kriegstribunen an deren Stelle getreten sein sollen[1]). Livius betrachtet diese Konsuln als ein subrogiertes Kollegium. Die Subrogation setzt indessen ein gesetzlich fixiertes Amtsneujahr voraus, dessen Einführung sich erst mit der im Jahre 532 varr. erfolgten Verschiebung des konsularischen Antrittstermins vom 1. Mai auf den 15. März verband[2]). Bis dahin hatte jedes Kollegium das Recht auf ein volles Amtsjahr. Ich glaube nun gezeigt zu haben, dass Livius und Cicero einer Jahrzählung folgen, in der auf die fraglichen Konsuln ein eigenes Jahr gerechnet wurde, und so erwiesen zu haben, dass man sie von Haus aus als ein selbständiges Kollegium betrachtet hat[3]). L., der zu meiner Freude zu dem gleichen Ergebnis gelangt, ist nun der Ansicht, dass auch Dionys dieser Auffassung folge, und erblickt demgemäss in jenen Konsuln das überschüssige Kollegium, das seine Fasten innerhalb des den varronischen Jahren 310—364 entsprechenden Zeitraums enthielten. Hiermit ist jedoch nicht zu vereinigen die Angabe des Dionys[4]), wonach die Kriegstribunen des Jahres 310 varr. und die an ihre Stelle getretenen Konsuln in dem nämlichen Jahre ihr Amt angetreten haben sollen. Nach L., der das Amtsjahr der Kriegstribunen am 1. Sept. 442 v. Chr. und das der Konsuln am 13. Dez. 442 v. Chr. beginnen lässt (S. 363), soll es sich hier freilich um das Olympiadenjahr Ol. 84, 3 handeln, das sich etwa von August 442 bis August 441 v. Chr. erstreckte und mithin die Antrittstermine beider Kollegien in sich schloss. Diese Annahme ist jedoch deshalb unzulässig, weil Dionys, wie wir bereits gesehen haben (S. 95f.), seinen Stoff nicht nach griechischen, sondern nach römischen Magistratsjahren geordnet hat.

Nach Dionys setzte Cato die Gründung Roms, ohne ein Olympiadendatum zu geben, 432 Jahre nach der Einnahme Trojas. Wie Dionys selbst bemerkt, führt diese Angabe, wenn man die Ära des Eratosthenes zu Grunde legt, nach der Troja 408 Jahre vor Ol. 1, 1 (1184/83 v. Chr.) erobert wurde, auf Ol. 7, 1 (752/51 v. Chr.), also gerade auf das Jahr, dessen Richtigkeit Dionys zu erweisen sucht. Es liegt daher sehr nahe, eben in Cato, dessen Sorgfalt Dionys in seiner chronologischen Erörterung

1) Dionys XI 62; vgl. Liv. IV 7, 1f.

2) Vgl. Mommsen, *Röm. Chron.* S. 103; Matzat, *Röm. Chron.* I 25; Holzapfel, *Röm. Chron.* S. 104f.; vgl. S. 31, Note 4; Leuze S. 373f.

3) *Röm. Chron.* S. 29f.; vgl. S. 38. 4) XI 62.

besonders rühmt, den Urheber der von ihm befolgten Zeitrechnung zu vermuten.

In diesem Punkte ist aber L. (S. 202f.) anderer Ansicht. Er meint zunächst, es sei nicht ohne weiteres erlaubt, anzunehmen, dass schon Cato für Trojas Fall das Eratosthenische Datum zu Grunde gelegt habe. Eines solchen Arguments darf sich am wenigsten ein Forscher bedienen, der bereits bei Fabius ohne Bedenken den Gebrauch der Eratosthenischen Ära voraussetzt (s. oben S. 90).

In zweiter Linie macht L. geltend, dass Catos Zeitangabe von den modernen Forschern in sehr verschiedener Weise interpretiert worden sei, und hält es daher für wünschenswert, „dass der Ausdruck „Catonische Ära" aus den Lehrbüchern vollständig verschwände." Er selbst fügt den verschiedenen Deutungen der umstrittenen Worte noch eine neue hinzu. Hiernach hat Cato ebenso wie Fabius auf die Dauer der Äneadendynastie von Äneas' Regierungsantritt in Latium bis auf Roms Gründung im ganzen 13 Generationen oder 133 Jahre gerechnet, in der Art und Weise, dass auf die einzelnen Herrscher zusammen 432 Jahre kamen und das Gründungsjahr Roms als das 433. zählte. Dionys habe übersehen, dass Cato, dessen Erzählung wohl erst mit der Ankunft des Aeneas in Italien begonnen habe, über das Intervall zwischen Trojas Zerstörung und Aeneas' Regierungsantritt gar nichts aussage, und habe so die 432 Jahre direkt an Trojas Fall angeknüpft.

Man würde sich eine solche Annahme wohl gefallen lassen, wenn zwingende Gründe dafür vorlägen, die Angabe Catos anders aufzufassen, als Dionys getan hat. Da dies indessen nicht der Fall ist, so beruht L.'s Ansicht auf reiner Willkür.

Bei Livius, Plinius und Censorinus liegen verschiedene Jahreszahlen vor, die an die Gründung Roms anknüpfen, jedoch um zwei Einheiten höher sind als die entsprechenden Jahre der varronischen Ära. Münzer[1]) führt diese Daten auf den Annalisten Piso zurück, der sich seinerseits der Catonischen Ära bedient habe. L. erblickt nun, nachdem er Cato beseitigt zu haben glaubt, in Piso den Schöpfer der von Dionys befolgten Zeitrechnung.

Mit der Annahme, dass Piso die Gründung Roms auf Ol. 7, 1 (752/51 v. Chr.) gesetzt habe, lässt sich jedoch, wie bereits früher von mir bemerkt worden ist[2]), eine Angabe Censorins nicht vereinigen. Der handschriftliche Wortlaut ist folgender: *Sed nostri maiores, quod natura saeculum quantum esset exploratum non habebant, civile ad certum modulum annorum centum statuerunt. Testis est Piso, in cuius annali septimo scriptum est sic:*

1) *Hermes* XXXI (1896) S. 308f.: *Beiträge zur Quellenkritik der Naturgesch. des Plinius,* Berlin 1897, S. 199f.: zustimmend Lenze, *Philol.* LXVI (1907) S. 531 f.
2) *Burs. Jahresber.* CXIV (1903) S. 215f.

„*Roma condita anno· δ· septimo saeculum accipit his consulibus qui proximi sunt consules M. Aemilius M. filius Lepidus G. Popilius II absens*[1]).“

Die Konsuln, die hier genannt werden, sind die des Jahres 596 varr. Die Stelle ist, wie man sieht, verderbt, muss aber jedenfalls einen Beleg dafür enthalten haben, dass Piso unter *saeculum* einen Zeitraum von 100 Jahren verstand. Demgemäss emendiert Lachmann: *Roma condita anno DC septimum saeculum accipit*, und auch die meisten anderen Vorschläge, die sich von Lachmanns Änderung nicht sehr weit entfernen, werden dem durch den Zusammenhang geforderten Gedanken gerecht.

Eine sehr weitgreifende Umgestaltung hat dagegen das Pisozitat durch L. erfahren, der der Stelle eine eingehendere Untersuchung gewidmet hat[2]). Er gelangt darin zu dem Ergebnis, dass bei Piso am Schlusse seines Berichtes über das dem Jahre 596 varr. entsprechende Konsulatsjahr, das nach Pisos Rechnung als das 594. Stadtjahr gezählt habe, die Rede von der Aufstellung der ersten öffentlichen Wasseruhr in Rom gewesen sei. Die Stelle, an deren Schluss die Namen der schon früher erwähnten Konsuln nochmals angeführt würden, habe ursprünglich etwa folgendermassen gelautet: *sic Roma ⟨condito quoque sole noscendi horas facultatem ab urbe⟩ condita anno demum septimo ⟨ante initum septimum⟩ saeculum accipit his consulibus, qui proximi sunt consules M. Aemilius M. filius Lepidus G. Popilius II absens.*

Man wird gerne zugestehn, dass von sämtlichen Änderungen, die bisher versucht worden sind, keine einzige als eine einleuchtende Emendation bezeichnet werden kann. Aber dadurch ist doch noch keine Berechtigung gegeben, mit der Stelle in solcher Weise zu verfahren, wie es L. getan hat. Abgesehen hiervon ist seine Restitution in der Hauptsache verfehlt: denn wie konnte ein Leser Censorins, der nicht zugleich mit den Konsularfasten und mit Pisos chronologischem System vertraut war, aus dem Zitat entnehmen, dass darin der Ausdruck *saeculum* einen Zeitraum von 100 Jahren bezeichnete?

Dionys bemüht sich, die Richtigkeit des Gründungsjahres Ol. 7, 1 auch durch eine von dem Jahre des gallischen Brandes Ol. 98, 1 (388/87 v. Chr.) rückwärts schreitende Berechnung zu erweisen. Er gibt selbst zu erkennen, dass die Erwägungen, auf die er sich stützt (*ἐπιλογισμοί*), nicht von ihm selbst herrühren, sondern aus einem anderen Autor entlehnt sind[3]). Jedenfalls kann hier, wie L. (S. 206) ganz richtig bemerkt, Cato nicht als Quelle in Betracht kommen; denn Dionys operiert bei seiner Beweisführung wiederholt mit Olympiadendaten, deren Gebrauch bei Cato, wie seine Datierung der Gründung Roms zeigt, schwerlich vorausgesetzt werden kann.

1) *De die nat.* 17, 13. — 2) *Philol.* LXVI (1907) S. 538 f.

3) Dies zeigen sehr deutlich die Worte (I 74): *ἠξίουν ... τοὺς ἐπιλογισμούς, οἷς αὐτὸς προσεθέμην, εἰς μέσον ἐπενθένους τοῖς βουληθεῖσιν ἐσομένους ἐξενεγκεῖν.*

Kornemann ist nun in einem Aufsatz über die älteste Form der Pontifikalannalen[1], in Übereinstimmung mit L. zu dem Resultat gelangt, dass Dionys seine Erörterungen aus Piso geschöpft haben müsse. Sehr beachtenswert ist jedenfalls seine Beobachtung, dass die Reihe der Autoren, deren Gründungsdatum Dionys zusammenstellt, mit Polybius abbricht. Dionys muss also, wie Kornemann richtig bemerkt, einem Autor gefolgt sein, dem die chronologischen Forschungen Varros, mit dessen Schriften Dionys selbst gut vertraut war, noch nicht vorlagen. Damit ist indessen noch nicht erwiesen, dass die fragliche Quelle gerade Piso gewesen sein muss. Zu einem ganz anderen Resultat führt vielmehr die bei Dionys nur in dieser Erörterung, sonst aber nirgends vorkommende Bezeichnung der Pontifices als *ἀρχιερεῖς*[2], worin Kornemann mit Recht einen auffallenden, auf die Abhängigkeit von einer bestimmten Quelle hinweisenden Umstand erblickt. Hätte Dionys einen lateinischen Text vor sich gehabt, in dem von der Zeitrechnung der Pontificalannalen die Rede war, so hätte er sich bei der Übertragung des Wortes *pontifices* in das Griechische jedenfalls des von ihm bevorzugten Ausdruckes *ἱεροφάνται* oder etwa der von ihm gleichfalls zulässig befundenen Bezeichnungen *ἱεροδιδάσκαλοι* oder *ἱερονόμοι*[3] bedient. Wir haben es also ohne Zweifel mit einem griechischen Autor zu tun, dem ja auch die Rechnung nach Olympiadenjahren am nächsten lag. Vielleicht ist die gesuchte Quelle das griechisch geschriebene Geschichtswerk des Senators C. Acilius, das von Dionys auch benutzt wurde[4]. Da Acilius etwa 142 v. Chr. schrieb[5], so kann ihm das Polybianische Werk in seiner älteren Gestalt sehr wohl schon vorgelegen haben.

Nach der varronischen Jahrzählung, auf der unsere Zeitrechnung beruht, kamen auf die Königszeit 244 und auf die Periode vom ersten Konsulat bis zu dem Jahre des gallischen Brandes einschliesslich 120 Jahre. Auf die Anarchie rechnete Varro 5 Jahre (379–383 varr.). Die vier Diktatorenjahre zählten für ihn mit (421, 430, 445, 453 varr.). Nach diesen Ansetzungen stellte sich die Gründung Roms auf Ol. 6, 3[6] (21. April 753 v. Chr.)

Für den Urheber dieser Zeitrechnung hat man bisher nach Mommsens[7] Vorgang nicht Varro selbst, sondern Atticus gehalten, der von Solin[8] als Autorität für das Gründungsdatum Ol. 6, 3 genannt wird. Es konnte für diese Ansicht geltend gemacht werden, dass sich Cicero bereits im Jahre 46 im *Brutus* unter ausdrücklicher Berufung auf Atticus, dessen *Liber annalis* kurz zuvor veröffentlicht sein muss, einer mit Varros System übereinstimmenden Zeitrechnung bedient[9], während Varros Schrift

1) *Klio* XI (1911) S. 246, Note 1. 2) I 74. 3) II 73. 4) Vgl. III 67.
5) Vgl. Liv. *Epit.* 53 und dazu Peter, *Hist. Rom. rel.* I S. CXIX f.
6) Vgl. oben S. 89, Note 2. 7) *Röm. Chron.* S. 145. — 8) I 27.
9) Cicero *Brut.* 72.

De gente populi Romani, auf die man die Begründung seiner Zeitrechnung zurückführte, nicht vor 43 v. Chr. erschienen sein kann.

L. (S. 241) hat nun das Verdienst, auf eine Angabe Ciceros hingewiesen zu haben, nach der Varro bereits im Jahre 45 v. Chr. die Chronologie in Ordnung gebracht hatte[1]). Aus diesem Grunde erblickt er in ihm den Schöpfer der neuen Zeitrechnung, die vermutlich in den 3 Büchern *Annales* oder in den 3 Büchern *Rerum urbanarum* (S. 243 und ebenda Note 300) dargelegt worden sei. Unabhängig von L. hat auch Frick[2]) aus der soeben zitierten Stelle in den *Academica* den Beweis dafür entnommen, dass Varros chronologische Forschungen im Jahre 45 v. Chr. bereits veröffentlicht waren, glaubt aber doch an Atticus' Priorität festhalten zu müssen. Da sich Cicero bei der ersten Anwendung der neuen Zeitrechnung im Jahre 46 auf Atticus beruft und erst im nächsten Jahre Varros Verdienste um die Chronologie feiert, so war es wohl Atticus, der das neue System zuerst aufstellte, während ihm durch Varro, der zuerst die politischen Synchronismen und die Berechnung von Sonnen- und Mondfinsternissen in ausgedehntem Masse verwertete, eine festere Grundlage gegeben und nach der Ansicht der Alten ein klarer Einblick in dieses ganze Gebiet und zugleich eine grössere Genauigkeit der Zeitbestimmung ermöglicht wurde[3]).

Die Jahrzählung der kapitolinischen Fasten unterscheidet sich von der varronischen nur dadurch, dass auf die Königszeit nicht 244, sondern 243 Jahre gerechnet werden. Man hat deshalb bisher meist angenommen, dass als Gründungsjahr Ol. 6, 4 (753/52 vor Chr.) vorausgesetzt worden sei. Nach L. (S. 249f.) geht indessen die kapitolinische Jahrzählung ebenso wie die varronische von den Palilien des Jahres Ol. 6, 3 (21. April 753 v. Chr.) aus und ist die Herabsetzung der Königszeit auf 243 Jahre lediglich auf eine verschiedene Gleichung der Konsulatsjahre mit den wirklichen, vom 21. April ab laufenden Stadtjahren zurückzuführen[4]). So habe z. B. das Konsulat des L. Gellius und M. Cocceius (36 v. Chr.), in dem die dem Pontifex maximus als Amtswohnung dienende und an ihrer Aussenwand die Fasten enthaltende Regia erbaut wurde, entweder dem 718. Stadtjahr (21. April 36—20. April 35 v. Chr.) oder dem 717. Stadtjahr (21. April 37—20. April 36 v. Chr.) gleichgesetzt werden

1) Cic. *Acad. Priora* I 9: *Tu aetatem patriae, tu descriptiones temporum . . . aperuisti.*

2) *Berl. Phil. Woch.* 1910, S. 1023 u. 1911, S. 1324.

3) Censorin. *de die nat.* 21, 5: *sed hoc quodcunque caliginis Varro discussit et pro cetera sua sagacitate nunc diversarum civitatium conferens tempora, nunc defectus eorumque intervalla retro dinumerans eruit verum lucemque ostendit, per quam numerus certus non annorum modo sed et dierum perspici possit.*

4) Zu dem gleichen Ergebnis ist bereits Matzat gekommen (*Röm. Chron.* I 337), der sich indessen einer anderen Begründung bedient.

können. Varro habe sich für das Erste, der Redaktor der kapitolinischen Fasten dagegen für das Zweite entschieden. Da nun in diesen Fasten in analoger Weise das erste Konsulat (245 varr.) als das 244. Stadtjahr habe gezählt werden müssen, so seien für die Königszeit blos 243 Jahre übrig geblieben.

Man könnte diese scharfsinnige Erklärung der 243jährigen Königszeit wohl annehmbar finden, wenn Ol. 6, 3 als Gründungsjahr der kapitolinischen Fasten feststände. Da dies nicht der Fall ist, so liegt aber doch wohl die Annahme am nächsten, dass mit der Herabsetzung der Königszeit auf 243 Jahre auch eine Hinabrückung des Gründungsdatums auf Ol. 6, 4 (21. April 752 v. Chr.) Hand in Hand gegangen ist. Dass Ol. 6, 4 als Gründungsjahr tatsächlich überliefert war, ergibt sich aus Eusebius und Hieronymus. Obwohl sich beide Autoren im Kanon in der Gleichung der Olympiadenjahre mit Abrahams Jahren um ein Jahr von einander entfernen, stimmen sie doch beide darin überein, dass sie die Gründung Roms auf Ol. 6, 4 setzen und als erstes Stadtjahr Ol. 7, 1 (752/51 v. Chr.) zählen[1]. Der Versuch L.'s, sich mit diesen sich gegenseitig stützenden Angaben abzufinden (S. 249 Note 308), kann nicht als gelungen betrachtet werden.

In den Diktatorenjahren (421, 430, 445, 453 varr.) erblickt L. in Übereinstimmung mit Matzat[2] und Schön[3] chronographische Fiktionen, die erst auf Varro und Atticus zurückzuführen seien (S. 220f.). Sie seien hierbei ausgegangen von der Einweihung des kapitolinischen Jupitertempels, an die eine alte alljährlich in einer feierlichen Zeremonie (s. unten S. 106f.) zum Ausdruck kommende Zeitrechnung nach Kalenderjahren angeknüpft habe. Nach Polybius[4] fand dieses Ereignis im ersten, nach Dionys[5] und Tacitus[6] aber im dritten Jahr der Republik statt.

Eine Zeitrechnung nach Kalenderjahren liegt nun, wie L. meint, vor in einer Inschrift, nach welcher eine von dem kurulischen Ädilen Cn. Flavius der Concordia unter den Konsuln P. Sempronius und L. Sulpicius (450 varr.) errichtete Kapelle 204 Jahre nach dem kapitolinischen Tempel geweiht wurde[7]. Das Jahr 450 varr. sei mit Ol. 119, 2 (303/2 v. Chr.) gleichzusetzen. Als Stiftungstag des kapitolinischen Tempels sei der 13. September überliefert, welches Datum mithin auf Ol. 68, 2 (507 v. Chr.) fallen müsse. Polybius habe nun das erste Jahr der Republik mit Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.) geglichen, die Vertreibung des Tarquinius Superbus aber und den Antritt der ersten Konsuln im Hinblick auf das *Regifugium* (24. Februar) noch im vorhergehenden Frühjahr, also Ol. 68, 1 (508/7

1) Euseb. II S. 80 u. 81, ed. Schöne. Euseb. setzt Ol. 7, 1 dem Abrahamsjahr 1264, Hieron. dagegen dem Abrahamsjahr 1265 gleich.

2) *Röm. Chron.* I 345. — 3) Pauly-Wiss. *R. E.* VI 2038.

4) III 22, 1. — 5) V 35. — 6) *Hist.* III 72. — 7) *Nat. hist.* XXXIII 19.

v. Chr.) stattfinden lassen (vgl. oben S. 94). Für Varro und Atticus habe sich dagegen, nach dem sie die Weihe des kapitolinischen Tempels in das dritte Jahr der Republik verlegt hätten, der Antritt der ersten Konsuln auf das Frühjahr von Ol. 67. 3 (510/9 v. Chr.) verschoben, und es sei von ihnen dieses Jahr mit dem ersten der Republik gleichgesetzt worden. Für die Königszeit hätten beide Gelehrte im Anschluss an die herrschende Tradition 244 Jahre gerechnet und seien so dazu gelangt, das erste Jahr der Stadt ebenso wie den Gründungstag selbst, für den Polybius Ol. 7. 2 (751/50 v. Chr.) ermittelt hatte, auf Ol. 6, 3 (754/53 v. Chr.) zu verlegen.

Nach diesen Veränderungen sei es notwendig gewesen, für die Konsularfasten noch drei Jahre zu gewinnen. Zu diesem Zwecke hätten Varro und Atticus vier Diktaturen von ihren Konsulatsjahren abgetrennt und als selbständige Diktatorenjahre (421. 430. 445. 453 varr.) eingeschaltet, dagegen das dritte Dezemviraljahr weggelassen. Es liegt hier sehr nahe, die Frage aufzuwerfen, weshalb sie sich nicht mit der Einfügung von drei Diktatorenjahren begnügt haben sollten, wodurch sie ihre Absicht doch auf die einfachste Weise erreicht hätten. Im übrigen haben wir bereits gesehen (S. 88f.), dass für Varro das erste Stadtjahr nicht mit Ol. 6, 3, sondern mit Ol. 6. 4 (753/52 v. Chr.) zusammenfiel. Es ist demgemäss, da auf die Königszeit 244 Jahre kamen, das erste Jahr der Republik mit Ol. 67. 4 (509/8 v. Chr.) gleichzusetzen.

Gegen die Annahme, dass die Diktatorenjahre erst von Varro und Atticus eingeschaltet worden seien, spricht die zuerst von Unger[1]) und dann noch wiederholt hervorgehobene Tatsache, dass bei Diodor zwar nicht in den Fasten, aber in der Geschichtserzählung, die anerkanntermassen ebenfalls auf älteren Quellen beruht, die Diktatorenjahre 430 und 445 mitzählen. Den Beweis hierfür liefern zwei Angaben, in denen das Konsulat des L. Plotius und M'. Fulvius (436 varr.) als das neunte Jahr des zweiten Samniterkriegs (428—450 varr.) bezeichnet und dem ganzen Kriege eine Dauer von 22 Jahren sechs Monaten beigelegt wird[2]). L. ist hier genötigt, den Ausgangstermin in das Konsulat des L. Cornelius Lentulus und des Q. Publilius Philo II (427 varr.) zurückzuverlegen, mit dem Diod. den Krieg bereits habe beginnen lassen, und ausserdem in Hinsicht auf die Dauer des ganzen Krieges, für die auch dann noch ein Jahr zuviel verbleibt, ein Versehen anzunehmen (S. 215 und 224): doch ist dieser Versuch von Soltau[3]) mit Recht zurückgewiesen worden.

Wenn nun aber auch ungeachtet dieses Sachverhalts die Konsularfasten des 5. Jahrhunderts der Stadt schon in älterer Zeit eine Interpolation erfahren haben, so kann im übrigen doch sehr wohl darüber gestritten

1) *Röm. Stadtära* S. 66. — 2) XIX 10. 1 u. XX 101, 5.

3) *Woch. Klass. Phil.* 1910 S. 529 und eingehender *Philol.* LXIX 1910, S. 556, wo bereits L. berücksichtigt wird.

werden, ob sämtliche 4 Diktatorenjahre (421, 430, 445, 453) als chronographische Fiktionen zu betrachten sind.

Wie wir bereits gesehen haben (S. 97), wird von Dionys eines dieser Jahre mitgerechnet. Das Gleiche geschieht bei Cicero. Den Beweis hierfür liefert eine Angabe in der Schrift *de senectute*, wonach von dem ersten bis zu dem sechsten Konsulat des M. Valerius Corvus (406 bis 455 varr.) 46 Jahre verflossen sein sollen[1]. Wie L. (S. 246, Note 268) ganz richtig bemerkt, ist hier das Intervall zwischen dem Antritt des ersten und dem des letzten Konsulats gemeint. Nach der varronischen Zeitrechnung belief sich diese Frist auf 49 Jahre. Wenn nun Cicero statt dessen blos 46 Jahre zählt, so können nicht, wie L. folgert, sämtliche vier, sondern blos drei Diktatorenjahre übergangen sein.

Wir wenden uns nun zum dritten Teil, der eine Kritik der römischen Jahrzählung enthält und sich in seinem ersten Abschnitt mit der chronographischen Technik beschäftigt. Es wird zunächst hervorgehoben, dass die Magistratsliste für eine chronologisch genaue Jahrzählung keine geeignete Grundlage bot (S. 262f.) und sodann die Ansicht aufgestellt, dass ihre Verwendung zu diesem Zweck erst mit Fabius und Cincius begonnen habe. Die Angaben in der Inschrift des Cn. Flavius, nach der die von ihm gestiftete Kapelle 204 Jahre nach der Weihe des kapitolinischen Jupitertempels erbaut war[2] und eines Zensorenprotokolls, das einen im Jahr 362 varr. vollzogenen Zensus in das 119. Jahr nach der Vertreibung der Könige setzte[3], führt L. (S. 265) auf eine Zählung nach Kalenderjahren zurück, für die der Brauch, alljährlich im kapitol. Jupitertempel am 13. September einen Nagel einzuschlagen[4], einen Anhalt geboten habe.

Nach L. repräsentieren Fabius und Cincius das erste Stadium der chronographischen Technik. Beide Historiker hätten jedes Magistratsjahr einem Olympiadenjahr gleichgesetzt, aber dabei doch wohl die auffälligsten Inkongruenzen beseitigt und vermutlich die Jahre 310 varr., 320 varr. und 361 varr., in denen zwei Kollegien zusammen nur ein Jahr oder wenig darüber regierten, nur einfach gerechnet (S. 269).

Im zweiten Stadium, als dessen Vertreter Polybius und Piso betrachtet werden, habe man sich bemüht, durch Synchronismen eine Kontrolle zu gewinnen, wobei namentlich die Tradition, nach der die Belagerung des Kapitols gleichzeitig mit der von Rhegium durch Dionys und dem Antalkidischen Frieden (Ol. 98, 2 — 387/6 v. Chr.) stattfand[5], einen Stützpunkt geboten habe. Man habe nun gefunden, dass in den Interregna vom gallischen Brand bis zum Hannibalischen Krieg ein bedeutender Zeitüberschuss (s. oben S. 93) enthalten sei, der durch die Verkürzungen

1) *De sen.* 60. — 2) Plin. *N. H.* XXXIII 19; s. oben S. 103f.
3) Dion. I 74. — 4) Liv. VII 3, 5. — 5) S. oben S. 81 und S. 92f.

der Amtsjahre in der gleichen Periode (s. ebenda) nicht aufgehoben werde, und diesem Sachverhalt in der Weise Rechnung getragen, dass man nach dem Jahre 378 varr., auf das tatsächlich ein grosses Interregnum gefolgt sei, die fünfjährige Anarchie eingeschoben habe (S. 272, vgl. oben S. 93). Zur weiteren Kontrolle sei auch die kapitolinische Nagelschlagung herangezogen worden. Auf diese Weise habe man erkannt, dass Fabius für die Zeit vom ersten Konsulat bis zum gallischen Brand zwei Jahre zuviel gerechnet habe, und demgemäss, da die Dezemvirn jetzt drei Jahre für zwei erhalten hätten, in den Fasten dieser Periode drei Konsulate gestrichen.

Die dritte Entwicklungsstufe werde durch Varro dargestellt, der die Weihe des kapitolinischen Jupitertempels (13. Sept. 507 v. Chr.) vom ersten Jahre der Republik in das dritte verlegt und das erste Konsulat von Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.) auf Ol. 67, 3 (510/9 v. Chr.) hinaufgerückt habe, wodurch die Einschaltung von vier Diktatorenjahren (421, 430, 445, 453) und die Tilgung des von Polybius zugefügten dritten Dezemviraljahrs (304 varr.) veranlasst worden sei (S. 273f.; vgl. oben S. 103f.).

Was die Königszeit betrifft, so gelangt L. zu dem Ergebnis, dass Fabius und Cincius über ihre Dauer noch keine Überlieferung vorgefunden, sondern sie unabhängig voneinander berechnet hätten, wobei Fabius auf 244, Cincius aber auf 225 Jahre gelangt sei. Die Berechnung des Fabius sei von allen späteren Historikern und Chronographen beibehalten worden; denn in den 243 Jahren der kapitolinischen Fasten liege nur eine scheinbare Ausnahme vor, die man auf eine von Varro abweichende Gleichung der Konsulatsjahre mit Stadtjahren in eigentlichem Sinne zurückzuführen habe (S. 282). — Von der Jahrzählung ab urbe condita wird angenommen, dass sie nicht vor der Fixierung eines bestimmten Gründungsdatums, also frühestens erst mit Fabius und Cincius, begonnen habe (S. 293).

Im ganzen hätten wir es hiernach mit einer kontinuierlichen Entwickelung zu tun, die auf das Vorhandensein einer einzigen, von den Pontifices herrührenden und von Fabius und Cincius einfach übernommenen Fastenredaktion[1]) zurückgeführt wird (S. 276f.). Es muss aber doch dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung vor den Ansichten anderer Forscher, nach denen von vornherein mehrere, von einander unabhängige Redaktionen existierten und hierin die in der Magistratsliste zu Tage tretenden Abweichungen nicht zum geringsten Teil ihren Grund haben, den Vorzug verdient. Zweifelhaft erscheint ferner die Voraussetzung einer älteren Zeitrechnung nach Kalenderjahren. Für eine solche hätte ja die

1) Zu dem gleichen Resultat gelangt Kornemann (*Klio* XI 1911, S. 256): „Alles, was im römischen Lager vor Cato und Polybius auf historiographischem und chronographischem Gebiete produziert worden ist, hängt von den *annales pontificum* ab, die auf dem Holztafelkodex im Innern der Regia standen."

kapitolinische Nagelschlagung, die an die Stiftung des Jupitertempels selbst angeknüpft haben soll, einen vorzüglichen Anhalt geboten, wenn nicht nach Livius[1] diese Zeremonie, deren Ausführung dem höchsten Oberbeamten zustand[2], vor dem Jahre 391 varr. eine zeitlang ausser Gebrauch gekommen wäre. L. (S. 159 Anm. 195) möchte die Worte *intermisso more* allerdings mit Unger und Soltau in dem Sinne deuten, dass man es unterlassen hätte, die Nagelschlagung einem Diktator zu übertragen, der vermöge seines höchsten Imperium in erster Linie dazu befugt, durch die Kriegführung aber in der Regel verhindert gewesen sei; doch kann der Livianische Bericht bei unbefangener Interpretation schwerlich in dieser Weise aufgefasst werden. Nicht geringerem Bedenken unterliegt die Annahme, dass durch Fabius die Ansetzung der Königszeit zu 244 Jahren zur alleinigen Herrschaft gelangt sei. Hiermit könnte man sich bloss dann einverstanden erklären, wenn L.s Ansichten über die Zeitrechnung des Polybius und des Piso das Richtige träfen, während hierüber doch sehr gestritten werden kann.

Der folgende Abschnitt hat zum Gegenstand das Verhältnis der einzelnen Jahrzählungssysteme zur wahren Zeit. In dieser Hinsicht wird das Ergebnis gewonnen, dass bei Polybius im Vergleich zu Fabius, der für die republikanische Zeit im wesentlichen die Eponymenliste zu Grunde gelegt habe, ein bedeutender Fortschritt erzielt sei. Einen solchen erkennt L. (S. 314 f.) in der Hinaufrückung des gallischen Brandes von Ol. 99, 3 (382/1 v. Chr.) auf Ol. 98, 2 (387/6 v. Chr.), wofür der im Altertum einstimmig überlieferte Synchronismus dieses Ereignisses mit dem Antalkidischen Frieden und der Belagerung Rhegions einen Anhalt geboten habe. In diesem Punkte besteht nun aber schon lange die Kontroverse, ob das Jahr Ol. 98, 2 (387/6), in welchem sich bei Diodor die Schilderung der zur Einnahme Roms führenden Begebenheiten zusammendrängt, das Ende dieser ganzen Reihe oder vielmehr den Anfang der gallischen Invasion in das eigentliche Italien bezeichnet, die sechs Jahre vor der Einnahme Roms mit der Eroberung der am Po gelegenen Stadt Melpum eröffnet wurde[3]. L. (S. 213) macht geltend, der Kampf der Römer mit den Galliern habe für Diodor grössere Bedeutung als der Anfang ihrer Invasion und müsse daher ohne Zweifel an der richtigen Stelle eingereiht sein. Wirft man nun aber die Frage auf, welches Ereignis sich von vornherein in der griechischen Überlieferung eher fixieren musste, das Eindringen der Gallier in Etrurien oder die Eroberung Roms, so wird man sich im Hinblick auf die intimen Beziehungen, die auf dem Gebiet des Handels und der Kultur überhaupt schon seit

1) VII, 3, 8.

2) VII, 3, 5: *lex vetusta est, . . ., ut qui praetor maximus sit idibus Sept. clavum pangat.* — 3) Nepos bei Plin. *N. H.* III, 125.

alter Zeit zwischen Griechenland und Etrurien bestanden und das Interesse an Rom gewiss überwogen, doch wohl im ersten Sinne zu entscheiden haben. Ein Zeugnis dafür, dass der Synchronismus der gallischen Katastrophe mit der Belagerung Rhegions und dem Antalkidischen Frieden im Altertum allgemein überliefert gewesen sei, glaubt L. (S. 316) allerdings in der bekannten Angabe des Polybius[1]) erblicken zu müssen. In diesem Falle aber hätte die Einschiebung der Diktatorenjahre, wodurch die Einnahme Roms weit höher hinaufgerückt wurde, doch schwerlich stattfinden können.

Mit der Hinaufrückung des gallischen Brandes auf Ol. 98, 2 (387 6) steht nach L. (S. 316f.) die Einschiebung der fünfjährigen Anarchie in engstem Zusammenhang (s. oben S. 105f.).

Auf Polybius wird ferner (S. 322f.) zurückführt die Ansetzung eines dritten Jahres für das Dezemvirat. Auch hier liege eine wirkliche Verbesserung vor: denn tatsächlich habe sich die Herrschaft des zweiten Dezemviralkollegiums nicht, wie bisher angenommen worden sei, auf 19 Monate (Id. Mai 304 varr. bis Id. Dez. des nächsten Kalenderjahrs), sondern auf etwa 27 Monate (Id. Mai 304 varr. bis in den September des dritten Jahres) erstreckt. Als Argument hierfür wird eine Angabe des Livius[2]) ins Feld geführt, wonach gegen die zweiten Dezemvirn noch längere Zeit vor ihrem Sturz der Vorwurf erhoben wurde, dass sie schon beinahe ein Jahr lang den Senat nicht mehr berufen hätten. Der Annalist, welchem Livius hier folgt, ist aber doch wohl im Einklang mit der allgemeinen Auffassung, wonach die Herrschaft des zweiten Dezemviralkollegiums von vornherein ungerecht war, der Ansicht gewesen, dass sie bereits in dem ihnen rechtmässig zustehenden Amtsjahr aufgehört hätten, den Senat zu berufen. Aus einer anderen Stelle bei Livius[3]) glaubt L. (323) entnehmen zu können, dass die zweiten Dezemvirn schon ein Jahr, bevor die Plebs auf den Aventin gezogen sei, von Rechts wegen aufgehört hätten, zu regieren: *deponerent insignia magistratus eius, quo anno iam ante abissent.* Aber diese Worte können doch sehr wohl in dem Sinne verstanden werden, dass die Regierung der Dezemvirn schon im Jahre zuvor erloschen sei. Für einen Autor, der auf die unrechtmässige Herrschaft der zweiten Dezemvirn ein besonderes Jahr rechnete, war eine derartige Ausdrucksweise ganz korrekt. Die Ansetzung des ganzen Dezemvirats auf 2 oder 3 Jahre findet jedenfalls dann, wenn seine wahre Dauer zwischen diesen Berechnungen etwa die Mitte hielt, ihre beste Erklärung.

Während Polybius die kapitolinische Tempelweihe in das erste Konsulat setzte, entschied sich Varro für das dritte und schob im ganzen den Anfang der Republik um drei Olympiadenjahre hinauf (s. oben S. 103f.).

1) I, 6, 1f. 2) III 39, 3. 3) III 51, 12.

L. (S. 327) erblickt in dieser Änderung, für die er beachtenswerte Gründe geltend macht, einen wesentlichen Fortschritt. Die vier Diktatorenjahre sollten nun, wie er meint (S. 332), dazu dienen, den Anfang der Republik von Ol. 68, 2 (507/6 v. Chr.) auf Ol. 67, 3 (510/9) zu verlegen, zu welchem Zwecke aber das dritte Dezemviraljahr wieder hätte gestrichen werden müssen. In diesen Änderungen der Magistratsliste, deren Absicht am leichtesten durch Wiederherstellung der drei von Polybius getilgten Konsulate des Fabius hätte erreicht werden können, und durch die die gallische Katastrophe viel zu hoch hinaufgerückt wurde, erblickt jedoch L. (S. 332) einen entschiedenen Missgriff. Man fragt vergebens, weshalb eine Korrektur, die dem ersten Jahre der Republik gelten sollte, nicht etwa an den Fasten der nächsten Dezennien, sondern erst an denen des fünften Jahrhunderts der Stadt vorgenommen wurde. Wir haben es hier mit einem Problem zu tun, für das auch jede andere Konstruktion der römischen Chronologie, die innerhalb dieser Periode eine Interpolation von mehreren Jahren voraussetzt, eine befriedigende Lösung bieten muss.

Im vierten Teil (S. 336 f.) wendet sich L. zur Reduktion der römischen Jahrzählung auf unsere Zeitrechnung. Es handelt sich hierbei hauptsächlich darum, die Verschiebungen des konsularischen Antrittstermins, soweit es möglich ist, zu ermitteln. Mit Recht ist L. der Ansicht, dass an diese Aufgabe, bei deren Behandlung Pirros Schrift (s. oben S. 84 Note 8) übersehen ist, nur mit grosser Vorsicht herangetreten werden kann. Als wichtigste Hilfsmittel bei diesen Untersuchungen betrachtet er die überlieferten Antrittsdaten, Amtsverkürzungen und Interregna, möchte dagegen die Triumphdaten nur subsidiär heranziehen und die Tempeldedikationen, sowie Schlussfolgerungen, die aus dem Zusammenhang der livianischen Erzählung gezogen werden können, am liebsten ganz aus dem Spiel lassen. Auf diese Weise soll zwar keine genaue Reduktion erzielt, aber doch wenigstens ein Bild von dem Gang der Jahresverschiebungen gewonnen werden, der den Annalisten vorschwebte. Für die sich ergebende Reduktion hätten alsdann die von L. als feststehend betrachteten Daten für die kapitolinische Tempelweihe (13. Sept. 507 v. Chr.) und den gallischen Brand (Juli 387 v. Chr.) als Kontrolle zu dienen.

Wenn L. die Aufgabe in der Weise begrenzt, dass es sich nur darum handeln könne, die Verschiebungen des Amtsjahres so zu rekonstruieren, wie sie sich die Annalisten vorstellten, so kann man sich hiermit wohl einverstanden erklären. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus dürfen aber pragmatische Verknüpfungen von Tatsachen, die einen Schluss auf den Antrittstermin zulassen, nicht von der Benutzung ausgeschlossen werden. Wenn z. B. nach Livius[1]) der Konsul Popilius (404 varr.) seinen Triumph über die Gallier, als dessen Datum in den Fasten die Quirinalien

1) VII, 25, 1.

(17. Febr.) überliefert sind, gefeiert haben soll, bevor die neuen Konsuln ihr Amt antraten, so darf hieraus, wie es bisher auch meist geschehen ist, unbedenklich gefolgert werden, dass die Annalisten als Amtsneujahr in dieser Periode den 1. März betrachteten, und dieser Schluss muss ungeachtet der Unsicherheit, die die Überlieferung der Magistratstafel in diesen Jahren zeigt, gegen L.s Einwendungen (S. 347 und 366) unbedingt festgehalten werden.

Was nun die Interregna betrifft, so schliesst sich L. (S. 337f.) denjenigen Forschern an, nach deren Ansicht vor der Fixierung des Amtsneujahrs (532 varr.) stets die Konsuln das Recht hatten, wenn sie in einem Interregnum gewählt worden waren, ein volles Jahr im Amte zu bleiben. Auf diese Weise musste durch jedes Interregnum, soweit seine Wirkung nicht etwa durch vorzeitigen Rücktritt der Magistrate aufgehoben wurde, der Antrittstag vorwärts verschoben werden, während nach der entgegengesetzten Auffassung das Interregnum auch in der älteren Zeit stets als ein Teil des folgenden Amtsjahres oder nach vorzeitigem Rücktritt der Konsuln als ein Teil des vorhergehenden Jahres angesehen wurde und daher keine Änderung herbeiführen konnte. L. meint, es könne aus der Überlieferung keine Entscheidung dieser Streitfrage gewonnen werden, und es sind deshalb die staatsrechtlichen Gründe, die sich für eine ungeschmälerte Amtsführung geltend machen lassen, für ihn allein massgebend.

In dieser Hinsicht geht er noch wesentlich über seine Vorgänger hinaus, die wenigstens nach solchen Interregna, die wenige Tage nach den Kalenden oder Iden eines Monats abliefen, eine Zurückverschiebung des Antrittstages der übernächsten Eponymen auf die Kalenden oder Iden zuliessen. Auch hier hält L. an der Forderung eines vollen Amtsjahres mit aller Strenge fest. Fasst man nun aber die Überlieferung ins Auge, so ist doch nicht zu verkennen, dass nach der Ansicht der Annalisten das Interregnum auch vor dem Jahre 532 varr. einen Teil des Amtsjahres darstellte[1]).

Nun machen sich aber, wie L. glaubt (S. 399), seine Gegner einer Inkonsequenz schuldig, indem sie nach der Anarchie eine Verschiebung des Antrittstermins eintreten lassen. Es ist ihm hierbei entgangen, dass dieser Standpunkt von mir später[2]) aufgegeben und für die Zeit von 363 bis 404 varr. die unverrückte Lage des Antrittstermins auf dem 1. Juli zugegeben worden ist. Als inkonsequent ist es anderseits zu betrachten.

1) Livius IV. 43. 8: *cum pars maior insequentis anni* (333 varr.) *per novos tribunos plebi et aliquot interreges certaminibus extracta esset*, ... Im Einklang hiermit wird sowohl für 331 (IV. 37. 3) wie für 352 (V. 9. 3) der 13. Dez. als Antrittstag vorausgesetzt. X. 11. 10 (am Schlusse des Berichtes über 455): *eo anno . . . interregnum initum.*

2) *Berl. Phil. Woch.* 1902. S. 1136.

dass L. bei den ältesten Annalisten bei der Jahrzählung keinerlei Berücksichtigung der Interregna annimmt, von diesem Ergebnis aber, das für die Beurteilung der Streitfrage doch von Wichtigkeit sein müsste, keinen Gebrauch macht.

Die Anarchie (379—383 varr.) hatte nach L. eine Dauer von mehr als fünf Kalenderjahren. Es wird angenommen, dass die Kriegstribunen des Jahres 378 ihr Amt 372 v. Chr. zwischen der Mitte des Sextilis und Mitte Oktober niedergelegt hätten, die des Jahres 384 dagegen 366 v. Chr. kurz nach den Iden des Mai in Funktion getreten seien. Die Anarchie hätte also fünf volle Jahre und ausserdem noch mindestens sechs Monate umfasst. Diesem Ergebnis liegen folgende Daten zu Grunde.

Nach Livius[1]) endigte im Jahre 386 varr. das neunte Tribunat des Licinius und Sextius, durch deren Interzession gegen die Magistratswahlen die Anarchie herbeigeführt worden war. Das Ende ihres siebenten Tribunats fiel also, wie L. (S. 368) richtig folgert, in das Jahr 384, für das zum ersten Mal die Wahlen von Konsulartribunen wieder hatten stattfinden können. Andererseits hat, wie L. aus Livius[2]) entnehmen zu können meint, ihr erstes Tribunat im Jahre 378 begonnen und sich noch in die Anarchie hinein erstreckt. Es hätte hiernach die Anarchie ihr zweites, drittes, viertes, fünftes und sechstes Tribunat, im ganzen also fünf Tribunatsjahre, vollständig umfasst, und wäre also über die Dauer von fünf Kalenderjahren hinausgegangen.

Es ist klar, dass in dieser Rechnung ein Fehler stecken muss. Wenn das neunte Tribunat des Licinius im Jahre 386 varr. und das siebente im Jahre 384 varr. ablief, so kann das erste im Jahre 378 nicht, wie L. meint, begonnen, sondern muss vielmehr in diesem Jahre bereits geendigt haben. Licinius und Sextius sind demnach schon im Jahre 377 zum ersten Mal zu Volkstribunen gewählt worden. Ein anderer Sachverhalt wird auch von Livius, der ihre Wahl auf die der Konsulartribunen von 377 folgen lässt[3]) nicht vorausgesetzt. Die Wahlen für 378 sind bei Livius übergangen. L. hat sich dadurch zu dem Irrtum verleiten lassen, dass Licinius und Sextius erst in dem der Anarchie voraufgehenden Jahre ihr erstes Volkstribunat angetreten hätten.

Wenn mithin die Anarchie erst im zweiten Amtsjahr der beiden Volkstribunen begann, und das siebente, wie wir gesehen haben, erst nach ihrer Beendigung (384 varr.) ablief, so hat sie im ganzen nicht fünf, sondern nur vier volle Amtsjahre der Volkstribunen in sich begriffen. Wenn ihre Dauer nicht nur auf fünf, sondern auch auf vier Jahre angegeben

1) VI. 39, 6.

2) VI. 35, 10: *comitia praeter aedilium tribunorumque plebis nulla sunt habita. Licinius Sextiusque tribuni plebis refecti nullos curules magistratus creari passi sunt.*

3) Vgl. VI. 32, 3 mit VI. 35, 3.

wird, so ist diese Abweichung wohl dadurch zu erklären, dass der ersten Berechnung das Kalenderjahr, der zweiten aber das tribunizische Amtsjahr zu Grunde lag.

Im ganzen hat in der Zeit vom gallischen Brand bis auf Pyrrhus das konsularische Amtsjahr nach L. bloss zweimal eine Verkürzung erfahren, indem sich der Antrittstermin von 413 auf 414 von Kal. Oct. auf Kal. Jun. und von 433 auf 434 von Id. Sept. auf die zweite Hälfte des März verschob. Durch diese Veränderungen sind nur etwas mehr als zehn Monate weggefallen, denen nach L., ganz abgesehen von der Anarchie, ein durch Interregna erzeugter Zeitüberschuss von 355 Tagen gegenübersteht. Nach Unger sind dagegen durch das Zurückweichen des Antrittstermins im ganzen 9 und nach meinen Ergebnissen 4 Jahre weggefallen.

Zur Kontrolle der gewonnenen Ergebnisse werden physische und historische Synchronismen herangezogen. In die erste Gruppe gehört die Sonnenfinsternis des Ennius, die nach Cicero[1]) an den Nonen des Juni stattfand und von L. (S. 377) mit der des 21. Juni 400 v. Chr. identifiziert wird. Nach L.s Reduktion fiel diese Finsternis in das Jahr 349 varr., welches nach Ciceros Zeitrechnung als das 350. Stadtjahr gezählt werde. Der von Cicero gewählte Ausdruck *anno CCCL fere post Romam conditam* würde also nur den Schwankungen der Jahrzählung Rechnung tragen.

Wenn L. die Finsternis des Ennius mit der des 21. Juni 400 v. Chr. identifiziert, so geht er aus von der Annahme, dass diese Finsternis in dem ganzen Zeitraum von 411 bis 390 v. Chr. unter den in Rom sichtbaren die grösste gewesen sei. Diese Voraussetzung beruht indessen, wie ich bereits gezeigt habe[2]), auf einem Irrtum. Die Finsternis des 21. Juni 400 v. Chr. erreichte ihre grösste sichtbare Phase bei Sonnenuntergang mit einer Bedeckung von 9, 88 Zoll (1 Zoll = $^1/_{12}$ des Sonnendurchmessers). Dagegen trat in Rom am 18. Januar 402 v. Chr. nach Sonnenaufgang eine Finsternis ein, bei der es zu einem Maximum von 12, 2 Zoll, also zu einer übergreifenden Bedeckung der Sonnenscheibe kam[3]). Eine solche Erscheinung entspricht jedenfalls den Worten des Ennius *soli luna obstitit et nox* (man ergänze facta est oder orta est) in höherem Masse, als die Finsternis des 21. Juni 400 v. Chr., an denen die Nacht nicht etwa durch den zwischen Erde und Sonne getretenen Mond, sondern durch den Untergang der Sonne herbeigeführt wurde.

In zweiter Linie macht L. für die Sonnenfinsternis des 21. Juni 400 geltend, dass ihr julianisches Datum dem römischen *(Non. Jun.)* sehr nahe komme. Wie man sieht, setzt er hier für jene Zeit ein normales

1) Cic. *de re publ.* I 25. 2) *Berl. Phil. Woch.* 1890, S. 378.

3) Vgl. jetzt über die beiden Finsternisse Ginzel, *Spezieller Kanon für Sonnen- und Mondfinsternisse*, Berlin 1899, S. 181 f.

Verhältnis des Kalenders zu den Jahreszeiten voraus, welche Auffassung in seinen Erörterungen über die Reduktion der römischen Zeitrechnung auch sonst wiederholt zu Tage tritt. Nun wissen wir aber, dass dem julianischen 14. März 190 v. Cr., an dem in Rom eine grosse Sonnenfinsternis eintrat[1], der 11. Quintilis des altrömischen Kalenders entsprach[2]. Im Hinblick auf eine solche Differenz erscheint es doch unbedingt geboten, an eine Zeit, für die das Verhältnis des römischen Kalenders zu den Jahreszeiten gänzlich unbekannt ist, ohne jegliche Voraussetzung heranzutreten.

Die Bedeutung der Finsternis des 18. Januar 402 wird aber noch erhöht durch den von Matzat[3] geführten Beweis, dass sie unter den grossen Finsternissen der in Betracht kommenden Periode allein einen geeigneten Ausgangspunkt bot, um für die bei dem Tode des Romulus an den Nonen des Quintilis eingetretene Sonnenfinsternis, auf die eine von der Enniusfinsternis ausgehende Berechnung zurückgeführt haben soll[4], ein in den Juli fallendes Datum zu gewinnen. Eine Handhabe für derartige Berechnungen gewährte die Beobachtung der Chaldäer, dass sich Sonnenfinsternisse in Intervallen von 223 synodischen Mondmonaten oder 18 julianischen Jahren und 11 Tagen wiederholten[5]. Wenn also bei einem griechischen Schriftsteller die Nachricht von einer Sonnenfinsternis überliefert war, die im zweiten Jahr der 94. Olympiade (403/2 v. Chr.) um die Mitte des Winters eingetreten sei, so war auf solche Weise mit 17 Perioden von 18 Jahren und 11 Tagen (= 306 Jahren 187 Tagen) für den Tod des Romulus der Juli des Jahres Ol. 17. 1 (709 v. Chr.) zu gewinnen.

Wenn nun der Chronologe, der jene Berechnung anstellte, für Romulus, wie gewöhnlich, 37 Regierungsjahre rechnete, so fielen für ihn die Nonen des Quintilis, an denen er verschwand, in das 38. Jahr nach der Gründung der Stadt, das er mit Ol. 17. 1 gleichzusetzen hatte. Das erste Jahr nach der Gründung der Stadt deckte sich also mit Ol. 8. 3 (746/5 v. Chr.), sodass die Erbauung Roms selbst noch auf Ol. 8. 2 (747/6 v. Chr.) zu stehen kam, welches Jahr in der Tat von Lydus[6] als Gründungsdatum angegeben wird. Das Jahr Ol. 94. 2 (403/2 v. Chr.), dem die Sonnenfinsternis des 18. Januar 402 v. Chr. angehört, war nach dieser Rechnung das 345. Stadtjahr, welche Zahl von Cicero auf 350 abgerundet werden konnte.

Es fragt sich nun nur noch, welchem varronischen Jahre das Jahr 345 der soeben ermittelten Zeitrechnung entspricht. Wir finden wiederum bei

1) Ginzel a. a. O. S. 189 f.

2) Livius XXXVII 4. 4. Vgl. oben S. 1. Note 1.

3) *Röm. Zeitrechnung für die Jahre 219 bis 1 v. Chr.* S. 45 f.

4) Cic. *de re publ.* I. 25. — 5) Plin. *N. H.* II. 56. — 6) *De mens.* I 14.

Lydus[1]) eine Angabe, wonach die fünfjährige Anarchie, die nach der varronischen Ära mit dem Stadtjahr 379 oder Ol. 101. 2 (375/74 v. Chr.) begann, im ersten Jahre der 103. Olympiade (368/67 v. Chr.) ihren Anfang genommen haben soll. Dieser auffallend tiefe Ansatz entfernt sich ebenso wie das Gründungsdatum Ol. 8. 2 von der varronischen Ära um 7 Jahre: wir haben es also in beiden Fällen mit der nämlichen Zeitrechnung zu tun. Da nun Lydus auf die Königszeit 243 Jahre rechnet[2]), und das erste Jahr der Anarchie für ihn das 136. Konsulatsjahr ist[3]), so fällt ihr Beginn ebenso wie nach der varronischen Zeitrechnung in das 379. Stadtjahr. In den fünf vorhergehenden Dezennien zeigt sich in den uns überlieferten Magistratslisten in der Zahl der eponymen Kollegien keinerlei Differenz. Wir sind also berechtigt anzunehmen, dass das 345. Stadtjahr der von Lydus befolgten Zeitrechnung, in das nach unseren Ermittlungen die Sonnenfinsternis des Ennius zu setzen ist, dem nämlichen Jahre der varronischen Ära entspricht, welchem mithin der 18. Januar des julianischen Jahres 402 v. Chr. angehören muss.

Wenn die Finsternis des Ennius, die an den Nonen des Juni stattgefunden haben soll, von dem Chronologen, der von hier aus die Daten der älteren Sonnenfinsternisse zurückberechnete, mit einer mitten im Winter eingetretenen Finsternis identifiziert wurde, so hat es in der Tradition an Anhaltspunkten für eine derartige Annahme keineswegs gefehlt[4]).

L. (S. 301) will Ciceros Bemerkung über die Enniusfinsternis und die von hier aus rückwärts geführte Berechnung der älteren Sonnenfinsternisse in dem Sinne auffassen, dass die Enniusfinsternis nicht etwa der Ausgangspunkt dieser Berechnungen, sondern lediglich die älteste Finsternis gewesen sei, die man im Stadtbuch verzeichnet gefunden habe. Wir hätten in ihr also nur die Zeitgrenze zu erblicken, wo die Tradition aufhörte und die Berechnung einzusetzen hatte. Das Jahr der Romulusfinsternis sei bereits gegeben gewesen durch die vor der varronischen Ära herrschende Chronologie, nach der die Stadt Ol. 7. 2 (751/50 v. Chr.) gegründet worden und Romulus in seinem 38. Regierungsjahre, also zwischen dem 21. April Ol. 16. 3 (713 v. Chr.) und dem 20. April Ol. 16. 4 (712 v. Chr.) gestorben sei. Es hätte sich also nur darum gehandelt, den Tag zu finden, auf den die für das Ende des Romulus als Gedenktag bereits feststehenden Nonen des Quintilis, die bei der Unsicherheit der Tradition über den Gang des ältesten römischen Kalenders für sich allein nicht hätten genügen können, nach griechischem oder ägyptischem Kalender gefallen seien. Der Rechner, der an diese Aufgabe herangetreten sei, habe sich nun unter den ihm bekannten Sonnenfinsternissen zunächst eine herausgesucht, deren Jahr von dem der Romulusfinsternis durch eine bestimmte Anzahl chaldäischer

1) *De mag.* I 38. 2) Ebenda I 29. 3) Ebenda I 38.

4) Vgl. *Berl. Phil. Woch.* 1890, Sp. 378 f.

Perioden von 223 synodischen Mondmonaten (= 18 julian. Jahre und 11 Tage) getrennt gewesen sei. Dies sei z. B. der Fall gewesen bei der des julian. 14. März Ol. 147. 2 (190 v. Chr., s. oben S. 31), deren Abstand von der Romulusfinsternis 29 Perioden betragen habe. Von hier aus habe dann durch exakte Berechnung als Datum der letzteren ein dem 3. jul. Mai von Ol. 16. 3 (713 v. Chr.) entsprechender Tag gefunden werden können.

Nach Ciceros Ausdrucksweise *atque hac in re tanta inest ratio atque sollertia, ut ex hoc die, quem apud Ennium et in maximis annalibus consignatum videmus, superiores solis defectiones reputatae sint usque ad illam quae Nonis Quinctilibus fuit regnante Romulo* wird aber doch kaum daran gezweifelt werden können, dass die Enniusfinsternis tatsächlich der Ausgangspunkt von Berechnungen gewesen ist, durch die eine Verbindung mit älteren Finsternissen bis zu der des Romulus hinauf hergestellt wurde.

Auf die übrigen Synchronismen, mit denen sich L. beschäftigt, kann hier nicht eingegangen werden.

Wenn sich auch gegen die Ergebnisse dieser Untersuchungen sowohl in einzelnen Punkten wie im ganzen Bedenken erheben lassen, so ist doch nicht zu verkennen, dass in mancher Hinsicht durch Gründlichkeit und Unabhängigkeit der Forschung ein wesentlicher Fortschritt erzielt worden ist. Es wäre daher sehr erwünscht, L. auch weiterhin auf dem Gebiet der römischen Chronologie tätig zu sehen.

Giessen.

Mitteilungen und Nachrichten.

Die vorjährigen deutschen Ausgrabungen in Ägypten.

Von **Ludwig Borchardt.**

Während der letzten Grabungsperiode wurde von deutscher Seite an zwei Stellen in Ägypten gegraben, nämlich:

in Tell el-Amarna von der deutschen Orient-Gesellschaft (DOG.) und
in Gurna von der ägyptischen Abteilung der Königlichen Museen zu Berlin.

Die im Auftrage von Herrn James Simon in Berlin von der Deutschen Orient-Gesellschaft unternommene Grabung, die sich über eine Reihe von Jahren erstrecken wird und bereits im Jahre 1907 durch eine Voruntersuchung und im Jahre 1908 durch den Ausbau eines alten Hauses zum Grabungshause vorbereitet war, setzte in dem mittleren Teil des ausgedehnten Ruinenfeldes von Tell el-Amarna, das in Nr. 34 Seite 14 der *Mitteilungen* der DOG. näher beschrieben ist, ein. Es wurde, nachdem die Einrichtung des Hauses der Expedition vollendet und die Arbeiterwohnhäuser in Stand gesetzt waren, in dem nördlich von Hagg Qandil (s. den Lageplan in *Mitt.* 34) gelegenen Viertel angefangen, und zwar von der sich scharf markierenden Grenze des Ruinenfeldes gegen die Wüste an. Später wurde eine dem ersten nördlich von Hagg Qandil das Stadtgebiet durchschneidenden Wadi parallel laufende Häuserreihe begonnen, um so ein einheitliches nach aussen hin begrenztes Arbeitsfeld zu gewinnen, das von seiner Peripherie aus nach innen zu ausgegraben werden soll. Ausserdem wurden einige Häuser dicht an der Fruchtlandgrenze und eins am Friedhof von Hagg Qandil bereits jetzt bearbeitet, um Übergriffe der Einwohner auf das Grabungsfeld zu verhindern. Das Fruchtland wird dort nämlich von Jahr zu Jahr langsam in das alte Stadtgebiet hineingeschoben, zuerst durch Anpflanzung von Palmen, dann durch Anlegung von Feldern. Sobald die Grabung einmal vollendet sein wird, liegt kein Grund vor, das zu verhindern, da die ausgegrabenen Hausruinen sich auf die Dauer doch nicht halten lassen werden. Bis dahin aber werden wir im Einverständnis mit dem Service des Antiquités dieses Vordringen der Felder nach Kräften zu verhindern suchen.

In der abgelaufenen Grabungsperiode wurden etwa 80 Häuser ausgegraben, von denen die meisten an beiden Seiten einer unweit der östlichen Stadtgrenze von Süd nach Nord laufenden breiten Strasse lagen. Da man sich nicht darauf beschränkte, nur die sich schon äusserlich klar markierenden Häuser auszugraben, sondern stets die ganzen Grundstücke freigelegt wurden, so ergab das Gesamtbild der Grabung in diesem Teile einen Überblick über den Stadtplan an der östlichen Bebauungsgrenze. Die Grundstücke liegen dort alle an einer sehr breiten Strasse, von der sie durch die Hofmauern getrennt werden. Die Flucht der Hofmauern ist ziemlich gut ausgerichtet, jedenfalls war eine gerade Strassenrichtung beabsichtigt. Die Grösse der Grundstücke ist sehr ungleichmässig. Neben umfangreichen liegen kleinere und ganz kleine. Bei der verhältnismässig geringen Zahl von bisher freigelegten Häusern ist es noch nicht möglich zu sagen, ob in dieser Mischung ein System liegt, ob etwa die Häuser der Geringeren sich in der Nähe derer der Grossen halten, zu denen ihre Bewohner irgendeine Beziehung von Hörigkeit hatten, oder ob wir etwa im Laufe der

Arbeit eine Teilung in Quartiere nach der Wohlhabenheit der Bewohner werden konstatieren können, wie das in der Stadtruine bei Illahun aus dem z. R. nachweisbar ist.

Die Grundstücke selbst enthalten, wie das bei der auch im neuen Reiche in Ägypten noch üblichen Naturalwirtschaft nicht anders zu erwarten war, sämtlich neben den Wohnräumen Speicher für Cerealien und Viehställe. Man kann die Anforderungen, die der damalige Ägypter an sein Haus stellen musste, am besten mit denen vergleichen, die etwa heute ein „Ackerbürger" an sein Haus in einer kleinen deutschen „Landstadt" zu stellen pflegt. Daneben müssen sich auch Häuser vorfinden, die zur Ausübung verschiedener Handwerke die nötigen Räume enthalten, bisher haben sich aber derartige Anlagen noch nicht nachweisen lassen; nur einmal fand sich ein zur Hausweberei bestimmter Raum (Mitt. 34 S. 26), der aber nicht unter diese Kategorie zu rechnen ist.

Da der vorliegenden Mitteilung Zeichnungen nicht beigegeben werden können, so muss sie sich darauf beschränken, einige der Anlagen nur im Allgemeinen zu beschreiben.

Die grossen Grundstücke entsprechen ganz dem, was wir aus den Darstellungen in den Gräbern des neuen Reichs von ihnen wissen. Die äussere Mauer, die das Grundstück umgibt, wird durch ein pylonenartig ausgestaltetes Tor an einer Stelle von der Stasse aus durchbrochen. Unweit dieses, mit Zufahrtsrampe versehenen grossen Tores liegt gewöhnlich ein zweites, kleineres für den gewöhnlichen Verkehr. Vor diesen Toren befinden sich einige Male Sitze, wie die Mastabas vor den heutigen Dorfhäusern, für etwa wartende Dienerschaft und dergl. Im Innern liegt unweit der Türen der Pförtnerraum. Das Haupttor scheint gewöhnlich in den Garten geführt zu haben, in dem in der Achse des Tores ein Teich zu liegen pflegt, neben oder hinter dem ein kleiner Kiosk errichtet ist. Bei einem Grundstück — dem des Oberpriesters (s. unten) — hatte dieser Kiosk eine kleine Pfeilervorhalle und war reich ausgemalt. Auf einem anderen Grundstück wurden vor dem einfacheren Kiosk die Gruben für zwei davorgepflanzte Bäume, in der einen auch noch ein geringer Wurzelrest, gefunden.

Das Wohnhaus pflegt nicht achsial mit Tor, Teich und Kiosk zu liegen, sondern seitlich davon. Es zeigt meist die bekannte typische Anordnung der Räume — s. z. B. *Mitt.* 34 S. 26 —. Es wurden jedoch noch reichere Anlagen, die mehr wie das sonst übliche enthielten, aufgedeckt. Diese bisher opulentesten Häuser haben zwei „breite Hallen", die eine nach der Vorderseite zu, vor der „tiefen Halle", die andere seitlich davon, mit der Breitseite nach dem Flusse zu, also eine nördliche und eine östliche „breite Halle". In einem Falle lag die zweite „breite Halle" nach Westen, nach der Strasse zu. Bis auf weiteres kann man wohl annehmen, dass beide Raume denselben Zwecken in verschiedenen Jahreszeiten dienten, etwa wie in älteren arabischen Häusern Ägyptens die Sommer- und die Wintermandara.

In der einen Ecke des Grundstücks, vom Eingang aus hinter dem Hauptgebäude, pflegt ein zweites Gebäude zu liegen, das nach seiner Ausstattung und Anlage wohl als das Frauenhaus angesehen werden darf, der Aufenthaltsort für die nicht im Haupthause untergebrachten Dienerinnen. Weiter liegen, meist durch besondere Zwischenmauern abgetrennt, Vieh- und Pferdeställe sowie verschiedene Speicher und Magazine auf demselben Terrain.

Bei kleineren Grundstücken fällt naturgemäss zuerst das aus dem Gesamtgrundriss fort, bezw. wird verkümmert, was nicht absolut notwendig ist. Das Haupthaus wird kleiner, der Garten schrumpft zu einem Minimum zusammen.

das Frauenhaus fällt ganz fort. Bei ganz kleinen Anlagen fehlen auch wohl Speicher und Stall.

Ganz an der Grenze des Stadtgebietes fanden sich auch zwei Anlagen, die keine Wohnräume hatten, der grosse, von Petrie bereits ausgegrabene, aber dennoch nochmals untersuchte Doppelspeicher und unweit davon ein grösseres Magazingebäude mit weitem Mittelhof. Dies scheinen Gebäude irgendeiner Militär- oder sonstigen Verwaltung zu sein, irgendwelche Depôts.

Für die architektonische Ausschmückung der Häuser ergab die diesjährige Kampagne reichliches Material. Von den Fassaden liess sich der äussere, weisse Verputz, sowie an einer Stelle auch Bemalung darauf nachweisen. Es war die mit geputzter Hohlkehle gekrönte Fenstereinfassung aus einem Vorzimmer, sie war mit einem breiten Kranzmotiv recht bunt bemalt. Schon bei der Versuchsgrabung waren Spuren von verzierten Einfassungen von Haupteingangstüren gefunden worden. Jetzt wurde eine vollständige derartige Türumrahmung am Hause des Oberarchitekten — s. unten — ausgegraben, sowie ein Stück einer noch besser ausgeführten vom Hause des Oberpriesters. Diese Einfassungen tragen am Sturz eine symmetrisch angeordnete Anbetungsszene vor dem Namen der Sonnenscheibe und denen des Königs, auf den Türpfosten aber Sonnenhymnen, unter denen als Schluss der Name des Hausbesitzers steht. Es stand also gewissermassen das Glaubensbekenntnis des Bewohners an der Haustür, etwa wie koptische Häuser mit dem Kreuz über der Tür geziert waren, oder jüdische Wohnungen an den Türen durch Kapseln mit dem darin befindlichen Glaubensbekenntnis heute noch in der ganzen Welt bezeichnet sind.

Von der Ausmalung des Innern der Häuser fand sich an sehr vielen Stellen noch viel vor, die typischen Ornamente aus den Türlaibungen, Guirlanden von den Wänden usw. Die von Petrie als „red recess“ bezeichneten Nischen waren sehr häufig nachweisbar, sie sind in vollständiger Ausführung nur in und an den Umfassungen rot, in der Mitte aber gelb, holzfarben, gemalt und haben, wie an vielen Stellen klar zu zeigen ist, nur den Zweck, die Wand architektonisch zu gliedern. Besonders klar trat dies in dem grossen Hause dicht am Friedhof von Hagg Quandil zu Tage, das überhaupt als reichstes bisher aufgedecktes Haus auch gleichzeitig in der Ausbildung des Grundrisses wie der Einzelheiten der Architektur das beste genannt werden muss. Das nächste danach dürfte das Haus des Oberpriesters sein, in dem ausser einem guterhaltenen Wandsockel in weisser Bemalung, über dem die braune Wandfarbe ansetzte, noch zwei bisher anderswo noch nicht nachgewiesene Details zu verzeichnen waren: eine bemalte Einfassung einer Innentür, die wieder Inschriften (in gelber Farbe auf rotem Grund) zeigte, und eine dem Eingang in die „tiefe Halle“ gegenüberliegende bunt bemalte Doppelnische. Bei dieser wäre ein sakraler Charakter nicht ausgeschlossen, da sie wahrscheinlich ganz so ausgebildet war wie die Doppelnischen in den Sanktuaren von Abydos, nur dass sie ganz aus Nilschlamm modelliert war, selbst die Falkenköpfe daran.

Die Ausbeute an konstruktiven Details war bei der immerhin beträchtlichen Anzahl der untersuchten Häuser nicht gering. Einzelheiten der Mauerbehandlung, Holzeinlagen in stärkerem Mauerwerk, Rundbögen über kleineren Türen, Treppenkonstruktionen sowie solche von Podesten, Kelleranlagen mit verschiedener Überdeckung, verschiedene Türkonstruktionen etc. konnten aufgenommen werden. Die im Berichte über die Voruntersuchung bereits besprochenen sanitären Anlagen, Bäder, vielleicht auch Aborte, fanden sich in verschiedener Ausbildung fast in jedem Hause wieder.

Weniger ergiebig war die Grabung an Aufschlüssen über die innere Einrichtung der Häuser, obgleich es hierfür nicht an Funden fehlte, die schliesslich in ihrer Gesamtheit uns doch ein besseres Bild davon geben werden, als wir es heute haben. Dieser Mangel an besseren Funden von Einrichtungsgegenständen erklärt sich daraus, dass die Stadt nicht zerstört, sondern nachdem sie von dem besseren Teile der Bewohner verlassen war, verfallen ist. Die Ausziehenden haben also alles ihnen noch wertvolle mitgenommen. Wir fanden also eigentlich nur Kochherde, bezw. Öfen, Küchenschemel, Krüge, diese allerdings zum Teil in sehr schönen Exemplaren, und Untersätze für bessere Möbel, Kalksteinklötze, die man am ehesten etwa mit den heute für Flügel üblichen Glasuntersätzen vergleichen kann.

Dass hier und da, namentlich in den Kellern, auch einmal ein besseres Stück vergessen worden ist, ist selbstverständlich. So fanden sich in einem Quartier, das ich nach diesen Funden Offizieren zuweisen möchte, ausser einem kurzen, anscheinend nicht ägyptischen Bronzeschwert, Teile vom Lederzeug eines Kriegswagens in sehr schöner Ausführung mit aufgenähten farbigen Lederornamenten. Auch ein Verbindungsteil aus Blei, vermutlich vom Joche desselben Wagens, fand sich dort, ebenso die Lederumschnürung mehrerer Kriegsbeile und eine Beilklinge. Zu erwähnen ist noch ein mit Wolle gefülltes ovales ledernes Kopfkissen, das mit einem aus farbigen Lederstreifen aufgenähten Rande geziert war. Zwei Riemen daran dienten zur Befestigung auf der Kopfstütze.

Von den Bewohnern der Häuser konnten wir die Namen von zweien mit Sicherheit, den von einem weiteren mit Wahrscheinlichkeit feststellen. Ein dicht am Fruchtlande liegendes Haus hatte nach Ausweis der Türinschrift dem Oberbaumeister M ʾ-nhtwt f gehört, das grösste Grundstück an der östlichen Stadtgrenze aber, wie zwei Türinschriften angaben, dem Oberpriester der Sonnenscheibe (Wr m , m pr itn) namens P -w ḥ. Da in dem Hause des letzteren auch ein Ring mit dem Namen des Königs Ai gefunden worden ist, so is es wahrscheinlich, dass die Amtszeit dieses P -W ḥ in die letzten Jahre des Sonnenkults zu setzen ist. Der bekannte Oberpriester der Sonnenscheibe Mry-Rʿ, dessen Grab in Tell el-Amarna liegt, wird also sein Vorgänger gewesen sein, falls man nicht mehrere Oberpriester gleichzeitig amtieren lassen will. Das dritte Haus ist nur durch den Fund eines Topfverschlusses, auf den der Name Ptḥ-ms aufgesiegelt war, einem Manne dieses Namens wahrscheinlich zuzuweisen.

Für die Geschichte der Stadtruine nach dem Auszuge der Bewohner gab die Grabung manche Anhaltspunkte. Viele der Häuser waren noch unter der 18. Dynastie als Grabstätten, anscheinend nur ärmerer Leute, benutzt worden. Vielleicht sind einige dieser Gräber sogar noch aus der Zeit, wo die Stadt bewohnt war, etwa von Dienerschaft und Kindern, die man in den Häusern oder im Hofe begrub. Später wurde das Stadtgebiet noch mehrfach als Friedhof benutzt, so war das Haus des Oberarchitekten voll von späten Tonsärgen, wie auch im Hause des Oberpriesters späte Beisetzungen nicht fehlten. In beiden Fällen wurden bei den Gräbern auch zahlreiche Bronzen, Osirisfiguren und anderes gefunden. Ein wohl früharabischer Kinderfriedhof lag über dem grossen Hause dicht beim Dorfe Hagg Qandil.

Die Ausgrabung begann am 27. Januar 1911, nachdem bereits seit dem 14. in Kairo und Abusir-Gise alles vorbereitet worden war. Sie endete am 15. April; die Tage seit dem 29. März wurden nur der sehr umfangreichen Aufnahmetätigkeit gewidmet, da trotz angestrengtester Arbeit die Aufnahme dem Fortschreiten der Grabung nicht hatte folgen können.

Die Leitung der Arbeit hatte der Berichterstatter, den, wenn er nicht am Orte sein konnte, Herr Regierungsbaumeister Dr. Hölscher vortrat. Herr Dr. Abel und Herr Dipl. Ing. Marcks standen den beiden Herren zur Seite. Herr Hauptmann Timme fertigte eine Messtischaufnahme des Gebiets von Tell el-Amarna, eine sehr dankenswerte Arbeit, die uns endlich sicheres Material für dieses wichtige Gebiet gibt. Leider verliess am 14. März Herr Hölscher, der die Nachricht vom plötzlichen Tode seines Vaters erhielt, die Grabung. Für ihn konnte Herr Dr. Möller, dem die Generalverwaltung der Kgl. Museen zu Berlin dazu bereitwilligst seinen Urlaub verlängerte, eintreten.

Ein ausführlicher vorläufiger Bericht über diese Grabung wird, voraussichtlich im September d. J., in den Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft erscheinen.

Die Ausgrabung der Königlichen Museen zu Berlin in Gurna war durch einen ganz zufällig gemachten Fund hervorgerufen. Die ägyptische Abteilung hatte aus Luqsor eine dem späteren neuen Reiche entstammende Stele erworben, die einem Volksheiligtum des Amon, nicht einem der bekannten grossen Tempel, entstammen musste. Da sich der Fundort feststellen liess, so war eine Nachforschung nach diesem Heiligtum gewiss am Platze. Die Stele war nämlich in nächster Nähe des Deutschen Hauses in Theben, auf dem an dieses angrenzenden, nur durch den Touristenweg davon getrennten kleinen Vorhügel gefunden. Das in Frage kommende Gebiet liegt zwischen dem Deutschen Hause, dem Weg hinter dem Ramesseum und dem Weg zum Hause des Hassan Abd er-Rasul (vgl. die Karte bei Baedecker).

Auf diesem Terrain wurden nun in einer kurzen, sehr wenig tiefgehenden Grabung drei, vielleicht vier, kleine Kapellen freigelegt, die allerdings nur noch höchstens 6 Schichten hoch in lufttrockenen Ziegeln standen. Dem Grundriss nach sind sie der von Petrie 1905/6 ausgegrabenen Kapelle der Hnss-ir-dis fast gleich. Die Fronten liegen nebeneinander nach Osten gerichtet. Hinter dem Pylon öffnet sich ein Hof, an dessen Hinterseite ein Querraum, dessen Tür durch eine Rampe (?) erreicht wird, liegt. Hinter dem Querraum liegen neben einander drei Sanktuare. Die Fassade des Querraums ist geteilt durch Anlage von zwei die Tür flankierenden flachen Nischen. Wem diese Kapellen geweiht waren, ist nicht ermittelt worden, nur ihr ungefähres Datum konnte festgestellt werden. Da sich im Mauerwerk ein Inschriftfragment eines Vesiers unter Ramses III. vorfand, und ferner Gräber der 22. Dynastie in die Kapellen eingebaut waren, so wird der späteren 20. oder 21. Dynastie wohl die gesamte Anlage zuzuschreiben sein. Die Stele aus dem Amonstempel, von der vorn die Rede war, ist also hier auch nicht mehr an ihrer ursprünglichen Stelle gewesen, sondern war, wie jener Stein aus der Zeit Ramses III. dort nur verbaut. Sie stammte nämlich aus dem Ende der 19. Dynastie.

Unter den Kapellen lag ein Bau Thutmosis' IV., von dem einige Mauerzüge verfolgt werden konnten. Sie waren vor dem Bau der Kapellen eingeebnet worden, aber an ihren unteren Wandstücken sass zum Teil noch die alte Bemalung auf dem Nilschlammputz. Auch Stücke von der höheren Wandbemalung wurden dort noch gefunden. Man konnte daraus rekonstruieren, dass hier überwölbte, längliche Räume gelegen hatten mit reicher Deckenbemalung und einer Ausschmückung der Stirnwände, wie sie aus den Anubiskapellen in Dêr el-bahri z. B. her bekannt ist.

Das Gebiet der Kapellen war durch viele Grabschächte durchbohrt. Fast in jedem Raum lag einer, andere ausserhalb der Räume. Unter der einen Ecke des älteren Baues lag ein noch unberührtes Grab des mittleren Reiches. Darin

fanden sich 7 vollständige und mindestens 1 zerbrochene Kiste. Die Särge waren sämtlich unbeschrieben, die Beigaben die üblichen, wenn auch in sehr grosser Anzahl. Einige der bekannten flachen Kinderpuppen sowie ein Paar einfache, auf Stäben stehende Kopfstützen verdienen Erwähnung.

Ein weiteres intaktes Grab wurde dicht beim Hause des Hassan Abd er-Rasul gefunden. Es war frühptolemäisch, enthielt einen Sarg mit Eckpfosten und gewölbtem Deckel, darin zwei mumienförmige Särge, und einen zweiten Sarg, der in eine Binsenmatte gehüllt war.

In den übrigen Gräbern, die alle schon einmal geöffnet und ausgeraubt gewesen waren, wurden noch zahlreiche Funde gemacht, aber nichts von besonderer Bedeutung. Nur in einem Grabe fanden sich zwei Prachtstücke, allerdings in zerstörtem Zustande, aber doch so erhalten, dass eine geschickte Restaurierung sie wieder in ihrem alten Glanze wird erstehen lassen können. Es waren die Särge einer Enkelin und eines Grossenkels eines der Takelotis-Könige. Der mumienförmige Sarg der Frau war aus Zedernholz mit Einlagen aus Glasflüssen, der des Mannes mit Einlagen aus Elfenbein und Ebenholz.

Von Einzelfunden seien nur zahlreiche Ostraka aus allen Epochen und ein goldgefasster Skarabäus mit dem Namen des Nektanebos erwähnt. Auch ein Bruchstück einer Feder von einem Götterkopfschmuck aus Silber mit Einlagen aus Lapis lasuli, Carneol und Malachit verdient hervorgerufen zu werden.

Im Anschluss an diese Arbeit wurde mit Einwilligung von Herrn Prof. Spiegelberg versucht, das, was von seiner und Prof. P. E. Newberrys Ausgrabung im Jahre 1895/96 im Tempel Amenophis' I. in situ gelassen war, zu retten. Es waren nämlich in letzter Zeit Stücke von dort auf den Markt gekommen. Die Grabung zeigte, dass nichts mehr von den Antikendieben übrig gelassen worden war. Es wurde daher nur der Plan des noch gefundenen aufgenommen und ein Sphinx mit Falkenkopf, gleich denen aus Sebua, aus der Grabungsstelle nach dem Deutschen Hause in Sicherheit gebracht.

Die Arbeit dauerte vom 7. Februar 1911 bis zum 14. März. Sie wurde von Herrn Dr. Möller geleitet, dem Herr Baumeister Wrede zur Seite stand. Herr Prof. Spiegelberg betätigte sich mit bei der Arbeit am Tempel Amenophis' I.

Ausser bei Ausgrabungen waren noch in diesem Jahre bei einigen anderen Unternehmungen Deutsche tätig, bezw. arbeiteten Fremde für deutsche Rechnung. So beendete Herr Dr. Roeder in diesem Winter seine Arbeit an den nubischen Tempeln. Herr Photograph Koch arbeitete für Prof. Steindorff im Grabe des Ty zu Saqqara und in Gräbern zu Gurna für Herrn Dr. Wreszinski. Für diese Arbeit diente Herrn Koch das deutsche Haus, das auch bei der Grabung in Gurna als Grabungshaus benutzt worden war. Desgleichen benutzte es Herr Dixon, der für Herrn Prof. v. Bissing in thebanischen Gräbern kopierte.

Zwei kritische Bemerkungen zu den „Scriptores Historiae Augustae".

Von **Arthur Jaekel.**

1. Zum Tode des L. Aelius Caesar.

Am 1. Januar 138 starb L. Aelius Caesar zu Rom am Blutsturz. Dass Hadrian den Tod des kränklichen und nach allem, was wir wissen, nicht eben bedeutenden Mannes sehr betrauert hat, ist schon an sich wenig wahrscheinlich und lässt sich aus dem, was wir über ihr Verhältnis zueinander bei den „Scriptores" lesen, noch viel weniger entnehmen. Zugegeben auch, dass solche Bemerkungen, wie die von der „morschen Wand" oder der bedauernde Ausspruch:

„Die 300 Millionen, die wir dem Volk und Heer spendeten, haben wir verloren“ (*v. Hadr.* 23. 14 = *v. Hel.* 6. 3) nicht authentisch zu sein brauchen, so hätten sie doch unmöglich in der Überlieferung entstehen können, wenn Hadrian sich etwa in auffallender Weise um des Aelius Hinscheiden gegrämt hätte. Wir können nach dem uns vorliegenden Material nur feststellen, dass Hadrian und sein Adoptivsohn sich innerlich nicht nahestanden, dass dieser ihm nur der Regent war für seinen Liebling, den jungen M. Annius Verus, den er durch die Verlobung mit der Tochter des L. Aelius, Ceionia, bereits als dereinstigen Kaiser gekennzeichnet hatte. Mit dem Tode des L. Aelius erlosch auch jegliches weitere Interesse für ihn, und die wenigen Worte *v. Hel.* 6. 6: „L. Ceionius Commodus starb und wurde mit kaiserlichem Begängnis beerdigt, und von seiner Zugehörigkeit zum Hofe hatte er nichts als die Würde, eben als Mitglied des Hofes zu sterben“, sie zeigen deutlich genug, wie wenig im Grunde Hadrian für L. Aelius übrig hatte. Natürlich ist da ja auch die ständig sich verschlimmernde Krankheit des Kaisers zu berücksichtigen. Bei der kurzen Spanne Zeit, die er noch vom Leben zu erwarten hatte, konnte ihm die Hauptsorge, jetzt dem Reiche aufs neue einen künftigen Herrscher zu finden, zu langem Trauern keine Zeit lassen. Die Worte *v. Hel.* 6. 9: *diu anceps, quid faceret* lassen erkennen, dass die drei Wochen vom Tode des Aelius bis zur Vorstellung des Antoninus Pius ernsten Erwägungen über die Wahl des Nachfolgers galten. Um so seltsamer mutet daher eine Notiz an, die wir *v. Hel.* 7. 1 lesen: „(Hadrian) liess dem Helius Verus über den ganzen Erdkreis Kolossalstandbilder errichten, auch Tempel in einigen Städten erbauen“, und wenn der Kompilator dazu bemerkt, dass solch exzessive Ehrungen in schärfstem Widerspruch ständen zu dem ausgesprochenen Reuegefühl, das Hadrian laut sehr vielen Autoren über die Adoption des L. Aelius empfunden hätte, so muss uns das noch mehr stutzig machen. Es fragt sich also, wie wir zu jener Notiz Stellung nehmen, und ob wir ihr überhaupt Glauben schenken sollen. Schulz (*Leben des Kaisers Hadrian*) hat in dem Resumée der historischen Fakta der *v. Helii* (S. 142) diesen Satz nicht fortzulassen gewagt, ihn aber anderseits durch Einklammern als bedenklich gekennzeichnet. Und gewiss gibt es mehr als einen Grund, der uns zweifeln lassen muss. „Er liess ihm Tempel in einigen Städten errichten“. L. Aelius ist vom Senat nie konsekriert worden: die Reihe der Divi und Divae:

15. Plotina Traiani
15. Hadrianus Aug.
17. Sabina Hadriani.

Henzen, (*Arvalakten* S. 149) geht an ihm vorüber. In Rom konnte er also keinen Kult haben. Damit schwindet aber auch fast alle Möglichkeit eines solchen für die Provinzen. Wohl ist es vorgekommen, dass Gemeinden die Konsekrierung eines Kaisers nicht abwarten mochten, sondern ihm schon bei Lebzeiten Tempel errichteten, wie bekanntlich dem Augustus. Das blieb dann aber stets der Loyalität der Gemeinden selbst überlassen. So erhebt in eben diesen 30er Jahren des 2. Jhdts. die *φιλοσέβαστος Ἐφεσίων βουλή* und der *νεωκόρος δὶς δῆμος* von Ephesos die Sabina, Hadrians Gemahlin, noch bei Lebzeiten zur Göttin (*CIG.* 2965), und wirklich finden wir sie dann auf der Liste der Divi und Divae wieder (s. o.). — Gehen wir zu den Kolossalstandbildern über, von denen eben jene Stelle spricht. Diese waren nach griechischer Tradition ebenfalls den Göttern vorbehalten, und wenn Nero dem *colossus*, den er in seinem goldenen Hause aufstellen liess, seine eigenen Züge aufzuprägen befahl, so ist dies gleich einem Anspruch auf göttliche Verehrung, die Umbildung dieser Züge durch

Hadrian (*v. Hadr.* 19. 13) also als ein Protest dagegen aufzufassen. Der Hauptgrund jedoch, über den man nie hinauskommt, ist dieser: fragt man, womit sich L. Aelius solche Ehrungen verdient hat, so wird man die Antwort darauf schuldig bleiben. Man sieht sich also gezwungen, eine Erklärung für die Entstehung dieser wunderbaren Nachricht zu suchen, und da liegt es m. E. ziemlich nahe, an eine Verwechselung der römischen Namensform *Helius* mit dem griechischen *Ἥλιος* zu denken. Betrachtet man nämlich die Form des Ausdrucks *per totum orbem* und *in nonnullis urbibus*, so passt dies für den sein Reich durchwandernden Hadrian mindestens ebensogut, wenn nicht besser als für den auf dem Krankenbett liegenden Kaiser. Nun sehen wir bei dem immer heftiger werdenden Konkurrenzkampf der Religionen im römischen Reich die orientalischen Kulte ständig mehr hervortreten. Schon Augustus errichtet nach dem ägyptischen Kriege dem *Sol* 2 aus Ägypten mitgebrachte Obelisken (Plin. *n. h.* 36, 71; *CIL.* VI 701 a, b. und 702 a, b). In Rom selbst mehren sich die dem *Sol* gesetzten Inschriften dauernd, bis sich die Hauptmasse in den Zeiten des Heliogabalus findet. Dass Hadrian in der Kette derer, die solche östlichen Kulte propagierten, ein Glied bildete, scheint sich aus der Tatsache zu ergeben, dass er den *colossus* des Nero in ein Kultbild des *Sol* umschaffen liess, das nach Wissowas' Ansicht[1]) ebenfalls in orientalischem Sinne zu denken ist. Ein ähnliches Bild wollte Hadrian der *Luna* errichten (*v. Hadr.* 19. 13). Es mochten also bei dem zum Mystischen geneigten Sinn des Kaisers in manchen Städten, die Hadrian auf seinen Reisen berührte, die Priester ihn für ihre Kulte interessiert und zu Tempel- und Bildsäulenstiftungen veranlasst haben. Dass diese in den verschiedenen Städten eventuell ganz verschieden benannten Gottheiten in einer griechischen Darstellung der Taten Hadrians unter dem Namen des *Ἥλιος* zusammengefasst werden konnten, zeigen zwei Bemerkungen des Servius zur *Aeneis*[2]) (I, 642 und 729):

(Belus, primus rex Assyriorum). *Et hoc regis nomen ratione non caret; nam omnes in illis partibus Solem colunt, qui ipsorum lingua El dicitur, unde et Ἥλιος.*

(Assyrios) *constat Saturnum, quem et Solem dicunt, Iunonemque coluisse . . .*
(Apud Assyrios) *Bel dicitur quadam sacrorum ratione et Saturnus et Sol.*

Dass der mit *Bel-Bal* als identisch betrachtete *El* etymologisch dem *Ἥλιος* gleichgesetzt wird, geht natürlich auf griechische Grammatiker zurück. Sehr wohl also konnte ein griechisch schreibender Gewährsmann der „Scriptores" bei der bekannten Abneigung gegen Barbarennamen im literarischen Stil verschiedene orientalische Gottheiten unter dem griechischen *Ἥλιος* zusammenfassen. Wenn in der Vorlage also etwa folgendes stand: *ἐνδημήσαντος δὲ τοῦ ἡλίου κατὰ πᾶσαν τὴν γῆν ἔστησε κολοσσιαίους καὶ ναοὺς ἐν ταῖς πόλεσιν*, so konnte der Benutzer, wenn er mechanisch genug verfuhr, den blossen Buchstaben nach nicht unterscheiden, wem jene Tempel und Kolosse errichtet worden waren, ob dem Sonnengott Helios oder dem Kronprinzen Helius. Er nahm das letztere an, da es ihm näher lag, wenn er auf Material für L. Aelius fahndete. Wir, glaube ich, haben hierin eine nicht unwichtige Notiz zu Hadrians Bautätigkeit auf seinen Reisen zu erblicken.

2. Zur Adoption des Antoninus Pius.

Nach Ablauf der Bedenkzeit, die Antoninus Pius sich ausgebeten hatte, wurde er am 25. Februar 138 von Hadrian adoptiert (*v. Pii* 4, 6). Die Bedin-

1) *Religion und Kultus der Römer.* S. 263 Note 1.

2) Die Gleichsetzung entbehrt, auch abgesehen von Servius, religionsgeschichtlich nicht einer gewissen Berechtigung. C. F. L.-H.

gungen dieser Adoption treten uns an 4 verschiedenen Stellen der „Scriptores", und zwar in der widersprechendsten Form entgegen, nämlich: *v. Hel.* 6. 9; *v. Pii* 4 5—6; *v. Marc.* 5. 1; *v. Veri* 2. 1—2. Soviel lässt sich sofort erkennen: die Adoption des Pius wurde abhängig gemacht 1) von einer Adoption seinerseits, und 2) von der Verheiratung bezw. Verlobung seiner einzigen noch lebenden Tochter Annia Galeria Faustina (II.). Über die erste Bedingung kann kein Zweifel obwalten: Pius musste den M. Annius Verus und den L. Ceionius Commodus adoptieren. Dennoch ist diese „Bedingung" nicht so aufzufassen, als ob Pius die beiden jungen Leute zuerst hätte adoptieren müssen und dann erst von Hadrian selbst adoptiert worden wäre. Vielmehr ergibt sich aus den Namen, die die Beteiligten nach der Adoption führen, mit Sicherheit, dass die Reihenfolge die umgekehrte war. Pius nämlich heisst nach der Adoption: T. Aelius Caesar Antoninus; denselben Gentilnamen ‚*Aelius*' führen dann aber auch Marcus und Verus, was unmöglich wäre, wenn nicht Pius bei ihrer Adoption bereits seinerseits den Namen *Aelius* geführt hätte. Diesen gesicherten Tatsachen gegenüber ist die Notiz des Berichtes bei *Marcus* 5. 1, Marcus sei seinerseits zu einer Adoption des Verus veranlasst worden, einfach zu verwerfen als Hirngespinst eines Menschen, der die Übertragung des Cognomen *Verus* von dem Annier auf den Ceionier glaubte durch eine Adoption erklären zu können.

Schwieriger ist es, bei der zweiten Bedingung die Widersprüche zu lösen.

v. Hel. 6. 9. *cui* (Pio) *conditionem addidit, ut ipse sibi Marcum et Verum Antoninus adoptaret filiamque suam Vero, non Marco daret.*

v. Veri 2. 2. . . . *et ea quidem lege, ut filiam Pii Verus acciperet, quae data est Marco idcirco, quia hic adhuc impar videbatur aetate, ut in Marci vita exposuimus.*

v. Marci 6. 2 (der Text ist durch eine Lücke verstümmelt). „Gleich nach Hadrians Tode erkundigte sich Pius durch seine Frau bei Marcus, ob er nicht[1]) nach Auflösung des Verlöbnisses, das ihn mit des L. Ceionius Commodus' ⟨Tochter verband, an ihrer Stelle die Faustina (II.) nehmen möchte, die Hadrian zwar dem Sohn des L. Ceionius Commodus⟩ zu verloben angeordnet hatte, für die er jedoch noch zu jung sei. Marcus überlegte es sich und erklärte sich dann einverstanden."

Auf den ersten Blick erscheint hier schon verdächtig, dass der Gewährsmann so genau über eine geheime Besprechung orientiert ist, die, wie hervorgehoben wird, im engsten Kreise der Familie stattfand. Doch betrachten wir zunächst die Dinge selbst.

Nach der Adoption des Ceionius Commodus hatte Hadrian den Marcus mit der Ceionia verlobt und ihn dadurch zum einstigen Kaiser gestempelt. Mit dem Tode des L. Aelius jedoch verlor diese Verbindung ihre politische Bedeutung und damit ihren Sinn, und nun hätte Hadrian (so sollte man meinen) das Verlöbnis lösen müssen, um Marcus freizumachen, um so mehr, als der jetzt in Aussicht genommene Regent ebenfalls eine in Bälde heiratsfähige Tochter hatte. Das tat er aber — wenigstens nach den vorliegenden Berichten — nicht, sondern liess die Verbindung zwischen Marcus und Ceionia ruhig fortbestehen und verlobte dafür die 9-jährige Faustina (145 heiratsfähig!) mit dem 7-jährigen L. Aelius Commodus! Eine so sinnlose Anordnung Hadrian zuzutrauen, ist unstatthaft. Schon um der Tradition willen musste er die Faustina dem Marcus geben: hätte er jedoch den Aelius Commodus mit ihr verlobt, einen Knaben, von dem noch

1) Für das sinnlose *et cum* ist doch wohl *utrum* zu setzen. Ebenso bei *deliberare* (*v. Pii* 4. 4) und *sciscitor* (*v. Aurelian.* 44. 4) *utrum* ohne folgendes *an*.

niemand sagen konnte, wie er einschlagen würde, so hatte er dadurch seinen Liebling Marcus vor den Augen der Welt dem Adoptivbruder gegenüber in unverantwortlicher Weise herabgesetzt. Ausserdem, dass Faustina und Commodus auch ihrem Alter nach nicht zueinander passten, diese Erkenntnis wäre wohl auch Hadrian gekommen. Endlich ist eine Verlobung, bei der beide Beteiligten noch in so frühem Kindesalter stehen, selbst für damalige Verhältnisse auffällig.

Doch betrachten wir noch einmal den Wortlaut der beiden Stellen, an denen uns der Sachverhalt am einfachsten entgegentritt: *v. Hel.* 6, 9. *conditionem, ut . . . filiam suam Vero . . . daret* und *v. Pii* 2, 2. *‚ea lege, ut filiam Pii Verus acciperet‘*. Ja, wer ist denn eigentlich dieser Verus? Wer hindert uns denn, in ihm nicht den erst später so zubenannten Ceionier zu erblicken, sondern den Annier, der diesen Namen vom Grossvater und Vater her mit vollstem Rechte trug? Erst spätere Generationen waren es doch, die mit dem Namen *Verus* den Ceionier von *Marcus* dem Annier unterschiedlich bezeichneten. Selbst Dio noch meint mit *Οὖῆρος* immer Marcus zum Unterschied von *Κόμμοδος*, dem L. Aelius Verus. Es kann also m. E. keinem Zweifel unterliegen, dass bereits Hadrian die Faustina mit Marcus verlobt hat, und dass dieser in der Quelle der ‚*Scriptores*‘ bei dieser Gelegenheit nur nicht *Marcus* sondern mit dem ihm von Rechts wegen zukommenden Cognomen *Verus* genannt war. Der Benutzer jedoch verstand unter ‚*Verus*‘ den L. Aelius Commodus, und meinte, mit diesem sei Faustina nach Hadrians Willen verlobt worden. Anderseits stand unumstösslich fest, dass Faustina die spätere Gemahlin des Kaisers Marcus gewesen war[1]). Um nun also den vermeintlichen Widerspruch zwischen der überlieferten Bestimmung Hadrians *(ut filiam eius Verus acciperet)* und dem späteren historischen Faktum zu lösen, konstruierte man einfach eine geheime Vereinbarung im Schosse der Familie. Dass die Verlobung des M. Annius Verus mit Faustina II. nun wirklich auf die Initiative Hadrians zurückgeht, zeigt sonnenklar eine Bemerkung in der *vita Marci*, die man vergessen hat zu „korrigieren“, da sie in ganz anderem Zusammenhang steht, cap. 16, 6 u. 7 heisst es: *nam et Hadrianus hunc eundem (Marcum) successorem paraverat, nisi ei aetas puerilis obstitisset. quod quidem apparet ex eo, quod generum Pio hunc eundem delegit, ut ad eum, dignum utpote virum, quandocumque Romanum perveniret imperium.* Also ist zu konstatieren, dass bereits Hadrian, wie nicht anders zu erwarten, das Verlöbnis zwischen Marcus und Ceionia gelöst, und dem Pius die Verlobung seiner Tochter mit seinem älteren Adoptivsohn (Marcus) zur Bedingung gemacht hat.

1) Daher denn auch die künstlich hineingebrachten Gegensätze in beiden Berichten: *filiamque suam Vero, non Marco daret* (scil. *qui postea eam habuit*) und: *ut filiam Pii Verus acciperet, quae data est Marco idcirco, quia* . . . . Man sieht deutlich: der Mann will sich und anderen die Sache recht klar machen, und verdirbt gerade damit alles.

Personalien.

Louis Holzapfel in Giessen wurde vom Grossherzog von Hessen am 25. November 1911 durch Verleihung des Titels Professor ausgezeichnet.

Paul Gauckler, der verdienstvolle frühere Leiter des französischen archäologischen Instituts in Tunis, ist am 6. Dezember 1911 in Rom gestorben.

Adolf Wilhelm in Wien wurde zum etatsmässigen o. Professor ernannt.

Eingegangene Schriften.

Eventuelle Besprechung im einzelnen oder in zusammenhängenden, grössere Gebiete und Zeiträume umfassenden Berichten vorbehalten. (Vgl. Klio VI, 334 ff., VII 457 ff., X 395 f.)

H. v. Arnim: Die politischen Theorien des Altertums. Wien, Holler & Co., 1910. 149 S. 1,50 Kr.

A. S. Arwanitopoullos: Inscriptions inédites de la Thessalie. S.-A. aus „Revue de Philologie" 35, p. 123—162.

— *Ἀνασκαφαὶ καὶ ἔρευναι ἐν Θεσσαλίᾳ* 1910. (*Πρακτικὰ τῆς Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας* 1910. S. 167–264.)

R. Asmus: Kaiser Julians philosophische Werke. Philosoph. Bibl. Bd. 116. Leipzig, Diss. 1908. VIII, 222 S.

W. Bahnson: Stamm- und Regententafeln zur politischen Geschichte:

Bd. I Asien, Afrika, Amerika, Ozeanien. Europa I: Balkan-Halbinsel. 111 Tafeln.

Bd. II Europa II: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1912. 154 Tafeln. Querfolio.

C. Barbagallo: Lo stato dell' istruzione pubblica nell' impero Romano. Catania. Francesco Battiato 1911.

— Giulano l'Apostata, Genova, A. F. Formiggini 1912.

Th. Birt: Die Buchrolle in der Kunst. Teubner, 1907. X, 352 S., 190 Abb.

G. Costa: L'originale dei fasti consolari. Roma, E. Loescher 1910.

— I fasti consolari Romani dalle origini alla morte di C. Giulio Cesare editi ed illustrati da G. C. Vol. I Le fonti. Parte I Studis delle fonti. Parte II Materiali per lo studio delle fonti, Milano 1910.

James Curie: A Roman frontier post and its people. The fort of Newstead in the parish of Melrose. Glasgow. James Maclehouse & Sons, 1911. 432 S. 4⁰. Mit zahlreichen ausgezeichneten Photogravuren.

A. v. Domaszewski: Abhandlungen zur römischen Religion. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1909. VIII 240 S. 26 Abb., 1 Tafel. 6 (geb. 7) M.

H. Dragendorff: Bericht der römisch-germanischen Kommision 1909. Frankfurt a. M., Baer, 1910. 115 S.

G. Droysen: Johann Gustav Droysen. Erster Teil: Bis zum Beginn der Frankfurter Tätigkeit. Teubner, 1910. 372 S. 10 (14) M.

L. Friedländer: Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonie. Achte neu bearbeitete und vermehrte Auflage. 4 Bde. Leipzig, S. Hirzel, 1910.

A. Fick: Vorgriechische Ortsnamen als Quelle für die Vorgeschichte Griechenlands. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 173 S.

A. Gercke und E. Norden: Einleitung in die Altertumswissenschaft. Bd. III (VIII, 428, *16* S. 1911): C. F. Lehmann-Haupt: Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia. K. J. Beloch: Griechische Geschichte seit Alexander und römische Geschichte bis zum Ende der Republik. E. Kornemann: Die römische Kaiserzeit. B. Keil: Griechische Staatsaltertümer. K. J. Neumann: Römische Staatsaltertümer. Register zu Bd. I. II. III. Teubner.

Otto Gilbert: Griechische Religionsphilosophie. Leipzig, Engelmann, 1911. 554 S.

F. K. Ginzel: Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Bd. II Zeitrechnung der Juden, der Naturvölker, der Römer und Griechen, sowie Nachträge zum I. Band. Leipzig, Hinrichs, 1911. VIII, 597 S.

A. Gudemann: Grundriss zur Geschichte der klassischen Philologie. Teubner, 1907. VI, 224 S. 4,80 M.

E. Hedicke. Q. Curti Rufi. Historiorum Alexandri Magni Macedonis libri qui supersunt. Iterum recensuit E. H. Teubner, 1908. X, 101 S.

George Hempel: Early Etruscan Inscriptions: Fabretti 2343—2346. University Press. Stanford University California 1911. 18 S.

F. Hiller v. Gaertringen und H. Lattermann: Arkadische Forschungen. 41 S., 13 Tafeln, 16 Textabbild. Abh. Berl. Ak. d. Wiss. (Anhang). 1911.

O. Hoffmann: Die Makedonen. Ihre Sprache und ihr Volkstum. Göttingen. Vandenhoek & Ruprecht. VI, 284 S.

Geschichte der griechischen Sprache. I. Bis zum Ausgange der klass. Zeit. Leipzig, Göschen. 1911. 151 S. 0,80 M.

Th. Homolle et M. Holleaux: Exploration archéologique de Délos faite par l'école Française d'Athènes sous les auspices du ministère de l'instruction publique et aux frais de M. le Duc de Loubet. Fascicule I: André Bellot. Carte de l'île de Délos au 1/10000[e] avec un commentaire explicatif. Fascicule II: Gabriel Leroux. La salle Hypostyle. Beide reich illustriert. Paris. Fontemoing & C[ie], 1909. Folio.

M. Ihm: C. Suetoni Tranquilli Opera. Vol. I De vita Caesarum libri VIII. Teubner, 1907. LXIV, 376 S. Illustriert.

W. Kirchbach: Zum Verständnis altgriechischer Dichtung. Drei Essays. Beiträge zur Literaturgeschichte. Leipzig. Verlag für Literatur, Kunst und Musik 1906. 112 S.

A. Klotz. Cäsarstudien. Teubner, 1910. 267 S. 6 (7,20) M.

P. Koschaker: Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht. (Grazer Festschrift). Teubner, 1911. XVIII, 263 S.

S. Krauss: Talmudische Archäologie. Bd. I. 1910. XIII. 720 S. 29 Abb. Bd. II. 1911. 722 S. 35 Abb. Leipzig, Fock.

K. Krumbacher: Populäre Aufsätze. Leipzig, Teubner, 1909. X, 388 S.

Sp. P. Lambros: Ἀργυροπούλεια. Athen 1910. 352 S.

W. Leonhard: Hettiter und Amazonen. Die griechische Tradition über die Chatti und ein Versuch zu ihrer histor. Verwertung. Teubner, 1911. X, 252 S. 1 Karte. 8 M.

W. Lüdtke und O. Nissen: Die Grabschrift des Aberkios. Teubner, 1910. 51 S. 1 Tafel. 1 (1,30) M.

G. Mau. Die Religionsphilosophie Kaiser Julians in seinen Reden auf König Helios und die Göttermutter. Teubner, 1908. VIII, 169. 6 (7) M.

L. Mitteis und U. Wilcken: Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde.
Bd. I U. Wilcken: Historischer Teil. 1. Hälfte (X, 437 S. 12 (14) M.) Grundzüge. 2. Hälfte (VIII, 579 S. 14 (16) M.) Chrestomathie.
Bd. II L. Mitteis: Juristischer Teil. 1. Hälfte (XVIII, 298 S. 8 (10) M.) Grundzüge. 2. Hälfte (VI, 130 S. 12 (14) M.) Chrestomatie. Teubner, 1912. 156 S.

C. Neurath: Antike Wirtschaftsgeschichte. Aus Natur und Geisteswelt No. 258. Teubner, 1909.

H. Osthoff und K. Brugmann: Morphologische Untersuchungen a. d. Gebiete der indogerm. Sprache. VI. Leipzig, Hirzel, 1910. VII, 412 S.

R. Pappritz: Epaminondas und seine Zeitgenossen. Gütersloh, Bertelmann, 1909. 73 S., 3 Bilder, 3 Karten. 1 (1,50) M.

H. Peter: Wahrheit und Kunst, Geschichtschreibung und Plagiat im klassischen Altertum. Teubner, 1911. 490 S. 12 (14) M.

A. Philippson: Das Mittelmeergebiet. 2. Auflage. Teubner, 1907. X, 261 S. 9 Textabb., 15 Tafeln. 7 M.

F. Poland: Geschichte des griechischen Vereinswesen. Von der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Teubner, 1910. 655 S.

T. Preger: Scriptores originum Constantinopolitanarum. Fasc. II Ps.-Codini origines continens. Teubner, 1907. XXVI, 376 S. 1 Karte. 6 M.

A. G. Roos: Studia Arrianea. Teubner, 1912. 79 S. 2,80 M.

A. Solari: Ricerche Spartane, Livorno R. Giusti 1907.

E. Spranger: Fichte, Schleiermacher, Steffens über das Wesen der Universität. Leipzig, Dürr, 1910. XLIII, 291 S. 4 M.

O. Stählin: Editionstechnik. Ratschläge für die Anlage textkritischer Ausgaben. (S.-A. aus Bd. XII der Neuen Jahrbücher). Teubner, 1909. 43 S. 1,60 M.

H. Schneider: Kultur und Denken der alten Ägypter. 2. Ausgabe. (Entwicklungsgeschichte der Menschheit Bd. I.) Leipzig, Hinrichs, 1909. XIX, 504 S.

S. E. Stout: The governors of Moesia. Princeton (U. S. A.) 1910. 97 S.

H. Wachtler: Die Blütezeit der griechischen Kunst im Spiegel der Reliefsarkophage. Aus Natur und Geisteswelt No. 272. Teubner, 1910. 112 S. 1,25 M.

M. Weber: Lukians von Samosata sämtliche Werke. Aus d. Griech. übersetzt. Bd. I. Leipzig, Verlag f. Lit., Kunst u. Musik, 1910.

Guil. Weissenborn-Guil. Heraeus. Titi Livi ab urbe condita libri ed. 4. pars V, fasc. I: liber XXXIX—XL. Teubner, 1908. 0,85 (1,25) M.

U. v. Wilamowitz-Moellendorff und B. Niese: Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer. (Die Kultur der Gegenwart. Teil II Abt. IV). 1910. 8 (10) M.

H. Willrich: Livia. Teubner. 79 S. 2 M.

E. Ziebarth: Kulturbilder aus griechischen Städten. Aus Natur und Geisteswelt No. 131. Teubner. 1907. 120 S. 1,25 M.

K. Ziegler: Die Überlieferungsgeschichte der vergleichenden Lebensbeschreibungen Plutarchs. Teubner 1907. VIII. 208 S.

Th. Zielinski: Cicero im Wandel der Jahrhunderte. 2. verm. Aufl. Leipzig, Teubner, 1908. 453 S. 7 M.

Psyttaleia.

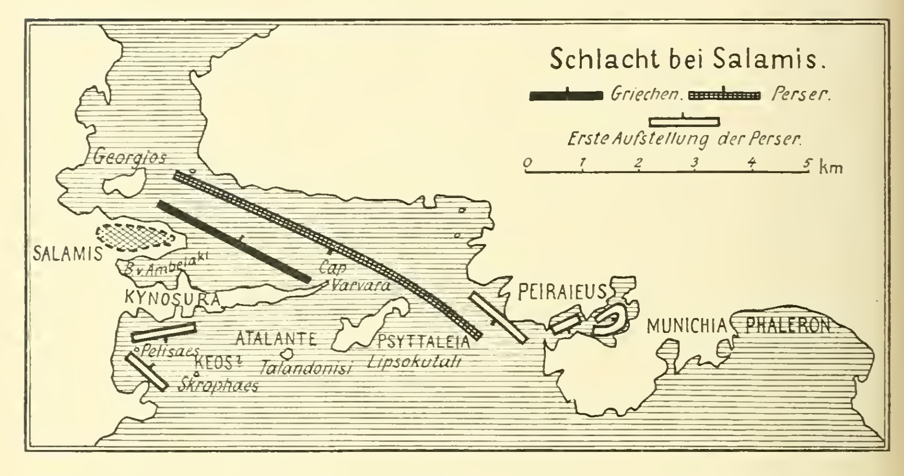
Von **W. Judeich.**

Zu den gesichertsten Ergebnissen der topographischen Erforschung Altattikas gehörte bisher der antike Name der kleinen zwischen dem Peiraieus und der Ostspitze von Salamis gelegenen Felseninsel, die heute Lipsokutali (*Λειψοκουτάλι*), oder Lipsokutala (*Λειψοκουτάλα*) heißt (vgl. die Skizze S. 130). Man erkannte in ihr Psyttaleia, den Stützpunkt der Perser in der gefeierten Seeschlacht von Salamis aus dem Jahre 480 v. Chr. Vor kurzem ist diese Gleichung durch J. Beloch, *Klio* VIII 1908 477 ff. in Zweifel gezogen worden. Beloch will für Psyttaleia das heute Hagios Georgios benannte Inselchen im Innern der Straße von Salamis, dessen antiker Name nicht fest steht, in Anspruch nehmen und hat trotz des Widerspruches, der sofort von Rediades, *Ἐφ. ἀρχ.* 1909 15 ff. und Kallenberg, *Berl. philol. Wochenschr.* 1909 60 ff erhoben wurde, zäh an seiner Ansicht festgehalten (*Ἐφ. ἀρχ.* 1910 383 ff., *Klio* XI 431 ff.). Auch durch die berechtigten aber nicht entscheidenden Einwände, die inzwischen C. F. Lehmann in Gercke-Nordens *Einleitung in die Altertumswissenschaft* III 111 und M. O. B. Caspari, *Journ. of Hell. stud.* XXXI 1911 107 ff., geäußert haben, wird er kaum in seiner Meinung erschüttert worden sein.

Es ist Beloch zuzugeben, daß die meisten Nachrichten über Psyttaleia ungenau sind, daß bei dem im einzelnen immer noch vielumstrittenen Verlauf der Schlacht von Salamis verschiedene Auslegungen für die Lage Psyttaleias möglich sind, trotzdem halte auch ich Belochs Ansicht für unrichtig und schon den Ausgangspunkt seines Zweifels an der alten Meinung, daß Lipsokutalis Lage nicht vereinbar sei mit dem Hauptschauplatz der Schlacht von Salamis im Innern der Meeresstraße, nicht für berechtigt. Zur Begründung möchte ich aber nicht nochmals die schon vorgebrachten und keineswegs vollständig widerlegten Bedenken erörtern, sondern auf eine Stelle hinweisen, die merkwürdigerweise soviel ich sehe überhaupt noch nicht für Psyttaleia herangezogen worden ist, das Scholion zu Aischylos' *Persern* V. 450 Wecklein, mit dem der Bote seine Schlachtschilderung beginnt. Der Vers lautet:

νῆσός τις ἐστὶ πρόσθε Σαλαμῖνος τόπων

Dazu bemerkt der anerkanntermaßen trefflich orientirte Scholiast des Codex Mediceus: *τὴν Ψυττάλειάν φησιν, ἣ ἀπέχει πρὸς . . . ρον σταδίους ε΄, ὅπου φυγόντες οἱ ἡγεμόνες τῶν Περσῶν ὑπὸ Ἀθηναίων ἀπώλοντο.* Er bietet also eine ganz bestimmte Angabe über die Lage von Psyttaleia aus guter Quelle; wahrscheinlich hat er auch hier das Werk von Eratosthenes' älterem Zeitgenossen Timosthenes von Rhodos *περὶ λιμένων* herangezogen, auf das er zu V. 306 W. für die benachbarten *ἀκταὶ Σιληνίαι* zu verweisen scheint[1]). Von wo aus die 5 Stadien (rund 900 m) gerechnet sind, darüber läßt die Fassung des Scholions keinen Zweifel, von Salamis.



und schon dadurch wird die auch aus anderen Gründen abzulehnende Dindorfische Ergänzung der Lücke von gegen drei Buchstaben *πρὸς [ἤπει]ρον* ausgeschlossen. In dem *πρὸς . . . ρον* muß die Himmelsgegend stecken, und nach den erhaltenen Resten läßt sich hier nur *πρὸς [εὖ]ρον* einfügen[2]). Aber selbst wenn wir von der Himmelsgegend ganz absehen, entspricht in dem für die Lage Psyttaleias überhaupt in Betracht kommenden Um-

1) Den in dem Scholion z. V. 306 genannten *Τιμόξενος ἐν τῷ ς΄ περὶ λιμένων* in *Τιμοσθένης* zu ändern hat schon G. J. Vossius *de historicis Graecis* 507, 26 Westerm. vorgeschlagen. Vgl. sonst E. A. Wagner, *Die Erdbeschreibung des Timosthenes von Rhodus* Diss. Leipzig 1888, 4f. In dem Scholion z. V. 450 würde die Entfernungsangabe wie die genaue Berücksichtigung der Himmelsrichtung sehr gut zu Timosthenes' Art passen.

2) Die Ergänzung *πρὸς [ζέφυ]ρον*, an die man sonst noch denken könnte, ist sowohl wegen der Buchstabenzahl wie wegen der Himmelsgegend selbst unmöglich.

kreis der Entfernungsangabe allein Lipsokutali, und zwar vollkommen genau, die im Durchschnitt 400 m von Salamis entfernte Insel Hagios Georgios kommt nicht in Betracht. Wenn es noch nötig wäre, würde auch dadurch die Ergänzung *πρὸς [εὖ]ρον* gestützt.

Die alte Gleichsetzung von Psyttaleia mit Lipsokutali bleibt also bestehen, und Lipsokutali darf nicht, wie Beloch will, mit dem allein bei Herodot VIII, 76 in der Nähe von Kynosura erwähnten Keos identifiziert werden.

Vermögen wir überhaupt anzugeben, wo Keos lag? Und was war Keos? Die auch heute noch verbreitete Meinung, daß wir in Keos nur einen anderen Namen für die Halbinsel Kynosura zu sehen hätten, ist doch ein Notbehelf, und ganz möglich erscheint von vornherein die Annahme Belochs a. O. 480, daß Keos eine Insel war. Auch die von Beloch herangezogene Strabonstelle IX, 395 läßt sich vielleicht für die Benennung verwerten, nur in einer etwas anderen Weise, als er meint.

Strabon schildert dort, wie Kallenberg a. O. ganz richtig hervorgehoben hat, in einzelnen Abschnitten die attische Küste mit den davorgelagerten Inseln. Psyttaleia wird in den Abschnitt zwischen der inneren Straße von Salamis und dem Peiraieus verlegt und eben auch dadurch mit Lipsokutali verknüpft: *εἶθ' ὁ Φορῶν λιμὴν καὶ ἡ Ψυττάλεια, νησίον ἔρημον πετρῶδες ὅ τινες εἶπον λήμην τοῦ Πειραιῶς.* Bis hierher ist der Text ohne jeden Anstoß, aber der unmittelbar daran anschließende Satz bereitet Schwierigkeiten: *πλησίον δὲ καὶ ἡ Ἀταλάντη ὁμώνυμος τῇ περὶ Εὔβοιαν καὶ Λοκρούς, καὶ ἄλλο νησίον ὅμοιον τῇ Ψυτταλείᾳ καὶ τοῦτο.* Atalante läßt sich unschwer in dem kleinen Felseneiland südwestlich von Lipsokutali, das heute noch Talandonisi heißt, erkennen. Doch was bedeutet das „andere Inselchen, das auch von gleicher Art wie Psyttaleia ist"? Beloch meint eben Lipsokutali und gibt ihm den freien Namen Keos. Kallenberg 62 hat dagegen mit Recht geltend gemacht, daß diese Annahme eine ganz sonderbare Beschreibung Strabons ergeben würde, Strabon hätte dann die winzige der attischen Küste ferner liegende Insel zuerst aufgeführt und benannt, die nähere, große gegen Atalante „als Riese erscheinende Insel" unbenannt gelassen. Außerdem besteht ein sprachlicher Anstoß, auf den bereits Großkurd z. d. St. hingewiesen hat. Das *καὶ τοῦτο* ist sinnlos, da weder vorher von der Ähnlichkeit irgendwelcher Insel mit Psyttaleia die Rede gewesen ist, noch Atalante-Talandonisi, an das man zunächst denkt, eine Ähnlichkeit in der Form mit Psyttaleia aufweist: es lassen sich vielmehr kaum größere Gegensätze denken. Man hat deshalb das *καί* gestrichen (Großkurd), oder den ganzen Schluß *καὶ ἄλλο νησίον ὅμοιον τῇ Ψυτταλείᾳ καὶ τοῦτο* für einen Zusatz erklärt (Kallenberg), oder eine Lücke hinter *καὶ τοῦτο* angenommen, die etwa durch *ὁμώνυμον Κέῳ τῇ ἐν ταῖς Κυκλάσι* oder eine ähnliche Ausführung zu füllen sei (Beloch, *Ἐφ.*

ἀρχ. 1910 391). Keiner dieser Besserungsvorschläge trägt aber eine Wahrscheinlichkeit oder gar Notwendigkeit in sich.

Wenn hier von einer Eigenschaft der zweiten kleinen Insel die Rede ist, die auch Atalante besaß, wird man wohl nur an das einzige, was von Atalante außer seiner Namensgleichheit mit der lokrischen Insel ausgesagt war, denken können, die Nähe bei Psyttaleia. Ich dachte deshalb mit einer kaum nennenswerten Änderung für *ὅμοιον* zu lesen *ὅμορον*, bin aber davon zurückgekommen, da ich keine sichere Stelle nachweisen kann, in der *ὅμορος* bei einer Ortsangabe in so allgemeiner Bedeutung gebraucht wird. Aber die angeführte Forderung bleibt deshalb, und so wird man wohl zu schreiben haben *καὶ ἄλλο νησίον ὅμοιον ⟨πρὸς⟩ τῇ Ψυτταλείᾳ καὶ τοῦτο*. Durch die gleich mögliche Verbindung von *ὅμοιος* und *πρός* mit *τῇ Ψυτταλείᾳ* konnte das letztere sehr leicht ausfallen.

Die von Strabon benutzte Quelle, im letzten Grunde vielleicht auch Timosthenes von Rhodos, hatte also am Ostausgang der Straße von Salamis neben Psyttaleia-Lipsokutali und Atalante-Talandonisi noch ein anderes Atalante ähnliches Inselchen für erwähnenswert gehalten, ohne den Namen zu nennen. Nun befinden sich wirklich zwischen Salamis und Atalante zwei größere Inselklippen Pelisaes und Skrophaes, die in der Form durchaus Talandonisi ähneln, und von denen eine im Altertum noch etwas größer gewesen sein könnte[1]). Man wird sich deshalb kaum dem Schluß entziehen können, daß eine von diesen wirklich bei Strabon gemeint ist, vielleicht Skrophaes, das Talandonisi und Psyttaleia zunächst liegt[2]). Dann wird man sie aber auch bei Herodot vermuten dürfen, wenn er von der persischen Flottenabteilung bei Keos und Kynosura spricht.

Vertragen sich nun diese Ergebnisse mit der Entwicklung der Schlacht von Salamis? Beloch ist mit seinem Zweifel an der Gleichsetzung Psyttaleias mit Lipsokutali ja gerade von der Schlacht ausgegangen. Ich bin aber davon überzeugt, daß beide sehr wohl in Einklang zu bringen sind, und muß deshalb ganz kurz noch auf die entscheidenden Punkte eingehen.

In dem oft behandelten aber noch immer nicht ganz geklärten Verlauf der Schlacht kann das Folgende als gesichert gelten:

1. Die Griechen lagen vor der Schlacht im Hafen der alten Stadt Salamis, der heutigen Bucht von Ambelaki.
2. Für die Perser sind zwei Aufstellungen zur Schlacht zu scheiden, die eine ehe man wußte, daß ein Teil der Griechen zum Rückzug

1) Die von Negris entwickelte Theorie einer Hebung des Mittelmeerbodens in dieser Gegend seit dem Altertum lasse ich mit Absicht beiseite, weil sie noch ganz unsicher ist, s. Beloch, *Klio* VIII 481 f.

2) Auch C. F. Lehmann a. O. vermutet in Skrophaes die bei Strabon erwähnte kleine Insel, möchte aber für die Klippe ursprünglich eine Lipsokutali ähnliche Gestalt vermuten, die sich schwerlich wird wahrscheinlich machen lassen.

drängte, die andere nachdem man benachrichtigt war und diesen Rückzug unmöglich machen wollte.

3. Eine Umgehungsbewegung der Perser schloß die Griechen vor der Entscheidung vollkommen ein.
4. Psyttaleia war bei Beginn des Kampfes von den Persern besetzt.
5. Der Hauptkampf fand im Sund von Salamis selbst und nicht östlich davor statt[1]).

Im einzelnen bleibt freilich auch hier noch manches bestritten, vor allem die Umgehungsbewegung der Perser, die nach Herodot VIII, 76 nur auf ein Vorschieben des persischen Westflügels der ersten Schlachtaufstellung längs der attischen Südküste hinein in die Straße von Salamis gedeutet werden kann, nach Aischylos, *Pers.* 371 ff. und der ephoreischen Überlieferung (Diod. XI 17, 2) als Umsegelung der ganzen Insel mindestens bis auf die Höhe von Megara angesehen wird. Adolf Bauer, *Österr. Jahresh.* IV 103f. hat ganz richtig hervorgehoben, wie schwere sachliche Bedenken die zweite Ansicht hat (vgl. auch Busolt, *Gr. G.* II² 697, 1). Wahrscheinlich verdankt die Nachricht nur einer falschen Deutung (durch Ephoros?) von Aischylos' dichterischen Worten (V. 371): *ἄλλας* (d. h. *νῆας*) *δὲ κύκλῳ νῆσον Αἴαντος πέριξ* verbunden mit einem unrichtigen Schluß aus der von den Artemisionkämpfen her bekannten Umgehungsbewegung der Perser (Herod. VIII. 7. 8) ihre Entstehung. Herodots Nachrichten erweisen sich überall als durchaus zuverlässig, sie lassen sich auch durchaus mit Aischylos in Einklang bringen. Nach dieser Richtung hin kann man Bauers sorgfältige Einzelprüfung noch ergänzen. Trotz seines bewußten Eintretens für Herodot nimmt Bauer 101 f. an zwei Angaben Herodots Anstoß, an seiner Schilderung der zweiten persischen Schlachtlinie zwischen Kynosura und Munichia, die er auf den bei Herodot VIII. 77 mitgeteilten angeblichen Orakelspruch des Bakis zurückführt, und an der

---

1) Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich hier einige der neueren Arbeiten anführen. Außer den neueren Griechischen Geschichten und Delbrücks *Gesch. der Kriegskunst* I: Milchhöfer, *Karten von Attika,* Text-Heft VII. VIII. 1895, 32 ff.; Ad. Bauer, *Jahreshefte des österr. arch. Instituts* IV, 1901, 90 ff.: G. B. Grundy, *The great Persian war,* London 1901, 344 ff.: Perikles Rediades, *Ἁρμονία* II, 1901, 419 ff., 513 ff., 581 ff. (Sonderdruck 2. A. 1911), vgl. dens. ebd. III, 1902, 371 ff., *Ἐφ. ἀρχ.* 1906, 239 u. ob. S. 129; Wheeler, *Transactions of the American Philological Association* XXXIII. 1902. 127 ff.; J. A. R. Munro, *Journ. of Hell. stud.* XXII 1902, 321 ff.; H. Raase, *Die Schlacht bei Salamis,* Diss. Rostock 1904; A. G. Laird, *studies in Herodotus* Madison, Wisconsin 1904 (vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1905, S. 159); Th. Th. Sokolow 1906, wda. i. s. *Wissenschaftlichen Arbeiten* (Russ.) St. Petersburg 1910, 510 ff. (vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1911, 873). V. Jernstädt, *opuscula* Petersburg 1907, S. 281 ff. (vgl. *Berl. philol. Wochenschr.* 1908 S. 1177 f.) Macan, *Herodotus'* VII. VIII, IX books 2. Bd. 1908, 288 ff.; Adam, *Klio* X 1910, 505 ff. und die S. 129 angeführten Schriften.

Angriffsbewegung der Perser, sobald sich die Griechen aus dem Hafen von Salamis herausentwickeln. In beiden Fällen liegen aber nur Widersprüche zu den erst von Bauer selbst begründeten Ansichten vor, und diese Ansichten sind mindestens bestreitbar.

Es ist ganz unerfindlich, wie Herodot dazu gekommen sein sollte allein aus dem Bakis-Orakel:

> Doch wenn von Artemis' heiligem Strand, der goldenbewehrten.
> Schiffe als Brücke sich baun zum Meeresland Kynosura,

die Angabe herzuleiten, daß die bei Keos und Kynosura aufgestellten persischen Schiffe sich in Bewegung gesetzt hätten, um ihre Stelle in der Schlachtordnung einzunehmen. Selbst unter der früher herrschenden willkürlichen und unrichtigen Annahme, daß Keos nur ein andrer Name für Kynosura sei, bleibt die ursächliche Verbindung der beiden Nachrichten unwahrscheinlich, denn man versteht zunächst gar nicht, wie durch eine Räumung der Stellung bei Kynosura und Keos eine Verbindung zwischen Munichia und Kynosura hergestellt werden konnte. Die Beziehung zwischen dem Orakel und Herodot, die nicht geleugnet werden soll, gründet sich in erster Linie auf die tatsächlichen Vorgänge, auf die der Verfasser der Weissagung wie der Historiker Rücksicht nahmen. Nach allgemeiner Annahme ist das Orakel ein nach den Ereignissen geschaffener Spruch; es hat also einmal wirklich eine Flotte zwischen den Küsten der Artemis Munichia d. h. hier wohl im weiteren Sinne, dem Peiraieusbecken, und Kynosura gestanden. Und gerade darauf führt uns unabhängig eine genaue Verfolgung der von Herodot angegebenen Flottenbewegungen.

Zunächst ergeben annähernd die gleiche Linie die Worte Herodots VIII, 76, die die zweite Stellung der Perser unmittelbar vor dem Kampf bezeichnen: *κατεῖχόν τε μέχρι Μουνιχίης πάντα τὸν πορθμὸν τῇσι νηυσί.* Diese Fassung mag wirklich durch das Orakel bestimmt sein. Andrerseits erfahren wir eben durch Herodot, daß schon die erste Stellung der Perser „Munichia" berührte, denn er berichtet VIII, 70, daß die persische Flotte, die nach ihrer Ankunft von Artemision her zunächst im Phaleron eingelaufen war (VIII, 67), sich nach Salamis hin in Bewegung setzte und vor dem Innensunde halten blieb. A. Bauer a. O. 100 vermutet ganz mit Recht, daß, da ein Ankern der Kriegsschiffe auf hoher See ganz unwahrscheinlich sei, die Perserflotte sich auf die Buchten des Peiraieus und westlich des Peiraieus bis an die Innenstraße von Salamis verteilt habe, und daß dort der von Herodot VIII, 74 erwähnte „Westflügel" der Flotte gesucht werden müsse. Allerdings stand an der attischen Küste nicht die ganze Flotte, sondern ein anderer Teil eben „bei Keos und Kynosura". Beide Geschwader setzten sich um Mitternacht in Bewegung, um die von

Munichia nach Kynosura und in den Sund hineinreichende zweite Stellung zu schaffen[1]). Wie war das möglich? Doch nur, wenn sich der Westflügel in den Sund zog, die Flottenabteilung von Kynosura an seine Stelle rückte und der Ostflügel, von dem auch noch weiter berichtet wird, stehen blieb, oder doch nur von der Küste in die offene See fuhr. In dieser Aufstellung ließ sich dann wieder ein Westflügel scheiden, den Herodot später (VIII, 85) als nach Eleusis hin gerichtet und von den phoenikischen Schiffen gestellt erwähnt; es war wohl zum größten Teil der vorher in der ersten Aufstellung genannte Westflügel; und ein nach „Osten und zum Peiraieus hin" anschließender wesentlich aus ionischen Schiffen zusammengesetzter Ostflügel (Herodot a. a. O.) der ostwärts über die innere Straße von Salamis hinausgriff und an Psyttaleia vorüber bis in die Gegend des Peiraieus reichte[2]). Diese langgezogene einheitliche Schlachtlinie der Perser, in der drei Schiffsreihen hintereinander standen, schildert uns auch Aischylos[3]); von einer doppelten Linie, die eine mit Front nach Süden in der Straße von Salamis, die andere mit Front nach Norden zwischen Kynosura, Psyttaleia und Peiraieus, wie sie Bauer a. a. O. 101 annimmt, erfahren wir aus der Überlieferung nichts. Aber auch diese lange einheitliche Aufstellung, hinter deren Mitte am attischen Ufer man auch den Zuschauerplatz des Xerxes suchen muß, findet nur ihre Erklärung bei dem von Bauer a. O. überzeugend geschilderten Schlachtplan der Perser, die Griechen, soweit sie nicht unmittelbar durch die persische Übermacht erdrückt wurden, von Westen her sozusagen ins Netz zu treiben. Psyttaleia, das erst bei der zweiten Aufstellung der Perser besetzt wurde (Herod. VIII, 76) und „im Fahrwasser der Seeschlacht, wie sie sich zu entwickeln versprach, lag", bildete den innersten Zipfel: die über die Straße

---

1) Herod. VIII, 76 *ἐπειδὴ ἐγίνοντο μέσαι νύκτες, ἀνῆγον μὲν τὸ ἀπ' ἑσπέρης κέρας κυκλούμενοι πρὸς τὴν Σαλαμῖνα, ἀνῆγον δὲ οἱ ἀμφὶ τὴν Κέον τε καὶ τὴν Κυνόσουραν τεταγμένοι, κατεῖχόν τε μέχρι Μουνιχίης πάντα τὸν πορθμὸν τῇσι νηυσί.* Daß nicht wie man zeitweise gemeint hat mit dem *ἀνῆγον μέν* und *ἀνῆγον δέ* nur eine Abteilung bezeichnet werden kann, sondern tatsächlich zwei Gruppen damit geschieden werden, hat Wecklein *S. B. Akad.* München 1892, 22 nachgewiesen.

2) Vgl. d. Skizze. Daß die beiden von Herodot VIII, 76 und 85 genannten „Westflügel" vollständig identisch sind, ist nicht zu erweisen, aber nahezu mit Sicherheit läßt sich, wie Bauer 100 und Wheeler 131 f. richtig betont haben, annehmen, daß die Front der Aufstellungen zu der die beiden „Westflügel" gehörten, gleich gerichtet war.

3) *Pers.* 369 f. *τάξαι νεῶν στῖφος μὲν ἐν στοίχοις τρισίν,*
ἔκπλους φυλάσσειν καὶ πόρους ἁλιρρόθους

Bei den *στοῖχοι* mit Wecklein a. O. 25 f. an drei nebeneinander aufgestellte Geschwader zu denken, läßt sich m. E. weder sprachlich noch sachlich rechtfertigen. Die Länge der Frontlinie ist nicht anzugeben, zur Verfügung stehen etwa 6–8 km, auf denen die rund noch 600 bis 700 Kriegsschiffen zählende Flotte (Busolt, *Gr. G.* II[2] 694) bequem in drei Reihen Platz hatte (vgl. Bauer a. O. 105).

von Salamis ostwärts hinausgreifenden Schiffe sollten als eine Art von Reserve dazu dienen die etwa um die Ostspitze von Kynosura (Kap Varvara) herum ausbrechenden griechischen Trieren, wo es immer notwendig war, zu verfolgen und zu fassen (vgl. Aischyl., *Pers.* 372ff.); einer besonderen Sperre etwa auf der Höhe von Atalante (Talandonisi) bedurfte es für den Zweck nicht[1]). An die Möglichkeit einer Niederlage hatte man auf persischer Seite wohl eben unter dem Eindruck der Botschaft des Themistokles, die ohne ausreichenden Grund angezweifelt worden ist, nicht gedacht. Doch gerade für diesen Fall, der wirklich eintrat, wurde die lange Linie verhängnisvoll. Der zuerst geworfene rechte persische Flügel drängte seitlich in der Richtung der Aufstellung heraus und mußte so von vornherein die ganze Linie in Unordnung bringen. Deshalb fand man auch keine Zeit die in Psyttaleia gelandeten Perser aufzunehmen, die man, wenn mehrere Geschwader bei der Insel verteilt gewesen wären, wohl kaum preisgegeben hätte.

Der zweite persische Schlachtplan ist also deutlich erkennbar. Aber auch der erste, bevor Themistokles' Botschaft eintraf, läßt sich ahnen.

1) Daß die Straße zwischen Kynosura und Psyttaleia in der Nacht vor der Schlacht noch frei war, könnte man aus Aristeides' Kommen von Aegina her schließen. Er selbst wurde nicht aufgehalten und sah doch die Blockadeschiffe, *τοὺς ἐπορμέοντας* (Herod. VIII, 81), muß also wohl um die Spitze von Kynosura herumgefahren und nicht schon südlich außerhalb Kynosura gelandet sein. Auch nur so vermochte er seine Botschaft, „daß die ganze hellenische Flotte von Xerxes' Schiffen umschlossen sei," ausreichend zu begründen. Allerdings läßt sich dabei nicht ganz sicher scheiden, was hier anekdotenhaft und was tatsächlich ist. Die Freiheit der Meeresstraße wird auch dadurch bestätigt, daß die nach Aegina zu den Aiakiden entsandte aeginetische Triere noch vor dem Beginn der Schlacht ungehindert in das griechische Schiffslager zurückkehren konnte (Herod. VIII, 64. 83. 84). Schließlich ließe sich auch die Überlieferung von der angeblichen Flucht der korinthischen Schiffe bis in die Gegend des Heiligtums der Athena Skiras und ihre Rückkehr zum Kampfe hierherziehen (Herod. VIII, 94, vgl. Milchhöfer, *Karten v. Attika,* Text VII. VIII S. 34).

Für eine Wiedergabe der Schlacht im Plan wird man die Worte des Orakels und Herodots mit dadurch beeinflußte Schilderung der zweiten persischen Stellung nicht allzu wörtlich zu fassen haben. Weder brauchte der persische Ostflügel unmittelbar die „Munichia"-Küste berührt zu haben, noch muß die persische Linie vollkommen gerade gerichtet gewesen sein. Der charakteristische und verhängnisvolle Moment, den im Besonderen der Orakelschreiber bei der „Überbrückung" des Meeres, zwischen der Küste der munichischen Artemis und Kynosura im Auge hatte, ist möglicherweise auch nicht zunächst in der Aufstellung der Perser zur Schlacht, sondern in der Flucht der Perser, bei der ihre Schiffe sich von der salaminischen Straße zum Phaleron hinzogen, zu suchen. — Über die Lage der von Xerxes gewählten Schaustelle für die Schlacht, des „Xerxes-Thrones", vgl. Milchhöfer a. O. 291 und Rediades, *'Εφ. ἀρχ.* 1909, 56; die von Beloch, *Klio* VIII 482f. für den westlicher gelegenen Aigaleosabhang an der heutigen Fähre nach Salamis geltend gemachten Gründe lassen sich nicht aufrecht erhalten.

Den Ausgangspunkt liefert hier die schon früher beschriebene Stellung der Flotte, die Hauptmasse in West- und Ostflügel gegliedert an der attischen Küste, im Peiraieus und östlich davon, ein Sondergeschwader südlich Kynosura (S. 134). Dazu kommt die gleichzeitige (in der Nacht vor der Schlacht) Entsendung des persischen Landheeres in der Richtung auf die Peloponnes (Herod. VIII, 70), das also an dem für die Schlacht geplanten Morgen gerade in der Gegend von Eleusis (rund 20—25 km von Athen) zu erwarten war und wenn nötig, hier eingreifen konnte[1]). Die Perser haben danach anscheinend den Gedanken gehabt, mit ihren bei Kynosura und an der attischen Küste aufgestellten Geschwadern einschwenkend am Osteingang der Straße von Salamis nördlich Psyttaleia die Schlacht zu bieten und die Griechen durch den Sund nordwestwärts hindurchzujagen. Was sich da etwa auf den Strand bei Eleusis retten wollte, fiel in die Hände des Landheeres. In diesem Plan war für Psyttaleia keine Verwendung.

Herodot geht somit nach dieser erneuten Prüfung seiner Angaben über die Vorbereitung der Schlacht von Salamis vollkommen gerechtfertigt hervor: es ist gute orts- und sachkundige Überlieferung, auf der er fußt. Das Gleiche gilt auch von der Schlacht selbst. Doch hat man hier wieder bis in die neueste Zeit hinein gezweifelt. Außer Bauers Einwand, daß Herodot VIII, 84 im Gegensatz zu Aischylos und zu seiner eigenen Einzel-Darstellung vom Beginn des Kampfes durch die Perser rede, hat ganz zuletzt R. Adam. *Klio* X 505ff. die von Herodot überlieferte Schlachtordnung der Griechen, Athener auf dem linken Flügel gegenüber den Phönikern, Lakedaimonier auf dem rechten Flügel gegenüber den Ioniern, in Frage gestellt und auch dabei Aischylos und die von Herodot geschilderten Einzelkämpfe, namentlich die übereinstimmend bezeugte Eröffnung des Kampfes durch den Athener Ameinias als Gegenbeweis verwertet.

Aber es heißt Herodots Worte zu sehr pressen, wenn man in seiner Schilderung, daß „als die Hellenen sich zu entwickeln begannen, sofort die Barbaren gegen sie vorgestoßen wären" und dadurch zunächst Furcht und Verwirrung in den griechischen Reihen hervorgerufen hätten, bis Ameinias als erster zum Rammstoß schritt, einen Widerspruch finden will. In dem entscheidenden Ausdruck *ἀναγομένοισι δέ σφι αὐτίκα ἐπεκέατο οἱ βάρβαροι* braucht doch nicht mehr zu liegen, als daß beim Erscheinen der Griechen vor dem Hafen von Salamis die persische Flotte sich sofort in Bewegung setzte, ohne daß es bei dem Abstand der beiden Schlachtreihen unmittelbar zu einem Zusammenstoß kam und kommen konnte. Die Perser glaubten zu überraschen und wußten nicht, daß die Griechen schon von

1) Daß, wie Stein z. d. St. meint, die Landtruppen schon bis Megara vorgedrungen seien, läßt sich nicht aus Herodot IX, 14, wo Megara als der südlichste Punkt, den die persischen Landtruppen erreicht hätten, erwähnt wird, schließen. Bis Megara stieß eben erst Mardonios 479 vor.

ihrer Umgehungsbewegung Kunde hatten. Sie wurden dann durch die rasche Entwicklung der Griechen selbst bis zu einem gewissen Grade überrascht.

Wichtiger ist, was Adam sonst geltend gemacht hat. Man muß einräumen, daß wenn wir Aischylos' Botenbericht *Pers.* 394 ff. so deuten, wie es bisher geschehen ist, allerdings gewisse Schwierigkeiten entstehen. Der rechte griechische Flügel soll zunächst in guter geschlossener Ordnung erschienen sein, dann erst die übrige Flotte. Man erwartet in dem der Schlacht zeitlich so nahe stehenden eigens für Athener gedichteten Stück, daß mit dieser besonderen Hervorhebung die Athener gemeint sind, von denen einer ja wirklich den ersten Angriff wagte, und die für sich den Ruhm des Tages von Salamis in Anspruch nehmen, wenn auch die Mehrheit der Griechen den Aegineten den ersten Preis zuerkannt hatte. So hat es auch schon der Scholiast verstanden, der zu *τὸ δέξιον κέρας* anmerkt *τὸ Θεμιστοκλέους.* Ergibt sich damit aber wirklich ein unlösbarer Widersprnch zu Herodot? Bei näherer Nachprüfung nicht. Wir haben uns gewöhnt den rechten und linken Flügel einer Schlacht-Aufstellung vom Standpunkt der einzelnen Parteien aus zu bezeichnen. So ist es in der Ordnung und so schildern auch die antiken Historiker, wie Herodot selbst. Dürfen wir aber diesen Brauch ohne weiteres von einem der ältesten Dichter fordern, von einem Botenbericht, der doch der zuhörenden Perserkönigin ein anschauliches Bild der Schlachtentwicklung vom Standpunkt des Beschauers d. h. des persischen Beschauers geben soll? Wenn wir nur die Möglichkeit zulassen, vermögen wir Aischylos und Herodot unmittelbar in Übereinstimmung bringen. Und wenn wir uns die taktischen Vorgänge an der Örtlichkeit vergegenwärtigen, ergibt sich zwingend die Richtigkeit dieser Auffassung. Ich kann mich Bauers Erwägungen (105) nicht anschließen, daß sich wirklich der rechte Flügel der Griechen zunächst aus dem Hafen von Salamis hätte entwickeln müssen, weil er nach außen durch die langgestreckte Kynosurahalbinsel gedeckt war. Vielmehr mußte der linke (Aischylos' „rechter“ Flügel) zuerst herauskommen, denn er hatte den weitesten Weg um in Stellung zu gelangen. Wenn, wie es ausdrücklich betont wird (Aisch. *Pers.* 402 f., Herod. VIII, 86), die Griechen in festgeschlossener guter Ordnung angriffen, mußten die das Zentrum und den rechten Flügel bildenden Schiffe zunächst einhalten, bis der linke Flügel zur vollen Entwicklung gekommen war. Aus den dafür nötigen Bewegungen wird sich vielleicht auch die später athenischerseits als durch Furcht vor den andringenden Persern bestimmte Rückwärtsbewegung einzelner Schiffe (Herod. VIII, 84) erklären. Sie waren zu weit vorgeprallt und mußten deshalb, um in der Reihe zu bleiben, zurückrudern. So behält auch hier Herodot in allem Recht.

Jena.

Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Marcus.

Von Anton v. Premerstein.

II.

Seezüge der Nordpontusvölker und der Mauren. Der Einfall der Kostoboken.

Das Problem eines Seekrieges unter Marcus wird aufgeworfen durch eine Ehreninschrift aus Ostia für P. Lucilius Gamala, einen munizipalen Würdenträger, worin dessen mannigfache Zuwendungen an die Gemeinde angeführt werden, *CIL* XIV 375 (vgl. p. 482; Wilmanns n. 1724; Dessau n. 6147). Am Schluß dieser Aufzählung, wie es scheint, als späterer Zusatz, steht folgendes (Z. 38ff.):

[*i*]*tem ahenea* (scil. *statua*) *d*(*ecurionum*) *d*(*ecreto*) *p*(*ecunia*) *p*(*ublica*) *posita* [*p*]*roxume tribunal quaes*(*torium*) (40) [*propt*]*erea quod cum res publica* [*p*]*raedia sua venderet ob pol*[*l*]*icitationem belli navalis* (*sestertium*) XV (*milia*) *CC rei publicae donav*[*it*].

Das *bellum navale* auf die Kämpfe Oktavians mit Sextus Pompeius zu beziehen[1], verbietet der sprachliche und sachliche Charakter der Inschrift. Zur Datierung ist heranzuziehen die Ehrenbasis *CIL* XIV 376, ebenfalls aus Ostia, welche zweifellos demselben Mann gehört[2]. Nach

1) So ehedem Mommsen, C. L. Visconti usw.; neuerdings noch W. Liebenam, *Städte-Verw.* 167 (vgl. S. 325 f., 4); O. Seeck, *Untergang* II 523 f. Kürzlich hat J. Carcopino, *Mél. d'arch. et d'hist.* XXXI (1911) 143–230 den beiden Gamala-Inschriften eine sehr breit angelegte Untersuchung gewidmet; er denkt p. 208 ff. an den britannischen Krieg des Claudius im J. 42.

2) Zur Identität Mommsen, *Eph. epigr.* III p. 324 f.; vgl. auch Dessau zu n. 6147. In beiden Inschriften sind gleich Name und Angabe der Vorfahren, sowie im ganzen die Ämterlaufbahnen. In mehreren — allerdings nicht allen — Punkten stimmen auch die Verzeichnisse der öffentlichen Leistungen überein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Text von *CIL* XIV 376 von Z. 12 ab auf Rasur älterer Schrift eingetragen und unten durch Bruch unvollständig ist. O. Seeck, a. a. O. II 523 f. (vgl. S. 156 f.), der n. 375 auf eine beträchtlich frühere Persönlichkeit gleichen Namens beziehen will (oben A. 1), hat mich nicht überzeugt, ebensowenig Carcopino, a. a. O.

dieser hatte Gamala seine munizipale Laufbahn als *praefectus L. Caesaris Aug. f.* (d. h. des L. Aelius Caesar) im J. 136/7 begonnen und war im J. 161, zur Zeit des Todes des Antoninus Pius, noch am Leben, da Z. 18 diesen bereits als *divus Pius* bezeichnet. Die Zuwendung *ob pol[l]icitationem belli navalis* wurde nach S. 139 Anm. 2 erst nach seinem Tode, also nach J. 161 eingetragen, wird also in seine späteren Lebensjahre, etwa in die Zeit des Marcus fallen. Die Vermutung Cavedoni's, daß es sich dabei um das Versprechen einer Naumachie für die Ostienser handle, ist hinfällig, da zu einem solchen Zwecke die Gemeinde gewiß nicht ihre Liegenschaften veräußert hätte. Das richtige hat Mommsen[1]) gesehen, wenn er an die Wirren des germanisch-sarmatischen Krieges unter Marcus und die Notlage der durch Nachlassen der Steuerkraft und Rüstungsausgaben völlig erschöpften Staatsfinanzen in den J. 169—171, die den Kaiser zur Versteigerung des Kronschatzes auf dem Traiansforum veranlaßte[2]), erinnert und annimmt, die Gemeinde Ostia hätte zur Führung eines drohenden *bellum navale* Geldaushilfe versprochen und zu diesem Ende ihre Grundstücke verkauft. Die *pollicitatio b. n.* ist also wohl ein kurzer Ausdruck für *p. belli navalis tempore facta.*

Mommsen (a. a. O. p. 331) dachte allerdings bei *bellum navale* an eine durch den Krieg geforderte Verstärkung der *classis Pannonica* und *Moesiaca.* Doch können die Aktionen der Provinzflotten auf den großen Grenzströmen, welche in der Hauptsache die Landarmee durch Truppen- und Material-Transporte zu unterstützen hatten, im Rahmen der Gesamtoperationen keine selbständige Bedeutung gehabt haben[3]) und um so

---

In *CIL* XIV 375, die nur in Kopien des 16. und 17. Jahrh. auf uns gekommen ist, scheint der ursprüngliche Text bis zur Dedikationsformel Z. 37 f. zu reichen; zu der in letzterer genannten *statua inaurata* war offenbar n. 375 die Basis. Dagegen sind die oben ausgeschriebenen Worte Z. 38—45 [*i*]*tem aheneo* usw. ein nach dem Tode des Gamala (vgl. Z. 44 f.) gemachter Zusatz. Diese *statua ahenea*, zweifellos verschieden von der einst zu n. 375 gehörigen, wie auch die Beifügung des Standorts (Z. 39) erhärtet, wird ihrerseits wieder in dem (wegen Z. 18 *divus Pius* nicht vor dem J. 161) reskribierten Teil von *CIL* XIV 376, Z. 28 f. erwähnt, aber so, daß sie auch nicht mit n. 376 als Basis zu verbinden sein dürfte.

1) *Eph.* a. a. O. p. 330 f.; dazu Dessau, *CIL* XIV Note zu n. 376; *Inscr. sel.* n. 6147 Anm. 4; H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 2 S. 645, 6; O. Fiebiger, *RE* III 2648; E. Schürer, *Gesch. des jüd. Volkes* I³ 688 f.

2) *Vita Marci* 21. 9, aus dessen Stellung im sachlich-chronologischen Exzerpt sich die Zeit bestimmt; zeitlos überliefert in *Vita Marci* 17. 4 (= Eutropius VIII 13, 2); *Vita Heliog.* 19, 1; Cassius Dio III p. 280 n. 1 ed. Boiss. Vgl. auch H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 645, 1 f. Auch das Aussetzen der Spenden an das Volk (5. Liberalitas im J. 169, 6. Lib. erst 175) und die Verweigerung des Donativs nach dem Germanensiege im J. 172 (Dio LXXI 3, 3) ist bezeichnend für die Finanzlage.

3) Über die Tätigkeit der Donau-Flotten nach den Reliefs der Marcus-Säule handelt O. Fiebiger, *RE* III 2647 f.

weniger als *bellum navale* bezeichnet werden, als ihnen auf Seite der Barbaren doch wohl kaum irgendwelche kampffähigen Flottenabteilungen gegenüberstanden[1]. Auch ist kaum abzusehen, wie gerade Ostia dazu gekommen wäre, für die Flußflotillen auf Rhein und Donau in außerordentlicher Weise beizusteuern. Hingegen wird alles klar bei der Annahme, daß Marcus um das J. 169/171 einen wirklichen Seekrieg im Mittelmeere, dessen gesamte Handelsbeziehungen und -Interessen in dem Hafen der Hauptstadt zusammenliefen, zu führen gezwungen war, und daß zu diesem Zwecke der normale Bestand der im Mittelmeer aufgestellten Flotten, insbesondere der beiden italischen *classes praetoriae*, die gerade damals durch Truppentransporte aus dem Orient nach Italien und dem pannonischen Kriegsschauplatze (J. 169—171) sehr in Anspruch genommen waren[2], als nicht zureichend wesentlich vermehrt werden mußte.

Für einen Seekrieg kamen eigentlich nur zwei Gegner in Betracht: im äußersten Westen die Mauren, im Nordosten die Piraten des Pontus und mit ihnen verbündete abenteuerlustige Scharen. Wie wir sehen werden, haben beide Widersacher um das J. 170 das Mittelmeer durch ihre Raubfahrten beunruhigt: das *bellum navale*, für welches damals unter so schweren Opfern gerüstet wurde, hat sicherlich beiden von entgegengesetzten Seiten auftretenden Gefahren gegolten.

Ein Ergebnis jener angespannten Flottenrüstungen könnte die wohl bald wieder eingezogene *classis nova Libyca* sein, die um J. 180/8 in einer einzigen Inschrift bezeugt wird[3], und, wie sich aus dem Namen

1) Auf der Marcus-Säule sieht man niemals barbarische Schiffe dargestellt. Selbst einfache Übergänge über die großen Ströme scheinen die Germanen und Sarmaten zumeist nicht auf Boten, sondern nach allgemeinem Barbarenbrauch (meine Bem. *Österr. Jahresh.* I Beibl. 169f.; O. Seeck, *Untergang* I² 533; vgl. auch das Sophistenthema von den Wanderungen der Skythen über den gefrorenen Istros: Philostratos *vit. soph.* II 5, 3 (II p. 79, 14 ed. K.); II 27, 6 (p. 119, 32)) während des Eisstandes im Winter unternommen zu haben. Nach Dio LXXI 7, 1 ff. wurde ein Angriff der Iazygen durch eine Schlacht auf dem Eise der Donau abgewehrt. — Eine Ausnahme machen die Raubfahrten der Chauken an den Küsten der Belgica, welche Didius Iulianus zurückwies. Eine Flotte dieser mochte A. v. Domaszewski, *Röm. Mitt.* XX 162 in einem stadtrömischen Fragment von sehr unsicherer Ergänzung erwähnt finden.

2) Auch die Zurückziehung der in den Partherkrieg dirigierten Streitkräfte aus dem Westen erfolgte, zum Teil wenigstens, auf dem Seewege. Nach einem lateinischen Papyrus (*Archaeologia* LIV 1895 p. 433; A. Schulten, *Hermes* XXXII 273 f., vgl. S. 289) lag — offenbar zu diesem Zwecke — am 24. Mai 166 die misenatische Flotte im Hafen von Seleukeia an der Orontes-Mündung vor Anker: dazu A. Stein, *RE* III 1848 f.; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX 196, 1. Vgl. auch meine Bem. *Österr. Jahresh.* XIII 205, 20.

3) *CIL* VIII 7030; Dessau n. 1119. Über sie O. Fiebiger, Pauly-Wissowas *RE* III 2642; O. Hirschfeld, *Verw.-Beamte*² 229, 4. Mit Unrecht identifiziert sie J. Klein, *Rhein. Mus.* XXX (1875) 295 mit der wahrscheinlich im J. 190 auf-

ergibt, in einem Hafen der Cyrenaica, des alten Libyens, stationierte[1]). In der Wahl dieses Standortes spiegelt sich die um das J. 170 hervorgetretene Doppelgefahr wieder. Das neue Geschwader sollte nicht nur zum Schutz der afrikanischen Küste gegen die Mauren[2]), sondern auch — neben der *classis Pontica* — zur Abwehr von Gegnern in dem über Kreta nahe erreichbaren griechischen Meere, wie es die skythischen Piraten, darunter die vielleicht sogar bis zur Africa proconsularis vorgedrungenen (unten S. 155 n. 11) Kostoboken, waren, verfügbar sein.

Am 23. Mai 173 wurde anscheinend eine Entlassung von Flottensoldaten vorgenommen[3]); damals wird also wohl auch die Sicherheit in den bisher von Korsaren beunruhigten Teilen des Mittelmeers wiederhergestellt gewesen sein.

Festere Umrisse würde unsere Vorstellung von einem Seezuge barbarischer Völkerschaften des nördlichen Pontus gewinnen, wenn es gelänge, eine vereinzelte Nachricht unserer trümmerhaften Überlieferung damit in Verbindung zu bringen. Bei dem Ausbruch des großen Gotenkrieges unter Valens angelangt, gibt Ammianus Marcellinus (XXXI 5, 12ff.) einen gedrängten Überblick über die durch Barbareneinfälle herbeigeführten Reichskrisen. An den Krieg mit den Cimbern und Teutonen und an den *moderante Marco* ausgeführten Ansturm der Barbaren und seine Abwehr wird ohne nochmalige Zeitbestimmung folgendes angeschlossen.

XXXI 5, 15: *duobus navium milibus perrupto Bosporo et litoribus Propontidis Scythicarum gentium catervae transgressae ediderunt quidem acerbas terra marique strages: sed amissa suorum parte maxima reverterunt.*

Im folgenden (§ 16—17) geht Ammian auf die Kämpfe mit den Goten ein, von welchen er wiederum nur die beiden bedeutendsten, den unter Decius (J. 250 1) und jenen unter Claudius (J. 269), hervorhebt.

Die oben ausgeschriebenen Worte haben eine sehr verschiedene Deutung erfahren. Mommsen[4]) geht von der gewiß zutreffenden Voraussetzung aus, daß bei einem Schriftsteller von den Qualitäten Ammians in dem Überblick die richtige chronologische Folge im allgemeinen gewahrt sei. Er erblickt daher im § 15 die Schilderung eines Seezuges pontischer Piraten, der noch vor die Zeit des Decius falle, vermutlich in die Epoche sinkender Reichsgewalt, die mit dem Tod des Severus ihren Anfang

---

gestellten Getreideflotte *classis Africana Commodiana Herculea*; über diese Fiebiger a. a. O. und J. M. Heer, *Philol.* Suppl.-Bd. IX 79; 106ff.

1) E. Ferrero, zitiert bei Fiebiger a. a. O.

2) So W. Henzen, *Bull. dell' Inst.* 1874 p. 115.

3) Militärdiplom für einen Sarden. *CIL* III Suppl. p. 2328[72] n. CXII; vgl. unten S. 169 n. 5.

4) *Röm. Gesch.* V 221, 1.

nimmt[1]. Dagegen polemisiert B. Rappaport[2]: nach ihm wäre der im Eingang des § 16 kurz erwähnte Tod der beiden Decier (J. 251) „jedenfalls durch die Schuld eines Abschreibers, an einen falschen Platz geraten" (S. 84). Die zuvor in § 15 gemachten Angaben wären auf den Goteneinfall unter Claudius im J. 269 zu beziehen, für welchen die besten Quellen[3] gleichfalls eine Zahl von 2000 Schiffen nennen und einen ähnlichen Verlauf bezeugen, und würden — wenn man die Katastrophe der Decier als an unrichtigem Orte stehend ausschaltet — in § 16—17 ihre Fortsetzung finden. Dieses willkürliche Umspringen richtet sich jedoch selbst, und es bleibt Mommsens Deutung des § 15 in der Hauptsache aufrecht.

Eine Unternehmung der Goten und ihrer Genossen kann dies allerdings nicht gewesen sein. Da Zosimos (I 35, 2), den *Σκυθικά* des Dexippos folgend, die bithynische Expedition der Goten im J. 263 ausdrücklich als *δευτέρα ἔφοδος* bezeichnet, muß wohl jene gegen Pityus und Trapezunt (J. 256/7) als erster großer Seezug jener germanischen Stämme angesehen werden[4]; Zosimos I 31, 2 fügt ausdrücklich bei, daß bisher die Könige von Bosporos die Skythen, d. h. Goten am Übergang nach Asien gehindert hätten. Außerdem pflegt Ammian die Goten anderwärts nicht, wie Dexippos, Skythen, sondern bei ihrem rechten Namen zu nennen.

Eine bestimmtere Zuteilung des Ereignisses wird ermöglicht durch die Beobachtung, daß die einzelnen Abschnitte des Überblicks bei Ammian durch Angabe der Kaiser — Marcus, Decius, Claudius — ausreichend datiert sind. § 15 bildet darin nur eine scheinbare Ausnahme: er schließt vielmehr die in den vorangehenden Sätzen begonnene Darstellung der *moderante Marco* eingetretenen Krisen ab, indem zu den Kämpfen zu Lande noch die maritime Gefahr sich hinzugesellt[5]. Die sachliche Möglichkeit eines derartigen Einbruches von „Skythenschwärmen" wird im Hinblick auf die allgemeine Lage im germanisch-sarmatischen Krieg sofort zugegeben werden.

Bei der Zahlangabe *duobus navium milibus* kommen wir, selbst wenn wir uns die Flotte aus lauter kleinen Fahrzeugen bestehend denken, wie sie, 25—30 Mann fassend, unter dem Namen *καμάραι* bei den

1) Über die von Mommsen mit herangezogene Notiz des Zosimos I 28, 1 über Skythenzüge nach Asien und Kappadokien hat m. E. B. Rappaport, *Die Einfälle der Goten in das röm. Reich* (1899) 43 ff. (bes. S. 46) richtig geurteilt.

2) A. a. O. S. 80 ff.; vgl. S. 44.

3) *Vita Claudii* 8, 1. 2. 4 nach Dexippos; vgl. Mommsen, a. a. O. S. 225, 1; Rappaport S. 84.

4) Mommsen S. 222, 1; Rappaport S. 44 f.

5) Damit ist u. a. auch der Gedanke an die Piraten ausgeschlossen, welche zu Ende der Regierung des Severus Alexander das Mittelmeer unsicher machten; vgl. A. v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* LVIII 384 ff.; unten S. 164 A. 1.

pontischen Seeräubern üblich waren[1]), auf ein Kontingent von 50—60000 waffenfähigen Männern. Wir haben keinen Grund, mit Mommsen (a. a. O. S. 221, 1) anzunehmen, daß diese Zahl durch Gedächtnisfehler von dem Zug des J. 269 hierher übertragen sei. Wohl sind alle derartigen Angaben über die gegnerischen Barbaren selbst bei sonst zuverlässigen Gewährsmännern maßlos übertrieben[2]); dessen ungeachtet ergibt sich aus jener Zahl, wenn sie auch noch so hochgegriffen wäre, daß nicht bloß die Bastarner und die kaum sehr volkreichen Kostoboken, von denen dies unten noch näher dargelegt werden soll, sondern sicher noch eine ganze Reihe anderer Stämme an dem Seezuge beteiligt waren. Man wird dabei vor allem an die Roxolanen, Alanen und Peukiner[3]) denken dürfen, welche zusammen mit den Bastarnern und Kostoboken am Schluß der Völkerliste *vita Marci* 22, 1 erscheinen und nach deren Stellung im sachlich-historischen Exzerpt spätestens im J. 172 in die Reihe der Gegner Roms eingetreten waren (vgl. unten S. 148 n. 1). Allerdings waren alle diese Stämme, wie schon die Lage ihrer Sitze zeigt, keine Seefahrer; sie werden sich die Schiffe für ihre Raubfahrten in ähnlicher Weise verschafft haben, wie etwa seit der Mitte des dritten Jahrhunderts die Goten und ihre Genossen, welche teils mit den Piraten des Pontus gemeinsame Sache machten, teils die Rheder der dortigen Griechenstädte zu unfreiwilliger Hilfeleistung preßten[4]). Wie bei den Gotenzügen[5]), könnte auch damals der Hafen von Tyra an der Dnjester-Mündung der Sammelplatz der Raubscharen gewesen sein, deren Vordringen durch den Bosporos, Aufreibung und Rückkehr Ammianus beschreibt.

Die Invasion der Nordbarbaren hat nach dem für die Kostoboken unten (S. 161 f.) gegebenen Nachweise im J. 170 stattgefunden. Sie darf wohl als die Folge großer Niederlagen der römischen Grenzwehr be-

1) Strabon XI 2, 12 p. 495 f.; Tacitus *hist.* III 47; vgl. Rappaport S. 68. Über die 30—40 Mann Raum gewährenden Fahrzeuge seefahrender Germanen s. Ludw. Schmidt, *Gesch. der deutschen Stämme* I 1 S. 41. An dem Gotenzug des J. 269 waren nach Zosimos' (I 42, 1) sicher übertriebener Angabe 6000 Fahrzeuge mit 320000 Mann beteiligt gewesen; danach kämen auf ein Schiff etwas über 50 Mann.

2) S. die Zusammenstellung von L. Schmidt, a. a. O. S. 46 f. (dazu ebd. S. 59; 70; 72); derselbe, *Neue Jahrb. für das klass. Alt.* XI (1903) 347.

3) Diese nahmen gleich den stammverwandten Bastarnern mehrfach auch an den Seezügen der Goten teil; so im J. 248: Iordanes 16, 91; im J. 269: *Vita Claud.* 6, 2; Zosimos I 42, 1; vgl. Rappaport, a. a. O. S. 25; 35; 84, 1.

4) Vgl. Zosimos I 31, 1; dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 222 f.; 288, 1; 294; C. G. Brandis, Pauly-Wissowas *RE* III 785; Rappaport S. 55 f. Denjenigen, *qui conficiendi naves incognitam ante peritiam barbaris tradiderunt*, drohte nach einer Kaiserverordnung vom J. 419 die Todesstrafe, *Cod. Iust.* IX 47, 25; dazu J. M. Seslier, *La piraterie dans l'antiquité* (1880) 274 mit A. 1.

5) Zosimos I 42, 1; dazu Mommsen, a. a. O. S. 222 mit A. 2; Rappaport, a. a. O. S. 85.

trachtet werden. Gerade im J. 170 hatte der verdienstvolle General, der damals in Dacien und Obermoesien kommandierte, M. Claudius Fronto, *post aliquot secunda proelia adversum Germanos et Iazyges*, wie seine Inschrift[1]) verhüllt andeutet, eine Schlacht verloren und war dabei den Heldentod gestorben. Am Nordgestade des Pontus scheint infolge der Einstellung der üblichen römischen Jahrgelder, welche in dem Aussetzen der bosporanischen Goldprägung in den Jahren 171/2 bis 173/4 zum Ausdruck kommt und jedenfalls eine Folge der wiederholt erwähnten Notlage der Staatskassen war, eine Hauptstütze der römischen Macht, das Vasallenreich am kimmerischen Bosporos unter König Eupator, ins Wanken geraten zu sein. So konnten wohl die barbarischen Raubscharen ohne wesentlichen Widerstand am Nordufer des Pontus sich sammeln und eine Flotte zusammenbringen. Nähere Kunde haben wir über das Vorgehen zweier der beteiligten Stämme, der Kostoboken und der Bastarner.

Der Einfall der Kostoboken. Eine Untersuchung über die Wohnsitze des erstgenannten Stammes[2]) und eine Einzelprüfung der wesentlich vermehrten Zeugnisse über ihren Raubzug sollen die Grundlage bilden für den Nachweis, daß dieser bereits im J. 170 und zwar auf dem Seewege unternommen worden ist.

Nachstehend die geographische Überlieferung:

1. Plinius *n. h.* VI 19 erwähnt die *Cotobacchi* als einen Zweig der am Tanais wohnenden *Sarmatae*.

2. Ptolemaeus *geogr.* III 8, 3: *κατέχουσι δὲ τὴν Δακίαν ἀρκτικώτεροι μὲν ἀρχομένοις ἀπὸ δυσμῶν Ἄναρτοι καὶ Τευρίσκοι καὶ Κοιστοβῶκοι· ὑπὸ δὲ τούτους* usw.

3. Derselbe ebd. III 5, 9 nennt als zweite, östlichere sarmatische Völkerreihe drei Namen *μέχρι τῶν Ἀλαυνῶν ἐφ' οὓς Ἰγυλλίωνες, εἶτα Κοιστοβῶκοι καὶ Τρανσμοντανοὶ μέχρι τῶν Πευκινῶν ὀρέων.* Dazu C. Müller I 1 p. 426.

4. *Vita Marci* 22, 1 in der geographisch angeordneten Liste der bis 172 feindlich gegen Rom aufgetretenen Barbaren: *Roxolani, Basternae, Halani, Peucini, Costoboci*; vgl. unten S. 148 n. 1.

1) *CIL* VI 1377 (= 31640); Dessau n. 1098. Dazu sei vorläufig verwiesen auf A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 107 ff. und meine Ausführungen im *Wiener Eranos zur 50. Philol.-Vers.* (1909) 268 f., 4.

2) Für die verschiedenen Schreibungen des Namens (*Coistoboci, Castabocae, Costoboci, Costobocae, Κοιστοβῶκοι, Κοστοβῶκοι, Κοστουβῶκοι*) sieh die unten zusammengestellten Zeugnisse; wozu noch die Münzen mit *Costoboci* (H. Kiepert, *Formae orbis ant.* Tab. XVII Text S. 4 mit A. 35) kommen. Dazu K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumsk.* II 86; J. G. Frazer zu Pausanias V p. 430; Boissevain zu Dio LXXI 12, 1. III p. 254.

5. Ammianus Marcellinus XXII 8. 42: (zwischen Tyras und Donau-Mündung) *Europaei sunt Halani et Costobocae gentesque Scytharum*[1]).

Die von Plinius (n. 1) erwähnten sarmatischen Cotobacchi sind nach ihrem Platze in der Aufzählung wohl unweit des Kaukasus zu suchen: ihre Gleichsetzung mit den Kostoboken ist wohl abzulehnen[2]). Wenn Ptolemaeus letztere an zwei Stellen anführt, einmal (n. 2) in Dacien, das anderemal (n. 3) im europäischen Sarmatien, kann dies nicht besonders auffallen: derartige Wiederholungen sind bei der Arbeitsweise des Geographen nicht selten[3]). Die erstere Angabe, wonach die Kostoboken im äußersten Nordosten Daciens wohnen, erklärt sich augenscheinlich daraus, daß Ptolemaeus an dieser Stelle nach älteren Quellen den Umfang des vorrömischen Daciens angegeben hat[4]), welcher beträchtlich über den Bereich der römischen Provinz hinausgeht. Diesen Sachverhalt hat K. Müllenhoff[5]) verkannt, wenn er die Kostoboken in den Norden des römischen Daciens, an die obere Theiß, westlich vom Zuge der Karpaten verlegt — eine Annahme, welche in keiner Weise dem zweiten Zeugnis des Ptolemaeus gerecht wird, und für die ich auch in dem Bericht des Dio LXXI. 12,1 keine Stütze zu erkennen vermag. Aus letzterer Stelle, an der das vom Statthalter Clemens verwaltete Dacien und ἡ τῶν Κοστουβώκων χώρα als verschiedene Gebiete erscheinen, ergibt sich nur soviel als sicher, daß die Sitze der Kostoboken, welche die asdingischen Vandalen in Besitz nahmen, außerhalb der Provinz lagen[6]).

Vielmehr müssen, wenn wir die beiden Zeugnisse des Ptolemaeus verbinden, die Kostoboken nordöstlich von der Provinz Dacia am Ostrande

---

1) Zu Ammians geographischen Exkursen, die meist aus älteren Quellen fließen, s. Mommsen, *Hermes* XVI (1891) 602ff.; sonstige Literatur bei M. Schanz, *Gesch. der röm. Lit.* IV 91.

2) W. Tomaschek, *RE* IV 1676.

3) In der Beschreibung Germaniens erklären sie sich aus der unpassenden Zusammensetzung zweier verschiedener Karten; s. Ludw. Schmidt, *Histor. Vierteljahrsschr.* 1902 S. 79ff.; 1903 S. 579ff.; *Gesch. der deutschen St.* I 1 S. 10f.

4) So C. G. Brandis, *RE* IV 1953. Als einen Fehler der Ptolemaeus-Karte von Sarmatien und Dacien erklärt dies R. Much, Sievers' *Beitr. zur Gesch. der deutschen Sprache* XVII (1892) 15f.

5) *Deutsche Altertumsk.* II 83ff.; dazu Karte 2. Ihm folgen H. Kiepert, *Formae orbis Rom.* Tab. XVII (dazu Text S. 4); Much, a. a. O. S. 45; J. Jung, *Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf.*, Erg.-Bd. IV (1893) 7, 2; J. G. Frazer, *Pausanias* V p. 429; Ludw. Schmidt, *Gesch. der Wandalen* 8 mit A. 1; 9 (vgl. S. 17f.; 39; 43); derselbe, *Gesch. der deutsch. Stämme* I 3 S. 357 (dazu S. 360).

6) Daß Clemens den Asdingen, die ins Kostobokenland vordringen wollten, das Durchzugsrecht durch Dacien gewährte (v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 125 mit A. 1), wird nicht überliefert und war wohl auch nicht notwendig. Sie konnten sehr wohl durch einen der nördlich von Dacien über die Karpaten führenden Pässe in das Kostobokenland einbrechen. Vgl. unten S. 160 n. 14.

der Karpaten[1]) gesessen haben[2]). So wird es auch verständlich, daß sie in der Völkerliste der Marcus-Biographie (n. 4) mit den Alani[3]) und Peucini, bei Ammian (n. 5) mit den Alani zusammengestellt werden, und daß sie, wie unten dargelegt wird, ihren Raubzug höchstwahrscheinlich zur See, vom Schwarzen Meere aus, unternommen haben. Mommsen[4]) rückt sie zu stark nach Süden, wenn er sie am nordwestlichen Ufer des Schwarzen Meeres wohnen läßt. Die Annahme A. v. Domaszewski's[5]) daß die Kostoboken im Laufe des Markomannenkrieges ihre Stellung verändert und die Karpaten überschritten haben müssen, findet in der dafür angeführten Stelle Dio's (LXXI 12,1; s. o.) keinen sicheren Anhalt.

Die Kostoboken werden zum dakischen Volksstamme gehört haben, dessen Sprachgebiet, wie die charakteristischen Ortsnamen auf *-dava* zeigen, sich noch weiter östlich über die Flußläufe des Hierasos (Sereth) und Pyretos (Pruth) hinaus erstreckte[6]). Die in der Inschrift *CIL* VI 1801 (s. u.) erhaltenen Personennamen sprechen dafür[7]). Daß sie in einer Inschrift von Eleusis (unten S. 153 n. 7) als *Σαρμάται* erscheinen, bezieht sich schwerlich auf ihr Volkstum, sondern erklärt sich aus der Lage ihrer Sitze im europäischen Sarmatien. Auch unter dem dehnbaren Sammelnamen 'Skythen' werden sie mitbegriffen, wenn Ammians *Scythicarum gentium catervae* (oben S. 142), wie anzunehmen ist, auch sie einschließt.

Im folgenden werden die Zeugnisse, die sich sicher oder wahrscheinlich auf ihren Raubzug[8]) beziehen lassen, gesammelt und besonders mit Rücksicht auf die Datierungsfrage einzeln erörtert.

1) *Alpes Bastarnicae* der *Tab. Peut.*; *Πεύκη* bei Ptolemaeus III 5, 5; *Πευκῖνα ὄρη* ebd. III 5, 9; vgl. Much a. a. O. S. 38.

2) So auch A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 125 mit A. 2; *Serta Harteliana* 12 mit A. 10; *Marcussäule* 122. — Vgl. Cl. Ptolemaei *geogr. tabulae XXXVI a Car. Mullero instructae*, tab. 16—19. — Noch weiter nördlich, „zwischen San und Poprad", setzt die Kostoboken E. Schmsdorf, *Die Germanen in den Balkanländern* 52.

3) Über diese neuerdings E. Täubler, *Klio* IX (1909) 14 ff.

4) *Röm. Gesch.* V 221; dazu Karte VI.

5) *Marcussäule* 122; so auch J. Zingerle, *Österr. Jahreshefte* VII Beibl. 157.

6) C. G. Brandis, a. a. O. Sp. 1953.

7) Zeuß, *Die Deutschen* 262; 696; K. Müllenhoff, a. a. O. II 87; Much, a. a. O. S. 16 f.; W. Tomaschek, *Sitzungsber. der Akad. Wien phil.-hist. Kl.* IC (1881) 457; v. Domaszewski, *Serta Harteliana* 12, 10; A. J. Reinach, *BCH* XXXIV (1910) 325, 5 hält die Kostoboken wegen der Namensähnlichkeit mit den *Triboci* für Angehörige des gallo-belgischen Stammes, welchem er auch die Bastarner zuweist.

8) Über diesen s. außer der im folgenden angeführten Literatur: Hertzberg, *Gesch. Griechenlands unter d. Römern* II 372; E. v. Wietersheim, *Gesch. der Völkerw.* II 63; 128; J. Jung, *Römer u. Romanen*[2] 24 mit A. 3.

1. *Vita Marci* 22,1:

Gentes omnes ab Illyrici limine usque in Galliam conspiraverant, ut Marcomanni, Varisti . . . . (mindestens zehn weitere Namen). *Roxolani, Basternae, Halani, Peucini, Costoboci* . . . . (2) *magno igitur labore etiam suo gentes asperrimas vicit.*

Die zeitliche Stellung dieser Völkerliste[1]), die in dem ganz vorzüglichen sachlich-historischen Grundstock der Marcus-Biographie steht, und in welcher F. Barnabei[2]) auf Grund der Meinung, daß der Kostobokeneinfall erst im J. 178/9 stattgefunden haben könnte, die Erwähnung der Kostoboken sehr mit Unrecht auf einen anderen, früheren Zusammenstoß mit den Römern (um J. 169/70) deuten will, ergibt sich daraus, daß in 21,10 der Sieg über die Markomannen beim Flußübergange (Frühjahr 172)[3]), in 22,2 deren Unterwerfung (J. 172/3)[4]) berichtet wird. Die in der Liste genannten Völker sind also durchaus solche, die — wenn auch zu verschiedenen Zeitpunkten — seit Kriegsbeginn (etwa 168) bis spätestens 172 als Widersacher der Römer aufgetreten sind.

2. Grabschrift aus Tropaeum Traiani (Adamklissi, Moesia inf.). *CIL* III S. 14214 [12] (Dessau n. 8501):

D(is) m(anibus) Daizi Comozoi, vixit an(nis) L, interfectus a Castabocis usw.

Wichtig für den Weg, den die Kostoboken nahmen. Durch den Überfall auf Tropaeum Traiani wird uns die folgende Inschrift verständlich.

3. Votivinschrift, gef. in Kadikiöi (nach Tocilescu in Ghiuvegea, Distrikt Constantza). *CIL* III S. 14433 (= Tocilescu, *Fouilles et recherches archéol. en Roumanie* 1900 p. 202 n. 25): hier in revidierter Lesung nach einem Abklatsch wiedergegeben: Buchstaben etwa aus der Mitte des 2. Jahrh.

Nept(uno) Aug(usto) sac(rum) | *vexil(latio) leg(ionis) I Ital(icae)*, | [V] *M(acedonicae) et VII ad Trop(aeum)* | *[T]roi(ani) sub curam* (5) *Septidi Modesti* | *(centurionis) leg(ionis)* V *Mac(edonicae) et* | *Valeri Clementis* | *(centurionis) leg(ionis) I Ital(icae)* | *v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).*

In Z. 3 gibt das Corpus (nach Tocilescu's Abschrift) M ET V · MA · D: auf dem Abklatsch erkenne ich mit Sicherheit: M ET VII · AD · Die

1) Hier sei nur die wichtigste Literatur über sie angeführt: Zeuß, *Die Deutschen u. ihre Nachbarstämme* 116f.; 458ff.; K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumsk.* IV 535ff.; E. v. Wietersheim, *Gesch. der Völkerw.* II [2] 52ff.; H. Dettmer, *Forschungen zur deutsch. Gesch.* XII (1872) 171ff.; Conrad, *Mark Aurels Markomanenkrieg* (1889) 8f.; A. v. Domaszewski, *Serta Harteliana* (Wien 1896) 8ff.; O. Th. Schulz, *Kaiserhaus der Antonine* 104. 235; 153 mit A. 341.

2) *Not. degli scavi* 1887 p. 548f.

3) v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 118; 125: *Marcussäule* 115f.

4) Ebenda S. 119, 2; 125; bezw. S. 119ff.

Schwierigkeiten, welche die Deutung dieser Stelle bisher machte[1], fallen mit der berichtigten Lesung weg.

Eine genauere Datierung des Denkmals, welches schon A. v. Domaszewski im *Corpus* vermutungsweise der Zeit des s. g. Markomannenkrieges zugewiesen hatte[2], wird ermöglicht durch die schon von Grotefend[3]) gemachte Beobachtung, daß alle Legionen, deren *vexillarii* unter einem Kommando stehen, derselben Provinz angehören. Wenn hier zwei Kommandanten, den Legionen I Italica und V Macedonica entnommen, auftreten, so führt dies in eine Zeit, wo diese Truppenkörper nicht mehr in einer Provinz (Moesia inf.) vereinigt waren, d. h. nach der Verlegung der V Macedonica nach Dacia (J. 166)[4]. Ferner muß die obermoesische Legion VII Claudia, deren Vexillarier keinen eigenen Kommandanten haben, damals entweder mit der niedermoesischen I Italica oder mit der dacischen V Macedonica im gleichen Exercitus, unter dem nämlichen Provinzlegaten, gestanden haben. Das letztere trifft nun für das einzige Jahr 169/70 zu, in welchem, unmittelbar vor seinem Tode, M. Claudius Fronto nach seiner stadtrömischen Ehreninschrift *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) provinciarum Daciarum et [Moesiae] super(ioris)* war[5]. Nun ist das Jahr 170, wie unten dargelegt werden wird, gerade das des Einbruchs der Kostoboken, welche auch Tropaeum Traiani überfielen (oben n. 2). Sehr wahrscheinlich war also die Vexillation bestimmt, diesen strategisch wichtigen, Einfällen besonders ausgesetzten Punkt[6] gegen sie besetzt zu halten.

Die stehende Regel, daß bei der Bildung einer Vexillation für eine

1) Vgl. A. v. Domaszewski's Note im *Corpus* a. a. O.; F. Beuchel, *De legione Rom. I Italica* (Diss. Leipz. 1903) 24f.; 78f.; 106 n. 63; B. Filow, *Klio* Beiheft VI 70f., 4; E. Kornemann, *Klio* VII 94f., 4; G. Téglás, *Hermes* XLIV (1909) 152; H. van de Weerd, *Trois légions rom. du Bas-Danube* (Löwen 1907) 24; 44f.; 237, 5; 258, 3; N. Vulić, *Klio* VIII 130, 1. Domaszewski, dem Filow, Kornemann und Téglás zustimmen, löst *leg. I Ital. M(oesiacae) et V Ma(cedonicae) D(aciae)* auf, was Beuchel mit Recht für bedenklich hält.

2) C. Cichorius, *Die röm. Denkmäler in der Dobrudscha* (Berlin 1904) 9, 1 möchte sie noch „der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts" zuteilen. Danach denkt Kornemann, a. a. O. an Hadrians Regierung.

3) *Bonner Jahrb.* XXVI 125ff.; v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* XLVII 215f.; E. Ritterling, *Westd. Zeitschr.* XII (1893) 116; Filow, a. a. O.

4) S. meine Ausführungen *Wiener Eranos* (1909) 268.

5) Dazu ebd. S. 268f., 4.

6) Niederlage des praef. praet. Cornelius Fuscus gegen die Daker bei Tropaeum Traiani im J. 86/7: Cichorius, a. a. O. S. 19ff.; Wallanlage Domitians im J. 87/9: ebd. S. 7f.; 41: Standort untermösischer Legionsvexillationen: Beuchel, a. a. O. p. 78f. mit A. 9; 106 n. 62; van de Weerd, a. a. O. p. 44f.; 189ff.; Zerstörung der Stadt durch die Goten zu Ende des 3. Jahrh., Wiederaufbau durch Konstantin und Licinius J. 315/17: *CIL* III S. 13734 (= *Arch.-epigr. Mitt.* XVII 108f.), dazu B. Rappaport, a. a. O. S. 108f. mit A. 4; Mommsen, *Hermes* XXXVI 204; J. Weiß, *Wiener Eranos* 116f.

größere Expedition außerhalb der Provinz aus den Mannschaften von mehr als einer Legion. welche in derselben Provinz stehen. alle Legionen der betreffenden Provinz sich beteiligen[1]), kommt hier — innerhalb des gleichen Provinzsprengels und bei geringer numerischer Stärke — schwerlich in Betracht. so daß das Fehlen von Vexillariern der obermösischen Legion IIII Flavia und der dacischen XIII Gemina nicht weiter auffällig ist. — Die Weihung an Neptunus Augustus versuche ich unten (S. 164) zu erklären.

4. Marmorquader. wohl Basis einer Ehrenstatue, in Apollonia an der thrakischen Ostküste, bei E. Kalinka, *Antike Denkmäler in Bulgarien* (*Schriften der Balkankomm., Ant. Abt.* IV 1906) S. 142 n. 156 (mit Faksimile):

Μήτοκος Ταρούλου, φύσι δὲ Δέκμου, κτίσας τὴν πόλιν μετὰ τὴν ἔκπτωσιν καὶ ἐπισσκευάσας τὸ τρίπυλον καὶ τὴν βᾶσιν Ἀπόλλωνι Ἰητρ[ῷ.

Nach Kalinka „schon wegen der Buchstabenform Ɛ schwerlich älter . . . als das II. Jahrhundert n. Chr.“. anderseits gehört Metokos wegen des Fehlens eines römischen Gentile sicher noch in die Zeit vor der Constitutio Antoniniana. Die *ἔκπτωσις* ist schwerlich die Zerstörung der Stadt durch Lucullus (72 v. Chr.) oder durch die Geten (um 55 v. Chr.)[2]), sondern ein zeitgenössisches Ereignis, als welches sich der Kostoboken-Einfall darbietet. Die Weihung an Apollon *ἰατρός* deutet auf Errettung der Stadt aus großer Not[3]).

5. Pausanias X 34, 5 in der Periegese von Elateia in Phokis, lange Zeit das einzige Zeugnis für den Kostoboken-Einbruch:

τὸ δὲ Κοστοβώκων τῶν λῃστικῶν τὸ κατ' ἐμὲ τὴν Ἑλλάδα ἐπιδραμὸν ἀφίκετο καὶ ἐπὶ τὴν Ἐλάτειαν· ἔνθα δὴ ἀνὴρ Μνασίβουλος[4]) *λόχον τε περὶ αὐτὸν ἀνδρῶν συνέστησε καὶ καταφονεύσας πολλοὺς τῶν βαρβάρων ἔπεσεν ἐν τῇ μάχῃ. οὗτος ὁ Μνασίβουλος δρόμου νίκας καὶ ἄλλας ἀνείλετο καὶ Ὀλυμπιάδι πέμπτῃ πρὸς ταῖς τριάκοντά τε καὶ διακοσίαις*

---

1) E. Ritterling, a. a. O. S. 117f. mit A. 39; derselbe, *Österr. Jahreshefte* VII (1904) Beibl. 23f.; *Rhein. Mus.* LIX 194f.; Filow, a. a. O. S. 70 mit A. 4.

2) Vgl. Dion Chrysost. Borysthenikos (gehalten in Prusa im J. 102/3: W. Schmid, *RE* V 872), *or.* XXXVI 4 (II p. 2, 6ff. ed. Arnim); dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 285, 1; C. G. Brandis, *RE* IV 1959.

3) Zu seinen Darstellungen auf Münzen von Istros s. B. Pick, *Ant. Münzen von Dacien u. Moesien* 152f.

4) So heißt er in der Inschrift seines Sohnes zu Elateia, *IG* IX 1 n. 146 (Dittenberger, *Syll.* [2] n. 410; *BCH* XI 1887 p. 342 n. 13 mit Kommentar von P. Paris): *Μνασίβου[λον] Μνασιβού[λου], δὶς περιο[δονί]κου, ἀρίστ[ου Ἑλλ]ήνων, [υἱόν* . . . .; dazu P. Paris, *Élatée* 21; 241ff.; J. G. Frazer, *Pausanias* V p. 430f. Bei Pausanias hat die Vulgata hier und an den zwei folgenden Stellen *Μνησίβουλος*; doch bieten an der dritten Stelle zwei Hss. *Μνασιβούλου*. Mit Recht hat P. Paris, a. a. O. p. 344, dem auch Dittenberger zu *IG* IX a. a. O. zustimmt, die Form mit $\bar{\alpha}$ hergestellt.

(J. 161 n. Chr.) *σταδίου καὶ τοῦ σὺν τῇ ἀσπίδι διαύλου· ἐν Ἐλατείᾳ δὲ κατὰ τὴν ὁδὸν τοῦ δρομέως Μνασιβούλου χαλκοῦς ἕστηκεν ἀνδριάς.*

Für den Kostoboken-Einfall ergibt sich daraus zunächst als Terminus post quem das J. 161. Damit entfällt die Möglichkeit, ihn noch unter Pius anzusetzen[1]. Da Buch V des Pausanias wegen c. 1, 2 im 217. Jahre nach der Abführung einer Kolonie nach Korinth (d. h. J. 173, das Gründungsjahr mit eingerechnet), Buch VIII wegen c. 13,6[2] etwa 174/5 abgefaßt ist, wird man mit R. Heberdey[3] etwa 177 als den Zeitpunkt, zu dem das Werk mit dem X. Buch abgeschlossen wurde, annehmen dürfen. Der Ausdruck *κατ' ἐμέ* läßt in seiner besonderen Färbung vermuten, daß zwischen dem Kostoboken-Einbruch und der Niederschrift des X. Buches nicht etwa bloß ein paar Jahre, wie man bei Heberdeys auf seine Deutung von n. 12 gegründetem Ansatz (J. 175) annehmen müßte, sondern ein längerer Zeitraum vergangen war.

6. In seinem Threnos *Ἐλευσίνιος*[4] führt der Sophist Ailios Aristeides von Smyrna bewegliche Klage über ein ungeheures Unglück, welches in einer von Frevlern gelegten Feuersbrunst die bisher bei allen Kriegsnöten Griechenlands verschont gebliebene Kultstätte von Eleusis, vor allem den perikleischen Weihetempel, betroffen habe. Zweifellos liegt den langatmigen rhetorischen Variationen kein fingierter Fall, sondern eine in ihren Einzelheiten als bekannt vorausgesetzte historische Tatsache zugrunde. Nach Sophistenart umgeht es A. die Brandstifter mit Namen zu nennen.

or. XXII 2 (II p. 28, 9 ed. K.): *πλὴν τῶν κάκιστ' ἀπολουμένων, οἳ ταῦτ' ἔδρασαν.*

ebd. 13 (p. 31): *ὦ κακῶς ἐξορχησάμενοι τὰ μυστήρια. ὦ τὰ ἄφαντα φήναντες. κοινοὶ τῶν ὑπὸ γῆς καὶ ὑπὲρ γῆς θεῶν πολέμιοι. ὦ πάλαι τε δὴ καὶ νῦν ὡς ἀληθῶς παῖδες Ἕλληνες, οἱ τοσούτου κακοῦ προσιόντος περιείδετε. οὐκ, ὦ θαυμάσιοι, νῦν γέ τι ἐν ὑμῶν αὐτῶν ἔσεσθε; οὐ τάς γε Ἀθήνας αὐτὰς περισώσετε;*

---

1) Mommsen, *Röm. Gesch.* V 221: „unter Pius oder Marcus"; H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 631 mit A. 8 (dazu S. 644, 7).

2) Pausanias erwähnt hier die Kämpfe des Marcus gegen die Germanen und das *ἔθνος τῶν Σαυροματῶν* anscheinend noch vor dem endgiltigen Abschluß (Frühjahr 175; Triumph am 23. Dez. 176). Dazu W. Gurlitt, *Über Pausanias* 59 f.; M. Bencker, *Fleckeisens Jahrb.* CXLI (1890) 375 f.; R. Heberdey, *Arch.-epigr. Mitt.* XIII (1890) 191; Frazer, a. a. O. IV p. 411.

3) In dem oben angeführten scharfsinnigen und eindringenden Aufsatz, der in der Pausanias-Forschung zu verdienten Ehren gelangt ist, und trotz Abweichung in der Hauptfrage auch den vorliegenden Untersuchungen Nutzen gebracht hat, S. 191; *Die Reisen des Pausanias* (*Abh. des arch.-epigr. Seminars Wien* X 1894) 114.

4) *Or.* XIX vol. I p. 415 ss. ed. Dindorf; *or.* XXII vol. II p. 28 ss. ed. B. Keil, nach dessen Ausgabe ich zitiere.

Da die Hellenen als Gesamtheit den Tätern gegenübergestellt und wegen geringer Voraussicht getadelt werden, da ferner das Unheil sich nicht auf Eleusis allein erstreckt, sondern auch Athen bedroht ist und die Hellenen zu seiner Verteidigung aufgerufen werden, kann es sich dabei nicht etwa um den Anschlag einer beliebigen Bande, sondern nur um eine feindliche Invasion nach Griechenland handeln. Mit Recht hat daher D. Philios[1]) dieses Ereignis mit dem in n. 7 inschriftlich bezeugten Überfall der 'Sauromaten', in denen er die Kostoboken erkennt, gleichgesetzt.

Für dessen Datierung ist nun besonders bedeutsam die am Schlusse angehängte Subskription[2]): *Ἐλευσίνιος, ἐγράφη ὅσον ἐν ὥρᾳ ἐν Σμύρνῃ μηνὶ δωδεκάτῳ, ἐπὶ ἡγεμόνος Μακρίνου, ἐτῶν ὄντι νγ´ καὶ μηνῶν ς´* usw. Bekanntlich kann Aristeides nach seinen eigenen Angaben nur entweder im J. 117 oder im J. 129 geboren sein. Die bisher herrschende Meinung, welche sich für 129 entschied, mußte den Prokonsulat des Macrinus in Asia und die Abfassung des Eleusinios in das J. 182 setzen[3]). Ja, Philios (a. a. O. S. 243ff.) und W. Schmid[4]) sahen, indem sie den Heberdey'schen Ansatz des Kostoboken-Einfalls nach 170 und vor 177 (etwa 175) als feststehend annahmen, gerade in diesem Terminus post quem für den Eleusinios ein starkes Argument zugunsten des Geburtsjahres 129. Der Annahme eines so langen Intervalls zwischen dem Ereignis und dem darauf gehaltenen Threnos, der dann nach Philios lediglich eine auf historischer Basis gearbeitete Schulübung wäre, widerspricht nun allerdings entschieden der ganze Tenor der Rede, bei dem besonders Anfang und Schluß den Sprecher unter dem unmittelbaren Eindruck, den die Nachricht von der eleusinischen Katastrophe in Smyrna hervorrief, stehend zeigt[5]).

Durch den glücklichen Fund der Ehreninschrift des Prokonsuls Nonius Macrinus in Ephesos (Dessau n. 8830: *Österr. Jahreshefte* X Beibl. 64) wurde das Jahr *ἐπὶ ἡγεμόνος Μακρίνου* in die Alleinherrschaft des Marcus, und zwar in den Zeitraum 169—180 verwiesen. Daraus ergibt sich wieder, wie zuerst R. Egger[6]) überzeugend dargetan hat, als

1) *Athen. Mitt.* XXI (1896) 242ff. Nach den Scholien zum Panathenaikos des Aristeides (III p. 308 ed. Dind.) hat Kaiser *Ἀντωνῖνος*, d. h. wohl Marcus, den Mysterientempel wieder aufgebaut (O. Rubensohn, *Mysterienheiligtümer* 104), was gewisse architektonische Beobachtungen zu bestätigen scheinen (Philios S. 242; 245, 2). Den Anlaß bot wohl der Empfang der eleusinischen Weihen durch Marcus und Commodus zu Ende des J. 176.

2) Abgedruckt bei Dindorf I p. 415; bei B. Keil II p. 31. Vgl. W. Schmid, *Rhein. Mus.* XLVIII 60f.; B. Keil, *Hermes* XXV 313ff.

3) W. Schmid, a. a. O. S. 82 (vgl. S. 78); derselbe, *RE* II 889 n. 1a; Philios, a. a. O. S. 244. Siehe auch Rubensohn, a. a. O. S. 210f., 34.

4) *Philol.* LVI 721.

5) So schon Rubensohn, a. a. O. S. 211; R. Egger, *Österr. Jahreshefte* IX (1906) Beibl. 75.

6) Ebd. Sp. 71ff.

Geburtsdatum des Aristeides, da dieser entweder 117 oder 129 geboren sein muß und im Macrinus-Jahre 53½ Jahre zählte, das J. 117. Das Prokonsulat des Macrinus wird nun seinerseits auf Grund der Subskription auf Mai 170/171, der unter ihm im 12. Monat des asianischen Kalenders gehaltene Eleusinios auf die Zeit zwischen 23. August und 22. September 170 festgelegt. Zu letzterem Ansatz stimmt denn auch der Hinweis auf die nahe bevorstehende Feier der großen Mysterien im Monat Boedromion, dem ersten des damaligen attischen Jahres, dessen Neujahr im J. 170 n. Chr. annähernd auf den 30. August fiel[1]. § 12 (II p. 31, 13ff. K.): *καὶ δὴ προσάγει μὲν . . . τὰ μυστήρια. Βοηδρομιῶν δὲ οὗτος* usw. Da die *πρόρρησις* der Mysterien am 16., die *μύησις* am 18. Boedromion stattfand, wird man die Abfassung der Rede, die unter dem frischen Eindruck der sicher rasch von Athen nach Smyrna gelangten Unglücksbotschaft gehalten wurde, noch etwas genauer zwischen 23. August und 13. September, die Zerstörung des eleusinischen Heiligtums durch die Sarmaten (Kostoboken) etwa Ende August 170 ansetzen können[2], was unserer sonstigen Überlieferung über den Kostoboken-Einfall, wie wir sehen werden, in keiner Weise widerspricht.

7. Statuenbasis aus Eleusis, veröffentlicht zuerst von Sp. P. Lambros, *The Athenaeum* (London) 1895 II n. 3536 p. 168; sodann von D. Philios, *BCH* XIX (1895) p. 119 n. 2 (mit ausführlichem Kommentar).

Gefeiert wird in Distichen ein ungenannter Hierophant (nach Philios wahrscheinlich *Ἰούλιος*) (v. 3) *ὃς ποτε Σαυροματῶν ἀλεείνων ἔργον ἄθεσμον ὄργια καὶ ψυχὴν ἐξεσάωσε πάτρῃ | καὶ τελετὰς ἀνέφηνε.* (v. 7: auf Rasur) *Αὐσονίδην τε ἐμύησεν ἀγακλυτὸν Ἀντωνῖνον* usw.

Sowohl Lambros[3] als auch Philios (a. a. O. p. 121ff.) haben die Sauromaten mit den Kostoboken identifiziert, letzterer[4] dann das *ἔργον ἄθεσμον* mit der Nachricht des Aristeides über die eleusinische Brandstiftung (oben n. 6) verbunden. Die weitere Annahme von Philios und Lambros, daß der Hierophant, ähnlich wie Mnasibulos in Elateia, an der Spitze einer Schar die Barbaren zurückschlug, wird durch *ἀλεείνων* 'flüchtend' widerlegt. Einen Terminus ante quem für den Überfall der „Sauromaten" auf Eleusis gibt die in V. 7 als offenbar späteres Ereignis erwähnte Mysterienweihe des Kaisers (Marcus) Antoninus, die zugleich mit

1) G. F. Unger, Iwan v. Müllers *Handb.* I² 765. Vgl. F. K. Ginzel, *Handb. der Chronol.* II (1911) 349f.

2) Das J. 170 hat schon R. Egger, a. a. O. Sp. 75f. als möglich erwogen, ohne allerdings die sonstigen Urkunden näher zu prüfen.

3) Vgl. auch dessen Anm. in F. Gregorovius, *Ἱστορία τῆς πόλεως Ἀθηνῶν . . . μεταφρασθεῖσα ὑπὸ Σπ. Π. Λάμπρου* (*Βιβλιοθήκη Μαρασλῆ*) I (Athen 1904) 78, 3.

4) *Athen. Mitt.* XXI (1896) 243.

jener seines Sohnes Commodus in den zwei vorgeschriebenen Stufen im Frühjahr und Herbst des J. 176 stattfand[1]).

8. Grabschrift, gef. in der Ebene von Eleusis, *IG* III 713: dazu U. Köhler, *Athen. Mitt.* IX (1884) 387.

Metrisches Lob eines Hierophanten. (v. 5) *ὃς καὶ δυσμενέων μόθον οὐ τρέσεν, ἀλλ' ἐσάωσεν ἄχραντα ἀρρήτων θέσμια Κεκροπίδαις.*

Seit Boeckh (zu *CIG* I 401) wurden V. 5f. auf den Goteneinfall des J. 267 gedeutet[2]). Dagegen haben Lambros[3]) und Philios[4]) die Inschrift mit Recht auf die nämliche Person und die gleichen Ereignisse bezogen wie die vorhergehende (n. 7).

9. Grabstele mit Relief, aus Athen stammend, *BCH* VI (1882) p. 195; P. Kastriotis, *Γλυπτὰ τοῦ Ἐθνικοῦ Μουσείου* I (1908) S. 313 n. 1775; Photographie im Grabrelief-Apparat des Deutschen arch. Instituts in Athen n. 387. Mir durch Prof. A. Brückners Liebenswürdigkeit bekannt geworden. Skulptur und Buchstaben frühestens aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts.

Τελέσφορος Εὐκάρπου Μιλήσιος ἐτῶν κε'. Darauf Verse:
Ἐξέφυγον πόλεμον δεινὸν καὶ ἦλθον ἄ|τρωτος,
μοῖραν δ' οὐκ ἴσχυσα φυγεῖν, ἀλλ' ἐνθάδε κεῖμαι,
παῖδα λιπὼν μηνῶν δέκα ὀρφανόν, οἴμμοι.

Der Verstorbene gehörte der seit frühhellenistischer Zeit in Athen bestehenden Milesier-Kolonie an. Seinen Vater und Großvater nennt vielleicht ein anderes Reliefgrabmal, Kastriotis, a. a. O. S. 215 n. 1243 (frühes zweites Jahrh.): *Εὔκαρπος Φιλοξέν[ο]υ Μιλ[ή]σιος, Φιλόξε[ν]ος (Φιλοξένου) Μιλήσιος.* Der von Telesphoros hinterlassene zehnjährige Sohn könnte identisch sein mit *Εὔκαρπος Τελεσφόρου* in dem nach den Schriftformen etwas späteren Ephebenkatalog *IG* III 1229 (r. Nebenseite, Kol. II 13). — Der *πόλεμος δεινὸς* in der Inschrift eines jungen Mannes, der noch kein römisches Gentile trägt und nicht Soldat war, könnte am ehesten der Kostoboken-Einfall sein.

10. Metrische Grabschrift aus Peristeri in Attika, *BCH* VIII (1884) p. 470:
— ◡ ◡ *ἥ]ρως οὗτος ἀρήϊον ἔργον ἀνύσσας*
— ◡ ◡ — *μέζον τοῦτο Λεωνίδεω.*
ἄμφω γὰρ πάτρῃσιν ἀμύνετον [α]ἷμ[α]τ[ι — ⏓ usw.

1) Dazu P. Foucart, *Revue de philol.* XVII (1893) 203ff.; Philios, *BCH* XIX 122f.; derselbe, *Athen. Mitt.* a. a. O. S. 244; W. Dittenberger, *Sylloge* I [2] n. 411 A. 8; W. Weber, *Unters. zur Gesch. Hadrians* 172; 207.

2) So von W. Dittenberger, *Comment. philol. in honorem Mommseni* 247; G. Kaibel, *Epigr. Gr.* p. 518 add. n. 97a; W. Larfeld, *Handb. der griech. Epigraphik* II 287; Rappaport, a. a. O. S. 69 mit A. 5.

3) *Athenaeum* a. a. O.; bei Gregorovius S. 85, 3.

4) *BCH* a. a. O. p. 127 mit A. 2.

Wenn hierhergehörig, würde die Inschrift — ebenso wie n. 9 — vermuten lassen, daß wie in Elateia, so auch in Attika irreguläre Freiwillige den Barbaren entgegentraten.

11. Grabschrift aus Simitthus (Africa proconsularis). *CIL* VIII S. 14667:

[*D(is)*] *m(anibus) s(acrum).* — *. [Sal]lustius C. f. Q(uirina) For-[tun]atianus Costob[oci]o, quod inter Cos[t]o[boc(os) n]utritus sit* ...

In seiner Kindheit war der hier Genannte von den Kostoboken — vermutlich anläßlich ihres Raubzuges — gefangen genommen worden und bei ihnen aufgewachsen. C. Patsch[1]) hält ihn für einen aus den Donauprovinzen nach Afrika Eingewanderten; doch bleibt noch eine andere Möglichkeit, daß Afrika seine Heimat war und Teile der Kostoboken zur See dahin vordrangen; darüber unten S. 163.

12. Stadtrömische Ehreninschrift mit der absteigend geordneten ritterlichen Ämterlaufbahn des L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus, praef. praet. unter Commodus, getötet im J. 190/91. *CIL* VI 31856; Dessau n. 1327. Für uns kommt hier besonders in Betracht Z. 8ff.:

proc(uratori) Aug(usti) e]t pra[ep(osito)] | vexillationis per Achaiam et Macedoniam | (10) *et in Hispanias adversus Castabocas et | Mauros rebelles, praeposito vexillationibus tempore belli Germanici et Sarmat(ici), | praef(ecto) alae Tampianae* usw.

Um die Expedition gegen die Kostoboken zeitlich festzulegen, muß hier die für die Kriegsgeschichte wichtige Laufbahn des Iulianus im Zusammenhange untersucht werden[2]).

a) Sie beginnt normalerweise mit Offiziersstellungen, deren vier genannt sind:

1) *praefectus cohortis III Aug. Thracum* (Z. 15f.: in Syria)[3]);

2) *tribunus cohortis I Ulpiae Pannoniorum* (Z. 14f.: in Pannonia superior)[4]). In dieser Charge hat Iulianus anscheinend die Ehrenbasis

1) *Wiss. Mitt. aus Bosnien* IX 299, 6.

2) Über sie F. Barnabei, *Notizie degli scavi* 1887 p. 537ff.; P. Paris, *BCH* XI (1887) 342ff.; R. Heberdey, *Arch.-epigr. Mitt.* XIII (1890) 189f.; M. Bencker, *Fleckeisens Jahrb.* CXLI (1890) 375; J. Jung, *Fasten der Prov. Dacien* S. XXVIII A. 15; H. Dessau, *Prosopogr.* II 218 n. 402; O. Hirschfeld, *Verw.-Beamte*² 392, 2; 420, 2; Ch. Hülsen, *Ausonia* II (1907) 71f.; A. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 227.

3) Vgl. das Diplom vom J. 157: *CIL* III S. p. 2328⁷¹ n. CX; dazu E. Bormann, *Österr. Jahreshefte* III (1900) 31; Cichorius, *RE* IV 340; meine Bemerkungen *Österr. Jahreshefte* XIII (1910) 207.

4) Mommsen, *CIL* III S. p. 2022; 2027; Cichorius, a. a. O. Sp. 321; C. Patsch, *Wiss. Mitt. aus Bosnien* VI (1898) 272f.; v. Premerstein-Vulić, *Österr. Jahreshefte* III (1900) Beibl. 153 n. 5.

CIL V 4343 für M. Nonius Macrinus als Statthalter von Oberpannonien[1]) und *praesidi optim(o)* dediziert, auf der allerdings das jetzt zerstörte Praenomen des Iulianus nach den alten Abschriften nicht *L(ucius)*, sondern *T(itus)* gelautet haben soll.

3) *praefectus alae* (*I Thracum*) *Herculanae* (Z. 13f.: in Syria)[2]). Genauer datiert durch eine Votivinschrift aus Palmyra, *CIG* 4488 (Dessau n. 8869; Cagnat, *IG ad res Rom. pert.* III 1536 = 1037), welche *Ἰούλιος Ἰουλιανός* beim Übergange aus der Funktion eines *ἔπαρχ[ο]ς εἴλης Ἡρακλιαν[ῆς μειλι]αρίας* zur *τετάρτῃ στρατείᾳ*[3]), d. h. zum Kommando der *ala Tampiana* (s. u.), im J. 167/8 gesetzt hat. Die Dona militaria anläßlich des parthischen Triumphs (Z. 16ff. der stadtröm. Inschrift) kann sich Iulianus in seiner ersten und dritten Offiziersstellung verdient haben[4]), falls nicht etwa auch die *cohors I Ulpia Pann.* am Kriege teilgenommen hat.

4) *praefectus alae* (*I Pannoniorum*) *Tampianae* (Z. 13f.: Garnison im 2. Jahrh. unbekannt; im 1. Jahrh. Britannia)[5]) seit dem Jahre 167/8. Gleich einer ganzen Reihe anderer Persönlichkeiten, die sich im Partherkrieg hervorgetan hatten, wurde auch Iulianus, wie die nächsten Stufen seiner Laufbahn zeigen, im germanisch-sarmatischen Kriege wiederverwendet. Wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, ist er höchst wahrscheinlich schon in dieser Alenpräfektur zu den Z. 11f. erwähnten außerordentlichen militärischen Missionen verwendet worden: *praeposito vexillationibus tempore belli Germanici et Sarmat(ici)*[6]). Dabei wird ihm der Einfluß seines Gönners M. Nonius Macrinus, der nach seiner ephesischen Ehreninschrift (oben S. 152) *πρεσβευτὴς καὶ συναπόδημος τοῦ μεγίστου αὐτοκράτορος Μ. Αὐρηλίου*, d. h. Legatus und Comes des Marcus im Germanenkrieg war, zugute gekommen sein.

1) Der Ansatz von R. Egger, a. a. O. Sp. 66, wonach diese Legation etwa um 157—161 fallen würde, läßt sich nicht aufrecht erhalten, wie an anderer Stelle dargetan werden soll; vielmehr ist für sie Spielraum bis etwa 166/8 gegeben. Zwischen der Beförderung des Iulianus zur zweiten und zur dritten Militia, von welchen letztere datiert ist, kann unmöglich ein Intervall von etwa 8 Jahren liegen.

2) Vgl. besonders das Diplom vom J. 157 (o. S. 155 A. 3); dazu Bormann, a. a. O. S. 28. Außerdem Cichorius, a. a. O. I 1263; G. Mendel, *BCH* XXV (1901) 85 (= Dessau n. 8868 mit A. 1); C. Patsch, *Das Sandschak Berat* (*Schriften der Balkankomm., Ant. Abt.* III) 109; V. Chapot, *La frontière de l'Euphrate* (*Bibl. des écoles franç.* XCIX 1907) 100; 102; unten S. 159 f. n. 13.

3) Zu den *tres* und *quattuor militiae* s. Mommsen, *St.-R.* III 549, 1; O. Seeck, *Untergang* II 476; Hirschfeld, a. a. O. S. 422 mit A. 1; D. Magie, *De vocab. sollemnibus* 127; A. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 131.

4) Anders E. Ritterling, der die Inschrift von Palmyra noch nicht kannte, bei Bormann, a. a. O. S. 31.

5) Cichorius, a. a. O. I 1254.

6) Dazu v. Domaszewski, a. a. O. S. 135 mit A. 10.

b) Einen zweiten Abschnitt bilden jene fünf Stellungen (Z. 4—11), in deren Bezeichnungen teils erhalten, teils sicher zu ergänzen der Titel *proc(urator) Aug(usti)* wiederkehrt. Unter diesen befindet sich ein einziges Amt von zunächst zivilem Charakter (Z. 5f. Prokuratur von Lusitanien); in den übrigen Fällen verbindet sich mit dem Prokurator-Titel eine militärische Funktion (Z. 7f. Praefektur der Classis Pontica; außerdem dreimaliges Vexillationskommando). „Die militärische Verwendung des Procurators als *praepositus vexillationum* hat die schwere Not des Marcomannenkrieges notwendig gemacht"[1]. Sicher ist die Prokuratorencharge lediglich titular verliehen worden, um den militärisch hervorragend verwendbaren Iulianus wenigstens äußerlich der normalen ritterlichen Vorrückung und ihrer Vorteile teilhaft zu machen[2]. Von der zweimal bekleideten sexagenaren Alenpräfektur stieg Iulianus auf diesem Wege zur Gehaltsstufe eines Centenarius (nachweisbar für den *praef. classis Ponticae*) und Ducenarius (*proc. Lusitaniae et Vettoniae*) auf[3].

Nach Barnabei und Heberdey (a. a. O. S. 189) ist die in Z. 11f. bezeichnete Tätigkeit *praep. vex. tempore belli Germ. et Sarm.* auf die ganze Dauer dieses Krieges, d. h. von 168—175, zu beziehen. Mithin würde die erste der prokuratorischen Stellungen (Z. 8ff.) *proc. Aug.* oder, wie sie ergänzen, *Augg. e]t pra[ep(osito)] vexillationis per Achaiam* usw., die Mission gegen die Kostoboken und Mauren, frühestens auf das Jahr 176, der Einfall selbst nicht vor Ende des germanisch-sarmatischen Krieges (175) anzusetzen sein[4]. Die nachfolgenden Ämter würden, da bei ihnen stets nur *proc. Aug.*, nicht *Augg.* steht, bereits der Alleinherrschaft des Commodus (J. 180ff.) angehören.

Letzteres Argument ist — dies sei gleich vorweggenommen — chronologisch unbrauchbar, da Titulaturen wie *legatus (procurator) Augusti* auch

1) v. Domaszewski, a. a. O. S. 170 mit A. 7.

2) S. meine Bem. *Klio* Beiheft VIII 20f., 1. Ähnlich können wir uns die hierarchische Stellung des späteren Kaisers P. Helvius Pertinax denken, welcher, nachdem er Procurator ducenarius in Dacien gewesen (*Vita Pert.* 2, 1), *per Claudium Pompeianum, generum Marci, quasi adiutor eius futurus vexillis regendis adscitus est* (ebd. 3, 4; J. 169). Selbst ein Beamter *ab epistulis Latinis* (Tarrutenius Paternus) ist im Germanenkrieg als Truppenführer verwendet worden (Dio LXXI 12, 3).

3) Die Belege für diese Gehaltsansätze gibt v. Domaszewski, a. a. O. S. 141ff.; 144; 149 (Lusit.), 153; 160 mit A. 2 (*classis Pont.*).

4) Heberdey, a. a. O.: ums J. 176; A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 125, 2 (vgl. S. 115, 1; 119, 1): J. 177; Barnabei, a. a. O. p. 547: J. 178/9 oder das nächste Jahr. Heberdey stimmen bei D. Philios, *BCH* XIX (1895) 121f.; 127; *Athen. Mitt.* XXI (1896) 243 (vgl. S. 244); W. Schmid, *Philol.* LVI 721; K. Patsch, *Wiss. Mitt. aus Bosnien* VIII (1901) 65; Sp. Lambros zu F. Gregorovius (s. o. S. 153 A. 3) S. 77 mit A. 2; S. 85; W. Dittenberger, *Syll.* I² n. 410 A. 1; v. Rohden-Dessau, *Prosopogr.* III 18 n. 132; 125 n. 20; A. J. Reinach, *BCH* XXXIV (1910) 325, 5. Nicht überzeugt erklärt sich J. G. Frazer, *Pausanias* V 130.

für Samtherrschaften sich nachweisen lassen[1]). Vor allem aber muß seit dem Bekanntwerden der Inschrift von Palmyra die Annahme eines so langen Intervalls zwischen dem Antritt der vierten Militia (J. 167/8), mit deren Absolvierung nach der damaligen Ämterordnung der Anspruch auf eine Prokuratur gegeben war[2]), und der Beförderung zur ersten prokuratorischen Stellung (nach Barnabei und Heberdey nicht vor J. 175) große Schwierigkeiten machen, besonders wenn man damit das rasche Tempo anderer Karrieren in diesen so verlustreichen Zeiten des Krieges und der Pest vergleicht[3]). Vielmehr wird die in Z. 11f. angegebene Funktion *praeposito . . . Sarmat(ici)* mit der Präfektur der Ala Tampiana kombiniert und auf die allernächsten Jahre von 167/8 an beschränkt gewesen sein[4]). Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die erste Beförderung zum Prokurator und die damit verbundene Mission gegen die Kostoboken und Mauren beträchtlich näher an das J. 167/8 heranzurücken. So steht von dieser Seite her nichts im Wege, den Einfall der Kostoboken, wie es der Eleusinios der Aristeides fordert (oben S. 151ff. n. 6), ins J. 170, ihre Bekämpfung durch Iulianus ungefähr 171 zu setzen. Dann aber kann die Expedition gegen die Mauren, welche wegen des Singulars *vexillationis* gegenüber *vexillationibus* (Z. 11f.) und noch mehr wegen der eigentümlichen Verschränkung des Ausdrucks in unmittelbarem Anschluße an den Kostobokenzug[5]) von der nämlichen Truppenabteilung unter Iulianus' Kommando durchgeführt sein muß, nicht jene unter Marcus' und Commodus' Samtregierung sein, wie Barnabei und Heberdey annahmen, sondern der im J. 172 ausgebrochene Maurenkrieg, von dem wir auch anderweitige Kunde haben (unten S. 177).

Unter diesen Voraussetzungen fügen sich auch die folgenden Missionen gut in den Rahmen der Kriegsgeschichte ein. Die Verwendung als *praef. classis Ponticae* (Z. 7f.)[6]) war allem Anschein nach durch die im J. 172/3 sich verstärkende Völkerbewegung am Nordgestade des Pontus veranlaßt

1) E. Ritterling, *Arch.-epigr. Mitt.* XX 25, 61.

2) Seeck, a. a. O.; Hirschfeld, a. a. O. S. 420f.

3) Der nachmalige Kaiser P. Helvius Pertinax hat nach seiner *Vita* 1, 6ff. in den Jahren 160 bis etwa 170 mindestens drei Offiziersstellungen und drei höhere, zum Teil prokuratorische Ritterämter bekleidet. Auf die Alenpräfektur in Moesia folgt sofort die Prokuratur *alimentis dividendis in via Aemilia* (ebd. 2, 2f.), welche zu den *sexagenariae* gehört (v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* a. a. O. S. 160; vgl. S. 168). S. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* a. a. O. S. 115, 4.

4) Anders Heberdey S. 189, 4. Auch dem Deutungsversuch von Bencker, a. a. O. S. 375 kann ich mich nicht anschließen.

5) So richtig Heberdey S. 190 gegen Barnabei, der die Kostoboken-Expedition für die spätere hält. Bormanns Vermutung bei Heberdey S. 190, 5 beruhte auf Delamare's Lesung von *CIL* VIII 9365 (Caesarea, Maur.), die jetzt berichtigt ist (ebd. Suppl. 20994 = *Eph. epigr.* V n. 967; Dessau n. 1099).

6) Über diese O. Fiebiger, *RE* III 2643.

(darüber an anderer Stelle). Das daranffolgende Vexillations-Kommando (Z. 6f.) ist lückenhaft überliefert. Die Bestellung zum Prokurator von Lusitania und Vettonia (Z. 5f.) hängt, wie schon Benecker (a. a. O. S. 375) vermutet hat, wahrscheinlich mit den in der *Vita Marci* 22, 11 erwähnten Wirren in Lusitania zusammen, welche nach ihrer Stellung im sachlich-historischen Exzerpt der Biographie kurz vor der Abreise des Commodus aus Rom (19. Mai 175) im Gange waren. Anläßlich des germanisch-sarmatischen Triumphs (Dez. 176) hat Iulianus, offenbar für seine Z. 11f. und Z. 8ff. erwähnten Taten, zum zweitenmal militärische Dekorationen erlangt. Bei der nächsten Funktion Z. 4f. *proc(urator)] Aug(usti) et praep(ositus) vexil[la]tion(ibus) tempore belli* . . . . ist dann nicht mit Barnabei, Heberdey, Hülsen (*CIL* VI a. a. O.) und v. Domaszewski[1] *belli* [*Britannici*] (beendet im J. 184), sondern *belli* [*Germanici II*] (J. 178—180) zu ergänzen, was sich wieder aus dem Gesichtspunkte empfiehlt, daß wir so nicht genötigt sind, die fünf folgenden hohen Verwaltungsämter des Iulianus, einschließlich der Gardepräfektur, in den sehr knappen Zeitraum 184—190 hineinzuzwängen. Eine allfällige Erwähnung, daß Iulianus auch anläßlich des Abschlußes dieses Krieges (*triumphus Germanicus secundus*) von Commodus dekoriert wurde, könnte mit dem Schluß der Inschrift verloren sein.

c) Demnach umspannen die fünf höchsten von Iulianus bekleideten Ritterämter (Z. 2—4) das Jahrzehnt 180—190. Die Praefectura annonae hatte er bis spätestens 190 inne[2]. Im nämlichen Jahre übernahm er nach dem Falle des Cleander an dessen Stelle, zusammen mit dem sonst unbekannten Regillus, das Gardekommando, blieb jedoch kein volles Jahr im Amte, indem er wohl noch 190 oder zu Beginn 191 hingerichtet wurde[3].

13. Ehreninschrift aus Prusias ad Hypium. Dessau n. 8868 (*BCH* XXV 1901 p. 84f. n. 215; Cagnat, *IG ad res Rom. pert.* III n. 1420):

— — —ρίας κ[αὶ] . . . . καὶ Συρίας Παλαιστίνης, [ἔπαρχον ἐ]ν Παννονίᾳ [ἴλ]ης αʹ Θρακῶν Ἡρακλειανῆς, χειλίαρχον λεγ(εῶνος) ιϛʹ Φλ(αουίας)

1) *Bonner Jahrb.* a. a. O. S. 227; vgl. auch bei J. M. Heer, *Philol.* Suppl. IX 69. 150; *Jahrb.* S. 170 mit A. 8.

2) Zur Zeit des Sturzes Cleanders, d. h. im J. 190 (Heer, a. a. O. S. 76ff.), war bereits M. Aurelius Papirius Dionysius (E. Klebs, *Prosopogr.* I 212 n. 1283; P. v. Rohden, *RE* II 2515 n. 184; dazu A. Stein, ebd. Suppl. I 230 n. 181; P. M. Meyer, *Hermes* XXXII 229; Heer, a. a. O. S. 78f.; 82f.; 84) mit diesem Amte betraut (Dio LXXII 13, 1) und behielt es mindestens bis zur Hinrichtung des Iulianus (ebd. 14, 3).

3) Dio LXXII 11, 1; *Vita Comm.* 7, 4; dazu Heer, a. a. O. S. 81; vgl. S. 77; 81f., 170; 159.

Φίρμης (in Syrien). *ἔπαρχον σπείρης α' Γερμανῶν χειλιάνδρου*[1]), *Π. Οὔλπιος Παπιανὸς τὸν φίλον καὶ εὐσε[βῆ — — —*

Der Aufenthalt der *ala I Thracum Herculana*, deren frühere und spätere Erwähnungen nach dem Orient weisen (oben S. 156 A. 2), an anderem Orte wird mit einem Kriege zusammenhängen, am ehesten mit dem germanisch-sarmatischen unter Marcus, bei welchem ausnahmsweise Truppen des Orients im Westen verwendet wurden. Indessen wird man in *Παιονία* wohl kaum mit Dessau ein sonst nur in gelehrter Sprache bezeugtes Synonym für *Παννονία*, sondern die nordmakedonische Landschaft *Παιονία* erkennen und vermuten dürfen, daß die *ala I Thr. Herc.* einen Teil der von L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus befehligten *vexillatio per Achaiam et Macedoniam . . . adversus Castabocas* bildete — eine Annahme, die durch Iulianus' früheres Kommando dieser Ala (oben S. 156) noch besonders empfohlen wird.

14. Exzerpt aus Cassius Dio LXXI 12, 1 (III p. 254 ed. Boiss.)[2]): *Ἄστιγγοι, ὧν Ῥᾶός τε καὶ Ῥάπτος ἡγοῦντο, ἦλθον μὲν ἐς τὴν Δακίαν οἰκῆσαι ἐλπίδι τοῦ καὶ χρήματα καὶ χώραν ἐπὶ συμμαχίᾳ λήψεσθαι, μὴ τυχόντες δὲ αὐτῶν παρακατέθεντο τὰς γυναῖκας καὶ τοὺς παῖδας τῷ Κλήμεντι ὡς καὶ τὴν τῶν Κοστουβόκων χώραν τοῖς ὅπλοις κτησόμενοι, νικήσαντες δὲ ἐκείνους καὶ τὴν Δακίαν οὐδὲν ἧττον ἐλύπουν*[3]).

Als beiläufige Zeitbestimmung findet sich in den älteren Ausgaben das J. 174 angemerkt: dies veranlaßte P. Paris[4]) auch den Einbruch der Kostoboken nach Griechenland in dieses Jahr zu verlegen. R. Heberdey[5]) versucht die Asdingen-Episode durch die dacische Legation des hier genannten Clemens — in Inschriften Sex. Cornelius Clemens[6]) — zu datieren, für welche er als äußerste Fristen die Jahre 170 und 177 ansetzt[7]). In-

1) Wohl in Kappadokien; Cichorius, a. a. O. IV 293; E. Ritterling, *Wiener Studien* XXIV (1902) 364 f.; 371 f. (= Bormann-Heft S. 132 f.; 139 f.).

2) S. auch *Excerpta de legationibus* ed. C. de Boor II p. 431 s. (§ 57).

3) Vgl. dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 216; Ludwig Schmidt, *Gesch. der Wandalen* (1901) 7 f.; *Gesch. der deutsch. Stämme* I 3 S. 357 f.; G. Strakosch-Grassmann, *Gesch. der Deutschen in Österr.-Ungarn* I (1895) 53 f. Zu den Namen der Könige: A. Müllenhoff, *Zeitschr. f. deutsches Alt.* VII 528; zu ihrer Zweizahl — eine bei Germanen häufige Erscheinung — Ludw. Schmidt, *Hermes* XXXIV 158 (gegen A. v. Domaszewski, *Marcus-Säule* 115); *Wand.* S. 42; *Deutsche St.* I 1 S. 38; O. Seeck, *Untergang* I² 232; 540. S. auch oben S. 146.

4) *BCH* XI (1887) 343 f.; so auch Rappaport, a. a. O. S. 14 mit A. 4; W. Dittenberger zu *IG* IX 1 n. 146 (vgl. Syll. I² n. 410 Anm.); Strakosch-Grassmann, a. a. O. S. 53 f.; E. Sehmsdorf, *Die Germanen in den Balkanländern* (1899) 51. Vgl. auch W. Gurlitt, *Über Pausanias* 61 f.

5) a. a. O. S. 187 f.

6) Über diesen J. Jung, *Fasten der Prov. Dacien* 19 n. 21; E. Klebs, *Prosopogr.* I p. 443 n. 1085; E. Groag, *RE* IV 1289 n. 109.

7) Im J. 170 fiel M. Cornelius Fronto (meine Ausf. *Wiener Eranos* 268 f., 4), dessen Nachfolger Clemens sein wird. Der Endtermin 177 beruht auf einer

dessen läßt sich die dionische Notiz selbst aufgrund ihrer Stellung in der Exzerptenreihe und ihres Inhalts, wie v. Domaszewski[1]) nachgewiesen hat, auf das Ende des J. 171, allenfalls Anfang 172 festlegen.

Daß die Eroberung des Kostobokenlandes durch die Asdingen mit dem Einbruch der Kostoboken ursächlich zusammenhängt, darin stimmen die meisten Forscher überein[2]). Je nach der von ihnen angenommenen Chronologie betrachten die einen[3]) die Invasion als eine Folge ihrer Verdrängung durch die Asdingen, während andere[4]) wohl mit mehr Recht das Verhältnis umkehren und den Asdingenzug als eine Art Strafexpedition betrachten. Treffend sagt Benecker (a. a. O.): „Da ihr Einfall nicht ein Versuch Land zu gewinnen, sondern nur ein Raubzug war, kann von demselben unmittelbar nach der schweren Niederlage nicht die Rede sein." Andererseits würden sich gerade durch den vorhergehenden Einfall ins römische Gebiet, bei dem zweifellos ein großer Teil der kriegstüchtigsten Kostoboken aufgerieben worden war[5]), die Begünstigung der Asdingen durch den römischen Statthalter und ihr anscheinend leichter Sieg gut erklären. So wird auch durch die Dio-Stelle die aus n. 6 gewonnene Datierung des Kostobokeneinfalls einigermaßen empfohlen.

15. Stadtrömische Grabschrift. *CIL* VI 1801 (Dessau n. 854):

D(is) m(anibus) Ziai, Tiati fil(iae), Dacae, uxori Piepori regis Coisstobocensis, Natoporus et Drilgisa aviae cariss(imae) b(ene) m(erenti) fecer(unt)[6]).

Die hier genannten Mitglieder des kostobokischen Fürstenhauses, wahrscheinlich auch König Pieporus selbst, wurden wohl nicht anläßlich des Raubzuges, an dem ja Frauen nicht teilgenommen haben dürften, sondern von den Asdingen (n. 14) als Gefangene oder Geißeln mitgenommen und den Römern übergeben, welche sie in der Hauptstadt internierten.

In der vorstehenden Anreihung des Quellenmaterials ist vor allem die bisher vielumstrittene Frage nach der Zeit des Kostoboken-Einfalls im einzelnen erörtert worden. Ein abschließendes Urteil darüber ist erst jetzt

von mir (ebd. S. 267) berichtigten Ansetzung der dacischen Legation des L. Aemilius Carus.

1) *Neue Heidelb. Jahrb.* V 124 f. So auch L. Schmidt, *Wand.* 7 (J. 171).

2) Dagegen scheint v. Domaszewski, a. a. O. S. 125 mit A. 2 (vgl. S. 115, 1; 119, 1) die beiden Vorgänge zu trennen, indem er die Asdingen-Episode ins J. 171, den Kostoboken-Raubzug ins J. 177 (vgl. oben S. 157 A. 4) verlegt.

3) Paris, a. a. O. p. 344; Dittenberger, an den a. O.; Heberdey S. 189; 190; Strakosch-Grassmann S. 53 f.; Sehnsdorf S. 52; L. Schmidt, *Wand.* 9, 1 (vgl. *Deutsche St.* I 3 S. 357).

4) Benecker, a. a. O. S. 375; Rappaport S. 44.

5) Vgl. Ammian (oben S. 142): *amissa suorum parte maxima reverterunt.*

6) Zu den Namen A. Müllenhoff, *D. Altertumsk.* II 86.

möglich, seitdem, wie wir sahen, die im Eleusinios des Aristeides (oben n. 6) beklagte Zerstörung des Mysterienheiligtums durch eingedrungene Übeltäter, die mit dem in einer Inschrift aus Eleusis erwähnten „Frevel der Sauromaten“ (n. 7) identisch sein muß, in den Spätsommer (etwa Ende August) des J. 170 datiert ist. Alles übrige läßt sich unschwer damit vereinigen: die Mysterienweihe des Marcus im Herbst 176 als Terminus ante quem (n. 7); der Ausdruck *κατ' ἐμέ* des um 177 schreibenden Pausanias (n. 5), der auf ein längere Zeit zurückliegendes Ereignis hinweist; die Mission des Iulianus gegen die Kostoboken (n. 12), welche mit Rücksicht auf das Tempo damaliger Karrieren ziemlich nahe an seine im J. 167/8 angetretene vierte Offiziersstellung herangerückt werden, andererseits noch vor den Maurenkrieg des J. 172 fallen muß; die Anführung der Kostoboken in der Marcus-Biographie unter den im J. 172 bereits zu den Gegnern Roms zählenden Stämmen (n. 1); die Besitznahme des Kostobokenlandes durch die Asdingen (n. 14) im J. 171/2; schließlich noch die eigenartige Zusammensetzung der Vexillation von Tropaeum Traiani (n. 3), die kaum einer anderen Zeit als dem J. 170 zugewiesen werden kann.

Für die Abfassungszeit der Periegese des Pausanias kommt die neugewonnene Datierung des Kostoboken-Einfalls auf 170 erst in zweiter Reihe inbetracht, da sich darin sichere Hinweise auf das J. 173 und 174/5 finden (oben S. 151 bei n. 5).

Etwas später fällt die soeben erwähnte Expedition des L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus gegen die Kostoboken, die über Achaia und Macedonien zurückwichen, — einerseits nach dem August 170, da Aristeides im Eleusinios (n. 6) die Griechen zur Verteidigung Athens aufruft, dagegen von einer Hilfe der Römer nichts weiß, andererseits vor den Anfang des J. 172, in dessen erster Hälfte der Maurenkrieg, an dem die von Iulianus befehligte Vexillation ebenfalls teilnahm, bereits im Gange war. Das verspätete Eingreifen Roms erklärt sich aus der Notwendigkeit neuer Flottenrüstungen, welche durch die elende Finanzlage um 170 noch verzögert wurden.

Annähernd gleichzeitig oder doch wenig später im J. 171/2 fand die von den Römern geförderte, durch Abwesenheit und Verlust der kriegstüchtigsten Männer auf dem Raubzuge begünstigte Eroberung des Kostobokenlandes durch die asdingischen Wandalen (n. 14) statt, bei der Mitglieder des Fürstenhauses gefangen genommen und nach Rom gebracht wurden (n. 15).

Brachen die Kostoboken auf dem Landwege ein, oder unternahmen sie einen Raubzug zur See, wobei sie an einzelnen Punkten der Küste landeten und weiter ins Binnenland eindrangen? Fast alle Forscher haben ersteres angenommen; dagegen versteht Mommsen[1]) die Nachricht des

1) *Röm. Gesch.* V 221. Auch Barnabei, a. a. O. p. 550 nimmt mit Rücksicht auf die Wohnsitze der Kostoboken an, daß sie zur See nach Griechenland kamen.

Pausanias dahin, „daß dieselben Erscheinungen, welche dem Sturz des Senatsregiments voraufgingen, jetzt sich erneuerten und noch bei äußerlich unerschüttert aufrecht stehender Reichsgewalt nicht bloß einzelne Piratenschiffe, sondern Piratengeschwader im schwarzen und selbst im Mittelmeere kreuzten“[1]).

Für die Richtigkeit dieser Annahme liegt allerdings kein ausdrückliches Zeugnis vor: auch der von Pausanias gebrauchte Ausdruck *τῶν ληστικῶν* kann an sich ebensowohl Landräuber bezeichnen, obschon *ληστής* und seine Ableitungen im damaligen Sprachgebrauch vorzugsweise auf Piraten angewendet werden. Wären die Kostoboken, wie A. v. Domaszewski[2]) annimmt, zu Lande an der Donaumündung durchgebrochen, so hätte trotz der Verlegung der legio V Macedonica aus Troesmis nach Dacien ihr weiteres Vorgehen durch die römische Grenzwehr, vor allem die XI Claudia in Durostorum, gehemmt werden können. Andererseits scheinen die von den Kostoboken sicher oder wahrscheinlich heimgesuchten Örtlichkeiten, Tropaeum Traiani, Apollonia, die Provinz Macedonien, Elateia in Phokis, Eleusis, wobei zugleich Athen bedroht war, zur Annahme eines Seeweges zu passen: sie liegen an der Küste oder nicht weit entfernt davon. Dabei war natürlich gelegentliches tieferes Eindringen einzelner Raubschwärme ins Binnenland, so z. B. etwa durch das Axios-Tal von Thessalonike aufwärts nach Paionien (oben n. 13), keineswegs ausgeschlossen. Auch bei der Grabschrift von Simitthus in Africa proconsularis (oben n. 11) liegt die Annahme nahe, daß einzelne Piratenschiffe der Kostoboken selbst bis nach Afrika vordrangen, was allerdings nur auf dem Seewege über Kreta und Kyrene möglich war. Die Darstellung der frevelhaften Brandstiftung in Eleusis bei Aristeides (n. 6), die ganz isoliert, außer allem Zusammenhang mit sonstigen Kriegsereignissen und Plünderungen erscheint, der von dem Sophisten den Hellenen gemachte Vorwurf, sie hätten „sich um das Herannahen eines so gewaltigen Unheils gar nicht bekümmert,“ zeigen, daß die Kostoboken an einzelnen Punkten überraschend auftauchten und plötzlich wieder verschwanden, wie dies Korsaren tun. Die zwei weit auseinanderliegende Teile des Mittelmeerbeckens umfassende Mission des L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus, der eine und dieselbe Truppenabteilung zuerst nach Achaia-Macedonien gegen die heimwärts flüchtenden Kostoboken und dann nach Spanien gegen die Mauren zu führen hatte (oben S. 158), kann

1) Schon zwei Jahrhunderte vor den Kostoboken haben anscheinend dacische Völkerschaften Seezüge längs der Westküste des Pontus unternommen. Sueton, *Caesar* 44 erwähnt *Dacos, qui se in Pontum et Thraciam effuderant*; unter den von Tiberius (wohl 15 v. Chr.) bekämpften Stämmen erscheint in der *Consolatio Liviae* v. 387 ff. *Dacius orbe remoto Appulus* (in Siebenbürgen seßhaft): *huic hosti perbreve Pontus iter*; dazu meine Bem. *Österr. Jahreshefte* I Beibl. 160; VII 233, 74.

2) *Neue Heidelb. Jahrb.* V 125, 2.

eigentlich nur als ein von einer der italischen Flotten abgezweigtes Seekommando unter Heranziehung von Landtruppen gedacht werden — dies umsomehr, als Landtruppen in Hispania (Tarraconensis) selbst lagen, im Bedarfsfalle jedoch rascher aus Afrika oder vom Rhein herbeigeholt werden konnten, als von der nicht minder gefährdeten unteren Donau her. Passend schließt sich daran die nächste Verwendung des Iulianus als *praefectus classis Ponticae*, als welcher er die pontischen Seeräuber in ihren Schlupfwinkeln aufsuchen mochte[1]. Der Untergang der Barbarenflotte oder eines Teils derselben könnte zu der Weihung der Vexillation von Tropaeum Traiani an Neptunus Augustus (n. 3) Anlaß gegeben haben[2].

Nach dem J. 171/2, wo die Asdingen das damalige Land der Kostoboken in Besitz nahmen, erfahren wir nichts sicheres über ihre neuen Sitze und Schicksale. In den Reliefs der Marcussäule (Szene XCII) glaubt v. Domaszewski[3] Kämpfe zu erkennen, welche Marcus persönlich im J. 174 in Dacien gegen die dort eingebrochenen Kostoboken geführt hätte, wobei sie wieder über die Karpaten zurückgejagt worden wären. In dem Funde einer von dem römischen Unteroffizier einer dacischen Hilfstruppe gestifteten Votivhand am Sereth in Ostgalizien will J. Zingerle[4] ein Anzeichen für das damalige Vorrücken eines römischen Detachements in ein Gebiet, das vielleicht den Kostoboken gehörte, sehen. Nach Rappaports Vermutung (a. a. O. S. 25) hätten sich die Kostoboken nach dem unglücklichen Kampfe gegen die Asdingen mit den am Ostabhange der Karpaten, etwa im Talgebiet des Sereth und Pruth, wohnenden thrakischen Karpen verschmolzen.

Das Bild, welches wir so aus der Kostoboken-Episode von dem bei Ammian bezeugten Seezug der „Skythenstämme" gewinnen, wird noch um einen Zug vermehrt durch ein Zeugnis für die Bedrohung eines Teils der Provinz Asia durch die germanischen Bastarner, die im Nordosten des

1) Aus einer solchen Heimsuchung des Mittelmeers durch Mauren und Pontus-Piraten zu Ende der Regierung des Severus Alexander erklärt sich die Laufbahn des P. Sallustius Sempronius Victor. Die absteigende Ämterfolge in *CIG* 2509 nennt ihn *ἡγεμόνα καὶ δουκηνάριον Σαρδονίας, τῆς ἐπὶ πᾶσαν θάλασσαν ἡγησάμενον εἰρήνης μετ' ἐξουσίας σιδήρου, δουκηνάριον τοῦ Σεβαστοῦ Πόντου καὶ Βειθυνίας*; nach der Verwaltung Sardiniens war er, wie andere Inschriften zeigen, *procurator Mauretaniae Caesariensis*. Vgl. *Prosopogr.* III 160 n. 69; A. v. Domaszewski, *Rhein. Mus.* LVIII 384 f. (dazu S. 388); *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 143; 147.

2) Zu den Münzen Claudius' II mit *Neptuno Aug(usto)* (Eckhel VII 472; Cohen[2] n. 183. 184) vgl. Rappaport, a. a. O. S. 91, 1. Auf Seesiege zu beziehende Münzen mit dem Bilde Neptuns: ebd. 68, 7. Vgl. im allg. A. v. Domaszewski, *Abh. zur röm. Religion* 19 ff., bes. S. 21.

3) *Marcussäule* 122 f.

4) *Österr. Jahreshefte* VII (1904) Beibl. 156 f.

römischen Daciens am Nordabhange der Karpaten im heutigen Galizien siedelten[1]) und in der Völkerliste der *Vita Marci* 22, 1 (oben S. 118 n. 1) gleichfalls unter den bis einschließlich 172 feindselig gegen Rom aufgetretenen Barbaren erscheinen.

Ehrenbasis aus Thyateira (Ak Hissar) in Lydien, nach älterer interpolierter Abschrift *CIG* 3491: besser *Athen. Mitt.* XXIV (1899) 232 n. 71[2]); von J. Keil und mir im J. 1908 verglichen. Sie feiert Z. 4f. *Ἰαμβιανὸν Καλλιόστ[ρα τ]ον* und führt in dessen städtischer Laufbahn folgendes an: Z. 13ff. (nach unserer Kollation)

{ΑΠΡΩΤΕΥΣΑΝΤΑ ΤΗΝΒ/	*δεκ]απρωτεύσαντα τὴν β[α-*
ΕΡΑΝΠΡΑΞΙΝ ΒΑΣΤΕΡ	*ρυτ]έραν πρᾶξιν Βαστερ-*
15 ≷ΗΝ ΙΣΑΓΩΓΕΑ ΓΕΝΟΜ	15 *νικ]ήν, ἰσαγωγέα γενόμ[ε-*

νον] τοῦ ἐπὶ θεοῦ Αὐγούστου ἀ[γο]μένου ἀγῶνος, ἐργεπι[στά]την σκουτλώσεως οἴκο[υ βα]σιλικοῦ τοῦ ἐν τῷ Ἀδρι[α]νείῳ.

Die Lesung von Z. 13—15 ist vollkommen gesichert: Z. 13f. ist *β[αρυτ]έραν* wohl allgemein als richtig angenommen. In Z. 14f. kann nach dem Vorhandenen weder *βασ[ιλ]ικήν* (Schuchhardt)[3]), noch *βασ[ιν]ε[στικ]ήν* (O. Benndorf bei Hula, a. a. O. S. 206, 16), sondern nur *Βαστερ[νικ]ήν* hergestellt werden.

Der auf die Dekaprotie bezügliche Passus wurde auf Grund der bisherigen unzulänglichen Lesung von O. Seeck[4]), C. G. Brandis[5]) und E. Hula (a. a. O.) behandelt. Gegenüber Brandis' Bedenken hat Hula *πρᾶξιν* mit Recht als inneres Objekt zu *δεκαπρ.* erklärt: „der in seiner Eigenschaft als Dekaprote die *πρᾶξις* selbst leistete oder deckte." Nach Seeck (a. a. O. S. 184) weist der Komparativ *β[αρυτ]έραν* darauf hin, daß nur zwei Auflagen dieser Art und zwar von verschiedener Höhe erhoben wurden, daß sie also außerordentliche waren.

Der Geehrte erscheint auch in einer (von Keil und mir ebenfalls revidierten) Ehreninschrift seines Sohnes in Thyateira, *CIG* 3493, Z. 17 (nach unserer Kollation; im *Corpus* Z. 15): *τοῦ πατρὸς Ἰαμβιανοῦ ἀνδρὸς ἐν πάσαις ἀρχαῖς καὶ λιτουργίαις καὶ ὑπερβολαῖς ὑπακούοντος τῇ πατρίδι.*

1) Über sie R. Much, Sievers' *Beitr. zur Gesch. der deutsch. Sprache* XVII (1892) 34ff.; 46f.; 131ff.; M. Ihm, *RE* III 110ff.; B. Rappaport, a. a. O. S. 15f.; 24f.; E. Schmsdorf, *Die Germanen in den Balkanländern* (1899) 4ff.; meine Bem. *Österr. Jahreshefte* VII (1904) 227; F. Stähelin, *Festschr. zum 60. Geburtstag von Th. Plüss* (Basel 1905) 46ff.; A. J. Reinach, *BCH* XXXIV (1910) 249ff.

2) Kein Parallel-Text, wie der Herausgeber C. Schuchhardt annahm, sondern identisch mit *CIG* 3491, was zuerst R. Heberdey gesehen hat; vgl. E. Hula, *Österr. Jahreshefte* V (1902) 205.

3) Auch seine Kopie hat — annähernd richtig — ΒΑΣ ΤΕΙ. Ein Steinmetzfehler ist hier umso unwahrscheinlicher, als in Z. 19f. *βα]σιλικοῦ* steht.

4) *Klio* I (1901) 183f. (vgl. S. 152, 2).

5) *RE* IV 2421.

Danach ist der Name seines Sohnes in der größtenteils eradierten Z. 3f. (im *Corpus* Z. 1f.) entweder [*τὸν δεῖνα Λαιβιανοῦ*] *τοῦ Καλ*[*λι*]*στράτου* (so Boeckh) oder [Gentile *Λαιβιανὸν β'*] *τοῦ Καλ*[*λι*]*στράτου* zu ergänzen. Als Stratege tritt unser Mann auf Münzen von Thyateira aus der Regierung des Commodus auf, bei Mionnet, *Suppl.* VII p. 449 n. 611, wo zu verbessern ist *ἐπὶ στρατ(ηγοῦ) Λα*[*ιβ*]*ιανοῦ* (Mionnet und Head: *Μοσχιανοῦ*), und bei F. Imhoof, *Lyd. Stadtmünzen* S. 153 n. 18 (mit dem Brustbild des noch bartlosen Commodus), für welche schon B. V. Head[1]) auf jene zwei Ehreninschriften verwiesen hat, und wo herzustellen sein wird *ἐπὶ στρ*[*α(τηγοῦ)*] *Λ*[*α*]*ιβιαν(οῦ) Κ(αλλιστράτου)*[2]). Die Strategie des Laibianos (Laevianus), die demnach in die ersten Jahre des Commodus (177—180)[3]) fallen muß, wird in dem sehr ausführlichen Cursus honorum *CIG* 3491 noch nicht erwähnt, was für die Datierung der *β*[*αρυτ*]*έρα πρᾶξις Βαστερ*[*νικ*]*ή* ins Gewicht fällt. Ich möchte in der zweimaligen „Eintreibung" außergewöhnliche Kriegssteuern erkennen, die seitens der römischen Regierung zur Bekämpfung oder Ablösung bastarnischer Einfälle — ähnlich wie die als *τὰ Γαλατικά* bezeichnete Auflage unter Antiochos II[4]) — von den kleinasiatischen Städten erhoben wurden, und dabei neuerlich an die zerrütteten Staatsfinanzen um 170 und die — allerdings freiwilligen — außerordentlichen Beiträge der Ostienser zum *bellum navale* (oben S. 139ff.) erinnern. Ganz ausgeschlossen scheinen mir freilich auch nicht von eingebrochenen Bastarnern der Stadt Thyateira aufgelegte Kontributionen, welche, gleich einer Staatssteuer, durch die Dekaproten aufgebracht worden wären. Wie immer dem auch sei, jedenfalls geht aus unserem Denkmal die Beteiligung auch der Bastarner an dem von Ammian geschilderten großen Seezug der *Scythicae gentes* unter Marcus im J. 170 mit Wahrscheinlichkeit hervor.

Die Bildung bewaffneter Abteilungen aus den in den Städten Kleinasiens stehenden Polizeisoldaten (*διωγμῖται*) um das J. 170 (*Vita Marci* 21, 7; vgl. unten Kap. III) und die noch um 175 bezeugte Aufstellung von Truppen (wahrscheinlich einer etwa 1000 Mann starken Vexillation der moesischen Legionen) in der damals kaiserlichen Provinz Bithynien (*Vita Clodii Albini* 6, 2: *Bithynicos exercitus*; ebd. 10, 10; vgl. unten Kap. III) gehören wohl zu den damals in Kleinasien getroffenen Maßregeln der Abwehr, welche wahrscheinlich von dem mit erweiterter Kompetenz ausgestatteten Legaten Syriens, Avidius Cassius, geleitet wurde.

---

1) *Catalogue of the Greek coins in the Brit. Mus., Lydia*, p. CXXIII, 4.

2) Vgl. Keil-v. Premerstein, *Bericht über eine zweite Reise in Lydien* (*Denkschr. der Akad. Wien*, phil.-hist. Kl. LIV, 2. Abh.) 34 zu n. 63.

3) J. J. Bernoulli, *Röm. Ikonogr.* II 2 S. 238 mit A. 1; 240f.; vgl. auch Keil-v. Premerstein, *Österr. Jahreshefte* XIV (1911) Beibl. 47.

4) F. Stähelin, *Gesch. der kleinas. Galater*[2] (1907) 15 mit A. 1.

Die Kämpfe mit den Mauren. Nachstehend sollen zunächst die Zeugnisse, welche mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Maurenkämpfe unter Marcus zu beziehen sind, darunter auch die einen Schluß auf die Friedensverhältnisse der beteiligten Provinzen gestattenden Militärinschriften, zusammengestellt und chronologisch geprüft werden.

Auszuschalten ist in vorhinein die von D. Comparetti, *Mélanges Nicole* 57ff. herausgegebene, in einem Papyrus erhaltene Korrespondenz eines in Ägypten stationierten römischen Offiziers mit verschiedenen, namentlich lokalen Behörden, welche zum Teil vom Monate Thoth des 12. Jahres eines nicht genannten Kaisers datiert ist und die Vorkehrungen für eine *πορεία* (*expeditio*) betrifft. Comparetti denkt dabei an das 12. Jahr des Marcus (nach ihm 172/3: in Wirklichkeit 171/2) und die Entsendung einer ägyptischen Vexillation gegen die Mauren (a. a. O. p. 79), was schon wegen der gewaltigen Entfernung abzulehnen wäre. Verlockender wäre es, mit U. Wilcken[1]) an den etwa gleichzeitigen Aufstand der Bukoloi in Ägypten zu erinnern. Doch hat A. Stein[2]) mit guten Gründen die Korrespondenz in eine spätere Regierung (12. Jahr des Severus = J. 203/4) verwiesen[3]).

1. *Vita Marci* 21,1f.:

cum Mauri Hispanias prope omnes vastarent, res per legatos bene gestae sunt. (2) *et cum per Aegyptum Bucolici milites gravia multa fecissent, per Avidium Cassium retunsi sunt, qui postea tyrannidem arripuit.*

Die Nachricht von den Bucolici kehrt in der *Vita Avidii Cassii* 6, 7 mit fast gleichen Worten und dem Beisatze wieder: *ut idem Marius Maximus refert in eo libro, quem secundum de vita Marci Antonini edidit*[4]). An der obigen Stelle stört die Notiz, die wahrscheinlich auch in ihrem ersten, die Mauren betreffenden Teile auf Marius Maximus zurückgeht, da sie mitten in die Ereignisse vor der Profectio des Marcus (Herbst 169) hineingesetzt ist[5]), in empfindlicher Weise den Zusammen-

1) *Archiv für Pap.-Forsch.* III (1906) 552f.

2) Ebd. IV 165ff.; ebenso L. Cantarelli, *Mem. dell' Accad. dei Lincei*, ser. V, vol. XII (1906) 107.

3) Wohl noch ins zweite Jahrhundert gehörig, aber nicht genauer zu datieren ist der Einbruch der Baquaten nach Mauretania Caesarensis: *CIL* VIII 9663 (Dessau n. 6882), vgl. *CIL* VI 1800 (Dessau n. 855). Dazu Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639f., 3; H. Dessau, *RE* II 2851.

4) Über die an dieses Zusammentreffen sich knüpfenden quellenkritischen Fragen handeln E. Klebs, *Rhein. Mus.* XLIII (1888) 321ff.; J. M. Heer, *Philol.* Suppl.-Bd. IX 148f.; E. Kornemann, *Kaiser Hadrian* 116, 3; O. Th. Schulz, *Kaiserh. der Antonine* 103 (vgl. S. 210). — Mit Unrecht hat F. Barnabei, a. a. O. (oben S. 155 A. 2) das Zeugnis in *Vita Marci* 21, 1 bezweifelt; vgl. M. Bencker, a. a. O. S. 375.

5) Daher setzt Tillemont den Maureneinfall ins J. 170 (G. Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* 222); H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 658, 2 ins J. 169.

hang des sachlich-historischen Exzerpts, was H. Peter veranlaßt hat, sie als Einschub in Klammern zu setzen.

Die Zeitbestimmung kann also nicht aus der Stellung der Notiz gewonnen werden. Einen Terminus post quem gibt *Vita Cassii* 9.5: *Marii Maximi secundum librum de vita Marci, in quo ille ea dicit, quae solus Marcus mortuo iam Vero* (also seit Anfang 169) *egit.* Zweifellos ist der Maurenkrieg etwa gleichzeitig mit oder kurz vor der Bekämpfung der ägyptischen Bukoloi anzusetzen, welche in der Epitome des Xiphilinos (LXXI 4. 1f.) unmittelbar nach der Annahme des Titels Germanicus durch Marcus (spätestens am 15. Oktober 172)[1] und noch vor einer Episode aus dem *bellum Germanicum* (c. 5. 1: bis J. 173) berichtet wird.

Zu *per legatos* s. unten S. 172 n. 11 (Übernahme auch der Senatsprovinz Hispania Baetica in kaiserliche Verwaltung).

2. *Vita Severi* 2. 3f.:

quaesturam diligenter egit omisso tribunatu militari. post quaesturam sorte Baeticam accepit atque inde Africam petit, ut mortuo patre rem domesticam componeret. (4) *sed dum in Africa est, pro Baetica Sardinia ei attributa est, quod Baeticam Mauri populabantur. acta igitur quaestura Sardiniensi legationem proconsulis Africae accepit.*

Da Septimius Severus am 11. April 146 geboren wurde, und zur Übernahme der Quästur befähigt war, wer am Antrittstage im laufenden 25. Lebensjahr stand[2], so kann dieses Amt frühestens vom 5. Dezember 170 – 4. Dezember 171, die Losung um die Stellung eines Quaestor pro praetore nicht vor Ende 171, der Antritt derselben frühestens 1. Juli 172 gesetzt werden. Andererseits verbietet die weitere Reihe von Ämtern: *legatus pro praetore*, (3, 1) *tribunus plebis*, (3, 3) *praetor designatus . . . anno aetatis XXXII* (d. h. Ende 177 oder Anfang 178) mit der Quästur von Sardinien über das J. 173/4 hinauszugehen[3]. Daraus ergibt sich das Frühjahr 172 oder 173 als Datum des Mauereneinfalls in Hispania Baetica und der Übernahme dieser Provinz in die kaiserliche Verwaltung (dazu unten S. 172 n. 11).

3. Stadtrömische Ehreninschrift mit der absteigend geordneten Laufbahn des späteren Gardepräfekten L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus, *CIL* VI 31856 (Dessau n. 1327; oben S. 155ff. n. 12) Z. 8ff.:

1) Dio LXXI 3. 5; dazu A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 117f.; 119. 2.

2) Mommsen, *Staatsrecht* I³ 573f. mit A. 1; vgl. II³ 259, 2 über die zweimalige Quästur. Zur Intervallierung der Ämter in der Kaiserzeit ebd. I³ 535f.

3) Zumpt, *Studia Rom.* I 144 und De Ceuleneer, *Essai sur la vie de Septime Sevère* (*Mém. de l'Acad. belgique* XLIII, 1880) 17 entscheiden sich für 172; Gellens-Wilford bei Goyau, a. a. O. p. 224. 3; A. Wirth, *Quaest. Severianae* (Diss., Leipzig 1888) 7; O. Hirschfeld, *Wiener Studien* VI (1884) 123 für 173.

proc(uratori) Aug(usti) e]t prae[p(osito)] vexillationis per Achaiam et Macedoniam et in Hispanias adversus Castabocas et Mauros rebelles.

Da die — anscheinend verspätete — Entsendung des Iulianus gegen die im Sommer 170 schon bis Attika vorgedrungenen Kostoboken spätestens im J. 171 erfolgt sein muß, so ergibt sich als Zeitpunkt der im Anschluß daran höchst wahrscheinlich gleichfalls zur See unternommenen Expedition gegen die Mauren, die unter dem gleichen Kommandanten von der nämlichen Vexillation durchgeführt wurde, das J. 171 oder 172[1]).

4. Die Veteranenliste *CIL* VIII S. 18086 vom J. 198[2]) bezeugt für die afrikanische Legion III Augusta eine Einstellung von Rekruten im J. 172, welche beinahe das Zweifache der Normalzahl (etwa 500 Mann) betrug[3]). Diese angestrengte Aushebung wird eine Folge teils der in allen Heeren herrschenden Pestseuche, teils der aufreibenden Kämpfe gegen die Mauren gewesen sein.

5. Das Militär-Diplom *CIL* III S. p. 2328 [72] n. CXII vom 23. Mai 173, erteilt einem gewesenen *gregalis* aus Sardinien, aller Wahrscheinlichkeit nach einem Flottensoldaten, läßt, wie schon oben S. 142 bemerkt wurde, auf den Eintritt ruhigerer Verhältnisse im Mittelmeer, also auch in dem von den Mauren bedrohten westlichen Teile, schließen.

6. Die Weihinschrift aus der Mauretania Caesarensis *CIL* VIII S. p. 2012 n. 21567 (*Eph. epigr.* V n. 1013) ist Ende Mai 174 von dem Führer einer aus numidischen Truppenteilen zusammengesetzten Vexillation, der vom Decurio einer Ala zum Centurio der Legion III Augusta befördert wurde, anläßlich glücklicher Rückkehr von einem Kriegszuge geweiht: vgl. B Z. 2ff. *quicum[que] in hac ex[pe]ditione [salv]us fueris* usw.[4]).

7. *Vita Marci* 22, 11:

compositae res et in Hispania, quae per Lusitaniam turbatae erant.

Im sachlich-historischen Exzerpt nach dem Überblick über den germanisch-sarmatischen Krieg, unmittelbar vor der Togengebung an Commodus (7. Juli 175: 22, 12) eingereiht. Der militärisch hervorragende L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus war nach seiner Mission gegen Kostoboken und Mauren (J. 171—172: s. oben S. 162) und zwei weiteren Kommanden *pr]oc(urator) Aug(usti) provinc[iae] Lusit[aniae] et Vett[oniae]*,

1) Daß die Inschrift *CIL* VIII 9365 aus Caesarea in Mauretanien mit der Vexillation des Iulianus nicht in Verbindung gebracht werden kann, wurde oben S. 158 A. 5 bemerkt.

2) Dazu R. Cagnat, *Mélanges d'arch.* XI (1891) 314ff.; Dessau zu n. 2304.

3) S. meine Bem. *Österr. Jahreshefte* IV Beibl. 94. Für eine Teilnahme der Legion an dem damaligen Stadium des germanisch-sarmatischen Krieges liegt kein Zeugnis vor.

4) Vgl. Mommsen, *Röm. Gesch.* V 638, 1; zu den Truppenkorpern *ala Flavia* und *cohors VI Commagenorum* s. C. Cichorius, *RE* I 1242; IV 275.

sodann Befehlshaber einer Vexillation *tempore belli* [*Germanici II*]: er wird also wahrscheinlich zwischen 175/7 die Verteidigung Lusitaniens geleitet haben (oben S. 159).

8. Ehreninschrift aus Italica (Baetica). *CIL* II 1120 (Dessau n. 1354):

C. Vallio Maximiano proc(uratori) provinciar(um) Macedoniae, Lusitaniae, Mauretan(iae) Tingitanae, fortissimo duci, res p(ublica) Italicens(is) ob merita et quod provinciam Baetic(am) caesis hostibus paci pristinae restituerit. (Datiert nach Duoviri, 31. Dezember).

9. Ehreninschrift desselben Mannes aus Singilia Barba (Baetica), *CIL* II 2015 (Dessau n. 1354[a]):

G. Vallio Maximiano proc(uratori) Augg., e(gregio) v(iro). ordo Singil(iensium) Bar(bensium) ob municipium diutina obsidione et bello Maurorum liberatum patrono usw.

Nach E. Huebners Vorgange (Note zu *CIL* II 1120) vermutet O. Hirschfeld[1]) neuerdings in den zwei Augusti (n. 9) Marcus und Verus (161—Anf. 169). Doch wissen wir nichts von Maurenkämpfen in dieser Epoche: man wird daher wohl nach einer von Hirschfeld an anderer Stelle[2]) geäußerten Ansicht mit mehr Recht an die Zeit denken dürfen, wo neben Marcus Commodus den Augustus-Titel führte (Mitte 177—180)[3]).

Die drei Prokuraturen in n. 8 sind, da Macedonia centenare, die beiden anderen Provinzen ducenare Prokuratoren hatten[4]), in aufsteigender Folge angereiht. Die Vermutung Mommsens[5]), daß Maximianus als Statthalter der Tingitana in der Provinz Baetica den Sieg über die Mauren erfocht, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Vielmehr wird er als Prokurator von Lusitania die dort zuerst eingebrochenen (vgl. n. 7) und dann nach Baetica vordringenden Mauren verfolgt haben. Zum Dank dafür wurde ihm die Inschrift n. 8 gesetzt, als er bereits von Lusitanien nach Mauretania Tingitana versetzt war. Vielleicht hatte er in letzterer Stellung den Auftrag, die aus Spanien zurückgeschlagenen Mauren in ihrem eigenen Lande zu züchtigen.

Mommsen[6]) vermutet weiter, daß auf die gleiche Aktion die Inschrift *CIL* VIII 2786 (vgl. p. 954; 1739; Dessau n. 2659) sich beziehen könnte:

1) *Sitzungsber. der Akad. Berlin* 1901 S. 585, wo die Inschrift als frühester Beleg für den Rangtitel *e(gregius) v(ir)* behandelt wird; dazu *Verw.-Beamte*[2] 451, 3. Vgl. auch Dessau zu n. 1354 A. 1; *Prosopogr.* III 382 f. n. 170.

2) *Wien. Stud.* VI (1884) 123, 4; vgl. auch *Verw.-B.*[2] 391 mit A. 3. Ihm folgen Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639 f., 3; R. Heberdey, *Arch.-epigr. Mitt.* XIII (1890) 190; C. Halgan, *Essai sur l'admin. des prov. sénatoriales* (Paris 1898) 20.

3) H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 717 mit A. 5 verlegt die Tätigkeit des Maximianus in die Zeit der Kämpfe des Severus mit den Albinianern.

4) v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 144; 154.

5) A. a. O.; ebenso *Prosopogr.* a. a. O.

6) A. a. O.; ebenso Jünemann, a. a. O. S. 87, 1.

D(is) m(anibus). P. Aelio P. f. Romano ex Mysia, (centurioni) leg(ionis) III Aug(ustae) et VII C(laudiae), XX V(aleriae) v(ictricis) et I Ital(icae), donis donato, debellatori hostium prov(inciae) His(paniae) et Mazicum reg(ionis) Montens(ium) usw., wobei vermutlich nicht die Maziken[1]) der Caesarensis, sondern die der Tingitana am Rîf gemeint wären. Wohl gehört die Inschrift in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts, wegen der Dona militaria spätestens unter Septimius Severus; doch scheint mir eine bestimmtere Zuteilung nicht wohl möglich.

10. *Vita Severi* 3, 6.

legioni IIII Scythicae dein praepositus est circa Massiliam.

Da Septimius Severus noch während seiner Prätur im J. 178 *ad Hispaniam missus* (*Vita* 3, 4 f.), d. h. wahrscheinlich als *legatus iuridicus* einen der Sprengel der Tarraconensis erhielt, wird die Übernahme des Legionskommandos in das J. 179 fallen. Die handschriftliche Lesart *circa Massiliam* hat, da die IIII Scythica ihr ordentliches Standlager in Syrien und zwar in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt Antiocheia hatte[2]), seit jeher Anstoß erregt. Zu älteren Änderungsvorschlägen, die H. Peters Ausgabe verzeichnet, kommt noch der O. Hirschfelds[3]): *ad Samosatam*. Doch scheint mir durchaus möglich, daß jene dem Prätendenten Avidius Cassius besonders ergebene Truppe nach der Niederwerfung seines Aufstandes im J. 175, allenfalls als Kern einer Abordnung des syrischen Heeres, zeitweilig nach dem Westen verlegt und in den Maurenkämpfen um 175/7 beschäftigt wurde. Die Entfernung dieser mit den höchst unzulässigen Antiochenern (*Vita Marci* 25, 8, 11; *vita Av. Cassii* 6, 6; 9, 1) fraternisierenden Truppe wird mit zu den Maßnahmen gehört haben, welche Marcus gegen einen Aufruhr in Antiocheia traf (*Vita Marci* 25, 9; *vita Cassii* 6, 9). Im J. 179 konnte sie auf dem Rückmarsch aus Spanien, von wo auch Severus kam, begriffen gewesen sein und in Massilia die Einschiffung nach Syrien abgewartet haben.

Ob die nicht genauer datierte Anwesenheit der *classes Syriaca et Augusta* (letztere aus Ägypten) unter einem Praepositus im Hafen von Caesarea in Mauretanien (*CIL* VIII 9358; vgl. 9363 = Dessau n. 1351)[4]) wegen der großen Seltenheit derartiger Detachierungen aus dem Orient nach dem Westen, die im 2. Jahrh. wohl nur im germanisch-sarmatischen Kriege vorkommen dürften, auf diesen Anlaß zu beziehen ist, muß dahingestellt bleiben.

11. Stadtrömische Ehreninschrift, *CIL* VI 1502 (Dessau n. 1124):

---

1) Über diesen Gesamtnamen für die Berberstämme Nordafrikas s. Ch. Tissot, *Province rom. d'Afrique* I 451; J. Partsch, *Satura Viadrina* (Breslau 1896) 20 f.

2) E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LIX (1904) 189 f., 5.

3) *Prosopogr.* III 214.

4) Vgl. O. Fiebiger, *RE* III 2642; *Prosopogr.* I 393 f. n. 770.

L. Ragonio L. f. Pap. Urinatio Larcio Quintiano co(n)s(uli), sodali Hadrianali, leg(ato) leg(ionis) XIII gem(inae), donis milit(aribus) donato ab imp(eratore) ⟨auf Rasur hergestellt: *Commodo*⟩ *Antonino Aug(usto), proco(n)s(ule) prov(inciae) Sardin(iae), iuridico per Apul(iam)* usw.

Ähnlich lauten die demselben Mann[1]) gesetzten Inschriften *CIL* VI 1503; V 2112. Die Laufbahn ist absteigend geordnet. Quintianus war Prokonsul von Sardinien vor dem Bellum Germanicum II (J. 178—180), in welchem er die 13. Legion führte und sich die von Commodus verliehenen Dona militaria verdiente. Kurz vor 178/80 war demnach das sonst prokuratorische Sardinien dem Senate überlassen, offenbar — wie schon im J. 172/3 (*Vita Severi* 2, 4: oben S. 168 n. 2) — im Austausch gegen die in der Regel von Prokonsuln administrierte Baetica, in welcher, wie im übrigen Spanien, Krieg gegen die Mauren geführt und die daher gleichfalls *per legatos* verwaltet wurde[2]).

Schon in früherer Zeit erscheint einmal ein Prokonsul von Sardinien, . . . nius Gallus Vecilius Crispinus Mansuanius in *CIL* III 6813 (Dessau n. 1038). Wenn das von diesem vor dem Prokonsulat jedenfalls außerhalb Ägyptens bekleidete[3]) Kommando der legio II Traiana in die Zeit des parthischen Krieges und der folgenden Wirren im Orient[4]) an der Wende der Regierungen Traians und Hadrians gesetzt werden darf[5]), so könnte auch hier die senatorische Verwaltung mit den um J. 117/8 bezeugten Unruhen der Mauren[6]) und einer dadurch veranlaßten zeitweiligen Übergabe der Baetica an einen kaiserlichen Statthalter zusammenhängen.

Von Änderungen in der Provinzverwaltung ist auch in dem Überblick über das bellum Germanicum et Sarmaticum (169—175) *Vita Marci* 22, 9 die Rede: *provincias ex proconsularibus consulares aut ex consularibus proconsulares aut praetorias*[7]) *pro belli necessitate fecit.* Diese Nachricht

1) Über ihn v. Rohden-Dessau, *Prosopogr.* III 124 n. 13.

2) Vgl. dazu A. W. Zumpt, *Studia Rom.* I 144; Marquardt, *Staats-Verw.* I² 249 mit A. 4; 256f.; H. Schiller, a. a. O. I 2 S. 650, 1; O. Hirschfeld, *Wiener Studien* III (1881) 117; VI 123 mit A. 4; derselbe, *Verw.-Beamte*² 373 mit A. 4; J. Jung, *Fasten der Prov. Dacien* S. III; XXII, 34; P. v. Rohden, *RE* I 2299; 2304; C. Halgan, a. a. O. (oben S. 170 A. 2) 17ff.

3) A. v. Domaszewski, *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 173, 17.

4) Meine Bemerkungen, *Klio* Beiheft VIII (1908) 29, 5.

5) Zur Zeit H. Dessau zu n. 1038; *Prosopogr.* II 108f. n. 39; E. Ritterling, *Rhein. Mus.* LVIII (1903) 478f., der eine Auswechslung Sardiniens gegen Bithynien und daher das J. 111/2 annimmt (anders unter Hadrian; vgl. Cassius Dio LXIX 14, 4: *τῇ δὲ δὴ βουλῇ καὶ τῷ κλήρῳ ἡ Παμφυλία ἀντὶ τῆς Βιθυνίας ἐδόθη*); derselbe, *Österr. Jahreshefte* X (1907) 304. Das Richtige scheint mir B. Filow, *Klio* Beiheft VI (1906) 66f., 8 gesehen zu haben.

6) *Vita Hadr.* 5, 2; *Klio* Beiheft VIII 13f., 4; 19f.; 29f.; W. Weber, *Unters. zur Gesch. Hadrians* 50; 52f.

7) O. Hirschfeld, *Wien. Stud.* III (1881) 116 fügt *ex procuratoriis* vor *praetorias* ein.

soll hier nicht näher untersucht werden; es genüge festzustellen, daß sie, sowie sie uns im sachlich-historischen Exzerpt geboten wird, ohne Gewaltsamkeit sich nicht auf den vorliegenden Fall anwenden läßt. Für diesen wäre, da Baetica jedenfalls einem prätorischen, nicht einem konsularischen Legaten zugewiesen wurde, der adäquate Ausdruck *ex proconsularibus praetorias* und *ex procuratoriis proconsulares*.

Um 185 war Baetica wieder Senatsprovinz; s. unten S. 175 n. 16.

12. Münzen des Commodus[1]) mit dem Bilde eines Mauren, der vor seinem am Zügel geführten Pferde steht, und der Aufschrift: *Mauretania*, Cohen III² (Commode) p. 275 n. 356; die Titulatur noch ohne *pius felix*, aber mit *Aug(ustus)*, also Mitte 177—182.

Die Zeit wird näher bestimmt durch drei weitere Typen ohne Aufschrift, aber mit dem gleichen Münzbild aus der trib. pot. II und III des Commodus (177—9. Dez. 178). Cohen, a. a. O. p. 329 n. 754; 760. Dagegen gehört Cohen n. 1007, wo Commodus bereits Lucius heißt, frühestens ins J. 180[2]). — Von Marcus gibt es ähnliche Prägungen nicht.

Die Darstellung wird sich auf die Aushebung eines Kontingentes von *Mauri gentiles* als *σύμμαχοι*[3]) beziehen. Da die in den Kriegen unter Marcus neu aufgestellten Truppenkörper vielfach den Beinamen *Aureliae* führten[4]), wäre es nicht unmöglich, daß der unter dem Dux Britanniarum stehende *numerus Maurorum Aurelianorum* (*Notitia dign.* 40, 47 p. 212 ed. Seeck) auf diesen Anlaß zurückgeht[5]). Jedenfalls drückt sich darin die Wiederkehr friedlicher Verhältnisse in Mauretanien aus.

13. Die Ehreninschrift in Lambaesis *CIL* VIII 2517 errichten dem Kaiser Marcus *trib(unicia) pot(estate) XXX* (J. 176) *dedicante* [*A. I*]*ulio Pisone* [*le*]*g(ato) Aug(usti) pro pr(aetore) veterani leg(ionis) III Aug(ustae)*.

1) Vgl. J. M. Heer, *Philol.* Suppl.-Bd. IX 175; ihm folgt Ch. Lécrivain, *Études sur l'Hist. Aug.* 146 f., bes. 147, 1.

2) S. Heer, a. a. O. S. 40.

3) Zur Rechtsstellung der irregulären maurischen Truppen im Heere s. meine Ausf. *Klio* Beiheft VIII 63, 1. Vgl. auch *Klio* XI 365, 3.

4) Über die seit 169 (vgl. *Vita Marci* 21, 7) aus Dalmatae, Dardani, dacischen Saci und liburnischen Pasinates gebildeten *cohortes Aureliae* vgl. Vulić und meine Ausführungen *Österr. Jahreshefte* III (1900) Beibl. 151 f.; IV Beibl. 134; 135 (dazu Sp. 161); VI 12 f. zu n. 48. 49. Die Zahl ihrer Urkunden (*CIL* III Suppl. Index p. 2657 ff.) ist neuerdings wieder gewachsen. N. Vulić, *Jahresh.* VII (1904) Beibl. 5 f. n. 6; XII (1909) Beibl. Index Sp. 260. Anders urteilt über den Beinamen A. v. Domaszewski, *Westd. Zeitschr.* XXI 174, 105. — In der *Notitia dign.* erscheinen in verschiedenen Provinzen Truppenkörper (bes. *numeri*) mit dem Beinamen *Aureliaci*, deren Ursprung noch zu untersuchen bleibt.

5) Auch Jazygen (Dio LXXI 16, 2; vgl. ebd. 19, 2; dazu Mommsen, *Hermes* XIX 227 mit A. 3 = *Ges. Schr.* VI, 1910, S. 111 mit Anm. 2) und wahrscheinlich Armenier (ebd. 14, 2) hat Marcus in der Not der beständigen Kriege als *σύμμαχοι* nach Britannien geschickt.

[*qui*] *militare coeperun(t)* [*Gla*]*brione et Homullo* (J. 152) [*et Praesente et Rufino co(n)s(ulibus)* (J. 153)].

Eine andere Dedikation am gleichen Orte, *CIL* VIII 2744 (= Suppl. 18272), ist gesetzt von dem nämlichen A. Iulius Pompilius Piso T. Vibius [Varus] Laevillus Berenicianus *l[eg. Aug. p]r(o) pr(aetore) leg(ionis) III Aug(ustae)* und den Veteranen der Jahrgänge 152 und 153, deren Bezeichnung hier vollständig erhalten ist.

A. Iulius Piso[1]) erscheint als Legat der Legio III Augusta (Numidien) noch zur Zeit der Samtherrschaft des Marcus und Commodus (*CIL* VIII 2488 = Wilmanns n. 743) seit etwa Mitte 177[2]). Für die Zeit der Entlassung, für welche der 9. Dezember 176 der späteste Termin wäre, dürfen wir wohl friedliche Verhältnisse in Afrika voraussetzen.

14. Weihinschrift aus Mactaris (Byzacena), *CIL* VIII 619 (vgl. Suppl. 11780; Dessau n. 2747):

Apollini patrio Aug(usto) sacr(um). Ti. Plautius Ti. f. Papiria Felix Ferruntianus . . . praepositus vexil(lationi) leg(ionis) III Aug(ustae) apud Marcommanos, donatus donis milit(aribus) [dann Rasur, in der jedenfalls Commodus' Name stand][3]).

Das Vexillationskommando *aput Marcommanos* gehört in die Zeit, wo römische Besatzungen im Quaden- und Markomannenlande standen (also J. 173—180; vgl. Dio LXXI 20, 1; LXXII 2, 4)[4]), wegen der von Commodus verliehenen Dona, die anscheinend mit dieser Stellung zusammenhängen, wahrscheinlich ins *bellum Germanicum secundum* (J. 178—180).

15. Weihinschrift aus Aquincum (Pannonia inf.), *CIL* III S. 10419 (Dessau n. 2318):

I(ovi) o(ptimo) m(aximo) C. Iul(ius) Rogatus mil(es) leg(ionis) III Aug(ustae), vet(eranus) leg(ionis) II adi(utricis) ex voto ara (so) *posuit libens Gentiano et Basso co(n)s(ulibus)* (J. 211).

Die Versetzung eines spätestens im J. 176 eingestellten Soldaten der III Aug. in die unterpannonische II adiutrix wird vermutlich mit der in

1) Über ihn J. Jung, *Fasten der Provinz Dacien* 55f. n. 4 (vgl. S. 25 zu n. 27); A. v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V (1895) 116f.; H. Dessau, *Prosopogr.* II 207 n. 322; F. Beuchel, *De leg. Rom. I Italica* (Diss. Leipz. 1903) 84f.; 94; 98f.

2) Vgl. auch Filow, a. a. O. S. 76, 2. Als Consul designatus erscheint Iulius Berenicianus in *CIL* VIII 2582 (vgl. Suppl. 18090; Dessau n. 1111), die leider nicht aufs Jahr datiert werden kann. J. Klein, *Fasti consulares* (zum J. 178), Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* 228 und Beuchel, a. a. O. p. 84, 3 verlegen sein Suffektkonsulat ins J. 178.

3) Dazu Max M. Fiegel, *Hist. leg. III Aug.* (Berlin 1882) 17f.; Froehlich, *Arch.-epigr. Mitt.* XIV (1891) 61 zu n. 28; v. Domaszewski, *Neue Heidelb. Jahrb.* V 130, 1; *Marcus-Säule* 107, 9; *Bonner Jahrb.* CXVII (1908) 136; 165; R. Cagnat, Daremberg-Saglios *Dict. des ant.* V 1079 mit A. 6.

4) Vgl. auch *CIL* III Suppl. 13439; v. Domaszewski, *Marcus-Säule* 114 mit A. 5; 119 mit A. 4.

n. 14 bezeugten Anwesenheit einer Vexillation der ersteren auf dem germanisch-sarmatischen Kriegsschauplatze zusammenhängen[1]).

Auch zwei Veteranen der II adiutrix aus Aquincum, welche als Heimat Theveste und Suffetula angeben (*CIL* III 3680; 10515) könnten ähnlich gedeutet werden: ebenso der in Theveste bestattete [*ce*]*nturio* [*armam*]*entarius* [*leg*(*ionis*)] *secundae adiutricis, pro*[*ba*]*tus in leg*(*ione*) *III Aug*(*usta*) (*CIL* VIII 16553)[2]).

16. Ehreninschrift aus Vina (Afrika). *CIL* VIII S. 12 442 (Dessau n. 1110):

C. Memmio C. f. Quir(*ina*) *Fido Iulio Albio cons*(*uli*). *sodali Titio. leg*(*ato*) *Aug*(*usti*) *pro pr*(*aetore*) *prov*(*inciae*) *Noricae, cur*(*atori*) *viae Flam*(*iniae*), *praef*(*ecto*) *Minic*(*iae*), *proco*(*n*)*s*(*ule*) *provin*(*ciae*) *Baetic*(*ae*), *leg*(*ato*) *Aug*(*usti*) *leg*(*ionis*) *VII Claudiae, iuridico per Italium reg*(*ionis*) *Transpadanae, praetori, leg*(*ato*) *pr*(*o*) *pr*(*aetore*) *prov*(*inciae*) *Afric*(*ae*) usw.[3]).

Die afrikanische Legation fällt nach *CIL* VIII S. 11 928 (mit Joh. Schmidts Anm.) ins J. 175 oder 176; in der Inschrift von Lauriacum *CIL* III S. 15208 vom 18. September 191 erscheint Fidus als *co*(*n*)*s*(*ul*) *des*(*ignatus*), *leg*(*atus*) *Aug*(*usti*) *pro pr*(*aetore*) (von Noricum). Zwischen diesen beiden Terminen, vermutlich etwas näher an den zweiten, um J. 185, war er Prokonsul von Baetica, welches mithin damals als befriedet wieder in die Senatsverwaltung übergegangen war[4]).

Im äußersten Westen des Reiches waren es die schon unter früheren Regierungen unruhigen[5]), zuletzt unter Antoninus Pius[6]) um das Jahr 150

1) Vgl. Froehlich, v. Domaszewski, Cagnat, a. a. O.; Dessau zu n. 2318.

2) Zitiert von Dessau zu n. 2318 A. 1. — Anders, aber ohne durchschlagende Argumente F. Gündel, *De legione II adi.* (Diss. Leipz. 1895) 59 f. mit A. 7; nach ihm wäre vielleicht von Septimius Severus eine Abordnung der *II adi.* zur Besetzung Afrikas gegen Pescennius Niger entsendet und dort zum Teil aus Afrikanern ergänzt worden. Der *b*(*ene*)*f*(*iciarius*) *co*(*n*)*sularis leg*(*ionis*) *III Aug*(*ustae*), *provinciae Daciae CIL* VIII 17622 (= *Eph. epigr.* VII n. 317) könnte anläßlich der Anwesenheit von Vexillationen aus Afrika und Mauretania in Dacien (Diplom vom J. 158, *CIL* III S. p. 1989 n. LXVII = Dessau n. 2006) in jene Legion eingestellt oder versetzt worden sein; vgl. J. Jung, a. a. O. S. 19 zu n. 21; meine Bem. *Wiener Eranos* (1909) 262; 264, 1.

3) H. Dessau, *Prosopogr.* II 363 n. 340.

4) Andererseits war unter Commodus Sardinien wieder kaiserlichen Prokuratoren unterstellt. Marquardt, *Staatsverw.* I² 249, 5.

5) Vgl. im allg. Mommsen, *Röm. Gesch.* V 61; O. Hirschfeld, *Verw.-Beamte*² 392 f. — Über Maurenkriege unter Domitian handeln neuerdings E. Ritterling, *Österr. Jahreshefte* VII Beibl. 28 ff.; A. v. Domaszewski, *Philol.* LXVI 168; O. Hirschfeld, a. a. O. S. 391, 1; meine Bem. *Klio* Beiheft VIII 18 Anm.; 20, 1; zu jenen unter Traian und Hadrian vgl. W. Weber, *Unters. zur Gesch. Hadrians* 50; 52 f.; 117; meine Bem. a. a. O. S. 13 f. mit A. 4; 19 f.; 29 f.; 65.

6) Kämpfe gegen die stets unruhigen Mauren unter Antoninus Pius bezeugen ohne nähere Zeitbestimmung *Vita Pii* 5, 4; Polyainos *strateg.* VI praef.

in die Schranken gewiesenen Mauren, welche die durch den germanisch-sarmatischen Krieg geschaffene Situation zur Erhebung gegen Rom (daher oben n. 3: *Mauros rebelles*) und zu Piratenzügen im westlichen Becken des Mittelmeers sich zunutze machten, wobei sie nicht nur an den afrikanischen Gestaden, sondern auch an den Küsten Hispaniens landeten und plündernd vordrangen[1]). Da gegen diese Raubschwärme sowohl zu Lande, wie vor allem zur See gekämpft werden mußte[2]), so war dadurch nicht bloß die römische Besatzung Afrikas und der Hispania Tarraconensis —

(p. 277 ed. Woelfflin[2]): *Μαυρουσίων ἁλόντων*; Pausanias VIII 43, 3; *Oracula Sibyll.* XII 180f.; dazu *CIL* VI 1208 (= *Anthol. lat.* II 2 n. 881 ed. Buecheler): *Germanos Maurosque domas sub Marte quitanos*; zum Teile fallen sie, wie es scheint, bereits in die ersten Regierungsjahre des Pius. Schon in der Rede *εἰς Ῥώμην*, welche der smyrnäische Sophist Ailios Aristeides anläßlich seines römischen Aufenthalts im ersten Krankheitsjahre, d. h. nach den überzeugenden Darlegungen R. Eggers (*Österr. Jahreshefte* IX Beibl. 71ff.) im J. 143 gehalten haben dürfte, spricht dieser von gelegentlichen Zusammenstößen an den äußersten Grenzen des Reiches, herbeigeführt u. a. *δυστυχίᾳ Λιβύων* (or. XXVI § 70, II p. 111, 9ff. ed. B. Keil; dazu Keils Zusatz p. 471; zur Datierung meine Bem. *Wiener Eranos* (1909) 264, 1). Anders urteilen über die Zeit der Rede J. Mesk (s. u.) und E. Kornemann, *Klio* IX (1909) 501, 2. Ein späterer Maurenkrieg fällt etwa in die Jahre 147/8 bis 150; ein festes Datum gibt gegenwärtig das Diplom *CIL* III S. p. 2213 n. C vom 1. August 150, demzufolge Angehörige einer aus ober- und unterpannonischen Alen zusammengesetzten Vexillation, *cum essent in expedition(e) Mauretan(iae) Caesarens(is)*, durch den dortigen Prokurator entlassen wurden; dazu E. Bormann, *Arch.-epigr. Mitt.* XVI (1893) 235. Dazu stimmt auch die Laufbahn des Ritters L. Varius Clemens, Dessau n. 1362ff.; *Prosopogr.* III 385 n. 185. Auf friedliche Verhältnisse läßt die Entsendung der *vexil(larii) Afri[c(ae)] et Mauret(aniae) Caes(arensis), qui sunt cum Mauris gentilib(us) in Dacia super(iore)*, nach dem Diplom vom 8. Juli 158 (*CIL* III S. p. 1989 n. LXVII; Dessau n. 2006) schließen. — Vgl. W. Henzen, *Annali dell' Inst.* 1860 p. 53ff.; H. Schiller, *Röm. Kaiserzeit* I 2 S. 631, 6; Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639, 3; G. Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* 207; 213; Lacour-Gayet, *Antonin le Pieux* 140ff.; R. Cagnat, *L'armee rom. d'Afrique* 41ff.; 101; J. Jung, *Die röm. Landschaften* 96; *Fasten der Provinz Dacien* S. XXVIII A. 77; 10f. n. 14; 78f. n. 3; 108; P. v. Rohden, *RE.* II 2503; 2507; A. Jünemann, *De leg. Rom. prima adi.* (*Leipz. Studien* XVI) 82ff.; 85ff.; 135ff.; F. Gündel, *De leg. II adi.* (Leipz. Diss. 1895) 55; P. M. Meyer, *Heerwesen der Ptol.* 161f.; F. Beuchel, *De leg. Rom. I Ital.* (Leipz. Diss. 1903) 83f.; R. Goldfinger, *Wien. Stud.* XXVII (1905) 256ff.; O. Hirschfeld, *Verw.-Beamte*[2] 391, 4; B. Filow, *Klio* Beiheft VI 73f.; H. van de Weerd, *Trois légions du Bas-Danube* 82f.; 200ff.; J. Mesk, *Wiener Eranos* (1909) 246ff.

1) Die Kämpfe unter Marcus behandeln Mommsen, *Röm. Gesch.* V 639, 3; Schiller, a. a. O. S. 650 mit A. 1; O. Hirschfeld, *Wien. Stud.* VI (1884) 123 mit A. 4; Cagnat, a. a. O. p. 46; Jünemann, a. a. O. p. 87, 1 (mit mancherlei Irrtümern); R. Heberdey, *Arch.-epigr. Mitt.* XIII 190; P. v. Rohden, *RE* I 2298f.

2) Unter Severus (nach J. 197) war Ti. Claudius Candidus *leg(atus) Augg. pr(o) pr(aetore) provinc(iae) H(ispaniae) c(iterioris) et in ea dux terra marique adversus rebelles h(ostes) p(opuli) R(omani)*, *CIL* II 4114 (vgl. Suppl. p. 711; Dessau n. 1140); dazu Mommsen, a. a. O.; A. v. Domaszewski, *Röm. Mitt.* XX 159.

die Legionen III Augusta und VII gemina mit ihren Auxilien — so sehr in Anspruch genommen, daß von da, soviel wir wissen, vor dem J. 178 keine Abkommandierungen nach dem Hauptkriegsschauplatz an der Donau möglich waren, sondern es mußte vor allem die durch andere Aufgaben zu sehr belastete Mittelmeerflotte in einer Zeit größter Finanznot durch angestrengte Rüstungen, aus welchen vielleicht auch die Classis nova Libyca (oben S. 141 f.) hervorging, verstärkt werden.

In diesen Kämpfen läßt sowohl die Überlieferung der *Vita Marci* (n. 1: 7), als auch die Laufbahn des späteren Gardepräfekten Iulianus (n. 3: 7) deutlich zwei Hauptepochen — J. 172 und J. 175/6 — erkennen, welche durch eine kurze Friedenszeit voneinander getrennt sind.

In dem ersten Kriege, dessen Erwähnungen (n. 1—3) als chronologischen Schnittpunkt das J. 172 ergeben, verwüsteten die auf ihren Piratenfahrzeugen eingebrochenen Mauren *Hispanias prope omnes* (n. 1: s. auch n. 3: *in Hispanias*), insbesondere auch Baetica (n. 2) und wurden *per legatos* erfolgreich bekämpft (n. 1), wobei auch die Senatsprovinz Baetica zu wirksamerer Verteidigung in kaiserliche Verwaltung übernommen wurde (n. 2) und in dieser mindestens bis kurz vor 178 verblieb (n. 11). Daneben operierte zur See eine aus dem Osten herbeigekommene Abteilung unter den Befehlen des Ritters L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus (n. 3).

Auf die Wiederkehr ruhigerer Verhältnisse seit dem Frühjahr 173 mag die Entlassung von Veteranen der Flotte (n. 5) hinweisen. In Mauretanien selbst scheinen allerdings im Frühjahr 174 noch einzelne Streifzüge gegen die Rebellen, an welchen Truppen aus Numidien beteiligt waren, im Gange gewesen zu sein (n. 6).

Der zweite Maurenkrieg im J. 175/6 wurde eröffnet durch einen Einfall in Lusitania (Mitte 175: n. 7), von wo die Barbaren wieder nach Baetica vordrangen. Zum zweiten Male war anscheinend L. Iulius Iulianus bei ihrer Abwehr tätig, diesmal als Prokurator von Lusitania und Vettonia (n. 7). Sein Nachfolger in dieser Stellung war wohl C. Vallius Maximianus, der Baetica von den Feinden säuberte (n. 8), dort das von ihnen lange belagerte Municipium Singilia Barba entsetzte (n. 9) und dann, zum Prokurator von Mauretania Tingitana befördert (n. 8), die Mauren vermutlich in ihrer Heimat bedrängte. Den Bemühungen der Regierung, die nach dem Sarmatenfrieden und der Niederwerfung des cassianischen Aufstandes freiere Hand hatte, gelang es schließlich, noch im Laufe des Jahres 176 (n. 13) die Ruhe im äußersten Westen des Mittelmeeres herzustellen, wobei anscheinend auch das nach dem Sturze des Avidius Cassius herbeigerufene Leibregiment des Prätendenten, die Legio IIII Scythica, offenbar als Kern einer Abordnung des syrischen Heeres, tätig war (n. 10).

In den J. 176—180 hielten die Mauren Frieden: darauf weisen die Entlassungen in der Legio III Augusta noch im J. 176 (n. 13), die Ent-

sendung einer Vexillation dieser Truppe zum *bellum Germanicum secundum* (170—180: n. 14: 15) und die Aushebung maurischer Reiter als irreguläre *σύμμαχοι*, von welchen eine Abteilung nach Britannien verlegt worden sein dürfte (n. 12). Baetica wird wohl schon damals wieder an den Senat gekommen sein (vgl. n. 16).

Aber auch diesmal war die Ruhe nicht von Dauer. Nach der Vita des Commodus 13, 5 hatte auch dieser als Alleinherrscher mit den Mauren zu kämpfen: *victi per legatos Mauri*: mancherlei Anzeichen, vor allem gleichzeitige militärische Bauten in Afrika und Mauretanien weisen etwa auf die Jahre 184/5[1]).

Prag.

1) Vgl. *CIL* VIII 2495; Suppl. 20816 (Dessau n. 396); 22629 (Dessau n. 5849). Dazu O. Hirschfeld, *Verw.-Beamte* [2] 392f., 6; Heer, a. a. O. S. 174f. (danach Ch. Lécrivain, a. a. O. p. 146f.); E. Kornemann, *Klio* VII (1897) 109, 6 (vgl. S. 110f. mit A. 2).

Die Grosse Tholos zu Delphi
und die Bestimmung der delphischen Rundbauten.

Von **H. Pomtow.**

I. Teil.

Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts kannte man nur drei griechische Rundbauten (mit Cella) in größeren, die Rekonstruktion gestattenden Resten: die Thymele von Epidauros, das Philippeion zu Olympia, das Arsinoeion in Samothrake. Die delphischen Ausgrabungen haben uns zwei neue bescheert: zuerst die große Marmortholos im Temenos der Athene Pronaia die durch einen deutschen Architekten schon im Jahre 1838 in der sog. „Marmariá" aufgefunden war, sodann die alte Tholos aus Poros, deren Reste der Schreiber dieser Zeilen im J. 1906 in den Fundamenten des Thesauros von Sikyon nachwies und deren Wiederaufbau vor Jahresfrist veröffentlicht ist[1]. Unser jüngster Aufenthalt in Delphi (Herbst 1910) hat für letztere im wesentlichen den Abschluß der Rekonstruktion gebracht und neue baugeschichtliche Besonderheiten gelehrt, für erstere wenigstens eine provisorische Aufnahme ermöglicht und damit die Wiederherstellung in allen wesentlichen Teilen gewährleistet. Nachdem die aus dem Anfang des VI. Jahrhunderts stammende alte Tholos in einem Nachtragsartikel vervollständigt worden ist (*Zeitschr. f. Gesch. d. Arch.* IV (1911) S. 171 ff.), sollen die folgenden Zeilen dem etwa 200 Jahre jüngeren Marmor-Rundbau gelten, der die Schönheit eines der edelsten Bautypen aller Zeiten als ein Hauptvertreter zur Geltung bringt. Bei seiner Rekonstruktion und durch Ausführung der Zeichnungen hat unser delphischer Mitarbeiter, Regierungsbauführer H. U. Wenzel, sehr wesentliche Hilfe geleistet, für die ihm auch hier auf das wärmste gedankt sei.

Um dem Leser den Vergleich der beiden Rundbauten zu ermöglichen, seien Grundriß und Aufbau des älteren hier wiederholt (Abb. 1 und 2).

1) Vgl. 'Die alte Tholos und das Schatzhaus der Sikyonier zu Delphi', in *Zeitschr. f. Gesch. d. Architektur* III (1910) S. 97 ff.

I. Überreste und Rekonstruktion.

Ungleich besser als bei der alten Tholos, deren Bauglieder sämtlich später als Fundament verpackt und daher großenteils unzugänglich waren, sind wir bei ihrer großen Nachfolgerin daran, der Vorgängerin der Thymele von Epidauros, die man mit Recht als ihre Zwillingsschwester bezeichnet hat. Erhalten ist von ihr *in situ* der Stufenbau nebst einigen Säulenschäften, desgleichen ein Stück der großen Türschwelle, auch einige Orthostate standen unweit ihrer einstigen Stellen. Die übrigen Bauglieder sind zwar zerstreut, aber fast sämtlich in mehr oder minder zahlreichen Exemplaren erhalten, so daß die Rekonstruktion im großen und ganzen keine Schwierigkeiten bot.

Die erste Nachricht von der Existenz einer großen Tholos in der Marmariá zu Delphi verdanken wir dem damals in Diensten der griechischen Regierung stehenden Architekten Laurent aus Dresden, der im Jahre 1838 ihre Trümmer ausgrub. Über seine Entdeckung wurde 1839 von Ulrichs kurz berichtet und der Bau mit dem von Vitruv VII. praef. ererwähnten identifiziert. In den folgenden Jahrzehnten wurden die Trümmer wieder verschüttet und erst in den Jahren 1898 und 1899 ist das Ganze von Th. Homolle ausgegraben und einiges davon 1901 in einer kurzen, populären Beschreibung bekannt gemacht worden, zwar mit guten Abbildungen der meisten Metopenreliefs, aber ohne jede Architekturzeichnung oder Maßangaben[1]. Seitdem ist ein weiteres Jahrzehnt verstrichen, und da der Architekturband der *Fouilles de Delphes* nicht einmal in den Vorarbeiten in Angriff genommen und noch keine genaue französische Aufnahme des Baues oder seiner Gesamtreste ausgeführt ist, wird man es verstehen, wenn wir schließlich am Ende unserer dritten Delphiexpedition eine provisorische Vermessung unternahmen, als wir durch die Untersuchung über die Bestimmung der Rundbauten zu der Durchforschung dieser am besten erhaltenen Reste genötigt wurden. Wie sehr das wissenschaftliche Interesse eine solche Aufnahme und Publikation erheischte, hat schon H. Thiersch betont[2], und es wären der Wissenschaft die langen Irrwege der Musikbautentheorie erspart worden, wenn wenigstens eine vorläufige fachmännische Bekanntmachung dieser vor 14 Jahren ausgegrabenen Trümmer vorgelegen hätte. Denn die Neuaufnahme wirft auf die Bestimmung des Baues unverhofftes Licht, erweist die direkten Beziehungen beider delphischer Tholoi zu einander und ermittelt dadurch sowohl die Bedeutung der alten Tholos als auch die der Thymele zu Epidauros.

---

1) Laurents Sendung bei H. N. Ulrichs *Reisen und Forschungen* I (1840) S. 264 f. Homolles Darstellung in *Revue de l'art ancien et moderne* X (1901) S. 366–70, dazu ein Nachtrag XV (1904) S. 5 u. 18.

2) *Zeitschr. f. Gesch. d. Arch.* II (1909) S. 71.

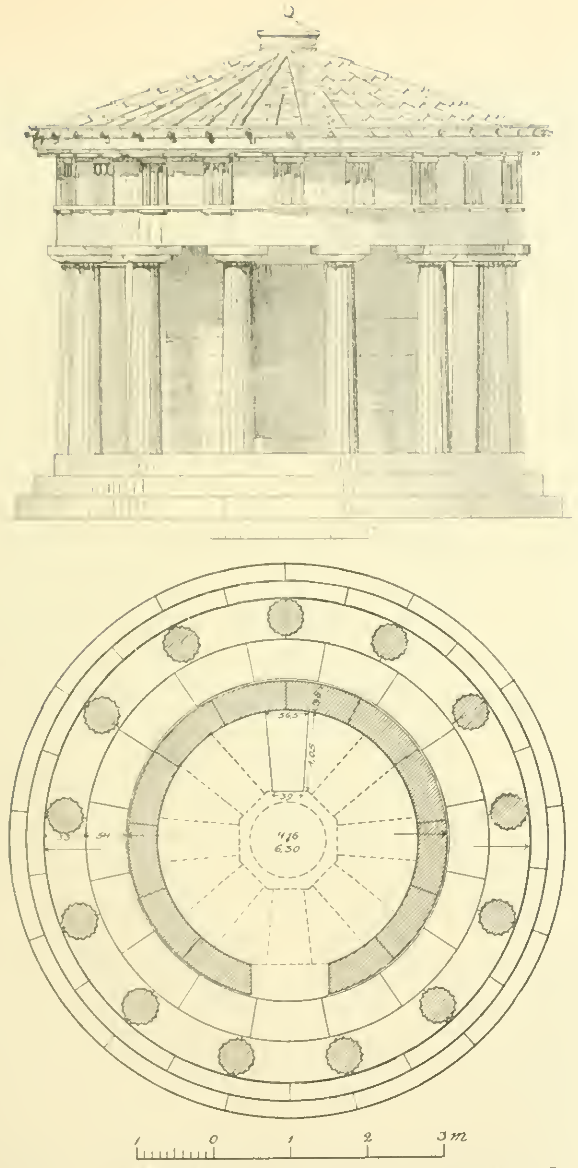


Abb. 1 u. 2. Grundriß und Rekonstruktion der alten Tholos (1 : 75)

Dafür, daß unsere Messungen in so kurzer Zeit zustande kommen konnten[1]), gebührt der Dank Herrn Homolle, der in der Marmariá die Bauglieder der fünf Gebäude zum Teil zusammenlegen ließ und so den Fachgenossen einen schnellen Überblick ermöglichte, und von dem im Tholoszimmer des Museums Säulentrommeln und Gebälk der Ringhalle in Probestücken und Gips wiederaufgebaut wurden. Hoffentlich beschert er der gelehrten Welt bald eine definitive Publikation dieses Prachtstückes hellenischer Baukunst, zu der das Folgende nur eine Vorstudie bilden will.

Zum schnelleren Überblick wird der heutige Zustand der Ruine in der Meßbild-Aufnahme Abb. 3 (Taf. I) dem Wiederaufbau der Tholos gegenüber gestellt, wie ihn die Rekonstruktion auf Taf. II (Grundriß, Abb. 4), Tafel III (geometrische Ansicht, Abb. 5) und Taf. IV (Schnitt, Abb. 6) zur Darstellung bringen. Der Beschreibung der Bauglieder in den nächsten Abschnitten seien einige allgemeine Bemerkungen voraufgeschickt:

Material. Der ganze Bau besteht in den sichtbaren Teilen aus pentelischem Marmor, bezw. in einigen Innenpartien aus schwarzem eleusinischem Kalkstein. Die Enthynteria ist aus Hag. Eliasstein (weisser Kalkstein), desgleichen die Stereobatlagen hinter der Türschwelle und einige Stellen des Innenpaviments, die eines besonders gut gefugten Unterlagers bedurften. Alle andern Lagen des durchgeschichteten Fundaments, bezw. der Krepis bestehen aus Poros oder aus Kalksinter.

Klammern. Die Tholos zeigt an den Stoßfugen von Gebälk und Wand durchweg ⊓ Klammern von größester Schlankheit, 2×13 bis $14 = 26$ bis 28 cm lang, 1,6 cm breit, ca. 3,8 cm tief (Dornlöcher tiefer).

---

1) Für eine genaue Aufnahme des Baues hatte H. U. Wenzel ursprünglich 4—5 Tage veranschlagt (für zwei Architekten). Soviel Zeit stand uns für die Marmariá nicht zur Verfügung, und ich hatte die Sache mit Bedauern aufgeben müssen. Als jedoch nach der Abreise aller übrigen wir beide den ionischen Bußtempel nachprüften, dort in der Cella längs der Türwand die Spuren einer profilierten Bank fanden und ich auf die angebliche „Bank" der großen Tholos hinwies, gingen wir zu letzterer hin. Hier stellte ich fest, daß von einer „Bank" keine Rede sein könne, und fand die in Teil III gegebene Deutung der „Bank" und damit des Rundbaues. Dadurch wurde die Vermessung unaufschiebbar. Wenzel, der am folgenden Mittag abreisen mußte, sah lächelnd nach der Uhr, bemerkte, daß wir noch etwa 35 Minuten Tageslicht hätten (es war ein Herbstabend gegen Mitte November), und fragte, ob wir es noch versuchen wollten. Ich ließ Bußtempel Bußtempel sein, und so haben wir in 40 Minuten die Aufnahme des Grundrisses und Querschnittes, der Säulentrommeln und anderer Details ausgeführt. Am folgenden Vormittag wurden den übrigen Arbeiten noch einmal 40 Minuten entzogen zur Zeichnung der Details im Tholoszimmer und später sind die Schwelle und einige Ringsteine von mir nachgetragen worden. — Der Leser wolle die Mitteilung dieser Einzelheiten verzeihen, sie soll den provisorischen Charakter der Aufnahmen erklären, die in unwesentlichen Punkten verbesserungsbedürftig sein können, und soll zeigen, wie schließlich die wissenschaftliche Notwendigkeit zur Vermessung des Baues geführt hat.

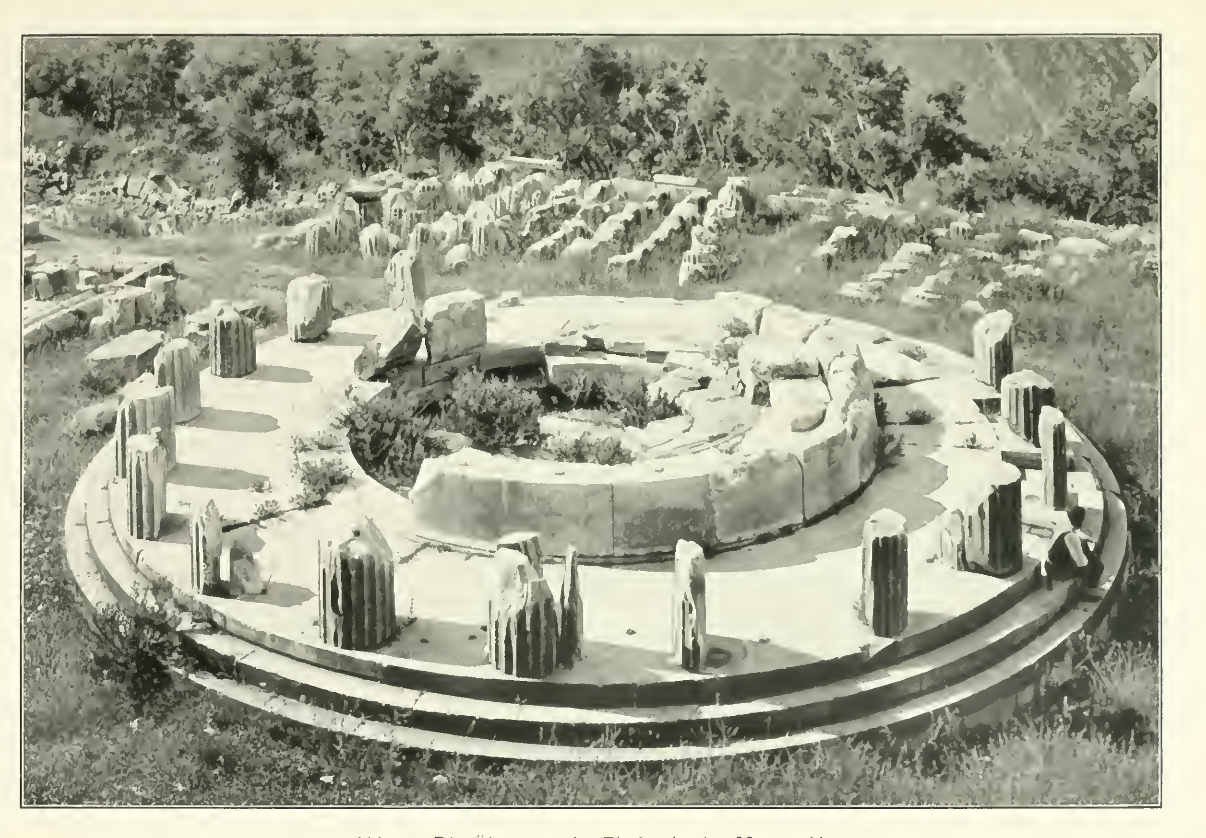


Abb. 3. Die Überreste der Tholos in der Marmariá.
(Aufnahme der Preuß. Meßbildanstalt).



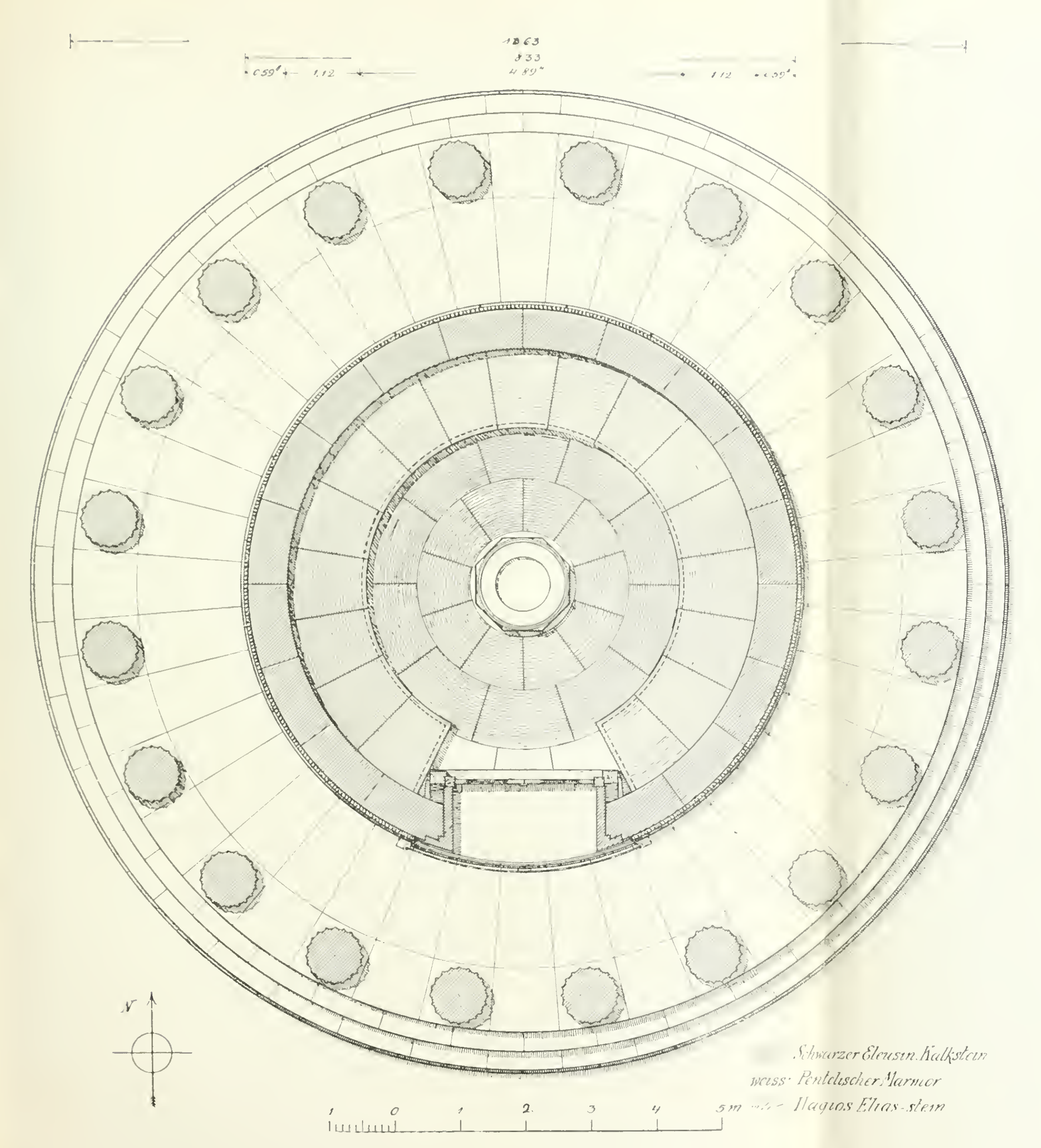


Abb. 4. Grundriss der Tholos, rekonstruiert (1:75).





Abb. 5. Die Grosse Tholos von Delphi (1:75).
Ergänzt ist nur das Profil des Türrahmens, die hölzerne Tür nebst Oberlicht und Sturz, die Spitze der Knaufblume (Pinienzapfen).



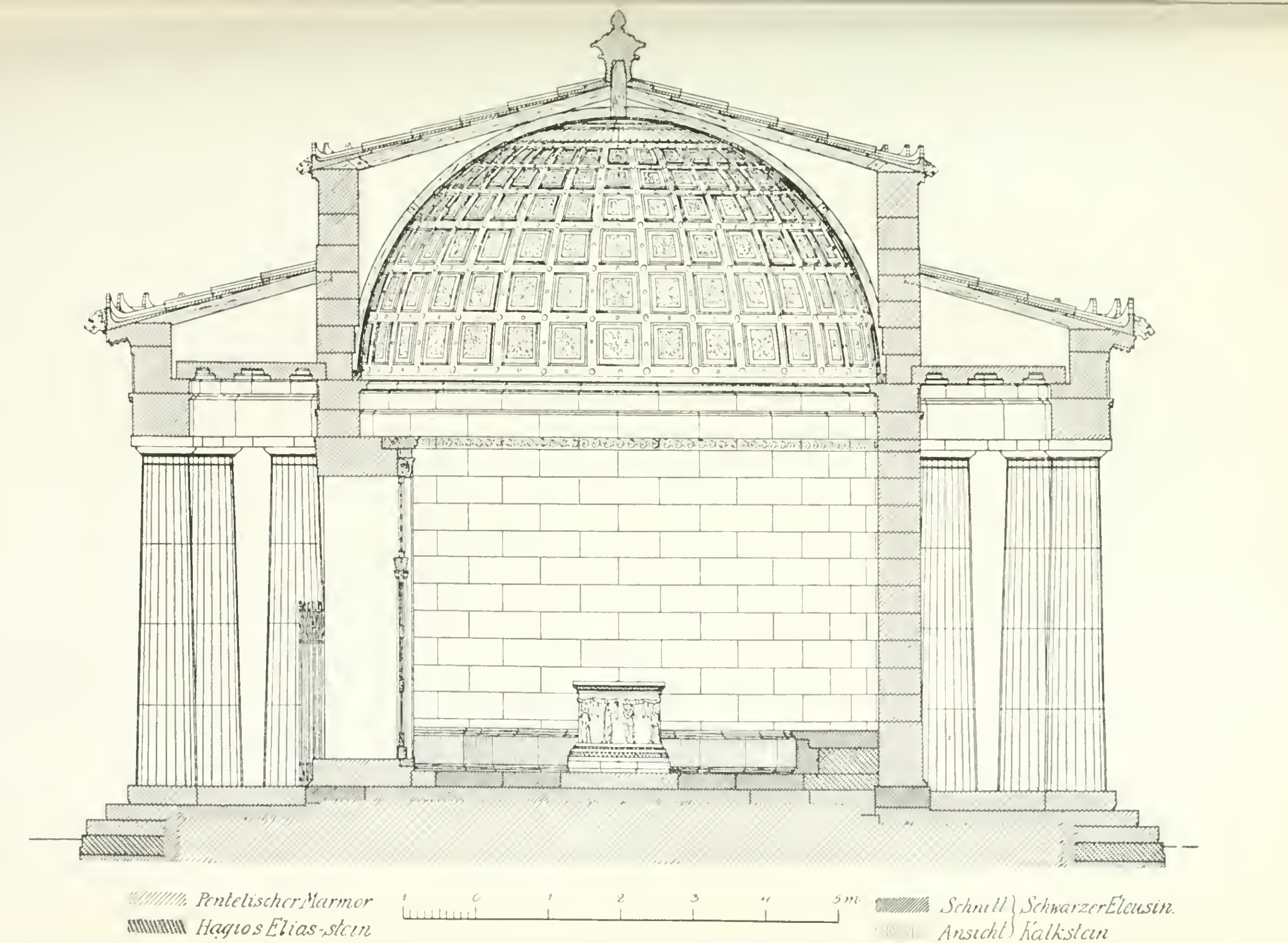


Abb. 6. Schnitt durch die Rekonstruktion (1:75).

Ergänzt ist die Holzkuppel, die Innenprofile von Triglyphon und Architrav, die bemalte niedrige Quaderlage unter letzterem.



In der Mitte der Quadern saßen regelmäßig vertikale Dübel. 10 cm lang, 1,6 cm breit, 2 · ca. 3,5 = 7 cm hoch, welche je zwei über ihnen gestoßene Quadern mit der Unterlage verbanden, wie die je 5 cm langen Dübellöcher an der Unterkante der Seitenflächen beweisen.

Konstruktion. Es hat sich durchweg eine streng schematische Regelmäßigkeit erkennen lassen, die der Baumeister, — den wir vorläufig mit Vitruv als Theodoros von Phocaea benennen wollen —, der Technik und Konstruktion dieses großen griechischen Rundbaues zugrunde legte. Jeder Quadrant erhielt: 5 Säulen und 5 Architrave, 5 Orthostate, 5 Wandsteine, 10 Triglyphen, 10 Metopen, 20 Hängeplatten, 10 Simastücke; im Paviment der Ringhalle je 10 Stylobatplatten und Fußbodensteine, in dem der Cella je $2^1/_2$ schwarze Platten des äußeren und des inneren Ringes, bei der „Bank" je 5 runde Platten der beiden Lagen: je $2^1/_2$ schwarze Orthostate usw. Dieselbe Regelmäßigkeit findet sich in vertikaler Richtung, da die Höhe der Säulentrommeln genau der Höhe von drei Quaderschichten entsprach. Man darf vermuten, daß der Baumeister in seiner Schrift, die wohl den Titel hatte *περὶ τῆς ἐν Δελφοῖς θόλου* (s. unten Teil II), die Systematik des Ganzen genau beschrieben, den

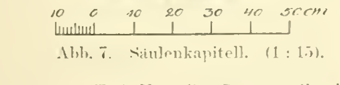


Abb. 7. Säulenkapitell. (1 : 15).

Schematismus der Bauglieder theoretisch motiviert hat. Wäre sie uns erhalten, so würden alle Zweifel über die Bestimmung des Baues, über die Bedeutung und Konstruktion der „Bank“ beseitigt sein.

Orientierung. Das Gebäude schaut nach Süden. Die Mittelachse der Tür und des Eingangs-Intercolumniums liegt genau in der Linie des Sonnenschattens mittags 12 Uhr.

1. Die Ringhalle.

Der Stufenbau. Wie die Abbildungen 3—6 (Taf. I—IV) zeigen, erheben sich über der Euthynteria aus Kalkstein, drei niedrige Marmorstufen von zunehmender Höhe (20, $22^1/_2$, 24 cm), von denen die unteren einfach, der Stylobat doppelt unterschnitten sind zur Erzielung kräftiger Schattenlinien. Diese vier Steinlagen gehen als durchgeschichteter Stereobat hindurch, wenn auch im Innern in gesteigerter Höhe (29, 34, 33 cm) und gewöhnlicherem Material: Kalkstein, Poros, Kalksinter.

Der Stylobat besteht aus 40 gleich breiten Kreisringsektoren von fast 1 m Seitenlänge (97,7 cm), auf denen sich unter Freilassung je einer Zwischenplatte die 20 dorischen Säulen erheben, deren Standspuren meist vorzüglich erhalten sind. An die 40 Stylobatplatten schließen ohne Fugenversetzung innen die 40 schmaler werdenden, tiefen Pavimentplatten des Peristyls an (Seitenlänge 1,58 m). Sie werden nach innen zu von einem niedrigen Sockel begrenzt, der das Paviment um $5^1/_2$ cm überhöht, aus 20 schwarzen Ringsteinen von 73—76 cm Seitenlänge gebildet wird[1]), deren Fugen unter Überspringung je eines Pavimentsteins gegen diese versetzt sind, und der als Orthostatträger fungiert.

Die 20 Säulen haben je 20 Canneluren, stehen vom äußeren Stylobatrand $4^1/_2$ cm zurück (vom inneren $6^1/_2$ cm)[2]), erreichen einen unteren Dm. von 87 cm, einen oberen von 66,8 und bestehen aus 4 gleichhohen Trommeln von 1,115 m Höhe (also Schafthöhe 4,46 m). Die Höhe des Kapitells — vgl. Abb. 7 — beträgt 34,7, davon Abacus 14,2, Echinus 12,2, Hals 8,3; die Seitenlänge des Abacus 89,2, auf seiner Oberseite ist der Scamillus erhalten (ca. 73 breit) und längs der Vorder- und Hinterkante, analog den Kapitellen der alten Tholos, die runden Aufschnürungslinien des Architravs[3]). Die ganze Säulenhöhe erreicht also etwa 4,80 m[4]).

1) Die Seitenlänge schwankt, weil die Platten innen unregelmäßig ausladen, da sie hier durch das Cellapaviment bedeckt wurden. In der Rekonstruktion (Taf. IV) ist 74 als Durchschnittsmaß angenommen.

2) Der innere Aufschnürungs-, bezw. Verwitterungskreis der Standflächen auf dem Stylobat bleibt von den Stegspitzen 3,5 cm, von den Canneluren-Centren 1,5—1,8 cm entfernt. Er rührt augenscheinlich von ganz schwachen Scamilli her, Schutzstegen unter der untersten Trommel, und kehrt in derselben technischen Ausführung bei dem Stylobat des großen Apollotempels wieder.

3) Um Irrtümern vorzubeugen, wird bemerkt, daß bei dem Wiederaufbau im Museum (Abb. 17, Taf. V) diese Aufschnürungslinien nicht beachtet wurden; die Kapitelle sind falsch aufgesetzt, so daß z. B. das links stehende seine ursprünglichen Seitenflächen jetzt vorn und hinten hat, und die frühere Rückseite

Zwanzig Architrave von je 2.11—12 m Länge des Außenbogens (genauer 2.11[6]), 59 cm Höhe, 79—80 cm Tiefe ruhten auf den Säulen; sie sind im Verhältnis gegen die der alten Tholos sehr niedrig geworden, denn während die Höhe der Säulen gegen jene um 2 m zugenommen hat, ist die des Architravs nur um 1 cm gewachsen. Die Aufteilung der 40 Regulae (je 12 breit) ist völlig regelmäßig, die Guttae sind außerordentlich niedrig (1,3 cm hoch). Die Innenseite des Architravs zeigte ein Profil, dessen oberster Teil ergänzt werden mußte. Vgl. Abb. 8.

Das Triglyphon. Die 40 Triglyphenblöcke waren derart geschnitten, daß jeder Triglyph rechts und links je eine halbe Metope angearbeitet hatte, oder richtiger deren Hintersteine. Denn die Reliefplatten waren

links, die Vorderseite rechts zeigt, sodaß hier die runden Aufschnürungen von vorne nach hinten, statt von rechts nach links verlaufen.

6) Es war bei der Kürze der Zeit unmöglich, unter den zahlreichen, meist lädierten Trommeln vier Stück zu ermitteln, deren Durchmesser genau die zwischen 87 (unten) und 66,8 (oben) postulierten Längen von 82, 77, 72, gezeigt hatten. Daher mußte die Säulenhöhe rechnerisch ermittelt werden; sie beträgt bei dorischen Säulen in der Blütezeit normaler Weise 5½ untere Dm. also 5½ × (87 + 31,7 Kapitell) = 4,785 m. Hiermit stimmt fast genau die Höhe von 4 Trommeln zu 1.115 = 4.46 + 31.7 Kapitell = 4,805 m. Den dritten Beweis für die Richtigkeit dieses Maßes wird die Höhe der Cellawand bringen, deren Schichthöhen in diesen Zahlen aufgehen. Im übrigen war der obere Dm. einer untersten Trommel von uns mit 83 gemessen, was mit Berücksichtigung von Entasis dem postulierten Maß von 82 entspräche, aber auch ohne Entasis, die dem Schaft zu fehlen scheint, bei den stets lädierten oberen Lagern hinreichend genau war. Immerhin mußte hervorgehoben werden, daß die angegebene Säulenhöhe nur bis auf einige Zentimeter genau sein kann.

Da von der Höhe der Säulen die Richtigkeit unserer ganzen Rekonstruktion (Abb. 5) und die Symmetrie des Baues abhing, wendete ich mich nachträglich nach Delphi und bat, die Höhenmaße sämtlicher Säulentrommeln der großen Tholos festzustellen. Es traf sich glücklich, daß der amerikanische Architekt J. C. Flick dort anwesend war und mit Kontoleon die gewünschten Vermessungen ausführte. Beiden Herren sei für ihre mühevolle Arbeit herzlich gedankt: sie hat die Richtigkeit unserer Annahme bestätigt und erwiesen, daß von den 19 gemessenen Trommeln 15 eine Höhe von 1.115 m haben (wobei Schwankungen von 1 und 2 mm abwärts oder 2—4 mm aufwärts hier unberücksichtigt bleiben), während einmal ein kleineres Maß von 1,105 m, zweimal ein größeres von 1.128 konstatiert wurde. Auch diese Differenzen von 10, bezw. 13 mm haben nichts auf sich, und selbst die einmalige Angabe von 1,154 würde mit 29 mm Ueberschuß noch kein Bedenken erregen. Die Hauptsache ist, daß keine wesentlich höheren oder niedrigeren Trommeln als 1.115 m existieren, also die Fehlergrenze unserer Säulenhöhe (4,80) nur 1—2 cm betragen kann.

Aehnlich steht es bei den schwieriger zu messenden Diametern der meist lädierten Lagerflächen der Trommeln, für die 8 neue Maße hinzugekommen sind. Kontoleon bezeugt, daß der größte von ihnen gemessene Dm. (an den Stylobattrommeln) 86,8 cm, der kleinste (an anderem Stücke) 67.1 lang sei, was zu unseren Maßen (oben im Text) von 87 und 66,8 vortrefflich stimmt. Desgleichen deckt sich das neue Maß von 83,2 mit unserem von 83, auch entspricht die zweimal gemessene Länge von 76,5 dem von uns postulierten oberen Dm. der zweiten Trommel (von unten gezählt) mit 77. Die übrigen drei Maße von 71, 72.5, 71 gelten jedenfalls dem oben postulierten Dm. von 72 und mögen in den ersten (71) ein wenig zu groß genommen sein. Jedenfalls existieren auch hier keine wesentlichen Abweichungen von unseren Durchmesser-Annahmen.

besonders hergestellt und kulissenartig vor den in der Metopenmitte stumpf gestoßenen Triglyphonblöcken eingefalzt. Die Höhe der letzteren beträgt 65 cm, also genau soviel wie bei der alten Tholos. Ihre Rückseite ist

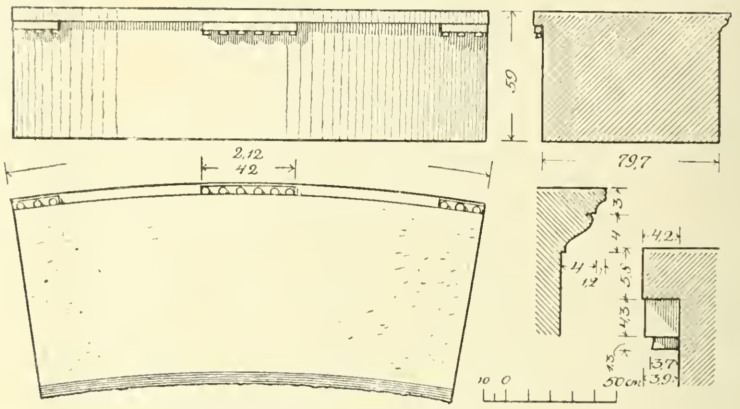


Abb. 8. Großer Architrav. (1 : 25; Details 1 : 6).

tief ausgeschnitten zur Einbettung der Kassettendecke und zeigt hier ein kleines Ablaufprofil. Die Glyphen schneiden oben wagerecht ab. Vgl. Abb. 9 [1]).

Zum Schlusse gebe ich die sämtlichen bisher gemessenen Trommelmaße in tabellarischer Uebersicht, bei der die mit Dm. versehenen vorangestellt sind:

Säulentrommeln der Tholos:

Standort:	Unt. Dm.	Oberer Dm.	Höhe	Standort:	Höhe
1. auf Stylobat, in situ .	87	83	1,115	10. gegenüber d. Tholos	1,105
2. „ „	86,8	83,2	1,113	11. „ „ „	1,113
3. „ „	—	76,5	1,115	12. auf Stylobat	1,113
4. gegenüber (südl.) der Tholos		76,5	1,119	13. „ „	1,114
				14. gegenüber d. Tholos	1,115
5. auf Stylobat	—	74,0	1,115	15. auf Stylobat	1,115
6. „ „	—	72,5	1,117	16. „ „	1,115
7. gegenüber der Tholos	—	71,0	1,154	17. „ „	1,1185
8. „ „ „	—	67,1 (68,8)	—	18. gegenüber d. Tholos	1,128
9. im Museum, Tholossaal	—	[„]	1,118	19. „ „ „	1,128

Also neunzehn Höhenmaße: 1,10$^1/_2$; 1,11 3—4 (viermal); 1,11$^1/_2$ (siebenmal); 1,117—8—8$^1/_2$—9 (vier); 1,128 (zweimal); 1,154. Dazu elf Durchmesser: 87 bezw. 86,8; ‖ 83,2 bezw. 83; ‖ 76,5 (zweimal); ‖ 74, 72,5; 71, ‖ 67,1 bezw. 66,8.]

1) Auch Durm, *Baukunst d. Griech.* [3] S. 169 hat die Skizze eines Triglyphonblockes gegeben, zu der unsere Abb. 9 die großen Maße nachträgt und das hintere Profil richtigstellt. Auch ist die Einzelklammer in seiner Abbildung um das Vierfache zu dick.

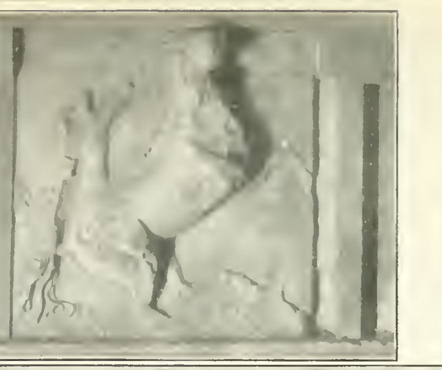


Abb. 10.

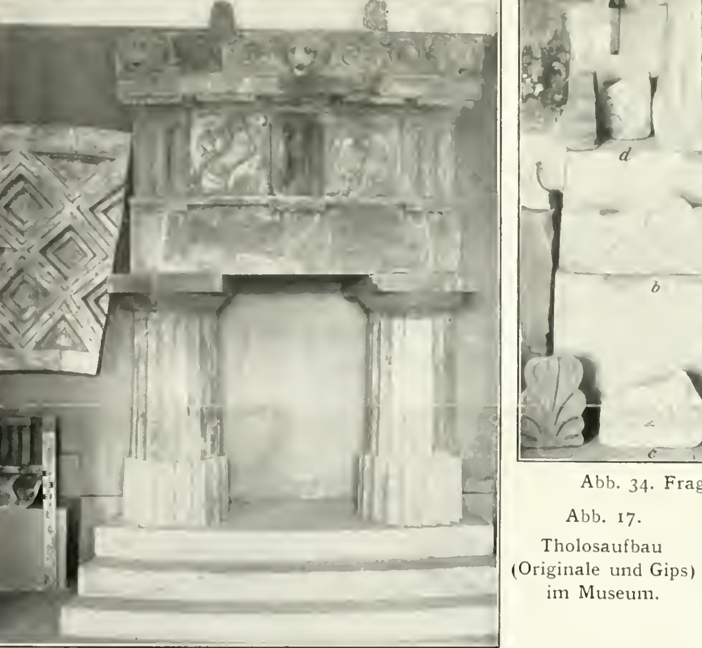


Abb. 17.
Tholosaufbau (Originale und Gips) im Museum.



Abb. 34. Fragmente der Tholos (Museum).



Abb. 11.



Abb. 12.

Abb. 10—12. Drei Metopen des grossen Triglyphons.



Was von den 40 Reliefplatten nachgewiesen werden konnte, hat Homolle im Tholoszimmer aufgestellt und die Hauptstücke davon publiziert[1]). Nur ganz wenige Platten (5?) sind ziemlich vollständig erhalten.

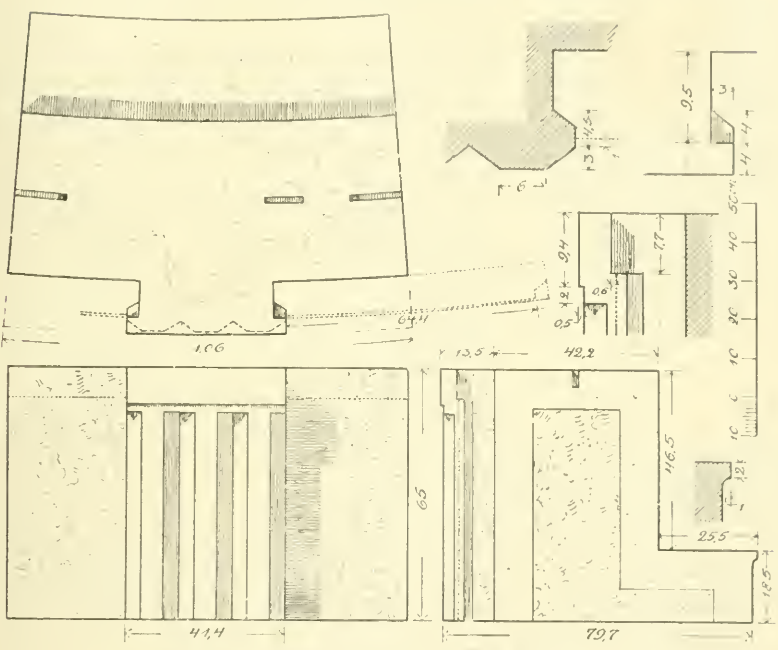


Abb. 9. Große Triglyphe (1 : 15; Details 1 : 7,5).

die zwei besten sind jetzt dem Wiederaufbau eingefügt: sie sind 65 hoch (einschl. des 7,7 hohen Bandes), und 64,4 breit (dazu 2 × ca. $2\frac{1}{2}$ Falze = 5). Abb. 10 (Taf. V) zeigt die Photographie der links, Abb. 11 die der rechts stehenden Metope; Abb. 12 gibt die besterhaltene Amazone wieder. Dargestellt waren Szenen aus einer Amazonenschlacht und einer Centauromachie; die meisten Reliefs sind nur in Fragmenten vorhanden, die mit dem Hammer von ihrem Hintergrunde losgeschlagen wurden, als man die Platten später

1) *Revue de l'art* etc. X S. 367, wo anschaulich geschildert ist, wie die eine Metope 800 m entfernt am Straßenrande, die zweite 10 Kilometer entfernt in einem Keller zu Amphissa entdeckt wurde. Homolles Angabe, es seien im ganzen 38 Metopen gewesen, beruht auf einem Rechenfehler, der nur erwähnt wird, weil er auch in andere Bücher übergegangen ist (Baedeker, *Griechenland*[5], S. 151).

verbauen wollte. Diese Reste gehören zu dem Schönsten, was wir von der Reliefkunst bald nach 400 v. Chr. besitzen.

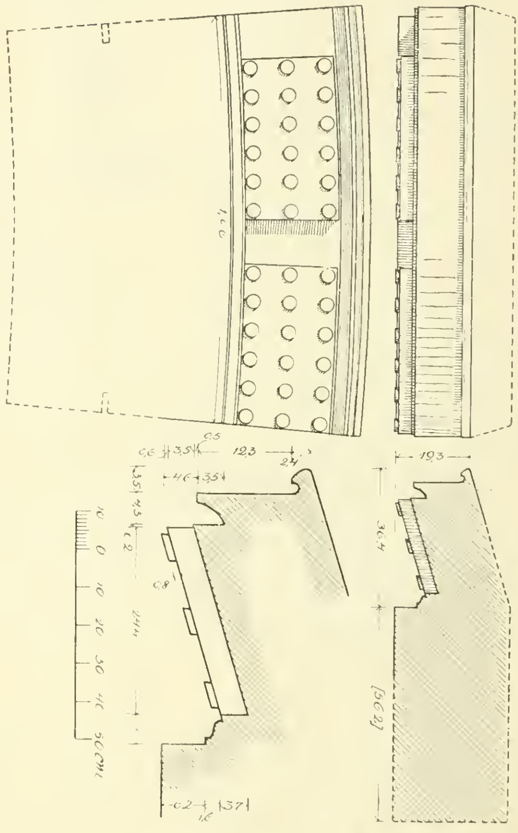


Abb. 13. Hängeplatte. (1 : 15; Details 1 : 7.5.)

Den Schnitt und die Größe der 80 Hängeplatten zeigt Abb. 13, ihre Ober- und Rückseiten sind nicht untersucht worden. Die Höhe der Guttae beträgt hier sogar nur 8 mm.

Die mit Löwenköpfen und Rankenornament verzierten (40) Simastücke sind in zahlreichen Resten vorhanden. Ein restauriertes Beispiel



Abb. 22. Orthostat und Tür-schwelle während der Aus-grabung. 1899



Abb. 24. Schwelle, Orthostat und 'Bank' von innen.



Abb. 32. Runder Altar.



Abb. 15. Große Sima.



bietet Abb. 14 und die Photographie in Abb. 15 (Tafel VI). Die Länge beträgt unten 1,107 m, die Höhe 29,8—30 cm. Eine bis auf den abgeschlagenen Löwenkopf vollständige Sima liegt auf der Museumstreppe (Inv. 1459), gefunden zwischen dem Ost- und Westtempel der Pronaia. Zwei aneinanderpassende Halbstücke (dazwischen Fuge) haben wir vor 25 Jahren im alten delph. Museum photographiert, vgl. *Beiträge z. Topogr. v. D.* Taf. IX Fig. 20. Dazu war S. 111 nr. 9 bemerkt, daß sich „in den vertieften Teilen starke rote Farbenspuren erhalten" hätten. Auch war auf der unteren Leiste sicher einst ein Maeandermuster aufgemalt, wie wir es im Abschn. 8 finden und wie es in Epidauros als Relief ausgeführt war.

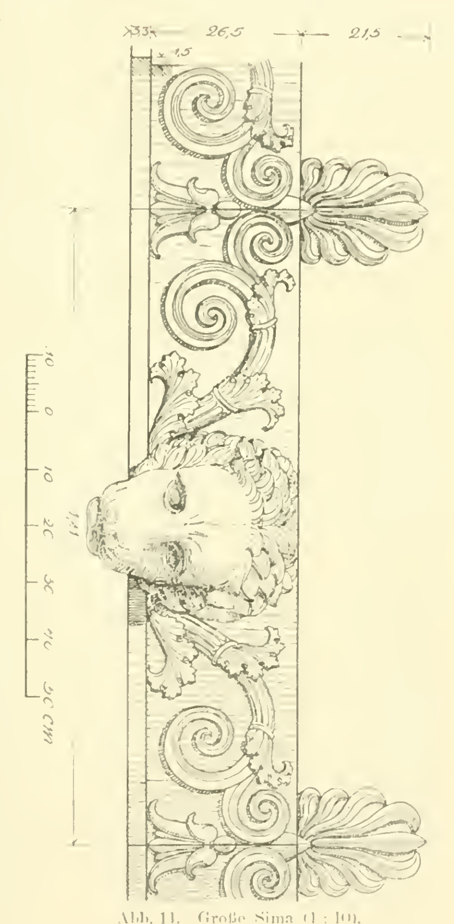


Abb. 14. Große Sima (1 : 10).

Endlich ist die von Homolle im Gipsabguß restaurierte Ringhallendecke in Abb. 16 dargestellt[1]. Es war eine kassettierte Steinplattendecke, die ohne Steinbalken freitragend verlegt war, mit dem Außenrand in dem Triglyphonausschnitt ruhte, am Innenbogen aber auf das kleinere Triglyphon der Cella-Außenwand aufgelegt war, ganz ähnlich der Auflagerung der hölzernen Kalymmatiendecke der alten Tholos auf die oberste Schicht der

1) Vgl. auch die Skizze bei Durm [3], S. 186, deren Maße von der Gipsergänzung abgegriffen sind. Aber der Gips hat wohl getrieben, denn die Marmormaße der von uns gemessenen Fragmente sind etwas geringer (z. B. Breite der

Cellawand. Von dem glatten Rand des Außen- und Innenbogens waren etwa je 5,7 cm frei und von unten sichtbar. Die Tiefe der Platten beträgt 2,115 m, davon freitragend ca. 1,80 m, die Breite der Einzelstücke scheint 63 (Innenbogen) gewesen zu sein. Das Cassettenmuster ist im Gegensatz

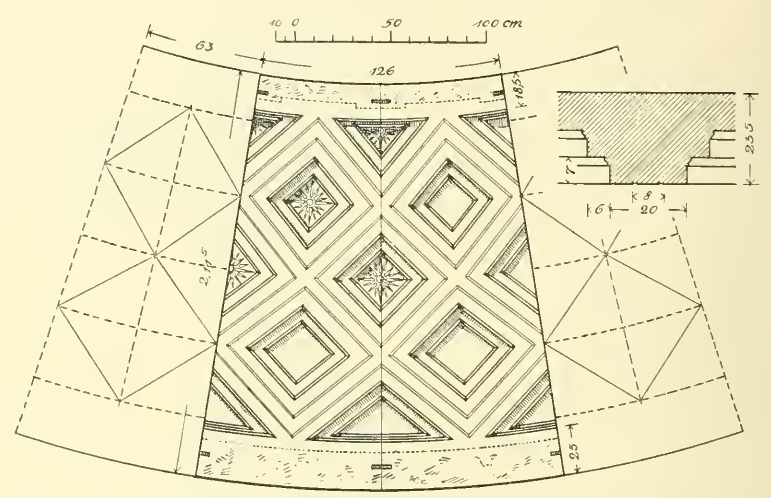


Abb. 16. Decke der Ringhalle (1 : 30).

zu dem in Epidauros sehr einfach, aber seine Konstruktion war der Rundung sinnreich angepaßt; die Sterne waren aufgemalt.

Der Umgang der Ringhalle hatte zwischen den Säulen und der Cellawand eine Breite von fast 1,75 m, wovon für den kleinen schwarzen Sockel unter dem Orthostat und für dessen Anlaufprofil 9,3 cm, für sein Vorstehen über die Wandflucht 1 cm abgehen, so daß der Fußboden des Umgangs 1,645 m breit war. Die Peristyl-Höhe erreichte: 4,80 Säulen + 0,59 Architrav + 0,185 Triglyphoneinbettung = 5,575 m bis zur Kassettendecke.

Der Durchmesser des Stylobats betrug 13,63 m, nämlich: 8,33 (Orthostatring) + 2 × 9,3 cm (schwarzer Ring) + 2 × 1,58 (Paviment) + 2 × 97,7 cm (Stylobat) = 13,63 m.

Die Photographie des im Tholoszimmer aufgebauten Fassadenteils gibt Abb. 17 auf Taf. V (vgl. auch Durms Skizze S. 281).

Kassettenumgrenzung 20 cm am Gips, 19 1/2 am Marmor, die des breiten Randes am Innenbogen 18 1/2, gegen 18 usw.). Im Übrigen ist der Steinschnitt der Gipskassetten irreführend (auch bei Durm), da die Fugen nicht an den jetzigen Gipsseitenflächen lagen, sondern um eine halbe Plattenbreite mehr nach rechts, bez. links. Über Durms unrichtiges Maß des Durchmessers des inneren Kassettenkreises (= Celladurchmesser) s. die folgende Anmerkung.

2. Die Cellawand.

Der Orthostat — vgl. Abb. 18 — ruht auf der oben beschriebenen niedrigen Sockelstufe aus schwarzem Kalkstein, die mit 5½ cm über das

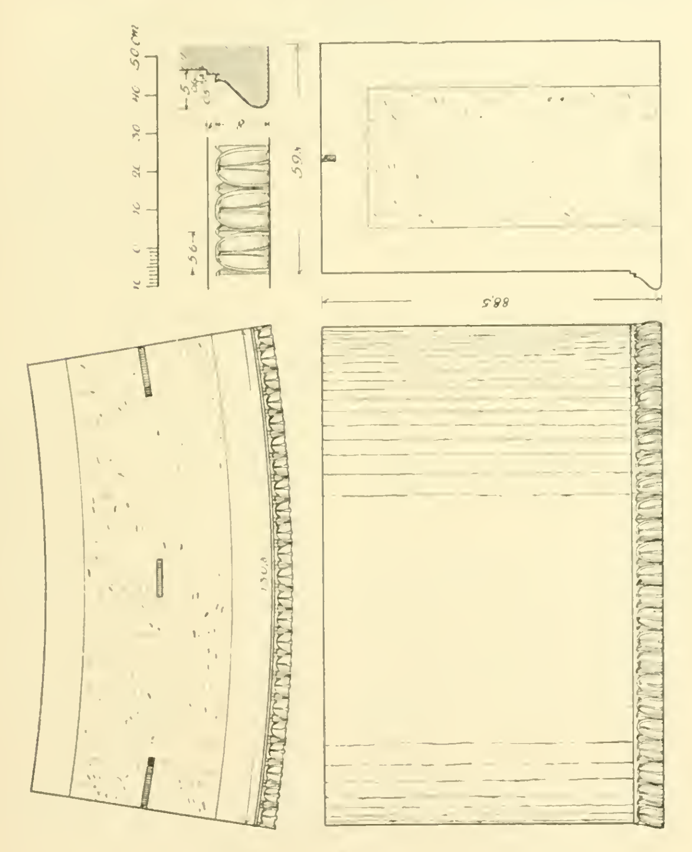


Abb. 18. Orthostat der Cellawand (1 : 15; Details 1 : 7,5).

Paviment ragt. Er war einschichtig, hat unten ein schönes lesbisches Kyma (Schilfblatt) angearbeitet und ist 88,5 hoch, 59,8 tief. Der Außenbogen der einzelnen Stücke hat eine Länge von ca. 1,308 m, ihre Anzahl

betrug bei geschlossener Wand 20; von ihnen werden jetzt zwei durch die Türöffnung eingenommen, die übrigen stehen axial zu den Säulen.

Der Außendurchmesser des Orthostatenringes beträgt an der Oberkante gemessen 8,33 m[1]).

Die aufgehende Wand trat um ca. 1 cm hinter die Flucht der Orthostate zurück, wie die auf der Oberseite der letzteren sichtbare Spur beweist. Eine Anzahl von Wandquadern ist erhalten, die jetzt meist nördlich vom Bau liegen, einige davon sind vollständig, so daß die Wanddicke mit 58,6 feststeht. Die Höhe der Blöcke, soweit sie gemessen sind, beträgt durchgängig ca. 37 cm, bezw. 36—37, ihre Außenbogen sind ca. 1,29 m lang. Sie lagen in regelmäßigem Schichtenverband, wie das Dübelloch oben und die Querlinie auf der unteren Lagermitte beweist, die der Stoßfuge der zwei darunter befindlichen Steine entsprach. Vgl. Abb. 19.

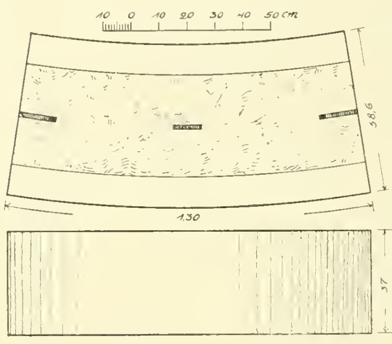


Abb. 19. Ringstein der Cellawand (1 : 20).

Der obere Wandabschluß wurde außen unter der Ringhallendecke durch ein zweites Gebälk gebildet, dessen Architrav und Triglyphon zwar niedriger und in den Einzelteilen kürzer sind, als bei der Ringhalle, das aber sonst dieselbe Teilung hatte (je 40 Triglyphen und Metopen) und ähnlich wertvolle Metopenreliefs aufweist, wie jenes. Leider sind sie noch mehr zertrümmert, als die des Außengebälks, so daß nicht nur keine einzige vollständige Platte existiert, sondern auch kein Fragment des glatten Hintergrundes: nur abgesprengte Reliefteile sind erhalten[2]). Für die Rekonstruktion ist das irrelevant, denn die Plattenmaße stehen aus den Triglyphonblöcken fest, die ebenso geschnitten und in der Metopenmitte gestoßen waren, wie beim Außenfries. Vgl. die Abb. 20 und 21.

1) Durm gibt sowohl S. 141 in seiner Skizze der Wandkonstruktion der Tholos als auch in den übrigen diesbez. Abbildungen den Außendurchmesser des Orthostats stets auf 8,81 m an. Das ist unrichtig (wohl ein Schreibfehler: 8,81 statt 8,31); wir hatten zuerst 8,34, später bei der Kontrolle von Durms Maß besser 8,33 gemessen und dieses Maß dann noch ein drittes Mal nachgeprüft. Teil III wird zeigen, von welcher Wichtigkeit dies ist.

2) Abgebildet und beschrieben bei Homolle, *Revue de l'art* etc. X S. 376f., wo sie noch für Metopen eines neuen, zweiten Rundgebäudes gehalten wurden, während die zu unsern Metopenfeldern stimmende Höhe (40) sie als hierhergehörig erwies. Dies wurde später auch von Homolle angemerkt (a. a. O. XV S. 5).

Die Kassettendecke lag unmittelbar auf diesem inneren Triglyphon. Die Höhe des inneren Architravs + Triglyphon betrug 77,3 (36,9 + 40,4).



Abb. 20. Kleiner Architrav (auf Cellawand). 1 : 20.

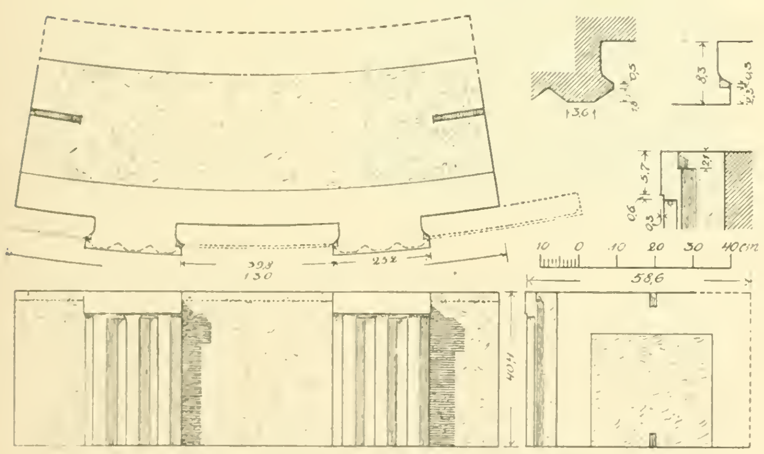


Abb. 21. Kleine Triglyphen (auf Cellawand). 1 : 15 (Details 1 : 7,5).

die des äußeren + Triglypheneinbettung ebensoviel 77,5 (59 + 18,5). Das ist kein Zufall, sondern erweist, daß das Innengebälk mit seiner Unterkante in gleicher Höhe begann, wie das äußere.

Die Wandhöhe entsprach also genau der Säulenhöhe, d. h. wir erhalten über schwarzem Sockel + Orthostat 94,1 noch 3,859 m

als Wandhöhe, nämlich: 4,80 m (Säulenhöhe) — 94,1 = 3,859 m (oder 4,787—94,1 = 3,846 m). Das sind 10 Wandschichten zu je 37, bez. 36,8 Höhe und dann verbleibt noch eine schwache halbe Schicht, die ca. 16—17 cm hoch gewesen ist. Es lag nahe anzunehmen, daß wir in ihr die Abdeckschicht (*καταλοβεύς*) des Orthostats zu sehen hätten, die in Epidauros und sonst zugleich als Fensterbank diente (s. *Zeitschr. f. Gesch. d. A.* II S. 28). Aber dagegen spricht die Verwitterungslinie an der Orthostat-Außenkante, die auf den Rücksprung der Wand deutet, während die Abdeckschicht stets vorzutreten pflegt, und der Umstand, daß unserer Tholos Fenster — also auch deren Sohlbank — gefehlt haben (s. unten). So bleibt als wahrscheinliche Stelle die oberste Lage unter dem Gebälk, wo der gewaltige Türsturz genau $1\frac{1}{2}$ Wandschichten hoch gewesen sein wird (s. unten), also neben sich eine Ausgleichschicht von halber Normalhöhe bedingte. Wenn uns noch keine Reste von diesen niedrigen Cellasteinen in die Hände gekommen sind, so liegt das wohl an der geringen Zahl der erhaltenen Stücke oder am Mangel an Untersuchungszeit. Wir haben sie im Innern mit aufgemaltem Anthemienband versehen (vgl. Abb. 6, Tafel IV), wie es z. B. noch heute beim Thesauros von Athen erhalten ist; auch der dorische Bußtempel hatte etwa an derselben Stelle einen Streifen von 2 übereinander gemalten archaischen Palmetten (vgl. die im Tholoszimmer neben den Rundbauresten aufgestellte Quader).

Abb. 23. Westecke der Türschwelle.

Die Innenseite der Wand ist, soweit es sich bei der flüchtigen Durchmusterung beurteilen ließ, glatt und im übrigen schmucklos gewesen. Die Orthostate haben wagerechte Anschlußspuren dreier „Bank“schichten, die in Abschnitt 5 besprochen werden; von den übrigen Wandsteinen ist nur bei 3—4 Stücken die Rückseite erhalten, sie zeigt glatte Fläche. Die kleinen Architrave und Triglyphen sind leider hinten ebenfalls gebrochen, so daß sich über das innere Abschlußprofil bisher nichts ermitteln ließ.

Der über das Dach der Ringhalle hinausragende Teil der Cellawand ist erst nachträglich erkannt und wird in Abschnitt 9 besprochen.

3. Die Türschwelle und ihre Umgebung

Die Türschwelle während der Ausgrabung vor 14 Jahren zeigt die alte Photographie in Abb. 22 (Taf. VI), die man uns freundlichst zur Verfügung gestellt hat; unsere neuen geben den heutigen Zustand wieder. Abb. 23 die linke Ecke von außen, Abb. 24 die Innenpartie und Umgebung (Taf. VI). Die Vermessung und Rekonstruktion enthält Abb. 25.

Nur wenige Türschwellen des griechischen Mutterlandes dürften so gut erhalten und so lehrreich sein, wie diese, deren Wichtigkeit für die Rekonstruktion der delphischen Bauten an anderem Orte nachgewiesen werden wird. Die Höhe der gerundeten Marmorstufe beträgt 38,1 cm, ihr Außenbogen ist 3,33 m lang, die gerade Innenkante 2,942 m, bezw. 2,81 lang, die Tiefe erreicht in der Türachse 1,40 m. Der Riesenblock, aus dem sie geschnitten ist, hatte also als Transport-Maße wenigstens 0,40 × 3,50 m × 1,50 m, denn sie ist monolith. Der sonst das Paviment um 5½ cm überstehende schwarze Sockel der Orthostate ist unter der Schwelle so weit weggeschnitten, daß er mit dem Paviment bündig liegt; auch tritt er hier etwa 5 cm über die sonstige Sockelflucht vor. Die Schwelle selbst hat unten ein sehr einfaches Anlaufprofil, dessen Ausladung (6 cm, bei 6,8 Höhe) soeben in der Tiefenangabe (1,40) nicht eingerechnet war. Die Oberseite zeigt rechts und links die Einlaßrinnen für die Türumrahmung, deren gerade Durchgangsseiten in spitzem Winkel und in ziemlich komplizierter Weise an die Außenrundung anschlossen.

Die Breite des Durchlasses betrug zwischen den geraden Einlaßrinnen etwa 2,25 m, jetzt ist sie durch die Lücken, die zwischen den später aneinander gelegten Einzeltrümmern klaffen, ein wenig größer. Ein Ritzer längs der Einlaßrinnen zeigt an, daß die Türumrahmung etwas über die Rinnen überstand. Dadurch wird die **lichte Breite der Tür** auf ca. 2,20 m fixiert. Die Oberseite der Schwelle wird hinten um 18 cm verkürzt durch eine 10,5 cm tiefe Einschneidung, vgl. den Schnitt in Abb. 25; dadurch verringert sich die Tiefe der eigentlichen Trittfläche in der Mitte der Tür von 1,40 auf 1,22 m[1]). Es darf als sicher gelten, daß die hintere Einschneidung, auf der sich rechts und links quadratische, bezw. oblonge Einlaßlöcher für die innere Türumrahmung befinden, zur Aufnahme der **hölzernen Türrahmenschwelle** gedient hat. Diese war 10,5 hoch und bildete zusammen mit der unter ihr befindlichen 5,8 hohen Vorkragung der steinernen Innenkante eine niedrige Trittstufe von 16,3

1) Durm gibt in seiner Schwellenskizze S. 216 nur 1,08 m als Tiefe der Trittfläche an, aber es ist möglich, daß er damit nicht die Mitte derselben meint (?). Die ganze Schwellentiefe ist sicher größer, als seine Maße 1,08 + 0,18 = 1,26 m ergeben; denn die schwarzen Sockelplatten sind sonst ca. 74 tief, ihre rückwärts anstoßenden Fundamentsteine ca. 90, zusammen 1,64 m, wovon man das vordere Schwellenprofil abziehen muß. Dann bleiben ca. 1,60 m, also 0,20 Überstand der Fundamentsteine über das Lot der inneren Stoßfuge der Schwelle, was nach Abb. 24 eher zu viel als zu wenig ist. Ich habe darum keinen Grund, an der Richtigkeit unserer Maße zu zweifeln.

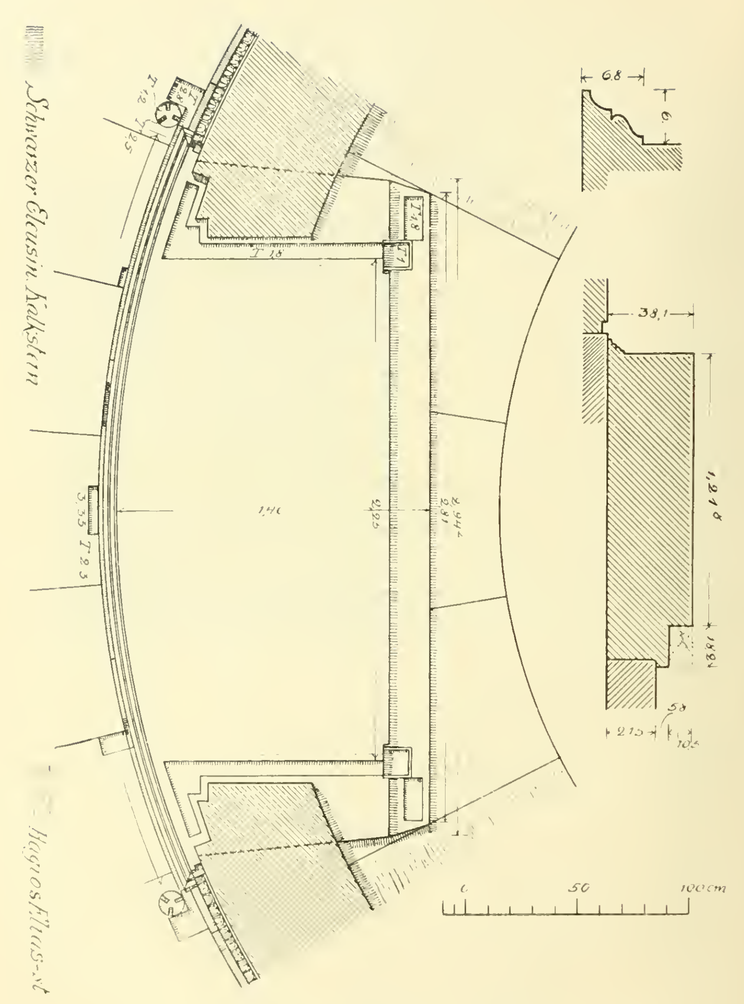


Abb. 25. Schwelle der Tür. (1 : 25.)

Steigung, über die man zum Cellapaviment hinabstieg. Die äußere (südl.) Kante der Einschneidung ist jetzt überall abgebrochen und zerstört.

Unter der Schwelle banden hinten weiße Marmorplatten ein; sie sind außen gerade, innen jedoch nach der Rundung der Pavimentringe (s. unten) gebogen und in deren Flucht liegend. Ein Bruchstück davon ist erhalten, es ist entweder *in situ* (?) oder später an die richtige Stelle gelegt (links hinter der Schwelle). Rechts und links an diese Hinterschwelle stoßen weiße Kalksteinplatten; also war nur jene sichtbar, diese nicht, und erstere bildete eine Art Auftritt für die Schwelle selbst. Ob er aus zwei breiteren oder aus drei schmaleren Platten (so in Abb. 25) zusammengesetzt war, bleibt unentschieden.

Instruktiv ist das Untergreifen der großen Schwelle rechts und links unter die Orthostate. Diese sind auf etwa 1/3 ihrer Länge unten weggeschnitten, bezw. ausgeklinkt, und folgen auch mit ihren vertikalen Stoßflächen in mehrfachem Zurückspringen den Umrissen der Türumrahmung, bezw. deren Einlaßrinnen. Genau so war, wie die Einklinkungen der Laibung schließen lassen, die Türschwelle des attischen Thesauros (Delphi) gebildet, die nicht wieder gefunden ist, sich aber nach der unsrigen rekonstruieren läßt.

Sehr hoch erscheint die vordere Steigung unserer Schwelle (38.1), die beim attischen Thesauros 30 cm beträgt, und man wird annehmen wollen, daß hier eine kleine Stein- oder Holzstufe (19 cm hoch) vorgelagert war. Obwohl von ihr keine Anschlußspuren existieren, könnte man einige der Eintaßlöcher auf sie beziehen wollen, die sich längs der Unterkante der Schwelle im Paviment der Ringhalle vorfinden. Aber ein Blick auf die Photographien (Abb. 22, Taf. VI, und 23) lehrt, daß hier ein eisernes Gitter den ganzen Eingang verschließbar gemacht haben muß. Das Dübelloch in halber Höhe des Orthostats liegt genau oberhalb des kreisrunden, mit 3 Klauenlöchern versehenen Einlaßloches im Paviment; letzteres trug die Pfanne des Metallpfostens oder der grossen Angel eines Türgitters, in die drei kleinen oblongen Löcher griff die Pfanne mit Klauen ein; am Orthostat — und jedenfalls noch mehrmals in den Wandquadern darüber — waren eiserne Querhalter rohrhakenartig eingelassen, um den Rundpfosten oder die Angel im Lot zu halten; endlich diente das genau vor der Schwellenmitte im Paviment ausgetiefte längliche Loch zum Hineinstoßen der Vertikal-Riegel. Ob dieses, fast 4 m breite Türgitter 2 oder 4 Flügel hatte, von denen in diesem Falle die zwei äußeren feststehend sein konnten, bleibe dahingestellt; man könnte mit letzteren die zwei in der Verlängerung der geraden Seitenwände der Tür liegenden Pavimenteinlaßlöcher in Verbindung bringen. Da der Fußboden der Ringhalle keinerlei Ritzer oder Rinnen aufschlagender Türen zeigt, müßten die Mittelflügel freitragend eingehängt gewesen sein. Ihre Höhe brauchte keineswegs die der ganzen Türöffnung zu erreichen und war schon bei ca. 2 m genügend, um den Eingang in die Türnische zu verwehren[1]).

1) Es ist interessant, daß schon der eingangs erwähnte Architekt Laurent oder Ulrichs selbst dieses Gitter gekannt zu haben scheint, wie ich nachträglich

4. Das Paviment der Cella.

Von der Türschwelle schreitet man eine niedrige Stufe hinab und betritt das Paviment der Cella, das seinerseits eine Stufe (21.5) höher liegt als der Stylobat. Es besteht aus drei Plattenringen und einer runden Zentralplatte. Der äußere Ring ist gegen den Innenbogen der Orthostate gestoßen, sein Material ist, da er nicht sichtbar war, aus H. Eliasstein. Die Höhe (Dicke) des Paviments beträgt in allen drei Ringen $21\frac{1}{2}$ cm; da diese Plattendicke an anderen Teilen des Baues nicht wiederkehrt, bildet sie ein bequemes Mittel, die Ringsteine des Fußbodens zu identifizieren. Die Hag. Elias-Platten sind 1,055 m tief, ihre Fugen anscheinend gegen die der Orthostate versetzt, so daß die Außenbogen (lang 1,12 m), von Mitte zu Mitte der letzteren reichen, unten sind sie zum Übergreifen über den schwarzen Sockel ausgeklinkt.

Der zweite und dritte Ring besteht aus schwarzem eleusinischem Kalkstein, die Platten des ersteren sind sehr groß, haben fast 1,60 m Außenbogen, 1 m Innenbogen und eine Tiefe (Seitenlänge) von 93—94[1]). Von letzterer war jedoch ein Streifen von ca. 13,8 Breite längs der äußeren Rundung von dem kleinen Orthostat der „Bank" bedeckt, so daß die offen liegende Plattenbreite nur ca. 80 beträgt. Der dritte Ring wird aus ebenso breiten Platten gebildet, es sind nur 2 von ihnen erhalten, beide am Innenbogen und je einer geraden Seite gebrochen, so daß man nur feststellen kann, daß sie mindestens 72, bezw. 80 breit (tief) waren und ihr äußerer Bogen ebenso lang war, wie der innere des vorigen Ringes. Da eine Seitenlänge (Tiefe) von 80 cm noch wenigstens 2 mal bei den Rundsteinen sich findet, wird man sie auch hier voraussetzen dürfen.

Die Mitte der Tholos ist zerstört, ein Teil von ihr wird durch ein großes Loch eingenommen, das ebenso wie in Epidauros zu mancherlei Hypothesen geführt hat; die sonderbarste von ihnen war wohl die Erklärung als Opfergrube (*βόθρος*) des Heroons des Phylakos. Aber schon G. Karo hat nachgewiesen, daß das jetzt im Fundament vorhandene Loch gar nicht genau im Mittelpunkt des Rundbaues liegt, sondern wahrscheinlich

zu meiner Überraschung sehe. Denn Ulrichs schließt auf S. 264 seinen Nachtrag mit den Worten: „wenn er (der Rundtempel, bezw. der der Pronaia, den U. damals in der Tholos vermutete) abgesehen vom Baustil dem Römischen Pantheon ähnlich war, so ist unter dem (von Pausanias erwähnten) Pronaos das von Säulen getragene und durch ein Gitter verschlossene Portal zu verstehen. Die Ausgrabungen (von 1838) zeigen, daß der Rundbau ein solches hatte, aber kein Peripteros war." Letzteres ist unrichtig, aber das „Portal mit dem Gitter" scheint Ulrichs doch an Ort und Stelle erkannt zu haben.

1) Die Radienberechnung empfiehlt 94 cm, gemessen war $92\frac{1}{2}$—93. Denn die Rechnung aus den Bogenlängen ergibt bei 93 Seitenlänge nur r = 2.46 m. Dm. = 4.92 m, während letzterer vielmehr 5.024 m betragen soll, nämlich: 8,33 (Orthostat-Dm.) − 2 × 59,8 (Orthostat-Dicke) − 2 × 1.055 (Seitenlänge des Hag. Eliasringes) = 5.024 m. Dieses Maß wird erreicht, wenn man 94 Seitenlänge einsetzt; vgl. r : 160 = r − 94 : 100 ‖ 100 r = 160 r − (160 × 94) | 60 r = 1505 | r = 250,06 cm = 2,5006 m.

von Plünderern gebrochen ist (*Bull* 34, 219), und Keramopullos macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Quadern und Wände des Loches ebenso grob und roh bearbeitet sind wie die übrigen Fundamentstücke, und daß sie angesichts der überaus feinen Ausführung aller übrigen Bauteile niemals von vornherein einem Kultzweck oder gar für Ansicht gedient haben können (*Ephem. arch.* 1910, 268). Später fand Kabbadias in Epidauros die kreisrunde Deckplatte des Zentrums auf (1,20 m Dm.: *Sitzungsber. der Berliner Akad.* 1909, 540), und es war vorauszusehen, daß sie auch in Delphi zum Vorschein kommen werde. In der Tat konnten wir von dieser Mittelplatte zwei größere Bruchstücke nachweisen, deren Höhe (21½) und starke Krümmung sie dieser Stelle zuweist. Sie bestehen aus pentel. Marmor, liegen auf der westl. Hälfte der „Bank“ und tragen an der senkrechten Außenseite oben einen 9½ cm hohen, glatt geschliffenen Streifen, die übrigen 12 cm darunter sind rauh und etwas eingetieft[1]. (Ein Stück liegt in Abb. 22, Taf. VI auf dem Orthostat).

Soweit das Sichere. Noch nicht völlig fest steht die Fugenanordnung, auf die für den Wiederaufbau weder hier noch bei der „Bank“ viel ankommt und die wir darum nicht genau notiert haben. Vielleicht gingen die Fugen durch beide schwarze Ringe keilförmig (unversetzt) durch, wie es beim Stylobat und Ringhallenpaviment der Fall war, während wir im Grundriß Abb. 1 (Tafel II) Fugenversetzung angenommen haben. Ebendort ist gegenüber der Tür eine volle Platte des größeren schwarzen Ringes angeordnet, also auf die Mittelachse des Ganzen keine Fuge gelegt. Beides könnte aber schließlich auch umgekehrt sein. Der schnelle Überblick war an Ort und Stelle erschwert durch den teilweisen Wiederaufbau, der in einigen entscheidenden Punkten unrichtig ist, und durch die Erkenntnis, daß sich nur sehr wenige Stücke der Orthostate, Innenpavimentplatten, „Bank“-steine etc. *in situ* befänden: aber bei der Kürze der Zeit war es nicht möglich, letzteres überall festzustellen. Wahrscheinlich gehören zu diesen *in situ*-Steinen die ersten 3 H. Eliasplatten des äußeren Fußbodenringes westlich der Türschwelle, sowie an erstere anschließend, bezw. auf deren westlichen Nachbarsteinen liegend, einige Stücke der unteren „Bank“lage selbst (Hag. Elias), sodann vielleicht 2—3 Platten des größeren schwarzen Pavimentringes und einige, nur 1—2 Handbreit aus ihrer Lage geprellte

1) Das größere Stück hat 77 cm Bogenlänge und 55, bezw. 68 lange Bruchkanten, das kleinere hat 57½ Außenbogen und 60 größte Tiefe. Bei letzterem hatte ich bei dem Bogen von 57½ eine Sehne von 55, eine Stichhöhe von 7 cm gemessen. Aber bei dem fragmentarischen Zustand der Stücke und der Ungenauigkeit der Berechnungsart aus den Stichhöhen war für diese Maße keine Sicherheit zu erzielen. Darum ist der sich aus ihnen ergebende Radius von fast 60 cm nur insofern zu verwerten, als er beweist, daß die Stücke ganz nahe dem Tholoszentrum lagen, denn die Mittelplatte muß, nach dem inneren Pavimentring zu urteilen, etwa 70—80 Rad. gehabt haben. (Die Berechnung aus der Stichhöhe ergab folgendes: $\left(\frac{55}{2}\right)^2 + (r-7)^2 = r^2$ | $756{,}25 + r^2 - 14r + 49 = r^2$ | $805{,}25 = 14r$ | $r = 57\frac{1}{2}$.)

Orthostate. Vgl. Abb. 22 (Taf. VI). — Den jetzigen Zustand der Schichtung des Paviments und seiner Unterlagen unmittelbar nördlich (innen) der Schwelle zeigt unsere Photographie in Abb. 24 (Taf. VI).

Die Durchbrechung des äußeren Hag. Elias-Ringes durch die Schwelle und deren marmorne Hintersteine war im vorigen Abschnitt erörtert.

5. Die sogenannte „Bank".

Das Innere der Cella wird umgeben von einer, anscheinend zu beiden Seiten der Türschwelle anfangenden, postamentartigen Erhöhung, die mit der Rückseite an den Innenbogen des Orthostats gestoßen ist.

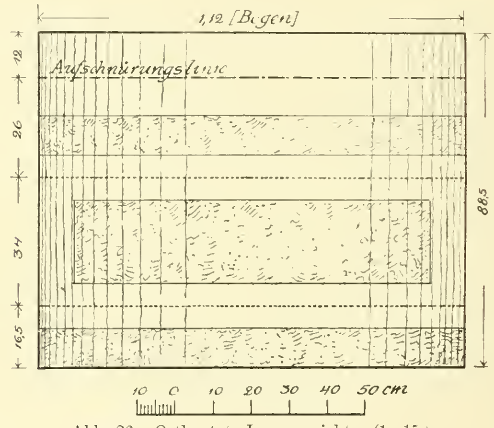


Abb. 26. Orthostat: Innenansicht. (1 : 15.)

Sie war in Homolles Bericht übergegangen, wurde später von anderen erwähnt und als Bank erklärt und ist kürzlich im Schnitt bei Durm [3] S. 141 skizziert worden. Diese Zeichnung beruht auf dem heutigen Wiederaufbau, der wie schon bemerkt, nicht den ursprünglichen Zustand darstellt, sondern in einem entscheidenden Punkte unrichtig ist und außerdem bei Durm mißverstanden wurde.

Wie Abb. 26 zeigt, haben die Orthostate innen drei Anathyrosisstreifen über einander, zwischen, bezw. unter denen drei gerauhte, vertiefte Spiegelstreifen liegen. Der oberste Anathyrosisstreifen wird oben durch eine Aufschnürungslinie begrenzt, die von der Oberkante der Orthostate nur 12 cm entfernt läuft; über ihr beginnt die für Ansicht bestimmte Innenwandfläche, die, soweit erhalten, ganz glatt ist. Gegen den untersten Anathyrosisstreifen waren, wie aus dem Schnitt Abb. 6 (Taf. IV) ersichtlich, die Platten des äußeren Pavimentringes (H. Eliasstein) ge-

stoßen, sie reichten etwa bis zur Mitte der Anathyrosis, d. h. ließen von ihr etwa einen 6 cm hohen Saum sichtbar. Über diesem (unsichtbaren) Pavimentring folgte die untere, gleichfalls unsichtbare Lage der aus zwei Schichten bestehenden „Bank“. Diese Schicht wird aus Hag. Eliasstein-Platten gebildet, von denen eine in Abb. 27 gezeichnet ist: sie haben 31 Höhe, 80,2—82,5 Tiefe (Breite), und die einzelnen sind außen ebenso lang wie die Orthostatblöcke innen. Vorn wurden diese, seitlich nicht verklammerten Ringsteine durch einen schwarzen Orthostat verkleidet (s. unten). Rückwärts stießen sie mit der Unterkante an den Rest des unteren

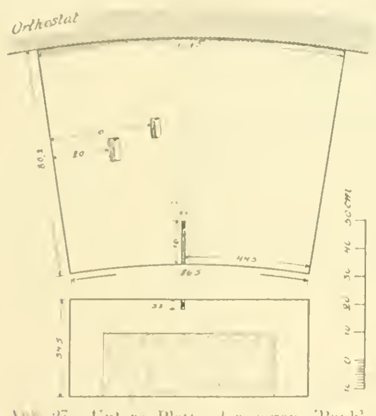


Abb. 27. Untere Platte der sogen. 'Bank' (weißer Kalkstein). 1 : 20.

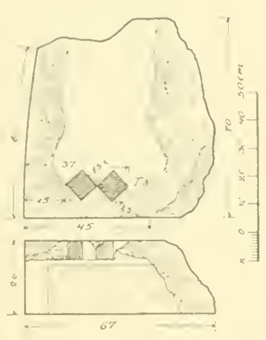


Abb. 28. Fragment der oberen Deck-Platte der sogen. 'Bank' (schwarzer Kalkstein). 1 : 20.

Anathyrosisstreifens, mit der Oberkante gegen den mittleren, von dem sie wiederum ein ca. 6 cm hohes Band offen ließen.

Über dieser Lage hat man jetzt eine ähnliche, aber tiefere Platte desselben Materials (H. Elias) aufgebaut, wie Taf. VI, Abb. 21 (rechts oben) erkennen läßt, aber sie gehört nach Ausweis ihrer Höhe (21 1/2) nicht hierher, sondern in das Paviment, und zwar laut Radius und Material in die verschwundene Osthälfte des äußeren Ringes. Die eigentlichen Deckplatten der „Bank“ sind bis auf ein charakteristisches, leider unvollständiges Stück aus schwarzem Kalkstein verloren. Man hat es jetzt in den größeren der zwei schwarzen Pavimentringe gelegt (Abb. 21, rechts in der Mitte) westlich der Türschwelle, während seine Höhe (26 cm) beweist, daß es über der unteren weissen Bankschicht lag, an den großen Orthostat anschloß und dessen mittleren Anathyrosisstreifen halb, den oberen bis zur Aufschnürung ganz verdeckte. Denn 16,5 (Paviment über dem Sockel) + 31 (untere weiße Bankschicht) + 26 (obere schwarze Bankschicht) + 12 (glatte Wandpartie) ergeben genau die Orthostathöhe von 88,5. Das betr. Stück ist

in Abb. 28 skizziert; es trägt an der Oberseite unweit der linken Seite zwei quadratische, übereck gestellte Löcher für Holz-Dübel, über deren Bestimmung man am Schluß von Abschnitt 7 eine Vermutung findet. Wie die Stemmlöcher der weißen unteren Schicht erkennen lassen, lagen diese schwarzen Deckplatten ungefähr von Mitte zu Mitte der weißen Unterplatten.

Diese zwei Bankschichten wurden vorn, am Innenbogen, durch einen schwarzen Orthostat (30,5 dick) verkleidet, dessen Oberseite man nach hinten zu tief eingebuchtet hat, um hier die augenscheinlich

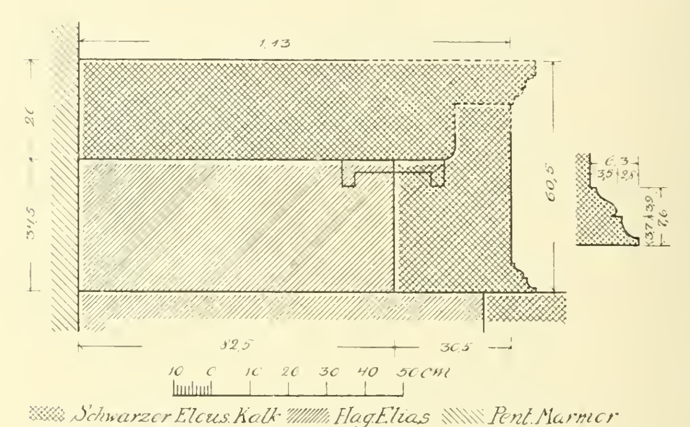


Abb. 29. Schnitt durch die sogen. 'Bank', rekonstruiert. (1 : 15).

vorn ausladende schwarze Deckschicht der Bank besser einzupassen. Er trägt an der tiefsten Stelle der Einbuchtung ⊓ Klammern, die mit denen der weißen unteren Bankschicht (in Abb. 27) korrespondieren: beide waren hier, 34 cm über dem Paviment miteinander verklammert. Der vordere, etwas höhere Teil seiner Oberseite ist jetzt abgebrochen, so daß der untere den irrigen Eindruck einer „Fußbank" machen konnte, da der schwarze Kalk gern glatt und wagerecht bricht und abblättert. Dieser Irrtum hat die Benennung des Ganzen als „Bank" verschuldet, die jetzt — nach Beseitigung der „Fußbank" — wegen der Höhe der 2 Lagen (60 cm) aufgegeben werden muß (normale Sitzhöhe 45 cm). Unten zeigt der schwarze Orthostat ein 6,3 ausladendes Anlaufprofil, dem jedenfalls oben ein ähnlicher Ablauf entsprach. Man scheint die komplizierte Konstruktion der hinteren Einbuchtung gewählt zu haben, um an der Vorderwand die unschöne durchlaufende Querfuge zu vermeiden, die bei einer Zweiteilung nach der Höhe entstanden wäre. Es ist zu vermuten, daß entweder der Orthostat vorn nach oben weiterlief und mit dem Ablaufprofil schloß,

oder, da diese Dünnigkeit dem schwarzen Kalk zu viel zugemutet hätte, daß die Deckplatten mit einem Profil über den wagerecht abgeschnittenen Orthostat übergriffen, wobei die Fuge unter der Profilausladung verschwand. Allerdings wären die schwarzen Deckplatten dann ca. 1.15 m tief geworden, aber ca. 0.98 — 1.00 m beträgt schon jetzt die Entfernung des vorderen Einbettungsbeginns bis zum großen Orthostat.

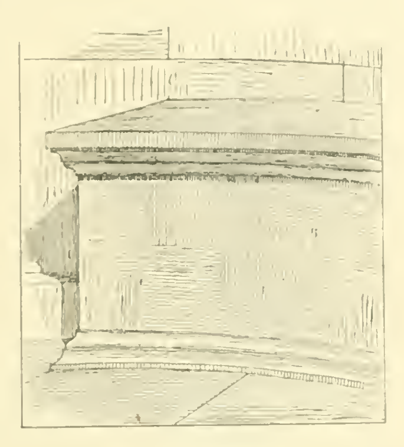


Abb. 30. Westliche Ecke der sogen. 'Bank', perspektivische Ansicht (etwa 1 : 15).

Wir haben danach einen ringsumlaufenden, vorn profilierten postamentartigen Einbau aus schwarzem Kalkstein vor uns, der 60 cm hoch, 1.16 m tief war, und an den sich unten zwei gleichfalls schwarze Pavimentringe anschlossen. Vgl. die Rekonstruktion seines Schnittes und die Ansicht seiner Ecke in Abb. 29 und 30. Die Erklärung seiner Bestimmung hat mit dem architektonischen Wiederaufbau nichts zu tun und wird in Teil III versucht werden.

Auch bei diesem Einbau läßt sich die für die Rekonstruktion unwesentliche Anordnung der Fugen in ihrem Lageverhältnis zu denen des Orthostats und Paviments noch nicht ganz sicher geben. Wie die Photographie (Abb. 24, Taf. VI) zeigt, hat der über das Westende der Türschwelle übergreifende Orthostat an der runden Innenwand senkrechte Anathyrosis, sowohl am Westende, wie etwa $^1/_3$ Steinbreite weiter nach Osten[1]. An letzterer Stelle stieß offenbar der im rechten Winkel kurz vor der Schwelle umbiegende schwarze Orthostat gegen die Wand, und ein Bruchstück von ihm ist hier richtig wieder hingestellt. Aber andere jetzt an ihn grenzende, halb so dicke, abgeblätterte Fragmente stehen schwerlich richtig. Denn das westlichste derselben zeigt oben die gewöhnliche halbe ⊓ Klammer des schwarzen Orthostatringes, aber an der weißen

1) Alle übrigen Orthostate zeigen die unteren und mittleren Anathyrosisstreifen an ihren Enden durch vertikale glatte Streifen verbunden (Abb. 26). Man konnte daraus schließen, daß also jede weiße Bankplatte mit ihrer Rückseite hier ringsum anstieß, also fugengleich mit dem Orthostat verlegt war. Aber dem widerspricht der jetzige Zustand, da die meisten der weißen Bankplatten die linken Fugen neben, außerhalb derer der Orthostate haben, und das anscheinende Fehlen von Vertikalanathyrosis in der Orthostatmitte, wo die schwarzen Deckplatten aneinandergestoßen sein mußten.

Kalksteinplatte daneben fehlt die entsprechende Klammerhälfte. Also gehört entweder das schwarze Fragment an die große Innenrundung, oder es lag hier ursprünglich eine andere weiße Platte, als die jetzige. Wie dem auch

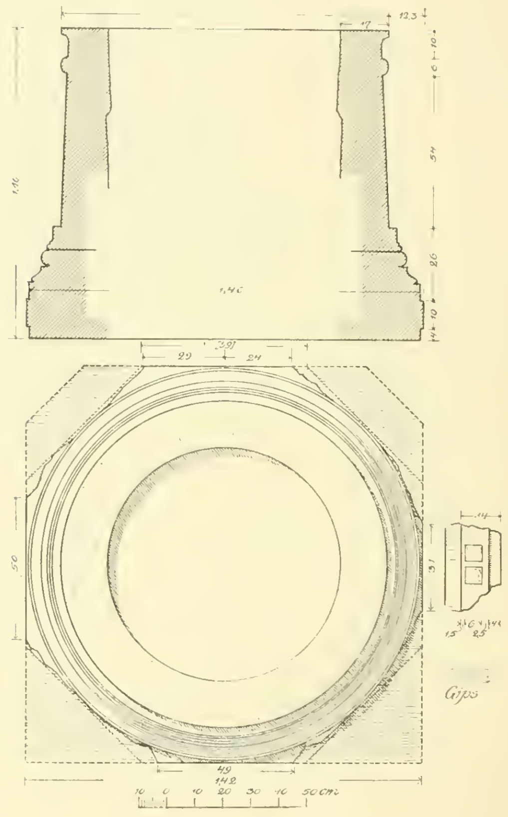


Abb. 31. Der Rundaltar, Grundriß und Schnitt. (1 : 20).

sei, die Umbiegung des Orthostats ist nicht nur durch die senkrechte Anathyrosis der Innenwand gesichert, sondern auch durch mehrere Stemmlöcher der Unterlagsplatte: von ihnen ist das südlichste nur 12 cm von dieser Platte entfernt und zeigt, daß der Seitenorthostat hier abschnitt, der Innenorthostat also später davorgesetzt wurde und die Ecke bildete.

Der äußere Umfang der „Bank" war gleich 18 — 2/3 Orthostate, d. h. = 17 × 1.12 m, also ca. 19 m; der innere $2r\pi$ = 8.33 m — 2 × (59.8) + 80 + 30.5 + ca. 5.5 Profil = 11.80 m. Also betrug die mittlere Länge der ganzen Erhöhung ca. 16.90 laufende Meter oder, da bei der Tür wohl noch etwas abgeht, rund 16.60.

6. Der runde Altar.

Oben in Abschnitt 4 war die aus weißem Marmor bestehende kreisrunde Mittelplatte des Paviments beschrieben worden, die nach der Beschaffenheit ihrer Oberfläche z. T. als Auflager gedient haben kann und von der wegen des Materials wenigstens der äußere Teil sichtbar gewesen sein muß. Auf ihr erhob sich augenscheinlich der schöne Rundaltar mit den Reliefs der guirlandenschmückenden Mädchenpaare, der von Homolle drei Jahre nach dem ersten Tholos-Bericht kurz beschrieben und von dem gesagt war „er scheine im Zentrum der Tholos aufgestellt gewesen zu sein". (*Revue de l'art* etc. XV, 1904 S. 18). Da seine Maße bisher unbekannt waren, werden in Abb. 31. Schnitt und Grundriß mitgeteilt. Vgl. unsere Photographie in Abb. 32 (Taf. VI), auf der in der Mitte ein ganzes, links ein halbes Mädchenpaar, rechts der Ansatz eines dritten erscheint; das neue Fragment eines vierten Paares sieht man auf Taf. V, Abb. 34 unten. Innen war der Altar hohl, die zylindrische Wand ist oben 17 cm dick. Die Höhe beträgt einschl. der eckigen Fußplatte 1.10 m, ohne sie 1 m; der untere Dm. des Altarmantels ist 1.40 m, berechnet aus seinem Umfang, der mit 4.10 m gemessen war; der obere Dm. des ganzen ist 1.17 m. Der zu drei Viertel aus Gips rekonstruierte Altar steht jetzt im Tholos-Zimmer des Museums auf einem Holzpodium, durch das die Reliefs in Augenhöhe gerückt werden, während sie ursprünglich 1/2 m tiefer gestanden haben müssen. Die erhaltenen Fragmente sind in der Anmerkung aufgezählt[1].

1) Die Fragmente des Altars und ihre Fundorte. — Auf meine Bitte unterzog sich Kontoleon der Mühe, die wegen der Zusammengipsung jetzt nicht mehr festzustellenden Einzelfragmente und ihre Maße aus dem Inventar herauszusuchen und die bisher unbekannten Fundorte hinzuzufügen. Nach seinen Angaben, für die wir ihm herzlich danken, ist folgende Liste zusammengestellt:

1. Ohne Inventar-Nr. — Die polygone Basis des Altars und ihre Bruchstücke wurden, weil ohne Skulpturenschmuck, nicht in das Inventar aufgenommen; sie sind gefunden dicht jenseits (östl.) des alten Athenatempels in der Nähe des großen Brandopferaltars genau unterhalb der kleinen Altärchen (richtiger Anathempostamente) der *Ἀθηνᾶ Ἐργάνη* und *Ἀθηνᾶ Ζωστηρία*. Vgl. Abb. 33.

2. Inv.-Nr. 4475. — Das Hauptstück des Altarmantels; es enthält die Reliefs dreier Mädchen, die eine Blätterguirlande mit Binden durchflechten; zwei von ihnen sind einander zugewendet. Das Stück ist in seiner ganzen Höhe vollständig. — H. × Br. × D. = 74 × 58 × 20. Zufällig gefunden im Mai 1903 (zwei Jahre nach Schluß der Ausgrabungen) an der Oberfläche des kleinen Weges gegenüber dem sog. Thesauros von Phocaea (d. i. der ionische Bußtempel). — Abgebildet im Jahre darauf von Homolle, *Revue de l'art* etc. XV S. 17; vgl. unsere neue Aufnahme in Abb. 32 (Taf. VI).

3. Inv.-Nr. 4493. — Fragment mit dem Rumpf eines Mädchenkörpers und Überresten von Binden. H. × Br. × D. = 17 × 31 × 23. Gefunden im Mai 1903 gegenüber dem sog. Thes. von Phocaea unterhalb des aufgedeckten kleinen Weges zwischen zwei Mauern.

Leider ist die Fußplatte des Altars, von deren Einpassung auf die kreisrunde Mittelplatte des Paviments die Zugehörigkeit zur Tholos abhängt, jetzt durch Gips zu einem Quadrat von 1,42 m Seitenlänge ergänzt und dadurch für die exakte Beweisführung untauglich geworden, aber aus Homolles erster Abbildung (noch ohne Gips a. a. O. S. 17) und aus den an den Seitenmitten im Gips noch erkennbaren Marmorlängen scheint hervorzugehen, daß der Altar eine achteckige Fußplatte gehabt hat. Vgl. den Unterteil der Homolleschen Reproduktion, der in Abb. 33 wiederholt ist. Die feine, auf Schattenwirkung berechnete Unterschneidung an der Unterkante (Abb. 31) und zwei sorgfältige Bossen der Rückseite, zwischen denen augenscheinlich die Tholosachse hindurchging, beweisen, daß der Altar nicht eingelassen war, sondern frei aufstand, und da der Dm. der runden Stufe über der polygonen Fußplatte 1,40 m beträgt, also zu den 1,60 der Cellamittelplatte gut paßt, möchte ich die Gestalt und Aufstellung des Altars, so wie sie in dem Schnitt Abb. 6 (Taf. IV) versucht ist, für sicher halten.

Betreffs des oberen Abschlusses, der offenbar fehlt, hatte H. Thiersch (*Zeitschr. f. G. d. Arch.* Bd. II S. 73) an ein aufgesetztes Holzpodium gedacht. Auf eine andere Möglichkeit wies mich A. Zippelius hin, nämlich die Ergänzung einer außen profilierten Bronzeplatte, die dem Feuer Widerstand leistete. Wahrscheinlich lag jedoch ein Marmorgesims auf, dessen

---

4. Inv.-Nr. 4569. — Fragment mit den Torsen zweier Mädchen und den Enden der Binden. H. × Br. × D. = 29 × 46—50 × 22. — Gefunden am 6. Juli 1907 (a. St.) durch Keramopulios beim Wegebau unterhalb der Marmariá, innerhalb eines neueren Mauerwerks, das, am Peribolos und in den Ausschachtungen der neuen Straße liegend, abgebrochen wurde. — Da das Stück erst 4 Jahre nach Herstellung der Altarrestauration (Abb. 32, Taf. VI) entdeckt wurde, ist es in diese nicht eingegipst, sondern steht im Tholoszimmer bei den Architekturfragmenten, gut zu sehen auf Abb. 34 (Taf. V) in der Mitte auf dem Boden.

5. Inv.-Nr. 4735. — Fragment mit dem Teil der Blättergnirlande und dem eines Armes. Maße fehlen. — Gefunden am 17. Okt. 1910 (a. St.) zwischen den antiken Trümmern der Marmariá.

6—8. Ohne Inv.-Nr. — Die drei Stücke stammen aus „früheren Ausgrabungen", — also vor 1892 — und stehen deshalb nicht im Inventar. — 6. Fragment mit Mädchenkopf, Guirlandenstück und Resten von 2 Binden. H. × Br. × D. = 14 × 28 × 17.

7. Fragment mit Resten eines Mädchentorso. H. 13, Br. 22 1/2, D. 17 1/2.

8. Zwei zusammengeleimte Fragmente mit dem Unterteil eines Mädchentorso sowie ein Fuss mit Körperbruchstück eines zweiten Mädchens. H. × Br. × D. = 34 × 39 × 19.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich zunächst, daß kein einziges Stück bei den eigentlichen Ausgrabungen gefunden war; nr. 1—3 kamen mehrere Jahre nach Grabungsschluß gelegentlich der Aufräumung des Marmariaschutts zum Vorschein; nr. 4 und 5 noch später, jenes nach unserer ersten, dieses bei unserer dritten Delphi-Expedition; nr. 6—8 stammten anscheinend aus dem alten Museum, in dem wir 1884 und 1887 zahlreiche Architektur-Fragmente aus der Marmariá beschrieben und photographiert haben. Sodann erhellt, daß die Fundumstände zwar mit Sicherheit auf die Marmariá weisen, aber kein Bruchstück innerhalb der Tholos selbst entdeckt wurde. Das ist natürlich angesichts der Zertrümmerung des Baues, dem Aufreißen seines Mittelfußbodens, der weiten Verschleppung seiner Bauglieder ganz ohne Belang, und wenn die Hauptstücke vor dem Ionischen Bußtempel, dem unmittelbaren östlichen Nachbar der Tholos zutage kamen, so ist das schon überraschend nahe ihrem einstigen Standort.

Ablaufprofil dem unteren Anlauf entsprach: nach innen wird es sehr breiten Überstand gehabt haben und in der Mitte durch einen großen Rost geschlossen gewesen sein. Innen ist die 17 cm dicke Altarwandung rauh gelassen, bez. grob gekrönelt, sie geht dort vom oberen Rand bis auf ca. 30 cm Tiefe ein wenig schräg, kesselartig nach unten, dann folgt eine Verbreiterung der Höhlung, die jedoch so stark mit Gips und dergl. verschmiert ist, daß die Untersuchung aufgegeben wurde.

Da der benachbarte Ionische und Dorische Bußtempel ganz kleine archaische Marmor-Gebäude sind mit Cellen von kaum 4 × 4 qm Innenfläche und um 530 v. Chr. erbaut, kann unser hellenistischer Rundaltar mit ihnen ebensowenig zu tun haben, wie mit den beiden großen Athena-Tempeln, die aus Poros, bez. Kalkstein bestanden. Für jene ist er zu



Abb. 58. Untere Hälfte des Altarbogenstücks (nach Homolle).

groß, für diese reichlich klein, auch widerspricht letzteren seine Gestalt (Hohlheit) und Bestimmung, die in Teil III dargelegt wird. Im Freien kann er nicht gestanden haben, das zeigt die geringe Verwitterung. So bleibt von den 5 Marmariábauten einzig die Tholos übrig, zu der seine runde Gestalt, sein Material (pentel. Marmor), seine Größe und Zierlichkeit auf das Beste stimmt, wie denn auch die weiße Mittelplatte des Fußbodens einen weißen Aufbau inmitten des schwarzen Paviments erheischt. Wir werden daher an der, zuerst von Homolle vermuteten, Zusammengehörigkeit von Tholos und Rundaltar nicht zweifeln dürfen.

Soweit ist das Innere des großen Rundgemachs sicher rekonstruiert. An seiner weißen Marmorwandung läuft unten ein schwarzer, 60 cm hoher, ca. 16,60 m langer, 1,20 m breiter Einbau um; in der Mitte des Ganzen steht ein weißer, reliefgeschmückter Rundaltar (Marmor) mit achteckiger Plinthe auf weißer Zentralplatte (1,60 m Dm.); dazwischen führt ein Umgang von 1,60 m Breite herum, der mit 2 schwarzen Plattenringen gepflastert war.

7. Tür, Fenster, Innendekoration.

Die Umrahmung der Tür war aus profilierten Marmorplatten hergestellt, wie die Anathyrosis an der vorderen Ecke des Orthostats (rechte, östliche Schmalseite) beweist: sie fehlt bei Durm[3] S. 246, ist aber auf Abb. 23 deutlich erkennbar. Diese Platten waren ein wenig in die Schwelle versenkt, jedoch nicht mit der ganzen Dicke wie bei der Erechtheiontür, sondern es griff vorn und seitlich ein schmaler Überstand über die 6,7 bezw. 5,4 breiten Einlaßrinnen hinaus, so daß die Vertikalfuge verdeckt wurde. Leider ist die Schwellenoberkante vorne zerstört, so daß sich längs ihrer Oberseite keine Lagerspuren von Profil-Abplattungen erhalten haben. Aber es ist kein Zweifel, daß man bei sorgfältigem Durchsuchen der Haufen von kleineren Fragmenten, die unweit herum liegen, Stücke dieser Türumrahmung auffinden wird, da nunmehr ihre ungefähren Maße feststehen (Dicke ca. 10—11 cm).

Die lichte Breite der Tür betrug 2,20 m, wie in Abschnitt 3 ermittelt war, der Außenbogen der Schwelle ist mit 3,33 m Länge gemessen; also bleibt für die Breite der Türumrahmung $\frac{3{,}33 - 2{,}20}{2} = 0{,}56^1/_2$. Das entspricht nun fast genau der Höhe von $1^1/_2$ Wandschichten ($37 + 18^1/_2 = 55{,}5$), und weist darauf hin, daß die Umrahmung in dieser Breite um die ganze Tür herumging, daß also auch der Türsturz diese Höhe gehabt hat. Denn an ihn wird sie angearbeitet gewesen sein, wie es z. B. beim Thesauros von Siphnos der Fall ist. Mit dieser Ermittelung ist auch das Maximum der Türhöhe gegeben. Da die obere Umrahmung nicht in den kleinen Architrav hineinstoßen durfte, dessen Unterkante, wie erwähnt, in derselben Höhe begann, wie die des Außenarchitravs, so erhalten wir als lichte Maximalhöhe der Tür $3{,}85^1/_2$ m; nämlich: 4,80 m (Säulenhöhe einschließlich Kapitelle) — 0,565 (Umrahmung) — 38,1 (Schwellenhöhe) = 3,854 m. Im allgemeinen soll sich die Türhöhe nach Vitruv zur Breite verhalten, wie 2 : 1. Dieses Verhältnis findet sich in der Tat bei dem aus dem 5. Jhdt. stammenden Athenatempel auf Ortygia bei Syrakus, Höhe × Breite = 5 m × 2,50, vgl. Durm[3] S. 246[1]). Dagegen scheint die Epidaurostür 1,80 × 4,20 m, die des Erechtheions 2,20 m × 4,85 m zu messen, beide sind also höher als die doppelte Türbreite. Unsere Tholostür muß weniger schlank gewesen sein, denn obwohl sie die Breite derjenigen des Erechtheion aufweist, bleibt ihre Maximalhöhe ($3{,}85^1/_2$) um 1 vollen Meter unter jener[2]). Daraus folgt, daß sie nicht noch weiter reduziert werden darf, also zugleich die Minimalhöhe ist. Unsere Tür war demnach im Lichten $3{,}85^1/_2$ m hoch.

Bei der Rekonstruktion in Abb. 5 (Taf. III) haben wir nicht die reichen ionischen Türen des Erechtheion und der Epidaurostholos (*Sitzungsber. Berl. Akad.* 1909, Taf. III) als Vorbild benutzt, weil letzterer Bau über-

1) Auch beim attischen Thesauros ist dieses Verhältnis vorhanden. Die Laibung zeigt zwar jetzt 1,75 × 3,65, aber hiervon geht noch die Hälfte der oberen Umrahmung ab, so daß dann 1,75 × 3,50 herauskommt.

2) Auch die Tür der Erechtheion-Ostfront (einfache Profilierung) ist weniger hoch, als die doppelte Breite beträgt, s. Durm S. 294.

haupt ein reicheres Ornament aufweist, als sein delphischer Vorgänger, sondern uns mehr an die bekannte, von G. Niemann entworfene Tür des Parthenon in den Wiener Vorlegeblättern angeschlossen. Auch von ionischen Türvoluten, Verdachungen (Hängeplatten), Kymatien hat sich bisher nichts gefunden, was zur Tholostür gehören kann. Es wird auch schwerlich etwas dergleichen zutage kommen, weil 'Theodoros' von Phocaea den Bau fast rein dorisch gehalten zu haben scheint. Darum sind von uns dorische Tür-Ohren (statt der Voluten) ergänzt worden, wie sie z. B. beim attischen Thesauros vorhanden gewesen sind.

Die Tiefe der Türnische entspricht genau der halben Türbreite; denn die Schwellentiefe beträgt in der Achse bis zum hinteren Ausschnitt 1,40 m — 0,182 = 1,218 m, an der Türlaibung etwa 10 — 11 = 12 cm weniger, also 1,118 oder 1,108; die halbe lichte Türbreite aber war $\frac{2,20}{2}$ = 1,10 m. Diese Übereinstimmung ist natürlich beabsichtigt. Sie lehrt uns, daß die Tür nach außen aufschlug, was durchaus ungewöhnlich war. Diese Abnormität aber findet in dem Grundriß der Tholos ihre Erklärung, der zeigt, daß eine nach innen aufgehende Tür gegen die Ecken des schwarzen Einbaues geschlagen hätte. Um dies zu vermeiden, nahm man die Türflucht so weit über die innere Wandflucht nach innen, daß die nach außen schlagenden Flügel gerade noch innerhalb der Nische blieben. Zur Erzielung einer solchen Nischentiefe war ein ganz ungewöhnlicher Türbau nötig, der im Innern einen portalartigen Charakter trug; er hatte fast die doppelte Wanddicke und sprang weit in das Innere vor.

Fenster. — Seit Stevens auch an der Ostfront des Erechtheion Fenster nachgewiesen hat, könnte man sie auch bei anderen größeren Räumen voraussetzen. Daher hat sie Kabbadias in Epidauros rekonstruiert, wenn auch für ihn kein weiterer Anhaltspunkt vorlag, als die Ausladung der Abdeckschicht der Orthostate, die zugleich als Sohlbank diente und auf deren Außenseite sich die Pfeilerumrahmungen von Nischen oder Fenstern gestützt haben werden (*Berl. Sitzgsber.* 1909, S. 539)[1]. Diese antiken Fenster lagen stets sehr hoch, die Sohlbank überragte schon mit der Unterkante die Kopfhöhe normaler Menschen (in Epidauros liegt sie ca. 1,90 m hoch), so daß man weder von außen hineinschauen konnte, noch trotz des höher liegenden Innenfußbodens von innen hinaus. Wir hatten daher auch in Delphi mit Fenstern gerechnet, die wegen der innen umlaufenden „Bank" noch höher liegen mußten als in Epidauros, — und wenn bisher keine Fragmente gefunden waren, konnten sie noch in den Trümmerhaufen existieren. Aber eine sehr einfache, wenngleich moderne Berechnung Wenzels bewies die Unnötigkeit der Fenster überhaupt. Nach der Berliner Baupolizeiordnung genügt für Wohnzimmer eine Lichtquelle, die einem Zehntel der Grundfläche gleichkommt, für Schul-

1) Schon kurz zuvor hatten H. Thiersch und W. Dörpfeld die Existenz von Tholosfenstern bewiesen. *Zeitschr. f. G. d. Arch.* II, 1909, S. 32; letzterer hatte zwei Fensterpilaster aus Marmor unter den Tholos-Werkstücken in Epidauros erkannt, die ein feines Antenkapitell tragen.

räume wird ein **Fünftel** gewünscht. Das lichte Türmaß der Tholos hat, wie wir sahen, 2,20 × 3,85 = 8,47 □m, der Flächeninhalt der Cella beträgt $r^2\pi = (4,16-0,598)^2 \times 3,14159 = 39,79$ □m. Da somit die Grundfläche noch nicht ganz 40 □m groß ist, erreicht die Lichtquelle mit fast $8\frac{1}{2}$ □m sogar **mehr** als das für Berliner Schulzimmer gewünschte Fünftel! Dieses günstige Verhältnis wird nur wenig reduziert durch die davorgelagerte Säulenhalle, denn die Tür schaut nach Süden, und selbst die dunkelsten Wintertage spenden in Delphi unvergleichlich helleres Licht als in Berlin. Man kann also unserer Cella bei geöffneter Tür dieselbe Helligkeit vindizieren, wie den Berliner Schulzimmern, — dunkel blieben auf der „Bank" nur die Eckplätze unmittelbar rechts und links neben der Tür, schon ihre Nachbarstellen erhalten schräges Seitenlicht.

Wir haben daher die Existenz von Fenstern wieder gestrichen, — gewiß haben sie aus demselben Grunde auch an der alten Tholos nicht existiert —, in Epidauros dagegen verlangt die viel größere Grundfläche bei kleinerer Tür um so mehr besondere Lichtöffnungen, als von dem einfallenden Türlicht viel durch die korinthischen Vollsäulen des Innern absorbiert wurde[1]). Kommen somit unsere Fenster in Fortfall, so wird man ein **Türoberlicht** wahrscheinlich finden, das auch bei geschlossener Tür den Raum notdürftig erhellte. Daß die Tür jedoch meist offen stand, deutet nicht nur das Gitter vor der Portalnische an, sondern wird auch durch die Bestimmung des Baues, wie sie in Teil III folgt, wahrscheinlich.

Korinthische Halbsäulen (?). — Homolle gab an, daß die Decke (plafonds) auf korinthischen Halbsäulen geruht habe (*Revue de l'art* etc. X S. 36), verwies auf das ähnliche Phigaleiakapitell und stellte Reste von ersteren im Tholoszimmer auf. Ihm folgte Durm, der diese Kapitelle in genauere, lehrreiche Beziehungen setzte zu dem von Phigaleia und Zeichnungen von ihnen veröffentlichte (*Jahresh. des Österr. Inst.* 1906, IX, S. 287ff., wiederholt *Baukunst d. Gr.*³ S. 349). Soweit wir jedoch die Wandsteine und Orthostate untersucht haben, weisen ihre Innenflächen keinerlei Einlaß- oder Anschlußspuren von Halbsäulen auf. Freilich sind diese Orthostatflächen oberhalb der „Bank" meist stark lädiert; von den einstigen 200—300 Wandsteinen ist kaum ein Dutzend in Bruchstücken erhalten, und von diesen ist etwa die Hälfte an den Rückseiten zerstört. Wir können daher nur sagen, daß in dem bisherigen Befunde keinerlei Anzeichen für die Zugehörigkeit dieser Halbsäulen existieren, aber darauf hinweisen, daß sie sowohl nach der Fundstätte (Marmariá) als auch an sich, dekorativ und baugeschichtlich, nicht unmöglich wäre, wie die Innenstellung der Korinthischen Vollsäulen in Epidauros beweist. Vielleicht standen sie nicht an der Wand auf der „Bank", sondern pilasterartig an dem Türbau (?), der innen eine Höhe von wenigstens 4,60 m hatte (4,80 bis 0,21 Fußbodenhöhe), aber darüber wohl eine hohe Bekrönung trug.

1) Das Lichtverhältnis stellt sich in Epidauros so, daß auf eine Cellafläche von $6,68^2 \times 3,141 = 140$ □m nur eine Türfläche von $1,80 \times 4,20 = 7,56$ □m entfällt, das wäre fast nur $\frac{1}{20}$ der Grundfläche und als Lichtquelle völlig ungenügend, da auch das breitere Peristyl stark schattete.

Die Capitellhöhe scheint auf eine Gesamthöhe von ca. 5 m zu deuten, die vorhandenen Stücke zeigen 3 verschiedene Typen und gehören zu wenigstens 5 Säulen, von denen je 2 in der Blättergestalt zusammengehen, (*f* u. *g*, *h* u. *i*), während die fünfte (*k*) allein steht. Um das Material so



Abb. 35. Fragmente Korinthischer Halbsäulen (wiederholt aus Durm, *Baukunst d. G.*³ S. 349).

weit zu geben, als möglich, wurde ihre Photographie in den beiden oberen Reihen von Abb. 34 (Taf. V) beigefügt und Durms Zeichnung in Abb. 35 wiederholt.

Endlich ist betreffs der „Bank" darauf hinzuweisen, daß die auf ihrem einzigen erhaltenen Deckplattenstück vorhandenen, übereck gestellten 2 Dübellöcher (Abb. 28) genau die Größe der bei den Säulentrommeln des Peristyls vorhandenen Dübellöcher aufweisen ($8^1/_2 \times 8^1/_2 \times 8^1/_2$), also auf eine Teilung der $16^1/_2$ m langen Bank zu deuten scheinen. Da aufgesetzte Vollsäulen oder Säulenpaare wohl ausgeschlossen und keine Überreste von ihnen erhalten sind, kämen kleinere Abgrenzungsstücke, etwa niedrige Schranken oder sonstige Querwände in Betracht, die, da die Größe der Löcher auf hölzerne Dübel weist, auch selbst nur aus Holz bestanden haben könnten.

8. Das Dach und seine Zweigeschossigkeit.

Betreffs des Daches hatten wir zuerst geglaubt, daß die Zweigeschossigkeit (niedriger Mauerkranz auf die Cellawand gesetzt und über das Dach des Peristyls emporgehend) weder in Delphi noch in Epidauros vorhanden gewesen sei, da keine Anhaltspunkte in den Überresten nachweisbar schienen. Wir wollten daher ihre, anscheinend nur aus ästhetischen Gründen von Fr. Adler beim Philippeion, von Aug. Thiersch in Epidauros ausgeführte Ergänzung ablehnen und hatten ein einfaches Zeltdach gezeichnet, das durch Kabbadias' ähnliche Epidauros-Rekonstruktion gesichert erschien. Erst viel später erkannte ich auf Grund der Photographien und aus anderen Anzeichen, daß wir je 2 Sorten von Simen, Löwenköpfen, Hohlziegeln und Stirnziegeln besitzen, und Wenzel ermittelte dann, daß die Einteilung des Celladaches eine andere sei, als die des Peristyldaches und des übrigen Baues. Denn ersteres zeigt in allen Gliedern vom Knauf bis zur Sima die Teilbarkeit durch 4, während sonst im ganzen Gebäude die durch 5 beobachtet war, (vgl. oben den Schluß der Einleitung).

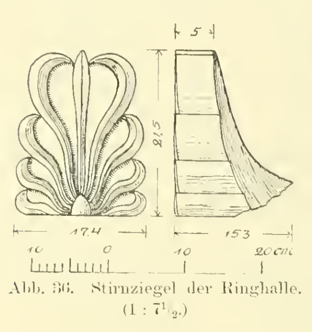


Abb. 36. Stirnziegel der Ringhalle. (1 : 7½.)

Zum Dach der Ringhalle gehören die oben in Abb. 14 u. 15 (Taf. VI) wiedergegebenen Exemplare von Sima und Löwenköpfen und wohl auch die von Homolle dem Wiederaufbau aufgesetzten Stirnziegel des Außenkranzes. Die Maße der letzteren gehen aus Abb. 36 hervor (vgl. auch Abb. 14) und sind an den auf Taf. V, Abb. 34 sichtbaren Stücken genommen. — Von den vorhandenen Hohlziegeln (Kalypteren) gehört nicht die an die Dachspitze anschließende Sorte mit satteldachartiger Unterschneidung (Abb. 37 und 38) hierher, sondern augenscheinlich eine andere mit hakenförmiger Unterschneidung, die von uns nicht notiert wurde, aber glücklicherweise bei Durm [3] S. 204 zusammen mit der ersten Art abgebildet ist[1]). Seine Skizze wird in Abb. 39 wiederholt, unsere Ringhallen-Kalypteren stehen dort im Zentrum der Zeichnung. Sie haben dieselbe Länge wie die des Celladaches (68,5-70 cm) und lassen erkennen, daß bei letzterem die strahlenförmigen Kalypterenreihen aus je sechs Hohlziegeln bestanden, ($6 \times 70 = 4{,}20$), während auf die des ca. 2,80 m breiten Peristyldaches gerade 4 entfallen.

Bei dem Dach der Cella wird die Rekonstruktion am besten von oben begonnen, von der krönenden Blume aus abwärts. Zu dieser Knaufblume gehört ein erst nachträglich bemerktes überfallendes Blatt, das in

1) Durch ein Versehen ist bei Durm der Schnitt der Kalypteren des Peristyldaches zu denen der Dachspitze gesetzt; jener gehört vielmehr nach unten, der Schnitt der Celladach-Kalypteren aber hinauf in die Mitte.

Abb. 34 (Taf. V) auf dem neuen Fragment der guirlandenschmückenden Mädchen aufgestellt und wohl durch Keramopulos gefunden ist. Der Schaft des Knaufs war an seinem, in das Dach eingelassenen Unterteil vieleckig, wie das Ziegelfragment der Dachspitze beweist (Abb. 37), das oben polygon ausgeschnitten ist. Unsere Zeichnung zeigt, daß es sich hierbei nur um ein Achteck handeln kann von 14,5 cm Seitenlänge. Damit ist die Dicke des Knaufs gegeben (2 × 17,5 = 35 cm), seine Höhe mußte so bemessen werden, daß die Spitze für den Herankommenden nicht

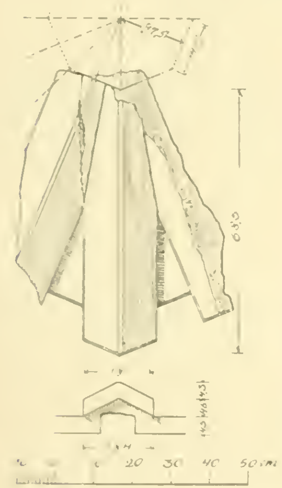




Abb. 37 u. 38. Die obersten Dachziegel (Kalypteren) an der Knaufblume. (Abb. 37 in 1 : 15.)

zu früh hinter beiden Simen versinkt; vielleicht könnte sie noch etwas höher sein, als in der Rekonstruktion gezeichnet (Abb. 5, Taf. III). Jedenfalls war unsere Blume viel schlanker und einfacher als die breite, weit ausladende von Epidauros (*Sitzgsber. Berl. Ak.* 1909, S. 540 und Taf. II).

Bei dem in Abb. 37—39 wiedergegebenen, an die Knaufblume anschließenden Bruchstück der Dachziegel, wird man bei genauester Beobachtung sogar den Neigungswinkel der Dachschräge ermitteln können. Daß diese obersten Ziegel, der schwierigen Schichtung wegen, z. T. aus einem Blocke gemeißelt, also die Kalypteren an die Planziegel angearbeitet waren, hat schon Durm bemerkt. Aber er übergeht eine noch ungelöste Schwierigkeit, nämlich die nicht keilförmig, sondern gerade, — parallel zu den Mittelrippen — verlaufende linke Seitenkante des linken Hohlziegels. Man würde erwarten, daß sie mit der rechten Seite konvergiere, und wenn

diese linke gebrochene Ziegelhälfte richtig angeleimt sein sollte, bliebe nur die Erklärung, daß sie mit dem linken Lappen auf den untergeschobenen linken Nachbarziegel übergegriffen habe, um die darunter liegende Stoßfuge zu bedecken. Dann wären im ganzen 4 solcher Dreiziegelstücke anzunehmen, mit je einem rechten und linken geraden, rechtwinkligen Ende, während 4 zwischen ihnen liegende einfache Ziegel von jenen an der Spitze überdeckt worden wären. — Das Achteck der Spitze bedingt zunächst 16 abwärts gehende Kalypteren-Strahlen, sodann lassen die Längen der neuen Simastücke erkennen, daß etwa in halber Dachhöhe 8 Strahlen aufhörten und je 2 kürzere an ihre Stelle traten; im ganzen lagen also am Simarand 24, der Zahl der Löwenköpfe und Simastücke entsprechend.

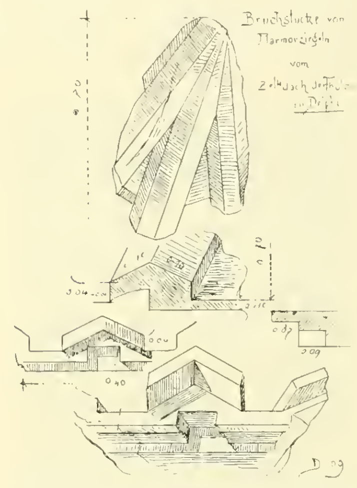


Abb. 39. Die Hohlziegel der Ringhalle (in der Mitte der Abb.) und des Celladaches (unten), (wiederholt aus Durm, *Baukunst d. G.* [3] S. 204).

Die kleinere Sima erscheint in zwei großen (*a*, *b*) und drei kleinen (*c*, *d*, *e*), unzweifelhaften Stücken auf Taf. V, Abb. 34. Sie wurde erst nachträglich auf der Photographie als zugehörig erkannt und ihre Zeichnung in Abb. 40 ist nach zwei Abklatschen und genaueren, aus Delphi eingetroffenen Maßen und Angaben hergestellt[1]). Danach beträgt die Höhe $21^1/_2$, die Stücklänge $1{,}10^4$—12 m (das Knappste ist $2 \times 55{,}2$). Es waren also genau 24 solcher Stücke nötig, um den Wandkreis zu füllen. Die Fragmente haben sämtlich links erhaltene Kante, die zwei größeren zeigen rechts den beginnenden Löwenkopf, Stück *a* (Abb. 34, Taf. V) läßt sogar das aufgemalte Mäandermuster deutlich erkennen. Fragment *b* stammt augenscheinlich aus dem alten Museum und war schon 1887 von uns photopraphiert (*Beiträge z. Topogr. v. D.* Taf. IX. Fig. 20, links über

1) Dieselben lauten: a) Inv.-Nr. 4297. — Gefunden am 17. April (a. St.) 1901 in der Besitzung des D. J. Suphras u. Jannelos. Architekturfragment aus weißem Marmor, Länge 0,51, Höhe 0,21, Dicke 0,20. Ist ein Stück Sima (*ὑδρορρόη*) mit aufgemaltem Mäanderschema auf unterem Rand; darüber Rankenreliefs, rechts Teil der Löwenmähne erhalten. Gerundet. b) ohne Inv.-Nr. — Länge 52, Hohe in der Mitte $21^1/_2$; Mäander nicht erhalten. Gerundet. c) ohne Inv.-Nr. — Länge 28, Höhe links $14^1/_2$, rechts $18^1/_2$; Mäander verloschen. Gerundet. d) u. e) ohne Inv.-Nr. — Länge 20, bezw. 14, Höhe beidemal 15; auf d) Mäander erhalten.

dem Löwenkopf). Die zugehörigen kleineren Löwenköpfe sowie die kleineren Stirnziegel stehen an der Eingangswand des Tholoszimmers (links), wo man auf den zwei obersten Wandbrettern sehr zahlreiche kleine Beispiele beider Gattungen vereinigt hat (gut zu sehen z. B. auf der Griechenland-Aufnahme nr. 1356,3 der Preußischen Meßbildanstalt). Ob diese alle bei der Tholos oder überhaupt in der Marmariá gefunden sind, können nur die Ausgrabenden bekunden; aber die zu unserer Sima gehörigen Antefixe werden leicht an ihrer Palmettenform erkannt werden, da die unteren Palmettenblätter noch auf Abb. 10 über der Eckvolute an-

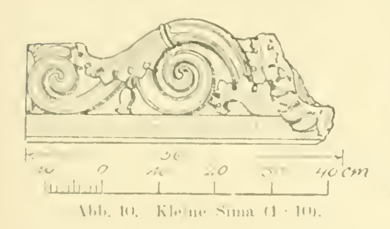


Abb. 10. Kleine Sima (1 : 10).



Abb. 11. Sima des Asklepiostempels in Epidauros (Durm).

gearbeitet erscheinen. Über die frappante Ähnlichkeit der kleinen Sima mit der des Asklepiostempels zu Epidauros wird in Teil II gehandelt; letztere ist als Abb. 11 zum Vergleich neben die delphische gestellt und wurde nach Durms Skizze des Asklepieion-Gebälks (S. 281) neu gezeichnet.

9. Die Cellawand über der Ringhalle.

Bis zur Decke der Ringhalle war die Cellawand in Abschnitt 2 rekonstruiert worden; sie bestand aus $10^1/_2$ Quaderschichten über dem Orthostat und aus den beiden Schichten des kleinen Gebälks (Architrav und Triglyphon), auf dem die Kassettendecke des Peristyls lag. Man wird die Höhe der vier folgenden Quaderlagen, die von außen und innen unsichtbar waren, nicht wesentlich anders annehmen dürfen, als die bisherigen. Auch die Dicke wird dieselbe sein, weil eine im übrigen normale Wandquader, bei der ich auf der Oberseite längs des Außenbogens einen 2 cm breiten Regenrand verzeichnet hatte, wahrscheinlich als Auflager für das über dem Peristyldach emporgehende Mauerwerk gedient hat[1]). Nur dieses konnte um 2 cm hinter der guten Flucht zurücktreten, — ja, der äußere Anblick verlangte ein solches Zurücktreten hinter dem unteren, gleichsam als Sockel erscheinenden, normal dicken Quaderring. Da nun jene Regenrandquader in der Tat 58,6 dick war, mußten wir sie als 5. Lage

1) Unter den nördlich, etwas entfernt von der Tholos zusammengelegten Wandquadern (einige große Bruchstücke liegen auch östlich dicht neben ihr) gibt es nur drei Stücke, deren Rückseite erhalten ist und die Wanddicke erkennen läßt; sie ist jedesmal 58,5—6. Eins dieser drei ist das oben genannte mit dem 2 cm breiten Regenrand.

über dem kleinen Triglyphon anordnen, gegen die das Peristyldach in angemessener Schräge anstieß. Über ihr haben wir aus optischen Gründen zwei etwas höhere Schichten gezeichnet (die zusammen etwa der Höhe von 3 normalen Lagen entsprechen), und glauben vorläufig das erforderliche, hängeplattenähnliche Abschlußprofil unter der kleinen Sima in dem sonst nirgend verwendbaren Profilfragment erkennen zu dürfen, das in Abb. 23 auf der großen Schwelle erkennbar und in Abb. 42 wiedergegeben ist. — Da in dieser Höhenlage die kleine Sima für den Herankommenden noch bis auf ca. $10^1/_2$ meter Entfernung sichtbar bleibt, schien ein weiteres Emporführen der Wand unnötig.

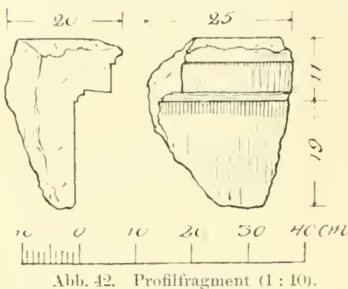


Abb. 42. Profilfragment (1 : 10).

Nachdem die Rekonstruktion in dieser Höhe vollendet war, hat Wenzel festgestellt, daß der vorhandene Außendurchmesser der Cella genau gleich ist der von uns angenommenen Wandhöhe, nämlich beidemal 8,33 m. Man wird in dieser Übereinstimmung von Breite und Höhe des Bauwerks bei der sonstigen strengen Symmetrie der Gebäudeteile die bewußte Absicht des Architekten erkennen und vielleicht die Richtigkeit unserer Rekonstruktion bestätigt finden, um so mehr als diese Gleichheit der Hauptmaße auch bei der alten Tholos vorhanden zu sein scheint[1]).

10. Die Innendecke.

Da die Rückseite der kleinen Triglyphenblöcke nicht erhalten ist, ließ sich über den oberen Abschluß der Innenwand und damit über das Auflager der Decke noch nichts ermitteln. Diese selbst hatte entweder flache Verschalung, oder die Zeltform, die Fr. Adler beim Philippeion annahm, oder sie bildete eine Kuppel. Von diesen drei Möglichkeiten scheidet die erstere aus, wenn man die Zweigeschossigkeit des Daches richtig ver-

1) Bei der Berechnung der Wandhöhe der alten Tholos war in der *Zeitschr. f. G. d. A.* IV (1911) S. 194 durch ein Versehen der Verlagshandlung folgende Anmerkung ausgelassen worden: „Es wäre möglich, daß über diesen 12 Wandschichten noch eine 13. lag, deren Höhe in Übereinstimmung mit den übrigen und mit der Hängeplatte, der diese 13. Schicht in ihrer Lage entsprechen würde, auf 26 cm veranschlagt werden muß. Sie war von außen unsichtbar, konnte auf der äußeren Anathyrosis der 12. Wandschicht ruhen und für die Balken und Bretter der Peristyldecke unterschnitten sein. Im Innern konnte sie ein Abschlußband tragen und als Schwellenkreis der Decke dienen. Die Höhe der Wand stiege dadurch auf 4,16 m, würde also dem Außendurchmesser der Cella genau gleich. Dies ist wichtig, weil wir dieselbe Übereinstimmung bei der großen Tholos finden werden.“

wertet. Denn diese kann, — abgesehen von rein ästhetischen Gründen, die aber schwerlich zu solcher Neuerung geführt hätten —, nur aus realen Bedürfnissen erfunden sein: entweder brauchte man Lichtschlitze, wie sie Fr. Adler oben in der Philippeionwand einschnitt, oder obere Luken zum Rauchabzug von Altären, oder Raum, um die Kuppel zu wölben. Daß unsere Cella keiner Lichtluken bedurfte, ist in Abschnitt 7 gezeigt; daß Rauchöffnungen überflüssig waren, beweist der Umstand, daß die Tür für regelmäßiges Offenstehen berechnet war, wie die tiefe Nische und das Gitter davor erkennen lassen, auch hätte das Türoberlicht dafür genügt und nötigenfalls konnte die Knaufblume eine Durchbohrung enthalten (s. Teil III). — also bleibt nur die Form des Zeltes oder der Kuppel als beabsichtigt übrig.

Für Epidauros haben die Kuppelform — ziemlich gleichzeitig — Heinrich und August Thiersch (*Zeitschr. f. G. d. A.* II 1909, S. 36) und Kabbadias (*Berl. Sitzgsber.* 1909, 540) angenommen, letzterer in der Art einer gedrückten Calotte, jene als volle Halbkugel, und Aug. Thiersch fügt hinzu, daß Holzkuppeln mit Rippen aus Bohlen einem im Schiffbau so geübten Volke wie dem griechischen keine großen Schwierigkeiten bereitet haben können. Jedenfalls muß, — das sei ausdrücklich betont — das Dach auch in Epidauros zweigeschossig gewesen sein, Thierschs Rekonstruktion ist hierin richtiger als die von Kabbadias, und man wird dort die zweite Sima gewiß auffinden, wenn man die Rundungen und Durchmesser sämtlicher Traufleisten genau vermißt: mit der Zweigeschossigkeit des Daches ist aber ebenso sicher für die Thymele die Zelt- oder Kuppelform der Decke gegeben, weil auch bei ihr weder Lichtschlitze noch Rauchluken in Frage kommen, da ja für beides Fenster vorhanden waren.

Nimmt man hinzu, worauf schon H. Thiersch hinwies, daß die Odeen wohl schon längst gewölbte Holzdecken gehabt haben, so sehe ich nicht ein, warum wir sie nicht auch innerhalb der überhöhten Dächer der Tholoi annehmen sollen. Die Entscheidung wird abhängen von der lange erwarteten Publikation von Kabbadias' Thymele-Rekonstruktion. Denn dort sind die inneren Abschlußgesimse der Wand reichlicher gerettet und geben uns hoffentlich definitiven Aufschluß über die Gestalt der einst auf sie gestützten Decken. Bis dahin wolle man unsere in Abb. 6 (Taf. IV) gezeichnete Kuppel als vorläufigen Vorschlag betrachten, der sich dem Vorgange von fachmännischen Autoritäten wie Aug. Thiersch einfach anschließt. Betreffs der sphärischen Holzkassetten und ihrer Bemalung genügt es, an die schon von Kabbadias angeführte Pliniusstelle zu erinnern, wonach Pausias nicht nur die Bilder von Eros und Methe in der Epidaurostholos geschaffen hat, sondern als erster die Lakunarien von gewölbten Decken ausmalte (Plin. n. h. 35, 124).

Zusammenfassung.

Nach den Ergebnissen von Abschnitt 1—10 konnte die Rekonstruktion in Abb. 5 (Taf. III) mit erheblicher Sicherheit gewagt werden. Gewiß werden bei dem eiligen Zustandekommen unserer Aufnahmen sich später Änderungen

in Einzelheiten, kleinere Maßverschiebungen, Vervollständigungen im ornamentalen und figürlichen Schmuck als nötig herausstellen, aber alles Wesentliche des Aufbaues der Fassade, der Ringhalle und des Daches darf als gesichert gelten.

Anders steht es mit dem Innenraum und seiner in Abb. 6, Taf. IV angedeuteten Gestaltung. Zwar sind auch hier die wesentlichen Teile: Tür und Innenschwelle, das schwarze ringsum laufende Podium, die schwarzen Pavimentringe, wohl auch der Rundaltar auf der weißen Zentralplatte, sowie die Höhe der Wandfläche als sicher anzusehen, aber der obere Wandabschluß, die Deckenfrage (Kuppel mit Lakunarien?) und die von Wenzel jetzt direkt geleugnete Zugehörigkeit der vorläufig weggelassenen korinthischen Halbsäulen harren noch der definitiven Lösung.

Aber schon jetzt läßt sich erkennen, daß der Baumeister des Thymele von Epidauros (Polyklet?) nicht viel mehr geschaffen hat, als eine etwas größere und reichere Kopie der delphischen, daß das Originalgenie vielmehr 'Theodoros' von Phocaea war, der seine Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Rundbautechnik in seinem Buche niedergelegt hat und damit das klassische Vorbild schuf für alle späteren Rundbauten der Antike. Eine leise Dekadenz bildet die Thymele insofern, als zwar das Ornamentale in Profilen, Kymatien, Türkonsolen, korinthischen Vollsäulen, Kassettenschmuck usw. sich bis zur raffiniertesten technischen Vollendung gesteigert hat, aber der Skulpturen-Schmuck der beiden entzückenden delphischen Metopenreihen und mit ihm die schöpferische Kraft des Bildhauers in Fortfall gekommen ist: denn an die Stelle des ersteren ist die monotone, zweiundfünfzigmalige Wiederholung derselben Rosette in den Metopenmitten getreten.

Zum Schluß noch den Hinweis, daß unser Bau nicht nur für seine Nachfolger vorbildlich war, sondern auch Schlüsse auf die Gestalt seiner Vorgänger erlaubt. Zwischen ihm und der alten Tholos von Delphi stand zeitlich die Prytanen-Tholos Athens, auf die im Teil III kurz eingegangen wird. Es sei hervorgehoben, daß, sobald einmal planmäßige Schürfungen ihre Fundamente und deren Abmessungen aufgedeckt haben, man das Wesentliche dieses Gebäudes ruhig nach dem Vorbild der — natürlich kleineren — Tholos des Theodoros von Phocaea, der sicherlich in Athen Schule genossen hat, wird ergänzen können. *Quod felix faustum fortunatumque sit!*

Camillus und Sulla.

Zur Entstehung der Camilluslegende.

Von **E. Täubler.**

Die Untersuchung der Überlieferung über Camillus hat nur wenigen Zügen die Möglichkeit, als glaubwürdig zu gelten, gelassen. Hirschfeld faßt sein Urteil über den geschichtlichen Gehalt der Legende dahin zusammen, daß sich „abgesehen von der Eroberung Vejis und dem Feldzug gegen die Volsker, Aequer und Etrusker kein einziger Zug in dem farbenreichen Bilde als sicher echt“ erweist[1]).

Es entspricht der Stellung des Camillus am Ende der sagenhaften und am Anfange der geschichtlichen Zeit, daß die Herkunft der einzelnen Züge der Legende und das Motiv ihrer Übertragung bestimmter aufgedeckt werden konnten, als bei anderen Helden der älteren Geschichte. Mommsen und Hirschfeld zeigten, daß sich in ihr die Taten und Schicksale Achills und des älteren Scipio Africanus wiederspiegeln[2]). Mommsen zog die Parallele zwischen dem durch die Beleidigung veranlaßten Abseitsstehen Achills und der ungerechten Verbannung des Camillus: beide werden in der Not zurückgerufen. Wenn Hirschfeld in Camillus den älteren Scipio wiedererkennt — „beide Retter des Staates aus schwerer Kriegsgefahr, beide mit Undank vom Volke gelohnt und durch die gleiche schmähliche Beschuldigung in ein freiwilliges Exil getrieben“ —, so werden wir dadurch nicht vor die Wahl gestellt. Die Synthese ergibt sich aus der Herkunft der Legende. Hirschfeld sah ihren Schöpfer in Ennius, Scipios Schützling und Freund. Ennius soll in Camillus den älteren Scipio verherrlicht haben. Da nun auch die Einzelheiten des Berichts über die Eroberung Vejis den Schilderungen des trojanischen Krieges entlehnt zu sein scheinen[3]) und

1) *Festschrift für Ludwig Friedländer* S. 137. So auch Münzer in Pauly-Wissowas *Realencyclopaedie* v. *Furius Camillus* VII 1 Sp. 326. 339. 347 f., welcher außerdem noch die Tatsache des Exils für glaubwürdig hält. Vgl. S. 230 Anm. 1.

2) Mommsen, *Die gallische Katastrophe, Römische Forschungen* II 297—381, darin S. 321. 337. Hirschfeld a. a. O. S. 137.

3) Niebuhr, *Röm. Gesch.* II 534. 542. Schwegler, *Röm. Gesch.* III 217, 3 und mit Einschränkungen gegenüber Niebuhr S. 218. Neuerdings Soltau, *Die Anfänge der röm. Geschichtsschreibung* 1909 S. 40 f. 116 f.

Ennius es war, welcher am frühesten und ausgiebigsten die homerische Heldensage in der römischen nachgebildet hat[1]), so kann man die Doppelspiegelung von Achill und Scipio auf e i n e Quelle zurückführen.

Über Ennius hinaus können also nur die wenigen glaubhaften Züge führen. Dagegen führen viele Einzelheiten der Überlieferung in eine jüngere Zeit. Mit voller Sicherheit hat Hirschfeld eine ganze Reihe zeitgeschichtlicher Entlehnungen aus der Zeit zwischen 212 und 100[2]) nachgewiesen und mit großer Wahrscheinlichkeit in Valerius Antias den Gestalter wie des Scipionen- so auch des Camillusprozesses erkannt. Die Entwickelung der Legende würde dann bis in die sullanische Zeit hinabreichen, mit einem Zuge sogar bis in die Zeit Cäsars, wenn man Hirschfeld auch darin zustimmen könnte, daß die Anklage wegen des Schimmeltriumphs bei Diodor XIV 117,6 auf Caesars Schimmeltriumph von 46 zurückgehe und Diodor von einer jungen Zusatzquelle (*ἔνιοι δέ φασιν*) zugeführt worden sei[3]). Aber dieser eine Zug bliebe in jedem Falle für die Gestaltung der Legende nur nebensächlich und die älteren Entlehnungen haben, von der Wiederspiegelung Achills und Scipios abgesehen, nicht auf das persönliche Bild des Camillus eingewirkt. Eine Einwirkung dieser Art soll im Folgenden nachzuweisen versucht werden. Sie geht nicht nur in die sullanische Zeit, sondern auf Sulla selbst zurück[4]).

Gleich auf den ersten Blick bietet sich eine Reihe paralleler Situationen: der Entscheidungskampf vor den Toren der Stadt: die Ankunft des fernen Retters unmittelbar vor dem Kampfe: der Retter ein Geächteter bezw.

1) Besonders Zarncke in *Commentationes phil. in hon. Ribbeckii* 1887 p. 274. Skutsch in Pauly-Wissowas *Realenc.* V Sp. 2610 f. Schanz, *Gesch. d. röm. Lit.* I³ S. 116. 118 und Soltau a. a. O.

2) 212 Prozeß gegen den betrügerischen Armeelieferanten M. Postumius Pyrgensis, von dessen Ankläger Spurius Carvilius der Name für den Ankläger des Camillus wegen der aus der vejentischen Beute unterschlagenen Bronzetüren genommen wurde (Plin. *n. h.* XXXIV 13), für den in der jüngeren Überlieferung (Liv. V 32, 8 u. a.) ein Doppelgänger des Volkstribunen L. Appuleius Saturninus eintritt.

3) Bestritten von Soltau a. a. O. S. 162. Dafür Münzer a. a. O. Sp. 328.

4) Der Beweis, den ich versuche, war bereits seit zwei Jahren niedergeschrieben, als der dreizehnte Halbband von Pauly-Wissowas *Realencycl.* mit Münzers Artikel *M. Furius Camillus* erschien, in welchem sich der Satz findet (Sp. 339): „Der ganze Abschnitt der Überlieferung, der Camillus als den zweiten Gründer Roms hinstellt, läßt sich nicht über die Zeit Sullas hinauf nachweisen und kann unter dem Eindruck der Tätigkeit entstanden sein, die dieser Diktator als Erneuerer des Staates entfaltete.“ Das ist alles. Es handelt sich also nur um einen allgemeinen, an einen Punkt anknüpfenden Hinweis. Vgl. S. 228 Anm. 2. Mir kommt es auf den Beweis und in diesem besonders auf die Frage nach dem rechtlichen Charakter der zweiten Dictatur des Camillus an. Auch den Aufbau der Legende beurteile ich anders als Münzer, dessen Ausführungen ich in den Anmerkungen noch berücksichtigen konnte.

freiwillig in die Verbannung Gegangener; in beiden Fällen der Retter zugleich Führer der Optimaten und neben ihm als Rivale, ebenfalls Retter des Vaterlands, der Führer der Demokraten, Manlius-Marius; und in beiden Fällen endet der demokratische Rival in schmählicher Weise, während Sulla und Camillus aus der unverdienten Schmach zu neuem Glanze emporsteigen.

Von diesen fünf Parallelen wird man eine, die dritte, nicht als in ursächlichem Zusammenhang stehend ansehen dürfen. Die Ähnlichkeit ist eine zufällige. Der Unterschied zwischen dem freiwilligen Exil und der Ächtung fällt ins Gewicht. Und wenn das Exil des Camillus sich auch nur in der jüngsten annalistischen, d. h. sullanischen Traditionsschicht findet[1], so kann doch nicht gezweifelt werden, daß in diesem Zuge wahrscheinlich das älteste, auf Scipios Schicksal und Ennius' Feder zurückgehende Stück der Legende vorliegt.

Die beiden ersten Parallelen können dagegen weder auf Scipio noch auf ein anderes Vorbild außer Sulla zurückgeführt werden. Man könnte aber meinen, daß es überhaupt zu weit gehe, für sie eine geschichtliche Beziehung ausfindig machen zu wollen, da sie sich aus der Voraussetzung, daß Camillus verbannt war und Rom von den Galliern befreit hat, von selbst ergeben. Ich lasse die Berechtigung des Einwands dahingestellt, obwohl die zweite Voraussetzung nicht sicher oder auch nur wahrscheinlich ist, die ältere Tradition vielmehr von einem Retter Roms überhaupt nichts weiß und die Person des Camillus mit der Gallierkatastrophe in einen viel entfernteren und weniger bedeutsamen Zusammenhang bringt[2], also wahrscheinlich ist, daß Camillus erst von der jüngeren, sullanischen Annalistik zum Retter Roms gemacht wurde. Um so bestimmter weisen sich dann die beiden letzten Parallelzüge als Produkte der sullanischen Annalistik aus. Der Wahrscheinlichkeitsbeweis liegt in dem Alter der Manliuslegende, welche Mommsen[3] mit hinreichender Gewißheit in die sullanische Zeit gesetzt hat. Der Versuch der Schuldentilgung durch Manlius ist nach Mommsen der quasihistorische Abklatsch der Schuldentilgungsversuche dieser Zeit, die während des Bundesgenossenkrieges begannen und unter Cinnas Regiment zu vollem Durchbruch kamen. Daß Marius den Schuldenerlaß nicht selbst bewirkt hat, sagt gegen die Parallele mit Manlius so wenig etwas, wie, daß Sulla nicht wie Camillus den Untergang des Rivalen selbst herbeiführte[4]. Maßgebend für den Vergleich ist

1) Aus dieser geflossen bei Liv. V 32. Dionys. XIII 5. 7 (Hirschfeld S. 129. 15), Plut. *Cam.* 12. Zonar. VII 22; auch bei Diodor XIV 117. 6, da hier die Einführung mit *ἔνιοι δέ φασιν* auf eine jüngere Zusatzquelle hinweist.

2) Unten S. 230.

3) *Röm. Forsch.* II 179 f. 198.

4) Eine gewisse Parallele ist aber auch in diesem Punkte dadurch gegeben, daß Sulla dem toten Marius noch einmal den Untergang bereitete, seinen Körper

zunächst nicht die Person, sondern die Situation: in dem Kreise, welcher durch den Schuldenerlaß als vaterlandsfeindlich gekennzeichnet werden sollte, war aber Marius das Haupt und dazu der typische Gegenspieler Sullas. Und auf der anderen Seite ist auch zu beachten, daß das Hineinziehen des Camillus in die Legende vom Sturze des Manlius, das der historischen Parallele Sulla-Marius nicht ganz entspricht, nicht zur ursprünglichen Fassung der Legende gehört, sondern auf eine jüngere Umbildung zurückgeht[1]).

Diese Bemerkungen sollen aber den Beweis dafür, daß Sulla auf die Camilluslegende eingewirkt hat, noch nicht bieten, sondern nur einleiten. Der Beweis liegt in dem staatsrechtlichen Charakter der dritten Dictatur des Camillus und ihrem geschichtlichen Inhalte im Vergleich zu Sullas Dictatur von 82—79. Der Vergleich erstreckt sich, soweit er den staatsrechtlichen Charakter der Dictatur betrifft, auf zwei Punkte, auf die Erwählung des Dictators durch das Volk und auf den konstituierenden, nicht an einen bestimmten Zweck gebundenen Charakter des Amts.

Ein Dictator wird nicht erwählt, sondern ernannt: die Competenz dazu hat der Consul, seit 426 auch der mit consularischer Gewalt ausgestattete Kriegstribun. Der Magistrat ernennt den Dictator nach eigenem Gutdünken; Senat und Volk haben weder ein Bestätigungs- noch ein bindendes Vorschlagsrecht[2]). Wenn der Dictatorenernennung schon seit früher Zeit tatsächlich meist ein die Anregung dazu enthaltender Senatsbeschluß vorausging, so liegt darin weder eine als Voraussetzung notwendige noch eine die Verwirklichung rechtlich erzwingende Bedingung. Die Beteiligung des Volkes an der Ernennung eines Dictators hat dagegen auch tatsächlich nur in wenigen Ausnahmefällen stattgefunden, 217 nach der trasimenischen Schlacht, als der eine Consul tot, der andere fern in Gallien, ein zur Ernennung befugter Magistrat also nicht vorhanden war und Qu. Fabius Maximus deswegen durch Comitialbeschluß zum Dictator gemacht werden mußte, und 210, als der Consul verfassungswidrig gezwungen wurde, den von der Plebs nominierten Mann zum Dictator zu ernennen[3]). Der zweite Fall ist ein Rechtsbruch, der erste der Ersatz

---

aus dem Grabe nehmen und in den Anio werfen (Cic. *de leg.* II 56 Val. Max. IX 2, 1), seine Siegeszeichen vom Capitol entfernen und seine Einrichtungen aufheben ließ (Vell. II 43, 4 Suet. *Caes.* 11 Plut. *Caes.* 6).

1) Mommsen a. a. O. II 190, 77.

2) Plut. *Marc.* 24: *ὁ δικτάτωρ οὐκ ἔστιν ὑπὸ τοῦ πλήθους, οὐδὲ τῆς βουλῆς αἱρετός, ἀλλὰ τῶν ὑπάτων τις ἢ τῶν στρατηγῶν προελθὼν εἰς τὸν δῆμον ὃν αὐτῷ δοκεῖ λέγει δικτάτορα.* Im einzelnen s. Mommsen *Str.* II 146. 148f.

3) Die Belegstellen bei Mommsen *Str.* II 147 4. 150, 1. Daselbst 149, 5 betr. einige falsche Angaben über eine Beteiligung des Volkes bei der regelmäßigen Diktatorenwahl.

eines durch eine Katastrophe unterbrochenen Rechtszustands durch ein verfassungsmäßiges Spezialgesetz[1]).

Dieser Fall kehrte 82 wieder. Die beiden Consuln, C. Marius und Cn. Papirius Carbo, waren tot. Sulla konnte also nicht ordnungsgemäß zum Dictator ernannt, sondern mußte vom Volke gewählt und auf Grund des Plebiscits von dem höchsten Beamten, dieses Mal nicht dem Prätor sondern dem Zwischenkönig, nominiert werden[2]).

Der Fall trat noch einmal 49 ein, als die Consuln zwar vorhanden, aber nicht in Rom, sondern bei dem pompejanischen Heere in Thessalonike

1) Es scheint mir von Mommsen nicht richtig entwickelt zu sein, daß auch der Prätor ein bedingtes, an die Mitwirkung der Comitien gebundenes Ernennungsrecht hatte (*Str.* II 147). Die durch einen Prätor erfolgte Ernennung Cäsars zum Dictator im J. 49 wurde auch dann für die staatsrechtliche Norm nichts besagen, wenn sie nicht ausdrücklich als verfassungswidrig bezeichnet wäre. Cic. *ad Att.* IX 15, 2: volet (so für velut Mommsen *Str.* II 126, 2. 147, 2) consules roget praetor vel dictatorem dicat, quorum neutrum ius est. Und gegen dieses Zeugnis gilt Plut. *Marc.* 24: *τῶν ὑπάτων τις ἢ τῶν στρατηγῶν προελθὼν εἰς τὸν δῆμον ὃν αὐτῷ δοκεῖ λέγει δικτάτορα* um so weniger, als Plutarch hier wohl nur die Ausnahmefälle von 217 und 210 im Auge hatte, diese ohne Grund generalisierte. 217 wurde aber keineswegs, wie Mommsen es bezeichnet „die Regel aufgestellt, von der Cäsar nachher Gebrauch machte, daß der Konsul für sich allein, der Prätor nur unter Mitwirkung der Comitien den Dictator zu ernennen befugt sei." Der Grundsatz a minore imperio maius . . . rogari iure non potest (Messalla *de auspiciis* l. I bei Gellius XIII 15, 4), maius imperium a minore rogari non sit ius (Cic. *ad Att.* IX 9, 3 vgl. Mommsen *Str.* II 80. 126, 2) verbietet das von vornherein, und das Beispiel von 217, welches Mommsens mir unzulässig erscheinende Erklärung veranlaßt hat, läßt sich ohne staatsrechtlichen Anstoß in der oben angegebenen Weise erklären. Das Primäre ist nicht die dem Prätor erteilte Erlaubnis zur Ernennung des Dictators, sondern das verfassungsmäßige Recht der Gemeinde, wenn die verfassungsmäßigen Organe fehlen, ein diesen zustehendes Administrativrecht in legislativer Weise auszuüben. Wenn der Prätor dabei die Comitien leitet und ihren Beschluß dabei renuntiieren, also den oben zitierten Grundsatz über die Änterrogation verletzen muß, so ist damit nicht eine administrative Regel gegeben, sondern ein durch eine Unterbrechung des Rechtszustandes bedingter und an einen legislativen Akt gebundener Ausnahmefall. Im J. 49 lag der Fall, wenigstens in Ciceros Augen, insofern anders, als Consuln vorhanden waren, der legislative Akt und die Renuntiierung durch den Prätor also formal ungesetzlich war. Das macht m. E. den Unterschied aus, neben welchem es von geringerem Gewicht ist, ob in dem legislativen Akt zugleich die Spezialerlaubnis für den Prätor, die Renuntiation vorzunehmen, enthalten war, wie mir wahrscheinlich ist, oder nicht, wie Mommsen *Str.* II 702, 2 glaubt, obwohl er in dem ganz analogen Falle der Ernennung Sullas 82 durch den Zwischenkönig die gesetzliche Spezialerlaubnis annimmt (II 148). Er ist eben hinsichtlich des Prätors in der Annahme, 217 sei für diesen eine Rechtsregel aufgestellt worden, befangen.

2) Mommsen hat das Spezialgesetz, durch welches Sulla zum Dictator ernannt wurde, nur aus dem außerordentlichen konstituierenden Charakter dieser über die alte weit hinausgehenden Dictatur erklärt. *Str.* II 703 f.

waren und dort 49 und 48 als Consuln und Proconsuln ihre Rechte ausübten. Auch in diesem Falle wirkten Volk und Prätor zusammen[1]).

In diesen Zusammenhang ist die Erwählung des Camillus zum Dictator zu stellen. Livius führt mit seinem Bericht darüber zu den Resten des römischen Heeres, die sich nach der Schlacht an der Allia bei Veji zusammengefunden hatten. V 46,7: consensu omnium placuit ab Ardea Camillum acciri, sed antea consulto senatu, qui Romae esset: P. Cominius durchschwimmt den Tiber und erklettert das Capitol, auf welchem ein Teil des Volkes und der Senat ausharren; accepto inde senatus consulto, uti comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur militesque haberent imperatorem quem vellent, eadem degressus nuntius Veios contendit: missique Ardeam legati ad Camillum Veios eum perduxere, seu (quod magis credere libet, non prius profectum ab Ardea, quam comperit legem latam, quod nec iniussu populi mutari finibus posset nec nisi dictator dictus auspicia in exercitu habere) lex curiata lata dictatorque absens dictus. Livius gibt also zwei Fassungen. Es könnte scheinen, daß die beiden Fassungen einen gemeinsamen Unterbau haben, dass die Gabelung erst dort beginnt, wo Livius sie bezeichnet. Aber in dieser Verbindung tragen beide Fassungen einen Widerspruch in sich. Wenn Camillus auf Grund des Senatsbeschlusses von den Curien das Bürgerrecht wieder erhält und zum Dictator ernannt wird, so kann die Rückkehr des Cominius vom Capitol nach Veji nicht zwischen den Senats- und den Curienbeschluß fallen. Mommsen, welcher den Widerspruch bereits aufgedeckt hat[2]), fragt mit Recht: „Warum hätte man in Rom auf die Botschaft des Cominius hin bloß den Senatsbeschluß gefaßt und nicht auch die beiden Folgeakte vorgenommen? und wie kam, wenn Cominius bloß jenen zurückbrachte, die Nachricht von der Vornahme der Folgeakte dem Heere und Camillus zu?“ Und in der anderen Fassung ist die Verbindung des Senatsbeschlusses uti comitiis curiatis

---

1) Caes. *b. c.* II 21: Ibi (*sc.* Massiliae) legem de dictatore latam seseque dictatorem dictum a M. Lepido praetore cognoscit. App. *b. c.* II 48 *Καῖσαρ ἐς Ῥώμην παρῆλθε καὶ αὐτὸν ὁ δῆμος πεφρικὼς ᾑρεῖτο δικτάτορα, οὔτε τι τῆς βουλῆς ψηφιζομένης οὔτε προχειροτονοῦντος ἄρχοντος.* Mommsen hält Appians Angabe, der Dictator sei vom Volke erwählt worden, für ungenau. Er muß dann Caesars Worte so auffassen, daß das Gesetz nur im allgemeinen die Ernennung eines Dictators bestimmte, Lepidus dann Caesar nominiert habe. Aber diese Auffassung ist nicht nötig und nicht wahrscheinlich. Die Wahl wird sich, wie 82, bereits auf die Person erstreckt haben, wie Appian angibt. Wenn von Lepidus der alte Ausdruck dictatorem dicere gebraucht wird, so ist damit also nur das Äußere des Vorgangs, der nur eine Renunziation zum Inhalt hat, gemeint. — Weitere, für unseren Zusammenhang unerhebliche Quellenbelege bei Drumann, *Gesch. Roms* III² S. 421.

2) *Röm. Forsch.* II 324, 64.

revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur mit der Rückberufung ohne Curienbeschluß noch weniger möglich. Livius hat zwei Fassungen der Legende nicht korrekt nebeneinander gestellt, sondern durcheinander geworfen. Die eine Fassung tritt rein hervor, wenn wir die beiden unmittelbar aufeinander folgenden Satzglieder eadem degressus nuntius Veios contendit und missique Ardeam legati ad Camillum Veios eum perduxere herauslösen. Dann lautet die Legende: das Heer vor Veji will Camillus zum Führer und schickt deshalb an den Senat; Cominius erklettert das Capitol; der Senat stimmt zu und weist die Angelegenheit an die Curien; die Curien beschließen, Camillus das Bürgerrecht wiederzugeben; er wird zum Dictator ernannt. An diese Stelle ist zu ziehen, daß Cominius nach Veji zurückkehrt, und daß Camillus von Ardea nach Veji geholt wird.

Die zweite Fassung tritt hervor, wenn wir aus der ersten Hälfte des Berichts die Worte über den Curienbeschluß (comitiis curiatis revocatus de exilio iussu populi Camillus dictator extemplo diceretur) herauslösen. Dann bleibt übrig, daß der Senat dem Wunsche des vor Veji stehenden Heeres zustimmte, Cominius den Weg das Capitol hinunter und über den Tiber zurück nahm und Camillus durch Abgesandte des Heeres von Ardea nach Veji geholt wurde.

In dieser Fassung geben Appian und Plutarch die Erzählung[1]).

Eine dritte Fassung bietet Dionys XIII 6: der Führer des vejentischen Heeres, Caedicius, *Κάμιλλον ἀποδείκνυσι καὶ ταῦτ' ἀπόντα ἡγεμόνα πολέμου καὶ εἰρήνης ἐξουσίαν ἔχοντα αὐτοκράτορα. καὶ γενόμενος ἡγεμὼν τῆς πρεσβείας παρεκάλει Κάμιλλον διαλλαγῆναι πρὸς τὴν πατρίδα τὰς συμφοράς, ἐν αἷς ἦν* ... Diese Fassung steht der zweiten bei Livius nahe: sie unterscheidet sich von ihr nur durch das Fehlen der Cominiusepisode, und wie Mommsen betont hat[2]), ist dieses Fehlen nicht dem Epitomator anzurechnen, da Dionys im siebenten Kapitel die Sendung des Cominius wie Diodor XIV 116 nur als militärische, jedes politischen Zwecks entbehrende Benachrichtigung erwähnt, sie also auch nicht im sechsten Kapitel mit der Zurückberufung des Camillus in Zusammenhang gebracht haben kann[3]).

1) App. *Kelt.* 5: *ὅτι Καιδίκιος γράμμα φέρων ἀπὸ τῆς βουλῆς περὶ τῆς ὑπάτου ἀρχῆς παρεκάλει τὸν Κάμιλλον* ... Plut. *Cam.* 25: *ταχὺ δὲ συγκλήτου γενομένης* ... *ἀκούσαντες καὶ βουλευσάμενοι τόν τε Κάμιλλον ἀποδεικνύουσι δικτάτορα, καὶ τὸν Πόντιον αὖθις ἀποπέμπουσι τὴν αὐτὴν ὁδὸν ὁμοίως* ... *καὶ τὰ παρὰ τῆς βουλῆς ἀπήγγειλε τοῖς ἔξω Ῥωμαίοις.* 26: *Ἐκείνων δὲ δεξαμένων προθύμως ἀφικόμενος ὁ Κάμιλλος* ... Ebenso *De fort. Roman.* 12.

2) A. a. O. 321, 63.

3) Mommsen unterscheidet nur zwei Fassungen, sieht in der zweiten des Livius nur „eine stark entstellte Variante" der dionysischen (a. a. O. S. 324). M. E. reicht das nicht hin. Wenn man aus der zweiten Fassung des Livius die

Die dreifache Gestaltung der Erzählung von der Zurückberufung des Camillus und seiner Ernennung zum Diktator hat das Eine gemeinsam, daß Camillus nicht von dem allein kompetenten Magistrat, in diesem Falle einem der sechs tribuni militum consulari potestate, zum Dictator ernannt wird, sondern nach der ältesten Fassung bei Dionys von dem Führer des Heeres, oder, wenn man diesen im Verhältnis des Prätors zum Volke auffaßt, von dem Heere, ebenso in der dieser nahestehenden Fassung bei Livius, mit dem Zusatz, daß der Senat das Heer dazu autorisiert hatte; eine „nach römischer Ordnung schlechterdings unmögliche" Form der Dictatorenbestallung[1]). In der dritten Fassung ist dagegen eine Form gegeben, die zwar außergewöhnlich, aber durch die Ausnahmefälle von 217, 82 und 49 bekannt ist, die Erwählung des Diktators durch das Volk. Aber eins unterscheidet die drei geschichtlichen Beispiele von dem Fall des Camillus so stark, wie sich überhaupt nur ein geschichtliches Ereignis von seiner legendaren Nachbildung unterscheiden kann: 217, 82 und 49 kommt die Dictatorenwahl nur deshalb an das Volk, weil die gesetzlichen Organe der Dictatorenbestallung im Augenblick fehlen[2]); 389 sind sie dagegen vorhanden, da nach dem Rechtsbrauch mindestens einer der Consulartribunen in Rom zurückbleiben mußte[3]), und durch Livius und Plutarch der eine, als das Kommando auf dem Capitol führend, mit seinem Namen neben anderen bezeugt ist[4]). Die Wahl des Dictators durch das Volk ist in diesem Falle durch die Situation in keiner Weise bedingt, also weder rechtlich noch geschichtlich möglich. Dieser Fehler enthält die Bestätigung dafür, daß hier eine Übertragung eines geschichtlichen Vorgangs auf eine von der Legende

Comininsepisode mit dem dazugehörigen Senatsbeschluß wegläßt, so gleicht sie ganz der des Dionys. Aber dann würde die durch die zweite Fassung erklärte Stellung der Bemerkung, Cominius sei unmittelbar nach dem Senatsbeschluß zurückgekehrt, gar nicht mehr verständlich sein. Man muß also annehmen, daß die Fassung bei Dionys in der zweiten Fassung bei Livius und bemerkenswerterweise ebenso bei Plutarch, der in der Biographie des Camillus anerkanntermaßen größtenteils auf Livius zurückgeht, bereits um die Cominiusepisode vermehrt ist; und dann ergeben sich drei Fassungen.

1) Mommsen a. a. O. 325.

2) 82 und 49 nach Mommsen, weil es sich in diesen Fällen nicht um die alte Dictatur, sondern um die außerordentliche, constituierende handelt. Damit wird der Fall von 217 noch nicht erklärt, und ich glaube nicht, daß das Fehlen der gesetzlichen Organe 82 und 49 Zufall ist. Vielleicht treffen zwei veranlassende Momente zusammen. — Für Camillus genügt Mommsens Erklärung der Wahl durch das Volk schon deshalb nicht, weil seine Dictatur constituierenden Charakter erst nachträglich erhalten hat, dagegen ursprünglich in regulärer Weise als auf eine bestimmte Aufgabe beschränkt gedacht war (S. 227).

3) Mommsen *Str.* I 669.

4) Q. Sulpicius: Liv. V 47, 9. 48, 8. Ebenda § 7 die Militärtribunen allgemein. Plut. *Cam.* 28. Zon. VII 23.

ausgestaltete, ähnliche aber nicht gleiche Situation vorliegt, und wenn wir von allen anderen Kriterien, den bereits genannten und noch zu nennenden, absehen und uns nur an die Wahl des Dictators halten, so weist schon die Eigenheit, daß Camillus wie Sulla als von Rom Abwesender gewählt wird[1]), unter den geschichtlichen Beispielen einer Dictatorenwahl deutlich genug auf Sullas Fall als Vorbild der Camilluslegende hin.

Das zweite Kriterium dafür liegt in dem konstituierenden, nicht an einen bestimmten Zweck gebundenen Charakter der Dictatur. Camillus hatte die Dictatur allerdings für einen bestimmten Zweck erhalten[2]) und wollte sie, nachdem die Gallier vertrieben waren, niederlegen. Auf Bitten des Senats führte er sie aber fort. Liv. V 49, 8: servatam deinde bello patriam iterum in pace haud dubie servavit, cum prohibuit migrari Veios, et tribunis rem intentius agentibus post incensam urbem et per se inclinata magis plebe ad id consilium: eaque causa fuit non abdicandae post triumphum dictaturae, senatu obsecrante, ne rem publicam in incerto relinqueret statu[3]). Der specielle Zweck der Diktatur verwandelt sich nun also in einen allgemeinen. Alles in allem erscheinen die dem Dictator zugeschriebenen Taten als Wiederherstellung des Staates nach außen und innen. Nach der Vertreibung der Gallier widmete er sich zunächst den religiösen Aufgaben, von denen außer der Wiederherstellung der Tempel der Abschluß eines Bündnisses mit den Galliern hervorzuheben ist. Dann rettete er Rom zum zweiten Male dadurch, daß er die von den Tribunen und vom Volke betriebene Verlegung der Hauptstadt nach Veji verhinderte[4]).

Eine über den ursprünglichen Zweck hinaus fortbestehende Dictatur, die solche Taten zum geschichtlichen Inhalt hat, ist nicht die alte, auf ein bestimmtes Geschäft eingeschränkte und mit diesem erlöschende Gewalt[5]), sondern identisch mit der außerordentlichen konstituierenden Gewalt, die Sulla 82 als dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae und Caesar 49 und 48 erhalten haben, Pompeius 52 und, nachdem sie 44 durch das Gesetz des M. Antonius für ewige Zeiten verpönt worden war[6]), Augustus 22 erhalten sollten.

1) Sulla hat sich direkt für die Zeit der Wahl aus Rom entfernt. App. *b. c.* I 98.

2) In dem die Ernennung vorbereitenden Senatsbeschluß, oben S. 221: uti [illegible] dictator extemplo diceretur militesque haberent imperatorem quem vellent und dazu oben Liv. V 49, 9.

3) Dazu Liv. VI 1, 4: neque eum abdicare se dictatura nisi anno circumacto passi sunt. Ebenso Plut. c. 31.

4) Die Stellen unten S. 228 Anm. 4.

5) Mommsen *Str.* II 156.

6) A. a. O. 704 f.

Wir müssen uns also fragen, ob wir die außerordentliche Dictatur aus der sullanischen Zeit, in welcher sie sich geschichtlich als vorbereitende Ausdrucksform des Principats erklärt, um drei Jahrhunderte zurückversetzen können oder nicht, und müssen diese Frage nach zwei Seiten noch dadurch näher bestimmen, daß bis zum Jahre 363 nicht einmal die Competenzbestimmung der Dictatur wechselt, sondern der Dictator immer nur als Feldherr, rei gerendae causa, erscheint[1]), und zweitens, daß im fünften Jahrhundert die außerordentliche Gewalt in einem Zehnmännerkolleg, nicht in einer einzelnen Person, zum Ausdruck kam. Wir können der Frage nicht unmittelbar näher rücken. Aber das über die geschichtliche Entwickelung der Dictatur und der außerordentlichen Gewalten Bemerkte reicht hin, um uns die außerordentliche Dictatur des Camillus als eine Erfindung nach jungem Muster erscheinen zu lassen.

Sulla oder Cäsar stehen auch hinter diesem Zuge der Camilluslegende. Der geschichtliche Inhalt der Dictatur des Camillus entscheidet für Sulla[2]).

Die Aufgabe, für welche Camillus die Dictatur nach dem Siege fortführen soll, ist dieselbe, wie die Aufgabe, für welche Sulla sie nach dem Siege erhält: rei publicae constituendae causa[3]). Und die Indentität gilt nicht nur im allgemeinen, sondern für die einzelnen Taten während der Dictatur. Das erste, was von Camillus berichtet wird, ist die Wiederherstellung und Expiation der Tempel[4]); dem entspricht in der Geschichte Sullas die Weihung des im Bürgerkriege am 6. Juli 83 abgebrannten Juppitertempels auf dem Capitol[5]).

1) A. a. O. 157.

2) Eine Doublette ist die Fortführung des Amts in der fünften Dictatur 367 v. Chr. nach der Besiegung der Gallier bis zur Ständeversöhnung durch die Annahme der licinisch-sextischen Rogationen. So Liv. VI 42 und Plut. *Cam.* 41, während er nach Zon. VII 24 nach dem Siege zurücktritt. Was Münzer Sp. 345 über die Rückspiegelung von Sullas Tätigkeit auf diese legendare Tradition sagt, ist nicht richtig, da Sullas Tätigkeit hier alles eher als eine Parallele bietet. Münzer hat weder die Doublette noch die staatsrechtlichen Kriterien des Vergleichs mit Sulla im Auge gehabt.

3) Für Sulla App. *b. c.* I 99: . . . . *δικτάτορα ἐπὶ θέσει νόμων ὧν αὐτὸς ἐφ' ἑαυτοῦ δοκιμάσειε, καὶ καταστάσει τῆς πολιτείας.* Für Camillus Liv. oben S. 227: ne rem publicam in incerto relinqueret statu. Dazu VII 1, 10: Romulus ac parens patriae conditorque alter urbis. Sehr gut hat Münzer a. a. O. Sp. 337f. die Stellen herangezogen, an welchen Sulla (bei Sallust *hist.* I 55, 5 Maur.) und Cicero (*Invect. in Cic.* 7) wie auch sonst Camillus als zweiter Romulus gepriesen werden.

4) Liv. V 50, 2. 5. Plut. *Cam.* 30. Dazu zieht Mommsen (*Röm. Forsch.* II 332) noch Liv. VI 5, 8, den während des Gallierkriegs geweihten Marstempel.

5) Tac. *hist.* III 72. Plin. VII 138. Val. Max. IX 3, 8. Sulla hat die Einweihung des Tempels, für dessen Wiederherstellung er noch unmittelbar vor seinem Tode tatig war, nicht erlebt.

Das zweite ist die Anordnung der capitolinischen Spiele, quod Iuppiter optimus maximus suam sedem atque arcem populi Romani in re trepida tutatus esset[1]): ebenso weiht Sulla zur Erinnerung an den Schicksalstag vom 1. Nov. 82 die ludi victoriae Sullanae[2]).

Das dritte ist der mit Caere zum Dank für die Aufnahme der Heiligtümer und Priester abgeschlossene Gastvertrag[3]), dem auf Sullas Seite die Belohnung der Städte, die ihn unterstützt hatten, gegenübersteht[4]).

Aber diese Parallelen können sich nicht den staatsrechtlichen in ihrer Beweiskraft an die Seite stellen. Tempelbauten, Spiele und Verträge sind als geschichtlicher Inhalt der Dictatur nicht imstande, ihre Übertragung von Sulla auf Camillus zu rechtfertigen. Das tut erst die zweite Rettung Roms, die Camillus und Sulla wiederum in Parallele zeigt. An diesen Punkt knüpft Livius auch den Bericht über die Fortführung der Dictatur an (S. 227). Es ist der Kampf gegen den inneren Feind, gegen die Popularen, gegen deren Vorschlag, die verwüstete Hauptstadt mit Veji zu vertauschen, durch welchen Camillus Rom zum zweiten Male rettet[5]).

Das hat Sulla als Dictator nicht getan. Aber auch er hat Rom zweimal gerettet, 89, als er den Bundesgenossenkrieg beendete, und 82; auch in seinem Falle handelte es sich um die Ablösung der Hauptstadt durch eine andere italische Stadt (Corfinium-Vitalia); auch er hat Rom einmal vor dem äußeren und das zweite Mal vor dem inneren Feind gerettet. Die Elemente des Vergleichs sind also vorhanden. Daß sie für Camillus anders zurecht gerückt wurden, liegt in der Situation und stört den Vergleich so wenig, wie die Verschiedenheit der Namen Camillus und Sulla.

1) Liv. a. a. O. § 4. Diese Spiele sind Liv. VII 15, 12 gemeint (ludi votivi quos M. Furius dictator voverat), nicht angeblich Livius unbekannte, in der vierten oder fünften Dictatur geweihte (gegen Münzer Sp. 345).

2) Vell II 27, 6. App. *b. c.* I 99. Ps. Ascon. zu Cic. *Verr. act.* I 18, 54 p. 145. 150 Or. und die Fasten unter dem 26. October im *CIL* I p. 333.

3) Liv. a. a. O. § 3.

4) Liv. ep. 86: Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab iis velut erupturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit.

5) Oder zum dritten Male, da die Übersiedelung nach Veji und ihre Verhinderung durch Camillus und die Patricier ja in der ersten Fassung schon für die Jahre 395—393 berichtet wird (Liv. V 21, 5 ff. 29, 8 ff. Plut. *Cam.* 7, 2 ff. 11, 1 ff.).
Zum J. 389: Elogium des Camillus (*CIL* I² p. 191) Veios post urbem captam commigrari passus non est. Liv. V 49, 8. 50, 5—55, 2. Plut. *Cam.* 31 f., welcher aber die Fortführung der Dictatur in einer für äußeren Zweck unerheblichen Weise erst auf die verhinderte Auswanderung folgen läßt: *ἐκ τούτου* (Unwillen über die verhinderte Auswanderung) *φοβηθεῖσα τὸν θόρυβον ἡ βουλὴ τὸν μὲν Κάμιλλον οὐκ εἴασε βουλόμενον ἀποθέσθαι τὴν ἀρχὴν ἐντὸς ἐνιαυτοῦ.* Zon. VII 23. Mommsen *Str.* II 160, 3.

Das ist offenbar der Punkt, welcher die Sulla kopierende Fortbildung der Camilluslegende beherrscht. Ihren Ausgang nahm sie von der auch von Mommsen als einzigartig bezeichneten Gleichheit der Situation vor und nach der Schlacht am kollinischen Tore auf der einen, nach der Alliaschlacht und nach der Befreiung Roms durch Camillus auf der anderen Seite. Der 1. November 82 muß die Erinnerung an den schwärzesten Tag der römischen Geschichte unmittelbar erweckt und die Anknüpfung vermittelt haben.

Die Entwickelung der Legende nimmt also ihren Ausgang von der Eroberung Vejis. Ennius besingt die Tat nach der Weise Homers. In das Heldenlied klingt ihm die Zeitgeschichte hinein. Er findet Scipios Schicksal in dem Schicksal Achills wieder und überträgt beider Geschick auf den homerischen Helden der römischen Geschichte, auf Camillus[1]. Auf diesen Zug der Legende lagerten sich in den ersten hundert Jahren nach Ennius zeitgeschichtliche Motive ab, welche der zum Exil führenden Schuld bestimmtere Züge gaben[2].

Der zweite geschichtliche Kern der Tradition über Camillus, die Erwähnung seiner Kämpfe gegen Volsker, Aequer und Etrusker[3], ist mit dem aus dem Achillesmotiv entwickelten Zweig der Legende in der vorsullanischen Annalistik nicht verknüpft worden, wohl aber mit der Gallierkatastrophe. Die älteste Form dieser Verbindung zeigt sich bei Diodor, welcher im Zusammenhang mit den Kämpfen gegen Volsker, Aequer und Etrusker berichtet, Camillus habe die Gallier bei Belagerung der mit Rom verbündeten Stadt *Οὐεάσκιον* überfallen und ihnen das Lösegeld und die römische Beute wieder abgenommen[4]. Mommsen hält diesen Bericht für die älteste Form der Camilluslegende[5]. Hirschfeld[6] hat mit großer Wahrscheinlichkeit die Entstehung dieses Zuges daraus erklärt, daß das unter dem Throne des kapitolinischen Juppiter niedergelegte und bis 52 befindliche Gold, welches nach Suet. *Tib.* 3 den Senonen, wahrscheinlich im J. 283, abgenommen war, mit den von

1) Übertragung scipionischer Züge auf Camillus nimmt auch Münzer an (Sp. 327), aber nicht für das Exil, das er für glaubwürdig hält (Sp. 303. 346). Vgl. S. 232 Anm. 3.

2) Nachgewiesen von Hirschfeld in der oft zitierten Abhandlung. Sie betreffen das Motiv der Anklage, die Ankläger und die Strafsumme.

3) Diod. XIV 117. Liv. VI 2f. Elogium des Camillus (S. 229 Anm. 5) in der Reihenfolge Etrusker, Aequer, Volsker. Zonar. VII 24. Über die Chronologie Diodors s. Mommsen, *Röm. Forsch.* II 229. 234f.

4) A. a. O. § 5. Der Name der Stadt ist wohl nicht richtig überliefert. Zu den Änderungsvorschlägen vgl. Hirschfeld a. a. O. 134. 44. Der Bericht über den Wiedergewinn des Goldes in Verbindung mit der Exilslegende, aber nicht in Verbindung mit den Kämpfen gegen die Nachbarvölker, bei Servius zu *Aen.* VI 826; eine jüngere und zerrüttete Version.

5) A. a. O. 337f. — 6) A. a. O. 136.

Camillus 389 aus der etruskischen Beute dem kapitolinischen Juppiter geweihten, in der Cella des Tempels niedergelegten goldenen Schalen[1]) in der Vorstellung zusammengebracht, der Wiedergewinn des senonischen Goldes Camillus zugeschrieben wurde. Über die Zeit, in welcher diese Tradition entstanden sein könnte, spricht Hirschfeld nicht. E. Meyer sieht in ihr einen echten Kern, einen Sieg des Camillus über irgend einen Keltenhaufen, sieht aber bereits in der Fassung Diodors, dem Wiedergewinn des Lösegelds, eine Fälschung, den ersten Ansatz der Fälschung, daß Camillus Rom gerettet habe[2]).

Müßte man Diodor in diesem Punkte auf Fabius zurückführen, so wäre, wie Mommsen tatsächlich annimmt, gegeben, daß das Motiv des Besiegers der Kelten älter ist als das Achillesmotiv. Gegen die Zurückführung auf Fabius spricht, daß Polybius, welcher nachweislich auf Fabius zurückgeht, von dem Sieg über die Kelten nichts weiß, sie vielmehr mit ihrer Beute in die Heimat gelangen läßt[3]). Er scheint mir unmöglich, Polybius mit Diodor, wie Mommsen vorschlägt, zu verbinden[4]), nicht leicht, wie Mommsen ebenfalls vorschlägt, ihre Berichte miteinander auszugleichen[5]). Sollte es nicht angängiger sein, anzunehmen, daß Diodors kurze Bemerkung über die Besiegung der Gallier ein aus der mittleren, von Ennius und dem Exilsmotiv noch freien Annalistik übernommener Zusatz zu Fabius ist? Der äußere Befund ist dieser Annahme günstig. Diodor hat die Kämpfe gegen Volsker, Aequer und Etrusker ausführlicher berichtet; der Kampf gegen die Gallier steht daneben als Episode, ist in einem Nebensatze vor dem Bericht über den Triumph als Einlage gegeben. Und daß er nicht als jüngerer Zusatz durch *ὡς δέ τινες* oder *ἔνιοι δέ φασι* gekennzeichnet ist, könnte sich durch das im zweitnächsten Satze folgende, einen Zusatz aus der nachsullanischen An-

1) Liv. VI 4. Die Schalen trugen den Namen des Camillus.

2) *Gesch. d. Altert.* V S. 157.

3) Pol. II 22, 5: *ἀθραυστοι καὶ ἀσινεῖς ἔχοντες τὴν ὠφέλειαν εἰς τὴν οἰκείαν ἐπανῆλθον*. Dazu Justin XLIII 5. Münzer sucht a. a. O. Sp. 332f. wahrscheinlich zu machen, daß auch „Ennius wie Polybios die Rettung Roms durch Camillus entweder gar nicht kannte oder doch nur als eine unsichere Tradition".

4) S. 339. Die Gallier sollen die Beute im Jahre der Eroberung Roms unversehrt nach Hause gebracht, im nächsten Jahre aber verloren haben. Voraussetzung dafür ist Mommsens unhaltbare Einsetzung von Pisaurum für das bei Diodor überlieferte Veascium.

5) Polybius soll „die naive Groblichkeit der Fälschung, wonach ein Jahr nach dem Kriege fern von Rom die ganze während der sieben Monate gemachte Beute sich noch beisammen findet, um mit einem Schlage wiedergewonnen zu werden . . . . als nicht zur Sache gehörig oder als erdichtet" abgelehnt und so geschrieben haben, „wie er geschrieben hat, auch wenn er bei Fabius dasjenige in weiterer Ausführung las, was wir bei Diodor in knappem Auszug finden". A. a. O. S. 339.

nalistik einleitende *ἔνιοι δέ φασι* erklären[1]). Mir würde es auch sachlich wahrscheinlicher sein, daß die nach Homer gestaltete Ausmalung der Eroberung Vejis und die Exilslegende älter sind als die Fiktion des Wiedergewinns der Beute, welche wohl nur eine Umdeutung der bei Strabo V 220 erhaltenen caeretanischen Legende vom Wiedergewinn der Beute durch die Caeretaner ist[2]).

Mag in dem Galliersiege des Camillus ein historischer Kern stecken oder nicht, mag er älter, oder, wie mir wahrscheinlicher ist, jünger als Fabius sein, in jedem Falle ist dieser Zug im Gegensatz zur Exilslegende von zeitgeschichtlichen Zusätzen frei geblieben und mit der Exilslegende erst in der sullanischen Annalistik verbunden worden[3]).

---

1) Die Hervorhebung von Zusätzen dürfte allgemein nur für die nachsullanische Annalistik gelten, auch nur aus dieser von Diodor selbst Einlagen gemacht worden sein. Denn Nieses in keinem Verhältnis zur Grundlage der Schlußfolgerung stehender Versuch (*Hermes* XIII 412), aus dem oben dargelegten Gegensatz zwischen Polybius und Diodor zu folgern, daß Diodor uberhaupt nicht auf Fabius, sondern auf eine Überarbeitung des Fabius zurückgehe, ist neuerdings auf breiterer Grundlage von Sigwart (*Klio* VI 1906 S. 341 ff., S. 378) vertreten worden.

2) Für vollständig verfehlt halte ich die von Schwartz (Artikel *Diodor* in Pauly-Wissowas *Realenc.* Sp. 695) versuchte Erklärung der Entstehung dieses Berichts. Diodor gibt zwei Versionen über den Triumph des Camillus. Die erste knüpft unmittelbar an die Einlage über den Galliersieg (S. 230 Anm. 4) an: *τοσαῦτα δὲ διαπραξάμενος διὰ τὸν φθόνον τῶν δημάρχων ἐκωλύθη θρίαμβον καταγαγεῖν.* An diesen Hauptbericht schließt er eine Variante: *ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων θρίαμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρίππου, καὶ διὰ τοῦτο δυσὶν ὕστερον ἔτεσιν ὑπὸ τοῦ δήμου πολλοῖς χρήμασι καταδικασθῆναι.* Schwartz meint, der Hauptbericht sei jünger als die Variante: „denn es ist leicht, zu sehen, daß dieser erst beseitigt werden mußte, wenn Camillus zum Galliersieger werden sollte“. Schwartz glaubt, daß zu diesem Zwecke „der von Diodor benutzte Annalist [Fabius] selbst auf Grund einer schlechten Überlieferung die Triumphaltafel zu korrigieren versuchte, aber ehrlich genug war, diese Korrektur offen einzugestehen und bei dem überlieferten Jahr auch die Verurteilung nicht zu verschweigen“. Fabius soll also die älteste und gute Version in die Variante, die korrigierte und schlechtere in den Hauptbericht gesetzt haben. Ähnlich sah Matzat, *Chronol.* 2 S. 99, 1 in dem Hauptbericht ein Einschiebsel, in dem mit *ἔνιοι δέ φασιν* beginnenden dagegen eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Vorlage. Gegen Schwartz gilt dasselbe, was Hirschfeld (a. a. O. S. 129) gegen Matzat einwandte, daß mit *ἔνιοι δέ φασιν* eingeleitete Varianten nach C. P. Burgers Nachweis (*Sechzig Jahre aus der älteren Geschichte Roms* Amsterd. 1891 S. 217 ff.) Zusätze aus einer jüngeren Quelle andeuten und daß diese jüngere Quelle überhaupt nur durch eine Verwechselung des ersten und des dritten etruskischen Triumphs (*CIL* I^2 p. 170 z. J. 365 d. St.) dazu kam, an dieser Stelle von einem etruskischen Triumph zu sprechen. Gegen Schwartz auch Sigwart a. a. O. S. 342 und Münzer a. a. O. Sp. 330.

3) Gegen Münzer (Sp. 334 f., 348), welcher, Niebuhr (*RG* II 617) und Pais (*Storia di Roma* I 2, 97) folgend, annimmt, „daß hier eine volkstümliche Sage vorliegt, die an Alter der echten historischen Tradition kaum nachstand“.

In dieser Form liegt die Erzählung von Camillus bei Livius, Dionys und den Späteren vor. Ihr Gestalter muß unmittelbar unter dem Eindruck des Bürgerkriegs des Jahres 82 geschrieben haben. Die unverbunden nebeneinander einhergehenden Züge des in das Exil Getriebenen und des die Beute zurückgewinnenden Rächers schließen sich in dem Abbilde Sullas, des aus der Ferne kommenden Retters, zusammen und werden in der Friedenstätigkeit des dictator rei publicae constituendae causa fortgebildet.

Die Kühnheit der historischen Fiktion und ihre Tendenz weisen auf Valerius Antias hin.

Charlottenburg.

Selbst unter der Voraussetzung, daß das Exil echt ist, kann die Verbindung des Exils mit dem Galliersieg doch nicht älter sein, als Diodors Bericht über den Galliersieg. Auf dieser Verbindung beruht aber die nachsullanische Form der Legende

Die Teilung des Aurelianischen Dakiens.

Von B. Filow.

Die Überlieferung über die Gründung des Aurelianischen Dakiens ist insoweit sehr verwickelt, als es ohne weiteres nicht zu ersehen ist, ob Aurelian nur eine oder zwei Provinzen mit diesem Namen geschaffen hat. In den Quellen, die über dieses Ereignis berichten, wird teilweise von einer[1]), teilweise von zwei[2]) Provinzen gesprochen. Nur soviel ist sicher, dass im vierten Jahrhundert zwischen den beiden Moesien sich drei selbständige Provinzen befanden: Dacia ripensis, Dacia mediterranea

1) *Vit. Aurel.* 39: cum vastatum Illyricum ac Moesiam deperditam videret, provinciam Transdanuvinam Daciam a Traiano constitutam sublato exercitu et provincialibus reliquit, desperans eam posse retineri, abductosque ex ea populos in Moesia collocavit appellavitque suam Daciam, quae nunc duas Moesias dividit. Fast wörtlich übereinstimmend auch Eutrop. IX 15: provinciam Daciam, quam Traianus ultra Danubium fecerat, intermisit, vastato omni Illyrico et Moesia, desperans eam posse retineri, abductosque Romanos ex urbibus et agris Daciae in media Moesia collocavit appellavitque eam Daciam, quae nunc duas Moesias dividit. — Vgl. ferner Lactan., *de mort. pers.* 9, 2: nec mirum, cum mater eius transdanuviana infestantibus Carpis in Daciam novam transiecto amne confugerat. — Syncell. I 721 Bonn.: *τὴν Τραϊανοῦ δὲ Δακίαν βαρβάροις ἀφεὶς ἄνδρας καὶ γυναῖκας εἰς τὸ μεσαίτατον τῆς Μυσίας στήσας ἑκατέρωθεν, Δακίαν δὲ μέσην νομίζεσθαι.* — Malalas XII 301 Bonn.: *ὁ δὲ αὐτὸς Αὐρηλιανὸς καὶ Δακίαν ἐποίησεν ἐπαρχίαν τὴν παραποταμίαν, πλησίον οὖσαν τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ.* — Suidas s. v. *Δακία: ἐξαγαγὼν οὖν (Αὐρηλιανός) τοὺς ἐκεῖσε Ῥωμαίους ἀπῳκισμένους ἔκ τε τῶν πόλεων καὶ τῶν ἀγρῶν ἐν μέσῃ τῇ Μυσίᾳ καθίδρυσε, τὴν χώραν ὀνομάσας Δακίαν ἣ νῦν ἐν μέσῳ τῶν δύο Μυσιῶν κειμένη διαιρεῖ αὐτὰς ἀπ' ἀλλήλων.*

2) Festus, *brev.* 8: sed sub Gallieno imperatore amissa est (Dacia) et per Aurelianum translatis exinde Romanis duae Daciae in regionibus Moesiae ac Dardaniae factae sunt. — Jordan. *Roman.* 217: sed Gallienus eos (Dacos) dum regnaret amisit Aurelianusque imperator evocatis exinde legionibus in Mysia conlocavit ibique aliquam partem Daciam mediterraneam Daciamque ripensem constituit et Dardaniam iunxit.

und Dardania. Es fragt sich nur, ob diese Einteilung schon auf Aurelian zurückgeht, oder erst später entstanden ist.

Am ausführlichsten hat sich neuerdings mit dieser Frage Vulić an einer wenig zugänglichen Stelle beschäftigt[1]). Er hat zunächst darauf hingewiesen, daß die drei Provinzen schon im J. 343/4 bestanden haben müssen[2]). Denn in einem Briefe des Konzils in Serdica, gerichtet an die Alexandrinische Kirche, heisst es: Sancta Synodus per gratiam Dei Sardicae congregata, ex urbe Roma, ex Hispaniis, Galliis . . . Mysiis, Dacia, Norico, Tuscia, Dardania, altera Dacia, Macedonia . . .[3]) Obwohl auch Vulić kein älteres Zeugnis für die Zweiteilung von Dakien findet[4]), neigt er doch zu der Annahme, daß sie schon auf Aurelian zurückgeht, — eine Vermutung, die schon früher auch von anderer Seite ausgesprochen wurde[5]). Die allgemein verbreitete Ansicht aber ist, daß Aurelian nur eine Provinz Dacia südlich der Donau gegründet hat[6]) und daß ihre Einteilung in zwei bezw. drei selbständige Provinzen erst später erfolgt ist[7]). Die Frage scheint mir jetzt endgültig zugunsten der ersten Ansicht entschieden zu sein und zwar Dank einer neulich gefundenen Inschrift, die ich hier zum erstenmal veröffentliche.

Die betreffende Inschrift ist auf einem kleinen Bronzetäfelchen (0,14 m hoch, 0,103 m breit, 0,005 m dick) eingraviert, welches im Sommer 1910 bei dem Kloster „Sieben Altäre“, mitten im Balkan, in der Nähe des Dorfes Bov (Regierungsbez. Sofia), bei einem Felsabhang von Steinarbeitern gefunden wurde und jetzt im Nationalmuseum zu Sofia aufbewahrt wird. Das Täfelchen schließt oben mit dreieckigem Giebel und zwei kleinen Akroteren ab, von denen das linke abgebrochen ist. Auf beiden Seiten

---

1) *„Glas“ der Serbischen Akad.* LXXXII 1910, 1—20.

2) A. a. O. 11 ff.

3) *Acta conciliorum* ed. Harduinus I 655.

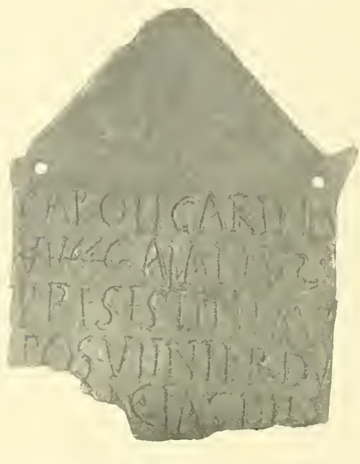
4) Das nächste von Vulić angeführte Zeugnis ist *Cod. Theodos.* XV 27, 13 aus dem J. 364: ein Reskript der Kaiser Valentinian und Valens, gerichtet an den dux Daciae ripensis.

5) Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung* I² 312.

6) Der Zeitansatz um 271 (Groag bei Pauly-Wissowa *RE* V 1379; vgl. auch Brandis *RE* IV 1975) scheint mir wahrscheinlicher als 275 (Rappaport, *Die Einfälle der Goten* 99; Homo, *Essai sur le règne de l'empereur Aurélien* 314 Anm. 2).

7) Mommsen, *Veron. Verzeichnis* (*Abh. Berl. Akad.* 1862) 508 f. und *CIL* III p. 161; Jung, *Roman. Landsch.* 358 und 403; Schiller, *Gesch. der röm. Kaiserzeit* I 853; Rappaport, *Einfälle der Goten* 100 mit Anm. 2; Brandis bei Pauly-Wissowa *RE* IV 1975; Groag ib. V 1379 f.; Homo, *Essai* 317 mit Anm. 1. — Abweichend ist die Ansicht von Jullian, *De la réforme provinciale attribuée à Dioclétien* (*Rev. hist.* 1882) 338 f. Er meint, daß Aurelian zwar nur eine Dacia, aber gleichzeitig auch eine Provinz Dardania gegründet habe, wodurch sich die Überlieferung von der Gründung von zwei Provinzen erklären soll.

oben über der Inschrift befinden sich zwei kleine regelmäßige Löcher. Die Inschrift (Buchstabenhöhe 0.01 m), die unten abgebrochen ist, lautet:



CAROETCARINO
VVGGGAIANVS
PRESESFINEM
POSVITNTERDV
· · · ACIASDILA

Caro et Carino | *Augus(tis), Gaianus* | *preses finem* | *posuit (i)nter du*[*as D*]*acias dila*[*psum?*] . . . .

Über die Ergänzung im Anfang der 5. Zeile kann kein Zweifel bestehen. Die vorhandene Lücke reicht genau für drei Buchstaben aus. Dagegen ist die Ergänzung des nächsten Wortes sehr unsicher. Man unterscheidet deutlich zunächst DI, dann folgt ein Buchstabe, der wahrscheinlich L ist, aber auch F oder T sein könnte, schließlich ein A. Jedenfalls kann ich eine befriedigendere Ergänzung nicht vorschlagen.

Wir besitzen eine ähnliche in mehreren Exemplaren erhaltene Inschrift aus dem J. 136 n. Chr., die sich auf die Regulierung der Grenze zwischen Thrakien und Moesien bezieht[1]). Sie unterscheidet sich, ausser in der Fassung des Textes, auch darin, daß sie auf grossen Steinplatten eingehauen ist, während die Bronzeinschrift, wie die Löcher zeigen, zum Befestigen, sei es an einer Säule, sei es an der Felswand der Fundstelle, bestimmt war. Die Persönlichkeit des in der Inschrift genannten Statt-

1) *CIL* III 749 + p. 992; 12407; 14422[1]. Ein fünftes, noch unveröffentlichtes Exemplar ist neuerdings im Isker-Tal, zwischen den Dörfern Roman und Staro-Selo, in der „Ravništeto" genannten Gegend gefunden worden. Es lautet: ex auctori|tate imp(eratoris) Caesa|ris divi Traian(i) | Parthici (f)ili, di|vi Nervae ne(p)otis, | [T]raiani Hadrian(i) | [A]ug(usti), p(atris) p(atriae), pontifi|cis maximi, trib(unicia) | pot(estate) XX, co(n)s(ulis) III. | [M.] Antius Ruf|[in]us inter Thra|[c]as (sic) et Moesos | [fi]nes posuit.

halters[1]) Gaianus ist uns sonst nicht bekannt. Es ist bemerkenswert, daß in der Inschrift nicht angegeben ist, welche Provinz eigentlich Gaianus als praeses verwaltet hat, wie das gleiche der Fall ist auch in der Inschrift aus dem J. 136 bei M. Antius Rufinus, der die Grenze zwischen Thrakien und Moesien regulierte[2]). Daß Gaianus in einer offiziellen Inschrift nur mit dem Cognomen genannt wird, ist für die spätere Kaiserzeit durchaus in Ordnung[3]).

Die beiden in der Inschrift genannten Dakien können nur als selbständige Provinzen aufgefasst werden. Da aber die Inschrift im J. 283, also nur 8 Jahre nach dem Tode Aurelians, gesetzt ist, so kann kein Zweifel bestehen, daß es sich um das diesseitige, von diesem Kaiser begründete Dakien handelt, welches folglich vom Anfang an in zwei selbstständige Provinzen eingeteilt gewesen sein muß. Diese zwei Provinzen sind Dacia ripensis und Dacia mediterranea der späteren Quellen.

Der Fundort der Bronzeinschrift ist von Bedeutung auch für die Bestimmung der Grenze zwischen den beiden Dakien. Es bestätigt sich jetzt, daß tatsächlich der Balkan die Grenze bildete. Das Gebiet nördlich von diesem Gebirge gehörte früher zu beiden Moesien, also zu zwei durch und durch militärisch organisierten Provinzen, die die Hauptrolle bei der Verteidigung der Balkanhalbinsel spielten. Das südlich vom Balkan liegende Gebiet dagegen, aus dem Dacia mediterranea gebildet war, gehörte größtenteils zu Thrakien, wo keine nennenswerten römischen Truppen standen und wo ganz andere Einrichtungen, selbst eine andere Sprache — die griechische — herrschten. Diese lokalen Unterschiede waren zweifellos der Hauptgrund, der den Kaiser Aurelian bestimmt hatte nicht eine, sondern zwei selbständige Provinzen südlich der Donau zu schaffen. Dacia ripensis war die militärische Provinz, wo die aus dem jenseitigen Dakien zurückgezogenen Legionen standen und wo die Verteidigung der Reichsgrenze die Hauptsache war. Dacia mediterranea dagegen war die zivile Provinz ohne Besatzung, wie es auch diejenigen Gebiete waren, aus denen sie zusammengesetzt wurde. In diesem Zusammenhange betrachtet erscheint uns die Reform Aurelians nicht so sehr als Folge der in der späteren Kaiserzeit sich geltend machenden Tendenz, die Kompetenz der Statthalter und den Umfang der Provinzen zu vermindern, als eine den örtlichen Verhältnissen genau angepaßte und reif überlegte Maßregel.

Was die Provinz Dardania betrifft, so scheint mir Vulić Unrecht zu

1) Über die Bezeichnung des legatus Augusti pro praetore als praeses im dritten Jahrh. vgl. Marquardt, *Röm. Staatsverwaltung* I² 557; Hirschfeld, *D. Kaiserl. Verwaltungsbeamten*² 385 f.

2) Es ist nur eine Vermutung, daß M. Antius Rufinus Statthalter von Untermoesien war: Liebenam, *Forsch. zur Verwaltungsgesch.* I 280; *Prosopogr.* I 90, 621.

3) Vgl. z. B. *CIL* III 5209; 12330 u. a. m.

haben, wenn er meint, daß sie ebenfalls von Aurelian gegründet wurde[1]). Wenn das richtig wäre, dann müßten wir annehmen, daß Aurelian südlich der Donau sogar drei Provinzen geschaffen hat, was in der Überlieferung gar keine Stütze findet. Man könnte sich zwar dafür auf Jordan. *Roman.* 217 berufen[2]). Aber der sonst mit ihm fast wörtlich übereinstimmende Festus sagt deutlich, daß die beiden Dakien aus dem Gebiete von Moesia und Dardania, zweifellos als Landschaften aufgefaßt, gebildet wurden[3]). Dardania wird als selbständige Provinz zum erstenmal in dem um 297 aufgestellten *Veroneser Provinzverzeichnis* erwähnt, so daß es sehr wahrscheinlich ist, daß sie erst von Diokletian gebildet wurde. Daß Dardania ursprünglich nur eine andere Bezeichnung für Dacia mediterranea war[4]), ist nach den obigen Ausführungen nicht wahrscheinlich. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Landschaft Dardania, ganz oder teilweise, zu Dacia mediterranea gehörte und erst später als selbständige Provinz abgetrennt wurde.

Es bleibt uns noch zu sehen, wie das gewonnene Resultat sich zu der schriftlichen Überlieferung verhält. Wie wir schon hervorgehoben haben, bezeugen nur Festus (*Brev.* 8) und Jordanes (*Roman.* 217), die wahrscheinlich aus derselben Quelle schöpfen, daß Aurelian zwei Provinzen gebildet habe. In der anderen durch die *Vita Aureliani* und Eutropius vertretenen Überlieferung[5]) wird anscheinlich nur eine Provinz Dacia erwähnt. Aber, wie schon Vulić mit Recht hervorgehoben hat[6]), schließt das gar nicht die Möglichkeit aus, daß es doch zwei Provinzen gewesen sind. Denn, ausgenommen Malalas, wo ausdrücklich *Δακία παραποταμία* steht, wird überall nur ganz im allgemeinen von einer neuen Dacia gesprochen, ohne Rücksicht auf ihre administrative Einrichtung, geradeso wie an den gleichen Stellen auch einfach von Moesia gesprochen wird, obwohl es zwei verschiedene Provinzen mit diesem Namen gab.

Etwas anders ist der Fall bei den späteren Provinzverzeichnissen. In der *Not. dignit.* und bei Hierokles wird sowohl Dardania, wie auch Dacia ripensis und Dacia mediterranea erwähnt. In der um 386 abgefaßten Liste des Polemius Silvius finden wir im 5. Abschnitte *in Illirico* wieder Dardania und nur eine Dacia ohne nähere Bezeichnung (V 15). Aber, wie schon Mommsen[7]) richtig gesehen hat, gehört die nach Dacia folgende Provinz Scitia (V 16) nicht hierher, sondern zu Thrakien (VI 5).

1) Vulič a. a. O. 6; vgl. auch Jullian a. a. O. 338.

2) Daciam mediterraneam Daciamque ripensem constituit et Dardaniam iunxit.

3) *Brev.* 8: duae Daciae in regionibus Moesiae ac Dardaniae factae sunt.

4) Mommsen, *Veron. Verzeichn.* 509 und *CIL* III p. 161; Marquardt, *Staatsverw.* I² 312.

5) S. oben S. 234 Anm. 1.

6) A. a. O. 17. — 7) *Veron. Verzeichn.* 507.

An ihre Stelle ist also das zweite Dakien zu setzen, damit wir wieder, laut Überschrift (V 1), 19 Provinzen in Illyricum haben. In der Aufzählung der illyrischen Provinzen bei Festus (um 369) finden wir die beiden Dakien, dagegen wird Dardania nicht erwähnt[1]. Der Vergleich mit Jordanes[2] und mit dem *Veroneser Provinzverzeichnis* (um 297), wo auch Dardania erwähnt wird, zeigt uns, daß bei Festus diese letztere Provinz ausgefallen sein muß. Auch bei ihm sind also die illyrischen Provinzen nicht 17, sondern 18 gewesen. Schließlich bleibt noch zu berücksichtigen, daß auch im *Veroneser Verzeichnis* (V 2—11) neben Dardania nur eine Dacia erwähnt wird. Aber während im Texte nur 10 Provinzen aufgezählt werden, steht in der Überschrift, daß es 11 sein sollen: Diocensis Misiarum habet provincias numero XI: Dacia, Misia superior Margensis, Dardania, Macedonia, Tessalia, Priantina, Privalentina, Epiros nova, Epiros vetus, Creta. Es ist also klar, daß auch hier eine Provinz ausgefallen ist, die nur das zweite Dakien sein kann[3].

Wie aus diesen Bemerkungen zu ersehen ist, befindet sich die schriftliche Überlieferung durchaus nicht im Widerspruch mit der durch die neue Inschrift bestätigten Annahme, daß das Aurelianische Dakien schon vom Anfang an in zwei Provinzen geteilt war. Wo solcher Widerspruch zu bestehen scheint, erklärt er sich sei es durch die Ungenauigkeit des Ausdrucks, sei es durch die Auslassung der einen oder der anderen Provinz aus Flüchtigkeit der Abschreiber. Die richtige Überlieferung in diesem Punkte finden wir bei Festus und teilweise bei Jordanes.

Sofia.

1) *Brev.* 8: habet Illyricus septem et decem provincias: Noricorum duas, Pannoniarum duas, Valeriam, Saviam, Dalmatiam, Moesiam, Daciarum duas; et in dioecesi Macedoniae sunt septem: Macedonia, Thessalia, Achaia, Epiri duae, Praevalis et Creta.

2) *Roman.* 218: Illyricus . . . . habet intra se provincias XVIII et sunt: Norici duo, Pannonias duas, Valeria, Suavia, Dalmatia, Moesia superior, Dardania, Dacias duas, Macedonia, Thessalia, Achaia, Epyros duos, Praevales, Creta, sunt XVIII.

3) In der Handschrift steht Dacias statt Dacia (*Veron. Verzeichn.* 191), woraus Vulić (a. a. O. 16) ebenfalls auf zwei Provinzen mit diesem Namen schließt. Seeck hat die Lesart Dacia angenommen (*Not. dign.* p. 248).

Historisch-metrologische Forschungen.

Von C. F. Lehmann-Haupt.

I. Herodot's Berechnung der persischen Tribute.

1.

Forschungen, die sich auf Grenzbereichen bewegen, oder die Gebiete, die weit auseinander zu liegen scheinen, miteinander verknüpfen müssen, haben es von jeher besonders schwer gehabt, sich durchzusetzen.

Die Vertreter der einzelnen Disziplinen sehen in der Verwischung der Grenzen und in der Anwendung von Forschungsmethoden, die, dem Nachbargebiet eigen, auch auf dem Grenzgebiet Anwendung finden können und müssen, eine Gefahr und betrachten es als ihr gutes Recht diese Gefahr mit allen Mitteln zu bekämpfen, wobei dann naturgemäß je nach Schulung und Temperament alle Schattierungen vom urbanen Meinungsaustausch bis zur Siedehitze deutschen Philologenunwillens und darüber hinaus bis zur völligen Vernachlässigung parlamentarischer Formen durchlaufen werden können. Die vergleichende Sprachwissenschaft, vergleichende Religionswissenschaft, vergleichende Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie, bei ihnen allen hat sich die gleiche Erscheinung ergeben.

Warum sollte es sich bei der vergleichenden Metrologie anders verhalten. Zumal gerade diese historische Hilfswissenschaft mit ihren bedeutenderen Schwestern die Kombination ursprünglich heterogener Methoden gemeinsam hat. Der Schluß aus den Zahlen und den Zahlenverhältnissen, sonst der historischen Forschung fremd, spielt in ihr eine bedeutsame Rolle und verleiht ihren Ergebnissen eine Sicherheit, wie sie sonst in der Kulturgeschichte — auch in den relativ seltenen Fällen, wo volle schriftliche Bekundung vorliegt — nicht erreicht werden kann.

Die Auffindung der gemeinen Norm des altbabylonischen Gewichtes, der Nachweis, daß sie nach ihrem Zusammenhange mit der Längennorm am Anfang der Entwicklung steht und daß die wichtigsten der antiken Gewichtsnormen in ihren auf gänzlich anderem Wege festgestellten Normalbetrage mit ihr genau übereinstimmen oder in völlig glatten Ver-

hältnissen wie der Teil zum Ganzen stehen, schuf zum ersten Male die Möglichkeit, den von Boeckh, Mommsen und Brandis nur geahnten Beziehungen scharf auf den Leib zu gehen und die Frage zu stellen, ob den äußeren Übereinstimmungen die innere Wahrscheinlichkeit verkehrs- und kulturgeschichtlichen Zusammenhanges entspreche. Die Antwort mußte bejahend lauten, und in der Entwicklung des Wertverhältnisses der Metalle und seiner offiziellen Regulierung ergab sich auch ein vielfältig fortwirkendes Hauptelement der Differenzierung. So erklärte sich die Entstehung von Gewichtseinheiten, die nicht der ursprünglichen Einheit gleich waren, sondern zu ihr im Verhältnis eines organischen Teils zum Ganzen standen. Und umgekehrt stellte sich der Grundsatz der metrologischen Forschung heraus, der da lautet, wo Normaleinheiten einander gleich sind oder untereinander im Verhältnis des Teils zum Ganzen stehen, ist bis zum strikten Beweise des Gegenteils ein Verkehrs- und Kulturzusammenhang anzunehmen.

Hinzu trat die weitere Feststellung, daß die früher allein bekannten höheren Normen der altorientalischen Gewichte ein Ausnahmegewicht darstellten, das durch einen Zuschlag zu der gemeinen Norm bei der Zahlung an Könige und Tempel gebildet worden war. Es ließen sich drei Formen solcher Erhöhung unterscheiden und die Einheiten dieser „erhöhten (königlichen) Normen" sind in derselben Weise gewandert und haben sich nach denselben Prinzipien differenziert wie die Größen der gemeinen Norm[1]. So ergibt sich statt eines ungeordneten Wirrsals eine gesetzmäßige Entwicklung, vielverzweigt und kompliziert, wie der Verkehr selbst, und gerade deshalb vertrauenswürdig. Wäre sie einfacher, so müßte das Verdacht erregen, statt daß bei der reaktionären Kritik der gegenteilige Einwand eine Rolle spielt. Nachdem der besonnene, zu irgend welchen Überstürzungen gewiß nicht geneigte Hultsch die Grundzüge der neuen Ermittelungen als richtig anerkannt und in seinen letzten Schriften verwertet hatte — von ihm rührt die richtige Bestimmung der dritten Form (C) der erhöhten Norm her — und nachdem die bedeutenden Arbeiten von Haeberlin durch die Verwendung der neuen Ermittelungen in dem Wuste der italischen Währungen und Gewichtssysteme Klarheit zu schaffen begonnen hatten, war eine Reaktion mit Sicherheit vorauszusehen und man kann sich höchstens wundern, daß sie so lange hat auf sich warten lassen. Jetzt hat sie mit erfrischender Stärke eingesetzt und es ist vergnüglich anzusehen, wie sich die entfesselten Elemente gebärden. Alt-Babylonien machte den Anfang[2]. Assyrien und Persien

1) Zur Orientierung sei hier auf die meine Forschungen übersichtlich zusammenfassende Tabelle in *Hermes* 36 (1901) vor Seite 113 verwiesen.

2) Thureau-Dangin, *Journal Asiatique* 1909.

folgten[1]), die Apennin-Halbinsel hat einen äußerst temperamentvollen Vertreter ihrer metrologischen Sonderinteressen entsandt[2]).

Im allgemeinen bin ich der Ansicht, daß derartigen reaktionären Angriffen am besten begegnet wird durch weiteren Ausbau des Gewonnenen, durch neues Material und neue Ermittelungen, die Licht schaffen, wo bisher Unklarheit herrschte, und so die Berechtigung der Anschauungen, auf Grund deren sie erzielt worden sind, stützen und bestätigen. So war es denn auch meine Absicht, eine Anzahl solcher neuer Ermittelungen vorzulegen, die die beste Widerlegung der reaktionären Angriffe gebildet hätten und bilden sollen. Und ich könnte umso mehr dabei verbleiben, als nach dem Vorgange englischer Numismatiker, wie vor allem Hill, jetzt auch Head in der zweiten Auflage seiner *Historia Numorum* die neuen Ermittelungen — die gemeine Norm und die erhöhte, königliche Norm mit ihren drei Varianten — angenommen hat und sie damit zum Gemeingut der Numismatik und der Metrologie geworden sind. Die Reaktion läßt es aber neuerdings nicht bei der Anzweifelung der neuen Ergebnisse bewenden, sondern es wird jetzt die vergleichende Metrologie als solche, die Grundanschauungen, die Boeckh, Mommsen und Brandis zur Begründung dieser wissenschaftlichen Disziplin geführt haben, angezweifelt. Es kommen da namentlich zwei Äußerungen neuesten Datums in Betracht, die an Rückschrittlichkeit des Inhaltes jedenfalls nicht übertroffen werden können und auch noch andere Merkmale der extremen Kampfesweise gemeinsam haben, in anderer Hinsicht aber dafür umso größere Verschiedenheiten aufweisen. Ein kurzer Ukas[3]), der die vermeintlich durch die vergleichende Metrologie bedrohte griechische Münzkunde schützen soll, und eine umfassende Arbeit, die namens der angeblich von der vergleichenden Metrologie nicht genügend berücksichtigten Assyriologie die vergleichende Metrologie jenseits über Mommsen und Brandis hinaus nach rückwärts zu reformieren trachtet.

Dieser Artikel[4]) — der zudem von persönlichen Sticheleien und Anzapfungen durchsetzt ist, auf die einzugehen, ich völlig unter meiner Würde halte, — hat das besondere Verdienst bei aller Überhebung im Tone, die im umgekehrten Verhältnis zur sachlichen Legitimation des Verfassers steht, sich in derartige Widersprüche und Unklarheiten zu verwickeln und demzufolge unbewußt mit so handgreiflichen Entstellungen zu arbeiten, daß der vergleichenden Metrologie im Sinne ihrer heutigen fortgeschrittenen Vertreter kaum ein größerer Dienst geleistet werden

1) F. H. Weißbach, *ZDMG* 61 (1907) 379 ff. und dazu Reglings und mein Artikel *Die Sonderformen des „Babylonischen" Gewichtssystems ZDMG* 63 (1909) 709 ff.

2) H. Willers, *Geschichte der römischen Kupferprägung* 1909. Darüber und dagegen siehe E. J. Haeberlin, *Zeitschrift f. Numismatik* XXVIII, 1910, S. 387.

3) H. von Fritze, *Nomisma* VI, 1911, S. 31 ff.

4) F. H. Weißbach, *Zur keilinschriftlichen Gewichtskunde ZDMG* 65 (1911) S. 625 ff.

konnte als gerade dieser in allem Wesentlichen völlig verunglückte Angriff. Soweit sich dieser Artikel auf babylonisch-assyrischem Gebiete bewegt, wird sich an anderer Stelle Gelegenheit bieten, den Verfasser in seine Schranken zu verweisen. Wo er mich in gewissen Einzelheiten verbessern konnte oder erwägenswerte Einwendungen erhebt, betrifft dies nirgends den Kern und das Wesen der Sache. Heute will ich einen die Leser der *Klio* nahe angehenden Fall erörtern, der für die Betrachtungsweise dieses Rückwärtsreformators besonders charakteristisch ist, und an dem sich die ganze Haltlosigkeit der Angriffe gegen die fachmännisch allgemein anerkannten Grundanschauungen schon der älteren Begründer der metrologischen Disziplin so handgreiflich dartun läßt, daß diese Gelegenheit nicht unbenutzt bleiben darf. Daß sich dabei gleichzeitig auch das Unzutreffende der gegen die neuere Entwicklung der vergleichenden Metrologie erhobenen Schein-Einwände ergeben wird, ist ein weiterer Gewinn, der jedoch zunächst in zweiter Linie steht.

Es handelt sich um die Berechnung der persischen Reichstribute unter Darius nach der Steuerliste bei Herodot.

Bekanntlich gibt dieser im Eingang seiner Liste (III 89) an, daß das Silber nach babylonischen Talenten, das Gold nach euböischen Talenten verwogen worden sei und gibt gleichzeitig an, wie sich das euböische zum babylonischen Talente dem Gewichte nach verhalte, und zwar sind nach den Handschriften 60 babylonische = 70 euböischen Talenten.

Am Ende der Liste werden bei Herodot drei weitere Rechnungsoperationen vorgenommen. 1) Die babylonischen Silbertalente, die sich aus der Gesamtsumme der Silberzahlungen ergeben, werden dem Gewichte nach in euböische Talente umgerechnet; 2) der indische Goldtribut von 360 euböischen Talenten wird nach dem Wertverhältnis 13 zu 1 in Silbervaluta umgerechnet; und 3) wird danach durch Addition der Ergebnisse sub 1) und 2) die Gesamtsumme der Tribute dem Silberwerte nach in euböischen Talenten angegeben. Diese Gesamtsumme beträgt nach den Handschriften 14 560 euböische Talente Silbers. Die Umrechnung der 360 Talente Goldes, die von den Indern bezahlt werden (sub. 2)), ergibt nach dem Verhältnis 13 : 1 4680 Talente in Silber, wie es die Handschriften ebenfalls richtig angeben. Zieht man nun diese 4680 von den 14 560 Talenten ab, so ergibt sich als Rest 9880 Talente; das müßte also die Gesamtsumme der in Silber gezahlten und zunächst nach babylonischem Gewicht verwogenen Tribute sein. Statt dessen bieten die Handschriften, bis auf eine, 9540 Talente. Hier steckt also ein offenkundiger Fehler in der handschriftlichen Tradition des Herodot, der durch Mommsen[1]) unter Brandis'[2]) Beistimmung in äußerst scharfsinniger und

1) *Geschichte des römischen Münzwesens* S. 23.

2) *Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien* S. 63f.

paläographisch einleuchtender Weise geheilt worden ist: aus Θ̄ΩΠ 9880 ist Θ̄ΦΜ 9540 geworden. Aber weiter. Die Summe der Tributzahlungen in Silber nach babylonischen Talenten, die dem Könige zugingen, gibt Herodot nicht ausdrücklich an. Sie ergibt sich aber mit voller Deutlichkeit aus den Einzelposten (s. u.) und beläuft sich auf 7600 Talente. Nach dem Verhältnis 60 : 70, wie es bei Herodot (III 89) für die beiden Talentnormen angegeben wird, ergäben diese 7600 babylonischen 8866,66 . . . euböische Talente, nicht aber 9880 Talente, wie der Text sie gebieterisch fordert, oder auch nur 9540 Talente, wie sie die Handschriften (bis auf *S.* s. u.) bieten. Da sich nun 7600 : 9880 verhalten, wie 60 : 78, so ist jeder der den Text im Zusammenhange betrachtet, gezwungen, mit Mommsen und Brandis im Text des Herodot das Verhältnis 60 : 70 als irrtümlich zu betrachten und dafür 60 : 78 zu setzen. So, und nur so kommt Ordnung in die Verwirrung der handschriftlichen Tradition auf Grund der Tatsache, daß die Gesamtsumme und der eine Hauptposten richtig und einwandfrei überliefert sind, und so der zweite Hauptposten sich als Ergebnis einer einfachen Subtraktion völlig einwandfrei feststellen läßt. Es ist das das Ergebnis reiner, ohne jeden weiteren Nebengedanken durchgeführter Textkritik.

Sie zeitigt freilich ein weiteres wichtiges Ergebnis. In der persischen Münzprägung herrscht zwischen Gold und Silber das Verhältnis $13\frac{1}{3} : 1$, das bei Herodot — infolge irrtümlicher oder absichtlich annähernder Gleichsetzung des babylonischen Goldtalentes mit dem euböischen Talent, das ihm an Gewicht nahe kommt, aber der Entstehung nach gänzlich von ihm verschieden ist [1]) —, als 13 : 1 erscheint, und die Münzen sind so eingerichtet, daß 10 Silberstücke oder 20 Silberhalbstücke einem Goldstücke an Wert entsprechen, weshalb der Silberschekel $\frac{4}{3}$, der Silberhalbschekel (*μηδικὸς σίγλος*) $\frac{2}{3}$ des Goldschekels wiegt. Das babylonische Silbertalent verhält sich daher zum babylonisch-persischen Goldtalent dem Gewichte nach wie 4 : 3 oder wie 1,333 . . . : 1. Bei Herodot ist an Stelle des babylonisch-persischen Goldgewichtes das euböische Gewicht getreten. Da sich die beiden Metalle wie 1 : 13 verhalten sollen und 10 Silberstücke dem Goldstücke gleichwertig sind, so muß zwischen dem euböischen Gewicht und dem babylonischen Silbergewicht das Verhältnis 10 : 13, das ist eben 60 : 78 bestehen. So wird die rein philologisch unausweichliche Herstellung des Textes zum Überfluß durch metrologisch-numismatische Erwägungen bestätigt oder, wenn man will, umgekehrt, ergibt sie ihrerseits Bestätigungen für anderweitig gewonnene metrologisch-numismatische Erkenntnisse.

---

1) *Klio* X 246; Weißbachs Scheineinwand *ZDMG* 65, 666: „Von den 20 Steuerkreisen brachten allein die Inder, das östliche Volk, Gold, und gerade das soll nach einem Gewicht gewogen worden sein, das die Perser ausgerechnet einer Insel jenseits der westlichen Reichsgrenze entlehnt hätten", findet dadurch seine Erledigung.

Hören wir nun die neue Lehre. Sie knüpft an an Reglings Worte[1]: ‚ein literarisches Zeugnis dafür, daß wenigstens unter Dareios für Gold und Silber verschiedene Gewichte üblich waren, bietet die bekannte Stelle bei Herodot III 89 (vgl. 95), wonach Gold nach euböischem, Silber nach babylonischem Talent verwogen und verrechnet wurde. Unmöglich kann das erst persische Neuerung sein" sowie an Reglings Anmerkung dazu: „Zahlenmäßig ist die Stelle noch nicht ganz aufgeklärt; vgl. neben Lehmanns älterer Auseinandersetzung *Hermes* 27, 551, Anm. 1, seine neue Erklärung hier S. 720."

Dazu bemerkt Weißbach[2]): „Herodots Gleichung des babylonischen Talentes mit 70 euböischen Minen dagegen, die viel Anstoß und unnötiges Kopfzerbrechen verursacht hat, ist so genau, als man von einem schwachen Rechenkünstler, wie es der Vater der Geschichte notorisch war, nur verlangen kann. Denn nehmen wir die euböische Mine, zu 436,6 g an, so würde sich für die babylonische Mine $\frac{436,6 \cdot 70}{60} = 509{,}4$ g ergeben, ein recht annehmbarer Wert. ‚Zahlenmäßig ist die Stelle' damit ‚ganz aufgeklärt', freilich die Existenz der babylonischen Währungsminen beweist sie nicht."

Und mit Befremden lesen wir dazu als Anmerkung 1: „Seit Mommsen (*Geschichte des römischen Münzwesens* S. 23, Berl. 1860) gilt es als ausgemacht, daß Herodot statt 70 euböischen Minen vielmehr 78 geschrieben habe. Diese ‚Korrektur' ist sogar in Textausgaben Herodot's (wie die von H. R. Dietsch, Lips. 1876) und die Übersetzung von Stein (Oldenburg 1875) aufgenommen worden, und zwar — was nicht scharf genug gerügt werden kann — ohne jede Andeutung des wahren Sachverhaltes. L.-H. ist nun endlich[3]) dahinter gekommen, daß (S. 720) ‚selbst Herodots' Gleichung von 60 Silbertalenten mit 70 anderen Talenten'(!) ‚so verkehrt sie in dem Zusammenhange ist, in dem er sie bringt'(!) . . . ‚etwas Tatsächliches zugrunde' liegt. Aber man wolle seine neue Erklärung selbst lesen . . .[4]). Wenn man freilich Herodots klare Worte (III 89) so lange herumdreht und wendet[3]), dann ist es kein Wunder, wenn sie ‚so verkehrt' ‚in dem Zusammenhange' scheinen, und es das Aussehen gewinnt, als ob hier ‚ein äußerst belehrender Lapsus des Herodot selbst' (L.-H. *ZDMG* LXIII, 720 Z. 44 = *Klio* X, 247) vorliege."

„An den Additionen der Steuerbeträge[3]) Her. IV 95, auf deren Korrektion so viel Scharfsinn verwendet worden ist, versuche ich mich nicht[5]). Stein hat auch hier Mommsens's ‚Verbesserung' 9880 st. 9540 mit vertrauensvollem Stillschweigen in seine Übersetzung aufgenommen."

1) *ZDMG* 63, 707. — 2) *ZDMG* 65, 667. — 3) Von mir gesperrt.

4) Hier bei W. der Hinweis darauf, daß diese Erklärung auch in der *Klio* X 264 f. wiederholt ist, wobei mit Recht gerügt wird, daß dabei der sinnentstellende Druckfehler *Klio* X S. 246 Zeile 2 v. u. ‚10 Goldminen' statt ‚eine Goldmine' aus *ZDMG* mit herübergenommen worden ist.

5) Von mir gesperrt.

Also Mommsen und Brandis und die ihnen folgen, haben die Worte Herodots so lange herumgedreht, bis sie in dem Zusammenhange in dem sie stehen, verkehrt erscheinen, und die Additionen der Steuerbeträge bleiben für Weißbach außer Betracht. Er reißt einfach die Angabe, daß 60 babylonische = 70 euböischen Talenten sind, aus dem Zusammenhang und zeigt dann, daß ‚die babylonische Gewichtsmine' und das zugehörige Talent oder, wie ich sagen würde, eine Form der babylonischen Gewichtsmine königlicher Norm und das zugehörige Talent wirklich im Verhältnis 70 : 60 zur euböischen Mine und ihrem Talente stehen. Das heißt, es wird nur in anderer Form der von mir mehrfach gebotene Nachweis[1]) wiederholt, daß die Angabe des Herodot an sich etwas Richtiges enthält. Aber, indem Weißbach die Hauptsache, die Summierung der Steuerbeträge, einfach bequemer Weise bei Seite läßt, hat er es natürlich sehr leicht, die Behauptung aufzustellen, daß alles in schönster Ordnung sei und den Schein zu erwecken, als habe er sein Ziel, die Vernichtung der altorientalischen Währungsminen, erreicht.

Man weiß wirklich nicht, was stärker befremdet, die Oberflächlichkeit der Betrachtungsweise oder der überlegene Ton der Belehrung, der mit ihr Hand in Hand geht.

Denn bekanntlich bringt die Addition an sich gar keine Schwierigkeiten mit sich. Die Satrapien 1 bis 3 und 5 bis 19 zahlen 400 + 500 + 360 + 350 + 700 + 170 + 300 + 1000 + 450 + 200 + 360 + 400 + 600 + 250 + 300 + 400 + 200 + 300 = 7240 Talente. Von der vierten Satrapie meldet Herodot, daß sie außer 360 weißen Pferden 500 Talente Silbers gebracht hätte. Von diesen, so geht es weiter, wurden 140 für die Kavallerie, die Cilicien bewacht, verwendet, während die übrigen 360 dem Darius zukamen. Da nun die Berechnung bei Herodot, wie wiederholt ausdrücklich betont wird, diejenigen Beträge angeben will, die dem Darius zuflossen, so ist klar, daß von dem cilicischen Tribut nur die 360, die wirklich an den Hof abgeführt wurden, zu rechnen sind. Und das ist nicht bloß eine Schlußfolgerung, sondern das besagt der Wortlaut bei Herodot auch direkt, vergl. III 89 *ἐτάξατο φόρους οἱ προσιέναι* mit III 90 *τὰ δὲ τριηκόσια καὶ ἑξήκοντα Δαρείῳ ἐφοίτα.* Wir haben also zwei vollkommen sichere Posten, einmal die Summe der in Silber gezahlten Tribute: **7600** Talente, zum andern den Rest, der sich ergibt, wenn man von der Gesamtsumme von 14 560 Talenten den in Silber nach dem Verhältnis von 13 : 1 umgerechneten Goldtribut der Inder, 4680 Talente, abzieht. Dieser Rest beträgt **9880** Talente und die beiden völlig sicheren Posten **7600** und **9880** verhalten sich wie 1 : 1.3 = **60 : 78**. Die Korrekturen

1) Zum ersten Mal vor 20 Jahren im *Hermes* 27 (1892) S. 551, Anm. 1, was zu gebührender Beleuchtung von W.'s ‚nun endlich' (ob. S. 245 Abs. 4 Z. 7 v. o.) bemerkt sei.

60 : 78 statt 60 : 70 und **9880** statt 9540 bestehen also vollkommen zu Recht und sind unabweislich. Entweder also Weißbach hat die Darstellung des Herodot in ihrem Gesamtzusammenhange überhaupt nicht gelesen und die Einzelheiten und die Summierungen nicht nachgeprüft oder, wenn er es getan hat, so hat er sie nicht verstanden. In jedem Falle hat er sich unfähig gezeigt, sie zu erfassen und ist trotzdem mit dem Anspruche aufgetreten als Sachverständiger und Kritiker zu gelten.

Aber damit nicht genug. Wer wie Weißbach als Textkritiker des Herodot debütierte, müßte sich doch, sollte man meinen, zunächst über den Stand der Handschriften und Ausgaben informieren[1]). Dann würde er erfahren haben, daß eine Handschrift, der Codex Sancroftianus (S), wirklich die Lesung *ὀγδώκοντα καὶ ὀκτακόσια* in Buch III Kap. 95 hat, allerdings in einer Rasur, sodaß zwei Möglichkeiten vorliegen.

Entweder der Schreiber des im Allgemeinen zu der geringer bewerteten Klasse der Codices gehörigen Codex S hatte in einer seiner Vorlagen die richtige Lesung vor Augen und trug sie nachträglich ein. Doch ist dies bei der Tatsache, daß beide Handschriftenklassen auf einen Archetypus zurückgehen und daß sämtliche übrigen Handschriften *τεσσε(α)ράκοντα καὶ πεντακόσια* lesen, weniger wahrscheinlich.

Vielmehr wird die zweite Möglichkeit zu bevorzugen sein: nämlich die, daß dem Schreiber des Codex aus dem Zusammenhange klar wurde, daß in der Überlieferung ein Fehler stecken müsse, und daß er selbst durch Abzug des umgerechneten indischen Tributes von der Gesamtsumme, d. h. den beiden richtig in den Handschriften enthaltenen Posten, die Korrektur *ὀγδώκοντα καὶ ὀκτακόσια* fand und an Stelle des fälschlich überlieferten *τεσσαράκοντα καὶ πεντακόσια* eintrug.

Dann hätte also ein einfacher mittelalterlicher Schreiber oder Schriftgelehrter[2]) richtig aus dem Zusammenhange erkannt, was Weißbach einzusehen nicht gegeben war.

Wer mit solcher Leichtfertigkeit und zugleich mit so unerhörter Überhebung begründete und gefestigte Ergebnisse ernstester Forschungen zunichte zu machen sucht, der hat sich selbst das Urteil gesprochen. Jeden Schein einer sachlichen Legitimation hat er ein für alle Mal verscherzt. Denn diese Unfähigkeit Zusammenhängendes aufzufassen und zusammenhängenden Darlegungen gerecht zu werden, ist natürlich nicht

1) Weißbach (siehe oben S. 245 Abs. 3 u. S. 245 Z. 2 von unten) scheint hauptsächlich die Übersetzung von Stein (Oldenburg 1875) und daneben eine 36 Jahre alte Textausgabe benutzt zu haben. Der kritische Apparat der besseren neuen Textausgaben läßt keinen Zweifel über den wahren Sachverhalt.

2) Sollte die Eintragung von einer anderen Hand herrühren, worüber aber, soweit ich hier in Liverpool sehen kann, nichts verlautet, so könnte es auch ein späterer Benutzer der Handschrift gewesen sein.

auf diesen einen eklatanten Fall aus dem Altertum beschränkt, sondern findet sich fort und fort auch gegenüber den Anschauungen und Schriften der Neueren. Sie ist es, die die vielfachen unbewußten Entstellungen ermöglicht, von denen oben die Rede gewesen und auf die noch zurückzukommen ist[1]). Dieser tiefliegende und fundamentale Mangel steht aber in engster Beziehung und Wechselwirkung zu den fehlerhaften Grundanschauungen, mit denen unser Rückwärtsreformator an die Dinge herantritt. Da diese irrtümlichen Anschauungen allen Gegnern der neueren Entwickelung in der Metrologie gemeinsam sind, so soll ihnen die Erörterung werden, auf die der Urheber der neuen Interpretation von Herodot's Bericht über die Steuerordnung des Darius allein keinen Anspruch hätte.

Liverpool.

---

1) Sie betreffen, wie vorweg bemerkt sei, u. A. zwei der wichtigsten Elemente meiner Ermittelungen, die Beziehungen zwischen dem altbabylonischen Gewichte und dem Längenmaße und die Angaben der ägyptischen Inschriften, durch die ich zuerst auf das Bestehen einer königlichen Norm (vgl. ob. S. 241) und die Erklärung ihres Ursprungs geführt wurde.

Mitteilungen und Nachrichten.

Zu den rhodischen eponymen Heliospriestern.

Von **F. Bleckmann.**

I. Vorbemerkungen.

Im Anhange meiner Dissertation *De inscriptionibus quae in Rhodiorum vasculis leguntur*, Göttingen 1907, habe ich die auf den rhodischen Amphorenhenkeln vorkommenden Eponymen verzeichnet, nach den Fundorten der Henkel geordnet.

Um die Frage der rhodischen *ansae* zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen, soll ein alphabetisches Verzeichnis aller rhodischen Eponymen gegeben werden, die auf Henkeln stehen oder inschriftlich bezeugt sind. Hinzugefügt werden den Namen kurze zweckdienliche Anmerkungen und, wenn möglich, eine Zeitangabe. Ein Verzeichnis, wie das vorliegende, wird von Zeit zu Zeit wieder gemacht werden müssen.

Die Zeit der rhodischen Eponymen habe ich eingehend in meiner Dissertation untersucht. Das Ergebnis sei in Kürze mitgeteilt: Alle Eponymen, die sich auf den Henkeln finden, sind jünger als 331 v. Chr. Die am häufigsten vorkommenden gehören in die Jahrzehnte von ca. 220—180 v. Chr. oder von ca. 180—150 v. Chr. Es sind die Eponymen, die in den für die Chronologie der rhodischen Eponymen besonders wichtigen Funden von Pergamon (ca. 220—180 v. Chr.) und Karthago (— ca. 150 v. Chr.) vorkommen. Die seltenen Eponymen kann man mit Wahrscheinlichkeit dem 3. Jahrh. v. Chr. bis ca. 220 oder der 2. Hälfte des 2. oder dem 1. Jahrh. v. Chr. zuweisen. Ende des 1. Jahrh. v. Chr. hört die Amphorenfabrikation auf; es kommt auf den Henkeln kein römischer Name vor, schon die uns inschriftlich bekannten Eponymen der Jahre ca. 41—38 v. Chr. fehlen alle auf den Henkeln. Zu diesen Grenzen: von ca. 300 bis in die 2. Hälfte des 1. Jahrh. v. Chr. paßt die Zahl von 260 Eponymen[1]) in der unten stehenden Liste.

Die Zeit der rhodischen Eponymen zu bestimmen, dienen besonders die Henkel, welche die Namen des Heliospriesters und des Ergostasiarchen zusammen enthalten, und die mit beiden Henkeln auf uns gekommenen Amphoren, auf deren einem Henkel der Eponym, auf deren anderem der Ergostasiarch zu lesen sind (cf. S. 22 meiner Dissertation). Die Zahl dieser Henkel und Amphoren, die ich S. 31—33 meiner Dissertation zusammengestellt habe, ist bedeutend vermehrt durch Nilsson in seiner Publikation *Timbres amphoriques de Lindos. Académie royale des sciences et des lettres de Danemark* 1909, S. 37—180, 349—539. Ich zähle die neu hinzukommenden Henkel und Amphoren der eben gekennzeichneten Art auf, erstens um meine Zusammenstellung zu ergänzen, zweitens um daran die Auseinandersetzung über die Zeit einiger Eponymen zu knüpfen.

1) Nr. 173a meiner Liste ist von mir erst nach der Drucklegung bemerkt.

Auf ein und demselben Henkel kommen vor:

Eponymen	Ergostasiarchen
Ἀνδρίας	
Ἀνδρόνικος	
Ἀρίστακος	
Ἀρίσταρχος	*Ἀγαθόβουλος*
Ἀριστογένης	
Θέρσανδρος	
Νικασαγόρας	

(Nilss. unter den einzelnen Eponymen.)

Ἀριστόμαχος — *Ἀρατοφάνης*
(Nilss. S. 388 n. 105 2.)

Ἀρίστων — *Ἀρίστιππος*
(*Annales de la société pour l'histoire et les antiq. d'Odessa* 1895, S. 109 n. 25.)

Ἁρμοσίλας — *Πασίων*
(Nilss. S. 154.)

Αὐτοκράτης — *Ἑρμαῖος*
(ibd. S. 404 n. 142 2.)

Διονύσιος — *Ἱέρων*
(*IG* XIV 2572.)

Auf den beiden Henkeln einer ganz erhaltenen Amphore lesen wir:

Eponymen	Ergostasiarchen
Αἰσχίνας	*Σωσικλῆς*
(Nilss. S. 116.)	
Ἀλεξιάδας	*Δρακοντίδας*
(ibd. S. 117.)	
Ἀνδρίας	*Ἰάσων*
(ibd. S. 368 n. 49 4.)	
Ἀντίπατρος	*Δαμοκράτης*
(ibd. S. 530 n. 1.)	
Ἀρατοφάνης	*Ἀριστοκλῆς*
(ibd. S. 117.)	
Ἀρίστακος	*Εὔκλειτος*
(ibd. S. 116.)	
Ἀριστομβροτίδας	*Πολυάρατος*
(ibd. S. 116.)	
Εὔδαμος	*Μηνόδωρος*
(ibd. S. 421 n. 202 1.)	
Πεισίστρατος	*Μαρσύας*
(ibd. S. 530 n. 2.)	
Δορκυλίδας	*Ἀπολλωνίδας*
(ibd. S. 154).	
Ἱέρων	*Ἀντίγονος*[1])
(ibd. S. 436.)	
Μυτίων	*Πασίων*
(ibd. ibd.)	
Πρατοφάνης	*Φιλαίνιος*[2])
(ibd. ibd.)	

1) Dadurch wird n. 36 meiner Zusammenstellung bestätigt.

2) Eine ganze Amphore auch bei Tocilescu, *Monumentele Epigrafice Si Sculpturali* 1 (Bukarest 1902) S. 182. 183; auf dem einen Henkel: *Ἐπὶ Ἀριστοδάμου Πανάμου*, auf dem anderen: *Θιάσου*.

In der Art, wie ich es auf S. 22 meiner Dissertation getan habe, und zugleich als Ergänzung des dort Gebotenen, stelle ich mit Benutzung des neuen Materials die zeitlich zusammengehörenden Eponymen und Ergostasiarchen zusammen:

I. *Ἀρατοφάνης* (Ep.)
Ἀριστοκλῆς (Er.) — *Ἀγοράναξ* (Er.)

II. *Πασίων* (Er.)
Ἀρμοσίλας (Ep.) — *Μυτίων* (Ep.)

III. *Μαρσύας* (Er.)
Δαμοκλῆς (Ep.) — *Πεισίστρατος* (Ep.)

IV. *Ἀγαθόβουλος* (Er.)
Ἀριστογένης (Ep.) *Ἀνδρίας* (Ep.) *Ἀνδρόνικος* (Ep.) *Ἀρίστακος* (Ep.) *Ἀρίσταρχος* (Ep.) *Θέρσανδρος* (Ep.) *Νικασαγόρας* (Ep.)
Μίδας (Er.) *Ἰάσων* (Er.) *Εὔκλειτος* (Er.) *Δρακοντίδας* (Er.)
Ἀριστοκλῆς (Ep.) *Ἀριστόδαμος* (Ep.) *Ἀλεξιάδας* (Ep.) — *Ἀρχέμβροτος* (Ep.)[1]

ad II. Die beiden zeitlich zusammengehörenden Eponymen *Ἀρμοσίλας* und *Μυτίων* kommen auch beide in dem zeitlich geschlossenen Funde von Pergamon nicht vor, auch nicht auf den Henkeln von Karthago, die zum großen Teil in dieselbe Zeit wie die pergamenischen fallen. (cf. S. 15. 16 meiner Diss.)

ad III. *Δαμοκλῆς* ist sowohl in Pergamon (21mal) als in Karthago (4mal) häufig. Dagegen fehlt *Πεισίστρατος* in Pergamon ganz, kommt aber in Karthago 1mal vor. Da er noch Zeitgenosse des *Δαμοκλῆς* ist und sich in Karthago findet, ist er in die Zeit ca. 180—150 a. Chr. zu setzen. *Δαμοκλῆς* ist sein älterer Zeitgenosse und gehört in die letzte Zeit des Exports nach Pergamon, gegen 180 a. Chr. (cf. auch S. 18 meiner Diss.[2]).

ad IV. Zeitlich gehören zusammen die Eponymen *Ἀλεξιάδας*, *Ἀνδρίας*, *Ἀνδρόνικος*, *Ἀρίστακος*, *Ἀρίσταρχος*, *Ἀριστογένης*, *Ἀριστόδαμος*, *Ἀριστοκλῆς*, *Ἀρχέμβροτος*, *Θέρσανδρος*, *Νικασαγόρας* und die Ergostasiarchen *Ἀγαθόβουλος*, *Δρακοντίδας*, *Εὔκλειτος*, *Ἰάσων*, *Μίδας*. Von den Eponymen kommen nur *Ἀριστόδαμος* und *Νικασαγόρας* in Pergamon und Karthago vor, und zwar häufig. (*Ἀριστόδαμος* in Pergamon 23-, in Karthago 4mal, *Νικασαγόρας* in Pergamon 9-, in Karthago 3mal.) Von den Ergostasiarchen findet sich nur *Ἰάσων* in Pergamon (3mal) und Karthago (1mal). Die anderen Eponymen und Ergostasiarchen fehlen in Pergamon und Karthago völlig. Sie gehören also sicher nicht in die Zeit der rhodischen Handelsbeziehungen mit Pergamon; denn der Export nach Pergamon war in den wenigen Jahrzehnten so stetig, daß sich das Fehlen von 9 Eponymen

1) Da der Ergostasiarch *Φιλαίνιος* auch unter dem Eponymen *Ἀρατοφάνης* arbeitet (cf. S. 250), ist auf S. 22 meiner Dissertation unter Nr. 1 unter *Φιλαίνιος* neben *Φιλόδαμος* der Eponym *Ἀρατοφάνης* zu ergänzen.

2) *Ἀρατοφάνης* (cf. Anm. 1), der Zeitgenosse der Eponymen *Ἱέρων, Κρατίδας, Ξενοφάνης, Σώδαμος, Φιλόδαμος*, die außer *Σώδαμος* in Pergamon häufig sind, findet sich in Pergamon nur zweimal, ist aber in Karthago der häufigste Eponym, gehört also in die Zeit, in welcher der Handel mit Pergamon allmählich abflaute und mit Karthago desto lebhafter wurde, also um 180 a. Chr., in dieselbe Zeit auch *Σώδαμος*, der in Pergamon gar nicht, in Karthago 2mal vorkommt. Beide sind jüngere Zeitgenossen der Eponymen *Ἱέρων, Κρατίδας, Ξενοφάνης, Φιλόδαμος*, die man in die Jahrzehnte ca. 200—180 a. Chr. setzen muß.

nicht erklären ließe. (cf. S. 24 meiner Diss.) Da man sie von den beiden Eponymen *Ἀριστόδαμος* und *Νικασαγόρας* zeitlich nicht zu sehr entfernen darf, gehören sie entweder in die Zeit unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Export nach Pergamon und die beiden, *Ἀριστόδαμος* und *Νικασαγόρας*, je nachdem an den Anfang oder das Ende dieses Exportes. Die neun Eponymen in die Jahrzehnte ca. 180—150 a. Chr. zu rücken, geht nicht gut an, da in diesen Jahrzehnten noch Amphoren nach Karthago exportiert wurden und von 9 Eponymen doch wenigstens der eine oder der andere in Karthago sich finden müßte. Man muß die neun Eponymen *Ἀλεξιάδας*, *Ἀνδρίας*, *Ἀνδρόνικος*, *Ἀρίστακος*, *Ἀρίσταρχος*, *Ἀριστογένης*, *Ἀριστοκλῆς*, *Ἀρχέμβροτος*, *Θέρσανδρος*, also in die Zeit gegen 220 a. Chr. setzen. *Ἀριστόδαμος* und *Νικασαγόρας* sind ihre jüngeren Zeitgenossen und gehören in die erste Zeit des Exportes nach Pergamon, ca. 220—200 a. Chr.

11. Die Liste der Eponymen[1]).

1. *Ἀγάναξ* zweimal BA^3.
2. *Ἀγέμαχος* häufig, auf den pergamenischen Henkeln der häufigste Eponym, mit dem Ergost. *Ἀρίστων* auf den Henkeln einer ganzen Amphore. ca. 220—180 a. Chr.
3. *Ἀγέστρατος* häufig. Eponym in einem Dekret *alterius fere saeculi IG* XII 1 890. Zeitgenosse des Eponymen *Φιλαίνιος*. ca. 220—180 a. Chr.
4. *Ἀγήμων* selten.
5. *Ἁγησίκλιτος* einmal AM^{96}.
6. *Ἁγησίλοχος*
7. *Ἁγησίπολις* einmal B^c.
8. *Ἁγήσιππος*
9. *Ἅγησις* selten *Z*.
10. *Ἀγλώκριτος* selten, kommt *IG* XII$_3$ 30$_4$ vor, die nach dem Herausgeber ins 2. Jahrh. v. Chr., nach v. Gelder ca. 227 a. Chr. fällt.
11. *Ἀγλούμβροτος* ca. 220—180 a. Chr.
12. *Ἄγριος* einmal AM^{96} (*Ἱερεὺς Ἄγριος*).
13. *Ἀθανόδοτος* häufig. ca. 220—180 a. Chr.
14. *Αἰνέας* einmal B^c.
15. *Αἰνησίδαμος* häufig, in Pergamon 17 mal. ca. 220—180 a. Chr.
16. *Αἰνήτωρ* häufig, in Pergamon 17 mal. ca. 220—180 a. Chr.
17. *Αἰσχίνας* mit dem Ergost. *Σωσικλῆς* auf einer ganzen Amphore.
18. *Αἰσχυλῖνος* ca. 180—150 a. Chr.
19. *Ἀκεστίδας* zweimal Nils.
20. *Ἀλέξανδρος* selten.
21. *Ἀλεξιάδας* gegen 220 a. Chr. cf. S. 11.
22. *Ἀλεξίδαμος*
23. *Ἀλεξίμαχος* häufig. Jedenfalls nach 281 a. Chr., da in Phintias vorkommend.
24. *Ἀλεξίμβροτος* einmal *N*.

1) Die nur inschriftlich vorkommenden Namen sind mit * gekennzeichnet. Die Abkürzungen sind dieselben wie bei Nilsson. *Diss.* bedeutet meine Dissertation. Die Abkürzung *BA* bei Nils. p. 532. Nachweise der seltenen Eponymen, soweit nicht angegeben, bei Nils.

25. *Ἀλέξινος*	zweimal *R.*
26. *Ἀμφείδης*	einmal *N.*
27. *Ἀναξαγόρας*	selten. Nils. *R.*
28. *Ἀνάξανδρος*	häufig.
29. *Ἀναξίβουλος*	
30. *Ἀναξίδαμος*	zweimal *N.*
31. *Ἀναξίμαχος*	wenige Exemplare bei *N. St.*
32. *Ἀνδρίας*	gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
33. *Ἀνδρόμαχος*	selten *N. St.*
34. *Ἀνδρόνικος*	gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
35. *Ἀντιλέων*	einmal *N.*
36. *Ἀντίλοχος*	4 Exemplare. Nils. *BA*[11]; kommt auch *IG* XII_1 88 vor. 1. Jahrh. v. Chr.
37. *Ἀντίμαχος*	selten. *N. R. B*[n].
38. *Ἀντίπατρος*	selten, mit dem Erg. *Ἱεροκράτης* auf einer ganzen Amphore.
39. *Ἀντισθένης*	(*Ἀρχιτίμου*) *IG* XII_1 63. Anfang des 1. Jahrh. v. Chr., fehlt auf den Henkeln.
40. *Ἀπολλώνιος*	selten.
41. *Ἀρατίδας?*	einmal *A.* S. 75 n. 70.
42. *Ἄρατος*	einmal *R.*
43. *Ἀρατοφάνης*	häufig; auch *CIG* 3656. (2. Jahrh. v. Chr.) ca. 200—180 a. Chr.
44. *Ἀρετακλῆς*	in Lindos 6mal, außerhalb 2mal.
45. *Ἀρισταγόρας*	selten.
46. *Ἀρισταίνετος*	einmal *N.*
47. *Ἀρίστακος*	gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
48. *Ἀριστάναξ*	
49. *Ἀρίσταρχος*	selten, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
50. *Ἀρίστας*	zweimal. *R. BA*[11].
51. *Ἀριστείδας*	sehr häufig. ca. 220—180 a. Chr.
52. *Ἀριστεύς*	selten.
53. *Ἀριστίων*	selten.
54. *Ἀρίστιππος*	nur *N.*
55. *Ἀριστόβουλος*	selten.
56. *Ἀριστόγειτος*	
57. *Ἀριστογένης*	gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
58. *Ἀριστόδαμος*	häufig, in Pergamon 23mal. ca. 220—200 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
59. *Ἀριστόθεμις*	einmal *N.*
60. *Ἀριστοκλῆς*	selten, gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad. IV.
61. *Ἀριστοκράτης*	selten.
62. *Ἀριστόμαχος*	mit dem Erg. *Ἀρατοφάνης* auf einer ganzen Amphore. Jedenfalls nach 281 a. Chr.
63. *Ἀριστομβροτίδας*	sehr häufig (23mal) in Lindos, außerhalb selten, daher aus einer Zeit geringen Exports; (cf. *Ἀριστομβροτίδας Δάμωνος Πολίτας*, Priester des *Ἀπόλλων Ἐρεθίμιος* ca. 96/5 a. Chr. *IG* XII_1 730_{14}).
64. *Ἀριστομένης*	selten.
65. *Ἀριστόνομος*	selten.
66. *Ἀριστόπολις*	in Lindos 15mal.
67. *Ἀριστοφάνης*	vor 146 a. Chr., da in Karthago.
68. *Ἀρίστρατος*	

69. *Ἀρίστων* — häufig, besonders in Pergamon (19mal), mit dem Erg. *Ἀρίστιππος* auf einem Henkel. ca. 220—180 a. Chr.
70. *Ἀριστωνίδας* — selten; auch *Inschr. v. Magnesia* 55.
71. *Ἁρμοσίλας* — Zeitgenosse des Eponymen *Μνήσων* (cf. S. 251). Nicht aus der Zeit ca. 220—180 a. Chr.
72. *Ἀρτεμίδωρος* — dreimal. *B^c. A.*
73. *Ἀρχέβουλος* — auf 2 Henkeln. *R.*
*74. *Ἀρχέλεως* — *IG.* XII$_5$ 38, fehlt auf den Henkeln. ca. 40 a. Chr.
75. *Ἀρχέμβροτος* — gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
76. *Ἀρχίβιος*
77. *Ἀρχίδαμος* — häufig in Pergamon (15mal); ca. 220—180 a. Chr.
78. *Ἀρχίδας* — ca. 220—180 a. Chr.
79. *Ἀρχικράτης* — nur auf 2 Henkeln. *P.* ca. 220—180 a. Chr.
80. *Ἀρχιλαΐδας* — häufig; mit dem Ergost. *Δαμοκλῆς* auf einer ganzen Amphore. ca. 220—180 a. Chr.
81. *Ἀρχῖνος* — selten.
82. *Ἀρχόδαμος* — nur auf e i n e m Henkel sicher. *P.*
83. *Ἀρχοκλῆς* — nur *N.*
84. *Ἀρχοκράτης* — häufig (18mal) in Pergamon. ca. 220—180 a. Chr.
85. *Ἀστυάναξ* — einmal *N.*
86. *Ἀστυμήδης* I — *Θεαιδήτου.* ca. 170—150 a. Chr. cf. *Diss.* S. 19. 20.
87. *Ἀστυμήδης* II — *Jahresh. d. österr. arch. Inst.* IV (1901) S. 160. 1. Jahrh. v. Chr.
88. *Αὐτοκράτης* — auch *IG* XII$_5$ 824$_{32}$; zwischen 189—167 a. Chr. cf. *Diss.* S. 18. 25. 26. Hiller zur Inschrift.
89. *Αὐτοκρατίδας* — einmal *N.*
90. *Αὐτόνομος* — einmal *N.*

91. *Γόργων* — cf. *Γ. Γόργωνος Βρυγινδάριος ἱερεὺς Ἀπόλλωνος Ἐρεθιμίου* ca. 83/2 v. Chr. *IG* XII$_1$ 730$_{27}$.

92. *Δαήμων* — selten; ca. 220—180 a. Chr.
93. *Δαμαίνετος* — auch *IG* XII$_1$ 155 (2. Jahrh. v. Chr.). ca. 180—150 a. Chr. cf. *Diss.* S. 23. 25.
94. *Δαμάτριος?* — nur auf einem Henkel *B^f.*
95. *Δαμόθεμις* — ca. 220—180 v. Chr.
96. *Δαμοκλῆς* — häufig; auch in einem Dekret von Seleukia *Gr. Dialekt-inschriften* 3751 (Anfang d. 2. Jahrh. v. Chr.); älterer Zeitgenosse des Eponymen *Πεισίστρατος*: gegen 180 a. Chr. (cf. S. 251 ad III).
97. *Δαμοκράτης* — ca. 180—150 v. Chr.
98. *Δαμοσθένης* — zweimal *R. St.*
99. *Δαμοφάνης* — einmal *N.*
100. *Δάμων* — in Lindos 16mal, sonst selten, also aus einer Zeit geringen Exportes (cf. *Ἀριστομβροτίδας*).
101. *Δαρσίδης?* — einmal *B^f.*
102. *Δημήτριος?* — einmal *B^f.*
103. *Διογένης* — einmal *BA^{11}*, ob identisch mit dem Eponym *Δ.* bei Dittenberger *Syll.*^{2} 373 (55 p. Chr.)?
*104. *Διοκλῆς* — *IG* XII$_1$ 65 (sein Sohn: *Τίτος Φλάουιος Φανόστρατος*, n. 246), nicht auf den Henkeln. 1. Jahrh. n. Chr., 1. Hälfte.
105. *Διονύσιος* — auf 4 Henkeln. ca. 220—180 a. Chr.

106. *Ἰσοκλίδας* mit dem Ergost. *Ἀπολλωνίδας* auf einem Henkel. ca. 220–180 a. Chr. s. S. 250.
107. *Ἰωρίων* einmal *B*c.

108. *Εὐφραῖος* auf 2 Henkeln. Nils. *R.*
109. *Ἐξάκεστος* zweimal *B*c. *BA*II.
110. *Ἐπίχαρμος* *IG* XII$_3$ suppl. p. 273 n. 1269; nicht auf den Henkeln. 2. Jahrh. v. Chr.
111. *Ἑρμαγόρας* einmal *R.*
112. *Ἑρμοκράτης* *IG* XII$_5$ 38; nicht auf den Henkeln. ca. 40 a. Chr.
113. *Ἑστιαῖος*
114. *Εὐάνωρ* mit dem Ergost. *Μενέστρατος* auf den Henkeln einer ganzen Amphore.
115. *Εὔδαμος* mit dem Ergost. *Μηνόδωρος* auf den Henkeln einer Amphore.
116. *Εὔδωρος* auf 3 Henkeln. *R. D.* p. 91. *M.*
117. *Εὐκλῆς*
118. *Εὐκράτης* auch *IG* XII$_1$ 3 (nach dem ersten Herausgeber 3. Jahrh. v. Chr., nach Hiller v. Gaertringen viel jünger).
119. *Εὐκρατίδας*
120. *Εὐμένης* auf einem Henkel *D.* p. 95.
121. *Εὐφάνης* einmal *B*c.
122. *Εὐφράνωρ* vor Mitte des 2. Jahrh. v. Chr., da in Karthago.
123. *Εὐφρανορίδας* selten.
124. *Εὐφρονίδας* zweimal. *N* *B*m XI.
125. *Εὐφρόαντος* einmal *N.*
126. *Ἐχέβουλος* selten.

127. *Ἡγησίλοχος* einmal von Nils. S. 110 konjiziert.
128. *Ἡραγόρας* ca. 180–150 v. Chr.
129. *Ἡρακλείδας* einmal *S.*

130. *Θάρσανδρος* selten.
131. *Θαρσίπολις*
132. *Θεαίδητος* ca. 200–190 v. Chr. cf. *Diss.* S. 20.
133. *Θεμίσων* einmal *R.*
134. *Θεογένης* einmal *B*n.
135. *Θεόμβροτος* einmal *B*x.
136. *Θεοτίδας* zweimal Nils.
137. *Θέρσανδρος* gegen 220 a. Chr. cf. S. 251 ad IV.
138. *Θέρσιππος* zweimal *R.* Nils.
139. *Θέστωρ* häufig; ca. 220–180 a. Chr.
140. *Θεύδικος* einmal *B*f.
141. *Θεύδωρος*
142. *Θευκράτης* einmal *N.*
143. *Θεύμναστος* einmal so ergänzt *S.*
144. *Θευφάνης*
145. *Θευφείδης* selten. *R.* *B*c. Nils. S. 120.
146. *Θοίδαμος* zweimal. *S.* Nils. S. 119.
147. *Θρασύβουλος* einmal *R.*
148. *Θρασύδαμος* selten.
149. *Θρασυμήδης* einmal *R.*

150. *Ἰασικλῆς* einmal Nils.
151. *Ἰασικράτης* ca. 220—180 a. Chr., in Pergamon allerdings nur einmal.
152. *Ἰάσων* selten.
153. *Ἱεροκλῆς* einmal *R.*
154. *Ἱεροφῶν?* einmal *CIG* III 5516b.
155. *Ἱέρων* ca. 200—180 v. Chr., cf. S. 251 Anm. 2.
156. *Ἱππίας* einmal *R.*
157. *Ἱπποκράτης* selten.
158. *Ἱστεῖος* einmal Nils.

159. *Καλλιάναξ* selten.
160. *Καλλικράτης* häufig, in Lindos 27mal. ca. 220—180 v. Chr.
161. *Καλλικρατίδας* häufig, ca. 220—180 a. Chr.
162. *Καλλίξεινος* häufig in Lindos, sonst nur zweimal. cf. *Ἀριστομβροτίδας* und *Ἰάμων.*
163. *Καλλίστρατος* einmal *B* f.
164. *Καλλιφάνιος* einmal *B* f.
165. *Κλέαρχος* ca. 180—150 v. Chr.
166. *Κλειτόμαχος* ca. 220—180 v. Chr.
167. *Κλεόμβροτος* einmal *R.*
168. *Κλεύδικος* selten.
169. *Κλευκράτης* ca. 220—180 v. Chr.
170. *Κλεώνυμος* sehr häufig; ca. 220—180 v. Chr.
171. *Κληνόστρατος*
172. *Κραταγόρας* nur einmal sicher *N* (*Ἀθήναιον* III 240. 122), wohl auch *CIG* 5523.
173. *Κρατίδας* ca. 200—180 a. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
*173a. *Κριτόβουλος* nur *IG* XII_5 38. ca 40 a. Chr.
174. *Κῦδος* nur zweimal. *M. Z.*

175. *Λαφείδης* in Pergamon einmal, aber nicht in der in die Jahre 220—180 a. Chr. gehörigen Masse.
176. *Λεοντίδας*
177. *Λέων* nur zweimal in Rhodos.
178. *Λέανδρος* zweimal Nils. p. 451.
179. *Λυσιάναξ* nur einmal *R.*
180. *Λύσιππος* zweimal.

181. *Ματρόδωρος* nur einmal. mit dem Ergostasiarchen *Ἡρακλείδας* *Z.* p. 113 n. 57.
182. *Μενέδαμος* selten. *N. St. S.*
183. *Μενεσθεύς* *Jahresh. d. österr. arch. Inst.* IV (1901) S. 160, auf Henkeln nur zweimal *N* und *R*; 1. Jahrh. v. Chr.
184. *Μολπαγόρας* nur einmal sicher *Berg*; ganze Amphore, auf deren anderem Henkel der Ergostasiarch *Ἀλέξανδρος.*
185. *Μυτίων* Zeitgenosse des Eponymen *Ἁρμοσίλας*, cf. S. 251 ad II.

186. *Ναύσιππος*
187. *Νείλων* einmal *B* f.
188. *Νικάνωρ* nur einmal *R.*
189. *Νικασαγόρας* sehr häufig, in Lindos 24mal, ca. 220—200 a. Chr., cf. S. 251 ad IV.
190. *Νικασίβουλος* nur einmal *R.*

8

191. *Νικόμαχος*
192. *Νίκων*

193. *Ξενάρετος*
194. *Ξενοκλῆς* — zweimal. *B*[X] S. 212. *CIG* III p. XI.
195. *Ξενόστρατος*
*196. *Ξενότιμος* — nur inschriftlich *Östr. Jahresh.* IV (1901) p. 160. 1. Jahrh. v. Chr.
197. *Ξενοφάνης* — sehr häufig; ca. 200—180 a. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
198. *Ξενόφαντος* — sehr häufig; ca. 220—180 a. Chr.
199. *Ξενοφῶν* — sehr häufig; ca. 220—180 a. Chr.

200. *Ὀνάσανδρος* — selten.

201. *Παίδιππος* — dreimal *St. N.*
202. *Πασιφῶν* — selten.
203. *Παυσανίας* — der häufigste Eponym; ca. 180—150 v. Chr. cf. *Diss.* S. 22. 23. 25.
204. *Πεισιστρατίδας* — einmal *N.*
205. *Πεισίστρατος* — häufig; jüngerer Zeitgenosse des Eponymen *Δαμοκλῆς*, gegen Mitte des 2. Jahrh. v. Chr. cf. S. 251 ad III.
206. *Πολυάρατος*
207. *Πολύδωρος* — einmal *R.*
208. *Πολυκλείδας* — zweimal *CIG* IV 8518 n. 131, Becker, *Mel. gr. rom.* I (1854) 430.
209. *Πολυκράτης*
210. *Πολύξενος* — zweimal. *S. B*[m].
211. *Πολύχαρμος* — zweimal. *N. B*[c].
212. *Πρατοφάνης* — in Karthago der häufigste Eponym; ca. 180 a. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
213. *Πυθογένης*
214. *Πυθόδωρος* — ca. 180—150 v. Chr.
215. *Πυθόκριτος* — selten.

216. *Σθενέλας* — einmal Nils.
217. *Σιμίας* — zweimal Nils.
218. *Σιμυλῖνος* — selten.
219. *Σίμων* — einmal *B*[c].
220. *Σύμμαχος* — sehr häufig; 220—180 v. Chr.
221. *Σώδαμος* — häufig; ca. 180 a. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
222. *Σωκράτης*
223. *Σωσίδας* — zweimal *N. R.*
224. *Σωσικλῆς* — ca. 180—150 a. Chr.
225. *Σώστρατος*
226. *Σωχάρης*

227. *Τιμαγόρας*
228. *Τιμάρατος* — nur zweimal.
229. *Τιμαρχίδας* — einmal Nils.
230. *Τίμαρχος*
231. *Τιμασαγόρας* — häufig; ca. 220—180 v. Chr.
232. *Τιμογένης* — einmal *B*[c].
233. *Τιμόδικος*

234. *Τιμόθεος*
235. *Τιμοκλείδας* selten.
236. *Τιμοκλῆς* zweimal Nils. *B*[c].
237. *Τιμοκράτης* zweimal *CIG* III 5385b. *S*.
238. *Τιμοκρατίδας* einmal *S*.
239. *Τιμομένης* einmal ergänzt *BC* n. 23.
240. *Τιμόξενος* selten.
241. *Τιμόστρατος* einmal *R*.
242. *Τιμουρρόδος* häufig; ca. 180—150 v. Chr. cf. *Diss.* S. 22. 23. 25.
243. *Τισαγόρας*
241. *Τισαμενός* selten.

245. *Φανίδας* selten.
*246. *Φανόστρατος* *Τίτος Φλάουιος Φ. Διοκλέως* *IG* XII$_1$ 65, fehlt auf den Henkeln. 1. Jahrh. n. Chr. cf. n. 104.
247. *Φιλαίνιος* dreimal *Berg* 47. *R*; Zeitgenosse des Eponymen *Ἀγέστρατος* cf. *Diss.* S. 22.
248. *Φιλῖνος* selten. *BA*[11].
249. *Φίλιππος* einmal *B*[f].
250. *Φιλόδαμος* häufig: ca. 200—180 v. Chr. cf. S. 251 Anm. 2.
251. *Φιλοκράτης*
252. *Φιλώνδας* selten.
253. *Φιλωνίδας*

*254. *Χαρίσιος* *IG* XII$_5$ 38; fehlt auf den Henkeln. ca. 40 v. Chr.
255. *Χαρμοκλῆς*
256. *Χρυσαγόρας* einmal *N*.
257. *Χρυσάωρ* wahrscheinlich aus der Zeit der rhodischen Hegemonie über Stratonikeia in Karien ca. 239—137 v. Chr. cf. Nils. S. 85.
258. *Χρυσίδωρος* einmal *N*.
259. *Χρύσιππος* einmal *AM* 1896 p. 137.

Epigraphische Reise in Lydien.

Die 1906 begonnene und 1908 fortgesetzte Bereisung Lydiens für topographische und epigraphische Zwecke, über welche in den *Wiener Denkschriften* (phil.-hist. Kl. LIII, Abh. 2; LIV, Abh. 2) ausführliche Berichte vorliegen (vgl. auch *Klio* IX 137), wurde im Auftrage der Wiener Akademie in den Monaten Mai bis Juli 1911 von den Sekretären des österreichischen archäologischen Instituts, Dr. Josef Keil (Smyrna) und dem Gefertigten (damals in Athen; gegenwärtig an der deutschen Universität zu Prag), zu Ende geführt. Zur Ergänzung der beiden ersten Reisen wurden diesmal das mittlere Hermos- und das Kogamos-Tal, der Südosten Lydiens am obern Maiandros und der Süden, das Kaystros-Gebiet, durchforscht, außerdem die angrenzenden Teile der zu Ionien gehörigen Territorien von Ephesos und Metropolis.

Unter den ungefähr 220 unedierten Inschriften, welche wir abschrieben, sind wieder drei im epichorischen Alphabet der alten Lyder. Ansehnlich war die Ausbeute an antiken, großenteils vorgriechischen Ortsnamen, zu welchen u. a. die lokal benannten Götter und die noch zu erwähnenden Steuerbekenntnisse

mancherlei Beiträge lieferten. Während diese eine sehr dichte Besiedlung mit Komen und Katoikien erkennen lassen, führen uns die Denkmäler von Hypaipa im Kaystros-Tale das lebhafte Treiben einer mittleren lydischen Stadt vor, welches zur Kaiserzeit in den mehrfach bezeugten Festspielen zu Ehren der persischen Artemis einen Höhepunkt fand.

Der Steuerveranlagung dienten die zu Hypaipa auf Stein erhaltenen Einbekenntnisse des Familienstandes, des Grund- und Viehbesitzes, wohl aus dem Ende des 3. Jahrh. n. Chr., die große Ähnlichkeit mit den *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί* der ägyptischen Papyri und einigen andern, inschriftlich überlieferten Aufzeichnungen Kleinasiens und der griechischen Inseln aufweisen. Für die römische Verwaltung und den Kolonat sind beachtenswert drei an verschiedenen Orten der Umgebung von Philadelpheia zum Vorschein gekommene, inhaltlich vielleicht zusammengehörige Texte aus dem 3. Jahrh., worin Bewohner einer Kome, die als Kolonen (*γεωργοί*) der Kaiser deren Domänen (*δεσποτικὰ χωρία*) bearbeiteten, bei diesen über rücksichtlose Bedrückungen und Eintreibungen der durchreisenden Regierungsorgane Beschwerde führen — ein aus Inschriften und Papyri des griechischen Ostens wohlbekanntes Thema in neuer Variante.

Religionsgeschichtliches Interesse erregen außer den Weihinschriften mit den schon berührten lokalen Götternamen die Ordnung eines privaten Heiligtums in Philadelpheia aus späthellenistischer Zeit, in welcher — abweichend von den gangbaren, das Hauptgewicht auf gewisse äußere Befleckungen legenden Satzungen — sehr eingehende Vorschriften für die moralische Reinheit der Besucher enthalten sind; dann der Giebel eines Naiskos mit der Reliefbüste des jugendlichen Commodus und der Widmung eines als *οἱ Ἔρωτες* sich bezeichnenden Vereines (von uns bereits veröffentlicht: *Österr. Jahreshefte* XIV Beibl. 45 ff.); endlich die Weihung eines *μασχαύλης* (so) an eine jüdische Synagoge und mehrere, zum Teil noch dem 3. Jahrh. angehörige christliche Inschriften.

Prag. Anton v. Premerstein.

Zu Waddington, Inscr. grecques et latines de la Syrie, p. 619, n. 2701.

Die oben angeführte Inschrift, nach Waddington publiziert von Seymour de Ricci aus den Papieren Gisbert Cupers in der Königlichen Bibliothek im Haag (*Inscriptions grecques et latines de Syrie copiées en 1700, Revue archéol.*, 4[e] série, t. X [1907], p. 286 und Transkription p. 293, n. 30), hat folgenden Wortlaut:

Ἔτους ηπσ' Πανήμου . . . ἐρώτα . . . α καταχθ. Waddington (*Expl.* p. 625 fg.) ergänzte *ἐρώτα καταχθ[ονίους]* und erklärte diesen Imperativ geistreich damit, daß hier, statt den Namen des Verstorbenen anzugeben, der Beschauer aufgefordert wird, die unterirdischen Götter zu befragen, wenn er seinen Namen zu erfahren wünscht. Zu *ἐρώτα* fehlt jedoch das Objekt, welches wohl in der Lücke von mehreren Buchstaben zwischen *ἐρώτα* und *καταχθ* gesucht werden muß. In dem *A* vor *καταχθ* ist ohne Zweifel der letzte Buchstabe des Objektes zu sehen. Ich ergänze daher *ἐρώτα [ὄνομ]α καταχθ[ονίους]*. E. E. Briess.

Personalien.

Heinrich Nissen in Bonn ist am 29. Februar, 72 Jahre alt, gestorben. Mommsens Landsmann und Antipode war geboren am 3. April 1839 in Hadersleben. Auf drei Gebieten hat er grundlegende Arbeit für unser Fach geleistet, in der Quellenforschung durch seine *Krit. Untersuchungen über die 4. u. 5. Dekade*

des Livius (1863), in der Stadt- und Landesgeschichte Italiens durch die *Pompejanischen Studien zum antiken Städtewesen* (1877) und die *Italische Landeskunde* I. II. (1883—1902), endlich auf metrologischem Gebiet; vgl. *Das Templum* (1869) eine Studie, worauf dann die letzten Arbeiten seines Lebens, die tiefgründigen Untersuchungen über die *Orientation,* aufgebaut sind. Seit Mommsens Tod ist sein Hinscheiden der schwerste Verlust, den die Althistorie erlitten hat.

Hermann Dessau in Berlin, wiss. Beamter bei der Akad. der Wiss. daselbst, wurde zum etatsmäß. a. o. Prof. ernannt.

Wilhelm Weber, Privatdozent der alten Geschichte in Heidelberg, hat einen Ruf als Ordinarius an die Universität Groningen (Holland) erhalten und angenommen.

Matthias Gelzer hat sich in Freiburg i/Br. als Privatdozent für alte Geschichte habilitiert.

Julius Beloch in Rom ist als Nachfolger Ulrich Wilckens nach Leipzig berufen worden und wird zum Winter 1912 dorthin übersiedeln.

Oscar Leuze hat in Halle die venia legendi für alte Geschichte erworben.

Th. Homolle wurde an Stelle von M. Holleaux wieder zum Direktor des französischen archäologischen Instituts zu Athen ernannt.

Walter Otto in Greifswald hat einen Ruf nach Gießen als Nachfolger von M. L. Strack abgelehnt; nunmehr ist die Stelle mit einem klassischen Philologen, Professor R. Laqueur in Straßburg, besetzt worden.

Berichtigung.

Der Verfasser des Artikels: *Zwei Kritische Bemerkungen zu den Scriptores historiae Augustae* (oben S. 121—125) heißt **Arthur Saekel.**

La population du Péloponnèse aux Ve et IVe siècles.

Par E. Cavaignac.

Depuis la publication de la dernière étude de Mr. Beloch (*Klio* 1906, p. 51—78), un document nouveau (Théopompe) a invité à examiner si, pour le Péloponnèse comme pour la Béotie, sa réaction contre les chiffres immodérés acceptés avant lui, réaction nécessaire, n'avait pas été trop énergique. On est invité surtout à examiner s'il n'est pas très téméraire d'appliquer les résultats acquis pour le IVe siècle à la première moitié du Ve, et s'il ne faut pas méditer de plus près ce que dit Thucydide de la Pentékontaétie en ouvrant son récit de la guerre du Péloponnèse: „Les puissances étaient alors à l'apogée du développement de leurs forces matérielles." Ceci nous amène à considérer avec plus d'attention les renseignements fournis par Hérodote, et précisément la dernière édition de cet auteur, que vient de donner Mr. Macan, permet de corriger quelques axiomes reçus en ce qui le concerne. Je considère comme acquis les faits suivants:

1° Hérodote est incapable de nous donner le résultat de réflexions personnelles en matière de statistique, parceque ces questions l'intéressent fort peu: pour l'armée perse par exemple, il consacre cinquante chapitres à décrire les uniformes, mais ne donne pas les chiffres, parcequ'il ne les a trouvés consignés nulle part. Quand il les donne, comme c'est le cas pour les hoplites du Péloponnèse (IX, 28), c'est qu'il est tombé sur un document qu'il a utilisé tel quel. Dans l'espèce, ce document peut fort bien être, en dernière analyse, une sorte de *formula togatorum* dont les autorités de Sparte devaient avoir besoin pour vérifier si les alliés satisfaisaient à leurs obligations fédérales. Seulement, ce document ne se rapporte pas forcément aux évènements de 479, à propos desquels Hérodote l'utilise.

2° Les renseignements d'Hérodote, en tous cas, ne remontent pas à l'époque où fut achevée la rédaction de son livre (vers 425), mais à l'époque où il a recueilli l'ensemble de ses informations sur la Grèce continentale (vers 460).

3° Les documents qu'il a utilisés proviennent même, en général, d'une date antérieure. En ce qui concerne les renseignements statistiques relatifs au Péloponnèse, il est fort possible — je ne dis pas plus — qu'ils remontent, non pas aux environs de 460, non pas même à la date de

480 (époque où, après tout, les Spartiates avaient pu entreprendre un dénombrement des forces alliées, en prévision des événements imminents), mais plus haut encore, jusqu'au VIe siècle, — et que les listes n'aient pas été révisées depuis les débuts de la confédération.

En tous cas, le texte d'Hérodote jouit du dangereux privilège de ne pouvoir être contrôlé par aucun autre. Il me paraît imprudent de le confronter même avec des renseignements puisés dans Thucydide. Il faut le prendre ou le laisser; je le prends.

Ceci dit, le premier chiffre sur lequel se porte l'attention est celui qui est relatif à Sparte même. Sur ce point, l'étude de Mr. Beloch contient un paradoxe hardi, qui nous oblige à examiner de nouveau les idées universellement reçues sur la décroissance constante du nombre des Spartiates. C'est l'éternelle et irritante question de l'organisation militaire spartiate qui intervient ici, mais peut-être y a-t-il quelque chose à gagner, sur ce point, par une étude d'ensemble des armées grecques ultérieures, qui en sont plus ou moins dérivées, et des traités de tactique. M. Dieulafoy l'a indiqué dans un mémoire lu à l'Académie des Inscriptions en 1908 et dont il a bien voulu me permettre de prendre connaissance et de me servir. J'indiquerai seulement, dans ce qui suit, les points de détail sur lesquels je crois devoir me séparer de lui.

I.

On sait que, dans la Sparte de l'époque classique (VIe—IVe siècles), on trouve, au sommet de la société, la classe des Égaux. Cette classe correspond à peu près à l'élément de population qui, dans les autres cités, fournit les hoplites, mais, à Sparte, elle constitue seule tout le corps des citoyens *optimo iure:* qui n'y appartient pas tombe au rang des *ὑπομείονες*. Cette classe est définie, sinon par un cens précis, du moins par la faculté d'apporter sa quote-part aux „mess“ où se retrempe le sentiment de la camaraderie militaire: par mois, 73^{l} de farine d'orge, 36^{l} 1/2 de vin, 3 kg de fromage, 1 kg 1/2 de figues, 10 oboles pour l' *ὀψωνίαν* (Plut. *Lyc.* 12). C'est seulement au sein de cette élite que les hommes sont tous astreints au service militaire tant que leur âge leur donne la vigueur nécessaire pour y satisfaire: à elle seule s'applique l'expression de „levée en masse“, *πανδημεί*.

Les limites d'âge légales sont sans doute 20 et 60 ans. A la vérité, l'âge de 18 ans devait marquer une limite à Sparte comme à Athènes: c'était l'âge où l'enfant devenait Mellirène. Mais on nous dit expressément que les jeunes gens de 20 ans, sous le nom d'Irènes, formaient encore un corps à part (Plut. *Lyc.* XVII, 3), et ce n'est sans doute qu'à partir de cet âge (*ἀφ' ἥβης*) qu'on comptait les bans du contingent ordinaire. D'autre part, on nous dit que les hommes qui avaient vécu 40 ans après

cette limite inférieure étaient dispensés du service au dehors (Xén. *Hell.* V. IV, 3): mais, dans l'année qui suivait leur libération, ils étaient encore à la disposition de l'État sous le nom d'Agathurges, et, même ensuite, pouvaient être réquisitionnés pour la défense du territoire. Cette „jeunesse" était divisée en 8 bans, de 5 en 5 ans. Nous entendons parler des hommes de 30 à 35 ans (*τὰ δέκα ἀφ' ἥβης*), des hommes de 35 à 40 ans (*τὰ πεντεκαίδεκα ἀφ' ἥβης*), des hommes de 40 à 45 ans, des hommes de 50 à 55 ans, etc. Pour nous rendre compte de la proportion des différents bans, nous avons utilisé des tableaux statistiques relatifs à une population à peu près stationnaire. Ils donnent les résultats suivants (sur 500 Spartiates de 20 à 60 ans):

20 à 22 ans	35 hommes	+	75 h. +
22 à 25 „	40 „		
25 à 30 „	75 „		
30 à 35 „	65 „	+	
35 à 40 „	65 „		
40 à 45 „	60 „	+	
45 à 50 „	60 „		
50 à 55 „	50 „	+	
55 à 60 „	50 „		

Comme nous le verrons, la population spartiate, dans la période que nous considérons, a été constamment décroissante: il faudrait donc en réalité, dans le tableau précédent, diminuer les chiffres pour les classes les plus jeunes et les forcer pour les autres.

Les bans n'étaient pas tous levés pour chaque campagne. Dans l'ordre de mobilisation, les éphores indiquaient dans quelles limites d'âge les hommes étaient convoqués (Xén. *Gouvern. de Lacéd.* XI, 2: *Πρῶτον μὲν τοίνυν οἱ ἔφοροι προκηρύττουσι τὰ ἔτη εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι* . . . .). On ne levait jamais d'armées composées uniquement de jeunes soldats. On devait prendre toujours au moins les hommes de 30 à 35 ans, considérés comme la fleur du recrutement. D'autre part, nous verrons qu'il fallait des hommes quelque peu mûrs pour fournir les serre-file. Le type ordinaire d'une levée réduite devait comprendre les hommes de 25 à 45 ans: soit la moitié environ du contingent (en appliquant à notre tableau la remarque faite ci-dessus, p. 263). On laissait alors „les plus jeunes et les plus vieux", dans une mesure plus ou moins large (1/6 par exemple du contingent, en 418). Il était extrêmement rare qu'on ordonnât une véritable levée en masse, la totalité du contingent.

Les hommes mobilisés sont organisés en vue de la disposition en phalange. Or, le but, en ce qui concerne la phalange, est de la rendre aussi homogène que possible dans le sens de la longueur — sauf une légère inégalité sur laquelle nous reviendrons. En revanche, les files qui

constituent la phalange ne sont pas de valeur homogène dans le sens de la profondeur. Le principe constant est de placer les meilleurs éléments en tête et (subsidiairement) en queue, et les moins bons au centre: dans une armée aussi également entraînée que l'est l'armée spartiate, les différences de valeur sont basées sur l'âge. Au premier rang, on place les hommes de 30 à 35 ans (cf. Thuc. IV. 125), puis les hommes de 35 à 40. En serre-file, il faut des hommes dont la *σύνεσις* soit la qualité principale, c. à d. des hommes rassis, pondérés, de sang-froid: le ban de 40 à 45 ans est particulièrement indiqué pour cet office. Au milieu, les plus jeunes et les plus vieux[1]).

La file de 4 n'est connue qu'à titre d'exception (p. ex. devant Athènes en 407). La file de 8 était plus usuelle (exemple en 418): on la déduisait de la file de 16 (Thuc. VI. 67) par dédoublement individuel, les hommes étant groupés 2 par 2 (protostate et épistate). La file de 12 est aussi connue (exemple: en 371). Pour montrer comment la phalange pouvait être constituée de manière homogène sur files de 8 et de 12, nous nous servirons du tableau ci-dessus, en prenant pour exemples les cas de la levée réduite aux hommes de 25 à 45 ans (250 hommes +), et de la levée complète (500 hommes +). Soit A le chiffre des hommes d'un ban, il suffira d'appliquer la proportion:

$$\frac{A}{250+} = \frac{x}{8} \qquad \frac{A}{500} = \frac{x}{8}$$

ou:

$$\frac{A}{250+} = \frac{x}{12} \qquad \frac{A}{500} = \frac{x}{12}$$

I. Levée réduite (25—45 ans, 250 hommes s. 500).

1°) File de 8.

Chacun des bans jeunes (25—30 ans, 30—35 ans) occupera plus de 2 rangs, chacun des bans plus vieux (35—40 ans, 40—45 ans) moins de 2. Par exemple:

1e rang	=	30—35 ans	
2e „	=	30—35 „	
3e „	=	30—35 „	(ou 35—40)
4e „	=	35—40 „	
5e „	=	20—25 „	
6e „	=	20—25 „	
7e „	=	40—45 „	(ou 20—25)
8e „	=	40—45 „	

1) Pour la justification de ces assertions, je puis renvoyer au mémoire de M. Dieulafoy. Se crois seulement qu'il faut supposer, en serre-file, non des hommes de 50 ans, mais des hommes de 40. Les tacticiens parlent d'hommes dans la force de l'âge. Et il fallait des serre-file en cas de levée réduite.

2° File de 12.

Chacun des bans jeunes occupera plus de 3 rangs, chacun des bans âgés moins de 3. Par exemple:

1er rang	—	30—35 ans	
2e „	—	30—35 „	
3e „	—	30—35 „	
4e „	—	30—35 „	(ou 35—40)
5e „	—	35—40 „	
6e „	—	35—40 „	
7e „	—	25—30 „	
8e „	—	25—30 „	
9e „	—	25—30 „	
10e „	—	40—45 „	(ou 25—30)
11e „	—	40—45 „	
12e „	—	40—45 „	

II. Levée complète (20—60 ans, 500 hommes s. 500).

1° File de 8:

1er rang	—	30—35 ans
2e „	—	35—40 „
3e „	—	45—50 „
4e „	—	50—55 „
5e „	—	25—30 „
6e „	—	55—60 „
7e „	—	20—25 „
8e „	—	40—45 „

2° File de 12:

1er rang	—	30—35 ans	
2e „	—	30—35 „	(ou 35—40)
3e „	—	35—40 „	
4e „	—	45—50 „	
5e „	—	45—50 „	(ou 50—55)
6e „	—	50—55 „	
7e „	—	20—25 „	
8e „	—	20—25 „	
9e „	—	55—60 „	
10e „	—	25—30 „	
11e „	—	40—45 „	(ou 25—30)
12e „	—	40—45 „	

Nous donnons ces chiffres (cela va sans dire) à titre d'exemples et uniquement pour fixer les idées[1]).

La file, voilà donc l'élément essentiel de l'armée. Mais, pour préparer cette formation de combat, il faut une hiérarchie rigoureuse. Au dessus de la file est l'é n o m o t i e (remarquer qu'à Sparte l'énomotie se compose d'une ou plusieurs files, tandis qu'à l'époque macédonienne l'énomotie sera une partie de la file). Puis vient la p e n t é k o s t y s, dont le nom est significatif: à l'origine au moins, c'était une unité d'environ 50 hommes. Au dessus, le l o c h e, puis la m o r e, division supérieure et sixième de l'armée spartiate, complétée par un escadron de cavalerie. Le groupement par 4 semble avoir été traditionnel: nous le trouvons appliqué jusqu'au loche en 418, et, au début du IVe siècle, il y a peut-être encore 4 lochages par more (Xén., *Gouv. de Lacéd.* XI, texte douteux). Puis, il a fait place peu à peu au groupement par 2. Mais ces variations (qui ont fait couler tant d'encre) ne constituent pas des réformes proprement dites: encore une fois, la constitution de la file est seule importante, et elle est restée la même d'un bout à l'autre de l'histoire de Sparte. Un seul point est intéressant ici: la place tenue par les éléments non spartiates, en particulier par les P é r i è q u e s, dans cette organisation.

Les Périèques sont astreints au service d'hoplites (sans doute à partir d'un certain cens que nous ne connaissons pas). Seulement on ne lève parmi eux qu'une portion du contingent, soit d'après un certain roulement, soit à la volonté des harmostes spartiates: dans les cas pressants (comme en 425), on ne convoquait, par exemple, que les Périèques les plus voisins de Sparte. Ils sont évidemment organisés d'après les mêmes principes que les Spartiates, puisqu'on nous dit qu'ils combattent avec eux „épaule contre épaule", et que les files de Périèques ne peuvent par conséquent rompre l'uniformité de la phalange spartiate. Ceci dit, jusqu'où faut-il étendre la portée de telles expressions? Associe-t-on les Périèques aux Spartiates homme par homme, ou seulement file par file, ou seulement énomotie par énomotie, ou seulement loche par loche . . .? Je crois que les divers systèmes ont été employés suivant les époques, sans qu'il y ait eu là, je le répète, aucune réforme proprement dite.

Je ferai seulement remarquer, en terminant, que tout ceci exclut toute hypothèse de groupement régional, une fois la mobilisation effectuée.

1) Il vaudrait peut-être mieux (au risque de compliquer les calculs) prendre comme type de levée réduite la levée des hommes de 30 à 45 ans. L'âge de 30 ans marquait en effet probablement, pour le jeune Spartiate, le moment où il cessait de faire le service de la c r y p t i e (cf. l'article **Κρυπτεία** dans le *Dict. des Antiq.* de Daremberg et Saglio, par Mr. P. Girard): c'était en tous cas l'âge où il pouvait paraître à l'assemblée. Mais (encore une fois) il s'agit uniquement pour nous de faire saisie par quelques exemples le mécanisme rigide des formations militaires spartiates.

Le renseignement de scoliaste relatif aux 5 loches, correspondant aux 5 bourgs de Sparte, n'est sans doute qu'une extension malheureuse de l'erreur commise par Hérodote, parlant du „lochage des Pitanates", — erreur que Thucydide avait déjà relevée. Au besoin, une anecdote de Xénophon le prouverait (*Hell.* IV, V, 11): en 390, Agésilas accorde une permission aux Amycléens pour aller célébrer les Hyacinthies: or, nous dit-on, „il rassembla d'abord tous les Amycléens de son armée au Léchée": c'est donc qu'ils étaient distribués entre les mores. On ne peut non plus supposer rien de pareil au groupement régional pour les Périèques. Ce n'est pas du lieu d'origine, mais de l'âge et de la proportion relative des bans, qu'avaient à tenir compte les chefs: encore une fois, tout se réglait sur la nécessité de l'homogénéité de la phalange. La supérriorité de l'armée spartiate reposait précisément en grande partie sur l'application rigoureuse de ce principe, alors que les Athéniens et la plupart des autres peuples (les Syracusains p. ex., cf. Thuc. VI, 100) étaient gênés par le maintien de la division en tribus. Tout au plus se préoccupait-on, dans une certaine mesure, d'encadrer les Périèques entre des Spartiates, et de réserver à ceux-ci (p. ex. à Leuctres 371) les ailes, en particulier l'aile gauche, — le point important dans la tactique de Sparte.

Après avoir indiqué quels principes généraux nous paraissent ressortir de l'ensemble des textes, pour l'organisation militaire spartiate, nous sommes bien forcés de reprendre, pour les vérifier, l'étude — si souvent ressassée — des armées que nous nous trouvons connaître quelque peu.

I. Armée spartiate de Platées 479.

Hérodote nous donne, à propos de l'armée qui combattit à Platées, certains renseignements qu'il ne faut pas appliquer à cette armée en particulier, mais à l'armée spartiate en général. Il les a probablement recueillis vers 460, mais il se peut fort bien, encore une fois, que les chiffres donnés par lui se rapportent au début du Ve siècle ou même au VIe.

Quoi qu'il en soit, Hérodote donne 8000 (VII, 234) comme chiffre des Spartiates en âge de porter les armes: il faut qu'il y ait là quelque malentendu, que par exemple il entende par là tous les Spartiates au dessus de 17 ans, car le chiffre de 5000, qu'il donne pour la bataille de Platées, correspond déjà à une levée extrêmement générale (les Irènes mêmes, les jeunes gens de 20 ans, combattirent à Platées[1]). Mais pénétrons un peu plus avant dans la constitution de cette armée.

Hérodote ne dit rien sur la file. Mais il rattache au nom de Lycurgue l'organisation des énomoties et des triacades (I, 65): il est probable, la division par 4 étant traditionnelle à Sparte, que cette triacade représente un groupe d'environ 30 hommes intermédiaire entre l'énomotie et la penté-

1) Hérod. IX, 85. Parmi ces Irènes est Amompharète, le „lochage des Pitanates".

kostys. En supposant l'énomotie de 14 hommes, la triacade de 28, et la pentécostys de 56, je crois qu'on serait assez près de la moyenne usuelle.

Ceci nous donne un loche de 226 hommes, une more de 896 hommes: c'est peut-être à cette more „lycurgique" que se réfère un passage obscur de Polybe (Plut., *Pélop.* 17), où il attribue à la more l'effectif de 900 hommes. Les 6 mores ensemble auraient donc compris 5376 hommes. Je crois que c'est là à peu près l'organisation originaire de l'armée spartiate, et l'effectif normal sur lequel elle fut modelée au VIe siècle: il est très fréquent, dans l'histoire des institutions anciennes, que les chiffres du début soient considérés comme immuables, qu'on n'ait pas prévu les changements statistiques et les modifications qui en résulteraient pour les schémas primitifs.

Si nous ajoutons qu'Hérodote compte, avec les 5000 Spartiates, 5000 autres Lacédémoniens, nous conclurons que le principe était, au début, de lever 1 Périèque pour 1 Spartiate.

Il nous faut franchir, en tous cas, plus d'un demi-siècle, pour trouver une armée spartiate sur laquelle nous soyons renseignés avec quelque précision:

II Armée spartiate de Mantinée 418.

En 418, les Spartiates se lèvent en masse au secours d'Orchomène: sauf quelques détachements comme les 300 Spartiates de la garnison de Pylos, on doit donc penser que tous les Spartiates de 20 à 60 ans sont mobilisés. Mais, à la frontière, on renvoie $^1/_6$ de la force totale, les plus jeunes et les plus vieux (soit les hommes de 20—22 ans et les hommes de 55—60 ans).

A la bataille de Mantinée, ils se trouvent rangés ainsi (Thuc. V, 64—76):

à la gauche, 600 Scirites, et les vétérans des campagnes de Brasidas avec les Néodamodes (cf. ci-dessous), soit 1600 hommes environ (cf. Thuc. V, 49);

au centre les loches des Lacédémoniens, avec quelques Arcadiens;

à droite les Tégéates, soit environ 1500 hommes (cf. ci-dessous, p. 273), et un petit nombre de Lacédémoniens (*ὀλίγοι*);

la cavalerie sur les ailes.

L'armée ennemie, un peu inférieure en nombre, comprenait:

à droite, les Mantinéens, au nombre de 1500 environ (cf. ci-dessous, p. 273), avec quelques Arcadiens;

puis les 1000 Argiens d'élite, et le reste des Argiens (5 loches), avec quelques alliés;

enfin les 1300 Athéniens.

Sur les loches lacédémoniens, Thucydide donne des détails bien connus. Les files étaient, en général, de 8 hommes. Il y avait 4 files par énomotie, 4 énomoties par pentékostys, 4 pentékostyes par loche — et 7 loches en tout.

La question délicate est de déterminer la proportion des Périèques aux Spartiates. La pentékostys étant de 128 hommes, on peut conclure que 2 énomoties de Périèques avaient été associées à 2 énomoties de Spartiates pour la former, et aussi que les énomoties de Périèques étaient un peu plus fortes que celles des Spartiates (celles-ci devant contenir moins de 64 hommes par groupe de 2): c'est pour cela que Thucydide insinue que les files n'étaient pas exactement pareilles. On voit en outre que, le groupement par 4 ayant été conservé jusqu'au loche, il n'y avait plus qu'1 ou 2 loches par more.

Si les Spartiates avaint été en nombre exactement égal à celui des Périèques, il y en aurait eu 1792: nous avons vu qu'il y en avait probablement moins. En revanche, il faut ajouter les hommes qui formaient la garde du roi, et peut-être quelques autres. De plus, nous avons vu qu'$^1/_6$ de la force totale, soit 3—400 hommes, étaient restées en Laconie. Si nous ajoutons les Spartiates détachés antérieurement, nous arrivons à un total de 2500—3000 Spartiates en âge de servir.

Si nous franchissons un intervalle de trente ou quarante ans, nous trouvons dans Xenophon une armée spartiate dont l'organisation fondamentale est toujours la même, mais où les cadres ont subi quelques modifications dont les modernes se sont exagéré l'importance.

Voici le passage essentiel de l'opuscule sur le *Gouvernement de Lacédémone* (c. 11):

Μόρας μὲν διεῖλεν [Lycurgue] *ἓξ καὶ ἱππέων καὶ ὁπλιτῶν. Ἑκάστη δὲ τῶν πολιτικῶν τούτων μορῶν ἔχει πολέμαρχον ἕνα, λοχαγοὺς τέτταρας, πεντηκοστῆρας ὀκτώ, ἐνωμοτάρχας ἑκκαίδεκα. Ἐκ δὲ τούτων τῶν μορῶν διὰ παρεγγυήσεως καθίστανται τοτὲ μὲν εἰς ἐνωμοτίας, τοτὲ δὲ εἰς τρεῖς, τοτὲ δὲ εἰς ἕξ.*

Le texte étant donné ainsi par les meilleurs manuscrits, je crois qu'on ne peut lui attribuer que le sens suivant:

„Il [Lycurgue] constitua 6 mores de cavalerie et d'hoplites. Chacune de ces mores de citoyens compte 1 polémarque, 4(?) lochages, 8 pentékostères, 16 énomotarques. Quant aux hommes inscrits dans ces mores, ils sont constitués d'après l'ordre (de mobilisation) en énomoties, soit en 1, soit en 3, soit en 6."

Cela veut dire, je crois, qu'on constitue 3 ou 6 énomoties de citoyens par more, suivant que la levée est ou réduite ou générale. Quant au reste des énomoties (5 dans le premier cas sans doute, 10 dans le second cas, quand la more est à l'effectif complet de 16 énomoties), elles sont formées d'éléments non spartiates, surtout de Périèques.

C'est en tenant compte de ce renseignement qu'il faut examiner la constitution des deux armées spartiates que nous connaissons dans cette période:

III. Armée spartiate de Corinthe 394.

Xénophon (*Hell.* IV, 2) ne dit pas expressément que la levée fut générale. Mais il faut admettre qu'elle l'a été, si l'on veut expliquer le chiffre très élevé qu'il donne pour la phalange lacédémonienne: près de 6000 hoplites. De ce nombre, il faut défalquer le loche des Scirites (600 hommes environ en 418), et peut-être quelques autres éléments (p. ex. l'état-major du roi). Mais, même ainsi, nous avons quelque peine à nous expliquer le chiffre.

L'historien semble bien dire que la file employée à la bataille de Corinthe fut de 16 hommes. Si nous supposons l'énomotie rangée sur trois files comme à Leuctres (cf. ci-dessous), l'énomotie sera de 48 hommes. 6 énomoties de Spartiates nous donnent 288 Spartiates par more. Or, il est certain que les 6 mores furent engagées, puisqu'on nous parle de 600 cavaliers (100 par more). Cela nous donnerait 1728 Spartiates (sans l'état-major).

10 énomoties de Périèques, ajoutées aux 6 énomoties de citoyens, nous donnent 480 Périèques par more, soit 2880 en tout (sans les Scirites). 1728 + 2880 = 4608 hommes pour la phalange proprement dite, avec l'état-major et les Scirites, nous expliquent à peu près le chiffre total de Xénophon.

Pour constituer d'aussi fortes énomoties, on n'avait certainement laissé à Sparte qu'un très petit nombre de bans — si tant est qu'on en eût laissé. D'autre part, l'armée qui combattait en Asie avec Agésilas était presque exclusivement composée de Néodamodes. Le nombre des Spartiates en âge de porter les armes ne devait pas alors être très supérieur à 2000.

L'effectif que nous avons trouvé pour la more de 394 nous explique ce que Xénophon raconte de la more détruite au Léchée en 390 (*Hell.* IV, 5). On connaît les faits. Le polémarque s'était mis en route avec sa more, qui comprenait 600 hoplites (§ 12). Attaqué, il commande aux valets de porter les premiers blessés au Léchée, „et ce furent en réalité les seuls de la more qui échappèrent", dit l'historien (§ 14). Cependant, le combat terminé, Xénophon donne, comme chiffre des morts, près de 250 (§ 17). Il semble bien y avoir là une contradiction, qui s'explique peut-être par ce fait que l'historien n'a pensé qu'aux morts spartiates. Si, sur une more de 768 hommes, nous avons trouvé 288 Spartiates et 480 Périèques, sur une more de 600 hommes (levée de 25 à 50 ans probablement), nous devons trouver 216 Spartiates.

IV. Armée spartiate de Leuctres 371.

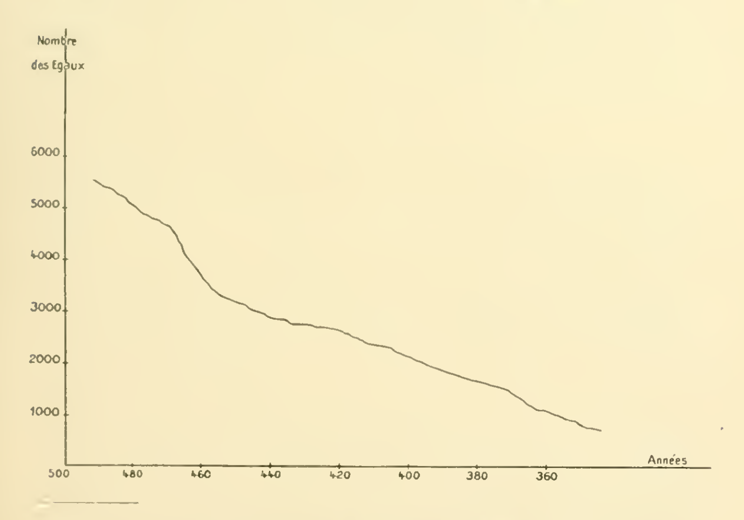
Sur cette armée, Xénophon donne les détails suivants. Il n'y eut que 4 mores engagées. Les énomoties furent rangées sur 3 files de 12 hommes. Il y avait environ 700 Spartiates. Essayons de préciser la composition de la phalange lacédémonienne.

3 files de 12 hommes par énomotie nous donnent une énomotie de 36 hommes. 6 énomoties nous donneraient 216 Spartiates par more. Pour 4 mores, nous trouverions 864 Spartiates.

Mais Xénophon indique plus loin que la levée n'atteignait que les hommes de moins de 55 ans. Ceci nous montre qu'à cette date, il fallait que la levée fût absolument complète pour qu'on pût constituer les 6 énomoties. Si nous supposons qu'on eût laissé à Sparte 1 énomotie sur 6, nous trouvons un chiffre de 720 hommes, qui est bien celui qu'indique Xénophon[1].

Remarquons que, si chacune des 4 mores comprenait ses 10 énomoties de Périèques, il y avait 1440 Lacédémoniens; il n'y aurait rien d'étonnant à ce qu'ils eussent relativement moins souffert que les Spartiates (600 morts).

Ainsi, l'effectif absolument complet des 4 mores eût été de 864 Spartiates environ. Avec les deux autres mores, nous en trouverions 1296, plus la cavalerie. Avec les exemptés, nous retrouvons bien le chiffre qu'Aristote indique pour cette époque, quand, trente ans après Leuctres (400 morts!), il évalue le nombre des Spartiates à 1000. On ne s'étonnera pas qu'après 371, on n'ait plus constitué que 2 loches par more.



1) A moins qu'on n'eût constitué que 3 énomoties par more (car il parait difficile que Xénophon, dans les 700 Spartiates, ne comprenne pas les ἱππεῖς). Mais on trouve alors un nombre de Spartiates bien faible: il faudrait supposer que outre les hommes de 55 à 60 ans, on avait laissé quelques uns des plus jeunes bans.

Ainsi, l'histoire de l'organisation militaire permet d'analyser d'un peu plus près le phénomène bien connu de la diminution du nombre des „Égaux". La courbe serait à peu près celle de la figure de la p. 271.

On voit que la grande diminution se place entre le début du Ve siècle et la guerre du Péloponnèse. Elle s'explique par la catastrophe de 465—4, qui a eu pour l'État spartiate des conséquences immenses au point de vue matériel comme au point de vue moral, qui en a diminué la vitalité et changé l'aspect: on comprend que le gouvernement spartiate ne fût pas empressé, au temps de Thucydide, de publier des statistiques inquiétantes. Cependant, cette diminution n'est pas anormale par rapport à celle qui se produisit pendant la période suivante (surtout après le désastre de Leuctres). Quant aux causes économiques ou autres qui expliquent très naturellement l'appauvrissement du corps des citoyens spartiates, elles ont été souvent analysées.

C'est cette diminution constante que les Spartiates ont été amenés à compenser en renforçant les contingents de Périèques, qui de tous temps avaient été admis dans les mores. Ils enrôlaient 1 Périèque par Spartiate au temps d'Hérodote, un peu plus au temps de Thucydide, 10 Périèques pour 6 Spartiates au temps de Xénophon. Les raisons politiques qui les ont empêchés d'aller plus loin ont été exposées par Mr. Beloch dans l'article précité (*Klio* 1906, p. 51—78).

II.

Nous devions commencer par Sparte, puisque c'est, malgré tout, le mieux connu des États du Péloponnèse. Mais l'important est de savoir si les phénomènes qu'on y constate n'ont pas été, sous une forme plus ou moins atténuée, généraux dans la presqu'île.

Nous comparerons simplement deux époques, 550—460 et 380.

Passons d'abord en revue, au moment assez indéterminé auquel se rapportent les renseignements d'Hérodote, les diverses régions.

1. Laconie et Messénie (7500 k. c.).

Nous avons vu que Sparte même peut mettre en ligne plus de 5000 hoplites; ceci suppose plus de 20 000 personnes de tout âge et de tout sexe appartenant à la classe des Égaux. Les 5000 hoplites périèques, et les 20 000 personnes qui leur correspondent, ne sont qu'un minimum: nous chercherons tout-à-l'heure à préciser.

7 hilotes par Spartiate nous donnent 35 000 hilotes en âge de servir, 140 000 personnes de cette classe en tout. Les 200 000 habitants auxquels nous concluons nous donnent une densité de 28 à 30 habitants par k. c. seulement.

Or, aujourd'hui la Laconie a une densité presque moitié moindre que la Messénie; la différence devait être moindre dans l'antiquité, mais la vallée du Pamisos a toujours été plus favorisée que celle de l'Eurotas. D'autre part, la Messénie devait contenir la grande masse des 110000 hilotes. La Laconie, si elle n'eût pas été plus grande, aurait donc contenu moins de 75000 habitants; en réalité, elle devait en contenir sensiblement plus. Nous pouvons évaluer tranquillement à 80000 le nombre des Périèques (nombre correspondant à celui de 6–7000 hoplites).

En somme, pour l'État spartiate, nous trouvons un chiffre de population de 225000 âmes, plus les hypomeiones et les esclaves, qui à la vérité devaient être très rares.

II. Arcadie (4000 k. c. +).

Nous trouvons d'abord Tégée, qui fournit 1500 hoplites à la Ligue. D'après l'estimation courante, il faut ajouter, à ces 1500 hoplites, 1500 hommes armés à la légère. Soit 12000 personnes libres.

Mantinée fournit 500 hoplites à Léonidas, correspondant à une population de 4000 personnes. Mais, comme Tégée, en cette circonstance, n'avait fourni aussi que 500 hoplites, nous pouvons considérer, avec Mr. Beloch, les deux républiques comme équivalentes, et donner à Mantinée 12000 âmes.

Orchomène, 600 hoplites, 5000 personnes libres.

Tout ceci nous donne, pour une surface d'environ 1000 k. c., une densité de 30 habitants au k. c. Les 3000 k. c. + du reste de l'Arcadie, couverts de montagnes, ne pouvaient guère avoir qu'une densité moitié moindre que celle de la haute plaine de Tégée et Mantinée; soit 80000 habitants.

Les Arcadiens restants avaient envoyé 1000 hoplites aux Thermopyles. En supposant qu'ils eussent, comme les Orchoméniens (120 hoplites), envoyé en cette circonstance le $1/5$ de leur contingent, on leur attribuerait une force de 5000 hoplites, soit une population de 40000 âmes. Mais la proportion de pauvres devait être bien plus forte dans ces montagnes.

III. Élide (3000 k. c. –).

Dans la Triphylie, que nous comprenons dans l'Élide, Lépréon arme 200 hoplites, correspondant à 1600 personnes libres. Les 6 villes de Triphylie avaient donc 10000 habitants, et l'Élide, qui est à peu près 5 fois plus grande, 50000 (?)

Mais d'autre part, la densité du territoire spartiate (30 au k. c.) donnerait pour la plaine éléenne, qui était à peu près aussi riche, 90000 habitants. Nous ne pouvons pas préciser davantage en ce qui concerne cette contrée.

IV. Argos (1300 k. c. sans Mycènes et Tirynthe).

Dans le passage où Hérodote dit que les Argiens „perdirent“ 6000 des leurs dans le combat contre Cléomène (VII, 148), a-t-il en vue le chiffre total de leurs hoplites? Cela donnerait 50 000 personnes libres, moins de 40 habitants au k. c., sur un territoire qui comprenait la grande ville d'Argos. Mais il faut ajouter les nombreux esclaves.

Quant à Mycènes et Tirynthe, États minuscules, ils pouvaient armer ensemble 400 hoplites: cela ne ferait que 3200 personnes libres.

V. Akté (1800 k. c.).

Hermione arme 300 hoplites, Trézène 1000, Épidaure 800. Cela donnerait 17 000 personnes libres pour les trois États de l'Akté.

Mais d'autre part on nous dit qu' Hermione armait 3 trières (600 hommes), Trézène 5 (1000 h.), Épidaure 10 (1000). Cela laisserait supposer que la population pauvre était plus nombreuse sur cette côte que la classe des hoplites.

De toutes façons, d'ailleurs, nous arrivons à une densité de 20 habitants au k. c., qui s'explique par l'extrême pauvreté de la région.

VI. Égine (85 k. c.).

Les 500 hoplites d'Egine supposeraient 4000 personnes libres. Mais d'autre part cette cité armait 30 vaisseaux (et plus), portant 6000 hommes (comprenant, il est vrai, des esclaves), ce qui nous conduirait à une population de 50 000 âmes. C'est trop, probablement (500 hab. + au k. c.). D'ailleurs, Égine occupait, à tous égards, une situation exceptionnelle dans la ligue péloponnésienne.

VII. Phlionte (200 k. c. —).

1000 hoplites, donc 8000 personnes libres. La densité de 40 + au k. c. est acceptable, quoique forte.

VIII. Corinthe (1000 k. c. —).

5000 hoplites, donc 40 000 personnes libres.

Mais Corinthe peut armer 40 vaisseaux, 8000 hommes (comprenant des esclaves). Ceci conduirait à une population encore plus forte.

La densité de 60 au k. c. n'aurait rien d'extraordinaire, étant donnée l'importance de la ville même.

IX. Sicyone (400 k. c. —).

3000 hoplites, donc 24 000 personnes libres. Les 15 vaisseaux que cet État peut armer (3000 hommes) confirment ce chiffre: mais, là aussi, on embarquait sans doute des esclaves.

Ce serait une densité de 60 + au k. c.

X. Mégare (500 k. c. —).

3000 hoplites, 24 000 personnes libres. Les 20 vaisseaux qu'armait Mégare (4000 hommes) indiqueraient davantage. Mais 50 hab. au k. c. paraissent suffisants; la ville était importante, mais le territoire pauvre.

XI. Achaïe (2500 k. c. environ).

Ici, nous ne pouvons faire de supputation que d'après la densité probable. En la supposant intermédiaire entre celles de l'Arcadie et de l'Élide (20 habitants et plus au k. c.), on trouverait 50 000 âmes (sans les esclaves, qui devaient être rares).

D'après cela, nous trouverions:

Laconie et Messénie	250 000	hab.	+
Arcadie	100 000	„	
Élide	60 000	„	+?
Argos	50 000	„	
Akté	25 000	„	+
Phlionte	8 000	„	
Corinthe	50 000	„	
Sicyone	25 000	„	
Mégare	30 000	„	
Achaïe	50 000	„	
	638 000	hab.	+

On voit que, même en respectant les chiffres d'Hérodote, on ne dépasse pas trop les évaluations de Mr. Beloch. Mais il reste un élément d'appréciation important, et à propos duquel l'imagination de ses prédécesseurs s'était donné libre carrière: les esclaves. Le seul moyen de contrôle que nous ayons pour la population totale est l'évaluation (très approximative) de la productivité en blé.

Les théoriciens postérieurs à l'époque de Lysandre se représentaient la Laconie de Lycurgue comme divisée en 9000 lots produisant 80 médimnes (éginétiques) chacun; c'est donc qu'ils évaluent la récolte de la plaine de l'Eurotas à 1 000 000 médimnes (attiques) environ. C'est un chiffre semblable qu'Aristote a en vue quand il dit que la Laconie pourrait nourrir 30 000 soldats (120 000 personnes). En admettant une productivité égale pour chacune des autres grandes plaines, et en supposant, d'après l'état de choses actuel, que le reste du Péloponnèse produisît la moitié de leur récolte (ce sont là des évaluations très exagérées), on reste encore très au dessous des 10 000 000 médimnes nécessaires pour faire vivre 1 million d'habitants. Il est vrai que le Péloponnèse recevait déjà, au temps d'Hérodote, les blés du Pont; mais nous verrons que, même au

IVe siècle, il ne faut pas s'exagérer l'importance de cette importation en ce qui concerne la péninsule.

Pouvons-nous nous servir du chiffre de 60 000 hoplites, donné par Plutarque, à propos de l'invasion de 131, pour une levée des 2/3 des contingents péloponnésiens et béotiens? pouvons-nous prendre au sérieux le chiffre total correspondant, de 100 000, donné par Androtion? Il est vraisemblable que les listes authentiques des forces de la confédération péloponnésienne n'avaient pas été tenues au courant au Ve siècle — à en juger au moins par la réserve de Thucydide en matière de statistique. Mais une augmentation du nombre des hoplites, pendant la pentékontaétie, reste probable, au moins pour les États qui se trouvaient dans des conditions analogues à celles d'Athènes: le fait est constaté pour Argos (cf. plus haut, p. 274 et plus bas, p. 278).

Franchissons maintenant la guerre du Péloponnèse, et arrivons à la date de 377. En dehors des indications de Xénophon, relatives à la bataille de Némée, nous trouvons un texte de Diodore (XV, 31) relatif au premier travail de recensement, peut-être, qui ait été entrepris depuis les origines de la ligue péloponnésienne: „Les Spartiates partagèrent les cités et les soldats inscrits au catalogue, en vue de la guerre, en 10 sections:

la 1e comprenait les Lacédémoniens,
la 2e et la 3e l'Arcadie,
la 4e l'Élide,
la 5e l'Achaïe,
la 6e Corinthe et Mégare,
la 7e Sicyone, Phlionte et l'Akté,
la 8e l'Acarnanie,
la 9e la Phocide et la Locride,
la dernière Olynthe et les alliés de Thrace.

On comptait 1 hoplite pour 2 hommes armés à la légère, et 1 cavalier pour 4 hoplites."

Étant maintenant renseignés quant à la première partie (Sparte), nous pourrons essayer des évaluations sur les autres.

I. Laconie et Messénie.

Nous savons que la classe des „Égaux", à Sparte, ne comprenait plus guère que 1500 hommes en âge de porter les armes. Ce nombre suppose une population spartiate de 6000 personnes environ. Nous ne savons rien sur les hypomeiones.

Les Périèques étant enrôlés dans la proportion de 10 à 6, cela donne plus de 2500 hoplites, sans les Scirites. Population correspondante 12—15 000 personnes: c'est un minimum.

Nous ne savons rien directement sur les Hilotes. Mais Xénophon semble indiquer (III. 3) que l'on comptait 60 Spartiates sur 6000 personnes. Cela, à une époque où il y avait encore plus de 2000 Spartiates. On arriverait, pour la population totale des deux contrées, à 200 000 âmes: il n'y aurait rien d'étonnant à ce que le pays, éprouvé par la guerre de 465—55, par l'occupation prolongée de Pylos, eût subi une régression démographique et économique depuis l'époque des guerres médiques.

Quoi qu'il en soit, ce qui nous importe ici, c'est que Sparte ne fût plus guère en état de mettre en ligne que 5—6000 hoplites. Car l'égalité des circonscriptions indiquées par Éphore, égalité qui a été admise par Mr. Kromayer pour l'ensemble des forces (*Klio* 1902, p. 47, p. 173), ne s'applique avec sécurité qu'à cette catégorie de soldats.

Voici une vérification. Diodore raconte, immédiatement après avoir décrit cette organisation, qu'Agésilas fut mis à la tête d'une armée de 18 000 hommes. Dans cette armée figuraient 5 mores de Lacédémoniens, de 500 hommes environ chacune, plus les Scirites. En somme, les Spartiates avaient armé la moitié de leur contingent. Si nous supposons que les 6 autres circonscriptions péloponnésiennes étaient à peu près égales par le nombre d'hoplites, la levée de la moitié donnera 17 500 hoplites — à peu près le chiffre de Diodore. Or, il ressort du récit qui suit qu' Agésilas fut arrêté par les Athéniens et les Thébains avant que les Phocidiens eussent pu rejoindre.

Nous supposerons donc que chacune des circonscriptions disposât de plus de 5000 hoplites.

II. Arcadie (avec Triphylie).

Tégée pouvait fournir 2000 hoplites en 394, Mantinée 3000. Ces deux villes devaient donc former à elles seules 1 des circonscriptions.

Le reste de l'Arcadie formait la 2e, avec 5—6000 hoplites.

Je remarque que ceci s'accorde bien avec le chiffre des Dix-Mille qui, après Leuctres, composèrent l'assemblée arcadienne (Tégée étant alors exclue).

Donc, pour l'Arcadie, 11 000 hoplites environ, correspondant à une population de 45 000 âmes.

III. Élide (sans Triphylie).

5—6000 hoplites, correspondant à plus de 20 000 habitants.

IV. Akté (sans Égine), Phlionte, Sicyone.

En 394, l'Akté fournit 3000 hoplites, Sicyone 1500. Phlionte, en 380, semble n'avoir pu même en fournir 1000. Ceci nous donne bien près de 6000 hoplites, et de 25 000 habitants.

V. Corinthe et Mégare.

En 394, Corinthe fournit 3000 hoplites, Mégare 2000. La première a certainement envoyé tout son contingent: pour la seconde, le fait est moins sûr.

Comptons, pour la population aisée des deux Etats, plus de 20 000 habitants.

VI. Achaïe.

Plus de 5000 hoplites, plus de 20 000 personnes.

VII. Argos (avec Mycènes et Tirynthe).

Nous sommes forcés, ici, de nous renseigner ailleurs (Lys. 34.7). En 394, Argos pouvait mettre en ligne 7000 hoplites. Ceci nous donnerait au moins 30 000 personnes de la classe aisée.

Ainsi, tout le Péloponnèse, moins Sparte, mais avec Argos, et sans les îles, pouvait armer 40 000 hoplites, et le nombre des personnes appartenant à cette classe de la population y aurait été de plus de 150 000. Ici nous retrouvons, par une autre voie, à peu près les chiffres de Mr. Beloch.

La question n'est pas aussi simple pour le reste de la population, en raison de l'emploi croissant des mercenaires. Le corps des hoplites correspondait encore, dans l'ensemble, à la population libre, sédentaire, aisée: le roi de Perse seul pouvait s'offrir de grands corps d'hoplites. Mais les hommes armés à la légère étaient de plus en plus souvent des mercenaires. On sait qu'on avait créé depuis 400 le corps des peltastes: on comptait 1 peltaste par 2 hoplites. Quant aux gymnètes proprement dits, on en comptait évidemment toujours 1 par homme armé du bouclier, puisqu' en tout on comptait 2 hommes légèrement armés pour 1 hoplite. Donc le Péloponnèse était censé pouvoir fournir près de 100 000 hommes d'infanterie légère, mais il ne faudrait pas du tout faire correspondre à cette milice une population de 400 000 âmes. Tout au plus ce chiffre nous donne-t-il un maximum.

Nous avons peut-être un indice de ce changement de l'état de la population: l'histoire de Phlionte nous le fournit. On a vu que, d'après les renseignements d'Hérodote, on est conduit à se représenter comme suit la population de la cité vers 500: 1000 hoplites, 1000 autres soldats, donc 8000 personnes libres et sédentaires, en tout à peine 10 000 habitants. Vers 380, d'autre part, on a vu que Phlionte ne pouvait même plus fournir 1000 hoplites. Or, à la même date, les Spartiates évaluaient à au moins 5000 le nombre des hommes (*ἄνδρας*) enfermés dans la ville (Xén. *Hell.* V. 3): nul ne croira qu'il faille porter la population totale au chiffre correspondant de plus de 20 000. Si nous étendions la proportion indiqué à tout le Péloponnèse (sauf Sparte), nous trouverions, pour moins de 10 000 hoplites,

plus de 150 000 autres hommes adultes. Mais il faudrait se garder de faire correspondre à cette population militaire, composée en grande partie d'éléments flottants, une population totale de 6—700 000 habitants.

Parmi les éléments flottants qui avaient pris une telle importance, il en est un qui avait dû augmenter particulièrement, comme à Athènes, au moins dans les États orientaux: la population servile. Argos, p. ex., devait se trouver dans des conditions analogues, à cet égard, à Corinthe et à Égine. Or, les chiffres de 70 000, de 60 000 esclaves, qu'on nous donne pour ces deux cités, se réfèrent très probablement au IVe siècle. On trouverait donc très facilement 2—300 000 esclaves pour le Péloponnèse. La population avait donc changé de composition sans décroître sensiblement dans l'ensemble.

Reportons-nous à la productivité en blé. Très probablement, la culture du blé avait reculé dans le Péloponnèse comme en Attique, mais le phénomène n'y avait pu prendre, à beaucoup près, les mêmes proportions. Et l'importation y était beaucoup plus faible. En 340, Philippe de Macédoine arrêta 230 vaisseaux à blé venant de Crimée, dans le Bosphore: il en retint 180, comme se dirigeant vers Chios, Rhodes, les Cyclades, Athènes. 50 seulement (portant peut-être 2—300 000 médimnes)[1]) appartenaient à des neutres, — et la majorité d'entre eux devait être à destination du Péloponnèse. Il est vrai que la presqu'île recevait aussi du blé d'Égypte ou d'Occident: mais le chiffre suffit à nous mettre en garde contre la tendance à exagérer la part de l'importation.

Remarquons en passant que 5 millions de médimnes seulement représentent alors, pour le propriétaire de la terre à blé, un revenu de 2—3000 talents, correspondant facilement à un capital de 15 000 talents. Si nous ajoutons que 2—300 000 esclaves représenteraient un autre capital de près de 10 000 talents, on voit qu'on arriverait sans peine, pour le capital péloponnésien, à un chiffre de 40—50 000 talents, qui serait assez en rapport avec le chiffre de 20 000 t. trouvé pour Athènes (*Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1911, p. 1 sqq.).

Retenons seulement les grands faits qui ressortent de la comparaison des chiffres du Ve siècle avec ceux du IVe:

1° Diminution de la classe aisée sédentaire, laquelle serait très probablement plus frappante si nous pouvions apprécier la diminution de valeur du cens des hoplites:

1) Nous trouvons une indication dans le décret sur Méthone (Michel *Rec. IG* 74, l. 35 et 41). La quantité de blé que les Méthonéens sont autorisés à importer est comprise entre 3000 et 4000. Or, le chiffre représente le fret d'un vaisseau. Ceci indiquerait qu'un vaisseau ordinaire portait moins de 10000 médimnes. (Procope indique à diverses reprises, pour les vaisseaux de charge du VIe siècle, un fret de 5000 medimnes.)

2° Diminution de l'ensemble de la population libre sédentaire dans une proportion peut-être encore plus grande:

3° Augmentation certaine, quoique impossible à apprécier, du nombre des esclaves, maintenant la population totale à peu près au même niveau.

Si nous avons cru devoir reprendre l'étude serrée de Mr. Beloch, c'est qu'il y a grand danger, à notre avis, à contaminer des chiffres d'Hérodote, de Xénophon, voire de Polybe, en essayant d'en tirer une sorte de moyenne: on masque ainsi les changements sociaux traduits par ces chiffres, hélas! trop rares. Or, la constatation de ces changements est précisément le point intéressant dans une étude de ce genre.

Lille.

Die Grosse Tholos zu Delphi
und die Bestimmung der delphischen Rundbauten[1]).

Von H. Pomtow.

II. Der Baumeister der Tholos und die Zeit ihrer Errichtung.

Wie in der Einleitung erwähnt, war im Altertum über unsere Tholos eine eigene Schrift verfaßt worden, „auf die m. W. zuerst Ulrichs hingewiesen hat. Zu den Werken, die Vitruv benutzte und die er mit Lob und Dankbarkeit erwähnt (Lib. VII praef. 11 sq.), gehörte auch das des Theodoros aus Phokaea *'de tholo qui est Delphis'*[2]). Wer die Reihe der dort von Vitruv angeführten Fachschriftsteller prüft, sieht, daß sie fast alle zugleich die Baumeister der in den betreffenden Einzelschriften beschriebenen Gebäude waren, und daß die Aufzählung zum großen Teil eine chronologische ist. Wenn daher nach Iktinos und dem Parthenon sogleich unser Theodoros mit der Delphi-Tholos und nach diesem sogleich Philon mit der Skeuothek folgt, so ist sicher, daß Theodoros der Erbauer selbst war und in der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts schrieb, und es wird aus anderen Gründen wahrscheinlich, daß er unmittelbarer Vorgänger des jüngeren Polyklet und der Epidauros-Tholos gewesen ist." Diese aus der ersten Tholosabhandlung (*Zeitschr. f. G. d. A.* III, 1910, S. 123f.) wiederholten Darlegungen lassen sich jetzt weiterführen, und es wird möglich sein, auf Grund der neuen Rekonstruktion dem Namen, der Person und den Werken des Baumeisters näher zu kommen.

Architekturgeschichtlich außerordentlich bedeutsam ist nämlich die frappante Übereinstimmung unseres zweiten Simamusters mit dem des

1) S. oben S. 179ff.

2) Vgl. H. N. Ulrichs, *Reisen und Forschungen* I (1840) S. 264, der freilich den Tempel der Athene Pronaia in unserer Tholos erkennen wollte. Übrigens wird der griechische Titel · *περὶ τοῦ ἐν Δελφοῖς θόλου* gelautet haben, entsprechend Vitruvs *qui*, denn die Ionier — also auch unser Baumeister — sagten *ὁ θόλος* (z. B. in Magnesia a. M., siehe unten Teil III).

Asklepiostempels zu Epidauros, das in Abb. 41 wiedergegeben war (nach Durm). Nicht nur die Ranken und Blätter sind die gleichen, sondern es sind auch dieselben Mohnköpfe oder Blüten in die Rankenzwickel gesetzt und — besonders charakteristisch — die obere Grenzlinie der Sima ist nicht gerade abgeschnitten wie bei der großen delphischen, sondern folgt beidemal den obersten Konturen der Ranken. Die Ähnlichkeit war so verblüffend, daß sie, wie Wenzel hervorhob, heutzutage beweisen würde, daß beide Simen, die kleinere delphische und die gerade des epidaurischen Asklepiostempels, in ein und derselben Werkstatt hergestellt seien, etwa einer Fabrik, die meterweise Simen und andere Profile liefert. Für das Altertum aber führt sie noch zu weiteren Schlüssen. Schon Ad. Michaelis hat darauf hingewiesen, daß das Eindringen ionischer Elemente in den dorischen Baustil sich gegen Ende des V. Jhdts. auch auf die Sima zu erstrecken begann, zuerst in leisen Spuren beim Heraion zu Argos, sodann zum erstenmal stark hervortretend beim Asklepieion zu Epidauros und einige Zeit darauf bei der dortigen Tholos[1]). Die delphischen Rundbau-Simen waren ihm noch unbekannt, aber ihre Vergleichung zeigt, daß sie nicht bloß aus derselben Steinmetzen-Werkstatt hervorgingen, wie jene (Asklepieion und Thymele), sondern von demselben Architekten entworfen sein müssen, der prinzipiell ionische Elemente dem dorischen Baustil hinzufügte.

Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß wir den Namen dieses Baumeisters des Asklepiostempels kennen, er ist in der bekannten Bauurkunde *I. G.* IV nr. 1484 als leitender Architekt mehrfach genannt und heißt Theodotos. Es dürfte ein unabweisbarer Schluß sein, daß dieser Name identisch ist mit dem des Erbauers des delphischen Rundbaues Theodoros, daß bei Vitruv der seltene Theodotus von den lateinischen Schreibern in den geläufigeren Theodorus 'verbessert' wurde und daß dieser Theodotus von Phocaea die Simenverzierungen seiner ionischen Heimat als erster überall bei seinen dorischen Bauten verwendet hat[2]).

Von diesen Theodotos-Bauten kennen und besitzen wir wenigstens drei: die Tholos zu Delphi, den epidaurischen Asklepiostempel und —

1) Springer-Michaelis, *Kunstgesch.* I[9] S. 294 f. „Dafür trat eine schöne, ionisch beeinflußte Neuerung hinsichtlich der Sima ein, zu der im Heraion von Argos und anderswo ein leiser Anfang gemacht worden war: das an dieser Stelle übliche gemalte Palmettenornament ward am Asklepiostempel, in Tegea, an der Thymele in ein plastisches horizontales Rankengewinde verwandelt und dadurch diesem abschließenden Architekturgliede ein neues Leben verliehen.“

2) Die Namensverwechselung war um so leichter, als drei Zeilen vorher ein anderer Theodoros, der bekannte Erbauer des Heraions von Samos genannt worden war (Vitruv, VII, 12); in griechischen Texten würde die Verschiedenheit von *ο* und *ω* (*Θεόδ-οτος* und *Θεόδ-ωρος*) eine solche Verwechselung schwerer annehmbar erscheinen lassen.

das ist die zweite Überraschung — die Thymele zu Epidauros. Denn die mehrfach hervorgehobene und längst erkannte enge Verwandtschaft beider Tholoi erklärt sich jetzt dadurch, daß beide von demselben Baumeister gebaut, bez. entworfen worden sind.

Das Verdienst, diese Erkenntnis angebahnt zu haben, gebührt Br. Keil, der schon vor 16 Jahren energisch darauf hinwies, daß bei der langen Bauzeit der Thymele (über 30 Jahr) sowie bei ihrer zweimaligen Unterbrechung und besonders bei dem viel jüngeren Stil und der raffinierten Technik der spätesten, aus parischem Marmor gefertigten Teile des Bauwerks (Kassettendecke des äußeren Peristyls, korinthische Säulenstellung des Innern), die sich von dem Stil und dem pentelischen Marmor der früheren Partieen deutlich unterschieden, der jüngere Polyklet nur als Vollender der Thymele, als Verfertiger dieser jüngsten Bauteile in Betracht käme, deren Übereinstimmung mit seinem Hauptwerk, dem Theater, augenfällig sei (korinthische Kapitelle), daß aber einem älteren, unbekannten Architekten aus der ersten Hälfte des IV. Jahrhunderts der Bauplan der Thymele und die Erbauung ihrer Hauptteile verdankt werde. Ich darf bekennen, daß obwohl Keil diese Aufstellungen durch die bekannte scharfsinnige Analyse der 'Rechnungen über den epidaurischen Tholosbau' (*Athen. Mitt.* 1895 S. 20ff., 105ff.) gewonnen und gestützt hatte, mir diese Annahme eines Architekten-Strohmannes zuerst unwahrscheinlich dünkte. Aber sie wird gefordert auch durch die architektonischen Beweise Dörpfelds, die er aus den Stilverschiedenheiten und dem Material der Bauteile herleitete, und man wird es schließlich naturgemäß finden, daß nur der berühmte Name Polyklets in der späten Nachwelt als Erbauer (richtiger Vollender) der Thymele fortlebte, während die Namen von Sternen zweiter Größe verblichen und aus dem Gedächtnis der Masse bald gänzlich geschwunden waren. Nur die Asklepieion-Urkunde einerseits, der Titel seines Tholosbuches andererseits hat den Namen des Theodotos von Phocaea gerettet, und seine Schöpfungen haben in ihren Trümmern dazu geholfen, ihn als großen Meister der Antike in seine Rechte wieder einzusetzen.

Weitere Ausführungen über die gemeinsame Technik der drei Bauten müssen am besten einem erprobten Architekten überlassen bleiben, da für sie die genaueste Vergleichung aller Überreste nötig ist. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß Theodotos auch im Asklepieion für den Fußboden — neben weißem Kalkstein — auch schwarzen Stein (wie in Delphi) verwendete; daß ebendort nicht nur die Sima, sondern auch die Giebelskulpturen aus pentelischem Marmor bestanden und wiederum eine Amazonenschlacht und eine Kentauromachie darstellten wie die delphischen Metopen. Nimmt man die pentelischen Orthostate der Thymele hinzu, sowie ihre schwarzen Gegensteine und den schwarzen Innen-Stylobat, so

ergibt sich, daß Theodotos mit Vorliebe pentelischen Marmor und schwarzen Kalkstein zusammengestellt hat und daß, da wir die Provenienz (Argos) dieses in Epidauros gebrauchten schwarzen Steines aus den Bauurkunden kennen, man auch in Delphi untersuchen muß, ob der dort verwendete sogen. Eleusinische Kalk nicht vielmehr aus Argos stamme. Endlich wird man betreffs des unbekannten Künstlers der delphischen Tholosmetopen darauf aufmerksam machen dürfen, daß die inhaltlich und zeitlich gleichen Giebelskulpturen des Asklepiostempels zu Epidauros und seine Akroterien von dem bekannten Bildhauer Timotheos geschaffen waren, der auch eine Asklepiosstatue nach Troizen lieferte und später mit Skopas u. a. am Maussolleum tätig war (seit 353 v. Chr.). Es wäre zu untersuchen, ob er auch in Delphi für den Theodotosbau gearbeitet haben kann und ob sich etwa unsere Metopen in Stil und Technik auf ihn zurückführen lassen, bezw. ob sie mit seinen von Kekulé (*Gr. Sculptur*[2] S. 204 u. 206ff.) behandelten epidaurischen und halikarnassischen Schöpfungen zusammengehen. War doch in ihnen allen der Gegenstand der Darstellung der gleiche (Amazonenkampf).

Das Alter der Tholos von Delphi ist verschieden angesetzt worden, bald in das Ende des V. Jahrhunderts (Homolle; Klein. *Gr. Kunstg.* I 177) — bald in den Anfang des IV. Als feststehend darf man jedenfalls ansehen, daß dieser städtische Bau (s. Teil III) älter ist, als der westlich benachbarte Kalksteintempel der Athene Pronaia, denn die Bauten der Marmariá schreiten zeitlich von Osten nach Westen vor (vgl. *Klio* VI, S. 413), und letzterer ist in Stil und Material eng verwandt mit dem Thebanerthesauros, der infolge des Sieges von Leuktra erbaut wurde. Andererseits muß die Tholos schon darum älter sein als ca. 371/0, weil im Jahre 372 der delphische Tempel zerstört ward und von da ab alle verfügbaren Mittel für seinen Wiederaufbau dienen mußten, der etwa von 370—330 gedauert hat. Auch schließt die Epoche des heiligen Krieges weitere delphische Bautätigkeit aus. — Die Ermittelungen über die übrigen Theodotosbauten gestatten nun, das Tholosalter genauer zu umgrenzen, da die Bauzeiten des Asklepieion und der Thymele mit ihm in Zusammenhang stehen.

Bei der Nachprüfung der chronologischen Ansätze Br. Keils und des von ihm beigefügten Inschrifttextes, die ich fern von Berlin, ohne Kenntnis von Fränkels Kommentar zur Thymele-Bauurkunde, anstellen musste, ergab sich die grundlegende Tatsache, daß von den Bauunternehmern (*ἐργῶναι*) dieses Rundbaues fast ein halbes Dutzend wiederkehrt beim Bau des großen Apollotempels in Delphi, daß also die hier feststehenden Archontenjahre die vielumstrittene Zeitfrage der Thymele auf festen Boden stellen. Man vergleiche die in der Anmerkung zusammengestellten Zeugnisse, Zahlungen

und Jahre[1], die für Delphi meist auf 344—335, für Epidauros meist in die I. Bauperiode (ca. 360—345) anzusetzen sind, sodaß hier der Bau der

[1] Folgende Bauunternehmer finden sich sowohl am Apollotempel in Delphi als auch bei der Tholos von Epidauros:

Molossos aus Athen:

In *Delphi:* Herbst 340 v. Chr.: *μνᾶς ἑξήκοντα· ταῦτα ἐδόθεν Μολοσσῶι Ἀθηναίωι ὅσσον ἐν ἐπέρα ποτὶ τὰν δόσιν τᾶν λεοντοκεφαλᾶν. Bull.* 20, S. 205. vs. 10.

Herbst 338. [*Ἐργώνα*]*ς τοῖς ἀφικομένοις τοῦ κρατῆρος* [*καὶ τοῦ περιρραντηρίου*] *Ἀθήνηθεν — — Μο*[*λοσσῶι*] *— — ἐδόθη* (sc. *ἐφόδια*). *Bull.* 21. S. 479 vs. 25 (der Name durch die *στοιχηδόν*-Ordnung sicher).

Jahr unbestimmt (aber von 341—330): [*δραχμ*]*ὰς ἑξή*[*κοντα δύο· Μολοσσὸς Ἀθη*]*ναῖος λατόμος ἐδέξατο ἀπὸ*] *τοῦ πε*[*ντελῃκοῦ λίθου ἐγ*[*άξασθαι* [.. *θυρίους δύο* usw. *Bull.* 26. S. 78 vs. 2 (*στοιχηδόν*).

In *Epidauros:* Priester Telesias (I. Bauperiode, 6. Jahr): *πὰρ Μολοσσοῦ ὑπερα*[*μερία*]*ν τομᾶς καὶ κομιδᾶς ἐνς Πειραιὰ ἐγ λατομίας τῶμ πεντελῃκῶν λίθων ἀπήνικε Ἀριστομήδης Τελεσία* XXXXHHH — (1320 Drachmen Strafe). Keil, B. vs. 57; *IG.* IV nr. 1485, B, vs. 75.

Priester Kallias (I. Periode, 7. Jahr). *Μολοσσῷ ἐσκαλίσιος ἐμ Πειραεῖ ἐπὶ τὰν ἄνθεσιν* Γ — (70 Dr.): ebda. vs. 66 (Keil); vs. 84 *(IG.)*.

Chremon, Nikostratos und *Kleostratos* aus Argos.

In *Delphi:* Herbst 338: *τοῖς δὲ τῆς* [*ὁπλοθήκης*?] *ἐργώνας καὶ τῆς στοᾶς τῆς ἐπὶ τῶι* [*γυμνασίω*]*ι — —* [*Ἰ*]*ίορκωνι? Ἀρ*[*γείωι, Χρέμωνι Ἀργείωι, Νικοστράτωι Ἀργείωι*] *ἐδόθη* (sc. *ἐφόδια*) *Bull.* 21, S. 178. vs. 32 ff.

Jahr unbestimmt (aber zwischen 344 u. 330): [*Χ*]*ρέμωνι στέγαν ποι*[*ήσαντι τ*]*οῖς μαντευομένοις περὶ τὸ Ἰ*[*α*]*σχέγαον* (*ἐδόθεν*) *δραχμαὶ τρ*[*ιάκοντα*]. *Bull* 26, S. 62. vs. 12.

Jahr wie vorher: *Χρέμωνι* [*τοπεῖον? ἀνα*]*γωγᾶς ἐν Θυίας δρ*[*αχμαὶ ἕξ*]. *Bull.* 26. S. 62. vs. 24.

Jahr wie vorher: [*Νικοσ*]*τράτωι καὶ Κλεοστρά*[*τωι Ἀργείοις*] *τοῦ ἐν Θυίας ἐργαστηρίου τοῦ ὑπ*[*ὸ τὰν ὁδὸν τοῦ προ*[*αστείου? τούτοι*]*ς ἀπεδώ*[*καμες . . .*], *Bull.* 26, S. 54 vs. 16 ff. (Bourguet hat irrig [*Ἱεροσ*]*τράτωι* ergänzt und das Ethnikon offen gelassen, unsere Ergänzung wird in letzterem durch das *στοιχηδόν*, in ersterem durch diese Identifikationen als richtig bewiesen).

In *Epidauros:* Priester Damokritos (I. Periode, 3. Jahr): *ἐφόδια ἐργώνας Χρέμωνι:, Πολυξένῳ:, Νικοστράτῳ:, κτλ;* Keil, A, vs. 4; *IG.* nr. 1485, A, vs. 12.

Priester Python (I. Periode, 5. Jahr): *ἐργώνας ἀφικομένοις* (sc. *ἐφόδια*) *Χρέμωνι, Νικοστράτῳ, Ἰόρκωνι Ἀργείοις κτλ.*; ebenda vs. 25 (Keil); vs. 41 (*IG*).

Priesterjahr wie vorher: *Κλεοστράτῳ κομιδᾶς λίθων ἐγ λατομίας ἐνς Κεγχρέας Κορινθίου* HHΓ — — . · : · (297 Dr.); ebenda vs. 22 (Keil); vs. 40 (*IG.*).

Priester Telesias (I. Periode, 6. Jahr): *ἐργώνας ἀφικομένοις Νικοστράτωι:, - - - Ἰόρκωνι:, Πολυξένωι:, Χρέμωνι: Ἀργείοις* (sc. *ἐφόδια*) - - - - *Χρέμωνι τῶν μελάνων λίθων ἐργασίας εἰς σύνθεσιν* XHΓ — — : : : : · . Keil, B, vs. 34 ff., *IG.* nr. 1485 vs. 53 ff.

Priester Kallias (I. Periode, 7. Jahr): *παρ Χρέμωνος ἐπιτιμὰν ὀρθοστάταν ἐργασίας κτλ.* Keil vs. 70, *IG.* vs. 89.

Priester Stiax (I. Periode, letztes, 11. Jahr): *Παρ Χρέμωνος ἐπιτιμὰν τῶμ μελάνων λίθων κτλ.* Keil vs. 90. *IG.* nr. 1485, vs. 116.

Thymele gerade abbrach, als dort der des Tempels aufs neue begann (nach dem Frieden vom Herbst 346). Später habe ich gesehen, daß von den fünf Unternehmern zwei schon bei Fränkel (*IG.* IV nr. 1485) durch Haussoullier identifiziert waren und daß jener gleichfalls zur Modifikation der Ansätze Br. Keils gekommen war. Letzterer selbst hatte mir kurz vorher mitgeteilt, daß er seine früheren Datierungen nicht mehr aufrecht erhalte und meinen chronologischen Vorschlägen zustimme. Diese waren folgende:

etwa 380—375 v. Chr. Tholos von Delphi;
„ 373—368 „ „ Asklepiostempel zu Epidauros;
„ 360—330 „ „ Thymele zu Epidauros.

Von den drei Bauperioden der Thymele sind für die I. mehr als 11 Jahre bezeugt, aber davor fehlen einige Jahre und dahinter tritt eine längere Pause ein (5 Jahre?); dann folgt die II. mit 5, die III. mit 6 Eponymoijahren, doch können auch zwischen II. und III. noch Ruhejahre liegen. Wir werden nun mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die I. Periode von ca. 360—346 ansetzen und die Unterbrechung des Baues mit dem Tode des leitenden Architekten, eben des Theodotos, in Verbindung bringen können, der darnach bei der Übernahme des delphischen Tholosbaues um 380 etwa 30—35 Jahre alt gewesen wäre. Für die II. und III. Periode (ca. 341—330) würde dann Polyklet d. j. oder der 'jüngste' als Baumeister eingetreten sein[1]).

Die Bauzeit des Asklepiostempels betrug nach der Baurkunde 4½ Jahr (Baunack, aus Epidauros S. 47; *IG.* IV nr. 1484) und scheint bekanntlich spätestens 368 v. Chr. beendigt gewesen zu sein, da ein Bonmot des Tyrannen Dionys († 367) das Kultbild des Tempels erwähnt. Andererseits verklammern Personen-Identifikationen diese Baurkunde zeitlich eng mit der der Thymele, besonders mit deren I. Periode (ca. 360—346), — vgl. Br. Keil

---

Onasimos aus . . .

In *Delphi:* Herbst 353 v. Chr.: *Ὀνασίμωι λιθαγωγῶι κατὰ θάλασσαν μναῖ ἴκατι μία, στατῆρες ἴκατι πέντε* *Bull.* 20, S. 201, vs. 47.

Fruhjahr 352: *τούτου ἐδόθη Ὀνασίμωι κατὰ θάλασσαν λιθαγωγῶι, ποτεθήκαμες ποτ τὰν δόσιν μνᾶς δέκα μίαν, στατῆρας δέκα πέντε,* *Bull.* 20, S. 201, vs. 54.

In *Epidauros:* Priester Lakritos (III. Periode, 5. Jahr): *Ὀνασίμῳ ἐνκολλάσιος εἰς τοὺς στυλοβάτας* :· (3 Drachm.). Keil, B, vs. 148; *IG.* nr. 1485, B, vs. 167.

Während die Identität der ersten 4 nach Ethnicis und Arbeitsgattungen unzweifelhaft ist, bleibt sie bei Onasimos wegen des Fehlens des ersteren und der Verschiedenheit der letzteren ganz unsicher.

1) Fränkel geht mit der Bauzeit um 10 Jahre tiefer: 350—320, aber nur aus epigraphischen Gründen, nämlich weil die Buchstabenformen des Endes der Urkunde keinesfalls vor 320 angesetzt werden könnten. Aber Keil hat gezeigt, daß jeder Teil der Inschrift am Abschluß der betr. Periode redigiert und gesondert eingehauen ist, — nicht etwa die Einzelposten Jahr für Jahr. So könnte die III. Periode erst einige Zeit später eingemeißelt worden sein, als alle Rechnungen eingegangen und erledigt waren.

a. a. O. p. 80. Fränkel p. 338 — so daß man mit ersterer möglichst dicht an jenes Jahr hinabgehen muß und sich allgemein für die Zeit um 375 ff. entschieden hat.

Da nun die delphische Tholos durch die Identität der kleinen Sima mit dem Asklepiostempel auf das engste verbunden ist und andererseits, wie wir sahen, vor 372 gehört, so bleibt nichts übrig, als sie in die erste Hälfte der siebziger Jahre zu setzen. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß die Ausführung dieses prächtigen Baues für Theodotos zunächst den Auftrag für den Asklepiostempel zur Folge hatte und dann später den der Thymele, — während die umgekehrte Abfolge: erst in Epidauros das Asklepieion, dann in Delphi die Tholos, dann wieder an ersterem Ort die Thymele an inneren und äußeren Unwahrscheinlichkeiten leidet.

Zum Schluß sei betont, daß dieser zeitliche Ansatz unserer Tholos und des Asklepieions auch dann bestehen bleibt, wenn man — wie vielleicht manche Leser tun werden — eine Verbindung des Theodotos mit der Thymele als zu weitgehend ablehnen sollte.

[Nachtrag. Erst mehrere Monate nach Fertigstellung des Manuskripts habe ich das verdienstliche Buch von Martin Schede, *Antikes Traufleistenornament* (Straßburg 1909) erhalten können, von dem wohl zu wünschen wäre, daß es für andere Bauglieder-Kategorien (Triglyphen, Hängeplatten) Nachfolger erhielte. Für die delphischen Simen haben sich freilich bei ihm erhebliche Irrtümer eingeschlichen, so daß diese Partieen umgearbeitet werden müssen[1]). Das gilt besonders von unserer kleinen

1) Außer dem oben im Text besprochenen seien folgende Versehen verbessert: die Sima des Knidierschatzhauses (S. 20 u. 22) gehört an das von Siphnos; daß die Thesaurennamen etc. zu tauschen seien, war bereits *Delphica* I S. 28 (= Sp. 1178, *Berl. phil. W.* 1906) gezeigt worden, vgl. *Delphica* II S. 15 f. — Sp. 188 f. (ebda 1909). — Das sogen. 'Phocaeerschatzhaus' (S. 22) war doch schon 1906 als Ionischer Bußtempel nachgewiesen, vgl. *Klio* VI 121 u. 412 und *Delphica* I S. 36 — Sp. 1182. — Ebenda war auseinandergesetzt, daß die Marmariábauten von Osten nach Westen fortschreitend errichtet seien, also über das jüngere Alter des Pronaiatempels im Verhältnis zur Tholos kein Zweifel möglich sei; das hätte bei Schede S. 13 beachtet werden müssen. — Die Sima des sogen. Siphnosthesauros (S. 11 u. 24) gehört überhaupt nicht in das Apollotemenos, sondern in die Marmaria an den ionischen Bußtempel; Homolles diesbez. Zuweisung (*Bull.* 24, S. 603, fig. 5) ist irrig, vgl. *Delphica* III Sp. 1613 (*Berl. phil. Wochenschrift* 1911). — Die echte Sima des Knidierthesauros fehlt bei Schede gänzlich; sie ist der des Ionischen Bußtempels ähnlich und befindet sich im Knidiersaal. — Was ihm Homolle über die kleinen Tholos-Metopen 'während des Druckes' mitteilt (S. 56, 8), stand schon in dessen zweitem Marmariáaufsatz, *Revue de l'art* etc. XV (1904), S. 5, den Schede nicht zu kennen scheint. — Die von ihm als Giebelsima des Apollotempels erklärte 'Traufleiste' (S. 94), deren Bezeichnung ich einst aus Curtius *Anecd. Delph.* Taf. III, 4 übernahm (*Beiträge z. Topogr. v. Delphi* Taf. VII, 15), ist mehr als 100 Jahre jünger und gehört vielmehr

Tholos-Sima, die in einer Karo'schen Photographie mitgeteilt wird, und die Schede doch selbst in Delphi gesehen hat. Er gibt jedoch das Material als „sehr harten Kalkstein (Hag. Elias)“ an, statt pentel. Marmor, übersah die gerundete Gestalt der Stücke und versetzte sie an den Kalksteintempel der Athene Pronaia (S. 43f.). Diese irrige Zuweisung, die seitdem auch anderwärts Eingang gefunden hat (Frickenhaus, *Ath. Mitt.* 1910, 242) wird dann als Grundlage für Datierungen anderer Simen und Tempel gebraucht und für die Stilgeschichte der Simen verwertet. Diese Folgerungen müssen jetzt stark modifiziert werden. Andererseits hatte Schede doch schon den Zusammenhang (S. 55) und die weitestgehende Abhängigkeit der epidaurischen Thymele von unserer Tholos ausgesprochen (S. 61) und erkannt, daß 'Polyklet' die Sima der Thymele von der der Delphi-Tholos übernommen und sie mit der des Asklepiostempels verbunden habe (S. 69), — was alles zu unseren Ermittelungen über diese drei Theodotos-Bauten vortrefflich paßt. Auch fügt er für die Bauvollendung der Thymele, die er gleichfalls auf 330 v. Chr. annimmt, eine Bestätigung aus der Lebenszeit des Pausias hinzu, der den Innenraum nicht später habe ausmalen können (S. 52).

Endlich hatte er für den Schöpfer der delphischen Metopen die oben gewünschten Stilvergleichungen bereits vollzogen und sie überraschenderweise genau nach der vorgeschlagenen Richtung gedeutet. Wenn er auch den Namen des Künstlers (Timotheos) nicht nennt, so führt er doch aus, daß die von Homolle abgebildete zweite Amazone (*Rev. de l'art* etc. X 368. Abb. 7) den Akroterien (Nereiden) des Asklepiostempels von Epidauros aufs nächste verwandt sei, während eine dritte schreitende Amazone (Abb. 9), deren kurzes, heftig bewegtes Gewand die angespannte Muskulatur des weiblichen Körpers durchscheinen läßt und die wir in neuer Aufnahme auf Taf. V. Abb. 12 abbilden, sogar den Stil des des Maussolleumfrieses vorwegnimmt (S. 56). Eine bessere Bestätigung unserer Vermutung, daß Timotheos die Amazonenschlacht der Delphi-Tholos geschaffen habe, so wie er an den Amazonomachieen des Asklepieions (nebst Nereiden) und Maussolleums tätig war, kann man kaum wünschen.]

---

als Fries zur Bekrönung des hohen zweisäuligen Monuments der Timolaos-Familie (*Bull.* 35, S. 476), dessen Benennung als Timareta-Denkmal nebst Datierung und vervollständigter Rekonstruktion in den Delphica III gegeben wird (*Berliner phil. W.* 1912, nr. 8ff.). — Endlich ist es nicht angängig, 'die Künstlerinschrift des älteren Kephisodot, die sich in der Tholos fand, zur Datierung dieses Baues heranzuziehen (S. 56); denn sie ist ja aus dem benachbarten Kalksteintempel der Athene Pronaia verschleppt, wie ihr Wortlaut beweist (— — [Ἀθ]ηνᾶι Προναία[ι ἀνέθηκεν]), und gehört außerdem nach Ausweis der ganz kleinen Buchstaben (10—11 mm, nicht cm, wie Homolle versehentlich angibt) nicht dem älteren Kephisodot, sondern dem jüngeren. — Dagegen ist die oben gegebene Identifikation des Bauunternehmers Molossos aus Athen auch von Schede (S. 49) gefunden worden.

III. Zweck und Bestimmung der delphischen Rundbauten.

1. Die Zusammengehörigkeit beider Bauten und die Bestimmung von außerdelphischen Tholoi.

Dies diem docet.

Der Außendurchmesser der Cella der alten Tholos betrug $2 \times 2{,}08 = 4{,}16$, der der großen 8,33 m, also bis auf den Zentimeter genau das Doppelte. Dasselbe Verhältnis kehrt zwar wieder im Durchmesser des Stufenbaues (unterste Stufe) 7,40 zu 14,78[1]), und wahrscheinlich in der Höhe der Cellawand, aber das entscheidende bleibt das erste. Es beweist: daß der Baumeister den Auftrag erhielt, die Cella der neuen Tholos genau doppelt so groß (linear) zu machen, wie die der alten, daß demnach diese durch jene ersetzt werden sollte, also beide demselben Zwecke gedient haben, und die Vergrößerung durch die Vermehrung des die Tholos benutzenden Personals hervorgerufen sein wird, daß aus allen diesen Gründen beide Gebäude keine Anathemata, keine Stiftungen fremder Staaten gewesen sein können, sondern entweder von den Amphiktyonen oder von der Stadt Delphi erbaut sein müssen, daß im ersteren Falle irgend eine Baurechnungsurkunde, wenn auch in kleinsten Fetzen oder Fragmenten, eine Bauverdingung, irgend eine Erwähnung in den zahlreichen Amphiktyonenurkunden von drei oder vier Jahrhunderten vorhanden sein würde, und daß, da dies nicht der Fall ist, beide Tholoi aller Wahrscheinlichkeit nach städtische Gebäude gewesen sind, deren Baukosten und -ausführung in Delphi nicht notwendig auf Steinurkunden verzeichnet zu werden brauchten.

Wem diese Folgerungen aus einer simplen Maßverdoppelung zu weit gehen, der wird doch zunächst zugeben, daß die Heroonhypothese, die für die alte und neue Tholos von anderer Seite verfochten, aber bereits *Zeitschr. f. G. d. A.* III, 123f. von mir bekämpft war, dadurch endgültig beseitigt wird. Oder soll man glauben, daß Phylakos in der Marmariá gerade ein doppelt so großes Heroon erhielt, wie Neoptolemos im Temenos, und daß letzteres im IV. Jhdt. für immer abgebrochen ward, gerade nachdem jenes fertig war? Auch träfe die für Heroa übliche Orientierung nach Westen bei der großen Tholos nicht zu.

Bleibt noch Thiersch's Hypothese der Musikbauten[2]). Ich habe ihr einst zugestimmt, weil ich seine Aufzählung der inschriftlich oder in Resten oder literarisch überkommenen Tholoi für vollständig hielt. Letzeres

1) Dabei sind die 2 Stufen der alten Tholos mit 28 und 27 Breite angesetzt, entsprechend den Maßen von $29^1/_2$ und 28 bei der großen.

2) *Zeitschr. f. Gesch. d. Archit.* II, 1909, S. 27ff., S. 67ff.

ist aber nicht der Fall, denn es fehlen außer den bekannten Homerstellen[1]) über die Tholos vor dem Palaste des Odysseus z. B. die Rundbaureste in Mantineia (s. später), ferner die in Magnesia a. M.[2]) und besonders die von O. Kern herausgegebene Inschrift mit der Tholoserrichtung am Fest des Zeus Sosipolis[3]). Keiner dieser vier Rundbauten kann mit Musikaufführungen etwas zu tun haben. Wohl aber weist uns Kerns Inschrift, die zwar religionswissenschaftlich ausgeschöpft ist, aber baugeschichtlich unbeachtet blieb, auf die damalige Hauptbestimmung der Tholoi.

Die Dekretvorschrift über den großen alljährlichen Festzug (*πομπή*) beginnt (Z. 41): „der Stephanephoros soll den Zug eröffnen, die Schnitzbilder aller 12 Götter in den schönsten Gewänden mit sich führen, auf der Agora am Altar der 12 Götter eine Tholos aufschlagen und drei prächtigste Lagerstätten zurüsten lassen, auch zum Ohrenschmaus je einen Flöten-, Syrinx- und Zitherspieler anstellen. Die Oikonomen aber sollen drei Opfertiere bereit halten, die sie dem Zeus Sosipolis, der Artemis Leu-

1) Hom. Odyss. XXII v. 442, 459, 466. Diese Tholos hatte noch keinen Säulenkranz, denn Telemach knüpfte das Seil einerseits an eine Säule (wohl der Megaron-Vorhalle), andererseits wirft er es um die Tholos, um es hoch über der Erde zu spannen. Vielleicht ward eine große Schlinge über den Knauf geworfen. Kern möchte nach Analogie der jährlich in Magnesia aufgeschlagenen Tholoi (s. übernächste Anmerkung) auch die der Odyssee für einen Holzbau halten, — aber jene wurden nur für einen Festtag hergestellt, während die homerische ein dauerndes Gebäude war, also zweifellos aus Stein bestand.

2) Vgl. die von Hiller von Gaertringen veröffentlichte Weihinschrift (*Athen. Mitt.* 19, (1894), S. 46, nr. 49 — wiederholt von O. Kern, *Inschrift. von Magnesia* Nr. 216), die auf dem Architrav eines ionischen oder korinthischen Rundbaues von etwa 3,38 m Durchmesser angebracht war: *Ἀπολ[λώνιος Ἐ]πηρά[του ἀνέθηκ]εν τὸν θόλ[ο]ν | Ἀθη[νᾶι Πολιούχ]ωι* (oder *Νικηφόρ-ωι*). Leider sind keine Angaben über Material und Zeit beigefügt, auch hat der Architekt nicht gesagt, ob die Stücke von unten für Ansicht berechnet waren, also auf Säulen ruhten, oder wie hoch, lang und dick sie sind. Indessen darf man wohl nach der Kleinheit des Durchmessers auf einen Monopteros schließen, wie der etwa doppelt so große Rundtempel des Augustus und der Roma auf der Akropolis. Die Tholos lag auf der Hügelkuppe oberhalb des Theaters, wo Humann ihre Fundamente fand; die hohe Lage bringt bekanntlich kleine Rundtempel erst zur vollen architektonischen Wirkung. — Nach der Schrift wird man an das erste Jahrhundert v. Chr. denken dürfen.

3) Kern, *Inschr. v. Magnesia* Nr. 98 (Dittenb. *Syll.*² II nr. 553), der die Schrift in den Anfang des II. Jahrhunderts v. Chr. weist. Vs. 41 *ὁ δὲ στεφανηφόρος ἄγων τὴν πομπὴν φερέτω ξόανα πάντων τῶν δώδεκα θεῶν ἐν ἐσθῆσιν ὡς καλλίσ[ταις καὶ πηγνύτω θόλον ἐν τῆι ἀγορᾶι πρὸς τῶι βωμῶι τῶν δώδεκα θεῶν, στρωνύτω δὲ καὶ στρωμνὰς τρεῖς ὡς* (45) *καλλίστας, παρεχέτω δὲ καὶ ἀκροάματα αὐλητὴν συριστὴν κιθαριστήν. παριστανέτωσαν δὲ καὶ οἱ οἰκονόμοι οἱ ἐν τῶι μηνὶ τῶι Ἀρτεμισιῶνι τῆι δωδεκάτηι ἱερεῖα τρία, [ἃ] θύσουσιν τῶι τε Διὶ τῶι Σωσιπόλει καὶ τῆι Ἀρτέμιδι [τ]ῆι Λευκοφρυηνῆι καὶ τῶι Ἀπόλλωνι τῶι Πυθίωι κτλ.* Vgl. hierzu Kerns eingehenden Vortrag in der Archaeol. Gesellschaft (März 1894): *Archaeol. Anz.* 1894 S. 78 ff. und *Sitzgsber. der arch. Ges.* 1894 (nr. 15) S. 47 ff.

kophryene und dem Pythischen Apollo opfern usw." Schon der verdiente Herausgeber hatte darauf hingewiesen, daß es sich bei dem *πηγνύναι θόλον* um einen Holzbau handele, da *πήγνυμι* ein *t. t.* der Zimmermannsarbeit sei, und er vermutete als Grund der Errichtung den Schutz der prächtig gekleideten Götterbilder gegen die unbeständige Witterung des Monats Artemision. Eine Parallele mit der Tholos auf dem athenischen Markte lehnte er als weniger wahrscheinlich ab und war eher geneigt, infolge einer Anregung von Diels diese Erbauung eines Holzzeltes auf chthonischen Kult zu beziehen. Ganz getrennt von ihr betrachtet er dann die Speiselager: „nach der Errichtung der Tholos werden die drei Lektisternien erwähnt. Für einen olympischen Gott ist diese Kulthandlung etwas durchaus Ungewöhnliches" . . . dann wendet er sich zu den Flöten- etc. Spielern und Opfern.

Wir werden uns dieser Auffassung nicht ganz anschließen können, sondern müssen sie schärfer fassen. Wenn der runde Holzpavillon bloß zum Wetterschutz für die Schnitzbilder gezimmert sein soll, so müßte ein solcher noch mehr für die Speiselager *(στρωμναί)* gefordert werden. Es scheint vielmehr evident, daß letztere von ersterem nicht zu trennen sind: die Tholos ward lediglich für die Lektisternien der 12 Götter errichtet. Nur zu dieser Götterspeisung wurden die Schnitzbilder auf die Agora gebracht, und da die Lektisternien nicht im Freien stattfinden, so ist klar, daß man sie in demjenigen Gebäude anrichtete, das unmittelbar vorher genannt war. Für den Griechen war das so selbstverständlich, daß ein Zusatz, etwa *στρωννύτω δὲ καὶ (ἐν αὐτῇ) στρωμνὰς τρεῖς*, völlig überflüssig war, — wo sollten sie denn anders aufgeschlagen werden?

Durch diese Darlegung wird die von Kern abgelehnte Parallele mit dem athenischen Rundbau als gültig erwiesen: diese Tholoi waren Speiseräume, Bankettsäle, sei es zu Ehren der Götter, sei es für Menschen. Das gleiche gilt von der Thymele zu Epidauros, nicht beziehungslos hat in ihr Pausias sein Wandbild der *μέθη*, der Trunkenheit, gemalt, worauf Dörpfeld mehrfach aufmerksam machte[1]).

Außer der Bestimmung als Banketträume hatten diese Rundbauten noch die zweite, eng damit zusammenhängende als Opferstätten, bezw. als Aufstellungsort des Hestia-Altars. Daher heißt der epidaurische Bau *θυμέλη*, daher wird in der attischen Tholos geopfert. Kultur- und baugeschichtlich muß man natürlich diese Bestimmung als die ursprüngliche ansehen, als den Raum für die *κοινὴ ἑστία*, die schon in uralter Zeit als Schutz des Herdfeuers einen geschlossenen Rundtempel erheischte. Die bislang unerklärte Tholos des Odysseus ist gewiß der Schutzbau für

1) Auch Kabbadias denkt an eine gelegentliche Benutzung als Bankettsaal, siehe Thierschs Ausführungen Bd. II der *Zeitschr. f. G. d. A.* S. 83.

die ewige Flamme des Hestia-Altars gewesen, oder, da letzterer in Ilias und Odyssee nicht vorkommt, für die des Staatsheerdes von Ithaka.

Erst später werden die Abmessungen dieser Rundbauten größer gehalten, um den Speisenden um den Altar herum Raum zu bieten: die Tholos wird zum Prytaneion[1]). Und wo die Prytaneen aus Raum- oder sonstigen Rücksichten, die Rundform aufgeben, wie in Olympia, bleibt doch ein besonders großer Raum für den Hestia-Altar reserviert. Andere Tholoi dienen den Göttermahlen, wie die jährlich auf der Agora zu Magnesia aus Holz errichteten. Aber der ursprüngliche Zweck, als Opferstätte, ist niemals verlassen oder vergessen worden; in dem kleinen, der Athena geweihten Rundtempel in Magnesia werden Opfer gebracht worden sein, ebenso wie in dem runden Monopteros der Roma und des Augustus auf der Akropolis.

So müssen wir H. Thierschs bestechende Deduktionen in das Gegenteil kehren. Abgesehen von den eigentlichen, als solche ausdrücklich bezeichneten Odeen läßt sich bei keiner Tholos die Musikbestimmung erweisen, nicht einmal bei der spartanischen Skias, da diese bekanntlich außer zu Musikaufführungen auch zu Beratungen verwendet wurde und darum schon früher als Prytaneion angesprochen ist[2]). Wäre H. Thiersch dieser Prytaneion-Frage nachgegangen und hätte er die vier obengenannten Rundbauten gleichfalls in den Kreis seiner Betrachtung gezogen, so wäre ihm bei unparteiischer Prüfung gewiß nicht entgangen, daß die meisten Tholoi vielmehr als Opferstätten, Gemeindeherde, Prytaneen aufzufassen sind. Besonders deutlich ist das bei der uralten Tholos von Argos, weil sie mit der alten delphischen die gleiche Größe gemein hat (6,20 Dm.), und wörtlich bezeugt bei der von Mantineia, von der Pausanias sagt (VIII, 9,5), unweit des Theaters läge das *ἑστία κοινή* genannte Bauwerk, das eine kreisrunde Gestalt habe. Da Fougères auf dem Markte gut gebaute Pavimentringe einer Tholos von wiederum 6,10 m Dm. auffand, in deren Mitte er nach den Spuren einen runden Altar, außen eine Säulenstellung vermutet, so zweifele ich trotz topographischer Schwierigkeiten nicht an der Identität mit der *ἑστία κοινή*. Aber selbst wenn sie nicht zuträfe, bliebe doch die Rundgestalt für letztere durch Pausanias bezeugt, und diese ist für uns das Entscheidende[3]).

1) Pind. *Nem.* XI *παῖ Ῥέας, ἅ τε πρυτανεῖα λέλογχας, Ἑστία,* ist wohl das älteste Zeugnis für die Hestia-Altäre der Prytaneen (um 450 v. Chr.). Im übrigen vgl. Preller-Robert, *Mythol.* I 422ff. über das Wesen der Hestia (Herdflamme) und ihre Weiterentwickelung; ferner A. Preuner, *Hestia-Vesta* S. 110ff., und die in diesen Partien wohl auf Preller basierende Dissertation von Hagemann, *de Graecorum prytaneis* S. 31ff.

2) Vgl. Hagemann a. a. O. p. 12, der auf A. Preuner, *Hestia-Vesta* p. 99 und auf W. Vischer, *Epigr. und arch. Beitr.* n. 30 verweist.

3) Paus. VIII, 9, 5 *τοῦ θεάτρου δὲ οὐ πόρρω μνήματα προήκοντά ἐστιν ἐς δόξαν, τὸ μὲν Ἑστία καλουμένη Κοινή, περιφερὲς σχῆμα ἔχουσα· Ἀντινόην δὲ αὐτόθι*

2. Beide Tholoi als Herdstätten und Prytaneen.

Bei dieser Entwickelung sind die delphischen Rundbauten mit Absicht noch nicht genannt worden, aber es wird dem Leser nicht entgangen sein, daß wir ihre Bestimmung in derselben Richtung zu suchen haben. Prüfen wir die hierfür sprechenden Anzeichen:

Im Gegensatz zu Olympia übergeht Pausanias in Delphi die städtischen Gebäude völlig, weder das Buleuterion noch das Prytaneion erwähnt er[1]. Die Existenz beider kennen wir aus Plutarch, der uns die Lage des ersteren angibt: beim Sibyllenfelsen im Temenos, dicht neben dem attischen Thesauros (Plut. *de Pyth. or.* 9); die des Prytaneion ist unbekannt, wir erfahren nur, daß es zu Plutarchs Zeit außerhalb des Temenos und *κάτω*, unten, lag. Die früheren Erwähnungen finden sich in Inschriften, sind in chronologischer Ordnung in der Anmerkung zusammengestellt[2] und

ἐλέγετο κεῖσθαι τὴν Κηφέως (vgl. dazu Frazer und Hitzig-Blümner, sowie Fougères. *Bull* 14 (1890) p. 261 und *Mantinée* p. 193). Das *οὐ πόρρω* ist wie alle diese topographischen Ausdrücke sehr dehnbar und gilt nur relativ. Herodot sagt z. B., der Plataeische Dreifuß stünde in Delphi *ἄγχιστα τοῦ βωμοῦ* (IX 81); er ist aber durch die heilige Straße von ihm getrennt und fast 10 m entfernt; des Eumenes Reiterstandbild befindet sich laut Inschrift *παρὰ τὸν βωμὸν τοῦ Ἀπόλλωνος* (*Bull.* 20, 631): in Wirklichkeit steht es auf der andern Seite der Tempelterrasse und heil. Straße, 17 m vom Altar entfernt. Dürfen *ἄγχιστα* und *παρά* bei 10 bezw. 17 m Distanz gebraucht werden, so kann man auch in Mantineia die ca. 100 m Entfernung der Tholosfundamente vom Theater sehr wohl als *οὐ πόρρω* bezeichnen; schlimmstenfalls wäre ein Schreibfehler anzunehmen, denn die allgemeinen und inneren Gründe sind das ausschlaggebende, wie die topographische Praxis mich stets aufs neue lehrt.

1) Der Grund seines Stillschweigens liegt wohl darin, daß sich in Delphi keine *λόγοι* über besondere Gebräuche an diese Bauten knüpfen und daß ihr Inhalt nichts vom Usuellen Abweichendes hatte. In Olympia war das bekanntlich anders; vgl. Paus. V. 15. 8 u. 12 (Prytaneion); V 24, 9 (Buleuterion).

2) Inschriftliche Zeugnisse für das delph. Prytaneion: a. Auf der Basis des im Jahre 183 vom Achäerbunde errichteten Reiterdenkmals Philopoimens (s. *Klio* IX, S. 160ff.) ist später unter der eigentlichen Weihinschrift ein Dekret für seinen Landsmann eingehauen worden, *ἄρχοντος Πέρρου* (a. 165 v. Chr.). *Ἐπειδὴ Νίκων Νικία Μεγαλοπολίτας τραγῳδὸς καὶ πρότερον μὲν εὔνους ὢν διατέλει τᾶι πόλει καὶ ἐνδαμήσας δὲ ἀξιωθεὶς ἐπέδωκε τῶι θεῶι ἁμέραν καὶ ἀγωνίξατο καὶ εὐδοκίμησε, ἐπαινέσαι Νίκωνα κτλ. - - καὶ ὑπάρχειν αὐτῶι καὶ ἐγγόνοις - - προξενίαν κτλ. - - καὶ τἆλλα τίμια πάντα, ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις κτλ. - - καλέσαι δὲ αὐτὸν καὶ τοὺς μετ' αὐτοῦ (τοὺς) ἄρχοντας καὶ ἐν τὸ πρυτανεῖον.* Vgl. *Bull.* 21, S. 295 (in Majuskeln) und *Fouilles d. D.* III Fasc. I p. 23.

b. Ulrichs. *Reisen u. Forsch.* (1840) I S. 67, Anm. 20, am Schluß eines delph. Proxeniedekrets für einen Bürger aus Sardes - - *καὶ τἆλλα τίμια πάντα, ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις τᾶς πόλιος ὑπάρχει. Καλέσαι δὲ αὐτὸν καὶ ἐν τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν, ἀναγράψαι δὲ τοὺς ἄρχοντας τὸ ψάφισμα ἐν τῶι ἐπιφανεστάτωι τόπωι τοῦ ἱεροῦ κτλ.* Der Text gehört nach dem Schriftcharakter in das 2. Drittel des II. Jhdts. v. Chr.

bezeugen dreimal: *καλέσαι δὲ αὐτὸν καὶ ἐν τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν* (letzterer Zusatz fehlt noch in der ältesten Inschrift), zweimal: *ἔδωκαν δὲ* (bezw. *ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι*) *καὶ πορεύεσθαι ἐν τὸ πρυτανεῖον ἐν τὰν θυσίαν τῶν Ῥωμαίων καὶ ἐν τὰς λοιπὰς θυσίας, ἐν ἃς ἁ πόλις συντελεῖ πάσας* (das letztemal fehlen die Worte von *καὶ ἐν τὰς λοιπὰς* ab). Diese Aufzählung lehrt für die 20 Jahre von 165—147 v. Chr. dreierlei: 1. die *κοινὴ ἑστία* stand auch in Delphi im Prytaneion; 2. an diesem Altar und in diesem Raum wurden auch andere Festopfer gefeiert und dargebracht, z. B. die *Ῥωμαῖα*; 3. ebenda fand die Speisung der neu ernannten delphischen Proxenoi statt, aber nur dann, wenn ihnen diese sehr seltene Auszeichnung ausdrücklich dekretiert war. Daß auch die Prytanen hier speisten, ist wohl implicite in der Gästespeisung und im Namen des Gebäudes einbegriffen.

In Olympia lagen Prytaneion und Buleuterion in, bez. neben der Altis: man würde sie daher auch in Delphi im heiligen Bezirk voraussetzen, wo das letztere sich tatsächlich befindet. Betreffs des Prytaneions könnte man — da es später im Temenos nicht existierte — annehmen, es habe in der Stadt selbst gelegen, etwa an der Agora, wie andere Prytaneen auch. Aber die Agora, deren Situation (vor dem Temenoseingang) soeben in den *Delphica* III beschrieben wurde, lag nicht tief genug, um die Bezeichnung *κάτω* zu verdienen; vgl. *Berl. Phil. Wochenschr.* 1911, Sp. 1548.

---

c. Conze-Michaelis, *Annali* 33 (1861) p. 74; Wescher-Foucart nr. 472; Wescher, *monum. bil.* p. 108. Von dem eigentlichen Dekret ist nur die Schlußdatierung übrig, an die etwa 3 Jahre später ein Nachtrag angefügt wurde: - - *ἄρχοντος Ἄρχωνος τοῦ Καλλία* (a. 158/7 v. Chr.), *βουλευόντων Κλέωνος, Νικάρχου, Ἁγίωνος. — Ἔδωκαν δὲ καὶ πορεύεσθαι ἐν τὸ πρυτανεῖον ἐν τὰν θυσίαν τῶν Ῥωμαίων καὶ ἐν τὰς λοιπὰς θυσίας, ἐν ἃς ἁ πόλις συντελεῖ πάσας. ἄρχοντος Ἀθάμβου τοῦ Ἁβρομάχου* (a. 155/4 v. Chr.). Der Stein ist neuerdings wiedergefunden und trägt die Inv. nr. 365.

d. Auf der sogenannten Aitoler-Basis (*Klio* VII, S. 436ff.), die ich diesmal als Naupaktierinnendenkmal erkannte (*Delphica* III, Sp. 1580, *Berl. phil. W.* 1911), steht auf der Oberstufe als nr. 11 ein Ehrendekret für den Naupaktier *Βιαῖος Ἀριστοδάμου* aus dem Jahre 150 oder 149 v. Chr. (*ἄ. Δεξώνθα τοῦ Δάμωνος*), - - *ἐπαινέσαι Βιαῖον Ἀριστοδάμου Ναυπάκτιον καὶ στεφανῶσαι αὐτὸν τῶι τοῦ θεοῦ στεφάνωι ἀριστείωι τᾶς τε ἐν τὰν πόλιν εὐεργεσίας καὶ εὐνοίας ἕνεκεν, καὶ τᾶς ποτὶ τὸ ἱερὸν καὶ τὸν θεὸν εὐσεβείας καὶ ὁσιότατος χάριν, ὑπάρχειν δὲ αὐτῶι πορεύεσθαι καὶ ἐν τὸ πρυτανεῖον ἐν τὰν θυσίαν τῶν Ῥωμαίων, εἶμεν δὲ αὐτὸν καὶ πρόξενον κτλ.*, vgl. *Bull.* 21, S. 310. *Fouilles de D.* III, fasc. I p. 89.

e. Auch in den unedierten Texten findet sich die Prytaneion-Erwähnung häufiger, ich nenne hier nur ein Proxeniedekret von den Wänden des Siphnier-Thesauros für mehrere Hypataeer - - *καὶ εὐεργέταις τᾶς πόλιος ὑπάρχει. καλέσαι δὲ αὐτοὺς καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐν τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν, ἀναγράψαι δὲ τὸ ψάφισμα κτλ.* - - *ἄρχοντος Σωξέν[ου τοῦ Ἐχεφύλου]* (a. 147 v. Chr.) *κτλ.* Der Stein trägt die Inv. nr. 1401, er gehört wohl zur Orthostatreihe.

f. und g. stehen in der übernächsten Anmerkung.

Welche Stadtgegend die um das Temenos herum wohnenden Delphier und speziell der Priester Plutarch kurzweg mit *κάτω* zu bezeichnen pflegen, wissen wir jetzt ganz genau: es war die ca. 50—60 m tiefer als das Temenos, jenseits der Schlucht befindliche Kastaliavorstadt mit dem Gymnasion und und dem Temenos der Athene Pronaia. Hier in letzterem lagen die sogen. Unter-Tempel, die *κάτω ναοί*, — wie sie Plutarch ausdrücklich nennt — d. h. der dorische und der ionische Bußtempel, vgl. *Klio*, VI. S. 120 und Plut. *praec. ger. reipubl.* 32. Ferner sagt Plutarch als junger Mann in dem in Delphi gehaltenen Dialog *de ει apud Delphos* cap. 16 zu dem Propheten und Priester Nikandros (XXVIII—XXX Priesterzeit, ca. 57—83 p. Chr.) folgendes: „nachdem ich so zu euch übrigen gesprochen, möchte ich noch ein kurzes Wort zu Nikandros und seinen eingeweihten Genossen verlautbaren. Denn am 6. des Monats Ilaios, wenn ihr die Pythia in das Prytaneion hinabführet, nehmt ihr zuerst unter den drei Losen die Fünf, indem ihr die Drei und Zwei werft. Verhält es sich nicht so?" Allerdings, versetzte Nikandros, aber die Ursache davon darf vor anderen (Uneingeweihten) nicht verraten werden. Gut, erwiderte ich lächelnd, so mag auch dies bis dahin, wo uns der Gott das Wahre zu erfahren gestatten wird, wenn wir seine Diener (eingeweihte, *ἱεροί*) geworden sind, vorläufig zu dem über die Fünfzahl Gesagten hinzugenommen werden"[1]. Aus diesen Worten werden wir den topographischen Schluß ziehen, daß das *κάτω* befindliche Prytaneion gleichfalls in der Kastaliavorstadt, und zwar analog dem olympischen in einem heiligen Bezirk, also in dem der Pronaia anzusetzen sei. In zweiter Linie dürfte man vielleicht die jährliche Prozession der von den Priestern und Hosiern geleiteten Pythia zunächst mit der Erneuerung des Tempelfeuers an der *κοινὴ ἑστία* des Prytaneions (oder umgekehrt) in Verbindung bringen.

Neben den *κάτω ναοί* liegt aber unsere große Tholos, das einzige der 5 Gebäude des Pronaiatemenos, dessen Bestimmung noch unbekannt war.

Nach alledem wage ich die Vermutung auszusprechen, daß die große Tholos das delphische Prytaneion war[2], genau analog dem attischen

1) Den zweiten, in den Hss. stark verdorbenen Satz habe ich oben nach der vulgären Fassung gegeben, die nur durch W. R. Patons Konjektur *Ἴλαιον* statt *νέον* verbessert ist. Auf die Herstellung und Deutung einzugehen, würde hier zu weit abführen, für unsere Zwecke genügt es, daß an dem *κατάγειν τὴν Πυθίαν εἰς τὸ πρυτανεῖον* durch die Priester nicht zu zweifeln ist und daß dies alljährlich einmal am 6. eines Monats stattfand.

2) Neuerdings kommt durch die vorläufige Erwähnung bei Bourguet (*Admin. fin.* 47, 2; vgl. *Bull.* 21, 486; 26, 72, 1) die Stelle aus einer *ταμίαι*-Rechnung hinzu, die für die Jahre 339—326 die Existenz des Prytaneions beweist. Bourguet ergänzt *τοῦ περιβόλου τοῦ [περὶ τὸ] πρυτανεῖον*, was zu der großen Tholos schlecht stimmen würde. Aber die *ταμίαι* sind amphiktyonische Beamte, haben also nicht für städtische Gebäude, sondern nur für Kultstätten und *τεμένη* zu sorgen, so daß wir hier besser Reparaturen des *περιβόλου* [*τοῦ περὶ*

Rundbau, von dem wir, ohne uns auf die schwierigen Fragen des zweiten Prytaneions einzulassen, soviel sicher sagen können, daß in ihm die attischen Prytanen opferten und speisten[1]. Unser Rundaltar wäre dann die *κοινὴ ἑστία* gewesen, die sogenannte Bank aber das Speiselager der 8 delphischen Prytanen. Seine Breite (1,20) und Höhe (0,60) würden zu diesem Zwecke genau stimmen, seine mittlere Länge (16,60) nicht nur dieser Anzahl, sondern noch einem Dutzend von Gästen Raum gewähren (s. unten).

Dementsprechend wird die alte Tholos die ältere *κοινὴ ἑστία* umschlossen haben, wobei es wegen ihrer Kleinheit dahingestellt bleibt, ob die frühere, wohl nur halb so große Prytanenzahl hier gespeist haben kann. Unsere erste, durch Thierschs Musikhypothese verdrängte Vermutung: die alte Tholos sei als Schutztempel für einen Altar aufzufassen, käme jetzt wieder zur Geltung.

Im einzelnen wird man Modifikationen vorschlagen und Bedenken äußern können, die im nächsten Abschnitt besprochen werden, aber im ganzen stehen die Hauptresultate fest, und damit haben die Fragen, die Homolle vor 11 Jahren aussprach ohne sie zu lösen, ihre Antwort gefunden; sie lauteten: „in welchem Jahre, unter welchen Umständen, aus welchem Grunde wurde der Rundbau (der Marmaria) errichtet? Von wem wurde er geweiht, von wem erbaut und mit Skulpturen versehen? Ebenso viele Fragen, auf die wir nicht zu antworten vermögen: — — wir wissen um nichts mehr, wem er geweiht, noch zu welchem Zwecke (usage) er bestimmt war" (*Rev. de l'art* etc. X, 370).

[Zu der Prytaneion-Frage weist mich Rud. Weil freundlichst darauf hin, daß es noch einen anderen Weg gäbe, um die Erklärung der großen Tholos als Prytaneion wahrscheinlich zu machen. In Olympia läge das

---

oder *παρὰ τὸ] πρυτανεῖον* erkennen werden. Das kann gut auf denjenigen Teil des Pronaia-Peribolos passen, der hinter (nördl.) der Tholos lag, nach der ganzen Technik ziemlich jung ist und jedenfalls später als der Rundbau angelegt wurde. Hoffentlich lehrt die vollständige Publikation des Textes, von dem schon 1897 einige andere Zeilen ediert waren, uns endlich Genaueres.

Im Gegensatz dazu ist die späteste Erwähnung des Prytaneions in einem Dekret des II. Jhdts. n. Chr. erhalten, wo dem *Μέμμιος Νείκανδρος* für seine Verdienste um die Stadt und den Pythischen Agon *τιμαὶ ἡρωϊκαί* dekretiert werden: *καὶ κατεύχεσθαι αὐ[τῷ ......] ἐν πρυτανείῳ.* Bourguet. *De reb. delph.* p. 14.

1) Der Nachprüfung dieser attischen Fragen habe ich mich redlich befleißigt mit dem Resultat, daß die Ansicht von Curtius-Schöll-Hagemann weitaus wahrscheinlicher ist, als die von Wachsmuth, und etwa in der von Judeich, *Topogr. v. Athen* S. 266 Anm. 11 angedeuteten Art akzeptiert werden muß. Denn der Haupteinwand von Wachsmuth (I 465ff., vgl. 495), daß das heilige Herdfeuer des Prytaneions niemals verlegt werden dürfe, also Curtius' Annahme eines späteren Prytaneions abzulehnen sei, wird jetzt hinfällig durch die delphischen Tholoi. Hier ist — zweifellos — das alte Gebäude später abgebrochen und durch das weit entfernte größere Altarhaus ersetzt worden.

Gymnasion da, wo das meiste frische Wasser sei, im Kladeostal, das Prytaneion zwar noch innerhalb des Temenos (Altis), aber in unmittelbarer Nähe des Gymnasions. Dasselbe sei in Delphi der Fall. Dort ist die Kastalia die kräftigste Wasserader, und dicht unterhalb, an der großen Wasserleitung befände sich das Gymnasion; in seine Nachbarschaft habe man das neue Prytaneion verlegt, und zwar innerhalb des nächsten Temenos (Pronaia). Man werde daraus folgern, daß an den großen Feststätten die Anforderungen, die an die Behörden gestellt wurden, andere waren, als in den gewöhnlichen Stadtanlagen. Denn bei den Gymnasien, wo stets auch viel fremde Athleten verkehrten, sei die Nachbarschaft eines der Beamtenlokale notwendig gewesen, und die Errichtung des delphischen Prytaneions in der Außenstadt werde mit dem Zeitpunkt zusammenfallen, wo den gymnischen Spielen immer größere Bedeutung zuteil wurde. Ich füge hinzu, daß auch an der Feststätte von Epidauros sich das Gymnasion dicht außerhalb, die Thymele sich unweit davon innerhalb des Heiligtums befindet, wie denn auch in der Stadt Elis das Buleuterion innerhalb der Grenzmauern des Gymnasions lag (Paus. VI. 23,7).]

3. Einzelnachweise und Analoga.

Gewiß stehen dem Ansatz: große Tholos = Prytaneion einzelne Bedenken gegenüber, aber sie sind nicht unüberwindlich und nicht prinzipieller Natur. Zunächst die große Entfernung: etwa 8—9 Minuten hätten die Prytanen und ihre Gäste vom Stadtzentrum, der Agora aus bis zur Tholos zu gehen gehabt (ca. 650—680 meter). Aber die *ἀείσιτοι* in Athen werden in ihrer Mehrzahl schwerlich einen kürzeren Mittagsweg gehabt haben, und das delphische Prytaneion lag, wie man die Sache auch wendet, unter allen Umständen ein gut Stück weit (*κάτω*) vom Temenos entfernt[1].

Sodann das jüngere Alter unseres Rundaltars, dessen Reliefs man nicht bis ca. 380 v. Chr. emporschieben kann. Aber es hindert uns nichts, ihn für eine Erneuerung aus hellenistischer Zeit zu halten: denn seine Gestalt spricht ausdrücklich für die Bestimmung als *ἑστία κοινή*. Bekanntlich waren die Hestia-Altäre ursprünglich aus fest zusammengebackener Asche gebildet: vgl. Paus. V 15, 9 „die *ἑστία* (*κοινή* im Prytaneion zu Olympia) ist gleichfalls aus Asche errichtet (wie der vorher V 13, 8 genannte große Zeusaltar und ebenso der Heraaltar in Samos): auf ihr brennt den ganzen Tag und die ganze Nacht Feuer. Von dieser *ἑστία* bringen sie, wie schon gesagt (V 13, 11) die Asche zum Altar des olympischen Zeus, und hauptsächlich trägt das von dieser *ἑστία* hingebrachte

1) Daß die große Tholos aber noch im Weichbild der Stadt lag, bezeugt Pausanias, der die Beschreibung des Pronaiatemenos mit den Worten beginnt *Ἐσελθόντι δὲ ἐς τὴν πόλιν εἰσὶν ἐφεξῆς ναοί* (X, 8, 6), sowie der von Keramopullos hier gefundene Grenzstein des *Ζεὺς Πολιεύς* (*Ἐφ. ἀρχ.* 1909, S. 269).

zu dessen Größe bei". Die Asche wurde alljährlich einmal, am 19. des Monats Elaphios, von den μάντεις hinübergebracht. Erinnert man sich hierbei einerseits an das aus Quadern erbaute Altarrund im großen Hof zu Tiryns, dessen Hohlraum aus Erde bestand und das 1,80 m Dm. hatte, und andererseits daran, daß auch in Delphi die μάντεις, — nämlich der προφήτης (Nikandros) und die Πυθία — einmal jährlich in Prozession zur κοινὴ ἑστία des Prytaneions zogen, so wird man sowohl den Hohlraum unseres, oben 1,17 m Dm. messenden Rundaltars verstehen, als auch den Zweck der Prozession. Augenscheinlich sind die Aschenaltäre in alter (Tiryns) und junger Zeit gern mit Steinmantel umgeben worden, der Sauberkeit und Stabilität halber. Die Aushöhlung unserer ἑστία κοινή, wie man sie nun wohl nennen darf, und das Fehlen ihrer oberen Verschlußplatte beweisen, daß wir solchen Aschenherd hier vor uns haben. — die μάντεις-Prozession aber dürfte, wie in Olympia, die im Innern aufgesammelte Jahresasche, vielleicht um die der Tempel-ἑστία vermehrt, auf den nächstliegenden großen Brandopferaltar gebracht haben, nämlich den der Athene Pronaia, der, nach den Resten zu urteilen, gleichfalls oben aus Asche bestanden haben muß und mehrfach vergrößert, d. h. verlängert worden ist. Bei dieser Annahme würde sich die oben vermutete Erneuerung des Herdfeuers am besten erklären[1]).

Die letzte Schwierigkeit könnte man darin finden, daß für unsere Erklärung der „Bank" als Speiselager Analogieen zu fehlen scheinen. Zwar wissen diejenigen, die sich eingehend mit Delphi beschäftigen, daß hier 'vollständige Nova' nicht selten sind, was im Laufe beider Tholosstudien mehrfach zu Tage getreten ist. Aber man darf sich doch freuen, daß während des Druckes zwei Beispiele, eins aus uralter, eins aus guter Zeit, nachgewiesen werden konnten. Indessen, auch abgesehen von ihnen, wozu kann denn ein 0,60 hohes, 1,20 m breites, ringsumlaufendes Podium gedient haben? Es bleibt von vornherein keine andere Deutung, als ein Postament für Statuen oder als Speiselager. Welches riesige Reihenanathem von wenigstens 16—20 Statuen sollte aber hier, um die κοινὴ ἑστία herum, aufgestellt gewesen sein[2]), und warum wäre von diesen Bildsäulen

1) Eine andere Schwierigkeit betreffs unseres Rundalters bestünde darin, daß die kreisrunde Mittelplatte des Tholospaviments weder hier, noch in Epidauros die Aufstellungsspuren solcher Altäre zu tragen scheint. Aber an beiden Orten sind die Plattenreste unvollständig und noch nicht genau untersucht, und jetzt ist auch das untere Lager der Fußplinthe unseres Altars leider durch die Zusammengipsung jeder Nachprüfung entzogen. So müssen wir uns vorläufig damit begnügen, daß in Delphi die Maße von Altar und Pavimentmittelstück gut stimmen, und daß in Epidauros der Name θυμέλη mit Notwendigkeit die Existenz eines Altars in der Tholos voraussetzt.

2) Hier muß wohl das Versehen zurückgewiesen werden, das Homolle (*Revue de l'art* etc. X p. 371) und ihm folgend H. Thiersch begeht, wenn sie die

kein einziges Fragment zu ermitteln, während von allen Baugliedern und dem Skulpturenschmuck zahlreiche Reste existieren? Scheidet demnach das 'Postament' aus, so kommt einzig die Auffassung als Speiselager in Betracht. Für den Nachweis ihrer älteren Analogien müssen wir ein wenig weiter ausholen.

Die Ringbanketts der Kammer- und Kuppelgräber. Es ist bekannt, daß die Gräber und Grabbauten häufig die Wohnstätten der Lebenden kopieren, nicht nur in der äußeren Gestalt, sondern auch in der inneren Einrichtung. „Der schlafende Tote wird mitsamt seinem Lager in die Grabkammer gestellt und hier möglichst mit den ihm im Lebenden dienenden Gegenständen wohnlich eingerichtet", sagt Vollmöller in seiner verdienstlichen Dissertation über *Griechische Kammergräber mit Totenbetten* (Bonn 1901, S. 53), auf die mich E. Preuner freundlichst aufmerksam machte. Er weist sodann nach (S. 54), wie die Kammergräber ihrer Natur nach nicht zum Einzelgrab bestimmt seien, der Dromos vermittele bei einem Hügelgrab den Zugang behufs fortdauernder Benutzung und Vornahme kultlicher Handlungen. In solchem Familiengrabe würden die Seelen der Vorfahren geehrt und gepflegt, das heißt vor allem reichlich und regelmäßig mit Speise und Trank versehen. So erhalte die Kline im Grabe, die erst Schaubett, dann Ruhelager der Toten sei, allmählich eine weitere Bedeutung: auf ihr tranken und schmausten die heroisierten Seelen, wie man sich auch die Heroen am liebsten in der ruhigen Heiterkeit des Gelages vorzustellen pflege. Damit stünde die Totenkline jenen theoxenischen Betten nicht mehr ferne, auf denen die Hunderte von Heroenreliefs den seligen Helden gelagert zeigen, mit Kantharos, Krater, Mundschenk usw., und diese Wandlung in der Bedeutung der Totenkline sei sehr anschaulich in den etruskischen Aschenurnen des 5. Jahrhunderts wiedergegeben, welche die Klinenform noch beibehalten haben und auf deren Deckel nun der Tote liegend dargestellt sei. Während ihn eine ältere Reihe noch schlafend oder leblos ausgestreckt zeige, sei er in der jüngeren schon halb aufrecht zum Mahle gelagert.

Eingangs (S. 4f.) hatte Vollmöller unter den Totenlagern zwei Arten unterschieden: *a*) ungegliederte einfache Bänke, aus dem lebendigen Fels gehauen oder aus Steinen massiv aufgemauert. Die Breitenmaße hielten sich zwischen 0,50 und 1,50 m, die Längenmaße zwischen 1 m und 1,50 m,

Tholos als später für den römischen Kaiserkult bestimmt erklären (*Zeitschr. f. G. d. A.* II S. 73 und 93). Denn man könnte darnach unser Podium als Basis für diese Kaiserstatuen in Anspruch nehmen wollen. Jener Irrtum beruht aber auf einer Verwechselung mit dem Ionischen Bußtempel. Bereits *Klio* VI S. 122, not., genauer S. 416, und *Delphica* I Sp. 1182 (*Berl. phil. Wochenschr.* 1906) war nachgewiesen, daß der *τρίτος νεώς*, in welchem sich nach Pausanias X 8, 6 Kaiserstatuen befanden, nicht die Tholos, sondern der ionische Bußtempel sei. In letzterem ist längs der ganzen Rückwand das später eingebaute große Postament dieser Statuen noch heute vorhanden. Es trug, wie neuerdings Frickenhaus vermutet, in der Mitte den Augustus und rechts und links je zwei kleinere Kaiserbilder (*Athen. Mitt.* 1910, 242).

die Höhe schwanke von 0,10 bis 0,90. Die Bankette geringster Erhebung (0,10 usw.) seien nur als Basen für die Aufstellung der wirklichen Bettstellen (Prothesis-Klinen) zu betrachten. — *b*) gegliederte Lager in Form und Nachahmung griechischer Bettgestelle mit Andeutung von Decken und Kopfpolstern, massiv ausgehauen, aus Blöcken aufgemauert, aus Platten konstruiert, mit Maßen, die sich in ähnlichen Grenzen hielten, wie die unter *a*) angegebenen. — Bei der Aufzählung der Kammergräber beginnt er (S. 7) mit den mykenischen. Einige der von Tsuntas in Mykene geöffneten Felskammergräber enthielten an der Wand entlang laufende Bänke, die aus Porosplatten errichtet oder aus dem Felsen gehauen seien, und die Möglichkeit, daß diese Bänke als Lager der Verstorbenen gedient hätten, ließe sich hier nicht bestreiten. In einem Kammergrab liefe dies Bankett um alle 4 Wände, sei ca. 0,64 hoch, ca. 0,72 breit (2 - 2¼ Fuß) und aus behauenen Porosplatten errichtet.

Ähnliche bankartige Erhöhungen fänden sich nun in den Kuppelgräbern von Dimini und Menidi, woran Tsuntas bei Erwähnung der obigen Steinbänke sofort erinnert habe. In Dimini liefe an der Wand eine 0,55 hohe, 0,50 breite Bank aus ungebrannten Lehmziegeln herum: rechts vom Eingang begann sie, soweit festzustellen war, in einer Entfernung von 2,55 m von der Tür, links war ihr Anfang nicht mehr zu erkennen. Es sei also ein kreisrundes Podium gewesen von über 20 m Länge. — In Menidi nahm die bankartige Erhöhung nach Lolling ungefähr ein Drittel der gesamten Fußbodenfläche ein, bestand aus mehreren unregelmäßigen Steinschichten, die mit Erde verbunden waren, und könnte eventuell erst später aufgemauert sein.

Vergleicht man hiermit den Befund in unserer Tholos, so ist kein Zweifel möglich, daß wir trotz der anscheinend ungeeigneten Kreisform beide Male Lagerstätten vor uns haben, die hier als Speise-, dort als Totenlager dienten, was — nach den vorher gegebenen Ableitungen der Kammerbetten aus den Gewohnheiten des täglichen Lebens — für die Erklärung der „Bank“ auf dasselbe hinausläuft. Selbst die Höhenmaße stimmen überein und das delphische Podium bedeckt gleichfalls genau ein Drittel des Celladurchmessers (ca. 1,20 von 3,56 Radius), wie die Aufmauerung in Menidi. Wenn trotzdem Vollmöller in Rücksicht auf die Kreisform glaubt, sie spreche gegen die Verwendung des Banketts als Totenlager, und hierfür auch die relativ große Ausdehnung als Gegengrund heranzieht (S. 9), so läßt sich das angesichts der delphischen Parallele nicht mehr aufrecht erhalten. Jetzt stützt und erklärt immer ein Ring-Podium das andere, und wenn man die umlaufenden Banketts der viereckigen Grabkammern anstandslos und allgemein als sichere Lagerstätten anerkennt, so verlangt es die Logik, daß man dasselbe auch bei denen der runden tue[1]).

1) Wenn sich Vollmoeller a. a. O. S. 52 darüber wundert, daß Plato, *Legg.* XII p. 947 B—E die Bestattung in solchen Grabkammern beschreibe, die damals

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß wir über die Einzelheiten des Zutischeliegens um 400 v. Chr. wenig genaues wissen, daß man auch auf den Lagern des Tricliniums nicht parallel zur vorderen Kante, sondern diagonal lag (vgl. z. B. Guhl und Kohner, *Leben der Gr. und Röm.*[6], S. 681), daß dieser schrägen Richtung die Kreisform wenig hinderlich ist, — wie denn später das 'Sigma', das halbkreisförmige Lager, an die Stelle des quadratischen Trikliniums tritt, — und daß wir auf diese Weise nicht bloß die 8 Prytanen, sondern auch die 4, bezw. 7 *ἄρχοντες* (einschl. des



Abb. 43. Das Prytaneion zu Lato, Speisegemach (nach Demargne).

ἐπώνυμος), — welche die Gäste einzuladen (*καλέσαι*) hatten, also doch selbst mitspeisen mußten, — und dann noch ein halbes Dutzend Gäste unterbringen können[1]). An anderen Orten, wie z. B. in Epidauros, scheint man besondere Klinen in der Tholos aufgestellt zu haben, da sie nicht täglich, sondern vielleicht nur in größeren Zwischenräumen als Bankettsaal gedient hat. Aber auch hier konnte der 1.20 m breite Ring hinter der inneren Säulenstellung mit solchen Speiselagern besetzt werden.

nur in Makedonien existierten, so läßt sich jetzt wiederum die Parallele unserer Tholos heranziehen — die Plato gekannt hat — und darnach auf die ihm natürlich noch mehr vertraute attische Skias schließen. Denn seine Beschreibung enthält: die gemauerte und gewölbte Grabkammer, die steinernen Klinen der Familienmitglieder *παρ' ἀλλήλας κειμένας*, und die Tumulusform, also den Rundbau.

1) Vielleicht hat man auch die schwarze Farbe der Speiselager und des Umgangs nicht ausschließlich aus dekorativen Gründen gewählt, sondern auch aus praktischen; die Libationen, die gemeinsamen Trankspenden, die z. B. Demosthenes neben dem Zusammenopfern und -speisen der Prytanen in der Tholos besonders hervorhebt (19, 190), hätten auf weißem Marmorpaviment bald unvertilgbare Spuren hinterlassen, während sie dem schwarzen Kalkstein des Fußbodens nichts schadeten.

Das Speiselager im Prytaneion zu Lato. Das jüngere Beispiel von gemauerten Speiselagern hat man ebenfalls noch nicht erkannt. es ist, obwohl aus einem viereckigen Gemach stammend, für uns noch beweisender, weil es in einem Prytaneion vorhanden ist. In der Stadt Lato auf Kreta hat Demargne in den Jahren 1899 und 1900 die Agora und das angrenzende Prytaneion ausgegraben und darüber im *Bull.* 27, 1903, S. 206ff. berichtet[1]). Das Prytaneion (S. 216f.) besteht aus einem Hauptraum, der als Beratungssaal diente, und einem fast ebenso großen Nebengemach, in welchem der Entdecker nach Analogie des olympischen Baues des ἑστιατόριον vermutet. Zweifellos mit Recht, denn in seiner Mitte steht ein Altar (oblong), in seiner Ecke wurde ein runder Tisch gefunden, und in einer Nebenkammer sind Reste großer πίθοι vorhanden, die diesen Raum als Vorratskammer kennzeichnen. Das Wichtigste ist jedoch ein Bankett, das um das Zimmer herumläuft, nur vor den beiden Türen unterbrochen, vorne mit einer niedrigen Stufe versehen, die durch 8 Querwände geteilt ist. Seine Breite (Tiefe) beträgt nach dem Plan (pl. IV—V) ca. 1,10 m, seine Höhe läßt sich nach der photographischen Abbildung (S. 127) auf ca. 0,60 abgreifen. Diese Maße stimmen mit denen der Tholos. und wenn auch die Vorderkante anders (stufenförmig) gestaltet war, so ist doch kein Zweifel möglich, daß wir hier das sichere Beispiel steinerner, zu einem Podium verbundener Speiselager in einem Prytaneion zu erkennen haben. daß in der Mitte der ἑστία-Altar stand (ca. 1,33 × 2 m) und daß der aus rundem, säulenartigem Fuß und großer, etwas konkaver Platte bestehende steinerne Tisch, als Eß- oder Anrichtetisch gedient hat[2]). Die Innenmaße des Speisezimmers sind ca. 6,50 × 8 m, der Umgang zwischen Altar und Speiselagern hat ca. 1,50 m

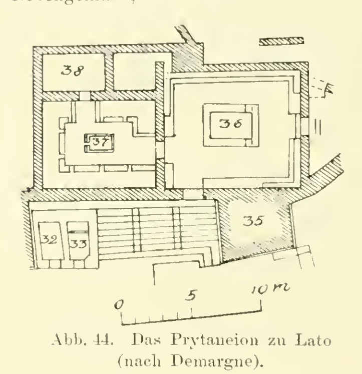


Abb. 44. Das Prytaneion zu Lato (nach Demargne).

1) Die Benennung als Prytaneion ist gesichert sowohl durch eine in dem Gebäude selbst gefundene Inschrift, welche die Aufstellung dieser Urkunde ἐν βουτανείωι dekretiert, als auch durch seine Gestalt und Lage an der Agora.

2) Diese Form kehrt häufiger bei Gastmählern wieder, vgl. z. B. die von Deneken, *De theoxeniis* (Diss., Berlin 1881) S. 32 aus Froehner, *Méd. de l'emp. Rom.* p. 58 reproduzierte späte Münze, wo vor dem mit mehreren anderen schmausenden Herkules ein ganz ähnlicher Tisch aufgestellt ist. Bei den Römern führte dieser Speisetisch den Namen *orbis* oder *monopodium* (Guhl u. Kohner[6], S. 687); gut erhalten im Hause des Sallust zu Pompeji (a. a. O. S. 568, Abb. 790).

Breite an den Schmal-, ca. 1 m an den Langseiten, dann folgt die ca. 0,10 m breite Stufe, dann das ca. 1,10 m breite Speisesopha.

In Abb. 43 wird die trotz großer Undeutlichkeit sehr interessante Zinkographie Demargnes wiederholt und in Abb. 44 ein Ausschnitt aus seinem Plan gegeben (der Raum nr. 37 ist das Speisezimmer). Der jetzt links auf dem Speisesopha stehende Tisch (Abb. 43) wurde in der gegenüberliegenden Ecke gefunden, also etwa da, wo der Staffage-Mensch sitzt.

Nach diesen Beispielen dürfen wir zu dem Schluß gelangen, daß, wie in den Kammergräbern die umlaufenden Banketts Lagerstätten waren, sowohl in den viereckigen als auch in den runden (Kuppelgräbern), genau so auch die umlaufenden Speiselager der viereckigen Prytaneen wiederkehren werden in denjenigen Tholoi, deren Bestimmung als Opferstätte, Gemeindeherd, Prytaneion bereits feststeht, also in Athen und Delphi.

4. Die Kuppelform und die delphische *ἑστία κοινή*.

Im Anschluß an diese Feststellungen seien noch einige Bemerkungen über die Kuppelform der Tholosdecke und über die Gemeindeheerde von Delphi gestattet. Der Rauchabzug des Tag und Nacht brennenden Hestiafeuers hatte mir lange Schwierigkeiten bereitet. Er mußte doch eine Dachöffnung bedingen, die gerade über der Feuerstätte lag, also genau da, wo der Knauf oder die Blume des Tholosdaches saß. Dann mußten Knauf oder Blume ursprünglich nur Dekorationsstücke sein, um den Schlot zu maskieren. Eine Stütze erhielt diese Vermutung, als ich bemerkte, daß der einzige erhaltene, bezw. bisher publizierte Tholosknauf, der des Arsinoeion in Samothrake, hohl sei. Er ist von Thiersch in *Zeitschr. f. G. d. A.* II, S. 89 besprochen und abgebildet, ließ erkennen, daß seine Wandung am oberen Rande zu dünn ist, als daß hier eine Blume, eine Kugelform oder dergl. aufgesetzt worden sein kann, und konnte demgemäß offen gewesen sein.

Zuletzt fand ich in Hagemanns mehrfach zitierter Dissertation (S. 41) folgende Stelle aus Boettichers *Tektonik* (IV p. 349) angeführt: „Diese runde als Tholus, Skias, mit Schirmdach geschlossene Planform, die als besonderes Kennzeichen für die Prytaneen gebraucht wird, geht ganz naturgemäß aus der Anlage des Rauchschlotes neben dem Herde hervor, welcher ohne Zweifel ursprünglich nicht mit Keilsteinen gewölbt, sondern in Weise der Thesauren (wie der sogen. Thesauros des Atreus bei Mykene) hergestellt war, so daß durch allmähliges Überragen und sich Verengen der peripherischen horizontalen Steinschichten eine hohe spitze Kuppel gebildet wurde, die in Mitten ein kreisrundes Loch hatte, aus welchem der im Tholus hinaufwirbelnde Rauch abzog." Hiermit dürfte die Sache soweit geklärt sein, daß man z. B. den Knauf des Arsinoeions auf Rauchspuren untersuchen und auch in Epidauros die Reste der Blume, die nach

Kabbadias vorhanden sind, betreffs einer etwaigen Mittelhöhlung prüfen muß. Den späteren Niederschlag dieser von Bötticher behaupteten Konstruktion der ältesten Tholoi-Kuppeln mit überkragenden Steinschichten enthalten die Notizen der Lexikographen (s. v. *θόλος*)[1], des Inhalts, daß die Rundbauten kein hölzernes Dach gehabt hätten wie die andern Gebäude, sondern steineren waren mit einer *ὀροφὴ περιφερὴς οἰκοδομητή*, d. h. einer Kuppel. Obwohl diese Notiz von den Kuppelgräbern abgeleitet sein dürfte, wird man doch für die Tholoi der Gemeindeherde, — sobald durch die Zweigeschossigkeit des Daches Raum für eine Kuppel gewonnen ist — die runde Deckenwölbung anzunehmen haben. Was aber den Rauchabzug angeht, so hat man, abgesehen von der Möglichkeit, daß die Blume unserer Tholos und die zu Epidauros hohl gewesen sein könnten, nicht umsonst unser tiefes Portal mit nach außen schlagenden Flügeln angelegt und diese große Öffnung dann durch ein Gitter versperrt. Es liegt auf der Hand, daß diese Thür dazu bestimmt war, fast stets offen zu stehen, und dann als Rauchabzug oder für Luftzug diente. Die Rauchentwicklung selbst darf man sich nur als ganz gering vorstellen, — in anderen Tempeln wurde dieses symbolische Herdfeuer durch eine ewige Lampe ersetzt, — aber wenn sie auch zu der prächtigen Innenausstattung von Epidauros (Marmorsäulen, Kassetten, Gemälde des Pausias) wenig zu stimmen scheint, ausgeschlossen wird sie dadurch nicht, denn im großen delphischen Apollotempel war sie gleichfalls vorhanden und doch wissen wir, daß auch er im Innern mit Freskogemälden geschmückt war, ionische Marmorsäulen aufwies und von kostbaren Weihgeschenken angefüllt wurde. Wie die Kuppeln der alten Tholoi konstruiert waren, müssen die Architekten entscheiden, daß sie vorhanden waren, scheint die Entwickelung aus dem Hestia-Herde und seiner Schlotwölbung ebenso zu verbürgen, wie die oben angeführten bautechnischen Indizien (Teil I, Abschnitt 10).

Die Nachweisung des delphischen Gemeindeherdes im Prytaneion, bez. in der alten und der großen Tholos erfordert eine Auseinandersetzung mit der im Apollotempel befindlichen *ἑστία*, auf der gleichfalls 'das ewige Feuer' brannte. Man nahm stets an, daß die letztere die *κοινὴ ἑστία* sei, da eine Notiz bei Plutarch darauf zu deuten schien. Bei genauer

1) Vgl. die in Frazers Pausanias Bd. II S. 76 angeführten Stellen, besonders *Etym.* M. (oben im Text gegeben). Man bezieht einmütig diese Notizen auf die attische Tholos und folgert darum, ihr Dach sei steinern gewesen (Judeich, *Topogr. v. Ath.* S. 308; Frazer zu Paus. I, 5, 1; H. Thiersch, *Zeitschr. f. G. d. A.* II. S. 36, 1), aber beidemal ist diese Beziehung sicher unrichtig. Es wird nirgends gesagt, daß gerade dieses Gebäude ein Steindach hatte, sondern nur im Anschluß an diesen bekanntesten Rundbau von den *θόλοι* im allgemeinen gesprochen, — und die Steinkuppeln gehen sicher auf die Kuppelgräber zurück. So große Gebäude wie das in Athen konnten keine steinernen Kuppeln tragen, wenigstens keine durch massive Überkragungen gebildeten.

Prüfung stellt sich jedoch folgendes heraus: so wie in jeder Stadt der Gemeindeherd im Prytaneion lag, war es auch in Delphi[1]). Aber wir müssen scharf scheiden. zwischen dieser städtischen *κοινὴ ἑστία* einerseits, und dem „Gemeindeherd für Hellas" andererseits. Ersterer lag in der Tholos, letzterer im Tempel. Auf diesen beziehen sich zahlreiche Literaturstellen. die durchgängig das einfache Wort *ἑστία* gebrauchen[2]). Abweichend ist nur Plutarch, wo er nach der Schlacht bei Plataeae die Neuanzündung der von den Barbaren entweihten Gemeindefeuer berichtet durch Herbeiholung der heiligen Flamme aus Delphi (Plut. *Aristid.* 20). Der Gott selbst hatte das im Orakel befohlen. . . . *ἐναύσασθαι πῦρ καθαρὸν ἐκ Δελφῶν ἀπὸ τῆς κοινῆς ἑστίας.* Der Läufer Euchidas eilt an einem Tage von Plataeae nach Delphi hin und zurück (1000 Stadien): er hatte sich, in Delphi angekommen, gereinigt. mit Weihwasser besprengt (*περιῤῥανάμενος*), mit Lorbeer bekränzt und dann das Feuer *ἀπὸ τοῦ βωμοῦ* genommen. Diese Zeremonien waren unnötig, wenn er nur in das Prytaneion gegangen wäre. sie waren Vorschrift beim Betreten des Tempels. Also hat

1) Zu der von Hagemann, *De Graecor. prytaneïs* p. 8ff. entworfenen Liste derjenigen Städte, in denen Prytaneen bezeugt waren, ist jetzt zahlreiches neues Material hinzugekommen. Vgl. außer den von Preller-Robert. Mythol. I 425 Anm. 2 gesammelten Kultstätten der Hestia besonders Frazer. Paus. Bd. IV p. 441. Diese inschriftlichen Zeugnisse sind namentlich zahlreich in Boeotien. sie enthalten stets die schon S. 293 Anm. 2 aus Delphi angeführten Worte *καλέσαι δὲ αὐτοὺς καὶ ἐπὶ ξένια εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὰν κοινὰν ἑστίαν* und stammen sämtlich aus dem II. Jhdt. v. Chr.; vgl. Orchomenos: *IG.* VII nr. 21 (gefunden in Megara: Anfang II. Jh.): nr. 4138 (etwas jünger als 178 v. Chr.); Thisbe: nr. 4139 (Zeit wie vorige nr.): Tanagra: nr. 20 (II. Jh., Römer erwähnt); Akraephia: nr. 4130 u. 4131 (bald nach 146 v. Chr.), vgl. auch Chaironea und das Opfer auf seiner *κοινὴ ἑστία* bei Plut. qu. conv. VI. 8, 1. Sodann Hermione: *IG.* IV nr. 679 vs. 31 ff. = Ditt. *Syll.*[2] 389 (Anfg. II. Jh.), und Olympia: Inschr. v. Ol. nr. 52. vs. 26 (um 140 v. Chr.). Die beiden letzten Texte lassen das Wort *πρυτανεῖον* weg. ähnlich auch das Elateia-Dekret: *IG.* IX. 1, nr. 97 *καὶ ἐπὶ ξένια καλεσάντων αὐτὸν τοὶ φωκάρχαι.* — Interessant ist gegenüber dieser Einladung zur Staatstafel die einmal bezeugte zur Privatspeisetafel in Daulis: *IG.* IX. 1. nr. 63, wo zwei Eheleute ihre zwei soeben freigelassenen Sklavinnen *καλέσαντες ἐπὶ τὰν ἰδίαν ἑστίαν.*

2) Vgl. Aeschyl. *Choeph.* 1031 sq. *προσίξομαι μεσόμφαλόν θ' ἵδρυμα, Λοξίου πέδον, πυρός τε φέγγος ἄφθιτον κεκλημένον;* *Eumenid.* 274 *ἑστία θεοῦ Φοίβου;* Sophocl. *Oedip. Tyr.* 964 *Πυθόμαντις ἑστία,* vgl. Aristoph. Grammat. *Hypothes. Oed. Tyr. Δελφικὴν πρὸς ἑστίαν;* Euripid. *Ion* 461 *Φοιβήιος γὰρ μεσόμφαλος ἑστία;* (Theopomp bei) Diodor XVI 57 *τὰ περὶ τὴν ἑστίαν καὶ τὸν τρίποδα ἀνέσκαπτον,* ähnlich Aelian. *var. hist.* VI. 9. Plutarch *de ει delph.* 2 *οἷον ἐπὶ τοῦ πυρὸς τοῦ ἀθανάτου, τὸ καίεσθαι μόνον αὐτόθι* (sc. *ἐν Δελφοῖς*) *τῶν ξύλων ἐλάτινα καὶ δάφνην ἐπιθυμιᾶσθαι.* — Wenn Euripides zweimal den Ausdruck *Πυθικὴν πρὸς ἐσχάραν* (*Suppl.* 1194 sqq.: *Androm.* 1239 sq.) braucht. so soll dies wohl nur in übertragenem Sinne verstanden werden. für „nach Delphi". oder „zum delphischen Tempel". Endlich ist wohl auch *Hymn. Homer.* XXIV zu zitieren: *Ἑστίη, ἥτε ἄνακτος Ἀπόλλωνος ἑκάτοιο Πυθοῖ ἐν ἠγαθέῃ ἱερὸν δόμον ἀμφιπολεύεις.*

Plutarch das Wort *κοινή* unrichtig hinzugesetzt und wohl den Sprachgebrauch seiner Zeit vom städtischen Gemeindeherd übertragen auf den Hestiaaltar des Tempels, denn nur dieser kann hier mit 'κοινὴ' ἑστία gemeint sein, welcher Ausdruck sich für ihn nie wieder findet.

Ähnlich steht es mit dem Verlöschen des ewigen Feuers beim Einfall der Maeder in Delphi im Jahr 84/3 v. Chr.[1]) Plutarch vergleicht (*Numa* 9) das Erlöschen der heiligen Lampe in Athen zur Zeit der Belagerung durch Sulla mit dem in Delphi, „als bei der Tempelverbrennung durch die Maider zugleich mit dem Altar (*βωμός*) auch das Feuer vernichtet wurde". Beidemal ist nicht die Flamme des Gemeindeherdes gemeint, sondern in Athen die ewige Lampe im Erechtheion, in Delphi das *πῦρ ἄσβεστον* im Tempel auf demselben *βωμός*, den der Autor bei der Euchidas-Erzählung nannte, während sonst die Gemeindeherde gewöhnlich *ἑστίαι* heißen, nicht *βωμοί* oder *ἐσχάραι* (Hagemann, S. 42.)

5. Das Ergebnis und die Etymologie.

Die Resultate lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die delphische Poros-Tholos ist jetzt der älteste monumentale Säulenrundbau auf griechischem Boden, den wir kennen. Ihre Nachfolgerin ist der Marmor-Rundbau des Theodotos von Phocaea, dessen Cella genau den doppelten Durchmesser des früheren erhielt. Das Innere des Marmorbaues wird zu einem Drittel des Dm. eingenommen durch ein ringsumlaufendes Podium, das von dem in der Mitte befindlichen Rundaltar nur durch einen 1,60 m breiten Umgang getrennt wird. Also war die ganze Tholos nur wegen dieser beiden Gegenstände errichtet und gleichsam um sie herumgebaut. Demgemäß sind sie und ihre Vorgängerin Altargebäude gewesen, und das Podium diente als Speiselager, sei es für festlichen Opferschmaus zu Ehren der Götter, sei es zur täglichen Speisung der Prytanen. Denn Analogien und literarische Andeutungen sprechen dafür, daß wir hier das inschriftlich bezeugte Prytaneion mit dem Gemeindeheerde, der *κοινὴ ἑστία* zu erkennen haben. Wirkliche Tempel, *ναοί*, sind aber die Tholoi niemals gewesen[2]), sondern nur monumentale Schutzbauten für die Flamme des Staatsherdes[3]).

1) Über diesen Tempelbrand und die Wiederherstellung der folgenden Plutarchstelle ist ausführlich gehandelt im *Rhein. Mus.* 51, (1896), S. 365 ff.

2) Die Hestia hatte keine Tempel, auch der die alte Gestalt der Hestiagebäude bewahrende Rundbau in Rom war nur eine *aedes* oder *aedicula*, kein *templum*, siehe Hagemann a. a. O. p. 31, Anm. 93.

3) [Während des Druckes bin ich auf zwei Bestätigungen dieser Tholoibestimmungen gestoßen, aus denen hervorgeht, daß schon andere dieselbe Ansicht geäußert hatten. Nach dem Bericht von L. Curtius in den *Athen. Mitt.* 1905 (XXX) S. 152 „glaubt Dörpfeld in dem Rundalter zu Tiryns die homerische Tholos erkennen zu dürfen (vgl. jedoch oben S. 291) und hält ihn für das

Mit dieser Bestimmung dürfte auch die bisher noch nicht genügend erklärte Bedeutung des Wortes *θόλος* zusammenhängen. Prellwitz leitet es ab von kirchenslavisch dolu, Grube, Tiefe = got. dal, Tal und erklärt es durch „Grube, Kuppelbau (ursprünglich unterirdisch)". Das ist jedoch eine Umkehrung der Entwickelung, da die Tholos nicht aus dem Kuppelgrab abgeleitet ist, sondern dieses aus jener entstand, bez. nach ihr gebildet wurde. Viel näher dem richtigen war früher Hagemann gekommen, der a. a. O. S. 40 den Parallelnamen *σκιάς* und die Notiz der Lexikographen (Suid., Hesych., Phot., Harpokr., Etym. M.), daß *θολός: τὸ σηπίας μέλαν* und *θολῶσαι* = *σκοτῶσαι* sei, dahin auslegte, daß die Rundbauten hierdurch als dunkle, schattenreiche Gebäude bezeichnet werden sollten. In Wirklichkeit ist aber dieser Name kein anderer, als der des lateinischen *atrium*, das bekanntlich nach der rauchgeschwärzten Decke über dem ehemals in ihm stehenden Hausherde so hieß. *Θολός* ist die vom Tintenfisch (Sepia) ausgespritzte, schwarze Schutzfarbe, dann jeder dunkele, schwarze Koth und Schlamm (*θολερός* = schmutzig, trübe) und wenn man die S. 303 angeführten Worte Boettichers vergleicht, so kann kein Zweifel sein, daß wir unter *θόλος* den schwarzen, gewölbten Rauchfang, die geschwärzte Kuppel über dem Herdfeuer zu verstehen haben. Sie war das charakteristische an diesem Altargebäude, wie ja auch der attische Doppelname *Σκιάς* (neben *Θόλος*) auf ein fensterloses, nicht gerade helles Gemach deutet, — und die offene ewige Flamme der *κοινὴ ἑστία* mußte in der Urzeit dessen Wölbung noch viel stärker schwärzen, als das oft erlöschende, meist nur aus glimmenden Holzkohlen bestehende Herdfeuer die Rundhütten der Einzelfamilien.

Berlin.

Urbild der späteren, reich ausgebildeten Altargebäude, wie sie uns in den Tholen von Epidauros und Delphi und in dem Vestatempel von Rom erhalten und in der Skias von Athen bekannt sind". Und als ich für die Seitenzitate aus der früheren Tholosabhandlung, deren Paginierung in den Sonderdrucken abweicht von der der beiden Doppelhefte der *Zeitschr. f. G. d. Arch.* (Februar-März und April-Mai 1910), letztere erhielt, finde ich auf S. 144 (Bd. III) in dem Referate über Bulles Orchomenos die Worte: „der kleinste Rundbau aus der ältermykenischen Zeit ist mit 3 m Durchmesser zu klein für Wohnzwecke, wohl schon eine „Tholos" für die *κοινὴ ἑστία*." — Auch ist zu betonen, daß bereits 1898 Herrlich die Epidaurostholos als Ort für Opferhandlungen und Festmahlzeiten erklärte (*Wochenschr. f. klass. Philol.* 1898, Sp. 337), wiewohl er sich später der Musikbautentheorie zuwandte.

Die Grundlagen des spartanischen Lebens.

Von **Martin P. Nilsson.**

Auf die Ähnlichkeit zwischen den altspartanischen Einrichtungen und Ordnungen und denen der primitiven Völker wird wohl ab und zu in der modernen Literatur, besonders der volkskundlichen, in einzelnen Punkten aufmerksam gemacht; da aber diese Vergleiche sehr zufällig und zerstreut auftauchen und zwar zumeist in der den Altphilologen schwer zugänglichen, umfangsreichen volkskundlichen Literatur und außerdem der Vergleich zwischen den Einrichtungen der klassischen und denen der unzivilisierten Völker vielfach mit einigem Mißtrauen betrachtet wird, so ist es eine nicht unnütze Aufgabe, das Thema einmal im vollständigen Zusammenhang zu untersuchen und die Grundlagen des spartanischen Lebens, vor allem den sog. lykurgischen Kosmos und die Eheverhältnisse, einem systematischen Vergleich mit den primitiven Einrichtungen zu unterziehen. Der Gewinn wird der werden, daß durch die große Zahl der Vergleichspunkte vor die Augen treten muß, daß die Übereinstimmungen nicht zufällig sein können, sondern daß die spartanischen Einrichtungen in der Tat auf urältester, ganz primitiver Grundlage aufgebaut sind, die den Anforderungen des spartanischen Erobererstaates mit wunderbarem Geschick angepaßt worden sind. Es wird ferner auch die fast zum Gemeingut gewordene Erkenntnis, daß die spartanische Ordnung des Staates auf uralter Sitte gegründet und nicht durch die Neuerung irgend welcher Gesetzgebung eingeführt worden ist, auf noch festere und breitere Grundlage gestellt werden.

Zu diesem Zwecke wäre es schon genug, die geläufigen Angaben der Handbücher durch ethnologische Parallelen zu belegen, da aber jene in vielen Punkten einer Revision und Korrektur bedürftig sind, so muß wenigstens teilweise die Überlieferung wieder aufgearbeitet werden. Wenn auch die eine oder andere Einzelheit strittig bleiben sollte, so wird das Hauptergebnis dadurch nicht im Geringsten beeinträchtigt.

1. Altersklassen und Sysskenien.

Die Bezeichnungen der Altersklassen der spartanischen Knaben sind durch die Herodotglosse überliefert[1]). Wenn man hierzu die bekannte Plutarchstelle *Lyk.* 16 vergleicht, nach der die staatliche Erziehung nach dem vollendeten siebenten Jahre einsetzte, so verteilen sich die Namen auf die verschiedenen Jahre, wie folgt: 8. *ῥωβίδες*, 9. *προμικιζόμενοι*, 10. *μικιζόμενοι*, 11. *πρόπαιδες*, 12. *παῖδες*, 13. *μελλείρενες*. Von diesen Bezeichnungen kehrt in den archaisierenden, mit dem Siegespreis, einer Sichel, versehenen Siegesinschriften aus der Kaiserzeit, welche z. T. schon früher bekannt, neuerdings während der englischen Grabungen im Heiligtum der Artemis Orthia in großer Zahl gefunden worden sind[2]), *μικιζόμενοι* in verschiedenen Schreibungen wieder: außerdem ist die höchste Stufe *μελλείρην*[3]) indirekt durch den einmal vorkommenden Ausdruck *ἀπὸ μικιχιζομένου μέχρι μελλειρονείας*[4]) belegt, und da in diesen Inschriften immer die Rede von Agonen der Knaben (*τὸ παιδικόν*) ist, so werden hierdurch die untere und obere Grenze für die Teilnahme bezeichnet[5]). Dazu kommen in einigen wenigen Inschriften die Bezeichnungen *πρατοπάμπαις* und *ἁτροπάμπαις*[6]) vor, welche Woodward a. a. O. 15 S. 46f. als *πρόπαις* und *παῖς* entsprechend erklärt.

Nach diesen Quellen sollte also ein Melliran im 13. Lebensjahr stehen und, da nach der gleich anzuführenden Stelle, Plut. *Lyk.* 17, zwischen die Stufe der Knaben und die der Iranes ein Jahr dazwischentritt, so sollte die Klasse der Iranes mit dem 15. Jahr anfangen: denn die Melliranes sind die älteste Knabenklasse. Dazu stimmt die Herodotglosse, die wohl so zu verstehen ist, daß die Ephebie mit dem vollbrachten 14., also vom

1) Zuletzt abgedruckt von Stein im Anhang zu seiner Ausgabe 2 p. 465 *εἴρην· παρὰ Λακεδαιμονίοις ἐν τῷ πρώτῳ ἐνιαυτῷ ὁ παῖς ῥωβίδας καλεῖται, τῷ δευτέρῳ προμικιζόμενος, τῷ τρίτῳ μικιζόμενος, τῷ τετάρτῳ πρόπαις, τῷ πέμπτῳ παῖς, τῷ ἕκτῳ μελλείρην· ἐφηβεύει δὲ παρ' αὐτοῖς ὁ παῖς ἀπὸ ἐτῶν ιδ' μέχρι καὶ κ'.*

2) Tod and Wace, *A Catalogue of the Sparta Museum* S. 22 u. ö.: *Annual of the British School at Athens* 12, 353ff., 13, 183ff., 14, 74ff., 15, 41ff.

3) Daß es dies ist, zeigt bekanntlich Plut. *Lyk.* 17 *μελλείρενας* (sc. *καλοῦσι*) *δὲ τῶν παίδων τοὺς πρεσβυτάτους.*

4) *Annual* 14 S. 82 Nr. 71 *ἀπὸ μικιχιζομένου μέχρι μελλειρονείας* (sic!)

5) Die beiden ersten Altersklassen waren also nicht zugelassen; sie waren noch nicht geübt und zu schwach; so erklärt es sich, daß diese Bezeichnungen in den Inschriften fehlen, und nicht nur durch ihre durch das jüngere Alter bedingte Unterlegenheit, wie Woodward *Annual* 15, 45f. für wahrscheinlich hält; seine Erklärung des Verhältnisses, daß die Inschriften der *μικιζόμενοι* bei weitem die zahlreichsten sind, durch den Umstand, daß ein Sieg in diesem frühen Alter am ehrenhaftesten war, trifft dagegen natürlich vollständig zu.

6) Kretschmer, *Glotta* 3 (1911) 269f. erklärt ansprechend *ἁτροπάμπαις* als *ἁδροπάμπαις*, der reife, ausgewachsene *πάμπαις* gegenüber dem im ersten Stadium befindlichen *πρατοπάμπαις*.

15. Jahr an anfängt[1]). Folglich entspricht die Alterstufe der Iranes der physischen Ephebie. der Pubertät, und erlischt daher auch passend mit dem 20. Jahre, wie der Glosse zu entnehmen ist. Nun streitet dies völlig mit der gewöhnlichen Auffassung[2]), daß die Stufe der Knaben die Jahrgänge vom 7. bis zum 18. Jahr, die Melliranes vom 18. bis zum 20. und die Iranes vom 20. bis zum 30. umfassen. Diese Auffassung stützt sich auf die bekannte Stelle Plut. *Lyk.* 17: *εἴρενας δὲ καλοῦσι τοὺς ἔτος ἤδη δεύτερον ἐκ παίδων γεγονότας, μελλείρενας δὲ τῶν παίδων τοὺς πρεσβυτάτους. οὗτος οὖν ὁ εἴρην εἴκοσιν ἔτη γεγονὼς ἄρχει τε τῶν ὑποτεταγμένων ἐν ταῖς μάχαις καὶ κατ᾽ οἶκον ὑπηρέταις χρῆται πρὸς τὸ δεῖπνον.* Nimmt man an, daß das System der Altersklassen sich in der Kaiserzeit verschoben habe, so folgt, daß die Herodotglosse sich auch auf die Spätzeit bezieht. Das sieht weniger wahrscheinlich aus, und es ist außerdem bekannt, mit welcher Genauigkeit man in dieser archaisierenden Zeit die alten Zustände zu reproduzieren suchte. Bei Plutarch steht nun aber gar nicht, daß der Jüngling mit zwanzig Jahren Iran wurde und eine Befehlsstellung erhielt, sondern, daß ein Iran, der 20 Jahre erreicht hatte, eine solche Stellung erhielt, d. h. der Wortlaut dieser Stelle läßt wenigstens ebenso gut zu, daß der Jüngling erst im 20. Jahr, nachdem er schon einige Jahre Iran gewesen war, eine Befehlsstellung erhalten konnte. Was das Richtige ist, können erst weitere Nachrichten entscheiden. Der unbewußte Grund zu der Ansetzung der Mellirania in das 18. und 19. Jahr dürfte ein anderer sein, die Ephebeninstitution, wie sie besonders in Athen vorkommt; sie umfaßt gerade diese beiden Jahrgänge. Die Befehlsstellung der Iranes bezieht sich aber nur auf die Knabenscharen nicht auf das Heer, und von der rechtlichen Ephebie muß man die physische unterscheiden, die viel früher, zum 15.[3]) oder gar zum 14.[4]) Jahre angesetzt wird. Daß die Irania irgend welche rechtliche Befugnis mit sich geführt hätte, ist nirgends überliefert[5]). Statt eine Verschiebung der Altersklassen oder, was die Übereinstimmung mit den Inschriften ausschließt, einen Irrtum der Herodotglosse anzunehmen, muß man die bisherige Auffassung der Irania aufgeben, was die Plutarchstelle gar nicht hindert, und sie ungefähr der physischen Ephebie gleichsetzen.

1) Vielleicht war der Junge auch in dem dazwischentretenden 14. Jahr *μελλίραν*; s. jedoch Plut. *Lyk.* 17.

2) S. z. B. Gilbert, *Handbuch der griech. Staatsaltertümer* 1², 70f.

3) Daremberg et Saglio, *Dictionnaire* s. v. Ephebi; Photius s. v. *συνέφηβος*.

4) Didymos bei Harpokration s. v. *ἐπὶ διετὲς ἡβῆσαι*.

5) Das hat Kirchhoff, *Monatsber. der Berliner Akad.* 1870 S. 34, geschlossen aus der Xuthiasbronze (*IGA* 68, Solmsen, *Inscr. graec. dial. sel.*² 26); es steht aber hier nur, daß die Erben die deponierte Summe *ἐπεί κα ἑβάσοντι πέντε ϝέτεα* heben können; es ist also gemeint: fünf Jahre nach der physischen Ephebie.

Die obere Grenze der Irania, die die Neueren auf 30 Jahre ansetzen, ist also auf 20 zurückzuschieben[1]). Die herrschende Meinung, daß das Vollbürgertum des Spartiaten erst mit dem 30. angefangen habe, beruht auf einem tollen Mißverständnis von Plut. *Lyk.* 25. Ich brauche nur die Worte herzusetzen: *οἱ μέν γε νεώτεροι τριάκοντα ἐτῶν τὸ παράπαν οὐ κατέβαινον εἰς ἀγορὰν ἀλλὰ διὰ τῶν συγγενῶν καὶ τῶν ἐραστῶν ἐποιοῦντο τὰς ἀναγκαίας οἰκονομίας*, d. h. Markt, nicht Volksversammlung. Der Sünder ist der unbekannte Mann, der das Argumentum zu der 24. Deklamation des Libanios zurechtgemacht hat: daß aber so etwas sich durch alle Untersuchungen und Handbücher hat propagieren könnten, ist nicht gerade ehrenvoll[2]).

Iranes ist aber wie Knaben ein weiterer Begriff, der mehrere Altersklassen umfaßt[3]): es ist aber natürlich, daß, wenn das körperliche Wachstum zum Stillstand kommt, die Klassen nicht Jahr für Jahr so scharf getrennt werden wie im Knabenalter. Einige Bezeichnungen sind doch auch für die Altersklassen der Iranes überliefert. Eine der jüngeren sind die *σιδεῦναι*. Diejenigen Jünglinge, die auf dem Übergang zum Mannesalter standen, hießen *σφαιρεῖς*[4]) von dem Ballspiel, das sie besonders

1) Nach der Herodotglosse: dazu stimmt, daß der Iran erst in dem letzten, 20. Jahr, eine Befehlsstellung erhält und daß der Spartiate vermutlich von diesem Jahre an, jedenfalls vor dem 30., Mitglied der Syssitien war. (Bielschowsky, *de Spart. syssitiis* S. 14 f.)

2) Das Argumentum fängt an: *νόμος ἐν Λακεδαίμονι τὸν εἴσω τριάκοντα ἐτῶν μὴ δημηγορεῖν*. Das ist, wie Förster in seiner Ausgabe zur Stelle bemerkt, aus der Lykurgstelle herausgelesen; die Deklamation ist aber in Wirklichkeit durch die 6. Rede des Isokrates veranlaßt. Es heißt zwar § 14 *Λυκοῦργός φησι τὸ σφαλερὸν τῆς ἡλικίας σκοπῶν ἀπείργει σε νόμῳ τοῦ βήματος, ὅτε μὴ τῶν κινδύνων ὀξὺς ὁ καιρὸς καὶ δίδωσι χρόνος ἐντὸς τῶν νόμων βουλεύεσθαι.* Es ist ebenso klar, daß die strenge Zucht der Spartaner die jungen Leute nicht an den Volksversammlungen zu früh teilzunehmen zuließ — die altmodischen in Athen hegten ja ähnliche Ansichten — wie daß das angeblich lykurgische Gesetz von dem Rhetor erschwindelt ist: die spartanische Volksversammlung war ja keine beratende, sondern nur eine abstimmende Versammlung.

3) Die eigentliche Schwierigkeit liegt in der so gut wie nicht berücksichtigten Herodotstelle 9, 85 *ἐν μὲν δὴ ἑνὶ τῶν τάφων ἦσαν οἱ ἰρένες, ἐν δὲ τῷ ἑτέρῳ οἱ ἄλλοι Σπαρτιῆται, ἐν δὲ τῷ τρίτῳ οἱ εἵλωτες*; unter die Iranes werden unmittelbar vorher Amompharetos, Philokyon und Kallikrates gerechnet. Die Stelle wird aber gar nicht erklärt durch die Ausdehnung der Irania bis zum 30. Jahr, denn es ist undenkbar, daß der Lochag der Pitanaten, Amompharetos, der zudem in der Schlacht eine große Rolle spielte, aus der Klasse genommen wurde, die nach der gewöhnlichen Auffassung noch nicht das volle Bürgerrecht erreicht hatte. Herodot muß das Fremdwort mißbräuchlich benutzt haben, oder es hatte neben der speziellen auch eine weitere Bedeutung. Vielleicht bedeutet es, wie vermutet worden ist, Offizier, was an die häufige Befehlsstellung der Iranes anknüpfen konnte.

4) Paus. 3, 14, 6 *οἱ δὲ (σφαιρεῖς) εἰσιν οἱ ἐκ τῶν ἐφήβων ἐς ἄνδρας ἀρχόμενοι συντελεῖν.*

übten: wir haben einige von solchen gesetzte Siegesinschriften, die jedoch über die Klasse als solche nichts Näheres lehren[1]). Der junge Mann von zwanzig, der eine Befehlsstellung über die Jüngeren zu erhalten befähigt war, hieß *πρωτείρης*[2]). Das Wort wird wohl mit dieser Stellung in Zusammenhang stehen.

Über die innere Organisation der Altersklassen wissen wir sehr wenig. Die Namen der Behörden, die das Erziehungswesen leiteten, sind überliefert: der Paidonom, die fünf Bidyoi, welche die Ephebenagone veranstalteten und in den Inschriften der *σφαιρεῖς* neben dem sonst unbekannten *διαβέτης* auftreten[3]); *ἅμπαιδες*[4]) ist wohl eine allgemeine Bezeichnung. Die der Agoge unterworfene Jugend war in Abteilungen verteilt, für welche die Namen *ἀγέλαι, βοῦαι, ἶλαι* überliefert sind. Es ist notwendig die Bedeutung dieser Namen und ihr Verhältnis zu den Altersklassen zu untersuchen. Die Erwähnung der Ile ist selten: Xenophon sagt, daß an die Spitze jeder *ἴλη* der keckste der Iranes gesetzt wurde[5]); in der Parallelstelle bei Plutarch[6]) scheint *ἀγέλη* eine Übersetzung von *ἴλη* zu sein. Da es aber weiter unten in demselben Kapitel heißt: *ἐκάθευδον δὲ ὁμοῦ κατ᾽ ἴλην καὶ ἀγέλην* so scheint es, als ob die eine eine Unterabteilung der anderen wäre. Plutarch gebraucht leider nicht die spartanischen Termen, sondern übersetzt sie mit dem allgemeinen Wort *ἀγέλη*, wodurch Unklarheit entstanden ist. Um ein Ergebnis zu erreichen, muß die Wirksamkeit der Agele, wie sie Plutarch schildert, ins Auge gefaßt werden. Der Knabe verließ siebenjährig das mütterliche Haus und trat in die Agele ein[7]). Die Jungen der Agele wählten selbst den Erprobtesten der Iranes zu ihrem Vorsteher[8]). Er ist Leiter der Agone[9]); er sorgt für die Haushaltung der Agele, wobei er die verschiedenen Aufgaben nach dem

1) Gesammelt und besprochen von Tod. *Annual* 10, 63ff.

2) Photius s. v. *κατὰ πρωτείρας· πρωτεῖραι οἱ περὶ εἴκοσιν ἔτη παρὰ Λάκωσι.* Hesych s. v. *κατὰ πρωτείρας· ἡλικίας ὄνομα οἱ πρωτεῖρες παρὰ Λακεδαιμονίοις.* M. Schmidt hat bei Hesych die allgemein angenommene Änderung *κατὰ πρωτίρατας* und *πρωτίρατες* gemacht, welche auch bei Photius eingeführt wird. Es ist schon bedenklich ein Wort, das in zwei verschiedenen Lexika zweimal in der gleichen Form vorkommt, zu ändern, weil es sonst nicht belegt ist. Mit dem Nachweis, daß die Irania viel früher als im 20. Lebensjahr anfing, ist der Änderung auch der reale Boden entzogen.

3) Tod in *Annual* 10, 74f.

4) Hesych s. v. *ἅμπαιδες· οἱ τῶν παίδων ἐπιμελούμενοι παρὰ Λάκωσιν.*

5) Xenoph. *Resp. Lac.* 2, 11 *ἔθηκε τῆς ἴλης ἑκάστης τὸν τορώτατον τῶν εἰρένων ἄρχειν.*

6) Plut. *Lyk.* 16 *ἄρχοντα δ᾽ αὐτοῖς παρίστατο τῆς ἀγέλης τὸν τῷ φρονεῖν διαφέροντα καὶ θυμοειδέστατον ἐν τῷ μάχεσθαι.*

7) Plut. *Lyk.* 16. — 8) A. a. O. 17.

9) *ἐν ταῖς μάχαις* an der in der folgenden Anm. zitierten Stelle ist natürlich nicht von wirklichem Kampf sondern von Übungen zu verstehen; vgl. die *μάχη ἐπὶ τῷ Πλατανιστᾷ*, Paus. 3, 14, 8.

Alter der Mitglieder verteilt[1]): er führt den Komment bei und nach dem Essen, indem er den Mitgliedern Aufgaben vorlegt[2]). Es ist schon erwähnt, daß die Mitglieder der Agele zusammen schliefen. Die Agele entspricht also unter den Jungen den Sysskenien der Erwachsenen: es leben, speisen und schlafen darin Jungen verschiedenen Alters zusammen unter der Leitung eines Iran.

Βοῦα wird mit *ἀγέλη* glossiert[3]): daher wird gewöhnlich die Schilderung der Agele von Plutarch auf die Boua übertragen. Die Inschriften lehren aber, daß die Boua einen Verband innerhalb derselben Altersklasse darstellte und daß auch der Bouagos derselben Altersklasse wie seine Boua angehörte, obgleich er den Namen lebenslänglich als Ruhmestitel führte[4]). Zwei Fünftel der Siegesinschriften sind von *βουαγοί*, besonders *μικιζομένων*, gesetzt; es ist unmöglich, daß Iranes sich an den Knabenagonen haben beteiligen und sich ihres Sieges über die Kleinen haben rühmen können. *Βουαγός* wird auch bei Hesych erklärt als *ὁ τῆς ἀγέλης ἄρχων παῖς*. Die Frage scheint lösbar auch ohne die Annahme einer Veränderung in der Kaiserzeit. Selbstverständlich turnten die Gleichaltrigen, d. h. jede Altersklasse, für sich und waren zu diesem Zweck in Riegen oder Abteilungen eingeteilt, das sind die Bouai der Inschriften. Andrerseits brauchten und erhielten die Knaben den Unterricht eines Älteren, d. h. eines Iran. Ihr Befehl über die Knaben sowie das Verhältnis zwischen *αἴτας* und *εἰσπνήλας* setzt voraus, daß Jüngere und Ältere zusammen so in Verbänden lebten, wie Plutarch es schildert. Beide Einteilungen kreuzen einander, das Nähere ist unsicher, nur muß jene zumeist für die Leibesübungen und Agonen, diese für die allgemeine Lebensführung gegolten haben. Die Verbände von nicht Gleichaltrigen können auch nicht der Ile gleich gesetzt werden, denn dies Wort pflegt eine Truppe von größerer Stärke, als ein spartanisches Sysskenion hatte, zu bezeichnen.

Alles in Betracht gezogen scheint sich folgende Organisation der spartanischen Knaben zu ergeben. Knaben verschiedenen Alters lebten unter der Aufsicht eines Iran in einer dem Sysskenion entsprechenden Speise- und Wohnungsgemeinschaft; eine Anzahl solcher war zu einer Ile vereint, die wieder von einem besonders tüchtigen Iran befehligt wurde. Diese Verbände kreuzten die der Altersklassen: jede Altersklasse war in

1) Plut. *Lyk.* 17 *οὗτος οὖν ὁ εἴρην εἴκοσιν ἔτη γεγονὼς ἄρχει τε τῶν ὑποτεταγμένων ἐν ταῖς μάχαις καὶ κατ' οἶκον ὑπηρέταις χρῆται πρὸς τὸ δεῖπνον. ἐπιτάσσει δὲ τοῖς μὲν ἁδροῖς ξύλα φέρειν, τοῖς δὲ μικροτέροις λάχανα.*

2) A. a. O. 18 *δειπνήσας δὲ ὁ εἴρην κατακείμενος τῷ μὲν ᾆσαι προσέταξε τῶν παίδων, τῷ δὲ ἐρώτημά τι προὔβαλε πεφροντισμένης δεόμενον ἀποκρίσεως.*

3) Hesych s. v.

4) Tod, *Sparta Catal.* S. 20; Foucart in Darembergs und Saglios *Dictionnaire* s. v.

Bouai eingeteilt, an deren Spitze Bouagoi des nämlichen Alters standen. Der Turnunterricht wurde aber von Iranes gegeben, in den Agonen kämpften zwei oder mehrere Bouai, jede unter ihrem Bouagos, unter der Aufsicht eines Iran[1]).

Die kretischen Verhältnisse sind hauptsächlich bekannt durch die aus Ephoros geschöpfte Schilderung Strabons X p. 480: sie zeigen teils eine durch die Abgeschiedenheit und Kleinheit der Städte begründete größere Altertümlichkeit, teils eine durch ihre Schwäche veranlaßte Auflösung des Alten. Ephoros benennt sowohl Knaben wie Epheben, bis sie nach beendeter Erziehung Teilnehmer an den Männermahlen werden, *παῖδες*, vielleicht nach kretischem Vorbild. Im Kindesalter scheint die Erziehung hauptsächlich darin bestanden zu haben, daß die Knaben an den Männermahlen anwesend waren — sie speisten aber für sich — und den Älteren aufwarteten[2]); sie lebten und turnten auch zusammen unter der Obhut eines Pädonomen, nach den Syssitien, denen sie zugeteilt waren, in Verbände eingeteilt. Darauf folgte der gewöhnliche Schulunterricht im Lesen, Schreiben und in der Musik. Eigene Verbände bildeten die Jungen erst mit dem vollendeten 17. Jahr; sie heißen daher in diesem Alter *ἀγελᾶται*[3]) oder *ἀπόδρομοι*[4]) und die Jüngeren *ἀπάγελοι*[5]). Die Auflösung der alten Sitte durch den steigenden Einfluß des Einzelnen zeigt sich darin, daß die Agelai gewissermaßen privater Natur waren, indem die angesehensten und mächtigsten Epheben, jeder um sich eine möglichst große Schar von Gleichaltrigen sammelten; der Vater jenes Epheben war gewöhnlich der Oberaufseher. Die Teilnehmer wurden jedoch aus öffentlichen Mitteln beköstigt; sie jagten, hielten Wettrennen und Kriegsübungen zusammen ab. Ganz altertümlich mutet es dagegen an, daß die Jünglinge, wenn sie diese letzte Stufe der Erziehung durchlaufen hatten,

---

1) Die Ansicht Foucarts a. a. O. s. v. Bouagos, daß die Bouai außer dem aus den Iranes genommenen Leiter einen Anführer aus ihrer eigenen Altersklasse hatten, ist also in dieser Auffassung richtig.

2) Vgl. auch Athen. 4 p. 143C; unten S. 319.

3) Hesych s. v. *ἀγελαστούς* (berichtigt von Cohn) · *ἐφήβους* · *Κρῆτες*.

4) Aristoph. Byz. bei Eustath. p. 1592. 58. Das Wort muß den Epheben bezeichnen, da in dem Recht von Gortyn 7, 35 ff. vorausgesetzt wird, daß der *ἀπόδρομος* eine Erbtochter zwar heiraten kann, aber nicht wie der Erwachsene (*δρομεύς*) dazu verpflichtet ist. S. Wachsmuth, *Nachr. der Ges. der Wiss. Göttingen* 1885 S. 200 ff. Die Auffassung Gilberts, *Gr. Staatsaltertümer*, 2, 223 f. (*ἀπόδρομος* = *ἀπάγελος* im letzten, 17. Jahr [*δρομεύς* = *ἀγελάτας*]) läßt sich hiermit nicht vereinen. Gilberts Einwand, daß die *ἀγελᾶται* sicherlich an den Gymnasien teil hatten, ist nicht stichhaltig: das System der Altersklassen setzt voraus, daß sie besondere Übungsplätze hatten und die der Männer nicht benutzten.

5) Hesych s. v. *ἀπάγελος* · *ὁ μηδέπω συναγελαζόμενος παῖς* · *ὁ μέχρι ἐτῶν ἑπτακαίδεκα* · *Κρῆτες*.

gleich verheiratet wurden. Der sog. Eid der Drerier[1]) ist ein Beispiel dafür, daß die Epheben, als sie aus den Agelai austraten und unter den Männern aufgenommen wurden, einen Eid ablegten; vermutlich ist das dem Fahneneid anderer Staaten nachgebildet. —

Die zweite hervorstechende Eigentümlichkeit des spartanischen Lebens sind die gemeinsamen Männermahle, die Phiditien oder Syssitien[2]), die schon in der Telemachie *δ* 621 ff. erwähnt zu sein scheinen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Syssitien nur ein Teil der gemeinschaftlichen Lebensführung der erwachsenen Männer sind, allerdings der am zähesten festgehaltene; sie sollen daher in ihrem Zusammenhange gewürdigt werden. Wie die Knaben und die Iranes waren auch die jungen Männer, die mit dem 20. Jahre aus der Agoge ausgetreten waren, zum gemeinschaftlichen Leben verpflichtet; sie speisten nicht nur, sondern wohnten und schliefen auch zusammen. Auch die Begründung eines Hausstandes entband sie nicht von dieser Pflicht; sogar in der Brautnacht speiste der Bräutigam in den Phiditien und ging nach einem kurzen Besuch bei seiner Braut zusammen mit den andern jungen Männern schlafen. Auch später brachte er sowohl Tage wie Nächte mit seinen Gleichaltrigen zu und besuchte seine Frau nur insgeheim (Plut. *Lyk.* 15). Das Zusammenleben war für den Spartiaten das Normale; auf das Zusammenschlafen konnte aber bei den vielen Pflichten, die die Seßhaftigkeit stellte, nicht so streng gehalten werden wie auf das Zusammenessen — auch hierin gestattete die Sitte übrigens die unvermeidlichen Ausnahmen, so bei Jagd und bei Opfer, d. h. wenn ein Tier geschlachtet wurde. Nur die zu erziehende Jugend und die jungen Männer, die bei Kriegsgefahr im ersten Aufgebot stehen mußten, wurden diesen Forderungen unbedingt unterworfen, zunehmendes Alter und Würde entband von dem Zwang. Hierin ist wahrscheinlich um das Alter von dreißig Jahren eine merkbare Änderung eingetreten; daß aber der Spartiate erst von diesem Alter an das volle Bürgerrecht genießen sollte, ist unrichtig; das Vollbürgertum war eben nicht durch das Zuhauseschlafen bedingt. Etwas anderes ist es, daß in einem Staat mit so strenger Zucht und Unterordnung der Jüngeren unter die Älteren durch alle Altersstufen, wie Sparta es war, die jungen Männer sich zu bescheiden und zu schweigen hatten.

Es ist längst bemerkt worden, daß Xenophon sowohl in den Historien wie in der lakedämonischen Staatsverfassung die Wörter *φιδίτια* oder

1) *SIG*² 643. *SGDI* 4952. Der Eid ist älter, liegt aber hier vor in einer mit Hinsicht auf die Feindschaft zu Lyttos und Freundschaft mit Knossos gemachten Neuredigierung vor. Die Worte Z. 98 ff. *τὰν ἀγέλαν τοὺς τόκα ἐγδυομένους* müssen verstanden werden: die welche jedes Jahr die *ἀγέλα* verlassen. *ἀγέλα* im Singular ist hier gebraucht wie *ἀνδρεῖον*, welches Wort mitunter auch für *ἑταιρία* gebraucht wird.

2) A. Bielschowsky, *De syssitiis Spartanorum*, Diss. Breslau 1869.

συσσίτια nicht braucht, sondern statt deren *συσκήνιον* mit dem dazu gehörigen Substantiv *σύσκηνος* und dem Verb *συσκηνεῖν* hat. Das Gelage der Könige heißt *σκηνὴ δημοσία*[1], ihre Umgebung *οἱ περὶ τὴν δημοσίαν*; dazu kommt die Hesychglosse *συσκανία· συσσίτιον*[2]. Was eine Zeltgenossenschaft heißt, ist aber nicht immer nur eine Speisegenossenschaft gewesen. Bei der dorischen Form der Glosse und der Vertrautheit Xenophons mit dem spartanischen Leben, das er, wenn auch nicht mehr in ungetrübter Form, aus eigener Anschauung kannte, kann es nicht zweifelhaft sein, daß hier wirklich lakonischer Sprachgebrauch vorliegt. Die Wörter sind oft in dem Sinn gebraucht worden, in dem das eine bei Hesych glossiert wird, so daß sie nur von Speisegenossenschaft und nicht mehr von eigentlicher Zeltgenossenschaft verstanden werden können. Für den gewöhnlichen griechischen Sprachgebrauch ist das unerklärlich und kann nur aus den spartanischen Verhältnissen, wobei den Älteren von der Zeltgenossenschaft nur die Speisegenossenschaft übrig war, verstanden werden[3]. Im Kriege bestand sie fort: die Syssitien werden als ein Heeresverband schon von Herodot erwähnt, und zwei Stellen des Polyän sagen es geradezu[4].

Aristoteles berichtet, daß die Spartaner in älterer Zeit für Syssition *ἀνδρεῖον* gesagt hatten, Ephoros belegt das mit einem Alkmanzitat, und eine der lakedämonischen Anekdoten läßt König Archidamos (Sohn des Zeuxidamos) dasselbe Wort brauchen[5]. Das Wort wird mit Männermahl übersetzt und wird in diesem Sinn von Aristoteles und Archidamos gebraucht. Auf Kreta, wo das Wort im allgemeinen Gebrauch war, ist es einmal in seiner ursprünglichen Bedeutung zu belegen, nämlich Männerhaus[6]. In der Schilderung des Dosiadas von den kretischen Syssitien (bei Athen. 4. p. 143 B) heißt es: *εἰσὶ δὲ πανταχοῦ κατὰ τὴν Κρήτην οἶκοι δύο ταῖς συσσιτίαις, ὧν τὸν μὲν καλοῦσιν ἀνδρεῖον, τὸν δ᾽ ἄλλον, ἐν ᾧ*

1) Xenoph. *Resp. lac.* 15, 4 *ὅπως δὲ καὶ οἱ βασιλεῖς ἔξω σκηνοῖεν, σκηνὴν αὐτοῖς δημοσίαν ἀπέδειξε.*

2) Die Stellen sind gesammelt von Bielschowsky a. a. O. S. 13.

3) Dadurch erklärt sich der auffällige zweimal bei Xenophon, *Kyrupäd.* 2, 3, 1 und 4, 2, 34, vorkommende Gebrauch des Wortes *σκηνή* für Gelage, Mahlzeit, Proviant.

4) Herodot 1, 65 *τὰ ἐς τὸν πόλεμον ἔχοντα, ἐνωμοτίας καὶ τριηκάδας καὶ συσσίτια - - - ἔστησε Λυκοῦργος.* Polyän 2, 3, 11 *Λακεδαιμόνιοι μὲν οὖν κατὰ λόχους καὶ μόρας καὶ ἐνωμοτίας καὶ συσσίτια στρατοπεδεύοντες ἔμαθον τὸ πλῆθος τῶν ἀπολωλότων.* 2, 1, 15 *περιπέμπων ἐν ταῖς νυξὶν ἀνὰ τὰς στιβάδας καὶ τὰ συσσίτια.* Die übrigen Stellen, welche die Bedeutung der Syssitien für die Heeresorganisation bezeugen s. bei Bielschowsky a. a. O. S. 32 ff.

5) Aristot. *Pol.* 2, 7, 3; Strabon 10 p. 482; Plut. *Apophth. lac.* p. 218 D; s. Bielschowsky a. a. O. S. 9 f.

6) Das Alkmanfragment (fr. 37) *ἐν θιάσοισιν ἀνδρείων παρὰ δαιτυμόνεσσι* läßt beide Bedeutungen zu.

τοὺς ξένους κοιμίζουσι, κοιμητήριον προσαγορεύουσι. Man darf wohl vermuten. daß das *κοιμητήριον* einmal nicht nur für Fremde gedient hat.

Hieraus scheint es hervorzugehen. daß die Sitte des Zusammenwohnens und -schlafens der Männer einmal stärker ausgebildet gewesen ist. Daß es in Sparta Gebäude für die Syssitien gab. ist selbstverständlich. beweist also hier nichts. Sie heißen gewöhnlich *φιδίτια*[1]): vielleicht sollte der hier angedeutete Gesichtspunkt bei dem Etymologisieren des schwierigen Wortes in Betracht gezogen werden können.

Das Leben der Jüngeren war dem der Männer nachgebildet. So ist für den strengen Komment bei den gemeinschaftlichen Mahlen der Jüngeren der der Phiditien sicher vorbildlich gewesen. obgleich wir wenig davon erfahren. Unter den Jungen wird der Komment von dem Iran, der der Agele vorsteht. gehandhabt (vgl. o. S. 312f.): nach dem Mahl befiehlt er den einen zu singen. legt dem anderen eine Frage vor, die eine gescheite Antwort erheischt, um mit ihm die berühmte lakonische Schlagfertigkeit zu üben: wer fehlte. den bestrafte er. Mitunter waren die Älteren anwesend: sie mischten sich in das Tun des Iran nicht ein. aber nach dem Entfernen der Knaben mußte er ihnen Rechenschaft stehen (Plut. *Lyk.* 18). Dieselbe Schlagfertigkeit würzte die Unterhaltungen der Männer. auch ihre Syssitien hatten ihren Leiter. Da es in einem Auszug aus der *Λακωνικὴ πολιτεία* des Persaios bei Athen. 4 p. 140E heißt: *καὶ εὐθὺς τοὺς μὲν εὐπόρους ζημιοῖ εἰς ἐπάικλα - - - τοῖς δ' ἀπόροις ἐπιτάττει κάλαμον ἢ στιβάδα ἢ φύλλα δάφνης φέρειν - - - καὶ γὰρ ὅντινα δεῖ πρῶτον κατακεῖσθαι ἢ δεύτερον ἢ ἐπὶ τοῦ σκιμποδίου καθῆσθαι, πάντα τοιαῦτα ποιοῦσιν εἰς ἐπάικλα,* so setzt das einen *rex convivii* voraus, der Verstöße gegen den Komment bestrafte und die Leistungen für das Mahl verteilte, gerade wie es der Iran unter den Jungen machte. Nur befindet sich die Sitte. wie hier geschildert. im Verfall und dient hauptsächlich dazu, um einen reichen Nachtisch zu versehen. Dieser Vorsteher des Syssition hieß vermutlich *κρεωδαίτης*. ein sehr passender Name. denn wer Portionen zu verteilen hat. hat auch die Macht durch die übliche Verdoppelung der Portion jemanden besonders zu ehren. Es war ein hohes Ehrenamt: man nahm dazu die hervorragendsten Männer; Agesilaos hat in Asien Lysandros dazu ernannt: Vorsteher des königlichen Syssition zu sein muß eine hohe Ehre gewesen sein, nur bei den unwissenden Ioniern konnte das für eine Schmälerung seines Ansehens gelten: das hat aber auch der schlaue Agesilaos berechnet[2]). Eine zweite Spur des Komments bei den

1) Z. B. Plut. *Lyk.* 26 *ἐπὶ ταῖς θύραις τοῦ φιδιτίου.*

2) Pollux 6, 34 *ἔστι δὲ καὶ παρὰ Λακεδαιμονίοις ἀρχή τις ὁ κρεωδαίτης.* Plut., *qu. symp.* p. 644 B *Λακεδαιμόνιοι δὲ κρεωδαίτας εἶχον οὐ τοὺς τυχόντας ἀλλὰ τοὺς πρώτους ἄνδρας ὥστε καὶ Λύσανδρος ὑπ' Ἀγησιλάου τοῦ βασιλέως ἐν Ἀσίᾳ κρεωδαίτην ἀποδειχθῆναι.*

Phiditien überliefert Philochoros bei Athen. 14 p. 630 F *κρατήσαντας Λακεδαιμονίους Μεσσηνίων διὰ τὴν Τυρταίου στρατηγίαν ἐν ταῖς στρατείαις ἔθος ποιήσασθαι, ἂν δειπνοποιήσωνται καὶ παιωνίσωσιν, ᾄδειν καθ' ἕνα τὰ Τυρταίου· κρίνειν δὲ τὸν πολέμαρχον καὶ ἆθλον διδόναι τῷ νικήσαντι κρέας:* nur erscheint hier ein Polemarch als Leiter. Wie die Stabsoffiziere der Könige sich zu diesem Amt verhalten, ist sonst unklar.

Die kretischen Andreia weichen in Einzelheiten ab. Die den spartanischen Syssitien entsprechenden kleineren Abteilungen trugen auf Kreta den homerischen Namen *ἑταιρεῖαι*, auf welche jedoch auch die Benennung *ἀνδρεῖα* übertragen wurde[1]. Das Wort erscheint im Eide der Drerier[2] und im Gesetz von Gortyn 10, 37 ff., wo vorgeschrieben wird, daß der Adoptivvater nach der Adoption seine Hetärie mit einem Opfertier und einer Kanne Wein beschenken soll. *ἀπέταιρος* wurde der Freie genannt, der zu einer Hetärie nicht gehörte[3]: vgl. zuletzt die Hesychglosse: *ἑταιρεῖος· Ζεὺς ἐν Κρήτῃ*. Während aber in Sparta jedes Sysskenion sein Gebäude hatte, speisten die kretischen Hetärien in einem Gebäude zusammen, dem *ἀνδρεῖον*[4], wo jede ihren besonderen Tisch hatte. Daneben gab es auch ein Schlafhaus, wo in historischer Zeit wohl nur Fremde schliefen[5]. In Sparta wurden die Kosten der Phiditien durch Beiträge der Teilnehmer bestritten, wer diese nicht liefern konnte, schied demnach aus. Auf Kreta wurden die Teilnehmer auf öffentliche Kosten gespeist. Aristoteles *Pol.* 2, 19 berichtet, daß von den Abgaben der Hörigen ein Teil den Syssitien zugewiesen wurde, so daß alle, Weiber, Kinder und Männer, aus öffentlichen Mitteln unterhalten wurden. Dosiadas a. a. O. berichtet aus Lyttos, daß ein jeder den Zehnten zu den Syssitien lieferte, außerdem zahlten die Sklaven dazu eine Kopfsteuer von einer äginetischen Drachme. So wurde erreicht, was Ephoros a. a. O. als den Zweck der Syssitien bezeichnet, daß der Arme gleichen Teil mit den Reichen hatte[6].

Zu den Syssitien wurden mitunter auch die Knaben und die Jünglinge zugelassen, damit sie durch das Anhören der Reden der Älteren in

1) Dosiadas bei Athen. 4 p. 143 B *διῄρηνται δ' οἱ πολῖται πάντες καθ' ἑταιρίας, καλοῦσι δὲ ταύτας ἀνδρεῖα.*

2) *SIG*² 463 Z. 124 *ταῖς ἑταιρείαισιν δασσάσθων ταῖς ἐμ πόλει*, nämlich die Strafgelder.

3) Das Wort kommt im Gesetz von Gortyn dreimal vor; Wachsmuth vermutet a. a. O. S. 202 auf Pollux gestützt, das es einen Fremden oder Metöken bezeichne; das wird richtig sein, da die Kreter nicht wie die Spartaner durch Armut um die Teilnahme an den Syssitien verlustig gingen.

4) Kretisch *ἀνδρήιον;* im Vertrag zwischen Olus und Latos *SGDI* 5075 Z. 4, und in dem zwischen Hierapytna und Priansos *SGDI* 5040 Z. 37.

5) Dosiadas a. o. S. 316 f. a. O.

6) Leider kennen wir die altmakedonischen Verhältnisse zu wenig, sonst würde sich vielleicht in den *ἑταῖροι* des Königs ein ähnlicher Rest älterer Zustande wiederfinden.

politischen Dingen, in spartanischer Sitte und in lakonischen Scherzworten erzogen wurden[1]. Das ist alter Brauch, nur wie alles ins Erzieherische überführt. Auf Kreta ist dies dahin entwickelt worden, daß die kleinen Knaben in die Syssitien aufgenommen sind[2]. So war es auch bei den gemeinschaftlichen Mahlen der homerischen Gesellschaft (s. u. S. 325). Bei dem Tode Hektors malt Andromache in Verzweiflung das klägliche Los aus, das Astyanax erwartet, X 492 ff. Bedürftig wird er zu den Speisegenossen seines Vaters gehen, den einen am Mantel, den andern am Chiton zupfend; jemand wird ihm mitleidig ein Näpfchen reichen, das die Lippen, aber nicht den Gaumen netzt; ein Junge, dessen Eltern leben, wird ihn mit Schlägen und Scheltworten von der Mahlzeit wegjagen: „geh weg, dein Vater ißt nicht mit uns!" Die Kreter sind menschlicher gewesen, sie gaben den Vaterlosen den gleichen Anteil mit den anderen. Die Anwesenheit der Jungen an den gemeinsamen Mahlen der Älteren wird eins der mächtigsten Mittel gewesen sein, um sie in das Treiben und die Sitten der Älteren einzuführen; in Sparta ist das durch eine methodische Erziehung durch die nächste Stufe der Altersklassen nicht abgeschafft aber ergänzt worden.

Parallelen zu den Stufen, die ein Spartaner von seiner Kindheit ab durchlaufen mußte, und zu dem Zusammenleben der Männer gibt es in Hülle und Fülle. Hier können nur die allgemeinen Grundzüge und einige Beispiele gegeben werden, für weiteres sei ein für allemal auf das grundlegende Werk von Schurtz hingewiesen[3].

Selbstverständlich bleibt der kleine Knabe in den ersten Jahren unter der Obhut der Mutter, muß aber einmal das kindische Treiben lassen und sich zu den anderen Männern gesellen; die natürliche Grenzscheide bildet die anfangende Pubertät. Das ist die natürliche Grundlage, daraus ist das bei den Naturvölkern gewöhnliche Bündnis der Männer entwickelt, das alle erwachsenen Männer umfaßt und seine Riten und Einrichtungen Frauen und Kindern streng verheimlicht. So wird der Übergang vom Frauen- zum Männerlager der bedeutsamste Wendepunkt in dem Leben des Menschen und wird durch große Zeremonien gefeiert. Die Jünglings- oder Männerweihe bezweckt, teils die Jünglinge von Kindern und Frauen streng abzusondern, teils sie in die Überlieferungen und

1) Plut. *Lyk.* 12 von den Knaben; Xenoph. *Resp. lac.* 5 von den Epheben.

2) Vgl. o. S. 314; Strabon 10 p. 483 (Ephoros); Athen. 4 p. 143 C (Dosiadas und Pyrgion).

3) H. Schurtz, *Altersklassen und Männerbünde.* Eine gute und bequeme Zusammenstellung hierher gehöriger Fragen gibt das amerikanische Werk H. Webster, *Primitive Secret Societies,* New York 1908. Eine kurze Skizze in meiner *Primitiven Religion* (*Religionsgeschichtliche Volksbücher,* herausgeg. von Schiele, III. Reihe, Heft 13/14) S. 97 ff.

Bräuche des Stammes einzuführen. Die Männerweihe wird dabei oft, wie bei den Australiern und Indianern u. a., zu weitläufigen und eindrucksvollen Zeremonien mit religiösem Gehalt ausgestaltet. Gewöhnlich nimmt aber der Jüngling nicht sogleich mit dem Eintritt in das mannbare Alter und in den Männerbund eine Frau und begründet einen Hausstand; es entsteht so eine Unterabteilung im Männerbund, der Bund der unverheirateten Jünglinge, der immer fest zusammenhält und dessen Spuren bis in die moderne Zivilisation hineinreichen: die Jünglinge werden eben nicht durch die Sorgen um Kinder und Hausstand von dem gesellschaftlichen Leben weggezogen. Andrerseits soll die Männerweihe die Jungen in die Pflichten des Mannes und die Bräuche des Stammes einführen. Dadurch entsteht leicht eine besondere Zeit der Vorbereitung, während der sie in Abgeschiedenheit, im Walde oder in einem besonderen Hause leben. Wo auf kriegerische Eigenschaften Wert gelegt wird, gehört zur Vorbereitung das standhafte Aushalten von körperlichen Schmerzen oder auch die Tötung eines Menschen. Als bleibende Zeichen der Männerweihe sind Verstümmelungen des Körpers, Beschneidung, Zahnausschlagen usw. weit verbreitet.

Das sind die primitivsten Grundzüge: weitere Entwicklungen führen zu feineren Unterschieden und passen das System verschiedenen Umständen an. Unter den Australiern sind mehrere Altersklassen gewöhnlich; jede von ihnen wird durch besondere Zeremonien eingeweiht. Bei einem Stamme gibt es drei Klassen: die erste wird mit vierzehn Jahren, d. h. der Pubertät, erreicht, die zweite führt mit zwanzig die Erlaubnis zu heiraten mit sich. Anderswo finden sich fünf Klassen — die vierte bei zwanzig Jahren bezeichnete die volle Männlichkeit, die fünfte wurde erst gewonnen, wenn die grauen Haare zu erscheinen begannen — oder sogar sechs. Die Folge ist, daß die erste Klasse stark vorgeschoben wird und lange vor die Pubertät fällt: bei einem Stamme wird die erste Weihezeremonie schon zwischen fünf und zehn Jahren vorgenommen, bei einem anderen wird der Knabe gewöhnlich in einem Alter von fünf Jahren einem der unverheirateten Jünglinge übergeben. So fängt die Vorbereitung schon im frühen Kindesalter an. Bei einigen kriegerischen afrikanischen Stämmen werden die Altersklassen für die militärische Organisation verwendet. Bei den gefürchteten Massai in Ostafrika leben die Knaben bis zu sechzehn Jahren bei den Eltern, erhalten aber einigen Unterricht im Speerschwingen u. a.; darauf begeben sie sich in den Kriegerkraal, wo sie Raubzügen obliegen und mit den jungen Mädchen ein ungebundenes Leben führen; erhält der Krieger ein Kind, so scheidet er aus dem Jünglingsbund aus und heiratet; gewöhnlich geschieht dies um die dreißig. Ein noch durchgeführteres System begegnet in Wadai. Unter den Knaben gibt es zwei Klassen: die älteren leben gemeinsam in der Schule und

besuchen das Haus nur, um zu speisen. Für jede der drei Männerklassen gibt es ein öffentliches Haus. Die jüngste Klasse, welche die Jahre 18 bis 25 umfaßt, soll in dem gemeinsamen Hause schlafen; die Männer von 25 bis 50 Jahren bilden die zweite Klasse; sie gehen abends in die Wohnhütten, alle Männer speisen aber in den gemeinsamen Häusern, wobei die Jüngeren die Älteren bedienen. Die zweite Klasse hält Besprechungen ab über Kriegsunternehmungen, öffentliche Arbeiten u. a.; der hauptsächliche Einfluß liegt aber bei den alten, mehr als fünfzigjährigen Männern, welche die Gemeindeangelegenheiten leiten und über die öffentliche Moral und das Recht wachen. Unter den Indianern Amerikas fängt die Stufenleiter der Altersklassen schon in der Kindheit an und setzt sich durch viele, sogar bis zu zehn Klassen, bis in das hohe Alter fort. Mitunter befinden sich in den jüngeren Klassen ältere Männer, die wohl als Aufseher und Lehrer dienen. Die Altersklassen unterliegen aber einer Umwandlung zu geschlossenen Bünden und Tanzgesellschaften, indem der Eintritt oft von gewissen Zahlungen u. a. abhängig gemacht worden ist, so daß die Klassen nicht wie echte Altersklassen alle Mitglieder des Stammes umfassen. Diese Wandlung der Altersklassen in Geheimbünde oder Klubs ist übrigens eine weitverbreitete Erscheinung, die für unseren Zweck nicht von Interesse ist.

Zu bemerken ist dagegen eine andere Umwandlung der Altersklassen, in Gefolgschaften der Häuptlingssöhne. Bei den Hereros z. B. gelten die zugleich Beschnittenen, d. h. eine Altersklasse, auf das Leben für eng verbundene Freunde. Bei vielen Völkern, z. B. den Kaffern, wird daher diese Männerweihezeremonie oft längere Zeit aufgeschoben, bis ein Sohn eines Häuptlings herangewachsen ist; die zugleich mit ihm Beschnittenen bilden nunmehr seine Gefolgschaft. Das hat ein Anologon auf Kreta, wo die Söhne der angesehenen und mächtigen Männer die Agelai der Epheben um sich sammelten[1]).

Schon bei den Australiern, die sich durch die Errichtung einer Wohnung zu schützen nicht gelernt haben, haben die unverheirateten

[1]) Bei den Albanesen, deren Sitten in vielem auffallend an die ältesten griechischen erinnern, bestehen noch Altersklassen in einer Umbildung. Jeder Knabe hält sich zu einem gewissen Kreis von Altersgenossen, welcher gegen außen fest zusammenhält und seine Mitglieder gegen Beleidigungen Fremder schützt. Diese wirklichen Altersklassen geben den Anlaß zu Bildung von Genossenschaften von etwa 25–30 Mitgliedern gleichen Alters und gleichen Berufes. Durch die Deponierung einer Summe erhält die Gesellschaft eine feste Organisation, hat eine Kasse und einen Aufwärter, hält auch gemeinsame Mahle ab. Das Gesellschaftsband ist sehr stark; die Genossen stehen fest zusammen und halten sich zu gegenseitiger Hülfe und Verteidigung in jeder Lage des Lebens verpflichtet. Sie sind in der Regel von langer Dauer und lösen sich oft erst auf, wenn die Mitglieder über 50 Jahre sind. J. G. v. Hahn, *Alban. Stud.* I. 168.

Jünglinge einen besonderen Lagerplatz. Aus dieser räumlichen Abtrennung der Altersklassen ist bei höherer Kultur das Männerhaus entstanden, das wieder eine weltverbreitete Einrichtung ist[1]). Auch hier gibt es der Umbildungen viele, welche denen der Altersklassen parallel laufen: oft wird das Männerhaus in das Klubhaus eines Geheimbundes verwandelt, wobei nicht selten die Festmahlzeiten zur Hauptsache werden. Die Grundzüge gebe ich mit den Worten Schurtz's S. 293. „Das typische Männer- oder Junggesellenhaus kann als ein Gebäude bezeichnet werden, in dem sich die mannbar gewordenen, aber noch nicht verheirateten Jünglinge aufhalten. Hier kochen sie ihre Mahlzeit, hier arbeiten und spielen sie, hier ist nachts ihre Schlafstelle. Die verheirateten Männer dagegen bewohnen mit Weibern und Kindern einzelne, in der Regel weit kleinere Häuser: Frauen und Kindern ist der Zutritt zu den Junggesellenhäusern in den meisten Fällen ganz versagt; wohl aber sind die mannbaren Mädchen hier willkommen und huldigen mit den Bewohnern des Hauses der freien Liebe". Das ist eine typische und erschöpfende Beschreibung, obgleich die Einzelfälle mannigfach variieren. Es liegt in der Natur der Dinge, daß der Mann auch im gereifteren Alter an der Stätte festhält, wo er als Jüngling sein Treiben gehabt hat. „So entsteht der Brauch, daß alle erwachsenen Männer im Männerhause verkehren, ja, es kommt soweit, daß selbst die Verheirateten die meisten Nächte dort verbringen und der Frau somit das Familienhäuschen ganz überlassen". (S. 205). Weiter ist zu bemerken, daß die Fremden, die auf Besuch kommen in dem Männerhaus bewirtet werden und Unterkunft finden. So standen in dem kretischen Andreion zuvorderst in der Reihe die beiden Tische der Gastfreunde und das Schlafhaus diente ihnen zur Unterkunft. Ein paar wichtige Variationen aus Afrika sind oben erwähnt: In Wadai hatte jede Altersklasse ihr Haus, und bei den Massai tritt an die Stelle des Junggesellenhauses das Dorf der unverheirateten Krieger.

Beispiele könnten massenhaft vorgelegt werden, doch verbietet es der Raum: dennoch dürfte die auffallende Ähnlichkeit mit den spartanisch-kretischen Einrichtungen einleuchten. Es sollen nur mit wenigen Worten die für Sparta eigentümlichen Abweichungen und ihre Gründe berührt werden. Der Zweck der Organisation ist die Erziehung zu kriegerischer Tüchtigkeit: dazu sind die Altersklassen gut geeignet und werden auch sonst dazu gebraucht. Die vorhergehende Untersuchung hat erwiesen, daß diejenige Klasse, die sonst bis zu dem wehrpflichtigen 20. Jahre hinaufgeführt zu werden pflegt, nach der Epoche der eintretenden Mannbarkeit in zwei zerlegt war, die der Knaben vom 7. bis zum 15. und die der Iranes vom 15. bis einschließlich dem 20. Jahre. Ein Einschnitt ist auch bei dem 30. Jahre zu machen, obgleich ich diese Klasse nicht Iranes be-

1) Lehrreich ist die von Schurtz am Ende seines Buches beigegebene Karte.

nennen und ihr das Vollbürgertum absprechen kann. Ihre Besonderheit besteht darin, daß sie die in erster Linie Wehrpflichtigen umfaßt, die noch gemeinschaftlicher Lebensführung unterliegen, das eigene Haus nicht bewohnen und in den Staatsangelegenheiten, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich wenig zu sagen haben. Die Aufnahme in die vorbereitende Klasse mit dem 7. Jahre, der Einschnitt bei der Mannbarkeit, der Eintritt in die Klasse der jungen Krieger um die Zwanziger entsprechen völlig den natürlichen Abstufungen der Altersklassen; ebenso in einem kriegerischen Staate die Absonderung der jungen Krieger zwischen 20 und 30 Jahren und die Überlassung der politischen Tätigkeit an die älteren Männer, die wenigsten z. T. dem Zwang des Zusammenlebens entbunden sind. Die weitere Ausgestaltung der Altersklassen beruht auf dem Bedürfnis des Unterrichts, daher sind die Knaben in Jahresklassen aufgeteilt; im Ephebenalter scheinen diese, wenigstens nach unserer Überlieferung zu urteilen, nicht mehr so scharf geschieden zu sein. Aus dem Bedürfnis des Unterrichts erklärt sich, daß den Knabenklassen Iranes als Leiter gesetzt sind und daß die ganze Agoge der Oberaufsicht der Älteren unterstellt ist. Das hat auch zu der Einrichtung Anlaß gegeben, die sich am meisten von denen der Naturvölker abhebt, den von Plutarch Agelai genannten Speise- und Schlafgenossenschaften der Jüngeren, wo Mitglieder verschiedenen Alters unter der Aufsicht eines zwanzigjährigen Irans vereinigt waren, anstatt daß jede Altersklasse auch in dieser Beziehung eine Einheit bildete. Der Keim hierzu liegt in dem Verhältnis, das schon auf der frühesten Stufe bei der Jünglingsweihe auftritt und bei der Spezialisierung der Altersklassen nicht abhanden kommt: daß die Älteren den Jüngeren Unterricht nicht zum mindesten durch das Beispiel geben. Mitunter tritt das in der Form auf, daß die Knaben zum Männerhaus zugelassen werden, wo sie dann oft die Älteren bedienen. Nur in dieser Form erscheint die Klasse der jüngeren Knaben auf Kreta, auch in Sparta kamen die Knaben zuweilen in die Sysskenien, um durch Beispiele die gute Sitte und politische Weisheit einzuholen. Aber die Spartaner haben das Prinzip virtuos ausgenützt: in richtiger Erkenntnis der psychologischen Tatsache, daß die Jungen weit mehr als zu den Erwachsenen zu den etwas älteren Genossen aufblicken und sich nach dem Beispiel dieser bilden, haben sie die Erziehung der Knaben im Einzelnen den Iranes überlassen; diese blicken aber zu der Klasse der jungen Krieger und diese zu den Älteren auf, so daß die ganze Stufenleiter der Altersklassen in den Dienst der Erziehung gestellt ist. Das Durchführen dieses Prinzipes fordert aber ein Durchbrechen der engeren Grenzen der Altersklassen; daher sind nach dem Vorbild der Sysskenien die kleinen Genossenschaften von Knaben und Jünglingen unter der Leitung eines Iran gebildet. Daß dies eine

durch die genannten Motive veranlaßte Neuerung ist, erhellt daraus, daß Kreta dies System nicht kennt.

Eins fehlt aber, soweit wir wissen, in Sparta, das bei den primitiven Völkern der Kernpunkt ist und bei den etwas Vorgerückteren noch eine große Rolle spielt, die Männer- oder Jünglingsweihe. Daß die Geißelung der Knaben an dem Altar der Orthia eine solche sei, ist zwar eine verbreitete Annahme, die sich auf die schmerzvollen Proben stützt, die viele Völker, besonders die Indianer, die Jünglinge bei dieser Weihe auf sich nehmen lassen. Aber Anton Thomsen hat unter allgemeiner Zustimmung dargelegt, daß diese ein Fruchtbarkeitsritus ist, der ins Pädagogische hinübergezogen ist[1]. Die Jünglingsweihe, die mit ihren krassen Bräuchen und rohen Verstümmelungen auf das primitive Gemüt den tiefsten Eindruck macht, muß bei steigender geistiger Entwickelung in der allgemeinen Schätzung sinken: auch paßt in ein für erzieherische Zwecke wohlorganisiertes System, wo in steter Reihenfolge die eine Altersklasse die andere aufnimmt, bis das volle Mannesalter erreicht ist, eine solche der Pubertätszeit gehörende und auf die größte Spannung in kurzer Zeit berechnete Zeremonie nicht mehr hinein. Die Spartaner haben also die Jünglingsweihe fallen lassen, wenn sie sie einmal besessen haben.

Der sichtbare Ausdruck des Männerbundes, das Männerhaus, begegnet auf Kreta aber nur noch als Speisehaus der Männer: wir haben aber vermuten dürfen, daß das Schlafhaus einmal nicht nur Fremden Unterkunft gewährt hat. Wo die Agelai der Epheben hausten, wird nicht überliefert. In Sparta ist wie bei den Massai, und aus demselben Grunde, das Männerhaus in kleine Zeltgenossenschaften, wie sie für Kriegszüge geeignet sind, zerlegt: das ist aus militärischen Rücksichten auch im Frieden beibehalten. Sparta glich einem Heerlager im buchstäblichen Sinne, da alle Buden der Sysskenien zusammen an dem hyakinthischen Weg lagen[2]. Daß die älteren Männer dort nur speisten, die jüngeren, wie Jünglinge und Knaben, dort auch lebten und schliefen, entspricht dem, was über die Männerhäuser sonst bekannt ist. Daß aber das Zusammenleben der jungen Männer sich hier auch nach der Heirat fortsetzte, wird bei der Besprechung der Eheverhältnisse seine Erklärung finden.

Wo es Altersklassen und Männerbünde gibt, finden sie oft auch unter dem weiblichen Geschlecht eine Nachahmung; immer sind aber

1) *Arch. f. Religionswiss.* 9 (1906) 397 ff.; vgl. meine *Griech. Feste* 191 ff. Der Versuch von Miss Harrison *Annual* 15 S. 308 ff., die kretischen Zagreusmysterien als den Niederschlag einer alten Weihezeremonie darzustellen, ist auch nicht überzeugend; jedenfalls stehen sie in keiner Verbindung mit der kretischen Erziehung.

2) Richtig bemerkt von Bielschowsky a. a. O. S. 22 f.

die Weiberbünde nur ein schwacher und wenig bedeutsamer Abglanz der männlichen. So war es auch in Sparta. Zwar sind Altersklassen der Mädchen in Sparta nicht bezeugt, sie müssen aber bestanden haben, da die Mädchen wie die Jungen übten und turnten. Dem Übertragen des Systems auf das weibliche Geschlecht ist es wohl zu danken, daß die Spartanerinnen erst bei völliger körperlicher Entwickelung in die Ehe eintraten.

Die Spuren der Altersklassen und der Syssitien lassen sich auch bei anderen griechischen Stämmen nachweisen. Für die Altersklassen hat es kein Geringerer als Usener getan[1]. Die athenische, später ganz staatlich geordnete Ephebie sowie ähnliche Verbände, die vielerorts bekannt sind[2], ruhen auf alter Grundlage, eben den primitiven Altersklassen, wie Usener a. a. O. in einem auf das Werk von Schurtz ausdrücklich verweisenden Zusatz betont; die Spuren ähnlicher Verbände in der altrömischen Welt und in Deutschland schildert er ausführlicher. Inwieweit die Altersklassen, die später für den Schulzweck gebraucht worden sind, auf ursprüngliche Altersklassen zurückgehen[3], ist zweifelhaft; die Altersklassen stellen sich auf der Schule von selbst ein.

Die Spuren gemeinschaftlicher Mahlzeiten in der homerischen Gesellschaft hat G. Finsler richtig gewürdigt[4]. Mit den Einladungen, welche die Könige ergehen lassen, dürfen die Mahle nicht verwechselt werden, bei denen die Vornehmen auf allgemeine Kosten schmausen und der König eine größere Portion erhält[5]. Die Teilnehmer an einer solchen Mahlzeit heißen *ἑταῖροι* und pflegen auch im Kampf zusammenzuhalten, wie die Sysskenien auf Kreta *ἑταιρεῖαι* genannt wurden; sie umfaßten vielleicht ursprünglich Gleichaltrige. Bei Homer sind diese Mahle ein Vorrecht des Adels und nicht mehr regelmäßige Sitte, sie sind aber wertvoll als Zeugnisse dafür, daß die Sitte, die in Sparta zu den Phiditien ausgebildet worden ist, einmal eine größere Verbreitung unter den Stämmen Griechenlands gehabt hat.

II. Die Eheverhältnisse.

Noch auffallender, besonders für ein indo-germanisches Volk, wo sonst Monogamie und Vaterrecht streng durchgeführt zu sein pflegen, sind die spartanischen Eheverhältnisse. In den gewöhnlichen Darstellungen

1) Usener, *Aufsätze und Vorträge*, besonders S. 122 f.

2) Vollständige Zusammenstellung bei F. Poland, *Gesch. des griech. Vereinswesens* S. 88 ff.

3) Z. B. *SIG*² 524 *παῖδες, ἔφηβοι νεώτεροι, μέσοι, πρεσβύτεροι.*

4) *N. Jahrb. f. klass. Altertum* 17 (1906) 313 ff.

5) *λ* 184 ff., *N* 492 ff., *I* 257 ff., *P* 248 ff. Vielleicht schließt man mit Recht aus Plat., *de leg.* p. 636 B, daß diese Syssitien sich noch länger in Ionien gehalten haben.

pflegen sie mit leiser Hand übergangen und einige von den Quellen näher präzisierte Eigentümlichkeiten durch das Bestreben erklärt zu werden, auch das Hervorbringen von Nachwuchs im Interesse des Staates zu regeln. In diesem Sinne haben schon die Alten, weil sie garnicht anders konnten, spartanische Sitten gedeutet. Plutarch, dessen Angaben durch andere Quellen bestätigt werden, berichtet, daß, wenn ein älterer Mann mit einer jungen Frau verheiratet war, er einen jungen Mann zu ihr führen durfte, um Nachwuchs zu erzielen, und daß, wenn jemand — ein braver Mann mit schönen Nachkommen, wird gesagt — von dem Reiz einer verheirateten Frau ergriffen wurde, er mit der Erlaubnis ihres Mannes ihre Liebe genießen durfte[1]. Wenn man den eugenischen Gesichtspunkt, um ein sehr modernes Wort zu brauchen, beiseite läßt, so bleibt die Tatsache übrig, daß die Frau mit Einwilligung des Mannes Umgang mit einem anderen Mann pflegen konnte, daß aber die aus dieser Verbindung geborenen Kinder als die des Gatten gerechnet wurden. Jener Gesichtspunkt hat keine Berechtigung: die Überlieferung über die Laxheit der sexuellen Beziehungen in Sparta ist erdrückend, wenn man nur die Quellstellen ernstlich ins Auge faßt. Besser als lange Erörterungen erhellt eine von Plutarch a. a. O. erzählte Anekdote den Zustand. Ein Fremdling fragte einmal einen alten Spartiaten, Geradas bei Namen, wie es in Sparta dem Ehebrecher erging. Das gibt es nicht bei uns, war die Antwort. Der Fremde, der das nicht recht verstanden haben zu können scheint, bestand auf die Frage: Wenn doch jemand — — —? Er wird, lautete die Antwort, als Buße einen großen Stier aufstellen, der

1) Plut. *Apophth. lac.* p. 242 B, *Lyk.* 15. Xenoph. *Resp. lac.* 1, 7 f. Xenophon sagt zwar, daß dies geschehen konnte, wenn der Gatte sich mit seiner Frau nicht verbinden wollte; Plutarch läßt ganz sicher mit Recht auch diese Einschränkung weg. — Daß die spartanischen Einrichtungen in den philosophischen Erörterungen über den besten Staat schon früh (von dem Ende des 5. Jahrhunderts an) eine große Rolle gespielt haben und daß zu diesem Zweck viel an ihnen herumgedeutelt worden ist, ist wohlbekannt. Doch lehnen sich diese Spekulationen an die bestehenden Verhältnisse an — ob „lykurgisch“ oder nicht, bedeutet hier nichts —; daß aber in dieser frühen Zeit, als der Trug wegen der allgemeinen Kenntnis der Verhältnisse gleich entdeckt werden mußte, etwas geradezu hinzugeschwindelt sei, ist nicht glaubhaft. A. Thierfelder in seiner verdienstvollen Besprechung von E. Kessler, *Plutarchs Leben des Lykurg, Wochenschr. f. klass. Phil.* 1912, S. 318 scheint anzunehmen, daß die Weibergemeinschaft, die nur von Xenophon und Plutarch erwähnt wird, aus der Sitte der Polyandrie herausgesponnen ist. Aber dazu hängt sie zu eng mit den übrigen spartanischen Einrichtungen zusammen und stimmt zu gut mit der sonstigen Überlieferung. Die Philosophen sind in diesem Punkte wie sonst sicher von den bestehenden Verhältnissen angeregt worden und haben vorhandene Ansätze weiter herausgebildet. Daß die sozialpolitische Tendenz, die diese Sitte aufgegriffen hat, sich in unseren vornehmsten Quellen stark geltend macht, darf man freilich nicht vergessen.

den Kopf über den Taygetos hervorreckt und aus dem Eurotas trinkt. Das wurde dem Frager zu stark, und er wendete ein: Wie kann es einen so großen Stier geben? Sagte der alte Spartiate: Wie kann es in Sparta einen Ehebrecher geben? Die Anekdote ist ein Stück volkstümlichen Witzes, aber deshalb um so wertvoller. Der Sens-moral ist, daß es keinen Ehebrecher in Sparta gab, nicht weil seine Weiber so tugendhaft waren, sondern weil etwas, das Ehebruch genannt werden konnte, dort nicht existierte.

Die Weitherzigkeit der spartanischen Frauen hat in einer sprichwörtlichen Redensart Ausdruck gefunden: Fremden gefällig zu sein heißt „die lakonische Weise"; die Glosse fügt als Erklärung hinzu, daß die Spartaner ihre Frauen gar nicht bewachten[1]. Das ist gut attisch gedacht.

Einige geschichtlich bekannte Fälle zeigen, daß, was sonst ein Kapitalverbrechen war, in Sparta ohne weiteres vor sich gehen konnte. Herodot 5, 39 ff. erzählt, daß König Anaximandros, der in kinderloser Ehe mit seiner Nichte lebte, dem Gebot der Ephoren sich von ihr zu trennen zu gehorchen weigerte, weil er sie liebte. Auf ihre Mahnung nahm er aber dann zu der ersten eine zweite Frau hinzu, welche Mutter des Kleomenes wurde; mit der ersten hat er darauf drei Söhne gezeugt; sie wurden alle mit Ausnahme des früh geendeten Dorieus Könige. Herodots Zusatz, daß er, indem er zwei Frauen und zwei Hausstände hatte, gegen spartanische Sitte handelte, bezweifelt Ed. Meyer mit Recht[2]. Auch sonst sind in den spartanischen Königshäusern Ehegeschichten vorgekommen, die in einer andern Gesellschaft unmöglich gewesen wären. König Ariston hatte zwei Frauen, ob auf einmal, ist bei der Kürze des Ausdrucks nicht zu entscheiden[3]. Er war aber in die Frau seines besten Freundes Agetos verliebt. Auf seine Aufforderung leisteten er und sein Freund einander den Eid, daß sie einander als Freundesgeschenk das geben sollten, was von dem Besitztum des einen der andere erwählte. Darauf hat der nichts Böses ahnende Agetos dem König seine Frau übergeben müssen, wobei dieser jedoch die frühere Gemahlin wegschickte. Die neue Königin gebar, ehe der zehnte Monat gekommen war, den künftigen König Demaratos, welchen Kleomenes mit Benutzung dieser Geschichte hat absetzen können, natürlich weil er nicht königlichen Blutes war. Die Rede ging, daß ein Eselhirt sein wirklicher Vater sei; Ariston selbst soll mit einem Eide die Vaterschaft verneint haben. Da Demaratos seine Mutter um Auskunft fragte, hat sie den Heros Astrabakos, dessen Heroon vor der Tür stand, als den Vater angegeben. Also

1) Hesych. Saidas. Photius s. v. *Λακωνικὸν τρόπον· τὸ παρέχειν ἑαυτὰς τοῖς ξένοις· ἥκιστα γὰρ φυλάττουσι Λάκωνες τὰς γυναῖκας.*

2) Herodot 5, 40; Ed. Meyer, *Gesch. des Alt.* 2 § 59 A.

3) Das meint Schömann, *Griech. Altert.*[4] 1 S. 273; Herodot 6, 61 f.

wagte auch sie nicht seine echte Geburt zu behaupten; doch war er vorerst anstandslos als König anerkannt worden. Selbst hat er dem Leotychidas, der nach ihm König wurde, die versprochene Frau weggeraubt und behalten, was den Grund zu den Intriguen, durch die er gestürzt wurde, bildete. Noch später, zur Zeit des Pyrrhos, hatte Chilonis, die Frau des Kleonymos, der bei Besetzung des Thrones für Areus übergangen war, ein offenkundiges Verhältnis zu dem jungen Akrotatos, dem Sohne des Areus; Kleonymos soll deswegen Pyrrhos zu seinem Anfall auf Sparta veranlaßt haben; die Spartaner hatten wohl damals die gute Sitte und die Eifersucht kennen gelernt. Als Pyrrhos zurückgeschlagen war und Akrotatos, der sich im Streit sehr ausgezeichnet hatte, durch die Stadt ging, riefen die Leute ihm zu — ich muß die Worte griechisch hersetzen: *οἶχε, Ἀκρότατε, καὶ οἶφε τὰν Χιλωνίδα· μόνον παῖδας ἀγαθοὺς τᾷ Σπάρτᾳ ποίει*[1]). Die Auffassung der Spartaner von sexuellen Dingen scheint sich nicht merkbar verfeinert zu haben.

Aristoteles hat die Freiheit der spartanischen Frauen gar nicht verstehen können; nach *Pol.* 2, 9 hat Lykurg ihre Zügellosigkeit und die Weiberherrschaft zu bändigen versucht, aber nicht vermocht, da die Frauen, während die Männer auf langen Feldzügen abwesend waren, auf eigene Faust zu wirtschaften gewohnt waren. Dasselbe Thema kehrt in der Legende von den Partheniern wieder, deren geschichtlicher Inhalt deswegen vielleicht unterschätzt ist[2]). Der verschieden ausgeschmückte Kernpunkt ist, daß, da die Männer durch einen langen Krieg (mit Messene) fern von der Heimat zu weilen genötigt waren, ihre Frauen und die Jungfrauen sich mit Sklaven verbunden haben oder mit jungen Männern, die zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit beurlaubt wurden, damit es der Stadt nicht an Nachwuchs mangele. (Die aus diesen Verbindungen entstammende zahlreiche Jugend, Parthenier genannt, habe, da sie zurückgesetzt wurde, eine Verschwörung geplant, wanderte aber, da der Anschlag anrüchig wurde, aus und gründete Tarent.) Unleugbar sind die spartanischen Sitten solche gewesen, daß so was in einem erschöpfenden Krieg, wo alle, die Waffen zu tragen vermochten, mitziehen mußten, denkbar ist. Sogar fast in unserer eigenen Zeit soll etwas ähnliches in Paraguay nach dem verödenden Krieg vorgekommen sein. Aber damit ist natürlich weder die Geschichtlichkeit des messenischen Krieges noch der Gründungssage von Tarent erwiesen: die Erinnerung an ein wirkliches Vorkommnis kann sich an eine Sage angeknüpft haben. Die Wortbedeutung legt es wirklich verlockend nahe, wie schon die Alten getan haben, das Wort *ἐπεύνακτοι*

---

1) Plut. *Pyrrh.* 26 u. 28.

2) Die Stellen bei Ed. Meyer a. a. O. § 306 A.; dazu die *Exc. Vatic.* aus Polyb. 12, 6; Servius zur *Äneis* 2, 551 u. zu *Georg.* 4, 125 mit einer Variante, nach welcher die Geschichte in einem Krieg mit Athen passiert sei.

hierher zu ziehen. aber bei der Dürftigkeit und Unsicherheit der Überlieferung ist nichts Bestimmtes zu sagen[1]).

Der Tatsache, daß dem Spartaner so durch andere, in der Sage sogar durch Sklaven, Nachkommen erweckt werden konnten, entspricht andrerseits die Möglichkeit nicht Echtgebürtige in die Bürgerschaft aufzunehmen. Mit der zunehmenden Erstarrung des Staates, durch die die Spartiaten immer mehr und mehr zu einer herrschenden Adelskaste wurden, ist diese Möglichkeit natürlich immer stärker, zuletzt ganz eingeschränkt worden. Die späte Notiz, daß jeder, der die spartanische Erziehung durchlaufen hatte, Bürger wurde, ist für die Frühzeit an und für sich nicht unglaubhaft[2]). Solche hießen *μόθακες* (*μόθωνες*). Diese werden in der Überlieferung als Sklavenkinder bezeichnet, die zusammen mit den spartanischen Knaben erzogen wurden, also die Agoge durchmachten[3]). Ein Mothax war Lysandros und nach Älian a. a. O. auch Kallikratidas und Gylippos. Diese Mothakes, denen Bürgerrecht und politische Laufbahn offen standen, werden nicht gewöhnliche Sklavenkinder gewesen sein, sondern mit Recht sieht man in ihnen Kinder, die den Spartiaten von Helotenfrauen geboren waren, und findet sie wieder in den *νόθοι τῶν Σπαρτιατῶν μάλα εὐειδεῖς τε καὶ τῶν ἐν τῇ πόλει καλῶν οὐκ ἄπειροι*, die Xenophon *Hell.* 5, 3, 9 als Teilnehmer an dem Zug gegen Olynth erwähnt. Wenn, wie angenommen wird, die Xuthiasbronze[4]) die Verfügung eines Spartiaten über sein im Tempel der Athena Alea zu Tegea deponiertes Geld enthält, bietet sie noch ein Beispiel für die bevorzugte Stellung der Nothoi: sie werden an zweiter Stelle nach den echten Kindern aber vor den Verwandten als Erben erwähnt.

Bei dieser ganzen Art ist es nicht zu verwundern, daß eine spartanische Frau in Polyandrie leben konnte: drei, vier oder sogar mehrere Brüder begnügten sich mit einer Frau, die Kinder waren ihnen allen gemeinschaftlich[5]): es folgt, daß sie auch gemeinschaftlichen Hausstand und Besitz gehabt haben müssen.

Trotz aller Laxheit gab es doch keine Weibergemeinschaft in Sparta: es bestand die Ehe und zwar in der Form der Raubehe ohne Mitgift. Der Raub konnte sogar ein wirklicher und nicht nur ein formeller sein:

---

1) Es kommt auch in der Form *ἐπευνακταί* vor. Timaios bei Diodor 8, 26 bezeichnet damit die Parthenier, die „Hinzugeborenen“; Hesych glossiert es *συγκοιμηταί*; Theopomp bei Athen. 6 p. 271 C hat es rationalisierend zu zufälligen Teilnehmern an den Syssitien umgedeutet.

2) Älian *V. H.* 12, 43 setzt nach der Erwähnung der *μόθακες* hinzu *ὁ δὲ συγχωρήσας τοῦτο Λυκοῦργος τοῖς ἐμμείνασι τῇ τῶν παίδων ἀγωγῇ πολιτείας Λακωνικῆς μεταλαγχάνει.*

3) Die Stellen sieh bei Gilbert a. a. O. S. 37 A. 1; vgl. L. Weber, *quaest. lacon.*, Diss., Göttingen 1887, S. 29 f.

4) S. 310 A. 5. — 5) Polyb. *Exc. Vat.* 12, 6.

so hat Demaratos gehandelt. Die Hochzeitsriten sind altertümlich[1]). Daß der junge Ehemann doch fortfuhr, zusammen mit seinen Altersgenossen zu leben, ist schon erwähnt; bisweilen soll die Verheimlichung der Ehe so lange gedauert haben, daß Kinder geboren wurden, ehe die Gatten einander bei Tageslicht gesehen hatten. Die bei den Neueren auftauchende Angabe, daß der Spartiate erst mit dem dreißigsten Jahre heiraten durfte, ist der Vorstellung entsprungen, daß er erst damals aus der Schule losgelassen wurde, und widerspricht dem Überlieferten[2]). Was hervorgehoben wird, ist, daß die Mädchen nicht im unreifen Alter heirateten, wie es vielfach in Griechenland Sitte war[3]). Es war die Pflicht jedes Bürgers zur rechten Zeit zu heiraten: außer einer *δίκη ἀγαμίου* gab es eine *δίκη ὀψιγαμίου καὶ κακογαμίου*[4]). Hagestolze wurden durch Volksjustiz gebrandmarkt: die Gymnopädien durften sie nicht anschauen; an einem Wintertag mußten sie im bloßen Chiton auf dem Markt umhergehen und ein Spottlied auf sich selbst absingen; bei einem anderen Fest jagten die Frauen sie unter Schlägen um den Altar[5]). Sie waren der allgemeinen Verachtung preisgegeben[6]); alles das hat aber auf die Dauer nicht geholfen.

Über die kretischen Verhältnisse ist leider fast nur das schon oben Angedeutete bekannt; es wird durch das Gesetz von Gortyn bestätigt[7]). Die Kreter sind insofern moderner, als sie den Ehebruch mit Geldbußen in verschiedenen Abstufungen bestraften und die Mädchen schon mit zwölf Jahren heiraten konnten[8]); altertümlicher aber darin, daß die Jünglinge, wenn sie die Agelai verließen, alle gleich heiraten mußten. Die Bräute blieben eine Zeit lang im väterlichen Hause oder, falls der Vater gestorben war, in dem des Bruders[9]). Wenn Strabon den Aufenthalt der jungvermählten Frauen im väterlichen Haus durch ihre Jugendlichkeit und Unerfahrenheit erklärt, trifft das nicht ganz zu, denn auch anderswo in Griechen-

1) Plut. *Lyk.* 15; vgl. Xenoph. *Resp. lac.* 1, 5: keine Mitgift Plut. *Apophth. lac.* p. 227 F; Älian *V. H.* 6, 6; Justin 3, 3. Zu den Hochzeitsgebräuchen vgl. *Griech. Feste* S. 371 f.

2) Hes. *Op.* 696 hat wohl nachgeholfen; die bäuerliche Weisheit Hesiods hat aber mit der waffenfrohen Gesellschaft Spartas nichts zu tun.

3) Xenoph. *Resp. lac.* 1, 6 *ἔταξεν ἐν ἀκμαῖς τῶν σωμάτων τοὺς γάμους ποιεῖσθαι*; deutlicher Plut. a. a. O. *ἐγάμουν δὲ δι' ἁρπαγῆς οὐ μικρὰς οὐδὲ ἀώρους πρὸς γάμον ἀλλὰ καὶ ἀκμαζούσας καὶ πεπείρους.*

4) Pollux 3, 48; 8, 40.

5) Plut. a. a. O.; Klearchos bei Athen. 14 p. 555 C.

6) Vgl. die Anekdote von Derkyllidas bei Plutarch a. a. O.

7) Strabon 10 p. 482; C. Wachsmuth a. a. O. S. 203 f.

8) Gesetz von Gortyn 2, 20 ff.; 12, 32 ff.

9) Daraus erklärt sich die Bestimmung des gortynischen Gesetzes a. a. O., daß ein Ehebruch im Hause des Vaters oder des Bruders gleich schwer wie in dem des Mannes bestraft und sogar an erster Stelle erwähnt wird. S. Wachsmuth a. a. O. S. 203 f., der auch die Bestimmungen 8, 20 hierher zieht.

land heirateten die Mädchen mit zwölf Jahren, zogen aber in das Haus des Mannes ein. Der eheliche Umgang hatte schon angefangen, wie den Ehebruchsparagraphen zu entnehmen ist. Diese Trennung der jungen Gatten entspricht der spartanischen Sitte, nur ist sie unter verschiedenen Verhältnissen etwas verschieden ausgebildet. Auch kennen wir wenig von den näheren Umständen, z. B. ob der junge kretische Ehemann im väterlichen Hause wie seine Frau oder wie der Spartaner mit den Altersgenossen zusammen, oder wo die junge spartanische Frau lebte. Da sie im reiferen Alter heiratete, konnte sie gleich den Hausstand des Mannes unter ihre Obhut nehmen; daß sie es machte, ist aber nur Vermutung, keine Überlieferung. Wo die Gattin wohnt, ist kein wesentlicher Unterschied; die von den sozialen Ordnungen bedingte Hauptsache ist, daß die Ehegatten anfangs getrennt leben.

Für unseren Zweck ist es nicht nötig zu der lebhaft und ohne endgültige Entscheidung geführten Diskussion über den Ursprung der Ehe Stellung zu nehmen und die Theorien der Promiskuität, der Gruppenehe, des Mutterrechts u. a. einer Prüfung zu unterziehen; es genügt der Nachweis, daß die Verhältnisse, die wir in Sparta finden, allgemein unter primitiven Völkern wiederkehren. Eine Bemerkung muß aber hier hervorgehoben werden: Zwischen den Eheverhältnissen und der sozialen Organisation der Männer findet eine Abhängigkeit und Wechselwirkung statt[1]. Männerhaus und Familie sind einander auflösende Gegensätze. Damit hängt, wenigstens z. T., die Frage von dem Mutterrecht zusammen. Die Beliebtheit dieser zuerst von Bachofen ausführlich begründeten und in der letzten Zeit besonders von englischen Forschern gehuldigten Theorie beruht, glaube ich, auf einer Verwechselung der physischen und tatsächlichen Abhängigkeit des kleinen Kindes von der Mutter mit einer ihr zustehenden *patria potestas*. Unter den Tatsachen, womit man diese Annahme zu stützen versucht, spielt diejenige Form der Ehe eine hervorragende Rolle, in der die Frau wenigstens eine Zeitlang im väterlichen Haus verbleibt, wo der Mann ihr oft heimliche Besuche abstattet[2]. Seltener wird die Sitte erweitert, so daß der Mann zum Hause der Schwiegereltern übergeht und dort lebt. Öfter führt er seine Frau nach einiger Zeit, gewöhnlich nach der Geburt eines Kindes, in sein eigenes Haus. Ist diese

1) Das ist ein leitender Gedanke in dem Werk von Schurtz. Die Nichtberücksichtigung dieses klaren Zusammenhanges ist ein Grundmangel in dem unsichtigen und an Stoff überreichen Werke des englischen Anthropologen E. S. Hartland, *Primitive Paternity*.

2) Hartland a. a. O. führt Beispiele von semitischen, indischen, sibirischen, amerikanischen u. a. Stämmen an; das japanische Wort für Ehe soll eigentlich bedeuten „nachts in das Haus schleichen".

Sitte ein Rest davon, daß einmal der Mann zu der Familie seiner Frau überging? Dem entgegen spricht der Umstand, daß sie sich nicht bei den primitivsten Völkern vorfindet, sondern erst bei vorgerückteren. M. E. ist sie eine Verlängerung des Zustandes der Brautwerbung auch nach der formellen Eheschließung. Die Ehe ist das durch eine gewisse herkömmliche Zeremonie, die gar nicht religiöser Natur zu sein braucht, öffentlich anerkannte engere Verhältnis zwischen einem Mann und einer Frau, welche dadurch gewisse Verpflichtungen gegen einander und gegen ihre Kinder übernehmen. Dem voraus geht die Brautwerbung: der junge Mann muß sich umsehen, mit wem er sich verbinden will. Dabei besteht bei den primitiven Völkern keine absolute Trennung zwischen Mädchen und Jünglingen — das ist viel später , noch schätzen sie die Jungfräulichkeit an und für sich. Die Brautwerbung nimmt daher oft gar keinen unschuldigen Verlauf: oft ist es ein schon bestehendes, tatsächliches Verhältnis, das durch die Ehe sanktioniert wird. Diese Sitte, die geheimen Besuche der Bewerber bei den jungen Mädchen, die deutsch Kiltgang genannt wird, ragt tief in die höhere Gesittung hinein: sie findet sich noch hie und da bei allen germanischen Völkern[1]). Was unter den primitiven Völkern als freie Liebe der Jugend bezeichnet und von einigen für eine anfängliche Promiskuität ins Feld geführt wird, ist nichts als diese Art der Brautwerbung — es gelten auch für sie die verbotenen Glieder —; freilich entartet sie oft und verdient diesen Namen. Da die Eheformalitäten an und für sich gar keine so große Bedeutung haben, wie wir ihnen unwillkürlich beimessen, tritt in dem Verhältnis auch mit der Ehe zuweilen keine Veränderung ein; das Entscheidende wird vielmehr die Geburt eines Kindes. Soziale Ursachen mögen dazu beigetragen haben; solche können bewirken, daß der Mann in das Haus der Schwiegereltern übertritt und von ihnen abhängig wird, z. B. wenn er den Brautpreis nicht zahlen kann.

Besonders heikel gestalten sich die Verhältnisse, wo das Junggesellenhaus besteht; denn das enge Zusammenleben der Männer drückt die Bedeutung des Familienlebens herunter. Jene Werbezeit entartet dort oft zu einem freien Liebesleben der unverheirateten Jünglinge und Mädchen, das noch zu anderen Zerrüttungen führen kann. Das Jünglingshaus und die freie Liebe gehören zusammen, wie Schurtz bemerkt S. 189 ff. Die Ehe führt aber sogleich oder nach einiger Zeit dazu, daß der Mann aus dem Jünglingsbund ausscheidet und mit seiner Familie ein eigenes Haus bezieht.

Nur sehr schematisch haben die Grundlinien gezogen werden können, wobei auf z. T. sehr wichtige Dinge nicht eingegangen werden konnte.

1) Vielleicht gehört hierher als letzte Spur, daß die Vlachen noch die Brautnacht im Gebirge unter freiem Himmel zu verbringen pflegen.

Es erhellt, daß die Trennung der jungen Gatten in Sparta und auf Kreta in diese Reihe gehört. Das Fortbestehen des für sich zusammenlebenden Jünglingsbundes hat hier eine primitive Sitte bewahrt, die sonst geschwunden ist. Spuren des Kiltganges, der, wenn meine Ansicht richtig ist, der getrennten Ehe zugrunde liegt, lassen sich aber in Griechenland auch sonst nachweisen. Er bestand auf Samos[1], bei Homer hat er sich in den Mythos von der Brautwerbung des Zeus um Hera projiziert[2]. Ein ähnlicher Mythos spielt auf dem Kithäron: Zeus soll die jungfräuliche Hera aus Euböa weggeraubt und in eine Grotte des Kithäron geführt und dort heimlich Umgang mit ihr gepflogen haben[3]; er ist jedoch wohl nur ein Abklatsch des samischen Mythos[4]. Früh ist die Sitte des Kiltgangs unter den unter orientalischem Einfluß stehenden Ioniern verschwunden; das verbürgt aber, daß sie ursprünglich griechisch ist. In der Form einer Verheimlichung der neu geschlossenen Ehe ist sie bei den später eingewanderten und konservativen Dorern stehen geblieben. Das scheint auch zu bestätigen, daß die oben angenommene Entwickelung das Richtige trifft.

Das Zusammenleben der Männer macht das Band unter ihnen stärker als das zwischen Mann und Frau. Das führt unweigerlich eine Lockerung der sittlichen Verhältnisse herbei; die Kehrseite des erschwerten Umganges zwischen Mann und Frau ist die Päderastie; bezeichnenderweise kommt sie neben der Trennung der jungen Gatten und Männerbünde im alten Sparta und Kreta wie bei den heutigen Albanesen vor. Bezeichnend für die zielsichere und nichts scheuende Konsequenz der spartanischen Einrichtungen ist, daß man auch jene für pädagogische Zwecke zu benutzen und einzudämmen verstanden hat[5]. Der Altersgenosse und Freund gilt dem Manne weit mehr als seine Frau; für die Standesehre hat er ein sehr scharfes Gefühl, für die Familienehre ein wenigstens sehr abgestumpftes. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die einer derartigen Gesellschaft eigentümliche Laxheit

1) Schol. zu Ξ 296 *ὅθεν Σάμιοι μνηστεύοντες τὰς κόρας λάθρα συγκοιμίζουσιν, εἶτα παρρησίᾳ ποιοῦσι τοὺς γάμους.* Vgl. Schol. zu Α 609; Robert, *Stud. zur Ilias* S. 168.

2) Ξ 295 *οἷον ὅτε πρῶτόν περ ἐμισγέσθην φιλότητι*
εἰς εὐνὴν φοιτῶντε φίλους λήθοντε τοκῆας.

3) Plut. bei Euseb. *Präpar. evang.* 3, 1; der Mythos soll als Aition des böotischen Festes der Dädala dienen.

4) *Griech. Feste* S. 53.

5) Ich kann also der von Bethe, *Rhein. Mus.* 62 (1907) 438 ff. vorgetragenen Ansicht nicht beistimmen. Daß die von ihm behauptete Vorstellung hat existieren können, gebe ich gerne zu, insofern es sich um die geistige Übertragung von Eigenschaften handelt; der physischen Seite stehe ich zweifelnd gegenüber. Wenn auch die Möglichkeit nicht bestritten werden kann, so ist es eine sekundäre Erscheinung, keine *vera causa.*

der sittlichen Verhältnisse in das verheiratete Leben hinein ihren Schlagschatten wirft. Hartland hat ein imponierendes Material dafür gesammelt, daß unter primitiven Völkern eheliche Treue und Eifersucht sehr schwach entwickelt sind und daß sie außereheliche Verbindungen sehr leicht nehmen, sogar von ihren Frauen mit anderen gezeugte Kinder als die ihrigen aufnehmen, was zu einem gewohnheitsrechtlichen Institut entwickelt worden ist, wodurch einem Verstorbenen oder einem Impotenten Nachkommenschaft erweckt werden kann[1]; eine nicht seltene Sitte ist es, die Frau dem Gastfreund zu überlassen. In dem Sinne, wie Hartland es macht, dürfen diese Sitten nicht verallgemeinert werden; sie beweisen nichts, weder für das Mutterrecht noch für eine uranfängliche Promiskuität. Wie bemerkt, hängen freie Liebe und das Jünglingshaus zusammen, so auch das Männerhaus und die Laxheit des Ehebündnisses, das durch das feste Zusammenhalten der Männer gelockert wird.

In Australien werden die strengen Ehegesetze bei gewissen Festen aufgehoben oder sehr zurückgesetzt. Es scheint mir, daß die viel diskutierte sog. Pirrauruehe nichts als ein hierher gehöriger Spezialfall ist. Sie besteht darin, daß der Gatte, bzw. die Gattin, von Zeit zu Zeit einer kleinen Gruppe sozusagen als Gatte in zweiter Linie zugewiesen wird. Bezeichnend ist, daß, wenn zwei Brüder mit zwei Schwestern verheiratet sind, sie gewöhnlich in einer „Gruppenehe“ von vier leben, und daß, wenn ein Mann Witwer wird, er die Frau seines Bruders als Pirraurugattin hat[2]. Bei einer Ambassade zu einem fremden Stamme werden immer Weiber vorausgeschickt; mit diesen wird das Geschäft angefangen. In Afrika sind bezeichnenderweise zwei Stämme, die das System der Altersklassen und Männerbünde hoch entwickelt haben, zugleich durch die Sitte des Weiberleihens unter Freunden bekannt, die Massai und die Hereros[3]. So war es auch in Sparta: der Mann konnte seine Frau einem anderen übergeben, und der Verliebte entblödete sich nicht darum anzuhalten. Etwas anderes ist auch der Handel zwischen König Ariston und Agetos nicht, obgleich in die Form einer Ehe eingekleidet. Der Erzählung Plutarchs, daß ein Spartiate sich durch einen Vertreter Kinder konnte zeugen lassen, und der Parthenierlegende entspricht der primitive Brauch jemandem durch einen Vertreter Nachkommenschaft zu erwecken. Also muß auch, wer seine Frau ausgeliehen, die eventuellen Kinder aufnehmen, wie es überliefert ist. Daher ist es der spartanischen Sitte gemäß, daß Demaratos anstandslos als König anerkannt wurde; den Einfluß der gemeingriechischen Sitte zeigt seine Absetzung. Jedoch

1) Im griechischen Recht besteht noch ein Rest dieses Brauches in dem Erbtochterinstitut; die Kinder gehören nicht wie gewöhnlich ihrem väterlichen sondern ihrem mütterlichen Geschlecht an.

2) Z. B. Hartland a. a. O. S. 109f. — 3) Schurtz a. a. O. S. 183.

wurde er nicht als Unechtgebürtig aus der Bürgerschaft ausgestoßen, was in Athen und sonst hätte geschehen müssen; auch nach seiner Absetzung führt er bei einem Fest irgend ein Amt. Wenn man die o. S. 327 A. 1 angeführte Glosse wörtlich nimmt, muß man mindestens zugeben, daß die Spartanerinnen den Gastfreunden sich hinzugeben pflegten; das würde sich ohne weiteres in die primitiven Gepflogenheiten im Sexualleben der Spartaner einreihen; aber das Zeugnis ist zu schwach und vieldeutig, um darauf zu bestehen. Vielleicht soll die Redensart nur die sittliche Laxheit der Spartanerinnen im allgemeinen brandmarken.

Da die allgemeine Sitte auf die Unverbrüchlichkeit des Bandes zwischen Mann und Frau so wenig Wert legte und da die Frauen ihrer Bedeutung wohl bewußt im Hause schalteten und walteten, während der Mann die meiste Zeit mit den Genossen verbrachte, nimmt es keinen wunder, daß die sittlichen Zustände in Sparta solche waren, daß Geradas den Ehebruch als ein Paradoxon bezeichnen konnte und Aristoteles glauben mußte, daß nicht einmal Lykurg die Zügellosigkeit der Weiber hatte bändigen können. Damit steht keineswegs in Widerspruch, daß jeder Spartiate heiraten mußte; jede Frau mußte einen Mann haben, um einen Hausstand zu begründen und Kinder in die Welt zu setzen. Die Ehe war geboten, die eheliche Treue nicht; die hat sich erst allmählich aus den primitiven Verhältnissen entwickelt. Weil die Spartaner die primitive Organisation der Altersklassen und Männerbünde aufrecht erhalten haben, folgt als Konsequenz, daß die Strengheit der patriarchalischen Familiensitten sich nicht hat entwickeln können.

Zuletzt einige Worte über die Polyandrie. Wo sie existiert, z. B. unter den Todas Südindiens oder einigen Bergstämmen Himalayas, pflegen die Ehemänner Brüder zu sein wie in Sparta. Das ist leicht verständlich, denn die stärkste Gemeinschaft vereinigt die Brüder zu einer Gruppe, und die Ungewißheit der Vaterschaft hat für die Erbschaft nichts zu bedeuten, da die Brüder in Gütergemeinschaft leben. Auch die Australier haben, nächst zu dem Gatten, die engsten Beziehungen zu dessen Geschwistern (o. S. 331). Wo wirtschaftliche Gründe — solche hat man mit Recht auch für Sparta vermutet — die Heirat jedes Bruders für sich verhinderten, folgt es aus den geschilderten Verhältnissen — die wenigstens auch in einzelnen Fällen zu Vielweiberei führen konnten —, daß die Brüder sich untereinander die eine Frau leihen konnten. Eben durch das Erbrecht hat dies zu einem festeren Verhältnis werden können, sodaß die Frau als Gattin aller Brüder gilt.

III. Zerstreute Bemerkungen.

Hiermit sind die Grundlagen des spartanischen Lebens geschildert; es erübrigen nur einige zerstreute, kurze Bemerkungen, die sich meistens nur auf bekannte Sachen beziehen.

Als Reste einer ursprünglichen Eigentumsgemeinschaft werden ein paar Züge gedeutet: ob mit Recht, scheint unsicher, da auch andere Auffassungen geltend gemacht werden können. Xenophon, *Resp. Lac.* 6, 3 erzählt, daß der Spartiate die Diener und die Jagdhunde anderer für seinen Gebrauch zu leihen pflegte, daß wer Eile hatte oder krank war, das erste beste Pferd nahm und nach dem Gebrauch zurückschickte; daß eine verspätete Jagdpartie, wenn sie keinen Vorrat hatte, die Siegel des Besitzers brechen und so viel, wie sie brauchte, von Lebensmitteln nehmen durfte: nur sollte sie angeben wie viel. In diesem Bericht handelt es sich aber kaum um anderes als Anleihen, die unter dringenden Umständen, ohne die Erlaubnis des Besitzers einzuholen, gemacht werden. Die Rückgabe ist ja der Zweck, warum es angegeben werden soll, wie viel Lebensmittel genommen worden sind. So etwas entwickelt sich sehr leicht in einem von gemeinsamen Interessen und Freundschaft eng zusammengeschlossenen Kreise, ohne daß man zur Erklärung auf eine ursprüngliche Eigentumsgemeinschaft zurückzugreifen braucht; ähnliches findet sich noch in gewissen Studentenkreisen, und im späteren Griechenland war das *κοινὰ τὰ τῶν φίλων* ein Grundsatz.

Der zweite Fall ist die bekannte Erzählung, daß es den Knaben, deren Nahrung recht knapp bemessen war, zu stehlen erlaubt war: wurden sie aber ertappt, so kriegten sie eine Tracht Prügel. Plutarch erzählt, wie sich einige in die Gärten, andere in die Syssitien der Männer mit großer Schlauheit hineinschlichen, um den Unachtsamen oder Schlafenden Lebensmittel zu stehlen[1]). Ungestraft stehlen, wenn es nicht entdeckt wird, kann man auch, wo unbedingtes Eigentumsrecht herrscht: der Unterschied ist aber, daß das in Sparta zu einem Sport der Jugend ausgebildet worden war[2]). Die Sitte erklärt sich durch die hohe Schätzung der List und die Freude an ihr, die den Spartanern eigen waren. Hatten sie mit Waffen gesiegt, so opferten sie einen Hahn, wenn durch List, einen Ochsen[3]). Hierher gehört auch die Krypteia, die gewöhnlich nur als eine gegen die Heloten gerichtete polizeiliche Maßregel aufgefaßt wird. Daran ist sicher viel Wahres, aber zu der Beibehaltung und Ausübung dieses ungemein rücksichtslosen und tückischen Vorgehens hat auch die Absicht mitgewirkt, die Jünglinge im Beobachtungsvermögen, in Verstellung und List zu üben, wozu die Krypteia vorzüglich geeignet war. Ihre Art erinnert mich immer an die grausamen und schlauen Indianer der Indianerbücher: denn die

1) Plut. *Lyk.* 17; vgl. Xenoph. *Resp. lac.* 2, 6 u. a.

2) Ich glaube nicht, daß man mit Fug hiermit zusammenstellen kann, daß es unter einigen Naturvölkern den Knaben während der Vorbereitungszeit zur Jünglingsweihe zu stehlen und allerlei Unfug zu treiben erlaubt ist; denn dies ist verhältnismäßig selten und scheint besonders auf einem eng begrenzten afrikanischen Gebiet vorzukommen. Siehe hierüber Schurtz a. a. O. S. 107.

3) Plut. *Lyk.* 25.

hohe Schätzung und der virtuose Gebrauch der List ist ein primitiver Zug. Durchgehend durch alle Berichte über Kämpfe mit den Naturvölkern ist die große Rolle, die List und Verstellung darin spielen: freilich ist die List eine Lebensbedingung der Jägerstämme und muß demgemäß entwickelt werden.

Die gymnastische Nacktheit geht von den Dorern und insbesondere den Spartanern aus, bei denen die Gymnopädien eins der größten Feste waren. Hierzu brauche ich nur ein Wort von Wilamowitz zu zitieren: „Offenbar haben die Dorer bei ihrer Einwanderung von dem ‚Schamgefühle' nichts gewußt, das wirkliche Naturvölker notorisch nicht kennen: wir müssen unsern Kindern ja auch erst mühselig die Natur abgewöhnen. Zuerst schwankten die Dorer, ob sie sich nicht auch hierin der Zivilisation unterwerfen müßten, aber glücklicherweise nahmen sie eines Tages den Läufern den Lendenschurz ab. Das soll die Welt ihnen danken bis zum jüngsten Tage, denn es war die Vorbedingung für die hellenische Kunst" [1]).

Für das Beibehalten primitiver Gewohnheiten auch im Kleinen ist sehr bezeichnend, daß das Dach (d. h. die Dachsparren) nur mit der Axt, die Tür nur mit der Säge hergerichtet werden durften wie in dem Kindesalter des Handwerkes [2]).

Zuletzt mache ich einen Vorschlag zum Verständnis des spartanischen Doppelkönigtums. Diese auffallende Einrichtung ist verschieden erklärt worden als durch Synoikismus entstanden, als eine dem römischen Konsulat ähnliche Einrichtung, als das Resultat der Teilung des einbrechenden Volkes in zwei Scharen unter zwei Anführern, welche jede ein Gebiet eroberten [3]). Das lykische Doppelkönigtum [4]) hilft nicht weiter: dagegen hat in Epeiros in der Zeit vor Pyrrhos, wenigstens tatsächlich, ein Doppelkönigtum bestanden, so daß zwei Könige, einer aus jeder der beiden Linien des Königshauses, mit gleichem Recht in dem ungeteilten Reich herrschten. Ich habe das daraus erklärt [5]), daß das epeirotische Königtum

1) Wilamowitz und Niese, *Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer* S. 90.

2) Plut. *Lyk.* 13 u. ö.

3) K. J. Neumann, *Histor. Zeitschr.* 96 (1906) 25.

4) Z 192; S. Finsler a. a. O. S. 397.

5) *Stud. zur Gesch. des alten Epeiros* (*Lunds universitets årsskrift* N. F. 6 (1909) Nr. 4 S. 71 f.). Da C. Klotzsch, *Epirotische Geschichte* S. 57 A. 1 meine Auffassung der epeirotischen Doppelregierungen mit der Begründung zurückweist, daß sie immer auf illegitime Weise, d. h. durch Krieg und Aufruhr, entstanden sind, so übersieht er den springenden Punkt des Beweises. Wo zwei Linien eines Herrscherhauses, z. B. die weiße und die rote Rose, um den Thron streiten, findet der Streit seinen natürlichen Abschluß nur durch das Unterliegen des einen Prätendenten; es kommt niemandem in den Sinn, den Streit durch einen Vergleich zu beenden, wodurch beide Rivalen neben einander auf den Thron gesetzt werden. Wo das möglich sein soll, muß die gemeinschaftliche Herrschaft

wie das altgermanische nicht nach dem Ältestenrecht erblich war, sondern daß jedes Mitglied des königlichen Hauses darauf ein Anrecht hatte. Dieses Prinzip führte dazu, daß der König unter den Thronberechtigten durch Volkswahl ausersehen wurde oder daß das Reich zwischen ihnen aufgeteilt wurde: es konnte aber auch zu gemeinsamer Herrschaft führen. Mehrere solche Fälle sind sowohl aus der mythischen und der älteren Geschichte Schwedens wie aus der Periode der germanischen Völkerwanderung[1]) überliefert. Man darf wohl annehmen. daß die Teilung des Königtums mit dem allgemeinen Erbrecht zusammenhängt, denn ein besonderes Fürstenrecht haben erst die Diadochen geschaffen. um die Einheit des Reiches zu erhalten. Es scheint in einfachen Verhältnissen oft vorzukommen. daß auch nach dem Tode des Vaters die Brüder das Erbe nicht unter sich aufteilen: so leben noch oft unter den Albanesen die Brüder fortwährend in Gütergemeinschaft[2]). Ob das auch im alten Epeiros vorgekommen ist. wissen wir nicht. kennen es aber gerade von den beiden anderen Ländern. die ein Doppelkönigtum haben. Noch im Mittelalter pflegten im (damals zwar dänischen. das bedeutet aber hier keinen wesentlichen Unterschied) Schonen oft mehrere Geschwister zusammen ein Gut zu besitzen[3]). und in Sparta hat die Eigentumsgemeinschaft auch zur Gemeinschaft der Frau geführt.

Wenn nun friedliche Verhältnisse und gutes Einvernehmen irgendwo — so hätte es in Epeiros gehen können, wenn der Einfluß von außen gefehlt hätte — ein paar Generationen hindurch zwei Könige. jeden von seiner Linie, auf dem Thron belassen hätten, würde ein regelmäßiges Doppelkönigtum wie in Sparta da sein. Die Tradition führt — mit welchem Recht können wir nicht nachprüfen — auch die beiden spartanischen Königshäuser auf eine gemeinsame Wurzel zurück. Auch für diese Hypothese läßt sich kein Beweis anführen. aber an innerer Wahrscheinlichkeit steht sie hinter den früheren nicht zurück.

Noch in anderen Punkten erinnert das spartanische Königtum an das epeirotische und das altgermanische. Der König ist ein Heereskönig.

---

eine schon bestehende Institution sein, die unter friedlicheren Verhältnissen rechtlich oder doch in dem allgemeinen Bewußtsein begründet worden ist. Der natürliche Weg ist dann derjenige, der von der gleichen Thronberechtigung aller Mitglieder des Königshauses ausgeht und der bei den alten Germanen tatsächlich zu verfolgen ist. Daß aber zugleich nicht mehr als zwei sich auf einmal in die Herrschaft teilen, ist auch bei den Germanen der Fall; die praktischen Rücksichten haben hier die theoretischen Möglichkeiten begrenzt.

1) Beispiele aus der Völkerwanderung gibt Seeck, *Gesch. des Untergangs der ant. Welt* I. Anhang S. 540 (zu S. 232, 16).

2) J. G. v. Hahn, *Albanesische Studien* I 180.

3) Mitteilung des Herrn Landsarchivar L. Weibull in Lund; es wird auch sonst in Schweden und anderswo dasselbe Verhältnis herrschend gewesen sein.

der im Frieden wenig Macht besitzt, aber im Krieg der geborene Anführer ist. Er ist an das Gewohnheitsrecht des Volkes gebunden — die spartanischen Könige leisten darauf den Eid allmonatlich, der epeirotische wenigstens beim Regierungsantritt (Plut. *Pyrrh.* 5) —: wenn er gegen dieses verstößt, kann er abgesetzt werden. So ist es dem Vater des Pyrrhos, Aiakidas, und mehr als einem spartanischen König ergangen. Es nimmt daher nicht wunder, daß diejenigen Beamten, deren Aufgabe es war, die Erhaltung des Gewohnheitsrechts zu überwachen[1], die Ephoren, auch gegen den König einschreiten konnten.

Aber noch mehr: auch die Götter konnten ihren Unwillen über den König kund tun. Plutarch *Ages.* 11 erzählt, daß die Ephoren alle acht Jahre eine Nacht den Himmel beobachteten. Erschien eine Sternschnuppe, so galt sie als Zeichen, daß die Könige gegen die Götter gefehlt hatten: sie wurden dann des Amtes entsetzt, bis ein für sie günstiges Orakel eingelaufen war. Das erinnert ganz entschieden an den mit zauberischer oder göttlicher Kraft ausgerüsteten König der Naturvölker. Auf ihm beruht das Glück des Volkes, besonders das Wetter und der Ackersegen. Reste dieser Auffassung begegnen noch in der Odyssee, wo es τ 109ff. heißt, daß unter dem Szepter eines gerechten Königs die Erde Saaten und die Bäume Früchte tragen, die Heerden Junge werfen und das Meer Fische spendet. Von verschiedener Seite hat man hervorgehoben, daß das nicht eine Folge der Gerechtigkeit des Königs sein kann, sondern in dem Glauben an seine Zauberkraft begründet ist[2]. Trat Mißwachs ein oder schlug sonst das Glück fehl, so wurde es der mangelnden Zauberkraft des Königs zugeschrieben: er wurde deshalb abgesetzt oder getötet. Ich begnüge mich hier mit einem Beispiel[3]: Ammianus Marcellinus 28, 5, 14 erzählt, daß der König der Burgunder abgesetzt wurde, wenn das Kriegsglück schwankte oder Mißwachs eintrat. Ein Mittel das Unglück vorzubeugen war es, durch Vorzeichen zu erforschen, ob der König mit Macht und Glück gesegnet war oder nicht. Einen anderen Sinn kann die Himmelsbeobachtung über die spartanischen Könige ursprünglich nicht gehabt haben, aber das ist auch ein Rest einer primitiven Auffassung des Königstums.

1) Darin liegt sicher auch der Ursprung des Ephorats. Weil es in Sparta keine geschriebenen Gesetze gab, der Kosmos aber um so stärker war, haben seine Aufbewahrer und Exegeten eine so außerordentliche Machtfülle erlangen können.

2) Frazer, *The Golden Bough* 2, 156f. u. *Lectures on the Early History of Kingship*; H. Meltzer, *Philol.* 62 (1903) 481ff., welcher der Auffassung den wenig geeigneten Namen Königsfetischismus beilegt und noch mehr Literatur zitiert.

3) Sonst verweise ich auf die angeführten Arbeiten; ich habe eine Skizze der wesentlichen Punkte in meiner *Primitiven Religion* gegeben (*Religionsgeschichtliche Volksbücher*, herausgeg. von Schiele, III. Reihe, Heft 13/14) S. 52ff.

Mein Ziel ist gewesen, nachzuweisen, daß das spartanische Leben auf primitiver Grundlage ruht. Wie auch über Einzelheiten geurteilt wird, so ist doch die Verwandschaft der Agoge und des Kosmos sowie der merkwürdigen Eheverhältnisse mit den Sitten primitiver Völker außer Zweifel gestellt. Gerade weil jene Sitten weltverbreitet sind, können sie uns über die ethnischen Beziehungen der Spartaner nichts lehren[1]). Die Weise aber, auf die jene primitiven Einrichtungen, welche sonst bei allen griechischen Völkern vor die steigende Kultur geschwunden sind, zu den Ecksteinen des spartanischen Staatsorganismus hergerichtet worden sind, nötigt uns die höchste Bewunderung ab. Es ist nicht möglich hierin nur etwas durch eine von selbst vor sich gehende Entwicklung Gewordenes zu erblicken: die zielsichere und methodische Art, wodurch alles dem einen Ziel dienstbar gemacht worden ist, drängt uns darin das Eingreifen einer bewußt ordnenden Hand zu sehen. Die Alten haben den Gesetzgeber Lykurg genannt: von der modernen Forschung wird dieser fast einstimmig in das Reich der Legende verwiesen. Nach dem Vorhergehenden darf es wohl ausgesprochen werden, daß die Existenz eines oder mehrerer in demselben Sinne wirkenden Männer, die mit vollem Bewußtsein die primitiven Einrichtungen zu der Agoge und dem Kosmos umgebildet haben, eine Notwendigkeit ist. Vielleicht waren sie aber noch nicht Spartaner, sondern haben vor der Eroberung Lakoniens gelebt. Zwar ist es wahr, daß die Form, in welche sie den spartanischen Staat hineingegossen haben, völlig erstarrt ist und neuen Anforderungen nicht mehr angepaßt werden konnte, aber ihr Werk hat seine historische Mission erfüllt: ohne Sparta würde Griechenland zur Beute der Perser geworden sein.

Lund (Schweden).

1) W. Ridgeway, *Who were the Dorians?* in *Anthropological Essays for E. B. Tylor*, Oxford 1907, S. 295 ff. sieht in den Dorern einen illyrischen Stamm. Da er dies u. a. durch angebliche Spuren des Matriarchats bei den Illyriern zu beweisen versucht, womit er die oben besprochenen spartanischen Eheverhältnisse, auch als Reste des Matriarchats aufgefaßt, zusammenstellt, ist es mir aus dem angeführten prinzipiellen Grunde unmöglich dieser Zusammenstellung irgend eine Beweiskraft zuzuerkennen, auch abgesehen von der Frage, ob jene Spuren wirklich auf Matriarchat zu deuten sind. Überhaupt glaube ich nicht, daß die Rassenprobleme Griechenlands auf dem von R. eingeschlagenen Wege zu lösen sind.

Zur Beurteilung der griechischen Tyrannis.

Von **Heinrich Swoboda.**

Es ist heute wohl allgemein anerkannt, daß die von Plato und Aristoteles herrührende Auffassung der Tyrannis schweren Bedenken unterliegt. Die Lehre des Aristoteles, die nur eine Weiterentwickelung platonischer Gedanken darstellt[1], hängt mit seiner Gliederung der Staatsformen überhaupt zusammen: die Tyrannis ist ihm die Monarchie zum Nutzen des Herrschers und daher eine Ausschreitung *(παρέκβασις)* der *βασιλεία*[2]. Dazu tritt als weiteres Merkmal die Scheidung der Monarchie, die schon bei Sokrates anzutreffen ist[3], in diejenige, welche das Gesetz beobachtet *(βασιλεία)* oder nicht (Tyrannis) und damit über willige oder unwillige Untertanen herrscht[4], was sowohl auf die Art wie die Tyrannen zur Herrschaft gelangten, als auch darauf, wie sie dieselbe ausübten, bezogen werden kann[5]; auch in dieser Hinsicht schließt sich Aristoteles an Plato an. Endlich wird noch zur Charakteristik der Tyrannis herangezogen, daß sie unverantwortlich *(ἀνυπεύθυνος)* herrsche, was schon in der Schilderung der Monarchie bei Herodot betont wird[6]. Wie sehr Aristoteles' Theorie der Kritik Blössen darbietet, haben bereits die früheren Gelehrten hervorgehoben[7].

1) E. Zeller, *Sitzungsber. der Berl. Akademie* 1887, 1442 = *Kleine Schriften* I 404 ff.

2) *Eth. Nicom.* VIII 1160a, 36 ff. 1160b, 7 ff. *Pol.* III 1279a, 22 ff. 1279b, 4 ff. 16 ff. IV 1289a, 28 ff. 1295a, 19 ff. V 1311a, 2 ff.

3) Xenoph. *Mem.* IV 6, 12.

4) *Pol.* III 1285a, 27 ff. IV 1295a, 19 ff. V 1313a, 14 ff. 1314a, 35 ff., dazu III 1281a, 22 *βιάζεται γὰρ* (der Tyrann) *ὢν κρείττων*.

5) Cf. *Pol.* III 1285a, 30 ff. und dazu Schvarcz, *Kritik der Staatsformen des Aristoteles* (Eisenach 1890) 32 ff. Rehm, *Gesch. der Staatsrechtswissenschaft* 124. Nordin, *Klio* V 397.

6) Herod. III 80 ff.

7) Dazu bes. Zeller *Kl. Schr.* I 399, 2. 404 ff. Schvarcz a. a. O. 29 ff. Ed. Meyer, *Gesch. d. Altert.* II 613 ff. Rehm a. a. O. 107 ff. 125. Newman, *The Politics of Aristotle* IV, LVI ff. Endt, *Wiener Stud.* XXIV 14. 18. Nordin a. a. O. 394 ff.

Gerade im Gegensatz zu Plato und Aristoteles und im Einklang mit der vor ihnen herrschenden Ansicht[1]) wird man für die Tyrannis die Art, wie sich ihr Inhaber der Herrschaft bemächtigte, als das Entscheidende ansehen und sie daher als die durch Usurpation errungene Einherrschaft bezeichnen[2]). In welcher Weise er diese ausübte, ist für die Begriffsbestimmung ganz gleichgültig. Ebenso ist es nicht notwendig, daß der Tyrann volle Unumschränktheit der beschließenden und vollziehenden Gewalt in sich vereinigte[3]). Dagegen liegt im Begriff der Tyrannis ihre Lebenslänglichkeit und Erblichkeit; doch kann von einer Successionsordnung nicht gesprochen werden[4]). Von dem Standpunkte des Rechtes aus ist sie überhaupt keine eigene Staatsform: sie ist nur tatsächliche Herrschaft[5]) und die bestehende Verfassung kann dabei neben ihr weiter bestehen, oder sie wirkt nur negativ als deren Unterbrechung, und es tritt dieselbe nach Beseitigung des Usurpators, wenn auch öfter mit Abänderungen, wieder in Kraft. Anders wird natürlich das Urteil lauten, wenn man die geschichtliche Entwickelung ins Auge faßt, in welcher die Tyrannis eine so bedeutende Rolle gespielt hat. Alles zusammengenommen, kann man sie zwar nicht rechtlich, wohl aber in politischem Sinne als Staatsform auffassen[6])[7]).

---

1) Sokrates bei Xenoph. *Mem.* IV 6, 2; die gangbare Auffassung ersieht man aus Plato, *Politic.* 291 E. 292 A, cf. bes. Zeller, *Kl. Schr.* I 399 ff.

2) Dazu Plass, *Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den Griechen* (Leipzig 1859) I 125. Ed. Meyer, *G. d. A.* II 609. Busolt, *Griech. Gesch.* ² I 630. v. Wilamowitz, *Staat und Gesellschaft der Griechen* (*Die Kultur der Gegenwart* T. II, Abt. IV 1) 55. Bruno Keil in der *Einleitung in die Altertumswissenschaft* III 327. Die Ansicht Nordins (*Klio* V 392 ff.), daß die ältere Tyrannis legitimen Ursprungs war und von den Griechen ihrer Zeit in dieser Weise angesehen wurde, sich also von dem Königtum nur dem Namen nach unterschied, bedarf wohl keiner Widerlegung; sie stellt die geschichtlichen Tatsachen einfach auf den Kopf. Recht behält Nordin nur mit seiner Kritik des Aristoteles.

3) Wie Sokrates (l. l.), Euripides (*Hiket.* 440 ff., für die Monarchie im Allgemeinen) und Aristoteles wollen, Letzterer, wenn er den Tyrannen das *δεσποτικῶς ἄρχειν κατὰ τὴν αὐτῶν γνώμην* zuschreibt (*Pol.* IV 1295ᵃ, 16 ff.) oder die Tyrannis als *μοναρχία ἀόριστος* bezeichnet (*Rhet.* I 1366ᵃ, 2). Darnach auch Plass a. a. O. I 126.

4) Rehm a. a. O. 18, 2; cf. unten S. 353.

5) So auch H. v. Treitschke, *Politik* II 192.

6) Über die politische Einteilung der Staatsformen s. Rehm, *Allgemeine Staatslehre* 189 ff. G. Jellinek, *Allgemeine Staatslehre* 608, 1.

7) Rehms Konstruktion des Begriffs der Tyrannis ist durchaus nicht einwandfrei, da er die Scheidung zwischen Regierungsform und Verfassungsform (gegen diese Trennung G. Jellinek, *Allgem. Staatslehre* 611, 1) hineinbringt (die Tyrannis ist monarchische Regierungs-, nicht Verfassungsform, *Gesch. d. Staatsrechtsw.* 18, bes. Anm. 2. 124) und sie als rechtliche Gewalt auffaßt (ib. 18, 2). Auch daß die Tyrannis Ausübung der Staatsgewalt in fremdem Namen, im Namen der republikanischen Ekklesie war (S. 18 oben), trifft nur für einen Teil der Tyrannen zu (cf. unten).

Der beste Beweis dafür, daß die Griechen zu aller Zeit die Tyrannis tatsächlich als Usurpation auffaßten, ist das Rechtsverfahren gegen die Tyrannen und ihre Nachkommen. Wir besitzen darüber nicht bloß literarische Nachrichten, sondern auch eine Reihe von inschriftlich erhaltenen Gesetzen[1]). Die örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten, nach welchen die Bestrafung erfolgte, ändern nichts an dem Prinzip, daß die Tyrannis zu den schwersten Verbrechen zählte. Die Strafe, welche auf sie gesetzt war, ist gewöhnlich der Tod[2]) und es wurde dann öfter in geregeltem Gerichtsverfahren gegen die Schuldigen verhandelt[3]). Eine Steigerung bedeutet es, wenn über die Tyrannen die Ächtung ver-

1) Das älteste ist das zwar schriftstellerisch überlieferte, aber auf eine Urkunde zurückgehende attische Gesetz gegen die Tyrannis bei Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 16, 10 (Mitte des sechsten Jh.), dazu meine Ausführungen, *Archäol.-epigr. Mitteilungen aus Österreich-Ungarn* XVI 57ff. P. Usteri, *Ächtung und Verbannung im griech. Recht* 11ff. und wieder meine *Beiträge z. griech. Rechtsgeschichte* 15. Darauf folgt das von Th. Wiegand herausgegebene Gesetz von Milet aus der Mitte des fünften Jahrhunderts (*Arch. Anzeiger* 1906, 16ff., mit Erläuterungen von Wilamowitz), ausführlich behandelt von G. Glotz, *Comptes Rendus de l'Académie des Inscriptions* 1906, 511ff. Aus ca. 340 ist zu vergleichen das nur in wenigen Resten erhaltene Gesetz von Eretria (behandelt von Wilhelm, *Wiener Jahreshefte* VIII 14ff.). In die Zeit Alexanders d. Gr. und seiner Nachfolger fallen die Inschriften von Eresos, *IG* XII 2, 526 (= Dittenberger, *Or. gr.* 8 = *Rec. des inscriptions jurid. grecques* 2, n. XXVII), in welchen auf ein Gesetz gegen die Tyrannis Bezug genommen wird ([a] z. 21ff. mit Dittenbergers Anm. 11; [d] z. 132ff. 141. 146ff.); aus den Jahren nach 281 besitzen wir das ausführlichste Gesetz gegen Tyrannis aus Ilion, zuerst herausgegeben von A. Brückner (*Sitzungs-Ber. der Berl. Akad.* 1894, 461ff.), wiederholt bei Michel *Rec. d'inscr. gr.* 524. *Rec. des inscr. jur. gr.* II, n. XXII. *Or. gr.* 218. Auch die Inschrift von Nasos *IG* XII 2, 645 (= *Or. gr.* 4) zitiert [b], z. 106ff. ein Gesetz gegen den Umsturz der Demokratie. Dazu treten noch der Beschluß von Nisyros (*Arch. Anz.* 1896, 21ff. = *Syll.*[2] 880), in welchem zuerst Loch (*Arch. Anz.* 1896, 95) richtig die Beziehung auf die Tyrannis erkannte, und das ebenfalls einer Urkunde entstammende attische Dekret gegen Philipp V von Makedonien (199 v. Chr.) bei Liv. XXXI 44 (dazu *Beitr. z. griech. Rechtsgesch.* 30). Eine Übersicht über die Gesetzgebung der Athener gegen die Tyrannis *Arch.-epigr. Mitteil.* XVI 56ff., *Recueil des inscr. jur. grecques* II 47ff. und meine *Beitr. z. griech. Rechtsgesch.* 40ff.

2) Xen. Hell. VII 3, 7 *νομίζοντες τῶν τε περιφανῶς ἀνοσίων καὶ τῶν φανερῶς προδοτῶν καὶ τυραννεῖν ἐπιχειρούντων ὑπὸ πάντων ἀνθρώπων θάνατον κατεγνῶσθαι.*

3) So in Eresos (Anm. 1), wo [a], z. 1—36. [b], z. 42—74 das über Agonippos und Eurysilaos gefällte Urteil wiedergegeben ist; daß es von der Volksversammlung ausgesprochen wurde (so *Rec. des inscr. jur. gr.* II 171), nicht von Richtern, ist mit Rücksicht auf [c] 83ff. (*ὄμνυν δὲ τοὶς πολίτ[αις] τοὶς δικάζοντας*) kaum richtig. Auch der Steinigung des Koes von Mytilene (Herod. V 38) wird eine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen sein, da Hirzel (*Die Strafe der Steinigung. Abh. der sächs. Ges. d. W.* XXVII n. VII) nachgewiesen hat, daß die Steinigung eine Strafart mit geregeltem Rechtsverfahren war. Dasselbe gilt wohl auch für Phalaris (Hirzel a. a. O. 241. 246), dagegen nicht für diejenigen Anhänger Kylons, welche gesteinigt wurden (Plut. *Sol.* 12).

hängt[1]), über sie ein Fluch ausgesprochen[2]) und damit der popularen Exekution der Weg eröffnet wurde, eine Abschwächung, wenn sie mit Verbannung bestraft wurden[3]). Ächtung und Verbannung erstreckten sich auch auf die Nachkommen[4]): eine Konsequenz dieser Strafen war die Einziehung des Vermögens[5]) und die Annullierung der von den Tyrannen vorgenommenen Rechtsgeschäfte[6]). Ihr Andenken sollte gänzlich ausgetilgt werden *(memoria damnata)*, indem die zu ihren Ehren errichteten Statuen umgestürzt[7]), und ihre Namen auf den von ihnen herrührenden öffentlichen und privaten Denkmälern und Weihgeschenken eradiert wurden[8]):

---

1) So in dem attischen Gesetze bei Aristot. Ἀθ. πολ. 16, 10; dagegen war vorher über die entkommenen Kyloneer auf dem Prytaneion gerichtet worden (Plut. *Sol.* 10, dazu Philippi, *Der Areopag und die Epheten* 210 ff. Lipsius, *Att. Recht* I 23 ff.) und Solon hatte als Forum für Tyrannis den Areopag eingesetzt (Aristot. Ἀθ. πολ. 8, 4); Strafe war in beiden Fällen wohl ebenfalls der Tod. Nach dem Sturze der Peisistratiden wurde das erwähnte Gesetz erneuert (Thuc. VI 55) und ein Jahrhundert später (410/9) wieder durch das Psephisma des Demophantos bekräftigt (Andoc. *de myst.* 96. 97, dazu *Arch. ep. Mitt* XVI 57 ff. *Rec. des inscr. jur. gr.* II 49. 52 ff.); im vierten Jahrhundert wurde Umsturz der Demokratie durch das Eisangelie-Gesetz in diejenigen Verbrechen inbegriffen, gegen welche mit dieser Klage vorgegangen ward. Auch in Ilion wurde die Tyrannis sicherlich mit Acht belegt, was in dem verlorenen Anfang des Gesetzes gestanden haben muß (Brückner a. a. O. 462; Dittenberger Anm. 1 zu *Or. gr.* 218, meine *Beitr. z. griech. Rechtsgesch.* 28, 1). In Eresos wurden die Nachkommen der Tyrannen ἀγώγιμοι, was der Ächtung gleichkommt; Philipp Arrhidaios wandelte dies in Verbannung um (*IG* XII 2, 526, ^c z. 95 ff. Usteri a. a. O. 48 ff.). Ächtung derjenigen, welche die Stadt Tyrannen überliefern, in Erythrae (*IG* I 9, z. 30 ff. nach der Ergänzung von A. Wilhelm, *Gött. Gel. Anz.* 1903, 772).

2) Der in Athen bei dem Beginn jeder Volksversammlung von dem Herold dem Gebet beigefügt wurde (Aristoph. *Thesmoph.* 338, dazu Wilamowitz, *Aristot. und Athen* II 348). Über Korinth s. Anm. 8.

3) So in dem Gesetz von Milet (S. 343, Anm. 1); falls sie die Heimat wieder betraten (Bannbruch), verfielen sie der Acht und sollten getötet werden (Wilamowitz, *Arch. Anz.* 1906, 16 ff.).

4) Dionys. Hal. *A. R* VIII 80; Usteri l. l. 57; meine *Beitr. zur gr. Rechtsgesch.* 19. G. Glotz, *La Solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce* 465 ff. 473 ff.

5) Usteri a. a. O. Bezeugt für Athen, Herod. VI 121 und das Psephisma des Demophantos; für Milet z. 4 ff. des angef. Gesetzes, dazu Glotz *Comptes Rendus* etc., Eresos (in dem Beschluß S. 343, Anm. 1, ^a z. 22) und Korinth (Nic. Dam. Fgm. 60), wo außerdem die Häuser der Tyrannen zerstört wurden (‚Wüstung'), vgl. Glotz, *La Solidarité* etc. 476, 2. 477, meine *Beitr. z. gr. Rechtsgesch.* 29, 4. Cf. auch Nic. Dam. Fgm. 54.

6) Gesetz von Ilion ^c 106 ff.; dazu *Recueil* II 40.

7) Daß dies bei der Ächtung der Peisistratiden beschlossen ward, geht aus Liv. XXXI 44 hervor, cf. *Beitr. z. gr. Rechtsgesch.* 30, 3.

8) Auch dies bei den Peisistratiden (cf. vorige Anm.) und ausführlich verfügt in Ilion (l. l. ^c z. 116 ff.), cf. auch R. Herzog, *Sitz.-Ber. Ak. Berlin* 1901, 483 ff. L. Ziehen, *Leges Gr. sacrae* II 143 mit Anm. Ausnahmen, nach welchen Denk-

dies geschah auch auf ihren Gräbern[1]) und ward dazu gesteigert, daß die Tyrannen überhaupt nicht beerdigt werden durften[2]), die Leichen der Verstorbenen aus den Gräbern gerissen und ihre Gebeine über die Grenze geschafft wurden[3]). Auf den Kopf der Tyrannen wurden Preise ausgesetzt, wer sie tötete, blieb nicht bloß straflos, sondern erhielt hohe Belohnungen an Geld und andere Ehrungen, wie Errichtung von Statuen, lebenslängliche Pension, Vorsitz bei den Festen, Speisung im Prytaneion für sich und seine Nachkommen, Fremde das Bürgerrecht, Sklaven die Freiheit[4]).

So ist der Tyrannenmord bei den Griechen als legitim zu betrachten[5]). Darüber hinaus wurde er auch auf die Familien und Anhänger der Tyrannen ausgedehnt (vgl. S. 344)[6]). Strafen verfielen auch die nächsten

maler von Tyrannen erhalten blieben, verzeichnen R. Herzog, *Koische Forschungen* 63ff. und a. a. O. 487; Wilhelm, *Beitr. z. griech. Inschriftenkunde* 110ff. 171ff., der auch eine Erklärung für *IG* I Suppl. 173[c] gibt. Doch erstreckte sich diese Maßregel nicht auf die Stiftungen der Tyrannen an die panhellenischen Heiligtümer; nur für das von den Kypseliden nach Olympia geweihte Standbild des Zeus (Suid. s. u. *Κυψελιδῶν ἀνάθημα*, dazu *Busolt*, Gr. Gesch. [2] I 641, 3. 650, 6) ist bezeugt, daß statt des Namens des Stifters später gesetzt wurde *ἐξώλης εἴη Κυψελιδῶν γενεά* (über den Fluch oben S. 314, Anm. 2; mit der Geschichte bei Pausan. V 2, 3. Plut. *de Pyth. orac.* 13 S. 400E ist nichts anzufangen und Wilischs Erklärung *Jahrb. f. cl. Phil.* CXXIII 173 gezwungen, richtig dagegen Glotz, *La Solidarité* 166).

1) Ilion, [c] z. 120.

2) Nisyros (Syll. [2] 880 mit Anm. 1); cf. auch Liv. XXIV 21, 3 und andere literarische Stellen bei Glotz a. a. O. 460, 3. Dagegen wurde angeblich Demokrite erlaubt, den Leichnam des Aristodemos zu bestatten (Plut. *Mul. virt.* 262D).

3) So bei den Kypseliden (Nic. Dam. Fgm. 60). Es kommt darin der Gedanke zum Ausdruck, daß sie blutbefleckt waren (Plut. *Sol.* 12. Aristot. *Ἀθ. πολ.* 1. Glotz a. a. O. 229ff. 460ff.).

4) Im Allgemeinen Xenophon. *Hieron* IV 4, 5. Aristot. *Pol.* II 1265[a], 14ff. Preise auf den Kopf der Tyrannen: Nic. Dam. Fgm. 54 (wenn diese Erzählung historisch ist). Diod. XIV 8, 3 (gegen Dionysios im J. 404); in Milet 100 Stateren (z. 1ff. des Gesetzes S. 313, Anm. 1, dazu Glotz, *Comptes Rendus* 515ff.), ein Talent in Athen (Aristoph. *Av.* 1072ff.), nach dem Psephisma des Demophantos die Hälfte des Besitzes des Getöteten; in Ilion (*Or. gr.* 218[a] z. 1ff.) ebenfalls ein Talent einem Bürger oder Fremden, 30 Minen einem Sklaven; ebenda erhalten die beiden ersten Kategorien auch Speisung im Prytaneion, Vorsitz bei den Festen, lebenslängliche Pension, die Fremden dazu das Bürgerrecht (auch in Syrakus. Diod. XIV 8, 3), die Sklaven Freiheit. Bürgerrecht, Pension, Ehrenstatuen und Bekränzung derselben in Erythrae, *Syll.* [2] 139. Die Ehrung des Harmodios und Aristogeiton und ihrer Nachkommen in Athen ist bekannt, vgl. Busolt, *Gr. Gesch.* [2] II 384, 3. *Rec. des inscr. jur. gr.* II 50ff. Für diese Dinge kommt noch die im *Recueil* II 51, 3 citierte Inschrift von Halikarnaß in Betracht.

5) *Beitr. z. gr. Rechtsgesch.* 29.

6) So auf die Angehörigen des Phalaris (Heracl. Pont. 69) und des Aristodemos von Kyme (Dion. Hal. *A. R.* VII 11, 3. 4); das Vorgehen der Lokrer gegen die Familie des Dionysios d. J. (Strab. VI 259. 260. Klearchos bei Athen. XII 541 [d. e.] und Aelian. *V. h.* IX 8) und der Syrakusaner nach der Befreiung durch

Anhänger der Tyrannen[1]) und diejenigen, welche unter ihrer Herrschaft zu einem Todesurteil mitgewirkt oder ein Amt bekleidet hatten[2]), ausgenommen wenn sie den Tyrannen getötet und zur Wiederaufrichtung der gesetzmäßigen Herrschaft beigetragen hatten[3]).

Wenn nun auch die Tyrannis auf Usurpation beruhte[4]), so schließt dies nicht aus, daß die Gesetze des Staates aufrecht blieben: auch für den Fall, daß der Tyrann unbeschränkte Macht hatte, war dies notwendig, doch konnte er im Einzelfalle von ihnen abgehen[5]). Dies gilt speziell für die Form, in welcher der Tyrann seine Herrschaft ausübte, und da sind wieder verschiedene Arten zu unterscheiden, wie dies geschehen konnte. Eine wichtige und gerade durch bedeutende geschichtliche Beispiele vertretene Form besteht darin, daß der Tyrann eine schon bestehende, meist mit außerordentlicher Machtvollkommenheit ausgestattete Beamtung bekleidete[6]). Dies scheint schon für Kypselos und seine Nachkommen zuzutreffen, die das in Korinth bereits bestehende und bisher aus der Mitte der Bakchiaden besetzte Amt des *βασιλεύς* übernahmen[7]): weniger sicher ist es, wenn den Orthagoriden von Sikyon der gleiche Titel beigelegt wird[8]). Häufig war die Bestellung des Tyrannen zum *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*[9]), wofür Syrakus das wichtigste Beispiel darbietet[10]). So

Dion (Plut. *Dio* 28); Dekret der Syrakusaner nach der Ermordung des Hieronymos (Liv. XXIV 25, 10. Diod. XXVI 16). Im Allgemeinen Plut. *Max. cum princ. philos.* 3, 778 E. Dazu Glotz, *La Solidarité* 458 ff.

1) Gesetz von Ilion c 106 ff. 116 ff.

2) Ebenda b 52 f. c 97 f. cf. Brückner a. a. O. 464 ff. *Recueil* II 42 ff.

3) Ebenda b 42 ff., sie erhalten dazu volle Indemnität für die Vergangenheit und 1 Talent Belohnung (S. 345, Anm. 4).

4) Die öfters in der Art durchgeführt wurde, daß Demjenigen, der die Tyrannis anstrebte, eine Leibwache bewilligt ward und er sich mit deren Hülfe der Herrschaft bemächtigte, so Peisistratos (Aristot. Ἀθ. πολ. 14, 1) und Dionysios d. Ä. (Diod. XIII 95, 5 ff., 96, 1 ff.); die Ähnlichkeit beider Fälle ist schon dem Altertum aufgefallen (Diod. XIII 95, 5, 6. Aristot. *Rhet.* I 1357 b 30 ff.). Vgl. auch Platos Äußerung über das *πολυθρύλητον αἴτημα* der Tyrannen (*Rep.* VIII 566 B. C).

5) Dies bemerkt Rehm, *Gesch. der Staatsrechtsw.* 17, 4 mit Recht. Die zahlreichen Beispiele von Willkürherrschaft ändern nichts an diesem Grundsatz.

6) In diesem Falle wie in dem folgenden bleibt das *κύριον τῆς πόλεως* rechtlich bei dem bisherigen Inhaber, es fällt daher von diesem Standpunkt aus nicht dem Tyrannen zu (wie Aristoteles sagt, *Pol.* III 1281 a, 10 ff.), wohl aber tatsächlich.

7) In dieser Beziehung darf man dem Orakel bei Herod. V 92 ε und den Nachrichten des Ephoros bei Nic. Dam. Fgm. 58. 59 Glauben schenken; vgl. auch Busolt, *Hermes* XXVIII 317. 319.

8) Myron heißt bei Nic. Dam. Fgm. 61 *ὁ Σικυωνίων βασιλεύς*.

9) Beloch, *Gr. Gesch.* I 313 ff. faßt dies als allgemeine Regel auf, was aber nicht angeht.

10) Über die Stellung der autokratoren Strategen in Syrakus Thuc. VI 72, 5. Diod. XIII 94, 5. Dazu Beloch, *L'Impero siciliano di Dionisio* (*Accademia dei Lincei*

darf man jetzt als sicher annehmen, daß sowohl Gelon als Hieron sich nicht offiziell den Königstitel beilegten, sondern autokratore Strategen waren[1], und ebenso sicher ist dies für Dionysios Vater und Sohn[2], Agathokles[3] und Hieron II[4]. Auch Klearchos von Heraklea[5] und angeblich Aristodemos von Kyme[6] und Phalaris[7] wurden zu autokratoren Strategen bestellt. Doch ist dabei hervorzuheben, daß die Wahl zum Strategen gewöhnlich dem Zeitpunkt vorausliegt, zu dem die Tyrannis usurpiert wurde, und der nunmehr faktisch zum Tyrannen gewordene Strateg sein Amt einfach weiterführte[8]: doch konnte durch nachfolgende Zu-

CCLXXVIII 1880—81, *Ser.* 3ª, *Memorie della Classe di scienze morali, storiche e filologiche*, vol. VII) 16ff.

1) Für Gelon cf. Diod. XIII 94, 5. Polyaen. I 27, 1; für Hieron Bakchyl. V 1. 2. Über die Stellung dieser Tyrannen Freeman, *Hist. of Sicily* II 199ff. Ed. Meyer, *G. d. A.* III 626. 632 und besonders Bury, *Classical Review* XIII 98ff. und Wilamowitz, *Sitz.-Ber. der Berl. Akademie* 1901, 1255ff., welch' Letztere mit Recht betonen, daß die Rede der Dichter für uns nicht verbindlich ist (auch nicht die Anrede des attischen Gesandten bei Herod. VII 161 und der angebliche Zuruf des Volkes bei Diod. XI 26, 7). Für Gelon und Hieron fallen auch die Inschriften *Syll.*² 910. *Inschr. v. Olymp.* 249 (vielleicht auch *Klio* IX 177ff.) ins Gewicht. Daß sie, wie Bury glaubt, daneben noch ein bürgerliches Amt inne hatten, ist nicht wahrscheinlich.

2) Belochs Ansicht (*L'Impero* etc. 19ff.), daß für Dionysios d. Ä. ein neues lebenslängliches Amt geschaffen wurde, daß des *ἄρχων (Σικελίας)*, welche Benennung in den attischen Urkunden *IG* II 1, 8, z. 7. 51, z. 18ff. 52, z. 8 auftritt, hat Evans in Freemans *Hist. of Sic.* IV 211ff. widerlegt. Der angeführte Titel wurde nur im Verkehr mit auswärtigen Mächten gebraucht. Dafür, daß es sich bei Dionysios ebenfalls um die autokratore Strategie handelte, vgl. außer Evans noch Ed. Meyer, *G. d. A.* V 96. Daher wurde im Altertum von Einigen Dionysios' Tyrannis von der Übernahme der autokratoren Strategie an gezählt, cf. Ed. Schwartz, *Hermes* XXXIV 186, 2.

3) Diod. XIX 5, 5. 6, 1ff. 9, 1. Daß Agathokles später den Königstitel annahm, ist bekannt (Diod. XX 54, 1, wozu Beloch, *Gr. Gesch.* III 2, 203ff.; Diodor nennt ihn demgemäß im XXI. Buche immer *βασιλεύς*, so bes. c. 16); er schlug daher auch Münzen (Holm, *Gesch. Sic.* III 677ff. 682ff. Evans bei Freeman a. a. O. IV 487ff. Head, *Hist. Num.*² 180ff.).

4) Der anfangs von dem Heere gewählt, dessen Wahl dann von der Bürgerschaft bestätigt wurde (Polyb. I 8, 3ff. Justin. XXIII 4, 2).

5) Justin. XVI 4, 12ff.

6) Nach Dionysios' von Halikarnass Erzählung (*A. R.* VII 8, 1. 2); doch scheint Timaios, der Dionys' Quelle ist (F. Reuß, *Philologus* XLV 272ff.), die Verhältnisse von Syrakus unter Dionysios, wie auch wohl bei seiner Schilderung des Aristodemos (cf. Reuß), einfach auf diese Zeit übertragen zu haben.

7) Die von Aristot. *Rhetor.* II 1393ᵇ, 10ff. erzählte Geschichte kann sich nicht auf Himera, sondern nur auf Akragas beziehen (dazu Freeman, *Hist. of Sic.* II 466, anders Busolt *GG*² I 422). Sie wurde fehlerhaft auf Gelon übertragen (Konon 42, dazu Hoefer, *Konon* 122ff.).

8) Bei Gelon verhielt es sich allerdings etwas anders, vgl. unten S. 354,5. Für Dionysios d. Ä. cf. Diod. XIII 95, 1. 96, 2. XIV 66, 5; für Agathokles Diod.

stimmung der Volksversammlung der Tyrann in seinem Amt als autokratorer Strateg, das freilich einen ganz anderen Inhalt bekommen hatte, bestätigt und damit seiner Herrschaft der Schein einer Legitimität verliehen werden[1]. Dem stand gleich, daß bei dem Tode eines Tyrannen seinem Nachfolger durch Volksbeschluß die autokratore Strategie übertragen wurde[2]. Die autokratore Strategie schloß in sich, daß ihr Inhaber allein stand[3]: der Tyrann bekleidete sie lebenslänglich[4], doch ist an der Möglichkeit ihn abzusetzen, festgehalten worden[5]. Aus der Lebens-

XIX 5, 5. 6, 4ff. Justin. XXII 2, 7ff. Die Wahl des Aristodemos und Klearchos (cf. oben) waren dagegen revolutionäre Akte; die des Ersteren erfolgte nach dem Umsturze der bestehenden Verfassung und der Niedermetzlung der Mitglieder des regierenden Rates (Dion. Hal. *Ant. Rom.* VII 7, 3ff. 8, 1. 2), während Klearchos' Erhebung durch die Versammlung der bisher in dem Besitze politischer Rechte nicht befindlichen Menge dem Attentate auf den Rat vorausging (Justin. XVI 4, 12ff.).

1) Von Dionysios d. Ä. ist uns nichts Ähnliches bekannt und die Äußerung des Theodoros bei Diod. XIV 66, 5 (über diese Rede urteile ich wie Ed. Meyer, *G. d. A.* V 112) schließt es geradezu aus; anders Beloch, *L'Impero* etc. 19, was mit seiner Ansicht von der Konstituierung des Amtes eines *ἄρχων* zusammenhängt (darüber S. 347, Anm. 2). Dagegen ließ sich Agathokles nach dem Staatsstreich nochmals zum autokratoren Strategen wählen (Diod. XIX 9, 4. Polyaen. V 3, 7). Auch in dem Marm. Par. B. ep. 12. 14 treten zwei Stadien hervor, wie Agathokles zur Macht kam, aber anders als bei Diodor (Wilhelm, *Ath. Mitt.* XXII 197). Über die Richtigkeit der hier vertretenen Chronologie möchte ich nicht so zuversichtlich urteilen, wie F. Jacoby, *Marm. Par.* 126ff. 198; ein anderer Versuch, diese Angabe zu verwerten, bei De Sanctis, *Per la Scienza dell' Antichità* 146, 1. 151, 3. 154ff. Daß mit der Annahme einer solchen nachträglichen Legitimation Nordins Ansicht über die Tyrannis (s. oben 342,2) nicht gebilligt wird, braucht nicht bemerkt zu werden.

2) Diod. XV 71, 5 (Dionysios d. J., dazu Ed. Meyer, *G. d. A.* V 499). Noch bei Hierons II. Tod erfolgte der Übergang des aus der Strategie entsprungenen Königtums in gleicher Weise (Liv. XXIV 4, 6).

3) Ausdrücklich hervorgehoben bei Dionysios d. Ä., Diod. XIII 94, 5. 95 1, bei Agathokles ib. XIX 9, 3ff. Die höheren Kommandanten unter Dionys d. Ä. und J. führten den Titel Eparchen, Phrurarchen, Nauarchos (Beloch, *L'Impero* 21ff.); die Bezeichnung *στρατηγός*, die ihnen manchmal in den Quellen beigelegt wird, ist abusiv, was auch für Agathokles' Zeit zutreffen wird (so z. Diod. XIX 102, 2. 103, 5. Polyaen. V 3, 2). Belochs Ansicht (l. l. 24), daß es unter Dionysios Strategen gegeben habe, fällt mit seiner Annahme von der Stellung des Tyrannen als Archon.

4) Dies geschah allerdings nicht auf dem Wege des Rechtes: wenigstens Dionys d. Ä. hat einfach seine Gewalt continuiert und es nicht zur Wahl eines Nachfolgers kommen lassen. De Sanctis' Annahme (a. a. O. 157, 2), das Agathokles sich später Jahr für Jahr zum Strategen wählen ließ, ist wenig wahrscheinlich.

5) Einen darauf abzielenden Antrag stellte Theodoros in der syrakusanischen Volksversammlung (Diod. XIV 65ff. bes. 69, 2. 4). Daher wurde nach Syrakus' Befreiung sogleich zur Wahl neuer autokratorer Strategen geschritten (Diod. XVI 10, 3), ebenso nach Hieronymos' Ermordung (Liv. XXIV 23, 2).

länglichkeit des Amtes ergab sich seine Unverantwortlichkeit[1]. Die Leibwache, welche der Tyrann von Syrakus hatte, kann als die dem Strategen gebührende angesehen werden[2], das Gebet, welches für ihn gesprochen wurde, lautete wohl allgemein auf Fortdauer seiner ἀρχή[3]. Die Kompetenzen des Tyrannen als autokratoren Strategen erstreckten sich in erster Linie auf das Oberkommando der Truppen und der Flotte und die Verwaltung der militärischen Angelegenheiten, bes. Aushebung der Streitkräfte, Anwerbung von Söldnern, Ernennung der Offiziere[4] u. ähnl., sowie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit[5]; dann hatte er die Vertretung des Staates nach außen[6] und die Verwaltung der Finanzen (vgl. unten). Neben dem Tyrannen als autokratoren Strategen bestanden der Rat[7] und die Volksversammlung[8] als beschließende Faktoren fort[9]; im allgemeinen blieben letzterer die Befugnisse aus früherer Zeit: wir sehen dies an der Erklärung des Krieges[10] und daran, daß ihr

1) Daher gibt Gelon erst Rechenschaft, nachdem er vorher die Strategie zum Scheine niedergelegt hatte (Diod. XI 26, 5 ff.).

2) Beloch, *L'Impero* 21.

3) Plut. *Dio* 13 (dazu Ed. Meyer, *G. d. A.* V 97). Die Ansicht von Holm (*Gesch. Siz.* II 459) und Evans (bei Freeman, *Hist. of Sic.* IV 216), daß Dionys d. Ä. und J. göttliche Verehrung dargebracht wurde, trifft für den Älteren sicher nicht zu; sie war höchstens eine Ausschreitung seines Sohnes.

4) Dafür gelten die von Beloch l. l. 21 ff. und Evans a. a. O. IV 214 ff. gegebenen Nachweise; die Annahme des Ersteren (ib. 21), daß mit Ausahme der höheren Kommandanten die Offiziere von dem syrakusanischen Volke gewählt wurden, ist mit der richtigen Ansicht über Dionysios' Stellung nicht zu vereinigen.

5) Dazu gehört die von Dionys d. Ä. verfügte Entwaffnung der Bürger (Diod. XIV 10, 4, ebenso von Dionys d. J. teilweise durchgeführt ib. XVI 10, 1. cf. Beloch a. a. O. 21). Später wurden den Bürgern die übrigens auf öffentliche Kosten angefertigten Waffen (Diod. XIV 41, 3 ff. 43, 2 ff.) erst nach dem Ausrücken übergeben und von ihnen nach Beendigung des Feldzugs vor der Stadt zurückgestellt (Polyaen. V 2, 14); wenn Theodoros betont, daß die Syrakusaner wieder im Besitze der Waffen seien (Diod. XIV 67, 2. 3), so steht dies nicht in Widerspruch dazu, denn sie waren damals von den Karthagern in der Stadt eingeschlossen.

6) *IG* II 1. 51. 52. Diod. XIV 47, 1 ff.

7) Seine Existenz ist selbstverständlich; er ist wahrscheinlich mit Beloch a. a. O. 25 ff. und Niese, *Herm.* XXXIX 129 ff. in *IG* II 52, z. 36 zu ergänzen. Holms Ansicht (*Gesch. Siz.* III 356) ist falsch, auch widerlegt durch den von Wilhelm, *Wiener Jahreshefte* III 162 ff. behandelten Beschluß, z. 7. Auch in Heraklea unter Klearchos (Polyaen. II 30, 2).

8) Die Ekklesie erwähnt bei Diod. XI 26, 5 ff. (unter Gelon); XIV 45, 2 ff. 64 ff. (unter Dionysios d. Ä., cf. auch Ps. Arist. *Oek.*, S. 350, Anm. 1); XV 74. 5 (unter Dionys d. J.); XX 4. 6 ff. 63, 2. XXI 16, 4 (unter Agathokles). Sie hatte auch richterliche Befugnisse gegen Staatsverbrecher und abgesetzte Beamte (Diod. XIII 96, 3).

9) Dazu Ed. Meyer, *G. d. A.* V 95 ff. Niese, *R.-E.* V 899.

10) Diod. XIV 45, 2 ff. 47, 2.

die auf die Finanzen und Einführung neuer Steuern bezüglichen Vorschläge vorgelegt wurden[1]). Auch die Verleihung des Bürgerrechts muß ihr zugestanden haben[2]): dagegen wird die Wahl der Beamten auf die im engeren Sinne bürgerlichen eingeschränkt worden sein[3]). Doch hatte der Tyrann den maßgebenden Einfluß auf die Beschlüsse der Ekklesie, da er als Strateg das Präsidium führte und ihre Einberufung sowie ihren Schluß verfügte[4]): es dürfte ihm auch allein die Initiative und Antragstellung zugestanden haben[5]). Gerade dadurch bekam er die Macht in die Hand: denn wenn er nicht wollte, trat die Volksversammlung nicht zusammen und anderseits verhandelte sie nur über das, was er ihr vorzulegen für gut fand.

Die vorstehenden Erörterungen haben sich zunächst an die Stellung der Tyrannen von Syrakus angelehnt, über die wir am besten unterrichtet sind: doch werden sie allgemeine Geltung für alle geschichtlichen Beispiele beanspruchen dürfen, wenn ein Tyrann mit der gleichen oder einer ähnlichen Beamtung bekleidet war. Aus ihnen ersieht man, daß in diesem Falle, wie bereits bemerkt (S. 342), die Tyrannis keine Unterbrechung der bisherigen Staatsform bedeutete. Ganz das gleiche fand statt, wenn der Tyrann kein spezielles Amt inne hatte, sondern die bisherige Verfassung ebenfalls weiter bestehen blieb, er aber durch seine beträchtliche Machtstellung, die ihm besonders seine Leibwache und der Besitz der Burg[6]) verliehen, und den Einfluß, den er besaß[7]), den Staat leitete. Dies trifft nach dem Berichte des Herodot, Thucydides und Aristoteles für die Peisistratiden zu[8]). Der Unterschied gegenüber den Tyrannen besonders von Syrakus

---

1) Ps. Aristot. *Oec.* II 20, 1349a, 14ff. Der Steuererlaß Dionys d. J. (Justin. XXI 1, 5) wurde jedesfalls von der Volksversammlung gutgeheißen.

2) Diod. XIV 7, 4 als Maßregel des Dionysios bezeichnet, weil sie auf seinen Vorschlag zurückging; jedesfalls erfolgte sie durch Massenverleihung. Ebenso wird die von Diodor (a. gl. St. und XIV 65, 3) berichtete Aufteilung des eingezogenen Grundbesitzes (die Ansicht Pöhlmanns, *Gesch. der sozialen Frage in der antiken Welt*² I 430ff. halte ich für zu weitgehend) von ihr genehmigt worden sein.

3) Bezügl. der militärischen Beamten S. 349.

4) Diod. XI 26, 5. XIV 45, 2. 64, 5. 65, 5. 70, 3. XV 74, 5. XX 4, 6. Ps. Aristot. *Oec.* II 20. Polyaen. V 3, 7. Der bei Cicero *Tusc.* V 59 erwähnte Turm war jedesfalls der Sitz des Dionysios als Präsidenten. Als Vorsitzender war er von seiner Leibwache umgeben (so wird Diod. XIV 70, 2 zu deuten sein).

5) Diod. XIV 45, 2ff. Ps. Aristot. *Oec.* II 20.

6) Aristoteles sagt (*Pol.* VII 1330b, 19ff.), daß die Existenz einer Akropolis der Oligarchie und Monarchie entspreche.

7) De Sanctis, *Ἀτθίς*² 310ff. über Peisistratos.

8) Herod. I 59 *ἔνθα δὴ ὁ Πεισίστρατος ἦρχε Ἀθηναίων, οὔτε τιμὰς τὰς ἐούσας συνταράξας οὔτε θέσμια μεταλλάξας, ἐπὶ δὲ τοῖσι κατεστεῶσι ἔνεμε τὴν πόλιν κοσμέων καλῶς τε καὶ εὖ* (dazu Heisterbergk, *Bestellung der Beamten durch das Los* 14. **). Thuc. VI 54, 6: *τὰ δὲ ἄλλα αὐτὴ ἡ πόλις τοῖς πρὶν κειμένοις νόμοις ἐχρῆτο*

besteht darin, daß der Tyrann nicht permanent das erste Amt (in Athen den Archontat) bekleidete, sondern zu bewirken wußte, daß es Jahr für Jahr einem Mitgliede seiner Familie durch Wahl übertragen wurde[1]). Die Stellung des Peisistratos und seiner Söhne ähnelt also derjenigen, welche seit Themistokles' Reform der Archontatswahl (487/6) der leitende Politiker in Athen einnahm, der als Vertrauensmann des Volkes die Geschicke des Staates lenkte[2]). Nur in éinem allerdings gewichtigen Punkte geht sie darüber hinaus: es muß Peisistratos und seinen Söhnen gestattet gewesen sein, nicht bloß eine Leibwache zu halten, sondern auch Söldner anzuwerben[3]), was zu ihrer Qualität als Privatleute nicht stimmte und ihre Ausnahmsstellung gegenüber den anderen Bürgern begründete.

Eine andere Spielart der Tyrannis ist es, wenn die bisherige Verfassung ebenfalls weiter existierte, ihr aber der Tyrann gewissermaßen organisch eingefügt wurde, derart daß er als solcher, und nicht durch das Medium eines Amtes, gemeinsam mit den beschließenden Faktoren den Staat regierte. Über sie sind wir allerdings unzureichend unterrichtet, aber wenigstens das eine Beispiel des Lygdamis von Halikarnaß darf dafür angeführt werden, der, wie aus der bekannten Urkunde hervorgeht[4]), die Beschlüsse der Versammlung von Halikarnaß-Salmakis genehmigte[5]).

πλὴν καθ' ὅσον αἰεί τινα ἐπεμέλοντο σφῶν αὐτῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἶναι καὶ ἄλλοι τε αὐτῶν ἦρξαν τὴν ἐνιαύσιον Ἀθηναίοις ἀρχὴν καὶ Πεισίστρατος ὁ Ἱππίου τοῦ τυραννεύσαντος υἱὸς κτλ. (dazu *IG* I Suppl. 373e); Aristot. *Ἀθ. πολ.* 14, 3 *Πεισίστρατος δὲ λαβὼν τὴν ἀρχὴν διῴκει τὰ κοινὰ πολιτικῶς* (dazu Rehm, *Gesch. der Staatsrechtswissenschaft* 106ff.) *μᾶλλον ἢ τυραννικῶς*, wiederholt 16, 2 und ib. 8 *ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλοις ἐβούλετο πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους, οὐδεμίαν ἑαυτῷ πλεονεξίαν διδοὺς κτλ.* Schon diese Schilderung schließt die ebenda c. 15, 3ff. (cf. 18, 4) und bei Polyaen. I 21, 2 berichtete Entwaffnung der Bürger durch Peisistratos aus, die auch aus anderen Gründen zu verwerfen ist (Ed. Meyer, *G. d. A.* II 575. Busolt, *Gr. Gesch.* ² II 342. 326, 1. De Sanctis, *Ἀτθίς* ² 312).

1) Jedesfalls durch das Mittel einer ‚offiziellen' Candidatur (Ch. Baron, *Rev. des ét. grecques* XIV 383).

2) Dazu Ed. Meyer, *G. d. A.* III 341ff. 345ff.; vgl. Thuc. II 65, 9 über Perikles. Nicht umsonst wurde daher dessen Regierung mit der Tyrannis des Peisistratos verglichen (Plut. *Per.* 7. 16). Cf. auch v. Treitschke, *Polit.* II 288.

3) Herod. I 64. Thuc. VI 55, 3 und dazu W. Helbig, *Sitz-Ber. d. Münchner Akademie* 1897 II, 259ff. 288ff. und De Sanctis, *Ἀτθίς* ² 312.

4) *IGA* 500; am Besten *Ancient Greek Inscriptions of the Brit. Museum* IV n. 886 (G. Hirschfeld), darnach Michel, *Rec. d' inscr. grecques* 451 und *Syll.* ² 10.

5) Z. 1ff. *Τάδε ὁ σύλλογος ἐβουλ[εύ]σατο ὁ ἉλικαρναT[έω]ν καὶ Σαλμακιτέων καὶ Λύγδαμις ἐν τῇ ἱερῇ ἀγορῇ κτλ.* Dazu *Arch. epigraph. Mitteil.* XX 115 ff.; ich habe dort auf die Analogie hingewiesen, welche zunächst die späteren Könige von Pergamon im Verhältnis zu Rat und Volk ihrer Stadt darbieten. Gerade die Formulierung des Praeskripts, in dem Lygdamis gleichberechtigt neben der Volksversammlung auftritt, ergibt, daß er kein Amt in Halikarnaß inne hatte. Diese Stellung des Tyrannen stammte wohl, wenigstens zum Teile, aus der Zeit der persischen Herrschaft; Ed. Meyer nimmt an (*G. d. A.* III 57), daß die

Anders als in den bisher behandelten Fällen ist es, wenn durch die Tyrannis die bis dahin bestehende Verfassung suspendiert wurde und an ihre Stelle die unumschränkte Herrschaft des Tyrannen trat, obwohl auch da die Gesetze des Staates aufrecht bleiben konnten, wenigstens insoweit als sie sich nicht auf die Verfassung bezogen (vgl. oben S. 346)[1]. Auch in dem Falle, daß eine solche Tyrannis nicht in Willkürherrschaft ausartete, was häufig genug geschah, bedeutete sie eine vollständige Unterbrechung des Rechtszustandes, dem man bei den früher besprochenen Arten wenigstens formell Rechnung trug, wenn auch da die Tyrannis stets als die Herrschaft eines Einzigen empfunden wurde. Aber auch für diese Form der Tyrannis wird man als wahrscheinlich annehmen dürfen, daß der Machthaber es vermied, sich offiziell „Tyrann" zu nennen[2].

Für die tatsächliche Herrschaft der Tyrannen, nicht für deren rechtliche Konstruktion, ist darauf aufmerksam zu machen, daß sie öfter als Samtherrschaft auftritt. So haben nach Peisistratos' Tod Hippias und Hipparchos gemeinsam die Regierung Athens geführt, wobei Hippias als dem Älteren die Hauptrolle zufiel[3]; wenn man der Überlieferung trauen darf[4], waren Isodamos und Kleisthenes einige Jahre hindurch zugleich Tyrannen von Sikyon; Polykrates von Samos herrschte zu Anfang gemeinsam mit seinen zwei Brüdern[5]; auf Hippokrates von Gela folgten seine beiden Söhne Eukleides und Kleandros[6]; und im vierten Jahrhundert treffen wir in Eresos auf dasselbe, zuerst bei den Brüdern Apollodoros, Hermon, Heraios und dann wieder bei Agonippos und Eurysilaos[7]. Manchmal erweitert sich der Begriff der Tyrannis dahin, daß sämtliche männliche Mitglieder der Familie als deren Inhaber betrachtet werden können[8]; dies trifft bereits für die Peisistratiden zu (vgl. 351), dann für die Kinder

damaligen Tyrannen die Formen des republikanischen Stadtregiments bestehen ließen. Freilich deutet die Rolle, welche die Volksversammlung spielt, auf spätere wichtige Änderungen, wozu *Arch. ep. Mitteil.* XX 117.

1) So erscheint das Regiment des Phalaris in der Geschichte bei Aelian. *v. h.* II 4.

2) So viel ich urteilen kann, ist ‚Tyrann' als Titel eines Herrschers überhaupt nicht nachzuweisen, vgl. für diese Dinge auch *IG.* I 488. 490.

3) In dieser Weise sind die Angaben des Thuc. I 20, 2 VI 54, 2 mit Aristot. *Ἀθ. πολ.* 17, 3. 18, 1 zu vereinigen, cf. auch Platos *Hipparch.* 228 B ff.

4) Nic. Dam. Fgm. 61.

5) Herod. III 39. Darauf bezieht sich nach dem Zusammenhang dessen Ausdruck *καὶ τὰ μὲν πρῶτα τριχῇ δασάμενος τὴν πόλιν κτλ.*, nicht auf eine Phylenteilung, wie zuletzt noch Szanto *Die griech. Phylen* (*Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie* CXLIV 1901, n. V) 51 = *Ausgew. Abhandlungen* 264 annahm.

6) Herod. VII 155.

7) *Or. gr.* 8 mit Anm. 1 und 18.

8) Analogien aus der italienischen Renaissance bei J. Burckhardt, *Cultur der Renaissance* ² 22.

des Anaxilas von Rhegion[1]) und die Söhne des Deinomenes in Syrakus[2]). Da von einer rechtlich geordneten Erbfolge nicht die Rede sein kann (S. 342 mit A. 4)[3]), lag die Bestimmung über die Nachfolge und die mit ihr zusammenhängenden Angelegenheiten, wie Vormundschaft, ganz in der Hand des Tyrannen[4]). Doch bedurfte seine Entscheidung, wenn die Tyrannis mit einem Amte verknüpft war, der Bestätigung durch das Volk (S. 348).

Die Frage, welche Bedeutung die Tyrannis für den allgemeinen politischen Fortschritt bei den Griechen hatte, muß von unserer Betrachtung ausgeschlossen bleiben, die sich zunächst mit den rechtlichen Problemen beschäftigt, die mit ihr zusammenhängen. Gewöhnlich wird dabei der wichtige Umstand übersehen, daß die ältere Tyrannis[5]) durchaus keine allgemeine Erscheinung[6]), sondern ihre Verbreitung örtlich begrenzt war: auf die ionischen und aeolischen Städte Kleinasiens mit Lesbos, im Mutter-

1) Herod. VII 170 und bes. Diod. XI 18, 2. 66, 1 ff. 76, 5. Justin. IV 2, 5. Dazu bes. Freeman, *Hist. of Sic.* II 300 ff. 541 ff. Doch scheint auch da Leophron der eigentliche Inhaber der Herrschaft gewesen zu sein, vgl. Holm, *Gesch. Siz.* I 412. Busolt, *Gr. Gesch.* III 1, 169, 7.

2) Wilamowitz, *Sitz.-Ber. der Berl. Akad.* 1901, 1277 ff. Dafür ist besonders deren delphisches Weihgeschenk (Homolle, *Mélanges Henri Weil* 207 ff. 212 ff., *Syll.* ² 910 m. Anm.) wichtig.

3) So auch bei den italienischen Tyrannen seit dem dreizehnten Jh., cf. J. Burckhardt a. a. O. 7. 15 ff. W. Roscher, *Politik* 682 ff.

4) Dafür sind die Nachrichten des Timaios Fgm. 90 (*Schol. Pind. Ol.* II 29 b—d) und 84 (*Schol. Nem.* IX 95) wichtig. Da, wie wir gesehen haben, die autokratore Strategie die Grundlage für die Tyrannis in Syrakus war, so ist nicht daran zu zweifeln, das Gelon nicht Hieron, sondern Polyzelos zu seinem Nachfolger ernannte (eine Senioratsfolge, wie Wilamowitz a. a. O. 1278 voraussetzt, gab es also nicht): wie es Hieron gelang, Letzteren zu vertreiben, läßt sich nicht erkennen, weil der Anlaß zum Konflikte beider nicht genügend überliefert ist. Da Diodor (XI 38, 3. 7) auch in einer der Chronik entlehnten Notiz Polyzelos ganz übergeht und Hieron unmittelbar an Gelon anschließt, glaube ich nicht, daß das Vorgehen Hierons gegen Polyzelos so spät fällt, wie Wilamowitz es will (a. a. O. 1283 ff., im J. 475/4); dies würde zur Konsequenz haben, daß Polyzelos einige Jahre hindurch die Regierung von Syrakus führte. Hieron übergab die Nachfolge nicht seinem Sohne Deinomenes, sondern seinem Bruder Thrasybulos; kurz vor Dionysios' d. Ä. Tod wollte Dion es durchsetzen, daß nicht Dionysios, sondern die Kinder der Aristomache die Herrschaft erhielten (Plut. *Dio* 6. Nep. *Dio* 2, 4 ff.).

5) Die Scheidung in eine ältere und jüngere Tyrannis geht auf W. Wachsmuth, *Hellenische Altertumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staats* ² I 537 ff. und Plaß a. a. O. I 127 ff. zurück. Wenn Letzterer als Grenzpunkt das Jahr 400 bezeichnet, so ist dies entschieden unrichtig, vielmehr wird man dafür im Allgemeinen 500 v. Ch. vorziehen.

6) In dieser Beziehung geht auch Ed. Meyer zu weit, wenn er sagt (*G. d. A.* II 609), daß sie in den ‚meisten' griechischen Staaten auftrat.

lande auf die am Isthmus gelegenen Staaten und Attika[1]), dazu Sizilien, also auf die wirtschaftlich und geistig am meisten fortgeschrittenen Gebiete der griechischen Welt[2]). Doch ist darauf hinzuweisen, weil dies eine Ergänzung zu dem früher Gesagten bietet, daß wahrscheinlich in Syrakus eine bedeutende Änderung auf sie zurückgeht. Wenn Gelon autokratorer Strateg war (S. 347) und unter ihm eine Volksversammlung auftritt[3]), während früher nur ein Rat der Gamoren existierte[4]), so muß diese durch ihn geschaffen worden sein und er das aktive Bürgerrecht in Unterschied zur früheren Zeit auf sämtliche Staatsangehörige erstreckt haben[5]).

Prag.

---

1) Wie weit auf den Inseln des aegaeischen Meeres Tyrannen aufkamen, ist, Polykrates von Samos ausgenommen, unsicher.

2) Dies bemerkt treffend Beloch, *Gr. Gesch.* I 316; doch steht Attika im Vergleiche zu den ionischen Städten und Korinth dabei in zweiter Reihe.

3) Diod. XI 26, 2 ff. Polyaen. I 27, 1.

4) Diod. VIII 11 (gebildet von der Gesamtheit sämtlicher Adlichen).

5) Dies ist eine unabweisbare Konsequenz, wenn man Gelons Stellung in der angedeuteten Weise faßt; ob die Volksversammlung tatsächlich eine große Rolle unter ihm spielte oder nicht — eine Frage, die bei der Tyrannis in solcher Form immer wieder zu stellen ist —, tritt für die rechtliche Bestimmung zurück. Die Reform wurde natürlich erst ins Werk gesetzt, nachdem Gelon seine Herrschaft über Syrakus befestigt hatte; ihr dem Ursprunge nach gewaltsamer Charakter wurde damit nachträglich von dem Volke legitimiert (nicht erst nach der Schlacht bei Himera, wie nach der S. 349, Anm. 1 zitierten Erzählung erscheinen könnte). Gewöhnlich nimmt man an, daß Gelons Herrschaft einen aristokratischen Charakter an sich getragen habe (Ed. Meyer, *G. d. A.* II 507. III 630. 631. Freeman, *Hist. of Sic.* II 134 ff.), weil er die Gamoren nach Syrakus zurückführte und den Demos von Megara und Euboea in die Sklaverei verkaufte (Herod. VII 155. 156). Allein daß er das Erste tat, ist ganz begreiflich, da die Gamoren ihn zu Hilfe gerufen hatten und es gewiß politisch richtig war, sich diesen wichtigen Teil der Bevölkerung zu Freunden zu machen; die zweite Maßregel kann in speziellen Ursachen begründet gewesen sein. Richtiger wird man die syrakusanische Tyrannis, auch diejenige des Dionysios, als demokratische Militärmonarchie charakterisieren; auch Gelons berühmtes Diktum über den Demos (Herod. VII 156, dazu Freeman l. l.) ist nicht dagegen anzuführen, denn wenn er den Demos als ‚undankbarste Mitbewohnerschaft' bezeichnete, muß er sich Anspruch auf dessen Dank erworben haben. Es scheint auch, daß Gelon die Kyllyrier aus der Hörigkeit befreit hat (Beloch, *Gr. Gesch.* I 387, früher führte er dies auf Dionysios d. Ä. zurück, *Bevölkerung der griech.-röm. Welt* 280).

Zalmoxis.

Von **Gawril Kazarow.**

Der getische Zalmoxis mit dem an denselben anknüpfenden Unsterblichkeitsglaube der alten Geten hat mehrmals die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich gelenkt: es genügt hier nur die Namen von Müllenhoff, Tomaschek und besonders Rohde zu erwähnen. Wenn wir uns erlauben auf diese Frage hier noch einmal zurückzukommen, so geschieht es in der Absicht, die Resultate der neueren Forschung auszunützen, um das Wesen des Gottes deutlicher zu erkennen.

Das wichtigste Zeugnis über Zalmoxis verdanken wir Herodot (IV 94—96)[1], der seine Kunde über die Geten von den hellespontischen und pontischen Griechen erhalten hat[2]. Seine Erzählung brauchen wir hier nicht wiederzugeben: nur der Satz: *οὗτοι οἱ αὐτοὶ Θρήικες καὶ πρὸς βροντήν τε καὶ ἀστραπὴν τοξεύοντες ἄνω πρὸς τὸν οὐρανὸν ἀπειλέουσι τῷ θεῷ, οὐδένα ἄλλον θεὸν νομίζοντες εἶναι εἰ μὴ τὸν σφέτερον* bedarf einiger Bemerkungen. Es handelt sich nämlich darum, wie wir das Wort *τῷ θεῷ* hinter *ἀπειλέουσι* zu verstehen haben. Gewöhnlich nimmt man an[3], daß unter *τῷ θεῷ* Zalmoxis selbst gemeint ist und daß folglich Zalmoxis ein Himmelsgott ist. Dagegen meint Rohde[4], daß *τῷ θεῷ* sich auf den „Himmel" beim Gewitter beziehe, „nach gewöhnlichem griechischen, hier auf die Geten nicht geschickt angewendeten Sprachgebrauch". In der Tat steht der oben zitierte Passus in keinem Zusammenhang mit der übrigen Erzählung: er läßt sich daraus entfernen, ohne damit der Kontinuität zu schaden. Herodot hat unter anderem erkundet, daß die Geten die Gewohnheit hatten, gegen das Gewitter Pfeile zu schießen und hat diese Nachricht in die Mitte seiner Erzählung über Zalmoxis eingeschaltet. Indem er wußte, daß Zalmoxis der Hauptgott der Geten war, erklärte er diesen Brauch vom griechischen Standpunkte

1) Zur Ergänzung Strab. VII p. 297 ff.

2) Über die ethnographischen Nachrichten Herodots vgl. A. Grassl *Herodot als Ethnologe*, Münch. Diss. 1904.

3) Vgl. z. B. Stein in seiner erklärenden Ausgabe des Herodotos Bd. II, 2, 4. Aufl. S. 91.

4) *Psyche* II³ S. 28 Anm. 2. Auch Müllenhoff *Deutsche Alt.* III 127.

aus: die Geten drohen dem Zeus (dem Himmel), weil sie meinen, es gäbe keinen anderen Gott als den ihrigen[1]).

Den Brauch, gegen die Wolken zu schießen, um das Gewitter zu brechen, finden wir auch bei vielen anderen Völkern. Zu den von Rohde[2]) angeführten Parallelen wollen wir einen interessanten bulgarischen Brauch[3]) hinzufügen. Beim drohenden Gewitter geht aus dem Dorfe eine alte, nackte[4]) Frau hinaus, versehen mit einer angezündeten Kerze, die man am Christabend gebraucht hat, einigen am Kardonnerstag rotgefärbten Eiern und einem Sieb: sie läuft gegen die Wolke und ruft: „kehre zurück, kehre zurück, du Wolke, Germane[5]), und gehe in den wüsten Wald, wo die wilden Tiere hausen, wo kein Mensch sitzt, wo kein Hahn kräht, wo kein Lamm blöckt". Gleichzeitig wird im Dorf Stroh angezündet, man läßt die Schweine quicken und endlich schießt man gegen die Wolke, um das Gewitter, sowie die dasselbe angeblich anführenden Adler[6]) zu verscheuchen.

Herodot berichtet, daß einige von den Geten denselben Zalmoxis auch Gebeleïzis[7]) genannt haben. Es ist schwierig, diese doppelte Benennung zu erklären: nach Müllenhoff wäre der Zalmoxis dem höheren Gott Gebeleïzis substituiert. Man könnte vielleicht den Gebeleïzis nur als *ἐπίκλησις* des Zalmoxis auffassen und annehmen, daß beide Namen verschiedenen Bevölkerungsstufen angehören, die sich im getischen Gebiete gemischt haben[8]).

---

1) Bessel *de rebus Geticis* p. 44 und Xénopol *Histoire des Roumains* S. 30ff. verfallen in den Fehler in der thrakischen Religion einen Dualismus zu suchen.

2) A. a. O. II³ 28; vgl. auch Schurtz *Urgesch. der Kultur* 596.

3) Nach Lübenow *Baba Ega* S. 37 (bulg.).

4) Die Nacktheit vertreibt den bösen Geist des Gewitters: vgl. Dulaure-Krauß *Die Zeugung im Glauben, Sitten und Bräuchen der Völker* 167 und die dort citierte Literatur. Heckenbach *de nuditate sacra* 53ff.

5) Der German spielt eine Rolle auch bei der Regenbeschwörung: vgl. meine Bemerkung in *Klio* VI (1906) S. 169ff. und Kostow im *Bull. de la soc. archéol. Bulgare* III S. 108ff.

6) Zu diesem Glauben vgl. S. Reinach *Revue Archéol. 1907* II 59ff., *Conférences au Musée Guimet* 1907 S. 81, Klinger in den *Mitteil. der Univers. Kiew* 1909 Nr. 10 S. 55 (russ.).

7) Die Literatur über Gebeleïzis ist angegeben (aber unvollständig) von Waser bei Pauly Wissowa *RE* VII 894; dazu noch Müllenhoff *Deutsche Alt.* III 129; Tomaschek *Die alten Thraker* II, 1, 62. Roesler *Român. Studien* 60; Brandis bei Helmolt *Weltgesch.* IV 83.

8) Es sprechen auch andere Indizien dafür, daß bei den Geten die herrschende Bevölkerung rassenverschieden von der unterworfenen gewesen ist: Artemidorus (*Oneirocr.* I 9) sagt: *ἐστίζοντο παρὰ τοῖς Θρᾳξὶν οἱ εὐγενεῖς παῖδες, παρὰ δὲ τοῖς Γέταις οἱ δοῦλοι*; aus Herodot (V 6) wissen wir, daß die Tätowierung als ein Vorrecht des Adels galt. Das Zeugnis Artemidors läßt sich erklären, wenn man annimmt, daß die getischen Eroberer die Tätowierung nicht geübt

Aus dem Bericht Herodots geht deutlich hervor, daß Zalmoxis ein Gott der Unterwelt war: er wohnt in einer Höhle, wohin auch die verstorbenen Geten gelangen, um mit ihrem Gott in ewiger Trunkenheit ein seeliges genußvolles Leben zu führen[1]. So erklärt sich, warum die Griechen[2] den Zalmoxis dem Kronos gleichsetzen konnten: beide herrschen im Jenseits über die Geister der Seligen.

Über den getischen Unsterblichkeitsglauben, den auch Herodot deutlich erkannt hat, brauchen wir nach den Ausführungen Rohdes[3] nicht ausführlich zu reden. Rohde hat auch das Märchen, daß die pontischen Griechen über Zalmoxis erzählten, erklärt. Wenn Zalmoxis als Sklave und Schüler des Pythagoras erscheint, so hat das seinen Grund darin, daß die dem Pythagoras zugeschriebene Seelenwanderungslehre von den Griechen im thrakischen Unsterblichkeitsglauben wiedererkannt wurde. „Es fällt auf, sagt v. Sybel[4], daß in der Überlieferung (außer in ganz später und handgreiflich getrübter) nirgends eine Seele unterschieden wird, sondern immer nur von den Personen schlechthin die Rede ist, daß „sie" nicht sterben, zu Zalmoxis gehen, wiederkehren". Daß wir es hier mit primitiven Vorstellungen zu tun haben, hat besonders A. Dieterich[5] betont.

Die Griechen, die diesen Glauben in ausgeprägter Form bei den Geten gefunden haben, konnten natürlich nicht zugeben, daß derselbe bei den Barbaren unabhängig vom fremden Einfluß entstanden ist, und so haben sie den Zalmoxis mit Pythagoras in Verbindung gebracht.

Zu dem getischen Unsterblichkeitsglauben gibt es keine bessere Parallele als den bekannten Hyperboreerglauben. Die Hyperboreer, dieses glückliche, irgendwo über den Bergen im Himmel wohnende, ein seeliges Leben führende Geschlecht, sind eigentlich die gerechten Geister der Verstorbenen. Schroeder[6] hat erwiesen, daß der Hyperboreerglaube ursprünglich thrakisch ist, nachher von den Griechen, zuerst in Boiotien, übernommen und weiter ausgebildet wurde. Die Ähnlichkeit zwischen den

haben, dagegen die von ihnen unterworfenen und versklavten Thraker ihren alten Brauch beibehalten haben: vgl. H. Hirt *Die Indogermanen* II 460; P. Perdrizet *Bull. Corr. Hell.* 1911 S. 110 ff.

1) Vgl. Dieterich *Nekyia* 73. v. Sybel *Christliche Antike* I 56.

2) Mnaseas *Fragm. hist. Graec.* III 153 fr. 23: *παρὰ Γέταις τὸν Κρόνον τιμᾶσθαι καὶ καλεῖσθαι Ζάμολξιν.*

3) Vgl. noch Perdrizet *Cultes et mythes du Pangée* (*Annales de l'Est* 24 année — fasc. 1) S. 99, der sich mit Recht gegen Kern (Pauly-Wissowa V 1014) ausgesprochen hat.

4) A. a. O. I 57.

5) *Mutter Erde* 33, 56. Vgl. Pokorny *Mitt. der Anthropol. Gesell.* XXXVIII (1908) S. 37.

6) *Arch. für Religionswiss.* VIII (1904) 69 ff., dazu O. Gruppe *Die mytholog. Liter.* 1898—1906, S. 520

Hyperboreern und den *Γέται ἀθανατίζοντες*, die zu Zalmoxis eingehen, springt in die Augen: Schroeder bemerkt ganz richtig, daß der Gott der Thraker, die an die Hyperboreer glaubten, dem Zalmoxis oder dem Dionysos ähnlich gewesen sein wird.

Doch wir wollen zu Zalmoxis zurückkehren. Nach Strabos[1]) Erzählung wohnte Zalmoxis in einer Höhle im Berge Kogaionon[2]). In dieser Hinsicht gleicht der Gott dem Edonischen Rhesos, der gleichfalls in einer Höhle des Pangäosgebirges hauste[3]). Aber auch darin sind sie einander ähnlich, daß sie beide Heilgötter sind: Rhesos schützte vor der Pest, Zalmoxis lehrte seine Priester (oder besser Medizinmänner), wie Leib und Seele des Menschen zu heilen sind (s. unten)[4]).

Diese Analogie kann uns sogar noch weiterführen. Rhesos war gleichzeitig Jagdgott[5]), wie der thrakische Heros *(θεὸς Ἥρων)* der, wie bekannt, als eine chthonische Gottheit zu gelten hat[6]). Selbst Dionysos erscheint auf dem Relief von Melnik in der Gestalt eines Reiters[7]). Man

---

1) VII 3, 5 p. 297 ff.

2) Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß im nordöstlichen Bulgarien (also im alten getischen Gebiete) sich viele künstliche Höhlen befinden, die sicherlich als Heiligtümer der alten Thraker gedient haben und später teilweise in Kirchen umgewandelt worden sind. Leider sind diese Höhlen noch sehr wenig erforscht: vgl. C. Jireček, *Reisen in Bulgarien* 869 (bulg.); K. Škorpil in den *Mitteil. des russ. arch. Inst. in Konstantinopel* X 388 ff.

3) Rohde *Psyche* I³ 161 Anm. 2; II 30; Jessen bei Roscher *Lex. der griech.-röm. Mythol.* s. v. *Rhesos*; Perdrizet *Cultes et Mythes du Pangée* 13 ff.

4) Perdrizet a. a. O. 29.

5) Jessen a. a. O. S. 103 ff. Perdrizet 19.

6) Vgl. z. B. Furtwängler *Sammlung Sabouroff* I 36; Usener *Götternamen* 248 ff. Rohde *Psyche* II 348 ff.

7) Perdrizet *Rev. Arch.* 1904 I. 20; *Cultes du Pangée* 21. Bessere Beschreibung des Reliefs bei Rostowzew, *Das Heiligtum der thrak. Götter in Ai-Todar 26* (in den *Izvěstija der kaiserl. arch. Komm.* Heft 40). Über Dionysos als *Ἥρως* vgl. zuletzt S. Wide *Arch. f. Religionswiss.* X 262. S. Wide meint, daß in Thrakien sich die alte Sitte erhalten habe, das heroisierte Weib *Ἡρα* zu benennen und beruft sich dabei auf die Inschrift Dumont, *Inscr. et Monum. de la Thrace* No. 32: *Κυρίῳ Ἥρωι. Ἡρα . . . Αὐλον Τράλεος εὐχήν*: auf dem Relief ist dargestellt ein Reiter, vor dem eine weibliche Figur in langem Gewand steht (nach Wide die Gattin des Heros, die *ἥρα*). Ich kann diese Meinung nicht teilen. Die in Frage kommende Inschrift ist so zu lesen (Dumont-Homolle, *Melanges d'archéologie* 332 Nr. 35): auf dem oberen Rahmen steht: *Κυρίῳ Ἥρωϊ*, auf dem unteren: *Ἡραΐ[ς] Αὐλουτράλεος εὐχήν*: *Ἡραΐς* ist also weiblicher Eigenname. Es kommt also auch der Umstand hinzu, daß in den zahlreichen Reliefs des thrakischen Reiters, die in Bulgarien zum Vorschein gekommen sind, die Benennung *ἥρα* gar nicht vorkommt. Übrigens ist die Frau auf dem oben erwähnten Relief als Adorantin aufzufassen; sehr oft finden sich vor dem Reiter zwei oder mehrere Frauengestalten: vgl. z. B. das von mir publizierte Relief in dem *Bull. de la société archéol. Bulgare* I (1910) S. 112 Abb. 1 (bulg.).

ist versucht zu vermuten, daß auch die Geten sich ihren Zalmoxis — der ja dem Dionysos wesensverwandt ist — in dieser Weise vorgestellt haben.

Auf den Münzen von Odessos, der im Gebiete der Krobyzen[1]), die ebenfalls *ἀθανατίζοντες* waren[2]), lag, wurde der thrakische Reiter dem griechischen *θεὸς μέγας*, dem Herrscher der Unterwelt, assimiliert und mit dem Füllhorn als Attribut versehen[3]). Wir haben auch ein anderes Zeugnis für diese Wechselwirkung zwischen der thrakischen und hellenischen Religion: es ist ein Relief, das im alten getischen Gebiete (in Schumen, Nordbulgarien) gefunden worden ist [jetzt im Nationalmuseum zu Sofia]. Da dasselbe fast unbekannt ist, wird seine Beschreibung hier nicht überflüssig sein.



Marmorplatte 0,30 m hoch, 0,25 m breit, 0,04 m dick. Der Reiter bärtig, mit lockigem Haar, bekleidet mit Chiton und Chlamys sprengt nach rechts; in seiner rechten Hand hält er ein Füllhorn. Das Pferd setzt seinen rechten Vorderfuß auf einen rundlichen Altar; hinter demselben erscheint ein Eber, dessen Maul von einem Hunde gebissen wird: (vgl. Abbild.).

Dieser Reitergott ist offenbar ein chthonischer Gott, der auch als Spender aller Naturgaben verehrt wurde: darum ist seine Verschmelzung mit dem *θεὸς μέγας* ganz in der Ordnung[4]).

Pick[5]) ist zwar geneigt, den ursprünglich-chthonischen Charakter des thrakischen Reiters zu leugnen, weil derselbe auf den älteren thrakischen Münzen den Eindruck eines Kriegsgottes mache und weil die Bezeichnung *Ἥρως* sich erst in späterer Zeit finde. Dieser Meinung kann ich nicht beipflichten. Ist denn die Eigenschaft des Kriegsgottes

1) Tomaschek, *Die alten Thraker* I 97. J. Weiß, *Die Dobrudscha im Altertum* (*Zur Kunde der Balkanhalbinsel*, Heft 12) S. 25.

2) Die Zeugnisse bei Rohde a. a. O. II 29.

3) Pick, *Jahrbuch des d. arch. Inst.* XIII (1898) 161 ff.

4) Über den Ursprung des *θεὸς μέγας* vgl. jetzt die wichtige Untersuchung Rostowzews: *die Malerei des im Jahre 1891 in Kertsch entdeckten Grabes* in dem „*Sbornik*" zu *Ehren Bobrinskys* (russ.) S. 132 f.

5) A. a. O. S. 163.

mit der eines Unterweltgottes unvereinbar? Im Gegenteil: der Kriegsgott konnte sehr wohl auch Totengott sein, zu dem die gefallenen Krieger gelangen[1]: es mag hier nur erinnert werden, daß J. Grimm[2] den Zalmoxis mit Odhin verglichen hat. Auch der keltische Stammgott Teutates erscheint als Mars und Saturnus[3].

Wir müssen hier noch der Meinung von Maaß[4] gedenken, der die Behauptung aufgestellt hat, daß Zalmoxis genau dem hellenischen Orpheus entspreche[5]. „Orpheus wie Zalmoxis haben das Hadesjenseits geschaut und nach einer Weile wieder verlassen dürfen", um seinen Gläubigen zu verkünden, was sie dort gesehen haben. Wie die Geten nach dem Tode zum Zalmoxis gingen, so auch die Orpheusgläubigen — zum Orpheus in die Unterwelt. Maaß konstatiert in Thrakien zwei entgegengesetzte Jenseitsreligionen, die dionysische und die an Zalmoxis anknüpfende.

Maassens Meinung hat bei Rohde[6] berechtigten Widerspruch gefunden. In der Tat hat Orpheus mit Zalmoxis keine Ähnlichkeit: am wenigsten läßt sich die getische Sitte, einen Boten zum Zalmoxis jedes fünfte Jahr zu senden, mit der orphischen Sitte, den Gestorbenen beschriebene Täfelchen ins Grab mitzugeben, vergleichen, wie Maaß getan hat. Beide Sitten verfolgen verschiedene Zwecke: der Bote wurde zum Zalmoxis geschickt, um demselben die Wünsche seiner Gläubigen zu überbringen[7]: jene Täfelchen dagegen enthielten Anweisungen für den Geweihten, wie er sich in der Unterwelt zu verhalten und was er zu sprechen hätte, um der Erlösung teilhaft zu werden[8].

Daß die Erzählung von Zalmoxis sich mit den Erzählungen von der Hadesfahrt des Orpheus, Pythagoras usw. berührt, kann nicht

1) Roesler *Romän. Studien* 59 meint sogar, daß der thrakische Ares des Herodot (V 7) eben der getische Zalmoxis sei.

2) *Deutsche Mythol.* I. 120; mehr bei Ridgeway *The early age of Greece* I 520 ff.

3) Dottin *Manuel pour servir à l'étude de l'ant. Celtique* 231; Jullian *Histoire de la Gaule* II 121.

4) *Orpheus* 158 ff.

5) Auch Gruppe *Griech. Mythol.* II 1030 meint, die Hadesfahrt des Zalmoxis wäre nach dem Muster des Orpheus erdichtet.

6) *Kleine Schriften* II 106 ff.

7) Auch andere thrakische Stämme waren überzeugt, daß es möglich ist, mit der Gottheit in direkten Verkehr zu treten; vgl. folgende Erzählung Polyaens (*Strat.* VII 22): *Θρᾴκια ἔθνη Κεβρήνιοι καὶ Σκαιβόαι. Παρὰ τούτοις νόμος τῆς Ἥρας τοὺς ἱερεῖς ἡγεμόνας ἔχειν. Ἦν αὐτοῖς ἱερεὺς καὶ ἡγεμὼν Κοσίγγας. Οἱ Θρᾷκες οὐκ ἐπειθάρχουν. Ὁ Κοσίγγας κλίμακας πολλὰς καὶ μεγάλας ξυλίνας ἤγειρε, συνθεὶς ἄλλας ἐπ᾽ ἄλλαις, καὶ λόγος ἦν ἐς τὸν οὐρανὸν ἀναβήσεται κατερῶν πρὸς τὴν Ἥραν τῶν Θρᾳκῶν ὡς ἀπειθούντων. Οἱ δέ, οἷα δὴ Θρᾷκες ἀνόητοι καὶ ἄλογοι, δείσαντες τὴν εἰς οὐρανὸν τοῦ ἡγεμόνος ἀνάβασιν, ἱκέτευσαν καὶ ὤμοσαν ἦ μὴν ὑπακούσεσθαι πᾶσιν αὐτοῦ τοῖς προστάγμασιν.*

8) A. Dieterich *Nekyia* 84 ff.

wundernehmen: alle diese Personen spielen ja eine Rolle in der orphisch-pythagoreischen Legende[1]. Aber die Zalmoxislegende wurzelt im tatsächlichen Glauben der Geten an den Aufenthalt des Gottes in einer Höhle und an seine periodische *ἐπιφάνειαι* auf der Oberwelt, wie Rohde[2] gezeigt hat. Das Schicksal des Gottes ist auch für dasjenige seiner Gläubigen vorbildlich[3]: auch sie werden nach dem Tode zurückkehren in der eigenen oder in einer anderen Gestalt[4].

Wir haben schon mehrmals das Senden des Botens zum Zalmoxis erwähnt, das in barbarischer Weise geschah. Offenbar handelt es sich hier um ein Menschenopfer, das alle vier Jahre dem Gott dargebracht wurde. Menschenopfer bei den Geten erwähnt auch Ovid[5]. Auch bei anderen thrakischen Stämmen fehlten Menschenopfer nicht: die Apsinthier opferten nach heimischem Brauch ihrem Gott Pleistoros den gefangen genommenen Oiobazos[6]. Der thrakische König Diegylis opferte bei seiner Hochzeit zwei griechische Jünglinge[7]. Florus (II 26) erzählt, daß die Moeser in ihrem Kampfe gegen M. Crassus *statim ante aciem immolato equo concepere votum ut caesorum extis ducum et litarent et vescerentur*[8]. In diesen Zusammenhang gehören auch die dem Dionysos *ὠμηστής* dargebrachten Menschenopfer[9].

Beachtung verdient auch die eigentümliche Weise in der das Opfer dem Zalmoxis dargebracht wurde. Sie erinnert uns an die Menschenopfer am Erntefest der Alt-Mexikaner[10]. Es seien auch die großen Menschenopfer erwähnt, mit denen die Kelten alle fünf Jahre ihre Götter beehrten[11].

1) A. Dieterich a. a. O. 130. — 2) *Psyche* II 30.

3) Vgl. Dieterich *Eine Mithrasliturgie* 173.

4) Schneider (*Anzeiger der Akad. der Wiss. in Krakau* 1905 Nr. 3—5 S. 40ff.) meint, Zalmoxis bedeute einen Drachen, der in einer künstlichen unterirdischen Grotte haust. Zalmoxis ebenso wie Gebeleizis stammen vom Orient; der letztere ist eine Gottheit, die auf Gebirgshöhen unter der Gestalt eines Stieres verehrt wurde. Ursprünglich sind die zwei Götter verschieden gewesen, mit der Zeit aber wurden sie unter phönikischen Einfluß identifiziert. Diesen Ausführungen sowie den gewagten Etymologien Schneiders kann ich nicht folgen.

5) *Ex Ponto* I. 9. 84: fiat an humanum victima dira caput.

6) Herod. IX 119. Tomaschek *Thraker* II 1. 42.

7) Diod. XXXIII 14; Willrich bei Pauly-Wissowa *RE* V 475.

8) Vgl. auch Hieronym. *epist. 3* ad Heliodorum: Bessorum feritas et pellitorum turba populorum, qui mortuorum quondam inferiis homines immolabant, stridorem in dulce Christi fregerunt melos.

9) Rohde *Psyche* II 46; Harrison *Prolegomena* 485; Kern bei Pauly-Wissowa V 1033; Nilsson *Griech. Feste* 306; Perdrizet *Cultes du Pangée* 73.

10) Preuß *Neue Jahrb. f. das klass. Alt.* IX (1906) S. 167.

11) Diod. V 32. 6: *ἀκολούθως δὲ τῇ καθ' αὑτοὺς ἀγριότητι καὶ περὶ τὰς θυσίας ἐκτόπως ἀσεβοῦσι. τοὺς γὰρ κακούργους κατὰ πενταετηρίδα φυλάξαντες ἀνασκολοπίζουσι τοῖς θεοῖς καὶ μετ' ἄλλων πολλῶν ἀπαρχῶν καθαγίζουσι, πυρὰς παμμεγέθεις κατασκευάζοντες. χρῶνται δὲ καὶ τοῖς αἰχμαλώτοις ὡς ἱερείοις πρὸς τὰς τῶν θεῶν τιμάς.* Vgl. Jullian a. a. O. II 102. 158; Dottin *Manuel* 255; Niese bei Pauly-Wissowa VII 636.

Ridgeway[1], der auf den analogen Unsterblichkeitsglauben bei den Kelten und Geten und auf ihre periodischen Menschenopfer hingewiesen hat, hält sogar die Geten und Trausen für keltische Stämme, die aus Zentral-Europa in die Balkanhalbinsel eingewandert und sich mit der altangesessenen thrakischen Bevölkerung gemischt haben. Die hervorgehobenen analogen Erscheinungen in den Religionen der beiden Völker sind beachtenswert: auch S. Reinach[2] hat auf gewisse Beziehungen zwischen den Kelten und Thrakern aufmerksam gemacht: aber das genügt lange nicht, den keltischen Charakter der Geten zu erweisen.

Die orgiastischen Elemente, die den thrakischen Dionysoskult charakterisieren, fehlen auch im Kult des Zalmoxis nicht[3]. An der bekannten platonischen Stelle (*Charm.* 156 D, vgl. 158 B) spricht Sokrates über die thrakischen Ärzte, die die Seele mit Zauberliedern[4] heilen, welche sie von ihrem göttlichen König Zalmoxis gelernt haben. Diese thrakischen Ärzte entsprechen genau den Medizinmännern der Naturvölker, die die Heilkunst ausüben, Zauberei treiben und die Fähigkeit besitzen, sich in Exstase zu versetzen, um mit der Geisterwelt in Gemeinschaft zu treten[5]. Diese Medizinmänner werden manchmal für übernatürliche Wesen gehalten und genießen sogar göttliche Ehren[6]. Auch bei den Geten war es nichts anderes: den Oberpriester des Zalmoxis nannte man Gott[7]. Wenn uns Strabo weiter berichtet, daß der Oberpriester in einer Höhle wohnte, welche nur dem König und einigen Dienern zugänglich war, so erinnert das an einen afrikanischen Gottmensch (in Matebeleland), der in einer Höhle, von Niemandem gesehen, hauste[8].

Mit dem Orgiasmus ist eng verbunden die Mantik: tatsächlich erscheint auch Zalmoxis als *μάντις*[9], ebenso wie Dionysos.

Wenn endlich der Oberpriester dem Zalmoxis gleichgesetzt wurde und selbst Gott hieß, so weist auch das auf den enthusiastischen Kult des Gottes hin (Rohde).

In der Legende ist Zalmoxis in einen Menschen der Vorzeit verwandelt worden. In der oben angeführten platonischen Stelle ist Zalmoxis

---

1) A. a. O. I 519. — 2) *Cultes Mythes et Religions* II 64 ff.

3) Rohde, *Psyche* II 30.

4) Über die Zauberlieder *(ἐπῳδαί)* s. M. Nilsson, *Griech. Feste* 99 ff. Über thrakische *ἐπῳδαί* und *φάρμακα* Arrian. *FHG* III 593 fr. 37.

5) Vgl. Schurtz *Urgesch. der Kultur* 602 ff., Th. Achelis *Die Exstase* 24 f.

6) Frazer *Lectures on the early history of the Kingship* 130.

7) Strab. VII 3, 5.

8) Frazer a. a. O. 135.

9) Strab. VII 3, 5: *ἐπανελθόντα δ᾽εἰς τὴν οἰκείαν σπουδασθῆναι παρὰ τοῖς ἡγεμόσι καὶ τῷ ἔθνει, προλέγοντα τὰς ἐπισημασίας* etc. Vgl. XVI 2, 39 p. 762 und Porphyr. *vita Pythag.* 14.

ein großer Lehrmeister: bei Diodor[1] steht er als Nomothete neben Zoroaster und Moses. Porphyrios[2] führt die Einrichtung des getischen Gottesdienstes auf ihn zurück. Aus dem Zeugnis des Dionysophanes (bei Porphyr. *Vita Pythag.* 14) dürfen wir folgern, daß die Geten sich ihren Gott sogar tätowiert vorgestellt haben, wie die Thraker den Ares.

Dieser Legende mag übrigens insofern ein tatsächlicher Kern zugrunde liegen, als es wohl möglich ist, daß der Gott Zalmoxis aus einem besonders zaubergewaltig gewesenen Menschen hervorgegangen ist[3].

Belehrend für den Kult des Zalmoxis ist eine Notiz des Hesychios: *Σάλμοξις· ὁ Κρόνος, καὶ ὄρχησις καὶ ᾠδή.* Nach Tomaschek[4] beruht diese Notiz auf einer Komödie in der ein getischer Schwerttanz *(κολαβρισμός)* aufgeführt wurde. Zutreffender bemerkt Müllenhoff[5], daß dieselbe „sich aus den Anrufungen des Gottes bei den ihm zu Ehren angestellten Tänzen und Gesängen erklärt". Als eine ganz naheliegende Parallele können wir das Sitalkaslied anführen, das von Xenophon[6] in seiner Schilderung der thrakischen Orchestik erwähnt wird. Xenophon beschreibt nämlich einen thrakischen Waffentanz, nach dem eine Kampfesszene folgt: es wird ein Thraker verwundet und sinkt scheinbar tot auf die Erde nieder. Der Sieger nimmt dem Gefallenen seine Rüstung ab und geht den Sitalkas singend von dem Platze hinweg: die anderen tragen den Gefallenen hinaus. Hier also haben wir ein Lied Sitalkas, das wahrscheinlich zu Ehren des Gottes Sitalkas[7] gesungen wurde.

1) I 94: *παρὰ μὲν τοῖς Ἀριανοῖς Ζαθραύστην ἱστοροῦσι τὸν Ἀγαθὸν δαίμονα προσποιήσασθαι τοὺς νόμους αὐτῷ διδόναι, παρὰ δὲ τοῖς ὀνομαζομένοις Γέταις ἀπαθανατίζουσι Ζάλμοξιν ὡσαύτως τὴν κοινὴν Ἑστίαν, παρὰ δὲ τοῖς Ἰουδαίοις Μωυσῆν τὸν Ἰαὼ ἐπικαλούμενον θεόν.* Vgl. Jordan. *Get.* 39. Tomaschek (*Thraker* II 1, 65) vermutet, daß die thrakischen Stämme auch eine Hestia verehrt haben, deren thrakischer Name unbekannt ist. Indeß genügt Diodors Zeugnis nicht, dieser Vermutung als Stütze zu dienen: anders erklärt dieses Zeugnis Roesler *Sitzungsber. Wien. Akad. phil.-hist. Klasse* Bd. 45 (1864), 366.

2) *Vita Pythagor.* 14. Über den bei Porphyrios erwähnten Beinamen des Zalmoxis *Θαλῆς*, sowie über *Ἀστραῖος* (erwähnt bei Anton. Diogenes, *Erotici script.* ed. Hirschig p. 509) vgl. Tomaschek *Thraker* II 1, 66. Müllenhoff *Deutsche Alt.* III 129. Mit der Notiz von Suidas: *Ζάμολξις· Θρᾳκῶς· ὄνομα θεᾶς* ist nichts anzufangen; es existierte vielleicht eine weibliche Hypostase des Zalmoxis mit demselben Namen: vielfache Spuren der Verehrung des chtonischen Gottes und seines weiblichen Korrelats fehlen in Thrakien nicht, vgl. Rostowzew a.a.O. S. 134 ff.

3) R. Lasch *Der Eid* S. 6 sagt: „viele dieser Urgötter werden wohl aus besonders zaubergewaltig gewesenen Menschen hervorgegangen sein, wie überhaupt nach den neueren Forschungen der Euhemerismus wieder zu seinem Rechte kommt und wirklich große charakteristische Göttertypen wenigstens bei den Naturvölkern sich fast ohne Ausnahme mit dem Ahnen- und Heroenkult in Zusammenhang bringen lassen".

4) *Die alten Thraker* II 1, 67. — 5) *Deutsche Alt.* III 130. — 6) *Anab.* VI 1.

7) C. Fries *Studien zur Odyssee* I 258 ff. bringt Sitalkas in Zusammenhang mit Apollon Sitalkas: „er bezeichnet den thrakischen Lichtgott und der Sitalkas,

Zum Schluß erübrigen noch einige Bemerkungen über die Etymologie des Namens Zalmoxis. Was zunächst die Namensform betrifft, so schwankt sie zwischen *Σάλμοξις Ζάλμοξις* und *Ζάμολξις Ζάλμολξις* (diese Formen meistens bei den späteren Schriftstellern)[1]. Die erstere Form verdient jedenfalls den Vorzug, wie es auch der Zusammenhang mit dem Element *-ζελμης -ζελμις -σελμις* zeigt, das als Kompositum in thrakischen Personennamen häufig vorkommt[2]. Einen Anhaltspunkt für die Erklärung des Namens gibt Porphyrios Bericht (*Vita Pythag.* 14): *Ζάλμοξις ἦν ὄνομα, ἐπεὶ γεννηθέντι αὐτῷ δορὰ ἄρκτου ἐπεβλήθη· τὴν γὰρ δορὰν οἱ Θρᾷκες ζαλμὸν καλοῦσι*[3]. G. Meyer[4], ausgehend von der Form *σαλμ-* oder *σελμ-*, vergleicht altind. çarman (Schutzfell) got. hilms. Fick[5] nimmt als Grundlage die Namensform *Ζαλμ-ολξις* und stellt den ersten Teil zu griech. *χλαμυ-ς*, den zweiten zu *ἕλκω* (lit. vilkti ziehen, kleiden): *Ζάλμολξις* (für *Ζαλμο-Ϝολξις*) bedeute also Fell- oder Mantelträger[6]. Andere Etymologien übergehen wir[7], weil sie noch unsicherer als die schon erwähnten sind und weil wir uns in etymologischen Fragen kein eigenes Urteil zutrauen dürfen. Wenn auf den oben angeführten Bericht des Porphyrios etwas zu geben ist[8], so könnte man vielleicht in Zalmoxis einen Bärengott vermuten[9] und hierin eine Spur vom altthrakischen Totemismus erblicken, von dem auch andere Spuren nicht fehlen[10]. Aber das bleibt vorläufig eine Vermutung, die einer sicheren Stütze entbehrt.

Sofia.

---

den jener Thraker sang, war eben ein Hymnus an den Gott, dessen Sieg er eben selbst vielleicht dargestellt hatte". Sitalkas ist ein wohlbekannter thrakischer Eigenname (Tomaschek *Thraker* II 2,45); es ist wohl möglich, daß auch ein Gott Sitalkas existiert hat, dessen Name auf Menschen übertragen worden ist; vgl. meine Bemerkung in *Klio* VI 169.

1) Vgl. H. Stein *zu Herod.* IV 94.

2) Tomaschek *Thraker* II 2, 39. Über den Wechsel von a mit e *(ζαλμ-ζελμ-)* vgl. Kretschmer *Einleitung in die Gesch. der griech. Spr.* 222.

3) Unrichtig übersetzt Tomaschek a. a. O. II 1,66 *ζαλμός* mit Bärenfell; nach Porphyrius bedeutet *ζαλμός* bloß Fell, nicht Bärenfell

4) *Beiträge zur Kunde der Indogerm. Spr.* XX 122.

5) *Die ehemalige Spracheinheit der Indogerm.* 418. Vgl. Hehn-Schrader *Kulturpflanzen und Haustiere* [7] 544.

6) Dazu Rohde *Psyche* II 8 Anm.

7) Unhaltbare Vermutungen bei Cuno *Forsch. im Gebiete der alten Völkerkunde* I 341.

8) Vgl. Hehn-Schrader a. a. O. 544.

9) S. Reinach *Cultes Mythes* I 20; O. Keller *Die ant. Tierwelt* I 176; Wellmann in Pauly-Wissowa II 2761.

10) S. Reinach, *Cultes* II 85ff.; Perdrizet *Cultes et Mythes du Pangée* 39.

Griechische Inschriften aus Aegypten.

Von **W. Schubart.**

Die beiden griechischen Inschriften aus Ägypten, die ich im Folgenden mitteile, werden jetzt im Lyceum Hosianum zu Braunsberg aufbewahrt, wo im Laufe der Jahre Dank den eifrigen und verständnisvollen Bemühungen des Herrn Geheimrats Weißbrodt eine beträchtliche Zahl griechischer Inschriften vereinigt worden ist. Ihm sei für die Erlaubnis der Publikation aufrichtiger Dank ausgesprochen.

I.

Weißer Marmor, links oben beschädigt; eine fast quadratische Steinplatte, 34 cm hoch, 30 cm breit und 7 cm dick. Erworben durch Ludwig Borchardt, der auch sogleich eine vollständige und richtige Abschrift beigefügt hat. Über den Fundort ist aus direkten Angaben nichts zu ermitteln; jedoch ergibt der Inhalt, daß der Stein aus Alexandreia oder seiner Umgebung stammt. Die Schrift, vom Steinmetzen vorpunktiert, gibt sich auf den ersten Blick als ptolemäisch zu erkennen, ist aber nicht besonders charakteristisch. Etwa 2. Jahrhundert v. Chr.

[. . .]*να Ἀπολλοδώρου Ἀθηναιέα τὸν*
[*γε*]*νόμενον ἐν τοῖς πρώτοις φίλοις*
καὶ ἐπὶ τοῦ λογιστηρίου τῶν ναυαρ-
χικῶν καὶ πρὸς τῇ ἐπιστατείᾳ
5 *τοῦ ξενικοῦ ἐμπορίου*
Θεαγένης τῶν πρώτων φίλων καὶ
τῶν ἐφημερευόντων τοῖς βασιλεῦ-
σιν εἰσαγγελέων τὸν ἑαυτοῦ πατέρα
Ἁρβαίθωι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς.

Der Sinn ist klar: Theagenes setzt seinem Vater einen Votivstein im Heiligtum des Harbaithos. Um so mehr aber muß das Einzelne besprochen werden. Den Namen des Vaters zu finden, ist mir nicht gelungen, da ich den Sohn Theagenes nicht habe ermitteln können; Ergänzungen wie [*Θέω*]*να*, [*Δίω*]*να* oder drgl. haben keinen Wert. Hätten wir es mit Beamten in der ägyptischen *χώρα* zu tun, so könnten wir

hoffen, ihnen irgendwo zu begegnen; da sie aber beide ihr Amt in Alexandreia führen, ist die Aussicht darauf sehr gering. Der Vater wird als *Ἀθηναιεύς* bezeichnet, worin ich ein alexandrinisches Demotikon erblicken möchte, obgleich ein solches nicht bekannt ist[1]). Erscheint auch ein Demos *Ἀθηναΐς* unter den übrigen Demennamen, die wir von Alexandreia und von Ptolemais kennen, ein wenig befremdlich, so lag es doch jedenfalls sehr nahe, gerade Athen und seine Göttin auf diese Weise zu ehren. Beachtet man ferner, daß viele Demotika sichtlich mit den Namen der von den ersten Ptolemäern gegründeten Orte, besonders im Fajum, in Beziehung stehen[2]), so wird man die Tatsache, daß es im Fajum ein „Athenedorf" gab[3]), immerhin nicht ganz bei Seite schieben. Überdies stände Alexandreia damit nicht allein, denn in Thurioi nannte man eine Phyle *Ἀθηναΐς*[4]); ob Phyle oder Demos, ist hierfür ganz gleichgültig. Und daß später Antinoë eine Phyle *Ἀθηναΐς* besessen hat, beweist zwar nichts für Alexandreia, verdient aber immerhin angeführt zu werden. Auffälliger Weise nennt Theagenes, der Sohn, keinen Demos; da hier von Nachläßigkeit keine Rede sein kann, so scheint er wirklich kein Demosbürger gewesen zu sein. Vielleicht war er nur halbbürtig, was zwar seiner höfischen Laufbahn nicht schaden, wohl aber ihn vom Demos ausschließen konnte[5]). Ob er auch nicht *Ἀλεξανδρεύς*, also „Bürger" überhaupt war, wage ich nicht zu entscheiden; es wäre möglich, daß er diese politische Eigenschaft absichtlich unterdrückte, um nicht auf das Fehlen des Demos noch mehr aufmerksam zu machen[6]). Wir wissen aber über diese Dinge nicht genug, um sicher urteilen zu können.

Beide, Vater und Sohn, gehören zur Rangklasse der „ersten Freunde": aber während bei Theagenes die regelmäßige Bezeichnung *τῶν πρώτων φίλων* gebraucht wird[7]), finden wir beim Vater *[γε]νόμενον ἐν τοῖς πρώτοις*

1) Daß nur an einen Demos, nicht an eine Phyle zu denken ist, ergibt sich aus der sonstigen Praxis, vgl. meine Ausführungen *Archiv* V 83.

2) Vgl. *Archiv* V 88 Anm. 2.

3) Vgl. *P. Teb.* II p. 365. — 4) Diod. XII, 11.

5) Vergleichen kann man allenfalls Dryton und Esthladas, über die ich *Arch.* V 102 gesprochen habe; anders Plaumann, *Ptolemais* p. 21.

6) Hierbei wird meine Darlegung über den Unterschied des Demosbürgers vom einfachen *Ἀλεξανδρεύς*, *Arch.* V 104 ff., vorausgesetzt; vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* p. 15. Ich fange aber an, zu zweifeln; denn man muß auch damit rechnen, daß so mancher es aus Gleichgültigkeit unterließ, sich in einen Demos einschreiben zu lassen, obwohl er das Recht dazu hatte, zumal da gerade denen, die etwa in staatliche Ämter traten oder außerhalb der Stadt weilten, herzlich wenig an dem ziemlich inhaltlosen Formelkram gelegen sein mochte. Der Sache weiter nachzugehen, ist hier nicht am Platze.

7) Dies überwiegt durchaus; seltener ist die nachlässige, sicher nicht offizielle, Form *πρῶτος φίλος* und entsprechend in den andern Kasus mit dem Namen übereinstimmend. Vgl. die Bemerkung Wilckens *Arch.* V 414 zur Inschrift

φίλοις. Dies ist hier unverkennbar Hinweis auf die Vergangenheit, und γενόμενον gehört nicht nur zum Rangtitel sondern auch zu den folgenden Amtsbezeichnungen, sodaß diese Inschrift besonders klar die präteritale Ausdrucksweise, im Gegensatze zu den Titeln und Ämtern des Theagenes, ins Licht rückt. Denselben Gebrauch finden wir *P. Teb.* I. 61 b 362: Φανίαι τῶι γενομένωι ἐν τοῖς πρώτοις φίλοις u. s. w. Nicht so eindeutig ist die Ehrentafel, die der Argeier Mnasis einem hohen Gönner auf der Insel Philae gesetzt hat[1]): sie beginnt, da die obere Hälfte fehlt, erst mit: πρώτοις φίλοις καὶ διοικητὴν εὐνοίας ἕνεκεν, ἧς ἔχων διατελεῖ πρός τε τὸν βασιλέα καὶ τὴν βασίλισσαν θεοὺς Εὐεργέτας. Rubensohn will ergänzen: τῶν ὁμοτίμων τοῖς] πρώτοις φίλοις, obwohl er selbst darauf hinweist, daß diese Rangstufe nicht bezeugt sei, da man nur τῶν ὁμοτίμων τοῖς] συγγενέσι kenne. Wollte man aber Angesichts unsrer neuen Inschrift sagen: τὸν γενόμενον ἐν τοῖς] πρώτοις φίλοις, so wäre dagegen einzuwenden, daß in der Inschrift von Philä ein Lebender geehrt wird, denn die εὔνοια gegen die Majestäten kann nur auf diesen, nicht auf den Stifter Mnasis bezogen werden. Immerhin dürfte irgend ein besonderer, jedenfalls dem Sinn nach präsentischer Ausdruck da gestanden haben, z. B. τεταγμένον ἐν τοῖς] πρώτοις φίλοις oder Ähnliches[2]). Die Rangstufe τῶν πρώτων φίλων war, scheint es, für eigentliche Hofämter beliebt: so gehörte zum Beispiel der Leibarzt und accoucheur de la reine am Hofe des Antiochos Sidetes zu dieser Klasse[3]). Dagegen steht der ἀρχεδέατρος am ptolemäischen Hofe im Range höher, in der Klasse der συγγενεῖς[4]). Lehrreich ist aber, daß die hohen Staatsbeamten in Ägypten, nicht nur der Dioiketes, sondern auch der Epistratege der Thebais[5]) und manche Strategen früh in die Rangstufe der συγγενεῖς und damit über viele Hofbeamte aufrückten; ich möchte das halb auf Strebertum bei den Beamten, halb auf politische Einsicht bei den Königen deuten.

Der Vater des Theagenes vereinigte in seiner Person zwei Ämter, die wir hier zum ersten Male finden. Das erstgenannte Amt: ἐπὶ τοῦ

von Omboi: πρῶτος φίλος, mit dem Namen im Kasus übereinstimmend, sei vielleicht die ältere Form, als es noch nicht eine Rangstufe, sondern ein Individualtitel war.

1) Rubensohn, *Arch.* V p. 160 Nr. 5 = Lefebvre, *Bull. Soc. Arch. Alex.* Nr. 11, p. 21.

2) Im Anfang ist schwerlich, wie Rubensohn denkt, βασιλεῖ oder ὑπὲρ βασιλέως zu ergänzen, sondern nur ein Gottesname im Dativ, worauf gleich der Name des Geehrten folgte. Falls übrigens dieser wirklich der große alexandrinische Dioiket ist, so wäre der Rang niedriger als sonst in dieser Zeit; früher freilich pflegte der König die obersten Staatsbeamten nicht in die höchsten Rangklassen aufzunehmen; vgl. Anm. 5 und Ditt. *Or. Gr.* I 100.

3) Ditt. *Or. Gr.* I 256. 4) Ditt. *Or. Gr.* I 169, 4. 181, 4.

5) Vgl. die Liste bei V. Martin, *Les Epistratèges*, p. 173 ff.; der älteste freilich, Hippalos, ist uns nur in der Klasse der „ersten Freunde" bekannt.

λογιστηρίου τῶν νομαρχικῶν zeigt, daß die Selbständigkeit des Ressorts der *νομαρχικά* bis hinauf in die Zentralbehörde reichte, denn es kann hier nur von einer in Alexandreia tätigen Behörde die Rede sein. Während die Nomarchen, die ägyptischen Gauvorsteher, noch im 3. Jahrh. v. Chr. eine hohe Stelle einnahmen und mit vielen Zweigen der staatlichen Verwaltung beschäftigt waren[1], traten sie dann bald hinter den ihnen übergeordneten Strategen zurück und wurden im Wesentlichen auf die Erhebung gewisser Steuern beschränkt; darin aber blieb ihnen Selbständigkeit gewahrt, so daß diese *εἴδη νομαρχίας* durch besondere Erheber, *πράκτορες νομαρχικῶν*, erhoben, von besonderen Kontrollbeamten, *ἐπιτηρηταὶ νομαρχίας*, beaufsichtigt und vom Nomarchen auf ein besonderes Konto bei der Regierungskasse, *εἰς τὸν τῆς νομαρχίας λόγον*, eingezahlt wurden[2]. Die Steuern, die dem Nomarchen anvertraut waren, gehörten keineswegs zu den unbedeutenden; vielmehr darf man ihren Ertrag ziemlich hoch ansetzen. Dazu kommen einige, freilich geringfügige Spuren andrer amtlicher Geschäfte des Nomarchen[3].

Im *λογιστήριον* wurden die erforderlichen Steuerberechnungen aufgestellt; es ist also eine Rechnungsbehörde, nicht ein Steuererhebungsamt. Ein solches gab es wohl für jeden Gau, und selbstverständlich eine Zentralbehörde in Alexandreia[4]. Diese aber war, wie wir jetzt lernen, mindestens in zwei Kammern geteilt, eine für die *νομαρχικά*-Steuern und eine für die übrigen Steuern. In der letzteren arbeiteten wie später in der Kaiserzeit so auch wohl schon in ptolemäischer Zeit die Eklogisten der einzelnen Gaue[5]; in der ersteren dürfen wir entsprechend Rechnungsbeamte aus dem Bereiche der einzelnen Nomarchen vermuten; an der Spitze stand der *ἐπὶ τοῦ λογιστηρίου τῶν νομαρχικῶν*, Präsident der Oberrechenkammer für Nomarchiesteuern. Auch darin tritt die Bedeutung dieser Steuern sehr deutlich zu Tage. Daß auch die Zentralkasse in Alexandreia in derselben Weise gegliedert sei, folgt daraus keines Wegs. Die *δημόσιαι τράπεζαι* in der Kaiserzeit haben zwar für die Ressorts

1) Wilcken, *Grundzüge* p. 9. 10. 38. Ferner *P. Hibeh* I 85 (261 a. C.): Verwaltung des Kleruchenlandes. In den *Rev. Laws* 41 und an anderen Stellen hat der Nomarch mit der Bodenkultur zu tun; mehrmals erscheint er als *προεστηκὼς τοῦ νομοῦ*. Vgl. die zahlreichen Erwähnungen in den *P. Petrie.*

2) Wilcken, *Ostr.* I 597 zählt diese Steuern auf, darunter so wichtige wie die *ἐγκύκλιον*-Steuer. Vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* 215. Ausführlicher: V. Martin, *Les Épistratèges* p. 141 f.

3) *Amh.* II 92: Aufsicht über den Ölverkauf. *Fay.* 88: Der Nomarch quittiert über Ackerpacht für Land, das der Stadt Arsinoë gehört. Beide Fälle gehören in die Kaiserzeit wie das Meiste, was über die Nomarchen bekannt ist. Mit *νομαρχικὰ ἀσχολήματα* wird der gesamte Geschäftsbereich des Nomarchen bezeichnet.

4) Wilcken, *Ostr.* I 494.

5) Wilcken, *Grundzüge* p. 179. 209. Vgl. *P. Amh.* II 69 = Wilcken, *Chrest.* 190.

besondere Konten. sind aber nicht in Sonderkassen gegliedert[1]) und dasselbe wird für die *βασιλικαὶ τράπεζαι* ptolemäischer Zeit gelten: danach ist wahrscheinlich. daß auch die Zentralkasse einheitlich war.

Das zweite Amt. *πρὸς τῇ ἐπιστατείᾳ τοῦ ξενικοῦ ἐμπορίου*, wird zwar sprachlich etwas anders ausgedrückt. bezeichnet aber doch wohl sicher wiederum den Vorsteher, nicht einen Gehilfen bei einer Behörde[2]). Das *ξενικὸν ἐμπόριον*, den Fremdenstapelplatz, in Alexandreia erwähnt der große Amnestieerlaß des Energetes II. *P. Teb.* I. 5. 33—35 = Wilcken. *Chrest.* 260: [*ὁμοίως δὲ περ*]*ὶ τῶν εἰσαγό*[*ντων*] *διὰ τοῦ ξενικοῦ ἐμπορίου* [17 Bst.] . . [*ἐπ᾽ α*]*ὐτῆς τῆς πύλης ἡ ἐπίλημψις* [*γινέσθω*]: es wird ein Teil des großen *Ἐμπόριον* sein. dessen Lage Strabo XVII. 9 schildert. Demnach lag es am östlichen Hafen. nahe dem Kaisareion auf der einen Seite. und dem Heptastadion auf der andern Seite. also wesentlich anders als heute. Außer diesem *Ἐμπόριον κατ᾽ ἐξοχήν* hat es ohne Zweifel auch Stapelplätze im Westhafen und ebenso im Binnenhafen am mareotischen See gegeben. zumal da dieser nach Strabo XVII, 7 noch weit mehr Verkehr hatte als der Meerhafen.

Kürzlich hat Preisigke die ansprechende Vermutung aufgestellt. die soeben angeführte Stelle aus dem Tebtynispapyrus beweise, daß dies *ξενικὸν ἐμπόριον* ein Freigebiet sei, wohin die Waren von der See her unverzollt eingeführt werden durften: der Zoll sei erst fällig beim Durchschreiten des Tores. das den Stapelplatz mit der Stadt verband. Er folgert daraus. daß die auswärtigen Kaufleute ihre Waren auch unverzollt im *ἐμπόριον* aufspeichern durften[3]). Daß *ἀποστάσεις*, d. h. Warenschuppen. mit dem *ἐμπόριον* in Verbindung standen. sagt Strabo ausdrücklich. Ohne Zweifel ist die zu Grunde liegende Vorstellung von der äußeren Anlage richtig; denn wie heute in jedem größeren Hafen der

1) Allerdings scheinen einige Fälle damit nicht übereinzustimmen: *P. Teb.* II 350 (70 I p. C.): *ἐπὶ τὴν ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργ(έτιδι) τοῦ Ἀρσι(νοίτου) τῆς νομαρχ(ί)ας τράπεζαν*; ähnlich *Teb.* II 580. während *BGU* III 914. entgegen der Vermutung von Grenfell-Hunt. hierfür nicht in Betracht kommt. *P. Lond.* II 255 p. 117 8 (136 p. C.) wird die Schafsteuer (die nicht zu den *νομαρχικά* gehört) *εἰς τὴν ἐπὶ τούτοις τράπεζαν* gezahlt. dagegen die dem Nomarchen unterstehende Biersteuer an die *δημοσία τράπεζα*. Ob Wilcken, *Grundzüge* 160 diese Unstimmigkeiten richtig deutet und mit der Regel in Einklang bringt. ist mir zweifelhaft.

2) Vgl. etwa den Titel des *ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*.

3) Preisigke. *Arch.* V 308. Vgl. Wilcken. *Chrest.* 260 und die Bemerkung von Grenfell-Hunt in *Teb.* I 5: the point of this provision probably is. that the right of confiscating imported goods on the ground of their not having paid duty or for other reasons had been claimed by various officials not connected with the *πύλη*. and this right was now to be confined to the custom-house officials. about whom regulations had been laid down l. 22—27. Diese customhouse officials sind die Beamten der *ἐπιστασία* der Inschrift.

Landungs- und Ausladeplatz in weitem Umfange eingehegt ist und an seinen Ausgängen die Zollbüros liegen — gerade das heutige Alexandrien ist ein gutes Beispiel dafür —, so muß es auch im Altertum gewesen sein, weil es in der Sache begründet liegt: der Zoll kann in der Regel erst nach dem Ausladen erhoben werden, nicht auf dem Schiffe, und der Ausladeplatz muß beträchtlichen Raum geboten haben. Ob aber die eingeführten Waren, die nicht für Ägypten, sondern nur zum Umladen auf andere Schiffe bestimmt waren, zollfrei aufgespeichert werden durften, mit andern Worten, ob der Durchgangshandel zollfrei war, ist mir mehr als zweifelhaft. War doch Alexandreia der wichtigste Durchgangsplatz für die Waren des Ostens auf ihrem Wege nach dem Westen, nach Rom vor allem, und zwar auch schon in ptolemäischer Zeit, so sehr auch die eigentliche Blüte des ost-westlichen Handels erst mit Augustus beginnt. Ist es glaublich, daß die Könige sich die schöne Gelegenheit zu Durchgangszöllen entgehen ließen? Sagt nicht Strabo gerade im Zusammenhange mit dem Durchgangshandel, daß Eingangs- und Ausgangszölle in Alexandreia erhoben würden?[1]) Jene von Preisigke erörterte Bestimmung des Tebtynis-Papyrus ist, wie Wilcken mit Recht hervorhebt, zu schlecht überliefert, um voll verständlich zu sein; was aber verständlich ist, läßt keinen Schluß auf den Durchgangshandel zu, also auch nicht auf ein Freigebiet im eigentlichen Sinne, zumal da im Erhaltenen nur von Einfuhr, nicht von Ausfuhr die Rede ist.

Die Verwaltung des *ἐμπόριον* muß eine beträchtliche Zahl von Beamten beschäftigt haben; man braucht nur Strabos Schilderung zu lesen oder gar den *Periplus Maris Erythraei*, um von dem gewaltigen Warenverkehr in Alexandreia einen Begriff zu bekommen[2]). Aufgabe der *ἐπιστατεία τοῦ ξενικοῦ ἐμπορίου* dürfte neben dem Schutze der Ordnung durch Hafenpolizisten[3]), die im alten Alexandreia wohl eben so nötig waren wie im heutigen, vornehmlich die Erhebung der Zölle gewesen sein, und darin liegt das Bindeglied zwischen den beiden Ämtern, die der Vater des Theagenes nach unserer Inschrift bekleidet hat. Denn auch die Nomarchie-Steuern umfassen Zölle, nämlich die binnenländischen Torzölle *ρ́ καὶ ν́*[4]). Ich halte daher die Verbindung dieser Ämter nicht für ganz zufällig. Es versteht sich von selbst, daß eine Hafenbehörde wie die *ἐπιστατεία τοῦ ξενικοῦ ἐμπορίου* keine Besonderheit von Alexandreia ist; jeder größere Hafen bedurfte einer solchen. Die *προστάται τοῦ ἐμ-*

1) Strabo XVII 13: *νῦν δὲ καὶ στόλοι μεγάλοι στέλλονται μέχρι τῆς Ἰνδικῆς καὶ τῶν ἄκρων τῶν Αἰθιοπικῶν, ἐξ ὧν ὁ πολυτιμότατος κομίζεται φόρτος εἰς τὴν Αἴγυπτον κἀντεῦθεν πάλιν εἰς τοὺς ἄλλους ἐκπέμπεται τόπους, ὥστε τὰ τέλη διπλάσια συνάγεται, τὰ μὲν εἰσαγωγικά, τὰ δὲ ἐξαγωγικά.* Vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* 172. 190.

2) Vgl. auch Wilcken, *Grundzüge* p. 263ff.

3) Vgl. *P. Teb.* I 5. 22ff. — 4) Vgl. Wilcken, *Ostr.* I 357f.

πορίου in Naukratis waren vielleicht, wie Jouguet meint, mehr Konsuln als Beamte[1]; aber die *ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου* in Athen[2] und ebenso die gleichnamigen Männer in Milet[3] sind eine Hafenbehörde nach Art der alexandrinischen, soweit überhaupt die Beamten einer Freistadt mit denen einer Königsstadt verglichen werden können[4].

Während der Vater höhere Ämter in der Steuer- und Zollverwaltung bekleidete, dient Theagenes, der Sohn, dem Throne in einem Hofamte: er gehört zur Rangklasse *τῶν πρώτων φίλων* und zur Beamtengruppe *τῶν ἐφημερευόντων τοῖς βασιλεῦσιν εἰσαγγελέων*. Das Amt eines *εἰσαγγελεύς* hat seinen Namen von der Pflicht, dem Könige die Besucher anzumelden und sie einzuführen, wohl auch sonst ihm Meldungen zu überbringen; daß noch manche andere Aufgaben sich anschlossen, ist wahrscheinlich. Vom persischen Hofe[5] übernahm es Alexander der Große[6], von diesem die Diadochen, und daher wäre es auch ohne besondere Zeugnisse am Hofe der Lagiden vorauszusetzen. Es war auch schon bekannt, daß es nicht einen, sondern mehrere *εἰσαγγελεῖς* gab, und daß dieser Titel in ähnlicher Weise wie die Prädikate *τῶν πρώτων φίλων* und dgl. als Rangbezeichnung verliehen werden konnte[7]. Was unsere Inschrift Neues bietet, liegt in dem hinzugefügten *ἐφημερεύειν*. Zur richtigen Deutung dieses Wortes sei zunächst bemerkt, daß sein allgemeiner Sinn mehrfach durch eine Beziehung auf den Tag im Gegensatz zur Nacht näher bestimmt wird, und zwar als „Tagesdienst“ wie auch als „Tagesaufenthalt“, beides mehrfach geradezu von dem Tageswachtdienst der Soldaten oder der Polizei ausgesagt[8]. Zweitens aber findet sich eine

1) Herod. II 178. P. Jouguet, *La vie municipale* p. 23.

2) Aristoteles, *Ath. polit.* (ed. Kaibel-v. Wilamowitz) p. 56. Demosth. 58, 9. Dagegen sind die *νεωρίων ἐπιμεληταί* Athens Arsenalverwalter, vgl. Ditt. *Syll.* I 153, 15. II 530, 3.

3) *Inschr. Priene* 28: sie haben in Milet eine ziemlich hohe Stellung, da sie den Strategen in Priene entsprechen. Die richterlichen Funktionen, die sie hier, überdies in besonderen Fällen, ausüben, dürfen für das alexandrinische Amt nicht herangezogen werden.

4) *Rev. Laws* 9, vervollständigt bei Wilcken, *Chrest.* 258, bezieht sich nicht auf das alexandrinische *Ἐμπόριον*, eher vielleicht *Rev. Laws* 107.

5) Herod. III 84. Diod. 16, 47. Das Amt des *ἀγγελιηφόρος* Herod. I 120 (*τῷ δέ τινι τὰς ἀγγελίας ἐσφέρειν ἐδίδου γέρας* nämlich Kyros als Knabe im Spiele, Herod. I 114) ist damit mindestens nahe verwandt.

6) Plutarch *Alex.* 46: *Χάρης ὁ εἰσαγγελεύς* als Zeuge gegen den Besuch der Amazone bei Alexander.

7) *P. Paris* 40 u. 41: *Ποσειδωνίῳ τῶν φίλων καὶ εἰσαγγελέων καὶ στρατηγῷ*; er ist Stratege mit Rang und Titel *τῶν φίλων καὶ εἰσαγγ.*

8) Wachtdienst am Tage: Ditt. *Syll.* 529, 14 (Tomi, 1. Jh. v. Chr.): *ἑλέσθαι ἡγεμόνας ἐκ πάντω[ν τ]ῶν πολιτῶν ἤδη δύο, οἵτινες καταγράψουσιν ἄνδρ[α]ς ἐπιλέκτους τεσσαράκοντα τοὺς ἐφημερεύ[σ]οντας [ἐ]πὶ τῶν πυλῶν καὶ περισκοπήσοντας τὰς νύκτας καὶ ἐφοδεύ[σ]οντας τὴν πόλιν*; vgl. Demosth. XVIII 37. *ἐφημερευτήριον*

Anwendung des Begriffes, die vom Tage als Zeitabschnitte ausgeht und den Sinn des täglichen Dienstes herausbildet. Hierher möchte ich außer dem bekannten *ἐφημερίς*[1], worauf hinzuweisen genug ist, besonders das Wort *ἐφημερία* ziehen, das nur aus den *Septuaginta* und dem *Neuen Testamente* belegt ist, denn Suidas hat es nur aus dieser Quelle[2]. Es ist um so wichtiger, als es demselben Sprachkreise entstammt wie unsere Inschrift und die Beispiele aus den Papyri. An zahlreichen Stellen bezeichnet *ἐφημερία* den regelrechten Tempeldienst der Priester und Leviten: da dieser Dienst aber wochenweise unter ihren Abteilungen wechselte, so kommt das Wort dazu, sowohl diese Dienstperioden als auch die Dienstabteilungen der Priester und Leviten auszudrücken[3], so daß *ἐφημερία* geradezu wie *πατριά*, Geschlechtsverband, gebraucht und mit Namen benannt wird. Um an ähnliche ägyptische Einrichtungen, nicht Wörter, zu erinnern, sei auf die *ἡμέραι ἁγνευτικαί* und auf die Phylen der Priester hingewiesen. Es scheint mir nicht unberechtigt, den Begriff der *ἐφημερία* auf das *ἐφημερεύειν* unserer Inschrift anzuwenden und zu vermuten, daß auch bei den *εἰσαγγελεῖς* der Tagesdienst in gewissen Zeitabschnitten von einem auf den andern überging; dafür spricht auch die Verwendung als Rangtitel, die eine größere Zahl der *εἰσαγγελεῖς* und einen Unterschied zwischen aktiven und nicht aktiven voraussetzt. Ganz ähnlich steht es bei uns mit den Kammerherren; auch sie werden, abgesehen von einer kleinen Zahl ständiger Hofbeamten, wechselnd herangezogen, auch hier wird diese Würde als Auszeichnung verliehen. Ja unser Hof besitzt sogar in dem „Einführer des diplomatischen Corps" ein genaues Gegenstück zum *εἰσαγγελεύς*[4].

Wachtlokal *P. Petrie* II. X (2); vgl. *P. Paris.* 11; dazu Wilcken, *GGA* 1895 Nr. 2. Tagesaufenthalt: ergibt sich aus der Formel *μήτε ἀφήμερον μήτε ἀπόκοιτον γίνεσθαι* in zahlreichen Eheverträgen, z. B. *Arch.* III 387. *BGU* IV 1050. 1051. 1052. 1098. 1100. 1101.

1) *ἐφημερίδες* des Königs, der Beamten: Wilcken, *Philol.* 53. 110 ff. *Chrest.* 41 nebst Vorbemerkung p. 59 ff. *ἐφημερὶς* des *καταλογεῖον Oxy.* II 268. 10. 271. 8. *BGU* IV 1168. 10 usw. Allgemein „Tagebuch" *Oxy* VI 917. 1. 981. 982.

2) *ἐφημερία· ἡ πατριά. λέγεται δὲ καὶ ἡ τῆς ἡμέρας λειτουργία.* Joseph. *antiqu.* 7. 14. 7: *πατριὰς καὶ ἐφημερίδας.*

3) *Paralip.* (Chron.) I 23. 6. 25. 8. 28, 13: David gibt dem Salomo ein Modell des Tempels *καὶ τῶν καταλυμάτων τῶν ἐφημεριῶν τῶν ἱερέων καὶ τῶν Λευειτῶν*: also hatten diese „Phylen" sogar besondere Quartiere. II 13. 10. *Ezra* 1. 2. 1. 15. *Nehem.* 23. 30. *Luk.* 1, 5: *ἱερεύς τις ὀνόματι Ζαχαρίας ἐξ ἐφημερίας Ἀβιά.* 1. 8: *ἐγένετο δὲ ἐν τῷ ἱερατεύειν αὐτὸν ἐν τῇ τάξει τῆς ἐφημερίας αὐτοῦ.* *P. Paris.* 11. 11. 12: *συνδεδραμηκέναι εἰς τὸ ἐφημ[ε]ρευτήριον τῶν πα[σ]τοφόρων πρὸς τῶι ἁγίωι τοῦ Σαράπιδος* bezeichnet wohl nur das Dienstlokal, obwohl es verführerisch ist, an jene *καταλύματα τῶν ἐφημεριῶν τῶν ἱερέων* zu denken, zumal da von Priestern die Rede ist. Der Gebrauch von *ἐφημερεύειν* bei Ditt. *Or. Gr.* II 595. 20 (174 p. C.) von einem tyrischen Beamten ergibt nichts Charakteristisches.

4) Für den Gebrauch des Dativs, *ἐφημερεύειν τοῖς βασιλεῦσιν*, „den Königen gewärtig sein", verweise ich auf die eigentümliche Wendung bei Diod. XI 8

Wie mehrfach im ptolemäischen und römischen Ägypten gibt es außer den hohen *εἰσαγγελεῖς* der Residenz auch in der *χώρα* gleichnamige Beamte von viel niedrigerem Range. die bei Provinzialbehörden entsprechende Dienste tun, einen *εἰσαγγελεὺς* des *βασιλικὸς γραμματεὺς* und dgl.[1]).

Für die Zeit der Inschrift gewinnt man aus *τοῖς βασιλεῦσιν* nur das Eine, daß eine der Samtregierungen in Betracht kommt; nimmt man noch die Hoftitel und die Buchstabenformen hinzu, so stimmt alles für das 2. Jahrh. v. Chr. Aber eine nähere Bestimmung ist mir nicht gelungen. Das 1. Jahrh. v. Chr. möchte ich nicht ganz ausschließen, aber für weniger wahrscheinlich halten.

Endlich der Name des Gottes, dem die Weihung gilt. Horus ist darin enthalten, fraglich bleibt nur der Beiname. Den Gedanken, im zweiten Bestandteil den ägytischen Namen des Falken, koptisch ⲂⲎϪⲈ, zu erblicken, hält G. Möller vom ägyptologischen Standpunkte aus für annehmbar und verweist mich auf ein deutliches Beispiel für die Beziehung des koptischen ϫ zum griechischen θ in dem Namen ϪⲒϪⲰⲒ, der in griechischer Umschreibung nicht nur *Σιϑόις* sondern auch *Θιϑόις* lautet. Daß der Horusfalke in oder bei Alexandreia einen Tempel hat, ist nicht verwunderlich, um so weniger als er genau in derselben Namensform aus dem Delta bekannt ist, woran mich G. Plaumann erinnert, nämlich im Gaunamen Pharbaithites und in der Stadt Pharbaithos; nur der Artikel ist hier hinzugefügt[2]). Auch im Fajum gibt es ein Dorf dieses Namens. Dagegen tritt der Einfluß, den die ägyptische Religion selbst in Alexandreia erworben hat, recht handgreiflich zu Tage, wenn diese griechischen Staats- und Hofbeamten nicht etwa unter dem Namen des Apollon den Horus verehren, sondern schlankweg seine ägyptische Bezeichnung aufnehmen. Von dieser Mischung griechischer und ägyptischer Züge, worin die ägyptischen fast überwiegen, macht man sich vielleicht nur dann eine richtige Vorstellung, wenn man die Nekropole von Kom es śuqafa gesehen hat.

Da Harbaithos ohne Zweifel der Gott von Pharbaithos und des ganzen Gaues ist, kann man daran denken, unsere Inschrift eben dorthin, in den Haupttempel der Gauhauptstadt zu verlegen; Theagenes und sein Vater wären dann Pharbaithiten, die dem heimischen Gott Dank und Anhänglichkeit bewahrt hätten. Das ist möglich, aber nicht notwendig. Denn der Horusfalke ist gewiß auch in Alexandreia verehrt worden.

(Schlacht an den Thermopylen): *ἐφημερεύοντες δὲ τοῖς κινδύνοις ἡμιλλῶντο πρὸς ἀλλήλους.*

1) *P. Teb.* I 112. 179. II 468.

2) Zur Verehrung des Horus im Delta vgl. Otto, *Priester u. Tempel* II 346: Ares-Horus auf Münzen von Sebennytos; dazu vgl. *BGU* IV 1158, 9 ff.

II.

Stele aus Kalkstein, hoch 25 cm, breit 19 cm, dick 5 cm. Über der Inschrift eine Darstellung: links ein Gott, der Lebenszeichen und Götterzepter hält, rechts Harpokrates, der kleiner ist und überdies durch den in den Mund gesteckten Finger kenntlich wird. Daß der links dargestellte Gott, dem eindeutige Abzeichen fehlen, Osiris ist, macht die Inschrift wahrscheinlich. Zwischen den Göttern ein nach rechts gewandtes, geflügeltes Tier, Hund oder Katze. In der oberen Rundung eine sehr einfach gearbeitete, geflügelte Sonnenscheibe. Die ganze Arbeit ist kunstlos. Ebenso die Inschrift, die der späteren Ptolemäerzeit zuzuschreiben ist. Herkunft: Batn Harît-Theadelphia, im Fajum.

Συνόδου νεανίσκων ἐκ τοῦ
Ὀσιρείου ἐπὶ Φανίου τοῦ γενομένου
ἀρχιερέως καὶ ἐπὶ Πετοσορονοφρος
προ[στάτου] L η Χοιὰκ θ

Batn Harît, das alte Theadelphia, nicht weit vom Westende des Karunsees gelegen, ist eine bekannte und ergiebige Fundstätte griechischer Papyri, meistens aus der Kaiserzeit. In verschiedenen Publikationen finden sie sich verstreut; eine ganze Gruppe hat soeben Jouguet, *Papyrus de Théadelphie* herausgegeben, und eine andere große Gruppe soll im 5. Bande der Berliner Griechischen Urkunden erscheinen[1]. Über die Lage des Ortes und seine sonstigen Besonderheiten haben sowohl Grenfell-Hunt in der Einleitung der *Fayum Towns* als auch Jouguet in dem genannten Werke ausführlich gesprochen. Was wir über die Tempel des bedeutenden Dorfes wissen, ist sehr wenig; der Hauptgott war auch hier ein Krokodil, unter dem Namen Pnepheros, dessen Tempel das Asylrecht erbat und erhielt[2]. Die neue Inschrift macht uns auch mit einem Osiris-Heiligtume bekannt, das insofern eine gewisse Beachtung verdient, als in jener Zeit der Osiriskult garnicht so sehr gepflegt zu sein scheint, vielleicht weil Sarapis ihn verdrängte[3]. Deshalb ist es auch nicht überflüssig, daran zu erinnern, daß Grenfell-Hunt in Theadelphia eine Osirisfigur aus Holz gefunden haben[4]. Auf der andern Seite darf nicht übersehen werden, daß Osiris in Personennamen, besonders Petosiris, recht häufig vertreten ist; demnach scheint der Gott denn doch noch lebendiger gewesen zu sein, als unsere Quellen für diese Zeit vermuten lassen. Und der *προστάτης* des Vereins, dem wir unsere Inschrift verdanken,

1) Schon publiziert sind hiervon: F. Zucker, *Urkunde aus der Kanzlei eines röm. Statthalters, S.-B. Berl. Ak.* 1910 XXXVII. U. v. Wilamowitz u. F. Zucker, *Zwei Edikte des Germanicus, S.-B. Berl. Ak.* 1911 XXXVIII.

2) Lefebvre, *Annales du Service des Antiqu.* 1910, p. 162ff.; vgl. Jouguet, a. a. O. p. 16.

3) Vgl. Wilcken, *Grundzüge* p. 103. — 4) *Fay. Towns* p. 53.

bezeugt durch seinen Namen allein eine noch nicht verblaßte Beziehung zum Osiriskult[1]).

Während der *προστάτης* ein echter Ägypter ist, trägt das andere Haupt des Vereins einen griechischen Namen: es ist der gewesene Erzpriester Phanias, der jedenfalls Erzpriester des Osiristempels war und nach seinem Rücktritt geistlicher Vorstand des Vereins der *νεανίσκοι* wurde oder blieb. Daß der Erzpriester eines Osiristempels weit hinten im Fajum ein Grieche ist, wie der Name zwar nicht unbedingt beweist, aber wahrscheinlich macht, läßt nicht etwa auf einen halbgriechischen Kult schließen, der ja bei Osiris allenfalls denkbar wäre[2]); vielmehr wird die Regierung, die solche Stellen besetzte[3]), an die Spitze eines ägyptischen Priesterkollegiums einen Griechen gestellt haben, genau so, wie wir zu Beginn der Kaiserzeit unter lauter ägyptischen Priestern am Tempel zu Busiris einen Griechen als Profeten finden[4]).

Die beiden leitenden Personen bezeichnen das Wesen des ganzen Vereins schon deutlich genug: Die *νεανίσκοι* aus dem *Ὀσιρεῖον* sind ein Musterbeispiel für die Mischung griechischer und ägyptischer Elemente, griechischer Gymnasialbildung und ägyptischen Gottesdienstes. Man darf sie weder unter die griechischen noch unter die ägyptischen Vereine einordnen: sie sind ein Mittelding und damit nur der Ausdruck derjenigen Kultur, die an diesem Orte und zu dieser Zeit zu erwarten ist. Solcher religiösen Jünglings- und Turnvereine hat es gewiß viele gegeben. Unter diesen Umständen kann das, was wir über griechischen Gymnasialbetrieb in Ägypten wissen, nur mit Vorsicht herangezogen werden, denn im einzelnen Falle bleibt immer unklar, wieviel an solchen *νεανίσκοι* oder *ἔφηβοι* außer dem Namen echt ist. Anders steht es natürlich an großen Mittelpunkten griechischen Lebens in Ägypten.

Ich gehe deshalb absichtlich auf diese Dinge nicht näher ein, um so weniger, als Wilcken sie kürzlich besprochen hat[5]). Hinzufügen möchte ich nur, daß die Verbindung zwischen Gymnasium und Heer, die er besonders im Hinblick auf *P. Amh.* II 39 vermutet, durch ein Beispiel außerhalb Ägyptens gestützt wird; im Jahre 80/79 a. C. wird eine Wacht-

1) Die Lesung ist sicher, und ich zweifle, ob man in *Πετοσορονωφριος* verbessern soll, denn vielleicht sprach man den Nominativ ohne griechische Endung *Πετοσορονωφρ*. — Osor ist die verkürzte Form des Namens Osiris und Wennofre sein Beiname.

2) Vgl. A. Rusch, *De Serapide et Iside in Graecia cultis*, diss. inaug. Berol. 1906.

3) Richtig Rostowzew, *GGA* 1909, p. 611 ff. gegen Otto, *Priester u. Tempel* I 38 u. s. f.

4) *BGU* IV 1196, 32.

5) Wilcken, *Grundzüge* 138 ff. und *Arch.* V 410 ff.: ein Gymnasium in Omboi. Vgl. auch *BGU* IV 1188, 2. 1189, 2. 1201, 13.

mannschaft, die Poimanenum in Mysien dem befreundeten Ilion gestellt hat, abwechselnd *στρατιῶται* und *νεανίσκοι* genannt[1]).

Daß in Theadelphia das griechische Element nicht ganz gering war, sieht man noch mehr als aus den dorther stammenden Urkunden aus den Funden litterarischer Papyri: nicht nur den Homer, sondern sogar den Aristoteles las dort hin und wieder jemand, und auch der Fund des Ehegesetzes von Ptolemaïs spricht für ein lebendiges Griechentum[2]). Wenn Theadelphia, wie Jouguet mit Recht zu vermuten scheint, erst von Ptolemaios Philadelphos als Militärkolonie gegründet worden ist, so begreift man das Fortleben des Griechentums ohne weiteres; es kommt hinzu, daß in einem so volkreichen Orte auch später für griechische Elemente ein lohnender Boden vorhanden war. Man muß überhaupt bei allen diesen Fajumdörfern damit rechnen, daß sie ansehnliche Orte waren, ebenso wie noch heute viele von ihnen, die an Einwohnerzahl viele unsrer Landstädte übertreffen.

Berlin.

1) Ditt. *Or. Gr.* II 443. — 2) Grenfell-Hunt, *Fay. Towns.* 22.

Per la storica estimazione delle concordanze onomastiche latino-etrusche.

Von E. Lattes.

La giusta e benefica reazione contro il corssenianismo, mentre salvò l'ermeneutica etrusca dall'affogare nel ridicolo, insieme di necessità rese incerti gli studiosi eziandio rispetto al fatto certissimo delle concordanze fra l'onomastico etrusco ed il latino; sicchè ora dall'un canto annunzia taluno, come importante per l'apprezzamento di quelle, la scoperta, certamente notevole, di uno o due Tarconi nella Lidia o nella Licia o fra gli Hetei; ora qualche altro si industria a dimostrare, di certo utilmente, come una o due dozzine di nomi propri italici si ritrovino in questa o quella terra, a dir così, pelasgica, nelle medesime condizioni, parrebbe, che cento e cento analoghi loro, per es. nell' Etruria o nel Lazio; d'altro canto pur coloro che studiarono seriamente il monumentale *Zur Geschichte der lateinischen Eigennamen* di W. Schulze, tratto tratto ripetono con profonda persuasione che alla fabbrica del comune edificio onomastico i due popoli contribuirono del pari e, come dire, tanto ad un bel circa ciascuno apportò, quanto prese.

Ora il primo fatto che colpisce chi confronta i due onomastici, gli è quello della stragrande quantità di nomi personali che si ripetono inalterati quasi lettera per lettera in entrambi; così, se per esempio consideriamo quelli che cominciano per *c-* (*k-*), troviamo[1]) etr. *Caie Cae C(ae) Caia Caea Cai Kavi Kavia Caaies*, lat. *Caius Gaius Gavius Gaia Gavia* osc. *Gaaviis; Cacin Caceiś Cacinei*, *Cacius Cacinus* (*CIL* XI. 6700. 186. a. b.): *Cavili Caveli*, *Cavilius Gavilius; Kaviates Gaviatius; Kavini Cavinei*, *Cavin(n)ius Gavinius Gavinna; Cazi Cassius* (bilingue); *Caznei Caśni Casne Casnia*, *Casnio Casnius Casinius: Caϑa Caϑaniaś*, *Catius*

1) V. pei documenti il mio *Secondo seguito del Saggio di un indice lessicale etrusco* nelle *Memorie della R. Accademia di Archeologia Lettere e Belle Arti di Napoli*. 1910. II 182 291. ben s'intende, quasi sempre conforme per i nomi personali a W. Schulze e con le riserve da lui ripetutamente fatte (*Lat. Eigenn.* 62. 100. 107. 282. 434. ecc.), quanto alla certezza della rispondenza in questo o quel caso ed alla compensazione delle dubitazioni e dei possibili errori, grazie al numero ed alla similarità delle prove per quasi tutte le categorie.

Catianius; Kaϑles Catulus: Kaϑuniia Catonia; Ceicnas Cecnas. Caecina. Kaizu Caeso: Caile. Caele Caelius: Cailinal Caelennia: Caipur. Caipor: Kaisie Caisias. Caesius: Calapi Calabius; Calati Calatia; Calerial Galeria; Cale Calia Callia Cali. Galius Gallius Galia Gallia; Calinei. Calinius Gallinius: Caliti Callidius: Calpurniaś Calpurnius: Calunei Calonius Gallonius; Kamaia Camei Camus. Cammius: Camarine. Camarinus Camarenus; Camnas. Camnius Caminius; Campania Campanius: Campes Campius: Camuriś Camurius: Camurinal Camurinus; Canzna Kansinaia, Canusinus; Canina Kaninia; Cantini Cantinius: Cape Capius; Capevani Capuan. Capuanus: Capenate Capenatis: Capras Caprius; Capru Kapruas. Capronius; Caru Caria. Carinus; Karkanas Carcenius; Carcunia Carena, Carconius Gargonius: Carcusa Gargossa; Carzia Karse Carśes, Carso Carsius: Carini Carinius: Kariunas Carienius; Karmuniś Carminius: Carna Carnius: Carpe; Carpus Carpius; Carpnati Carpnti, Carpinatius; Carpni Carpinius: Carpunies (incerto). *Carponius; Cartlia Cartilius: Casa Casia. Casius; Casuntinial Casntinial. Casontonio* (Marsi): *Caspres Casperius: Caspu Caspo; Caturus, Caturo Caturonius; Catusa. Catussa* (*Vibia*): *Cauϑial Cauthia, Caudius: Caule Caulias, Colius Golius; Caunu Caunius: Caupis Caupius: Caupne Cauponius: Cauri Caurias, Corius; Cauśine Caustini, Causinius Cosilinum: Cuqates Cafates, Cafatius; Cecunia Cenenuia, Cigonius: Ceztes Cestius; Ceϑarna. Ceternius Caetronius: Ceinu Cenu, Cenius; Ceisi Cesi, Ceisia Cessius Cisius: Ceisinis Cesina. Cesenius Cesennius Caesennius; Cele Celias Celas. Gelius Gellius Celta; Celmnei Celemna: Celśinu Celsinius; Celtas Celtus: Cemu Cemunia. Cemonius Gemonius; Cenepnal Cnepni, Cenopennus; Cesu Ceisu Cesunia. Caesonius Ciso Cisso Cisonius Cissonius Cisionius: Ceti Caedius: Cetisnei Caetennius* (cf. *Aremsnei Arcumenna. Percumsna Pergomsna Pergonia. Petsna Petinius. Ratumsna Ratumenna, Statsne Statinius*): *Ceinti Cuinte. Quintius Quinctius: Ciurϑiś. Ciartiae; Cilnia Cilni Kilnei. Cilnius: kinaś Cinna; Cipirunia Ciprinius; Cire Cirrius: Cisrite Cisuita. Cisuitius: Cisie Cisius: Claie Klae* (incerti), *Clavius; Clanin Claunia, Clani* (*Philarcuri*): *Clantie Clante, Claudius: Clauce Claucia: Clevsinas, Clusinius Clusinas; Clevsu, Clensius Clusius; Cleustes Cleuste Cleusti. Clustius; Clumnei Colominaeus: Clute Cla(u)dia: Cnaives Cnaeve Cneve. Gnaivod Cnaeus; Comlniai Cumlnei Cumni. Cominius; Cruca Cracial, Gracius Graecus: Cracina Gracinius: Cravzaϑuras* (cf. *Aneiϑura Anei, Velϑinaϑuras Velϑina. Velϑuriϑura Velϑuri*). *Cravtanius: Cranes Granius: Crampe Cramponius; Craufa Craupania*, cf. *Corifanius: Creice. Craecius Graecius: Cresa Gresius; Crespe Crispius; Crespini Crispinia: Crisu. Crisius Grisius; Crucu Crocius; Crusi. Grusius: Cuclnies. Cuculnius Coculnius: Cuies. Coius Covius: Cuizlania Cuislania, Cuslanus; Culni, Colona Cullonius; Cupes Cupi. Cupius: Cuprna. Cubrenus Cupri-*

nius; Cupuna Capna Capnei, Coponius Copponius Cuppenius Cupiennus Cupanius; Curania Curunas, Coronius; Curce, Gurges Gurgus; Cure Curia, Curuns Corius; Curve Kurvenas, Curvius Curvinius o *Kurpenas, Corpennius; Cursniś Corsinius; Cusiś Cusius; Cusiϑeś Considius* (cf. *Pesϑe Umiϑe[al] Pesidius Ummidius, Veϑnial Vaednia, lautniϑa lautnida, Laϑlis Ladile, Saϑnal Satnal*): *Cusine Cusinius; Kusinnaś Cusnia, Cusonius Cosonius; Cuspi Crspi, Cuspius; Cusu Quso; Cutu Cutius; Cutuna Cutnas, Catonia Catenius.* — E cosí via nello stesso modo per tutte le altre lettere dell'alfabeto[1]).

Al primo, s'aggiunge poi un seconde fatto non meno singolare e capitale: la diffusione progressiva in Roma, nel Lazio, in Italia ed in tutto l'orbe romano, come luminosamente documentò W. Schulze, dei nomi propri derivati coll' „etruskischte" (Herbig *Idg. Forsch.* 1909 XXVI 369) dei suffissi, cioè col suffisso *-na*, sia tale quale in *-ena -enna*, sia latinizzato in *-enius -ennius* e simili. Così per esempio *Abenna Abennius Abinnius, Adenna Adinius, Alina Alinna Alinnius, Arcumenna, Artenna Artinius, Arena Arennius, Aulinna Aulinius, Catinna Catinnius, Herenna Herinnia, Largenna Largennius, Laucinna, Papsenna, Ratumenna (R)atumennia, Spurinna Spurinnia, Tapsenna, Thormena, Velcenna Volcinius, Vetina Velenius, Verginna Verginius, Vetina Vetinius, Vibenna Vibinnius Vicennius, Volasenna, Volusenna Volusenus*; ed altresì per es. *Corona Coronius, Colena* (falisco) *Calennius, Patina, Perna Perennius, Poena Poenius Foenius, Saenae Saenius, Tarena Tarquenna Tarconius, Turna Taronius*; ed ancora per es. *Mortennius, Aminnius Aminius Amnius, Anquirinnius, Arsinius, Audenius Ausenius, Caesennius, Essennius, Fultennius, Flavennius, Sociennius*; cf. etr. *Apinal, Arϑenna* (inc.), *Alnial, Aresmnei, Artinial, Aunaś Avines, Aulni, Catnis Caϑnis, Herina Lurena, Lurcina, Papsinaś, Ratumsna* (cf. sup. *Cetisnei*). *Spurina Spurienas, Tapsina, Turmna, Velχ(n)a Velχinei, Velinei, Velini, Varena, Vetna, Vetinei, Vipinas, Velasnei, Velusna*; ed altresì cf. *Xurunal, Cutnas, Putnei, Perna, Puina, Sainal, Tarχna, Turna*; ed ancora cf. *Aprϑnai, Amni, Ancurni, Arzni, Auϑnal, Uśinies, Cesina, Ezna, Φlavienas, Sucnei*[2]).

1) Così quanto ai nomi personali, comincianti per *a-* (v. *Saggio di un indice lessicale etrusco* e *Seguito del Saggio* ecc. nelle *Memorie della R. Accademia di Archeologia ecc. di Napoli*, 1908, 1909, I 3—78 e 79—179), per es. *Acari Ancari, Ancarius; Acila Acilius; Akius, Accius; Aclani Aclni, Aclenus; Acries, Acrius Agrius; Acranis Acrnis, Agranius; Acsi Aχsi Alısi Asi, Axius; Avini Avinius; Avulni Avolenus, Aulni Aulinna, Auniol Aunius; Alu Aluni, Alonius*, ecc. Notevolissimi fra tutti di questa lettera sono *Arcmsnas Arcmsnei Arcumenna* e *Arnϑur Arruntarius*, come sup. *Cnepni Cenepnal, Cenopennus.*

2) Tanto più rimarchevoli tornano i *-na* ecc. latinoetruschi, in quanto dall' indagine dell' Herbig *Idg. Forsch.* cit. 367—380 risulta che nelle etrusche epigrafi più si scende coi tempi e più scemano i nomi personali appunto in *-na* e simili;

Un terzo fatto analogo al secondo, ma ancor più sorprendente, anch'esso in parte per la prima volta lumeggiato da W. Schulze, offrono la progressiva diffusione ed il romanizzamento di alquanti nomi personali etruschi formati mediante suffissi assai più remoti dall'uso latino, che non *-na -enna -ennius*, e nell' Etruria medesima assai meno frequenti e persino sconosciuti fuor di certi territori. Tale per es. il suffisso *-sa*, quasi ignoto a Perugia a quasi proprio soltanto della regione chiusina, suffisso rappresentato a Roma (*Saggi e Apunti* 173, cf. W. Schulze 326) in tempi già bene antichi da P. Cornelius Calussa primo pontefice massimo plebeo (Liv. XXV 5): cf. lat. *Calusius*, lat. etr. *CIE* 1235 *C. Sentius C. F. Grania natus Hannossa* con etr. 4867 *L(ar)ϑ Sciante Hanusa Helial clan*, etr. lat. *Pabassa Gargossa* per etr. *Papasa Carcusa* (inc.) etr. *Presntessa Presntesa* e *Cauślinissa Cauślinisa*. Qui spettano quindi eziandio, fra l'altro, lat. *Namusa Tarcussa Paudúsa* e notevolissimo *CIL* III 5352 *Vibia Catussa*, dove il *-sa* etrusco, attestato dal pretto etrusco *Vibia*, confluì verisimilmente col *-sa* illirico e macedone di *Clagissa Voltisa* e simili, passato ai Greci verisimilmente in βασίλισσα (W. Schulze 40 n.) ed a noi in „contessa duchessa“[1]). Analogamente il suffisso *-aea* femminile del maschile *-a* rappresentato da lat. etr. *Pabaea A. l. Rufina* coliberta e moglie, pare, di *Paba A. l. Philomusus CIL* XI. 2777 Volsinii): suffisso verisimilmente volgare nato in tempi recenti dall'arcaico *-aia* di etr. *Kansinaia Kamaia Hirminaia* femm. di *Canzna Cama-s Hermena-s*. E così altri non pochi (*-tor -torius -tra- tru- tronius* ecc.), secondo le luminose dimostrazioni di W. Schulze.

All'acume erudito del quale dobbiamo poi la scoperta di un quarto singolarissimo fatto, vale a dire la regolare parallela evoluzione in ambo gli onomastici del fenomeno delle ampliazioni sinonime, per effeto del quale ad esempio nelle bilingui latino etrusche rispondono a lat. *Alf-iu-s Arr-iu-s Var-ia natus*, etr. *Alf-n-i Arnt-n-i Var-n-al* senza variazione di significato ampliati mediante il suffisso nasale. Ora, come per figura lat. *Afinius Aferius, Babrinius Baberius, Buccinius Buccerius, Casinius Caserius, Caspennius Casperius, Egenia Egeria, Gabinius Gaberius, Labinius Laberius, Latinius Laterius, Numenius Numerius*, ecc. così etr. *Arsina Arsira, Aruśni Aruseri, Cepeni Cipiru, Cupuna Cupures*,

e più crescono quelli in *-a -ie -e* e simili, conforme al progresso della romanizzazione.

1) Come accanto a βασίλισσα sta βασίλιννα (cf. lat. *gallina regina Agrippina* ecc.), così di contro a lat. *Calussa Namusa* lat. etr. *Hannossa* etr. *Hanusa* stanno etr. *Calunei Namonias Hanunia*; così pure etr. *Pabassa Papasa* e *Papania*, *Viliasa* e *Viliania*, ecc. salvochè per lo più in etrusco il derivato nasale funge da femminile del derivato sibilante, perchè questo fu ambigenere (cf. etr. msc. *Aulesa Aulza*, femm. *Velisa Veliza* ed i *-sa* maritali naturalmente femminili), laddove quello apparisce sopratutto femminile (cf. W. Schulze 323 sg.)

Papni Paperis: sicchè non torna illecito sospettare che analoga relazione possa per avventura intercedere pur fra gli appellativi *capeni caperi. spureni spureri. nunϑene nunϑeri.* alla maniera. se mai. che lat. *campanius camparius. extraneus extrarius* e simili. Tali anzi appariscono in siffatto riguardo la regolarità ed il parallelismo dei due onomastici, da potersene integrare. si la serie con *n.* e si quella con *r.* quando con l'aiuto dell'uno e quando dell'altro. e porre per atto di esempio a riscontro di etr. *Eizenes Θamries Lauteri* lat. *Aeserius Duminius Lautinius.* E così via per altre serie numerose. benchè di rado integre da ambo le parti.

Serbai per ultimo un quinto fatto. che, dopo il primo, a me sembra di gran lunga il più ragguardevole: vale a dire la perfetta uguaglianza della formole onomastiche etrusche normali alle normali latine. le une e le altre ugualmente contradistinte dalla invenzione e dalla prevalenza assoluta del prenome. In effetto. prenomi veri. quali oggi ancora per eredità romana intendiamo. possedettero nell' Italia medesima. insieme coi Latini Falischi Umbri Oschi ed altrettali. i soli Etruschi. e non i Messapi od i Veneti. e non in Italia o fuori i Greci. i Galli. i Germani. nè. direi. qual sia si altra gente ariana od anariana: il che dimostra che presso gli Etruschi. come presso i Latini e loro affini. le vicende istoriche ingenerarono quelle condizionni sociali e quegli instituti famigliari. da cui spontaneamente di necessità conseguì la funzione per alquanti nomi personali. comuni più o meno a tutte le genti e famiglie. di distinguere per entro ad esse ed allo Stato i gentili uno dall' altro: nomi singolari. abbreviati di regola e preposti al nome comune dei gentili di ciascuna gente e famiglia. come appunto. insieme coi Romani e loro affini. usarono gli Etruschi. entrambi fra loro concordi. e diversi dagli altri tutti. eziandio nel normale collocamente davanti al nome e nella scrittura abbreviata. che noi del pari ereditammo insieme con lo stesso prenome[1]).

1) Cf. *Saggi e Appunti intorno all' isc. etr. della Mummia* 182 sg. n. 132 ed *A che punto siamo con la questione della lingua etrusca* (*Atene e Roma* 1910 XIII. 310 312). Già negli arcaici epitaffi di Orvieto il prenome vedesi ben distinto dal nome, ma si scrive ancora sempre distesamente: *mi Venelus Spurienas, mi Venilus Treϑelies, mi Mamarces Velϑienas, mi Mamarces Papalnas;* per contro gia ne' più antichi testi latini il prenome apparisce negli ingenui certi (e però non in *Novios Plautios* o *Vibis Pilipus* o *Retus Gabinio C. s.* e simili) abbreviato. Niente altro che aggettivi prenominali si trovano essere d'altronde i più dei nomi latini ed etruschi (cf. da ultimo W. Schulze *Lat. Eigenn.* 65. 262 e Borghesi ib. 243); si direbbe quindi che dapprima in tempi preistorici l'onomastico etrusco e latino constò di meri prenomi, come nelle steppe della Russia, dove oggi ancora il discorso comune si limita a quelli (per es. Alexis Alexandrovitch, Anna Pavlovna, quello un Karenine, questa una Scherer), e nella segregazione dei Ghetti, prima che la legge prescrivesse il nome di famiglia, quantunque ivi non siasi trattato per verità propriamente di prenomi, ma di nomi biblici divenuti poi tali. Il sistema prenominale schietto parrebbe anzi rispondere alla persuasione

Oltre poi al prenome fu peculiare degli Etruschi, come dei Latini ed affini, la formola onomastica prenominale trimembre, stata dapprima prenominale bimembre e cresciuta poi, specie presso gli Etruschi ed i Latini, sino a diventare sovente per lo meno quadrimembre[1]).

Ora, in presenza di fatti cotanto cospicui per volume e qualità, i due o tre Tarconi asiatici e la dozzina doppia o tripla dei nomi personali e locali latino-etruschi riscontrati fuori d' Italia più o meno precisamente[2]), benchè assai degni, e questi e quelli, d' attenzione, mi sembrano promettere per la questione etrusca solo quel tanto che simili rapporti diedero sempre per altrettali questioni, dove con l' aiuto insidioso della toponomastica torna tanto facile confondere e tanto difficile distinguere: invero, nella povertà del mio ingegno, io non so immaginare che gli Etruschi avendo avuto con alcuni popoli d' Italia relazioni cotanto strette e varie ed efficaci e diffuse, possano averne tenuto con altri affatto diversi di simili e per qualità e quantità paragonabili con quelle attestate dall' onomastico latino-etrusco, pienamente conformi alla tradizione circa la storia della coltura paleoitalica. D'altro canto, certo per la medesima povertà mia intellettuale, non so affatto intendere come mai alla costruzione di un edificio tanto regolare ed omogeneo, quanto l'onomastico predetto, abbiano potuto contribuire insieme concordi due popoli, se mai, omninamente differenti nella lingua, quali si reputano per la testimonianza indeclinabile, nell' ignoranza nostra dei testi non onomastici, gli Etruschi ed i Latini: e ciò senza che appaia possibile segnare con sicurezza, sul fondamento di fatti evidenti, piuttosto che di argomentazioni subiettive, la linea di separazione fra il contributo degli uni e quello degli altri[3]).

oggi sempre più divulgata fra gli studiosi che le migrazioni civili avvennero per piccoli e piccolissimi aggruppamenti; dai prenomi dei loro capi o padri poteronsi poi ricavare i nomi con cui si addimandarono le genti da essi procreate nelle nuove terre. Quanto al collocamento, ricordo che soltanto nell' Etruria meridionale il prenome spesso posponesi al nome, e che presso gli Umbri il prenome patronimico segue immediatamente quello della persona ricordata prima del suo nome, come oggi ancora presso i Russi.

1) V. *Le formole onomastiche dell' epigrafia etrusca* nelle *Memorie del R. Istituto Lombardo* 1910 XIII, 64 sg.

2) Cf. da ultimo Kannegiesser, *Klio* 1910 XI, 26–47, dove naturalmente i nomi confrontati concordano, per lo più, soltanto nella base; inoltre, non meno naturalmente, ben di rado egli potè eseguire il suo giusto divisamento (p. 27) di tener conto anzitutto dei nomi occorrenti 'in einer alten Inschrift etruskischer Sprache', laddove di necessità dovette egli profittare quasi sempre dei testi chiusini e perugini, tutti più o meno recenti, e lasciar da parte gli arcaici orvietani, fiesolani, volterrani, aretini e cortonesi.

3) Secondo I. B. Carter, *Röm. Mitteil.*, 1910 XXV 78 spariscono le difficoltà, quando 'man sich die Weise ihrer (d. h. der Etrusker) ersten Ansiedelungen klar macht', cioè 'nicht als Eroberer', 'in friedlicher Weise und in kleineren

La contradizione, quale a noi apparisce, insanabile fra la lingua di essi testi e quella dell' onomastico, risulta poi essere tanto più flagrante, in quanto che da una parte le mutuazioni dei Latini (*-enna -ennius -sa*, ecc.) sono ben certe, laddove quelle che si attribuiscono agli Etruschi si fondano appunto sull' enimmatica diversità della lingua dell' onomastico da quella, quale a noi tuttodì sembra, delle bende di Agram, della tavola fittile capuana, del piombo di Magliano, del cippo di Perugia ed altrettali contesti; e dall' altra parte tutto ciò che nell' onomastico dicesi etrusco esclusivamente, in realtà è soltanto peculiare dell' uso etrusco, ma non apparisce punto contrario al resto e tanto meno in sè e per sè, sotto qualsiasi riguardo, anariano[1]).

Gruppen', i quali verosimilmente 'gar keinen Widerstand fanden' e 'durch ihre Kultur überlegen' seppero 'sich mit den Einheimischen auf freundlichen Fuß zu stellen', sicchè 'allmählich erfolgte die Verschmelzung' e con questa 'die Stärke': qui ancora però sgraziatamente ('es mag eine Schwäche meiner Denkweise sein', secondo disse di sè Skutsch, *Glotta* 1908 I, 320) debbo confessare di non comprendere affatto, come mai codesti piccoli gruppi stranieri abbiano potuto insegnare pacificamente agli inculti indigeni alloglossi la religione di Giove ottimo massimo e della triade capitolina (p. 80 sg.), la limitazione (p. 81, 84), l'aruspicina (p. 85 sg. e v. tantosto altra n.) e diventare 'die Amme der kleinen Göttin Rom' (p. 88). Se alcun poco di siffatti miracoli mi fosse dato capire, capirei certo insieme come mai, fra l'altro, i civili maestri stranieri abbiano gettato a mare i più dei loro nomi personali, contro l'uso delle genti più barbare, per surrogarvi quelli dei loro barbari alloglossi scolari. Pertanto logicamente, a parer mio, ritornò in sostanza W. Schulze alla dottrina della mutuazione italica, propugnata da Pauli e Schaefer (cf. Bugge, *Bezz. Beitr* XI 45) affermando (*Lat. Eigenn.* 64), che 'ein großer Teil des Materials einen doppelten Entlehnungsprozeß durchgemacht hat, zuerst aus dem Lateinischen oder Umbrischen ins Etrukische, dann zurück aus dem Etruskischen ins Lateinische', e che (ib. 263, cf. Herbig *Idg. Forsch.* 1903 XXVI 275) 'die Etrusker, die allerorten mitten, unter, neben oder über einer lateinischer Bevölkerung saßen, auch eine große Anzahl fertiger Gentilnamen von ihren Nachbaren oder Vorgängern im Besitze des Landes übernommen'; alle gravi difficoltà (cf. *Saggi e Appunti* 182 n. 132) della quale mutuazione, volle appunto ovviare la pensata della cooperazione, e meglio, speriamo, un dì o l'altro ovvierà con la sua geniale erudizione il medesimo W. Schulze. D'altra parte non meno logicamente, ma, per me, con maggiore probabilità, affermò Edoardo Meyer (*Gesch. des Altert.* II, 703 senz'altro che 'ein sehr großer Teil der römischen Eigennamen ist etruskisch'.

1) Così per es. in sè e per sè i prenomi di esclusivo uso etrusco *Vel θanχvil* sembrano, se mai, equivalenti a lat. *Herius* (cf. umb. *heri* per lat. *vel*) ed a. lat. etr. *Menerva* (cf. lat. *mens* e *tongere* osc. *tanginúd* ecc.); così pure *Arnθ*, se mai, tanto più facilmente in sè e per sè potrebbe interpretarsi 'aratore' in quanto che solamente assai di rado se ne incontra il femminile. Così in sè e per sè il suffisso *-na*, vero 'Leitfossil' (Skutsch) geografico (cf. Herbig, *Idg. Forsch.* cit. 374) come il ligure *-asco* ed il preellenico *-νθος*; del quale il Conway, *The prehellenic Inscriptions of Praesos* 154, confessò appunto di essere 'never been able to see any ground', perchè si tenesse indizio che la 'Urbevölkerung' la quale se ne serviva fosse 'non-Indo-European'. Bensì Herbig op. cit. 375, n. 1 distingue

Forse però codesta contradizione trova nell' Italia stessa, ed anzi, se mai, ben vicino all' Etruria, un esiguo riscontro nelle discrepanze, nè poche, nè piccole, dell' osco dall' umbro e di entrambi dal latino, in onta alle tante e tanto grandi somiglianze dei due e dei tre idiomi fra loro; esiguo riscontro che, se mai, si allargherebbe alle infinite discrepanze delle lingue indoeuropee in mezzo a tanta comunione di basi e auffissi e forme, e riceverebbe forse lume dalla causa cui sogliorsi quelle per molta parte attribuire, cioè la reazione delle favelle parlate dai precedenti abitatori. Per gli Etruschi, nuova spia di siffatte reazioni etniche darebbe oggi per avventura anche il filone, testè avvertito, delle somiglianze lituslave[1]): per essi appunto però l' analogia, già scarsa, verrà in ogni caso ancor più diminuita da ciò, che per l' osco e l' umbro ed in genere per le nostre parlate, il quesito o già si affaccia sotto il solo riguardo linguistico, o può per lo meno limitarsi ad esso: laddove per gli Etruschi esso si complica con altri quesiti di varia origine, non senza nuova contradizione apparente o vera: giacchè mentre l'onomastico etrusco ci tiene legati all' Italia ed anzi al Lazio, certe tradizioni greche, insieme coi fegati di Piacenza, Volterra e Babilonia[2]) e con la pietra preellenica

finemente l'etr. femm. *Petrunai* (peligno *Ptruna*) dall' 'aus dem Lat. ins Etr. zurückübersetzte *petruni* (*Petronius*)': nè io nego che questa possa essere la verità, ma mi trattiene ancora da credere che debba tenersi tale, il fatto dello aversi cento e mille esemplari analoghi, e della suprema improbabilità, direi, che il caso cento e mille volte siasi divertito a mettere nella bocca di due popoli, reputati differentissimi per la lingua e la provenienza, parole siffatamente simili da confondersi. Per mia parte a tutte le difficoltà sopra discorse, non tengo che la risposta 'ignoramus'; e confesso preferirla alle proposte spiegazioni, le quali a me, colpa di certo la veduta corta di una spanna, finora nulla spiegano.

1) Alludo ad etr. *lχ*, lituano *lyka* got. *libi* nei numerali, in sè e per sè, ben s'intende, senz' alcuna relazione con 'dieci'; a etr. e slav. *-na -sa -ia -ca* femminili; a *-l* etrusco slavo ed armeno; al prenome prevalente nella serie onomastica sì presso gli Etruschi, e sì presso gli slavi ecc. secondo accennai *Rendic. Ist. Lomb.* 1910 pag. 276—282 'Di alcune vere od apparenti somiglianze fra la lingua etrusca e le lituslave' (cf. Endzelin *Glotta* III 275).

2) Secondo F. B. Carter (n. 8) p. 85 sg. 'hat unsere Kenntnis der etruskischen Haruspizin die allergrößten Fortschritte gemacht, und zwar durch Erforschung des entsprechenden babylonischen Systems': sgraziatamente rinvia egli per le prove 'auf die Arbeiten Morris Jastrows' e 'besonders' ai *Proceedings of the American Philosophical Society* (Philadelphia) Bd. 47 S. 105—129, S. 646—676'; dove nel primo luogo tutt' altri parla di storia naturale e matematica, e nel secondo appena ricordansi qua e là gli Etruschi con la scorta del Thulin e di G. Körte a proposito della 'Hepatoscopy and Astrology in Babylon and Assyria', di cui soltanto il Jastrow si occupa; a suo avviso (p. 655) il fegato di Piacenza 'dating from about the third century B. C. was used as an object lesson for instruction in hepatoskopy, precisely as the clay model of a liver dating from the

di Lenno e con le molteplici indicazioni dell' archeologia, ci fanno guardare all' Oriente.

Checchè sia di ciò, concludo osservando che l'estimazione storica dell' onomastico latino etrusco costringe bensì, nel parer mio, a formulare la questione della lingua etrusca alquanto più crudamente che non si soglia, ed a riconoscere anche nell' onomastico l'assoluta prevalenza degli Etruschi, come quelli dei quali soli sappiamo con certezza che diedero certe maniere di nomi, e possiamo fondatamente presumere che introdussero il prenome e fissarono la formola onomastica: insieme però essa ci dà modo di ricavare dalle difficoltà stesse e dalle contradizioni del problema insegnamenti profittevoli per l'ermeneutica, e però atti a prepararne ed affrettarne la soluzione. È primieramente in generale dalle cose predette riceve conferma splendidissima la sentenza del Bücheler (*Rhein. Mus.* XXXIX 409) doversi considerare come una ipotesi per sè stessa poco attendibile, che due potenti tronchi linguistici come l'Etrusco ed il Latino, pur non avendo avuto tra loro una innata comunanza, fossero vissuti per tanti secoli l'uno accanto all' altro senza che esercitassero tra di loro una considerevole influenza[1]; e però si conferma insieme doversi inevitabilmente contenere, come nel vocabolario latino osco umbro e simili, così nei testi etruschi di ogni maniera numerosi elementi latini o simili, comunque e quando che sia venuti, non di rado verisimilmente più o meno velati, che giova anzitutto ricercare per farne leva nelle interpretazioni, senza suggestioni corsseniane, come senza anticorsseniane preoccupazioni, e senza limitazioni aprioristiche di qualità, perchè nessun limite di per sè stesso avvertesi nelle lingue rispetto ai vicende-

Hammurabi period was used in a Babylonian temple school'. Crede poi il Carter, 'daß die Etrusker diesen Teil ihrer Religion wahrscheinlich in einer ausgebildeten Form nach Italien mit sich brachten': ora io mi domando come mai salvo lat. *haru-* di cui dubitavasi che provenga da un cuneiforme *har* 'fegato' (cf. Skutsch, *La lingua etr.* trad. Pontrandolfi p. 33), tutti i termini tecnici del Lazio, di cui ci pervenne notizia (*Saggi e App.* 179 *fissum familiare* od *hostile* o *vitale*, *praesegmina*, *rimae* e *rupturae*, *limes*, *labes*, *fibrae* ecc.) sono prette latine? E mi permetto osservare d'occasione, che anche il rinvio (p. 81 n. 5) a 'Schulze bei Thulin' per lat. *gruma* da gr. *γρῶμα* per via etrusca, come 'unzweideutiges Zeugnis' dell' etrusca origine della limitazione, sfortunatamente non serve, giacchè ivi si ripete soltanto, come da un pezzo sappiamo, che Schulze 'annunziò' la esposizione e dimostrazione futura di quel suo giusto pensiero etimologico (io addurrei a rincalzo *Cnepni Crepni, cntram cletram cltral*) con riferimento evidente all' indice della nota memoria berlinese (*Ber. Berl. Akad.* 1905 XXVI 709).

1) Così a proposito di lat. *frontesia* rimpetto ad etr. *frontac* col quale inclino anch'io pur sempre a mandare eziandio l'osco *frunter*, cioè *frunt-er* (cf. Deecke *Etr. Forsch.* VII 57 e Planta *Gramm.* II 640 *frun-ter*, esitante a cagione di *-ter* per *-tor*) come *front-ac*, anche per confronto, se mai, con etr. *caper-c* allato a *caperi cape*.

voli influssi ed alle mutuazioni[1]): ricercare intendo. con la somma cautela che il 'vestigia terrent' insegna a chi dagli erramenti compassionevoli del passato trae norma per le indagini future. In particolare poi. la storica spregiudicata estimazione delle concordanze onomastiche latino-etrusche permette di aggiungere ai fatti positivi alquanti negativi di uguale e persino maggiore importanza. Io non so cioè persuadermi (cf. W. Schulze 420 lat. *Vatia vatia* e *Sura sura*) che per es. i nomi personali etruschi *Cucuma, Cumere, Kurtinas, Curtines* e così per esempio *Cnares, Cramnal,* finora senza preciso riscontro, pare. nell' onomastico nostro latino. non rendano probabile sino ad un certo punto che gli Etruschi possedettero od adottarono gli appellativi latini *cucuma, cumerus, cortina,* e così *gnarus gramina:* similmente *Φlavienas* già in un arcaico epitaffio di Orvieto e *Φlave* a Volterra, mi paiono dare sino ad un certo punto indizio che pur gli Etruschi dissero per avventura *flavus:* sicchè quindi per esempio nell' etr. *Prasin[a]* e lat. etr. *Prasna* io m'atterrei di vedere senz' altro lat. *prasina* (cf. *πράσινος*)[2]). specie ricordata la passione degli Etruschi per le corse de' cocchi e dei cavalli (Müller-Deecke. *Die Etrusker* I. 222. 370. cf. II 271 'Tomba delle Bighe').

Milano.

1) Cf. Wackernagel *Sprachtausch und Sprachmischung* nelle *Nachr. d. Ges. d. Wiss. Göttingen* 1904 II 90 sgg. e Skutsch *La lingua etr.* tr. it. 46. 66. 70; bene però Herbig *Idg. Forsch.* cit. 361 ammonisce contro l'abuso del 'Lehngut'.

2) W. Schulze, *Zur Gesch. d. lat. Eigenn.* 91 confrontò lat. *Prastina;* giustamente in ogni caso prescinde egli dal 'num si recte lectum sit dubito' del Pauli *CIE* 424 circa l'aretino *Prasin[a],* forse dimentico in quel momento del chiusino 2592 *aprasnar ravmatrii,* ossia *A(ulus) Prasna Ar(runtis filius) Rav(entia) matre* d'alfabeto latino e di lingua semietrusca.

Mitteilungen und Nachrichten.

Researches in Syria and Ethiopia[1].

By **John Garstang.**

At Sakje-Geuzi in the extreme north of Syria work was resumed on the small mound, in which, some years ago, of former expedition had located a Royal Palace[2]). On this occasion, this small mound was completely excavated. Its main fortification was a quadrangular wall, 4 metres thick, with repeated external buttresses of the well-known Syrian type. The extreme length of the enclosure was 130 by 100 metres, and there is only one place, near the north western corner, where there is any deviation from the regular form. There seems to have been only one gateway through the walls and this was in the middle of the south western side. Here the excavators had no difficulty in finding the original position of the well-known Lion-Hunt relief now in the Vorderasiatische Museum at Berlin. The sockets of the gateposts remained in position together with the whole of one side of the flanking tower. Proceeding through the interior upon a pavement paved with sculptured slabs, which in turn gives way to a cobbled pavement, the portico of the Palace is reached in the right hand or north eastern corner of the area; its whole plan, in fact all that end of the enclosure, has been recovered. The walls of the palace were built upon extremely solid foundations, 3 metres in thickness. The upper courses were clearly carried up in brick, being in some places preserved to a height from 10 to 14 courses. The original height of the building, according to calculation based upon evidence observed, was about 5 metres. In the interior are 7 chambers, two of which are of considerable dimensions. The doorways in all cases have been traced either by actual evidence in the walls themselves, or by the positions of the gate sockets. The sculptures which decorated this portico are already known. Some reproductions have been acquired in Berlin, and a reconstruction is being set up in the public museums of Liverpool.

The first great hall to which this entrance gives access was freely decorated with interesting sculptured slabs, and a stairway to the right hand leading up to a higher floor seems to have been similarly ornamented. To the left hand a door leads out to a cobbled courtyard, from which a flight of stone steps gave access to the main wall and, presumably, to the ramparts. In general, the disposition of all the buildings in the interior reminds the excavators of the plan of the Royal Palace at the foot of the Acropolis at Boghaz-Keni in that a double series of rooms runs around, leaving, apparently, an open space in the centre.

The remarkable accumulation of Hittite pottery on the outside of the wall, and traced back to Neolithic times, has been carefully restudied by two of my students, Mr. Hamilton-Beattie and Mr. Phythian-Adams, who made a further

1) Die vom Archäologischen Institut der Universität Liverpool ausgesandten Expeditionen nach Nordsyrien und nach dem Sudan sind jetzt zurückgekehrt, und ihr Leiter, Professor Garstang, gibt im Folgenden einen kurzen Überblick über deren Ergebnisse. *Red.*

2) See *Liverpool Annals of Archaeology*, 1908.

complete section of the external part of the mound with a minute record at every 50 cms. At the foot, in place of the Neolithic hearths found 3 years ago, this new cutting brought to light a series of stone walled houses and round burying cists, apparently of the same period.

In the neighbouring mound of Songrus Eyuk, which is of very much greater proportions, experimental soundings were made on as complete a scale as practicable. In this case there were considerable mediaeval ruins and solid fortifications of Seleucid origin. The early and late Roman periods were also represented, and the accumulation of these ages upon the surface of the mound accounts for the fact that the Hittite layers were not reached until a depth of 6 metres. At a depth of 8 metres, the foundations of Hittite houses were traced, and as far as the trenches could be cut down with safety, namely some 14 or 15 metres, Hittite materials were still in full sway. The fortifications round the mound were readily traceable, except in places where the steepness of the slope had caused the masonry to slip away from its place or even roll down to the foot of the mound. The period of local history corresponding to the 18th Egyptian Dynasty was determined by means of an object well-known in Egyptian archaeology. The Hittite defensive walls corresponding to this date were double, as at Senjirli. Walls of two later Hittite periods can also be traced, and the close of the Hittite regime was indicated by another small object of the Egyptian 26th Dynasty. From these two definite dates, the excavators hope to do much, by comparison of abundant materials brought to light, to establish the foundations of a definite chronology for the instructive series of Hittite pottery examined in the smaller mound. If this can be done, Hittite research, in Syria at any rate, will be placed upon a new footing. The gateways of this great mound were placed consistently in various periods at its southern extremity, where the slope is gentlest, and in this way, the super-imposed masonry proved difficult to disentangle. The plans of the gate, however, at three periods, had been ascertained; they did not depart from what is already known of Hittite practice. There was also at the northern extremity during Hittite times a narrow exit leading down by a steep path to a stream and spring lying below. As regards the mound in general, it is clear that it is almost wholly an artificial accumulation of ruined buildings representing a long period of time, the precise range of which it would be impossible to estimate. The walls of the 18th dynasty period were found about half-way down the slope.

At Meroë, the Ethiopian capital, some very striking results have been obtained. Work has been continued almost exclusively upon the Royal City in which, last season, the Bronze head of Augustus and the Royal Treasure were discovered. This area also is surrounded by a quadrangular stone wall, whose thickness is nearly 5 metres, built of splendid ashlar stone. The length of the enclosure is nearly 350 metres and its breadth 160. Naturally, a good proportion of time was spent in examining the upper buildings, representing the late Meroitic, or post-Meroitic periods; but of original Meroitic buildings, two large palaces and four columned buildings have already been planned. The Royal Baths attached to one of the palaces were a feature of this year's work, belonging to the middle Meroitic times about 200 B. C., and the art of the sculptures and general design of the building, shows a Greek rather than an Egyptian feeling. It was embellished with colonnades and cloisters; its walls

were freely decorated with frescoes, glazed tiles, medallions and sculptured reliefs. Two principal chambers were thoroughly examined one seems to represent a tepidarium in which the carved seats are arranged in a semi-circle, the other represents the frigidarium, but is rather of the nature of a swimming and shower bath. It contained a large tank, $2\frac{1}{2}$ metres deep, into which the water flowed from numerous cascades on every side. A luxurious effect was given by numerous statues and carved animals, bulls and lions, arranged around and between the flowing waters. It was in this tank that the excavators brought to light the most instructive and welcome series of sculptures, illustrating the Meroitic arts of this period. Among the subjects are a Venus, a reclining figure like the Nile-God, a flute player, other musicians, several draped figures. Another building of very special interest was a small prostyle temple, found in the northern portion of the enclosure, constructed with obviously strict adherence to the main principles of the classical models.

We are now able to discern, amid the evidences brought to light during these 3 past years, three special periods of activity on the site. The first is that of its origins, in which the Royal City, The Sun Temple, The Temple of Isis, and probably the foundations of the original Temple of Ammon, were constructed about 700 B. C. In this period, Egyptian ideas still prevailed. Then the second period becomes evident about 300 B. C. at which date there is an influx of Greek feeling in art, illustrated by a small Cameo of black and white galloping horses and the sculptures just described. A change of burial customs is also noticeable. These observations tend to confirm the impression given by Diodorus, of a complete revolution of ideas under Ergamenes. The third period seems to begin with the Christian era; in it must be included the works of Roman times which have not yet been completely studied; this phase, at present, must be presumed to have prevailed down to the invasions of the Axumites during the 4th century.

Die diesjährigen Ausgrabungen des englischen Egypt Exploration Fund in Ägypten.

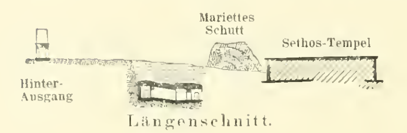
Von **Ludwig Borchardt.**

Der *Egypt Exploration Fund* hatte in der Ausgrabungsperiode 1911/12 eine Arbeit in Abydos wieder aufgenommen, die der *Egyptian Research Account* im Jahre 1903 angefangen und wegen Mangels an Mitteln nicht durchgeführt hatte, die Freilegung des von Fräulein Murray als ‚Osireion‘ bezeichneten Denkmals.

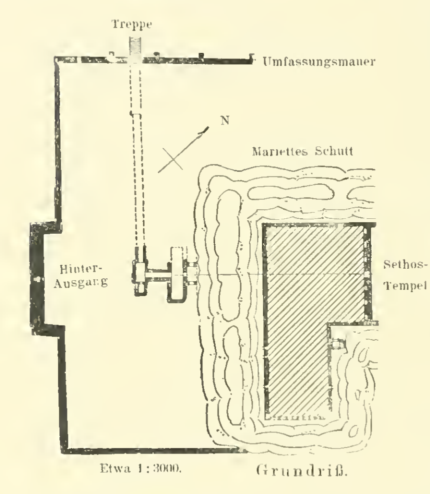
Schon gegen Ende der Arbeit von 1903 waren die sehr tief im hohen Schuttberge liegenden Kammern wieder zum großen Teil verschüttet worden, so daß man in diesem Jahre (1911/12) eigentlich wieder von frischem beginnen mußte. Zuerst wurden die damals gefundenen Räume, die hinter dem Sethos-Tempel in seiner Achse liegen, in der Hauptsache wieder freigemacht, dann wurde nach Osten zu, gegen die Hinterwand des Sethos-Tempels zu, weiter gearbeitet. Am Schlusse dieser Kampagne war man bis auf etwa 35 m an diese Hinterwand herangekommen, aber zwischen ihr und dem Ausgegrabenen türmen sich hohe Berge Schutt von Mariettes Freilegung des Tempels. Es wird noch mehrere Kampagnen in Anspruch nehmen, bis das neu gefundene Denkmal völlig frei und verständlich sein wird, selbst wenn der *Service des Antiquités* die Marietteschen Schuttberge in den Zwischenzeiten zwischen den Grabungen durch die Sabbachin fortnehmen lassen sollte.

Was bis heute freigelegt ist, stellt sich mir wie folgt dar:

In der Achse des Sethos-Tempels liegt hinter ihm ein zur Zeit deckenloser rechteckiger Raum von etwa 6 zu 10 m Größe, aus kolossalen Granitblöcken und Kalksteinquadern erbaut. Seine Fußboden-Oberkante liegt mindestens 10 m unter der Fußboden-Oberkante des Tempels. Rechts und links schließt sich an diesen Raum je ein noch nicht fertig ausgegrabener weiterer an; daß nach Osten zu, gegen den Sethos-Tempel hin, sich noch einer oder mehrere Räume davor befinden, ist wahrscheinlich. Nach Westen zu folgt ein Querraum, an den sich ein gangartiger Längsraum mit ansteigendem Fußboden anschließt. Die Tür an seinem Ende führt wieder in einen quergelegten Raum, den in Fräulein Murrays *Osireion* als Hauptraum beschriebenen. Neben diesen liegt nach Süden — die Himmelsrichtungen sind hier stets so bezeichnet, als wäre der Sethos-Tempel mit seiner Achse von Ost nach West gerichtet — ein Zimmer, während nach Norden ein Gang oder eine Flucht von Räumen führte, wodurch man zu einem überwölbtem Tor unter der in Ziegeln errichteten Umfassungsmauer gelangt. Eine Treppe vor diesem Tor führte auf das alte Wüstenniveau.



Längenschnitt.



Grundriß.

Das ganze bisher geschilderte Gebäude liegt innerhalb eines, soweit er bisher im Schutt sichtbar ist, künstlich aufgeschütteten Hügels. Nur der westlich von den unterirdischen Räumen liegende Teil ist natürlicher Boden, der Rest eines flachen Hügels aus sehr weichem Material. Der Bau ist also entweder in einen Hügel, dessen Konsistenz eine bergmännische Arbeit nicht erlaubte, von oben hineingebaut worden, oder der Hügel ist nach Errichtung des Baues nach vorn künstlich vergrößert worden, d. h. die über dem Bau liegenden Teile des Hügels sind jedenfalls nur aufgetragen, nachdem der jetzt unterirdisch erscheinende Teil fertig war.

Für die Ausschmückung der bis jetzt freigelegten Räume ist nicht viel wesentliches seit Fräulein Murrays Veröffentlichung hinzugekommen, nur der ansteigende Gang hat noch ausgeführte Wanddekorationen: Texte und Bilder aus dem Totenbuch. Die weiter nach Osten liegenden Räume zeigen im besten Falle nur Vorzeichnungen für Reliefe und Inschriften.

Die Datierung des Gebäudes ist klar. An einer Stelle in den Totenbuch-

texten, (*Osireion* Blatt 7 links), steht der Name des Sethos, aber ohne umgebenden Königsring. Es ist also danach wohl sicher, daß die Texte nach einer Vorlage kopiert worden sind, die für König Sethos bestimmt war. An allen anderen Stellen sind es Texte für den verstorbenen König Mer-n-ptaḥ, der auch vorn im Sethos-Tempel gelegentlich vorkommt. Die Wanddekorationen wurden also unter dessen Regierung, vielleicht auch bald nach seinem Tode ausgeführt.

Daß der neu gefundene Bauteil zum Sethos-Tempel gehört, zeigt seine achsiale Lage und die gemeinsame Umfassungsmauer. Die Versuchung liegt nach dieser Erkenntnis nahe, zu untersuchen, ob die anderen Königstempel in Abydos, die nördlich vom Sethos-Tempel mit diesen in einer Reihe liegen, ebensolche unterirdische Anhängsel haben wie dieser. Für den Tempel Ramses' I, der dem Sethos-Tempel zunächst unter einem Teile des modernen Dorfes liegt, vermute ich es, denn hier liegt an der entsprechenden Stelle auch ein künstlicher Hügel, ganz wie beim Tempel des Sethos. Beim Tempel Ramses' II aber habe ich einen solchen künstlichen Hügel nicht feststellen können, hier müßte eine vom Tempel ausgehende Sondierung Aufschluß geben.

Eine Erklärung eines noch nicht völlig ausgegrabenen Bauwerks, zu dem Analogien noch nicht bekannt sind, geben zu wollen, kann nur auf das Gebiet der Hypothese führen. Daher ist auch das Folgende nur als Hypothese anzusehen.

Bereits Petrie (*Osireion* S. 2) und Murray (a. a. O. S. 3), haben Vermutungen über diesen hinteren Bauteil des Sethos-Tempels aufgestellt. Petrie sieht darin „*Strabos well*", Fräulein Murray ein „Osireion". Die allerdings schlecht überlieferte Beschreibung Strabos von der Quelle in Abydos (*Geogr.* 813) scheint mir aber auf unser Gebäude kaum zu passen, und die Annahme Petries, Strabo habe vielleicht Überschwemmungswasser in dem unterirdischen Gebäude gesehen, müßte erst nach Vollendung der Ausgrabung durch ein Nivellement auf ihre Möglichkeit geprüft werden. Die Bezeichnung Osireion, die Fräulein Murray dem Bau gegeben hat, beruht eigentlich nur auf dem darin befindlichen Bilde, Horus reicht vor dem opfernden König Mer-n-ptaḥ seinem Vater Osiris das Lebenszeichen (*Osireion* Bl. 8—10). Alle anderen bis jetzt aufgedeckten Darstellungen und Inschriften sind aber aus Totentexten für den verstorbenen König, so daß man annehmen könnte, diese Darstellung gehöre auch irgendwie zu diesen Totentexten.

Die ganze Ausschmückung der Räume scheint mir vielmehr darauf hinzudeuten, daß das Ganze ein Grab, und zwar, wie aus dem oben erwähnten Vorkommen des Sethos zu sehen ist, ein für diesen ursprünglich bestimmtes Grab ist. Daß ein Grab dieses Königs schon bekannt ist, daß in ihm sogar wirklich der König beigesetzt war, scheint mir dieser Annahme nicht im Wege zu stehen. Wie die gewöhnlichen Ägypter in Abydos, der heiligen Stadt des Osiris, wenigstens eine Grabstele aufstellten, oder ihre Leiche zur Vornahme bestimmter Zeremonien besuchsweise nach Abydos bringen ließen (Erman, *Ägypten* S. 432), so mögen die Könige, vielleicht nur in einer gewissen Zeit, zu demselben Zwecke ein vollständiges Kenotaph in Abydos sich haben errichten lassen, in dem vorliegenden Falle sogar ein Grab mit Totentempel. Daß in diesem Totentempel und wohl auch im Kenotaph der Gott Osiris, mit dem der Tote identifiziert wird, eine große Rolle spielen muß, ist dabei selbstverständlich.

Wie schon hervorgehoben, ist die eben ausgesprochene Ansicht nur eine Hypothese, die im Verlaufe der weiteren Ausgrabung ihre Bestätigung oder ihre Widerlegung finden wird. Ich möchte aber diese Deutung des neugefundenen Bauwerks nicht verlassen, ohne noch auf einige Stellen hingewiesen zu haben,

die man dafür aus der Bau- und Dedikationsinschrift Ramses' II anführen könnte. Nämlich: Z. 30 „Er (Ramses II) fand die Totentempel für die königlichen Vorfahren und ihre Gräber, die in Abydos sind (so vielleicht zum Unterschiede von den anderen, wirklichen Gräbern bezeichnet), in leerem Zustande, halb noch im Bau, auf dem Boden, ihre Mauern auf der Straße, kein Ziegel lag auf dem andern, was oben hinkommen sollte (? etwa Gesims??), lag noch an der Erde, es war noch nicht gebaut / / , was nach seinem Plane verlegt werden sollte, seitdem ihre Herren zum Himmel aufgestiegen waren (d. h. seit dem Tode der königlichen Vorfahren) . . . . ." Und weiter Z. 32: „Und der vordere und hintere Teil des Sethos-Tempels war noch immer in der Ausführung begriffen. Als Sethos zum Himmel einging, war der Bau des Tempels noch unvollendet, die Pfeiler standen noch nicht auf dem Tempelsockel, die Königsstatue lag noch an der Erde, sie war noch nicht behauen nach dem Entwurf aus dem Staatsatelier." Endlich Z. 40: „Ich (Ramses II) habe gesehen, daß die Totentempel und die Gräber, die in Abydos sind, noch immer im Bau sind seit der Zeit ihrer Bauherren bis heute."

Diese Stellen habe ich früher auf die Gräber der uralten Könige der ersten Dynastien, die in Um el-Gaab, westlich in der Wüste hinter dem Sethos-Tempel liegen, bezogen, habe aber heute diese Idee aufgegeben, denn man müßte sonst annehmen, daß diese Gräber rund 2000 Jahre lang im Bau gewesen seien. Die Stellen können sich vielmehr nur auf unfertige Neubauten beziehen, wie der Sethos-Tempel und der Tempel Ramses' I beim Regierungsantritt Ramses' II wohl waren. Daß in dieser Inschrift nur der Tempel des Sethos (Z. 32) ausdrücklich erwähnt wird, der Ramses' I aber nur im Allgemeinen — die Totentempel der Vorfahren und ihre Gräber — könnte daran liegen, daß eine analoge Inschrift im Tempel Ramses' I angebracht war, die dort auf diesen besonders Bezug nahm, während in ihr der Sethos-Tempel nur generell erwähnt wurde.

In der Erwähnung des „vorderen und hinteren Teiles des Sethos-Tempels" glaube ich einen Hinweis auf die Zweiteilung in Grab und Totentempel in derselben Umfassungsmauer sehen zu müssen.

Zum Schluß möchte ich nochmals betonen, daß die hier gegebene Deutung nur eine Hypothese ist. Erwarten wir das weitere von der hoffentlich erfolgreichen Durchführung der Grabung.

Was der *Egypt Exploration Fund* in diesem Jahre außerdem noch in der Nekropole von Abydos erforscht hat, habe ich, da die Arbeiten bei meiner Anwesenheit nur noch am Sethos-Tempel im Gange waren, nicht besichtigt. Ich verweise daher hierfür auf die kurze Notiz in der *Orientalistischen Litteraturzeitung* Jahrg. 15 S. 230.

Die Leitung der Ausgrabungen lag in den Händen von Herrn Professor Naville, den dabei seine Frau und die Herren Peet und Trefusis unterstützten.

Zum Gebrauch des prokonsularischen Titels seitens der römischen Kaiser.

Von **Ernst Stein.**

Th. Mommsen hat im *Römischen Staatsrecht* II³ p. 777 f. und 845 ff. dargelegt, daß sich das Imperium des Kaisers und seine prokonsularische Gewalt ihrem Wesen nach decken. Er hat ferner betont, daß sich in diesen Funktionen „der Prinzipat nach seiner militärischen Seite hin zusammenfasse", und bemerkt, daß „die feldherrliche Kompetenz durch Sulla aus Italien verbannt und aus-

schließlich auf die Provinzialstatthalterschaften geworfen" war und daß aus diesem Grunde die Kaiser das Prokonsulat bis zum Ende des 1. Jahrhunderts niemals und von Traianus bis zur diokletianischen Epoche nur wenn und solange sie außerhalb Italiens verweilten, geführt haben[1]). Zur Begründung führt er außer der Stelle bei Dio LIII 17 noch eine Reihe epigraphischer Denkmäler an, besonders das Militärdiplom vom Jahre 166 (*CIL* III dipl. LXXIII). Unter den stadtrömischen Inschriften des Severus erwähnt Mommsen a. a. O. eine vom Jahre 202 (*CIL* VI 896) und eine andere vom Jahre 203 (*CIL* VI 1033), welche beide das Prokonsulat im Titel des Kaisers verzeichnen, was bei einer anderen Inschrift des Jahres 203 (*CIL* VI 1034) nicht der Fall ist; er schließt daraus, es müsse die Rückkehr der Kaiser aus dem Orient in das Jahr 203 fallen, und die Münzen von 202, die den adventus feiern (Eckhel VII p. 181 = Cohen, *Méd. imp.* IV p. 3), seien antizipiert. Demgegenüber hat Albrecht Wirth, *Quaestiones Severianae,* Leipzig 1888, aus dem Umstande, daß schon auf Münzen des Jahres 202 (Eckhel VII p. 203 = Cohen IV p. 243) Antoninus, der Sohn des Severus, und Plautilla, die letztere als Augusta, erscheinen, deren Ehe nach Dio LXXVI 1 in Rom geschlossen wurde, gefolgert, daß die Rückkehr und die Eheschließung schon 202 erfolgt seien, und zu dem gleichen Schlusse war schon Ceuleneer, *Essai sur la vie et le règne de Septime-Sévère,* Brüssel 1880, p. 150 gelangt, dieser auf Grund der Inschrift Orelli-Henzen 5508 = *CIL* VI 226 vom 13. Sept. 202, auf der Plautilla ebenfalls Augusta genannt wird. Wenn auch beide übersahen, daß Plautilla auf den Inschriften *CIL* IX 4958 und XI 1336 Augusta und zugleich sponsa des Antoninus genannt wird, daß sie also diesen Titel schon vor der Eheschließung führte[2]), so scheint doch Wirths übrige Argumentation (p. 33) zwingend, zumal Mommsens Einwand unhaltbar ist, wie im folgenden gezeigt werden soll.

Die Hauptstütze, vielleicht den Ausgangspunkt für Mommsens Behauptung bot die bekannte Diostelle LIII 17: *ὕπατοί τε γὰρ πλειστάκις γίγνονται καὶ ἀνθύπατοι ἀεί, ὁσάκις ἂν ἔξω τοῦ πωμηρίου ὦσι, ὀνομάζονται*[3]). Mommsen hat nun angenommen, der staatsrechtliche Begriff der Stadtgrenze falle seit Sulla mit der italischen Grenze zusammen, eine Annahme, der er bereits in der *Röm. Gesch.* II[10] (p. 355, Fußnote) Ausdruck verliehen hatte. Ebendort aber räumt er selbst ein: „Indes nur innerhalb des *pomerium* hört jedes prorogierte *imperium* von selber auf, in Italien dagegen ist auch nach Sullas Ordnung ein solches . . . . . . zulässig". Vollends kann das prokonsularische *imperium* in Italien keinen Anstoß erregen, seit es in der Kaiserzeit seinen promagistratischen, außerordentlichen Charakter verloren hat und als ordentlicher Magistrat gilt. (Vgl. Mommsen *RStR* II[3] p. 243). Wie scharf der staatsrechtliche Grundsatz von der Unzulässigkeit des prokonsularischen Imperiums innerhalb des stadtrömischen *pomerium* und excontrario seiner Zulässigkeit im übrigen Italien ausgeprägt war, geht mit Evidenz aus der Bemerkung Dios XXXIX 63 hervor, die auch neben vielen anderen Stellen (XL 47, XL 50, XLI 15, XLIV 49 u. a. m.)

---

1) In den beiden ersten Auflagen meinte Mommsen, seit Severus erstrecke sich die prokonsularische Gewalt des Kaisers auch auf (ganz) Italien.

2) Dies kann umsoweniger befremden, als auch sonst Frauen, die nur im weiteren Sinne dem Kaiserhause angehörten, den Titel Augusta besaßen, so Matidia Augusta, Nichte des Kaisers Traianus (s. *PIR* II p. 354).

3) Eine Besprechung dieser Stelle in den Seminarübungen bei meinem Lehrer Hofrat Bormann hat die vorliegende Miszelle angeregt.

den Gebrauch von *πωμήριον* im Sinne von „Grenzlinie der *urbs*"[1]) bei Dio feststellt; sie lautet: *καὶ μέντοι καὶ τοῦ δήμου ἔξω τοῦ πωμηρίου (τὴν γὰρ ἀρχὴν ἤδη τὴν τοῦ ἀνθυπάτου ἔχων* [sc. ὁ Πομπήϊος], *οὐκ ἠδυνήθη ἐς τὴν πόλιν ἐσελθεῖν) ἀθροισθέντος . . . . . . ἐδημηγόρησε*[2]). Ebenso deutlich spricht die Stelle bei Tacitus, *ann.* XII 41[3]) und in der *v Marci* 6, 6[4]), wo ganz eindeutig von der *urbs* gesprochen und mithin bezeugt wird, daß dem Nero bzw. Marcus im ganzen Reiche, ausgenommen in der Stadt Rom, also auch in Italien, die prokonsularische Gewalt zusteht. Aus dem militärischen Begriff des Prokonsulats ergibt sich jedoch, daß es praktisch nur zur Geltung gebracht werden kann, wo Truppen stehen, die prokonsularischem Imperium unterstellt sind, wozu die Praetorianer bekanntlich nicht gehören. Da nun in Italien bis auf Severus keine Truppen (im bezeichneten Sinne) vorhanden sind, so übt der Kaiser die ihm rechtlich zustehende prokonsularische Gewalt in diesem Lande nicht aus und bringt das auch, wenn er in Italien ist, durch Weglassen des Titels *proconsul* zum Ausdruck. Durch die Verlegung der legio II Parthica nach Italien (Dio LV 24) unter Severus ändert sich dieser Zustand insofern, als automatisch die prokonsularische Gewalt des Kaisers auch in Italien zur Anwendung gelangt[5]). Das geht auch aus dem inschriftlichen Material hervor.

Im folgenden habe ich die Inschriften bis ausschließlich Gordian III.[6]) zusammengestellt, auf denen der Kaiser den Titel *proconsul* führt, obwohl er sich in Italien aufhält; es ergibt sich hierbei, daß von den Vorgängern des Severus nur zwei Inschriften[7]) hierhergehören, von denen überdies die eine fehlerhaft überliefert ist, während die zweite noch andere staatsrechtliche Unmöglichkeiten aufweist, seit diesem Kaiser aber in der kurzen Zeit von 204[8]) bis 238 nicht weniger als 30. Jene Inschriften, bei denen der sichere Wortlaut (alle

---

1) Vollkommen trifft diese Definition erst zu, seit unter Claudius auch der Aventin innerhalb des *pomerium* zu liegen kam (Gellius XIII 14).

2) Vgl. auch das Senatusconsult v. 7. Jan. 49 (Caes. *bell. civ.* I 5,3): *Dent operam consules, praetores, tribuni plebis, quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid respublica detrimenti capiat* (damals herrschten freilich Ausnahmezustände).

3) *Ti. Claudio quintum Servio Cornelio Orfito consulibus* (a. 51) . . . . . . *et Caesar adulationibus senatus libens cessit, ut vicesimo aetatis anno consulatum Nero iniret atque interim designatus proconsulare imperium extra urbem haberet.*

4) *post haec Faustinam duxit uxorem et suscepta filia tribunicia potestate donatus est* (a. 147) *atque imperio extra urbem proconsulari.*

5) Wenn nämlich der Kaiser dieser Legion einen Befehl erteilt, so leitet er seine Berechtigung dazu nur aus dem *imperium proconsulare* her.

6) Für diesen Kaiser sind unsere Quellen so dürftig, daß ich es nicht wage, zu behaupten, er sei bis zu seinem Partherfeldzug, den er 242 antrat, in Italien geblieben, nur darum, weil die Quellen nichts von einer Reise Gordians erzählen.

7) Die Inschrift *Eph.* VII 708 ist offenbar nach dem 9. und vor dem 23. Dez. 176 errichtet worden, an welch letzterem Tage Marcus in Rom triumphierte (*v. Comm.* 12).

8) Die Inschriften des Jahres 203 sind nicht zu verwenden, da allerdings die Rückkehr nach Italien ins Jahr 202 fällt, aber die in der Inschrift *CIL* VIII 2702 überlieferte Anwesenheit einer *familia rationis castrensis* in Lambaesis im Jahre 203, wie Ceuleneer p. 133 bemerkt, einen kürzeren Aufenthalt des Kaisers in Afrika für dieses Jahr als möglich erscheinen läßt (freilich wissen die Quellen nichts davon).

unsicheren habe ich weggelassen) durch Ergänzung erschlossen wurde, stehen in eckiger Klammer. — Die beiden Inschriften vor Severus führe ich im Wortlaut an:

1) *CIL* II 4724: *Imp. Nerv[a] Caes. Aug. pont. maxim. trib. potest. II cos. III proc. pat. patriae cord. restituit.*

2) *CIL* VIII 21663: *Ex au[ctor]itate Imp. Caes. Divi Traiani Parthici [f.] Divi Nervae nepotis Traian[i] Hadriani Aug. p. p p. m. tr. pot. XX[I] cos. III procos. auspiciis L. Aeli C[a es. Imp. Imp. fil. cos termini pos. i n[ter Regienses et saltum Cu[ ] per C Petronium Celerem proc. Au[g.] an. provin. LXXXXVIII.*

Die Inschriften seit Severus sind die folgenden:

Nr.	Kaiser	Jahr	Publikation	Provenienz
1	[Severus	204	*CIL* XIII 6801	Germania superior]
2	Severus	205	*CIL* VIII 6306	Numidia
3	Severus	206 7[1]	*CIL* VIII 8469	Mauretania Caesariensis
4	Severus Antoninus Sohn des Severus	205	*CIL* VIII 19693	Numidia
5	Severus Antoninus	207	*Recueil de notices et mémoires de la Société archéologique de Constantine* XXIX, p. 675 Nr. 105	Numidia
6	Severus Antoninus	204	*CIL* VIII 6969	Numidia
7	Severus Antoninus	205	*CIL* II 1170	Baetica
8	Severus Antoninus	205	*CIL* VI 1055	Rom (in templo St. Sabbae)
9	Severus Antoninus	205	*CIL* VIII 9034	Mauretania Caesariensis
10	M. Aurellius Antoninus Divi Magni Antonini f.	10. 31. Dez. 219	*CIL* XIII 9138	Germania superior
11	Antoninus Magni f.	220	*CIL* VIII 10308	Numidia
12	Antoninus Magni f.	220	*CIL* XIII 9104	Germania superior
13	[Antoninus Magni f.	220	*CIL* XIII 9115	Germania superior]
14	Antoninus Magni f.	220	*CIL* XIII 9117	Germania superior
15	Antoninus Magni f.	220	*CIL* VIII 21723	Mauretania Caesariensis
16	Antoninus Magni f.	222	*CIL* III 3713	Pannonia inferior
17	Severus Alexander	222 23	*CIL* VIII 22105	Africa proconsularis
18	Severus Alexander	222 23	*CIL* III 226	Cilicia
19	Severus Alexander	223	*CIL* XIII 7612	Germania superior
20	Severus Alexander	226	*CIL* VI 31369	Rom (in atrio Vestae)
21	Severus Alexander	226 27	*Bulletin Archéologique du Comité des Travaux historiques* 1904, p. 220	Numidia
22	Severus Alexander	226 27	*CIL* VIII 9354	Mauretania Caesariensis
23	[Severus Alexander	229 30	*CIL* X 6944	Campania]
24	Severus Alexander	229 30	*CIL* VIII 15447	Africa proconsularis
25	Severus Alexander	229 30	*Notes et documents publiés par la direction des antiquités et arts de Tunisie* II 1908 n. 28	Africa proconsularis

1) Mit derartigen Jahresangaben ist das Jahr der tribunizischen Gewalt gemeint.

Nr.	Kaiser	Jahr	Publikation	Provenienz
26	Pupienus und Balbinus	238	*CIL* VIII 10342	Mauretania Caesariensis
27	Pupienus und Balbinus	238	*CIL* VIII 10365	Mauretania Caesariensis
28	Pupienus	238	*CIL* VIII 10343	Mauretania Caesariensis
29	Pupienus	238	*CIL* VIII 22586	Mauretania Caesariensis
30	[Pupienus	238	*CIL* VIII 22620	Mauretania Caesariensis]

Von diesen Inschriften sind:

Nr. 10, 11, 12, [13], 14, 16, 17, 18, [23], 26, 27, 28 und 29 Meilensteine; Nr. 7 ist eine Weihung von . . . *ionus Lycomedes, procurator Augustorum*, Nr. 3 von *M. Cestius T. fil. Quir. Regianus (ob pollicitationem honoris aedilitatis)*; Nr. 2 von der *Resp(ublica) Phuensium;* Nr. 4 von der *Respublica c(ivitatis) C(eltianensium);* Nr. 5 von der *r(es) p(ublica) c(ivitatis?) R . . . (?);* Nr. 15 von dem *ordo piu (?) et populares Alt(avienses);* Nr. 21 von der *Respublica Thamullulensium;* Nr. 24 von dem *ordo civitatis Benceunensis;* Nr. 25 von der *colonia Alexandriana Augusta Uchi Maius;* Nr. 20 von *mancipes et iunctores iumentari Viarum Histriae Venetiae Transpadanae;* Nr. [1] von *primi o[rdi]ne[s et centuriones et evocatus leg(ionis) XXII Prim(igeniae) Piae F(idelis)];* Nr. 19 ist eine Bauinschrift einer *cohors Treverorum Severiana Alexandriana*, deren Nummer auf dem Stein nicht erhalten ist; Nr. 22 von *equites singulares (curante L. Licinio Hieroclete, proc(uratore) eius, praeside provinciae);* Nr. 8 von der *cohors IIII vigilum (curante Junio Rufino praef. vig.* und anderen): auf Nr. 6, 9 und [30] wird nicht gesagt, von wem die Weihung ausgeht.

Aus den angeführten Inschriften[1]) geht, wie ich glaube, mit voller Sicherheit hervor:

1) daß die Kaiser von Traianus bis auf Severus *proconsul* genannt werden, wenn sie außerhalb Italiens sind;

2) daß sie dagegen seit diesem Kaiser den Titel *proconsul* auch in Italien, ausgenommen in der Stadt Rom, führen.

Im Anschluß daran mag auch die Bemerkung W. Thieles *De Severo Alexandro imperatore*, Berlin 1909, p. 76, zurückgewiesen werden: . . . *raritate exempli vetamur comparare cum (sc. Alexandrum) cum Septimio Severo, quem eo (sc. proconsulis) nomine in urbe perpetuo gesto aperte ostendisse notum est, quam non senatui faveret . . . .* Wir haben überhaupt nur sechs sicher auf Severus Alexander bezügliche stadtrömische[2]) Inschriften, die für uns in Betracht kommen könnten: davon ist eine (*CIL* VI 1084) so fragmentarisch, daß sie nicht verwertet werden kann, eine zweite (*CIL* VI 31372) führt nur die Titel *pontifex maximus* und *pater patriae* an, so daß der einen (*CIL* VI 31369), die den prokonsularischen Titel zeigt, allerhöchstens nur drei (*CIL* VI 1083, [30960] und 31371) gegenübergestellt werden können, auf denen er fehlt. Ein Schluß auf Grund der *raritas exempli* ist also unzulässig. Ebensowenig läßt sich das über Septimius Severus Gesagte begründen.

Wien.

---

1) Die Münzen in die vorstehende Untersuchung einzubeziehen, war unmöglich, da bis auf Diokletian regelmäßig der Titel *proconsul* nicht auf ihnen erscheint (vgl. Eckhel, *D. n.* VIII p. 339). Auch habe ich in keiner Publikation eine griechische Inschrift finden können, die sich hier verwenden ließe.

2) Ich sehe natürlich von jenen Inschriften ab, auf denen nach der Bezeichnung „Augustus" dem Kaiser keine weiteren Titel beigelegt werden.

The Cult-animal of Set.

By P. E. Newberry.

The animal of Set is named in a hunting scene at Beni Hasan (*BH* II pl. IV), and in a religious text of the Old Kingdom recently found by Quibell at Saqqara (*Saqqara*. 1906—7, p. 50). Upon the it forms the ensign of the XI[th] or Hypselite nome of Upper Egypt[1]). At Dêr Rîfeh (Griffith, *Siût and Dêr Rîfeh* pl. 18) where lies the cemetery of the Hypselite nome, there is mentioned a deity who is described as [2]) „Lord of the City *Sha-s-ḥtp*". Sha-s-ḥtp (*ϢⲰⲦⲠ* شطب) was the Capital of the Hypselite nome and *Sha* or *Shau*[3]) being the god of the city, suggests that the place-name should be interpreted as meaning „Sha is contented", or „pacified". *Sha-s-ḥtp* we may therefore take to have been the early seat of the cult.

1) In the Nome Lists of Sesostris I (Licht) and Thotmes III (Dêr el Bahari) the animal is represented lying down : in the List of Thotmes III (Luxor) it is seen sitting on its haunches : in that of Nectanebo (Medinet Habu) the *sha*-animal is figured lying with a knife fixed in its forehead: in that of Alexander (Karnak) the creature has its head cut off. In the Lists of Sety I and Ramses II (both Abydos) the animal ensign is replaced by .

2) On a XII[th] Dynasty coffin from Rifeh we have the spelling (Petrie, *Gizeh & Rîfeh*, pl. XIII). The reading is late and probably due to a mistaken etymology. Compare the place-name (Brugsch, *Dict. geogr.* 792) in Nubia where Horus overtook the Set worshippers in the Horus legend (Schäfer, *Klio* IV, p. 122).

3) *Sha* is named as a Libyan god an a monument of the IV[th] Dynasty at Cairo. Compare also the New Kingdom stela, Cairo No. 34009.

The name[1]) of this deity is found as early as the IInd Dynasty. It was then written [hieroglyphs] or [hieroglyphs] and occurs on seal impressions of Per-âb-sen (Petrie, *RT* II, 178 etc.), and Khā-sekhemui (ibid, 200 etc.). It appears to have been about this time that the *Sha*-worship was at its zenith, for Per-âb-sen places the cult-animal above his *s-rkh*-name (*ibid.*, pls. XXII, XXXI.) which would indicate that he was a Chieftain of the Hypselite district[2]). Khā-sekhemui, who followed him on the throne, places the Falcon as well as the Sha-animal above his *s-rkh*-name (*ibid.*, pls. XXII, XXIV) suggesting that an alliance had been formed between the two opposing clans. A reminiscence of this alliance is found in the Old Kingdom title of the Queens of Egypt [hieroglyphs] (*LD* II 14 a. Mariette *MD* 5. 14. 18).

What was the actual animal represented by [hieroglyph]? Champollion, Rosellini, Wilkinson and Lepsius all held that it was a purely imaginary creature[3]). Pleyte[4]) thought that it was a degenerated form of the figure of an ass; Brugsch[5]) of an oryx. Maspero[6]) considered it to be either the fennec or the jerboa; Breasted[7]) and Wiedemann[8]), the okapi; Lefébure[9]) says „a dog and more specially a greyhound"; Loret[10]) imagined „un lévrier d'un genre tout spécial"; Lortet has suggested the tapir; and

1) Other names of this deity were, of course, [hieroglyphs], [hieroglyphs] and [hieroglyphs]. Can these names have originated from a dislike on the part of the Egyptians to utter the real name of this most hated god? [hieroglyphs], „it"; [hieroglyphs] „he". These might easily be names of opprobrium. Frazer (*Totemism and Exogamy* I, p. 16) says, „as some totem clans avoid looking at their totems, so others are careful not to speak of it by its proper name but use descriptive epithets instead". See further on this subject, Frazer, *Golden Bough* [2] vol. I. pp. 453, 457, 462. In the light of my identification (see below) of the Sha-animal it is interesting to note that the Rabbis will not defile their lips with the word „pig" but say *dabhar akhir* „another thing". (Burton, *Arabian Nights* vol. I p. 173, note on Night 19). Compare p. 399 note 4 below.

2) A tradition survived as late as the 14th century A. D. of the kings of Schuteb (Dümichen, *Geschichte*, p. 177).

3) See Maspero, *Dawn*, p. 103.

4) *La Religion des Pré-Israélites* p. 187. 5) *Religion* 703. 716.

6) *Dawn*, p. 103 *and* Lange in Chantipie de la Saussaye's *Lehrbuch der Religionsgesch.* [2] p. 204.

7) *History of Egypt*, p. 30.

8) *OLZ* 5 p. 220 having abandoned his theory of the camel (*Religion*, p. 117).

9) *L'animal typhonien* in the *Sphinx* II (1898), pp. 63—74.

10) *PSBA* XXVIII p. 131.

Thilenius[1]) considers the animal to be a long-snouted mouse (*macroscelides*). Erman[2]) remarks that „the animal by which Set is represented or whose head he wears was considered in later times to be a donkey, although at least be could only have been a caricature of one. Probably it was intended for some animal with which the Egyptians were unfamiliar in historic times". A comparison of the earliest figure of the animal (see fig. 1) with the ass, oryx, fennec and okapi at once forbids any such identification. It is true that the later examples of the sign show some resemblance to the greyhound, but these late examples are all highly conventionalised, and the tail is, as Borchardt has recently shown[3]), invariably represented as an arrow! The head in all examples resembles somewhat that of a tapir but that animal has a characteristically short and stumpy tail, and moreover, tapirs are not known in Africa, being, now at all events, confined to Central and South America or the Malay Archipelago; they are also dwellers in dense forests where water is abundant. The question as to the identification of the Set-animal in therefore still an open one.

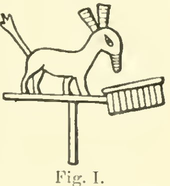


Fig. I.

The earliest known figure occurs on the mace-head of the Scorpion king in the Ashmolean Museum (see above fig. 1): it shows the animal with longish body, short legs, a long snoutish head, curiously erect ears and an erect tail. The stereotyped form of later times is very different to this, for it is characterised by a long slender body with slender legs[4]).

A hint as to the actual animal, is, I think, to be obtained from a mythological text. In Chapter CXII of the *Book of the Dead*, Set is said to transform himself into a black hog — *Sutî pw ir-nf khpru-f m Šaà km.* In the same chapter we read of the sacrifice of swine, and of swine being an abomination of Horus, the traditional enemy of Set. In a late text (Piehl, *Inscr. Hierogl.* Nouvelle série, pl. 104. 9) the pig or wild boar is named as the Typhonian animal. Herodotus (II, 45, 47) also tells us that swine were offered in sacrifice by the Egyptians, and Plutarch (*De Iside et Osiride* VIII) says that a sow was offered to Typho

1) *Rec. de travaux* XXII, p. 214.

2) *Handbook of Egyptian Religion* p. 20. 3) *ÄZ* 46, 90.

4) Just as the Egyptians avoided using the name of this animal, so they avoided figuring it in its true character. Naville (*Études archéologiques . . . dédiées à Mr. le Dr. Leemanns* p. 75) has noted that when the Egyptians had to represent a pig a certain superstition made them give this animal a conventional form and they often substituted the hippopotamus (cp. Lanzone *Dit. Mit.* pl. 380). That swine were well known in Egypt from an early date is certain. Methen (Sethe, *Urkunden* I. p. 3) possessed a herd: the peasant in the tale of the Peasant (Vogelsang und Gardiner, *Die Klagen des Bauern*, pl. 24, l. 138) also had pigs. Renni

(Set) „once a year“ [1]). These facts are sure evidence of three things: first, that swine were at one time worshipped in Egypt; second that there was some connection between the cult-animal of Set and swine; and third that swine were particulary abominated by Horus worshippers. Now the name of the hog was [hieroglyphs], which as we have seen, was the name of the Set animal.

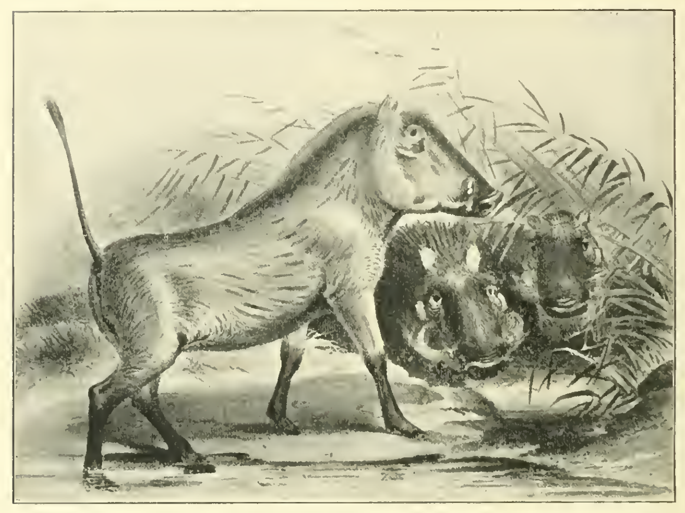


Fig. 2. Phacochoerus africanus.

On comparing the earliest known figure of the Set animal with the various species of African swine, distinct points of resemblance will be

(El Kab) possessed no less than 1500. In two tombs in the Drah abu'l Negga at Thebes (date Thotmes III) swine are figured (Northampton, Spiegelberg, Newberry, *Theban Necropolis* pp. 13. 14. pl. XIII). From this evidence we cannot doubt that swine were extensively bred in Egypt, so it is all the more remarkable that they are so rarely found on the monuments. The domesticated pig when left to run wild apparently reverts to a slender type. The Rev[d]. A. L. Cortie of Stonyhurst College writes to me thus of the descendants of the pigs left by Capt. Cook on Vavan Island: „they were long, lean and sharp-faced with long snout, giving the impression that they were like in agility, and somewhat in appearance, to greyhounds“.

1) Compare the sacrifice of the ram of Amon by the Thebans „once a year“ in Herodotus II, 42. J. G. Frazer (*Golden Bough* [3] Part. V. vol. II. p. 25) also concludes that the pig has a sacred animal in Egypt.

at once remarked. I was at first inclined to compare the animal with the Red River Hog (*Potamochoerus porcus*), but Captain Stanley Flower, the Director of the Gizeh Zoological Gardens, pointed out to me that River Hogs are west, not east African. On walking round the Gardens with him, he showed me two specimens of Aelian's Wart Hog (*Phacochoerus africanus*, fig. 2) from the Egyptian Sudan and drew my attention to their curious habit of erecting ears and tail when startled[1]) exactly like the Set animal. In form these animals are very near to the early drawing of the Set animal as he appears on the Scorpion King's Macehead. Their bodies are long, the legs shortish, the tail is straight with a tuft of hair at the end, the snout is long and as with all swine very mobile.

Liverpool.

1) Lydekker, *Royal Natural History*, vol. II, p. 441 says, „If excited they carry their tails straight upright".

Das Wesen der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων.

Von **Friedrich Preisigke**.

1. Die Entwickelung der Meinungen.

Die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* tritt uns in Ägypten erst zur Kaiserzeit entgegen. Auf dem Gebiete des privaten Urkundenwesens spüren wir allenthalben ihre Tätigkeit; insbesondere sind es die unter den Papyri zahlreich vorkommenden Verträge aller Art, bei deren Behandlung die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* neben dem Notariate in Wirksamkeit tritt. Für das Verständnis des ägyptischen Urkundenwesens ist es daher von großem Werte, klarzustellen, welchem Zwecke die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gedient habe.

Diese Frage ist von Mitteis zuerst im *Hermes* XXX S. 601, später nochmals eingehender im *Archiv für Papyrusforschung* I S. 184ff. behandelt worden. Mitteis vertrat hier die Auffassung, daß nur Immobilien als Gegenstand der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erscheinen, daß diese Behörde daher als der Grund- und Gebäudesteuerkataster anzusehen sei: das dort geführte Katastralblatt heiße *διάστρωμα* (a. a. O. S. 198), doch diene das Steuerbuch zugleich auch für private Zwecke, sodaß eine dem heutigen Grundbuchverkehre sich annäherende Sicherheit gewährt worden sei (*Berichte der Sächs. Ges. Wiss.* Leipzig Bd. 62 S. 249 Anm. 1). Wilcken (*Ostraka* I S. 461ff.) sah in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* eine Zweigstelle des Gauarchivs, d. i. der *δημοσία βιβλιοθήκη*, welcher alle Immobiliar-Besitzveränderungen anzuzeigen seien; bei jenem Archive werde ein Grundbuch geführt.

Der Grundbuchgedanke wurde sodann umfassend behandelt in zwei Schriften, die im Jahre 1909 fast gleichzeitig erschienen: Eger, *Zum ägyptischen Grundbuchwesen in römischer Zeit*, und Lewald, *Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts*. Nach Eger (a. a. O. S. 26f.) ist die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* berufen zur Verbuchung der rechtlichen Verhältnisse an Grundstücken und zur Aufbewahrung der diese Verhältnisse betreffenden Urkunden; dabei hebt Eger aber schon hervor (S. 27), daß die verwahrten Kontraktsrollen und -register anscheinend auch andere als die Rechte an Grundstücken betreffende Kon-

trakte enthalten; ob z. B. auch Rechtsverhältnisse an Sklaven verbucht worden seien, sei unsicher (S. 29); unsicher sei aber auch, ob die *διαστρώματα* mit dem Steuer- und Katasterwesen zusammenhängen (S. 195f.); jedenfalls ergebe sich, daß die Verbuchung bei der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* weit über den Rahmen einer lediglich katastralen oder auch allgemein staatlichen Zwecken dienenden Verbuchung hinausgehen, und daß damit die Ansätze zu einer grundbuchmäßigen Verbuchung gegeben seien (S. 202). Lewald erklärt (a. a. O. S. 11), daß die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* speziell für Immobiliarangelegenheiten zuständig gewesen sein wird, daß daher die Führung der *διαστρώματα*, d. i. der Immobiliarübersichten, und was damit zusammenhänge, wie z. B. die Aufbewahrung der *ἀπογραφαί* und der mit diesen eingereichten Urkunden, wenn auch vielleicht nicht die einzige, so doch die wichtigste Aufgabe der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* gebildet habe; dabei sei es wohl möglich, daß die *διαστρώματα* als Gausteuerkataster gedient hätten (S. 85), wenn auch diese Lehre keineswegs sicher begründet sei (S. 87).

Koschaker, *Zschr. Sav. Stift.* 29 (1908) S. 34 u. ö., nennt die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* das Grundbuchamt. Weiß, *Archiv für Papyrusforschung* IV S. 348, sieht im *διάστρωμα* den Kataster, der zugleich als Grundbuch dient. Partsch, *Griechisches Bürgerschaftsrecht* I S. 62 Anm. 3, bezeichnet die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* als das Grundbuchamt.

Im Zusammenhange mit dem Gedanken, daß die *βιβλιοθήκη* ganz oder wenigstens hauptsächlich für das Grundbuchwesen bzw. Katasterwesen diene, wurde die andere Frage, welcher Dienststelle denn die Verwahrung der reinen Privaturkunden übertragen gewesen sei, mehrfach dahin beantwortet, daß diese Verwahrung den Agoranomen zugefallen sei. Wessely war der erste, der in den Agoranomen der ptolemäischen Zeit zugleich die Archivbeamten sah (*Mitteil. PER* Bd. V S. 106 u. S. 111 f.). Mitteis trat dieser Ansicht bei (*Reichsrecht u. Volksrecht* S. 52). Gerhard, *Philol.* 63 (1905) S. 505, machte aber schon geltend, daß für eine Verwahrung der Urkunden beim ptolemäischen Notariate (*ἀγορανομεῖον*) die Anhaltspunkte fehlen. Was die römische Zeit betrifft, so hatten schon vorher, im Jahre 1899, Grenfell und Hunt die Ansicht ausgesprochen (*P. Oxy.* II 241 Einl. S. 185 u. 238 Einl. S. 181), daß das *ἀγορανομεῖον* zugleich das Archiv (repositorie of documents) sei, welches die Verbuchung der Verträge vornimmt. Koschaker, *Zschr. Sav. Stift.* 28 (1907) S. 273. 285. 293 usw., nennt die Notariate durchweg Archive oder Lokalarchive.

Dies war der Stand der Meinungen, als ich zu Anfang des Jahres 1910 im Buche *Girowesen im griechischen Ägypten* meine Bedenken gegen das Grundbuch entwickelte. Ich führte aus (S. 276 u. ö.), daß das Notariat nicht zugleich Archiv sei, sondern lediglich Notariat;

dagegen sei die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* kein Grundbuchamt, sondern ein Archiv zur Verwahrung von Privaturkunden (S. 282 ff.); die *διαστρώματα* seien demzufolge kein Grundbuch, sondern die Bestandsliste des Archivs, d. i. ein Nachweis der zur Verwahrung übernommenen Urkunden (S. 488 ff.); die Eigenschaft der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* als einer staatlichen Verwahranstalt bringe es aber mit sich, daß dieser Behörde eine Reihe von Rechten und Pflichten gegenüber dem Staate und den Hinterlegern zufallen (S. 292 ff.; 301 ff.; 368 ff.; 488 ff.). Da die verwahrten Urkunden durchweg Besitzrechte enthalten, habe ich die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* das Besitzamt genannt; diese Behörde verwahre grundsätzlich in gleicher Weise unbeweglichen und beweglichen Besitz sowie sonstige Besitzrechte, mit der Maßgabe, daß die Besitzurkunden ihr freiwillig von den Besitzern zur Verwahrung überbracht werden (S. 369 u. S. 384 ff.); eine Steuer- oder Katasterbehörde sei das Besitzamt nicht (S. 290 u. 443); durch die Hinterlegung erlangen die Urkunden und damit die darin verbrieften Rechte öffentliche Gültigkeit (S. 293).

Gegen meine Auffassung wandte sich zunächst Mitteis in der Schrift: *Über die privatrechtliche Bedeutung der ägyptischen βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* (*Berichte der phil.-histor. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellsch. der Wissensch.*, Band 62, S. 249 ff.). Mitteis erkennt hier zwar an, daß die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* auch Urkunden über beweglichen Besitz u. dgl. verwahre (S. 251 f.), hält aber daran fest, daß die genannte Behörde ein Grundbuch in Gestalt der *διαστρώματα* führe; es stehe fest, daß dieses Grundbuch sämtliche Grundstücke zu umfassen habe und objektiv auch umfaßt habe (S. 254); wenn das Grundbuch subjektiv nicht immer vollständig gewesen sei, d. h. nicht immer jeden subjektiv Berechtigten an den Grundstücken aufweise, so liege das nur daran, daß die Vorschriften der Statthalter, wonach die *διαστρώματα* vollständig sein sollen, nicht ordentlich befolgt worden seien (S. 254).

Darnach trat auch Partsch meinen Ausführungen entgegen (*Gött. gel. Anz.* 1910, S. 725 ff.): die Ausschaltung des Notars für den Aufbewahrungsdienst sei nicht erwiesen (S. 741); daß man auf vollständige Verzeichnung aller Grundstücke im Besitzamte verzichtet habe, sei eine zu weit gehende Folgerung (S. 743); was es mit dem Vorkommen der Mobilien im Besitzamte für eine Bewandnis habe, sei nicht klar erwiesen, jedenfalls deute das Wort *ἔγκτησις* auf Grundbesitz (S. 744); an der Erklärung der *διαστρώματα* als des Grundbuches sei festzuhalten (S. 754 f.).

Rostowzew, *Studien zur Geschichte des römischen Kolonates* (S. 405 f.), tritt mir zwar darin bei, daß die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* begründet worden sei als ein Amt, worin die Privatbesitzer freiwillig

ihren Privatbesitz eintragen konnten, vor allem den Privatbesitz an Liegenschaften, in zweiter Linie den Privatbesitz an beweglichen Dingen; doch gelte das nur für die erste Zeit: mit dem Entstehen des Privatbesitzes an Grund und Boden habe sich die Freiwilligkeit sehr bald in Pflicht verwandelt; so sei die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu einem richtigen Grundbuchamte, aber nur für die privaten Ländereien, und das *διάστρωμα* zu einem richtigen Grundbuche geworden.

Paul M. Meyer (*P. Hamb.* I Nr. 1, 11 Anm. S. 4) möchte meinen Ausdruck „Besitzamt" gelten lassen, aber nur, wenn man als Haupttätigkeit desselben die Tätigkeit als Grundbuchamt annimmt, bei dem die Papiere über den gesamten Grundbesitz des Gaues eingereicht werden müssen: er nennt die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* durchweg das „Grundbuchamt" (*P. Hamb.* I 14 Einl. S. 56).

Wenger (*Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1911 S. 196) hält ebenfalls am Grundbuche fest.

In seinen *Grundzügen der Papyruskunde* vom Jahre 1911 hat schließlich Mitteis die Frage nach dem Wesen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* erneut behandelt. Er nennt diese Behörde jetzt mehrfach „Zentralarchiv des Gaues" (S. 63) oder auch „Urkundenarchiv" (S. 92) oder „Besitzarchiv" (S. 94); seit der Kaiserzeit sei die Urkundenverwahrung in diesem Archive vorgeschrieben worden (S. 81), und so komme es, daß dort außer den auf dingliche Rechte an Immobilien und Mobilien bezüglichen Urkunden auch noch solche über familienrechtliche Geschäfte u. dgl. liegen (S. 92 u. 106): da aber unter den Besitztümern der Grundbesitz eine ganz überwiegende Rolle spiele, bilde neben der archivalischen Wirksamkeit jener Behörde die Evidenthaltung der Rechte an Grundstücken eine zweite und sehr wichtige Funktion derselben (S. 92). Demzufolge bezeichnet Mitteis die *διαστρώματα* als „Übersichtsblätter über die Besitzverhältnisse" und die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* als ein wirkliches „Besitz- und Grundbuch" (S. 92): das Grundbuch umfasse sämtliche Grundstücke (objektive Vollständigkeit); wenn die Vollständigkeit in einzelnen Fällen nicht ganz erreicht worden sei, so könne dies nur als ein Mangel der Ausführung gelten, der das Prinzip nicht berühren würde (S. 107).

Wenn ich recht sehe, enthalten diese Ausführungen von Mitteis in wesentlichen Punkten eine erfreuliche Zustimmung zu dem im *Girowesen* von mir entwickelten Grundgedanken der allgemeinen Verwahrtätigkeit des Besitzamtes; abweichend bleibt freilich der wichtige Punkt, daß das *διάστρωμα* ein Grundbuch mit objektiver Vollständigkeit darstelle: von einem Grundbuche ist diese Vollständigkeit eben unzertrennlich, d. h. es müssen sämtliche Privatgrundstücke im Grundbuche verbucht stehen. Da ich nach erneutem Durchprüfen aller Gesichtspunkte nach wie vor überzeugt

bin, daß wir den Grundbuchgedanken fallen lassen müssen, weil die Regierung jene Vollständigkeit gar nicht anstrebte, daß das *διάστρωμα* mithin kein Grundbuch darstellt, sondern eine einfache Übersicht des ganzen im Besitzamte vorhandenen Bestandes an Besitzurkunden über beweglichen und unbeweglichen Besitz jeglicher Art, die man freiwillig dort hinterlegt hat, so möchte ich im Nachstehenden versuchen, das Wesen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* in seinen Grundzügen zu entwickeln, und zwar, da ich Verwaltungsbeamter bin, wesentlich vom verwaltungsdienstlichen Standpunkte aus, indem ich von der geschichtlichen Entwickelung des ägyptischen Verwahrwesens ausgehe.

2. Der ptolemäische Urkundenhüter (*συγγραφοφύλαξ*).

Diejenige Vertragsform, welche für die Frage der geschichtlichen Entwickelung des Verwahrwesens im griechischen Ägypten für uns zunächst in Betracht kommt, ist die Zeugenurkunde, welche vor Zeugen (gewöhnlich sechs) aufgesetzt, verschlossen und, von allen Zeugen versiegelt, einem Zeugen, dem Hüter, zur Verwahrung übergeben wurde. Wir finden diese Zeugenurkunde (Hüterurkunde) seit der griechischen Besetzung in Ägypten vor[1]). Dadurch, daß hier ein Unparteiischer, eben jener Hüter, der aber zugleich Vertragszeuge ist, die Urkunde zur Verwahrung übernimmt, genießt der Vertrag zunächst inhaltlich größere Sicherheit: der Hüter ist als Augen- und Ohrenzeuge bei Festlegung des Vertragsinhaltes zugegen, er ist Augenzeuge der Verschließung und der ordnungsmäßigen Versiegelung durch die Gesamtzahl der Zeugen, er bietet als Unparteiischer auch die beste Gewähr dafür, daß nicht ein Vertragspartner böswillig hinterher den Wortlaut des Vertragstextes abändert, was gerade beim Papyrus durch Abwaschen[2]) einzelner Wörter und Einfügen neuer Wörter leicht möglich war; selbst bei versiegelten Urkunden war das Fälschen einem geschickten Fälscher nicht unmöglich, wenn die Siegel vorsichtig abgehoben und nachher unter Verwendung anderer Fäden an den alten Stellen wieder ordnungsmäßig befestigt wurden. Außerdem aber genossen die Urkunden, wie wir vermuten müssen, im Hause des Hüters auch noch äußerlich eine erhöhte Sicherheit: wer als Hüter Urkunden in Verwahrung nimmt, muß in der Lage sein, Diebstahl und Feuer von dem Verwahrgute fernzuhalten. Die Wohnhäuser werden damals wie heute, insbesondere in den Dörfern, meistens Holz- und Lehmbauten gewesen sein; daher wurden die Besitzer von wichtigeren Urkunden von selbst dazu geführt, diese Urkunden außerhalb ihres Hauses an ge-

1) Vgl. Mitteis, *Grundzüge der Papyruskunde* S. 53 ff.

2) H. Erman, *Mélanges Nicole*, S. 121. Preisigke, *P. Strassb.* I S. 102.

sichertem Orte unterzubringen[1]). Das Haus eines Urkundenhüters mußte in baulicher Hinsicht, mindestens durch das Vorhandensein von feuer- und diebessicheren Kellerräumen, die nötige Sicherheit gewähren.

Die drei frühptolemäischen Urkunden *P. Eleph.* II, III und IV, welche alle aus derselben Zeit (um 284 v. Chr.) stammen und zusammengebunden in demselben Topfe, im Keller eines Hauses, aufgefunden wurden[2]), sind ausweislich des Textes drei verschiedenen Hütern übergeben worden. Wenn die drei Urkunden an demselben Orte (Elephantine?) aufgesetzt worden sind, was sie nicht erkennen lassen, müssen in diesem Orte gleichzeitig mindestens drei Leute gewohnt haben, die sich für das Hütergeschäft hergaben und jene Sicherheit gewährten. Im Laufe der Zeit aber — so dürfen wir wohl annehmen — wurde das Hütergeschäft eine Art von Beruf oder Nebenberuf, ausgeübt von bestimmten Männern, die ständig als Zeugen und Hüter wirkten und in ihrem Hause zahlreiche Urkunden verwahrten. So entstand im Hause des Hüters ein Archiv für Privaturkunden. Es ist selbstverständlich, daß der Hüter über Einnahme und Ausgabe der Urkunden Buch führte, da er anders seiner Verantwortlichkeit nicht gerecht werden konnte. Diese Verantwortlichkeit brachte ihn in Berührung mit den Staatsbehörden. Die Urkunden zeigen[3]), daß der Hüter in Ansehung seiner Hüterschaft als Zeuge vor Gericht gerufen werden konnte. So kam es, daß der Hüter, obwohl an sich ein Privatmann[4]), doch anläßlich seiner geschäftlichen Tätigkeit[5]) eine öffentlich rechtliche Bedeutung gewann. Seine öffentliche Zeugenschaft bezog sich nicht bloß auf die mit dem Verwahren der verschnürten und versiegelten Rolle zusammenhängenden Dinge, sondern auch auf den textlichen Inhalt der Urkunde; in letzterer Hinsicht ist er gewissermaßen ein Merker (*μνήμων*), weil er ja als Augen- und Ohrenzeuge bei Abfassung des Abkommens zugegen war. Am deutlichsten lernen wir diese Seite der Hütertätigkeit aus *P. Petr.* III 104—106 (244/3 v. Chr.) kennen: wurde ein Königslehen (*κλῆρος*) von der Hausgutverwaltung (*τὸ βασιλικόν*) zurückgenommen, so mußte der Hüter, wenn sich in seinem Verwahrsam ein dieses Lehen betreffender Pachtvertrag befand, ebendiesen Pachtvertrag an die Hausgutverwaltung einreichen, und zwar nicht etwa auf Erfordern der Regierung, sondern aus eigener

1) Die unzulängliche orientalische Bauweise trug dazu bei, auch dem Korn-Girowesen und dem Geld-Girowesen die ausgedehnteste Verbreitung zu geben.

2) Vgl. Rubensohn, *P. Eleph.* S. 26.

3) *P. Petr.* III 24 = *Archiv* III S. 515 (3. Jahrh. v. Chr.). *P. Magdol.* 11, 7 (221 v. Chr.).

4) Paul M. Meyer, *Klio* VI S. 452ff.

5) In diesem Sinne sprach ich (*Girowesen* S. 420) von einem „Geschäftskreise" des Hüters. Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 750, lehnt den Ausdruck ab.

Entschließung, auf Grund seiner eigenen Feststellungen. Man kann daher die Tätigkeit des Hüters geradezu als eine halbamtliche bezeichnen.

Wir sehen, daß die geschäftliche Tätigkeit des Hüters in dreifacher Hinsicht zur Geltung kommt: Vorsorge gegen Verlust oder Beschädigung der bei ihm verwahrten Urkunde, Vorsorge gegen Beeinträchtigung der in der Urkunde verbrieften Rechte des Partners, Vorsorge gegen Schädigung des Königs und des Staates. Auf diese drei Punkte werden wir bei Besprechung der Verwahrtätigkeit des römischen Besitzamtes zurückzukommen haben (siehe unten S. 446).

3. Sonstige Verwahranstalten der ptolemäischen Zeit.

Neben dem Hüter scheinen in ptolemäischer Zeit noch die Tempelarchive zur Verwahrung von Privaturkunden benutzt worden zu sein. Die dürftigen Nachrichten, welche zu dieser Vermutung berechtigen, habe ich im *Girowesen* S. 280f. zusammengestellt. Es mag sein, daß von Hause aus die national-ägyptischen Tempel demotische Verträge entgegennahmen und daß mit der Ausbreitung des Griechentums auch die griechischen Tempel den griechischen Verträgen sich öffneten, beide Male unter der Voraussetzung, daß der Tempel in baulicher und verwaltungstechnischer Hinsicht das Hüten von Privaturkunden in Verbindung mit der Verwaltung des amtlichen Tempelarchivs gestattete. In solchem Falle war das Hüten der Privaturkunden ein Nebengeschäft, welches dem Tempel Einnahmen zuführte, wie viele andere Nebengeschäfte auch. Der Umstand, daß zur römischen Zeit der Hadrianstempel und der Nanatempel in Alexandria zur Verwahrung von Privaturkunden mitverwendet wurden, scheint mit jenem Tempelnebenbetriebe der früheren Zeiten in Zusammenhang zu stehen. Jedenfalls steht ein solcher Nebenbetrieb in Übereinstimmung mit den Geflogenheiten außerhalb Ägyptens. Wir wissen, daß in hellenischen Ländern die Tempel sich vielfach mit dem Verwahren von Privaturkunden befaßten[1]), gleichwie sie auch Verwahrgut anderer Art übernahmen.

Zur Verwahrung von Privaturkunden dienten außerhalb Ägyptens auch vielfach die Staatsarchive[2]) der Stadtstaaten, die man als *χρεωφυλάκια, γραμματοφυλάκια, φυλακαὶ τῶν γραμμάτων* u. s. w. bezeichnete: diese Archive nahmen nicht nur private Kauf- und Schuldverträge auf, sondern auch Privaturkunden anderer Art, z. B. Urkunden über Bußen für Verletzung einer Grabstätte[3]). Im ptolemäischen Ägypten

1) Liebenam, *Städteverw. im röm. Kaiserreiche* S. 290 Anm. 1. Freundt, *Wertpapiere* I S. 27 Anm. 2.

2) B. Keil, *Anonymus* S. 191f. Liebenam, a. a. O. S. 290. Mitteis, *Reichsrecht* S. 173.

3) Liebenam, a. a. O. S. 39f. Mitteis, *Reichsrecht* S. 95. Heberdey und Kalinka, Nr. 16 u. 59.

haben wir keinerlei Zeugnissse dafür, daß die Staatsarchive zur Verwahrung von Privaturkunden nutzbar gemacht worden wären. Nach Lage der Dinge müssen wir auch vermuten, daß es ptolemäische Gau-Staatsarchive, also Staatsarchive, die zur Aufnahme der Staatsurkunden sämtlicher Gaubehörden dienten, wie in römischer Zeit, noch gar nicht gegeben habe. Jede Behörde (*στρατηγός, βασιλικὸς γραμματεύς* u. s. w.) hatte damals ihr eigenes Archiv, das aber nur für die Urkunden ebendieser Einzelbehörde bestimmt war und daher mehr den Namen einer Registratur, denn eines Archives verdient. Die Registratur einer Einzelbehörde kann für die Verwahrung von Privaturkunden nicht gut in Frage kommen, schon aus dem Grunde nicht, weil sie in ihrer Organisation nicht diejenige Sicherheit bietet, die für die verantwortungsvolle Verwahrung wertvoller fremder Urkunden nötig ist.

4. Die römische Umwandlung des Hüterwesens.

Unter Augustus treffen wir den letzten Hüter an[1]: danach verschwindet er, um nicht wieder aufzutauchen. Diese Erscheinung läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß die Römer nach der Besetzung des Landes eine gründliche Umgestaltung des ägyptischen Hüterwesens vorgenommen haben.

Die Urkunden lehren, daß die Römer alsbald nach der Besitzergreifung die Zügel auf politischem Gebiete straffer anzogen, dagegen auf wirtschaftlichem Gebiete lockerer handhabten, als dies unter den Ptolemäern geschehen war. Dem Epistrategen und den Strategen der Gaue wurde die militärische Gewalt genommen[2], ihre Obliegenheiten beschränkten sich fortan auf den Zivildienst: alle politische und militärische Gewalt ruhte nunmehr in der Hand des kaiserlichen Statthalters. Dagegen wurde der bisher monopolisierte Bankverkehr freigegeben, es wurde den sofort sich bildenden Privatbanken sogar gestattet, Notariatsgeschäfte mit öffentlich-rechtlicher Wirkung gleich den Agoranomen zu treiben[3]. Überall, in Stadt und Dorf, sehen wir plötzlich Banken auftauchen[4]. Eine Steigerung von Handel und Wandel, zumal bei der nunmehrigen engen Anlehnung an das römische Weltreich, war die Folge. Im Zusammenhange damit mag der ptolemäische Hüter nicht mehr als zeitgemäß angesehen worden sein. Man wird erkannt haben, daß der Hüter, der trotz seiner halbamtlichen Eigenschaft ein Privatmann war, als solcher gewisse Unbequemlichkeiten für den Staatsverwaltungsdienst und für das

1) *P. Teb.* II 386, 24 (15 v. Chr.): der hier genannte Hüter Ptolemaios ist offenbar derselbe, der in *P. Teb.* II 382, 15 (Zeit des Augustus) genannt wird. Zu beiden Urkunden vgl. Wilcken, *Archiv* V S. 240 f.

2) Martin, *Les épistratèges* S. 83 ff.

3) Preisigke, *Girowesen* S. 31 ff. und 278 ff. — 4) *Girowesen* S. 37 ff.

Publikum mit sich brachte, die sich beseitigen ließen, wenn der Staat die Verwahrung der Privaturkunden übernahm. Für solche staatliche Hüterschaft hatte man in hellenischen Städten außerhalb Ägyptens seit langer Zeit die besten Erfahrungen gesammelt.

Der Gedanke, daß etwa eine Verringerung des öffentlichen Bedürfnisses das Absterben des Hüters zur Zeit des Augustus herbeigeführt oder beeinflußt haben könnte, ist jedenfalls abzuweisen. Wenn man berücksichtigt, daß in allen hellenischen Ländern das Hüterwesen einem seit Jahrhunderten tief eingewurzelten Volksbedürfnisse entsprach, so muß man vielmehr vermuten, daß jene Freigabe der Notariatsgeschäfte an die Privatbanken nicht nur eine allgemeine Vermehrung der notariellen Urkunden, sondern auch eine Steigerung der Dienstgeschäfte bei den Hüteranstalten zur Folge gehabt habe.

Welches ist nun diejenige römische Staatsbehörde, welche die Erbschaft des ptolemäischen Hüters angetreten hat? Da mehrere Gelehrte, wie neuestens noch Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 741, den Agoranomen als den Urkundenhüter der römischen Zeit ansehen, so möge zunächst im nachfolgenden Abschnitte gezeigt werden, daß diese Auffassung nicht zutreffend ist.

Vorausgeschickt sei, daß, wenn es sich beim Hüterwesen um Urkundenverwahrung handelt, stets diejenigen Urkundenexemplare gemeint sind, die der Notar an den privaten Vertragspartner ausgehändigt hat, und die ebendieser Vertragspartner darauf freiwillig der Hüteranstalt übergibt, damit diese Hüteranstalt an seiner Statt die Urkunde verwahrt unter Beobachtung der den Hüteranstalten allgemein zufallenden Verpflichtungen (siehe oben S. 408). Kontraktsregister[1]) und ähnliche Übersichten und Nachweisungen sind Dienstpapiere, die selbstverständlich vorhanden sind, aber für die Frage der Hüterschaft oder des Verwahrdienstes ganz ausscheiden.

5. Das Staatsnotariat ist nicht zugleich Hüteranstalt.

Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 741, verweist zum Beweise dessen, daß der Notar für den Aufbewahrungsdienst nicht ganz ausgeschaltet war, auf die Tätigkeit der *μνήμονες* oder des *μνημονεῖον* „als einer Einrichtung, welche dem Namen nach rechtsgeschäftliche Willenserklärungen zu ewigem Gedächtnis festhält". Der Ausdruck *μνήμων* oder *μνημονεῖον* ist in Ägypten durch eine Reihe von Urkunden bis zum Ausgange[2]) der römischen Herrschaft bezeugt. Die Entstehung der *μνήμονες* (Merker)

1) Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 741. Siehe auch unten S. 459.

2) Das späteste Zeugnis ist *P. Thead.* 1, 6 (279 n. Chr.), wo ein *μνημονεῖον* im Faijum erwähnt wird.

liegt bekanntlich in einer Zeit, da Zeugenschaft aus dem Gedächtnisse geübt wurde. Als später der Gedächtniszeuge durch die Schrifturkunde ersetzt worden war, mag der Titel *μνήμων* in griechischen Ländern wohl öfter auf die Vorsteher der Archive[1]) übergegangen sein; aber daneben, und zwar außerhalb des Archivs, steht als besondere Behörde der Agoranom. In Ägypten war die Entwickelung eine andere: hier sehen wir, daß der Merker nicht mit dem Archive (*βιβλιοθήκη*) sich verschmolzen hat, sondern mit dem Agoranomen[2]); hier also wirken die *μνήμονες* als Staatsnotare, und wir sehen sie, gleich den Agoranomen, notarielle Rechtsurkunden aufsetzen[3]).

Dafür, daß das römische Staatsnotariat nicht zugleich das Archiv ist, sprechen noch andere Beobachtungen. Hätte die römische Regierung bei Neuordnung des Hüterwesens die den *συγγραφοφύλακες* bisher obgelegenen Hütergeschäfte auf die Notare abschieben wollen, so hätte sie vor der Frage gestanden, ob sie das Hüterwesen gauweise zentralisieren oder — wie bisher — dezentralisiert lassen wollte, denn die ptolemäischen Hüter saßen nicht bloß in den Gauhauptstädten, sondern auch in den Dörfern[4]). Von römischen Dorfarchiven hören wir aber nichts, obgleich römische Notariats-Zweigstellen in Dörfern bezeugt sind[5]). Überdies hätten, wenn das Hüterwesen auf die Notariate übergegangen wäre, doch wohl auch die von den Römern neu geschaffenen Girobanknotariate[6]) zugleich Hüteranstalten werden müssen, da die Girobanknotariate den für das Staatsnotariatswesen geltenden Pflichten und Rechten grundsätzlich ebenfalls unterworfen waren[7]). Auch davon hören wir nichts. Im Gegenteil, wir wissen, daß die banknotariellen Urkunden nicht beim Banknotariate verwahrt wurden, sondern anderwärts. Das bezeugt z. B. *P. Flor.* I 46 (um 189 n. Chr.). Dieser Papyrus ist die *ὑπογραφή* zu einem banknotariellen Darlehnsvertrage. Im Kopfe der Urkunde steht die Überschrift: *ἔκλημψις ἐκ τῆς ἐν τῷ πορταρίῳ χωρικ(ῆς) βιβλ(ιοθήκης)*. Danach haben wir einen Auszug vor uns, entnommen aus der *χωρικὴ βιβλιοθήκη* (in Hermupolis). Mit dieser *χωρικὴ βιβλιοθήκη* kann unmöglich ein Banknotariat gemeint sein, folglich wurde dieser banknotarielle Vertrag nicht im Banknotariate verwahrt[8]).

1) Mitteis, *Reichsrecht* S. 172. Aristoteles *Polit.* VI, 8.

2) Vgl. *BGU* 177, 6 (um 46 n. Chr.): *τῶι ἀγορανόμωι ὄντι δὲ καὶ μνήμονι*. *P. Oxy.* III 483, 19 (108 n. Chr.): *τοῖς τῆς μητροπόλεως ἀγορανόμοις οὖσι δὲ καὶ μνήμοσι.*

3) *BGU* 1132, 7 (16 v. Chr.): *κατὰ μνημονικὴν συγγραφήν.* Ebenso *BGU* 1144, 5 (13 v. Chr.).

4) Z. B. in Kerkeosiris (*P. Teb.* I 104 u. 105); in Phebichis (*P. Hib.* I 96) usw.

5) *Girowesen* S. 275. — 6) *Girowesen* S. 31 f. — 7) *Girowesen* S. 278 ff.

8) Vgl. dazu *Girowesen* S. 291 Am. 1.

Nun könnte man vermuten, daß die römische Regierung wohl eine Zentralisation des Hüterwesens durchgeführt habe, jedoch in der Weise, daß unter Ausscheidung aller Banknotariate und Dorfnotariate lediglich das *ἀγορανομεῖον* in der Gauhauptstadt zugleich das Archiv für Privaturkunden bildete. Solche Vermutung ist aber ebenfalls abzulehnen, und zwar unter Hinweis auf die in unselbständigen Girobankverträgen[1]) aus Hermupolis öfter vorkommende Wendung: *ἀκολούθως τῇ ἀνενεχθησομένῃ δι' ἀγορανομίου δανείου ὑποθήκῃ*[2]). Unter *ἀναφέρειν* ist das dienstmäßige Vermelden[3]) eines Notariatsvertrages an das Archiv für Privaturkunden zu verstehen; dieses Vermelden geschieht durch das Notariat mittelst der Vertragsmelderolle[4]). Die Bank, welche jenen Vertrag aufsetzt, will durch die Futurform ausdrücken, daß die Agoranomie das *ἀναφέρειν* vornehmen wird oder vornehmen soll. Wäre die Agoranomie zugleich die Zentral-Hüteranstalt des Gaues, so wäre es ganz selbstverständlich, daß jedweder Notariatsvertrag in diese Hüteranstalt wandert; da hätte die Bank nicht nötig, hervorzuheben, daß die Agoranomie das *ἀναφέρειν* vorzunehmen hat. Jene Wendung wird aber sofort klar, wenn man das Archiv für Privaturkunden von den Notariaten trennt: alsdann hat eben jedes Notariat die bei ihm abgeschlossenen Verträge an das Archiv zu vermelden: bei den selbständigen Girobankverträgen tut es die Bank; die unselbständigen dagegen bilden nur einen Anhang zum Staatsnotariatsvertrage, und darum fällt hier dem Staatsnotariate, d. i. der Agoranomie, die Vermeldung an das Archiv (Besitzamt) zu[5]).

Zu dem Ergebnisse, daß die Notariate nicht zugleich Archive sind, gelangen wir auch bei Betrachtung des Geschäftsganges, welcher für die Behandlung der nachträglich in Notariatsurkunden umgewandelten Handscheine vorgeschrieben war[6]): diese Umwandlung geschah im *καταλογεῖον*-Büro des *ἀρχιδικαστής* zu Alexandria. Jeder Handschein, der hier die notarielle Kraft erlangt hatte, wurde durch das genannte Büro im Original an das *Ἀδριανεῖον*-Archiv, in rechtsgültiger Abschrift an das *Ναναῖον*-Archiv zu Alexandria verwiesen[7]). Nun ist das *καταλογεῖον*-Büro des *ἀρχιδικαστής* in Ansehung der Privatverträge nichts anderes als ein Notariat. Es geht das namentlich daraus hervor, daß in diesem Büro die sogenannten *συγχώρησις*-Verträge[8]) notariell aufgesetzt wurden, die, wie jeder andere notarielle Vertrag, über Gegenstände jeder Art handeln konnten. Da der *ἀρχιδικαστής* eine Gerichtsbehörde[9]) ist, so kann man sein *καταλογεῖον* in Hinsicht jener Tätigkeit als ein Gerichtsnotariat bezeichnen. Offenbar haben dem *ἀρχιδικαστής* zahlreiche

1) *Girowesen* S. 318 ff. — 2) Z. B. *P. Flor.* I 1, 23. — 3) *Girowesen* S. 416; 424.
4) Siehe unten S. 457. — 5) *Girowesen* S. 416. — 6) *Girowesen* S. 294 ff.
7) *P. Strassb.* I S. 109. — 8) Schubart, *Archiv* V S. 61 ff.
9) Schubart, *Archiv* V S. 57 ff.

Beamte und umfangreiche Diensträume zur Verfügung gestanden, auch muß er für die verschiedenen Zweige[1]) seiner Diensttätigkeit ausgedehnte Registraturen oder Dienstarchive in seinem Dienstgebäude gehabt haben. Da ist es klar, daß, wenn die Staatsnotariate in der *χώρα* zugleich Archive für Privatverträge gewesen wären, das alexandrinische Gerichtsnotariat ebenfalls ein solches Archiv in seinen eigenen Diensträumen gehabt hätte. Diese Einrichtung wäre für die Beamten bequemer gewesen, als die Überweisung der Verträge an zwei räumlich getrennt belegene Archivgebäude. Umgekehrt dürfen wir den Schluß ziehen: weil das alexandrinische Gerichtsnotariat nicht[2]) zugleich Archiv für Privaturkunden war, so werden es auch die Staatsnotariate im Lande nicht gewesen sein.

Der Grundsatz, den wir auch sonst mehrfach im antiken Staatsverwaltungsdienste verspüren, daß zwei getrennte Dienststellen oder Beamte mit derselben Sache Befassung haben müssen, damit einer den anderen überwache, scheint auch hinsichtlich des privaten Urkundenwesens seitens der römischen Regierung in Ägypten nach Aufhebung des privaten Hüterwesens durchgeführt worden zu sein; darum hängt jetzt das private Urkundenwesen an zwei Stützen: hier das Notariat und dort die Hüteranstalt (das Besitzamt).

Da wir ein Archiv für Privaturkunden beim Agoranomen nicht haben finden können, lenken sich unsere Blicke von selber auf das Staatsarchiv (*δημοσία βιβλιοθήκη* oder *βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων*). Wie ich schon oben (S. 409) erwähnte, müssen wir vermuten, daß das Gau-Staatsarchiv als Sammelpunkt aller wichtigeren Staatsurkunden[3]) der verschiedenen Gaubehörden eine Neuschöpfung der Römer ist. Es liegt nahe, weiter zu vermuten, daß die Umwandlung des Hüterwesens mit dieser Neuschöpfung zeitlich zusammenfällt.

6. Das Staatsarchiv ist Geschäftsnachfolger des Hüters.

Man versetze sich in die frührömische Zeit und frage sich, wie wohl ein damaliger Verwaltungsbeamter, der um ein Gutachten über die geplante Neuordnung des Hüterwesens angegangen wird, sich geäußert hätte. Er hätte vermutlich etwa so gesprochen: „die Hüterschaft des *συγγραφοφύλαξ* ist eine veraltete Einrichtung; die Zunahme des privaten Urkundenwesens, zum Teil stark gefördert durch die Errichtung der

1) *Girowesen* S. 296.

2) *P Hamb.* I 1, 14: *ἀκολούθ(ως) τῇ(ι) ἀνενη(νεγμένηι) διὰ τοῦ κριτ(ηρίου) λύ[σει]*; dazu Paul M. Meyer a. a. O. Das *ἀναφέρειν* ist das Einsenden der Urkunde seitens des Gerichtsnotariates, hier *κριτήριον* genannt, an die beiden Archive (siehe oben S. 412).

3) *Girowesen* S. 283 f.

Girobanknotariate[1], ferner das Interesse des Staates, namentlich des Steuerfiskus[2], heischen die Ersetzung des privaten Hüters durch einen staatlichen Hüter. Gleichzeitig muß das bisher dezentralisierte Hüterwesen für den Bereich jedes Gaues in der Gauhauptstadt zentralisiert werden. Zur Unterbringung der zentralisierten Urkundenbestände bedarf man geeigneter Räumlichkeiten. Die Diensträume der *ἀγορανόμοι* eignen sich für diesen Zweck nicht; da die *ἀγορανόμοι* vielerorts ihre Notariatsgeschäfte auf der Straße[3] unter freiem Himmel erledigen, und zwar auch im Winter, der in Mittel- und Oberägypten ein solches Verfahren gestattet, so sind ihre Diensträume (*ἀγορανομεῖα*) nicht umfangreich genug und auch baulich ungeeignet. Die zur Verwahrung der Privaturkunden dienenden Räume müssen eine übersichtliche Lagerung der zahlreichen Rollen auf Gestellen gestatten; auch müssen die Räume feuer- und diebessicher sein. Allen diesen Anforderungen entspricht nur ein einziges Gebäude, das ist das Staatsarchiv (*δημοσία βιβλιοθήκη*), welches sich neuerdings in jeder Gauhauptstadt vorfindet. Dort ist in den meisten Fällen der benötigte Raum noch verfügbar oder frei zu machen; dort können die Privaturkunden in derselben Weise gelagert werden, wie die Staatsurkunden; dort verfügen die Beamten über die für den Verwahrungsdienst nötigen Erfahrungen; dort ist auch der größtmögliche Schutz vorhanden gegen Diebstahl und Feuersgefahr; dort können die Privaturkunden, in einer besonderen Abteilung für sich, von den Archivdirektoren (*βιβλιοφύλακες*) nebenher mitverwaltet werden. Wo allerdings die Räume zu eng werden, muß man neue Gebäude bauen, die aber denselben Bedingungen zu entsprechen haben. Wenn man auf diese Weise die Privaturkunden in die Staatsarchive einziehen läßt, so tut man nichts anderes, als was viele außerägyptische Stadtgemeinden in Kleinasien und anderwärts ebenfalls schon längst getan haben". — So würde das Gutachten nach allem, was wir über das damalige Ägypten wissen, etwa ausfallen.

In der Tat lehren die Papyri, daß in frührömischer Zeit die Staatsarchive für die Beherbergung der Privaturkunden nutzbar gemacht worden sind. Aber das private Urkundenwesen nahm bald einen derartigen Aufschwung, daß die Staatsarchive vielerorts hierfür nicht mehr ausreichten: darum nahm man — hier früher, dort später — eine Abzweigung vor, stellte das Archiv für Privaturkunden auf eigene Füße und bezeichnete dasselbe als *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*.

---

1) Der früheste Girobankvertrag ist für 85/6 n. Chr. bezeugt (*P. Flor.* I 86, 15 f.).

2) Vgl. *Girowesen* S. 435.

3) Wilcken, *Zeitschr. der Sav. Stift.* 1909 S. 505 Anm. 3.

Zur Verdeutlichung dieses Entwickelungsganges[1]) möge die nachfolgende Übersicht dienen, womit die größere Liste bei Eger, *Grundbuchwesen* S. 4 ff., zu vergleichen ist.

Nr.	Zeit	Beleg	Firma	Gegenstand
			A. Arsinoe.	
1	59/60	*BGU* 112	βιβλιοφύλαξι τῆς ἐ]ν Ἀρσινοε[ιτῶν πόλ(ει)] δημοσίας βιβ]λιοθήκης	ἀπογραφή über Privatbesitz auf Befehl des Statthalters
2	67	*BGU* 379	βιβλιοφύλαξι τῆς ἐν Ἀρσινο(ειτῶν πόλει) δημοσ(ίας) βιβλιοθ(ήκης)	Antrag auf Veräußerungsbewilligung betr. Privatbesitz
3	nach 72	*BGU* 184	βι[βλιοφύλαξι] ἐνκτήσεων Ἀρσινοΐ[του]	dsgl.
4	77/78	*PR* 105 bei Wessely, *Karanis* S. 51	βιβλιοφύλακες ἐνκ(τήσεων) Ἀρσινοΐτου	προσαπογραφή über Privatbesitz
5	81–96	*BGU* 536	βιβλ(ιοφύλαξιν) ἐνκ(τήσεων) Ἀρσι(νοΐτου)	ἀπογραφή über Privatbesitz auf Befehl des Statthalters
			B. Oxyrhynchos.	
6	80	*P. Oxy.* II 249	βιβλιοφ(ύλαξι) (ohne Zusatz)	ἀπογραφή über Besitz auf Befehl des Statthalters
7	80	*P. Oxy.* II 218	β[ι]β[λ]ιοφύ[λαξι] (ohne Zusatz)	dsgl.
8	90	*P. Oxy.* II 247	βιβλιοφ(ύλαξι) (ohne Zusatz)	dsgl.
9	90	*P. Oxy.* I 72	βιβ(λι)οφύ(λαξι) (ohne Zusatz)	dsgl.
10	97	*P. Oxy.* IV 713	βιβλιοφύ(λαξι) (ohne Zusatz)	ἀπογραφή über Privatbesitz behufs Sperrung
11	108	*P. Oxy.* III 483	βιβλιοφύλ(αξι) (ohne Zusatz); vgl. Z. 32	Antrag auf Veräußerungsbewilligung betr. Privatbesitz
12	109 (?)	*P. Oxy.* III 636 = *Stud. Pal.* IV S. 114	βιβλ(ιοφύλαξι) (ohne Zusatz)	προσαπογραφή über Privatbesitz
13	122	*P. Oxy.* IV 714	βιβλ(ιοφύλαξι) (ohne Zusatz)	ἐπίκρισις eines Knaben
14	um 129	*P. Oxy.* III 584	βιβλιοφύλακες (ohne Zusatz)	ἀπογραφή von Privatbesitz auf Befehl des Statthalters
15	129	*P. Oxy.* I 75	βιβλ(ιοφύλαξι) (ohne Zusatz)	dsgl., doch freiwillig

1) Vgl. dazu Preisigke, *P. Strassb.* I S. 125 f.; *Girowesen* S. 282 f.

Nr.	Zeit	Beleg	Firma	Gegenstand
16	132	*P. Oxy.* III 478	*βιβλ(ιοφύλαξι)* (ohne Zusatz)	*ἐπίκρισις* eines Knaben
17	134	*P. Oxy.* III 515	*βιβλ(ιοφύλακες) δημο(σίων) λόγων*	Bescheinigung über den Empfang einer Staatsurkunde
18	143	*P. Oxy.* III 506, 50	*τοῦ τῶν ἐνκτήσεων βιβλιοφυλακίου*	Darlehnsvertrag mit Verpfändung
19	185	*P. Oxy.* II 237 Kol. V, 10 u. ö.	*τοῖς τῶν ἐνκτήσεων βιλιοφύλαξι*	Auskunft über vermeldeten Privatbesitz
20	275	*BGU* 1073 = *Klio* VIII S. 423	*βιβλιοφύλαξι ἐνκτήσεων*	*ἀτέλια*-Anmeldung

Was zunächst Arsinoe betrifft, so ersehen wir aus Nr. 1 und 2 der Übersicht, daß bis zum Jahre 67 die *ἀπογραφαί* über Privatbesitz und die Anträge auf Veräußerungsbewilligung[1]) an die *δημοσία βιβλιοθήκη* (Staatsarchiv) gerichtet werden; es sind das dieselben Eingaben, die später regelmäßig an die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* (Besitzamt) gelangen. Mithin hat das Staatsarchiv nachweisbar bis zum Jahre 67 die dem späteren Besitzamt zufallenden Geschäfte (Verwahrung von Privaturkunden) nebenher mitbesorgt. Um das Jahr 72 erscheint die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*; es hat also in Arsinoe die Abtrennung des Privatarchives vom Staatsarchive und die Erhebung des Privatarchives (Besitzamtes) zu einer selbständigen Staatsbehörde mit besonderen Direktoren zwischen 67 und rund 72 stattgefunden. Die Firma des Staatsarchives lautet *ἡ ἐν Ἀρσινοιτῶν πόλει δημοσία βιβλιοθήκη*. Das Staatsarchiv in Arsinoe dient selbstverständlich für den Bereich des ganzen Gaues, und der Beisatz „*ἐν Ἀρσινοιτῶν πόλει*", welcher herkömmlich war, konnte zu keinen Mißverständnissen führen. Als man aber in dem Besitzamte eine neue selbständige Behörde schuf, wollte man in ihrer Firma den Gedanken, daß das Hüterwesen, welches früher dezentralisiert war, jetzt im Besitzamte eine Gau-Zentralbehörde gefunden hatte, deutlich zum Ausdrucke bringen; darum nannte man das Besitzamt nicht *ἡ ἐν Ἀρσινοιτῶν πόλει βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, sondern *ἡ βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων Ἀρσινοίτου*.

Für Oxyrhynchos zeigen die Urkunden noch deutlicher, wie das Besitzamt aus dem Staatsarchive herausgewachsen ist. Nachweisbar bis zum Jahre 132 verwaltet das Staatsarchiv auch Privaturkunden, denn nicht nur die für das Staatsarchiv bestimmten rein staatsdienstlichen Eingaben (Nr. 13 und 16) werden an die *βιβλιοφύλακες* ohne weiteren Titelzusatz gerichtet, sondern auch diejenigen Eingaben über Privat-

1) Siehe darüber *Girowesen* S. 301 ff. Mitteis, *Grundzüge* S. 97 ff.

besitz, welche späterhin regelmäßig an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* eingereicht werden. Seit 134 läßt sich die Trennung nachweisen; seitdem treffen wir die *βιβλιοφύλακες δημοσίων λόγων* (Nr. 17) als die Direktoren des Staatsarchives und die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων* (Nr. 18—20) als die Direktoren des Besitzamtes. Mithin hat die Trennung in Oxyrhynchos zwischen 132 und 134 n. Chr. stattgefunden[1]). Partsch, der diese Deutung nicht recht gelten lassen möchte[2]), wirft die Frage auf, ob es nicht denkbar sei, daß die offizielle Bezeichnung früher eben nur „*βιβλιοφύλακες*" war, wobei man aber ganz gut verstand, daß diese *βιβλιοφύλακες* die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* verwalteten. Ich glaube an diese Möglichkeit nicht, weil — wie obige Liste zeigt — um das Jahr 133 offensichtlich eine Änderung der Titulatur eingetreten ist, weil auch das Beispiel Arsinoes deutlich eine Abtrennung des Besitzamtes vom Staatsarchive erkennen läßt, und weil ich mir nicht denken kann, daß man die Direktoren von zwei verschiedenen Behörden gleichmäßig tituliert hat.

Wenn im Erlasse[3]) des Statthalters Mettius Rufus vom Jahre 89 n. Chr. eine *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* für Oxyrhynchos erwähnt wird, so ist dieser Wortlaut, wie ich schon früher ausgeführt habe[4]), für unsere Frage nicht beweiskräftig, weil dieser Erlaß hundert Jahre später (186 n. Chr.) bei einem Rechtsstreite als Beweisstück zitiert wird; im Jahre 186 bestand schon die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*.

Während man in Oxyrhynchos nach Einführung der Privaturkunden in das Staatsarchiv bis zur Trennung den einfachen Titel *βιβλιοφύλακες* für die Direktoren beibehielt, wählte man in Antinoupolis — wahrscheinlich gleich bei der Gründung der Stadt, 130 n. Chr. — eine vollere Titulatur. In *P. Strassb.* I 34, 1 f. (180—192 n. Chr.) heißt es: *Βησαρίωνι καὶ Ἀναξαγόρᾳ Ἑρμίου βουλευταῖς [βιβλι]οφύλαξι ἐγκτήσ(εων) καὶ δημοσίων λόγων Ἀντινόου πόλ(εως).* Am Fuße der Urkunde, woselbst die *βιβλιοφύλακες* eine Empfangsbescheinigung erteilen (Z. 23 f.), finden wir dieselbe volle Titulatur. Ob nun das Besitzamt in Antinoupolis als getrennte Abteilung im Gebäude des Staatsarchives oder als besonderes Gebäude den nämlichen Direktoren verwaltungsdienstlich unterstellt war, muß unentschieden bleiben; jedenfalls aber sehen wir, daß die römische Regierung nach Gründung der Stadt und auch in der nächsten Folgezeit den Umfang des Betriebsdienstes im Besitzamt daselbst nicht hoch genug veranschlagte, um dort, wie in anderen Gauen mit regem Verkehre, für das Besitzamt besondere Direktoren einzusetzen.

1) Mein Ansatz des Jahres 131 für die Umänderung (*P. Strassb.* I S. 126 Anm. 1) beruht auf Irrtum, wie schon Lewald, *Grundbuchwesen* S. 13 Anm. 4, hervorgehoben hat. Der Irrtum ist leider auch auf S. 283 Anm. 1 des *Girowesens* übernommen worden.

2) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 747.

3) *P. Oxy.* II 237 Kol. VIII, 28 ff. — 4) *Girowesen* S. 283 Anm. 1.

In Herakleopolis finden wir erstmalig 131 n. Chr. eine selbständige βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων[1]. Für Hermupolis ist 153 n. Chr. die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων[2] bezeugt. Mithin waren Staatsarchiv und Besitzamt in Herakleopolis und Hermupolis verwaltungsdienstlich getrennte Ämter zu einer Zeit, wo Antinoupolis diese vollständige Trennung nicht besaß.

Wir fassen das Ergebnis zusammen: in der ersten Zeit der römischen Herrschaft werden in verschiedenen Gauen diejenigen Privaturkunden, welche später an das Besitzamt (βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) eingereicht werden, an das Staatsarchiv eingereicht; folglich muß das Staatsarchiv zunächst die Geschäfte des späteren Besitzamtes mitbesorgt haben. Da nun der Hüter zu Beginn der römischen Zeit, wo das Staatsarchiv diesen neuen Dienstzweig übernimmt, abstirbt, und da keine andere Stelle, die den Hüter ersetzt hätte, bekannt ist, da insbesondere das Staatsnotariat als Geschäftsnachfolger des Hüters nicht in Betracht kommen kann, so bleibt nur der Schluß übrig, daß das Staatsarchiv die Erbschaft des Hüters angetreten hat, die dann später nach Bedarf an ein selbständiges Besitzamt weitergegeben wurde.

7. Das Besitzamt verwahrt Notariatsurkunden jeder Art.

Die Privaturkunden zerfallen in zwei große Gruppen: notarielle und nichtnotarielle Urkunden. Die notariellen Urkunden werden vor den Staatsnotariaten[3] (ἀγορανομεῖα, μνημονεῖα) oder deren Zweigstellen (γραφεῖα) und vor den Girobanknotariaten[4] (τράπεζαι) errichtet; die nichtnotariellen Urkunden heißen Handscheine (χειρόγραφα). Den Handscheinen ist, weil sie vor keinem öffentlichen Notariate errichtet sind, das Besitzamt verschlossen[5].

Wenn wir davon ausgehen, daß das Besitzamt der Geschäftsnachfolger des ptolemäischen Hüters ist, so folgt schon daraus, daß das Besitzamt notarielle Privaturkunden jeder Art zur Verwahrung übernahm, mithin in Hinsicht des Inhaltes ebensowenig wie der ptolemäische Hüter und die außerägyptischen Archive eine Beschränkung eintreten ließ.

In *BGU* 1073 (275 n. Chr.) wird die einem Künstler verliehene Urkunde über seine Aufnahme in die ἱερὰ σύνοδος, womit nach kaiserlichen Anordnungen Steuerfreiheit (ἀτέλεια) verbunden war, durch Vermittelung der βουλή an das Besitzamt eingereicht. Dieses Beispiel, das ich im *Girowesen* (S. 286) als Beleg für die Zulassung von Nicht-

1) *P. Oxy.* IV 715. — 2) *P. Flor.* I, 1, 11.

3) *Girowesen* S. 273ff. — 4) *Girowesen* S. 278ff.

5) *Girowesen* S. 288ff. Ausgenommen die Fälle der Not-παράθεσις (*Girowesen* S. 474ff.). In *P. Giss.* 8 z. B. liegt Not-παράθεσις vor. Vgl. dazu Mitteis, *Grundzüge* S. 98, der die Frage, wie Handscheine in das Besitzamt gelangen können, offen läßt.

Immobiliarurkunden beim Besitzamte herangezogen habe, weist Partsch[1]) zurück mit den Worten: „daß hier ein selbständiges Vermögensrecht (nur an ein solches könnte ja gedacht werden) vorliegt, das begrifflich und in der Behandlung bei dem Besitzamte dem Eigentume und der Hypothek gleichgestellt wäre, ist eine gewagte durch nichts begründete Annahme". Ich glaube, daß die *ἀτέλεια* ein sehr wertvolles Besitzrecht begründet, denn der Inhaber hat eine jährliche Mehreinnahme in Höhe derjenigen jährlichen Steuersumme, die er zu zahlen hätte, wenn seine Steuerfreiheit nicht bestände, und es ist schließlich gleich, ob eine Mehreinnahme aus der *ἀτέλεια* oder aus einem neuerworbenen Grundstücke fließt. Daher ist die Urkunde über eine *ἀτέλεια* vermögensrechtlich ebenso wertvoll, wie eine Hauskaufurkunde oder sonstige Besitzurkunde, und ich sehe nicht ein, welche Bedenken wir gegen die Hinterlegung solcher Urkunde beim Besitzamte haben sollen, wenn wir sehen, daß auch Urkunden über Sklavenbesitz[2]) dort hinterlegt wurden. Wenn die *ἀτέλεια*-Urkunde nicht durch den Künstler unmittelbar, sondern durch Vermittelung der *βουλή* an das Besitzamt eingereicht wird, so hängt das wohl damit zusammen, daß es sich um eine Steuersache handelt, und daß zu dieser Zeit die *βουλή* in steuertechnischen Angelegenheiten mitwirkt[3]).

Mitteis, *Chrestom.* Nr. 198, sieht in dem Künstler einen Grundbesitzer, dessen persönliche Steuerfreiheit im Grundbuche bei seinem Grundstücke vermerkt wird. Der Papyrus enthält darüber, daß der Künstler ein Grundbesitzer sei, nichts; ich glaube auch nicht, daß die Urkunde irgendwie mit Grundbesitzrechten zusammenhängt.

Es sei hierbei auf *P. Lond.* III S. 165 Nr. 1164 i hingewiesen, wo zwei *σιτήσεις* notariell verkauft werden. Das *σίτησις*-Recht begründet ebenfalls für den Inhaber ein Besitzrecht in Form einer jährlichen Einnahme, die derjenigen Geldsumme gleichzusetzen ist, welche der Inhaber jährlich aufzuwenden hätte, wenn er das *σίτησις*-Recht nicht besäße. Aus diesem Grunde ist die *σίτησις* auch verkäuflich. Ich zweifele nicht daran, daß derjenige, welchem die *σίτησις* verliehen wurde, seine Verleihungsurkunde ebenso, wie jener Künstler, beim Besitzamte verwahren lassen konnte, und daß der Käufer des *σίτησις*-Rechtes auch diese Kaufurkunde ebendort in Verwahrung geben konnte, wie das mit anderen Kaufurkunden ebenfalls geschah.

Da die Hinterlegung im Besitzamte sehr wahrscheinlich mit erstmaligen und sodann mit jährlichen Kosten verbunden war, und da nur öffentliche Urkunden, die zumeist auch noch beim Notar Kosten verursachten, aufgenommen wurden, so leuchtet es ein, daß wir im Besitzamte geringeren

1) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 744. — 2) *Girowesen* S. 286.

3) Daher heißt es in dem Schreiben der *βουλή* an das Besitzamt (Z. 13): *ταῦτα αὐτῷ ἐβεβαιώσαμεν.*

Besitz nicht vorfinden. Der **Grundbesitz** spielt die Hauptrolle. Vom Mobilienbesitze steht der **Sklavenbesitz** wohl obenan, der sich im Besitzamte nachweisen läßt[1]). Daß auch **Heiratsverträge** dort hinterlegt wurden, ist anzunehmen[2]). Daß eine Beschränkung in der Art der zu hinterlegenden Urkunden grundsätzlich nicht bestand, ersehen wir aus den **Vertragsmelderollen** der Notariate (siehe unten S. 457).

Zu den Urkunden, die im Besitzamte hinterlegt werden können, gehören auch solche über pfandgesicherte **Forderungen** (Pfand, Hypothek), doch nur dann, wenn der Besitz, auf den die Forderung sich erstreckt, vorher im Besitzamte hinterlegt worden ist[3]). Das Forderungsrecht hängt alsdann solange am verschuldeten Besitze, bis der Gläubiger selber seine Forderungsurkunde wieder zurückzieht; bis dahin kann der Schuldner über seinen Besitz nicht verfügen. Für das Besitzamt gilt also verwaltungsdienstlich nicht eigentlich der Grundsatz, daß nur schuldenfreier Besitz veräußerbar sei, als vielmehr der Grundsatz, daß ein belasteter Besitz im Besitzamte nicht umbuchbar sei, solange der Gläubiger sein Anrecht nicht formgerecht zurückgezogen hat. Aus diesem Grunde kann der Käufer eines im Besitzamte noch nicht bereinigten Besitzes nur die **vorläufige** *παράθεσις* seiner Kaufurkunde beantragen[4]); aber er fügt in solchen Fällen hinzu: *ὁπόταν* (nach Bereinigung) *τὴν ἀπογραφὴν ποιῶμαι, ἀποδείξω ὡς καθήκει.* Durch diese nachfolgende *ἀπογραφή* wird die **endgültige** *παράθεσις* angebahnt.

Die Verwahrung und Verbuchung von Pfand-Forderungsrechten am verbuchten Besitze geschah in der **zeitlichen Reihenfolge** der Vermeldungen. Staatliche und städtische Forderungen hatten den Vorrang[5]).

8. Das Besitzamt verwahrt auch Testamente.

Wie oben (S. 410 ff.) erörtert wurde, sprechen verschiedene Umstände **dagegen**, daß das **Staatsnotariat** gleichzeitig als Verwahranstalt (Archiv) für Privaturkunden gedient habe; schon aus diesem Grunde ist zu vermuten, daß auch **Testamente** dort **nicht** verwahrt worden seien. Da wir im Weiteren sahen, daß das **Besitzamt** der Geschäftsnachfolger des ptolemäischen Hüters ist, und da wir wissen, daß der ptolemäische Hüter Testamente bei sich verwahrte[6]), so ist es naheliegend, anzunehmen, daß auch die Testamentsverwahrung auf das Besitzamt übergegangen sei. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Besitzamt, wie ich im Abschn. 7 zu zeigen versuchte, Urkunden **jeder** Art verwahrte; es wäre eigenartig, wenn gerade die wichtigen Testamente ausgeschlossen worden seien. Dazu

1) Siehe oben S. 419 Anm. 2.
2) *Girowesen* S. 291 f. — 3) *Girowesen* S. 463 ff.
4) *P. Hamb.* I 15 u. 16. Dazu Paul M. Meyer, a. a. O. S. 62.
5) Preisigke, *P. Strassb.* I 34 Einl. S. 126. — 6) *P. Eleph.* 2.

kommt, daß die Diensträume des *ἀγορανόμος*, wie oben gezeigt wurde (S. 411), in baulicher Hinsicht für die Testamente nicht entfernt diejenige Sicherheit boten, die das als Archiv gebaute Besitzamt gewährte. Aus diesen Gründen bin ich im Buche über das *Grundbuchwesen* (S. 387; 388; 398 f.; 485 f.) bei Erklärung einer Reihe von Urkunden von dem Standpunkte ausgegangen, daß der Erblasser sein vor dem Notariate aufgesetztes Testament im Besitzamte verwahren ließ, falls er eine Verwahrung bei sich daheim nicht vorzog.

Mitteis (*Grundzüge* S. 29; 63[2]; 241) ist auf Grund einiger Urkunden aus Oxyrhynchos zu der Ansicht gelangt, daß die Verwahrung der Testamente beim Staatsnotare (*ἀγορανόμος*) vor sich ging. In der Tat zeigt *P. Oxy.* I 107 (123 n. Chr.), daß ein Erblasser auf sein Erfordern sein Testament vom Staatsnotariate zurückempfängt: er quittiert dem *γραμματεὺς ἀγορανομείου* den Empfang mit den Worten: *ἀνέλαβον παρὰ σοῦ εἰς ἀκύρωσιν, ἣν ἐθέμην διὰ τοῦ αὐτοῦ ἀγορανομείου ἐπὶ σφραγείδων διαθήκην.* In einer zweiten Urkunde, *P. Oxy.* I 106 (135 n. Chr.) meldet der *ὑπηρέτης* einer nicht genannten Behörde den Staatsnotaren folgendes: *ἀπήγγειλα ὑμεῖν τὸν τοῦ νομοῦ στρ(ατηγὸν) Δημήτριον συντεταχέναι ἀναδοῦναι Πτολεμᾷ —, ἣν ἔθετο δι' ὑμῶν τῷ 9 (ἔτει) θεοῦ Τραιανοῦ Μεχεὶρ ἐπὶ σφραγίδων διαθήκην, τοῦτο ἀξιωσάσης αὐτῆς, ἣν καὶ δι' ἐμοῦ ἀνέλαβεν.* Es ist wahrscheinlich, daß dieser *ὑπηρέτης*, wie der *γραμματεύς* in *P. Oxy.* I 107, ein Beamter des Staatsnotariates ist[1]). Gleichwohl glaube ich nicht, daß diese Rückgabe durch das Staatsnotariat die Verwahrung beim Besitzamte ausschließt. Der Nachdruck liegt nämlich in beiden Urkunden auf den Worten „*ἐπὶ σφραγίδων*“: diese Worte sind hier nicht etwa zu *ἐθέμην* bzw. zu *ἔθετο*, sondern zu *ἀνέλαβον* bzw. zu *ἀναδοῦναι* zu ziehen, d. h. sie hängen nicht mit der Vertragsaufsetzung, sondern mit der Vertragsrückgabe zusammen. Bei der Rückgabe kommt es darauf an, daß der Erblasser vor dem Notariate, vor dem ja das Testament aufgesetzt und versiegelt worden war, von der Unversehrtheit der Siegel sich überzeugt und dem Notariatsbeamten sodann den Rückempfang mit unversehrten Siegeln bestätigt. Das tut auch Frau Ptolema in *P. Oxy.* I 106 mit den Worten: *Πτολεμᾶ — ἀνέλαβον τὴν προκειμένην μου διαθήκην ἐπὶ τῶν αὐτῶν σφραγίδων.* Ob bei Rück-

1) In *P. Cairo Preis.* 32 (116 n. Chr.) möchte Mitteis (*Zschr. Sav.* 1911 S. 349) hinter *ἀγορανόμοις* ergänzen: *Ὀξυρύγχων πόλεως*, und in Z. 2 statt der Worte *κτησι δημ* die Lesung *Κτησίδημ(ος)* vorschlagen. Auf meine Bitte hat mir Jean Maspero in Kairo eine Abzeichnung der Zeile 2 übersandt: auf Grund der Abzeichnung halte ich die Mitteis'sche Lesung für sehr wahrscheinlich. Jean Maspero schlägt für das folgende Wort *Σωτάδου* vor, und dahinter möchte ich jetzt auf der Abzeichnung *ὑπηρ[έτ(ης)* lesen. Die beiden ersten Zeilen hätten demnach zu lauten: *Τοῖς ἀγ[ο]ρα[νόμοις Ὀξυρύγχων πόλεως] | Κτησίδημ(ος) Σωτάδου ὑπηρ[έτ(ης)]. Ἀπήγγειλα κτλ.*

gabe dieselben (*τῶν αὐτῶν*) Siegel vorhanden sind, wie bei der notariellen Aufsetzung des Testamentes, kann ja das Besitzamt nicht wissen, weil das Besitzamt bei der Aufsetzung nicht zugegen war. Darum läßt das Besitzamt, um sich vor Verantwortung zu schützen, bei der Rückgabe das Notariat mitwirken. Mithin, das Testament geht bei Rückgabe aus dem Besitzamte auf dem Umwege über das Notariat in die Hände des Erblassers zurück.

Durch die Hinterlegung des Testamentes seitens des Erblassers erwirbt der Erbe selbstverständlich keinerlei Recht an dem künftigen Nachlasse; der Erbe und der künftige Nachlaß werden im Besitzamte nur deshalb vermerkt, weil der Inhalt jedweder Urkunde im Besitzamte vermerkt werden muß[1].

9. Der Erlaß des Statthalters Mettius Rufus.

Wie Eingangs erwähnt, lehnen mehrere Gelehrte meine Deutung der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* als einer Verwahranstalt für Privaturkunden ab, weil sie am Grundbuchamte glauben festhalten zu müssen, während andere, wie Paul M. Meyer und Mitteis, mir neuerdings zwar darin beistimmen, daß jene Behörde ein Archiv (Besitzamt) für Privaturkunden sei, daß aber innerhalb dieses Archives ein Grundbuch geführt werde. Allgemein sieht man das im Besitzamte geführte *διάστρωμα* als dieses Grundbuch an, während ich das *διάστρωμα* als einfache Bestandsliste des Besitzamtes erklärt habe[2].

Der Grundbuchgedanke stützt sich auf den Erlaß des Statthalters Mettius Rufus vom 1. Oktober 89 n. Chr. (*P. Oxy.* II 237 Col. VIII, 27—43). Bei der grundlegenden Bedeutung dieses Erlasses für unsere Untersuchung lasse ich den vollen Wortlaut hier folgen.

28 *Μᾶρκος Μέττ|ιος Ῥοῦφος ἔπαρχος Αἰγύπτου λέγει· Κλαύδιος Ἄρειος ὁ τοῦ Ὀξυρυγχείτου στρατηγὸς [ἐ]δήλωσέν μοι*
29 *μήτε τὰ ἰ[δι]ωτικὰ μ[ήτε τὰ δημ]όσια | πράγματα τὴν καθήκουσαν λαμβάνειν διοίκησιν διὰ τὸ ἐκ πολλῶν χρόνων μὴ*
30 *καθ' ὃν ἔδει τρόπον ᾠκονομῆσθαι τὰ ἐν τῇ τῶν ἐνκτήσεων βιβλιοθήκῃ δια[σ]τρώματα, καίτοι πολλάκις κριθὲν ὑπὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ ἐπάρχων τῆς δεούσης αὐτὰ τυχεῖν ἐπαν-*
31 *ορθώ|σεως. Ὅπερ οὐ καλῶς ἐνδέχεται, εἰ μὴ ἄνωθεν γένοιτο ἀντίγραφα. Κελεύω οὖν πάντας τοὺς κτήτορας*
32 *ἐντὸς μηνῶν ἓξ ἀπογρά|ψασθαι τὴν ἰδίαν κτῆσιν εἰς τὴν τῶν ἐνκτήσεων βιβλιοθήκην, καὶ τοὺς δανειστάς, ἃς ἐὰν*

1) Vgl. die mißverständliche Auffassung von Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 748.

2) *Girowesen* S. 488 ff.

33 *ἔχουσι ὑποθήκας, καὶ τοὺς ἄλλους, ὅσα ἐὰν ἔχωσι*
δίκαια, τὴν δὲ ἀπογραφὴν ποιείσθωσαν δηλοῦντες πόθεν
34 *ἕκαστος τῶν ὑπαρχόντων καταβέβηκεν εἰς αὐτοὺς ἡ κτῆ-*
σις. Παρατιθέτωσαν δὲ καὶ αἱ γυναῖκες ταῖς ὑποστάσεσι
τῶν ἀνδρῶν, ἐὰν κατά τινα ἐπιχώριον νόμον κρατεῖται
35 *τὰ ὑπάρχοντα, ὁμοίως δὲ καὶ τὰ τέκνα ταῖς τῶν γονέων, οἷς*
ἡ μὲν χρῆσις διὰ δημοσίων τετήρηται χρηματισμῶν, ἡ δὲ
36 *κτῆσις μετὰ θάνατον τοῖς τέκνοις κεκράτηται, ἵνα οἱ συν-*
αλλάσσοντες μὴ κατ' ἄγνοιαν ἐνεδρεύωνται. Παραγγέλ-
37 *λω δὲ καὶ τοῖς συναλλαγματογράφοις καὶ τοῖς μνήμοσι*
μηδὲν δίχα ἐπιστάλματος τοῦ βιβλιοφυλακ[ίου τελειῶσαι,
38 *γνοῦσιν ὡς οὐκ ὄφελος τὸ] τοιοῦτο ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ*
ὡς παρὰ τὰ προστεταγμένα ποιήσαντες δίκην ὑπομε-
νοῦσι τὴν προσήκουσαν. Ἐὰν δ' εἰσὶν ἐν τῇ βιβλιοθήκῃ
39 *τῶν ἐπάνω χρόνων ἀπογραφαί, μετὰ πάσης ἀκριβεί-*
ας φυλασσέσθωσαν, ὁμοίως δὲ καὶ τὰ διαστρώματα,
40 *ἵν', εἴ τις γένοιτο ζήτησις εἰς ὕστερον περὶ τῶν μὴ*
δεόντως ἀπογραψαμένων, ἐξ ἐκείνων ἐλεγχθῶσι. [Ἵνα]
41 *δ' [οὖ]ν β[εβ]αία τε καὶ εἰς ἅπαν διαμένῃ τῶν διαστρω-*
μάτων ἡ χρῆσις, πρὸς τὸ μὴ πάλιν ἀπογραφῆς
δεηθῆναι, παραγγέλλω τοῖς β[ι]βλιοφύλαξι, διὰ πεντα-
42 *ετίας ἐπανανεοῦσθαι τὰ διαστρώματα, μεταφερο-*
μένης εἰς τὰ καινοποιούμενα τῆς τελευταίας ἑκάστου
43 *ὀνόματος ὑποστάσεως κατὰ κώμην καὶ κατ' εἶδος. (Ἔτ-*
ους) θ Δομιτιανο[ῦ], μηνὸς Δομιτιανοῦ δ.

Indem ich den Erlaß in die einzelnen Abschnitte zerlege, gebe ich nachstehend die Übersetzung[1]).

1. Die eingerissene Unordnung der Bestandsliste (Z. 27—30):

„Marcus Mettius Rufus, Statthalter von Ägypten, verordnet was „folgt. Claudius Annios, der Stratege des oxyrhynchitischen Gaues, „hat mir gemeldet, daß die Anliegen der Privatleute und auch die „Dienstgeschäfte (im Besitzamte) nicht mehr ordnungsmäßig erledigt „werden können, weil seit langer Zeit die Bestandslisten des Besitz„amtes nicht gehörig behandelt (auf dem laufenden erhalten) „worden sind."

2. Tadel, Hinweis auf frühere Erlasse (Z. 30):

„(Solche Unordnung ist vorgekommen), obwohl oftmals von meinen „Vorgängern im Statthalteramte darauf hingewiesen worden ist, daß „sie (die Bestandslisten) fortlaufend gehörig berichtigt werden müssen."

1) Hinsichtlich der Einzelheiten darf ich auf mein *Grundzüge* S. 373 ff. und 490 ff. verweisen.

3. Befehl, die Bestandslisten von Grund aus neu aufzustellen (Z. 31):

„Das kann nicht so weiter gehen. Darum müssen jetzt die „Auszüge (in der Bestandsliste) von Grund aus neu angefertigt „werden."

4. Aufruf an die privaten Besitzer, und zwar:

a) an die Besitzer von Eigenbesitz (Z. 31—32):

„Darum verordne ich hiermit, daß alle Besitzer binnen sechs „Monaten ihren Eigenbesitz bei dem Besitzamte vermelden".

b) an die Besitzer von Hypothekenforderungen (Z. 32):

„Ebenso haben die Gläubiger hinsichtlich etwaiger Hypotheken- „forderungen zu verfahren".

c) an die Besitzer von sonstigen Besitzrechten (Z. 32—33):

„Desgleichen auch die übrigen Leute hinsichtlich ihrer etwaigen „sonstigen Besitzrechte".

5. Herkunft der Besitzrechte (Z. 33—34):

„Diese Vermeldung (*ἀπογραφή*) sollen sie (die Besitzer) vor- „nehmen, indem ein jeglicher angibt, woher[1]) das Anrecht an den „Vermögensbestandteilen auf ihn übergegangen ist".

6. Sicherung der Besitzrechte von Frauen und Kindern (Z. 34—36):

„Ferner sollen die Ehefrauen ihre Rechte an Hab und Gut ihrer „Ehemänner hinterlegen, sobald die Vermögensbestandteile nach „Landesrecht ihnen verfangen sind; ebenso die Kinder in Hinsicht „von Hab und Gut ihrer Eltern in Fällen, wo den Eltern die Nutz- „nießung durch öffentliche Notariatsurkunden sichergestellt, das Be- „sitzrecht aber von Todeswegen den Kindern zugewiesen ist, damit „Leute, welche (wegen solchen Besitzes) Unterhandlungen anknüpfen, „nicht durch Unkenntnis (des wahren Sachverhaltes) benachteiligt „werden".

7. Ermahnung an die öffentlichen Notare, die Bestimmungen zu beachten (Z. 36—38):

„Hierbei mache ich die Urkundennotare und Merker[2]) darauf „aufmerksam, daß sie keine Urkunde ohne (vorherige) Anweisung[3]) „des Besitzamtes aufsetzen dürfen, denn sie müssen wissen, daß

---

1) Über den Zweck dieser Anordnung siehe *Girowesen* S. 377.

2) Siehe oben S. 410.

3) Über diese Anweisung siehe *Girowesen* S. 301 ff. Mitteis, *Grundzüge* S. 98.

„solcherlei von Nachteil ist: überdies laufen sie Gefahr, wegen „Nichtbeachtung der Verordnungen gebührend bestraft zu werden".

8. Vorschriften für die Beamten des Besitzamtes, und zwar:

a) wegen Verwahrung älterer Papiere (Z. 38—40):

„Sofern im Besitzamte aus älteren Zeiten (freiwillige) Besitz-„vermeldungen vorliegen, sollen diese mit aller Sorgfalt aufbewahrt „werden, ebenso die (alten) Bestandslisten, damit, falls späterhin „eine Untersuchung eingeleitet wird in Sachen solcher Besitzer, die „eine freiwillige Vermeldung (*ἀπογραφή*) unzutreffenden Inhaltes „eingereicht haben, (diese Besitzer) auf Grund jener Papiere (ihres „Unrechtes) überführt werden können".

b) wegen Erneuerung der Bestandslisten in bestimmten Fristen (Z. 40—43):

„Damit nun der Gebrauchswert der Bestandslisten andauernd „verläßlich bleibt, auf daß es keiner abermaligen Einforderung von „(pflichtmäßigen) Vermeldungen bedarf, erteile ich hiermit den Be-„sitzamtsvorstehern den Auftrag, im Verlaufe von jedes Mal fünf „Jahren die Bestandslisten neu umschreiben zu lassen, wobei unter „jedem Namen der neueste Besitzstand in die Neuauflage übertragen „wird, und zwar getrennt nach Ortschaftsgruppen und Sachen-„gruppen[1].

9. Datum (Z. 43):

„Im Jahre 9 des Domitianus, am 4. des Monats Domitianus".

In diesem Erlasse sind es die drei Worte „*πάντας τοὺς κτήτορας*" (Z. 31), welche vor allem als durchschlagend bezeichnet werden[2]): *κτήτωρ*, sagt man, sei lediglich der „Grundbesitzer", und das „*πάντας*" bedeute, daß „sämtliche Grundbesitzer" die geforderte *ἀπογραφή* an das Besitzamt einsenden sollen: daraus folge, daß das Besitzamt den gesamten Privat-Grundbesitz verbuchen müsse, mithin sei diese Behörde ein Grundbuchamt bezw. ein Archiv, welches ein Grundbuch in sich einschließt[3]).

Was zunächst die grammatische Frage betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß, was für den Begriff „*ἔγκτησις*" gilt, auch für den Begriff „*κτήτωρ*" gelten muß. Wir haben oben gesehen, daß das Besitzamt neben Immobiliarrechten auch Mobiliarrechte (Sklavenbesitz u. dgl.) sowie

1) Vgl. dazu unten S. 433.

2) Vgl. Mitteis, *Berichte phil. hist. Klasse d. Gesellsch. d. Wiss* Leipzig 1910 S. 253. Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 743. Mitteis, *Grundzüge* S. 107. Rostowzew, *Kolonat* S. 406.

3) Siehe oben S. 405.

ἀτέλεια-Rechte und ähnliche Besitzrechte verwahrt, was damit zusammenhängt, daß das Besitzamt der Geschäftsnachfolger des ptolemäischen Hüters (*συγγραφοφύλαξ*) geworden ist. Nun kann es wohl kaum zweifelhaft sein, daß dem Besitzamte die Firma „*βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*" vom Tage seiner Begründung ab verliehen worden ist; daraus folgt, daß man von Anfang an unter den „*ἐγκτήσεις*" auch die Nicht-Immobiliarbesitzrechte verstanden hat. Wenn also Lewald[1]) hervorhebt: „*ἔγκτησις* als Terminus der griechischen Rechtssprache bedeutet das Recht des Staatsfremden zum Grundstückserwerbe: stets bezieht sich *ἔγκτησις* auf Immobilien[2]), auch wohl da, wo der in der Regel sich findende Zusatz *γῆς καὶ οἰκίας* fehlt", so sprechen, wenigstens für den Geschäftsbereich des ägyptischen Besitzamtes, die Tatsachen dagegen: dort gehören sicher auch die Sklaven zu den *ἐγκτήσεις*. Mithin wird man für „*κτήτωρ*" den erweiterten Begriff ebenfalls zulassen müssen und annehmen dürfen, daß der Statthalter unter den *κτήτορες* Besitzer jeder Art von Besitzrechten verstanden habe.

Abgesehen hiervon gibt es noch Gründe verwaltungsdienstlicher Art, welche dafür sprechen, daß Mettius Rufus unter den *κτήτορες* nicht lediglich die Grundbesitzer verstand und daß er an ein Grundbuch gar nicht dachte.

Wenn man von einem Grundbuche spricht, so ist dabei zu berücksichtigen, daß die Bezeichnung „Grundbuch" nur dann anwendbar ist, wenn dieses Grundbuch vollständig ist, d. h. sämtliche Grundstücke (Privatgrundstücke) umspannt. Diese Vollständigkeit des Grundbuches nennt Mitteis[3]) eine objektive. Die subjektive Vollständigkeit besteht darin, daß das Grundbuch bezüglich aller darin enthaltenen Grundstücke auch alle darauf bestehenden subjektiven Rechte umfaßt. Wenn ich nun glaube, daß Mettius Rufus an ein Grundbuch nicht dachte, so läuft das darauf hinaus, daß er die objektive und subjektive Vollständigkeit des privaten Grundbesitzes in den *διαστρώματα* nicht anstrebte.

Zur Prüfung der Sachlage wollen wir annehmen, die römische Regierung habe den Entschluß gefaßt, daß bei den Besitzämtern ein Grundbuch errichtet und auf dem Laufenden erhalten werde. Das mag unter Augustus oder etliche Zeit später geschehen sein. Jedenfalls war die Neuerung zur Zeit des Rufus (89 n. Chr.) noch in der Entwickelung begriffen, denn in Arsinoe war das Besitzamt damals erst kürzlich (um das Jahr 70 n. Chr.)[4]) vom Staatsarchive als selbständige Behörde abgezweigt worden, in Oxyrhynchos geschah die Abzweigung erst vier Jahrzehnte später. Die von Rufus beklagte Unordnung betrifft also das Staats-

1) *Grundbuchrecht* S. 11.

2) In demselben Sinne Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 744.

3) *Grundzüge* S. 107. — 4) Siehe oben S. 416.

archiv in Oxyrhynchos, weil dieses damals die Besitzamtsgeschäfte noch mitbesorgte. Wenn nun unter solchen Zeitverhältnissen der Statthalterei gemeldet wird, daß das Grundbuch in trostlose Unordnung geraten sei, sodaß eine Neuauflage von Grund aus nötig wird, so muß sich Rufus doch sofort sagen, daß der Schiffbruch, den dort die junge Einrichtung des Grundbuches erlitten hat, vor allem auf Nichtaufrechterhaltung oder Nichtherbeiführung der objektiven und subjektiven Vollständigkeit zurückzuführen sei, und er mußte Veranlassung nehmen, klar und eindringlich zu verlangen, daß man die Vollständigkeit, diesen Lebensnerv des Grundbuchgedankens, künftig nicht wieder außer Augen lasse. Davon aber sagt Rufus kein Wort. Was wir also im Erlasse vermissen, ist die Sorge für dauernde Aufrechterhaltung der durch die jetzt eingeforderten außergewöhnlichen *ἀπογραφαί* bezweckten Vollständigkeit.

Der Erlaß spricht sich auch darüber nicht aus, ob durch Verschulden der Beamten die objektive Vollständigkeit notleidet, oder ob durch Nachlässigkeit der Grundbesitzer die subjektive Vollständigkeit allzustark abhanden gekommen ist, oder ob beides zusammengewirkt hat.

Nehmen wir zunächst an, es sei die objektive Vollständigkeit abhanden gekommen. Da hätten lediglich die Beamten schuld, und man müßte erwarten, daß der Statthalter etwa so spricht: „damit solche Unordnung künftig nicht wieder eintritt, fordere ich die *βιβλιοφύλακες* auf, künftig unbedingt dafür zu sorgen, daß sämtliche Privatgrundstücke in den *διαστρώματα* verbucht stehen." Statt dessen sagt der Statthalter (am Schlusse seines Erlasses): „damit solche Mißstände nicht wieder eintreten, fordere ich die *βιβλιοφύλακες* auf, alle fünf Jahre die *διαστρώματα* zu erneuern". Daraus geht hervor, daß Rufus eine Wiederkehr der Unordnung lediglich durch Herstellung einer besseren Übersichtlichkeit der *διαστρώματα* zu beseitigen hofft. Zahlreiche Zusätze und Nachträge machen eine Liste unübersichtlich, sodaß dann leicht Buchungen an falscher Stelle geschehen oder irrtümlich ganz unterbleiben, zumal wenn die Beamten nicht gehörig geschult oder nicht verläßlich sind. Rufus strebt also durch bessere Übersichtlichkeit eine größere Genauigkeit der Berichtigungen an. Damit steht auch in Übereinstimmung, daß die Erlasse seiner Vorgänger, die, wie Rufus mißbilligend bemerkt, bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden haben, die *ἐπανόρθωσις* der *διαστρώματα* zum Gegenstande hatten (Z. 30). Die *ἐπανόρθωσις* ist die „Berichtigungsarbeit".[1] Ich glaube nicht, daß man unter diesen Berichtigungsarbeiten Arbeiten zu verstehen hat, die zur erstmaligen Anlegung eines Grundbuches, d. h. zur allmäligen Er-

1) *Gradenwitz* S. 375.

reichung eines objektiv vollständigen Grundbuches, nötig sind: würde es sich um die erstmalige Anlegung handeln, so würde sich Rufus wohl anders ausgedrückt haben.

Rufus vergißt nicht, den Beamten Dinge einzuschärfen, die bei einem Grundbuchamte gegenüber der objektiven Vollständigkeit des Grundbuches erst in zweiter Linie nötig sind, nämlich die sorgsame Verwahrung der älteren Papiere und das regelmäßige Umschreiben der *διαστρώματα*; da hätte er gewiß nicht vergessen, die Notwendigkeit einer objektiven Vollständigkeit zu betonen, wenn es sich um diese Notwendigkeit gehandelt hätte.

Jene Vorschriften über ordnungsmäßige Berichtigung der *διαστρώματα* machen also durchaus den Eindruck, daß es sich lediglich um Berichtigungen handelt, die aus Anlaß von Besitzveränderungen notwendig werden. Solche Berichtigungen können die Grundbuchbeamten nur ausführen, wenn die Privatbesitzer ihnen die nötigen Meldungen ordnungsmäßig einreichen. Damit kommen wir auf die subjektive Vollständigkeit des Grundbuches. Die beklagte Unordnung des Grundbuches wäre dann durch Schuld der Grundbesitzer entstanden. Doch stoßen wir hier wiederum auf Bedenken, denn wir müssen die Frage stellen: warum unterläßt es der Statthalter, in diesem Erlasse, der in allen Dörfern[1]) öffentlich bekannt gemacht wurde, die Grundbesitzer zu tadeln und von ihnen zu verlangen, daß sie nun wenigstens künftig die Besitzveränderungen pünktlich einreichen? Er richtet Ermahnungen besonderer Art an die Frauen und Kinder, warum nicht auch an die Grundbesitzer, und zwar in Hinsicht ihres künftigen Verhaltens gegenüber den Anforderungen eines Grundbuches?

Partsch erinnert daran (*Gött. gel. Anz.* 1910, S. 743), daß die preußische Regierung in ihrem Streben nach Vollständigkeit der neuen Grundbücher sogar zu Strafen gegriffen habe. Daraus geht hervor, wie schwer sich die preußischen Grundbesitzer dazu bequemen konnten, die geforderten Vermeldungen einzureichen. Wenn man nun berücksichtigt, daß die preußische Bevölkerung in Hinsicht allgemein-staatlicher Pflichten eine ganz andere Schulung hinter sich hatte als die aus vielartigen Volksstämmen zusammengewürfelte ägyptische Bevölkerung, und daß in Ägypten auch noch der bekannte orientalische Schlendrian hinzutritt, so erkennt man, daß die ägyptischen Verhältnisse für ein Grundbuch weit ungünstiger als die preußischen waren. Unter diesen Umständen, und da — wie erwähnt — zur Zeit des Rufus der Grundbuchgedanke noch neu und die Entwickelung der Grundbuchämter noch nicht abgeschlossen war, ist es vom verwaltungsdienstlichen Standpunkte aus nicht

1) *Girowesen* S. 382.

zu verstehen, weshalb Rufus eine so bequeme Gelegenheit, wie es sein uns vorliegender Erlaß ist, unbenutzt gelassen hat, um die Bevölkerung auf ihre Pflichten klar und eindringlich aufmerksam zu machen[1]).

Mitteis[2]) neigt zu der Vermutung, daß meine Deutung des Ausdruckes *διὰ πενταετίας*, wonach die Erneuerung der *διαστρώματα* alle fünf Jahre erfolgen solle, nicht richtig sei: der Ausdruck bedeute bloß, daß für die Neuherstellung eine fünfjährige Frist gegeben werde. Es ist aber zu bedenken, daß diese Frist zur Verarbeitung der von Rufus eingeforderten außergewöhnlichen *ἀπογραφαί*, die binnen sechs Monaten einzuliefern sind, viel zu lang ist, weil im vierten und fünften Jahre ein großer Teil dieser *ἀπογραφαί* infolge der zwischendurch eintretenden Besitzveränderungen veraltet sein muß. Rufus sagt nicht, wie die hieraus entspringenden Unstimmigkeiten beseitigt werden sollen. Ich meine doch, daß die gesamte Sachlage auf eine alle fünf Jahre vorzunehmende Neuauflage[3]) hinweist. Anderenfalls hätte Rufus auch wohl gesagt: *ἐντὸς ἐνιαυτῶν πέντε*, wie er Z. 31 *ἐντὸς μηνῶν ἕξ* sagt.

Das bisherige Ergebnis ist wie folgt zusammenzufassen: bestände im Besitzamte ein Grundbuch mit der Vorbedingung einer größtmöglichen Vollständigkeit, und würde Rufus mit dem Ausdrucke „*πάντας τοὺς κτήτορας*" die sämtlichen Besitzer von Privatgrundstücken gemeint haben, so hätte seine Anordnung, daß zwecks Erneuerung des durch Unachtsamkeit verwahrlosten Grundbuches jetzt sämtliche Grundbesitzer ihren Privatgrundbesitz vermelden sollen, keinen dauernden Nutzen, weil er vergißt, die Hauptsache zu behandeln, nämlich erstens den Grundbesitzern eindringlich einzuschärfen, daß künftig der gesamte Grundbesitz subjektiv vollständig sein muß, und zweitens den Grundbuchbeamten ebenso eindringlich einzuschärfen, daß sie künftig die objektive Vollständigkeit wahren und auch durch Einwirkung auf die Grundbesitzer für die subjektive Vollständigkeit nach Möglichkeit sorgen sollen. Da die eingerissene Unordnung durch mangelhafte Berichtigung entstanden ist, so müßte Rufus auf die künftige, fortlaufend genau auszuführende Aufrechterhaltung der Vollständigkeit den größten Nachdruck legen, nicht aber alles Heil von der fünfjährigen Umschreibung der *διαστρώματα* erwarten.

Die Schwierigkeiten lösen sich, sobald wir das Grundbuch fallen lassen und in der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* nur die Verwahranstalt sehen. Alsdann ist es erklärlich, weshalb der Statthalter die *κτήτορες* weder

1) Mitteis, *Grundzüge* S. 100 Anm. 1, erklärt die Tatsache, daß Besitzveränderungen vom Erwerber oft erheblich verspätet dem Grundbuchamte gemeldet werden, durch Nichtbeachtung der bestehenden Vorschrift.

2) *Grundzüge* S. 106.

3) Näheres darüber siehe *Girowesen* S. 491.

wegen der Unordnung tadelt, noch von ihnen verlangt, daß sie nach Neuaufstellung der *διαστρώματα* die ferneren Besitzveränderungen pünktlich melden, denn das Einreichen des Besitzes ist bei einer Verwahranstalt freier Wille des Besitzers; alsdann ist es auch klar, weshalb der Tadel des Statthalters nur an die Beamten des Besitzamtes sich richtet, denn die Unordnung war dadurch entstanden, daß die Beamten diejenigen Meldungen, welche freiwillig ihnen zugegangen waren, nicht ordnungsmäßig in der Bestandsliste vermerkt hatten; schließlich ist es alsdann auch klar, weshalb Rufus alles Heil von einer zum Zwecke besserer Übersichtlichkeit alle fünf Jahre vorzunehmenden Umarbeitung der *διαστρώματα* erwartet: die *διαστρώματα* sind die Bestandslisten über die hinterlegten Besitzrechte[1]; je klarer die Eintragungen darin stehen, je übersichtlicher die Nachträge und Berichtungen eingeordnet sind, desto weniger sind Irrungen und Mißverständnisse zu befürchten, desto leichter und sicherer lassen sich weitere Berichtigungen an der richtigen Stelle anfügen[2].

Dafür, daß Rufus mit den Worten „*πάντας τοὺς κτήτορας*“ nicht lediglich Grundbesitzer gemeint haben kann, lassen sich noch andere Gesichtspunkte verwaltungsdienstlicher Art beibringen. Wir wissen, daß im Besitzamte — wie wiederholt erwähnt — neben den Immobiliarrechten auch Mobiliarrechte und andere Besitzrechte verwahrt wurden. Es ist daher sehr wahrscheinlich[3], daß die uns bekannte Bestandsliste (*διαστρώματα*) zur Aufzeichnung der verwahrten Besitzrechte jeder Art verwendet wurde, d. h. daß nicht neben der Übersicht über die Immobiliarrechte noch eine zweite Liste über die übrigen Besitzrechte in Gebrauch war. Ist das richtig, so sind durch die eingerissene Unordnung nicht allein die Grundbesitzer, sondern auch die Besitzer von Mobilien u. dgl. in Mitleidenschaft gezogen worden. Wenn nun unter den *κτήτορες* nur Grundbesitzer zu verstehen sind, so muß die Frage gestellt werden: weshalb will Rufus bloß die Immobilien in Ordnung bringen lassen, nicht auch die Mobilien u. dgl.? Will man aber vermuten, daß die *διαστρώματα* nur das Grundbuch darstellen, während die Mobilien u. dgl. in einer zweiten Liste nachgewiesen wurden, so erheben sich sofort Bedenken anderer Art: zunächst ist zu bemerken, daß, wenn die Beamten durch ihre Nachlässigkeit das Grundbuch in eine trostlose Verfassung gebracht haben, dieselbe Liederlichkeit sich sicherlich auf die Mobiliarliste ebenfalls erstreckt haben wird, deren Erneuerung nicht unterbleiben durfte; sodann aber hätte Rufus, wenn es sich um zwei Listen handeln würde, in

1) *Girowesen* S. 488ff.

2) Vgl. die vielen Berichtigungen in der Bestandsliste *P. Oxy.* II 274 und *P. Flor.* I 97; dazu *Girowesen* S. 492f.

3) Dafür spricht auch der Begriff *κατ' εἶδος* (siehe unten S. 433).

seinem Erlasse irgendwo doch wohl betont, daß seine Anordnungen sich lediglich auf die Grundstücksliste (Grundbuch) beziehen, im Gegensatze zu der Mobiliarliste, oder daß sie sich auf beide Listen beziehen.

Auch diese Schwierigkeiten lösen sich, wenn wir in den *διαστρώματα* kein Grundbuch sehen, sondern nur die Bestandsliste des Verwahramtes, und wenn wir unter den *κτήτορες* Besitzer jeder Art verstehen.

Die Grundbuchfrage stößt auch hinsichtlich des Katökenlandes auf erhebliche Schwierigkeiten. Wie unten (S. 418ff.) noch näher hervorgehoben werden wird, gehört die *γῆ κατοικική* nicht zum eigentlichen Privatlande (*γῆ ἰδιόκτητος*), trotzdem aber finden wir sie im Besitzamte. Angenommen, Rufus habe in seinem Erlasse unter den *κτήτορες* nur die Besitzer von Privatland verstanden, so muß sofort eingewendet werden, daß ja die Verwahrlosung der *διαστρώματα* auch die Besitzer von Katökenland betroffen haben müsse: weshalb sollte da Rufus die Katöken von der Wohltat der neu zu schaffenden Ordnung ausschließen? Da bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß unter den *κτήτορες* auch die Katöken, also Lehensmänner, zu verstehen seien[1]. Doch erheben sich gegen letztere Annahme sofort Bedenken neuer Art: wir wissen, daß alle Katökengrundstücke schon in der Katökenkammer in einem besonderen Katökengrundbuche[2] verzeichnet standen: weshalb sollte sich da die römische Regierung die große Mühe und besonders auch die großen Unkosten gemacht haben, die nötig sind, um diese zahlreichen Katökengrundstücke zum zweiten Male[3] in das Grundbuch des Besitzamtes aufzunehmen? Ist solche doppelte grundbücherliche Aufzeichnung in zwei getrennten Grundbüchern glaubhaft?

Die Schwierigkeiten verschwinden, wenn wir das Grundbuch im Besitzamte fallen lassen: der Katöke hatte, wie jeder andere Besitzer von Immobilien und Mobilien, das Recht, seinen Katökenbesitz — unbeschadet der Verbuchung im Katökengrundbuchamte — beim Besitzamte in Gestalt der Besitzurkunde zu hinterlegen, was für ihn deshalb wertvoll war, weil das Katökengrundbuchamt sich nicht mit der Verwahrung der in den Händen der Katöken befindlichen Besitzurkunden, insbesondere nicht mit Pfandurkunden[4] befaßte. Darum finden wir Katökenland bald nur im Lehengrundbuche, bald außerdem auch noch im Besitzamte verbucht[5].

Schließlich muß zur Erläuterung des statthalterlichen Erlasses noch auf folgenden Punkt aufmerksam gemacht werden. Wir sahen, wie

1) Mitteis, *Grundzüge* S. 95 Anm. 3, rechnet das Katökenland zum Privatlande.

2) Die Einzelheiten über das Katökengrundbuch siehe *Girowesen* S. 196ff.

3) Auch Mitteis, *Chrestom.* II Nr. 220 Einl. S. 239, nimmt ein Katökengrundbuch als vorhanden an.

4) *Girowesen* S. 506. 5) *Girowesen* S. 503.

schwer es der preußischen Regierung wurde, die subjektive Vollständigkeit zu erzielen, und daß diese Schwierigkeiten viel stärker in Ägypten vorhanden gewesen sein müssen: die Papyri bieten Beispiele dafür, daß Grundstückserwerb oft stark verspätet, mehrfach erst nach Jahren dem Besitzamte gemeldet wurde[1]), oder daß die Vermeldung des Erwerbes überhaupt nicht beabsichtigt wurde, weil der Erwerb durch Handschein[2]) vor sich ging, dem das Besitzamt grundsätzlich verschlossen[3]) blieb. Diese Verhältnisse waren dem Statthalter Mettius Rufus zweifellos bekannt. Darum hätte er, falls die Regierung eine größtmögliche subjektive Vollständigkeit angestrebt hätte, in seinem Erlasse etwa folgendes sagen müssen: „mir ist bekannt, daß viele Grundbesitzer die vorgeschriebene Vermeldung ihres Besitzers bisher gänzlich unterlassen haben: darum fordere ich die Säumigen auf, die *ἀπογραφή* unter Beifügung der Erwerbsurkunde alsbald nachzuholen". — Das aber tut Rufus nicht. Er mußte wissen, daß jede gewöhnliche *ἀπογραφή* von der Erwerbsurkunde[4]) begleitet sein mußte, während die von ihm jetzt verlangten außergewöhnlichen *ἀπογραφαί* ohne[5]) Erwerbsurkunde einzureichen waren. Das Besitzamt konnte mit der außergewöhnlichen *ἀπογραφή* nichts anfangen, wenn die gewöhnliche *ἀπογραφή* nebst Erwerbsurkunde nicht voraufgegangen war. Wie dachte sich also Rufus die Neuauflage eines Grundbuches ohne Erwerbsurkunde? Rufus vergißt nicht die Rechte der Frauen und Kinder, er vergißt auch nicht den Notaren alte Vorschriften erneut einzuschärfen; weshalb vergißt er, die rückständigen Erwerbsurkunden einzufordern?

Wiederum schwinden die Schwierigkeiten, wenn wir vom Grundbuche absehen. Rufus forderte die rückständigen Erwerbsurkunden nicht ein, weil er dazu kein Recht hatte, denn die Hinterlegung jedes Besitzes beim Besitzamte ist freiwillig. Und da die Hinterlegung freiwillig war, so konnte man infolge der eingerissenen Unordnung nicht mehr wissen und im Besitzamte nicht mehr sicher feststellen, wer seinen Besitz hineingebracht hatte und was er hineingebracht hatte. Da blieb nichts anderes übrig, als die Hinterleger selber zu fragen, und darum erläßt Rufus die uns vorliegende Bekanntmachung (*κελεύω οὖν πάντας τοὺς κτήτορας κτλ.*), wobei er unter „*πάντας τοὺς κτήτορας*" alle diejenigen Besitzer von Immobilien, Mobilien und sonstigen Dingen verstand, die ihren Besitz im Besitzamte bereits hinterlegt hatten.

1) Siehe unten S. 437.

2) Vgl. *Girowesen* S. 287f. Beispiele auch bei Mitteis, *Berichte der phil.-hist. Klasse der Akad.* Leipzig 62 (1910) S. 257, sowie *Grundzüge* S. 108.

3) Siehe oben S. 418 Anm. 5. — 4) *Girowesen* S. 392ff.

5) Das zeigen der Wortlaut des Erlasses und die uns erhaltenen Beispiele der außergewöhnlichen *ἀπογραφαί* (vgl. *Girowesen* S. 381).

10. Der Begriff *κατ' εἶδος*.

In seinem Erlasse ordnet Mettius Rufus an (Z. 12), daß die Bestandsliste des Besitzamtes bei der Neuauflage so angelegt werden solle, daß die *ὑποστάσεις* eines jeden Besitzers *κατὰ κώμην καὶ κατ' εἶδος* erscheint. Ich übersetzte das oben (S. 425) durch: „getrennt nach Ortschaftsgruppen und Sachengruppen" [1]). Mitteis[2]) verwirft diese Deutung und erklärt jene Stelle dahin, daß innerhalb des Grundbuches jedes einzelne Objekt separat (*κατ' εἶδος*) verzeichnet werden solle. Um zu zeigen, daß das *εἶδος* in diesem Zusammenhange die „Art" oder „Gattung" von Gegenständen bedeutet, das *κατ' εἶδος* also die „Trennung nach Arten" oder die „Sachengruppen", möchte ich, abgesehen von den im *Girowesen* S. 488ff. aufgeführten Gesichtspunkten noch auf folgende Belegstellen aufmerksam machen.

In *P. Oxy.* III 506, 35 (143 n. Chr.) verspricht ein Schuldner: *ἀνένα[γκον παρέξεσ]θαι τῷ δ[ανειστῇ] — (ἄρουραν) κα[θαρὰν ἀπὸ πάσης γε]ωργ[ί]ας βα[σιλικῆς] καὶ [οὐσια]κῆς γῆς κ[αὶ παντὸς εἴ]δ[ο]υς.* Das kann nur bedeuten „frei von jeglicher Zwangsarbeit[3]) für Königsland und Hausgutland und jeglicher anderen Art (von Last)". In demselben Zusammenhange erscheint das *εἶδος* noch anderwärts, z. B. *P. Amh.* II 95, 1; *P. Strassb.* I 52, 5; *P. Lips.* I 6, 6. In *P. Fay.* 34, 3 (161 n. Chr.) heißt es: *ὁμολογῶ — ἀνθ' ὑμῶν τὴν εἴσπραξιν ποιήσασθαι καὶ ἐκδῶναι σύμβολα μονοδεσμίας χόρτου καὶ ἄλλων εἰδῶν νομαρχίας κτλ.* Hier ist von den Nomarchensteuern die Rede: die *μονοδεσμία χόρτου* ist eine Gattung dieser großen Steuergruppe[4]), während die *ἄλλα εἴδη* die anderen Gattungen ebenderselben Hauptgruppe bezeichnen. Also wiederum haben wir „Untergruppen" oder „Arten".

In *P. Fay.* 64, 3 (2. Jahrh. n. Chr.) heißt es: *ἔσχον εἰς λόγον διαγραφῆς εἰδῶν ἐλαικῶν — δραχμὰς* x, d. h. „für Rechnung der Bezahlung der (verschiedenen) Arten der Ölsteuern". Dementsprechend übersetzt Reinach die *εἴδη ἀννωνικά* in *P. Rein.* 56, 6 (4. Jahrh. n. Chr.) durch „les différentes branches de l'annona selon la nature de la fourniture". Wilcken, *Chrestom.* I Nr. 419 Anm. 6, bezeichnet den Ausdruck *ἀννωνικὰ εἴδη* als eine Wiedergabe des terminus technicus *species annonariae* und verweist auf Vegetius 3, 3: *pabula, frumentum ceteraeque annonariae species.* Im statthalterlichen Erlasse *P. Oxy.* I 34 I, 11 (127 n. Chr.) ist von *εἴδη τῶν συμβ[ο]λαίων* die Rede; Gradenwitz (*Festschrift*

1) Ebenso *Girowesen* S. 488f.

2) *Grundzüge* S. 103. Ebenso Eger, *Grundbuchwesen* S. 158.

3) Vgl. Preisigke, *P. Strassb.* I S. 178 Anm. 5. Mitteis, *Chrestom.* II Nr. 248 Einl., denkt an Zwangserbpacht, nach dem Vorgange von Rostowzew, *Kolonat* S. 200.

4) Preisigke, *P. Strassb.* I S. 194f.

für Koch S. 266) übersetzt das zutreffend durch „Arten der Urkunden“. In *P. Teb.* I 124, 39 sind unter *εἴδη* die verschiedenen Arten von Lehenbesitz zu verstehen: die Herausgeber übersetzen daher richtig „classes“. Die Beispiele lassen sich leicht noch vermehren.

Wenn also Rufus verordnet: *κατ' εἶδος*, so kann das nur die Trennung der Besitzrechte nach den Arten bedeuten (Grundbesitz, Hausbesitz, Sklavenbesitz u. s. w.), wie ich das im *Girowesen* S. 454 und 488f. näher auseinandergesetzt habe. Ist das richtig, so folgt daraus, daß die Bestandsliste (*διαστρώματα*) nicht bloß für Immobilien diente, sondern auch für Mobilien und anderen Besitz, und diese Betrachtung führt uns wieder dahin, zu erkennen, daß Rufus mit den Worten *πάντας τοὺς κτήτορας* nicht blos die Grundbesitzer, sondern auch die Besitzer jeglicher anderen Art von Besitz gemeint hat, weil ihm daran liegen mußte, auch den Mobiliarbesitz u. s. w. der Bestandsliste wieder in Ordnung zu bringen.

11. Auskunftserteilung durch das Besitzamt.

Das Besitzamt erteilt Auskunft über den hinterlegten und verbuchten Besitz an Behörden[1]) und berechtigte Privatleute. Anfrageberechtigt ist ein Privatmann, der einen Besitz zu kaufen beabsichtigt[2]) oder hypothekarisch Geld verleihen will oder dgl. Erfährt dieser Privatmann im Besitzamte, daß ein Besitz nicht verbucht steht, so muß er anderweitig sich erkundigen; ist aber der Besitz verbucht und erhält der Fragesteller infolge liederlicher Führung der Bestandsliste die unrichtige Auskunft, daß der Besitz unbelastet sei, so ist das für den Staat ebenso unangenehm[3]), wie für den Fragesteller. Ist ein Besitz verbucht, hat es aber der Gläubiger unterlassen, eine Belastung des Besitzes zu vermelden, so erhält der Fragesteller ebenfalls eine unrichtige Auskunft, doch trifft hier die Schuld den Gläubiger allein. Letzteren Fall hat Rufus im Auge (Z. 35). Wenn die Frauen und Kinder ihre Anrechte am Besitze der Ehemänner und Eltern beim Besitzamte vermelden, so geschieht es, *ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ' ἄγνοιαν ἐνεδρεύωνται*. Aus diesen Worten des Statthalters liest Partsch[4]) zu Unrecht heraus, daß ein Vertrauensschutz vorliege, der nur dann verständlich sei, wenn Rufus alle Grundbesitzer zur Abgabe der *ἀπογραφή* auffordert. Zunächst sind ja, wie wir wissen, zahlreiche Grundstücke nicht verbucht gewesen; wenn wirklich jetzt, infolge der statthalterlichen Aufforderung, alle Grundbesitzer sich melden, so entsteht doch alsbald hinterher die alte Unstimmigkeit von neuem[5]), es wird Besitzwechsel verspätet oder jahrzehntelang gar nicht vermeldet, es werden auch Be-

1) *BGU* 1047, 8. *BGU* 11. — 2) *BGU* 602, 8.

3) In diesem Sinne spricht auch Rufus sich aus.

4) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 743. — 5) *Girowesen* S. 383.

lastungen der Grundstücke nicht vermeldet. Unter diesen Umständen kann von einem Schutze doch nur dann die Rede sein, wenn es sich um Belastungen handelt, die eben solche verbuchten Grundstücke betreffen, und wenn diese Belastungen auch ihrerseits wirklich vermeldet worden sind.

Meines Erachtens hat Rufus mit jenen Worten folgendes gemeint: wenn eine Ehefrau (oder ein Kind) ihre Forderung am verbuchten Besitze ihres Ehemannes nicht beim Besitzamte hinterlegt, so weiß das Besitzamt nicht, daß der verbuchte Besitz belastet ist; wenn nun der Ehemann in unlauterer Absicht mit einem Geldmanne in Verbindung tritt, um von diesem ein Darlehen gegen hypothekarische Verpfändung jenes verbuchten Besitzes zu empfangen, unter Verschweigung des schon bestehenden Forderungsrechtes der Ehefrau (oder des Kindes), und wenn der Geldmann daraufhin beim Besitzamte sich erkundigt, ob der verbuchte Besitz belastet sei oder nicht, so muß die Auskunft dahin lauten, daß der Besitz unbelastet sei. Gibt der Geldmann daraufhin das Darlehen, so sind plötzlich zwei Gläubiger vorhanden: die Ehefrau und der Geldmann. Der Geldmann steht völlig einwandfrei da; der Ehefrau aber kann man den Vorwurf nicht ersparen, daß sie die Hinterlegung ihrer Forderung unterlassen hat. Daraus entspringt eine Gefahr für die Ehefrau. Hätte die Ehefrau die Hinterlegung ihrer Forderung unterlassen, weil der Besitz des Ehemannes im Besitzamte nicht hinterlegt ist, so würde jene Gefahr für sie nicht entstanden sein, weil der Geldmann auf seine Anfrage beim Besitzamte jene unrichtige Auskunft nicht hätte erhalten können; das Besitzamt hätte geantwortet, daß der Besitz gar nicht verbucht steht, und der Geldmann würde dann andere Mittel und Wege haben suchen müssen, um über etwaige Belastungen des Besitzes sicheres in Erfahrung zu bringen. Falls diese letzteren Bemühungen des Geldmannes zu unrichtigem Ergebnisse geführt hätten, wäre der Geldmann der schuldige Teil gewesen, nicht — wie oben — die Ehefrau.

Die *ἄγνοια*, welche Rufus im Sinne hat, entsteht also durch die unrichtige, vom Besitzamte aber nicht verschuldete Auskunft des Besitzamtes. Es ist eine wohlmeinende Handlung, wenn Rufus zum Ausdruck bringt, daß er solche Nachteile den Ehefrauen und Kindern erspart wissen will.

Hätte eine Vorschrift bestanden, wonach jede Belastung an Grundstücken gründsätzlich in einem Grundbuche zur Verbuchung kommen muß, so hätte Rufus doch wohl die Notwendigkeit einer solchen allgemeinen Verbuchung betont, nicht aber hätte er sich auf die Ehefrauen und Kinder beschränkt. Man müßte mindestens die Frage stellen, aus welchem Grunde Rufus bei Forderungsrechten der anderen Gläubiger nicht ebenfalls die Fernhaltung der *ἄγνοια* anstrebt. Aber die Beschränkung zeigt, daß es Rufus nur darum zu tun ist, die Schwachen unter den

Gläubigern auf die Vorteile der freiwilligen Hinterlegung beim Besitzamte besonders aufmerksam zu machen.

Ein Beispiel für das Auftreten von zwei Gläubigern zu gleicher Zeit ist übrigens *P. Oxy.* VII 1027. Der zweite Gläubiger verteidigt sich hier unter Berufung auf seine *ἄγνοια*; der erste Gläubiger aber erklärt, daß von *ἄγνοια* (möglicherweise aus Anlaß einer Auskunft des Besitzamtes in dem Sinne, daß der verbuchte Besitz unbelastet sei) gar keine Rede sein könne, weil er (der erste Gläubiger) ja die Hinterlegung (*θέσις*) seines Forderungsrechtes beim Besitzamt veranlaßt habe: da könne man doch nicht sprechen von einem *ἀγνοεῖν τὴν τῶν ἀσφαλειῶν θέσιν*[1]). Bemerkenswert ist auch hier der Ausdruck *θέσις* im Sinne von Hinterlegung (*παράθεσις*). Möglich ist es übrigens im Falle des *P. Oxy.* VII 1027, daß die *παράθεσις* des ersten Gläubigers infolge liederlichen Arbeitens des Besitzamtes in der Bestandsliste nicht vermerkt worden war, und daß der zweite Gläubiger ganz im Rechte ist, wenn er (auf Grund einer Auskunft des Besitzamtes) vom *ἀγνοεῖν τὴν θέσιν* spricht[2]).

12. Jede Hinterlegung ist freiwillig.

Außer dem bereits im Abschn. 9 Gesagten läßt sich hier noch folgendes anführen.

Wenn wir davon ausgehen, daß im Besitzamte kein Grundbuch bestand, haben wir die einfachste Erklärung für das Vorhandensein der zahlreichen Handscheine über Verkauf von Grund- und Hausbesitz[3]). Zwar macht Mitteis darauf aufmerksam[4]), daß auch heutzutage oft genug Grundstücke, die im Grundbuche stehen, zunächst außerbücherlich veräußert werden; die Form der ägyptischen Handscheine aber und die Tatsache, daß den ägyptischen Handscheinen so oft durch den *ἀρχιδικαστής* in Alexandria auf Antrag die notarielle Kraft nachträglich[5]) verliehen werden mußte, sodaß doppelte Mühe und vermehrte Kosten (schon wegen des weiten Weges nach Alexandria) entstanden, spricht doch gegen eine bloß vorläufige Beurkundung[6]). In *P. Lips.* I 10 z. B. erhält ein Handschein über Darlehen mit Verpfändung von

1) Vgl. hierzu die Besprechung dieses Papyrus bei Wenger. *Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 1911 S. 195f. Wenger vertritt die Auffassung. daß das Besitzamt ein Grundbuch geführt habe. und daß hier grundbücherliche Eintragungen in Frage stehen.

2) Etwas anders erklärt die Urkunde Mitteis, *Chrestom.* II Nr. 199a Einl.

3) Vgl. die Beispiele bei Eger, *Grundbuchwesen* S. 95ff. Mitteis, *Grundzüge* S. 108.

4) *Berichte der phil.-hist. Klasse Ges. Wiss.* Leipzig 1910 S. 254.

5) *Girowesen* S. 295.

6) Mitteis, *Grundzüge* S. 110, verweist auch auf die Ähnlichkeit des Handscheinwesens mit dem französischen Transkriptions- und Inskriptionssystem, deren Beurteilung ich den Juristen überlassen muß.

Ackerland, ausgestellt im Jahre 178, die notarielle Kraft erst im Jahre 240 n. Chr. Diese Hypothek ist also 62 Jahre hindurch im Besitzamte nicht verbucht gewesen[1]).

Aber auch Notariatsverträge, denen das Besitzamt ohne weiteres offen stand, wurden nicht immer in das Besitzamt gebracht: der in *P. Lips.* I 9 erwähnte Girobankvertrag vom Jahre 220 n. Chr. war, wie im Jahre 233 festgestellt wird, bis dahin im Besitzamte nicht hinterlegt worden[2]).

In solchen Fällen handelt es sich um die Frage der subjektiven Vollständigkeit des Grundbuches. Daß aber auch die objektive Vollständigkeit nicht bestand, zeigt *CPR* 9 (271 n. Chr.). Wie ich schon im *Girowesen* S. 287 f. hervorgehoben habe, ist dieser Papyrus ein Handschein über den Verkauf eines Hauses in Hermupolis. Hier heißt es (Z. 17 ff.): *ἡ [πρᾶσις κυρία ἔστω, ὡς ἐν δημοσίῳ ἀρχ]είῳ κατακειμένη, [ἣν καὶ τρισσὴν ἐξεδόμ]ην. ⟨καὶ⟩ ἐπεὶ ἔ[νθεν εὐδοκῶ τῇ ἐσομένῃ δη]μοσιώσει,* zu deutsch: „dieser Kaufvertrag soll rechtskräftig sein mit derselben Wirkung, als wenn er im staatlichen Besitzamte liegen würde, auch habe ich dir diesen Vertrag in drei gleichlautenden Ausfertigungen eingehändigt, ferner erkläre ich mich schon jetzt damit einverstanden, daß (wenn es nötig werden sollte) die öffentlich-notarielle Bestätigung dieses Handscheines (durch den *ἀρχιδικαστής*) nachträglich noch erfolgt". Die Partner hofften offenbar, daß die *δημοσίωσις* werde entbehrt werden können; dafür spricht auch die Aushändigung von drei Ausfertigungen an den Käufer, sowie die Wendung *κυρία ἔστω ὡς κτλ.* Der Handschein sieht demnach nicht so aus, als wenn er eine bloß vorläufige Urkunde wäre.

Da Handscheine vom Besitzamte ausgeschlossen sind, so hat der Käufer in *CPR* 9 auch gar nicht den Wunsch, daß er als neuer Besitzer des Hauses im Besitzamte erscheint. Daraus dürfen wir wiederum folgern, daß das Haus im Besitzamte objektiv gar nicht verbucht[3]) stand, denn sonst wäre es unbegreiflich, daß der neue Besitzer die Löschung des Namens des alten Besitzers nicht wünscht[4]).

Alle diese Verhältnisse finden ihre einfachste Erklärung, wenn man vom Grundbuche Abstand nimmt und davon ausgeht, daß es jedem Besitzer von Immobilien und Mobilien freistand, seinen Besitz in das Besitzamt zu bringen oder nicht zu bringen. Mit dieser Auffassung stimmt auch überein, daß das Besitzamt wegen verspätet einlaufender oder ganz

1) Vgl. dazu meine Ausführungen im *Girowesen* S. 398 ff. über *P. Lond.* III S. 118 Nr. 940.

2) *Girowesen* S. 405.

3) Weitere Beispiele, die gegen die objektive Vollständigkeit sprechen, siehe *Girowesen* S. 288 Anm. 1.

4) Vgl. *Girowesen* S. 288.

unterlassener Meldung niemals den beteiligten Besitzer tadelt, und daß auch die Besitzer wegen Verspätung niemals ein Wort der Entschuldigung finden. Man ist sich auf beiden Seiten bewußt, daß Unterlassungen eben nicht vorhanden sind.

Daß die gewöhnlichen ἀπογραφαί freiwillige Vermeldungen sind, scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß das Besitzamt bei Entgegennahme derselben, wenn wegen obwaltender Bedenken Vorbehalte zu machen sind, sich einfach darauf beschränkt, in der Quittung über Empfang der ἀπογραφή den Vorbehalt auszusprechen, anstatt dem Melder Weisung zu geben oder in anderer Weise dafür einzutreten, daß die Richtigstellung auch wirklich und baldigst erfolge. An dem Beispiele *P. Lond.* III S. 118 Nr. 940 (226 n. Chr.) habe ich im *Girowesen* S. 398 ff. näher auseinandergesetzt, daß es dem Besitzamte ganz gleichgiltig ist, ob ein solcher Vorbehalt beseitigt wird oder nicht. Erfolgt die Beseitigung nicht, so wiederholt aber das Besitzamt denselben Vorbehalt bei Gelegenheit der nächsten, denselben Besitz betreffenden ἀπογραφή; doch macht das Besitzamt auch bei der Wiederholung keinerlei amtlichen Einfluß geltend, um den Vorbehalt verschwinden zu lassen. Die Gefahr für Richtigkeit der ἀπογραφή fällt eben allein auf den meldenden Besitzer, auf ihn allein entfällt auch die aus dem Bestehenlassen der Vorbehalte etwa entspringende Gefahr.

In *BGU* I 94, 5 heißt es, daß ein Katökengrundstück veräußert werde. κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν καὶ διὰ τῆς τῶν [ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης][1]). Ebenso lautet *CPR* 175, 5: κατὰ τήνδε [τὴν ὁμολογία]ν καὶ διὰ τῆς τῶν [ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης]. Wäre es Verwaltungsgrundsatz, daß jeder Privatgrundbesitz in einem Grundbuche objektiv und subjektiv laufend richtig verbucht stehen muß, so verstände man nicht, wie Käufer und Verkäufer dazu kommen, die Worte καὶ διὰ τῆς τῶν ἐγκτήσεων βιβλιοθήκης so stark betont anzufügen. Dieser Zusatz bekommt aber eine wertvolle Bedeutung, wenn man die Vermeldung als freiwillig betrachtet, denn dann bedeutet jener Zusatz eine stärkere Bindung des Verkäufers insofern, als die Bindung nicht bloß durch den vorliegenden Vertrag geschehen soll, sondern auch dadurch, daß der Besitzübergang nach dem Willen beider Vertragspartner noch im Besitzamte behördlicherseits festgenagelt werden soll.

Unter diesem Gesichtspunkte versteht man auch besser *P. Basel* 7, 7 (Rabel, *Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders*): [ἐφ' ὑποθήκῃ ὧν ἀπεγράψατο διὰ τῆς τῶν ἐγκ]τήσεων β[ι]βλιοθήκ[η]ς τῶν ὑπαρχόντων αὐτῇ ἐν τῇ προ[κειμένῃ κώμῃ ἐδαφῶν(?) κτλ.]. Hier wird ausdrücklich der Umstand hervorgehoben, daß es sich um ein Grundstück handele, dessen Vermeldung an das Besitzamt vorgenommen worden sei, weil bei der bestehenden Freiwilligkeit der Vermeldungen dieser Umstand von Wert ist.

1) Wegen der Ergänzung vgl. *BUG* II S. 353.

Noch deutlicher geht die Freiwilligkeit aus *P. Soc. Ital.* 74 hervor: *ταύτην δὲ βουλόμενος προσφωνηθῆναι τοῖ⟨ς⟩ τῶν ἐνκτήσεων τοῦ Ὀξυρυγχείτου νομοῦ βιβλιοφύλαξιν, ἀξιῶ ἀναλαβόντας παρ' ἐμοῦ τὴν ὁμολογίαν ἀπογεγραμμένην κτλ.* Das *βουλόμενος* kann doch nur so verstanden werden, daß hier eine freiwillige Entschließung des Besitzers vorliegt, und da die Urkunde an die Adresse des Staatsnotariates gerichtet ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Antragsteller mit seiner freiwilligen Entschließung auf dem Boden der bestehenden Ordnung sich befindet.

Die Freiwilligkeit bezeugt auch *CPR* 26, 1, wo es nach den von Zereteli am Originale gewonnenen und mir brieflich mitgeteilten neuen Lesungen heißt: [*καὶ ποιήσηται ἀπὸ τοῦ νῦν, ὁπότε ἐὰ*]*ν βού*[*ληται, ἡ θ*]*υγ*(*άτηρ*) *Ἀφροδιτοῦς δι*[*ὰ τ*]*ῆς βιβλιοθήκης ἀπογρ*(*αφ*)*ὴν τῶν ὅλων κλήρων* [*κατοικικοῦ κτλ.*]. Die Ergänzungen stützen sich auf *CPR* 24, 33: [*καὶ*] *ποιήσητ*[*αι ἀπὸ τοῦ*] *νῦν, ὁπότε ἐὰν βούληται, ἡ θυγ*(*άτηρ*) *Ἀφροδιτοῦς διὰ* [*τῆς βιβλιοθήκης ἀπογρ*(*αφ*)*ὴν*) *κτλ.*]. Die Worte *ὁπότε ἐὰν βούληται* können nur besagen, daß es dem Grundbesitzer freistand, seinen Grundbesitz zu vermelden oder nicht zu vermelden.

Das Hineinbringen eines Besitzes in das Besitzamt war also Sache des freien Willens, ebenso natürlich das Herausnehmen aus dem Besitzamte. War aber eine freiwillige *ἀπογραφή* geschehen, so hatte sie, solange der Besitz im Besitzamte stand, zur Folge, daß der Besitzer nicht ohne Vorwissen des Besitzamtes Änderungen des vermeldeten Besitzes vornehmen durfte. Es ist das selbstverständlich, weil sonst der Inhalt der im Besitzamte lagernden Urkunden bzw. der Inhalt der Bestandsliste des Besitzamtes mit dem tatsächlichen, außerhalb des Besitzamtes vorhandenen Besitztume nicht übereinstimmen würde. Ich bin überzeugt, daß derselbe Grundsatz auch schon zur Zeit des ptolemäischen Hüters gegolten hat, weil sonst der Hüter die oben (S. 408) genannten Pflichten nicht hätte erfüllen können. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatze heißt es z. B. in der freiwilligen *ἀπογραφή BGU* 112 (um 59 n. Chr.): *ὅτι δ' ἂν ἀπὸ τούτου ἐξοικονομήσω ἢ καὶ προσαγοράσω* (Verringerung oder Vergrößerung des Besitzes), *πρότερον προσαγγελῶ, ὡς ἐκελεύσθη.* Das *ἐκελεύσθη* deutet an, daß dieser Grundsatz in die Form einer gesetzlichen Vorschrift gekleidet war. Partsch, *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 743, folgert aus jenem Satze zu Unrecht, daß die Erklärung abgegeben werde, „weil die Verwaltung möglichst Veräußerung außerhalb des Buches verhindern will". Vielmehr haben wir hier den einfachen Verwaltungsgrundsatz, daß Dinge, die in einer Liste verbucht sind (Sollbestand), stets mit den Dingen draußen (Istbestand) übereinstimmen müssen.

Die Regierung verlangte also eine fortlaufende Richtigstellung nur in

Hinsicht des verbucht stehenden Besitzes jeglicher Art. Pflichtmäßig war demnach die *προσαπογραφή* für denjenigen Besitzer, der die freiwillige *ἀπογραφή* seines Besitzes zuvor eingebracht hatte. In Wirklichkeit freilich mag diese Vorschrift oft genug unbeachtet geblieben sein.

Wer seinen Besitz freiwillig in das Besitzumt gebracht hatte, war natürlich verpflichtet, wenn das Besitzamt in Unordnung geraten war, nach vorangegangener Verordnung des Statthalters — wie im Falle des Mettius Rufus —, noch einmal anzugeben, welchen Besitz er denn eigentlich im Besitzamte liegen hatte. Letzteres geschah durch die pflichtmäßigen *ἀπογραφαί*, die sich von den freiwilligen durch das Fehlen der Belegurkunde unterscheiden[1]).

13. Betriebsdienstliche Fachausdrücke des Besitzamtes.

Im praktischen Dienste einer jeden Behörde und einer jeden kaufmännischen Anstalt sind Fachausdrücke in Gebrauch, die der praktische Dienst selber prägt, und die darum die Praxis wiederspiegeln. Man kann infolgedessen aus diesen Ausdrücken Rückschlüsse auf die praktische Handhabung des Dienstes ziehen. So dürfen auch die Fachausdrücke des ägyptischen Besitzamtes zur Erklärung des Betriebsdienstes herangezogen werden.

Wiederholt wird das Besitzamt in Eingaben des Publikums[2]) nicht *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* genannt, sondern *βιβλιοφυλάκιον*. Dieser Ausdruck bedeutet ganz allgemein „Urkundenverwahranstalt". Jene Eingaben betreffen Grundstücksangelegenheiten, die, wenn das Besitzamt ein Grundbuchamt wäre, im Grundbuche verbucht werden müßten; wäre nun „*βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*" der technische Sonderausdruck für „Grundbuchamt", so müßte das Publikum — sollte man meinen —, gerade wenn es sich um eine Grundbuchsache handelt, doch den engeren Begriff „*βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*" gegenüber dem allgemeineren Begriffe „*βιβλιοφυλάκιον*" bevorzugen. Daß das nicht geschieht, deutet darauf hin, daß das Publikum an ein Grundbuch gar nicht dachte, daß ihm vielmehr das Besitzamt lediglich als Verwahranstalt vor Augen stand.

Sogar das Besitzamt selber gebraucht in dienstlichen Schriftsätzen den Ausdruck *βιβλιοφυλάκιον*, sodaß an eine Ungenauigkeit im Munde des Publikums nicht gedacht werden kann; so in *P. Strassb.* I 56 (2. Jahrh. n. Chr.), wo es heißt (Z. 12 f.): *εἰ μέντοι ἀπεδόθησαν μέχρι δεῦρο, ἀγνο[ε]ῖν τῷ μὴ [π]αρακεῖσθαι τῷ βιβλιοφυλακίῳ*[3]), „ob (die Kauf-

1) Siehe oben S. 432 sowie *Girowesen* S. 372 ff. und S. 392.

2) *P. Class. Phil.* 1906 S. 168 Nr. II. *BGU* 243, 15. *P. Hamb.* 16, 22 usw. Vgl. auch *P. Oxy.* II 237 an mehreren Stellen.

3) Ebenso im Papyrus Mitteis, *Chrestom.* II Nr. 196, 11 (307 n. Chr.).

gelder) bislang abgetragen worden sind, weiß man nicht, weil beim Besitzamte darüber keine Urkunde vorliegt".

Der Statthalter Ti. Julius Alexander bezeichnet in seinem Erlasse[1]) vom Jahre 68 n. Chr. die Besitzämter gleichfalls mit einem allgemeinen Ausdrucke, nämlich *δημόσια γραμματοφυλάκια*. In dieser frühen Zeit waren in vielen Gauen die Besitzämter noch räumlich bzw. verwaltungstechnisch mit den Staatsarchiven vereinigt (siehe oben S. 416 ff.); um die selbständigen *βιβλιοθῆκαι ἐγκτήσεων* und die mit den *βιβλιοθῆκαι δημοσίων λόγων* vereinigten Besitzämter gemeinsam zu benennen, wählte er jenen allgemeinen Ausdruck.

Auf die dienstlichen Verrichtungen des Besitzamtes beziehen sich zwei Gruppen von Fachausdrücken, deren eine die Handlung bezeichnet, die der Beamte des Besitzamtes ausführt, wenn er die entgegengenommene Urkunde in das zur Verwahrung dienende Fachwerk mit seiner Hand hineinlegt, deren andere das nach Erledigung dieser Handlung stattfindende Ruhen der Urkunde im Fachwerke bezeichnet. Das geschehene Hineinlegen bescheinigt der Beamte unter Verwendung der Fachausdrücke „*κατακεχώρικα*" oder „*κατεχώρισα*". Von der Urkunde, die in das Fachwerk hineingelegt worden ist, sagt man „*παρετέθη*" oder „*ἐνετέθη*", von der im Fachwerk ruhenden Urkunde sagt man „*παράκειται*" oder „*διάκειται*" oder „*κατάκειται*" oder „*ἐν καταχωρισμῷ ἐστίν*". Die Niederlegung selber heißt „*παράθεσις*".

Da alle diese Ausdrücke nicht nur in Hinsicht von Mobilien, sondern durchweg auch in Hinsicht von Immobilien Anwendung finden, so sind diejenigen Gelehrten, welche dem Besitzamte ein Grundbuch zuschreiben, genötigt, ebendiese Ausdrücke mit der Eintragung von Immobiliarbesitzrechten in das Grundbuch in Verbindung zu bringen. Deshalb sagt Lewald[2]), daß Ausdrücke wie „*τῶν ἀπογραφομένων ἢ διακειμένων ἐν ὀνόματι τοῦ δεῖνα*" oder „*παρακεῖσθαι τῷ ὀνόματι τοῦ δεῖνα*" die termini technici für unser „eingetragen sein" darstellen; ebenso bringt Mitteis[3]) die Ausdrücke „*παράθεσις*" und „*παρατιθέναι*" mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Besitzamt — im Sinne eines Grundbuches — zusammen und sieht den durch die Eintragung geschaffenen bücherlichen Zustand im Ausdrucke *παρακεῖσθαι* (bei iura in re aliena) oder *διακεῖσθαι* (beim Eigentume).

Was zunächst *καταχωρίζειν* anbetrifft, so kann dieser Ausdruck, wie zahlreiche Belegstellen zeigen, sowohl das „Hinstellen" oder „Einordnen" einer körperlichen Sache, als auch das „Eintragen" oder „Einzeichnen" eines Vermerkes in eine Liste oder dgl. bedeuten. Die Doppelbedeutung rührt aber daher, daß im Betriebsdienste Sachen, die zur

1) Dittenberger, *Or. gr. inscr.* II 669, 23.

2) *Grundbuchrecht* S. 22. — 3) *Grundzüge* S. 101.

Verwahrung oder Einordnung kommen, allemal auch zugleich in irgendwelchen Übersichten aufgezeichnet werden. Im Betriebe der Archive ist die erstere Bedeutung tonangebend, weil das Hinlegen die Hauptsache ist, während das Aufzeichnen (in einer Bestandsliste) nur die notwendige Folge des Hinlegens bildet. Wenn der Statthalter Titianus in *P. Oxy.* I 34 Col. II. 10 (127 n. Chr.) anordnet: „*καταχωριζέτωσαν οὖν εἰς ἀμφοτέρας τὰς βιβλιοθήκας*[1]) *τὰ συναλλάγματα οἱ πραγματευόμενοι*", so kann man dieses *καταχωρίζειν* nur durch „einverleiben" übersetzen. Auch Mitteis[2]) übersetzt hier das Wort durch „hinterlegen". Der *ὑπηρέτης* in *P. Par.* 62 = Wilcken, *Chrestom.* Nr. 41 (232 n. Chr.) setzt unter die Amtstagebücher des Strategen den Vermerk: „*ὁ δεῖνα ὑπ(ηρέτης) προθεὶς δημοσίᾳ κατεχώρισα*", d. h. er bescheinigt, daß er die Tagebücher, nachdem sie die vorgeschriebene Zeit öffentlich ausgelegt waren, in das Staatsarchiv „einverleibt" habe, natürlich unter gleichzeitiger Verbuchung in der Bestandsliste. In diesen Zusammenhang gehört auch ein unveröffentlichter Leipziger Papyrus, den Wilcken, *Chrestom.* S. 60, zitiert (135/6 n. Chr.): *ἀναγραφὴ [ὑπομνη(ματισμοῦ) κ]αταχωρισθέντος ἰς τὴν ἐν [Πα]τρικοῖς [βιβλιοθήκ]ην*, sowie eine von Plaumann[3]) wiedergegebene Inschrift (76/5 v. Chr.), wo ein höherer Beamter an die Stadt Ptolemais schreibt: *τῆς μετενηνεγμένης ἐφ' ἡμᾶς ἀπαγγελίας σὺν τῶι πρὸς αὐτὴν προστεταγμένωι ἀντίγραφον ὑπόκειται, ὅπως εἰδότες καταχ[ω]ρίσητε ἐν τῶι παρ' ὑμῖν δημοσίωι, ὡς καθήκει.* Auch hier dachte derjenige, der den Ausdruck *καταχωρίζειν* anwendete, an das Einverleiben, nicht an das selbstverständlich-nachfolgende oder nebenhergehende Verbuchen der einverleibten Urkunde[4]). Das zeigt auch *BGU* 562, 22 (2. Jahrh. n. Chr.), woselbst die Richtigkeit einer Abschrift aus den Epikrisis-Akten des Staatsarchives bescheinigt wird mit den Worten: *ὁ δεῖνα ἐξέλαβα τὰ προκείμενα (ἀντίγραφα) σύμφωνα τοῖς ἐν καταχωρισμῷ*, d. h. „übereinstimmend mit den Akten, die im Staatsarchive in Verwahrsam sind". Der Schriftsatz, wovon mit den Worten „*ἐν καταχωρισμῷ*" die Rede ist, und wovon eine Abschrift genommen wird, ist nicht die Eintragung (Auszug) in der Bestandsliste oder in einer sonstigen Übersicht, sondern die Urkundenrolle selber, die im Fachwerke lagert.

1) Gemeint sind die *Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη* und das *Ναναῖον* zu Alexandria. Vgl. zur Sache *Girowesen* S. 284 und 300, sowie Mitteis, *Chrestom.* Nr. 188.

2) *Chrestom.* S. 203. — 3) *Ptolemais* S. 35.

4) Wilhelm, *Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 290, sagt: „die Aufnahme einer Urkunde unter anderen, seien es die des Archives oder Veröffentlichungen, wird, vom Standpunkte des Beamten aus, der sie besorgt, durch *κατατάσσειν, καταχωρίζειν* bezeichnet; vom Standpunkte der Aussteller aus, die sie ihm übergeben oder die Aufnahme in ihrer eigenen amtlichen Eigenschaft vornehmen oder veranlassen, durch *τιθέναι, ἀπο-* und *κατατιθέναι* und *τίθεσθαι, καταβάλλειν* und *καταβάλλεσθαι*".

d. h. das Original. Gleichwie im Staatsarchive (*δημοσία βιβλιοθήκη*), so denkt man auch im Besitzamte (*βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*), wenn man das Wort *κατακεχωρίζειν* anwendet, an das Hinterlegen oder Verwahren.

Noch sinnfälliger als *κατακεχωρίζειν* sind die Komposita von *κεῖσθαι*, nämlich *παρακεῖσθαι*, *κατακεῖσθαι* und *διακεῖσθαι*[1]). Das *κεῖσθαι* deutet auf das Lagern der Rollen im Gestelle hin. Wenn es z. B. in *BGU* 265, 16 (148 n. Chr.) von den im Staatsarchive verwahrten Epikrisis-Urkunden heißt: [*ἃ δὲ παρέθετο δικαι*]*ώματα τῷ προγεγρ(α)μ*[*μένῳ*] *Σ*[*α*]*β*[*ίνῳ, ἑκάστῳ ὀνόμ*]*ατι παράκ*[*ει*]*ται*, so ist von den Berechtigungs-Urkundenrollen die Rede, die unter dem Namen eines jeden Berechtigten im Fachwerke lagern. Man muß sich vorstellen, daß die Namen der Berechtigten auf einem Täfelchen oder Papyrusstreifen (*σίλλυβος*) aufgeschrieben standen, etwa in alphabetischer Reihenfolge, sodaß man im Vorübergehen die Namen leicht ablesen und die gesuchten Rollen bequem herausfinden konnte[2]); darum heißt es von der Rolle: *παράκειται ὀνόματι τοῦ δεῖνα*.

Wie im Staatsarchive, so war es auch im Besitzamte. In *P. Lips.* I 9, 31 (233 n. Chr.) erklärt das Besitzamt: *τῶν ἀπογραφομένων ἀφη*[*λίκ*]*ων τριῶν οὐ διακειμ(ένων) ἐν ὀνόμ(ατι) τῆς ὑποχρέου*, d. h.: „die drei unmündigen Kinder liegen (mit ihrer Forderung) nicht im Fachwerke bei dem Namen der Schuldnerin", oder „die Forderungsurkunden der drei Kinder sind im Besitzamte nicht vorhanden, weil sie sich nicht da vorfinden, wo sie liegen müßten[3]), falls sie vorhanden wären, nämlich bei dem Namentäfelchen der Schuldnerin, woselbst die Besitzurkunden der Schuldnerin liegen, darunter auch die Urkunde über denjenigen Grundbesitz, der den drei Kindern verpfändet ist". Mitteis[4]) erklärt das *διακείμενον* in diesem Falle als das „Eingetragensein" im Grundbuche. Ich glaube nicht, daß wir hier an eine bücherliche Eintragung denken dürfen, obgleich diese Eintragung (in die Bestandsliste) — wie wiederholt erwähnt werden möge — stets als selbstverständliche Begleiterscheinung nebenherging. Das zeigt auch der oben (S. 440) zitierte *P. Strassb.* I 56 (2. Jahrh. n. Chr.): *τῷ μὴ* [*π*]*αρακεῖσθαι τῷ βιβλιοφυλακίῳ*, denn diese Wendung kann nur auf das Nichtvorhandensein einer körperlichen Urkunde in den Räumen des Besitzamtes hinzielen.

Was den Fachausdruck *παράθεσις* betrifft, so sei zunächst daran erinnert, daß von *παρατιθέναι* sowohl *παράθεσις* als auch *παραθήκη* abzuleiten ist. Es ist *παραθήκη* der Gegenstand, den man in Verwahrung gibt[5]), und *παράθεσις* die Handlung oder auch der Zu-

1) *Gironesen* S. 457. — 2) Vgl. *Gironesen* S. 457.

3) *Gironesen* S. 461. — 4) *Grundzüge* S. 101.

5) Vgl. die Beispiele bei Mitteis, *Chrestom.* Nr. 331 ff. Vgl. auch *P. Lips.* 121, 4 (151 n. Chr.): *πρὸς* [ ] *παραθέσθαι τὰς ἀπ*[*ο*]*χὰ*[*ς*] *τῶν κατακεχωρισθέντων κατ' ἐμοῦ* [ ].

stand, der bei Hingabe des Gegenstandes entsteht[1]). In *P. Thead.* 3, 16 (299 n. Chr.) z. B. erklärt der Käufer einer Eselin, das Junge als Verwahrgut[2]) empfangen zu haben: *ἔχι⟨ν⟩ με δὲ τὸν Σακαῶνα τ[ὸ]ν τα[ύτ]ης* (d. i. Eselin) *πῶ[λ]ον ἐν παραθέσι, ἕως ἀπογαλακτισθῇ, καὶ ἀποκαταστήσω σοι αὐτὸν κτλ.* Dementsprechend ist der Fachausdruck *παράθεσις* auch im Giroverkehre gang und gäbe, sowohl beim Korngiro, als auch beim Geldgiro, denn der Giroverkehr setzt die Hinterlegung einer Summe Kornes oder Geldes beim Staatsspeicher oder bei der Bank voraus[3]). In *P. Oxy.* III 533, 8 ff. (2./3. Jahrh. n. Chr.) trifft ein Landmann in einem Briefe an seine Angehörigen folgende Anordnung: *αἱ πρόσοδοί μου αἱ διὰ τῶν γεωργῶν διαστ[αλ]εῖσα[ι] ἢ παρὰ τῷ ταμείῳ ἐ[ν π]αραθέσει λογισθήτωσαν ἢ ἐν ἀσφαλεῖ [ἔσ]τω⟨σαν⟩ παρὰ [τοῖ]ς γεωργοῖς*, d. h. „die Pächter sollen den Pachtzins entweder beim Fiskus (Staatsspeicher) in Verwahrung geben (als Giroguthaben auf das Konto des Verpächters einzahlen), oder bei sich (den Pächtern) vorläufig an gesichertem Orte lagern lassen".

Hinsichtlich des Besitzamtes erklärt Lewald[4]) den Ausdruck *παράθεσις* als „Eintragung" in das Grundbuch; ebenso Eger[5]). Mitteis[6]) hält es nicht für zweifellos, ob jede Eintragung *παράθεσις* genannt wurde oder diese Bezeichnung nur gewissen Arten von Eintragungen zukam; er bezieht aber ebenfalls die Eintragungen auf das Grundbuch. Ich glaube, daß wir am richtigsten verfahren, wenn wir die *παράθεσις* auch im Besitzamte als das auffassen, was sie überall außerhalb des Besitzamtes ist, und was auch im Worte von Hause aus liegt, nämlich die Verwahrung.

In *P. Oxy.* III 713, 35 (97 n. Chr.) meldet jemand seine Anrechte auf ein Grundstück beim Besitzamte an, mit dem Antrage, zur Sicherung seiner Anrechte das (im Besitzamte hinterlegte) Grundstück zu sperren[7]): *ἀπογράφομαι καὶ αὐτὸς πρὸς παράθεσιν κατοχὴν τῶν — ἀρουρῶν τεσσάρων*, d. h. „ich vermelde hiermit zum Zwecke der Hinterlegung (Verwahrung) die Sperre der vier Aruren", d. h. „ich beantrage, daß dieser mein Sperrantrag mit rechtlicher Wirkung im Fachwerke des Besitzamtes dort niedergelegt werde, wo unter dem Namenschildchen des Besitzers dessen Besitzurkunde über die vier Aruren liegt". Am Kopfe dieses Sperrantrages[8]) steht, von der Hand eines Beamten des Besitzamtes

1) *P. Lond.* III S. 175 Nr. 943, 5 (227 n. Chr.).

2) Weitere Beispiele: *P. Lond.* III S. 175 Nr. 943, 5 (Geldsumme); *P. Strassb.* I 54, 4 (Kornsumme).

3) Vgl. *Girowesen* S. 62 ff. und 185 ff. — 4) *Grundbuchrecht* S. 39.

5) *Grundbuchwesen* S. 131. — 6) *Grundzüge* S. 101.

7) Vgl. dazu *Girowesen* S. 462 f.; Mitteis, *Chrestom.* Nr. 314 Einl.

8) Über die Sperranträge im allgemeinen siehe *Girowesen* S. 461 ff. Mitteis, *Grundzüge* S. 96 ff.

geschrieben, der Vermerk „*παρατέθ(η)*". Wenn es in *P. Gen.* 44, 16 (260 n. Chr.), einem Gesuche an den Direktor des Besitzamtes, von einem Hausanteile (*μέρος οἰκίας*) heißt: *διακείμενο[ν κ]ατὰ παράθεσ[ι]ν διὰ σοῦ ἐπ' [ὀν]όματος τοῦ δεῖνα*, so kann das ebenfalls nur bedeuten, daß die Urkunde über das Hausteilbesitzrecht gemäß einer durch den Beamten vorgenommenen Niederlegung bei dem Namentäfelchen des N. lagerte[1]).

Alle die vorstehend behandelten Ausdrücke deuten also darauf hin, daß das Verwahren die Hauptsache ist, um die es sich dreht; das Verbuchen der verwahrten Urkunden und ihres Inhaltes (in einer Bestandsliste) ist die Nebenerscheinung. Umgekehrt sehen diejenigen Gelehrten, welche am Grundbuche festhalten, in dem Verbuchen (im Grundbuche) die Hauptsache, in dem Verwahren der zugehörigen Urkunde die Begleiterscheinung[2]). Wäre aber das Verbuchen in einem Grundbuche die Hauptsache, so müßten wir wohl erwarten, daß diese Hauptsache in den Fachausdrücken deutlich erkennbar sei, d. h. daß uns Komposita von *γράφειν*, nicht von *τιθέναι* oder *κεῖσθαι* begegnen. Wir wissen aus den Papyri, daß im Kanzleidienste die verschiedenartigsten Komposita von *γράφειν* in Gebrauch waren, wenn es galt, das schriftliche Festlegen irgend einer Sache auszudrücken (*καταγράφειν, ἀναγράφειν, παραγράφειν, διαγράφειν, ὑπογράφειν, προγράφειν, ἀπογράφειν, ἀντιγράφειν* usw.): da wäre es merkwürdig, wenn man gerade für den wichtigen Grundbuchdienst von der Regel abgewichen sein sollte.

14. Grundsätze des Verwahrdienstes.

Ich bemerkte schon oben (S. 407 f.), daß die Pflichten des ptolemäischen Hüters (*συγγραφοφύλαξ*) sich nicht auf das Verwahren der Urkunden beschränkten, sondern darüber hinausgehend sich auf Dinge bezogen, die eine Kenntnis und Beachtung des Textes voraussetzten. Die ältesten ptolemäischen Urkunden sind Doppeltexte, die gleichlautend auf demselben Papyrusblatte stehen: der eine Text (Innentext) wurde eingerollt und versiegelt, der andere (Außentext) ebenfalls gerollt, aber nicht versiegelt[3]). Beide Texte stehen auf derselben Blattseite. Den unversiegelten Text konnte der Hüter und jeder andere Beteiligte jederzeit einsehen. Hatte jemand Verdacht, daß der nicht versiegelte Text durch Abwaschen einzelner Worte und Einfügen eines neuen Textes nachträglich gefälscht sei, so konnte man, unter Zuziehung der Zeugen, die den Innentext versiegelt hatten, zur Öffnung des versiegelten Teiles schreiten.

1) Anders Mitteis, *Chrestom.* Nr. 215 Einl. Vgl. zu dieser Frage auch die ausführlichen Erörterungen von Eger, *Grundbuchwesen* S. 131 ff.

2) Vgl. *Girowesen* S. 292 Anm. 2.

3) Mitteis, *Röm. Privatrecht* I S. 300 f.

Der unversiegelte Text (Außentext) war für den Hüter dienstlich von besonderem Werte. Wenn der Hüter als Vertragszeuge (siehe oben S. 406) sich auch erinnern mochte an das, was beim Vertragsschlusse unter den Vertragspartnern ausgemacht worden war, so war diese Erinnerung, zumal wenn zahlreiche Urkunden zu hüten waren, eine unsichere Grundlage bei Aussagen vor Gericht oder anderswo; da bildete der unverschlossene Text für den Hüter ein notwendiges Hülfsmittel, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten in Hinsicht des textlichen Inhaltes zu erleichtern.

Im Laufe der Zeit kürzte[1]) man den Innentext, indem man diesen Text auf die hauptsächlichsten Punkte der Abmachungen beschränkte. Dieser Vorgang ist erklärlich. Je mehr die Tätigkeit des Hüters an Bedeutung gewann durch die Sicherheit und Zuverlässigkeit, die er bot, und je mehr man erkannte, daß seine auf den unverschlossenen Außentext sich stützende Fürsorge für die Interessen des Urkundenhinterlegers und des Staates sich bewährte, sodaß fast niemals ein Öffnen des versiegelten Textes einzutreten brauchte, desto unbedenklicher durfte man zu jener Kürzung des Innentextes schreiten.

Als die Römer den Hüter durch das Besitzamt ersetzten, schufen sie erhöhte Sicherheitsmaßregeln, wie sie in dieser Vollkommenheit der ptolemäische Hüter, der ja kein Beamter war, unmöglich schaffen konnte. Die Folge davon war, daß ein versiegelter Innentext gänzlich entbehrt werden konnte. Jetzt werden die Urkunden dem Besitzamte offen überreicht[2]) und beim Besitzamte nur in einer einzigen Ausfertigung verwahrt. Sogar Abschriften waren zulässig (siehe unten S. 457).

Die erwähnte, auf die Urkundentexte gestützte Fürsorge des ptolemäischen Hüters für die Interessen des Staates und des Urkundenhinterlegers, seines Auftraggebers, ist nach diesen beiden Richtungen hin auf das römische Besitzamt übergegangen. Auch dieses hat nicht nur die ihm anvertrauten körperlichen Urkunden gegen Verlust, Beschädigung und Fälschung zu schützen, sondern auch die in den Urkunden verbrieften Besitzrechte der Urkundenhinterleger gegen die Angriffe Unberechtigter zu vertreten[3]), in Hinsicht des Urkundeninhaltes vor den Behörden Zeugnis abzulegen[4]), an Berechtigte über den Inhalt der Urkunden Auskunft zu erteilen[5]) und dafür zu sorgen, daß die Interessen des Staates nicht geschädigt werden[6]). Darum darf man das Besitzamt als ein bloßes Archiv nicht bezeichnen.

1) G. A. Gerhard, *Philol.* 63 (1905) S. 501f. Mitteis, a. a. O. S. 300.

2) Ausgenommen waren versiegelte Testamente (vgl. oben S. 421).

3) *Girowesen* S. 292. 4) *Girowesen* S. 290. Mitteis, *Chrestom.* II Nr. 196.

5) *Girowesen* S. 293 und 291 Anm. 1. Vgl. oben S. 434f.

6) Das zeigt besonders die öfter anzutreffende Wendung: *τῆς πρωτοπραξίας φυλασσομένης τῷ φίσκῳ καὶ τῷ πολιτικῷ λόγῳ κτλ.*. Siehe darüber Eger, *Grundbuchwesen*, S. 153; Preisigke, *P. Strassb.* I 34 Einl. S. 126.

Daß die dem Urkundentexte gewährte Sicherheit im römischen Besitzamte größer war als unter dem ptolemäischen Hüter, hängt damit zusammen, daß die römische Regierung zur Erreichung dieses Zieles die öffentlichen Notariate (Staatsnotariate und Girobanknotariate) zur Mitwirkung heranzog und drei wichtige Grundsätze aufstellte, nämlich: das Besitzamt öffnet sich nur solchen Urkunden, die vor einem öffentlichen Notare aufgesetzt sind[1], ferner: die Notare bedürfen zur Vertragsaufsetzung einer Ermächtigung des Besitzamtes (siehe oben S. 424) und schließlich: die öffentlichen Notare sind verpflichtet, von jeder bei ihnen aufgesetzten Urkunde einen Inhaltsauszug (Vertragsmelderolle) an das Besitzamt einzusenden (siehe unten S. 457). So war das Besitzamt imstande, jede vom Privatbesitzer zur Verwahrung eingereichte Urkunde auf ihre Richtigkeit und Berechtigung durch Vergleichen mit dem notariellen Auszuge zu prüfen. Diesem Zwecke diente früher ja auch, doch nur für den Notfall, der verkürzte und versiegelte ptolemäische Innentext, welcher ebenfalls einen Inhaltsauszug aus dem unverschlossenen Volltexte darstellte. Darum liegt es nahe, zu vermuten, daß der römische, vom Notariate gefertigte Inhaltsauszug den Ersatz für den ptolemäischen Innentext bildet, nur unter Hinzufügung erhöhter Sicherheit, weil jetzt das Einreichen an die Verwahrstelle nicht mehr durch den Privatmann geschieht, sondern durch die Notariatsbehörde.

Wer fremde Gegenstände geschäftsmäßig verwahrt, muß notgedrungen über die verwahrten Dinge eine Bestandsliste führen. Ich zweifele nicht, daß auch schon der ptolemäische Hüter eine solche Liste geführt hat, und daß darin Inhaltsauszüge mit denjenigen Vermerken standen, die nötig waren, um ihm die Erfüllung der oben (S. 408) erwähnten Pflichten zu ermöglichen. Solche Bestandsliste mit Inhaltsauszügen führte auch das römische Besitzamt, sie führt den wiederholt genannten Namen „*τὰ διαστρώματα*". Über Beschaffenheit und Führung dieser Bestandsliste habe ich im *Girowesen* S. 488 ff. eingehend gehandelt.

Wären die *διαστρώματα* ein Grundbuch, so wäre es für das ägyptische Grundbuchamt sehr leicht gewesen, die objektive und subjektive Vollständigkeit zu sichern, weil, wie erwähnt, alle Notariate alle Urkunden dem Besitzamte auszugsweise durch die Vertragsmelderolle mitteilten. Ein einfaches Vergleichen hätte da ergeben, wer von den Grundbesitzern die vorgeschriebene *ἀπογραφή* seines Erwerbes unterlassen hatte. Da hätte — von Handscheinen abgesehen — rechtszeitig gemahnt werden können. Will man einwenden, daß dieses Vergleichen durch lässiges

[1] Den Gegensatz zu den öffentlichen Notariatsverträgen bilden die Handscheine (*χειρόγραφα*), denen das Besitzamt verschlossen blieb (vgl. *Girowesen* S. 474).

Arbeiten der Grundbuchbeamten oder der Notare unterblieben sei, so muß man fragen: weshalb unterläßt es aber Rufus, auf die für den Grundbuchdienst so überaus wichtige Vertragsmelderolle hinzuweisen und anzuordnen, daß die Notare dieselbe künftig gewissenhafter führen, oder daß die Grundbuchbeamten das Vergleichen künftig besser handhaben sollen? Rufus tadelt ja die Notare in anderer Hinsicht und bedroht sie sogar mit Disziplinarstrafe (Z. 38), weshalb vergißt er die Vertragsmelderolle? Die Schwierigkeit löst sich, wenn wir in den *διαστρώματα* kein Grundbuch, sondern lediglich die Bestandsliste sehen und daran denken, daß das Verwahrenlassen freier Wille eines jeden Besitzers war.

15. Die Landarten und ihre Grundbücher.

Die *δημοσία γῆ* und die *βασιλικὴ γῆ*, deren Unterscheidung[1]) für unsere Untersuchung außer Betracht bleiben kann, sind öffentliches Land, welches in der Regel verpachtet wurde. Es ist klar, daß der Staat für diese Landart in jedem Gaue ein genaues Verzeichnis mit Angabe der Größe jedes Landstückes, der Lage, der Ertragsfähigkeit, des Namens des Pächters u. dgl. geführt haben muß, denn anders ist ein Verwalten und Verpachten nicht denkbar. In Ansehung der genannten Landart war also dieses Verzeichnis eine Art von Grundbuch, angelegt nach Realfolien; denn in erster Linie ist der Nachweis des Landes nötig, nicht der Name des wechselnden Pächters.

Im Weiteren gab es *ἱερὰ γῆ*. Es soll hier nicht erörtert werden, in welchem Verhältnisse diese Landart zum Staate stand[2]), aber soviel ist klar, daß der Staat, nicht etwa die Priesterschaft, Eigentümer der *ἱερὰ γῆ* ist und auch die Verwaltung dieses Landes in Händen hat. Mithin muß die Staatsverwaltung über die *ἱερὰ γῆ* ebenfalls genaue Verzeichnisse mit Angabe der Lage, Größe u. s. w. jedes Landstückes geführt haben; dieses Verzeichnis muß ebenfalls nach Realfolien angelegt gewesen sein. Damit haben wir abermals eine Art von Grundbuch, diesmal für das Tempelland.

Eine andere Landart ist die *γῆ κληρουχική* und die *γῆ κατοικική*. Beide Landarten sind Lehenland[3]). Wenn auch der Begriff des Lehens im Laufe der Zeit, besonders in römischer Zeit, stark verblaßt war, so daß der Kleruche und Katöke als Grundeigentümer galt[4]), so ist doch von

1) *Girowesen* S. 188ff. Rostowzew, *Kolonat* S. 153f. Wilcken, *Grundzüge* S. 288ff.

2) Über diese Frage siehe Rostowzew, *Kolonat* S. 76ff. Otto, *Priester und Tempel* II S. 81ff. Wilcken, *Grundzüge* S. 300ff.

3) *Girowesen* S. 164f.

4) Wilcken, *Ostraka* I S. 185; *Grundzüge* S. 304. Grenfell und Hunt, *P. Teb.* II S. 169. Rostowzew, *Kolonat* S. 88ff.

vornherein zu vermuten, daß der römische Staat sein Recht als Obereigentümer im Prinzipe niemals aufgegeben hat. Für das Katökenland läßt sich das tatsächlich erweisen, denn zum buchmäßigen Nachweise dieser Landart gab es eine besondere Behörde, die Katöken-Rechenkammer (*κατοικικὸν λογιστήριον*), die für den Bereich eines Gaues über alle Katökenleben ein Katökengrundbuch (*γραφὴ καταλοχισμῶν*) führte[1]) und alle mit dem Katökenleben zusammenhängenden Dienstgeschäfte wahrnahm[2]). In dieser Katöken-Rechenkammer waren die Katökenlehen, Grundstück für Grundstück, vollständig verzeichnet; bei jedem Lehen war der derzeitige Besitzer vermerkt; die Verbuchung des Besitzrechtes in dem Lehengrundbuche war für jeden Katöken Zwangssache; die Verbuchung war Voraussetzung und Vorbedingung für das Besitzrecht; ohne Vorwissen und ohne Genehmigung dieses Grundbuchamtes konnte kein Katöke sein Lehen veräußern. Das sind Grundsätze, die für ein Grundbuch nicht besser hätten geschaffen werden können, und die vollständig den Grundsätzen der neuzeitlichen Grundbücher entsprechen. Man erkennt daraus, daß der Grundbuchgedanke in dieser Vollkommenheit dem antiken Denken keineswegs fremd war, und darf daraus den weiteren Schluß ziehen, daß es der römischen Regierung wohl möglich gewesen wäre, auch im Besitzamte (*βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*) ein Grundbuch mit gleichgroßer Vollkommenheit zu begründen und auf dem Laufenden zu erhalten, wenn sie gewollt hätte.

Alle jene Zwangsvorschriften, die den Katöken an die Katöken-Rechenkammer banden, deuten darauf hin, daß wir auch das Katökenland in römischer Zeit noch als ein Lehenland zu betrachten haben.

Was das Privatland (*γῆ ἰδιόκτητος*) betrifft, so hat Rostowzew[3]) eingehend über diese Landart gehandelt. Er hebt zutreffend hervor, daß die römische Regierung zwischen zwei Auffassungen hin- und herschwankte: bald bezeichnete man diese *γῆ* als reines Privateigentum, bald erklärte man den Staat als den Obereigentümer; letztere Auffassung habe auch darin eine Stütze, daß diejenigen, welche ihr Privatland bepflanzen wollten, nicht nur die staatliche Erlaubnis dazu einholen mußten, sondern auch noch ein *πρόστιμον*[4]) dafür zu zahlen hatten. Ich möchte vermuten[5]), daß wenigstens in der Fiktion die *γῆ ἰδιόκτητος* allezeit als Lehen des Staates — allerdings in freierer Form als die *γῆ κατοικική* und *γῆ κληρουχική* — angesehen worden ist. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe[6]), hat der Besitzer von Privatland das *πρόστιμον* an den Staat

1) Siehe oben S. 431.

2) Die Einzelheiten siehe im *Girowesen* S. 496 ff.

3) *Kolonat* S. 94 ff.; 112 ff. — 4) Berger, *Strafklauseln* S. 12.

5) Vgl. *Archiv* V S. 315 Anm. 1.

6) *P. Cairo Preis.* 12 Einl. (2. Jahrh. n. Chr.).

auch dann zu zahlen, wenn ein Landstück als Fruchtland überhaupt ausschied, weil es durch Errichtung irgend eines Bauwerkes, z. B. eines Brunnens. einer Scheune u. dgl., überbaut wurde. Der Besitzer von *γῆ ἰδιόκτητος* ist eben Lehensmann, der ohne Genehmigung des Obereigentümers nicht völlig frei über das Land verfügen darf. Mit dieser Auffassung steht auch in Übereinstimmung, daß der nach Vitelli von Wilcken, *Chrestom.* Nr. 341, neu herausgegebene Florentiner Papyrus die *γῆ ἰδιόκτητος* ebenso wie die *γῆ κατοικική* zur *γῆ ἰδιωτική* rechnet. Da die *γῆ κατοικική*, wie wir sahen, ein Lehen ist, so würde die *γῆ ἰδιόκτητος*, falls sie im Gegensatze zum Lehen völlig freies Privatland wäre, nicht mit dem Katökenlehen zusammengespannt und gemeinsam mit dem Katökenlehen dem Oberbegriffe der *γῆ ἰδιωτική* untergeordnet werden. Der Papyrus bestätigt vielmehr, daß das Privatland (*γῆ ἰδιόκτητος*) zu den Lehen gehört.

Diese Auffassung ist auch deshalb naheliegend, weil, nachdem es in ptolemäischer Zeit kein reines Privatland (Privateigentum), sondern nur Besitz (Untereigentum) gegeben hatte[1], für die Römer kein ersichtlicher Grund vorlag, den Grundsatz des staatlichen Obereigentums ohne Not fallen zu lassen, umsoweniger, als nach römischer Anschauung reines Privateigentum auf Provinzialboden nicht möglich war[2].

Ein Zeichen dafür, daß die Römer ein reines Privatland nicht zugelassen, sondern die *γῆ ἰδιόκτητος* als Lehen betrachtet haben, sehe ich auch darin, daß die Grundsteuer in römischer Zeit unbekannt ist. Der Besitzer von Privatland (*γῆ ἰδιόκτητος*) zahlte nur Erntesteuer. Man kann eben das, was man nicht als Eigentum besitzt, auch nicht als solches versteuern, wohl aber kann der Lehensmann von der Ernte, die er auf seinem Lehen gewinnt, eine Abgabe an seinen Lehensherrn zahlen. Erst gegen das Ende der römischen Zeit[3] war der Lehengedanke so stark verblaßt, daß das Privatland zum reinen Privatlande (Eigentum) wurde, ein Vorgang, der durch die einsetzende Patroziniumsbewegung[4] eine Stütze fand. Darum tritt uns erst in byzantinischer Zeit, seit Diocletian, die Grundsteuer entgegen, darum stoßen wir erst jetzt auf

1) Rostowzew, *Kolonat* S. 79, schließt Privateigentum in ptolemäischer Zeit aus. Ebenso G. Maspero, *Les finances de l'Egypte* S. 26f. Wilcken, *Grundzüge* S. 30, vermutet, daß schon in der späteren Ptolemäerzeit das Prinzip, daß der König alleiniger Eigentümer des ganzen Bodens sei, nicht mehr in Geltung gewesen sei. Vgl. dazu Mitteis, *Grundzüge* S. 95 Anm. 3.

2) Darum spricht Mitteis, *Grundzüge* S. 96, von peregrinischem Quasi-Eigentum. Ebenso Wilcken, *Grundzüge* S. 287 und 307.

3) Nach Wilcken, *Grundzüge* S. 318, ist der Rechtssatz des allgemeinen Obereigentums des Königs schon in römischer Zeit aufgehoben worden.

4) Über die Patroziniumszeit siehe M. Gelzer, *Studien zur byz. Verwaltung Ägyptens* S. 69ff. Lewald, *Zschr. Sav. Stiftg.* 1911 S. 473ff.

die Tatsache, daß an die Steuerbehörden Grundstücks-*ἀπογραφαί* eingereicht werden[1]).

Ist aber das Privatland ein Lehenland, so wird die Regierung eine Nachweisung auch dieses Lehenlandes in irgend einer Form geführt haben, ähnlich wie für die anderen Arten von Lehenland. Bestand eine solche Nachweisung, so lag für die Regierung kein Bedürfnis vor, eine objektiv vollständige Übersicht des Privatlandes noch einmal in Form eines Grundbuches innerhalb des Besitzamtes zu begründen. Jedenfalls wäre es nicht zu verstehen, weshalb die Regierung die Privatland-Lehen zusammen mit den Katökenland-Lehen im Besitzamtsgrundbuche verbuchte, daneben aber die Katökenland-Lehen zum zweitenmale in dem Katökengrundbuche.

Was die Bedürfnisfrage betrifft, so muß man sich überhaupt vergegenwärtigen, daß in Ägypten ganz andere Voraussetzungen vorhanden waren, als in heutigen Staaten. Ägypten war ein Ackerbaustaat allerersten Ranges: dieser Umstand im Zusammenhange mit den jährlichen Nilüberschwemmungen und den sich daran anschließenden Bodenvermessungen und Regulierungen der Dämme, Kanäle und sonstigen Wasserwerke nötigten die Regierung von Hause aus seit vielen Jahrhunderten, den ganzen Grund und Boden von einheitlichem Gesichtspunkte aus zu betrachten und zu behandeln, d. h. vor dem Privatlande nicht Halt zu machen. Öffentliches Land, Lehen und Privatland-Lehen werden vielerorts in kleineren Parzellen in buntem Wechsel nebeneinander gelegen haben; beim Vermessen nach der Überflutung mußte in solchen Fällen Privatland wie öffentliches Land in die Meßarbeiten gleichmäßig und gleichzeitig einbezogen werden. Schon daraus folgt, daß die Regierung für wasserbautechnische, ackerbautechnische und auch steuertechnische Zwecke genaue Verzeichnisse (Übersichten, Listen) über alle Einzelgrundstücke des nicht mit Städten oder Dörfern überbauten Grund und Bodens geführt haben muß, und daß diese Verzeichnisse das Privatland nicht ausgeschlossen haben können. Rechte und Pflichten der privaten Besitzer, Namen der Besitzer, Größe, Lage und Beschaffenheit der privaten Grundstücke werden in diesen Verzeichnissen jedesmal genau angegeben worden sein. Diese Listen katastraler[2]) und anderer Art boten die beste objektive Vollständigkeit des privaten Grund und Bodens, wie sie ein Grundbuchamt nicht besser bieten konnte, eine Vollständigkeit, die auch die Staaten neuerer Zeit vor Einführung der Grundbücher nicht in so vollkommenem Maße besaßen.

Zusammenfassend möchte ich sagen: ein Bedürfnis für die römische Regierung, ein Grundbuchamt für das Privatland zu begründen, ist in Ansehung der ägyptischen Sonderverhältnisse nicht erkennbar; wohl aber

1) Über die Grundsteuer und die Grundstücks-*ἀπογραφαί* der byz. Zeit siehe Wilcken, *Grundzüge* S. 220 und 226 f.

2) Über den Kataster vgl. neuestens Wilcken, *Grundzüge* S. 176 ff.

ist es möglich, daß die Staatsverwaltung über das Privatland besondere Listen deshalb geführt habe, um die staatliche Lehensoberherrlichkeit nicht aus den Händen zu lassen; doch wären solche Listen kein Grundbuch, weil der Staat sich um Besitzveränderungen des Privatlandes nicht kümmerte. Diese vom Staate als dem Lehnsherrn geführten Listen werden objektiv vollständig gewesen sein, auch enthielten sie wohl Angaben der auf den einzelnen Grundstücken ruhenden Lasten und Pflichten, um die Innehaltung der Pflichten dauernd nachprüfen zu können, doch wäre von einer subjektiven Vollständigkeit keine Rede. Die eine oder andere der uns erhaltenen Listen könnte eine solche Liste sein.

16. Liturgie und Grundbuch.

Rostowzew ist, trotz des Schwankens der Römer[1]) in der Auffassung über das Wesen des ägyptischen Privatbesitzes, der Meinung, daß sich in römischer Zeit reines Privatland gebildet habe; er stimmt mir darin bei[2]), daß die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zunächst als ein Amt entstand, „worin die Privatbesitzer freiwillig ihren Privatbesitz eintragen konnten, vor allem den Privatbesitz an Liegenschaften, in zweiter Linie den Privatbesitz an Vieh und Sklaven", indessen meint er, daß aus diesen Verwahrämtern allmählich, und zwar besonders durch den Einfluß des Liturgiewesens, richtige Grundbuchämter entstanden seien, weil es im Interesse des Staates, sodann auch im Interesse der Privatbesitzer gelegen habe, jederzeit den für liturgische Ämter und Leistungen geforderten *πόρος* ersichtlich zu machen.

Ich glaube nicht, daß die Liturgie als Stütze für das Grundbuch verwendet werden kann. Es gab allerorts Leute, die keine Grundbesitzer waren, aber dennoch Vermögen besaßen, wie die *ναύκληροι* und *ἔμποροι*, ferner Geldmänner, die nicht vom Grundbesitze lebten, sondern von Geldgeschäften, von Transportunternehmungen u. dgl.; alle diese Leute wurden zu den ihrem Vermögen entsprechenden Liturgien herangezogen, ohne daß ein Grundbuch hätte Auskunft geben können. Die Regierung hatte überdies gar nicht nötig, ein Grundbuchamt für die Zwecke der Liturgie zu schaffen, da sie alle für die Liturgie erforderlichen Angaben sowie die erforderliche Sicherheit in anderer Weise viel bequemer haben konnte und auch hatte. Es war bekanntlich nicht Sache der Regierung, die zur Liturgie geeigneten Männer auszuwählen, sondern Sache der Gemeinden[3]); den Gemeinden fiel die Vorschlagspflicht zu, und die Gesamtheit der Gemeindemitglieder (*οἱ ἀπὸ τῆς κώμης*) übernahm

1) *Kolonat* S. 112. — 2) *Kolonat* S. 405.
3) Wilcken, *Ostraka* I S. 602; *Archiv* III S. 529 f.

jede Gefahr[1]. Darum entscheidet der Statthalter in *CPR* I 20 Kol. I, 8: *τὸν κίνδυνον τῆς προβολῆς εἶναι πρὸς [τοὺς ὀνομάσαντ]ας.* Bevor aber die Gemeindemitglieder in ihren Geldbeutel griffen, um die Schuld eines Liturgen zu decken, mußten die Familie des letzteren oder seine Erben[2] herhalten: in *P. Teb.* II 397 (198 n. Chr.) bezahlt die Schwiegertochter eines Liturgen die Dienstschuld ihres Schwiegervaters noch nach 45 Jahren.

Wenn die römische Regierung in jeder Gauhauptstadt ein Grundbuch für den ganzen Gau geschaffen haben würde, damit ein solches Grundbuch für die Zwecke der Liturgie nutzbar gemacht werden könnte, würde die Nutzbarmachung in der Praxis doch nur so zu denken sein, daß jede von den Dorfgemeinden und von der Stadtgemeinde bei der Gauregierung einlaufende liturgische Vorschlagsliste den Grundbuchbeamten zugeschrieben worden wäre, um zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Männer, falls sie Grundbesitzer sind, auch wirklich denjenigen *πόρος* hatten, welcher für die in Frage kommenden Ämter vorgeschrieben war. Da nun in allen uns bekannten Vorschlagslisten von den Gemeinden wohl der *πόρος* des Einzelnen angegeben, niemals aber daneben vermerkt wurde, ob der Betreffende ein Grundbesitzer ist oder nicht, so tappten die Grundbuchbeamten von Anfang an im Dunkeln, denn sie konnten, wenn der Gesuchte nicht im Grundbuche stand, nicht wissen, ob derselbe als Grundbesitzer die Vermeldung — vielleicht absichtlich, mit Rücksicht auf die bevorstehende Liturgiepflicht — unterlassen habe oder überhaupt gar kein Grundbesitzer sei. Für den Fall aber, daß der Gesuchte im Grundbuche gefunden wurde, konnten die Grundbuchbeamten wiederum nicht wissen, ob der Betreffende jetzt noch Besitzer des verbuchten Grund und Bodens sei, weil man duldete, daß der Besitzwechsel sehr oft jahrelang nicht oder überhaupt nicht vermeldet wurde[3]. Schließlich wußten die Grundbuchbeamten auch nicht, ob nicht starke hypothekarische Belastungen inzwischen vorgenommen worden waren, deren Vermeldung unterblieben ist.

Unter solchen Umständen hätte also ein im Besitzamte geführtes Gaugrundbuch für Privatland keinen praktischen Wert für liturgische Zwecke gehabt. Die von der Gemeinde als Summe der Dorfansässigen gestellte bedingungslose Sicherheit bot schon die denkbar beste Gewähr. Wollte aber die Regierung in bestimmten Fällen über den Besitz eines Liturgen genauere Auskunft haben, so fragte sie bei dem *κωμογραμματεύς* an, der als Dorfkatasterführer über den Grundbesitz jedes einzelnen Dörflers genau unterrichtet war und auch die Vermögensverhältnisse der

1) Vgl. z. B. *BGU* 235, 13ff. (um 137 n. Chr.): *γνώμῃ καὶ κινδύ[ν]ῳ⟨⟨ν⟩⟩ τῶν ἀπὸ τῆς κώμης τῶν καὶ ἐγγυωμέ[νο]υς* (l. *ἐγγυωμένων*) *κατὰ τὸ ἔ(θος).*

2) *P. Teb.* II 327 (2. Jahrh. n. Chr.). Dazu Wilcken, *Chrestom.* I Nr. 394 Einl.

3) Siehe oben S. 437.

Nicht-Grundbesitzer am besten kannte. Daneben noch konnte sie beim Besitzamte anfragen, ob der Liturge Besitz in Verwahrung gegeben habe, und zutreffendenfalls, welcher Art der Besitz sei. Lag verwahrter Besitz vor, so konnte die Sperre desselben verfügt werden[1], was zum Heile der Gemeinden geschah, da deren Ersatzverbindlichkeit durch die Sperre gemildert wurde.

17. Hausbesitz ist kein Grundbesitz.

Wir sahen, daß der Besitzer von Privatland (*γῆ ἰδιόκτητος*) sehr wahrscheinlich nicht Eigentümer des Landes, sondern nur Lehnsmann ist, und daß er, wenn er seine *γῆ* überbauen wollte, ein *πρόστιμον* an den Staat zu zahlen hatte, gewissermaßen eine Gebühr dafür, daß der Lehnsherr den Bau gestattete. Das überbaute Land blieb nach wie vor Lehen, während das Haus, das der Lehnsmann auf die *γῆ* baute, reines Privateigentum des Lehnsmannes wurde, in derselben Weise, als hätte dieser eine Lehmhütte oder einen beliebigen ihm gehörigen beweglichen Gegenstand auf das Land gestellt. Daß Hauseigentümer und Grundeigentümer verschiedene Personen sind, finden wir im Altertum auch anderwärts[2], ebenso in neuerer Zeit in verschiedenen Ländern (z. B. Rügen, Elsaß, England).

Würde nun im Besitzamte ein Grundbuch geführt werden, und hätte Mettius Rufus unter „*πάντας τοὺς κτήτορας*“ sämtliche „Grundbesitzer“ verstanden, so müßten, weil wir im Besitzamte Häuser verbucht finden, auch die Hausbesitzer zu den Grundbesitzern gehören, was nach obigen Ausführungen ausgeschlossen ist. Man könnte einwenden, daß die Häuser nicht in gleicher Linie mit dem Immobiliar-Grundbesitze verbucht worden seien, sondern in gleicher Linie mit dem übrigen Besitze (Mobiliarbesitz u. dgl.). Dieser Ausweg ist aber dadurch versperrt, daß wir in *P. Oxy.* II 247 (90 n. Chr.) eine *ἀπογραφή* besitzen, die unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den erörterten Erlaß des Mettius Rufus an das Besitzamt eingereicht worden ist und Hausbesitz betrifft. Mithin hat Rufus unter den *κτήτορες* auch die Hausbesitzer verstanden, und diese Betrachtung führt uns wieder auf denselben Punkt, zu dem wir schon oben wiederholt aus anderen Ursachen gelangt waren, nämlich, daß unter *κτήτωρ* nicht lediglich der Grundbesitzer zu verstehen sei.

Ein Zeugnis dafür, daß Hausbesitz, im Gegensatze zum Grundbesitze, schon in römischer Zeit reiner Privatbesitz (Eigentum) war, sehe ich in dem Umstande, daß es in römischer Zeit Gebäudesteuern[3] gab, nicht aber Grundsteuern[4].

1) *Girowesen* S. 477 ff. — 2) Pappulias, *Zschr. Sav. Stift.* 27 (1906) S. 363 f.

3) Preisigke, *P. Strassb.* I 31 Einl. S. 117. Wilcken, *Grundzüge* S. 171 und 188. Jouguet, *Vie municipale* S. 134 Anm. 2.

4) Siehe oben S. 450.

Für unsere Frage kommen indessen nicht bloß die Besitzer ganzer Häuser in Betracht, sondern auch die Besitzer von Hausteilen. Solche kommen entweder räumlich oder buchmäßig (ideell) vor, in letzterem Falle offenbar in Form von Anteilscheinen. Die räumliche Teilung wiederum kann entweder eine senkrechte oder eine wagerechte sein[1]). Egon Weiß ist der Ansicht[2]), daß sich die wagerechte Teilung (Stockwerkseigentum) zwar hin und wieder finde, daß aber die senkrechte Teilung die Regel bilde. Ich möchte glauben, daß das Verhältnis eher umgekehrt liegt. Wie Weiß[3]) richtig hervorhebt, ist der Besitzer eines Hausteiles bei Veräußerung u. dgl. an eine Zustimmung der übrigen Mitbesitzer nicht gebunden: er ist also, den Fall eines Miteigentums ausgeschlossen, selbständiger Eigentümer seines Hausteiles. Falls nun bei senkrechter Teilung der Teilbesitz den Erdboden berührt, würde der Eigentümer dieses Teilbesitzes auch Eigentümer des zugehörigen Grund und Bodens sein können, falls reiner Privatgrundbesitz möglich wäre. Ganz ausgeschlossen ist dieses aber bei wagerechter Teilung. In *BGU* 999 (99 v. Chr.) verkauft jemand von seinem Hause ein *ὑπερῷον* und das *κατάγαιον*, mithin ein Obergeschoß und das Kellergeschoß: den übrigen Teil des Hauses besitzt also auch fernerhin der Verkäufer oder jemand anders. In *P. Straßb.* I 14 (211 n. Chr.) finden wir einen auf einem Hause befindlichen Festsaal, der als selbständiges Ding verkauft wird. Der Festsaal steht als selbständiger Besitzgegenstand auf dem Hause, gleichwie das Haus als selbständiger Besitzgegenstand auf dem Erdboden steht.

Daß Hausteile im Besitzamte als selbständiger Besitz verwahrt wurden, ist sicher[4]). Wir besitzen sogar *ἀπογραφαί* über Hausteile, die infolge statthalterlichen Erlasses an das Besitzamt eingereicht wurden[5]), also *ἀπογραφαί*, die ich als pflichtmäßige bezeichnet habe, weil sie zur Herstellung einer Neuauflage der *διαστρώματα* eingefordert wurden. Demgemäß werden die *ἀπογραφαί* über Hausteile von den Gelehrten, die für das Grundbuch eintreten, auch als Beispiele im Sinne des Grundbuches verwertet.

Den kleinsten Hausanteil behandelt die an das Besitzamt gerichtete *ἀπογραφή* *P. Oxy.* III 482 (109 n. Chr.): *τρίτον μέρος μερῶν δύο ἀπὸ μερῶν τεσσάρων ὄντων ἀπὸ μερῶν πέντε*, das sind $^{2}/_{15}$. Ein so kleiner Bruchteil ist nur buchmäßig (als Anteilschein) denkbar. Außerdem aber läßt die Art, wie der Bruchteil bezeichnet wird, deutlich erkennen, daß er durch wiederholtes Zerschlagen von Anteilen, wahrscheinlich infolge jedesmaliger Erbschaft, entstanden ist. Dieser Papyrus zeigt deutlich,

1) Preisigke, *P. Strassb.* I S. 54 f. Manigk, *Zschr. Sav. Stift.* 1909 S. 278.
2) *Archiv* IV S. 336. — 3) *Archiv* IV S. 358.
4) Z. B. *BGU* 5 Kol. II, 1 (vgl. dazu *BGU* 11). *P. Hamb.* 14.
5) Z. B. *P. Oxy.* II 247; 248; III 481; IV 715. *P. Fay.* 32. *BGU* 459; 536.

daß das Besitzamt nicht nur körperlich greifbare Hausteile aufnahm, sondern auch solche Hausteile, die nur buchmäßig vorhanden und daher räumlich gar nicht bestimmbar sind. Verstand Rufus auch Besitzer solcher Anteile unter den *κτήτορες*? Die Frage muß offenbar bejaht werden. Ein neuer Beweis dafür, daß der *κτήτωρ* nicht lediglich der Grundbesitzer sein kann, und daß Rufus bei den Worten *πάντας τοὺς κτήτορας* an ein Grundbuch gar nicht dachte. Man könnte einwenden, daß ideelle und körperliche Hausteile in einem Grundbuche ebenso gut Aufnahme finden können, wie eine Hypothek; doch ist dagegen zu bemerken, daß die Hypothek am verbuchten Grund und Boden haftet, während die Hausteile mit dem Grund und Boden keinen rechtlichen Zusammenhang haben, vielmehr völlig selbständige Eigentumsgegenstände darstellen.

Man kann aber noch weiter gehen. Aus einem von Wenger veröffentlichten[1]) Münchener Papyrus, Inv. Nr. 108, aus byzantinischer Zeit, lernen wir, daß man *τὸν ἀέρα ἐν τετάρτῃ στέγῃ*[2]) eines Hauses als selbständigen Wertgegenstand verkaufen konnte, also einen Luftraum[3]), der sich über einem Hause befand. Dieser Luftraum war offenbar deshalb ein selbständiger Wertgegenstand, weil man dort einen selbständigen Bau aufführen lassen konnte, der wiederum als selbständiger Gegenstand verkäuflich war. Sehr wahrscheinlich bestanden solche Luftraumkäufe auch schon in römischer Zeit. Ebensogut wie jener Besitzer eines kleinen Buchanteiles am Hause wird auch der Besitzer eines Luftraumes diesen Luftraum in das Besitzamt haben bringen dürfen. Also auch er wäre ein *κτήτωρ* im Sinne des Rufus.

Die zahlreichen, den verschiedensten Besitzern gehörigen, großen und kleinen Hausanteile würden übrigens dem Besitzamte, falls dort ein Grundbuch bestände, und falls diese Hausanteile als Grundbesitz[4]) gelten würden, der objektiven Vollständigkeit außergewöhnliche Schwierigkeiten

1) *Zschr. Sav. Stift.* 32 (1911) S. 326 ff.

2) Vermutlich bedeutet *στέγη* „Geschoßdecke", sodaß an den Luftraum über dem vierten Stockwerke zu denken wäre.

3) Ich möchte vermuten, daß die byzantinische Luftsteuer (*ἀερικόν*), die durch *P. Lond.* IV 1357, 8 (= Wilcken, *Chrestom.* Nr. 298) von neuem belegt worden ist, von den Besitzern solcher Lufträume, die also einen Wertgegenstand darstellten, zu zahlen war. Allerdings würde diese Auffassung nicht recht damit übereinstimmen, daß nach Procopius (*hist. arc.* 21, 1) die Luftsteuer *πρὸς τοῖς δημοσίοις φόροις*, also als Zuschlag, erhoben wurde.

4) Mitteis, *Grundzüge,* S. 95 Anm. 3, zählt, wo er davon spricht, daß es Aufgabe des Grundbuches sei, „über die Rechte an Grundstücken möglichste Evidenz herzustellen", die Häuser zu den privaten Grundstücken. Die Hausteile erwähnt er hierbei nicht besonders, doch zitiert er (z. B. S. 106 oben) Belegstellen über Hausteile, wo von dem Grundbuche die Rede ist. Ebenso Eger, *Grundbuchwesen*, und Lewald, *Grundbuchrecht.*

bereiten. Da die *διαστρώματα*, d. h. die Grundbuchblätter, nicht nach Realfolien, sondern nach Personalfolien angelegt worden sind, so stehen, wenn ein Haus z. B. zwölf Teilhaber hat, die zwölf Teilhaber an zwölf verschiedenen Stellen verzeichnet; und da für jeden Anfangsbuchstaben der Besitzernamen eine besondere Rolle vorhanden ist[1] (*A*-Rolle, *B*-Rolle, *Γ*-Rolle usw.), die bei zahlreichen Besitzern mit demselben Anfangsbuchstaben in eine bestimmte Zahl von Unterrollen zerfällt, so lassen sich die Schwierigkeiten gar nicht ermessen, welche entstehen, wenn man aus den zahlreichen Rollen die vielen Hausteile zusammensuchen will, um das ganze Haus zusammenzusetzen und auf diese Weise die objektive Vollständigkeit zu prüfen. Oder man müßte schon sagen, daß die objektive Vollständigkeit nur inbezug auf Grund und Boden, nicht aber inbezug auf Häuser angestrebt wurde.

Lassen wir das Grundbuch fallen, so schwinden alle Schwierigkeiten: der Besitzer eines Hauses oder eines Hausteiles konnte, gleichwie der Besitzer eines Sklaven, seinen Besitz in das Besitzamt bringen zum Zwecke der Verwahrung, falls er wollte.

18. Die Vertragsmelderolle und Vertragsurschriftenrolle des Notariates.

Die öffentlichen Notariate hatten in bestimmten Fristen Auszüge aus allen von ihnen errichteten Urkunden, ohne Unterschied der Gattung, in Form einer Übersicht an das Besitzamt einzusenden. Das sind die Vertragsmelderollen[2]. Dem Privatmanne stand es frei, das vom Notariate ihm behändigte Urkundenexemplar in das Besitzamt zu bringen oder nicht zu bringen. Brachte er die Urkunde hinein, so konnte das sogar in Form einer Abschrift[3] geschehen. Das Besitzamt verglich die vom Privatmanne ihm überreichte Urkunde mit dem amtlichen Auszuge in der Vertragsmelderolle.

Mitteis[4] führt aus, daß die Notariate dem Besitzamte Abschriften, zu Rollen aneinandergefügt (*εἰρόμενα*), eingesandt haben. Da wir aber eine Reihe von Papyri mit Vertragsauszügen besitzen[5], darunter einen mit der deutlichen Adresse *βιβλιοφύλαξιν ἐγκτήσεων*, so ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß Auszüge, die ja dem Zwecke des Vergleichens genügten, die Regel bildeten. Mitteis hält es für möglich[6], daß diese Auszüge neben den Abschriften an das Besitzamt eingeliefert wurden. Ich glaube nicht, daß diese doppelte Einsendung bestand. Möglich ist es aber, daß dieses oder jenes Notariat anstelle der Auszüge gelegentlich Abschriften (Vollwiedergabe des Urkundentextes) eingeliefert hat.

1) *Girowesen* S. 454. — 2) *Girowesen* S. 428 ff.
3) *Girowesen* S. 396. — 4) *Grundzüge* S. 92.
5) *Girowesen* S. 429 ff. *P. Cairo Preis.* 31. — 6) *Grundzüge* S. 64.

Eger[1]) sieht den Hauptzweck der Melderollen darin, daß dem Grundbuchamte eine Prüfung darüber ermöglicht werden soll, „ob bei allen die Rechte an Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäften die vorgeschriebenen Meldungen erfolgt und ob die eingereichten Meldungen richtig waren". Der Umstand aber, daß die Melderollen auch Auszüge aus Urkunden über andere Dinge als Grundbesitz enthielten — der *P. Cairo Preis.* 31 enthält z. B. Darlehensverträge, Dienstverträge und Ammenverträge —, zeigt an, daß das Besitzamt, wie wiederholt erwähnt worden ist, Urkunden jeder Gattung von den Privatleuten zur Verwahrung entgegennahm.

Die Freiwilligkeit der Urkundenhinterlegung brachte es mit sich, daß ein Privatmann, auch wenn er die Hinterlegung ursprünglich nicht beabsichtigte, sich späterhin dennoch zur Hinterlegung entschließen konnte. Da hätte es keinen Wert gehabt, wenn das Notariat nur diejenigen Verträge in die Melderolle aufgenommen hätte, deren Hinterlegung von vornherein beabsichtigt war. Es war richtiger, alle Verträge ohne Auswahl aufzunehmen.

Die Vertragsmelderolle ist also ein Dienstpapier, dazu bestimmt, daß das Besitzamt die vom Privatmanne zur Verwahrung bei ihm eingelieferte Urkunde (Original oder Abschrift) auf Richtigkeit prüft, wobei es im Prinzipe gleichgültig ist, ob das Notariat die Melderolle in Form von Auszügen oder in Form von Abschriften anfertigt. Mitteis hat meine Ausführungen im *Girowesen* mißverstanden, wenn er (*Grundzüge* S. 63, Anm. 3) folgendes ausführt: „Preisigke, der richtig darauf hinweist, daß die Bibliotheken Archive sind, hebt diesen Satz dadurch wieder auf, daß er die den Gegenstand ihrer Verwahrung bildenden *εἰρόμενα* als bloße Auszüge betrachtet, während in Wahrheit sowohl die Bibliothek als das Notariat vollständige Urkunden besitzt, erstere die Abschriften, letzteres die Originale". — Zunächst ist zu wiederholen, daß die *εἰρόμενα* dienstliche Meldungen des Notariates an das Besitzamt sind: sie übermitteln — gleichviel ob in Form von Abschriften oder in Form von Auszügen — dem Besitzamte den Text oder den Inhalt der beim Notariate aufgesetzten Urkunden zu Prüfungszwecken und bleiben dauernd beim Besitzamte lagern als Dienstpapier; in Hinsicht eines solchen Dienstpapieres kann man nicht von Verwahrung im Sinne des Besitzamtes sprechen. Verwahrung genießen dort allein diejenigen Urkunden, die der Privatmann zum Zwecke der Verwahrung einliefert. Anstelle von Originalen kann der Privatmann allerdings auch Abschriften einliefern, doch sind diese Abschriften von jenen Abschriften scharf zu unterscheiden; sie werden nicht vom Notariate, sondern eben vom Privatmanne (mittelst der freiwilligen *ἀπογραφή*) eingeliefert. Was schließlich die Mitteis'sche Be-

1) *Grundbuchwesen* S. 28.

merkung betrifft, daß das Notariat Originale besitze, so kann dieselbe leicht zu Mißverständnissen führen. Allerdings besitzt das Notariat Originale, aber diese sind Dienstpapiere des Notariates; ich nannte sie (*Girowesen* S. 417 ff.) Vertragsurschriftenrollen des Notariates. Diese Rollen haben den Zweck, daß das Notariat jederzeit amtliche Rechenschaft ablegen kann über die von ihm vorgenommenen dienstlichen Verrichtungen, und zwar in ähnlicher Weise, wie es alle sonstigen Beamten auf Grund ihrer Amtstagebücher (*ἀπομνηματισμοί*) tun müssen. Wenn man aber vom Besitzamt und vom Verwahrdienste des Besitzamtes spricht, so handelt es sich um diejenigen Originale, die das Notariat dem Privatmann ausgehändigt hat, und die der Privatmann darnach zum Zwecke der Verwahrung beim Besitzamte einliefert.

Partsch möchte die Vertragsurschriftenrollen des Notariates nicht recht als Dienstpapiere angesehen wissen[1]. Aber diese Rollen wurden, wie von mir im *Girowesen* mit Bezug auf *P. Lond.* III, S. 156ff. Nr. 1164 hervorgehoben worden ist, durch Aneinanderkleben der Urkunden gebildet. Urkunden, die man einem Archive zur Verwahrung übergibt, können zurückgefordert werden, sie dürfen daher nicht rollenweise aneinandergeklebt, müssen vielmehr einzeln, jede für sich, gerollt und einzeln verwahrt werden, wie das im Besitzamte mit den dort verwahrten Privaturkunden auch geschieht.

19. Die *καταγραφή*.

Wenn ein im Besitzamte verwahrter Gegenstand den Besitzer wechselt, so kann der neue Besitzer (Käufer) seinen Neubesitz durch freiwillige *ἀπογραφή* beim Besitzamte vermelden. Das Besitzamt muß alsdann die alten Besitzurkunden aus dem Fache des alten Besitzers herausnehmen und in das Fach des neuen Besitzers, d. i. bei dem Namenschildchen des neuen Besitzers, hineinlegen; gleichzeitig erfolgt eine Umbuchung in der Bestandsliste. Damit aber das Besitzamt die Berechtigung des neuen Besitzers prüfen kann, hat letzterer dem Besitzamte die *καταγραφή* des bisherigen Besitzers vorzulegen[2]. Die *καταγραφή* habe ich als die Übereignungsurkunde bezeichnet[3], die — wie jede andere notarielle Urkunde, eine private Urkunde ist und darum vom Verkäufer an den Käufer ausgehändigt wird[4]. Sie ist die

1) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 741.

2) Dadurch entsteht, meine ich, eine dienstliche Verwendung der an sich privaten *καταγραφή*, eine Auffassung, die Mitteis (*Grundzüge* S. 178) für irrig hält.

3) *Girowesen* S. 440.

4) Vgl. *P. Cairo Preis.* 43 Einl. S. 41 f. Freundt, *Wertpapiere* I S. 47. Siehe auch Kirchner, *Zschr. Sav. Stift.* 1911.

römische Nachfolgerin der ptolemäischen ἀποστασίου συγγραφή (*Girowesen* S. 440). Partsch[1]) nennt die καταγραφή eine Eigentums-Aufgabe-Erklärung, was schließlich auf dasselbe hinausläuft, weil die Aufgabeerklärung im Anschlusse an den voraufgegangenen Kaufvertrag die Übereignung in sich schließt. Mitteis bezeichnet die καταγραφή als die Auflassung (*Grundzüge* S. 176 u. ö.), bemerkt aber (a. a. O. S. 177), daß der Begriff auf Immobilien keineswegs beschränkt sei.

Damit möchte ich schließen. Zwar bleiben noch mancherlei Gesichtspunkte verwaltungsdienstlicher Art übrig, die zur Beurteilung des Wesens des Besitzamtes von Wert sind, doch glaubte ich mich an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Dinge beschränken zu sollen, weil es vorerst darauf ankommt, die Hauptfrage einer Lösung näherzuführen, nämlich die Frage, ob wir mit einem Grundbuche zu rechnen haben oder nicht. Je nachdem diese Frage bejahend oder verneinend beantwortet wird, müssen auch die zahlreichen Nebenfragen in dem einen oder anderen Sinne ihre Erledigung finden.

Straßburg im Elsaß, September 1912.

1) *Gött. gel. Anz.* 1910 S. 753.

Phoenikischer Handel an der italischen Westküste.

Von **Ulrich Kahrstedt.**

Unter den Objekten, die als Belege für phoenikischen Verkehr mit Etrurien und den anderen italischen Festlandsgebieten im Westen verwandt werden können, sind die wichtigsten die unscheinbarsten, nämlich eine große Reihe von Skarabäen, Besfiguren, Osirisamuletten, Mumienstatuetten und Glasperlen, die aus verschiedenen Nekropolen Italiens ans Tageslicht gekommen sind. Sie stellen zum weitaus größten Teil trotz ihres ägyptischen Äußeren phoenikische Fabrikate dar. Namentlich wissen wir, daß die billigen und oft recht schlecht gearbeiteten Smaltskarabäen nicht oder nur ausnahmsweise aus Ägypten kommen können. Sie tauchen nämlich am Nil selbst viel seltener auf, als in den verschiedenen phoenikischen Gebieten am Mittelmeer. In Ägypten selbst scheint man sich mit ihrer Herstellung fast nur in Naukratis beschäftigt zu haben. Die Stücke wurden für den Vertrieb als Amulette, und zwar für den Massenvertrieb fabriziert und daß dieser Erwerbszweig der Handelsstadt Naukratis und den Phoenikern näher lag als dem sich absperrenden und sterilisierenden Ägyptertum der Epoche, von der wir zu handeln haben, ist selbstverständlich. Auch abgesehen vom Material verraten die sich immer mehr vom Vorbilde entfernenden Hieroglyphen und die Unkenntnis mancher ägyptischer Objekte, z. B. des Pschent, die hier und da deutlich wird, daß an den Amuletten keine ägyptische Priesterwerkstatt gearbeitet hat. Gelegentlich mag man schwanken, ob wir ägyptische oder phoenikische Arbeit vor uns haben, nur selten ist man imstande, das erstere mit Sicherheit zu behaupten.

Wir kennen diese Amulette aus den verschiedensten Nekropolen, am wichtigsten sind die Fundstätten im südlichen Etrurien, die etruskischen Hafenstädte und ihr Hinterland. Aus Tarquinii, das an erster Stelle genannt zu werden verdient, haben wir eine echt ägyptische Smaltfigur von 5 cm Höhe, eine weibliche löwenköpfige Göttin, durch eine hieroglyphische Inschrift als „Mwt, die wohnt im Haus des Ptah" bezeichnet (publ. Helbig-Dümichen, *Bull. Inst.* 1882 214. 216 und Gherardini-Schiaparelli, *Notiz. d. Scavi* 1882, 185, Abb. das. Taf. XIII *bis*, 10) und einen echt ägyptischen Skarabäus mit einem Königsnamen der dreizehnten Dynastie (*Notiz. d. Scavi* 1882, 183 mit Abbildung, *Bullet. Instit.* 1882, 211). Sehr zahlreich sind die phoenikischen Skarabäen.

teils aus Smalt, teils, aber seltener, aus besserem Material gefertigt. Ich nenne die Funde: a) *Bull. Inst* 1869, 259 (abgeb. *Mon. Inst.* X Tf. Xd, 12). b) das. 1870, 56[1]). c) das. 1874, 56f. (5 Skarabäen). d) das. 1878, 68 u. 83. e) das. 1880, 43f. (Abb. Furtwängler, *Gemmen* Tf. VII. 24). f) das. 1881, 40. g) das. 91f. und 95. h) das. 1882, 174f. — *Notiz. d. Scavi* 1882, 194 (4 Skarabäen). i) *Bull. Inst.* 1885, 209 (Abb. das. Taf. G. H. 22).

Daran reihen sich die massenhaft vorkommenden Perlen und andere Bestandteile von Glashalsbändern, die wir aus anderen phoenikischen Städten, vor allem Karthago, gut kennen: j) das leidlich erhaltene Collier von *Bull. Inst.* 1869, 259 (Abb. *Mon. Inst.* X Taf. Xd. 19), an losen Perlen: k) *Bull Inst.* 1870, 50. l) das. 1874, 56f., m) das. 1882, 162. n) das. S. 174f., o) das. S. 82, 214 (vgl. *Notiz. d. Scavi* 1882, 146, 187f.). p) *Bull. Inst.* 1883, 120. q) das. S. 122. r) *Röm. Mitt.* 1887, 156. Man beachte ferner die Glaszylinder: s) *Bull. Inst.* 1882, 162. t) das. 1883, 116 (3 Stück). Besonders wichtig aber ist: u) die phoenikische Imitation einer ägyptischen, inschriftlich datierten Situla, die den König Bok-en-ranf (734—728) erwähnt (Abb. *Mon. Linc.* 1898, Taf. 2).

Von diesen 21 Objekten, bezw. Gruppen von solchen, entstammen f. o. p. t Pozzogräbern, d. h. Gräbern der ältesten Art, die nach Karos grundlegender Behandlung *Bull. Paletn. Ital.* 1898, 145ff. (vgl. S. 161) in das 9. und 8. Jahrh. v. Chr. gehören. Diese Art der Beisetzung macht im 8. Jahrhundert den Fossagräbern Platz, die durch das mit ihnen gleichzeitige Aufkommen des Importes geometrischer Keramik fixiert sind und (Karo a. a. O.) bis zur Mitte des 7. Jahrhunderts hinabreichen. Alten Fossagräbern, in denen das griechische Element sich noch nicht fühlbar macht, die also der Zeit unmittelbar nach dem Abkommen der Pozzo-Bestattung zuzuweisen sind, entstammen die Objekte a. b. c. j. k. l. m. q. r. s. Sie sind also in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, kaum später als etwa 710 unter die Erde gekommen[2]). Der Epoche der Vorherrschaft des Fossagrabes, also (Karo a. a. O. 161) der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts gehören die Stücke h und u an, die mit geometrischen Scherben zusammen gefunden worden sind.

An die Fossagräber schließen sich die Cameragräber, die vom 7. Jahrhundert an die herrschende Form der vornehmen etruskischen Gruft bleiben. Eines der ältesten der Gattung hat uns die Situla u

1) Helbig a. a. O. hielt ihn für etruskische Imitation.

2) Die Gräber, die uns m und r geschenkt haben, liegen als einsame *fosse* unter lauter *pozzi*, sind vermutlich die ersten Anfänge der Anlage von *fosse* und möglicherweise bis in eine Zeit hinaufzurücken, in der sonst das Pozzograb dominierte (vgl. die oben für m und r angeführten Stellen).

beschert. Helbig hat es (*Mon. Acc. Linc.* 1898, 20f.) nach den übrigen Funden hoch in das 7. Jahrhundert an den Anfang der Gattung gesetzt.

Sonst haben wir d, e und g aus Cameragräbern, aber einer ganz anderen Epoche. Bei d hat sich schwarzfigurige Keramik des ausgehenden 6. Jahrhunderts gefunden, e stammt aus einer Gruft, deren Wandgemälde (*Bull. Inst.* 1871, 99ff.) bereits einen vom Archaischen sich losringenden Stil aufweisen, bei g werden wir durch die von Helbig, *Bull. Inst.* 1881, 91f. gemachten Angaben auf eine d und e entsprechende Zeit, das Ende des 6. oder den Anfang des 5. Jahrhunderts, geführt. Für das letzte der aufgeführten Stücke ist eine Datierung m. W. nicht gegeben (i).

Wir sehen also, daß in Tarquinii zwei Perioden bestehen, in denen die phoenikischen Imitationen ägyptischer Objekte in den Gräbern auftauchen. Die erste beginnt im 8. Jahrhundert und reicht bis in die Mitte des 7., die zweite liegt um 500, dazwischen deuten unsere Funde eine Lücke an.

Die echt ägyptischen Waren von Tarquinii, die Mwtstatuette und der aufgeführte Skarabäus der XIII. Dynastie, stammen beide aus Pozzogräbern, bestätigen also das Ergebnis. Beide sind vor 800 unter die Erde gekommen.

Nun ist die Chronologie der Gräber natürlich nicht die Chronologie des Importes, es ist durchaus möglich, daß das eine Objekt ein paar Jahre, das zweite ein paar Menschenalter vor der Verwendung als Grabbeigabe nach Etrurien gekommen ist. Wir beobachten aber, daß die Gegenstände aus den Gräbern der älteren Periode, abgesehen von dem Skarabäus der XIII. Dynastie[1], soweit wir eine Datierung überhaupt versuchen können, durchweg im 8. oder 7. Jahrhundert angefertigt worden sind, so ist die Mwtstatuette spätägyptisch (vgl. Schiaparelli, *Notiz. d. Scavi* 1882, 185[2]), die Vase n ist eine phoenikische Imitation eines ägyptischen Vorbildes, das zwischen 731 und 728 entstanden ist (s. o.), gehört also frühestens der Zeit um 725 an und ist doch kaum später als 650 unter die Erde gekommen. Daß die massenhafte Fabrikation von Smaltskarabäen vorwiegend in das 8.—6. Jahrhundert gehört, haben uns Naukratis, Karthago und Sardinien deutlich genug gelehrt, ist wohl heute auch allgemein angenommen.

Will man also trotz der beobachteten auffallenden Lücke in der Chronologie der Funde annehmen, daß der Import phoenikischer Produkte

1) Von dem aber keineswegs feststeht, daß er wirklich unter dem Könige hergestellt wurde, dessen Namen er trägt. Die alten Königskartuschen wurden unendlich lange immer wieder geschnitten und auf Amuletten verwandt, vgl. Lepsius bei Helbig, *Bull. Inst.* 1882, 21f.

2) S. geht bis in das 6. Jahrhundert hinunter, das ist für das betreffende Einzelobjekt nach den Fundumständen zu spät. „*le ultime dinastie*" bleibt aber auch richtig, wenn wir um 1—1½ Jahrhunderte hinaufgehen.

zwischen ca. 650 und dem Ende des 6. Jahrhunderts unvermindert fortgedauert hat, muß man sich dazu entschließen, zu glauben, daß man seit 650 die (übrigens immer schlechter werdenden) phoenikischen Machwerke plötzlich zu schade fand, um sie zu vergraben, um dann, seit dem Ende des 6. Jahrhunderts im Verlauf von 2—3 Menschenaltern all das zu vergraben, was im Verlauf der letzten 8 Generationen ins Land gekommen war. Das wird niemand tun, ganz abgesehen davon, daß die um 500 beigegebenen Objekte viel weniger zahlreich und wertvoll sind, als die der älteren Epoche, also nicht einen Handel von ebensolanger Dauer und gleicher Intensität wiederspiegeln, wie jene. Es bleibt also bei der Lücke im phoenikischen Import nach Tarquinii[1]).

Es bleibt zu untersuchen, wie sich die übrigen Fundstätten von phoenikischen Skarabäen, Vasen und Amuletten zu dem Gesagten stellen. Aus Caere stammt ein z. T. aus Skarabäen zusammengesetztes Halsband, das Helbig, *Bull. Inst.* 1874, 85 anmeldet, ohne seinen Fundort genauer zu bezeichnen. Aus Vulci haben wir ebenfalls eine ganze Reihe von Objekten, allerdings sind viele von ihnen im Beginn des 19. Jahrhunderts von Privaten ausgegraben worden und die genaueren Fundumstände, wie neuere Berichte sie geben und wie sie für eine Untersuchung wie die vorliegende doppelt wichtig sind, entziehen sich der Kenntnis. Die Gegenstände sind: a) Besfigur Micali, *Antichi Monumenti* Taf. 46, 1, b) ägyptische kürbisartige Vase das. Taf. 118, 3, c) 2 Skarabäen das. Taf. 46, 25 u. 27, d) fünf ägyptische Kürbisvasen Micali, *Monum. inediti* Taf. 7, 4 f., Text S. 55 ff., e) Perlen, Glaskugeln u. ä. das. S. 61, f) zwei Skarabäen Gsell, *Fouilles dans la nécrop. de Vulci* 208 (Abb.), 302 f., 307, g) Kartusche aus Emaille das. 175 (Abb.), h) Glasperlen das. 96, 414, i) desgl. das. 98, 414, j) desgl. das. 175, 413 f., k) desgl. das. 206 f. Von diesen Stücken sind b und d ägyptischer, die übrigen phoenikischer Fabrikation. Funddaten von der in Tarquinii beobachteten Genauigkeit fehlen für a, b, c. Von d und e sagt Micali a. a. O. S. 61 nur, daß sie sich in einem Grabe ohne griechische Importstücke oder vom Griechentum abhängige etruskische Fabrikate gefunden haben. Um so genauer ist Gsell. Die Stücke f) und k) entstammen Pozzogräbern, sind also kaum später als ca. 750 unter die Erde gekommen, h und i haben sich in „*fosses primitives*" gefunden, d. h. in Gräbern, die in die Zeit gehören, da die neue Bestattungsart eben erst aufkam, also nicht allzu lange nach 750, g und j gehören zu Fossagräbern entwickelteren Typs, die aber noch

1) Ein Reflex des orientalischen Importes auf den Objekten einheimischer Industrie ist mehr als einmal zu erkennen, vgl. vor allem die metallenen Imitationen ägyptischer Kürbisvasen *Ann. Inst.* 1874, 254 (= *Monum. Inst.* X, Taf. X a, 2, aus einem Fossagrab), das. 1883, 286 (*Monum.* XI, LIX 2, Pozzo) und *Notiz. d. Scavi* 1888, 182.

keinerlei hellenische Stücke oder Einflüsse erkennen lassen. Wir können mit ihnen, auch wenn wir das Fehlen des griechischen Elementes als Zufall gelten lassen wollen, nicht weiter hinab, als die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts v. Chr. Wir sehen, das Bild paßt, soweit wir datieren können, durchaus zu dem in Tarquinii gewonnenen, die Gsellschen Fundstücke erstrecken sich vom Ende des 9. bis allenfalls Mitte des 7. Jahrhunderts, die Micalischen, bei denen wir überhaupt einen Anhalt haben, führen uns auch in das 8./7. Jahrhundert. Die ägyptischen Vasen in Kürbisform, die also nach Micali nicht später als die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts als Grabbeigaben verwandt worden sind, wurden — und auch das paßt zu Tarquinii — am Nil vor allem im 8/7. Jahrhundert fabriziert. Der kurze Abstand zwischen Herstellung und Eingrabung begegnet hier wie dort[1].

Aus Veii sind eine Besfigur und die üblichen Bestandteile von Halsbändern zu nennen, aus Fossagräbern ohne erkennbaren griechischen Import stammend, also mit dem bisher behandelten Material stimmend und ihm gleichzeitig (*Notiz. d. Scavi* 1889, 158, der Ansatz Lancianis S. 154 auf das VI. Jahrhundert ist nach Karo a. a. O. zu berichtigen).

Visentium am See von Bolsena beschert uns Skarabäen (*Röm. Mitt.* 1886, 32) und viele Glas- und Smaltkugeln und -perlen der überall begegnenden Art (*Notiz. d. Scavi* 1886, 181, 195ff., 203, 296, 298, 303, 308; *Röm. Mitt.* 1886, 26f.). Die Skarabäen sind vielleicht echt ägyptisch, der Rest phoenikisch. Die Skarabäen und die nach *Röm. Mitt.* zitierten Glasperlen stammen aus Fossagräbern, die andern Objekte aus tombe a pozzo. Mit anderen Worten, der phoenikische Import in der Gegend des Sees von Bolsena macht sich besonders im 8. Jahrhundert bemerkbar, eventuell noch in der ersten Hälfte des siebenten.

Aus der östlich gegenüber liegenden Stadt Volsinii (Orvieto) kenne ich nur die Glasperlen von *Bull. Instit.* 1878, 17, die aus einem Kammergrabe stammen und sich daher mit den jüngsten der aus der ersten Importperiode von Tarquinii genannten Objekte in eine Linie stellen.

1) In Vulci haben wir ein paar interessante Stücke, die uns die Einwirkung des fremden Elementes auf das einheimische Handwerk zeigen. Ein Gefäß (Micali, *Monum. antichi* Taf. 118, 1) erinnert im Ornament durchaus an ägyptisches, die Figur, die den Deckel krönt, aber hat unter ihrem halbwegs ägyptischen Kopf ein etruskisches Kostüm am Körper. Auch den Ringstein, den Micali, *Mon. ined.* Taf. I, 28 publiziert (fälschlich als Skarabäus) halte ich mit ihm gegen Furtwängler, *Gemmen* Taf. VII, 14 für etruskische Imitation der orientalischen Muster, nicht für phoenikischen Import. Typen wie Micali das. 25ff., die man zu seiner Zeit für orientalisch und ganz ungriechisch ansehen mußte, finden heute, wo wir das archaische Hellas kennen, mühelos einen Platz in der griechischen Kunst.

Die nächste in Betracht kommende Stadt ist Vetulonia. Wir haben aus ihren Nekropolen, die Falchi durchforscht hat, a) Glaskugeln. *Notiz. d. Scavi* 1885, 118. b) desgl. das. 120 f., c) desgl. das. 138. d) desgl. das. 141. e) desgl. das. 147. f) desgl. das. 407 f., g) desgl. das. 414. h) zwei vielleicht ägyptische Skarabäen. *Röm. Mitt.* 1886, 130 = *Notiz. d. Scavi* 1887 522 = Falchi, *Vetulonia* Tf. V. 10. i) zwei imitierte Skarabäen. Falchi Tf. V. 12. j) Glasperlen. *Notiz. d. Scavi* 1887, 522. k) ägyptische Statuette das. 508 (Abb. auch Montelius, *Civil. primit.* II Tf. 189, 2). l) Glasperlen das. 508. m) desgl. das. 516 ff., n) desgl. das. 520. o) Bes. und Glasperlen. Falchi a. a. O. 87 (Tf. VI. 24). p) ein Bes und eine stehende ägyptisierende Statuette das. 105 ff., q) imitiert ägyptische Skarabäen. *Notiz. d. Scavi* 1898, 93. r) Glaskugeln das. 92., s) eine Besfigur das. 1908, 435. Auch hier ist wie in Visentium die große Mehrheit der Funde aus Pozzogräbern gekommen, a—j und m—r. Nur s entstammt einem Fossagrab, k und l hat uns ein Grab selbständiger Bauart geschenkt (vgl. Falchi, *Vetulonia* 152 f. und die Beschreibung der Anlage dieser Gattung von Grüften 109 ff.), dessen Funde aber mit dem „Kriegergrab" von Corneto (*Mon. Instit.* X Tf. X ff.) in Parallele stehen und hierdurch zu den Fossagräbern gestellt werden, denen das Kriegergrab angehört. Auch hier bestätigt sich die Chronologie, die bisher beobachtet wurde.

Ein paar Glasperlen aus Volaterrae bieten nichts abweichendes[1]). Ihr Ursprung ist ein Fossagrab, in dem ein Gefäß gefunden wurde, das möglicherweise auf die geometrische Kultur der ägäischen Welt deutet. Die Stücke sind also spätestens um 660—650 unter die Erde gekommen. Aus Clusium haben wir einige Skarabäen und Glasperlen (*Bullet. Instit.* 1883, 218), durchweg aus Pozzogräbern. In beiden Plätzen und in Cosa begegnen die etruskischen Imitationen ägyptischer Ware wie in Tarquinii (*Mon. Linc.* XIII. 106, Micali, *Mon. ined.* 328).

Es bleibt die Wirkung des Importes auf das nicht etruskisch sprechende Hinterland der etruskischen Küste zu behandeln. Hier kommen Falerii und Interamna in Betracht, ersteres hat, da der Küste näher und in ständiger Beziehung zu den etruskischen Nachbarstädten natürlich ein sehr viel reicheres Material geliefert als letzteres. Wir begegnen Fundstücken, die für die uns interessierende Frage in Betracht kommen in der großen Publikation von Villari (*Mon. Linc.* IV. 1894) auf S. 377 ff. (Besfiguren, Statuetten, Skarabäen, Glasperlen, Smaltanhängsel), 402 f.[2]), 406 (Porzellanfigur und Glasperlen), 414, 419, 423 f. (Statuette als Amulett und Glasperlen), 436, 437, 440 ff. (Besfiguren, Statuetten, Glas- und Smalt-

1) *Mon. Linc.* VIII 178, 180 Fig. 35.

2) Wenn keine Objekte angeführt, handelt es sich um Glas- und Smaltstückchen, meist aus Halsbändern. Ich nehme übrigens Cività Castellana (Falerii) und das nahe Narce zusammen.

perlen). 417. 459. 473. 478f., 485. 490. 494. 498. 501. 502f. (weibl. Figürchen). 503 (Skarabäus). 510 (Figürchen). 514.

Hier dominiert das Fossagrab absolut. unter den aufgeführten Fundstellen (es handelt sich um 29 Gräber) sind nur einige der Glasstücke von S. 436 aus einem Pozzograb (D 2 nach Villaris Zählung) und die Smaltstücke von S. 459 und 485 (G 6 und K 17) aus Cameragräbern. Aus G 6 ist protokorinthische Keramik gekommen. Es liegt auf der Hand. daß wir diese Ausnahmen nicht von der großen Masse abrücken dürfen. der sie durchaus homogen sind. Die Stücke aus dem Pozzograb fallen nur dicht vor. die aus Cameragräbern dicht nach der Periode der Fossagräber. Von G 6 ist dies durch die protokorinthische Keramik durchaus erwiesen. Auch hier haben wir also einen starken Import von ca. 750 bis 650 zu konstatieren[1]).

Dem Befunde von Falerii entspricht der von Interamna (Terni). wo man eine Anzahl von Glasperlen. die phoenikischen Import darstellen mögen. einigen Fossagräbern entnommen hat. *Notiz. d. Scavi* 1886. 254f., 259. 265.

Wir kommen zu Latium und Campanien. wo die uns interessierenden Objekte an 5 Fundstätten. Rom. Praeneste. Norba. Capua. Suessula. zu Tage gekommen sind. Drei Anhängsel aus Glasfluß. deren mangelhafte Erhaltung über den Grad ihrer Anlehnung an ägyptische Muster kein Urteil zuläßt (Pinza. *Mon. Linc.* 1905. 162 Taf. XIV. Nr. 22. 28 und 31). stammen aus einem Fossagrab der großen Esquilinnekropole (Nr. 100 bei Pinza). 4 Skarabäen mit Hieroglyphen verdanken wir einem Pozzograb derselben Nekropole (Pinza das. S. 125. Grab 73. Grab 72 auf S. 451 ist ein Fehler). Es ist sehr zu bedauern. daß für die zahlreichen ägyptisierenden Importstücke phoenikischer Herkunft. die sich in der Sammlung Nardoni befinden[2]) und die Pinza a. a. O. Tafel XVI 28—32. 35—45 abbildet. keine Fundstätten und Fundumstände bekannt sind (Pinza S. 271). So sind über zwei Drittel der römischen Objekte für uns stumm, wir können uns gerade von dem Import in der werdenden Hauptstadt Italiens keinen Begriff machen.

Aus Praeneste haben wir eine ägyptische Statuette. deren genauere Fundumstände vollkommen unbekannt sind (Pinza a. a. O. 612f. Taf. XVII 5).

1) Ob das Vorwiegen der phoenikischen Funde in Fossagräbern in Falerii. in Pozzogräbern an der Küste darauf zurückzuführen ist. daß der Import das Binnenland später durchdringt. oder darauf. daß in F. das Fossagrab früher aufkommt, weiß ich nicht. letzteres würde das Datum um eine Kleinigkeit nach oben verschieben.

2) Es sind 6 Statuetten. 6 Bes- und andere Sitzfiguren. 1 Skarabäus, 1 Anhängsel und 2 den Pfeiler des Osiris darstellende Amulette. Vgl. für Rom auch die Vasen Pinza 631f., Fig. 195, die vielleicht kyprischen Vorbildern nachgeahmt sind, die durch Phoeniker — aber auch Griechen — importiert sein können (vgl. Pinza 632f.).

drei ebenfalls echt ägyptische Kürbisvasen, die Pinza 633ff und 687 publiziert, die Marucchi das. für Fabrikate des 7. Jahrhunderts erklärt, von denen aber auch Pinza nicht angibt, in welcher Art von Grab sie gefunden sind. Zu dem an sich durchaus wahrscheinlichen Ansatz der Herstellung auf das 7. Jahrhundert paßt auch, daß in Praeneste Glasperlen in vielen Gräbern enthalten waren, die man nach den etruskischen Analogien recht wohl in diese Zeit setzen kann (*Notiz. d. Scavi* 1907, 20ff.).

Die Glasperlen von Norba (*Notiz. d. Scavi* 1909, 249) stammen aus einem Fossagrab. Viele Skarabäen, Anhängsel, Collierteile, Amulette und Perlen, von denen eine aufzählende Publikation mit genauer Bezeichnung des Einzelfundortes nicht existiert, haben die campanischen Städte Capua und Suessula enthalten. Die betr. Stücke sind stets aus der ältesten Periode der Nekropolen, die vor dem starken Import und der Herstellung bemalter Keramik liegt und nicht weiter als die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts herabreichen kann[1]).

Es scheint nach dem Gesagten, daß die Verhältnisse in Latium liegen, wie in Etrurien, der Hauptimport fällt in das 8./7. Jahrhundert. Das entspricht der engen Zusammengehörigkeit der Landschaften in dieser Zeit. Dagegen sieht es so aus, als ob in Campanien die phoenikischen Objekte länger, noch im 6. Jahrhundert, begegnen, und zwar nicht wieder auftauchen, wie in Tarquinii, sondern ununterbrochen in Usus bleiben. Mehr als scheinen kann man allerdings bei den sehr viel weniger umfassenden und genauen Berichten über die Ausgrabungen und die Fundumstände nicht sagen. Eine Sicherheit des in Etrurien erreichten Grades ist nicht zu gewinnen[2]).

Zum Schluß ein Blick auf das etruskische Land nördlich des Appenin. Aus Marzabotto ist ein Skarabäus aus Glasfluß gekommen (Montelius, *Civil. primit.* I 109, 7, Körte, *Archäol. Zeit.* 1877, 113f), durch die Dauer der etruskischen Siedelung daselbst auf die Zeit von c. 550—400 datiert (vgl. Körte, bei Pauly-Wissowa VI 736f).

In Bologna begegnen die Glasflussobjekte (Skarabäen, Anhängsel, Collierteile) schon in voretruskischer Zeit (Montelius I Pl. 84, 4, 5, 9, Pl. 87, 4, vgl. die im Text dazu angeführten Stellen von Gozzadini), ebenso aber auch in der etruskischen Periode (Zannoni, *Scavi della Certosa* 112, 143).

1) Vgl. hier die älteren Funde von Duhn, *Bullet. Instit.* 1879, 146, *Röm. Mitteil.* 1887, 254f. An gelegentlichen genaueren Fundnotizen vgl. *Notiz. d. Scavi* 1878, 109, 141, 144, 173. Der bezeichnete Terminus ist der späteste.

2) Einige uns nicht weiterhelfende Objekte aus Latium seien noch aufgeführt, eine ägyptisierende Statuette und ein Uschebti wahrscheinlich aus der Gegend von Pratica (*Bullet. Inst.* 1878, 68) und 2 Skarabäen, die ein Bauer am Monte Giove (Corioli??) gefunden hat (*Notiz. d. Scavi* 1883, 341ff.).

Soweit die Smalt- und Glasobjekte, nun die zweite, glänzendere aber weniger zahlreiche Gruppe, die bekannten Silberbecher. Sie stammen — abgesehen von dem aus Salerno nach Rom gekommenen Stück unsicherer Herkunft *Monum. Instit.* IX Taf. 44 — aus Caere (4 Exemplare *Mus. Gregor.* I 20 f. 22, 1 und 2. 23) und Praeneste (4 Exemplare *Monum. Instit.* X 31—33, das älteste Exemplar vgl. Helbig, *Annal. Instit.* 1876, 203, Nr. 10). Die vier Becher von Caere stammen sämtlich aus dem Grabe Regolini-Galassi. Es ist dies ein Kammergrab und wird durch 6 protokorinthische Skyphoi[1]) mit aller Sicherheit auf den B e g i n n der Periode der *tombe a camera* datiert, also spätestens Mitte des 7. Jahrhunderts. Von den praenestiner Stücken sind drei aus einem Grabe, das Helbig, *Bullet. Instit.* 1876, 117 ff beschreibt, es handelt sich um ein Fossagrab sehr fortgeschrittener Konstruktion, so daß wir auch hier mit gutem Gewissen den Ansatz auf die Mitte des 7. Jahrhunderts wagen können, um so mehr, als die Funde einheimischer Fabrik nach Helbig a. a. O. 129 deutliche Parallelen zu den Objekten aus dem Kriegergrab von Tarquinii aufweisen, das uns die Skarabäen des 8. 7. Jahrhunderts beschert hat und dessen Chronologie durch das viel reichere speziell tarquinische Material feststeht. Die Fundumstände des bereits länger bekannten Bechers, *Bull. Inst.* 1855 XLVI fügen sich hierzu auf das beste.

Das Bild, das uns das besprochene Material[2]) bietet, ist also im wesentlichen eindeutig. Wir sehen einen Import, der vorwiegend Amulette und ihnen verwandte Gegenstände des kultischen Lebens, daneben vereinzelt Luxussachen umfaßt und vom 9. bis in die 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts reicht. Dann bricht er in Etrurien ab und hält nur in den Winkeln des etruskischen Landes, im äussersten Norden jenseits des Appenin und im äussersten Süden in Campanien noch länger an, im Norden sicher, im Süden vielleicht bis in das 6. Jahrhundert. Dann erscheint eine Nachwirkung, ein Wiederaufleben des alten Handels gegen

1) Gefunden von Pinza bei der Nachgrabung 1906 (*Notiz. d. Scavi* 1906, 332). Eine korinthische Scherbe daselbst (h bei Pinza) ist unsicher.

2) Viele weitere Objekte, die man früher vor der Erschließung der hellenischen Frühzeit für phoenikisch hielt und halten mußte, können heute mit Stillschweigen übergangen werden. So die Skarabaen von Micali, *Monum. ined.* I 25—28, ders. *Monum. ant.* Taf. XLVI. 8, 17 f. (vgl. Furtwängler, bei Roscher s. v. *Gorgoneion* I 1707), der Skarabäus aus Vulci, *Archäol. Zeit.* 1854, Taf. XLIV, 6, die Straußeneier von Micali, *Mon. ined.* Taf. VII, 1 ff. (vgl. Körte, *Gordion* 127 nach Furtwängler, bei Roscher s. v. *Gryps* I 1761), die Alabastra von Micali das. Taf. IV 2—4 (vgl. Körte, *Gordion* 124 ff.) u. a. Daß, wie früher Helbig annahm, die Waffen oder die Toreutik der Etrusker orientalisch beeinflußt sei, daß die ersteren zum Teil Import darstellten (vgl. *Epos*[2] 24[4]), ist eine längst aufgegebene Meinung. Desgl. die Hypothese, daß die Bernsteinobjekte aus italischen Gräbern statt auf dem Landwege durch phoenikische Seefahrer vom nördlichen zum südlichen Meere gelangt seien (vgl. „*Bernstein*“ bei Pauly-Wiss.).

Ende des 6. Jahrhunderts in Tarquinii, um aber bald nachher im ersten Viertel des 5. Jahrhunderts wieder abzusterben. Der Import dieser Periode ist sehr schwach, er ist wie gesagt, nur in Tarquinii, der ersten Hafenstadt des Südens, bemerkbar, also sozusagen nur an die Tür Etruriens gelangt; ehe er sich das Innere zu erobern Zeit fand, ging er zu Ende.

Die erste Frage, die sich aufdrängt, ist die, welche Gründe für dieses Schwanken bestehen. Die Erscheinung im eigentlichen Etrurien ist leicht zu erklären. Der phoenikische Handel dominiert genau so lange, wie die griechische Konkurrenz fernbleibt. Er nimmt ab, sobald die frühgriechischen Vasen der geometrischen und protokorinthischen Periode in den Wettbewerb eintreten und erlischt, als das griechische Kunstgewerbe den unbestritten ersten Platz in der Welt errungen hat, zur Zeit als die schwarzfigurige korinthische Keramik und die mit ihr gleichzeitigen hellenischen Erzeugnisse ihren Siegeslauf beginnen. Dem Konkurrenten, der die Françoisvase ins Land brachte, ist Phoenikien erlegen.

Die zweite Periode phoenikischen Handels deckt sich mit der Zeit des Zusammengehens der etruskischen Seemacht mit der karthagischen gegen das hellenische Element. Die griechische Expansion, die im 6. Jahrhundert Korsika zu erfassen drohte, hat bekanntlich diese Alliance veranlaßt und so die zerrissene Verbindung zwischen der phoenikischen und etruskischen Welt neu geknüpft. Es kann nur die Folge davon gewesen sein, daß man mit den Hellenen gespannt stand und auf die Karthager politisch angewiesen war, daß trotz der längst entschiedenen Vorherrschaft der griechischen Produkte die Etrusker den Verkehr mit den phoenikischen Handelsplätzen aufsuchten. Man durfte sich in griechischen Häfen nicht zeigen — wenigstens in einer ganzen Reihe von ihnen nicht — da blieben nur die punischen Plätze als Stützpunkt für Handel und Schiffahrt übrig. Umgekehrt lagen die Dinge natürlich genau so.

Diese Verbindung hört im beginnenden 5. Jahrhundert auf. Als Grund bietet sich die Aufrichtung der sizilisch-griechischen Seeherrschaft im tyrrhenischen Meere ganz von selbst. Der Tag von Kyme 474 hat die etruskische Seemacht für immer gebrochen. Das wirft ein Licht auf die Art des Handels, der damals Etrurien mit der phoenikischen Welt verband. Wenn die Verbindung zwischen Etruskern und Phoenikern aufhört, weil die etruskischen Seefahrer vom Meer verjagt werden (denn Kriegs- und Handelsflotte ist bei einem Seeräubervolk wie den Etruskern identisch, die Vernichtung der ersteren ist der Untergang der letzteren), ergibt sich, daß diese Verbindung vorher nicht durch phoenikische, sondern durch etruskische Schiffe aufrecht erhalten wurde, daß die Funde der zweiten Periode von Tarquinii nicht unter karthagischer, sondern unter etruskischer Flagge ins Land gekommen sind.

Damit gewinnen wir eine Illustration zum ersten römisch-karthagischen

Handelsvertrage Pol. 3, 22 (vgl. Liv. 7, 27). Denn dieser setzt, so merkwürdig das auch klingt, voraus, daß es keinen karthagischen Handel mit Rom gibt. Die Rechtsstellung der römischen Kaufleute im karthagischen Reiche wird detailliert geregelt, die ihnen geöffneten und verschlossenen Handelswege werden bezeichnet, ihre Rechtsgeschäfte werden als gültig anerkannt. Von der anderen Seite wird das karthagische Handelsmonopol für die von Karthago merkantil beanspruchten Gebiete des Westens anerkannt und garantiert. Kein Wort von der Rechtsstellung und den Geschäften der karthagischen Handelsleute in Italien. Man kann nicht annehmen, daß Karthago die Stellung römischer Händler auf karthagischem Boden regelt, ohne eine analoge Regelung von dem Kontrahenten zu fordern — ein Handelsvertrag mit einer solchen Lücke ist eine Absurdität. Man kann auch nicht zu dem Ausweg greifen, daß die Stellung der Karthager an den römischen Küsten bereits geregelt gewesen sei und der bei Polybios vorliegende Handelsvertrag nur die — etwa durch Ausbreitung des römischen Handels in jüngster Zeit — neugeschaffene Situation berücksichtigt, die auch römische Händler in Sizilien etc. kennt, denn der polybianische Vertrag ist ja eben der e r s t e Vertrag. Also bleibt nur die Annahme, daß es zur Zeit des ersten römisch-karthagischen Handelsvertrages einen von punischen Kaufleuten in Italien betriebenen Handel, der einer juristischen Regelung bedurft hätte, überhaupt nicht gab. Das einzige, was als möglich vorausgesetzt wird, ist, daß ein karthagisches Geschwader einmal versuchen könnte, eine latinische Stadt zu plündern. Der Fall, daß ein karthagischer Kaufmann friedlich in ihr etwas kauft oder verkauft, liegt ausserhalb aller Voraussicht.

Nun die weitere Frage, woher stammen die Waren, die uns in Italien begegnen. Am nächsten liegt es, für die zweite Periode von Tarquinii wenigstens, an Karthago zu denken, da der Handel wie seine Chronologie zeigte, ein Produkt der karthagischen Alliance ist. Zu beweisen ist das bei dem geringen Umfang des Importes nicht, manches mag aus Sardinien und Westsizilien gekommen sein — immerhin gibt es in Tarquinii keine Gattung von Objekten, die nicht auch in den Nekropolen von Karthago vertreten wäre.

Anders liegt die Sache bei der ersten Importperiode, die im 7. Jahrhundert, in Campanien im 6., abbricht. Die Produkte stammen zum Teil aus einer Zeit, wo Karthago noch garnicht die dominierende Handelsstadt unter den Westphoenikern war, wo die ganze westphoenikische Welt noch viel mehr ein Appendix an den Orient war, als ein selbständiger Kulturkreis. Wir müssen wenigstens für die erste Hälfte jener Epoche die Möglichkeit ins Auge fassen, daß die Importstücke im Orient gefertigt sind, wenn sie auch durch Angehörige westpunischer Faktoreien nach Italien gebracht, bezw. aus westpunischen Häfen durch die Etrusker abgeholt sein mögen. Dazu

stimmen auch die echt ägyptischen Importstücke, die zeitlich neben den phoenikischen Fabrikaten einhergehen.

Leider gibt die Inschrift *CISem.* I 164, die auf einem der behandelten Silberbecher steht (*Mon. Inst.* X Taf. 32, 1), keine eindeutige Auskunft. Ihr wichtigstes Charakteristikum ist die Form **W** für Šin, die zweimal begegnet[1]). Diese entscheidet nur eins ganz sicher: der Text ist nicht karthagisch. Afrika ist das einzige Land der phoenikischen Welt, wo das Sin niemals **W** geschrieben wird. Der Fall ist dies an vier Stellen, Nora auf Sardinien (*CISem.* I 144), Malta (das. 123, man beachte, daß auch hier die Tyrier von Nr. 122 ihr heimisches Šin schreiben), das Heiligtum auf dem Libanon (das. 5) und vereinzelt in Kittion auf Kypern (das. 14 Zl. 8). Der ausgiebige Gebrauch von Hieroglyphen auf der Schale, die, wenn auch nicht mehr verstanden, so doch nur selten falsch gezeichnet werden, wird uns eher auf Kypern oder das asiatische Mutterland, als auf Malta oder Sardinien weisen. Man mag auch Entstehung im Osten annehmen und den eingeritzten Namen als den eines maltesischen oder sardinischen Eigentümers deuten, aus dessen Besitz sie dann durch Handel oder Raub (man sieht es den Schalen nicht an, ob sie vom Händler gekauft, oder vom Seeräuber erbeutet sind) nach Italien gekommen sein mag. Karthago dürfte auch, abgesehen von der Inschrift, deswegen als Fabrikationsort ausscheiden[2]), weil in dieser Stadt, d. h. der uns am besten bekannten phoenikischen Siedelung, nichts irgendwie Analoges zu Tage getreten ist. Etwas den Schalen von Caere und Praeneste an Kunstwert oder wenn man will technischer Leistung Ebenbürtiges gibt es in all den vielen Hunderten und Tausenden von karthagischen Gräbern — es sind sehr reiche gerade der uns beschäftigenden Epoche darunter — überhaupt nicht. Daß Kypern uns Analogien geschenkt hat, ist bekannt. Man wird nicht annehmen, daß die besten Produkte karthagischer Handfertigkeit ins Ausland gingen, die großen Geschlechter der Stadt aber nur die Objekte zweiten Ranges behielten. Damit ist aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß eines oder das andere der übrigen Objekte, das im Orient fabriziert wurde, durch in Karthago oder sonstwo im Westen heimatberechtigte Krämer nach Italien gekommen ist.

Auch dieser bescheidene Grad von Wahrscheinlichkeit fällt bei der Frage fort, woher die Skarabäen und anderen kleinen Objekte stammen.

1) Renan, *Gazette archéol.* 1877, 15ff. will grammatikalische Einzelheiten zur Bestimmung des Ursprungs verwenden. Dazu ist eine private Kritzelei ganz ungeeignet, auch kennen wir die phoenikische Grammatik längst nicht so gut wie die phoenikische Schrift.

2) Man könnte sonst den Ausweg wählen, daß ein in Karthago fabriziertes Stück über Malta oder Sardinien als Zwischenstation nach Italien gekommen und auf einer dieser Inseln von seinem Eigentümer im einheimischen Alphabet gezeichnet worden ist.

Es ist wie oben besprochen, manches echt Ägyptische darunter, aber den phoenikischen Nachahmungen sieht man es nirgends mit Sicherheit an, wo sie hergestellt sind. Viel mag aus Sardinien gekommen sein, dessen Nekropolen mit den besprochenen etruskischen zum Teil gleichzeitig sind und viele Analogien aufweisen[1], anderes ist sicherlich orientalisch — aus dem Mutterland oder Kypern. Vielleicht ist hier auch das eine oder andere Stück karthagisch — viel wird es nicht sein, wir dürfen wie gesagt nicht vergessen, daß das neue Tyros in der ersten Periode des Handels von Tarquinii nicht die Hauptstadt der Westphoeniker ist, sondern eine Kolonie wie andere mehr.

Soweit das eigentliche Etrurien. Es bleibt ein Blick zu werfen auf Campanien und Oberitalien, wo wir ein längeres Nachwirken des phoenikischen Handels spüren. Eine so leichte Erklärung bietet sich hier nicht, wie sie für Etrurien die Chronologie des griechischen Handels als übermächtigen Konkurrenten und die politischen Beziehungen zu Karthago im Westen ergaben. Für Campanien läßt sich um so weniger sagen, als die Chronologie der Funde recht unklar ist und die Objekte ganz unbekannter zeitlicher Zuweisung überwiegen. In Oberitalien bieten sich mehrere mögliche Gründe für die Abweichung von den Erscheinungen an der Westküste, erstens ist der Hauptzugang zu Bologna und Marzabotto für einen maritimen Import nicht durch das tyrrhenische, sondern das adriatische Meer. Verschiebungen auf jenem brauchen die Verhältnisse des Verkehrs auf diesem nicht zu affizieren. Zweitens sind die Gebiete nördlich der Appeninen kulturell jünger und unentwickelter als Etrurien selbst, man mag am Po noch lange die phoenikischen Sachen schön gefunden haben, als man in den vornehmen Städten des Kernlandes längst darüber hinaus war und die Phoeniker mögen dort noch Waren haben absetzen können zu einer Zeit, als sie in Tarquinii, Caere und Vetulonia die Konkurrenz als hoffnungslos aufgegeben hatten.

Das was sich aus dem Material ergeben hat, läßt sich also kurz so zusammenfassen, daß es erstens der orientalisch-phoenikische Import und nicht der karthagische ist, der die stärksten Spuren hinterlassen hat, daß zweitens dieser sich nur so lange hält, bis die griechische Ware den Italikern zugänglich wird, das drittens die Verbindung Etruriens mit der punischen Welt bei Gelegenheit des karthagischen Bündnisses wieder enger wird und daß viertens der damals neu aufblühende und bis in das 5. Jahrhundert reichende Handel unter etruskischer, nicht unter karthagischer Flagge ging.

Athen.

1) Vgl. Furtwängler, *Gemmen* III 170 f.

Vopiscus und Pollio.

Von **Ernst Hohl.**

In dieser Zeitschrift, Bd. XI 1911, S. 320, wurde versucht, eine Annahme Wölfflins, die er freilich selbst später wieder aufgab, aufs neue in ihr Recht einzusetzen und also die Schlußredaktion und Herausgabe der unter dem Namen der *Scriptores historiae Augustae* laufenden Sammlung römischer Kaiserbiographien dem letzten der angeblichen sechs Biographen, Flavius Vopiscus Syracusius, zuzuweisen[1]). Hat Vopiscus wirklich diese Rolle gespielt, so müssen sich im ganzen Bereich des Corpus die Spuren seiner Tätigkeit nachweisen lassen, einer Tätigkeit, die allerdings je nach den Umständen recht verschiedene Gestalt annehmen konnte. Des weiteren wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der sog. „theodosianische Fälscher", der in den neueren Untersuchungen der *HA* für alle entstellenden Zusätze, die plumpen Erfindungen, den biographischen Klatsch, die gedankenlosen Anachronismen, die törichten Mißverständnisse und die ungeschickten Kürzungen verantwortlich gemacht wird, in Wahrheit kein anderer ist als Vopiscus. Dieser Auffassung entspricht die Tatsache, daß die letzte Vitengruppe, für die Vopiscus mit seinem Namen zeichnet, eine gleichmäßige literarische Physiognomie aufweist, deren Züge durch keine „theodosianische" Überarbeitung entstellt sind, weil eben Vopiscus, der gesuchte „Theodosianer", hier aus erster Hand schafft[2]). Der historische Gehalt dieser „Quelle" ist trotzdem — oder vielmehr eben deshalb — äußerst dürftig.

Nun ist es längst erkannt, daß die „Nebenviten", also die Biographien früh verstorbener Prinzen und die der Gegenkaiser, der Usurpatoren oder — um im Sprachgebrauch der *HA* zu bleiben — der „Tyrannen" zu den schlechtesten, spätesten und am meisten verdächtigen Stücken der

1) Vgl. E. Kornemann bei Gercke-Norden, *Einleitung in die Altertumswissenschaft* Bd. III (1912) S. 249, wo man sich den besten Überblick über die lehrreiche Geschichte der Historia-Augusta-Forschung und die heutige Problemstellung verschaffen kann.

2) Im einzelnen nachgewiesen für die *v. Tac.*, deren Analyse in dem erwähnten Aufsatz gegeben ist. — Es darf übrigens schon jetzt bemerkt werden, daß auch die Vitenreihe des Trebellius Pollio dieselbe Einheitlichkeit aufweist.

Sammlung gehören[1]). Woher sollte auch späteren Geschlechtern wirkliches Wissen um diese episodischen Figuren, die in der Tat *damnatae memoriae* waren, zufließen? Hat doch die echte Kaiserbiographie, wie sie Sueton begründete, diesen ephemeren Erscheinungen nie die Ehre einer eigenen Lebensbeschreibung erwiesen. Es gibt aber zu denken, wenn gerade Vopiscus ausdrücklich feststellt, daß Sueton den (L.) Antonius (Saturninus) und den — zeitlich früheren — Vindex nur im Vorbeigehen gestreift hat, ohne des näheren auf ihre persönlichen Verhältnisse einzugehen.

Etwas weiter ist schon Marius Maximus gegangen, wenn er die Lebensbeschreibung eines Empörers als in sich abgeschlossenen Exkurs in den Rahmen der Biographie des Kaisers, gegen den jener aufgestanden war, einfügte. So hat Marius Maximus in seiner Biographie des Kaisers Marcus auch von den Lebensumständen des Avidius Cassius erzählt, in der des Severus scheint das Leben des Clodius Albinus und des Pescennius Niger behandelt gewesen zu sein[2]).

Doch erst die *HA* hat das zweifelhafte Verdienst, den letzten Schritt getan zu haben: sie gibt ausführliche, selbständige „Nebenviten". Soviel sie sich auch auf diese Neuerung zu gute tut, wir können sie ihr nicht danken: wimmeln doch gerade diese Stücke von dreisten Erfindungen und groben Geschmacklosigkeiten.

Es muß übrigens auffallen, daß gerade Vopiscus für die Usurpatoren und die Geschichte ihrer Biographie ein besonderes Interesse an den Tag legt, ein Interesse, das sich am besten erklärt, wenn er die Sammlung selbst herausgegeben hat.

Gehen wir zunächst einen Schritt zurück, so steht durchaus fest, daß die Viten von Aurelian bis Carinus als Werk eines einzigen Verfassers, des Vopiscus, gelten wollen. Auf ihren einheitlichen Charakter

1) S. H. Dessau, *Die ShA*, *Hermes* 24, (1889) S. 348.

2) Das hat Vopiscus richtig beobachtet: (*Q* 1.1): *nam et Suetonius Tranquillus, emendatissimus et candidissimus scriptor, Antonium Vindicemque tacuit, contentus eo quod eos cursim perstrinxerat, et Marius Maximus Avidium Marci temporibus, Albinum et Nigrum Severi non suis propriis libris sed alienis innexuit.* Unter Antonius ist der *praeses Germaniae superioris* L. Antonius Saturninus zu verstehen, eine Gleichung, die schon Peter im Index seiner *Ausgabe* der *HA* Bd. II S. 258 vollzog (vgl. Suet. *Dom.* 6.2 u. 7.3): er kehrt wieder in *PN* 9.2, wo es ausdrücklich heißt *sub Domitiano Antonius*: als L. Antonius erscheint er *SA* 1.7. *PN* 9.2 ist auch Vindex genannt: Lucius (statt Iulius) Vindex heißt er *SA* 1.7. — Es ist bezeichnend, wie durch diese Angaben die Viten *PN*, *SA* und *Q* zusammentreten, zeigt sich doch auch hierin die Hand des Vopiscus. Wölfflin, *Münchener Sitzungsberichte* 1891 S. 519, schreibt die „Überarbeitung" der *v. PN* bereits dem Vopiscus zu, und die vielen Fäden, die von *SA* zu den Viten des 2. Teils, vor allem denen des Vopiscus, hinüberlaufen, hat ja vor kurzem K. Hönn in seinen *Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabal u. Severus Alexander*, Leipzig 1911, mit großer Umsicht und vollem Recht aufgezeigt.

ist schon hingewiesen und auch die handschriftliche Überlieferung steht damit im Einklang[1]). Und soviel auch — zwecklos genug — über die richtige Aufteilung der vorhandenen Viten unter die gegebenen sechs Schriftsteller gestritten wurde, so hat doch niemand je die Geschlossenheit der letzten Reihe und ihre Zugehörigkeit zu Vopiscus bezweifeln wollen.

Daß aber diese Biographien nicht die einzigen sind, die von Vopiscus stammen, hat längst Dessau erkannt, und Wölfflin hat sich ihm darin angeschlossen. So erhebt sich aus der Annahme, daß Vopiscus nicht nur Verfasser des letzten Teils, sondern zugleich Herausgeber der ganzen Sammlung ist, die weitere Frage: Welche anderen Viten sind überdies auf das Konto des Vopiscus überzuschreiben?

Auf Grund sprachlicher Anzeichen läßt Wölfflin (a. a. O. S. 519) den Vopiscus den Aelius und Geta selbst „zusammenstoppeln", die *v. PN* wenigstens überarbeiten, und in derselben Richtung bewegt sich meine Vermutung, daß auch die *v. AC*, die unter dem anspruchsvollen Namen eines Vulcacius Gallicanus v. c. veröffentlicht ist, aus der Feder des Schlußredaktors, nämlich des Vopiscus selbst, stamme[2]).

Wie sich die Forschung auch weiter entwickeln mag, ein Ergebnis darf als gesichert gelten: nur eine sorgfältige Prüfung der unbezweifelten Vitengruppe des Vopiscus vermag den archimedischen Standpunkt zu verschaffen, von dem aus das ganze verwickelte Problem der *HA* sich muß lösen lassen. Wer sich ein Urteil über die Entstehungsgeschichte der *HA* bilden will, der muß ausgehen von Vopiscus[3]).

---

1) S. Peter in seiner *Ausgabe* der *ShA*, 1884^{2}, Bd. I *praef.* p. XIII. Vgl. sein Buch, *Die ShA*, 1892, S. 24ff.

2) S. *Klio* XI S. 318ff.

3) Wie gefährlich es ist, sich dieser Forderung zu entziehen, das zeigte soeben die erste der *Zwei kritischen Bemerkungen zu den ShA* von Arthur Saekel in *Klio* XII S. 121—3. Dort ist eine „seltsam anmutende" Notiz der *v. Ael.* 7, 1, wonach „Hadrian dem Helius Verus über den ganzen Erdkreis Kolossalstandbilder errichten . . . ließ", mit unleugbarem philologischem Scharfsinn durch eine Verwechslung erklärt, dadurch entstanden, daß das *Ἥλιος = Sol*, Sonnengott, einer griechischen Quelle mißverständlich auf Aelius, den Adoptivsohn Hadrians, bezogen wurde. Danach nimmt Saekel an, daß Hadrian allenthalben Kolossalstandbilder des Sonnengotts errichten ließ, und will so eine „nicht unwichtige Notiz zu Hadrians Bautätigkeit auf seinen Reisen" gewinnen. Aber nicht einmal die Romantik Hadrians dürfte sich über die technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten einer so ausschweifenden Baupolitik hinweggesetzt haben. Wer Lessings Lexikon zu den *ShA* nachschlägt, erkennt mit einem Blick, daß die *statuae colossae* nichts anderes sind als ein echt „theodosianischer Superlativ" des Vopiscus, der sich vielleicht durch die Häufigkeit der Statuen und Büsten des wahren Lieblings Hadrians, des Antinous, zu diesem gesteigerten Gegenbeispiel angeregt fühlte. Der adjektivische Gebrauch von *colossus* findet sich nämlich, wie der *Thesaurus linguae Latinae* ausweist, überhaupt nur in der *HA*, an 3 Stellen; nämlich der eben besprochenen und zweimal in *SA* 25, 8 u. 28, 6. Was von *v. SA*

Wie aber die Vitenreihe des Vopiscus von *A* bis *Car.*, so stellt auch die des Trebellius Pollio eine Einheit dar. Freilich wäre nach der handschriftlichen Überlieferung Pollio lediglich der Verfasser der *v. Cl.*, doch ist dies ein Irrtum, dessen Entstehung Peter völlig überzeugend erklärt hat[1]). So ist es denn außer Zweifel, daß auch die Viten *Val.* bis *Cl.* unter dem einen Namen des Pollio zusammenzufassen sind, daß jedoch die ersten Schriften der Gruppe, die Viten der Philippi und der folgenden Kaiser bis auf Valerian, verloren gegangen sind.

Es nehmen also innerhalb des Ganzen die Autoren der letzten Viten, Trebellius Pollio und Flavius Vopiscus, eine Sonderstellung ein. Ihr Verhältnis zu einander pflegte man bis auf Dessau — und teilweise auch noch nach ihm — so aufzufassen, daß Pollio als der etwas ältere Vorgänger des Vopiscus galt, eine Annahme, die fürs erste sehr natürlich erscheint. Vopiscus hätte also im Anschluß an Pollio seine Biographien abgefaßt, in dem Bestreben, sein Vorbild womöglich noch zu übertreffen. Vopiscus selbst sucht uns diese Auffassung nahezulegen.

So nimmt er den Pollio, als den Verfasser der Viten *a duobus Philippis usque ad divum Claudium et eius fratrem Quintillum*, in seiner berühmten oder vielmehr berüchtigten Unterhaltung mit dem Stadtpräfekten Iunius Tiberianus feierlich in Schutz gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit (*incuriose*) und mangelnder Ausführlichkeit (*breviter*)[2]). In der — oben besprochenen — Einleitung zu *Q* 1, 3, erhält Pollio ein besonderes Lob von Vopiscus für die Sorgfalt (*diligentia, cura*), mit der er, im Gegensatz zu Sueton und Marius Maximus, bei der Abfassung seiner Schriften verfuhr, indem er sogar die 30 Tyrannen in einem kurzen Band zusammengestellt habe[3]).

zu halten ist, weiß man seit der eingehenden und scharfsinnigen Arbeit Hönns. Dazu kommt noch, daß *S.A* 28, 6 gar nichts anderes ist als eine dumme Übertrumpfung des Augustus; vgl. Suet. *Aug.* 31, 5. So bestechend also auch die philologische Konjektur an sich zunächst erscheint — gerade in der *HA* fehlt es nicht an Beispielen von derartigen Mißverständnissen (vgl. *Klio* XI S. 287 Anm. 4) — historisch ist sie unhaltbar. Es geht eben nicht an, Einzelangaben der *HA* isoliert zu behandeln. Wenn A. von Gutschmid (*Kl. Schriften* I [1889] S. 1 ff.) als Grundlage jeder Quellenuntersuchung eingehende Vertrautheit mit der betreffenden Urkunde in ihrem ganzen Umfang verlangt hat, so wird er damit immer Recht behalten.

1) S. *Die ShA* S. 25, Anm. 1. — 2) *v. A* 2, 1.

3) Man achte darauf, wie scharf hier der Inhalt der *T* des Pollio bezeichnet wird: *triginta tyrannos . . ., qui Valeriani et Gallieni nec multo superiorum aut inferiorum principum fuere temporibus*. Es bezieht sich dies darauf, daß Pollio für die Zeiten des Valerianus und Gallienus zunächst nur 28 Tyrannen und zwei *tyrannas vel tyrannides* (*T* 31, 10) aufzuzählen wußte, dann aber noch 2 weitere männliche Tyrannen hinzufügte, um die Zahl 30 voll zu machen; freilich unter Durchbrechung jenes ursprünglichen Programms und der gegen Gallienus ge-

Dies alles schien darauf zu deuten, daß Vopiscus wirklich der Nachfolger und Nachahmer des Pollio war, wozu noch kommt, daß des Vopiscus schriftstellerische „Eigenart" oder richtiger Unart mit der des Pollio nahe verwandt ist, eine Erscheinung, die sich durch die bewußte Nachahmung erklären lassen konnte[1]).

In jedem anderen Zusammenhang müßte man sich dabei beruhigen. Nicht so in der *HA*, in der man stets zwischen Licht und Irrlicht scheiden muß. Wenn ein Kenner des Spätlateins sich dahin äußert, daß es freilich noch etwas unsicher sei, was man den *ShA* alles zutrauen darf, daß es aber unzweifelhaft sehr viel sei[2]), so muß dieses Urteil des Philologen über die Sprache auch vom Historiker in sachlicher Hinsicht aufgenommen werden.

Und gerade die Angelegentlichkeit, mit der Vopiscus seine Beziehungen zu Pollio als die des Nachfolgers zum Vorgänger betont, sollte die Kritik, die er damit einschläfern will, wachrufen.

So muß denn — im Sinne Dessaus — die Frage gestellt werden: entspricht die Scheidung zwischen Pollio und Vopiscus den Tatsachen?

Das einzige Zeugnis für die Sonderexistenz des Kaiserbiographen Trebellius Pollio hat Vopiscus geliefert; denn die Titel der Biographien gehen ja auch auf ihn zurück, wenn er, wie angenommen, der Herausgeber ist. Die Aussage desselben Mannes aber, der an einer anderen Stelle sich mit der Senatorentoga des Vulcacius Gallicanus drapiert[3]), verdient an sich geringen Glauben. Jedenfalls darf sie nicht als vollgewichtig gegen den versuchten Beweis einer anderen Möglichkeit in die Wagschale geworfen werden.

Wenn Vopiscus der Nachfolger des Pollio ist, so ist es selbstverständlich, daß er die Leistungen des Älteren kennt. Aber die Lage verschiebt sich, wenn auch Pollio Kenntnis der Arbeit des Vopiscus verrät.

---

richteten Tendenz. Denn der eine, Titus, hatte sich gegen Maximinus, der andere, Censorinus, gegen Claudius erhoben. Im einzelnen s. hiezu H. Peter, *Über die römischen sog. 30 Tyrannen*, in den *Abhandlungen der sächs. Ges. der Wiss.* XXVII 1909, S. 198f. und S. 219f. Es ist so recht der Stil der *HA*, wenn der erfundene Gegenkaiser Censorinus wegen eines hinkenden Fußes (*T* 33, 2 *uno pede claudicans*) den Spitznamen Claudius bekommt: Ein Claudius wird Gegenkaiser des Claudius! Wenn dann *Car.* 1, 4 Vopiscus zu Zeiten des Valerianus und Gallienus *triginta prope tyrannos* erwähnt, so offenbart sich abermals eine sehr intime Kenntnis der *v. T*, denn dort sind ja tatsächlich, wie gesagt, für diese Zeit nur 28 Tyrannen namhaft gemacht.

1) Noch neuerdings hat Peter in der zitierten Abhandlung über *v. T* diesen Standpunkt eingenommen.

2) E. Löfstedt im *Philologischen Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae* (1911) S. 142.

3) S. *Klio* XI S. 318ff.

Damit ist das chronologische Verhältnis plötzlich auf den Kopf gestellt. Sehen wir näher zu:

Die *v. T* ist von Pollio einer Privatperson gewidmet, deren Namen wir nicht erfahren. *T* 22, 12 heißt es *quare scire oportet Herennium Celsum, vestrum parentem* usw. In 31, 8ff. und 33, 7f. ist der Adressat der *v. T* angeredet. Ein Rufus Celsus aber erscheint als Mitglied jener historisch interessierten Dilettantengesellschaft, in deren Kreis Vopiscus die Frage, ob Firmus wirklich Kaiser oder nur Freibeuter (*latrunculus*) war, erörtet haben will (*Q* 2, 1)[1]. Und zu allem Überfluß wendet sich Vopiscus in *Pr.* 1, 3 an einen Celsinus (*mi Celsine*; wie er in *Q* 2, 1 mit *mi Basse* einen Bassus apostrophiert)[2]. Wenn aber in *T*, angeblich von Pollio, ein Herennius Celsus genannt wird, so erscheint bei Vopiscus in *A* 44, 2 ein Verconnius Herennianus, *praefectus praetorii* des Diokletian, als sicher erfundener Gewährsmann eines ebenso erfundenen Asclepiodotus[3]) für einen Ausspruch Diokletians, und unmittelbar dahinter, *A* 44, 3, tritt ein Celsinus in der Rolle eines *consiliarius* dieses Asclepiodotus auf: eben diesem Celsinus scheint Vopiscus die Kenntnis jenes Diktums des Diokletian durch die doppelte Vermittlung des Verconnius Herennianus und des Asclepiodotus verdanken zu wollen. Ist es nicht sehr merkwürdig, wie hier, in so verdächtigem Zusammenhang, die Namen Herennianus und Celsinus zusammenstoßen, nachdem in *T* 22, 12 eine Einzelperson als Herennius Celsus eingeführt war? Vopiscus muß die Nachahmung des Pollio sehr weit getrieben haben. Aber dies grausame Spiel setzt sich fort: *T* 29 gibt die Vita eines Tyrannen, der wiederum Celsus genannt wird und in dem auch Peter a. a. O. S. 218 nichts anderes als eine Fälschung des Pollio sieht (vgl. *Cl.* 7, 4).

Doch damit nicht genug: in der mehr als zweifelhaften Liste der Offiziere aus der Schule des Probus führt Vopiscus (*Pr.* 22, 3) abermals einen Herennianus (auch Asclepiodotus kehrt dort wieder!) und nach *Q* 12, 4 trägt der Sohn des Proculus denselben Namen.

Aber auch Pollio tauft den — fingierten — Sohn der Zenobia Herennianus (*T* 27)! Hierin sah auch Peter, a. a. O. S. 217f., eine Fälschung des Pollio, da schon Vopiscus (*A* 38, 1) das Brüderpaar Herennianus und Timolaus (des Pollio) verworfen und durch Vaballathus ersetzt habe[4]).

1) Vgl. den Ragonius Celsus in *PN* 3, 9 und dazu Dessau, *Hermes* 24 (1889) S. 352.

2) Vgl., was H. Dessau, *Hermes* 24, S. 353f. über Clodius Celsinus bemerkt.

3) Nach Aurelius Victor, *Caes.* 39, 42 heißt so der Prätorianerpräfekt des Constantius.

4) Die stillschweigende Korrektur des Pollio, die Vopiscus hier vornimmt, entspricht der Art, wie er selbst, im Bereich seiner „eigenen“ Viten frühere Angaben modifiziert. Vgl. *Q* 2, 3 mit *A* 32, 2.

Im Anschluß an die Erwähnung des Herennius Celsus durch Pollio (*T* 22, 12) wird ein *Proculus grammaticus, doctissimus sui temporis vir, cum de peregrinis regionibus loquitur*, zitiert (*T* 22, 14)[1]. Peter, a. a. O. S. 204, „will den Grammatiker Proculus '*de peregrinis regionibus*' bestehen lassen", aber auch er verweist den Tyrannen Saturninus, dessen Vita unmittelbar folgt, in das Reich der Fälschung, indem er die Parallele zu dem von Vopiscus in *Q* eingereihten Namensvetter aus der Zeit des Aurelian und Probus zieht (a. a. O. S. 216)[2]. In Wahrheit habe Pollio täuschen wollen und nur den späteren gekannt. Wenn übrigens — neben sonstigen Übereinstimmungen — beide als *prudens* gerühmt werden, so kann dieser Zug aus dem Namen herausgesponnen sein. Saturninus, also der Sproß des Saturnus oder Kronos, mag deshalb klug heißen, weil Kronos selbst schon bei Hesiod diesen Ruhm genießt[3]. Bei der Fälschung des Saturninus als solcher braucht man sich in einem so erbärmlichen Zusammenhang[4] wie *v. T* nicht lange aufzuhalten. Merkwürdig aber ist der Umstand, daß in einem Atem mit dem obskuren Grammatiker Proculus der Usurpator Saturninus angeführt wird, also zwei Namen zusammengestellt sind, die später in *Q* bei Vopiscus als historische Persönlichkeiten im Rahmen einer Biographie auftreten[5].

Dieses Zusammentreffen kann nicht zufälliger Natur sein. Ich stehe nicht an, darin einen Beweis für die Identität von Pollio und Vopiscus zu erblicken. Denn Nachahmung des Pollio durch Vopiscus ist ja dadurch völlig ausgeschlossen, daß Vopiscus wirkliche historische Personen nennt. Pollio dagegen dieselben beiden Namen erschwindelt! Wer *T* 22, 14 und 23 geschrieben hat, der kannte die *v. Q*. Da sich aber die ganze Schriftstellerei des Vopiscus im Vergleich zu der des Pollio als die spätere gibt, so könnte ein echter Pollio unmöglich darum gewußt haben, daß sein Nachfolger Vopiscus einmal die wahren Träger jener Namen biographisch behandeln werde. Mit anderen Worten: wer die *v. Q* verfaßt hat, der muß auch die *v. T* verantworten. Pollio und Vopiscus

1) Hier stoßen also Herennius (Celsus) und Proculus ebenso zusammen, wie bei Vopiscus Herennianus und Proculus (*Q* 12, 4) s. o.

2) In *Q* 11, 1 warnt Vopiscus vor der Verwechslung seines Saturninus mit dem früheren zu Zeiten des Gallienus. Das ist ein ähnlicher Kunstgriff, wie der bei Vaballath und Firmus (s. o.) angewandte.

3) *ἀγκυλομήτης* heißt er *Theog.* 168.

4) Vgl. was Peter a. a. O. S. 217 über Trebellianus sagt, dessen Namen Pollio nach seinem eigenen, Trebellius, erfunden habe.

5) Vgl. oben Herennius Celsus und die Aneinanderreihung von Herennianus und Celsinus. Ganz analog liegt der Fall bei Gargilius Martialis, einem Doppelnamen in *Pr.* 2, 7, der aus *S.A* 37, 9 (Gargilius) und 38, 1 (Martialis) zusammengesetzt ist; vgl. *Klio* XI S. 301 Anm. 3.

sind also identisch oder vielmehr ein plumper Fälscher hat sich ein dreistes Spiel erlaubt.

So erklären sich die oben angeführten Beispiele der immer wiederholten Wahl derselben oder ähnlicher Namen bei Pollio und Vopiscus ganz einfach dadurch, daß es immer dieselbe Hand ist, die fortgesetzt mit den gleichen Mitteln arbeitet.

Nach den ursprünglichen Aufstellungen Dessaus kann das so gewonnene Ergebnis nicht sehr überraschen, zumal ja bereits Vulcacius Gallicanus als ein weiteres Pseudonym des sog. Vopiscus erwiesen werden konnte.

In *T* 31, 8 gibt sich Ps.-Pollio den Anschein weiter ausgreifender biographischer Pläne: Vopiscus hat sie ausgeführt! In Wahrheit aber ist es immer die gleiche Fälscherhand.

Wenn aber Vopiscus und Pollio identisch sind, so kann im besten Fall nur der eine Name richtig sein. Indes spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß beide Namen fingiert sind. Schon Dessau hat ja angenommen, daß die Autorennamen erfunden seien[1]). Derselbe Gelehrte hat mit großem Nachdruck auf die Vorliebe der *HA* für Namenspielereien hingewiesen. Das Pseudonym Gallicanus des angeblichen Verfassers der *v. AC* schien eine aus anderen Gründen aufgestellte Vermutung über die Heimat des Fälschers seinerseits zu bestätigen[2]). Wenn also der Name Vopiscus ein *nom de guerre* ist, so spricht alles dafür, daß er mit Bedacht ausgewählt ist.

Und in der Tat ist Vopiscus ein redender Name, dessen Bedeutung jedermann aus Plin. *NH* VII 10, 47 wissen konnte[3]): *Vopiscos appellabant e geminis qui retenti utero nascerentur altero interempto abortu.* Wer, wie Ps.-Vopiscus seine historisch-antiquarischen Kenntnisse[4]) beständig zur Schau trägt, dazu wahrscheinlich rhetorisch-grammatischen Kreisen angehört, der hat sicher den eigentlichen Sinn des Namens gekannt.

1) *Hermes* 24, S. 391 Anm. 2.

2) Gallia Narbonensis bezeichnet jetzt A. v. Domaszewski als Vaterland des Falsifikators (*Journal of Roman studies* 1 [1911] S. 56).

3) Von Plinius hat sie Solin I 69. Vgl. die weiteren Stellen bei Forcellini s. v.

4) Vgl. hiezu die Zusammenstellung von Brunner in seiner freilich völlig veralteten und ganz unkritischen Arbeit über *Vopiscus' Lebensbeschreibungen* in *Büdingers Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte,* Bd. II (1868) S. 17ff. Mit Recht hat Dessau, *Hermes* 29 (1894) S. 115 Anm. 1 auf „Anklänge an die Gelehrsamkeit, die bei Servius vorliegt“ in der *HA* hingewiesen. In ähnlicher Umgebung sucht auch Hönn a. a. O. S. 224f. den Autor der *v. SA*. Das reiche Material literarhistorischer, grammatischer und antiquarischer Bemerkungen in der *HA* hoffe ich bald im Zusammenhang würdigen zu können.

Wenn er aber um die Bedeutung wußte, dann hat er auch durch die Übernahme gerade dieser Bezeichnung eine bestimmte Andeutung machen wollen: Pollio und Vopiscus erscheinen in der Sammlung der *HA* als ein geistiges Zwillingspaar. Aber von ihnen ist der eine — das sagt der Name Vopiscus — totgeboren, der andere aber ist und nennt sich Vopiscus. Mit anderen Worten: Was vorhin zu beweisen versucht wurde, daß nämlich Trebellius Pollio ein reines Phantasiegeschöpf ist, das bestätigt jetzt das *nom de guerre* des Vopiscus. Es ist ein barocker Witz, den sich der „theodosianische Fälscher" erlaubt hat: aber er paßt in jene trostlose Zeit geistigen Verfalls und rein formal gewordener, ganz verrohter Rhetorik.

Rom.

Römische Kaiserdaten.

Von **Ludwig Holzapfel.**

Die folgenden Untersuchungen befassen sich mit den Tagen, an denen verschiedene Kaiser aus den beiden ersten Jahrhunderten v. Chr. geboren oder zur Regierung gelangt oder gestorben sind.

Ein sehr wesentliches Hilfsmittel, um derartige Daten zu bestimmen oder, wenn sie kalendarisch überliefert sind, zu kontrollieren, bieten die Angaben über die Lebensdauer oder die Regierungszeit der einzelnen Kaiser. Die Art und Weise, wie man bisher solche Notizen verwertet hat, läßt jedoch viel zu wünschen übrig.

Nur zu häufig hat man nicht darauf geachtet, daß die Dauer einer nach Jahren, Monaten und Tagen bemessenen Frist verschieden aufgefaßt werden kann. Während wir gewohnt sind, bei der Rechnung den Anfangstermin auszuschließen und den Endtermin mitzuzählen, kommt bei den Alten die Einrechnung beider Termine[1]) ebenso häufig vor. Daneben finden sich, wenn auch weit seltener, solche Fälle, in denen nur die vollen Tage gezählt, dagegen der Anfangs- und der Endtermin beide übergangen werden[2]). Der Kürze halber bezeichnen wir diese letzte Zählweise als exklusiv, das entgegengesetzte Verfahren, bei dem der Anfangs- und der Endtermin eingeschlossen werden, als inklusiv und diejenige Methode

1) Auch wir folgen diesem Sprachgebrauch, wenn wir die von einem Sonntag bis zum folgenden verlaufende Frist als einen Zeitraum von acht Tagen bezeichnen.

2) Als ein Beispiel für die Anwendung dieser den älteren Forschern noch bekannten, heutzutage aber in Vergessenheit geratenen Zählweise neben den beiden anderen Rechnungsarten mögen gleich hier die Angaben über Hadrians Regierung angeführt werden, die am 11. August 117 begann (*Vit. Hadr.* 4. 7; vgl. die Inschriften *CIL* XIV 4235 und *Röm. Mitt.* V 1890, S. 288/89, Z. 17 f.) und am 10. Juli 138 endigte (*Vit. Hadr.* 25. 6). Ihre Dauer wird nicht nur auf 20 Jahre und 11 Monate (Dio LXIX 23. 1) oder auf 20 Jahre, 10 Monate und 29 Tage (Eutrop. VIII 7. 3. Cassiod. in *Chron. min.* II 141 Mommsen), sondern auch mit Ausschluß des Anfangs- und des Endtermins auf 20 J. 10 M. 28 T. angesetzt (Theophil. Antioch. *ad Autolyc.* III 27; Clem. Alex. *Strom.* I 21, 144, 4; *Lib. generat.* in *Chron. min.* I 138).

endlich, bei der die Einrechnung des einen Termins durch die Weglassung des anderen ausgeglichen wird, als kompensativ.

Es soll nun der Versuch gemacht werden, unter konsequenter Berücksichtigung dieser im Sprachgebrauch bestehenden Schwankungen eine Anzahl von Daten, die entweder noch streitig oder nicht hinlänglich begründet sind, mit größerer Sicherheit zu bestimmen, als es bisher geschehen ist.

Wichtiger als diese Ermittlungen, bei denen es sich meist nur um eine Differenz von einem oder wenigen Tagen handelt, ist das Verständnis der verschiedenen Zeitangaben, auf das diese Untersuchungen in erster Linie gerichtet sind. Neben richtigen und brauchbaren Notizen verdienen auch falsche und unbrauchbare in vollem Maße unser Interesse; denn je weiter sich eine Angabe von der Wirklichkeit entfernt, um so berechtigter ist die Frage nach ihrer Entstehung.

Es wird sich zeigen, daß zahlreiche Fehler, sowohl bei griechischen wie bei lateinischen Autoren, lediglich auf Entstellung römischer Ziffern zurückzuführen sind, und so zugleich ein Beweis dafür gewonnen werden, dass die griechischen Schriftsteller direkt oder indirekt weit öfter von römischen Quellen abhängen, als man nach dem Stande der literarischen Überlieferung erwarten sollte.

Um über einen einzigen Tag ins Reine zu kommen, mußte wiederholt eine ganze Reihe von Ereignissen eingehend untersucht werden, wodurch das Verständnis der Begebenheiten selbst hoffentlich gewinnen wird.

1. Nero und Galba.

Heutzutage scheint man einig darüber zu sein, daß Nero am 9. Juni 68[1]) seinem Leben ein Ende machte. Die Begründung dieser Annahme läßt indessen zu wünschen übrig; denn es fehlt noch an einer übersichtlichen Zusammenstellung der verschiedenen Angaben, die den Schwankungen des Sprachgebrauchs in vollem Maße Rechnung trägt. Dazu gesellt sich noch ein anderer Übelstand, dessen Beseitigung vor allem notwendig erscheint.

1) Für diesen Tag entscheiden sich Schiller, *Gesch. d. röm. Kaiserreichs unter der Regierung des Nero* S. 286; Ranke, *Weltgesch.* III 217, Note 1; Goyau, *Chronol. de l'empire rom.* S. 137; Klebs, *Prosop. imp. Rom.* I 370; Niese. *Röm. Gesch.* 4. Aufl. (Handbuch d. klass. Altertumswiss. III 5, 1910), S. 316; Haberleitner, *Philol.* LXVIII, 1909, S. 313. Unter den älteren Forschern waren der gleichen Ansicht Ussher, *Annales vet. testamenti* II, London 1654, S. 694; Noris, *Annus et epochae Syromacedonum,* Leipzig 1696, S. 55; Clinton, *Fast. Rom.* I 52; Merivale, *Gesch. d. Römer unter dem Kaisertume,* Deutsche Übers. IV (Leipzig 1872), S. 33 und Knaake, *Zeitschr. f. luth. Theol. u. Kirche* XXXII 1871, S. 230f. Dagegen nahm Baronius, *Annales eccles.* I, Luca 1738, S. 656, den 10. Juni an, während Tillemont, *Hist. des empereurs,* Bd. I, Brüssel 1732, S. 140[a] und Anhang S. 13[b], Note 2 zwischen dem 9. und 11. Juni und Sievers, *Studien zur Gesch. d. röm. Kaiser,* Berlin 1870, S. 153 zwischen dem 8. und 9. Juni die Wahl ließ.

Um Neros Todestag zu ermitteln, hat man hauptsächlich die Angaben über die Dauer seiner Regierung und der seines Nachfolgers Galba verwertet, dessen Ernennung zum Kaiser der Senat zugleich mit Neros Ächtung beschloß[1]). Man hatte hier zwei feste Punkte, wovon man ausgehen konnte, indem für Neros Herrschaft der Anfangstermin und für Galbas Regierung der Endtermin gegeben ist. Bei diesen Berechnungen hat man nun allgemein den Todestag Neros mit dem Tage gleich gesetzt, an dem seine Regierung erlosch. Eine der gründlichsten Darstellungen läßt es indessen unentschieden, ob Neros Ächtung in der Nacht oder bereits am Abend vor seinem Tode stattgefunden hat[2]). Bevor in dieser Hinsicht Klarheit gewonnen ist, kann mit den Angaben über Neros und Galbas Regierungszeit niemals ein genaues Resultat erzielt werden. Es handelt sich also zunächst darum, die Begebenheiten, die Neros Ende zur Folge hatten, in ihrem bisher noch nicht präzis dargelegten chronologischen Zusammenhang vorzuführen.

Der erste Schritt, den der Senat gegen Nero unternahm, war die Abberufung seiner Leibwache *(σωματοφύλακες)*[3]), die in den Servilianischen Gärten, wohin sich Nero in der letzten Zeit seines Aufenthaltes in Rom begeben hatte[4]), ihren Standort gehabt haben muß. Dieser Vorgang fand gegen Mitternacht statt; denn um diese Zeit *(ad medium fere noctem)* wurde Nero durch die Nachricht vom Abzug seiner Schutztruppe aus seinem Bett aufgeschreckt[5]). Der Senat begab sich darauf in die vor dem Viminalischen Tor gelegene Kaserne der Prätorianer[6]). Nach Plutarch[7]) sollen diese Truppen von dem einen ihrer beiden Präfekten, Nymphidius Sabinus, unter Zusicherung großer Geldgeschenke beredet worden sein, Galba zum Kaiser auszurufen. Das nächtliche Erscheinen des Senats in ihrem Lager beweist aber doch, daß es noch seiner Anwesenheit bedurfte, um sie vollends zum Abfall zu bringen. Nach Dios Bericht faßte alsdann der Senat an Ort und Stelle den Beschluß, daß Nero als Staatsfeind betrachtet werden, Galba aber die Regierung übernehmen sollte[8]). Nach

1) Zonar. XI 13. 2) Sievers a. a. O. S. 153.

3) Zon. XI 13, vgl. Dio LXIII 27, 3.

4) Suet. *Ner.* 47. Die Lage der *horti Serviliani*, die nur noch Plin. *Nat. Hist.* XXXVI 23; Tac. *Ann.* XV 55, *Hist.* III 38 und *CIL* VI 8673. 8674 erwähnt werden, ist nicht genauer zu bestimmen; doch geht, wie Sievers a. a. O. S. 151 richtig bemerkt, aus den Worten des Plinius *Romae Praxitelis opera sunt Flora, Triptolemus, Ceres in hortis Servilianis* hervor, daß sie sich in Rom selbst befanden. Mit ihnen sind die von Dio LXIII 27, 3 als Aufenthalt Neros erwähnten *Κῆποι* wohl identisch.

5) Suet. *Ner.* 47. — 6) Zonar. XI 13. 7) *Galb.* 2.

8) Dieser Sachverhalt ist wohl zu entnehmen aus Zon. XI 13: *ἡ δὲ βουλὴ ... εἰσῆλθεν εἰς τὸ στρατόπεδον καὶ τὸν μὲν (Νέρωνα) πολέμιον ἀπέφηνε, τὸν δὲ Γάλβαν ἀνθείλετο αὐτοκράτορα.* Wenn ein gültiger Senatsbeschluß zustande kommen sollte, so mußte die Sitzung in einem *templum* (Mommsen, *R. Staatsr.*

den Angaben anderer Autoren wurde Nero zu schimpflicher Hinrichtung nach alter Sitte verurteilt[1]).

Nero flüchtete mittlerweile nach längerem Schwanken zwischen verschiedenen Plänen noch während der Nacht[2]) auf das Landgut des Freigelassenen Phaon[3]), das vier M. nordöstlich von Rom zwischen der Via Salaria und der Via Nomentana[4]) an der Via Patinaria[5]) gelegen war. Als er an der Rückseite der Villa angelangt war, wagte er es nicht, sie zu betreten, sondern barg sich so lange in dornigem Gesträuch, bis man einen unterirdischen Zugang hergestellt hatte[6]). Als er endlich dazu gelangte, sich in das Haus zu begeben, war es schon Tag geworden[7]). Es wurde darauf von einem Eilboten *(cursor)* ein an Phaon adressiertes Schreiben überbracht. Nero nahm es in Empfang und ersah daraus, daß er vom Senat zum Tode verurteilt sei und auf ihn gefahndet werde[8]). Als nun auch Reiter herannahten, um ihn festzunehmen, gab er sich unter Beihilfe seines Freigelassenen Epaphroditus mit einem Dolche den Tod.

Das Landgut Phaons war von Rom 4 M. oder 6 Kilometer, von dem Prätorianerlager aber, wo die Senatssitzung stattgefunden hatte, nur $5^1/_2$ Kilometer entfernt. Diesen Weg konnte ein Läufer, auch wenn man keine besonders große Leistungsfähigkeit[9]) voraussetzt, wohl in weniger als $^3/_4$ Stunden zurücklegen. Der Senatsbeschluß, von welchem Nero nach Suetons Bericht erst einige Zeit nach seiner Ankunft in der Villa Kenntnis erhielt, wird mithin gegen Sonnenaufgang ($4^1/_2$ Uhr) zu Stande gekommen sein. Die von Mitternacht bis dahin verflossene Zeit konnte durch den Weg, den der Senat nach der Kaserne zurückzulegen hatte, die Bearbeitung der Prätorianer und die sich an ihren Übertritt auf Galbas Seite[10])

III 926) stattfinden. Ob das Lager als solches diese Eigenschaft hatte, erscheint zweifelhaft (vgl. v. Domaszewski in Pauly-Wiss. *R. E.* III 1762). Es befand sich indessen darin ein Tempel des Mars (*CIL* VI 2256), worin sich der Senat versammeln konnte.

1) Suet. *Ner.* 49; Eutrop. VII 15, 1; *Epit. Caes.* 5, 7; *Excerpt. de insid.* p. 79 de Boor.

2) Diese Zeit ist angegeben in den *Excerpt. de insid.* a. a. O.: *νυκτὸς ἔτι οὔσης*, welcher Wortlaut auch bei Dio LXIII 27, 3 mit Boissevain für *νυκτὸς ἐπιούσης* (*νυκτός:* Zon. XI 13) herzustellen ist. In der *Epit. Caes.* 5, 7 wird irriger Weise die Mitternacht genannt.

3) Suet. *Ner.* 48; Dio LXIII 27, 4; Zon. XI 13. *Excerpt. de insid.* p. 79 de Boor.

4) Suet. *Ner.* 48; Eutrop. VII 15, 1; Oros. VII 7, 13.

5) Vgl. d. Stadtchronik des Chronographen von 354 *Chron. min.* I 146 Momms.

6) Suet. *Ner.* 48; Dio LXIII 28, 1; Zon. XI 13.

7) Dio LXIII 28, 2. — 8) Suet. *Ner.* 49.

9) Es sind aus dem Altertum einige Fälle bekannt, in denen Läufer viel weitere Strecken zurückzulegen hatten und doch eine größere Schnelligkeit beibehalten konnten. Vgl. Stephan, *Hist. Taschenbuch,* 4. F., 9. Jahrg., 1868, S. 80 f.

10) Daß dieser Akt der Senatssitzung voranging, wird von Plut. *Galb.* 7 ausdrücklich bezeugt.

anschließende Senatssitzung[1]) sehr wohl ausgefüllt werden. Als Nero auf seiner vermutlich auf der Via Nomentana bewerkstelligten Flucht dicht am Lager vorbeikam, waren die Dinge bereits soweit gediehen, daß er aus den an sein Ohr dringenden Rufen der Soldaten ungünstige Folgerungen ziehen mußte[2]). Nach Tagesanbruch erhielt das Volk, das sich während der Nacht in gespannter Erwartung im Freien versammelt und nach dem Vorgang der Prätorianer auch seinerseits Galba zum Kaiser ausgerufen hatte[3]), von dem entscheidenden Beschlusse des Senats Kenntnis und gab seiner Freude durch verschiedene Veranstaltungen Ausdruck[4]). Der Senat dagegen, der seine Sitzung in den Tag hinein ausgedehnt zu haben scheint, bestimmte sogleich die dem neuen Kaiser zu übertragenden Spezialkompetenzen[5]), was unter Benutzung eines herkömmlichen Schemas[6]) in kurzer Zeit geschehen konnte.

Nachdem wir so die Gewißheit gewonnen haben, daß Nero vom Senat erst an demselben Tage[7]) entthront wurde, an dem er sein Leben beendigte, steht nichts mehr im Wege, die Angaben über die Dauer seiner und seines Nachfolgers Regierung zur direkten Bestimmung seines Todestages zu verwerten.

Der Tag, an welchem Nero zum Kaiser ernannt wurde, war der 13. Oktober 54[8]). Die Dauer seiner Regierung wird meist auf 13 Jahre,

1) Nach einer Angabe Varros bei Gell. *Noct. Att.* XIV 7, 8 waren Senatsbeschlüsse, die vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang gefaßt worden waren, ungültig. In dringenden Fällen haben aber auch nächtliche Sitzungen stattgefunden App. *b. c.* III 93; Dio LXXIII 1, 4; vgl. den 7. Abschnitt zu Anfang.

2) Suet. *Ner.* 48: *audiit e proximis castris clamorem militum et sibi adversa et Galbae prospera ominantium.*

3) Dieser Sachverhalt ergibt sich aus Plut. *Galb.* 7: (von einem an Galba nach Spanien gesandten Boten): *ἀπήγγειλεν, ὅτι καὶ ζῶντος ἔτι τοῦ Νέρωνος, οὐκ ὄντος δὲ φανεροῦ* (d. h. nach seiner Flucht) *τὸ στράτευμα πρῶτον, εἶτα ὁ δῆμος καὶ ἡ σύγκλητος αὐτοκράτορα τὸν Γάλβαν ἀναγορεύσειεν.*

4) Dio LXIII 29, 1 und Zon. XI 13, wo die Tageszeit mit den Worten *ἐπεὶ ἡμέρα ἐγένετο* angegeben ist.

5) Zon. XI 13: *καὶ ἡ βουλὴ τῷ Γάλβᾳ τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα ἐψηφίσατο.* Bei Xiphilinus (Dio LXIII 29, 1) ist von diesem Akt gleichfalls die Rede, jedoch die Erwähnung des Senats ausgefallen. Bei beiden Autoren schließt sich die Senatsverhandlung unmittelbar an die Kundgebungen des Volkes an und wird erst hierauf über Neros Verfolgung und Ende berichtet.

6) Mommsen *R. Staatsr.* II³ 878; Hirschfeld, *Die Kais. Verwaltungsbeamten*, S. 475, Note 1.

7) Die von Sievers geäußerte Ansicht, daß auch der dem Todestage vorhergehende Abend in Betracht kommen könne (s. oben S. 485), beruht vermutlich auf der irrigen Darstellung der *Epit. Caes.* 5, 7, welche Nero um Mitternacht die Flucht ergreifen und das vom Senat verhängte Todesurteil noch vorher stattfinden läßt. Die gleiche Reihenfolge findet sich bei Eutrop. VII 15, 1 und Oros. VII 7, 13.

8) Tac. *Ann.* XII 69.

7 Monate, 28 Tage[1]), daneben aber auch auf 13 J., 7 M., 27 T.[2]) angegeben. Nach der ersten Berechnung ergibt sich, wenn man die Unsicherheit des Sprachgebrauchs berücksichtigt, als Todestag der 9. oder 10. oder 11., nach der zweiten dagegen der 8. oder 9. oder 10. Juni.

In zweiter Linie kommen die Angaben über Galba in Betracht. Er wurde am 15. Januar[3]) 69 getötet und soll 7 M. 6 T.[4]) oder 7 M. 7 T.[5]) regiert haben. Hiernach ist Neros Ende entweder auf den 8.—10. oder auf den 7.—9. Juni zu setzen.

Hierzu kommt noch eine Bemerkung Dios[6]), wonach vom Tode Neros bis zur Regierung Vespasians 1 J. 22 T. verstrichen. Als Endtermin wird der 1. Juli 69 betrachtet, an welchem Vespasian in Alexandria von den ägyptischen Legionen als Kaiser proklamiert wurde[7]). Hiernach fällt Neros Ende auf den 8.—10. Juni.

---

1) Euseb. *epit. Syr.* II 212 Schöne; Hieronymus in der Kaiserliste und im Kanon (Euseb. I Anhang S. 36 und II 155 Schöne); Prosper Tiro (*Chron. min.* I 413 Momms.); Cassiodor (ebenda II 138); Isidor Hispal. in späterer Bearbeitung (ebenda II 500). Die gleiche Rechnung findet sich bei Theophil. Antioch. *ad Autolyc.* III 27; Clem. Alex. *Strom.* I 21. 144. 4 und bei dem Chronographen von 354 im *Liber generat.* (*Chron. min.* I 138 Momms.) wie in der Stadtchronik (ebenda I 146); doch ist an allen diesen Stellen die Zahl der Monate und in der Stadtchronik auch die der Jahre entstellt: (über die Angabe bei Theophilus und Clemens s. d. Anhang). Auf einer Korruptel beruht auch Joseph. *B. Jud.* IV 9, 2, 491, wonach Nero 13 J. 8 T. regierte. Sievers, *Stud. z. Gesch. d. röm. Kaiser* S. 153, Note 27 und Niese (in seiner Ausgabe des Josephus) vermuten 13 J. 8 M.; doch ist es wahrscheinlicher, daß die Monate ausgefallen und die 8 T. aus 28 T. entstanden sind. Da übrigens der gleiche Fehler in einer im Cod. Vaticanus 113 erhaltenen byzantinischen Weltchronik aus dem 10. Jahrhundert (*Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 510) und in einer Randnote zweiter Hand zu den Excerpta Salmasiana (Dio, ed. Boissevain Bd. III S. 765) begegnet und bei Josephus römische Kaiserdaten keineswegs bequem zu finden waren, so fragt es sich, ob die entstellte Angabe nicht von ihm aus einer älteren Chronik übernommen worden ist.

2) Epiphan. *de mens. et pond.* X c. 13 Lagarde (Göttingen 1880). Hiermit stimmt in Hinsicht auf die Tage das *Χρονογραφεῖον σύντομον* (Euseb. I Anhang S. 100 Schöne), doch ist hier ebenso wie bei Theophil. *ad Autolyc.* III 27 die Zahl der Monate in 6 entstellt. Vgl. hierüber den Anhang.

3) Tac. *Hist.* I 27; Plut. *Galb.* 24; Tertull. *adv. Jud.* c. 8.

4) Theophil. *ad Autolyc.* III 27, wo in den Hdschr. noch 2 J. zugefügt sind: Clem. Alex. *Strom.* I 21, 144, 4; Tertull. *advers. Jud.* c. 8. Im *Lib. generat.* (*Chron. min.* I 138 Momms.) und bei Epiphanius *de mens. et pond.* haben sich die 6 T. in 26 T. und im Lib. gen. außerdem die 7 M. in 5 M. verwandelt.

5) Joseph. *B. Jud.* IV 9, 2, 499; Vict. *Caes.* 6, 3; Excerpt. Salmas. Randnote dritter Hand (Dio, ed. Boissevain, Bd. III, S. 765).

6) LXVI 17, 4.

7) Tac. *Hist.* II 79; Suet. *Vesp.* 6. Nach beiden Autoren galt der 1. Juli später offiziell als Antrittstermin. Tillemont, *Hist. des empereurs* I Anhang, S. 13[b] läßt daher mit Unrecht die Wahl, ob man Dios Angabe auf diesen Tag oder

Wie man sieht, ist der 9. Juni der einzige Tag, der sämtlichen Angaben genügt[1]). Bei kompensativer Zählweise kommen auf Neros Regierung (13. Okt. 54—9. Juni 68) 13 J. 7 M. 27 T. (14. Mai 68—31. Mai = 18 T., 1.—9. Juni = 9 T.), auf Galbas Herrschaft (9. Juni 68—15. Jan. 69) 7 M. 6 T. und auf die Zeit vom Tode Neros bis zur Regierung Vespasians (9. Juni 68—1. Juli 69) 1 J. 22 T. Nach inklusiver Zählweise hat dagegen Nero 13 J. 7 M. 28 T. und Galba 7 M. 7 T. regiert. So ist für alle Angaben eine befriedigende Erklärung gewonnen. Baronius wurde auf den 10. Juni geführt, indem er die auf Nero gerechneten 13 J. 7 M. 28 T. in kompensativem Sinne auffaßte, Sievers aber auf den 8. Juni, indem er die der Herrschaft Galbas beigelegte Dauer von 7 M. 7 T. in gleicher Weise verstand (s. S. 484, Note 1).

Es ist nun noch eine Angabe zu besprechen, die einige Schwierigkeit zu bereiten scheint. Bei Dio werden für Neros Regierung 13 J. 8 M. weniger 2 T. gerechnet[2]). Tillemont[3]) war deshalb geneigt, als Todestag den 11. Juni anzunehmen; doch hielt er auch den 9. Juni für zulässig, weil sich bei römischer Datierung dieses Tages *(V Id. Jun.)* und des der Thronbesteigung *(III Id. Oct.)* der genannte Zeitraum ergäbe. Das gleiche Argument ist später von Ranke[4]) geltend gemacht worden. Näher dürfte jedoch die von Klebs[5]) angedeutete Annahme liegen, daß Dio für Neros Regierung 13 J. 7 M. 28 T. gerechnet und den nicht ganz vollendeten achten Monat bei der Subtraktion der fehlenden Tage zu 30 T. rund angesetzt hat.

Was Galba betrifft, so bestand neben der am meisten verbreiteten Zeitrechnung, wonach der Beginn seiner Regierung mit dem Tode Neros zusammenfiel[6]), noch eine zweite, die auf einen früheren Termin zurück-

auf den 3. Juli beziehen will, an dem Vespasian nach Tac. *Hist* II 79 von dem in Judäa stehenden Heere persönlich den Eid der Treue entgegen nahm.

1) Unbrauchbar ist Zonar. XI 13, wonach Nero, dessen Geburt auf den 15. Dez. 37 fällt (Suet. *Ner.* 6; *Vit. Veri* 1, 8; *Act frat. Arr.* p. LXI. LXV. LXXVII Henzen), 30 J. 5 M. 20 T. gelebt haben soll. Boissevain läßt in seiner Ausgabe Dios Bd. III. S. 99 die Wahl, ob man unter Ausschluß des Anfangs- und Einrechnung des Endtermins 25 oder unter Einschluß beider Termine 26 T. einsetzen will.

2) So Zonar. XI 13, während bei Xiphilinus (= Dio LXIII 29, 3) von den fehlenden Tagen keine Rede ist. Nach den Hdschr. des Zonaras starb Nero *κατὰ τὸν Ἰούλιον*. Da die Dauer seiner Regierung und die seines Lebens, die an der nämlichen Stelle angegeben wird (s. oben Note 1), auf den Juni führen, so ist mit Reimarus zu Dio LXIII 29, 3 *κατὰ τὸν Ἰούνιον* zu lesen.

3) S. S. 484, Note 1. — 4) S. ebenda. 5) S. ebenda.

6) Dieser Auffassung folgen außer den S. 488, Note 1 und 2 zitierten Autoren noch zahlreiche andere Chronisten, bei denen Galbas Herrschaft auf rund 7 M. angesetzt wird. Es geschieht dies bei Eusebius im armenischen und im syrischen Text (II 156, 213 Sch.), bei Malal. p. 258 Dind., in *Chron. Pasch.* p. 459 Dind.; bei Syncell p. 645 Dind., im *Χρονογραφ. σύντομον* (Euseb. ed. Sch. I Anhang, S. 100), bei Georg. Monach. p. 382 de Boor., in der Chronik des Cod. Vat. 163

führt. Eine solche findet sich bei Dio und einigen byzantinischen Chronisten, die seiner Herrschaft eine Dauer von 9 M. 13 T. beilegen[1]). Auf der gleichen Epoche beruht jedenfalls eine in der Stadtchronik des Chronographen von 354 überlieferte Angabe, wonach Galba 8 M. 12 T. regiert haben soll[2]). Aus *VIIII* M. konnten sehr leicht *VIII* M. werden, und die hinsichtlich der Tage bestehende Differenz findet in einer abweichenden Zählweise ihre Erklärung.

Als Ausgangspunkt gilt hier, wie man längst gesehen hat, der Tag, an dem Galba als Statthalter des Tarraconensischen Spaniens von den dortigen Legionen zum Kaiser ausgerufen wurde[3]). Wenn er auch hierauf die Erklärung abgab, daß er sich nur als einen Legaten des Senats und des Volkes betrachtete[4]), so muß er doch, nachdem er zur Alleinherrschaft gelangt war, jenen Zeitpunkt als den Beginn seiner Regierung angesehen haben. Ebenso führte man die Herrschaft des Vitellius auf die Huldigung der untergermanischen Legionen (s. 3. Abschnitt) und die Vespasians auf die der ägyptischen (S. 488) zurück. Wie Dio[5]) bemerkt, lösten sich diese drei Kaiser nicht etwa einander ab, sondern es glaubte vielmehr ein jeder von ihnen, sobald er sich nach der Krone gebückt hatte, auch Kaiser zu sein.

Es fragt sich nun, auf welchen Kalendertag die Übertragung des Imperiums auf Galba zu setzen ist. Sievers[6]) und Schiller[7]) denken an den 2., Clinton[8]) dagegen an den 3. April[9]). Zu dem 2. April gelangt man, wenn man nach Dios Angabe vom 15. Jan. 69 9 M. 13 T. rückwärts zählt, mit kompensativer, zu dem 3. April dagegen mit inklusiver Berechnung. Da die Möglichkeit einer exklusiven Zählweise gleichfalls nicht

---

(*Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 512), in einer späteren Bearbeitung des Isid. Hispal. (*Chron. min* II 500 Momms.) und in der um das Ende des 13. Jahrhunderts von einem Anonymus verfaßten Chronik (*Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη*, ed. Sathas, VII 1894, S. 29. Zu diesen Autoren gesellen sich ferner noch Sueton *Galb.* 23. Eutrop. VII 16,3. Hieronymus im Kanon (Euseb. II 157 Sch.). Oros. VII 8,1 und Prosper Tiro (*Chron. min.* I 415), die vermöge einer öfter vorkommenden Nachlässigkeit der Ausdrucksweise (vgl. den 3. Abschnitt) Galbas Ermordung bereits im 7. Monat seiner Regierung (9. Juni 68—15. Jan. 69) stattfinden lassen. Endlich gehören in diese Gruppe die Excerpt. Barb. (Euseb. ed. Schöne I Anhang, S. 233 und der Laterculus imperat. ad Justinum I (*Chron. min.* III 420), in denen aus *VII* M *IIII* M geworden sind.

1) Dio LXIV 6,5 = Zonar. XI 15; Leo Gramm. p. 63 Bekk; Cod. Paris. 1712 (*Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 512); Cedren. p. 379 Bekk.

2) *Chron. min.* I 146.

3) Suet. *Galb.* 10; Plut. *Galb.* 5; Dio LXIII 23,1; Zon. XI 13.

4) Suet. *Galb.* 10; Plut. *Galb.* 5. 5) LXVI. 17,5.

6) *Studien*, S. 144. 7) *Nero*, S. 278, Note 5. — 8) *Fast. Rom.* I 50. 54.

9) Der 6. April, auf den das fragliche Ereignis nach Mommsen, *Herm.* XIII 1878, S. 95, Note 5 = *Ges. Schr.* IV S. 338 A 1 fallen soll, beruht jedenfalls auf einem Druckfehler oder Versehen, ist aber gleichwohl von Goyau, *Chronol. de l'emp. R.* S. 137 angenommen worden.

außer acht gelassen werden darf, so könnte auch der 1. April in Betracht kommen. Ausgeschlossen wird dieser Tag jedoch durch die Stadtchronik des Chronographen von 354, wonach Galba nur 9 M. 12 T. regierte[1].

Es bleibt darnach die Wahl zwischen dem 2. und 3. April. Für den 3. spricht die Erwägung, daß der 2., wie alle anderen auf die Kalenden, Nonen und Iden folgenden Tage *(dies postriduani)*, eine üble Vorbedeutung in sich schloß[2] und daher zu einem wichtigen politischen Akt ungeeignet war. Hätte sich Galba über dieses Bedenken weggesetzt, so wäre dies wohl in gleicher Weise wie bei dem am 2. Jan. 69 von den untergermanischen Legionen auf Vitellius übertragenen Imperium (s. 3. Abschnitt) hervorgehoben worden.

Als Geburtstag Galbas wird von Sueton[3] der 24. Dez. genannt. Nach Dio[4] lebte er 72 J. 23 T. Dessau[5] meint, diese Angabe führe vom 15. Jan., an welchem Galba ermordet wurde (S. 488, Note 3), nicht auf den 24., sondern vielmehr auf den 23. Dez. zurück. Beide Autoren stimmen indessen überein, wenn bei Dio nicht kompensative, sondern inklusive Berechnung[6] angenommen wird.

Anders steht es dagegen mit dem Geburtsjahr. Mit Dios Angabe gelangt man vom 15. Jan. 69 auf den 24. Dez. 5 v. Chr., während nach Sueton[7] Galba vielmehr unter den Konsuln M. Valerius Messalla und Cn. Lentulus, also 3 v. Chr., geboren sein soll.

Nach allen übrigen Autoren hat er mindestens ein Alter von 72 J. erreicht. Nach der Epitome *de Caes.*[8] starb er im 73. Lebensjahre, welche Angabe sich bei Sueton selbst an einer anderen Stelle seiner Biographie[9] wieder findet. Nach einer anonymen byzantinischen Weltchronik aus dem 13. Jahrhundert[10] hatte Galba damals schon das 73. Jahr vollendet. In Übereinstimmung hiermit steht Eutrop[11], der ihn im 73. Jahre zur Regierung gelangen läßt. Auf der gleichen Tradition beruht die bei Sueton[12] überlieferte Notiz, daß Nero von dem delphischen Orakel vor dem 73. Jahre gewarnt worden sei. Nach einer anonymen byzantinischen Weltchronik aus dem 10. Jahrhundert, die im Cod. Paris. 1712 enthalten ist, hatte Galba zur Zeit seines Regierungsantritts, der auf den 3. April 68 gesetzt wird (S. 489 f.), ebenfalls das 73. Jahr überschritten[13]; doch lassen

1) *Chron. min.* I 146 Momms.; vgl. S. 490.

2) Macrob. *Sat.* I 16, 21 f. — 3) *Galb.* 4.

4) Zon. XI, 14 fin. Bei Xiphilinus LXIV 6, 5 sind die Tage ausgefallen.

5) *Prosop. imp. R.* III 285.

6) Weitere Beispiele dieser Berechnung bei Dio, s. 2. Abschnitt.

7) *Galb.* 4. — 8) 6, 4. — 9) c. 23.

10) *Σύνοψις χρονική* in der *Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη*, ed. Sathas VII 1894, S. 29.

11) VII 16, 1. — 12) *Ner.* 40.

13) *Byz. Zeitschr.* V 1896, S. 512: *Γάλβας ζήσας ἔτη οβ' μῆνας ζ' ἐβασίλευσε μῆνας θ' ἡμέρας ιγ'.*

sich die 7 überschüssigen Monate, von denen hier die Rede ist, nicht mit der Ansetzung des Geburtstags auf den 24. Dez. vereinigen. Nach Plutarch[1]) war Galba, als er vom Senat zum Kaiser ernannt wurde, sogar schon 73 J. alt, welcher Überlieferung auch Tacitus[2]), wenn man seine Worte genau nimmt, zu folgen scheint.

Dessau[3]) hält es für möglich, daß Suetons Angabe, wonach Galbas Geburt erst in das Jahr 3 v. Chr. fällt, das Richtige trifft und daß die auf ein höheres Lebensalter lautenden Notizen auf Übertreibung beruhen. Gegenüber der Gesamtheit dieser letzteren Nachrichten, die nur zum Teil von Dessau berücksichtigt worden sind, erscheint jedoch das Zeugnis Suetons, der überdies mit sich selbst in Widerspruch steht, derart isoliert, daß man mit Tillemont[4]) einen Irrtum anzunehmen hat. Ein solcher kann bei Sueton auch in anderen Datierungen nach Konsulatsjahren nachgewiesen werden[5]).

Es fragt sich nun, welche von den anderen Zeitbestimmungen den Vorzug verdient. Da Dio die Zahl der überschüssigen Tage genau zu nennen weiß, so könnte man mit Tillemont geneigt sein, ihm auch in Hinsicht auf die Jahre Glauben zu schenken, und zwar um so mehr, als die Epitome und eine zweite Angabe Suetons[6]) mit ihm übereinstimmen. An der letzteren Stelle verdient aber doch der Wortlaut *periit tertio et septuagesimo aetatis anno, imperii mense septimo* wohl beachtet zu werden. Da Galba sieben volle Monate (9. Juni 68—15. Jan. 69) regiert hat, so wird man auch bei den Lebensjahren die Ordinalzahl in dem gleichen Sinne zu verstehen haben, welche Ausdrucksweise ja auch sonst wiederholt angewandt wird (S. 489, Note 6 und 4. Abschnitt). Faßt man die Notiz Suetons in diesem Sinne, so steht sie in Einklang mit dem von ihm selbst erwähnten Orakelspruch[7]), nach welchem Galba im 73. Jahre zur Regierung gelangt sein und mithin seine Vollendung noch erlebt haben muß. Die Erwähnung dieses Spruches ist aber ebenso wie andere in ihrer unmittelbaren Umgebung stehende Nachrichten über Neros Verhalten vor seinem Sturze jedenfalls auf einen zeitgenössischen Gewährsmann zurückzuführen, dem gute Informationen zu Gebot gestanden haben müssen. Wenn nun die Tradition, wonach Galba zur Zeit seiner Thronbesteigung im 73. Lebensjahre stand, das Richtige trifft, so haben Plutarch und

1) *Galb.* 8.

2) *Hist.* I 49: *hunc exitum habuit Servius Galba, tribus et septuaginta annis quinque principes prospera fortuna emensus.*

3) *Prosop. imp. R.* III 285.

4) *Hist. des empereurs* I Anhang, S. 14b.

5) Vgl. die Bemerkungen über die Geburtsjahre der Kaiser Vitellius (im [illegible] Abschnitt) und Titus (im 4. Abschnitt).

6) *Epit. Caes.* 6, 4; Suet. *Galb.* 23, vgl. S. 491.

7) *Ner.* 40, vgl. S. 491.

Tacitus (S. 492), die wohl der nämlichen Quelle folgen, die vom 24. Dez. 67 bis zum 9. Juni 68 verflossene Zeit, die einem halbem Jahre ungefähr gleichkommt, als ein ganzes Jahr gerechnet. Als Geburtstag ist hiernach der 24. Dez. 6 v. Chr. anzunehmen.

Was fangen wir nun aber mit Dios Angabe an, die doch gleichfalls aus einer guten Quelle herzurühren scheint? Am nächsten liegt wohl die Annahme, dass er einem lateinischen Autor folgte, in dessen Text *LXXIII* J. zu *LXXII* J. geworden waren[1]).

Auf gleiche Weise dürfte es zu erklären sein, daß im Cod. Paris. 1712 (S. 491 f.) auf Galbas Lebenszeit bis zum Beginn seiner Regierung außer 72 vollen Jahren noch 7 M. gerechnet werden, während zwischen dem 24. Dez. und dem als Anfangstermin der Herrschaft angenommenen 3. April etwa nur 3 M. liegen. Vermutlich hat sich in einer lateinischen Vorlage *III* zunächst in *VI* und diese Ziffer in *VII* verwandelt.

1) Ebenso scheint Dios Angabe über das Lebensjahr, in dem Traian seine Regierung antrat (LXVIII 6,3), aus einer lateinischen Quelle zu stammen (vgl. den 5. Abschnitt).

(Wird fortgesetzt.)

Mitteilungen und Nachrichten.

Die diesjährigen deutschen Ausgrabungen in Ägypten.

Von **Ludwig Borchardt.**

In der Grabungsperiode des Winters 1911/12 wurde von deutscher Seite an den folgenden Stellen in Ägypten gegraben:

in Tell el-Amarna von der Deutschen Orient-Gesellschaft für Herrn Dr. James Simon,

in Anibe von der v. Sieglin-Expedition,

in El-Hibe vom Hildesheimer Pelizäus-Museum; hieran beteiligte sich auch die österreichische Ausgrabungs-Expedition, ebenso wie sich an den Grabungen dieser

in Gise das Hildesheimer Pelizäus-Museum seinerseits beteiligte.

In Tell el-Amarna wurde die Arbeit in derselben Weise fortgesetzt, wie sie im Vorjahre begonnen war. Für die örtliche Ausdehnung der Grabung kann hier auf die der 46. Mitteilung der Deutschen Orient-Gesellschaft vom November 1911 beigegebenen Pläne verwiesen werden. Die große längs der östlichen Stadtgrenze von Südwesten nach Nordosten sich hinziehende Straße wurde über das Gehöft des Oberpriesters hinaus bis an das nächste Wadi mit ihren beiden Häuserreihen weiter verfolgt. Am Wadi entlang wurde annähernd rechtwinklig zu dieser Straße ein Streifen von Häusern freigelegt bis zum Anschluß an das Haus des Oberarchitekten in unmittelbarer Nähe des Fruchtlandes. Das Ganze bisher freigelegte Gebiet — einige Einzelgehöfte nicht mitgerechnet — hat also etwa die Form eines Anschlagwinkels, wie ihn der Tischler braucht. Im ganzen sind auf diesem Stück über 200 Häuser freigelegt, die vom Vorjahre mitgerechnet. Neben diesem zusammenhängenden Stadtteil wurde außerhalb der Stadtgrenzen, östlich vom Oberpriesterhause das von Herrn Petrie bereits, wenn auch nicht vollständig, untersuchte isolierte Gebäude nochmals freigelegt. Endlich wurde westlich vom Dorfe Hagg Qandil, man könnte fast sagen, im Dorfe selbst, noch ein Hügel angegraben, der Bauten des späten neuen Reiches enthielt, ein Beweis, daß die Besiedelung der Stadt des Ketzerkönigs, wenn sie nach seinem Tode überhaupt je ganz unterbrochen war, jedenfalls nur für verhältnismäßig kurze Zeit aufgehört hat. Freilich sind die späteren Siedlungen räumlich sehr begrenzte gewesen. Das heutige Dorf Hagg Qandil scheint auf einer derselben zu liegen. Daß Tell el-Amarna in griechisch-römischer Zeit in einigen Teilen auch bewohnt war, wurde uns auch in diesem Jahre durch Funde griechischer Poterie vor Augen geführt.

Die diesjährigen Grabungen haben nichts ergeben, was die in den vorjährigen Berichten ausgesprochene Ansicht über die allgemeine Lage als offene Landstadt hätte ändern können. Es sind aber einige wichtige Details hinzugekommen. So ist es nach den Grabungen am Rande des Wadis zweifelhaft geworden, ob, wie bisher angenommen, diese schon zu den Zeiten der 18. Dynastie bestanden haben. Jedenfalls haben sie sich verbreitert. Einige Häuser stehen in dem jetzigen Bett des Wadis.

Für die Straßenanlagen kam als neu hinzu, daß bei einer ganzen Anzahl von Straßenecken Abrundungen der Umfassungsmauern der Gehöfte beobachtet wurden, die zeigten, daß auf die Benutzung der Straßen durch Wagen und Vieh schon bei der Anlage Rücksicht genommen worden ist.

Für das Verständnis der Wasserzufuhr wesentlich war die Auffindung einer ganzen Reihe von Brunnen in diesem doch recht weit vom Nil abgelegenen Stadtteil. Für fast jedes größere Gehöft fand sich ein eigener Brunnen. Schon in früheren Berichten war darauf hingewiesen worden, daß die Speisung der Teiche wegen des niedrigen Grundwasserspiegels schwierig gewesen sein muß, und daß die Lösung dieser Frage erst von einer gründlichen Ausgrabung eines solchen Teiches zu erwarten wäre. Der erste völlig untersuchte Teich erwies sich als ein Brunnen, die übrigen bisher ausgegrabenen desgleichen. Es sind meist zylindrisch ummauerte Gruben, zu deren Boden gerade oder gewundene Treppen hinabführen. Im Boden selbst befindet sich meist exzentrisch angelegt wieder ein vertikaler Schacht, wesentlich enger als der obere und ohne Ummauerung, dies ist der eigentliche, bis in das Grundwasser reichende Brunnenschacht. Das Wasser wurde also mit einem Hebewerk — Eimer über Rolle oder Schaduf — bis auf den Boden des weiteren Schachtes gehoben und von dort in Krugen die Treppe hinauf getragen. Die Standplätze für die Krüge wurden mehrfach im Boden der weiteren Schächte gefunden. Derartige Brunnen gab es nun nicht nur in den großen Gehöften, sondern auch solche, die mehrere kleine Gehöfte gemeinsam bedienen konnten, also bis zu einem gewissen Grade öffentliche Brunnen. Ob neben diesen Brunnenanlagen nicht noch Teiche in den großen Gehöften nachzuweisen sein werden, muß erst die weitere Untersuchung ergeben. Einige Gruben in den größeren Grundstücken scheinen für einfache Brunnenanlagen zu umfangreich zu sein, harren aber noch der Untersuchung.

Die Gärten, deren Spuren im Vorjahre schon nachgewiesen waren, zu bewässern, muß also recht mühevoll gewesen sein, woraus sich ihre verhältnismäßige Kleinheit erklären mag. Nur sehr wohlhabende Leute mit vielen Dienern konnten sich in dieser Wüstenstadt einen Garten halten. Ein sehr hübsch angelegter kleiner Garten wurde in diesem Jahre freigelegt, in welchem außer den Stellen für die Bäume auch noch einige Beete oder Stellen für Sträucher nachweisbar waren, und zwar so weit, daß man die ganze um den Kiosk sich symmetrisch gruppierende Anlage zeichnerisch festhalten konnte.

Für das Verständnis der inneren Ausbildung der Häuser ist manches hinzugekommen. Für die Doppelnische im Hause des Oberpriesters, der man im Vorjahre noch eine sakrale Bedeutung hätte unterlegen können, wurde in diesem Jahre ein Analogon in einer Doppeltür mit Mittelpfosten, zwischen einer breiten und einer tiefen Halle nachgewiesen. Danach ist auch die in den Abmessungen zu dieser Doppeltür stimmende Tür im Hause des Oberpriesters, die der Doppelnische gerade gegenüber liegt, als Doppeltür zu rekonstruieren und demnach die Doppelnische nur, genau wie jeder andere „red recess" als eine auf Symmetriebedürfnis beruhende architektonische Wandgliederung zu betrachten.

Ein nicht unwichtiges Ergebnis der letzten Kampagne ist die Kenntnis der Abortanlagen in den Häusern. Drei verschiedene, wenn auch im Prinzip ähnliche Konstruktionen konnten nachgewiesen werden.

Von den Nebenanlagen der Häuser wurden mehrere fast bis zu ihrer vollen Höhe erhaltene Backöfen freigelegt, in Formen, die von Darstellungen aus Wandgemälden in Gräbern des neuen Reiches schon bekannt sind. Technische Details, wie Türverschlüsse, Treppenkonstruktionen, Einzelheiten des Ziegelverbandes usw., konnten zahlreich aufgenommen werden.

Nicht alle ausgegrabenen Gehöfte dienten allein Wohnzwecken, einige scheinen Werkstätten gewesen zu sein. Mit Sicherheit läßt sich das allerdings nur von einem, an der Stadtgrenze gelegenen Gebäude sagen, das eine Bildhauerwerkstatt enthielt. Es war ein in mehrere Abteilungen zerlegter Hof, in dessen Ecken auch einige wohl einst überdacht gewesene Kammern lagen. Im Hof waren neben unfertigen Werkstücken wie dem Körper einer lebensgroßen Königsstatue in Osiristorm — vgl. solche in den Abbildungen des Sonnentempels in den Gräbern —, oder Architekturteilen wie einem Schrankengesims mit Uräenfries — vgl. die Schranken im Grabe des Tutu und in den Palastdarstellungen — noch genau die Stellen zu bezeichnen, wo die verschiedenen Materialien bearbeitet worden waren. An einer Stelle lag roter Sandstein, an anderer weißer Kalkstein, oder Alabaster, auch Granit wurde hier verarbeitet. Eine große Anzahl kleinerer zum Teil unfertiger Werkstücke, und Modelle wurde gefunden, so ein als Einlage gedachter Kopf einer der Prinzessinnen, Hände und Arme von Statuen, einzusetzende Uräen aus schwarzem Granit usw. Unter den Modellen mag hier besonders das von der oben erwähnten Schranke, das in rotem Sandstein ausgeführt war, hervorgehoben werden.

In einer Ecke lag ein Kopf in etwa $^3/_4$ Lebensgröße, Amenophis IV vorstellend. Es ist aus weißem Kalkstein mit nur wenig Farbenangabe, aber von einer unerhörten Feinheit der Modellierung. Da er nur wenige Zentimeter unter der Oberfläche gelegen hat, ist er durch die eindringende Feuchtigkeit mitgenommen. Sorgfältige Behandlung wird aber trotzdem dieses Kunstwerk der Nachwelt wenigstens eine Zeit lang erhalten können.

Aus der Bildhauerwerkstatt scheint eine ganze Anzahl von Stücken in alter Zeit verschleppt worden zu sein, denn die zunächst gelegenen Häuser waren auch reich an Funden, die wohl aus dieser Werkstatt stammen. So wurde eine ganz kleine Alabasterfigur des Königs dort gefunden, die ihn in der Stellung zeigt, die wir von den Grenzstelen kennen. Er hält vor sich eine, hier der Kleinheit des Ganzen wegen unbeschriebene Stele. Weiter wurde in einem ganz ärmlichen Hause zusammen mit späten unfertigen Isisfigürchen eine etwa 30 cm hohe Statue des Königs in der Ecke eines Raumes gefunden. Die überaus genau und fein durchgeführte Statuette zeigt Amenophis IV stehend mit großer Königsperücke, vor sich eine Opfertafel haltend, also in der Stellung, die wir von seinen im Sonnentempel abgebildeten Statuen kennen. Leider war auch der Kalkstein dieses kleinen Kunstwerkes so durch Feuchtigkeit mitgenommen, daß sofort ein schützender Überzug darüber gelegt werden mußte.

Die Anzahl der sonst noch gemachten Einzelfunde war sehr groß. Hervorzuheben ist hier noch ein Kopf aus rotem Sandstein, der eine der kleinen Prinzessinnen darstellt und in der Modellierung des Hinterkopfes den bekannten Berliner Prinzessinnenkopf übertrifft. Von Gebrauchsgegenständen sei nur ein Paar Pferdegebisse erwähnt, die eine Form zeigen, die ich auf den Abbildungen bisher noch nicht finden konnte. In der 18. Dynastie scheinen, nach den Bildern

zu urteilen. bisher nur Trensen mit länglichen Seitenteilen nachweisbar, wie solche auch in zwei Originalstücken auf uns gekommen sind. Die neugefundenen Gebisse haben runde Seitenstücke. Sie sind aber, wie die Ornamente zeigen, auch ägyptischen Ursprungs.

Die Arbeit dauerte von Anfang November 1911 bis in die zweite Hälfte März 1912, sie stand unter der Leitung des Berichterstatters. Der Assistent des Instituts, Herr Dr. Abel, sowie die Herren Diplomingenieur Marcks, Regierungsbauführer Breith und Mark teilten sich in die örtliche Leitung.

In Anibe liegt das von der v. Sieglin-Expedition bearbeitete Grabungsfeld, das zum Teil bereits von einer amerikanischen Expedition ausgegraben worden war, vom Nil aus jenseits der langgestreckten Stadtruine der alten nubischen Provinzialhauptstadt. Es wurden im ganzen sechs verschiedene Nekropolen untersucht, deren zeitliche und kulturelle Unterschiede beträchtlich sind.

Nimmt man die Richtung des Nils hier als Süd-Nord an — in Wahrheit ist sie von Südwest nach Nordost gehend —, so liegt im Westen der Stadtmitte ein größerer Friedhof des mittleren Reiches mit ägyptischen Gräbern. An ihn schließt sich nach Norden zu ein etwa gleich großer des neuen Reiches, auch ägyptisch, an. Zwischen beiden liegt an ihrer Westkante ein kleiner nubischer Friedhof. Der Komplex dieser drei Friedhöfe nimmt zwei von dem flachen Wüstenplateau nach der Stadt zu sich erstreckende Zungen des Gebirges ganz ein, jedoch waren diese Zungen vor der Ausgrabung im Terrain kaum bemerklich, da ihre Zwischenräume vollständig mit Sand zugeweht erschienen. In größerer Entfernung, südlich von diesem Hauptkomplex, liegt ein weiterer nubischer Friedhof des mittleren Reiches.

Der südlichste Friedhof, aus dem nur etwa sechs Gräber ausgegraben wurden, hatte Grabstätten aus Steinkreisen mit darinliegenden ziegelüberwölbten Grabkammern. Hier lagen die Beigaben außen, rote Tonschalen mit schwarzem obern Rand, also solche, die man in Ägypten als prähistorisch bezeichnet.

Der nächste Friedhof nach Norden zu enthielt Hockerleichen. Die Beigaben bestanden hier aus Beinperlen, Poterie wurde wenig gefunden. Es wurden nur vier Gräber untersucht.

Im Friedhofe des mittleren Reiches wurden über 60 Gräber ausgegraben, Schacht- und Treppengräber mit Ziegeloberbauten. Die Kammern, oft mehrere in demselben Grabe, lagen an dem unteren Ende eines 3—5 m tiefen Schachtes von rechteckigem Querschnitt. Über dem Schacht war ein rechteckiger Raum errichtet, der ehemals überwölbt war. Die Spuren des Tonnengewölbes ließen sich in ihrer Konstruktion noch zeigen. Um diesen länglichen Raum herum, aber nur auf den Lang- und der Hinterseite, lag nun ein schmaler Gang, der aber, wie kleine Zwischenmauern zeigen, nicht zugänglich gewesen sein kann. Aus den beiden vorderen Abteilungen dieses Ganges führen durch die Außenmauer heraus am Boden kleine Auslässe, denen Durchlässe durch die Zwischenmauern entsprechen. Da Regenwasser in Nubien, falls wir nicht eine völlige Änderung der klimatischen Verhältnisse annehmen wollen, nicht abzuführen ist, so scheinen mir diese Durchlässe und Auslässe zwecklos, oder besser gesagt, sie harren noch der Erklärung. Ebenso ist die Überdachung, falls eine solche da war, die sich dann über den ganzen bisher beschriebenen Bau erstreckt haben müßte, vorläufig noch rein aus der Phantasie zu ergänzen. Die Gräber stehen nur etwa 1 m hoch, so daß dies entschuldbar ist.

Der bisher beschriebene Oberbau ist vorn mit einer geraden Wand abgeschlossen, die nur eine Mitteltür hat. Vor ihn legt sich dann entweder ein

rechteckiger Hof oder bei reicheren Anlagen erst eine Kammer mit Pfeilern und Säulen und dann erst der Hof. In den Fällen, wo eine Treppe zur Grabkammer hinabführt, beginnt diese schon in der Kammer mit den Säulen oder im Hof. Schacht wie Treppe müssen also überdeckt gewesen sein, da sonst der überwölbte Raum, die eigentliche Kultkammer, nicht begehbar gewesen wäre.

In dem anschließenden Friedhof des neuen Reichs wurden auch etwa 60 Gräber untersucht. Sie zeigten denselben Grabtypus, den wir schon aus dem Friedhofe des mittleren Reiches her kennen, und außerdem noch den Pyramidentypus, der aus Abydos und Theben bekannt ist.

Der zwischen den beiden zuletzt beschriebenen Friedhöfen liegende nubische, etwa 29 Gräber, enthielt Steinkreise, in denen kleine, mit Nilschlamm ausgeschmierte Gruben die Leichen bargen. Die Beigaben waren außen hingelegt, sie waren teilweise ägyptischen Ursprungs, darunter befanden sich aber auch die bei nubischen Gräbern üblichen Gehörne und in Ägypten als prähistorisch bezeichnete Schalen.

Im nördlichsten Friedhofe, in dem etwa 60 Gräber ausgegraben wurden, fanden sich zylindrische Steintumuli, deren Kerne längliche Ziegelkammern mit Tonnengewölben bildeten. Kultkammern lagen ohne Verbindung öfter an der Ostseite der Tumuli.

In den nubischen Friedhöfen wurden als Beigaben häufig mit Rot und Schwarz betupfte Gazellenhörner gefunden, die reihenweise vor den Gräbern lagen. Solche kommen auch in Ägypten vor, sie wurden z. B. in einem sogenannten prähistorischen Friedhof bei Chisam massenweise gefunden.

Die Hauptfunde wurden in den beiden ägyptischen Nekropolen gemacht, wo zwar die meisten Gräber im Altertume schon beraubt waren, aber dennoch genug Reste des Inhalts enthielten, um uns eine recht gute Idee von der Kultur zu geben, die Nubien unter ägyptischer Herrschaft hatte. Zum großen Teil waren es Gräber von ägyptischen Beamten der nubischen Provinzialverwaltung. Die Särge aus Holz hatten unter den weißen Ameisen sehr zu leiden gehabt, die zahlreichen Tonsärge hatten sich besser erhalten. Die Beigaben sind die üblichen, Skarabäen, kleine wie große Herzskarabäen, Toilettengegenstände, Poterie, kleine Statuen, aber auch zwei größere, viele Ringe, Steingefäße, Waffen und Geräte. Zwei Bronzeschalen mit durchbrochenen Untersätzen sind besonders der Erwähnung wert.

Die Grabung dauerte vom Januar bis in den April 1912, sie wurde von Herrn Prof. Steindorff geleitet, dem als Architekt Herr Diplomingenieur Marcks und als Photograph Herr Koch zur Seite standen. Frau Koch, die die ganze Kampagne ebenfalls mitmachte, konnte sich besonders bei der Aufnahme von Ketten, die zahlreich in situ gefunden wurden, verdient machen.

In El-Hibe wurde nur wenige Tage gearbeitet. Es galt nur ein im Dorfe selbst gelegenes Grab für das Hildesheimer Pelizäus-Museum und für die österreichischen Akademien zusammen auszuräumen. Es war ein Massengrab später Zeit, aus dem etwa 20 Särge herausbefördert wurden. Eine genügende Anzahl davon war noch so gut erhalten, daß sie mit den Beigaben auf die verschiedenen Museen verteilt werden konnten. Das Gros hätte aber den Transport nicht überstanden. Die kleine Arbeit wurde von Herrn Professor Junker geleitet, der vorher auch eine resultatlose Sondierung zu ähnlichem Zweck bei Bibeh ausgeführt hatte.

Die Zeit dazu hatte sich Herr Junker seiner großen Arbeit in Gise abgespart, an der das Hildesheimer Pelizäusmuseum gleichfalls beteiligt war. Hier wurde im Anschluß an die früheren Grabungen der Pelizäus- und v. Sieglin-

Expeditionen in dem mittleren Streifen des Totenfeldes des Chufu bei der Mastaba des Prinzen Merib weiter gearbeitet. Als schönstes Ergebnis wurde hier, an diese Mastaba angebaut, das Grab einer Tochter dieses Prinzen freigelegt, ein wahres Schmuckstück, das uns so vollständig wie kein anderes ein Grab dieser Zeit auf dem kleinsten denkbaren Raum vorführt. Anlage wie Ausstattung sind gleich hübsch. Im Süden von diesem Grabe, etwa 100 m davon, wurde die Ostseite einer der großen in Reihen liegenden Mastabas untersucht. Die Kultkammer war leider sehr stark zerstört, aber in einem der beiden Serdabs wurde noch ein Sitzbild eines alten Mannes, des Besitzers der Mastaba, der ein Sohn des Königs Snefru gewesen sein dürfte, gefunden, ein schönes Beispiel der Skulptur aus dem Anfange der vierten Dynastie.

Außer bei den genannten Grabungen war von deutschen Gelehrten noch Herr Professor Schäfer bei der nubischen Sprachexpedition der Wiener Akademie mit Herrn Professor Junker zusammen tätig.

Kairo.

Waddington, Inscr. grecques et latines de la Syrie, n. 2701.

M. E. E. Briess a proposé ici même (*Klio*, XII, p. 259) une restitution de cette inscription en s'appuyant sur la copie de Gosche, retrouvée dans les papiers de Gisbert Cuper et publiée par Seymour de Ricci (*Rev. Archéol.*, 1907, t. II, p. 286 et 293 n. 30).

En soi, la restitution *ἐρῶτα [ὄνομα] κατεχθονίοις* est satisfaisante. Elle répond, d'ailleurs, à l'interprétation que Waddington lui-même a déjà donnée de ce texte elliptique: mais le mot *ὄνομα* ne doit pas être introduit dans le texte épigraphique, car il n'a jamais été gravé sur la pierre. Le témoignage de Waddington est, sur ce point, corroboré par celui de M. Prentice qui a revu et recopié le texte (Part III of the Publications of an American Archaeological Expedition to Syria 1899–1900: *Greek and latin Inscriptions* by W. K. Prentice, New-York, 1908, p. 130, n. 115). Voici ce qu'il note à ce sujet: „The inscribed plate measures 85 by 27 cm. inside. The first line of the inscription fills the length of the plate: the other three lines extend only one-half of the length, leaving a space of about 40 cm. blank. The letters are well carved, and perfectly distinct".

Il n'y a donc pas lieu de restituer un mot qui n'a jamais été gravé[1].

Il n'est peut-être pas hors de propos de rappeler que ce texte avait déjà attiré l'attention de W. Froehner (*Mélanges d'Epigraphie et d'Archéologie* XI–XXV, Paris, 1875, p. 32). Il proposait de lire *Ἐρωτᾶ κατεχθονίων* et de voir dans Erotas le nom propre dont Waddington regrettait l'absence.

Beirut. L. Jalabert.

1) Ni Waddington ni Prentice n'ont noté, à la fin de la lig. 3, l'A reproduit par Gosche, qui paraîtrait justifier la restitution de M. B. Bien que les copies de Gosche soient généralement bonnes, il ne faut pas cependant leur attribuer toujours une précision absolue: que l'on compare, par ex., la copie, reproduite dans *Rev. Archéol.*, l. c., p. 282 et 287 n. 5, avec l'estampage de Prentice (*op. cit.*, p. 49 n. 22), on verra que là où G. lit *πᾶσι φίλοις*, la pierre porte nettement *πᾶσιν τοῖς φίλ.* J'ai eu l'occasion de confronter ailleurs (*Mélanges de la Faculté orientale de Beyrouth*, III 2, 1909, p. 727 seqq.) plusieurs des copies de G. avec celles de MM. Prentice et Littmann et j'ai dû constater qu'elles sont d'inégale valeur.

Darstellung eines Sklavenverkaufs auf einem Grabstein in Capua.

Von **Herman Gummerus.**

Im Museo Campano befindet sich ein römischer Grabstein, der sowohl wegen der Inschrift als mit Hinsicht auf die bildliche Darstellung eine eingehende Behandlung verdient. Er wurde im Jahre 1880 bei S. Angeli in Formis gefunden. Die Inschrift wurde von Jannelli publiziert, erst in den *Atti* von Caserta 1880 S. 68, dann in den *Notizie degli scavi* von demselben Jahre S. 451. Danach hat Mommsen sie unter die Additamenta des zehnten Corpusbandes (Nr. 8222) aufgenommen, ohne doch den Stein gesehen zu haben. Da Jannelli die Reliefs nur ganz vorübergehend erwähnt hatte, wurden sie auch im Corpus nur mit den Worten: „figurae duae", „figurae tres" erledigt. Dieser Umstand ist wohl der Grund, daß sie bis jetzt unbeachtet geblieben sind.

Der Stein ist ein großer Block aus Travertin, 172 cm hoch, 125 cm breit und 27 cm tief. Die Vorderseite ist in zwei vertiefte Felder geteilt. In dem oberen und größeren sind zwei in die Toga gekleidete Männer in Ganzfigur abgebildet. Das untere und kleinere Feld enthält die unten zu besprechende Darstellung. Sonst hat der Stein kein Ornament. Die Arbeit ist roh und sehr steif, die Oberfläche stellenweise ziemlich zerstoßen.

Auf dem oberen Rande des Steines liest man folgende Inschrift:

m. PVBLILIVS. M. L. SATVR. DE SVO
SIBI. ET. LIBERTO. M. PVBLILIO. STEPANO

Obwohl die Buchstaben vielfach beschädigt und undeutlich sind, ist doch die Lesung sicher. Schwieriger ist die auf dem Querbalken zwischen den beiden Relieffeldern befindliche Inschrift zu entziffern. Jannelli las folgendermaßen:

ARBITRATV. M. PVBLILI. M. L. CADIAE. PRAECONIS. ET. M. PVBLILI. [M. L. TIMOTIS.

Nach PRAECONIS und TIMOTIS setzte er ein Fragezeichen. Durch eine genaue Nachprüfung des Steines habe ich die Richtigkeit der Lesung konstatieren können. Von dem Worte *praeconis* sind die Buchstaben CONIS auch auf unserer Abbildung deutlich zu sehen. Von dem vorhergehenden ist von dem P der obere Teil erhalten; das R steht außer Zweifel, von dem A sieht man die rechte hasta und den Querstrich, von dem folgenden schmalen E sind schwache aber unverkennbare Reste sichtbar. Die Lesung wird somit: ᴾRAE-CONIS. Von dem letzten von Jannelli als unsicher angegebenen Cognomen *Timotis* sind die Buchstaben MOTIS sicher, das vorhergehende TI wenigstens sehr wahrscheinlich.

Die Schrift ist ziemlich unregelmäßig und ungeschickt eingehauen, die Buchstaben der dritten Zeile sehr gedrängt, wodurch die sehr schmalen Formen von E, L und T entstanden sind. Aber andere Typen wie das immer genau kreisförmige O, das ebenso gestaltete C und das breite regelrechte A verbieten uns die Inschrift in eine späte Zeit zu versetzen. Der allgemeine Charakter der Schrift ist entschieden archaisch. Dazu stimmt, daß die Art und Weise, wie die Männer auf dem Relief die Toga tragen, diejenige der spätrepublikanischen Zeit ist[1]. Auch die Weglassung der Aspiration in Stephanus ist archaisch.

1) Vgl. unsere Abbildung mit der Abb. 27 bei W. Amelung, *Die Gewandung der alten Griechen und Römer,* (Erklärender Text zu den Tafeln XVI bis XX der *Tabulae quibus antiquitates Graecae et Romanae illustrantur,* herausg. von Stephan Cybulski, Leipzig 1903) S. 45.

Laut der Inschrift des oberen Randes hat M. Publilius Satur das Monument für sich selbst und seinen Freigelassenen Step(h)anus aus eigenen Mitteln errichtet oder errichten lassen. Die untere Inschrift sagt, daß der Stein „nach dem Ermessen", *arbitratu*, des M. Publilius M. l. Cadia *praeco* und des M. Publilius M. l. Timotes gesetzt worden ist. Der M. Publilius Cadia gehörte also zu den *praecones*, Ausrufer oder Schreier, die hauptsächlich bei Auktionen verwendet wurden. Wie unser Cadia, sind nach den Inschriften die meisten Freigelassenen, so auch die zwei inschriftlich bekannten hauptstädtischen *praecones*, die durch die Erwähnung des Stadtteils, wo sie wohnten (*praeco de Subura*, *praeco de foro*)[1], als Auktionatoren angegeben werden.



Abb. 1.

In welchem Verhältnis die Cadia und Timotes zu dem Publilius Satur stehen, geht nicht mit Sicherheit aus der Inschrift hervor. Unmöglich wäre es nicht, daß sie seine Freigelassene waren, indes ist es wohl wahrscheinlicher, daß alle drei als Sklaven demselben Herrn angehört hatten.

Der in den Sepulcralinschriften so häufig vorkommende Ausdruck *arbitratu* bezieht sich gewöhnlich auf die Vollstreckung der testamentarischen Verfügung des Verstorbenen hinsichtlich der Errichtung des Grabmonuments[2], was oft durch die Hinzufügung von *ex testamento*[3] oder *testamento fieri iussit*[4]) angegeben wird und bisweilen auch sich aus der Benennung des oder der Vollstrecker als *heres*, *heredes* ergibt[5]). Es ist daher anzunehmen, daß auch hier die Freigelassenen Cadia und Timotes die Erben des Publilius Satur oder wenigstens die Vollstrecker seines Willens sind. Zu den zwei ersten Zeilen ist somit eher *fieri iussit* als *fecit* zu ergänzen[6]).

Gehen wir zu den Reliefs über. Das obere zeigt offenbar die Bildnisse des Publilius Satur und des Publilius Stephanus. Beide sind in der korrekten Toga angezogen, beide tragen in der linken Hand einen nicht bestimmbaren Gegenstand. Das untere, leider schlecht erhaltene Relief zeigt in der Mitte eine nackte Gestalt, die auf einem niedrigen Podium steht, rechts einen ruhig dastehenden in die Toga gekleideten Mann, der mit dem ausgestreckten rechten

1) *CIL* VI 1953. *Notizie degli scavi* 1911 S. 398 Nr. 20. *CIL* VI 1956 (*praeco de region. port. Capen.*) ist eine Fälschung des Ligorius. Hülsen, *Röm. Mitt.* 1895 p. 290 und *CIL* VI p. 3232 zu 1956.

2) Ruggiero, *Dizion. epigr.* I 624.

3) Z. B. *CIL* IX 707. X 1334. 2751. 3999. 4173. 4176. 1373. 4569. 4727. 4815. 6186.

4) *CIL* IX 4447. X 3360.

5) Z. B. *CIL* IX 4447. X 259. 1334. 4002. 4176.

6) Vgl. *CIL* X 6492: *L. Caecilius L. l. Plutus margaritarius de sacra via sibi et Corneliae Ɔ. l. Sosini et L. Caecilio L. l. Epaprodito fratri suo Corne lia Ɔ. l.] Sosis arbitra[tu] L. Caecili L. [l.] Athenionis.*

Arm auf jene Gestalt hinzeigt, links einen Mann in gegürteter Tunika, der in lebhaft bewegter Stellung die Arme gegen die auf dem Podium stehende Gestalt ausstreckt. Auf seiner rechten Schulter trägt er ein Kleidungsstück, das infolge der heftigen Bewegung des Mannes im Winde flattert.

Wie hat man nun diese seltsame Scene zu erklären? Die auf dem Podium stehende Gestalt als eine Statue aufzufassen, liegt an sich nahe, aber vergebens fragt man nach dem Sinn einer derartigen Darstellung auf einem Grabstein, zumal die Gestalt gänzlich nackt dasteht.

Ich denke, der Schlüssel zum Verständnis liegt in dem Epitheton *praeco*, das dem Publilius Cadia gegeben wird. Es handelt sich hier um eine Sklavenversteigerung. Der links stehende Mann ist der Schreier, ohne Zweifel der



Abb. 2.

praeco Publilius Cadia selbst, der in lebhafter Aufregung den auf dem Podium stehenden Sklaven dem kauflustigen Publikum vorzeigt und dessen körperliche Vorzüge mit starken Gebärden hervorhebt. Daß der Sklave nackt ist, stimmt mit allem, was wir über Sklavenverkäufe bei den Römern wissen, trefflich überein. Die Sitte und die Vorsicht der Käufer forderte, daß die Sklaven vom Verkäufer enthüllt wurden, um jeden Betrug auszuschließen[1]). Das Kleid, das der Schreier auf der Schulter trägt, könnte möglicherweise der Mantel sein, den er dem Sklaven eben abgenommen hat. Das Podium ist die *catasta* oder vielmehr der *lapis*, auf den die Sklaven, die versteigert werden sollten, vom Auktionsverrichter gestellt wurden[2]). So sagt bei Plautus (*Bacch.* 814 f.) der Chrysalus dem Nicobulus:

> *O stulte, stulte, nescis nunc venire te;*
> *Atque in copse adstas lapide, ut praeco praedicat.*

Zu diesen Worten, die freilich in figürlichem Sinne zu verstehen sind, — Chrysalus will sagen, daß der alte Nicobulus ohne es zu wissen von einem großen Unglück bedroht sei — ist unser Relief wie eine Illustration. Trotz aller Unbehülflichkeit der Ausführung ist die Scene anschaulich genug: Die Stellung des Schreiers zeigt den geschäftigen Eifer des gewandten Ausrufers, der in superlativen Lobpreisungen der Ware überfließt. Auf dem *lapis* steht das arme Verkaufsobjekt zitternd und demütig da. Daß seine Körperformen und besonders die Proportionen der Glieder den Anpreisungen des Schreiers nicht

1) Die Belege bei Wallon, *Histoire de l'esclavage* II S. 541 f. Besonders Sueton, *Aug.* 69. Sen. *ep.* LXXX, 9.

2) A. Mau bei Pauly-Wiss. III. 1786.

gerade zu entsprechen scheinen, ist offenbar nicht seine Schuld, sondern die des Steinmetzen.

Aber wer ist der Mann in der Toga, der den Arm gegen den Sklaven ausstreckt, und was hat er mit der Verrichtung zu tun? Man konnte ihn als einen Kunden ansehen, wie in derartigen Verkaufscenen der aus der Stadt kommende Käufer gewöhnlich in der Toga auftritt im Gegensatz zu dem in der Haustracht der Tunika gekleideten Ladenbesitzer[1]). Aber die Haltung des Mannes scheint eher anzuzeigen, daß er mit dem Verkauf zu tun hat, daß er vielleicht der Sklavenhändler war, der einen Sklaven durch den Schreier verkaufen läßt.

Nun fragt es sich aber, wodurch der *praeco* M. Publilius Cadia veranlaßt worden ist, auf dem Grabstein, den er dem M. Publilius Satur in dessen Auftrage errichtet hat, eine Scene aus seinem eigenen Berufe darstellen zu lassen. Die Frage kann nur durch eine Hypothese beantwortet werden. Am natürlichsten scheint es mir, in dem Publilius Satur einen Sklavenhändler zu sehen, der sich bei seinen Geschäften der Dienste des Ausrufers Publilius Cadia bedient hatte. Gehören doch die meisten inschriftlich bekannten Sklavenhändler dem Stande der Freigelassenen an[2]). So würde die Darstellung auf dem unteren Relief einen guten Sinn bekommen: der Mann in der Toga stellt den Publilius Satur vor und die Scene veranschaulicht das schöne Zusammenwirken der beiden Freigelassenen und Geschäftsfreunde.

Wie dem auch sei, die Beziehung des Reliefs auf eine Sklavenversteigerung scheint sicher, und daher hat es als die einzige bis jetzt bekannte antike Genredarstellung aus diesem Berufsgebiete ein nicht geringes Interesse.

Rom.

---

1) Wie auf dem bekannten Grabrelief des Messerschmiedes L. Cornelius Atimetus im Vatikan, Amelung, *Die Sculpturen des Vaticanischen Museums* I Taf. 30.

2) *CIL* VI 9632 (bei Gruter 111, 1 mit *CIL* XIV 2922 confundiert) *L. Valerius Zabdae mercatoris venalici l. Aries.* Daß hier auch der Patronus Freigelassener ist, zeigt sein orientalischer Cognomen. Freigelassene sind auch die meisten der auf den Votivaltären, die dem *genius venalici* gewidmet sind (*CIL* VI 396—399), genannten Personen. Dagegen *CIL* XIII 8348: *C. Aiacius P. f. Stel. mango,* wenn nicht Mango cognomen ist. Eine Votivinschrift des *C. Domitius Carassounus Hel(vetius) mango,* gefunden in dem Tempel des Jupiter Poeninus bei dem Großen St. Bernhard, s. *Notizie degli scavi* 1892 S. 68 Fig. 3.

Personalien.

Ulrich Kahrstedt hat in Münster die venia legendi für alte Geschichte erworben.

Namen- und Sachverzeichnis.

Nicht aufgenommen sind Gegenstände, die nur gestreift, nicht neu behandelt wurden. — Die hochgestellten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen. Das lateinische Alphabet ist auch für griechische usw. Namen maßgebend gewesen. Inschriften, Münzen, Papyri s. unter diesen Stichwörtern.



